3 1761 08319471 2

HANDBOUND
AT THE
UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

7884

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren

Dr. E. Beling,
ord. Professor in Tübingen,

Dr. R. Frank,
ord. Professor in Tübingen,

Dr. H. Knapp,
Kgl. Reichsarchivrat in München,

Dr. W. Mittermaier,
ord. Professor in Gießen,

Dr. E. Steidle,
Kgl. Kriegsgerichtsrat in München,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Berlin,

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof. der Rechte in Heidelberg,

Dr. R. v. Hippel,
ord. Professor in Göttingen,

Dr. E. Kohlrausch,
ord. Professor in Königsberg,

Dr. E. Delaquis,
Privatdozent in Berlin.

Dreißigster Band.

Berlin 1910.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

K

LIBRARY
APR 22 1965
UNIVERSITY OF TORONTO

A1Z485
Bd.30

1069127

Inhaltsverzeichnis

des XXX. Bandes der Zeitschrift.

Nr.		Seite
1.	Unterbrechung der Strafvollstreckungsverjährung im Falle der Strafaussetzung. Von Staatsanwalt Dr. Haldy, Braunsberg (Ostpr.)	1
2.	Die europäischen Gefängnisse im Spiegel amerikanischer Kritik. Von Georg Stammer in Berlin	7
3.	Das Strafgesetzbuch für das Königreich Siam. Von Kurt Peschke, Steglitz-Berlin	15
4.	Recht und Pflicht der Prozeßparteien zur Anwesenheit in der Verhandlung bei Beweiserhebung über ihren Geisteszustand. Von Medizinal-Rat Dr. Kreuser, Winnental	21
5.	Recht und Pflicht der Prozeßparteien zur Anwesenheit in der Verhandlung bei Beweiserhebung über ihren Geisteszustand. Von Prof. Dr. Ernst Beling, Tübingen	39
6.	**Ausländische Rundschau.**	
	I. Die strafrechtliche Literatur Frankreichs 1908—1909. Von Dr. Marcel Oudinot, Advokat in Paris. Aus dem Französischen übersetzt von Privatdozent Dr. Delaquis, Berlin	59
7.	**Tagesfragen.**	
	I. Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe. Von Gerichtsassessor Dr. Ernst Trendelenburg, Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt	66
	II. Zeugnisverweigerungsrecht und Zeugnispflicht der Hebamme. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses. Von Dr. jur. Hans Wolff, Berlin-Potsdam	76
	III. Vorschlag zur Verminderung der Zigeunerplage. Von Amtsrichter Schoen, Saaralben	84
	IV. Vor- oder Nacheid. Von Kriegsgerichtsrat Autenrieth, Ulm a. D.	86
	V. Die Familienpflegekolonie zu Sieversdorf i. M. Von Elsa von Liszt, Berlin-Charlottenburg	87
8.	Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. (April 1908.)	92
9.	Blutmord und Aberglaube: Tatsachen und Hypothesen. Von Dr. Albert Hellwig, Berlin-Waidmannslust	149
10.	Die Kriminalität in Stadt und Land in ihrer Beziehung zur Berufsverteilung. Von Dr. Galle, Halle a. S.	175
11.	Das Strafrecht der Giljaken. Von Eugen Kulischer, Rechtsanwalt in St. Petersburg	198

Nr. Seite

12. Der zivilrechtliche Besitz und der strafrechtliche Gewahrsam. Von Dr. Robert Redslob, Privatdozent in Straßburg 205
13. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Von K. v. Lilienthal, Heidelberg 224
14. Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuches. Von Professor v. Liszt, Berlin 250
15. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Von Professor van Calker, Straßburg i. Els. 280
16. **Ausländische Rundschau.**
II. Die ungarische Literatur des Strafrechts, Strafprozeßrechts und der kriminalistischen Hilfswissenschaften in den letzten Jahrzehnten. Von Universitätsprofessor Dr. Eugen v. Balogh, Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften . . . 290
17. Vorentwurf zu einem Österreichischen Strafgesetzbuch. (September 1908.) 303

Literaturbericht.

18. Rechtsphilosophie. Berichterstatter: Prof. Dr. Kohlrausch in Königsberg 421
19. Rechtsgeschichte. Berichterstatter: Reichsarchivrat Dr. H. Knapp in München 425
20. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Dr. jur. N. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel 437
— Besonderer Teil. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen und der Gesamtheit. Berichterstatter: Regierungsassessor Dr. jur. Ernst Blume in Breslau 460
21. Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling in Tübingen 473
22. Gefängniswesen. Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Dr. Walther Leonhard in Wohlau 483
23. Strafrechtsreform. Berichterstatter: Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg 490
24. Kriminalistik und Verwandtes. Berichterstatter: Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg 502
25. Militärstrafrecht. Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steidle in München 509
26. **Bibliographische Notizen.**
Redigiert von Prof. Dr. E. Beling in Tübingen 516
27. Die „bedingte Entlassung" in Rußland und Polen. (Gesetz vom 22. Juni/5. Juli 1909.) Mitgeteilt von Rechtsanwalt Emil Stanislaw Rappaport, Warschau 519
28. Charles Dickens' Briefe über die Todesstrafe. Von Dr. jur. Wolfgang Mettgenberg, Coblenz 53
29. Die Schuld nach dem Strafgesetze. II. Kritische Bemerkungen zu dem Werke v. Bars, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. 2. Von Dr. jur. N. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel 54

Nr. Seite

30. Ursachenbegriff im Strafrecht. (Unterscheidung der Bedingungen nach der Art ihrer Erfolge und nach der Zeit ihrer Entstehung.) Von Prof. Dr. Thomas Givanovitch, Belgrad 572
31. Wie soll Rechtspolitik getrieben werden? Von Dozent Dr. Harald Gutherz, Tsingtau 583
32. Ein Quellenbeitrag zur richterlichen Strafzumessungsbefugnis im XI. Jahrhundert. Von Dr. Edwin Baumgarten, Stuttgart 589
33. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 und die Wünsche eines Psychiaters. Von Dr. jur. et med. M. H. Göring, München 593
34. **Ausländische Rundschau.**
II. Die ungarische Literatur des Strafrechts, Strafprozeßrechts und der kriminalistischen Hilfswissenschaften in den letzten Jahrzehnten. Von Universitätsprofessor Dr. Eugen v. Balogh, Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften . . . 597
35. **Tagesfragen.**
I. Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft. Von Professor R. v. Hippel, Göttingen 608
II. Der neue Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Von Professor Dr. Ernst Hafter, Zürich. 613
36. Zum Vorentwurf eines Reichs-Strafgesetzbuches. Von W. Mittermaier in Gießen 623
37. Schutzhaft gewohnheitsmäßiger Verbrecher in England. Von Landrichter Dr. P. Sattelmacher in Halle a. d. Saale . . . 635
38. Die englische Gerichtsverfassung in der amtlichen Darstellung des Home Office. Autorisierte Übersetzung mit Anmerkungen von Amtsrichter Dr. Weidlich in Stuttgart 654
39. Zur Lehre vom ruhestörenden Lärm und groben Unfug. Von Dr. jur. Eduard Hubrich, o. ö. Professor der Rechte in Greifswald 680
40. Zu §§ 299 und 300 des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuche betr. „Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele". Von Hans von Manteuffel, Kgl. Kriminalkommissar in Berlin 712
41. Die Besteuerung des Verbrechens. Von Amtsrichter Dr. Brenske in Zempelburg 715
42. Zur Lehre von der Widerklage. Von F. Rübell, Kammergerichtsreferendar 720
43. **Ausländische Rundschau.**
III. Die heutige Strafrechtswissenschaft in Italien und ihre letzten Veröffentlichungen. Bericht von Dr. Filippo Grispigni in Rom 725
44. **Tagesfragen.**
I. Richter und Gesetz in Frankreich. Von Referendar Richard Lindemann in Berlin. 733
II. Der neue Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. (Schluß.) Von Professor Dr. Ernst Hafter, Zürich 613
III. Archiv für Militärrecht. (Kriegsgerichtsrat Hecker) 753

Nr. Seite

45. Weitere Bemerkungen zur legislativen Behandlung der Teilnahme an Verbrechen. Von Dr. Francis Hagerup, norwegischer Gesandter in Kopenhagen 755
46. Wille und Wollen in ihrer Bedeutung für das Vorsatzproblem. Von Dr. jur. W. Lacmann 767
47. Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft. Von Staatsanwalt Dr. Wilhelm Haldy in Braunsberg 797
48. Weiteres zur Geschichte der ältesten Zuchthäuser zu Amsterdam. Von Staatsanwalt Dr. Ernst Rosenfeld in Berlin . . . 806
49. Über Morde aus Aberglauben. Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum in Berlin 813

50. **Ausländische Rundschau.**
IV. Die niederländische Strafrechtsliteratur, 1905—1910. Bericht von Dr. J. A. van Hamel, Advokat in Amsterdam . 853

51. **Tagesfragen.**
I. Schöffengerichte in Österreich. Von Hofrat in P. Dr. August Brunner in Salzburg 863
II. Die Reform der französischen Militärstrafgerichtsbarkeit. Von Kriegsgerichtsrat Dr. Rissom in Flensburg 867

52. Vorentwurf, Schulenstreit und Strafzwecke. Von Prof. R. v. Hippel in Göttingen 871

Literaturbericht.

53. Rechtsgeschichte. Berichterstatter: Königl. Reichsarchivrat Dr. H. Knapp in München 919
54. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Dr. jur. H. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel 931
— Besonderer Teil. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen und der Gesamtheit. Berichterstatter: Regierungsassessor Dr. jur. Ernst Blume in Breslau 948
55. Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling in Tübingen. 957
56. Gefängniswesen. Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Dr. jur. W. Leonhard in Wohlau 969
57. Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin Berichterstatter: Professor Dr. Gustav Aschaffenburg in Köln a. Rh. . . . 974
58. Militärstrafrecht. Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steible in München 985

59. **Bibliographische Notizen.**
Redigiert von Professor Dr. E. Beling in Tübingen 990
60. Nochmals Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft. Von Prof. R. v. Hippel in Göttingen 993

Systematisch-alphabetisches Sachregister

zu Band XXX der Zeitschrift.

Bearbeitet von Notar Wolpers in Kirchberg (Hunsr.).

I. Philosophie. Allgemeine Rechtslehre.

A. Philosophie.

Die Unterscheidung der Bedingungen nach der Natur ihrer Erfolge und nach der Zeit ihrer Entstehung: Giwanovitch 574—579. Wille und Wollen in ihrer Bedeutung für das Vorsatzproblem: Lacmann 767—796. Thyrens Kritik der Theorie der ursächlichen Gleichwertigkeit aller Bedingungen: Giwanovitch 579—582.

B. Staats- und Rechtsphilosophie. Allgemeine Rechtslehre.

Gesetzeszwang und Richterfreiheit: Oertmann 423. Unsere Rechts- und Begriffsbildung (Der Dilettantismus in unserer juristischen Begriffsbildung; Rechtsfindung durch Konstruktion; Rechtsfindung durch Interessenwägung; Gesetz und Richtermacht): Stampe 421. Das freie Ermessen in Rechtsprechung und Verwaltung: Stier-Somlo 422. Wie soll Rechtspolitik getrieben werden?: Gutherz 583—588. Juristische Enzyklopädie: Merkel 421.

Literaturbericht über Rechtsphilosophie: Kohlrausch 421—424.

C. Strafrechtsphilosophie. Allgemeine Strafrechtslehre.

Die Bedeutung der methaphysischen Kausaltheorie für die Strafwissenschaft: Kollmann 441. Die Stellung des Handlungsbegriffes im Strafrechtssystem: Kollmann 442—446. Das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit im Schuldinhalte: Goerdeler 452. Die Vergeltungsidee und ihre Beurteilung für das Strafrecht: Beling 490. Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung: Köhler 491. Ursachenbegriff im Strafrecht: Giwanovitch 572—582. Seelenzustand und Schuld: Sturm 449—452. Die Schuld nach dem Strafgesetze II (v. Bar): Kriegsmann 542—571. Gesetz und Schuld im Strafrecht III (Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetz): v. Bar 532—535. Kritische Beiträge zur Lehre von der Strafrechtsschuld: Mittermaier 447—449. Die Einteilung der Verbrechen in Klassen: Högel 493. Die Erscheinungsformen des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule: v. Overbeck 495.

II. Universalgeschichte des Rechts. Kultur-, Reichs- und Rechtsgeschichte. Rechtsquellen. Rechtsvergleichung.

A. Rechtsgeschichte. Rechtsquellen.

1. Deutsches Recht.

Entwickelungen und Rückschläge in der **Rechtsgeschichte**: Mayr 923. Quellen zur Geschichte der **Sendgerichte** in Deutschland: Koeniger 926. Ein Quellenbeitrag zur richterlichen **Strafzumessungsbefugnis** im XI. Jahrhundert: Baumgarten 589—592. Zur **Carolina**: Kohler 435. Der **Schultheiß** in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels: Wrochem 427. Die Entstehung der **öffentlichen Strafe** im germanisch-deutschen Recht: Binding 926. Die ästimatorische **Injurienklage** in ihrer geschichtlichen Entwickelung: Mainzer 924. Über den Begriff, die Arten und den Beweis des **Dolus** von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch: Hemmen 927. Das **Übersiebnen** der schädlichen Leute in Süddeutschland: Knapp 930. Ursprung und Entwickelungsgeschichte der Bestrafung der **Fruchtabtreibung** und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker: Ehinger und Krimmig 950. Die Klage gegen den **toten Mann**: Scherer 928. Zum Brautkauf nach **altalamannischem** Recht: Opet 427. Materialien zur Geschichte der Entwickelung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes **ob der Enns** bis zum Untergang der Patrimonialgerichtsbarkeit: Struadt 431. Gogerichte und Freigerichte in **Westfalen**: Herold 428. Aus dem Urteilbuch des geistlichen Gerichts **Augsburg**: Maschke 426. Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt **Donauwörth**: Stenger 434. Richter und Gericht im alten **Dortmund**: Baedecker 433. Die Dortmunder Stadtrichterlinie: Meininghaus 434. Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt **Schlettstadt** im Mittelalter: Krischer 435.

2. Fremdes Recht.

Der Zeuge im **attischen** Prozeß: Leisi 425. Geschichte der **englischen** Rechtsquellen im Grundriß: Brunner 436. Das **Florentiner** Strafrecht des XIV. Jahrhunderts: Kohler 920. **Hammurabis** Gesetz, Bd. III: Kohler 919. Das Strafrecht in den Statuten **Kasimirs des Großen**: Marc 921. Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in **Niederösterreich**: Oßwald 433. Die Herkunft des Schwurgerichts im **römischen** Strafprozeß: Hitzig 925.

B. Kulturgeschichte.

Weiteres zur Geschichte der ältesten Zucht-Häuser zu Amsterdam: Rosenfeld 806—811. Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter: Spangenberg 429. Die burgundischen Zentralbehörden und Maximilian und Karl V.: Walther 430. Haus- und Dienstordnung für das Zuchthaus zu Celle vom Jahre 1732: 490. Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Informationszeit: Wappler 426. Über Mord und Aberglauben: Nußbaum 813—852.

C. Rechtsvergleichung.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts: v. Birkmeyer u. a. (Registerband: Netter) 437. Allgemeine Bestimmungen

österreichischer Strafgesetzbücher 1768—1852: Stooß und Frhr. v. Künßberg 438.

Literaturbericht über Rechtsgeschichte: Knapp 425—436, 919—931.

III. Geltendes Strafrecht.

A. Deutsches Recht.

1. Lehr- und Handbücher. Repetitorien.

Strafrechtsfälle zum akademischen Gebrauch: v. Liszt 459. Brandursachen: v. Schwartz 467. Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen: Groß 474.

2. Gesetzestexte. Kommentare. Besprechungen.

a) Strafgesetzbuch.

α) Textausgaben.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz: Heidelberg, Winters Verlag 437.

β) Besprechung einzelner Paragraphen.

§ 50: Kriegsmann 556. § 51: Kreuser 29. § 72: Haldy 1 ff. § 113: Mersmann 467. § 164: Kraus 465. § 181a: Hartung 466. § 193: Ulrich 464. § 198: Näbell 722 ff. §§ 218—220: Jellinek 470: Guttzeit 468—470. § 227: Kriegsmann 261. §§ 242 246: Laemmert 953. § 257: Kriegsmann 564. § 360^{11}: Hubrich 680 ff.

b) Strafrechtliche Nebengesetze.

Das **Forst- und Feldstrafgesetz** für das Königreich Sachsen: Müller 947. Das Reichsgesetz gegen den **unlauteren Wettbewerb** vom 7. Juni 1909: Fuld 949; Engel 950. **Automobilgesetz** vom 3. V. 1909: Krause 954 Kommentar zu den **strafrechtlichen Nebengesetzen**: Stenglein 948. Das **Weingesetz** vom 7. IV. 1909: Zoeller 955.

3. Rechtsprechung.

Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Colmar i. Els. in Strafsachen: Franz und Vogt 459. Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht und Strafprozeß: Braun und Rosenmüller 990.

B. Fremdes Recht.

1. Lehrbücher. Besprechungen.

Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe: Trendelenburg 66. Die strafrechtliche Literatur **Frankreichs** 1908—1909: Marcel 59. Das Strafrecht der **Giljacken**: Kulischer 198—204. Die heutige Strafwissenschaft in **Italien** und ihre letzten Veröffentlichungen: Grispigni 725. Lehrbuch des **österreichischen** Strafrechts: Stooß 438. Kompendien des ö. Rechts. (Das Strafrecht): Finger 935. Entwurf eines ö. Fürsorgeerziehungsgesetzes: Marcovich 792. Vorentwurf des ö. Strafgesetzbuchs: Marcovich 927. Das **persische** Rechtssystem: v. Thòt 922. Der neue Entwurf zu einem **schweizerischen** Strafgesetz-

buch: Hafter 613. Das Strafgesetzbuch für das Königreich **Siam**: Peschke 15—20.

2. **Gesetzestexte. Kommentare.**

Vorentwurf zu einem **Österreichischen** Strafgesetzbuch: 303—419. Vorentwurf zu einem **Schweizerischen** Strafgesetzbuch: 92—148.

C. Abhandlungen (Deutsches und fremdes Recht).

1. **Allgemeines. Reform. Literatur.**

Strafrecht und **Luftflug**: Fleischmann 991. **Ursachenbegriff** im Strafrecht: Giwanovitch 572—582. Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht **„nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen"**: v. Birkmeyer 493. Über den Begriff, die Arten und den Beweis des **Dolus**: Hemmen 452. **Unverschuldetes Unrecht**: Adler 938. Das **Verschulden** im Straf- und Zivilrecht: Rümelin 939. Das Wesen der **Fahrlässigkeit**: Exner 940. Die **Besteuerung** des Verbrechens: Brenske 715—719.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen StR. (Vorarbeiten zur deutschen **Strafrechtsreform**): v. Birkmeyer u. a. (Registerband: Netter): 437. Die StRRef.: Jellineck 470. Beiträge zur StRRef.: Reich 485. Kritische Beiträge zur StRRef.: v. Birkmeyer und Nagel 490. StGRef.: Marcovich 971. **Unbestimmte Verurteilung**: Schoetensack 497. Das unbestimmte Strafurteil: Buttler 485. **Vorentwurf**, Schulenstreit und Strafzwecke: v. Hippel 871—918. Was dürfen wir von einem neuen Strafgesetzbuch erwarten?: Heimberger 496. Studien zum Strafgesetz-Vorentwurf: Reichardt 971. Der Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs: v. Liszt 250—278; v. Lilienthal 224—249; Calker 279—289; Mittermaier 623—634. Zu §§ 299 und 300 des Vorentwurfes zum RStGB. betr. „Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele": Manteuffel 712—714. Der neue Vorentwurf zu einem **schweizerischen** Strafgesetzbuch: Hafter 613—621, 735—753.

Literarurbericht: Allg. Teil: Kriegsmann 437—459, 931—947. Bes. Teil: Blume: 460—472, 948—956. Reform: v. Lilienthal 490—502. Die **niederländische** Strafrechtsliteratur 1905—9110: van Hamel 853. Die **ungarische** Literatur des Strafrechts in den letzten Jahrzehnten: v. Balogh 290—301, 597—607.

2. **Allgemeiner Teil.**

Die Natur der Geld-**Strafe** und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht: Gutmann 458. Die kurze Freiheitsstrafe: Heilbronn 496. **Versuch** und Teilnahme (Anfangspunkt des V., Rücktritt vom V.): v. Bar 542—549. Die Bedeutung der Lehre vom adäquaten und vom zufälligen Kausalzusammenhang für die Frage des V. mit untauglichen Mitteln: Celichowski 942. Die Lehre von der **Teilnahme** am Verbrechen: Hergt 453—455. Die akzessorische Natur der T.: Berolzheimer 455. Lehre von der T.: v. Bar 459 ff. Wann sind T.-Handlungen straflos?: Brandes 943. Weitere Bemerkungen zur legislativen Behandlung der T. am Verbrechen: Hagerup 755—766. **Die Anstiftung**: v. Bar 553—556. **Beihilfe**: v. Bar 558 ff. Geschäftsführung ohne Auftrag als **Strafausschließungsgrund**: Martin 446. Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, welche die Strafbarkeit **erhöhen** oder **ver-**

mindern: Redslob 457. Die Lehre von der Ideal- und Gesetzes-**Konkurrenz**: Baumgarten 944. Die **polizeilichen** Maßregeln des Reichsstrafgesetzbuchs und ihr Verhältnis zu dessen allgemeinen Grundsätzen: Frhr. v. Redwitz 946.

3. Besonderer Teil. Nebengesetze.

Zum Wesen der sogenannten **falschen Anschuldigung**: Kraus 465. **Begünstigung**: Kriegsmann 562. Das **Berufsgeheimnis** des Arztes: Placzek 953. Die **Bestechung** von Angestellten im Handel und Gewerbe: Stark 471. Die **Beleidigung**: Liepmann 948. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der B. in § 193 StGB. insbesondere in der Judikatur des Reichsgerichts: Ulrich 464. Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede: Beling 460 464. **Ehre** und Ehrenschutz: v. Otheelom 518. **Fruchtabtreibung**: Ehinger und Krimmig 950. Fr. („Ein dunkler Punkt"): Guttzeit 468—470. Der Begriff des **Gewahrsams** in den §§ 242 und 246 StGB.: Laemmert 953. Der zivilrechtliche Besitz und der strafrechtliche G.: Redslob 205—223. Religion und Strafrecht, insbesondere die **Gotteslästerung**: Moser 952. G. und Beschimpfung der Religionsgesellschaften: Ipien 468. **Hehlerei**: Kriegsmann 568. **Hochverratsähnliche** Handlungen gegen befreundete Staaten: Schuder 954. Die **Körperverletzung**, insbesondere die vorschriftswidrige Behandlung und die K. Untergebener: Menne 468. Die **Landstreicherei**: Sturm 951. Zur Lehre vom **ruhestörenden Lärm** und **groben Unfug**: Hubrich 680—711. **Partiererei**: Kriegsmann 562. Theorie und Praxis der **Preßdelikte**: Miricka 470. Unterbrechung der **Strafvollstreckungsverjährung** im Falle der Strafaussetzung: Haldy 1—6. Die **Unterlassungsdelikte** im ausländischen StR.: Graesel 446. Das **Unzüchtige** und die Kunst: Lazarus 465. Was ist unzüchtig? Was ist unsittlich? Was ist normal?: Wopp 466. Die **widernatürliche Unzucht**: Kohan-Bernstein 466. Der Begriff der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Vergehen des **Widerstandes** gegen Vollstreckungsbeamte: Mersmann 467. Moderner **Wucher**: Joniak 955. Das **Züchtigungsrecht** der Eltern und Erzieher: Kaufmann 937. Der **Zuhälter**paragraph: Hartung 466.

IV. Strafprozeß. Gerichtsverfassung.

A. Deutsches Recht.

1. Lehr- und Handbücher. Repetitorien.

Der Reichsstrafprozeß: Rosenfeld 473. Anleitung zur strafrechtlichen Praxis: Lucas 473. Die Abfassung der Urteile in Strafsachen: Kroppel 959. Die Staatsanwaltschaft nach deutschem und japanischem Recht: Pamaoka 474. Der Polizeihund als Gehilfe der Strafrechtsorgane: Zell 963. Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften: Niceford 503.

2. Besprechung einzelner Paragraphen.

§§ 37, 52 GVG.: Consbruch 959. § 178 GVG.: Beling 46. § 12: Otter und Schötensack 473. §§ 52, 76: Wolff 77. §§ 158, 372, 398: v. Hippel 608 ff. § 332 ff.: Muckel 478. §§ 230, 231, 232, 246: Beling 45 ff. § 399: Kahl 480. § 428: Rübell 720. §§ 496, 502, 503: Winkler 481.

3. **Rechtsprechung.**

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht und Strafprozeß: Braun und Rosenmüller 990.

B. Fremdes Recht.

Die **englische** Gerichtsfassung in der amtlichen Darstellung des Home Office: Weidlich 654—679. Richter und Gesetz in **Frankreich:** Lindemann 733—735. Die Reform der französischen Militärstrafgerichtsbarkeit: Rissom 867—870. Die Staatsanwaltschaft nach deutschem und **japanischem** Recht: Pamarka 474. Schöffengericht in **Österreich:** Brunner 863—866. Die **ungarische** Literatur des Strafrechts, Strafprozeßrechts und der kriminalistischen Hilfswissenschaften in den letzten Jahrzehnten: Balogh 597.

C. Abhandlungen (Deutsches u. fremdes Recht).

1. **Allgemeines. Reform. Literatur.**

Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens: Amschl 957. Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht: Mendelssohn-Bartholdy und Ötker 957. Amerikanische Jugendgerichte: Stammer 500. Das englische Gerichtswesen: Mendelssohn-Bartholdy 957.

Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozeßrecht: Hasler 497. Mängel der Entwürfe zur neuen RStPO.: Harburger 988. Gefährdung der bürgerlichen und militärischen Strafrechtspflege durch § 153 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung: Feisenberger 754.

Literaturbericht: Strafprozeß: Beling 473—482, 957—968. Die ungarische Literatur des Strafprozeßrechts 290—301, 597—607.

2. **Einzelnes. Nebengesetze.**

Der **Angeschuldigte** im schweiz. Strafprozeß: Bachtler 474. **Beschlagnahme:** Meikel 478. **Beweismittel:** Die Unterscheidung des Sachverständigen vom Zeugen im (Zivil- und Straf-) Prozeß: Hegler 474—477. Erkennung von Blutflecken und die Unterscheidung von Menschen- und Tierblut in der Gerichtspraxis: 983. Signalementlehre: Schneickert 502. Fingerabdrucksverfahren und Strafrechtspflege: Harster 962. **Einziehung** nach rechtskräftiger Verurteilung des Täters: Pramberger 473. Von konträren rechtskräftigen **Entscheidungen** gilt die jüngere: Citron 962. Die E. des Heroldsamts bindet den Strafrichter nicht: Hein 960. **Ermittelungsverfahren:** v. Holtum und Gütermann 478. Aufhebung eines **Eröffnungsbeschlusses:** Blankmeister 961, 962. Die Staatsanwaltschaft kann nicht wegen mangelnder Einsicht **einstellen:** Gütermann 478. Der **Geheime Justizrat:** Heimberger 959. **Kosten**übernahmeerklärung (§ 80 GKG.): Winkler 481. Einziehung der Kosten des Strafverfahrens: Etzel 964. Kostenfestsetzung im Privatklageprozeß: Danziger 964. **Privat-** und Staatsklage: Ötker 960. Verhalten des Gerichts nach Zurücknahme einer P.: Fränkel 964. Das objektive P.-verfahren: Mayer 965. Zur Lehre von der **Widerklage:** Nübell 720—724. W. des Privatklägers: Leonhard 481. Recht und Pflicht der **Prozeßparteien** zur Anwesenheit in der Verhandlung bei Beweiserhebung über ihren Geisteszustand: Kreuser 21—38; Ernst 39—58. **Rechtsmittel** der Staatsanwaltschaft: v. Hippel 608—613, 993—997;

Haldy 797—805. Die Beschränkung der R. im Strafprozeß auf bestimmte Beschwerdepunkte: Schneidler 478. Revisionsbegründung: Zäschmar 479. Revisionsrechtfertigungen ungültig soweit sie der protokollierende Gerichtsschreiber unter Ablehnung eigener Verantwortlichkeit lediglich als Erklärung des Angeklagten aufgenommen hat: Zäschmar 479, 963; Kreymuth 963. Verbot der ref. in pejus: Eisner 964. **Wiederaufnahme** des Verfahrens: Kahl 480; **Rechtshängigkeit** und Prävention: Otker und Schötensack 473. Der Strafort: Gottlieb 945. Zum **Schwurgerichtsproblem**: Steidle 513. Schwurgerichtliche Verhandlungen: Dietz 478. Schwurgerichtsfragen bei Körperverletzungen: Granichstätten 983. bei Mord: Dietz 478. Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte: Consbruch 959. Die **Untersuchungshaft**: Sandmeyer 963. U. erlischt mit dem Antrage auf Voruntersuchung falls Untersuchungsrichter nicht Haftfortdauer anordnet: Kade 963. Ist U. aufrecht zu erhalten bei Anfechtung der Überweisung oder Ausstehen der Einweisung?: v. Wider 963. Ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn das Urteil die Strafe für verbüßt erklärt?: Rospatt, Kühne und Imhoff 963. **Schutzhaft** gewohnheitsmäßiger Verbrecher in England: Sattelmacher 635—653. Befugnis der **Polizei** zu Zwangsgestellungen: v. Holtum 478. Die Polizeiaufsicht: v. Sichart 501.

V. Militärstrafrecht. Militärstrafprozeß und Gerichtsverfassung. Kriegswesen.

A. Lehr- und Handbücher. Gesetzestexte. Kommentar.

1. Militärstrafgesetzbuch.

Kommentar zum MStGB.: Rotermund 514.

2. Militärgesetze. Kriegswesen.

Disziplinarstrafordnung: Dietz 510. E. v. Gronow und Sohl 510 (im „Militärstrafrecht"). Disziplinarbestimmungen für Bayr. Militärbeamte 510. Die Disziplinarstrafordnung für das Heer: Schlott 991.

B. Besprechung einzelner Paragraphen.

1. Militärstrafgesetzbuch.

§ 3: Lehmann 511. § 12: Autenrieth 959. §§ 15, 156, 160, 161: 986. §§ 24—27: Rohrer 986. § 113: 988. § 147: Dietz 510, Lehmann 511.

2. Militärstrafgerichtsordnung.

§§ 4, 7: Rissom 511. § 9: E. v. Gronow 512. § 12: Autenrieth 959. § 24 M.: Mayer 482. § 153: Autenrieth 482. §§ 188, 212: Wolff 77. § 195: Autenrieth 86. §§ 314, 328, 395: Rissom 482. § 392 O.: v. Bippen 987.

C. Abhandlungen. Rechtsprechung.

1. Militärstrafrecht.

a) Allgemeines. Reform. Literatur.

Beziehungen zwischen dem jetzigen u. künftigen StGB. und dem geltenden MStGB.: Endres 988. Mängel des MStGB. (Beiträge zu einem Reformprogramm): Mayer 515, 754. Archiv für Militärrecht: Dietz 515, 753. Die

deutsche Strafprozeßreform im Vergleich zum Militärstrafprozeß Dietz 987. Österreichisches Militärstrafrecht: Lelewer 515. Aussichten einer Reform des Militärstrafrechts in Österreich: Hoegel 754. Zur Reform des Militärstrafprozesses in Österreich-Ungarn: Weihl 989.

Literaturbericht: Steidle 509—515, 985—989.

b) **Einzelnes.**

Fahrlässiger **Ungehorsam**: Dietz 754. U. gegen eine vom Militärarzt befohlene Operation: Mayer und Rotermund 511. Offizier ist strafbar, der verhängte Disziplinarstrafen den Mannschaften schenkt: Dietz 510. Die Verjährung der **Fahnenflucht**: Rissom 985.

c) **Rechtsprechung.**

Entscheidungen des **Reichsmilitärgerichts**, Bd. 12: 513; Besprechung dieser Entscheidungen: Rissom 986. Entscheidungen des R., Bd. 13: 988. XVII. Prüfungsergebnis der R.: 514. XVIII. Prüfungsergebnis des R.: 987.

2. **Militärstrafprozeß und Gerichtsverfassung.**

Kaiser und Kontingentsherren sind **Gerichtsherr**: Mayer 482. Höherer und niederer G. (Rechtsmittel): Erhard u. a. 967; (Wiederaufnahme): E. v. Gronow 482. Die Stellung des Anklagevertreters zum G.: Rotermund 989. **Gerichtsoffizier** im standgerichtlichen Verfahren: E. v. Gronow 515, 754, 966. Vor- oder Nacheid: Autenrieth 86. **Militärstrafgerichtsbarkeit** und Kommandogewalt: Rissom 514. M., Ausfluß der Kommandogewalt: Rissom 481. M. gilt nur für die Dauer der Kontrollversammlung: v. Bippen und Rissom 481. Kein **Rechtsmittel**verzicht des Verurteilten vor dem erkennenden Gericht: Rissom 967 und 985. Vorführungszwang zur Vernehmung über Revisionsanträge: Schlott, v. Koppmann 967. Kann militärgerichtliche **Untersuchung** auf Grund des § 4 MStGO. an die bürgerlichen Gerichte nur zur Untersuchung abgegeben werden?: Rotermund 966. Keine Überlassung einer Militärperson nur zur U. an das bürgerliche Gericht: Rotermund, Rissom, E. v. Gronow 511, 512. Welche Staatsanwaltschaft ist für die durch § 142 MStGO. vorgesehenen Zustellungen örtlich zuständig?: Autenrieth 966. Behandlung namenloser **Strafanzeigen**: Jordan 966. Unterlassene Verfällung des Strafantragstellers in die Kosten kann nachgeholt werden: Autenrieth 968. Die Militär-**Strafvollstreckungsvorschrift**: Glauning 989. Strafvollzug auf dem Grenzgebiete zwischen militär- und zivilgerichtlicher Strafrechtspflege: 986. Die innerhalb des Bezirks eines Oberkriegsgerichts wohnhaften, von Amtswegen als Verteidiger für die Berufungsinstanz bestellten Rechtsanwälte haben Anspruch auf **Reisekosten** und **Tagegelder**: Horn 967. **Trennung** und **Verbindung** von Strafsachen nach dem MStGO.: v. d. Horst 482. **Tatbericht**: Autenrieth 481.

Literaturbericht: Beling: 481—482, 966—968.

3. **Militärgesetze. Kriegswesen. Verschiedenes.**

Rechtliche Stellung des Soldatenstandes und der Militärverwaltung nach den sozialpolitischen Gesetzen: Stier-Somlo 515. Die Stellung der oberen Militärbeamten, insbesondere der richterlichen Militärjustizbeamten: Auten-

rieth 966. Vorgesetztverhältnis kraft eigenen Entschlusses: Dietz 985. Kriegs- oder Belagerungszustand bzw. Standrecht: Endres 985. Soldatenstand, Militärverwaltung und sozialpolitische Gesetze: Stier-Somlo 989. Aufsätze aus dem ehrengerichtlichen Verfahren: Meves, Erhard 989. Fragen aus dem Disziplinarstrafrecht: Dietz 510. Bestrafung Beurlaubter im Disziplinarwege: Rissom 513.

VI. Gerichtliche und gerichtsärztliche Medizin. Psychopathologie. Psychiatrie.

A. Systematische Darstellungen. Lehr- und Handbücher.

Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit: Dittrich 974. Grundriß der gerichtlichen Medizin für Ärzte und Juristen: Gottschalk 983. Gerichtsärztliche Befunde und Gutachten: Granichstädten 983.

B. Abhandlungen.

1. Allgemeines.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 und die Wünsche eines Psychiaters: Göring 593—596. Die kriminalistische Tätigkeit und Stellung des Arztes: Groß 976. Grundzüge der physiologischen Psychologie: Wundt 421. Kurzer Abriß der Psychologie, Psychiatrie u. gerichtlichen Psychiatrie: Dost 977. Allgemeine gerichtliche Psychiatrie: Schäfer 977. Forensische Ps.: Weygandt 976. Laggi di perizie psichiatriche ad uso dei medici e dei giure consulti: Mingazzini 978.

Literaturbericht: Aschaffenburg 974—984.

2. Einzelnes.

Zur Psychologie der **Aussage**: Gmelin 504. Zur Psychologie der cause celèbre: Sello 962. Technik der Vernehmung vom psychologischen Standpunkte: Lipmann 962. Moralische Idioten und Deutsche Sachverständige: Heymann 984. Über Morde aus **Aberglauben**: Nußbaum 813—852. Blutmord und A.: Tatsachen und Hypothesen: Hellwig 149—174. Die Selbstmörder: Brosch 980. Der Querulant und seine Entmündigung: Foese 980. Zwei psychiatrische Gutachten über den Hexenmord zu Forchheim im Jahre 1896 nebst Erläuterungen: Hellwig 980. Strafanzeigen psychisch abnormer Personen: Wallner 980. Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilter: Rüdin 979. Was ist **Hysterie**?: Steyerthal 979. Zurechnungsfähigkeit und Krankheit: Blauler 978. Psychische Grenzzustände: Pelmann 977. Die krankhaften Störungen und Hemmungen der geistigen Entwickelung: Anton 975. Die körperlichen Begleiterscheinungen bei zweifelhaften Geisteszuständen, das induzierte Irresein und die forensische Bedeutung der Hypnose: Hoche 975. Forensische Bedeutung der Aphasien und die Stellung der Taubstummen und Stotterer vor Gericht: Pick 975. Begriffe des psychischen Gebrechens und der psychischen Schwäche: Weygandt 975. Die **Sinnestäuschungen**: Obersteiner 975. Pathologischer Rausch und § 51 StGB.: Landbergen 982. Die Ursachen der **Geistesstörungen** und ihre Bewertung vor Gericht: Probst 974.

Die Störung des Bewußtseins, des Gedächtnisses und die Wahnideen: Liepmann 974. Die Störungen der Wahrnehmung der Assoziationen und des Gedächtnisses, des Gefühls und des Willens, die krankhaften Gemütsbewegungen, automatisches und Zwangsdenken: Weygandt 974. Manie, Melancholie, Stupor und Katatonie: Näcke 975. Geisteskrankheit und Verbrechen: Siemerling 978. Paranoia acuta et chronica; amentia: Ziehen 975. Periodische und zirkuläre Geistesstörungen vor Gericht: Pilcz 975. Die Geistesstörungen auf Grundlage organischer Gehirnerkrankungen: Zingerle 976. Traumatische Gehirnerkrankungen: Hartmann 976. Forensische Bedeutung der Neuropsychosen: Strohmayer 976. **Alkoholpsychosen** und sonstige Vergiftungen: Pilcz 976. **Degenerationserscheinungen**: Hoche 975. Degenerierten und Psychopathen: Siefert 976. Die erheblich Belasteten: Siefert 976. Die **Pubertätspsychosen**: Anton 975. Krankhaft **sexuelle** Abirrungen vor Gericht: Weygandt 976. Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe: Gräf 980. Vorschläge für die Ausgestaltung der Irrenfürsorge und für die Organisation der Irrenanstalten: Kolb 982.

VII. Kriminalpolitik.

A. Kriminalpolitik im allgemeinen.

Bestrafung oder Sicherungsmaßregeln gegen Gewohnheitsverbrecher: Mittermayer 483. Gesammelte kriminalistische Aufsätze: Groß 505. Die Psychologie des Verbrechers: Pollitz 506. Ein historisch-kritischer Beitrag zur Kriminal-Soziologie, Teil 1: Ettinger 506. Untermenschen! Das jus talionis im Lichte der Kriminalpsychologie: Nadastiny 507.

B. Kriminalstatistik.

Graphische Darstellung der Kriminalität und ihre Verteilung auf die einzelnen Altersklassen: Finkelnburg 490. Die Militärstrafrechtspflege im Lichte der Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine: Dietz 509. Über Familienmord durch Geisteskranke: Näcke 981. Kriminalstatistik des Heeres und der Marine für 1908: 986. Zur Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die kaiserliche Marine (1901—1908): Dietz 754. Deutsches Statistisches Zentralblatt: Feig u. a. 518.

C. Kriminologie. Lehre von der Gestalt und den Ursachen der Verbrechen.

Die Kriminalität in Stadt und Land in ihrer Beziehung zur **Berufsverteilung**: Galle 175—197. Bekämpfung des Verbrechens in der **Armee**: Stier 754. Das Institut der **Vormundschaft** in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität: Beck 501. **Alkohol** und Zurechnungsfähigkeit im Straf- und Zivilrecht: Kiene 982. Alkoholsitte — Opiumsitte: Holitscher 983. **Geschlecht** und Verbrechen: Ostwald 509. **Heimweh** und Verbrechen: Jasvert 979. Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen **Geheimsprachen**: Günther 984. Die **Prostituierte**

und die Gesellschaft: Schneider 508. Die Unterbringung **geisteskranker** Verbrecher: Stengel und Hegar 981. Zur Frage des Geisteszustandes des der heimlich **Gebärenden**: Plempel 979. Bibliographie der **Jugendfürsorge**: Reicher 497. Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung: Liepmann 498. Die Fürsorge für verwahrloste Jugend: Reicher 497. Schutz der kriminell gewordenen Jugend im Strafrecht und Strafprozeß: Becker 498. Die jugendlichen Verbrecher in Straf- und Strafprozeßrecht: Hasler 497. Was können wir von Amerika bei der Behandlung unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend lernen?: Blumenthal 500. Behandlung der Jugendlichen: Kuhn-Kelly 501. Gefährdete und verwahrloste Jugend: Sassom 499. Familienpflegekolonie zu Sieversdorf i. M.: Elsa v. Liszt 87—91.

Literaturbericht über Kriminalistik: v. Lilienthal 502—509, über Gefängniswesen: Leonhard 483—490, 969—974.

D. Pönologie. Strafvollzug. Gefängniswesen.

Die **staatsrechtliche** Stellung der Gefangenen: Freudenthal 969. Vorbereitung der **Fürsorge** in der Strafanstalt: Just 485. Um Verlorener Willen! Ein Beitrag zur Geschichte des Gefängnis- und Gefangenen-Fürsorgewesens: Richter 488. Die **Plazierung** der **Entlassenen**: Stuber 486. Errichtung einer Kolonie entlassener Strafgefangenen auf der Insel Neu-Pommern: Deportationsverband 502. Die **bedingte Entlassung** in Rußland und Polen: Rappaport 519—531. Die individuellen und sozialen Hindernisse der menschlichen Willensfreiheit und ihr Einfluß auf die **Moralität** der Gefangenen: Dondellinger 484. Die Gefangenen-**Seelsorge**: Schulte 484 Die Seelsorge im Strafvollzuge: Ambos 971. Werdet neue Menschen: Erbauungsbuch für Gefängnisse: Stad 969. Das **Erziehungsprinzip** im Strafvollzuge mit Rücksicht auf amerikanische Anregung: Herr 484. Pflege der **Vaterlandsliebe** bei Gefangenen: Boeker 485. Verwendung von Gefangenen zu **Moorkulturarbeiten**: Speck 489. Musikalische Aufführungen und belehrende Vorträge in Strafanstalten: Recke 971. Die Behandlung der Geistig-Minderwertigen auf der Sonderabteilung in Brandenburg: Kluge 485. Die Strafkolonie in Witzwil: Wiedmer 971. Der **Gefängnisarzt**: Leppmann 970. Gefängnis**hygiene**: Puppe 971. Die Zahnpflege der Gefangenen: Schilling 971. Ernährung der Sträflinge: Jaquet 486. **Strafaufschub**: Staub 502. Anwendung des St. in Deutschland: Birkigt 971. **Kinder** in deutschen Gefängnissen: Musgrave 488. Zur Frage der **Auskunftserteilung** über Gefangene: Gennat 972. **Reform** des Strafvollzuges: Mittermayer 971. Sechs Monate Arbeitshaus: Schuchardt 486. **Statistik** der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden: Seyffarth 489. Badische Gefängnisstatistik: Meister 971. **Hausordnung** für die bayerischen Gerichtsgefängnisse: Rohrer 986. Blätter für Gefängniswesen: Anton Marcovich 972. Blätter für Gefängniskunde: Reich 485. Militärstrafvollstreckungsvorschrift von 1908: Glauning 971. Geschichte der Zuchthäuser Amsterdams: Rosenfeld 806. Das französische Zivilkontinental-Gefängniswesen: Fuchß 486. Die europäischen Gefängnisse im Spiegel amerikanischer Kritik: Stammer 7—14.

VIII. Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

a) Deutsches Recht.

Deutsches **Auslieferungsrecht**: Mettgenberg 482. Fragen aus dem A.: Rosenblatt 968. Die Staatsangehörigkeit im deutschen A.: Teich 968. Der deutsch-griechische Auslieferungsvertrag vom 12. III. 1907: Lohmann 968. Die **Advokatur** unserer Zeit: Benedikt 473. **Bürgerkunde,** Staats- und Rechtskunde für die deutschen Staaten: Glock, Bürger, u. a. Die Reformbedürftigkeit der preußischen **Disziplinar**gesetzgebung: Brand 991. Das **freie Ermessen** in Rechtsprechung und Verwaltung: Stier-Somlo 422. **Friedensblockade**: Staudacher 992. Die neueste Entwickelung des deutschen **Gewerbe-** und **Arbeiterschutzrechtes**: Stier-Somlo 992. Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat: Perels: 517. **Staatsrechtliche** Abhandlung für Paul Laband, Bd. II: 422. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen: Jellinek u. a. 992. Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegführung zu Lande und zur See: Endres 518.

b) Fremdes Recht.

Die Aufgaben der Sozialpolitik im **österreichischen** Osten, insbesondere in der Bukowina: Ehrlich 992. Kurzgefaßtes Handwörterbuch der wichtigsten technischen Ausdrücke der **französischen** und **österreichischen** Gesetzgebung: Feßler-Closquet 990. Der öffentliche Arbeitsnachweis in der **Schweiz**: Leites 992.

IX. Zivilrecht. Handels- und Seerecht. Zivilprozeß.

Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Straf- und Zivilrecht: Kiene 982. **BGB.** in Frage und Antwort: Höfling 990. Mnemotechnik im BGB.: Franz 517. Entstehung und Inhalt des **Schweizerischen** Zivilgesetzbuches: Egger 990. Der Widerruf nach Schweiz. Obligationenrecht, verglichen mit dem deutschen Recht: Hadler 991. Grundriß des deutschen **Urheberrechts** und **Erfinderrechts** für Studierende: Hellmann 991. **Musterrecht**: Kohler 517. **Syndikatsklagen**: Schneider 991. Die S. wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechts bearbeitet: Sander 991. Das Recht der **Kartelle** in Deutschland: Hüttner 517. Der zivilrechtliche **Besitz** und der strafrechtliche Gewahrsam: Redslob 205—223. Das **Verschulden** in Straf- und Zivilrecht: Rümelin 939. Grundbuchrechtliche Behandlung der **Vermögensbeschlagnahme**: Meikel 478. Die **Obligation** im Zeichen des Delikts: v. Meltzl 917. Betrachtungen über das Recht der ehelichen **Verwaltungsgemeinschaft**: Beseler 517. Die Kaufmannseigenschaft des **Kommanditisten**: Pappenheim 517. Der **Fiskus** im gegenwärtigen deutschen Privatrecht: v. Weyl 517. Warnemeyers Jahrbuch der Entscheidungen: 990. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen: Neumann 990.

X. Literatur. Verschiedenes.

A. Literaturberichte. Bibliographie.

1. **Literatur** über: Rechtsphilosophie: Kohlrausch 421—424; Rechtsgeschichte: Knapp 425—436, 919—931; Strafrecht, allg. Teil: Kriegsmann 437—459, 931—947; Strafrecht, bes. Teil: Blume 460—472, 948—956; Strafprozeß: Beling 473—481, 957—966; Militärstrafrecht: Steidle 509—515, 985—989; Militärstrafprozeß: Beling 481—482, 966—968; Strafrechtsreform: v. Lilienthal 490—502; Kriminalistik und Verwandtes: v. Lilienthal 502—509; Gefängniswesen: Leonhard 483—490, 969—974; Kriminalpsychologie und gerichtl. Medizin: Aschaffenburg 974—984.

Ausländische Rundschau: Delaquis 59—65, 726—732; v. Balogh 290—301, 597—607; van Hamel 853—862. Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe: Trendelenburg 66—75.

2. **Bibliographische Notizen:** Beling 516—518, 990—992.

B. Vereinigungen und Versammlungen.

Procès-Verbaux des Séances de la Comission Penitentiaire Internationale (Kongreß zu Washington) 973. Festgabe der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur 46. Jahresversammlung des schweizer. Juristenvereins vom 28. u. 29. IX. 1908. Juristisch-psychiatrische Versammlung in Stuttgart vom 16. V. 09: 21.

C. Ausbildung der Juristen.

Rechtspflege und Sprache: Deinhardt 754.

D. Tagesfragen.

66—91, 608—621, 733—754, 863—870.

E. Strafrechtsfälle. Einzelbilder des Rechtslebens. Verschiedenes.

Der Menschenkenner; Monatsschrift für praktische Psychologie: Stüler und Magdalena Thumm-Kintzel 505. Argus R....! Der Leipziger Mörder und Erpresser: Stephany 505. Ausflüge ins Kriminalistische: Lindau 956. Acht Jahre Zuchthaus: Oerter 973. Die rechtliche Stellung der Zwitter: Wilhelm 984. Moralische Idioten und deutsche Sachverständige: Heymann 984. Vorschlag zur Verminderung der Zigeunerplage: Schoen 84. Charles Dickens Briefe über die Todesstrafe: Mettgenberg 532—541. Sechs Monate Arbeitshaus. Erlebnisse eines wandernden Arbeiters: Schuchardt 486. Großstadt-Dokumente: Ostwald 509.

1.

Unterbrechung der Strafvollstreckungsverjährung im Falle der Strafaussetzung.

Von Staatsanwalt Dr. Haldy, Braunsberg (Ostpr.).

Die Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung hat im letzten Jahrzehnt durch die häufige Bewilligung von Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Früher für die Strafvollstreckungsbehörden nur in verhältnismäßig seltenen Fällen praktisch wichtig, muß § 72 StGB. neuerdings öfters zur Anwendung gelangen. Es kommen dabei vornehmlich solche Fälle in Betracht, in denen die Bewilligung weiterer Bewährungsfristen beantragt wird (§ 28 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 12. April 1906, betreffend die Handhabung der bedingten Strafaussetzung), was bei Fürsorgezöglingen nicht selten ist.

Der Fall liegt zumeist folgendermaßen: Ein Jugendlicher ist zu einer Gefängnisstrafe von unter 2 Jahren verurteilt worden und hat Strafaussetzung für 2 Jahre bewilligt erhalten. Demnächst Fürsorgezögling geworden, erhält er auf Antrag des Landeshauptmanns weitere Aussetzung bewilligt. Nach Ablauf auch der weiteren Bewährungsfrist lautet die Auskunft der Erziehungsanstalt ungünstig. Der Landeshauptmann erklärt sich auch jetzt mit der Vollstreckung nicht einverstanden, da sie das ganze Erziehungswerk in Frage stellen würde. Es wird daher wieder Einstellung ins nächste Verzeichnis A verfügt und abermalige Aussetzung bewilligt, häufig bis zur Entlassung des Verurteilten aus der Fürsorgeerziehung. Bis dahin sind aber mehr als 5 Jahre verstrichen (§ 70 Nr. 5 StGB.). In der Zwischenzeit sind häufig nur Anfragen über die Führung des Verurteilten von dem Staatsanwalt, beziehungsweise dem Amtsrichter verfügt.

Daß in solchen Fällen die Vollstreckungsverjährung unterbrochen werden muß, erscheint selbstverständlich.

Hier einer auf Unterbrechung der Verjährung gerichteten Verfügung juristische Bedeutung und jede Wirksamkeit abzusprechen,

wie Buhl es tut, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 28, S. 162, dürfte nicht richtig sein.

Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß eine solche Verfügung innerhalb der Bewährungsfrist einen gewissen Widerspruch in sich selbst trägt.

Durch das neuere Institut der bedingten Begnadigung ist das Ideal der alsbaldigen Vollstreckung der Strafe erheblich modifiziert worden. Trotzdem kann man aber dies Ideal nicht wohl als verkümmert bezeichnen (Buhl, a. a. O. S. 158), sondern nur als durch auf modernen Anschauungen beruhende Zweckgestaltung variiert.

Der Zweck, den die Strafe verfolgt, wird von der Aussetzung in den dazu angetanen Fällen eher erwartet, als von der sofortigen Verbüßung. Von diesem Zweckgedanken ausgehend, erscheint sogar der Druck der Bewährungsfrist als eine Art Vollstreckung. Trifft das von ihr erhoffte Heil nicht ein — Besserung, durch gute Führung erwiesen —, so muß das prinzipielle Strafübel eintreten. Darauf will der Staat, kann die Gesellschaft nicht verzichten.

Eine andere Frage ist es, ob es nicht in den meisten Fällen unpraktisch ist, überhaupt weitere Bewährungsfristen zu bewilligen. Der Erfolg lohnt nur selten. Freilich sind sie ein bequemes Aushilfsmittel, um über nicht glatte oder klare Situationen hinweg zu kommen. In der Praxis sind sie aber häufig, vornehmlich bei nicht in Anstalten untergebrachten Verurteilten, eine crux. Oft muß im weiteren Verlauf der Bewährungsfrist Widerruf beantragt werden (Berichtsverfahren!). Manche Arbeit ist aufgewandt und im Endergebnis ist man dann gerade soweit wie vor Jahren. Das heißt, weniger weit, denn die Strafe, die nach Jahren die Tat sühnen soll, wird von dem Täter kaum noch wirksam mit ihr in Beziehung gebracht und verfehlt insofern ihren Hauptzweck.

Eine besondere Gefahr liegt in der Bewilligung weiterer Bewährungsfristen bei Rückfallsverbrechen. Hier kommt sie dem Rückfälligen direkt zugute. Dieser Vorteil ist sicherlich nicht dem Wesen der bedingten Strafaussetzung entsprechend.

Etwas mehr Energie in der Herbeiführung der Strafvollstreckung dürfte zuweilen am Platze sein.

Noch größer aber würde der Mißerfolg, wollte man zu dem kleinern Übel das größere fügen und gegen den Rechtsbrecher noch die Verjährung laufen lassen.

Muß also die Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung in

solchen Fällen prinzipiell erfolgen, so fragt es sich: Wie hat sie zu geschehen?

Es erhellt ohne weiteres, daß bei Verurteilten, die sich der Strafaussetzung erfreuen, zumal bei Anstaltszöglingen, eine auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung (§ 72 StGB.) schon logisch Bedenken unterliegt.

Insofern hat Buhl (a. a. O.) zweifellos Recht.

Soll das Bewährungsobjekt zum Antritt der Strafe geladen, ihm aber gleichzeitig mitgeteilt werden, daß weder feststehe, ob, noch wann es sich zu gestellen habe?

Auch eine Aufenthaltsanfrage wäre ein superfluum, wenn der Aufenthalt, wie stets bei Anstaltszöglingen, feststeht.

Das einzige, was in diesem Stadium des Strafverfahrens sachlich geschehen kann (ohne leere Form zu sein) und praktisch von Bedeutung ist, ist die Einziehung sorgfältiger Erkundigungen über die Führung des Verurteilten in der Zwischenzeit (§ 25 der Allgem. Verf.). Sie wird meist formularmäßig geschehen.

Unterbricht aber diese Verfügung die Verjährung der Strafvollstreckung?

Auf den ersten Blick ist eine solche Anfrage sicherlich keine auf die Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung. Sie bezweckt vielmehr zunächst das Gegenteil, die Herbeiführung der endgültigen Begnadigung. Denn die Tendenz des ganzen Listenverfahrens ist die Herbeiführung nicht der Strafe, sondern des Straferlasses auf Grund guter Führung. Die Strafvollstreckungsbehörde, die von dem Verurteilten angenommen hat, daß er die Tat nicht aus Verdorbenheit und verbrecherischer Neigung, sondern aus Unbesonnenheit oder Leichtsinn begangen hat, erwartet auch von Anfang an, daß er sich in der Bewährungsfrist gut führen werde. Sonst wäre es zwecklos, ihn zur Aussetzung vorzuschlagen. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß die Anfrage nur auf Vollstreckung gerichtet sei, denn wenn die Auskunft günstig ausfällt, wird eben nicht vollstreckt.

Mit dem Wortlaut des § 72 allein kann man hier nicht operieren.

§ 72, in der Praxis früher, wie erwähnt, nur selten zur Anwendung gelangt und von der Rechtsprechung kaum je behandelt, hat auch in der Theorie kein erhebliches Interesse gefunden. (Vgl. die bekannten Kommentare und Lehrbücher des Strafrechts.)

Der Gesetzgeber hat mit dem Wort: „gerichtet" einen farblosen Ausdruck gefunden, farbloser, als wenn er gewählt hätte:

„herbeiführt." Jedenfalls heißt es nicht: „unmittelbar herbeiführt" und jedenfalls auch nicht: „nur auf die Vollstreckung gerichtet." Es kann nur heißen: herbeizuführen tendiert, bezweckt. (Vgl. statt vieler Olshausen, 1909, S. 337, und auch Mettgenberg, D. J. Z. 1907, S. 236.) So sagt auch die Allgem. Verf. vom 12. April 1906 zutreffend: (§ 18b, Abs. 3) diejenige Handlung der Strafvollstreckungsbehörde, welche den Strafvollzug herbeiführen sollte.

In der Praxis rechnet man zu solchen Handlungen: die Ladung zum Strafantritt, den Erlaß des Vorführungs- und Haftbefehls, des Steckbriefs, die Erneuerung des letzteren, ein Strafvollstreckungsersuchen. Auch die Aussetzung des Strafantritts kann eine auf Unterbrechung gerichtete Handlung sein, sofern mit der Befristung eine neue Verfügung als selbstverständlich vorausgesetzt wird, die den Beginn endgültig festsetzen und so die erstere Verfügung näher ausgestalten soll. (Vgl. Mettgenberg a. a. O., A. M. Olshausen 1909, S. 337.) In der Theorie ist man sich einig, daß es eine nur im Einzelfall zu entscheidende Frage ist, ob eine Handlung auf Strafvollstreckung gerichtet sei.

Im Rahmen des Instituts der bedingten Begnadigung ist die weit hinausgeschobene Vollstreckung — vom Gesetzgeber seinerzeit zweifellos als seltene Ausnahme angesehen — die Regel geworden. Auf der Rechtsgrundlage des Begnadigungsrechts fußend, hat man durch Allerhöchsten und Ministerial-Erlaß in das Vollstreckungsrecht des Strafgesetzbuchs in legaler Weise Änderungen hineingetragen, die der Gesetzgeber nicht voraussah. Eine notwendige Folge dieser Ausgestaltung des Vollstreckungsverfahrens ist, daß die Vollstreckungshandlungen der zuständigen Behörde mit dieser inhaltlichen Veränderung des Vollstreckungsrechts in Einklang gebracht, unter dem entsprechenden veränderten Gesichtspunkt angesehen und geprüft werden müssen.

In den nach bewilligter Strafaussetzung vorgenommenen Handlungen des Staatsanwalts, des Amtsrichters liegt, durch das Wesen des eigenartigen Instituts bedingt, eine Duplizität der Zweckbestimmung. Welche Absicht bei der Anfrage nach der Führung vorwiegt, bestimmt sich retrospektiv nach dem Ausfall der Auskunft. Bei dieser Verfügung („Handlung") kann vorher die Begnadigungstendenz obwalten, die aber nachher — auf Grund der Auskunft — zurücktritt vor der Zweckbestimmung der An-

frage als Verfügung zur Herbeiführung der Strafvollstreckung. Die Vollstreckung ist zwar während der Aussetzung bedingt suspendiert, aber virtuell in allen Maßnahmen enthalten, die gegen den Verurteilten verfügt werden. Auch dann, wenn sie rein äußerlich zum Zweck der Aufnahme in die Liste B vorgenommen werden.

Hiernach erscheint es nicht überzeugend, wenn Buhl (a. a. O. S. 162) sagt, der Wille des die Vollstreckung betreibenden Beamten sei gar nicht auf die Vollstreckung der Strafe gerichtet, dürfe es ja gar nicht, denn dem Verurteilten solle ja im Gegenteil ein weiterer Strafaufschub gewährt werden.

Eine solche in die Verfügung im Einzelfall hinein interpretierte Duplizität der Tendenz ist keine Künstelei. Sie ist in der Tat darin enthalten, denn die Tendenz im Endresultat kann erst, von dem Erfolg dieser Handlung abhängig, in der späteren Entschließung der Vollstreckungsbehörde festgestellt werden. (Vollstreckung? Aufnahme in Liste B?) § 72 StGB. will vernünftigerweise doch nur praktisch bedeutsame Akte ins Auge fassen, die eine seltene Ausnahme (die Verjährung der Vollstreckung) in Regelfällen verhindern sollen. Wann soll nun überhaupt der Staatsanwalt, der Amtsrichter die Verjährung der Strafvollstreckung unterbrechen?

Wenn je, dann bei der bedingten Strafaussetzung. Das Blankett des § 72 füllt die Kriminalpolitik aus. Die Strafvollstreckungsbehörde wird regelmäßig immer zu unterbrechen haben. Nur ausnahmsweise mögen ganz geringfügige Sachen verjähren. Auch bei alten, kranken Delinquenten, die es verstehen, die Strafvollstreckung stets durch neue ärztliche Atteste hinauszuschieben, mag ein Laufenlassen der Verjährung sich rechtfertigen. Aber immer kann es sich nur um ganz seltene Ausnahmefälle handeln, denn der Grundgedanke der Verjährung im Strafrecht — Tilgung des Strafanspruchs durch Zeitablauf — spricht bei der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafe zum mindesten vom Standpunkt der Vollstreckungsbehörde aus gegen ihre häufige Herbeiführung zumal in der neueren Zeit, wo die Kampfmittel gegen das Verbrechertum ohnehin der Wirksamkeit sehr ermangeln.

Bei ähnlichen Grundgedanken unterliegen die beiden Verjährungen im Strafrecht doch begrifflichen Verschiedenheiten. Wenn es auch bei der Strafvollstreckungsverjährung richtig ist, daß ihre Existenzberechtigung darin liegt, daß straflose Zwischenzeit die gesetzliche Bedeutung der Strafe verwischt, so darf man doch diesen

Zweckgedanken nicht überspannen. Sonst käme man im Wege logischer Deduktion in der Tat dazu, bei der bedingten Begnadigung eine Herbeiführung der Unterbrechung der Verjährung prinzipiell abzulehnen. Denn der Grundgedanke des Verjährungsinstituts: Verwischende, heilende Kraft der Zeit, tritt auch bei allen Strafaussetzungen in die Erscheinung. Sollte dieses Prinzip Eingang finden in das System des Listenverfahrens, so würde es m. E. eine andere grundsätzliche Ausgestaltung der bedingten Begnadigung verlangen. So wie die letztere heute aufgebaut ist, kann man nicht sagen, daß die sich ihrer Gunst erfreuenden Verurteilten auf jeden Fall die Strafe geschenkt bekommen sollen, sei es auf Grund guter Führung, sei es ohne solche auf Grund häufig notwendigen Zeitablaufs. Die Unterbrechung muß also stets erfolgen, schon um die vom Gesetz gewollten Voraussetzungen des kriminellen Rückfalls herbeizuführen. Denn in der überwiegenden Anzahl von Fällen sind die den Gegenstand der Aburteilung bildenden Delikte rückfallsfähig. Sonst hätte der Gesetzesverächter, der vor dem bestraften Mitverbrecher schon den Vorteil der Strafaussetzung voraus hat, später auch noch den Vorteil der nicht gegebenen Rückfälligkeit.

Soll und muß aber in solchen Fällen die Unterbrechung der Verjährung herbeigeführt werden, dann kann sie es auch durch bloße Führungsanfrage. Für die juristische Behandlung der Frage fällt neben dem Gesagten noch ein anderes Moment ins Gewicht. Von altersher gilt unbestritten der Satz, daß Ausnahmebestimmungen einschränkend zu interpretieren sind (l. 141 pr. D. de reg. juris 50, 17). So muß auch bei der Interpretation des § 72 StGB. berücksichtigt werden, daß es sich bei der Verjährung der Strafvollstreckung um eine Ausnahme von der Regel, daß alle Strafen vollstreckt werden sollen, handelt, um ein Spezialrecht, auf das man sich nur ausnahmsweise berufen soll. Ein jus speciale ist aber stets stictissime zu interpretieren und muß im Zweifel nach der geringeren Abweichung vom normalen Rechtszustand ausgelegt werden. Daher muß die Formulierung: „Auf Vollstreckung der Strafe gerichtet" möglichst weitherzig interpretiert werden, derart, daß das Ausnahmerecht auch auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt und nicht, beim Fehlen bestimmter, auf Vollstreckung unmittelbar gerichteter Handlungen, öfters zur Anwendung gelangt, als im Interesse des Staates liegt.

2.

Die europäischen Gefängnisse im Spiegel amerikanischer Kritik.

Von Georg Stammer in Berlin.

Inmitten der menschenfreundlichen Bestrebungen, die alle Nationen der zivilisierten Welt immer wieder vereinigen, auch in der heutigen Zeit merklicher politischer Gegensätze, steht als neue Grundfeste die moderne Gefängniswissenschaft. Noch vor wenigen Dezennien ungekannt und unbeachtet, als quantité négligable von Juristen und Bürgern behandelt, ist sie emporgewachsen zu einem stattlichen Faktor im sozialwissenschaftlichen Leben. Die Brücke vom Strafgesetz zur Gefängnisverwaltung ist heute geschlagen, die Überzeugung ist durchgedrungen, daß ohne Ausbildung und Förderung des einen das andere verkümmern muß, und die hocherfreuliche Tatsache ist zu konstatieren, daß die Völker, so verschieden ihre Geschichte, ihre Gewohnheiten, ihre Strafgesetze und Strafsysteme sein mögen, sich gefunden haben in der richtigen Erkenntnis der Mittel, die zu dem einen, allen gemeinsamen Ziele führen, die Besserung als ebenbürtigen Strafzweck der Vergeltung gleich zu stellen.

Amerika mit seinen Reformatories ist in der Einrichtung mustergültiger Besserungsanstalten für jugendliche Gefangene bahnbrechend gewesen; in seinen jails, penitentiaries und prisons sieht es aber noch traurig aus, und dies wird nirgends besser erkannt als in Amerika selbst. So hat sich im Staate New-York eine Kommission gebildet, die den Bau mustergiltiger neuer Gefängnisse anstrebt. Im Auftrage dieser Kommission besuchte Mr. Samuel J. Barrows, der Kommissar der Regierung der Vereinigten Staaten und Präsident der Internationalen Gefängnisgesellschaft, eine große Anzahl europäischer Gefängnisse zu dem Zwecke, die Gefängnissysteme und Gefängnisbaupläne an Ort und

Stelle zu studieren und das beste und zweckmäßigste zur Nachbildung in Amerika zu empfehlen.

Im 26. Jahresbericht der hochangesehenen New-Yorker Gefängnisgesellschaft berichtet Barrows über seine im Dienste moderner Gefängnisbestrebungen unternommene Europareise, und es dürfte für weitere Kreise interessant sein, einiges aus der Kritik zu erfahren, zu der dieser erfahrene Fachmann durch die Eindrücke auf seiner Reise veranlaßt wird.

Barrows hat sich 3 Monate in Europa aufgehalten und während dieser Zeit 36 Strafanstalten, Gefängnisse und ähnliche Institute besichtigt und mit den Leitern und baulichen Sachverständigen eingehende Besprechungen abgehalten. Er hat England, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Rußland, Polen, Preußen, Sachsen, Baden, Württemberg, die Schweiz, Frankreich, Spanien und Portugal besucht. Diejenigen Länder, welche hier nicht aufgeführt sind, waren deshalb von einem Besuche ausgeschlossen, weil sie erst kurz vorher von ihm bereist worden waren und das gewonnene Material bereits der Prüfung vorlag. Barrows hat aber auch die Pläne vieler anderer Anstalten, die nicht persönlich an Ort und Stelle besichtigt werden konnten, eingehend studiert und das bemerkenswerteste in seinem Bericht erwähnt. Alte Anstalten waren vom Besuche nach Möglichkeiteit ausgeschlossen, sie ganz zu meiden, war nicht immer angängig. In allen Ländern war ins Auge springend, das Bestreben zu modernisieren; im System und in der Verwaltung waren weitgehendste Gleichheiten in allen Ländern zu konstatieren; die größte Verschiedenheit dagegen in Fragen der Disziplin, im Urteil darüber, wie der Zweck der Strafe am besten zu erreichen sei.

Das in den verschiedenen Ländern Gesehene beurteilt Barrows in seinem offiziellen Bericht wie folgt:

In England hat sich das Gefängniswesen in den letzten Jahren sehr entwickelt. Das convict prison in Portland z. B., das vor 10 Jahren noch aus gewelltem Eisenblech aufgeführt dastand, ist ganz und gar aus Stein neu aufgebaut worden und umfaßt jetzt alles, was Fachkundige von einem modernen Gefängnisbau verlangen können. Eine ausgezeichnete Disziplin war in dieser Anstalt anzutreffen. Wenn irgendwo ein richtiger Mann auf seinem richtigen Posten sich befindet, so scheint es hier in Portland in der Person des Leiters der Anstalt, Major Briscoe, der

Fall zu sein. Mit großer aber gerechter Strenge, human, aber fest, beständig und unparteiisch wird das Regiment in der Anstalt durchgeführt. Es sind keine grausamen oder quälenden Formen zu finden und trotzdem eine außerordentlich wirksame Gefängnisdisziplin, die auf die Persönlichkeit des Mannes, der sie handhabt, zurückgeführt werden muß. Eine zu strenge Disziplin behindert die Elastizität für individuelle Entwicklung; hier war diese Elastizität in einem glücklichen Maße anzutreffen, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß dadurch auf die Gefangenen ein außerordentlich wohltuender, bessernder Einfluß ausgeübt wird. Ein ausgebildetes Grad- und Markensystem, ein wohlgeordneter Arbeitsbetrieb und die Gelegenheit, verschiedene Handwerkszweige zu erlernen, erleichtern sichtbar die Durchführung der Disziplin.

Eine sehr viel mangelhaftere Disziplin war in England in den local prisons (kleinen Amtsgefängnissen) zu finden, wo die Gefangenen keiner oder nur geringer Arbeit unterworfen sind, und die Staatsautorität in jeder Weise in milderer Form zum Ausdruck kommt, obwohl auch diese local prisons seit nahezu 30 Jahren unter Staatskontrolle stehen, deren Einfluß sich immerhin günstig bemerkbar gemacht hat. Ebenso wie in Amerika in den jails und county jails, (dieselben dienen zur Aufnahme von Gefangenen mit kurzer Strafe und Untersuchungsgefangenen) so ist in England in den local prisons zu konstatieren, daß die Gefangenen bei der lockeren Disziplin und der größeren Möglichkeit zum Nichtstun sich wohler fühlen als in den großen reformatories und convict prisons, daß gerade aber die vollkommneren Einrichtungen in diesen letzteren Anstalten der sittlichen Hebung der Gefangenen und damit ihrem Fortkommen im späteren Leben bei weitem vorteilhafter sind.

Ein reformatory (Besserungsgefängnis für jüngere Gefangene), dem amerikanischen Muster ähnlich, besitzt England seit einigen Jahren in Borstal. Hier werden Gefangene im Alter von 16 bis 21 Jahren, welche von den convict prisons übergeben worden sind, aufgenommen und einer besonderen, mehr erzieherischen Behandlung unterworfen, die schon recht gute Früchte gezeitigt hat.

Irland ist seit langen Jahren bekannt für seine fortschrittlichen Bestrebungen in allen Fragen moderner Gefängnisreform. Die Gefängnisverwaltung ist hier einem prison board, einem

Kollegium von 3 Mitgliedern unterstellt. Der hohe Grad der Wirksamkeit dieses Kollegiums zeigt sich in den mustergültigen Einrichtungen des Gefängnisses zu Maryboro. Irland nimmt eine Sonderstellung innerhalb des europäischen Gefängniswesens insofern ein, als der Prozentsatz der Tuberkulosefälle in seinen Anstalten geringer ist, als der der Außenbevölkerung. Dieses günstige Resultat ist zurückzuführen auf den großen Zellenraum, die Fürsorge einer ausgezeichneten Ventilation, die Mühe, die für gesicherte Arbeitsgelegenheit in frischer Luft aufgewendet ist und die generöse Gefängnisdiät. Ähnlich wie in Portland, wurde auch hier eine vorzügliche Disziplin angetroffen.

Dänemark ist in eifrigen Bemühungen, die Ideale moderner Gefängnisreform zu verwirklichen, nicht zurückgeblieben. Ein schönes Beispiel gibt dafür das wohleingerichtete Gefängnis in Kopenhagen, das eine erfolgreiche Beachtung moderner gesundheitlicher Vorschriften und gut ausgebildeter technischer Einrichtungen erkennen läßt. Man ist in Dänemark davon durchdrungen, daß nur der beste Mann das beste Werk vollbringen kann, und man hat dort an die Spitze des Gefängnisses eine Persönlichkeit gestellt, die in allen Fragen der Strafvollstreckung, Jugendwohlfahrt und Entlassenenfürsorge menschenfreundliche, zeitgemäße Auffassungen bekundet und in enger Anlehnung an europäische und amerikanische Vorbilder weiterarbeitet.

Ebenso zeigt sich auch Schweden auf dem Gebiete des Gefängniswesens als ein reformfreundliches Land. In anderen Ländern hat oft lange gearbeitet werden müssen, ehe es gelang, der Regierung Verständnis für Gefängnisreformen abzugewinnen. In Schweden dagegen ist der Anstoß gerade von der Regierung ausgegangen, die in der Person König Oskars I. frühzeitig die Führung der öffentlichen Meinung übernahm. So wurde auch schon der zweite internationale Gefängniskongreß im Jahre 1872 in Stockholm abgehalten, und bahnbrechend ging Schweden in der Reform seines Strafgesetzes anderen Ländern voran. Sehr von Interesse sind die Pläne des neuen Gefängnisses in Gothenburg, und einen guten Eindruck machte das Zentralgefängnis in Langholmen bei Stockholm.

Das Gefängniswesen Finnlands ist gänzlich abgesondert von der Gefängnisverwaltung Groß-Rußlands. Das gegenwärtige Strafgesetz datiert hier von 1894. Es umschließt die Todesstrafe, Ge-

fängnis verbunden mit Strafkolonie (6 Monate bis lebenslänglich), Einsperrung ohne Strafkolonie, Geldstrafe (diese kann in Gefängnis bis zu 90 Tagen umgewandelt werden) und Unterbringung in Erziehungsanstalten für Jugendliche unter 15 Jahren. Die Vollstreckung der Gefängnishaft findet innerhalb eines Stufensystems statt. Die 1. Stufe hat einsame Einsperrung, die 2. Stufe gemeinsame Arbeit bei Tage und Zellenhaft bei Nacht, die 3. Stufe gemeinsame Arbeit bei Tage und gemeinsame Schlafräume bei Nacht. Die bedingte Entlassung bildet die letzte Stufe. Die Strafkolonien weisen 3 Klassen auf. Die Versetzung von einer Klasse in die andere wird durch ein Markensystem geregelt und hängt vom Gesamtverhalten ab. Landstreicher werden an Arbeitshäuser überwiesen. Die Internierung dauert hier 3 Monate bis 3 Jahre. Die finnischen Gefängnisse unterstehen einem Generaldirektor mit dem Sitz in Helsingfors; sie werden gut geleitet und lassen ein fortschrittliches, modernes System erkennen.

Von den russischen Gefängnissen ist im allgemeinen zu sagen, daß die Gefängnisbevölkerung nicht immer einen Anhalt dafür zu gewähren imstande ist, wieviel Verbrechen im Lande tatsächlich begangen werden. Ist dies schon in anderen Ländern nicht der Fall, so noch viel weniger in Rußland. Die russischen Gefängnisse sind meist übervölkert, wodurch der Schluß gerechtfertigt erscheinen könnte, daß die Zahl begangener Verbrechen bei weitem größer ist, als anderswo. Das wäre durchaus irrig. Die Überfüllung, die wohl die meisten russischen Gefängnisse aufzuweisen haben, wird durch die sehr große Anzahl politischer Gefangener hervorgerufen, welche in anderen Ländern für dieselben Vergehen nicht eingesperrt werden würden. Die politischen Einrichtungen Rußlands zu erörtern, gehört hier nicht her, ist auch nicht beabsichtigt. Die Betrachtungen geschehen lediglich vom strafrechtswissenschaftlichen Standpunkt aus. Von diesem aus gesehen, möchte es scheinen, als ob Rußland seinem Gefängniswesen eine zu große Arbeit aufbürdet, die dieses einfach nicht leisten kann. Durch Bestrafung und Einsperrung Probleme zu lösen, die anderswo durch Aufklärung und Erziehung gelöst worden sind, theologische und staatspolitische Fragen durch Strafgesetze zu regeln, durch Unterdrückung das zu erreichen, was nur durch soziale, intellektuelle und sittliche Entwicklung erreicht werden kann, das alles muß Bedenken erregen und ist bezeichnend für den Zustand der russischen Gefängnisse.

Es muß dies ausgesprochen werden, um die Überfüllung russischer Gefängnisse verständlich zu machen. Die Justizbehörden sind durchaus gut organisiert, der Strafkodex ist einwandfrei, aber neben ihnen treten die administrativen Maßnahmen für politische Prozesse in Erscheinung, und hier wird mehr verlangt als Strafgesetz und Strafvollzug halten können.

Eingehende Studien der russischen Gefängnisbaupläne lassen die Überzeugung gewinnen, daß Rußland sich Mühe gibt, auf der Höhe zu sein. Die alten russischen Gefängnisse den modernen Anforderungen anzupassen, ist schwer; aber die neuesten Anstalten entwickeln sich gut nach den neuesten internationalen Erfahrungen. Zu weitgehend möchte erscheinen der große Zellenraum, die großen Fenster in jeder Zelle und der Gebrauch von elektrischem Licht. Für Untersuchungsgefangene ist das Zellensystem angewendet, und es ist den Gefangenen Gelegenheit gegeben, in den verschiedenen Gewerben zu arbeiten und für sich und ihre Familien etwas zu verdienen. Die Disziplin ist angemessen, die Gefängnisarbeit gut organisiert. Ein Charakteristikum russischer Strafanstalten ist ein großer Raum mit Reihen absteigender Bänke; es sieht wie ein Schulraum aus, ist in Wirklichkeit aber ein russisches Dampfbad, welches alle Gefangenen alle 2—3 Wochen einmal nehmen müssen.

Deutschland hat zwar ein für das ganze Reich gültiges Strafgesetzbuch, aber ein einzelstaatlich verschiedenes Gefängniswesen. In jedem Staat gibt es eine Zentralaufsichtsbehörde; in Preußen derer zwei, da ein Teil der Anstalten dem Ministerium des Innern, der andere Teil dem Justizministerium unterstellt ist. Dieser Dualismus hat seine Ursachen in der geschichtlichen Entwicklung des Gefängniswesens, besonders in der im Laufe der Jahre notwendig gewordenen Verwendung von Untersuchungsgefängnissen zu Strafvollzugszwecken.

Sehr ins Auge springend ist in Deutschland das systematisch entwickelte und auf besonderer Höhe stehende Gefängnisbauwesen. Nicht nur die beamteten Architekten, sondern auch die praktischen Gefängnisverwaltungsbeamten zeigen weitgehende Kenntnisse auf diesem wichtigen Gebiet. — Einer Besichtigung unterzogen wurden u. a. die Gefängnisse zu Tegel bei Berlin und Moabit in Berlin; eingehend studiert die Pläne des Gefängnisses Anrath bei Düsseldorf. Besondere Hervorhebung verdient ferner das Untersuchungsgefängnis in Dresden, das vielleicht als das am besten eingerichtete

Untersuchungsgefängnis gelten kann, welches überhaupt existiert. Die Anordnungen der Gebäude und die inneren Einzelheiten stellen den größten Fortschritt dar, der auf diesem Gebiete erreicht worden ist. — In Norddeutschland sind die neueren Gefängnisse fast sämtlich von Gefangenen erbaut worden; die Ersparnisse sind sehr bedeutend und könnten in den Vereinigten Staaten sogar noch gesteigert werden.

Es wurden ferner besucht die Gefängnisse zu Ludwigslust und Rottenburg und auch die Anstalt auf dem Hohen-Asperg, für geisteskranke Gefangene. Im württembergischen Gefängniswesen erschien besonders bemerkenswert das nachahmenswerte System der Lebens- und Unfallversicherung für Gefangene, die darin bis zu 900 Mk. jährlich versichert werden können.

Die badischen und bayrischen Gefängnisse waren erst vor wenigen Jahren besichtigt worden, von einer neuen Visite wurde daher abgesehen; es soll aber nicht versäumt werden zu betonen, daß diese beiden Länder sich in bezug auf ihr Gefängniswesen auf einer hohen Stufe der Entwicklung befinden.

Die Schweiz hat kantonale Gefängnisverwaltungen. Jeder von den 22 Kantonen ist völlig unabhängig, und dementsprechend ist das Gefängniswesen ein sehr verschiedenes. Die Gefängnisse von Zürich und Lenzburg waren eben erst besichtigt worden, es wurde daher nur dem Gefängnis in Lausanne ein Besuch abgestattet. Die Anstalt ist nach dem neuesten Styl gebaut und macht einen guten Eindruck. Bemerkenswert ist das der Jugendgerichtsfrage in der Schweiz zugewandte Interesse.

In Frankreich ist das vollendetste auf dem Gebiet moderner Gefängnisbaukunst in Fresnes bei Paris zu sehen. Besucht wurden ferner die Anstalten zu Lyons, Nîmes, Avignon und Carcassonne. Die Einrichtungen in Lyons sind alt, die anderen Anstalten dagegen moderne, gut gehaltene Departementsgefängnisse.

Spanien hat für die Entwicklung seines Gefängniswesens zu wenig Mittel zur Verfügung gestellt, so daß ein Hängenbleiben an den alten Traditionen unvermeidlich war. Dennoch sind in Barcelona, Valencia, Madrid und Alcala ausgezeichnete Beispiele für moderne Zellengefängnisse zu finden. Sie sind dem spanischen Klima entsprechend gebaut, und so ist z. B. das Problem, eine solche Anstalt zweckmäßig zu heizen, hier auch nicht gelöst. Die Zellen sind geräumig und hoch, die Korridore breiter als sonstwo,

der Arbeitsbetrieb ist gut ausgebildet. Bei der Zentralstelle in Madrid war der lebhafte Wunsch vorherrschend, nach Maßgabe der Mittel zur Förderung und Modernisierung des Gefängniswesens alles zu tun.

Mit besonders anerkennenswertem Verständnis und großem Erfolge wird in Portugal die Idee des modernen Besserungssystems in die Tat umgesetzt. Es sind zwei mustergültige Anstalten für jugendliche Gefangene vorhanden, von denen sich die eine in Caxias befindet, in der Nähe von Lissabon. Die modernsten pädagogischen Erziehungsmittel sind hier angewendet, und es ist erfreulich zu sehen, wie der Direktor und alle Beamten in ihrem Erziehungswerk aufgehen. Wer die Knaben beim Schulunterricht, bei der theoretischen Arbeitsunterweisung und bei der praktischen Arbeitsausübung, sowie in den Erholungsstunden sieht, glaubt nicht, in einem Strafhause zu sein.

Unter den Führern der Bewegung für ein modernes Besserungssystem in Portugal verdient der Bischof Sebastian Leite de Vasconcellos genannt zu werden, der in San José de Porto eine eigene Besserungsanstalt für Knaben eingerichtet hat, die aus Privatmitteln unterhalten wird und mit glänzendem Erfolge arbeitet. Der Bruder des Bischofs, Mr. Ernest Vasconcellos, leitet in Villa Fernando eine landwirtschaftliche Kolonie für Jugendliche, die mustergültig ist und nicht genug der Nachahmung empfohlen werden kann. Portugal hat allen Grund, auf seine Einrichtungen in dieser Richtung stolz zu sein.

Zum Schluß verlohnt es, hervorgehoben zu werden, daß auf dem Gebiet des Gefängniswesens in Europa sowohl wie in Amerika noch eine große Arbeit zu leisten bleibt. Der eine Kontinent kann vom anderen vieles lernen, und es sind noch große Probleme, die hier wie dort ihrer Lösung entgegensehen. Im Speziellen kann gesagt werden, daß Amerika das moderne Besserungssystem, die unbestimmte Verurteilung, das Bewährungssystem und die Jugendgerichtshöfe den europäischen Ländern voraus hat; Europa dagegen ist weiter im Gefängnisbauwesen, in der Durchführung der Einzelhaft, in der Arbeitsversorgung verbunden mit der Geldentschädigung der Gefangenen und in gewissen hygienischen Einrichtungen, von denen besonders die Spazierhöfe genannt werden müssen, in denen die Gefangenen sich 1 bis 2 mal täglich $^1/_2$ bis 1 Stunde zur Erholung frei zu bewegen Gelegenheit haben.

3.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Siam.*)

Von Kurt Peschke, Steglitz-Berlin.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Siam ist am 1. Juni 1908 veröffentlicht worden und am 22. September 1908 in Kraft getreten. Es bezeichnet einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Modernisierung der siamesischen Rechtspflege, welche nach der Schaffung eines Justizministeriums (1892) mit der Reform der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens begann. Die früheren mittelalterlich barbarischen Strafen mußten schon 1896 und 1897 modernen weichen. Die Regierung wird bei ihrem Reformwerk hauptsächlich von dem Bestreben geleitet, die Konsulargerichtsbarkeit der Mächte über die Schutzgenossen zu beseitigen und sie hat sich die Verwirklichung dieser Absicht durch Verträge mit Japan (1899) und Frankreich (1907) gesichert. Um ein den europäischen Anforderungen genügendes Strafrecht zu schaffen, haben daher Ausländer, unter anderen der französische Generalkonsul Georges Padoux und der japanische Professor Tokichi Masao an den seit 1897 unternommenen Arbeiten mitgewirkt. Neben den älteren europäischen Kodifikationen und dem indischen Strafgesetzbuche von 1860 ist vor allem die neuere Gesetzgebung, so das ägyptische (1904) und das japanische (1907) Strafgesetz, verwertet worden. Der ursprüngliche englische Text wurde nicht ohne große Schwierigkeiten ins Siamesische übertragen.

Wir finden in dem Strafgesetzbuch für Siam hochmoderne, der Gesetzgebung der Gegenwart entnommene Institutionen, be-

*) The Penal Code for the Kingdom of Siam (Draft Version) 1908.

Code pénal du royaume de Siam. — Version française avec une introduction et des notes par Georges Padoux, Paris 1909.

sonders im allgemeinen Teil, während die Behandlung der einzelnen Delikte ihren Zweck nicht verleugnet, den Rechtsgüterschutz dem Kulturzustande Siams anzupassen, sowie einem den rechtswissenschaftlichen Abstraktionen ziemlich fremden Richterstande, der bisher mit Gesetzbüchern auf der Höhe unseres Sachsenspiegels umgegangen war, die Handhabung möglichst zu erleichtern. Letzterem dienen die nach englischem Muster an den Anfang gestellten Definitionen und die gesetzgeberische Entscheidung einzelner schwierigerer Fragen, so z. B. die besondere Hervorhebung der Warenprellerei beim Betruge, die Regelung des error in objecto und der aberratio ictus usw.

Das Strafgesetz zerfällt in zwei Bücher, einen allgemeinen und besonderen Teil. Die französisch-deutsche Dreiteilung der Delikte ist nicht übernommen, das Gesetz kennt nur ein einheitliches Verbrechen. Indessen sind im letzten Titel eine Reihe „geringfügiger Verbrechen" (petty offences), im Höchstmaße mit einem Monat Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 100 Tikals bedroht, zusammengefaßt, denen die Merkmale der Übertretung — Unerheblichkeit des Vorsatzes, Straflosigkeit des Versuches und der Beihilfe — beigelegt sind.

Die Notwendigkeit, von einer Unterscheidung der strafbaren Handlungen nach der Schwere der Strafen abzusehen, ergibt sich u. a. aus der durch die Natur des Landes bedingten Einheitlichkeit der Freiheitsstrafe. Zellenhaft und Transportation sind wegen des Klimas und der Kosten ausgeschlossen, ebenso mußte eine geplante Abstufung der Zwangsarbeit aufgegeben werden. Die Freiheitsentziehung besteht daher in gemeinsamer Haft mit Anhalten zu Arbeiten in freier Luft. Sie bewegt sich zwischen einem Tag und 20 Jahren. Bei der Festsetzung zeitiger Freiheitsstrafen befolgt der Code den Grundsatz, eine untere Grenze nur anzugeben, wenn die obere über drei Jahre hinaus liegt. Neben dieser Gefängnisstrafe kommen als Hauptstrafen nur noch die Enthauptung mit dem Schwert (bei politischen Verbrechern, bei qualifiziertem Totschlag, als welcher u. a. der an Aszendenten und Beamten und der mit Überlegung ausgeführte gilt, ferner wahlweise bei gewöhnlichem Totschlag) und die Geldstrafe in Betracht. Auffallend ist die häufige Verwendung dieser Strafart, zu welcher der Anschluß der Rechtsprechung an die englische Praxis geführt hat: Fast alle Delikte sind zugleich mit Geldstrafe bedroht, doch kann der Richter auch auf Gefängnis allein erkennen. Das Maximum geht bei

einzelnen Verbrechen (z. B. Betrug, Wucher) bis zu 5000 Tikals, 500 und 1000 Tikals sind häufige Maximalgrenzen. Ein Tikal ist = ca. 1,63 Mk. Bei Nichtzahlung wird Gefängnis bis zu einem Jahre, ein Tag für den Tikal, substituiert. Wie in Art. 101 des italienischen Codice penale kann, wer gegen eine nur Geldstrafe androhende Vorschrift verstößt, durch Zahlung der Höchstsumme die Strafverfolgung abwenden. Die Prügelstrafe, welche bis zum Erlaß des StGB. noch in Übung war, hat Siam trotz des Beispieles, das Ägypten gegeben hat, nicht aufrecht erhalten. Eine Zusatzstrafe, von der sich der Gesetzgeber viel verspricht, ist die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder die Anweisung, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, die zu jeder Strafe ausgesprochen werden können (vgl. Codice penale Art. 18). Mit der Konfiskation der producta und instrumenta sceleris sind auch die Nebenstrafen erschöpft. Ein Verlust bürgerlicher Ehrenrechte ist in einem autokratisch regierten Staate bedeutungslos. Eine Schutzmaßregel bildet die dem englischen, insbesondere indischen Rechte entnommene Friedensbürgschaft, zu der, außer Vagabunden, derjenige gezwungen werden kann, der Drohungen gegen eine andere Person ausgestoßen hat, oder derjenige, von dem sonst eine Störung der öffentlichen Ordnung zu besorgen ist. Die Sicherheit verfällt, sobald der Verurteilte irgendeine strafbare Handlung binnen der ihm gesetzten Frist begeht. Einen noch unbestraften, mit nicht mehr als einem Jahr Gefängnis belegten Delinquenten kann das Gericht bedingt verurteilen. Die Bewährungsfrist, innerhalb deren der Verurteilte sich keine Verbrechen, außer Übertretungen*) zuschulden kommen lassen darf, beträgt 5 Jahre.

Die Rechtswidrigkeit wird ausgeschlossen durch Zwang, Notstand, Notwehr und gesetzmäßigen Befehl, die Schuld durch Unzurechnungsfähigkeit, nicht aber durch verschuldete Trunkenheit, welche Bestimmung neben anderen dem Bestreben entspringt, die um sich greifende Trunksucht zu bekämpfen. Gemeingefährliche Geisteskranke kann das Gericht den Verwaltungsbehörden zur Unschädlichmachung überweisen. Verminderte Zurechnungsfähigkeit oder, wie das Gesetz sagt, teilweise Unzurechnungsfähigkeit, wozu wiederum die verschuldete Trunkenheit nicht gerechnet werden darf, gibt dem Gericht die Befugnis, die Strafe nach Belieben herab-

*) S. o. S. 16.

zusetzen. Unkenntnis des Gesetzes entschuldigt nie. — Die absolute Strafmündigkeitsgrenze bildet das siebente Lebensjahr. Jugendliche Rechtsbrecher, deren Anwachsen auch für Siam ein gesetzgeberisches Problem geschaffen hat, werden bis zu ihrem 14. Lebensjahre mit Kriminalstrafen verschont; sie können vom Gericht entweder nach einer Vermahnung ohne Urteil entlassen oder ihren Eltern oder Vormündern überwiesen werden, denen dann für die gute Führung der Kinder Sicherheitsleistung aufgegeben wird, oder sie werden auf eine bestimmte, nicht ihr achtzehntes Lebensjahr überschreitende Zeit durch Richterspruch in eine Erziehungsanstalt gebracht. Jugendliche zwischen 14—16 Jahren werden ebenso behandelt, wenn sie noch nicht die hinreichende Verstandesreife erlangt haben, um die Natur und die Ungesetzlichkeit ihres Verhaltens zu erkennen. Ist ihre Entwicklung so weit vorgeschritten, so mildert sich das Strafmaß um die Hälfte, oder das Gericht kann ohne Bestrafung ihre Unterbringung in eine Erziehungsanstalt anordnen. — Mildernde Umstände, welche bei allen Delikten berücksichtigt werden können, ermöglichen eine Reduktion der Strafen bis zur Hälfte der angedrohten; als solche werden u. a. besonders aufgeführt Geistesschwachheit, früheres Wohlverhalten, Provokation, Anstrengungen des Täters, die Folgen der Verletzung zu beseitigen, freiwillige Stellung. Bei Realkonkurrenz werden die verwirkten Strafen kumuliert, doch ist für die Gefängnisstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe eine obere Grenze von 20 bzw. 2 Jahren gegeben. Der allgemeine Teil regelt auch den Rückfall: Wiederbegehung desselben Delikts innerhalb 5 Jahren nach Verbüßung oder Erlaß der ersten Strafe hat Straferhöhung im Gefolge. Ein schärferes Strafmaß gilt für den Rückfall in bestimmte schwere Delikte binnen 3 Jahren, wenn die frühere Strafe über 6 Monate betrug. Unter derselben Voraussetzung wird bei der dritten Bestrafung innerhalb 5 Jahren wegen Vergehens gegen die Person oder das Eigentum das Strafmaß verdoppelt. Übertretungen und Fahrlässigkeitsdelikte sind von diesen Bestimmungen ausgenommen. Mit der Zulassung der action civile im Strafverfahren schließt der allgemeine Teil.

Das zweite Buch behandelt in 9 Titeln die Verbrechen gegen den König und den Staat, gegen die öffentliche Verwaltung, die öffentliche Rechtspflege, die Religion, die öffentliche Sicherheit der Person und des Eigentums, die Sittlichkeit, Leib und Leben, Freiheit und Ehre, und gegen das Eigentum. Der 10. Titel enthält

die geringfügigen Delikte (s. o.). Die Kultur Siams erhellt besonders aus den Lücken des Strafgesetzbuchs. Es fehlen Strafdrohungen gegen das Duell, die Bigamie — natürlich bei einem polygamen Volke — den Ehebruch, den Kindesmord, welche letzteren beiden Ausnahmen auf die Leichtigkeit der Eheschließung zurückzuführen sind. Charakteristisch ist, daß leichte Stöße und Schläge sowie die einfache Beleidigung einer Person in ihrer Gegenwart oder durch die Presse zu den Übertretungen zählen. Die eigentliche Körperverletzung wird definiert als Verletzung des Körpers oder Geistes einer Person (Whoever — injures the body or mind of any person —). Unter den Qualifikationen fehlt die gefährliche Behandlung, als schwerer Erfolg tritt auf Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20tägiger Dauer. Als „defamation" wird die zwei oder mehr Personen gegenüber getane, die Ehre eines anderen gefährdende Äußerung bezeichnet. Guter Glaube in Verbindung mit bestimmten, berechtigten Interessen, unter denen die öffentliche Kritik erwähnt wird, schließt eine Bestrafung aus; der Wahrheitsbeweis ist nur bei gewissen öffentlichen Interessen oder Zustimmung des Verletzten zugelassen. Kuppelei an Personen über 12 Jahren ist straflos.

Dem siamesischen Strafrecht neue Tatbestände sind die Beteiligung am Raufhandel, bei dem ein Mensch getötet wird, eine Lücke des bisherigen Rechts, welche sich bei den häufigen Schlägereien der Eingeborenen fühlbar machte, ferner die Unterschlagung von anvertrautem Gut, schließlich die Tierquälerei, die sogar bis zum Verbot der durch Überanstrengung hervorgerufenen Verletzung oder Tötung von Nutz- und Zugtieren geht, nnd die gleiche Klasse der Übertretungen mit den einfachen Beleidigungen (s. o.) teilt. Bis vor kurzem (1905) war auch die Strafbarkeit des Sklavenhandels und Sklavenhaltens unbekannt, welche Taten jetzt bis auf wenige Überbleibsel verboten sind.

Die Arbeiter erfreuen sich in Siam vollster Koalitionsfreiheit. Strafbar macht sich nur, wer in der Absicht, die Löhne herauf- oder herabzudrücken, Gewalttätigkeiten begeht oder mit solchen droht, um Arbeiter zur Aufgabe der Arbeit oder zum Arbeiten unter bestimmten Bedingungen zu zwingen. Eine besondere Strafvorschrift wendet sich gegen die betrügerische Verleitung eingeborener Arbeiter zur Auswanderung, um aus ihrer Notlage Nutzen zu ziehen. — Im Vergleich zu den Konstruktionen des deutschen Gesetzgebers

dürften noch interessieren zunächst die Religionsvergehen. Aus der Toleranz des Buddhismus erklärt sich der gleichmäßige Schutz, den alle Religionsgesellschaften genießen. Strafbar ist nur die Zerstörung oder Beschädigung von Kultusgegenständen irgendeiner Religionsgemeinschaft oder die Störung irgendeiner religiösen Versammlung. Aus der erwähnten Eigenart der siamesischen Gefängnisse ergibt sich die Strafbarkeit der Gefangenenentweichung. Im Tatbestande des Diebstahls ist nach dem Vorbild des niederländischen Strafgesetzbuches (art. 310) unsere „Aneignungsabsicht" ersetzt durch die „Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen." Die Strafe (Gefängnis bis zu 3 Jahren) erhöht sich auf Gefängnis von 3—7 Jahren, wenn ein Elefant oder mehr als 3 Zug- oder Nutztiere gestohlen sind. Beim Betrug ist die Vermögensbeschädigung konkret bezeichnet als „Bestimmung einer Person, einer anderen Eigentum zu übertragen oder irgendein Wertpapier auszustellen, zu annullieren oder zu vernichten." Ein strafschärfendes Merkmal ist u. a. Täuschung durch die Vorspiegelung, im Besitz von Zauberkünsten zu sein. Antragsdelikte sind: Notzucht, unzüchtige Handlungen, mit Gewalt, Drohung, List oder Täuschung vorgenommen an Personen über 12 Jahren, gleichviel welchen Geschlechts, alle Delikte gegen die persönliche Freiheit, die Geheimnissphäre, Ehre, ferner Betrug, Eigennutz, Wucher, Mißbrauch des Vertrauens, jede Art der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs.

4.

Recht und Pflicht der Prozeßparteien zur Anwesenheit in der Verhandlung bei Beweiserhebung über ihren Geisteszustand.

Von Red.-Rat Dr. Kreuser-Winnental.*)

Vor einem Berliner Gericht hat unlängst ein psychiatrischer Sachverständiger Bedenken geäußert, das von ihm geforderte Gutachten vorzutragen in Gegenwart des zu begutachtenden Angeklagten. Von den überaus traurigen Aussichten, die er für dessen Zukunft eröffnen müßte, wären, wenn dies in seiner Anwesenheit zu geschehen habe, unheilvolle gesundheitliche Rückwirkungen zu befürchten. — Das Gericht hat sich diesen Bedenken keineswegs verschlossen, sah sich aber außerstande, sie zu berücksichtigen, da nach den Bestimmungen der StPO. eine Abführung des Angeklagten während der Vernehmung des Sachverständigen nicht zulässig wäre.

Der Fall ist vertagt worden, seine spätere Lösung unbekannt geblieben. Es hat sich seiner jedoch die Tagespresse in dem Sinne angenommen, daß sie das Verletzende für das menschliche Empfinden hervorhob, wenn die Vorschriften über das Strafverfahren eine so natürlich erscheinende Rücksichtnahme auf einen Geisteskranken mit schwer gefährdeter Zukunft nicht gestatten.

Professor Dr. Beling in Tübingen, der früher schon in seiner Abhandlung „Über die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitsforschung im Strafprozeß" auf die Schranken hingewiesen hat, die dem Streben der Strafjustiz nach Ermittlung der Wahrheit u. a. auch durch Interessen der Persönlichkeitssphäre gezogen sein müssen, hat den eben erwähnten Fall zum Anlaß genommen, um für die heutige Versammlung Erörterungen darüber vorzuschlagen, inwieweit bei Beweiserhebungen über zweifelhafte Geisteszustände solchen

*) Vortrag, gehalten in der juristisch-psychiatrischen Versammlung in Stuttgart am 16. Mai 1909.

Interessen der Persönlichkeitssphäre Rechnung zu tragen sei im Verlangen nach Anwesenheit der betreffenden Personen bei einer solchen Verhandlung. Aufgabe eines psychiatrischen Referats ist es dabei, von den Wirkungen zu sprechen, die solche Beweiserhebungen ausüben können auf Personen, von nicht einwandfreier Geistesbeschaffenheit, wenn sie Gegenstand solcher Erhebungen werden und ihnen anzuwohnen haben.

Als eine allgemeine Erfahrung kann gelten, daß jede Anzweiflung der geistigen Gesundheit empfunden zu werden pflegt als peinliche, wenn nicht gar schimpfliche Herabsetzung der Person. Erhebt sich doch gerade durch sein geistiges Leben der Mensch weit über alle übrige Kreatur; in seinem Besitzstande unangefochten zu bleiben, ist für jedermann eine Lebensfrage, und auf ihren gesunden Menschenverstand tun sich selbst Leute viel zu gut, die in ihrer Lebensführung nicht eben besonderes Streben verraten, die höhere Bestimmung des Menschengeschlechts zur Geltung zu bringen.

Bis zu einem gewissen Grade mag ja die allgemeine Scheu vor Geistesstörungen in den noch keineswegs überwundenen Vorurteilen wurzeln, die dämonischen Mächten in Verbindung mit eigener Schuld wenigstens eine Mitwirkung bei ihrer Entstehung zuschreiben. Aber auch vollberechtigte Gründe haben wir, uns vor geistigen Erkrankungen zu fürchten. Ganz abgesehen von den persönlichen Leiden, die sie verursachen, und von den unsicheren Aussichten auf Wiederherstellung, kann niemand verkennen, wie schwer sie einschneiden in die wirtschaftlichen, die sozialen und die rechtlichen Verhältnisse der davon Befallenen, in alles, was uns das Leben lieb und wert machen kann. Weit mehr noch als das körperliche Wohlbefinden ist die geistige Gesundheit für ein überaus kostbares Gut zu erachten; dasselbe sich soviel als möglich unangetastet zu bewahren, hat jeder Mensch ein unveräußerliches Recht und die unabweisbare Pflicht!

Alle Güter pflegen an Wertschätzung nur zu gewinnen, wenn ihr Verlust droht; so besonders auch die geistige Gesundheit in den Augen derer, bei denen sie in Zweifel gezogen werden will. Diese Wertschätzung führt zur eifrigsten Verwahrung, wenn zugleich im eigenen Empfinden unbestimmte Störungen auftauchen, die als Anzeichen einer geistigen Erkrankung zu erkennen, das keimende Übel selbst verhindert. Auch vermehrten Krankheitserscheinungen pflegt

ein angemessenes Krankheitsgefühl nicht zu entsprechen. Veränderte Sinnesempfindungen und Gemeingefühle, Störungen der Auffassung und der Aufmerksamkeit, krankhafte Eigenbeziehungen und Sinnestäuschungen, fremdartige Vorstellungen und Gebilde einer erregten Phantasie, überwältigende Stimmungen und Strebungen, verschiedenerlei Willensantriebe und Willenshemmungen, Störungen der Merkfähigkeit und der Reproduktion, der Gedankenverbindungen u. dgl. m., sie alle erschweren und verhindern nur die richtige Erkenntnis des eigenen Zustands. Plötzlich oder allmählich bewirken sie vielmehr eine Umgestaltung der Beziehungen zwischen der eigenen Person und der Außenwelt, wobei die letztere viel eher als verwandelt empfunden wird, denn das eigene Ich. Fügen sich die krankhaft veränderten Eindrücke dem bisherigen Vorstellungsleben nicht ein, so gerät dieses mehr oder weniger in Unordnung und Verwirrung; werden sie ihm wie andere Wahrnehmungen und Erfahrungen angegliedert, so erlangen sie um ihrer Besonderheit willen eine gewisse Vorherrschaft, drängen sie die gesamte geistige Tätigkeit nur aus der Richtung.

Bei schweren Bewußtseinstrübungen, bei Verwirrtheit wie auch bei stärkerem geistigem Verfall hat die Selbstempfindung so Not gelitten, daß es den Leuten gar keinen erheblichen Eindruck zu machen pflegt, wenn sie als Geisteskranke angesehen und bezeichnet werden. Sind aber neben gewissen krankhaften Störungen namhafte Seiten des Seelenlebens erhalten geblieben, dauern insbesondere Auffassung und Aufmerksamkeit für äußere Vorgänge fort und bewegen sich die assoziativen Vorgänge formal in geordneten Bahnen, so pflegen die verfügbaren geistigen Kräfte nicht sowohl, wie Laien erwarten möchten, auf eine Berichtigung irriger Anschauungen, als vielmehr auf deren weiteren Ausbau und ihre Begründung aus der veränderten Selbstempfindung verwandt zu werden; es kann dann zu einem sorgfältig ausgebauten Wahnsysteme kommen, das, von den falschen Voraussetzungen abgesehen, einen geradezu erstaunlichen Aufwand an scharfsinnigen Kombinationen und Schlußfolgerungen zeigen kann. Soweit eine gewisse Umbildung der eigenen Persönlichkeit nicht bestritten werden kann, wird sie begründet als Anpassung an die Einwirkungen der Außenwelt; ihr gegenüber tritt das eigene Ich mit zunehmender Rücksichtslosigkeit in den Vordergrund. — Solche Kranke empfinden es als schwerstes Unrecht, wenn man an ihrer geistigen Gesundheit auch

nur die leisesten Zweifel hegt; sie weisen sie mit Entrüstung zurück. Unzugänglich bleiben sie auch für die vorsichtigsten Versuche einer Aufklärung oder Belehrung; der schlagendsten Widerlegung ihrer Ansichten begegnen sie mit immer neuen, oft recht gesuchten Begründungen und, je weniger sie damit durchzudringen vermögen, desto mehr geraten sie in Erregung. Denn Hand in Hand mit den erwähnten Störungen steigert sich auch die gemütliche Reizbarkeit; verschiedenerlei Verstimmungen setzen sich fest, und aus ihnen heraus entspringen rascher und unvermittelter als sonst Willensentschließungen, wie sie niemand bisher dem Betreffenden zugetraut hätte; überraschend können durch unscheinbare Anlässe Gewalttaten gegen die eigene Person oder gegen Dritte ausgelöst werden. Indem der hemmende Einfluß vernünftiger Überlegung ausgeschaltet wird, gestaltet sich die Handlungsweise explosiv und triebartig. In anderen Fällen bereitet sich unter der Herrschaft wahnhafter Vorstellungsreihen in aller Stille ein planmäßiges Handeln vor, das mit unheimlicher Sicherheit seinen bedenklichen Zielen zustreben kann.

Bei der allgemein verbreiteten Anschauung von dem kränkenden Charakter aller Zweifel an der geistigen Gesundheit und bei der nicht ungerechtfertigten Scheu vor der vermehrten Empfindlichkeit der meisten geistig Gestörten erscheint es begreiflich, daß man zu ihnen nur sehr ungern ein offenes Wort über ihre Erkrankung zu sprechen pflegt. Mitleid und Angst vereinigen sich besonders bei den nächsten Angehörigen, um nach Mitteln und Wegen zu trachten, wie der heikle Punkt etwa umgangen werden könnte; bald werden die irrigen Anschauungen des Kranken bestätigt und gehegt, bald sucht man sie ihnen durch allerlei listige Vorspiegelungen zu benehmen — trotz bester Absicht beides meist nur mit gegenteiligem Erfolg.

Die ärztliche Behandlung der Geisteskranken hat mit solchen Künsteleien längst aufgeräumt in der Erkenntnis, daß man auch Geisteskranken gegenüber mit der Offenheit weitaus am besten fährt. Sie muß nur mit angemessener Vorsicht und Rücksicht gehandhabt werden, eine dem Zustand des Kranken entsprechende Form zu wählen wissen. Um sie zu finden, ist es erforderlich, daß man jeden Kranken in seinem Fühlen und Denken, nach seinen Bestrebungen und seiner ganzen Eigenart verstehen lernt. Nur dann kann man es vermeiden, ihn mißtrauisch zu machen und zu

erregen. Weiß man ihn bei seinen Interessen aus gesunden Tagen zu fassen und ihn von der krankhaften Richtung seines Vorstellungslebens einigermaßen abzulenken, kommt man ihm persönlich näher, so wird man bei ihm, sobald die Erregbarkeit etwas zurücktritt, auch einiges Gehör finden für Aufklärungen weniger erfreulichen Inhalts. Um dies zu erreichen, muß dem Kranken erst die Absicht wohlwollender Fürsorge zur Empfindung gekommen sein.

Beruht jede irrenärztliche Behandlung auf solcher Fürsorge, so muß sie bekanntlich in den meisten Fällen gegen den Willen der Erkrankten selbst eingeleitet werden; in der Regel ist sie nur zu ermöglichen durch einen Eingriff in persönliche Freiheitsrechte. Dem entspricht es, daß auch zur Aufnahme in die Heilanstalt Beweiserhebungen über das Vorliegen einer Geisteskrankheit vorgeschrieben sind. Doch handelt es sich dabei um kein prozessuales Verfahren, und es ist darum auch eine förmliche Mitteilung des Ergebnisses an den Kranken selbst nicht erforderlich, solange es sich wenigstens nicht um seine sicherheitspolizeiliche Einweisung gegen den Widerspruch seiner Angehörigen handelt, ein Fall, auf den nachher noch zurückzukommen sein wird.

Wohlwollende Berücksichtigung und gebührenden Schutz haben auch die Ausnahmebestimmungen im Auge, die in den Rechtsgesetzen für Geisteskranke getroffen sind. In der Regel gelangen sie jedoch zur Anwendung in einem Verfahren gegen die Person des Kranken. Auch wo dies nicht zutrifft, wie bei Entscheidungen über die Zeugnis- und Eidesfähigkeit, bleibt wenigstens der Eindruck einer Zurücksetzung der Person. Schon um dieser äußeren Form willen unterliegt die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Geisteskranke noch mehr einer Mißdeutung durch dieselben, als die unerbetene ärztliche Hilfe. Dazu kommt, daß, wenn auch einzelne Gesetzesbestimmungen eine nicht unwillkommene Entlastung gewärtigen lassen, auf der anderen Seite desto unliebsamere weitere Folgen in Sicht gelangen.

Bevor jemand ausgeschaltet wird aus der allgemeinen Rechtsordnung, hat er daher zu beanspruchen, daß der Nachweis seiner Erkrankung einwandfrei erbracht werde; jeder dafür noch einigermaßen Empfängliche muß verlangen können, daß ihm ausreichende Kenntnis gegeben werde von den gegen seine geistige Gesundheit erhobenen Einwänden, damit er in der Lage sei, seinen Standpunkt ausreichend zu wahren. Im mündlichen Verfahren wird ihm das

Recht zuzubilligen sein, den Beweiserhebungen anzuwohnen, der Inhalt der schriftlichen Ermittlungen wird ihm nicht vorenthalten bleiben dürfen. Bei Kranken mit offenkundiger geistiger Störung, und ohne Verständnis für das Verfahren eine wertlose Formalität, kann dieses Recht für andere von größter Bedeutung sein, wenn sie in ihrem Mißtrauen und ihrer Gereiztheit gegen einzelne Personen und die gesamte Rechtsordnung nicht noch bestärkt, in ihrem Zustande also nachteilig beeinflußt werden sollen.

Für nicht wenige Kranke kann ein solches Recht aber auch zur recht lästigen Pflicht, ja von schwerem Nachteil werden. Erfordert doch die zuverlässige Beurteilunng zweifelhafter Geisteszustände ein sorgfältiges Eingehen auf die gesamte Persönlichkeit nach ihrer Abstammung und Veranlagung, nach ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung, ihrer Lebensführung und ihren Lebensschicksalen. Ihre Art zu empfinden und zu denken, ihr Wollen und Vollbringen muß in öffentlicher Verhandlung durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zergliedert und eingeschätzt werden; der ganze innere Mensch wird nach außen zur Schau gestellt, wie es auch der offensten und unbefangensten Natur kaum je erwünscht sein kann, wie es zur Qual werden muß für mehr in sich gekehrte Individualitäten, für solche mit gewissen Besonderheiten ihres Wesens, die man als intimste Privatangelegenheiten behandelt wissen möchte, oder gar für Personen mit unverkennbar krankhafter Veranlagung, deren Mißdeutung befürchtet werden muß. Handelt es sich gar um ausgesprochene Krankheitszustände besonders der vorhin etwas näher gekennzeichneten Art, bei denen in Ermanglung eigenen Krankheitsgefühls die Behauptung des verschobenen Standpunktes zur Lebensfrage und Ehrensache geworden ist, wobei in allen Zweifeln und Beweisen anderer nur persönliche Anfeindung und gehässige Verfolgung erblickt werden kann, so müssen die in ihrer Gegenwart vorgenommenen Beweiserhebungen wohl schmerzliche Eindrücke hervorrufen, wird sich daran nur allzuleicht eine mehr oder weniger heftige und nachhaltige Erregung anschließen. Sie wird ebenso leicht angefacht durch alles, was der Auffassung des Kranken zuwiderläuft, als durch das Eintreten anderer für dieselben. Auch an solchem fehlt es ja keineswegs trotz unverkennbarer Geisteskrankheit. Gibt es doch Leute genug selbst in den besten Kreisen, die sich auf Grund einer bisweilen recht oberflächlichen Kenntnis und ganz einseitiger Beurteilung von einzelnen

Seiten des Geisteslebens einer Person für berechtigt halten, deren volle geistige Gesundheit zu behaupten, wo der gewissenhafte Fachmann der eingehendsten Untersuchung der gesamten Persönlichkeit bedarf, um bei ihr die Störungen aufzuzeigen, durch die sie als krank zu gelten hat und aus dem Rahmen voller sozialer und rechtlicher Geltung herausgedrängt wird. Bei der Schwierigkeit solcher Beurteilungen gehen bisweilen selbst die Ansichten der Sachverständigen auseinander, zumal, wenn es sich um Fälle aus den Grenzgebieten der geistigen Gesundheit und um Anwendung des ärztlichen Wissens auf Fragen handelt, die auf fremde Gebiete hinübergreifen. — Ein solcher Kampf um die eigene Geistesbeschaffenheit muß fast gemütliche Aufregungen mit sich bringen. Die eigene Gesundung sowohl wie die Sicherheit anderer, besonders auch der zur Beweiserhebung herangezogenen Personen kann dadurch leicht einmal ernstlich gefährdet werden.

Vom ärztlichen Standpunkt aus muß es daher als dringend wünschenswert bezeichnet werden, daß über die Anwesenheit bei Beweiserhebungen über den Geisteszustand von Fall zu Fall entschieden werden kann. In manchen Fällen droht der betreffenden Person von solchen Verhandlungen schwerer und dauernder Nachteil, während es unter Umständen ganz gut möglich ist, ihr vom Ergebnis der Beweisaufnahme gelegentlich und in einer der Individualität angepaßten Form alles für sie Wissenswerte und Notwendige mitzuteilen. In anderen dagegen ist umgekehrt bei jeder Abweichung von den vorgeschriebenen Formen eine die Krankheit mehr als den Kranken fördernde Rückwirkung zu befürchten. Welche von den entgegengesetzten Möglichkeiten die wahrscheinlichere ist, kann nur ein mit dem Kranken genügend vertrauter Arzt einigermaßen zutreffend bemessen.

Die zu gewärtigende Wirkung hängt dabei nicht nur von der Natur des vorliegenden Krankheitszustandes ab, sehr wesentlich auch vom Zwecke des gerichtlichen Verfahrens und von der Art und Weise, wie bei den Erhebungen vorgegangen wird. — Kommen doch dabei ernstlich in Betracht nur solche Kranke, bei denen von der geistigen Tätigkeit so viel erhalten geblieben ist, daß sie die Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens zu erkennen vermögen, während sie die fürsorglichen Absichten bei der Beweiserhebung über ihre Geistesbeschaffenheit mehr oder weniger verkennen.

Eine wohlwollende Rücksichtnahme der Rechtsgesetze auf Geistes-

kranke tritt nirgends so deutlich zutage wie in dem Schutze, den ihnen § 51 des StGB. gewährt. Mag eine Handlung noch so sehr gegen die Rechtsordnung verstoßen, sie ist für das Strafrecht nicht vorhanden, wenn der Täter bei ihrer Begehung sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, wenn in dieser Hinsicht auch nur begründete Zweifel vorliegen. Um dieser entlastenden Wirkung ist man vielfach geneigt, bei Angeschuldigten ein häufiges Streben zu absichtlicher Vortäuschung von geistigen Störungen anzunehmen. Ohne die Gefahr anderweitiger recht unerwünschter Folgen könnte dieser Zweck nur erhofft werden durch die Simulation von Krankheitserscheinungen, welche die begangene Rechtswidrigkeit nicht wesentlich überdauern. Eingehenden Beweiserhebungen auch in Gegenwart eines Angeklagten können dann ernstliche Bedenken vom ärztlichen Standpunkte nicht entgegengesetzt werden. Die fragliche Geisteskrankheit gehört dann ganz der Vergangenheit an; bei der Person, die sie überstanden hat, ist dann ein objektives Urteil darüber zu erwarten, wenn nicht etwa die Erinnerung für den betreffenden Zeitabschnitt ganz ausgefallen ist. Solche Erinnerungslücken beobachtet man mehr oder weniger vollständig in der Tat bei den kurzandauernden Bewußtseinsstörungen transitorischer Verwirrtheit, bei Epilepsie und Hysterie, wie auch nach toxischen Störungen, am häufigsten den alkoholischen. Zuzugeben ist, daß gerade sie verhältnismäßig leicht vorgetäuscht werden können, daß ihre Annahme und Beurteilung besondere Vorsicht erheischt. Nicht sowohl der Beweiserhebung in Gegenwart des Beteiligten, als etwaiger unzutreffender Beurteilung von erhaltenen inselförmigen Erinnerungen wird hier der ärztliche Sachverständige unter Umständen entgegenzutreten haben. Zu warnen hat er aber auch davor, daß nicht solche Beweiserhebungen in Gegenwart des Angeklagten sich zu einer förmlichen Schilderung der Simulation gestalten bei psychopathisch Degenerierten, die hier besonders in Betracht kommen. Wird das Für und Wider Gegenstand eingehender Erörterungen zwischen Anklage und Verteidigung und muß der Sachverständige allzu deutlich die Punkte auseinandersetzen, auf die er ihm ankommt, so werden gelehrige „Kriminalstudenten" daraus mehr für ihre Zwecke entnehmen können, als durch ihre Studien auf eigene Faust während einer Einweisung zur Beobachtung gemäß § 81 der StPO. —

Sittlich besser Veranlagte, die in mehr gelegentlicher Alkoholberauschung mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten waren, können anderseits kaum eine ernstere und wirksamere Mahnung erfahren, als sie ihnen durch eine solche Verhandlung zuteil wird.

Anderen, die etwa im Zustande akuter Geisteskrankheit zu rechtswidriger Handlungsweise gekommen waren und erst nach Ablauf der Erkrankung ein klares Bewußtsein des Geschehenen erlangt hatten, kann es eine namhafte Erleichterung gewähren, wenn in öffentlicher Verhandlung der krankhafte Charakter der Tat festgestellt und ihnen dadurch eine einwandfreie Entlastung zuteil wird. Ein freisprechendes Urteil ist dabei der Einstellung des Verfahrens weit vorzuziehen; um seinetwillen werden auch die peinlichen Seiten der Beweiserhebung willig getragen werden, ohne daß gesundheitliche Nachteile davon zu besorgen wären. Die freudige Genugtuung mancher so Entlasteten steht mir in lebhafter Erinnerung.

Dem stehen Fälle gegenüber, in denen eine Freisprechung auf Grund des § 51 des StGB. als bitteres Unrecht empfunden wird. Im gleichen Sinne muß natürlich die zu solchem Ergebnisse führende Beweiserhebung in Gegenwart eines solchen Angeklagten wirken. Handelt es sich dabei doch vorwiegend um Kranke mit querulierenden Neigungen. Jeglicher Krankheitseinsicht entbehrend, ja von einem besonderen Selbstgefühl beseelt, geraten sie über jede Anzweiflung ihrer geistigen Gesundheit und ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit in eine Erregung, die durch entsprechende Erhebungen in ihrer Anwesenheit nur neue Nahrung finden wird. War den Ergebnissen zunächst vielleicht noch mit überlegener Zuversicht entgegengesehen worden, so schwindet diese rasch bei Enttäuschung der gehegten Erwartungen. Unbestreitbare Tatsachen stellen sich für den Kranken in ganz anderem Lichte dar als für die unbefangene Beurteilung; behält letztere die Oberhand und führt die Verhandlung nur zur Bestätigung eines abnormen Zustandes, so kann man sich auf stürmische Ausbrüche des verhaltenen Affekts gefaßt machen, muß man mit den weitschweifigsten Gegenerklärungen, mit allerlei Ausfällen gegen Zeugen, Sachverständige und das Gericht rechnen. Durch die bestrittene Zurechnungsfähigkeit fühlt sich ein solcher Kranker nur beleidigt und entehrt, er kann darin nur einen böswilligen Versuch erblicken, den rechtmäßigen Nachweis seiner Schuldlosigkeit zu hintertreiben, ihn durch Untergrabung seiner Glaubwürdigkeit noch mehr zu schädigen. Wird

ihm die geistige Gesundheit wiederholt in dieser Weise abgesprochen, so kann es zum vornehmsten Streben eines solchen Kranken werden, sich deren Anerkennung zu erkämpfen. Er scheut dann vor den auffälligsten Rechtswidrigkeiten nicht zurück, weil er eine Gerichtsverhandlung gegen sich herausfordern will. In ihr will er zur Kenntnis weiterer Kreise bringen, wie er bisher verfolgt, wie sein Recht mit Füßen getreten worden ist. — So ungünstig auf solche Kranke alle Beweiserhebungen in ihrer Gegenwart zu wirken pflegen, so werden sie auf solche gegebenenfalls kaum je verzichten wollen. Sie während der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen etwa in Abstand verweisen zu wollen, würde ihr Mißtrauen nur steigern müssen. — Ärztliche Erwägungen können so, je nach Lage des Falles ebenso für, als gegen die Anwesenheit der Prozeßpartei bei Erhebungen über ihren Geisteszustand sprechen: sie müssen dafür eintreten lassen, wo sie als Recht gefordert, müssen einer Entbindung davon das Wort reden lassen, wo sie als lästige Pflicht empfunden wird.

War bisher vorzugsweise die geistige Beschaffenheit eines Angeklagten zur Zeit einer der Vergangenheit angehörigen Tat ins Auge gefaßt gewesen, so mußte doch fast durchweg auch der bei der Verhandluug gegenwärtige Zustand mit in Betracht gezogen werden. Letzterer kann auch für sich allein in Frage stehen, so besonders, wenn die Prozeßfähigkeit bestritten wird. — Für noch herrschende krankhafte Störungen irgendwelcher Art läßt sich eine objektive Beurteilung des darunter Leidenden natürlich kaum je erwarten. Für den Beweiswert auch der angemessensten Erhebungen wird er kaum je zugänglich sein. Erregende Einflüsse davon sind fast mit Sicherheit in Aussicht zu nehmen. Trotzdem wird man dem Prozeßbeteiligten das Recht zur Anwesenheit bei den Beweiserhebungen um so weniger streitig machen dürfen, je weniger früher etwa Einwendungen gegen seine Geistesbeschaffenheit zu machen gewesen waren: ihm die Anwesenheit irgend zur Pflicht zu machen, wird man sich um so mehr zu hüten haben, je mehr Anzeichen einer Krankheit zur Rücksicht und zur Schonung mahnen.

Das eine wie das andere ist besonders nachdrücklich zu beherzigen, wenn sich aus der Gegenwart zugleich Ausblicke für die Zukunft eröffnen. — Wohl hat sich das Strafrecht nur zu befassen mit tatsächlich Vorgefallenem und mit seiner Ahndung. Kann aber ein Verstoß gegen die Rechtsgesetze seine Sühne nicht

finden, weil er von einem geistig Unfreien begangen war, so müssen sich an die Einstellung des Verfahrens wie an die Freisprechung im Interesse der Allgemeinheit notwendig Erwägungen darüber anschließen, ob und welche Maßregeln zur Verhütung etwaiger Wiederholungen angezeigt erscheinen. Auch vom psychiatrischen Standpunkte aus ist es nur zu begrüßen, daß der Täter alsbald Gegenstand ausreichender Fürsorge wird, wenn die Tat für das Strafrecht in Wegfall gekommmen ist. Entsprechende Fragestellung tritt an den ärztlichen Sachverständigen nicht selten schon in der Verhandlung heran; bei ihrer Beantwortung in Gegenwart des Angeklagten hat er damit zu rechnen, daß er mit Eröffnung unwillkommener Maßnahmen für die Zukunft eine heftige Erregung hervorruft. Zu der Mißachtung seines eigenen Standpunktes kommt für den Angeklagten die Brandmarkung als gemeingefährliches Individuum, er sieht sich jetzt unmittelbar bedroht von einer Freiheitsentziehung mit unabsehbarer Dauer. Die Pflicht verlangt dann vom Sachverständigen Äußerungen, die einer der wichtigsten ärztlichen Berufsaufgaben, alles zu vermeiden, was einem Kranken schaden könnte, schnurstracks zuwiderlaufen.

Die damit angeschnittene Frage der Fürsorge für nicht verantwortliche, aber der öffentlichen Sicherheit gefährliche Geisteskranke überschreitet wohl das Gebiet der Rechtspflege, nicht auch das der Beweiserhebungen nach den für das Strafrecht maßgeblichen Grundsätzen. Ohne solche sollen Eingriffe in die persönlichen Freiheitsrechte des Einzelnen und in das Bestimmungsrecht der nächsten Angehörigen nicht stattfinden. Erscheinen sie um der öffentlichen Sicherheit willen notwendig nicht nur gegen den Willen des Kranken, sondern auch gegen den Widerspruch der Verwandten, deren Zustimmung zur Aufnahme in eine Irrenanstalt satzungsgemäß verlangt werden muß, so werden eingehende Beweiserhebungen darüber notwendig, ob er als Geisteskranker anzusehen, für sich oder andere gefährlich, oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig ist oder ob er sich in einem Zustande der Pflegebedürftigkeit befindet, demzufolge er außerhalb einer Irrenanstalt verwahrlost oder gefährdet würde. Orts- und Bezirksbehörden haben sich hierüber zu äußern, es kann die persönliche Vernehmung des Einzuweisenden unter Zuziehung der zuständigen Medizinalbeamten angeordnet werden. Die Beweisaufnahme hat also teilweise wenigstens in Gegenwart des Einzuweisenden stattzufinden; ihr Er-

gebnis wird er wohl immer im einzelnen erfahren, da die getroffene Entscheidung mit eingehender Begründung jedenfalls den widersprechenden Angehörigen, wenn tunlich, auch ihm selbst in beglaubigter Abschrift zugestellt werden muß. Die Rechtmäßigkeit eines solchen Einweisungsbeschlusses wird ein Geisteskranker kaum je anzuerkennen vermögen. Um so mehr wird er erregt werden durch genauen Einblick in die Äußerungen von Zeugen und Sachverständigen, auf die sich die Entscheidung vorzugsweise stützt. Von seinem Standpunkte kann er nicht anders, als diese Personen für gefährliche Gegner anzusehen. Gegen sie wird er Rache brüten; hat er doch jetzt keinerlei Rücksichten mehr zu nehmen. Ist er schon einmal als gemeingefährlicher Geisteskranker gekennzeichnet, so will er sich vielleicht als solcher auch noch möglichst zeigen, bevor er in der Irrenanstalt verschwindet.

Wie die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen, so hat auch die im bürgerlichen Rechte Geisteskranken gegenüber vorgesehene Entmündigung wesentlich fürsorgliche Absichten. Entscheidend für sie sind darum auch nicht sowohl die bisher beobachteten Krankheitserscheinungen, als vielmehr der gegenwärtige Zustand des zu Entmündigenden und Befürchtungen, die daraus für die Zukunft abzuleiten sind. Die Beweiserhebungen können sich darum nicht auf Tatsachen beschränken, sie müssen ein Urteil über gegenwärtige Verhältnisse und Schlußfolgerungen auf die künftige Handlungsweise eines Menschen mit in ihren Bereich ziehen. Mögen diese sich noch so sehr anlehnen an gesicherte Erfahrungen, so bleiben sie doch unter allen Umständen weit anfechtbarer als abgeschlossene Tatsachen, besonders auch vom Standpunkte eines Prozeßbeteiligten mit nicht einwandfreier Geistesbeschaffenheit. Ihrer sich zu erwehren, nicht etwa nur mit rechtmäßigen Mitteln, muß ihm um so näher liegen, als ihm die Feststellung eines krankhaften Geisteszustandes im Entmündigungsverfahren nicht nur keinerlei Vorteile, sondern die Aberkennung oder wenigstens Einschränkung wertvoller Rechte in Aussicht stellt. Verliert er dadurch doch, wie der volkstümliche Ausdruck lautet, alle Geltung, ein Eingriff, durch den jeder noch einigermaßen dafür Empfängliche den schwersten Stoß in seinem Selbstgefühl erleiden muß. Auch ist allgemein bekannt, daß eine Wiederaufhebung der Entmündigung nicht so leicht zu erreichen ist. Die Aussichten für die künftige Gestaltung der Geschicke sind also bedenklich genug, um die Zeitigung von verzweifelten Entschlüssen sehr wohl begreiflich erscheinen zu lassen.

Vom Standpunkte der praktischen Irrenfürsorge aus war es sehr dankbar zu begrüßen, daß durch das BGB. verschiedene Formen der Verbeistandung für die durch geistige Störungen an der Besorgung ihrer Geschäfte verhinderten Personen geschaffen worden sind. Besonders wertvoll ist, daß durch die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 in geeigneten Fällen der Fortgang der Geschäfte gesichert werden kann auch ohne ein Entmündigungsverfahren mit den dabei unerläßlichen Beweiserhebungen. Aller etwaige Nachteil von solchen fällt so weg in Fällen, wo er ganz außer Verhältnis stünde zu der Geringfügigkeit und Einfachheit der zu erledigenden Rechtsgeschäfte, sowie bei fehlendem Widerspruch gegen deren pflegschaftliche Besorgung. Sie können ohne irgendwelchen rechtlichen Nachteil besonders auch heilbaren Kranken Dinge erspart werden, die leicht störend in den Genesungsverlauf hätten eingreifen können. Der Entmündigung vorbehalten bleiben neben Fällen, die von solchen äußeren Vorgängen nur wenig berührt werden, immer noch gar manche, bei denen die erforderlichen Beweiserhebungen über den Geisteszustand ungünstige Rückwirkungen auf diesen in hohem Maße befürchten lassen müssen. Es trifft dies wiederum zu bei Krankheitsformen mit teilweise erhaltenen, aber mehr oder weniger veränderten Lebensinteressen bei fehlender Krankheitseinsicht und empfindlichem Selbstgefühl, das sich gegen die drohende Einbuße an eigener Geltung gar mächtig aufbäumt.

Sind Entmündigungen seit der Einführung des BGB. vielleicht etwas seltener geworden, so wird nach meinen Erfahrungen im Verfahren neuerdings nachdrücklicher als früher auf der persönlichen Vernehmung durch den Richter bestanden. Ich habe nicht den Eindruck gewinnen können, daß daraus den Entmündigten besondere gesundheitliche Nachteile erwachsen wären, es sei denn durch die Enttäuschung mancher Kranker in ihren Erwartungen. Für die anderweitigen Beweiserhebungen, insbesondere auch bei der ärztlichen Begutachtung, ist die Anwesenheit des zu Entmündigenden nicht vorgeschrieben. Vom ganzen Ergebnisse der Verhandlung braucht er unmittelbar nichts zu erfahren. Kommt es zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit, so wird ihm nicht einmal der betreffende Gerichtsbeschluß zugestellt. Müssen ihm nach Lage der Verhältnisse die Geschäfte nicht geradezu aus der Hand genommen werden, was bei Kranken, die in Anstaltspflege stehen, in Wirklichkeit meist schon längst erfolgt war, so wird er es vielleicht nur ganz

gelegentlich inne, daß er unter Vormundschaft gestellt worden ist. — Zu der beschränkten Geschäftsfähigkeit der wegen Geistesschwäche Entmündigten gehört es u. a., daß ihnen der betreffende Gerichtsbeschluß zuzustellen ist. Recht unliebsame Wirkungen solcher Zustellungen hat man von irrenärztlicher Seite schon wiederholt zu beklagen gehabt. Der teilweise erhaltenen Geschäftsfähigkeit entspricht eben auch die erhaltene Empfindlichkeit für die verminderte Geltung und für die hierzu erhobenen Beweise.

Noch entschiedener macht diese sich geltend, wenn ein vom Entmündigungsbeschluß Betroffener diesen anficht, wenn er dessen Wiederaufhebung beantragt oder auf dem Wege der Klage betreibt. Die Prozeßlage ändert sich für ihn dadurch wesentlich; denn jetzt ist er an den Beweiserhebungen besonders interessiert. Williger wird er sich allen damit verbundenen Unannehmlichkeiten unterziehen, entschiedener wird er aber auch den Anspruch erheben, von allen ihren Ergebnissen Kenntnis zu erhalten, den Vernehmungen vielleicht auch persönlich anzuwohnen. Lauten sie ihm ungünstig, so wird ein solcher Kranker in seinem ganzen Empfinden recht schwer betroffen werden; über dem Zusammenbruch seiner Hoffnungen kann die Erregung sich aufs äußerste steigern. Besonders leidig kann sich dies geltend machen bei periodischen Geistesstörungen. Taucht in ihren freien Zwischenzeiten ein anscheinend wohlberechtigter Wunsch auf nach Wiedererlangung der anläßlich eines früheren Krankheitsanfalls aberkannten Geschäftsfähigkeit und bestimmt der befriedigende gegenwärtige Zustand Zeugen und Gericht vielleicht zu entschiedenem Entgegenkommen, so wird der erfahrene Arzt nicht selten genötigt sein, recht ernste Bedenken dagegen geltend zu machen auf Grund seiner Kenntnis des zu Wiederholungen neigenden Krankheitsverlaufs. Tritt nach längerer Zeit einwandfreien Verhaltens der Wunsch nach Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte lebhaft hervor, so kann dies wohl eine durchaus berechtigte Regung, aber auch schon das erste Anzeichen einer wiedererwachenden krankhaften Steigerung des Selbstgefühls sein. Mahnt dann bei der Beweisaufnahme der Arzt zu besonderer Vorsicht und weiterem Zuwarten, so tritt er in Gegensatz nicht nur zum Entmündigten, sondern auch vielleicht zur Mehrzahl der Zeugen. Er kann dadurch unter Umständen genötigt werden, deutlicher als er es einem Patienten gegenüber wohl möchte, die drohende Gefahr der Wiedererkrankung zum Ausdruck zu bringen und, indem er an-

scheinend wohlberechtigten Hoffnungen entgegentritt, Gemütsbewegungen hervorzurufen, durch die geradezu beschleunigt wird, was er verhüten wollte. Nicht nur in den Augen eines aufs neue erregt Gewordenen, auch in denen anderer trifft dann den Arzt vorzugsweise die Schuld an dem wiederholten Krankheitsausbruch, so sehr er darauf hingewiesen haben mag, daß ein solcher in der Natur der Erkrankung selbst gelegen sei. — Auch bei anderen Krankheitsformen mit remittierendem Verlaufe kann ein vergebliches Anfechtungs- und Wiederaufhebungsverfahren mit den erforderlichen Beweiserhebungen in ähnlicher Weise Verschlimmerungen im Zustande des Patienten nach sich ziehen.

Sind es die ungünstigen Zukunftsaussichten, durch die das Befinden unserer Kranken besonders bedroht erscheint, so könnte man glauben, müßte es von Ehescheidungen wegen Geisteskrankheit am meisten gefährdet werden. Muß hier doch die Beweiserhebung sich besonders auch darauf erstrecken, daß bei dem Zustande des Kranken jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten geschwunden sei, gewiß eine der traurigsten Perspektiven, die der Arzt zu eröffnen hat. Sie ist aber gebunden an die weitere nicht weniger trostlose Voraussetzung, daß das Leiden eben jenen Grad erreicht hat, durch den die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben wird. Ein solcher Zustand begreift soviel Gleichgültigkeit gegen Inhalt und Formen des Prozesses in sich, daß der Kranke auch von der ungünstigen Prognose so gut wie unberührt bleiben muß. So ist denn auch nicht einmal die persönliche Beteiligung des kranken Ehegatten am Prozesse erforderlich. Würde sie je verlangt, so müßte eine lebhaftere Erregung durch denselben gegen die Ehescheidung sprechen; ist sie durchführbar, so kann sie dem Kranken weiteren gesundheitlichen Nachteil nicht wohl mehr bringen.

Zu Beweiserhebungen über krankhafte Geisteszustände, die der Vergangenheit angehören, dürfte das bürgerliche Recht nicht allzu häufig Anlaß geben. Wo sie in Frage kommen, wie z. B. bei Anfechtung abgeschlossener Rechtsgeschäfte, werden sie meist im materiellen Interesse der Kranken selbst liegen und schon darum besondere erregende Wirkungen kaum befürchten lassen müssen.

Wiederholt war als eine besonders zu beachtende Eigenschaft von Personen mit nicht einwandfreier geistiger Verfassung ihre gesteigerte Erregbarkeit zu nennen gewesen. Wo sie vorhanden

ist, versteht es sich fast von selbst, daß die Wirkung etwaiger Beweiserhebungen auf die betreffenden Personen sehr wesentlich mit bestimmt wird durch die Form, in der sie vorgenommen werden. Wo immer zweifelhafte Geisteszustände in Frage kommen, ist der Verhandlungston vorsichtig zu wählen unter Anpassung nicht nur an die allgemeinen Regeln für den Verkehr mit Geisteskranken, sondern auch an die Eigenart der einzelnen Persönlichkeiten. Je mehr man diese zu erfassen und zu nehmen weiß, je mehr man es versteht, ihr Zutrauen zu gewinnen, desto besser wird man es vermeiden ihr zu schaden auch durch Erörterung von peinlichen Verhältnissen und Vorkommnissen. Näher kann hierauf heute so wenig eingegangen werden als etwa auf die verschiedenen Formen von geistiger Störung in ihrem Verhalten zur richterlichen Wahrheitsforschung. Nur zwei Punkte dürften noch ausdrücklich zu erwähnen sein.

Ärztliche Begutachtungen des Geisteszustandes von gegenwärtigen Personen müssen sich unbeschadet ihrer sachlichen Vollständigkeit eine gewisse Zurückhaltung auferlegen; sie sollen namentlich über die Beantwortung der im vorliegenden Verfahren zu entscheidenden Fragen ohne zwingenden Grund nicht hinausgehen. Insbesondere sollen ungünstige Prognosen im Gutachten nur dann ausgesprochen werden, wenn sie von entscheidender Bedeutung sind für eine zur Verhandlung stehende Frage. Auch dann halte man sich gegenwärtig, daß alle Vorhersagen für die Zukunft nicht frei sind von subjektivem Einschlag, daß sie tatsächlichen Feststellungen an Zuverlässigkeit kaum je gleich kommen können. Dem trage man Rechnung auch in der Wahl der Worte, die Rücksicht nehmen müssen auf die Anwesenheit der zu begutachtenden Person.

Einigermaßen erschwert werden diese Forderungen durch gewisse theoretische Bestrebungen der heutigen klinischen Psychiatrie. In der Absicht der Einteilung und Benennung von Krankheitsformen nicht etwa nur wechselnde Zustandsbilder, sondern alle ihre klinischen Merkmale zugrunde zu legen unter besonderer Bewertung der Endzustände, ist der Prognose die Vorherrschaft zugefallen schon bei der Wahl der Krankheitsnamen. So gerne man nun auch zugeben mag, daß diese klinischen Bestrebungen sich aufbauen auf naturwissenschaftlicher Denkweise, so leidet deren Anwendung auf die Psychiatrie doch unter dem Umstande, daß zuverlässige Fingerzeige für die künftige Gestaltung von geistiger Erkrankung nur aus

Erscheinungen von ungünstiger Vorbedeutung entnommen werden können, ohne daß doch manche dieser Erscheinungen notwendig von einem schlimmen Ausgang gefolgt sein müßten. Positive Kennzeichen der zu erhoffenden Genesung gibt es im Beginn und auf der Höhe der Krankheit kaum. Der klinische Beobachter wird so mehr durch die Vorboten des geistigen Verfalls eingenommen. Allzu schwarzseherisch klingen schon gewisse neuere Krankheitsnamen besonders bei wörtlicher Übersetzung ins Deutsche. Ich könnte Beispiele dafür anführen, daß schon eine solche Krankheitsbezeichnung auf die eigene Person angewandt geradezu niederschmetternde Wirkungen ausgeübt hat. In Gegenwart ihrer Patienten hüten sich denn auch die Ärzte sorgfältig davor, Krankheitsnamen zu gebrauchen, deren unheilvolle Bedeutung allgemeiner bekannt ist. Auch in gerichtlicher Verhandlung muß sich das gegebenenfalls ermöglichen lassen, ohne daß die Zwecke der Begutachtung darunter zu leiden brauchten.

Ähnliche Rücksichten sind für alle Beweiserhebungen beim richterlichen Verfahren zu fordern. Bei aller Sachlichkeit der Ermittlungen kann doch der Erfahrung Rechnung getragen werden, daß man bei Personen von nicht einwandfreier geistiger Beschaffenheit mit einem der Persönlichkeit angepaßten Verkehrston mehr zu erreichen pflegt, als durch strenge Einhaltung von vorgeschriebenen Formen. Entkleidet man die Beweiserhebungen von solchen und beachtet man auf Schritt und Tritt die Individualitäten, so wird es nicht allzu schwer fallen, reizbare Naturen gebührend zu schonen und zugleich den Zweck des Verfahrens weit mehr zu fördern, als wenn man durch seine Hervorkehrung sie in etwaigem Widerstreben noch bestärkt. — Ganz besonders sind solche Rücksichten den Vertretern von Prozeßparteien zu empfehlen, die sich in kontradiktorischem Verfahren gegenüberstehen. Bildet hier der Geisteszustand eines Prozeßbeteiligten den strittigen Punkt, so mag über dem Eifer um die Sache leicht einmal die Schonung vergessen werden, die man einer Person mit zweifelhafter geistiger Gesundheit stets angedeihen lassen sollte.

Die persönliche Anwesenheit des betreffenden wird immerhin im mündlichen Verfahren eine solche Rücksicht nie ganz aus dem Auge verlieren lassen. In schriftlichen Begründungen von Klagen und Widerklagen, von Begutachtungen und Urteilen wird dagegen die Person des Prozeßbeteiligten weit mehr zurücktreten

müssen hinter den Ausführungen zur Sache. Rücksichtsloser und schärfer wird darin hervorgehoben werden, was für den Gang des Verfahrens entscheidende Bedeutung erlangen kann. Die eigenen Ausführungen werden hier vielfach begründet werden durch wörtliche Anführungen aus den Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten, die nicht in Gegenwart der betreffenden Person erhoben auch ohne Rücksicht auf sie nur für das Gericht berechnet gewesen waren. Die dabei gewählte Ausdrucksweise vermeidet darum weniger, was etwa verletzend oder erregend wirken könnte, sie kann selbst zu mündlichen Äußerungen in scheinbaren Widerspruch treten, der dann vielleicht weiter ausgeschlachtet werden will. Es braucht wohl kaum näher ausgeführt zu werden, wie dadurch fast noch unangenehmere Wirkungen hervorgerufen werden können, als durch die persönliche Anwesenheit in mündlicher Verhandlung bei Beweiserhebungen über den Geisteszustand. Was aus schriftlichen Beweiserhebungen den Prozeßbeteiligten von Rechts wegen nicht vorenthalten werden darf, das sollte wenigstens zuvor einer Prüfung darauf unterzogen werden können, inwieweit sein Wortlaut wiederzugeben ist, ob nicht eine Mitteilung dem Sinne nach zulässig erscheint.

Mit diesen Winken für Ärzte und Juristen bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Ich fasse sie kurz noch einmal dahin zusammen, daß bei genügender Berücksichtigung ihrer Eigenart auch Personen mit zweifelhafter oder unverkennbar krankhafter Geistesbeschaffenheit das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung bei Beweiserhebung über ihren Geisteszustand in der Regel gewahrt werden kann ohne ernstliche gesundheitliche Gefährdung, ja daß manchen derselben durch eine Verweigerung dieses Rechts eher gesundheitlicher Nachteil drohen würde. Kommt durch eine etwaige Erregung des Betreffenden über das Ergebnis der Beweisaufnahme eine Gefährdung dritter Personen in Betracht, so sind Fürsorgemaßregeln vorzusehen, die sich an die Verhandlung unmittelbar anschließen können. Eine jenem Recht entsprechende Pflicht kann nur ausnahmsweise verlangt werden; geschieht dies, so muß neben der sachlichen Gerechtigkeit in der Form die menschliche Teilnahme für die schwachen Seiten der betreffenden Person gebührend zur Geltung kommen. Wo Recht und Pflicht zur Anwesenheit zu irgendwelchen Bedenken Anlaß geben, erscheint die vorherige Anhörung eines kundigen Arztes geboten.

5.

Recht und Pflicht der Prozeßparteien zur Anwesenheit in der Verhandlung bei Beweiserhebung über ihren Geisteszustand.

Von Prof. Dr. Ernst Beling, Tübingen[1]).

Auf den hier zur Erörterung stehenden Verhandlungsgegenstand wurde ich aufmerksam gemacht durch einen Rechtsfall, von dem vor einer Reihe von Monaten die Zeitungen berichteten[2]). Die durch diesen Fall nahegelegte Auffassung, daß die Anwesenheit

[1]) Die nachstehenden Ausführungen geben, wiewohl erst nachträglich zu Papier gebracht, den Inhalt des Vortrags sinngemäß wieder, den der Verf. im Anschluß an den Vortrag des Herrn Medizinalrats Dr. Kreuser vor der Versammlung von Juristen und Ärzten am 16. Mai 1909 in Stuttgart gehalten hat. Einige wenige Anmerkungen sind hier hinzugefügt, gelegentlich ist auch der Text etwas erweitert. Zur Zeit des Vortrags war dem Verf. noch nicht bekannt geworden, daß der Bundesratsentwurf einer StPO. eine Bestimmung enthält, die in das Thema einschlägt. Die erste Mitteilung hiervon erhielt der Verf. in der sich an den Vortrag anschließenden Diskussion durch Herrn Ministerialdirektor v. Zindel. Da jedoch der Gegenstand bisher literarisch noch gar nicht bearbeitet worden ist, auch die Bestimmung des Entwurfes, wiewohl im wesentlichen ganz in der Richtung der Vorschläge des Verf. liegend, doch noch zu etlichen Bemerkungen Anlaß gibt, so ist hier der Inhalt des Vortrags unverändert wiedergegeben, und dieser nur durch einen Nachtrag ergänzt, der sich auf den neu vorgeschlagenen § 236 der StPO. bezieht.

[2]) Der Bericht der „Täglichen Rundschau" über den Fall lautete: „Eine Lücke in der StPO., die schon aus rein menschlichen Rücksichten bei der bevorstehenden Strafprozeßreform ausgefüllt werden sollte, stellte sich in einer Verhandlnng heraus, die unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Splettstößer die 7. Strafkammer des Landgerichts I beschäftigte. Unter der Anklage des Warenbetruges standen die Kaufleute Rudolf P. und Hans H. vor dem Strafrichter. Beide hatten als Inhaber eines Buttergeschäfts bei verschiedenen auswärtigen Lieferanten Butter bestellt und sollten sich bei diesen Bestellungen betrügerischer Vorspiegelungen bedient haben. Auf Antrag des Verteidigers war der Hausarzt des Angeklagten B. geladen worden, der sich über dessen Geisteszustand gutachtlich äußern sollte. Der Sachverständige, Dr. Scholinus, erklärte sich

einer Zivilprozeßpartei oder des Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten) im Strafprozeß bei einer Beweiserhebung über ihren Geisteszustand einen heiklen Punkt darstelle und unerwünschte Folgen nach sich ziehen könne, daß also dringend Vorsicht geboten sei, hat durch die eingehenden Darlegungen des Herrn Medizinalrats Dr. Kreuser eine vollkommene Bestätigung erfahren. Ist dem aber so, so ist es die Aufgabe des Juristen, einmal sorgfältig zu prüfen,

---

bereit, sein Gutachten abzugeben, sprach aber die dringende Bitte aus, den Angeklagten unterdessen aus dem Saale zu entfernen Er sei genötigt, in seinem Gutachten eine Gehirnkrankheit des P. näher zu erörtern und könne dies nur in Abwesenheit des Angeklagten tun, da dieser, wenn er Kenntnis von seinem Leiden erhalte, den ganzen Lebensmut verlieren würde, und die Krankheit selbst in der unheilvollsten Weise beeinflußt werden würde. Er könne es mit seinem Gewissen als Arzt nicht vereinbaren, einem Kranken sein nahes Ableben mitzuteilen. Der Vertreter der Anklagebehörde erklärte, daß es nach seiner Entscheidung des Reichsgerichts unzulässig sei, einen Sachverständigen ganz oder teilweise in Abwesenheit eines Angeklagten zu verhören. Rechtsanwalt Dr. Werthauer schlug vor, den Sachverständigen, soweit es sich um jenen kritischen Punkt handle, als Zeugen zu verhören, da nach StPO. während der Vernehmung eines Zeugen der Angeklagte abgeführt werden könnte. Aber auch diese Maßregel sei in dem vorliegenden Falle zwecklos, da nach derselben Bestimmung der StPO. dem Angeklagten nach seinem Wiedereintritt in die Verhandlung der gesamte Inhalt der Zeugenaussage mitgeteilt werden müsse. Der Sachverständige bat nunmehr, den fraglichen Teil seines Gutachtens in französischer Sprache zur Kenntnis des Gerichts bringen zu dürfen. Der Vorsitzende erkannte an, daß dieser Vorschlag sehr dankenswert sei. Aber auch ihm stehe die StPO. entgegen. Die Landessprache sei die deutsche, und sobald eine fremde Sprache benutzt werde, müsse ein Dolmetscher hinzugezogen werden; die Übersetzung müsse aber auch dem Angeklagten mitgeteilt werden. Rechtsanwalt Dr. Werthauer erklärte, daß der vorliegende Fall sehr bedauerlich sei, denn wenn es sich um eine Krankheit handle, die in einer bestimmt feststehenden Frist tödlich verlaufe, so könne die Mitteilung des Sachverständigen in Gegenwart des Angeklagten die furchtbarsten Folgen haben. Dies müsse aus rein menschlichen Rücksichten unter allen Umständen vermieden werden. Es scheine eine Lücke im Gesetz vorhanden zu sein, die leider nicht zu umgehen sei. Der Verteidiger machte schließlich noch den Vorschlag, die Krankheit des Angeklagten durch einen „terminus technicus“ in lateinischer Sprache dem Gericht bekannt zu geben. Der Vorsitzende erwidert auch hierauf, daß dieser Ausdruck dann dem Angeklagten ins Deutsche übertragen werden müsse. — Das Gericht kam schließlich nach längeren Verhandlungen mit den übrigen Prozeßbeteiligten zu einer Einigung, die dahin ging, daß zunächst, ohne den kritischen Punkt zu berühren, ein Gutachten eingeholt werden sollte. Der Angeklagte wurde deshalb auf die Dauer von 6 Wochen der Kgl. Charitee überwiesen. Die Verhandlung wurde vertagt.“

ob das geltende Prozeßrecht dazu zwingt, Härten in den Kauf zu nehmen, und sodann, wenn dies der Fall, ob nicht durch die Gesetzgebung Remedur geschaffen werden könnte und sollte.

Ich begrenze dabei das Thema in dem in der Überschrift fixierten Sinne. Die psychiatrischen Bedenken greifen freilich weiter; sie betonen, daß schon die bloße Anzweifelung der geistigen Gesundheit schädlich sein kann. In das Juristische übersetzt liegt nun eine Anzweifelung schon einmal in der bloßen Behauptung eines Prozeßbeteiligten, daß die Partei geistig nicht intakt sei, sodann aber auch in der gerichtlichen Anordnung einer Beweisaufnahme als solchen. Aber gegen solche prozessualen Vorgänge ist wohl kein juristisches Kraut gewachsen. Die Anführung, daß die Partei nicht geistig normal sei, läßt sich zwar dann abschneiden, wenn diese angebliche Tatsache irrelevant im Prozeß ist; ist sie aber erheblich, so muß sie auch zur Sprache gebracht werden können, denn dazu ist der Prozeß ja da. Und ist sie erheblich, so muß eben das Gericht auch notwendig in eine Beweiserhebung darüber eintreten. An sich denkbar wäre wohl ein Beweisverbot, das den Richter anwiese, die Tatsache unerforscht, also dahingestellt zu lassen und im Urteil ohne sie auszukommen. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt drängt die öffentliche Meinung nach einem Schutze der Interna des Privatlebens durch Aufstellung eines prozessualen Forschungsverbots im Prozeß wegen übler Nachrede; da nach den Darlegungen von Dr. Kreuser gerade die Beweiserhebung über den Geisteszustand mehr oder weniger zu einer Offenlegung des Privatlebens nötigt, so könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Satz „La vie privée doit être murée“ speziell im Hinblick auf die Beweiserhebung über psychische Krankheit seine ganz besondere Berechtigung (und zwar für Prozesse aller Art) hätte. Allein die Frage aufwerfen, heißt auch wohl schon sie verneinen. Würde doch jedes derartige Beweisverbot fast unausweichlich die Interessen des Gegners im Zivilprozeß, des Staates im Strafprozeß mehr schädigen, als auch weitgehende Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Partei, deren Geisteszustand das Beweisthema bildet, es rechtfertigen würde. Deshalb ist ein solches Beweisverbot bisher auch wohl noch von keiner Seite in Anregung gebracht worden.

Ich frage daher hier nur nach der Präsenz der Partei bei den — nun einmal nicht zu vermeidenden — Erhebungen über ihren

Geisteszustand, also nach der „Parteiöffentlichkeit" (diese jedoch nicht bloß als Recht, sondern auch als Pflicht verstanden). Unter Beweisaufnahme soll die Heranziehung von Beweismitteln aller Art verstanden werden (also nicht bloß die Begutachtung durch Sachverständige, sondern auch Vernehmung von Zeugen über Krankheitssymptome, Verlesung von Briefen der Partei usw.).

Im Prozeß kann die Beweiserhebung über den Geisteszustand eine rechtlich sehr verschiedene Rolle spielen.

Es ist zunächst möglich, daß gegenwärtig bestehende Geisteskrankheit das prozessual zu erforschende Beweisthema bildet. Dabei wiederum ist zweierlei möglich:

Entweder die Geisteskrankheit figuriert lediglich als prozessual relevante Tatsache, insofern von ihr nur die prozeßrechtliche Situation, nicht der Inhalt des etwaigen Urteils zur Sache abhängt. So, wenn es sich im Strafprozeß nur darum handelt, zu wissen, ob der Angeklagte „verhandlungsfähig" ist, ob also überhaupt mit ihm eine Hauptverhandlung abgehalten werden kann. Ebenso, wenn es sich im Zivilprozeß darum handelt, ob die zur Verhandlung erschienene Partei oder die Partei, von der der zur Verhandlung erschienene Prozeßbevollmächtigte seine Vollmacht ableitet, prozeßfähig ist.

Oder die gegenwärtige Geisteskrankheit kommt als materiell-erhebliche Tatsache, von der der Inhalt des Urteils zur Sache abhängt, in Betracht. So im Entmündigungsanfechtungsprozeß, ebenso im Falle der Klage auf Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.

Sodann aber kann es sein, daß die Feststellung nur einer in der Vergangenheit liegenden Geisteskrankheit gilt. Auch hierbei kann die Funktion solcher Feststellung wiederum verschieden sein.

Entweder hängen von ihr rein prozessuale Konsequenzen ab; so, wenn im Zivilprozeß die zur Verhandlung selbst erschienene oder durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretene Partei jetzt unstreitig prozeßfähig oder umgekehrt die durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene Partei jetzt unstreitig prozeßunfähig ist, und sich der Streit nur darum dreht, ob die von ihr ausgegangene Klage nicht durch Prozeßurteil abzuweisen sei, weil sie zur Zeit der Klageerhebung nicht prozeßfähig gewesen sei.

Oder die vormalige Geisteskrankheit kommt als materiell-erhebliche Tatsache in Betracht, so im Strafprozeß die Geisteskrank-

heit zur Zeit der Tat (§ 51 StGB.), im Zivilprozeß die Geisteskrankheit bei Abschluß des Rechtsgeschäfts, aus dem geklagt worden ist.

Im Hinblick auf die Möglichkeit eines indirekten (Indizien-) Beweises kann aber natürlich die Beweiserhebung über gegenwärtige Geisteskrankheit in eine solche über vergangene Geisteskrankheit übergehen und umgekehrt. Ob die Partei heute geisteskrank ist, wird sich häufig nur daraus erschließen lassen, daß vorherige Krankheit festgestellt wird; ob sie es früher war, häufig nur daraus, daß ihr gegenwärtiger Geisteszustand erforscht wird.

Außerdem kann auch noch die künftige Geisteskrankheit das Feststellungsthema bilden, wie im Falle des § 1569 BGB.

Bei allen derartigen Beweiserhebungen darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß die Situation des Gerichts grundverschieden ist von der Situation, in der sich der Sachverständige in dem Augenblick befindet, in dem er sich anschickt, sein Gutachten zu erstatten. Während nämlich der Sachverständige in diesem Augenblick weiß, ob und also im Bejahungsfalle, daß die Partei geisteskrank ist (bzw. war), weiß das das Gericht gerade nicht. Denn die Geisteskrankheit soll ja eben erst erforscht werden und ist bis zum Schlusse der Beweisaufnahme problematisch. Wir können deshalb nicht erwarten, Rechtssätze irgendwo zu finden, die da lauten:

„Ein Geisteskranker darf oder muß oder darf nicht bei Beweiserhebung über seinen Geisteszustand dabei sein" (oder entsprechend für vergangene Geisteskrankheit formuliert).

Denn darin läge eine Antizipation des Beweisergebnisses. Rechtssätze solchen Inhalts wären natürlich auch de lege ferenda unmöglich. Voraussetzung für Statuierung von Präsenzrecht und -pflicht kann vielmehr nur das Beweisthema als solches, also die Richtung der Beweisaufnahme auf Feststellung von Geisteskrankheit, sein.

Im geltenden Recht stellt sich nun das Problem der Anwesenheit der Partei bei der Beweiserhebung sehr verschieden dar. Es sind fünf Gruppen von Fällen zu unterscheiden.

I. Zunächst gibt es Beweisaufnahmen, bei denen eine Anwesenheit der Partei überhaupt nicht in Frage kommt.

Dies ist im Zivilprozeß der Fall, wenn die Partei zur Zeit des Beweisakts nicht prozeßfähig ist. Die nicht prozeßfähige Partei

ist trotz § 357 ZPO. nicht befugt, einer Beweisaufnahme beizuwohnen[3]).

Überhaupt nicht präsenzberechtigt ist der Beschuldigte im Strafprozeß bei den Erhebungen im Vorverfahren, soweit es sich nicht um einen der unten II zu erwähnenden Ausnahmefälle handelt.

Für den Strafprozeß in seiner ganzen Ausdehnung muß aber weiter behauptet werden, daß es an einem Recht des Beschuldigten zur Anwesenheit bei *solchen* Erhebungen fehlt, die lediglich der Feststellung einer *prozessualrelevanten* Tatsache, nicht einer den Inhalt des Urteils zur Sache bedingenden Tatsache, gelten. Für die Ermittlung derartiger Tatsachen hat auch das Reichsgericht wiederholt den Satz aufgestellt, daß sie nicht den Rechtssätzen über „Beweisaufnahmen" im technischen Sinne unterstehen. Hier bildet nun die Feststellung des Geisteszustandes in der Tendenz der Ermittlung, ob der Angeklagte verhandlungsfähig ist, einen Hauptanwendungsfall. Diese Feststellung kann schon ihrem ganzen Wesen nach nicht in die Hauptverhandlung hineinfallen, da ja gerade von ihr die Zulässigkeit der Hauptverhandlung abhängt (wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob Geisteskrankheit schlechthin Verhandlungsunfähigkeit bedingt[4]), oder ob Fälle von Verhandlungsfähigkeit trotz Geisteskrankheit denkbar sind.[5]) Es kommt für solche Feststellung deshalb die „Parteiöffentlichkeit", wie sie für die „Beweisaufnahme" der Hauptverhandlung gilt, nicht in Frage. Vielmehr würde, wenn der Geisteszustand noch vor Eintritt in die Hauptverhandlung zweifelhaft würde, es Sache des Vorsitzenden sein, sich etwa unter vier Augen von einem Sachverständigen Auskunft geben zu lassen oder auch von diesem briefliche Auskunft einzuholen, um daraufhin sich schlüssig zu machen, ob er den Termin zur Hauptverhandlung ansetzt oder nicht, aufhebt oder nicht. Und träte der Zweifel in der Hauptverhandlung hervor, so würde der korrekte Weg der sein, daß der Vorsitzende zunächst die Hauptverhandlung „unterbricht", sich dann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung und folgeweise ohne Gegenwart des Angeklagten über die Verhandlungsfähigkeit informiert und schließlich eventuell die Hauptverhandlung „aussetzt". Wer an der Legalität dieses Vorgehens

[3]) Reichsger. bei Gruchot **29** 1094; Gaupp-Stein zu § 357.

[4]) So v. Feilitzsch in Goltdammers Archiv **45**, 409; Beling, Informativprozesse, 15/16, Anm. 3.

[5]) So das Reichsgericht, Entsch. **1**, 149; **29**, 324; Rechtspr. **1**, 242.

zweifelt, der möge an naheliegende Seitenstücke denken, etwa an die Feststellungen, ob ein Angeklagter oder Zeuge bettlägerig krank ist — Feststellungen, die gewiß stets formlos erfolgen.

II. Eine zweite Gruppe bilden die Fälle, in denen die Partei tatsächlich nicht zur Stelle ist, und es durch das Gesetz in ihr Belieben gestellt ist, fernzubleiben.

So steht die Sache im Zivilprozeß durchweg (soweit die Partei prozeßfähig ist). Wohl ist das Gericht hier befugt, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, aber das Gesetz denkt dabei sicher nur an das Erscheinen in der „mündlichen Verhandlung", nicht an Beweistermine, die ja im Zivilprozeß von der mündlichen Verhandlung streng zu trennen sind.

Aus dem Strafprozeß gehören hierher die Fälle der Beweiserhebungen im Vorverfahren, bei denen nach StPO. §§ 167 II, 191 ausnahmsweise ein Präsenzrecht des Beschuldigten besteht; ferner alle Fälle der kommissarischen Beweiserhebung zwischen Eröffnungsbeschluß und Hauptverhandlung, StPO. §§ 222—224; endlich auch die Fälle der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung selber dann, wenn der Angeklagte nach § 232 StPO. vom Erscheinen entbunden ist.

In den Fällen der Gruppen I und II stellen sich die von psychiatrischer Seite geltend gemachten Schwierigkeiten nicht ein.

III. Bei einer dritten Gruppe von Fällen kommt es darauf an, wie sich das Gericht zu dem Fernbleiben der Partei stellt, derart, daß hier die Beweisaufnahme ohne die Partei vor sich geht, wenn diese nicht zur Stelle ist, und das Gericht gegen ihr Fehlen nichts zu erinnern hat. Es sind dies lediglich Fälle der strafprozessualen Hauptverhandlung. Zunächst kann in Bagatellstrafsachen nach § 231 StPO. das Gericht ohne den Angeklagten verhandeln; man wird nicht fehlgreifen mit der Annahme, daß in diesen Sachen das Gericht auch befugt ist, den erschienenen Angeklagten für die Dauer einer einzelnen Beweiserhebung, also namentlich der Beweiserhebung über den Geisteszustand, weggehen zu lassen (argum. a majore ad minus). Das gleiche wird aber nach § 230 II StPO. für alle Strafsachen von dem Zeitpunkt ab zu sagen sein, in dem die Hauptverhandlung bis zur Vernehmung des Angeklagten zur Sache (einschließlich) gediehen ist. Will also in diesen Fällen der Angeklagte für die Dauer eines Beweisakts abtreten, so kann das Gericht dies zulassen. Die Voraussetzung,

unter der es dies zuläßt, ist in § 230 II StPO. genau angegeben: es kommt darauf an, ob das Gericht die Anwesenheit „für erforderlich erachtet", was augenscheinlich im Sinne einer Erforderlichkeit für die Wahrheitserforschung zu deuten ist. Genau der gleiche Gesichtspunkt wird auch für § 231 der leitende sein müssen. Ist also das Gericht der Ansicht, daß im konkreten Falle die Wahrheitsermittlung durch das Fehlen des Angeklagten bei der Beweiserhebung nicht gefährdet ist, so läßt es ihn ruhig abtreten. Andernfalls freilich muß es sein Dabeisein verlangen und eventuell erzwingen.

Ähnlich steht es auch in dem schon unter II erwähnten Dispensfalle (§ 232 StPO.). Zwar ist hier der Angeklagte von Hause durch den Dispensbeschluß des Gerichts zum Fernbleiben befugt, aber dem Gericht bleibt eine Zurücknahme des Beschlusses unbenommen, und es wird von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen haben, wenn die Wahrheitsermittlung ohne Beisein des Angeklagten gefährdet erscheint.

IV. Wieder anders liegen die Fälle, in denen die Partei zugegen ist und zugegen sein will, aber das Gericht befugt ist, sie aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

Ausdrücklich geregelt sind im Gesetz zwei derartige Fälle. Einmal kann im Zivil- wie im Strafprozeß die ungehorsame Partei im Wege der Sitzungspolizei für die weitere Verhandlung ausgeschlossen werden, GVG. § 178. Ist der Ungehorsam zufällig vor der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen usw. über den Geisteszustand der Partei erfolgt, so erfolgt diese Beweiserhebung ohne weiteres in absentia der Partei.

Sodann bestimmt § 246 StPO., daß das Gericht den Angeklagten für die Dauer der Vernehmung eines Mitangeklagten oder Zeugen über irgendein beliebiges Beweisthema, also auch über den Geisteszustand des Angeklagten, aus der Hauptverhandlung abtreten lassen kann, wenn zu befürchten ist, daß der zu Vernehmende in Gegenwart des Angeklagten mit der Wahrheit hinter dem Berge halten werde. Das gleiche gilt für das strafprozessuale Vorverfahren nach StPO. §§ 167, 192, und muß analog auch für kommissarische Beweiserhebungen angenommen werden. Handelt es sich um Vernehmung eines Sachverständigen, so wird Analogie Platz greifen müssen.

Damit scheint die Liste der Fälle, in denen das Gericht eine

Partei gegen ihren Willen von der Anwesenheit bei einer Beweiserhebung ausschließen kann, geschlossen zu sein. Sie ist es auch, wenn man sich auf den Standpunkt der älteren, sogen. formalen Jurisprudenz stellt. Neuerdings gewinnt jedoch mit Recht die Bewegung zusehends mehr an Boden, die die Auslegung der Rechtssätze unter den Gesichtspunkt der Interessenwägung stellt. Danach ist es ebenso zulässig wie geboten, die im Gesetz ausdrücklich formulierten Rechtssätze insoweit durch Ausnahmen zu durchbrechen, als diese Rechtssätze nicht eine abschließende Regelung der Interessenlage enthalten, sondern neue, nicht mit gewürdigte Interessen an der Situation partizipieren und diese im Sinne der Rechtsordnung bei streng formaler Durchführung des positiv formulierten Gesetzsatzes derart Not leiden würden, daß der Schaden größer sein würde, als der Nutzen, den die von dem Gesetzessatz mit Schutz bedachten Interessen von der Durchführung des Gesetzessatzes haben würden. Wenn nun unsere Prozeßgesetze grundsätzlich das Gericht nötigen, die Partei zu einer Beweiserhebung zuzulassen, so haben sie dabei lediglich die Interessen der Parteien selbst berücksichtigt und gegen einander abgewogen; speziell der Standpunkt der StPO. ist der, daß an der Präsenz im allgemeinen der Staat und der Beschuldigte übereinstimmend interessiert sind. Ungedeckt bleibt dabei das Interesse dritter Personen. Solche aber können in sehr einschneidender Weise dabei interessiert sein, daß die Partei bei ihrer Vernehmung nicht zugegen ist. Es kann z. B. vorkommen, daß ein Zeuge, so wahrheitsliebend er auch ist, so wenig also auch der § 246 StPO. bei seiner Vernehmung zur Anwendung gebracht werden könnte, durch die Gegenwart der Partei, insbesondere durch deren drohende Miene, psychisch derart bedrückt und aufgeregt wird, daß ein Nervenchok und gemütliche Erkrankung bei ihm zu befürchten sind. Solch schweren Gesundheitsschaden wird man sicher unter Umständen höher einzuschätzen haben, als den Vorteil, den die Partei von der Anwesenheit bei der Vernehmung des Zeugen hat. Man denke ferner an Fälle, in denen die Anwesenheit der Partei bei einer Beweiserhebung befürchten läßt, daß sie Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Personen, namentlich gegenüber dem Zeugen selber, verüben werde. Soweit es sich um Gewalttat im Sitzungssaale selber handelt, werden sich ja regelmäßig Vorkehrungen psychischen Zwanges zu ihrer Verhütung treffen lassen; aber es kann ja auch zu befürchten sein, daß die Partei nach Verhandlungs-

schluß und außerhalb des Sitzungsbanns etwa den Zeugen niederschießen oder ihm sein Haus anzünden werde und dergl., und daß die polizeiliche Vorbeugung nicht unbedingt imstande ist, den nötigen Schutz zu gewähren. Die Befürchtung von Gewalttaten einer Partei liegt besonders nahe, wenn diese geisteskrank ist. Auch hier wird die Höherwertung des Interesses der Dritten an Abwesenheit der Partei bei der Beweisaufnahme im Vergleich mit dem Interesse der Parteien an Anwesenheit häufig fraglos sein.

Huldigt man der „Interessenjurisprudenz", so ist es also schon als ein Satz des geltenden Rechts zu behaupten, daß das Gericht befugt ist, eine Partei von dem Beisein bei einer Beweiserhebung auszuschließen, wenn aus der Anwesenheit überwiegende Nachteile für Dritte zu befürchten sind.

V. Trotz alledem bleibt aber eine große Anzahl von Beweisaufnahmen übrig, bei denen die Präsenz der Partei unentrinnbar ist. Es sind dies erstens alle diejenigen, bei denen nach II die Partei zur Präsenz befugt und kein Ausschließungsgrund nach IV gegeben ist. Zweitens aber die Fälle der strafprozessualen Hauptverhandlung, in denen zwar der Angeklagte nicht zugegen sein möchte, das Gericht aber seine Anwesenheit für die Zwecke der Wahrheitsermittlung für unerläßlich erachtet (oben III).

In diesen Fällen ist es nun zum Teil möglich, die von psychiatrischer Seite befürchteten Schädigungen dadurch fernzuhalten, daß, was ja das Gesetz selber erheischt, das Beweisthema streng eingehalten wird, daß also namentlich keine Frage oder Antwort gestellt oder zugelassen wird, die der Prognose für zukünftige Geisteskrankheit gilt, während es darauf im Prozeß nicht ankommt; daß ferner die gegenwärtige Geisteskrankheit aus dem Spiele bleibt, wenn nur die vergangene Geisteskrankheit das Beweisthema bildet, und man dabei des Indizienbeweises auf dem Umwege über die gegenwärtige Geisteskrankheit nicht bedarf.

Bis zu einem gewissen Grade wird auch die schonende Art und Weise, in der der Beweisakt eingerichtet wird, namentlich der freundliche Verkehrston geeignet sein, Schädigungen der Gesundheit der Partei auszuschließen oder zu verringern. Indessen haftet doch jeder Beweiserhebung der strepitus fori an, und niemals kann die Beweiserhebung über den Geisteszustand den Grad wohlwollender fürsorglicher Zwiesprache erreichen, wie er der ärztlichen Behandlung eignet. Auch lassen die Ausführungen des Herrn Dr. Kreuser

erkennen, daß selbst bei tunlichster Vermeidung aller Schärfe der Beweisprozedur nicht allein immer noch Fälle denkbar sind, in denen erhebliche Gesundheitsbenachteiligung zu erwarten ist, sondern auch bei der großen Masse der Fälle die Möglichkeit wenigstens leichterer Schädigung unterläuft.

Deshalb drängt sich der Gedanke auf, ob nicht die Schädigung irgendwie in legaler Weise umgangen werden könnte.

In der Berliner Strafsache, über die oben S. 39 in Anm. 2 referiert ist, hat der Verteidiger angeregt, den Sachverständigen als Zeugen zu vernehmen und alsdann von § 246 StPO. (oben S. 46) Gebrauch zu machen. Allein Zeugen und Sachverständige sind nicht beliebig auswechselbar; ein Gutachten kann immer nur als Gutachten, nicht als Zeugnis erstattet werden. Aber auch wenn man, wie oben geschehen, den § 246 bei Sachverständigen analog anwendet, so liegt auf der Hand, daß er doch nur anwendbar ist, wenn ein Mißtrauen gegen die Wahrhaftigkeit der zu vernehmenden Person vorliegt, und es eine Kränkung eines Sachverständigen sein würde, wollte man mit solcher durch nichts belegten Motivierung den Angeklagten aus dem Sitzungszimmer entfernen. Schließlich ist aber § 246 StPO. überhaupt nicht geeignet, den Befürchtungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung die Spitze abzubrechen, da nach § 246 I S. 2 der wesentliche Inhalt der Aussage dem Angeklagten nach der Beweiserhebung mitgeteilt werden muß.

Auch ein anderer in jenem Berliner Prozeß zur Sprache gekommener Ausweg muß versagen, der nämlich, daß die Beweisperson ihre Depositionen in einer fremden Sprache mache. Denn die Verhandlungssprache kann ja nicht frei gewählt werden; ist der Sachverständige oder Zeuge des Deutschen mächtig, so muß er deutsch sprechen (Gerichtssprache). Wäre er aber zufällig des Deutschen nicht mächtig, so müßte seine Bekundung der Partei nachträglich verdolmetscht werden; und dieses Verfahren erhöht sogar noch die Gefahren für den Gesundheitszustand, weil die Partei während des ihr unverständlichen Beweisakts erst recht in Unruhe und Spannung versetzt sein wird.

Nicht von den gleichen Bedenken getroffen wird dagegen der seinerzeit in Berlin von dem Verteidiger gemachte Vorschlag, der Sachverständige möge den kritischen Teil seines Gutachtens in einen lateinischen terminus technicus einkleiden. Praktisch ist dieser Vorschlag natürlich nur dann, wenn erstens das Gericht den

terminus technicus versteht, und zweitens die Partei ihn nicht versteht. Ist aber beides der Fall, so würde rechtlich eine Unzulässigkeit dieses Verfahrens nicht zu behaupten sein. Denn die Gerichtssprache nötigt die Beweisperson nur, ihre Sätze deutsch zu sprechen. Wer in einer Beurkundung ein Wort oder einen Ausdruck einfließen läßt, der nicht deutsch ist, der gibt im Grunde damit nur an: es liege das und das vor, was man lateinisch usw. so und so nenne. Der Fall steht durchaus dem anderen gleich, daß ein Zeuge usw. ein Objekt, auf das sich die Aussage bezieht, überhaupt nicht sprachlich, sondern durch Gesten, Mienen usw. bezeichnet. Es bedarf also in diesen Fällen keiner Verdolmetschung. Versteht das Gericht die Aussage, so ist dem Beweisrecht genügt, denn judici fit probatio. Ob freilich damit die Klippe völlig umschifft ist, das steht dahin. Denn das Fragerecht (StPO. § 239 II) wird der Partei hinsichtlich des ihr unverständlich gebliebenen Punkts nicht abzusprechen sein. Überdies versagt der ganze Umgehungsversuch nicht nur bei der Vernehmung Sachverständiger hinsichtlich aller termini, die der Partei geläufig sind, und umgekehrt hinsichtlich aller derer, die nicht einmal dem Gericht bekannt sind; sondern in der Regel gänzlich bei der Vernehmung von Zeugen, die termini technici nicht zur Verfügung haben.[6])

Jedenfalls sind sonach die Umgehungsmöglichkeiten nur beschränkt.

Um so mehr gewinnt die Frage an Bedeutung, ob nicht die Gesetzgebung in Zukunft durchgreifende Abhilfe bringen sollte.

Ist es nun der Grundgedanke der Rechtsordnung. Interessenkonflikte derart zu schlichten, daß Schaden und Nutzen allseitig sorg-

---

[6]) Nach dem Vortrag regte Herr Oberlandesgerichtsrat Gmelin-Stuttgart die Frage an, ob etwa auch § 222 StPO. zur Abhilfe heranziehbar sei. In der Tat kann man vielleicht bei sehr weitgreifender Auslegung die aus der Anwesenheit des Angeklagten bei Zeugen- usw. Vernehmung in der Hauptverhandlung befürchtete Gesundheitsbenachteiligung als ein „nicht zu beseitigendes Hindernis", das dem Erscheinen des Zeugen usw. in der Hauptverhandlung entgegensteht, ansehen, indem man aus dem eigenen Bemühen des Zeugen usw., der Vernehmung im Angesicht des Angeklagten zu entgehen, folgert, er werde dahin streben, der Hauptverhandlung aus dem Wege zu gehen. Aber das Ziel, eine Beweiserhebung ohne den Angeklagten herbeizuführen, wird doch durch eine kommissarische Beweiserhebung nach § 222 StPO. nur dann erreicht, wenn der Angeklagte zu dem Termin nicht erscheint oder nach § 223 II nicht präsenzbefugt ist.

fältig abgewogen werden, so sind hier zunächst die Interessen zusammenzustellen, die mit der An- oder Abwesenheit der Partei bei einer Beweiserhebung verknüpft sind.

Interessiert ist in erster Linie die Partei selber an ihrer Anwesenheit, weil und insofern sie dadurch in die Lage gesetzt wird, den Vorgang zu kontrollieren, Aufklärungsmöglichkeiten zu bieten und damit eventuell Irrtümern vorzubeugen, die ein ihr abträgliches Prozeßergebnis zur Folge haben würden. Zugleich kann aber die Partei, wenn sie geistig defekt ist, an ihrer Gesundheit Schaden davon tragen, wenn sie die Beweisaufnahme nicht mit ansehen und anhören darf.

Umgekehrt kann aber die Partei in ihrem wohlverstandenen Interesse gerade in dem Sinne daran interessiert sein, daß sie nicht dabei zugegen ist, weil ihr die Anwesenheit möglicherweise einen Gesundheitsschaden zuziehen kann.

An der Abwesenheit der Partei kann ferner ein Dritter interessiert sein, wie schon oben ausgeführt.

Endlich kann ein öffentliches Interesse an Präsenz oder Absenz der Partei bestehen. Für den Strafprozeß gilt grundsätzlich die Auffassung, daß die Gegenwart des Angeklagten bei den Beweiserhebungen der Hauptverhandlung dem staatlichen Wahrheitserforschungsinteresse (pro reo oder contra reum) dienlich ist. Es kann eben die Präsenz des Angeklagten bei diesem Gedankenassoziationen anstoßen, die zur Klärung der Sache weiterleiten, während sonst möglicherweise Belastungs- oder Entlastungsmomente ausfallen. Deshalb hat ja die StPO. gerade die Anwesenheit des Angeklagten nicht als Sache eines reinen Beliebens ausgestaltet.

Umgekehrt aber kann der Staat daran interessiert sein, daß die Partei bei einer Beweisaufnahme nicht zugegen sei. Von diesen Gedanken wird die heutige StPO. beherrscht, wenn sie im Vorverfahren von der Parteiöffentlichkeit eine „Gefährdung des Untersuchungszwecks" befürchtet, ferner, wenn sie die Ausschließung des Störenfrieds von einer Verhandlung (GVG. § 178) oder des Angeklagten in dem Falle zuläßt, daß in seinem Beisein die Wahrheit nicht ans Licht komme (StPO. § 246). Weiter besteht unverkennbar ein öffentliches Interesse an der Abwesenheit der Partei, wenn diese aus der Beweisaufnahme für ihr unsauberes Handwerk profitieren würde (Schule für Simulation!) usw. Endlich aber

wird ein öffentliches Interesse an der Abwesenheit auch nach der Richtung hin unleugbar sein, daß die Partei, die unklugerweise dabei sein will, sich nicht durch ihre Anwesenheit gesundheitliche Schädigungen zuziehe; denn hier taucht der Gedanke der Menschlichkeit, der soziale Gedanke eines Schutzes des Schwachen auch gegen sich selbst auf. Es drängt also im Zivil- wie im Strafprozeß das öffentliche Interesse dahin, der Partei das Präsenzrecht um ihrer selbst willen vorzuenthalten, wo sie von der Anwesenheit mehr Schaden als Nutzen hätte.

Dieser Überblick über die beteiligten Interessen ergibt zugleich aber eine enorme Kompliziertheit der Situation.

Die Beurteilung setzt notwendig einen Kalkül auf die Zukunft voraus: es müssen die Folgen abgeschätzt werden, die sich möglicherweise bei Anwesenheit und bei Abwesenheit einstellen werden.

Auch wenn man ein einigermaßen klares Bild von diesen Folgen gewonnen hat, bleibt eine weitere Schwierigkeit: diejenige der Abwägung der Vorteile und Nachteile gegeneinander, z. B. der Gesundheit einerseits gegen den Verlust der Möglichkeit einer Kontrolle der Beweisaufnahme auf der anderen Seite.

Sodann kann vom Standpunkte des Gerichts aus nicht eine Geisteskrankheit der Partei zum festen Ausgangspunkt genommen werden, wenn die Beweiserhebung dem Geisteszustande gilt; jene ist vielmehr selber in solchem Falle problematisch.

Endlich ist die Partei, wenn sie wirklich geistig defekt ist, gar nicht ihr geeigneter Interessenwalter. Sie schneidet sich vielleicht durch ihre Entschließung ins eigene Fleisch, indem sie anwesend bleibt, wo es ihr besser wäre, fernzubleiben, oder umgekehrt.

Bei solcher Zweifelhaftigkeit der Situation ist es nicht leicht, Vorschläge für die künftige Gestaltung des Prozeßrechts im Punkte der Beweiserhebung über den Geisteszustand zu machen. Aber

1. gerade wegen der Zweifelhaftigkeit der Situation wird zunächst jede Verpflichtung der Partei zur Anwesenheit mißlich erscheinen und vielmehr ein Rechtssatz geboten sein, der der Partei gestattet, solche Beweiserhebung zu meiden. Auch der Jurist wird sich der gleichinhaltlichen Forderung, die Herr Dr. Kreuser vom psychiatrischen Standpunkte aus aufgestellt hat, anzuschließen haben.

Im Zivilprozeß ist dieser Satz ja schon heute Rechtens. Aber auch im Strafprozeß wäre die Abweichung vom geltenden Rechte nicht groß. Er gilt hier schon jetzt für alle Erhebungen außerhalb der Hauptverhandlung. Und auch in der Hauptverhandlung kann sich ja, wenn man den § 230 II StPO. so interpretiert, wie oben geschehen, der Angeklagte für die Dauer auch einer einzelnen ihm unangenehmen Beweisaufnahme aus dem Sitzungssaale entfernen, es wäre denn, daß das Gericht seine Anwesenheit dabei im Interesse der Wahrheitserforschung für unerläßlich hält. Würde dem Angeklagten schlechthin gestattet, während der Beweiserhebung über seinen Geisteszustand abzutreten, so würde die Abweichung vom geltenden Rechte also nur darin bestehen, daß die Spezialprüfung, ob nicht die Treffsicherheit der Wahrheitsermittlung unter der Absenz des Angeklagten leiden würde, ausfiele.

Wollte das Gesetz ein übriges tun, so könnte noch bestimmt werden, daß dem Angeklagten, der, ohne bisher einen Verteidiger gehabt zu haben, bei der Beweiserhebung über seinen Geisteszustand abwesend sein wolle, ein Verteidiger ad hoc bestellt werden müsse.

Erwägenswert wäre auch, ob nicht der Angeklagte auf seine Befugnis, sich für die Dauer der Beweiserhebung aus dem Saale zu entfernen, ausdrücklich hinzuweisen wäre.

Daß der Angeklagte, wenn er in Untersuchungshaft wäre, während der seinem Wunsche gemäß ohne ihn vorgenommenen Beweiserhebung außerhalb des Sitzungssaals in Haft festzuhalten wäre, bedarf keiner Ausführung.

2. Will aber die Partei bei der verfänglichen Beweiserhebung zugegen sein, so wird außerhalb der schon jetzt im Gesetz geregelten Fälle ein Recht, sie durch Gerichtsbeschluß fernzuhalten, in folgenden Fällen zu normieren sein:

a) Für Beweisaufnahmen aller Art (nicht bloß solche über den Geisteszustand der Partei) wird für den Zivil- wie für den Strafprozeß ausdrücklich zu bestimmen sein, daß das Gericht die Präsenzbefugnis der Partei ausschließen kann, wenn deren Anwesenheit mit überwiegenden Nachteilen für einen Dritten verbunden sein würde — ein Satz, der bei nicht rein formaler Interpretationsmethode schon unausgesprochen dem geltenden Recht

angehört, aber zur Abschneidung von Auslegungsskrupeln empfehlenswerterweise ausdrücklich formuliert würde.[7])

b) Offen bleiben mag hier die Frage, ob nicht auch in entsprechender Weise auf die dem öffentlichen Interesse drohende Gefahr von Ordnungsstörungen[8]), sowie (im Strafprozeß) von Anlernung der Partei zu Simulationen usw. Rücksicht zu nehmen wäre.

c) Dagegen wäre jedenfalls auch die Möglichkeit einer Ausschließung der Partei bei Beweiserhebungen über ihren Geisteszustand in ihrem eigenen gesundheitlichen Interesse im Gesetz — ZPO. und StPO. — vorzusehen. Gewiß: Beneficia non obtruduntur. Aber das Interesse der Partei, nicht an der Gesundheit geschädigt zu werden, liegt bei Beweisaufnahmen der hier fraglichen Art bei der Partei selber in möglicherweise sehr schlechten Händen und vor allem verbindet es sich mit einem gleichgerichteten öffentlichen Interesse. Die Hauptschwierigkeit ist nur die, daß das Gericht selber ja gar nicht in der Lage ist, die mögliche Gesundheitsschädigung beurteilen zu können, da es den Ausgangspunkt dieses Urteils, die Geisteskrankheit, ja eben erst feststellen will, also keine Unterlage hat, auf der es fußen könnte. Deshalb würde ein Satz, der ganz kahl dem Gericht eine Ausschließungsbefugnis gäbe[9]), im Grunde ins Leere fallen. Auf der anderen Seite kann auch die Bestimmung im Gesetze nicht dahin gehen, daß etwa die zu vernehmende Beweisperson, speziell der zu vernehmende Arzt, die Entfernung der Partei aus dem Sitzungssaale verlangen könne. Denn abgesehen davon, daß der Arzt möglicherweise lediglich von dem Motiv geleitet sein könnte, nur einer ihm peinlichen Situation zu entgehen, kann der Arzt auch nur das gesundheitliche Interesse der Partei abschätzen, nicht aber die etwaigen Gegeninteressen (das Kontrollinteresse der Partei, das öffentliche Interesse an der Wahrheitsermittlung).

Aus diesen Gründen wird die beste Lösung die sein, daß in allen hierhergehörigen Zweifelsfällen ein mit der Persönlichkeit der

---

[7]) Dabei ein dem § 246 I S. 2 StPO. entsprechender Zusatz, vorausgesetzt, daß nicht auch die nachträgliche Mitteilung selber von dem gleichen Gesichtspunkt der überwiegenden Benachteiligung des Dritten beherrscht wäre.

[8]) GVG. § 178 setzt einen schon betätigten Ungehorsam voraus!

[9]) Einen solchen befürwortet Eisner in der Deutschen Juristenzeitung 14, 526.

Partei vertrauter Arzt (einerlei, ob er selber mit zu den zu vernehmenden Beweisperſonen gehört oder nicht) vor der Beweisaufnahme das erſte Wort hätte, und, wenn er wegen einer der Partei von ihrer Präſenz drohenden geſundheitlichen Gefahr die Entfernung der Partei befürwortet, das Gericht die Befugnis hätte, die Partei aus dem Saale zu entfernen. Die Äußerung des Arztes würde natürlich noch keine Begutachtung des Geiſteszuſtandes enthalten, ſondern lediglich eine bloße Anregung für die Prozedur, ſo jedoch, daß das Gericht die Ausſchließung der Partei von der Anweſenheit wegen Beſorgnis der Geſundheitsbenachteiligung nur dann beſchließen könnte, wenn der Arzt dieſe Ausſchließung befürwortet.

Dem um ſeine Äußerung angegangenen Arzte würde ja unverkennbar eine nicht ganz geringe Verantwortung zugeſchoben. Aber er ſieht eben auch kraft ſeiner Sach- und Perſonalkunde deutlich die Gefahren, die der Kranke vielleicht nicht ſieht; ihm ſteht auch kraft ſeines perſönlichen Fürſorgeverhältniſſes zu der Partei die Möglichkeit zu Gebote, mit dieſer in ärztlicher Weiſe Zwieſprache außerhalb des Gerichtsſaals zu pflegen und ihr dabei alles ihr Wiſſenswerte mitzuteilen. Bedenkt man ferner, daß der Arzt die Verantwortung für die von ihm vorausgeſehenen, von der Präſenz der Partei drohenden Geſundheitsſchädigungen von ſich ablehnen wird, ſo läßt ſich wohl annehmen, daß er in zahlreichen Fällen lieber die Verantwortung dafür, daß er für die Fernhaltung der Partei den Anſtoß gibt, auf ſich nehmen wird.

Wird von der Befugnis, die Partei von der Beweiserhebung fernzuhalten, in dem hier erörterten Sinne Gebrauch gemacht, ſo wird, wenn die geſetzliche Vorſchrift nicht eine Halbheit bedeuten ſoll, auch die nachträgliche Bekanntgabe des Inhalts der Beweiserhebung an die Partei (wie ſie § 246 StPO. für die dort und in § 178 GVG. geregelten, aber ganz anders gelagerten Fälle einer Entfernung aus dem Sitzungsſaal vorſchreibt), zu entfallen haben. Denn dieſe nachträgliche Mitteilung durch das Gericht bringt offenbar genau dieſelben Gefahren mit ſich, wie die Präſenz der Partei bei der Beweisaufnahme ſelber. Ja, man wird ſogar ſagen können, daß durch ſie der Zweck der Ausſchließung nicht nur illuſoriſch gemacht wird, ſondern die Erregung der Partei noch geſteigert wird, weil ihr ein fait accompli mitgeteilt wird. Statt deſſen wird man die Partei lediglich an den Arzt zu verweiſen

haben. Dieser wird eben in fürsorglicher Weise, nicht so mitleidlos, wie es nun einmal der strepitus fori mit sich bringt, der Partei das Übel beibringen. Dagegen wird im Strafprozeß dem Angeklagten, wenn er aus dem Sitzungssaal entfernt wird und er bisher keinen Verteidiger hatte, ein solcher von Amts wegen zu bestellen sein.

Soll endlich die Ausschließung der Partei von der Anwesenheit ihren Zweck, ihre Gesundheit zu schonen, voll erreichen, so muß natürlich die ausgeschlossene Partei auch gehindert sein, sich die „Öffentlichkeit" der Verhandlung dadurch nutzbar zu machen, daß sie in den Zuhörerraum eintritt. Sie darf nicht nur qua Partei, sondern sie darf auch nicht qua „Publikum" der Beweiserhebung beiwohnen. Die Bestimmungen des GVG. über die Öffentlichkeit bedürfen hiernach einer Einschränkung mit Bezug auf die ausgeschlossene Partei.

Aber es fragt sich, ob man nicht im Punkte der Öffentlichkeit noch einen Schritt weiter zu gehen hätte. Unzweifelhaft ist das Beisein des Publikums bei Beweiserhebungen über den Geisteszustand ein Umstand, der die Aufregung der Partei besonders zu steigern geeignet ist. Deshalb sollte ernstlich erwogen werden, ob nicht für derartige Beweiserhebungen die Ausschließung der Öffentlichkeit gesetzlich vorgeschrieben oder wenigstens dem Gericht gestattet werden soll.

Es ist mit Genugtuung zu begrüßen, daß der Bundesrat gelegentlich der Strafprozeßreform dem hier erörterten Problem seine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Der jetzt vorliegende Entwurf (II) der StPO. weist folgende, in dem Entwurf des Reichsjustizamts noch nicht enthaltene Bestimmung auf:

> § 236. Ist zu befürchten, daß . . . . . die Abgabe eines ärztlichen Gutachtens in Gegenwart des Angeklagten dessen Gesundheit gefährden werde, so kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Verhandlung das Sitzungszimmer verläßt.
>
> Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, hat ihn der Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt des inzwischen Verhandelten zu unterrichten.

Unverkennbar würde durch eine solche Bestimmung in ihrem Abs. 1 einer im vorstehenden erhobenen Hauptforderung Rechnung

getragen. Dennoch wären mit ihr die obwaltenden Bedenken keineswegs erledigt. Der Paragraph erscheint vielmehr in mehrfacher Hinsicht verbesserungs- und ergänzungsbedürftig.

1. Zunächst sollte nicht bloß auf die Abgabe eines ärztlichen Gutachtens, sondern auf jedwede Beweiserhebung über den Geisteszustand abgestellt werden. Die der Gesundheit drohenden Gefahren können ja gerade so aus einer Zeugenvernehmung, aus Urkundenverlesung usw. entspringen.

2. Die „Befürchtung", daß die Gegenwart des Angeklagten ihm schaden werde, sollte in der oben dargelegten Weise in festere Form gegossen werden. Das Gericht selbst kann dies ja kaum ermessen, es wird deshalb die Anhörung eines Arztes vorzuschreiben sein und nur, wenn er sich im Sinne der Ausschließung des Angeklagten ausspricht, dem Gericht Befugnis zu solcher zu geben sein.

3. Der Abs. 2 des projektierten § 236 verdankt seine Aufstellung wohl nur dem Umstande, daß die neue Ausschließung wegen Befürchtung einer Gesundheitsbenachteiligung in § 236 Abs. 1 mit der aus § 246 StPO. herübergenommenen Ausschließung wegen Zweifelhaftigkeit einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage zusammengebracht worden ist. Aber die Sachlage ist doch gänzlich verschieden. In den hier interessierenden Fällen sollte eine nachträgliche prozessuale Mitteilung über den Inhalt der Beweiserhebung nicht stattfinden.

4. Es fehlt in dem Entwurf eines GVG. an einer Bestimmung, die dem wegen Befürchtung einer Gesundheitsbenachteiligung aus dem Sitzungszimmer entfernten Angeklagten den Eintritt in den für das Publikum bei öffentlicher Verhandlung geöffneten Zuhörerraum verwehrt. Übrigens würde eine solche Bestimmung wohl auch für die Fälle des bisherigen § 246 StPO. in Betracht kommen.

5. Zu erwägen bleibt, ob nicht die Öffentlichkeit für die Dauer einer Beweiserhebung über den Geisteszustand überhaupt ausgeschlossen oder wenigstens ausschließbar sein sollte.

6. § 236 spricht nur von der durch das Gericht verhängten Entfernung aus dem Sitzungssaal. Es sollte aber jedenfalls daneben im Gesetz ausgesprochen werden, daß der Angeklagte bei Beweiserhebungen über seinen Geisteszustand nicht dabei sein muß, wenn er fernbleiben will.

7. Dem Gericht wäre die Ausschließungsbefugnis ausdrücklich auch für die Fälle zu verleihen, in denen bei Beweisaufnahme von irgendwelcher Art aus der Anwesenheit der Partei einem Dritten überwiegende Nachteile drohen würden.

8. Endlich sollte auch der Zivilprozeß nicht vergessen werden. Auch hier sollte dem Gericht die Befugnis zustehen, eine Partei von der Beweiserhebung, gleichviel über welches Beweisthema auszuschließen, wenn sonst Dritte überwiegenden Schaden haben würden; sowie sie von der Beweiserhebung über ihren Geisteszustand wegen der Gefahr einer gesundheitlichen Benachteiligung auszuschließen. Dabei wird allerdings der Zweifel auftauchen, ob es für den Entmündigungs-, Anfechtungs- oder Wiederaufhebungsprozeß nicht beim Alten bleiben sollte, da hier die Geisteskrankheit gerade das eigentliche Kampfobjekt bildet. Dagegen wird in anderen Zivilprozessen die Notwendigkeit von Bestimmungen gleichen Inhalts wie für den Strafprozeß kaum zu bezweifeln sein.

6.

Ausländische Rundschau.

Redigiert von Privatdozent Dr. Ernst Delaquis, Berlin.

I.

Die strafrechtliche Literatur Frankreichs 1908—1909.

Von Dr. Marcel Oudinot, Advokat in Paris.[1])

Bei Beginn meiner Mitarbeit an der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft drängt es mich, den verehrten Lesern einige kurze Erläuterungen zu geben hinsichtlich der von mir bei meiner Berichterstattung zu verfolgenden Methode.

Der Charakter der französischen Kriminalrechtsliteratur ist keineswegs demjenigen anderer Länder vergleichbar. Die Zahl der jährlich erscheinenden Arbeiten ist sicherlich keine kleine; die meisten Schriften berühren jedoch mehr die Praxis als die Theorie und interessieren aus diesem Grunde weniger die mit der allgemeinen Grundlegung des Strafrechts beschäftigten Kriminalisten, als vielmehr jene, welche mit der Anwendung des französischen Strafrechts beauftragt sind.

Die theoretischen Arbeiten konzentrieren sich zum großen Teil in den Rechtsfakultäten und finden ihren äußeren Ausdruck besonders in der Form von Doktordissertationen. So muß das von den Herren Professoren Le Poittevin und Garçon begründete strafrechtliche Seminar der Universität Paris als ein für solche Studien besonders fruchtbarer Boden bezeichnet werden.

Auch dürfen die höchst interessanten monatlichen Diskussionen im Schoße der Société générale des prisons nicht vergessen werden. Im Auszug werden diese in der „Revue pénitentiaire et de droit pénal" veröffentlicht. Die gleiche Zeitschrift publiziert auch strafrechtliche Arbeiten, neben einer Gerichtschronik, in die jeweils die neuesten Entscheidungen aufgenommen werden. Strafrechtliche Aufsätze finden sich dann auch in der „Revue critique de législation et de jurisprudence", im „Journal des Parquets" und im „Journal du ministère public."

[1]) Aus dem Französischen übersetzt von Privatdozent Dr. Delaquis.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt nur solche strafrechtliche Arbeiten, die selbständig publiziert worden sind. Alle Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel werden prinzipiell unbeachtet bleiben. Dagegen soll er, mit dieser Einschränkung, die gesamte französische strafrechtliche Literatur umfassen, die zwischen dem 1. Januar 1908 und dem 1. Juli 1909 erschienen ist. — Zuerst werden wir jene Arbeiten ins Auge fassen, die allgemeinen Problemen gewidmet sind, dann jene, die speziellere Fragen des Strafrechts berühren und endlich solche, die den Strafprozeß betreffen.

I.

Die erste Gruppe umfaßt ein höchst wichtiges Werk: die 2. Auflage von Saleilles' „Individualisation de la peine (Paris, Alcan, 1909); verschiedene Arbeiten über pönologische und kriminologische Fragen, endlich eine beachtenswerte kriminalistische Studie des Herrn Professors Demogue.

Die Leser der Z. kennen schon längst das Buch von Saleilles, dessen erstes Erscheinen in der Geschichte des französischen Strafrechts ein Ereignis bedeutete. Ich berühre daher nur noch die Änderungen der 2. Auflage. Sie sind nicht zahlreich. Saleilles konnte aus persönlichen Gründen, die er im Vorwort darlegt, sein Werk nicht einer Umarbeitung unterziehen, wie sie die Entwicklung seiner Ideen und die seit 1898 verstrichene Zeit verlangt hätten. So beauftragte er Herrn Professor G. Morin von der Universität Montpellier, das Werk durch Anmerkungen am Ende der einzelnen Kapitel oder durch Fußnoten dem heutigen Stande des Strafrechts anzupassen. Im Text selbst ist nur sehr wenig geändert. Immerhin ist es möglich, sowohl im Vorwort des Buches, wie in den einzelnen Noten, Änderungen in den Ideen Saleilles' festzustellen. So sagt er uns im Vorwort (p. III), daß der Text von 1898 seine eigenen Gedanken nicht mehr vollgültig wiedergebe oder doch diese nicht mehr so reproduziere, wie er sie fassen würde, wenn er heute sich selbst zu äußern in der Lage wäre. „Ainsi" — so spricht er sich aus — „sur l'application éventuelle du système des sentences indéterminées, j'aurais peut-être bien d'autres réserves à présenter que celles que j'esquissai en 1898."

Weiterhin kann man Spuren veränderter Auffassung auch feststellen auf S. 265, Note 1, wo der Verfasser sein 1898 aufgestelltes System richterlicher Individualisation als für die Anwendung zu schwierig aufzugeben und sich mehr dem englischen System der „alternative sentences" zuzuneigen scheint. Nach diesem letzteren System hat der Richter bei Jugendlichen die Wahl zwischen zwei verschiedenen Vollzugsregelungen: einmal jener des gemeinen Rechts, dann einer Spezialregelung. Im letzteren Fall hat seine Entscheidung nur provisorische Wirkung. Hält die Gefängnisverwaltung (administration pénitentiaire) die privilegierte Vollzugsart für den Delinquenten für nicht geeignet, so hat sie das Recht, sich an jenen Richter zu wenden, der

in der Sache geurteilt hat, zwecks Festsetzung des Vollzuges des noch verbleibenden Strafrestes gemäß gemeinem Recht.

Endlich (S. 283, Note 1) scheint Saleilles nicht abgeneigt, für bestimmte Fälle und bestimmte Personen, die Idee des „externat pénitentiaire" anzunehmen, durch welches eine Zwischenstufe geschaffen wird zwischen der Gefangenschaft im eigentlichen Sinn und der Freiheit unter Aufsicht (liberté surveillée).

Die Evolution von Saleilles' Ideen bezieht sich also, wie man sieht, hauptsächlich auf Momente der praktischen Durchführung. Der Grundgedanke, auf dem seine Auffassung ruhte, scheint sich nicht geändert zu haben, jener Gedanke, der ihn nach seinen eigenen Worten veranlaßte, sich zu begeben „dans une sorte de via media entre le droit pur et la seule sociologie".

In seinem Vorwort weist er darauf hin, daß die Bewegung im Strafrecht dahin zu zielen scheine, daß: „De plus en plus, l'idée du droit, l'idée de la sécurité juridique gagne du terrain . . ." Ganz besonders im Strafrecht besteht aber eine zwiefache Tendenz: des Rechts, den sozialen Tatsachen Rechnung zu tragen und der Tatsachen, sich der Form des Rechtes anzupassen.

Die 2. Auflage von Saleilles' Buch wird also berechtigterweise die Aufmerksamkeit der Kriminalisten auf sich ziehen. Sie ermöglicht denen, die das Werk noch nicht besaßen, ihrer Bücherei eine längst schon vergriffene Schrift einzureihen. — Man gestatte uns noch, unser Bedauern darüber zu äußern, daß die neue Richtung von Saleilles' Arbeit ihm nicht ermöglicht, der Öffentlichkeit jene „Etudes de politique criminelle" zu übergeben, die er im Vorwort von 1898 versprach und auf deren Veröffentlichung er heute verzichtet. —

Neben dieser wichtigen Arbeit sind andere hervorzuheben, denen ein Wert nicht mangelt. So: eine gute Studie von Néret über die „Responsabilité atténuée" (Paris 1908), welche die Gefahren dieser neuen Theorie im Hinblick auf die Repression hervorhebt und die Anwendung der Strafgesetze verlangt gegenüber allen jenen, die fähig sind, durch die Strafe beeinflußt zu werden.

Ein interessantes Buch, das vom entgegengesetzten Gesichtspunkt ausgeht, ist „La responsabilité des criminels" des Dr. Grasset (Paris 1908). Es seien weiter hervorgehoben: ein kleiner Band von de Lacoste über „l'Historique de l'idée de sentence indéterminée", verfaßt zwecks Erlangung des Certificat de Science pénale der Universität Paris; eine sehr gute Arbeit von Alberti über die Verbrecherkolonisation (Etude sur la colonisation à la Nouvelle Calédonie. Paris 1908), welche zur rechten Stunde erscheint, im Zeitpunkt, da ein Gesetzesvorschlag zwecks Aufhebung der Deportation eingereicht worden ist und die klar erweist, daß die in Neukaledonien mit der Verbrecherarbeit erzielten Resultate bei weitem nicht so gering sind, wie man sie vielfach darzustellen beliebt. Wir verweisen auch noch auf Rosenmarks „Le Droit de grâce et

la peine de mort" (Paris 1908), worin für die Aufhebung der Todesstrafe eingetreten wird; auf drei Dissertationen, die sich auf die verbrecherische Jugend beziehen: Giuliani, „l'Adolescence criminelle" (Lyon 1908), Testut, „Les Vagabonds mineurs" (Paris 1908), Nicolas, „Des juridictions spéciales pour enfants et de la liberté surveillée" (Nancy 1908) und bezüglich des Landstreichertums an sich auf das Buch des Staatsanwaltes Fourquet, „Les vagabonds" (Paris 1908); wir verweisen weiterhin auf die interessante Studie von Lasserre über „Les Délinquants passionnels et le criminaliste Impallomeni" (Paris 1908); auf die Doktortheses von Nast, „La Répression de l'adultère chez les peuples chrétiens" (Paris 1908); Clavier, „Le Sursis à l'exécution des peines" (Paris 1908) und Cavallier, „De l'organisation des moyens de prévenir la récidive par la surveillance" (Chalon sur Saône 1908), eine Schrift, die Rückfall und Aufenthaltsverbot (interdiction de séjour) im Zusammenhang betrachtet.

Endlich lenken wir die Aufmerksamkeit auf die sehr interessante kriminalstatistische Arbeit, die der Strafrechtslehrer der Universität Lille, Demogue, über „La Criminalité et la Répression en Champagne au XVIIIe siècle (Reims, Monce 1909) verfaßt hat. Aus dieser Schrift, voll von Tatsachen und Zahlen, die aus den Archiven der ehemaligen Intendance de Champagne ans Licht gezogen werden, geht hervor, daß die Rechtsprechung hart war, daß sie einen weiten Gebrauch von eliminatorischen Strafen, wie der Todes- und der lebenslänglichen Galeerenstrafe, machte und daß auf der andern Seite die Kriminalität recht mäßig gewesen ist. Demogue gibt uns viele interessante Einzelheiten über den Vollzug der verschiedenen Strafen, die Organisation der Gefängnisse, über das Aufseherpersonal. Es wäre zu wünschen, daß ähnliche Arbeiten auch in anderen Ländern unternommen würden. Man hätte dann einen klareren Blick über das Strafrecht der verschiedenen Zeitepochen und könnte vielleicht nützliche Winke auch hinsichtlich des geltenden Rechtes daraus ziehen.

Wir beendigen die erste Gruppe unseres Berichtes mit Hervorhebung der sehr gründlichen These von Givanovitch über „Le Principe de causalité efficiente en droit pénal" (Paris 1908), worin der Verf., nach einem Hinweis auf die Wichtigkeit des Kausalitätsproblems für das Strafrecht, die Frage untersucht, in welchem Falle eine Handlung, die mit unter den Bedingungen eines strafbaren Erfolges gegeben ist, in einem solchen Kausalnexus zum Erfolge stehend erscheint, daß dieser Erfolg dem Handelnden materiell zurechenbar ist. Nach Ausscheidung der verschiedenen bisherigen Theorien schlägt Verf. eine andere vor, die er bezeichnet als die „Théorie de la distinction des conditions d'après la nature de leur conséquence directe et d'après le temps où elles ont pris naissance."

II.

Unter jenen strafrechtlichen Arbeiten, die beschränktere Interessenssphären berühren, ist die ausgezeichnete Doktorarbeit von de Chauveron, „Du pouvoir de contrôle de la Cour de Cassation sur la qualification criminelle“ (Paris 1908) hervorzuheben. Die Arbeit befaßt sich mit der für das französische Strafrecht sehr wichtigen Frage, ob der Kassationshof ein Strafurteil aufheben (casser) könne, wenn das Vorgericht die Tatsachen falsch bewertet und infolgedessen eine ungenaue Gesetzanwendung vorgenommen hat. Die Schwierigkeiten liegen darin, daß das Problem der Qualifikation zugleich eine Tat- und eine Rechtsfrage enthält. Verf. entscheidet sich für die Bejahung der gestellten Frage.

Wir führen im folgenden Arbeiten verschiedenen Wertes an: Einmal eine gute Abhandlung von Allart über „la propriété intellectuelle au point de vue pénal“ (Paris 1908), worin Verf. sukzessive das Augenmerk auf die Erfinderpatente, die Fabrikmarken und das literarische und künstlerische Eigentum richtet; dann eine These von Veyssière, „L'application du droit commun à la presse“ (Paris 1908); weiterhin ein Buch von Raymond Hesse über „Les ministres du culte devant la loi pénale“ (Paris 1908), in dem Verf. die Folgerungen aus der Trennung von Staat und Kirche mit bezug auf das Strafrecht zieht; endlich eine Schrift von Toinet, „De la légitime défense de sa propre chose“ (Paris 1908), welche in Übereinstimmung mit der Theorie Garçons (siehe dessen Code pénal annoté, art. 328—329) für Ausdehnung der Notwehrtheorie auf die Verteidigung der (materiellen) Güter eintritt. Schließlich seien noch einige Thesen lediglich durch Titelangabe hervorgehoben: Médeville, „Du secret professionnel“ (Bordeaux 1908); Pouget, „De l'influence de la chose jugée au criminel sur le civil et inversement au civil sur le criminel en matière de questions d'état“ (Paris 1909); de Cambiaire, „Des outrages envers les magistrats“ (Toulon 1909); Chatel, „De la poursuite des infractions commises hors du territoire de la France“ (Grenoble 1908); Rocher, „De l'exercice illégal de la médecine en France“ (Paris 1908) und Ricol, „Droit disciplinaire et droit pénal“ (Toulouse 1908), eine gute Arbeit, welche auf die heutige Tendenz des Disziplinarrechts hinweist, sich zum Strafrecht umzubilden.

III.

Unter den in letzter Zeit erschienenen Arbeiten aus dem Strafprozeß ist die bedeutendste der zweite Band von Garrauds Traité théorique et pratique d'instruction criminelle (Paris, Larose, 1909). Es erübrigt sich, hier das Lob dieses bemerkenswerten Werkes zu wiederholen, das die Leser der Z. schon kennen (s. Z. XXVIII, S. 734). Im zweiten Bande vollendet Garraud seine Untersuchung

über den Beweis in Strafsachen. Die verschiedenen Kapitel beziehen sich auf den Zeugenbeweis (sein Wert, die Verpflichtungen der Zeugen, die Art seiner Beibringung), auf den Urkundenbeweis (durch Protokolle, actes authentiques ordinaires und Privatschriftstücke), auf das Geständnis (die Art, in welcher es hervorgerufen werden soll, seine Beweiskraft), endlich auf die Rechts- und Tatvermutungen. In einem dritten Buche erläutert dann der Verf. die Gerichtsverfassung in Strafsachen und gibt eine hervorragende Studie über die Trennung der Gewalten in ihrer Anwendung auf die Strafgerichte; auch untersucht er das Verhältnis und die Unvereinbarkeit der verschiedenen Repressivfunktionen. Er fixiert die Zuständigkeitsbestimmungen mit Bezug auf die strafbare Handlung, auf die Eigenschaften des Verfolgten und auf den Ort und berührt weiterhin die Umstände, welche eine Modifikation der allgemeinen Zuständigkeitsregeln bedingen: Konnexität, Unteilbarkeit, präjudizielle Fragen. Ganz besonderes Gewicht legt er auf die letzteren und schließt mit Ausführungen über die Kompetenzkonflikte. Das vierte Buch handelt von der gerichtlichen Polizei (ihre Beamten, ihre Tätigkeit und ihre Aufsicht). Ihm soll im dritten Bande die Darstellung der Untersuchung (instruction) folgen. Das Werk enthält nicht nur die Darlegung der geltenden Gesetzgebung; der Verf. gibt auch eine tiefgründige Kritik und führt seine eigenen Ansichten über den Strafprozeß näher aus. Die Durchsicht des Werkes wird für jedermann von Nutzen sein.

Die „Pratique criminelle des Cours et tribunaux“ von Faustin-Hélie, von welcher eine zweite, völlig umgearbeitete und bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage von dem Oberstaatsanwalt Depeiges (Paris, Marchal et Billard, 1909) eben herausgegeben wurde, ist, im Gegensatz zu Garrauds Werk, vor allem ein Buch für die Praxis. Es ist dem Muster der in unserem alten Recht so verbreiteten „pratiques judiciaires“ nachgebildet, welche Auszüge der jede Materie betreffenden Bestimmungen enthielten, wie sie sich aus den Gesetzen, aus einer anerkannten und sanktionierten Lehre und aus der Rechtsprechung ergaben, unter Bezugnahme auf alle Interpretationen, alle rechtlichen Distinktionen und unter Angabe der in der Praxis gebräuchlichen Lösung. So ist auch Faustin-Hélie und, ihm folgend, Depeiges vorgegangen. Die von Faustin-Hélie in den Sitzungen der Strafkammer des Kassationshofes aufgenommenen Notizen bildeten den Grundstock; dies beweist schon das große Gewicht, welches dem Werke innewohnt. Es ist von größtem Nutzen für alle jene, die in kurzer Zusammenfassung das Recht kennen lernen wollen, wie es täglich angewandt wird. Das Werk wird zwei Bände umfassen. Der erste, welcher dem Code d'instruction criminelle gewidmet ist, ist eben erschienen und verwirklicht vollkommen den Plan, den seine Verfasser auszuführen die Absicht hatten. Ihm wird in Bälde der zweite Band folgen, welcher den Code pénal zum Gegenstand haben soll.

Nach diesen Darlegungen bleiben nur noch einige Doktorthesen hervorzuheben. Wir tun es ohne weitere Zusätze. Es sind erschienen

und behandeln: Cuaz, „L'aveu en matière pénale“ (Paris 1908); Gautier, „Les attributions respectives du président des assises, de la Cour d'assises, et du jury“ (Bordeaux 1908); Husson, „Du rôle de la Cour comparé à celui du jury en matière criminelle“ (Paris 1908); Guionin, „Etude sur le coroner anglais“ (Paris 1908); Hériot, „Les difficultés de la preuve en matière d'homicide“ (Paris 1908); Thibault, „De l'acquittement“ (Paris 1908); Marvillet, „De l'indemnité des jurés“ (Paris 1908); Caullet, „Des fonctions du procureur de la République et de ses auxiliaires“ (Paris 1909); Gast, „Du Droit des particuliers d'agir en justice dans l'intérêt général“ (Paris 1908); Mathieu, „Les juridictions répressives indigènes en Algérie“ (Nancy 1908).

Wir schließen mit dem Ausdrucke des Dankes an die Leser der Z., für die Aufmerksamkeit, welche sie uns leihen mußten, um einen so ausgedehnten Bericht, so voller Namen und Daten, zu lesen.

7.

Tagesfragen.

I. Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe.

Von Gerichtsassessor Dr. Ernst Trendelenburg,
Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt.

1. Oesterreich. Das Strafverfahren gegen Jugendliche betrifft eine Verordnung des Justizministers vom 21. Oktober 1908 (Verordnungsblatt S. 306). Sie bestimmt Vereinigung aller Jugendsachen in der Hand eines Richters, möglichst des Vormundschaftsrichters, und Trennung der Verhandlungen von denen gegen Erwachsene. In Ergänzung dieser Verordnung hat der Justizminister unter dem 30. März 1909 die Staatsanwaltschaften angewiesen, gegen Jugendliche die Erlassung einer Strafverfügung nicht zu beantragen.

Die Regierung hat dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über die Fürsorgeerziehung zugehen lassen (Nr. 1164 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen 1908). Die Anordnung der Fürsorgeerziehung soll durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts oder Urteil des Strafgerichts erfolgen. Ihr Anlaß kann in ersterem Falle in dem Verhalten der Eltern, in anderweiter Gefahr der Verwahrlosung und in strafbaren Handlungen des Jugendlichen liegen. Als Erziehungsmittel ist die Unterbringung in eine Familie, in eine Erziehungsanstalt oder in eine Besserungsanstalt vorgesehen (§ 4). Personen über 18 Jahre dürfen nicht zur Fürsorgeerziehung gebracht werden. Sie soll mit Vollendung des 21. Lebensjahres oder mit der früheren Einberufung zum aktiven Militärdienst enden. Vergehen und Uebertretungen der in Anstalten untergebrachten Zöglinge sollen zu einem Strafverfahren nur dann führen, wenn sie nach der Entlassung des Zöglings bekannt werden, im übrigen disziplinarischer Ahndung unterliegen. Eltern und Vormündern kann nach dem Entwurf die Erziehungsgewalt genommen werden.

Ferner hat die Regierung einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Trunksucht vorgelegt (Beilage 1161 zu den stenogr. Protokollen 1908), der Strafvorschriften gegen Personen vorsieht, die in der

Trunkenheit strafbare Handlungen begehen oder innerhalb eines Jahres wiederholt in trunkenem Zustande betroffen werden.

Ein weiterer Regierungsentwurf (640 der Beilagen 1909) betrifft Abänderung der Strafprozeßordnung. Der Fristenlauf ist neu geregelt; bei Eingaben, namentlich zum Zweck der Einlegung von Rechtsmitteln soll telegraphische Uebermittelung zur Wahrung der Schriftform genügen. Weitere Bestimmungen betreffen den kurzen Aufschub und die Unterbrechung der Freiheitsstrafe sowie die Vollstreckung der Geldstrafe.

2. Ungarn. Der Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch (vergl. Bd. 29 S. 239) ist Gesetz geworden (Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1908) und am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten, bis auf das zweite, Bestimmungen über die Jugendlichen enthaltende Kapitel, das am 1. Januar 1910 in Kraft treten wird.

Gesetzesartikel II vom Jahre 1909, betreffend die Auswanderung, verschärft die Strafen für Verlockung zur Auswanderung und verbotswidriges Auswandern.

3. Schweiz. Der im Jahre 1903 veröffentlichte Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch wurde im Jahre 1907 der Expertenkommission zur nochmaligen Durcharbeitung zugefertigt. Die Arbeiten wurden im April 1908 beendigt, und das Ergebnis im Sommer 1909 der Oeffentlichkeit als „Neue Fassung der Expertenkommission" übergeben. Dieser neue Vorentwurf zeigt gegenüber seinem Vorgänger neben einer in vielen Punkten abweichenden Systematik erhebliche Aenderungen redaktioneller und auch sachlicher Natur.

Von den Neuerungen des Allgemeinen Teils ist besonders bemerkenswert, daß in dem neuen Vorentwurf eine versuchte Anstiftung konstruiert wird. Wer jemand zu einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, zu bestimmen versucht, wird nach dem für dieses Verbrechen geltenden Strafgesetz, aber milder, als der Täter, bestraft. (Art. 23.) Eine natürliche Folgerung dieser Konstruktion ist es, wenn im besonderen Teil die Delikte der (nicht öffentlichen) Aufforderung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen (alter Artikel 181) und des Unternehmens der Verleitung zu falschem Zeugnis (alter Art. 208) in Wegfall kommen. Ferner ist zu erwähnen, daß die Sichernde Maßnahme der Verwahrung von vielfach Rückfälligen (alter Art. 29) zu einer Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern umgestaltet worden ist (neuer Art. 31). Der Rückfall, der in beiden Entwürfen als allgemeiner Strafverschärfungsgrund auftritt (alter Art. 51, neuer Art. 55) verjährt nach dem neuen Vorentwurf in 3 (früher 5) Jahren. Die Begriffe der Zurechnungsfähigkeit (Art. 14), der Fahrlässigkeit (Art. 19), des Versuchs (Art. 22) und der Notwehr (Art. 26) sind abweichend von dem früheren Vorentwurf umschrieben. Eine eigenartige Ausgestaltung hat die Buße erfahren. Nach dem neuen Entwurf darf niemand zu

einer Buße verurteilt werden, die er ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts nicht zu zahlen vermag. Mittellose und Arbeitsunfähige sind vielmehr der Armenpolizei zu überweisen (Art. 36). Die Normierung einer Freiheitsstrafe für den Fall der Nichtzahlung der Buße unterbleibt. Stattdessen ist in Artikel 287 eine Strafandrohung gegen denjenigen ausgesprochen, der eine gegen ihn erkannte Buße aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht bezahlt. Im Besonderen Teil des Vorentwurfs sind vielfache und erhebliche Verschiebungen des Strafrahmens im Sinne größerer Milde bemerkenswert, doch macht sich an einzelnen Punkten auch eine umgekehrte Tendenz fühlbar. Die besonderen Rückfallschärfungen, die der frühere Entwurf enthielt, sind in Wegfall gekommen (z. B. alte Artikel 79, 86, 92, 148; neue Artikel 83, 87, 92, 143). Die Erfolgshaftung, die nach dem früheren Vorentwurf bei der Lebensgefährdung (Art. 68), dem Raube (Art. 81), der fahrlässigen Brandstiftung (Art. 149) und der Ueberschwemmungsverursachung (Art. 153) platzgriff, hat in dem neuen Vorentwurf keine Anerkennung gefunden (dortselbst Art. 72, 84, 144, 149). Bei einer Reihe von Delikten ist die Wissentlichkeit zum Tatbestandsmerkmal erhoben (Artikel 100, 153 bis 156, 160, 167, 171). Im einzelnen ergeben sich noch vielfache Aenderungen; es soll jedoch nur auf folgende Neuerungen hingewiesen werden: Art. 109 läßt den Verleger einer Druckschrift für die dem Redakteur als solchem auferlegte Buße haften. Der Tatbestand der Kuppelei ist auf die Ausbeutung der gewerbsmäßigen Unzucht beschränkt (Art. 129). Die Verleitung zum Selbstmord setzt selbstsüchtige Beweggründe voraus (Art. 66), die Begriffe der Erpressung (Art. 91), der ungetreuen Geschäftsführung (Art. 94), des Hausfriedensbruchs (Art. 116), der Brandstiftung (Art. 143) u. a. m. sind abweichend von dem früheren Vorentwurf umgrenzt.

Im Kanton Schaffhausen ist am 27. Juni 1909 eine neue Strafprozeßordnung beschlossen worden, die am 1. Januar 1910 in Kraft treten wird. Während die bisherige Uebung auf dem geheimen Inquisitionsverfahren aufgebaut war, folgt die Strafprozeßordnung den Grundsätzen des modernen Strafprozesses. Der bestehenden Gerichtsorganisation paßt sich das neue Recht durchweg an; es ist auch jetzt davon Abstand genommen worden, ein Schwurgericht einzuführen, weil das Rechtsgebiet hierfür zu klein ist. Bedingte Verurteilung ist zulässig.

4. Frankreich. Ein Gesetz vom 10. Dezember 1908 (Journal officiel pag. 8506), betreffend Abänderung des Art. 343 Code d'instr. crim. trifft Vorkehrungen zur strengeren Durchführung der Abgeschlossenheit der Geschworenen während der Beratung.

Eine Aenderung des Art. 206 desselben Gesetzes enthält das Gesetz vom 13. Juli 1909 (Journal officiel pag. 7597).

Der Entwurf, betreffend die Revisionen in Strafsachen, über den in Bd. 29 S. 243 dieser Zeitschrift berichtet wurde, ist unter dem 14. Juli 1909 Gesetz geworden. (Journal officiel pag. 7761.)

Ein Gesetzesvorschlag, betreffend Abänderung des Art. 206 Code d'instruction crim., der die sofortige Entlassung eines unter Gewährung von Strafaufschub Verurteilten aus der Untersuchungshaft vorschreiben will, ist von der Kammer angenommen und liegt dem Senat vor. (Sénat Annexe Nr. 195.)

Der die Reform der Militärstrafgerichtsbarkeit verfolgende Gesetzentwurf (vergl. Bd. 27 S. 720 und Bd. 28 S. 202 u. 867) ist in der Kammer verhandelt und, stark verändert, angenommen worden. Die Regierung hat den Gesetzentwurf nunmehr dem Senat zur Beschlußfassung vorgelegt.

Mit der Rechtspflege in den Kolonien befassen sich zwei Dekrete des Präsidenten vom 9. Mai 1909. Das erstere ordnet die Einrichtung einer Chambre des mises en accusation für Madagaskar an (Journal officiel pag. 5635), das andere reorganisiert die Gerichtsbarkeit über Eingeborene in derselben Kolonie (dortf. pag. 5636).

Ein im Senat eingebrachter Gesetzentwurf will die Grundlagen der Rechtspflege in den Kolonien und den Ersatz der Kolonialbeamten für alle Kolonien gleichmäßig durch Gesetz ordnen, während die Regelung dieser Materie bislang für die einzelnen Kolonien durch Dekret erfolgt. (Sénat Annexe Nr. 181.)

Die Einführung des Gesetzes vom 11. April 1908 über die Prostitution Minderjähriger (vergl. Bd. 29 S. 242) ist auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, da die zur Unterbringung der Korrigenden geeigneten Anstalten noch nicht in genügender Zahl und Beschaffenheit vorhanden sind. Deshalb mußte unter dem 20. Juli 1909 ein Gesetz erlassen werden, welches das Inkrafttreten jenes Gesetzes hinausschiebt, und zwar hinsichtlich der Minderjährigen bis 16 Jahre auf ein Jahr, im übrigen auf zwei Jahre. (Journal officiel pag. 7786.)

Eine Novelle zum Gesetz vom 2. Juni 1891 über die Pferderennen sucht durch Strafandrohung die heimlichen Wetten zu unterdrücken. (Journal officiel pag. 6013.)

Den Schutz von Gegenständen, die einen historischen oder künstlerischen Wert besitzen, bezweckt ein Gesetz vom 19. Juli 1909. (Journ. officiel pag. 7786.) Derartige Gegenstände dürfen, wenn sie in eine anzulegende Liste eingetragen sind, bei Strafe (100 bis 10000 Frcs.) weder unbefugt geändert noch außer Landes gebracht werden.

Das Gesetz vom 14. Juli 1909, betreffend Muster und Modelle, stellt Zuwiderhandlungen unter Strafe. (Journal officiel pag. 7761.)

An Gesetzesvorschlägen sind noch zu nennen: Aus dem Jahre 1908 Vorschläge betreffend die Vollstreckung der Zwangsarbeit (Sénat Annexe Nr. 200) und betreffend Umwandlung der Relegationsstrafe für die Rückfälligen in zeitige Zwangsarbeit (Sénat Annexe Nr. 201); aus dem Jahre 1909 ein Vorschlag, bestimmten Korporationen das Recht unmittelbarer Anklage zu geben (Sénat

Annexe Nr. 122) und ein Vorschlag betreffend die Protokollierung von Zeugenaussagen (Sénat Annexe Nr. 174).

5. Schweden. Ein Gesetz vom 14. Mai 1909 (Författnings-Samling Nr. 31) mildert die Strafandrohung gegen Verkehrsbeamte, die es unterlassen, die ihnen zur Verhütung von Unglücksfällen obliegenden Maßnahmen zu treffen (Kapitel 25 §§ 15, 22 des Strafgesetzes). Bisher mußte in solchen Fällen auf Gefängnis und Dienstentlassung erkannt werden. Jetzt ist auch Geldstrafe zugelassen und der Ausspruch der Dienstentlassung an besondere Voraussetzungen geknüpft.

Ein Gesetz vom 26. März 1909 (Författnings-Samling Nr. 16) ermöglicht in gewissen Fällen mit der Strafvollstreckung vor Rechtskraft des Urteils zu beginnen.

Durch zwei weitere Gesetze nom 26. März 1909 werden das Gesetz vom 1. Juli 1898, betreffend gewisse Bestimmungen über die Berechnung der Strafzeit und das Gesetz vom 22. Juli 1906, betreffend die bedingte Freilassung, geändert.

7. Italien. Die Regierung hat dem Senat einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des italienischen Strafprozesses vorgelegt. (Nr. 37 der Drucksachen von 1909.) Der Entwurf zerfällt in 11 Kapitel. Das erste handelt von der Voruntersuchung und regelt insbesondere die Rechte der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung in diesem Stadium des Verfahrens. Das zweite betrifft die Untersuchungshaft, das folgende den Abschluß der Untersuchung und die Anklage. Das 4. Kapitel enthält Vorschriften über die summarische Untersuchung (istruzione sommaria) und den Strafbefehl (decreto penale), das 5. über das Urteilsverfahren. Das 6. Kapitel ordnet das Hauptverfahren vor den Schwurgerichten, die drei folgenden bringen Vorschriften über die Berufung, den Kassationsrekurs (ricorso per cassazione) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (revisione). Das 10. Kapitel betrifft die Vollstreckung der Urteile und Strafbefehle. Von den in dem letzten Kapitel enthaltenen Vorschriften ist hervorzuheben, daß die Regierung ermächtigt sein soll, eine Kommission zu ernennen, welche das neue Gesetz mit den älteren, den Strafprozeß regelnden Bestimmungen zu einem einheitlichen Ganzen verarbeiten soll.

Ein weiterer Gesetzentwurf, den die Regierung im Dezember 1908 in der Deputiertenkammer eingebracht hat (Atti Parlamentari Nr. 1144), betrifft die Verlästerung (Disposizioni sul reato di diffamazione). Der Artikel 1 des Entwurfs sieht einen Zusatz zu Artikel 393 des Strafgesetzbuchs vor. Die dort für diffamazioni angedrohte Strafe soll sich um zwei Drittel verringern und statt in Gefängnis in Haft bestehen, wenn der Schuldige die dem Verletzten zugeschriebene Tatsache in derselben Weise dementiert, in der er sie verbreitet hat.

Nach Artikel 2 soll der Wahrheitsbeweis grundsätzlich ausgeschlossen sein. Ausnahmen sind für den Fall vorgesehen, 1. daß der Verletzte ein öffentlicher Beamter oder ein Mitglied des Parla-

ments ist und die ihm zugeschriebene Tatsache mit der Ausübung seiner Amtspflichten in Beziehung steht; 2. daß bezüglich der dem Verletzten zugeschriebenen Tatsache eine Strafsache anhängig ist oder gemacht wird; 3. daß die Feststellung der dem Verletzten zugeschriebenen Tatsache von öffentlichem Interesse ist; 4. daß der Kläger selbst ausdrücklich die Erstreckung des Verfahrens auf die Feststellung der Tatsache verlangt. Ist die Wahrheit der Tatsache erwiesen, so soll der Urheber der Beschuldigung frei ausgehen, sofern nicht die Art und Weise der Verbreitung den Tatbestand des Art. 395 erfüllt; ist der Wahrheitsbeweis nicht zulässig, so soll der Richter befugt sein, nach Würdigung der besonderen Umstände das Strafmaß auf die Hälfte herabzusetzen. Die Artikel 3 bis 8 sehen die Errichtung eines Ehrengerichts vor, dessen Spruch anrufen kann, wer sich durch eine der Verlästerung gleichkommende Handlung (da un fatto che costituerebbe diffamazione) beleidigt fühlt, sofern nicht Tatsachen mitwirken, welche gerichtlich verfolgbare Vergehen darstellen. Das Ehrengericht, das aus einem Richter und zwei für den Einzelfall aus einer von den Parteien eingereichten Liste ausgewählten Bürgern besteht, soll ferner zuständig sein, über jede ehrverletzende Handlung zu urteilen, die ihm von den Kartellträgern einer Duellforderung unterbreitet wird. Das Ehrengericht kann auf Rüge und Zahlung einer Entschädigungssumme erkennen und zwar nicht nur gegen den Beleidiger, sondern auch gegen den Verletzten. Berufung gegen den Spruch ist nur im Falle der Befugnisüberschreitung zulässig. Kartellträger, Vertreter und Sekundanten, welche es unterlassen, die Streitfrage, die zur Forderung geführt hat, dem Ehrengericht zu unterbreiten oder sich der Unterbreitung widersetzen, sollen einer um ein Drittel erhöhten Strafe verfallen.

Für die italienische Kolonie Eritrea ist unter dem 14. Mai 1908 ein Strafgesetzbuch erlassen worden.

8. Monaco. Es sind folgende Verordnungen ergangen:

Ordonnance sur l'Organisation Judiciaire vom 18. Mai 1909. Dieselbe ordnet die Gerichtsverfassung. An Gerichten sind vorgesehen: Ein juge de paix für die niedere Gerichtsbarkeit, ein tribunal de première instance, welches in Strafsachen als tribunal correctionel fungiert, eine Cour d'appel und ein tribunal criminel.

Ordonnance portant Modification au Code de Procédure pénale vom 20. Mai 1909 bildet eine Novelle zur Strafprozeßordnung vom 25. Oktober 1904.

Ordonnance sur l'Appel vom 21. Mai 1909 enthält in ihrem zweiten Teile Vorschriften über die Berufung gegen erstinstanzliche Urteile des tribunal correctionel.

Die drei Verordnungen sind im Journal de Monaco vom 4. Juni 1909 (Nr. 2657) publiziert.

9. In Spanien ist am 31. Dezember 1908 ein Gesetz erlassen, welches die Vermeidung der Untersuchungshaft gegen Personen unter 15 Jahren bezweckt.

Ferner ist das Streik- und Vereinigungsgesetz vom 28. April 1909 zu nennen. Dieses 10 Artikel umfassende Gesetz bestätigt das Koalitions- und Streikrecht der Arbeitgeber und Arbeiter, stellt aber die Anwendung von Gewalt oder Drohungen bei Bildung oder Aufrechterhaltung oder zur Verhinderung von Verbindungen der Arbeitgeber und Arbeiter sowie bei Ausständen und Aussperrungen unter Strafe (arresto mayor oder 5 bis 125 Pesetas). Ferner wird Störung der öffentlichen Ruhe und Zusammenrottung zwecks Ausübung eines Zwangs zum Streik oder zur Aussperrung mit strengem Arreste bestraft. Ausstände und Aussperrungen, durch welche ein erhebliches öffentliches Interesse, z. B. die Wasser-, Licht- oder Lebensmittelversorgung einer Stadt oder der öffentliche Verkehr gefährdet wird, sind bei Strafe des strengen Arrestes der Behörde mehrere Tage vorher anzuzeigen, damit diese in der Lage ist, Vorkehrungen zu treffen.

10. England. Prevention of crime Act 1908 ist am 1. August 1909 in Kraft getreten. Gegenüber dem Entwurfe (vergl. Bd. 29 S. 240) finden sich mehrfache Aenderungen. Zunächst ist die Vorschrift weggefallen, daß der Gerichtshof im Falle der Ueberweisung des Schuldigen an eine Borstal-Anstalt zugleich alternativ eine Strafe auszusprechen habe; damit ist zugleich die Befugnis des Staatssekretärs, anstelle der Ueberweisung an eine Borstal-Anstalt Strafvollstreckung eintreten zu lassen, beseitigt. Ferner ist die Befugnis des Staatssekretärs, die Altersgrenze, bis zu welcher die Ueberweisung an eine Borstal-Anstalt zulässig ist, hinaufzusetzen, durch Festsetzung einer Höchstgrenze (23 Jahre) und das jedem Hause des Parlaments gegebene Einspruchsrecht eingeschränkt. Neu ist in dem ersten Abschnitte die Bestimmung, daß die summarischen Strafgerichte befugt sind, Zöglinge von Besserungsschulen, die sich gegen die Schulregeln vergangen haben oder aus der Schule entwichen sind, anstatt zu der sonst zulässigen Strafe zur Verbringung in eine Borstal-Anstalt auf die Zeit von einem bis zu drei Jahren zu verurteilen. Ferner ist neu die Bestimmung, daß jede aus einer Borstal-Anstalt entlassene Person noch für eine sechsmonatige Frist unter Aufsicht eines Gefängniskommissars bleiben kann. In dem zweiten, die Unschädlichmachung gewohnheitsmäßiger Verbrecher betreffenden Abschnitte ist, entgegen dem Entwurfe, die Vorbeugungshaft auf eine Dauer von 5 bis 10 Jahren beschränkt. Dem Staatssekretär des Innern ist die Befugnis gegeben worden, eine Zuchthausstrafe gewohnheitsmäßiger Verbrecher nach Verbüßung von 3 Jahren in Vorbeugungshaft zu verwandeln.

Children Act 1908 ist am 1. April 1909 in Kraft getreten. Das Gesetz zerfällt in 6 Teile. Der erste Teil (Infant Life Protection) regelt das Ziehkinderwesen im Anschluß an Infant Life Protection Act 1897, doch wird die behördliche Aufsicht gegenüber diesem Gesetze verschärft. Der zweite Teil (Prevention of Cruelty to Children and Young Persons) betrifft die Verhinderung von Rohheiten gegen Kinder. Bemerkenswert, weil dem bisherigen Rechte noch fremd, ist

besonders eine Strafbestimmung gegen Personen über 16 Jahren, welche in trunkenem Zustande ein bei ihnen im Bette befindliches Kind unter 3 Jahren im Schlafe erstickten (Artikel 13). Der dritte Teil (Juvenile Smoking) wendet sich gegen das Tabakrauchen der Jugendlichen unter 16 Jahren. Der Verkauf von Rauchmaterial an solche Personen ist verboten; die Schutzleute und Parkwächter, welche Jugendliche rauchend antreffen, sind gehalten, ihnen das Rauchmaterial wegzunehmen. Gegenüber männlichen Delinquenten steht den genannten Beamten auch das Recht der Durchsuchung zu. Der vierte Teil (Reformatory and Industrial Schools) kodifiziert die bisher auf 19 Gesetzen beruhenden Vorschriften über Besserungs- und Werkschulen zur Aufnahme straffälliger, entarteter, verwahrloster oder verlassener Kinder und Jugendlicher. Der fünfte Teil (Juvenile Offenders) betrifft die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen. Das Gesetz geht von dem Grundsatze möglichster Trennung der straffälligen Jugendlichen von erwachsenen Uebeltätern aus. Die Untersuchungs- und Strafhaft, deren Verhängung gegen Jugendliche möglichst eingeschränkt werden soll, sind in besonderen Haftanstalten für Jugendliche zu vollziehen. Jugendgerichte werden gebildet, von deren Sitzungen Unbeteiligte möglichst fernzuhalten sind; die Ausschließung der Oeffentlichkeit ist in erweitertem Umfange zulässig. Kinder sollen künftig weder zu Zuchthaus, noch zu Gefängnis, Jugendliche nicht mehr zu Zuchthaus verurteilt werden. Im übrigen bildet auch dieser Teil des Gesetzes im wesentlichen eine Kodifikation der schon früher geltenden Bestimmungen. Der sechste Teil (Miscellaneous and General) enthält eine Anzahl Ergänzungen und Erläuterungen zu den vorausgehenden Abschnitten. Hervorzuheben ist das Verbot, Kindern unter 5 Jahren alkoholische Getränke zu verabreichen, sowie Kinder zum Aufenthalt in öffentlichen Schankstätten zuzulassen.

Es sind noch zwei englische Gesetzentwürfe zu nennen. Strafbestimmungen zur Unterdrückung der Spielverträge auf Verluste aus Seegefahr (gambling on loss by maritime perils) sieht ein von der Regierung im Unterhause eingebrachter Entwurf vor. Der andere (Political Offences Act 1908) will anordnen, daß alle Personen, die wegen eines Vergehens politischen Charakters zu Gefängnis verurteilt sind, vom Richter als a first class misdemeanant only bezeichnet werden.

Die Kommission zur Prüfung der Wirksamkeit der Trunksuchtsgesetze erachtet eine Verschärfung der Maßnahmen gegen die Unmäßigkeit für dringend erforderlich.

In Transvaal ist am 28. August an Act to Amend the Criminal Law in certain respects erlassen. Das Gesetz befaßt sich u. a. mit bestimmten Sittlichkeitsdelikten, der Brandstiftung und der Behandlung von straffälligen und verwahrlosten Kindern.

In Südaustralien ist am 25. November 1908 eine Ausführungsverordnung zum Gefängnisgesetze vom 9. Mai 1870 ergangen,

welche die Arbeitszeit in den Gefängnissen und die Beköstigung der Gefangenen betrifft.

Britisch-Indien. Indian Criminal Law Amendment Act 1908. Dieses Gesetz bezweckt die Bekämpfung anarchistischer Bestrebungen. Das Strafverfahren wird abgekürzt. Bei der Hauptverhandlung sollen Beisitzer nicht zugezogen werden. Die Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Bürgschaft findet nicht mehr statt. Zeugenaussagen, die vor dem Untersuchungsrichter abgegeben sind, gelten in der Hauptverhandlung als vollgültige Beweismittel, selbst wenn der Zeuge inzwischen verstorben ist. Im übrigen enthält das Gesetz vereinspolizeiliche Vorschriften.

Hongkong. The Magistrates and Criminal Law Amendment Ordinance 1909 enthält einige Bestimmungen strafprozessualen und polizeilichen Charakters und stellt den Widerstand gegen Forstbeamte unter Strafe.

11. In den **Vereinigten Staaten von Nord-Amerika** ist der Entwurf eines Bundesstrafgesetzbuches (vergl. Bd. 28 S. 870) im März 1909 Gesetz geworden.

Der Staat Oklahoma hat am 24. März 1909 ein Gesetz über gerichtliche Fürsorge für Kinder erlassen (an Act to define dependent, neglected and delinquent Children and to regulate the Treatment, Control and Costary thereof by County Courts). Das Gesetz findet auf Kinder unter 16 Jahren Anwendung.

Im Staate Washington sind am 12. Juni 1909 mehrere neue Strafgesetze in Kraft getreten. Verbotswidrige Eheschließung wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Dollar oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Ein anderes Gesetz ermöglicht die Verurteilung zur Kastration bei bestimmten Sittlichkeitsverbrechern und bei Gewohnheitsverbrechern. Weitere Gesetze bekämpfen das Zigarettenrauchen sowie die Verabfolgung geistiger Getränke an Frauen, Trunkenbolde und Personen, die betrunken oder wegen eines Verbrechens bestraft sind. Auch die Bekämpfung des Trinkgeldwesens bildet den Gegenstand eines solchen Strafgesetzes.

12. Honduras. Ein Gesetz vom 15. März 1909 ändert die Artikel 49, 138, 403 bis 405 des Strafgesetzbuchs für Honduras.

13. In **Mexiko** sind am 16. Dezember 1908 mehrere Justizgesetze erlassen worden. Ley Organica del Poder Judical de la Federación ordnet die Gerichtsverfassung, Ley de Organizagion del Ministerio Público Federal organisiert die Staatsanwaltschaft und Codigo Federal de Procedimentos Penales ordnet den Strafprozeß.

14. Siam. Ein neues Strafgesetzbuch ist am 1. Juni 1908 erlassen worden und am 21. September 1908 in Kraft getreten. Das Gesetz zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Als Strafmittel sind Todesstrafe, Gefängnis, Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung, Einziehung und Friedensbürgschaft zugelassen (Art. 12).

Die letztere ist als Vorbeugungsmaßregel gegen Personen zulässig, welche Drohungen gegen andere ausstoßen oder gewillt sind, einen Friedensbruch zu begehen (Art. 29). Interessant ist die Bestimmung des Artikel 21, daß der eines nur mit Geldstrafe ahnbaren Vergehens Schuldige sich durch freiwillige Zahlung der angedrohten Höchststrafe der Einleitung eines Strafverfahrens entziehen kann. Bedingte Verurteilung ist bei Unbestraften zulässig, wenn das Urteil auf Gefängnis von nicht mehr als einem Jahr lautet (Art. 41). Gegen Jugendliche von 7 bis 14 Jahren und solche Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren, denen die Erkenntnis der Strafbarkeit fehlt, können nur Erziehungsmaßregeln ergriffen werden; die Unterbringung in eine Besserungsanstalt ist bei allen Jugendlichen anstatt der Strafe zulässig (Art. 56—58). Rückfall ist allgemeiner Strafschärfungsgrund (Art. 72 ff.). Im besonderen Teil des Gesetzes sind die einzelnen strafbaren Handlungen in 10 Titeln geordnet aufgeführt (Art. 97 bis 340).

15. Japan. In Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom 23. April 1907 ist am 29. September 1908 eine Verordnung ergangen, welche die Strafvorschriften für Polizeidelikte (Uebertretungen) enthält.

Strafvorschriften enthalten das Patentgesetz (Art. 92 bis 97), das Handelsmarkengesetz (Art. 23 bis 28), das Mustergesetz (Art. 24 bis 29) und das Gebrauchsmustergesetz (Art. 22 bis 27). Diese Gesetze, die sämtlich vom 2. April 1909 datieren, sind von dem Professor an der Universität Tokyo Dr. Lönholm in deutscher Sprache veröffentlicht (Selbstverlag).

16. In **China** ist ein neues Polizeistrafgesetzbuch erlassen worden. Ueber die Vorarbeiten wurde in Bd. 28 S. 873 berichtet. Das Gesetz enthält gegenüber dem Entwurfe mehrfache Aenderungen redaktioneller Art. Die Bestimmungen des Abschnitts I sind anders angeordnet. In Abschnitt II sind die Polizeivergehen wider den Landfrieden, die im Entwurfe ein besonderes Kapitel bildeten, in das Kapitel „Polizeivergehen wider die Staatsgewalt" eingearbeitet worden. Die Amtsvergehen sind aus dem Gesetze fortgelassen, weil sie keine Polizeivergehen darstellten.

II. Zeugnisverweigerungsrecht und Zeugnispflicht der Hebamme.

Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses.[1])

Von Dr. jur. Hans Wolff, Berlin-Potsdam.

Zwischen der Pflicht der Hebamme, vor Gericht wie jeder andere Staatsbürger Zeugnis abzulegen und dem Rechte, das ihr in Ansehung der Eigenart ihres Berufes zuerkannt ist, in bestimmtem Umfange ihr Zeugnis zu verweigern, bestehen erhebliche Unstimmigkeiten, die die Hebamme oft in schwierige Gewissenskonflikte versetzt, aus denen sie sich oft nur dadurch befreien kann, daß sie entweder ihrem Gewissen zuwider aussagt, wo sie hätte schweigen müssen und auch können, oder ihrem Gewissen folgend, schweigt, wo sie hätte aussagen müssen. Mit beiden Lösungen ist weder der Hebamme und denen, in derem Interesse sie sich zur Verschwiegenheit verpflichtet glaubt, gedient, noch auch einer ordentlichen Rechtspflege. Der Grund für diese Unstimmigkeiten und damit notwendig geschaffenen unsicheren Rechtslage liegt einmal in einem gesetzgeberischen Minus, d. h. in einer lückenhaften — reichsrechtlichen — Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes der Hebamme, das andere Mal in einem gesetzgeberischen Plus, d. h. in einer Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten auf dem ihrer Autonomie verfassungsgemäß überlassenem Gebiete des Medizinalwesens. Diesem Uebelstande ist auf gesetzgeberischem Wege abzuhelfen; es ist daher bedauerlich, daß der dem Reichstage vorliegende Entwurf einer Strafprozeßordnung es bei dem bisherigen gesetzlichen Zustande bewenden läßt.

I. Der Beruf der Hebamme verschafft ihr einen Einblick in die intimsten Privatangelegenheiten ihrer Patienten, die sich nur dann vertrauensvoll an sie wenden können, wenn sie die Garantie haben, daß die Hebamme über alles, was sie bei ihnen gesehen und erfahren hat, Stillschweigen beobachtet. Daher ist die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses eine der vornehmsten Pflichten der Hebamme. Diese Pflicht, ursprünglich eine Anstands- und Ehrenpflicht, wird zu einer Rechtspflicht dadurch, daß ihr bei Vermeidung krimineller — StGB. § 300 — und disziplinärer — so die Dienstanweisungen für Hebammen in den meisten Bundesstaaten — Strafe verboten wird, Privatgeheimnisse, die ihr in Ausübung ihres Berufes anvertraut sind, unbefugt zu offenbaren. Die Wahrung dieses in der Eigenart ihres Berufes begründeten Geheimhaltungspflicht muß der Hebamme notwendig dann Schwierigkeiten bereiten, wenn andere Pflichten das Gegenteil, nämlich die Offenbarung des ihr Anvertrauten, von ihr verlangen. Am

[1]) Vgl. Wolff, Der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses. 1908. S. 79—81, 91, 154—159.

schwierigsten wird die Lösung des Pflichtenkonfliktes für sie, wenn der Rechtspflicht der Wahrung des Berufsgeheimnisses eine Rechtspflicht der Aussage gegenübersteht. Die Aussagepflicht ist stärker als die Geheimhaltungspflicht, da diese keine absolute, sondern eine gerade mit Rücksicht auf andere Pflichten nur bedingte Pflicht ist. Die Hebamme macht sich daher nicht strafbar, wenn sie die Geheimnispflicht verletzt und in Befolgung einer Rechtspflicht das ihr Anvertraute aussagt. Damit wäre ein wirksamer Schutz des Berufsgeheimnisses und eine wirksame Durchführung der Verschwiegenheitspflicht unmöglich. Um beides zu ermöglichen, gewährt das Gesetz der Hebamme ein partielles Zeugnisverweigerungsrecht. Jedoch nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Gestalt der §§ 383[5] u. 408 ZPO. Bestimmt wird der Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts durch den der Verschwiegenheitspflicht, soweit diese durch § 300 StGB. statuiert ist. Von dem Zeugnisverweigerungsrecht darf die Hebamme keinen Gebrauch mehr machen, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist (§ 385 Abs. 3 ZPO). Sonst sind ihr keine Vorschriften gemacht, ob und wie weit sie von jenem Rechte Gebrauch machen darf; ihr pflichtgemäßes Ermessen entscheidet souverän.

Im Strafverfahren dagegen ist die Hebamme von der Zeugnispflicht nicht befreit. Die Strafprozeßordnung — und entsprechend die Militärstrafgerichtsordnung — kennt ein Zeugnisverweigerungsrecht, das auf § 300 StGB. beruht, nur für Verteidiger, Rechtsanwälte und Aerzte (StPO. §§ 52 Ziff. 2, 3; 76 Abs. 1, MStGO. §§ 188 Ziff. 2, 3; 212 Abs. 1). Der Versuch, der Hebamme auch im Strafprozeß ein Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend der Verschwiegenheitspflicht des § 300 StGB. zu gewähren, ist zwar bei der Beratung der jetzigen Strafprozeßordnung gemacht worden, mußte aber bald wieder aufgegeben werden. Die Entwicklung, die das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozesse, insbesondere das der Hebamme in den verschiedenen Stadien der parlamentarischen Beratungen und gesetzgeberischen Vorarbeiten durchlaufen hat, ist interessant genug, um in gedrängter Kürze hier geschildert zu werden, zumal die Gründe, die bei der Beratung der geltenden Strafprozeßordnung gegen dasselbe geltend gemacht worden sind, in den jetzigen Reformarbeiten wiederkehren.

Der § 43 des III., dem Reichstage am 29. Oktober 1874 vorgelegten Entwurfes der Strafprozeßordnung[2]) sah in Analogie der meisten damals geltenden deutschen Strafprozeßordnungen ein Zeugnisverweigerungsrecht außer für Geistliche nur für Verteidiger und öffentliche Anwälte vor. Die zur Beratung des Entwurfes eingesetzte Kommission nahm in erster Lesung in der Sitzung vom 14. Juni 1875 einen Antrag Hauck an; dieser Antrag ging dahin, hinter § 43 einen

[2]) Vgl. hierzu und zu folgendem: Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 2. Aufl. 1885, 1886, Bd. III[1], S. 582–587; Bd. III[2] S. 1234 ff., 1620, 1753 ff., 2014, 2058, 2156–2159.

§ 43a folgenden Inhalts einzuschalten: „Notare, Aerzte und Hebammen können das Zeugnis in Ansehung desjenigen verweigern, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt wurde." Maßgebend für die Annahme dieses Antrages ist der Gedanke gewesen, das Zeugnisverweigerungsrecht in Einklang mit der Verschwiegenheitspflicht des § 300 StGB. zu bringen. Ein weitergehender sich mit der Fassung des § 383 Ziff. 5 ZPO. deckender Antrag Zinn wurde abgelehnt. In der zweiten Lesung der Kommission in der Sitzung vom 29. Mai 1876 wurden mehrere das Zeugnisverweigerungsrecht erheblich einschränkende Anträge gestellt. Ein Antrag Miquel, der dahin ging, das Zeugnisverweigerungsrecht der Notare, Aerzte und Hebammen zu beseitigen, wurde abgelehnt; dagegen wurde ein Antrag v. Puttkammer, der zwar das Zeugnisverweigerungsrecht der Aerzte aufrecht erhalten, aber das der Notare und Hebammen beseitigt wissen wollte, angenommen. Zur Begründung der Streichung des in erster Lesung von der Kommission bewilligten Zeugnisverweigerungsrechtes der Hebamme machte u. a. der Abgeordnete Dr. Lasker folgendes geltend: „Für den Schutz der Hebamme seien zwar einige Gründe vorhanden, aber gegen dieselben überwiege, daß für viele Fälle des eigentlichen Verbrechens, bei welchem die Kenntnis der Hebamme in Frage komme, man sich des Zeugnisses der bestunterrichteten Personen entziehe, während andererseits bei ihnen nicht die Analogie der Aerzte zutreffe, daß sie als Vertrauenspersonen in der Familie angesehen werden." Auch der Abgeordnete Zinn, der sich in erster Lesung (s. o.) für die Hebammen verwandt hatte, ließ sie in zweiter Lesung fallen. Die geltend gemachten Gründe sind m. E. nur Scheingründe; der eigentliche Grund lag vielmehr darin, daß die Kommission um jeden Preis das durch den Widerstand der Regierung arg gefährdete Zeugnisverweigerungsrecht der Aerzte retten wollte und daher das weniger wichtig scheinende Zeugnisverweigerungsrecht der Hebammen preisgab. Die Regierung gab den Widerstand erst wenige Tage vor der endgültigen Annahme der Reichsjustizgesetze auf. Der Bundesrat verwies den Entwurf zur wiederholten Beratung an die Kommission zurück und stellte bezüglich des § 43 des Entwurfs den Kommissionsbeschlüssen einen auf Streichung des Zeugnisverweigerungsrechts der Aerzte gerichteten Beschluß entgegen, wobei zur Begründung auf Analogie der Hebammen und der anderen nicht zeugnisverweigerungsberechtigten Personen des § 300 StGB. hingewiesen wurde. Der Bundesratsbeschluß wurde in der Kommissionssitzung vom 11. November 1876 abgelehnt und der § 43 (sc. § 52) in der Form der Kommissionsbeschlüsse angenommen. Dasselbe Ergebnis hatte die Abstimmung bei den Beratungen im Plenum in zweiter Lesung in der Sitzung vom 28. November 1876, nachdem noch einmal der Bundesratsbevollmächtigte Staatsminister v. Mittnacht in längerer Rede sich namens der Regierung gegen das Zeugnisverweigerungsrecht der Aerzte erklärt hatte. Ein Antrag auf Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts auf die Hebammen wurde

nicht mehr eingebracht. Am 12. Dezember 1876 legte der Reichskanzler dem Reichstage die zu den Kommissionsbeschlüssen in zweiter Lesung vom Bundesrate gefaßten Beschlüsse vor, wonach dieser den § 52 Nr. 3 rücksichtlich der Aerzte für annehmbar erklärte. Am 20. Dezember wurde der § 52 zusammen mit dem ganzen Entwurf und den übrigen Reichsjustizgesetzen im Plenum in dritter Lesung angenommen.

Die Reformarbeiten der Strafprozeßordnung, soweit sie die hier interessierende Fragen betreffen, setzen fast ein Menschenalter später wieder ein. Die auf Grund des in der Sitzung vom 19. April 1902 gefaßten Reichstagsbeschlusses vom Reichsjustizamte berufene Kommission für die Reform des Strafprozesses hielt in erster Lesung in der Sitzung vom 13. Februar 1903[3]) „eine Erweiterung des Kreises der im § 52 der StPrO. bezeichneten Personen nicht für erforderlich", ohne jedoch diese Ansicht irgendwie mit einem Worte zu begründen. In zweiter Lesung wurde auf die Frage gar nicht mehr eingegangen. Der im September 1908 der öffentlichen Kritik übergebene Entwurf einer Strafprozeßordnung und der im wesentlichen nur sprachlich veränderte dem Reichstage am 26. März 1909 zugegangene zweite Entwurf enthalten im § 48, der das Zeugnisverweigerungsrecht, soweit es auf § 300 StGB. beruht, behandelt, keine Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht der Hebamme. In der dem — zweiten — Entwurfe beigegebenen amtlichen Begründung (S. 29) heißt es: „Allen diesen Vorschlägen[4]) liegt der Gedanke zugrunde, daß es nach Möglichkeit vermieden werden muß, den Zeugen in schwere Konflikte mit anderen Pflichten zu bringen, welche Berücksichtigung verdienen. Immerhin dürfen derartige Rücksichten nicht zu weit getrieben werden, wenn sie die Strafrechtspflege nicht in ihrer Wirksamkeit lähmen sollen. Nicht jede auf einem Vertrauensverhältnis beruhende Pflicht zur Verschwiegenheit hat Anspruch auf einen so weitgehenden Schutz, und die Interessen der Allgemeinheit, denen die Strafrechtspflege dient, können nicht vor jedem Konflikte zurückweichen, der durch widerstreitende Pflichten eines Zeugen entsteht."

Diese Begründung enthält m. E. zwei schwerwiegende Fehler. Sie verkennt zunächst den Zweck des Zeugnisverweigerungsrechtes. Dieser ist nicht in erster Linie der, wie der Entwurf annimmt, daß vermieden werde den Zeugen in Pflichtenkonflikte zu bringen. Er besteht vielmehr wesentlich und in erster Linie lediglich darin, daß die vom objektiven Rechte anerkannten Ansprüche gewisser Personen auf Geheimhaltung gewisser Dinge geschützt werden. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist daher nicht unbeschränkt gegeben, sondern nur so weit, als es zum Schutze jener Ansprüche nötig ist. Diese bilden das

[3]) Protokolle I, S. 32.

[4]) Dies bezieht sich auf folgende Neuerungen: Erleichterung der Verweigerung der Aussage gegenüber verfänglichen Fragen (§ 52) und Milderung des Zwangsverfahrens bei unberechtigter Zeugnisverweigerung (§ 67).

Substrat und zugleich auch die Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts. Wäre nun ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht gegeben, so könnten diese Ansprüche nicht geschützt werden und die zur Geheimhaltung Verpflichteten müßten die Geheimhaltungspflicht verletzen, um der Aussagepflicht zu genügen oder umgekehrt. Dadurch ist ein Pflichtenkonflikt für sie geschaffen. Dieser Konflikt ist aber erst die Folge des Vorhandenseins eines rechtlich geschützten Geheimhaltungsanspruchs, kann also erst subsidiär als gesetzgeberischer Grund für die Statuierung des Zeugnisverweigerungsrechts in Betracht kommen. Daraus, daß der Entwurf der Strafprozeßordnung, in Anlehnung an die geltende, das Zeugnisverweigerungsrecht nicht entsprechend der diesem zugrunde liegenden Geheimhaltungspflicht, soweit sie im § 300 StGB. statuiert ist, ausgestaltet hat, sondern nur auf einige im § 300 StGB. genannte Personen, nämlich auf Verteidiger, Rechtsanwälte und Aerzte beschränkt hat, ergibt sich deutlich, daß der Schutz des Geheimhaltungsanspruchs nicht als Zweck des Zeugnisverweigerungsrechts diesem zugrunde gelegt ist. Daß diese inkonsequent beschränkte Ausgestaltung des Zeugnisverweigerungsrechts, namentlich auch in Hinsicht auf die strikte Zeugnispflicht der Hebamme, zu unbilligen Resultaten führt, zeigt folgende einfache Erwägung: Bei einer Entbindung hat eine Frau neben der Hebamme auch einen Arzt zugezogen; auf die Verschwiegenheit des letzteren vor Gericht darf sie rechnen, nicht aber auf die der Hebamme. v. Lilienthal[5]) hat sehr richtig darauf hingewiesen, daß es häufig lediglich eine Geldfrage ist, ob sich eine Frau an einen Gynäkologen oder an eine Hebamme wendet. Die Folge der ungleichen Behandlung von Arzt und Hebamme als Zeugen im Strafprozesse wäre dann auch die, daß die pekuniär besser gestellte Patientin auch rechtlich besser gestellt wäre als die minder bemittelte.

Schon diese vom legislatorischen Grunde des Zeugnisverweigerungsrechts ausgehenden allgemeinrechtlichen Erwägungen rechtfertigen die Forderung, daß das Zeugnisverweigerungsrecht in Einklang gebracht werde mit der Geheimhaltungspflicht, soweit diese im § 300 StGB. statuiert ist.[6]) Aber auch eine Erwägung, die sich aus der Kritik der Begründung des Entwurfs bezüglich der Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts ergibt, führt zu dem selben Resultate. Zuweitgehende Rücksichtnahme auf Pflichtenkonflikte würde die Strafrechtspflege lähmen, sagen die Motive, d. h. konkret ausgedrückt und auf die Hebamme exemplifiziert, wenn die Hebamme zeugnisverweigerungsberechtigt wäre, könnten unter Umständen gewisse strafbare Handlungen, von denen sie beruflich Kenntnis erhalten hat, nicht voll bewiesen und daher vielleicht nicht geahndet werden. Das öffentliche, das Staatsinteresse der Strafverfolgung überwiege aber gegenüber dem Privatinteresse der Hebamme an der Geheimnisbewahrung; denn nicht jede

---

[5]) v. Lilienthal in Z. XXIX S. 750.
[6]) Vgl. v. Lilienthal a. a. O. S. 750.

auf einem Vertrauensverhältnisse beruhende Pflicht zur Verschwiegenheit habe Anspruch auf einen so weitgehenden Schutz. Diese Argumentation übersieht, daß das Vertrauensverhältnis, auf dem die Verschwiegenheitspflicht beruht, sowohl für den Arzt als auch die Hebamme, überhaupt für alle im § 300 StGB. genannten Personen das gleiche ist. Das geltende Recht und ebenso der Strafprozeßentwurf begehen daher eine Inkonsequenz, wenn sie einerseits die Verletzung dieser auf ein und demselben Vertrauensverhältnisse beruhenden Pflicht für alle Verpflichteten gleichmäßig unter Strafe stellen, anderseits aber nur bestimmten Verpflichteten die Erfüllung ihrer Pflicht durch Gewährung eines wirksamen prozessualen Mittels ermöglichen. Der Grund dafür, daß der „Gesetzgeber" diese Inkonsequenz unbeachtet läßt, ist derselbe, der vor mehr als 30 Jahren zu oft erbitterten Diskussionen geführt hat und bei der parlamentarischen Beratung des Entwurfs auch führen wird. Er liegt in der entschiedenen Abneigung der staatlichen Organe, die Durchführung einer unbedingten, zu allen, wenn nur zum Erfolge führenden, Mitteln berechtigten Strafverfolgung durch irgendwelche Konzessionen beschränkt zu sehen. Nur mühsam ist der Regierung das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes abgetrotzt worden, nur mühsam wird ihr jetzt die Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf die Hebamme und alle andern noch nicht zeugnisverweigerungsberechtigten aber zur Verschwiegenheit gemäß § 300 StGB. verpflichteten Personen abgetrotzt werden müssen. Damals fielen letztere einem Kompromisse, das das Zeugnisverweigerungsrecht der Aerzte retten wollte, zum Opfer. Vom Standpunkte derer, die zwar ein ausgedehntes Zeugnisverweigerungsrecht haben wollten, aber zum Paktieren gezwungen wurden, wohl verständlich; unverständlich dagegen vom Standpunkte der Regierung, die von einer Beschränkung der Zeugnispflicht „im Interesse der Allgemeinheit, dem die Strafrechtspflege dient," möglichst wenig wissen will! Denn wollte der Staat sein durchaus berechtigtes Interesse an der Strafverfolgung, speziell an einer gründlichen Wahrheitserforschung, das, wie ohne weiteres einleuchtet, im Strafprozesse größer ist als im Zivilprozesse, wahrnehmen, dann müßte er vor allem diejenigen Personen von dem Rechte der Zeugnisverweigerung ausnehmen, deren Verschwiegenheitspflicht am meisten, quantitativ wie qualitativ, geeignet ist, mit diesem Interesse zu kollidieren, nämlich die Aerzte, Verteidiger und Rechtsanwälte. Aber gerade diesen Personen ist ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, allen andern zur Verschwiegenheit Verpflichteten aber nicht. Und in wie viel geringerem Maße und in wie viel minder schweren Fällen suchen Rechtsbrecher den Schutz einer Hebamme, als z. B. den eines Arztes oder Verteidigers auf. Logisch wäre es vom Standpunkte der Regierung gewesen, gerade umgekehrt zu verfahren und den jetzt nicht zeugnisverweigerungsberechtigten, aber schweigepflichtigen Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren, dagegen nicht den Aerzten, Rechtsanwälten und Verteidigern. Diesen Widersinn kann man wohl der Hast einer parlamentarischen Beratung und der Notwendigkeit,

Kompromisse zu schließen, zugute halten, von einem von langer Hand vorbereiteten und in Ruhe bearbeiteten Gesetzentwurfe darf man aber verlangen, daß er sich von solchen Widersprüchen frei hält.

Kann also der Grad der Wichtigkeit der Verschwiegenheitspflicht nicht maßgebend sein für die Differenzierung in der Ausgestaltung der Zeugnisverweigerung, warum ist dann die Hebamme nicht zeugnisverweigerungsberechtigt? Hält man sie etwa für weniger taktvoll als Aerzte und Anwälte oder für nicht gebildet genug, um von einem etwaigen Zeugnisverweigerungsrecht einen vernünftigen und zweckentsprechenden Gebrauch zu machen? Dies wäre ein schweres und durch nichts gerechtfertigtes Mißtrauensvotum, das man einem Stand erteilte, den man für taktvoll genug hält, die schwerste aller Anstandspflichten zu erfüllen, nämlich Diskretion zu üben. — Also auch hier wieder drängt sich als Resultat die Forderung de lege ferenda auf: Uebereinstimmung zwischen Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht.

II. Waren die bis jetzt erörterten Bestimmungen über die Zeugnispflicht der Hebammen zwar rechtspolitisch zu bemängeln gewesen, so waren sie doch rechtlich unanfechtbar. Anders steht es mit den in folgendem noch kurz zu besprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die sich mit der Zeugnispflicht der Hebamme befassen. Da der Landesgesetzgebung die Regelung des Medizinalwesens überlassen ist, haben sämtliche Bundesstaaten die Bestimmungen, die die Hebamme bei Ausübung ihres Berufes zu beobachten hat, in Hebammendienstanweisungen zusammengestellt. Diese Instruktionen enthalten in den meisten Bundesstaaten — so in Preußen, Sachsen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg [für das Fürstentum Birkenfeld], Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, beide Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe und Bremen — auch Vorschriften über die Aussagepflicht der Hebamme vor Gericht. Gemeinsam haben diese Vorschriften, daß sie der Hebamme eine unbedingte Auskunftserteilung auf die Fragen des Gerichts zur Pflicht machen und die Verletzung dieser Pflicht als Verstoß gegen die Instruktion mit Disziplinarstrafe, die zwischen einer Rüge und der Konzessionsentziehung schwanken, ahnden. Im einzelnen enthalten die Vorschriften eine Reihe von Verschiedenheiten, die im wesentlichen in einer mehr oder minder scharfen Präzisierung der Aussagepflicht bestehen.

Ganz klar und eindeutig drückt sich der § 22 der Hebammendienstanweisung für Braunschweig vom 19. September 1903 und ebenso der § 22 der Lippe'schen Instruktion vom 28. Dezember 1899 mit den Worten aus: „Vor Gericht hat die Hebamme auf Verlangen gewissenhaft Zeugnis über das abzulegen, was sie bei Ausübung ihres Dienstes beobachtet oder erfahren hat." Einige Instruktionen reden nur von einer Auskunftserteilung an die Behörde oder Obrigkeit, so: Sachsen (HebOrdn. v. 16 November 1897 § 11), Württemberg (HebDienstanw. v. 4. Juli 1900 § 23), Mecklenburg-Schwerin (Ver.

v. 9. April 1885 § 15), Sachsen-Weimar (HebDienstanw. v. 18. Juni 1896 § 62), Oldenburg [für das Fürstentum Birkenfeld] (HebDienstanw. v. 17. März 1905 § 17), Sachsen-Meiningen (HebOrdn. v. 3. April 1838 [!] Art. 47), Anhalt (HebInstr. v. 24. Juni 1889 § 6), Schwarzburg-Rudolstadt (HebInstr. v. 12. Oktober 1894 § 8), Reuß ä. L. (Ver. v. 17. Dezember 1886 § 16), Reuß j. L. (Heb. Ordn. v. 13. Juli 1895 § 31) und Schaumburg-Lippe (HebInstr. v. 23. Februar 1888 § 16). Daß aber zu der Obrigkeit oder zu einer Behörde auch das Gericht gehört, ist außer Zweifel, zumal kaum eine andere Behörde überhaupt als das Gericht in Betracht kommt. Wiederum einige Instruktionen (außer Sachsen-Weimar, Braunschweig und Lippe) lassen es dahingestellt, ob die Tätigkeit der Hebamme als Zeugin oder Sachverständige gemeint sei, so: Preußen (HebDienstanw. § 16), Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Hessen (HebDienstanw. v. 19. Juli 1905 § 28), Oldenburg [Birkenfeld], Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, beide Reuß, Schaumburg-Lippe und Bremen. Hierbei wiederum wird außer in Hessen — HebDienstanw. § 28 spricht auch von einer Vernehmung über „frühere Ereignisse" — kein Unterschied gemacht zwischen einem Gutachten, das sie über in ihrer Praxis vorgekommene Fälle oder über einen ihr noch nicht vorher bekannt gewesenen Fall zu erstatten hat. Dieser Unterschied ist insofern wichtig, als in letzterem Fall die Hebamme immer, auch reichsrechtlich zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet ist. Denn hier liegt keine Verschwiegenheitspflicht vor und somit greift auch das Zeugnisverweigerungsrecht nicht Platz.

Da die sämtlichen zitierten landesrechtlichen Bestimmungen zwischen Zivil- und Strafprozeß nicht unterscheiden, so stehen sie im Widerspruch mit ZPO. §§ 383[5] und 408, die der Hebamme die Verweigerung ihres Zeugnisses oder Gutachtens, falls diese sich auf ihre Verschwiegenheitspflicht beziehen, gestatten und sind daher rechtsunwirksam, da das Prozeßrecht der Landesgesetzgebung entzogen ist. Trotzdem versetzen sie die Hebamme oft, z. B. in Ehescheidungsprozessen, in eine recht schwierige Lage. Denn die juristisch nicht vorgebildete Hebamme wird kaum wissen können, daß diese Vorschriften ihrer Instruktion falsch sind und die Sorge eine Strafe zu gewärtigen oder gar ihre Konzession zu verlieren, wenn sie die Vorschriften ihrer Instruktion nicht befolgt, wird sie zwingen, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Daß dieser Zustand unhaltbar ist, liegt auf der Hand. Diese Bestimmungen sind daher trotz ihrer rechtlichen Nichtexistenz im Wege der Gesetzgebung aufzuheben. Sollte der Strafprozeßentwurf im Laufe der parlamentarischen Beratungen das Zeugnisverweigerungsrecht auf die Hebamme ausdehnen, dann müßte das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung eine Bestimmung enthalten, die die dem Zeugnisverweigerungsrechte entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften aufhübe.

III. Vorschlag zur Verminderung der Zigeunerplage.

Von Amtsrichter Schoen, Saaralben.

Kaum eine Woche vergeht, in der nicht in den Zeitungen über die Landplage der Zigeuner etwas Neues zu lesen ist. Bald klagt ein ruhiges Dorf, wenn eine Bande sich wochenlang in seiner Nähe aufhält, nicht arbeitet und vergnügt lebt, ohne daß man ergründen kann, woher sie die Mittel dazu nimmt. Bald entstehen Streitigkeiten mit den Dorfbewohnern und arten nicht selten zu Tätlichkeiten und offenen Kämpfen des ganzen Dorfes gegen die Bande aus. Bald beunruhigen kleinere und größere Diebstähle von Feldfrüchten und anderen Gegenständen die Landleute. Ueberhaupt ist überall da, wo sich eine Horde zeigt, der Friede gestört. Gehören doch Banden von 30 und mehr Mitglieder nicht zu den Ausnahmen.

Mögen nun auch manche Straftaten den Zigeunern unberechtigter Weise zugeschoben werden, so bleiben doch immer noch genug für sie übrig. Die am meisten von ihnen begangene Uebertretung ist der „Bettel" und der ist schwer zu verfolgen. Die Almosengeber kümmern sich nicht gern darum und geben lieber halb freiwillig, als daß sie später mit der ganzen Bande Streit bekommen.

Wenn die Spender aber Anzeige erstatten, so ist es für sie sehr schwer, den richtigen Bettler zu bezeichnen. Gewöhnlich geben sie an, die ganze Bande habe gebettelt. Alsdann können die einzelnen Zigeuner meistens Entlastungszeugen bringen und einer Bestrafung entgehen.

Gar viele Mittel sind nun schon angewandt worden, um die Zigeunerplage zu beseitigen, keines aber hat bisher den gewünschten Erfolg gehabt, und eher schlimmer als besser ist es auf dem Lande geworden.

Elsaß-Lothringen hat eine besonders günstige Lage für die Zigeuner. Da Frankreich, Luxemburg und die Schweiz und drei Bundesstaaten, Preußen, Baden und die Pfalz angrenzen, so ist es geradezu ein Sammelplatz für alle durchwandernden und von den Nachbarstaaten abgeschobenen Banden geworden. Daher kommt es wohl auch, daß hier die Last stärker empfunden wird, als in den anderen deutschen Staaten, und die Notschreie der Landbevölkerung nicht verstummen wollen. Bisher ist man den Banden nur mit kleinen durchaus unzulänglichen Maßnahmen begegnet. Es wurde darauf geachtet, daß die Kesselflicker und ähnliche Gewerbetreibende ihrer Steuerpflicht für das Wandergewerbe nachkamen, es wurden die schulpflichtigen Kinder zum Besuch der Schule angehalten und es wurden die Eltern bestraft, wenn sie ihre Kinder nicht dorthin schickten; es wurde das Lagern einer Bande abhängig gemacht von der Genehmigung der Ortspolizei. Aber alle diese Vorschriften reichten nicht aus, die Zigeuner in bescheidenen Grenzen zu halten. In ihrem ganzen

Streben, der Not zu steuern, haben manche Kreisdirektoren zu außerordentlichen Hülfsmitteln ihre Zuflucht genommen. So wurde angeordnet, daß ständig Gendarmen die Bande begleiten sollten, damit alle strafbaren Handlungen zur Anzeige gelangten und den Zigeunern der Aufenthalt in dem betreffenden Kreis möglichst verleidet würde. Andere haben den Bürgermeistern empfohlen, die Feuerwehr zu alarmieren, um die Zigeuner mit Wasser aus dem Dorfe zu verscheuchen, wenn sie dort lästig würden. Die Fälle werden aber hierbei nicht selten sein, in denen es zum offenen Kampf zwischen dem Dorf und der Zigeunerbande kommen wird. Taucht dann schon bei den Kämpfenden selbst die Frage auf, wer trägt die Verantwortung, wenn es zu Körperverletzungen oder gar zu Totschlag kommt, auf welcher Seite ist Notwehr gegeben, so bleibt auch die Frage offen, wenn Notwehr auf Seite der Zigeuner anzunehmen ist, ob nicht die Anstifter zum Kampf, Bürgermeister und Kreisdirektor zur straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen werden können.

Die ganze Plage wird sich nicht von einem Tage zum anderen beseitigen lassen, wohl aber ist es möglich, die jetzigen Zustände mit einem verhältnismäßig einfachen Mittel wesentlich zu verbessern, so daß für die Zukunft ein Verschwinden der Plage mit Sicherheit zu erwarten ist.

Es müßte nämlich das Umherziehen von Banden als solches verboten werden.

Für die Banden besteht gerade in der großen Gesellschaft ein Hauptreiz für das Wandern, denn die Banden haben angenehme, unterhaltende Gesellschaft auf der Wanderung, sie können strafbare Handlungen leicht verschleiern und in ihrer Gesamtheit sind sie so mächtig, daß alle anderen Leute ihnen gegenüber bei irgend welchen Streitigkeiten im Nachteil sind und sich daher lieber manche Anmaßungen gefallen lassen, als ihnen entgegentreten. Das Wandern einzelner Familien, wozu nur die Eltern und ihre Kinder zu rechnen wären, würde dagegen auf dem Lande nicht in gleicher Weise als Last empfunden werden. Sollten deren Mitglieder zum Beispiel betteln, so wissen die Dorfbewohner ganz genau, ob es der Mann, die Frau oder die Kinder waren; in allen Fällen könnte für die Eltern leicht Bestrafung eintreten, da ja die Eltern ihre Kinder auch nicht zum Betteln ausschicken dürfen.

Wenn durch die vorgeschlagene Bestimmung erst einmal verhütet würde, daß Banden sich bilden und erreicht wird, daß sie sofort aufgelöst werden, wenn sie sich zusammengefunden haben, so ist es bedeutend leichter, alle anderen Uebertretungen zu verfolgen, die einzelne, im Lande umherziehende Familien begehen.

Die Bestrafung des bandenmäßigen Umherziehens kann schon auf Grund einer Polizeiverordnung erfolgen, weil jede Bande für die Sicherheit und Ruhe der Straße eine Gefahr bietet. Demgemäß hat auch das Württembergische Ministerium am 22. Januar 1905 eine entsprechende Verordnung erlassen und die Bestrafung auf § 366

Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches gestützt. Diese Verordnung soll sich in der Praxis gut bewährt haben. Das Verbot kann aber auch durch Landesgesetz erlassen werden, denn bisher ist das Umherziehen in Banden überhaupt noch nicht Gegenstand der Gesetzgebung gewesen. Es bildet also eine neue Materie im Sinne des § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch. Bei einer gesetzlichen Regelung würde jeder Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Bestimmung, der sich leicht bei einer Polizeiverordnung geltend macht, beseitigt sein. Außerdem könnte das Strafmaß anders festgesetzt werden, als in § 366 des Strafgesetzbuchs.

Das Umherziehen in Banden müßte wie der Bettel bestraft werden, weil es eine außerordentliche Gefahr für die Sicherheit der Straßen bedeutet und die Vollstreckung von Geldstrafen bei Zigeunern meistens mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Am zweckmäßigsten aber würde es sein, wenn bei der zu erwartenden Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch eine entsprechende Strafbestimmung aufgenommen würde. Denn wenn auch nicht überall die Mängel der Gesetzgebung so stark hervortreten wie in den Grenzländern und insbesondere in Elsaß-Lothringen, so ist doch fast im ganzen Reiche das Umherziehen der Zigeuner in Banden bekannt und überall von der Landbevölkerung gleich wenig beliebt.

In ihrem Interesse wäre die möglichst schnelle Durchführung des Verbots sehr zu wünschen.

IV. Vor- oder Nacheid.

Von Kriegsgerichtsrat Autenrieth, Ulm a. D.

Unter diesem Titel nimmt Kriegsgerichtsrat Dr. Steidle Anlaß, in Bd. 29 S. 830 ff. meine über den Nacheid gegebenen Ausführungen („Recht" 08 S. 805) einer abfälligen Kritik zu unterziehen; er bekämpft hierbei (im vermuteten Gegensatz zu mir) mit Entschiedenheit den Voreid und nennt meine (angebliche) Feindschaft gegen den Nacheid für einen Militärjuristen „auffällig". Steidle scheint übersehen zu haben, daß die Frage, ob allgemein der Voreid der nachträglichen Beeidigung vorzuziehen ist, mit keinem Worte von mir behandelt wurde; insoweit entbehrt seine Kritik eines Gegenstandes. Lediglich der einzige Satz wurde verfochten, daß bei einer ganz bestimmten Gruppe von Fällen aus inneren Gründen der Nacheid ein untaugliches Zwangsmittel bleiben müsse, nämlich dann, wenn die Beeidigung dazu bestimmt sein soll, bei vermuteter Unglaubwürdigkeit des zu Vernehmenden im Vorverfahren eine wahrheitsgemäße Aussage herbeizuführen: § 195 Abs. 2 Satz 1 MStGO. Hier aber hat Steidle m. E. nichts widerlegt. Meine Ansicht, jedes Mittel müsse — eben um ein „Mittel" zu sein — dem angestrebten Zweck vorangehen, wird kaum mit Erfolg bestritten werden dürfen. Die Darlegung ferner, daß

die bedingungslose Voraussetzung für eine eidliche Bestätigung der im Vorverfahren abgegebenen Aussage nach der zitierten Gesetzesstelle weggefallen sei, wenn die eidesreife, vollkommen abgeschlossene Erklärung nunmehr als wahrheitsgemäß befunden werde, ist durchaus nicht — wie Steidle meint — eine „trügerische Schlußfolgerung", sondern nichts anderes als eine altera versio des Gesetzestextes. Ueberdies findet die eidliche Vernehmung im Falle des § 195 Abs. 2 Satz 1 MStGO. niemals vor einem kommissarischen Richter (als Teil des Hauptverfahrens) statt, sondern naturgemäß immer im Vorverfahren, da sie ja gerade über die Möglichkeit einer Anklage Grund zu machen berufen ist.

V. Die Familienpflegekolonie zu Sieversdorf i. M.

Von Elsa von Liszt, Berlin-Charlottenburg.

Wieder einmal steht die Fürsorgeerziehung im Vordergrund des öffentlichen Interesses. Wieder sind bedauerliche Mißgriffe vorgekommen, die, wenn sie sich auch vielleicht nicht im vollen Umfang bewahrheiten sollten, doch der ganzen Sache aufs ärgste geschadet haben. Der einzelne Fall wird verallgemeinert, die ganze Fürsorgeerziehung verurteilt. Und doch liegt ein großer Segen in dem Fürsorgeerziehungsgesetz; und man braucht nur die amtlichen Berichte zu lesen, um zu sehen, wieviel Erfolge es aufzuweisen hat, trotz der vielen Mängel, die zu bekannt sind, als daß ich hier auf sie eingehen möchte.

Und ich freue mich, aus eigener Anschauung von einer Einrichtung berichten zu können, die alles eher ist, als eine Zwangsanstalt, wie man sie sich nach den Mielczyner Vorgängen vorstellen möchte.

Ich meine die Familiekolonie zu Sieversdorf in der Mark (Kreis Ruppin).

Nach den Berichten der Provinzialverwaltung ist in der Provinz Brandenburg (die Stadt Berlin bildet einen Verwaltungsbezirk für sich) entgegen der allgemeinen Tendenz in Preußen, die Zahl der nach § 1 Ziff. 1 des FEG. überwiesenen Zöglinge gestiegen, während die Überweisungen nach § 1 Ziff. 3 zurückgegangen sind. Das heißt, es werden mehr Kinder wegen ungünstiger häuslicher Verhältnisse überwiesen, als solche, bei denen die FE. als äußerstes Mittel, zur „Verhütung des völligen sittlichen Verderbens", notwendig ist. In den meisten andern Provinzen dagegen wird über die Zunahme der älteren Elemente, bei denen die Möglichkeit einer dauernden erziehlichen Einwirkung oft zweifelhaft ist, geklagt.

Der Prozentsatz der neu überwiesenen noch nicht schulpflichtigen Zöglinge beträgt in Brandenburg 6,37 (gegen 2,93 in ganz Preußen); der schulpflichtigen 52,75 (gegen 54,11) und der schulentlassenen 38,36 (gegen 42,96). Es ist also im ganzen mit einem wesentlich besseren Material zu rechnen.

Diese neu überwiesenen Zöglinge werden zunächst zum großen Teil in Anstalten untergebracht, während von der Gesamtheit der am 31. Dezember 1908 in der Provinz untergebrachten Zöglinge sich $^3/_5$ in Familienpflege befanden. Von diesen wieder befindet sich eine große Zahl in sog. Familienpflegekolonien; man rechnet dahin Ortschaften, in denen mindestens 10 Zöglinge unter der Obhut eines gemeinsamen Fürsorgers untergebracht sind. Die größte dieser Kolonien ist die in Sieversdorf, unter der Leitung des Pastors Rohr.

Nach einer fast 10stündigen Besichtigung aller Einrichtungen der Kolonie habe ich mich bisher vergebens nach den Schattenseiten gefragt; ich habe nur Gutes gesehen.

Man denke sich ein großes Dorf im Mittelpunkt der Kolonie von etwa 1000 Einwohnern und herum in weitem Umkreis kleine und kleinste Ortschaften, oft nur aus 4 oder 5 Häusern bestehend, von einem im Durchschnitt gut situierten Bauernstand bewohnt. In diesem großen Bezirk sind etwa 120 Fürsorgezöglinge, große und kleine, Burschen und Mädchen, untergebracht.

Da die Beaufsichtigung der sämtlichen Zöglinge durch einen Einzelnen nicht eingehend genug durchgeführt werden könnte, hat Pastor Rohr aus den Pflegevätern der Zöglinge einen Ausschuß gebildet, der ihn bei der Überwachung unterstützt.

Die Einwirkung auf die Pflegeväter, das ist wohl das Wertvollste, was Pastor Rohr in den 8 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes geleistet hat. Er hat diese märkischen Bauern zielbewußt für ihren schweren Erzieherberuf an der verwahrlosten Jugend erzogen. Sie versuchen jetzt nicht nur, ihr Bestes an dem ihnen anvertrauten einzelnen Zögling zu tun, sondern sie haben auch volles Verständnis für den Zusammenhang mit den großen Fragen der Verwahrlosung und Kriminalität unserer Jugend im allgemeinen gewonnen. Viermal im Jahr finden Konferenzen statt, in denen über die einzelnen Zöglinge berichtet und über irgend ein allgemein interessierendes Thema diskutiert wird. Zu Ehren der Besichtigung am 4. August, an der ich teilzunehmen Gelegenheit hatte, fand die diesjährige Oktoberkonferenz schon an diesem Tage statt, und wir hatten gute Gelegenheit, die Leute selbst ihre Ansichten aussprechen zu hören. Es war eine Freude, diese Versammlung von etwa 80 Bauern zu sehen; lauter scharfgeschnittene, intelligente Gesichter, in denen Stolz und Verständnis für ihre Aufgabe zu lesen war. Einfach und klug sprachen sie sich zu dem auf der Tagesordnung stehenden Thema aus.

Die schulentlassenen Zöglinge sind fast alle als Knechte und Mägde in der Landwirtschaft beschäftigt; sie erhalten den ortsüblichen Tagelohn, der zum größten Teil auf der Sparkasse eingelegt wird. Wenn die Zöglinge sparsam sind, können sie bis zum 24. Jahr etwa 900 Mk. sparen und sich dann allmählich vom Knecht zum Pächter oder gar zum Besitzer eines eigenen kleinen Anwesens emporarbeiten. Dieses Ziel wird im Interesse der Zöglinge selbst sehr gewünscht. Die bisherigen Erfahrungen reichen allerdings noch nicht weit genug, um

einen Prozentsatz derer, die nach der Entlassung aus der FE. auf dem Lande bleiben, festzustellen. Immerhin sind bereits mehrere volljährige Zöglinge dort geblieben; ein Mädchen hat einen begüterten Bauernsohn geheiratet, eine andere sich dort verlobt Das sind Mädchen, die, bevor sie in FE. kamen, schon gar manches in der Großstadt kennen gelernt hatten, die sich aber, nach einigen Rückfällen im Anfang, dann weiter tadellos geführt haben. Die Mädchen werden außer zur Landwirtschaft auch zu allen häuslichen Arbeiten angehalten; neuerdings ist ein Schneiderkursus eingerichtet worden, späterhin soll auch eine Hauswirtschaftslehrerin angestellt werden.

Burschen und Mädchen sind vielfach auf größeren Höfen zusammen untergebracht. Das überrascht im ersten Augenblick, besonders wenn man die bewegte Vergangenheit der meisten ins Auge faßt. Aber schließlich — es ist das Natürliche; eine wirkliche Absonderung ließe sich ja doch nicht durchführen und hier sind die Zöglinge unter ständiger Aufsicht.

Die Schulkinder besuchen die Schulen der verschiedenen Ortschaften; irgend welche Mißstände zwischen ihnen und den anderen Kindern haben sich nirgends ergeben; allerdings ist zu bemerken, daß Pastor Rohr auch Ortsschulinspektor ist und auch in dieser Eigenschaft großen Einfluß hat.

Wir haben in eine große Zahl von Familien hineingesehen. Fast ohne Ausnahme machen die Zöglinge einen körperlich und geistig gesunden Eindruck; frisch und frei sahen sie uns und den Pflegeeltern ins Auge. Viele Kinder sind ja auch schon 5 und 6 Jahre in einer Familie und gehören völlig zu ihr; einige sollen adoptiert werden; den meisten ist auch für später, wenn sie fortgehen sollten, ihre Heimat in der Pflegefamilie sicher.

Und eben in der Familienpflege, wie sie hier organisiert ist, liegt der Grund für die Erfolge in Sieversdorf. Der Zögling lebt in der Familie, er arbeitet mit der Familie, er trägt Freud und Leid mit ihr zusammen. Freilich eignet sich nicht jedes Kind für die Familie; Mißerfolge sind auch hier zu verzeichnen gewesen; manche Burschen und Mädchen mußten schließlich doch in eine Anstalt zurückgeschickt werden.

Ein ausgezeichnetes Erziehungsmittel ist der Gesangschor der Zöglinge. Wir hörten ihn vierstimmige Volkslieder gut einstudiert vortragen. Es war ein packendes Bild, diese Fürsorgezöglinge singen zu sehen. Alle im Sonntagsstaat; die Burschen in ihren hellen Sportanzügen; die Mädchen in hübschen weißen Kleidern. Mit Begeisterung geben sie sich den Tönen hin; man sieht es ihnen an, welche frohe, reine Empfindung sie beim Singen haben. Und was haben diese zum Teil über 20jährigen Burschen und Mädchen in ihrem Leben oft schon gesehen und erlebt! Es ist eine schwere Strafe, wenn ein Zögling aus dem Gesangverein ausgeschlossen wird.

Zur Kolonie gehört auch ein großer Spielplatz, wo die Zöglinge Sonntags oder an sonstigen freien Tagen nach Herzenslust spielen

können. Auch hier bot sich uns ein äußerst wohltuender Anblick dar: Kein Uneingeweihter hätte die Mädchen, die singend ihren Reigen um den Bänderbaum schlangen, graziös sich auf- und niederneigend, für Fürsorgezöglinge gehalten. Die Burschen spielten Fußball oder andere Rasenspiele; nachher marschierten sie, unter dem Kommando eines älteren, im Parademarsch auf dem Platz umher von einer Musikkapelle geführt; mit possierlich ernsthafter Wichtigkeit marschierte ein etwa zehnjähriger Knirps mit der Trommel in der letzten Reihe hinter den größeren Musikern her.

Eine wichtige Neuerung, die Pastor Rohr erst kürzlich eingeführt hat, möchte ich nicht unerwähnt lassen; sie scheint mir sehr wichtig zu sein. Pastor Rohr hat je drei der besten Burschen und Mädchen ausgewählt und aus ihnen je eine „Jury" gebildet, die bei Vergehungen der Zöglinge ihr Urteil abzugeben hat. Der Schuldige wird in feierlicher Form vor diese Jury geladen; schon das macht einen großen Eindruck. Unter dem Vorsitz des Pastors wird dann eine ordentliche Verhandlung abgehalten und strenge mit dem Sünder ins Gericht gegangen. Das Urteil muß von dem Pastor bestätigt werden. Vielfach wird Hofarrest verhängt; d. h. der Verurteilte darf für eine bestimmte Zeit seinen Hof nicht verlassen; innerhalb desselben kann er sich frei bewegen, aber an den abendlichen Unterhaltungen auf der Dorfstraße, an den Spielen auf dem Sportplatz, darf er sich nicht beteiligen; und daß er es nicht doch tut, dafür sorgt die Aufsicht der Jury. In schlimmeren Fällen gibt es eine Einschließung in einer Kammer des Pastorhauses, manchmal sogar bei Wasser und Brot. Und im äußersten Fall wird der Pflegevater beauftragt, eine körperliche Züchtigung zu vollstrecken. Das ist die härteste Strafe. Und da im übrigen das Ehrgefühl der Zöglinge gepflegt und erzogen wird, so ist diese Strafe von nachhaltiger Wirkung; nicht nur der körperliche Schmerz wird gefühlt, sondern mehr noch das Entehrende der Strafe. Als vor einiger Zeit der militärische Führer, entgegen dem Befehl des Pastors, nach einer der jährlich dreimal stattfindenden Tanzunterhaltungen, statt seine Schar nach Hause zu führen, zurück ins Lokal lenkte, da verurteilte die Jury ihn zu 25 Stockschlägen. Der Bursche, wohl 20 Jahre alt, stand starr vor Schrecken; und es zeugt von der erzieherischen Klugheit des Pastors, daß er dieses Urteil nicht bestätigte, sondern den Uebeltäter frei ausgehen ließ; nie wieder hat dieser sich irgend etwas zu schulden kommen lassen.

In andern Fällen scheut sich der Pastor auch nicht, selbst eine tüchtige Ohrfeige zu verabreichen; man glaubt es diesem auch körperlich starken Menschen schon, daß er ein paarmal renitente Burschen mit einem Schlag zu Boden geworfen hat. Er hat schon manchem Zögling gegenüber gestanden, der drohend das Messer in der Hand hatte; nie hat ihn seine Ruhe und Ueberlegenheit verlassen. Und auch darum imponiert er seinen Zöglingen. Und sicher ist auch das ein Grund, warum er auch mit den berüchtigten sechzehn- und achtzehnjährigen etwas erreichen kann.

Etwas anderes kommt noch hinzu: die unerschütterliche Gerechtigkeit. Wenn ein Pflegevater irgendein Unrecht gegen seinen Zögling begeht, wenn er ihn z B. ungerechtfertigterweise schlägt, so wird ihm der Zögling, und wenn es mitten in der Erntezeit, beim größten Arbeitermangel ist, weggenommen und anderweitig untergebracht.

Von entscheidender Bedeutung ist es allerdings, daß die Provinzialverwaltung den Pastor in seinen Anordnungen deckt; sie hat das volle Vertrauen zu ihm, daß er das Richtige tut: sie weiß, daß man starke Persönlichkeiten nicht mit kleinlichen Vorschriften einengen darf.

Wenn Pastor Plaß, der Leiter der Erziehungsanstalt am Urban in Zehlendorf bei Berlin nach einem Brief in der Täglichen Rundschau vom 8. August Ausbildungsstätten für Erzieher fordert, so ist diese Ausbildung, was die Erzieher in Familien betrifft, in Sieversdorf gegeben. Etwas anders aber fehlt auch in der Provinz Brandenburg noch, wovon Plaß auch spricht — die Einrichtung von Beobachtungsanstalten. Das wurde auch in Sieversdorf von den maßgebenden Personen zugegeben. Auf Grund des wenig ausführlichen Gerichtsbeschlusses läßt sich kaum beurteilen, ob der Zögling für eine Anstalt oder für die Familienpflege geeignet ist. Wir müßten Anstalten haben, in denen die Neuüberwiesenen eine Zeit lang beobachtet werden könnten, in denen auch der psychiatrisch geschulte Arzt sein Urteil abzugeben hätte — erst dann könnte das Richtige angeordnet und mancher Mißerfolg vermieden werden.

Aus Anlaß der Vorgänge in Mielczyn ist in den Zeitungen mehrfach (u. a. in einem Artikel von Adele Schreiber im Berliner Tageblatt vom 7. August) von der Broschüre des Dr. Abel-Musgrave die Rede gewesen „Die Seelenschmiede von Redhill". Das Buch gibt einen außerordentlichen günstigen Bericht über eine englische Erziehungsanstalt, den man mit Vergnügen und großem Interesse liest. Aber er setzt diese Anstalt immer in starren Gegensatz zu den deutschen Einrichtungen, und die Besprechungen des Buches tun dasselbe; als ob es in England lauter Anstalten wie Redhill und in Deutschland nur solche wie Mielczyn und die Blohmésche Wildnis gäbe. Auch aus diesem Grunde fand ich es nicht unangebracht, über eine deutsche Mustereinrichtung genaueres zu erzählen.

8.

Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

(April 1908.)

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch: Von den Verbrechen.

Allgemeiner Teil.

Seite

Erster Abschnitt: Der Bereich des Strafgesetzes. Art. 1—9 . . 93
Zweiter Abschnitt: Das Verbrechen. Art. 10—27 95
Dritter Abschnitt: Die Strafe und die sichernde Maßnahme. Art. 28—62 99
Schlußbestimmung. Art 63 109

Besonderer Teil.

Erster Abschnitt: Verbrechen gegen Leib und Leben. Art. 64—82 109
Zweiter Abschnitt: Verbrechen gegen das Vermögen. Art. 83—104 113
Dritter Abschnitt: Verbrechen gegen die Ehre. Art. 105—109 . 117
Vierter Abschnitt: Verbrechen gegen die Freiheit. Art. 110—117 118
Fünfter Abschnitt: Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Art. 118 bis 136 119
Sechster Abschnitt: Verbrechen gegen die Familie. Art. 137—142 123
Siebenter Abschnitt: Gemeingefährliche Verbrechen. Art. 143—152 124
Achter Abschnitt: Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit. Art. 153—159 126
Neunter Abschnitt: Verbrechen gegen die Verkehrssicherheit. Art. 160—162 127
Zehnter Abschnitt: Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr. Art. 163—182 128
Elfter Abschnitt: Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden. Art. 183—188 131
Zwölfter Abschnitt: Berufsverbrechen. Art. 189—192 132
Dreizehnter Abschnitt: Verbrechen gegen den Staat. Art. 193—197 133
Vierzehnter Abschnitt: Verbrechen gegen den Volkswillen. Art. 198—199 133
Fünfzehnter Abschnitt: Verbrechen gegen die Staatsgewalt. Art. 200—209 134

Seite
Sechzehnter Abschnitt: Verbrechen gegen die Strafverfolgung und den Strafvollzug. Art. 210—214 135
Siebzehnter Abschnitt: Verbrechen gegen den gerichtlichen Beweis. Art. 215—219 136
Achtzehnter Abschnitt: Verbrechen gegen befreundete Staaten. Art. 220—222 137
Neunzehnter Abschnitt: Amtsverbrechen. Art. 223—232 138

Zweites Buch: Von den Übertretungen.

Allgemeiner Teil.

Art. 233—241 139

Besonderer Teil.

Art. 242—291 140

Erstes Buch: Von den Verbrechen.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt. Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1. *Keine Strafe ohne Gesetz.* Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist.

2. *Die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes.* Nach diesem Gesetze wird beurteilt:

wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verbrechen begeht,

wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen eines Verbrechens beurteilt wird, das er früher begangen hat, jedoch nur, wenn dieses Gesetz günstiger für ihn ist als das Gesetz, das zur Zeit der Tat in Kraft bestand.

3. *Militärpersonen.* Dieses Gesetz gilt auch für Militärpersonen. Die besonderen Bestimmungen der Militärstrafgesetze bleiben vorbehalten.

4. *Mitglieder von Räten.* Die Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung und die Mitglieder eines Kantons-Rates sind wegen ihrer Äußerungen in den Verhandlungen des Rates nicht strafbar.

5. *Exterritoriale.* Für exterritoriale Personen gelten die Staatsverträge und die Grundsätze des Völkerrechts.

6. *Verbrechen im Inlande.* Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer in der Schweiz ein Verbrechen begeht. Die Strafe, die der Täter im Ausland wegen des Verbrechens erlitten hat, wird ihm angerechnet.

Ist ein Ausländer wegen eines Verbrechens, das er in der Schweiz begangen hat, auf Ersuchen des schweizerischen Bundesrates im Auslande verfolgt und verurteilt worden, und ist die Strafe vollzogen, so wird er wegen dieses Verbrechens in der Schweiz nicht mehr bestraft.

7. *Verbrechen im Auslande gegen die Eidgenossenschaft.* Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer im Auslande Hochverrat (Art. 193) oder diplomatischen Landesverrat (Art. 195) begeht, sowie der Schweizer und der in der Schweiz wohnhafte Ausländer, der im Auslande einen Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 194) unternimmt oder militärischen Landesverrat (Art. 196) begeht.

Die Strafe, die der Täter im Auslande wegen des Verbrechens erlitten hat, wird ihm angerechnet.

8. 1. *Verbrechen von Schweizern im Auslande.* Der Schweizer, der im Auslande ein Verbrechen begeht, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten wird oder wenn er der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Ist die Tat im Auslande nicht strafbar, so wird der Täter nur auf Begehren des Bundesanwaltes in der Schweiz bestraft.

Außerdem kann ein Schweizer, der im Auslande wegen eines Verbrechens zu Zuchthaus oder zu einer eben so schweren Strafe verurteilt worden ist, auf Begehren des Bundesanwaltes für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

2. *Verbrechen von Ausländern im Auslande an Schweizern.* Der Ausländer, der im Auslande gegen einen Schweizer ein Verbrechen begeht, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieses Verbrechens ausgeliefert wird.

Ist die Tat im Auslande nicht strafbar, so wird der Täter nur auf Begehren des Bundesanwaltes in der Schweiz bestraft.

3. *Bestimmte Verbrechen von Ausländern im Auslande.* Der Ausländer, der sich im Auslande des Mädchenhandels (Art. 134), der Gefährdung durch verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und Sprengbomben (Art. 146) oder der Fälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren (Art. 166) schuldig macht, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird.

4. Der Täter wird in der Schweiz nicht mehr bestraft:

wenn ihn ein Gericht des Auslandes wegen des Verbrechens endgültig freigesprochen hat,

wenn die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilt hat, vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

Ist die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilt hat, teilweise vollzogen, so rechnet ihm der schweizerische Richter diesen Teil der Strafe an.

9. *Ort der Begehung.* Der Täter begeht das Verbrechen da, wo er es ausführt oder auszuführen versucht, und da, wo der Erfolg

des Verbrechens eingetreten ist oder nach seiner Absicht eintreten sollte.

Zweiter Abschnitt. Das Verbrechen.

1. Kinder, Jugendliche und andere Unmündige.

10. *Kinder.* 1. Begeht ein Kind unter vierzehn Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt. Der Richter stellt den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte ein.

2. Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde zur Versorgung.

3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm oder epileptisch, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ordnet die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert.

4. Ist das Kind weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so überweist es der Richter der Schulbehörde. Findet die Schulbehörde das Kind fehlbar, so erteilt sie ihm einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest.

11. *Jugendliche.* Wer das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist ein Jugendlicher. Begeht ein Jugendlicher eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird er nach folgenden Grundsätzen behandelt:

1. Ist er verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient. Er bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

2. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, daß er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden kann oder in der Zwangserziehungsanstalt nicht bleiben kann, so übergibt ihn der Richter einer Korrektionsanstalt für junge Leute, die ausschließlich diesem Zwecke dient. Er bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre.

3. Die zuständige Behörde entscheidet über die vorläufige Entlassung des Zöglings aus der Zwangserziehungsanstalt oder der Korrektionsanstalt; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für seine Unterkunft und überwacht ihn. Mißbraucht der Entlassene die Freiheit vor Ablauf eines Jahres, so wird er in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls ist er endgültig entlassen. Doch gewähren ihm die Vertreter der Schutzaufsicht auch nach dieser Zeit Schutz und Hülfe.

4. Erfordert der Zustand eines Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die sein Zustand erfordert.

5. Ist der Jugendliche weder verwahrlost noch sittlich verdorben und erfordert sein Zustand keine besondere Behandlung, so erteilt ihm der Richter, wenn er ihn schuldig findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit abgesonderter Einschließung von mindestens drei Tagen und höchstens zwei Monaten. Die Einschließung wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

Der Richter kann die Einschließung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahre auferlegen, wenn nach seinem Charakter und nach seiner Aufführung zu erwarten ist, daß er dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werde und sich bessere. Rechtfertigt er diese Erwartung bis zum Ablaufe der Probezeit, so fällt die Einschließung weg; andernfalls wird sie vollzogen.

6. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.

12. *Ausnahme für Jugendliche.* Hat ein Jugendlicher am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte Jahr zurückgelegt, und kann er weder in eine Zwangserziehungsanstalt noch in eine Korrektionsanstalt für junge Leute aufgenommen werden, so beurteilt ihn der Richter wie einen Unmündigen (Art. 13).

13. *Andere Unmündige.* Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, wird nach folgenden besonderen Bestimmungen beurteilt:

1. An die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.
2. Ist das Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer bedroht, so ist der Richter nicht an diesen Strafsatz gebunden.
3. Bei mildernden Umständen kann der Richter statt auf Zuchthaus auf Gefängnis von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren und statt auf Gefängnis auf Haft erkennen.
4. Der Verurteilte wird nicht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.
5. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.
6. Diese Verurteilten werden jedenfalls solange sie unmündig sind, von den andern Sträflingen vollständig getrennt.

2. Zurechnungsfähigkeit.

14. *Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige.* Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewußtsein schwer gestört war, ist nicht strafbar.

War die geistige Gesundheit oder das Bewußtsein des Täters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

15. *Zweifelhafter Geisteszustand eines Beschuldigten.* Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlaß, ist er taubstumm oder epileptisch, so läßt ihn der Beamte, der es wahrnimmt, durch Sachverständige, in der Regel durch Irrenärzte, untersuchen.

Die Sachverständigen begutachten den Zustand des Beschuldigten. Sie äußern sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl gefährde.

16. *Verwahrung eines gefährlichen Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen.* Gefährdet ein Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet das Gericht die Verwahrung an und stellt den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein.

Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluß des Gerichtes.

Das Gericht hebt die Verwahrung auf, sobald der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Das Gericht zieht Sachverständige bei.

17. *Fürsorge für Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige.* Ist die Behandlung oder Versorgung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten, so stellt das Gericht den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein und überweist ihn der kantonalen Verwaltungsbehörde. Das Gericht zieht Sachverständige bei.

18. *Vollzug der Strafe gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen* Ist der Grund, der die Einstellung des Strafvollzuges gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen veranlaßt hat, weggefallen, so entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei (Art. 37 Abs. 2). Das Gericht zieht Sachverständige bei.

3. Verschulden.

19. *Vorsatz und Fahrlässigkeit.* Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer vorsätzlich handelt.

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Ist die Tat darauf zurückzuführen, daß der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Verbrechen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

20. *Irrige Vorstellung über den Sachverhalt.* Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der

Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

Ist der Irrtum auf die Fahrlässigkeit des Täters zurückzuführen, so bleibt der Täter für seine Fahrlässigkeit verantwortlich.

21. *Irrtum über die Rechtswidrigkeit.* Wer ein Verbrechen in dem Glauben begeht, er sei zu der Tat berechtigt, kann milder bestraft werden.

4. Versuch und Teilnahme.

22. *Versuch.* Wer ein Verbrechen auszuführen versucht und mit der Ausführung begonnen hat, wird milder bestraft; führt er die verbrecherische Tätigkeit erfolglos zu Ende, so kann er milder bestraft werden.

Ist das Mittel, mit dem jemand ein Verbrechen auszuführen versucht, oder der Gegenstand, an dem er es auszuführen versucht, der Art, daß das Verbrechen mit einem solchen Mittel oder an einem solchen Gegenstande unter keinen Umständen ausgeführt werden könnte, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53).

Wer freiwillig von dem Versuche absteht oder den Erfolg des Verbrechens verhindert, wird straflos, wenn sein Versuch nicht ein besonderes Verbrechen begründet.

23. *Anstiftung und Gehilfenschaft.* 1. Wer jemand vorsätzlich zu einem Verbrechen bestimmt, wird als Täter bestraft; wer jemand zu einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, zu bestimmen versucht, wird wegen Versuches milder bestraft.

2. Wer jemand zu einem Verbrechen vorsätzlich Hilfe leistet, kann milder bestraft werden.

3. Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, werden bei dem Täter, dem Anstifter und dem Gehilfen berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

5. Strafantrag.

24. *Strafantrag.* 1. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, innerhalb drei Monaten die Bestrafung des Täters beantragen. Die Frist beginnt, sobald der Verletzte die Tat und den Namen des Täters kennt.

Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrage berechtigt. Ist der Verletzte sechzehn Jahre alt und leidet er nicht an geistigen Gebrechen, so kann er auch selbstständig einen Antrag stellen.

Stirbt ein Verletzter, so treten die Angehörigen an seine Stelle.

Ist wegen einer Tat ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer zu verfolgen.

2. Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, solange das Urteil der ersten Instanz noch nicht verkündet worden ist.

Durch den Rückzug des Strafantrages gegen einen Beschuldigten ist er gegen alle Beschuldigten zurückgezogen.

6. Ausnahmen von der Strafandrohung.

25. *Ausnahmen von der Strafandrohung.* Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht unter bestimmten Voraussetzungen gebietet oder erlaubt oder die das Gesetz für straflos erklärt, ist in diesen Fällen kein Verbrechen.

26. *Notwehr.* Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53); überschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos.

27. *Notstand.* Die Tat, die jemand begeht, um sein oder eines andern Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist kein Verbrechen, wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben; andernfalls mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Dritter Abschnitt. Die Strafe und die sichernde Maßnahme.

1. Die einzelnen Strafen und sichernden Maßnahmen.

1. Freiheitsstrafen.

28. *Zuchthausstrafe.* Die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ist ein Jahr, die längste Dauer fünfzehn Jahre; in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Die Zuchthausstrafe wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschließlich diesem Zwecke dient.

29. *Gefängnisstrafe.* Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist acht Tage, die längste Dauer zwei Jahre, in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, fünf Jahre.

30. *Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe.* Für den Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe gelten folgende Grundsätze:

1. Der Vollzug der Strafe darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.
2. Der Verurteilte wird zur Arbeit angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.
3. Er wird die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Das Gericht und die Aufsichtsbehörde können die Einzelhaft verlängern.
4. Nach dieser Zeit arbeitet der Verurteilte in Gemeinschaft mit andern; die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

5. Hat der Verurteilte zwei Dritteile der Strafe und mindestens ein Jahr erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, daß er sich wohl verhalten werde, und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, der aus seinem Verbrechen entstanden ist, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Hat ein lebenslänglich Verurteilter zwanzig Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für fünf Jahre vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, daß er sich wohl verhalten werde.

Die zuständige Behörde hört die Beamten der Anstalt über die vorläufige Entlassung eines Sträflings an.

Mißbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zurück. Die Zeit der vorläufigen Entlassung wird ihm nicht angerechnet.

Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Zeit, für die er vorläufig entlassen ist, so ist er endgültig entlassen.

2. Sichernde Maßnahmen.

31. *Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern.* Bekundet jemand, der wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann ihn das Gericht an Statt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient, einweisen. Der Verwahrte wird zur Arbeit angehalten. Er soll wo möglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

Der Verwahrte bleibt in jedem Falle bis zum Ablaufe der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt; ist er schon einmal verwahrt worden, so bleibt er mindestens zehn Jahre darin. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rückfällig werden; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Nach zwanzig Jahren wird er in jedem Falle endgültig entlassen.

Wird ein vorläufig Entlassener vor drei Jahren wieder rückfällig, so kann ihn das Gericht von neuem in die Verwahrungsanstalt einweisen.

Wird der vorläufig Entlassene in drei Jahren nicht rückfällig, so ist er endgültig entlassen.

Wird das Urteil fünfundzwanzig Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

32. *Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit.* Ist der Täter, der wegen eines Verbrechens zu Gefängnis verurteilt wird, liederlich oder arbeitsscheu, und steht sein Verbrechen damit im Zusammenhang, so kann ihn das Gericht, wenn er arbeitsfähig ist und voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, in eine Arbeits-

erziehungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient, einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Zuvor läßt das Gericht den körperlichen und geistigen Zustand des Verurteilten und seine Arbeitsfähigkeit untersuchen, und zieht über seine Erziehung und über sein Leben genaue Berichte ein.

Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden.

Der Zögling wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und die körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Zöglings, wird durch Unterricht gefördert.

Die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt der Zögling in Einzelhaft zu.

In der Arbeitserziehungsanstalt werden keine geistigen Getränke verabreicht.

Der Zögling bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, er sei zur Arbeit tüchtig und bereit; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an Wird er während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, so kann ihn die zuständige Behörde in die Arbeitsanstalt zurückversetzen, wobei ihm die Zeit der vorläufigen Entlassung nicht angerechnet wird, oder sie kann dem Gericht den Vollzug der erkannten Strafe beantragen. Sie stellt diesen Antrag auch, wenn sich in den ersten drei Monaten zeigt, daß der Verurteilte nicht zur Arbeit erzogen werden kann.

Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Nach drei Jahren wird der Zögling in jedem Falle entlassen. Die Strafe fällt weg.

Wird das Urteil fünf Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

33. *Behandlung von Gewohnheitstrinkern.* Ist jemand, der wegen eines Verbrechens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht sein Verbrechen damit im Zusammenhang, so kann ihn der Richter, wenn er voraussichtlich heilbar ist, in eine Heilanstalt für Trinker einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Das Gericht entläßt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Nach zwei Jahren wird er in jedem Fall entlassen. Bevor der Verurteilte aus der Heilanstalt entlassen wird, entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die Gefängnisstrafe noch zu vollziehen sei.

Ebenso kann das Gericht einen Gewohnheitstrinker, den es wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Das Gericht zieht Ärzte als Sachverständige bei.

Wird das Urteil fünf Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

3. Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsentziehungen.

34. *Trennung der Geschlechter.* In allen Anstalten werden Männer und Frauen vollständig getrennt.

35. *Fürsorge für vorläufig Entlassene.* Die zuständige Behörde sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für das Fortkommen eines vorläufig Entlassenen und überwacht ihn so lange er vorläufig entlassen ist.

4. Vermögensstrafen.

36. *Buße.* 1. Der Richter verurteilt den Schuldigen zu einer Buße, die mit seinem Einkommen und Vermögen im Verhältnis steht und die nach seinen persönlichen Verhältnissen voraussichtlich eine wirksame Strafe für sein Verbrechen sein wird.

Niemand darf zu einer Buße verurteilt werden, die er ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht zu zahlen vermag. Gestalten sich die Verhältnisse des Verurteilten nach dem Urteile wesentlich ungünstiger, so kann der Richter die Buße angemessen ermäßigen.

Ist der Schuldige mittellos und arbeitsunfähig, so überweist ihn der Richter der Armenpolizeibehörde.

2. Der geringste Betrag der Buße ist drei Franken; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Buße fünf Tausend Franken.

3. Der Richter setzt dem Verurteilten eine Frist von mindestens vierzehn Tagen und höchstens drei Monaten zur Zahlung der Buße. Hat der Verurteilte in der Schweiz keinen festen Wohnsitz, so kann er angehalten werden, die Buße sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten.

Der Richter kann dem Unbemittelten gestatten:

die Buße nach und nach zu bezahlen, wobei er den Betrag und die Zeit der Zahlungen nach den Verhältnissen des Verurteilten bestimmt; oder

die Buße durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde, abzuverdienen.

Der Richter ist in diesen Fällen nicht an die Frist von drei Monaten gebunden.

4. Bezahlt der Verurteilte die Buße in der bestimmten Zeit nicht und verdient er sie auch nicht ab, so ordnet der Richter die Betreibung gegen ihn an, wenn ein Ergebnis davon zu erwarten ist.

5. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Buße weg.

37. *Buße neben der Freiheitsstrafe.* Begeht jemand ein Verbrechen aus Gewinnsucht, so kann ihn der Richter neben der Freiheitsstrafe zu einer angemessenen Buße verurteilen.

38. *Einziehung von Gegenständen.* Der Richter kann dem Schuldigen neben der Strafe oder statt einer Buße das Eigentum

an Gegenständen absprechen, die er zu dem Verbrechen benützt hat oder benützen wollte oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind. Stirbt der Verurteilte, so fällt diese Strafe weg.

39. *Verwendung der Bußen und des Erlöses aus eingezogenen Gegenständen.* Ist jemand durch ein Verbrechen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Buße, die der Verurteilte zahlt, und den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise zuerkennen.

Verurteilt das Gericht den Täter zu längerer Freiheitsstrafe, so kann es dem Geschädigten einen Teil von dem Verdienstanteile des Verurteilten zuerkennen.

Diese Beträge werden dem Geschädigten im Strafurteile auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkannt.

5. Nebenstrafen.

40. *Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.* 1. Wer in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, ist unfähig, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen, und er ist nicht wählbar. Er kann nicht Beamter, Vormund oder Wehrmann sein.

2. Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Wer zu Gefängnis verurteilt wird, ist, wenn seine Tat eine gemeine Gesinnung bekundet, für mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einzustellen.

Der verwahrte Gewohnheitsverbrecher bleibt zehn Jahre lang in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

3. Die Zeit des Strafvollzuges und der sichernden Maßnahme wird nicht eingerechnet.

41. *Amtsentsetzung.* Hat sich jemand des Amtes, das er inne hat, durch ein Verbrechen unwürdig gemacht, so entsetzt ihn der Richter des Amtes und erklärt ihn für mindestens drei und höchstens fünfzehn Jahre zu einem Amte nicht für wählbar. Ist der Beamte wegen des Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Zeit des Strafvollzuges nicht eingerechnet.

42. *Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt.* Hat sich jemand der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, die er innehat, durch ein Verbrechen unwürdig gemacht, so entzieht sie ihm der Richter und erklärt ihn zur Ausübung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt für unfähig.

43. *Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe und ein Handelsgeschäft auszuüben.* Hat jemand die Pflichten seines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes durch ein Verbrechen grob verletzt, und besteht die Gefahr weiteren Mißbrauchs, so untersagt ihm der Richter die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes für mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre. Ist der Schuldige wegen des

Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Zeit des Strafvollzuges nicht eingerechnet.

44. *Landesverweisung.* Der Ausländer, der zu Zuchthaus oder zu Verwahrung verurteilt wird, kann für mindestens drei und höchstens fünfzehn Jahre des Landes verwiesen werden. Die Verweisung wird wirksam, sobald der Verurteilte aus der Anstalt endgültig entlassen wird.

Ist der Verurteilte vorläufig entlassen worden und hat er sich in der Probezeit bewährt, so kann das Gericht die Landesverweisung aufheben.

45. *Wirtshausverbot.* Ist ein Verbrechen auf übermäßigen Genuß geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen neben der Strafe den Besuch der Wirtshäuser für mindestens sechs Monate und längstens zwei Jahre verbieten.

6. Vorsorgliche Maßnahmen.

46. *Friedensbürgschaft.* Besteht die Gefahr, daß jemand ein Verbrechen, mit dem er gedroht hat, ausführen werde, oder verrät jemand, der wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre, verurteilt wird, die Absicht, das Verbrechen zu wiederholen, so kann ihm der Richter das Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen, und ihn anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten.

Verweigert er das Versprechen oder leistet er die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist böswillig nicht, so kann ihn der Richter durch Sicherungshaft dazu anhalten, jedoch nicht länger als sechs Monate.

Begeht er das Verbrechen innerhalb zwei Jahren, nachdem er die Sicherheit geleistet hat, so verfällt die Sicherheit dem Staate, andernfalls wird sie der Person, die sie geleistet hat, herausgegeben.

Ist jemand durch das Verbrechen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter den Betrag der geleisteten Sicherheit ganz oder teilweise auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkennen.

47. *Einziehung gefährlicher Gegenstände.* Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl oder die Rechtsordnung, so zieht ihn der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person ein und läßt ihn, soweit es nötig ist, unbrauchbar machen oder vernichten.

48. *Öffentliche Bekanntmachung des Urteiles.* Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten geboten, so ordnet sie der Richter auf Kosten des Verurteilten an.

Ist die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Freigesprochenen geboten, so

ordnet sie der Richter auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an.

Der Richter läßt das Urteil in einem amtlichen Blatte des Bundes oder des Kantons und in einer Zeitung oder in mehreren Zeitungen veröffentlichen.

2. Das Strafmaß.

49. *Strafzumessung.* Der Richter mißt dem Täter die Strafe nach seinem Verschulden zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen

50. *Mildernde Umstände.* 1. Der Richter kann die Strafe mildern:

wenn der Täter das Verbrechen

aus achtungswerten Beweggründen,

in schwerer Bedrängnis,

unter dem Eindrucke einer schweren Drohung.

auf Befehl eines Vorgesetzten, oder

auf Veranlassung einer Person, von der er abhängig ist, begeht;

wenn er durch eine schwere Reizung oder Kränkung, zu der er nicht Anlaß gegeben hat, zu dem Verbrechen augenblicklich hingerissen worden ist;

wenn er aufrichtige Reue über das Verbrechen betätigt hat, namentlich den Schaden, soweit es ihm möglich war, gut gemacht hat;

wenn das Verbrechen zur Zeit der Einleitung der Strafverfolgung nahezu verjährt ist.

2. Berücksichtigt das Gesetz einen solchen mildernden Umstand bei einem Verbrechen besonders, so wird die Strafe nicht weiter gemildert.

51. *Mildere Strafsätze.* Die gesetzlichen Strafandrohungen werden für den Fall der Strafmilderung herabgesetzt, und zwar:

Lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren;

Zuchthaus nicht unter zehn Jahren: auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren;

Zuchthaus nicht unter fünf Jahren: auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren;

Zuchthaus nicht unter drei oder nicht unter zwei Jahren: auf Zuchthaus;

Zuchthaus: auf Gefängnis von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren;

Gefängnis nicht unter einem Jahre: auf Gefängnis nicht unter drei Monaten;

Gefängnis von bestimmter Dauer unter sechs Monaten: auf Gefängnis;

Gefängnis nicht unter einem Monate: auf Gefängnis;

Gefängnis: auf Haft (Art. 238).

52. *Ausschluß der Zuchthausstrafe.* Hat der Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so erkennt er bei mildernden Um-

ständen auf Gefängnis; er kann die Gefängnisstrafe, die das Gesetz auf das Verbrechen androht, herabsetzen.

53. *Strafmilderung nach freiem Ermessen des Richters.* Ermächtigt das Gesetz den Richter ausdrücklich, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, so ist der Richter an die Strafart und das Strafmaß, die für das Verbrechen angedroht sind, nicht gebunden.

54. *Gemeine Gesinnung des Täters.* Hat der Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so erkennt er auf Zuchthaus, wenn das Verbrechen eine gemeine Gesinnung oder einen schlechten Charakter des Täters bekundet.

55. *Rückfall.* 1. Wird jemand wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt, und sind zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre vergangen, seit er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erstanden hat oder an deren Stelle in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen war, so erhöht der Richter die Strafe angemessen; er ist an das höchste Maß der angedrohten Strafe nicht gebunden, darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Strafart (Art. 28, 29) nicht überschreiten.

2. Eine ausländische Bestrafung begründet Rückfall, wenn der Täter wegen eines Verbrechens im Auslande bestraft worden ist, für das nach schweizerischem Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte.

56. *Zusammentreffen von Freiheitsstrafen.* Hat jemand durch eine oder mehrere Taten mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe des schwersten Verbrechens und erhöht sie angemessen. Der Richter kann das höchste Maß der angedrohten Strafe erhöhen, jedoch höchstens um die Hälfte. Dabei ist er an die gesetzliche Dauer der Strafart gebunden.

Diese Bestimmungen sind auch auf denjenigen anzuwenden, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und vor beendigtem Strafvollzug eines andern mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens schuldig erklärt wird, das er vor dem ersten Urteil begangen hat. Der Richter rechnet dem Verurteilten die Strafe an, die er wegen des einen Verbrechens schon erlitten hat.

57. *Strafanrechnung.* Die Untersuchungshaft kann dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden.

Dem Verurteilten, der in eine Heil- oder Pflegeanstalt eingewiesen wird, wird der Aufenthalt in der Anstalt auf die Strafe angerechnet.

3. Der Wegfall der Strafe.

58. *Tod, unheilbare Geisteskrankheit und Begnadigung.* Die Strafverfolgung und die Strafe fallen weg, wenn der Täter stirbt oder unheilbar geisteskrank wird, oder wenn er begnadigt wird.

59. *Verjährung der Verbrechen.* 1. Ein Verbrechen verjährt:

in fünfundzwanzig Jahren, wenn es mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;

in zwanzig Jahren, wenn es mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bedroht ist;

in fünfzehn Jahren, wenn es mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht ist;

in zwölf Jahren, wenn es mit Zuchthaus unter fünf Jahren bedroht ist;

in acht Jahren, wenn es mit Zuchthaus oder Gefängnis oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bedroht ist;

in vier Jahren, wenn es mit einer andern Strafe bedroht ist.

2. Die Verjährung beginnt:

am Tage, an dem der Täter die verbrecherische Tätigkeit ausführt;

wenn er die verbrecherische Tätigkeit zu verschiedener Zeit ausführt, an dem Tage, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;

wenn er den Erfolg des Verbrechens verursacht, am Tage, an dem dieser Erfolg eintritt;

wenn das verbrecherische Verhalten dauert, am Tage, an dem dieses Verhalten aufhört.

3. Ersteht der Täter im Auslande eine Freiheitsstrafe, so ruht die Verjährung während des Strafvollzuges.

Jede Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung.

Das Verbrechen ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

60. *Verjährung der Strafen.* 1. Die Strafen verjähren:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe in dreißig Jahren,

Zuchthausstrafe von zehn oder mehr Jahren in fünfundzwanzig Jahren,

Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren in zwanzig Jahren,

Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren in fünfzehn Jahren,

Gefängnis von mehr als einem Jahre in zehn Jahren,

jede andere Strafe in fünf Jahren.

2. Die Verjährung beginnt am Tage der Verurteilung, bei bedingtem Straferlaß nach der Probezeit.

3. Jede Vollzugshandlung unterbricht die Verjährung.

Die Strafe ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

61. *Bedingter Straferlaß.* 1. Wird jemand, der bisher weder in der Schweiz noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erlitten hat, zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre verurteilt, so kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten unter folgenden Voraussetzungen eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegen:

wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten, und weder die Beweggründe des Täters noch die Umstände des Verbrechens dieser Annahme entgegenstehen,

wenn der Verurteilte überdies den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

2. Das Gericht stellt den Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Es kann ihm für sein Verhalten in der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die einen Aufschub des Strafvollzugs rechtfertigen, die Gründe, die das Gericht bestimmen, den Verurteilten ausnahmsweise nicht unter Schutzaufsicht zu stellen, und die Weisungen des Gerichts sind im Urteile festzustellen.

3. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen oder handelt er einer Weisung des Gerichts, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwider, so läßt das Gericht die erkannte Strafe vollziehen.

4. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe weg.

4. Die Rehabilitation.

62. 1. *Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.* Ist der Schuldige für mehr als drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden (Art. 40), und hat er die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

2. *Wiedereinsetzung in die Wählbarkeit zu einem Amte.* Ist jemand des Amtes entsetzt und für mehr als drei Jahre zu einem Amte für nicht wählbar erklärt worden (Art. 41), und hat er die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch zu einem Amte wieder wählbar erklären, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden ersetzt hat.

3. *Wiedereinsetzung in die elterliche und vormundschaftliche Gewalt.* Ist jemand für unfähig erklärt worden, die elterliche und die vormundschaftliche Gewalt auszuüben (Art. 42), und hat er die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde in diese Fähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt.

4. *Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben.* Hat der Richter dem Schuldigen die Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes für mindestens drei Jahre untersagt (Art. 43), und hat dieser die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden,

so kann ihn der Richter auf sein Gesuch zu der Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes wieder zulassen, wenn ein weiterer Mißbrauch nicht zu besorgen ist, und wenn der Verurteilte den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

5. Weist der Richter das Gesuch ab, so kann er verfügen, daß es nicht vor einer bestimmten Zeit erneuert werden darf.

Schlußbestimmung.

63. *Erklärung gesetzlicher Ausdrücke.* Für den Sprachgebrauch des Gesetzes gilt folgendes:

1. Beamte. Beamte sind die öffentlichen Beamten und Angestellten.

2. Frau. Eine Frauensperson wird Frau genannt.

3. Angehörige. Angehörige sind die Verwandten gerader Linie, vollbürtige und halbbürtige Geschwister und der Ehegatte einer Person.

4. Familiengenosse. Familiengenosse einer Person ist, wer mit ihr in demselben Haushalte lebt.

5. Gewalt. Dem Nötigen durch Gewalt wird jede andere Handlung gleichgestellt, die eine Person zum Widerstand unfähig macht.

6. Geld. Geld ist das Metallgeld und das Papiergeld.

7. Emissionspapiere. Emissionspapiere sind Obligationen, Gold- und Silberzertifikate, Aktien, Anteilscheine, Pfandbriefe und Anleihenstitel mit Grundpfand, die in größerer Zahl ausgegeben werden (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 875 ff. und 916 ff.) und die Zins- und Dividendencoupons solcher Papiere.

8. Urkunde. Urkunden sind Schriften, deren Inhalt bestimmt oder geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. — Öffentlich ist eine Urkunde, wenn sie von einem Beamten kraft seines Amtes oder von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft ausgestellt wird.

9. Mit Zuchthaus bedroht. Mit Zuchthaus bedroht ist eine Tat, wenn das Gesetz die Tat einzig oder wahlweise mit Zuchthaus bedroht.

10. Tag. Monat. Jahr. Der Tag hat vierundzwanzig Stunden. Der Monat und das Jahr werden nach dem Kalender berechnet.

Besonderer Teil.

Erster Abschnitt. Verbrechen gegen Leib und Leben.

Art. 64. *Tötung.* Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Mord. Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, mit Grausamkeit, heimtückisch, durch Gift, Sprengstoff oder Feuer, oder um

die Begehung eines andern Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Totschlag. Tötet der Täter in leidenschaftlicher Aufwallung, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von ein bis fünf Jahren.

65. *Tötung auf Verlangen.* Wer einen Menschen auf sein dringendes und ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

66. *Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord.* Wer jemanden aus selbstsüchtigen Beweggründen zum Selbstmord bestimmt oder ihm dazu Hülfe geleistet hat, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

67. *Kindestötung.* Tötet eine Mutter, die noch unter dem Einflusse des Geburtsvorganges steht, ihr Kind vorsätzlich, so wird sie mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

68. *Abtreibung* 1. Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab, um sie zu töten, oder läßt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Wer einer Frau mit ihrem Willen die Frucht, um sie zu töten, abtreibt, oder ihr dazu Hülfe leistet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft; handelt der Täter gegen Entgelt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

3. Wer einer Frau ohne ihren Willen die Frucht, um sie zu töten, abtreibt, wird mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

4. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren:

wenn der Täter aus dem Abtreiben ein Gewerbe macht;

wenn die Frau an den Folgen der Abtreibung stirbt und der Täter diesen Ausgang voraussehen konnte.

5. Das Verbrechen verjährt in zwei Jahren

69. *Aussetzung.* Wer einen Hilflosen, für den er zu sorgen verpflichtet ist, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt,

wer einen Hilflosen, für den er zu sorgen verpflichtet ist, in einer Gefahr für das Leben oder in einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit im Stiche läßt,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

70. *Herausforderung zum Zweikampf.* Wer jemanden zum Zweikampf herausfordert,

wer eine Herausforderung zum Zweikampf annimmt,

wird, wenn der Zweikampf ohne sein Zutun nicht zustande kommt, mit Buße bis zu tausend Franken bestraft.

71. *Zweikampf.* 1. Der Zweikampf wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft; schützen sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehren gegen Lebensgefahr, so ist die Strafe Gefängnis.

Mit der Gefängnisstrafe kann Buße verbunden werden.

2. Strafbar sind nur die Teilnehmer, die zu dem Zweikampf angereizt haben.

3. Wer den Regeln des Zweikampfes wissentlich zuwiderhandelt und seinen Gegner infolgedessen tötet oder verletzt, wird wegen Tötung oder Körperverletzung bestraft.

72. *Gefährdung des Lebens.* Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so wird mit der Freiheitsstrafe Buße bis zu zehntausend Franken verbunden.

73. *Fahrlässige Tötung.* Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

Verletzt der Täter durch die Fahrlässigkeit eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes, so ist die Strafe Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren.

74. *Körperverletzung mit bleibendem Nachteil.* 1. Wer vorsätzlich

einen Körperteil oder ein wichtiges Glied oder Organ eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Glied oder Organ eines Menschen unbrauchbar macht,

einen Menschen dauernd arbeitsunfähig, siech oder geisteskrank macht,

einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

das Gesicht eines Menschen arg und dauernd entstellt,

wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

2. Stirbt der Verletzte an den Folgen und hat der Täter diesen Ausgang voraussehen können, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

75. *Schwere Körperverletzung.* 1. Wer einen Menschen vorsätzlich an einem Körperteil oder an einem wichtigen Glied oder Organ oder an seiner Gesundheit schwer schädigt oder schwächt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wollte der Täter eine schwere Körperverletzung verursachen, verursacht er aber eine Körperverletzung mit bleibendem Nachteil (Art. 74) und konnte er dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

3. Wollte der Täter eine schwere Körperverletzung verursachen, verursacht er aber den Tod des Verletzten und konnte er dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

76. *Körperverletzung.* 1. Wer einen Menschen vorsätzlich an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schädigt oder schwächt,

wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht oder einen hilflosen Menschen verletzt, so wird er, ebenso wie in den folgenden Fällen, von Amts wegen bestraft.

2. Wollte der Täter keine schwere Folge verursachen, verursacht er aber eine schwere Körperverletzung (Art. 75) und konnte er dies veraussehen, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

3. Wollte der Täter keine schwere Folge verursachen, verursacht er aber eine Körperverletzung mit bleibendem Nachteil (Art 74) und konnte er dies voraussehen, so wird er mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

4. Wollte der Täter keine schwere Folge verursachen, verursacht er aber den Tod des Verletzten und konnte er dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

77. *Zufällige Folgen einer Körperverletzung.* Hat der Täter die schwere Folge, die er verursacht, weder verursachen wollen noch voraussehen können, so gilt für ihn die Strafe der Körperverletzung, die er verursachen wollte.

78. *Schlägerei.* Wer an einer Schlägerei teilnimmt und nicht bloß abwehrt oder scheidet, wird mit Gefängnis bestraft; überdies finden die Bestimmungen über Körperverletzung Anwendung.

79. *Gefährdung der Gesundheit.* Wer die Gesundheit eines Menschen wissentlich und gewissenlos in schwere und unmittelbare Gefahr bringt;

eine geschlechtskranke Person, die jemanden wissentlich, namentlich durch geschlechtlichen Verkehr, in unmittelbare Gefahr bringt, von ihr angesteckt zu werden,

wird mit Gefängnis bestraft.

Die Gefährdung des Ehegatten durch geschlechtlichen Verkehr wird auf Antrag bestraft.

80. *Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes.* Wer ein Kind unter sechzehn Jahren, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise mißhandelt oder vernachlässigt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.

Hat die Mißhandlung oder die Vernachlässigung des Kindes eine schwere Körperverletzung oder eine Körperverletzung mit bleibendem Nachteil zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; hat sie den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat der Schuldige die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen (Art. 42).

Der Richter veranlaßt die vormundschaftliche Behörde, das Kind anders unterzubringen (ZGB. Art. 283 u. ff.).

81. *Überanstrengung von Kindern und Untergebenen.* Wer die körperlichen oder die geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pfleglings aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit in einer Weise überanstrengt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft.

Wird die Gesundheit der Person durch die Überanstrengung zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

82. *Fahrlässige Körperverletzung.* Wer aus Fahrlässigkeit eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen verursacht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße bestraft. Hat der Täter eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verletzt, so wird er von Amts wegen mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Zweiter Abschnitt. Verbrechen gegen das Vermögen.

83. 1. *Diebstahl.* Wer eine fremde Sache jemandem wegnimmt oder einer fremden elektrischen Anlage Energie entzieht, um sich oder einen andern damit zu bereichern, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag bestraft.

3. *Schwerer Diebstahl.* Der Dieb wird mit Zuchthaus biz zu zehn Jahren bestraft:

wenn er den Diebstahl auf gefährliche oder freche Art begeht;

wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt;

wenn er das Stehlen gewerbsmäßig betreibt.

84. *Raub.* 1. Wer in der Absicht einen Diebstahl zu begehen oder wer auf einem Diebstahl betreten, an jemandem Gewalt verübt oder ihn gefährlich bedroht, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Der Räuber wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft:

wenn er jemanden mit dem Tode bedroht oder schwer verletzt;

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt;

wenn er den Raub auf einem Wege, Platze oder Fahrzeuge, die dem öffentlichen Verkehr dienen, begeht.

3. Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn der Raub mittels körperlicher Martern gegen eine Person begangen wurde.

85. *Unterschlagung.* 1. Wer sich eine fremde Sache, die er in Gewahrsam hat, aneignet, um sich oder einen andern damit zu bereichern,

wer einer fremden elektrischen Anlage, die er in Gewahrsam hat, elektrische Energie entzieht, um sich oder einen andern damit zu bereichern,

wer anvertrautes Gut, namentlich Geld, unrechtmäßig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Die Unterschlagung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag bestraft.

3. Wer die Tat als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmäßiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, zu der er staatlich ermächtigt ist, begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist der Wert der Sache oder des Gutes nicht bedeutend, so kann auf Gefängnis nicht unter einem Monate erkannt werden.

86. *Fundunterschlagung.* Wer sich eine Sache, die er gefunden hat, aneignet,

wer sich eine Sache, die ihm durch Naturgewalt oder durch zufällige Ereignisse zugeführt worden ist, oder ein fremdes Tier, das in seinen Gewahrsam geraten ist, aneignet,

wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

87. *Hehlerei.* Wer eine Sache, von der er weiß oder annehmen muß, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden ist, erwirbt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder absetzen hilft, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Betreibt er das Hehlen als Gewerbe, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Buße bis zu zwanzigtausend Franken.

88. *Eigentumsschädigung.* Wer fremdes Eigentum beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder dem Eigentümer dauernd entzieht,

wer dem Eigentümer elektrische Energie entzieht,

wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung absichtlich einen großen Schaden verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

89. *Verletzung eines dinglichen Rechtes.* Wer die Ausübung eines Pfandrechtes, eines Retentionsrechtes, einer Dienstbarkeit, die an seinem Eigentum bestehen, arglistig unmöglich macht oder schmälert, so namentlich durch Zerstören, Unbrauchbarmachen, Entziehen oder Beschädigen der Sache;

wer eine solche Handlung im Interesse des Eigentümers vornimmt,

wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

90. *Betrug.* 1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern zu bereichern, jemanden durch fälschliches Vorspiegeln oder durch Unterdrücken von Tatsachen arglistig irreführt oder den Irrtum eines andern arglistig benutzt und dadurch den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, durch das der Irrende sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt,

wer sich in einem Gasthofe oder in einer Pension beherbergen läßt, um dort auf Kosten des Wirtes zu leben,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag bestraft.

3. Der Betrüger wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er den Betrug gewerbsmäßig betreibt.

91. *Erpressung.* 1. Wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung nötigt, ihm oder einem andern einen Vermögensvorteil zu gewähren oder zu überlassen, auf den er keinen Anspruch hat:

wer jemanden wissen läßt, er werde etwas bekannt machen, anzeigen oder verraten, was ihm oder einer Person, die ihm nahesteht, nachteilig ist, und ihn dadurch arglistig veranlaßt, sein Schweigen durch Vermögensleistungen zu erkaufen,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Buße bis zu zehntausend Franken verbunden werden.

2. Der Täter wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er das Erpressen gewerbsmäßig betreibt.

92. *Wucher.* 1. Wer die Notlage, die Unerfahrenheit, die Abhängigkeit oder die Charakterschwäche einer Person arglistig benützt, um sich oder einem andern für eine geschäftliche Leistung namentlich auf Kredit, Vermögensvorteile geben oder versprechen zu lassen, die mit dem Vermögensvorteil, den er ihr gewährt, in keinem Verhältnis stehen;

wer in Kenntnis des Sachverhalts eine wucherische Forderung erwirbt, um sie weiter zu veräußern oder geltend zu machen, oder sie weiter veräußert oder geltend macht,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Der Wucherer wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

wenn er jemanden wissentlich dem wirtschaftlichen Ruin zuführt;

wenn er den Wucher gewerbsmäßig betreibt.

3. Der Wucherer wird neben der Freiheitsstrafe zu einer Buße bis zu zwanzigtausend Franken verurteilt.

4. Das Gericht ermäßigt die wucherische Forderung angemessen. Es verurteilt den Schuldigen, was er zu viel bezogen hat, zurückzuerstatten.

93. *Verleitung zu Spekulationen.* Wer die Unerfahrenheit einer Person in Börsengeschäften aus geschäftlichem Interesse, namentlich als Bankier oder Börsenagent, benützt, um sie zu Spekulationen in Wertpapieren oder Waren zu verleiten, die, wie er weiß oder wissen sollte, zu ihrem Vermögen nicht im Verhältnis stehen, wird mit Gefängnis und mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft. Er hat keinen Anspruch auf Gebühren für seine Vermittlung und er hat das,

was er hierfür und was er überdies zu viel bezogen hat, zurückzuerstatten.

94. *Ungetreue Geschäftsführung.* Wer jemanden wissentlich an Vermögen schädigt, für das er zufolge einer Rechtspflicht sorgen soll, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und wenn er aus Gewinnsucht handelt, überdies mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

95. *Kreditschädigung.* Wer jemandes Kredit böswillig und wider besseres Wissen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

96. *Unlauterer Wettbewerb.* Wer jemandem die Kundschaft durch unehrliche Mittel, namentlich durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen abspenstig macht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

97. *Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses.* Wer ein Fabrikationsgeheimnis oder ein Geschäftsgeheimnis, das er zufolge einer Rechtspflicht bewahren soll, verrät;

wer sich den Verrat wissentlich zunutze macht;

wer ein Fabrikationsgeheimnis oder ein Geschäftsgeheimnis durch unerlaubte Mittel auskundschaftet,

wird auf Antrag mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

98. *Betrügerischer Konkurs und betrügerische Handlungen im Betreibungsverfahren.* Wer seinen Gläubigern Vermögen, das ihnen in einem Konkurs oder Betreibungsverfahren zukommen sollte, entzieht, indem er

sein Vermögen vermindert, namentlich Vermögensstücke veräußert, zerstört, beschädigt oder entwertet oder neue Schulden macht, oder

sein Vermögen zum Schein vermindert, namentlich Vermögensstücke beiseite schafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht oder, besonders durch falsche Buchführung oder Bilanz, einen geringeren Vermögensstand vorspiegelt,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer den Gläubigern eines Andern Vermögen, das ihnen in einem Konkurs- oder Betreibungsverfahren zukommen sollte, im Interesse des Schuldners entzieht, wird, wenn er nicht als Teilnehmer strafbar ist, mit Gefängnis bestraft.

99. *Leichtsinniger Konkurs und fahrlässiger Vermögensverfall.* Wer seine Gläubiger durch argen Leichtsinn, namentlich durch unsinnigen Aufwand, gewagte Spekulation oder grobe Nachlässigkeit in einem

Konkurs- oder Betreibungsverfahren zu Schaden bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

100. *Begünstigung eines Gläubigers.* Wer einen Gläubiger in einem Konkurs- oder Betreibungsverfahren wissentlich zum Schaden anderer Gläubiger begünstigt, wird mit Gefängnis bestraft.

101. *Stimmenkauf.* Wer einem Gläubiger für seine Stimme in der Gläubigerversammlung oder für seine Zustimmung zu einem Nachlaßvertrage besondere Vorteile zusichert oder zuwendet,

der Gläubiger, der sich solche Vorteile zusichern oder zuwenden läßt,

wird mit Gefängnis bestraft.

102. *Verfügung über Pfandsachen.* 1. Wer über eine amtlich gepfändete oder mit Arrest belegte Sache, die in seinem Gewahrsam gelassen wurde, eigenmächtig verfügt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer über eine Sache, die im Konkurs- oder im Betreibungsverfahren amtlich aufgezeichnet worden ist (Art. 162, 221, 283 Abs. 3, SchKG.), eigenmächtig verfügt, wird mit Gefängnis bestraft.

103. *Erschleichung eines Nachlaßvertrages.* Wer über seine Vermögenslage, namentlich durch falsche Bilanz, irreführt und dadurch einen Nachlaßvertrag erwirkt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

104. *Juristische Personen.* Ist in den Fällen der Art. 98 bis 103 der Schuldner, im Falle des Art. 101 der Schuldner oder der Gläubiger, eine juristische Person oder ein ähnlicher Personenverband, so werden die Personen, die die Tat begehen, namentlich die Mitglieder der Direktion oder der Aufsichts- und Verwaltungsbehörden oder andere geschäftsleitende Personen bestraft.

Dritter Abschnitt. Verbrechen gegen die Ehre.

105. *Verleumdung.* Wer jemandem wider besseres Wissen ein unehrenhaftes Verhalten, schwere sittliche Gebrechen oder Tatsachen, die geeignet sind, seinen guten Ruf zu schädigen, nachredet oder eine solche Nachrede verbreitet, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft.

Ist der Verleumder planmäßig darauf ausgegangen, den guten Ruf der Person zu untergraben, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

106. *Üble Nachrede.* 1. Wer jemandem ein unehrenhaftes Verhalten, schwere sittliche Gebrechen oder Tatsachen, die geeignet sind, seinen guten Ruf zu schädigen, nachredet oder eine solche Nachrede verbreitet, wird, wenn die Nachrede nicht erwiesen ist, auf Antrag mit Buße oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Eine strafbare Tat kann nur durch ein Strafurteil bewiesen werden. Tatsachen des ehelichen und des Familienlebens werden

nur dann zum Beweise zugelassen, wenn sie eine strafbare Tat enthalten.

2. Erklärt der Beschuldigte die Nachrede vor dem Richter für unwahr, und zieht er sie förmlich zurück, so stellt der Richter dem Beleidigten eine Urkunde darüber aus; hat der Beschuldigte die Nachrede aus verzeihlichem Irrtum für wahr gehalten, so kann er von Strafe befreit werden.

3. Ist die Nachrede wahr, hatte der Täter aber keine begründete Veranlassung dazu, und war es ihm nur darum zu tun, dem andern Übles nachzureden, so wird er mit Buße bestraft.

107. *Verleumdung und üble Nachrede gegen einen Verstorbenen.* Ist eine Verleumdung oder eine üble Nachrede gegen einen Verstorbenen gerichtet, so sind die Angehörigen zum Antrag berechtigt.

108. *Beschimpfung.* Wer jemanden durch Wort oder Tat beschimpft, wird auf Antrag mit Buße oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches oder strafbares Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlaß gegeben, so kann der Täter von Strafe befreit werden.

109. *Verantwortlichkeit des Redaktors.* Wird eine Verleumdung, eine üble Nachrede oder eine Beschimpfung ohne den Namen des Verfassers in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht, so ist der Redaktor hierfür einzig verantwortlich.

Der Redaktor ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen; nennt er aber den Verfasser oder nennt sich der Verfasser selbst, so werden beide nach ihrem Verschulden beurteilt.

Wird der Redaktor zu einer Buße verurteilt, so haftet der Verleger dafür.

Das Verbrechen verjährt in einem Jahre von der Veröffentlichung an.

Vierter Abschnitt. Verbrechen gegen die Freiheit.

110. *Drohung.* Wer die Sicherheit einer Person durch eine schwere Drohung gefährdet, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

111. *Nötigung.* Wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung in rechtswidriger Absicht nötigt, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

112. *Freiheitsentziehung.* 1. Wer jemanden widerrechtlich festnimmt oder gefangen hält, oder jemandem in anderer Weise widerrechtlich die Freiheit entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Der Täter wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

wenn er der Person die Freiheit entzieht, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder sie der Unzucht zu überliefern;

wenn er einer Person die Freiheit unter dem falschen Vorgeben, sie sei geisteskrank, entzieht oder arglistig entziehen läßt;

wenn er die Person grausam behandelt oder ihr über einen Monat die Freiheit entzieht.

113. *Entführung.* Wer eine Frau durch List, Gewalt oder Drohung wider ihren Willen entführt, wird auf Antrag mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Geht die Entführte die Ehe mit dem Entführer ein, so beginnt die Antragsfrist mit dem Tage, an dem die Ehe rechtskräftig nichtig oder ungültig erklärt wird.

Entführt der Täter die Frau, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder sie der Unzucht zu überliefern, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

114. *Entführung einer Willenlosen oder Wehrlosen.* Wer eine geisteskranke, blödsinnige, im Bewußtsein schwer gestörte oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes entführt, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder sie der Unzucht zu überliefern, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

115. *Entführung eines Kindes.* Wer ein Kind unter sechzehn Jahren entführt, um es zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zu überliefern, um Gewinn aus dem Kinde zu ziehen oder um ein Lösegeld zu erlangen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

116. *Hausfriedensbruch.* Wer in ein Haus oder in den abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in ein eingefriedigtes Grundstück widerrechtlich eindringt oder gegen den erklärten Willen eines Berechtigten darin verweilt, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße bestraft. Hat sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen, so wird er mit Gefängnis bestraft.

117. *Verletzung des Briefgeheimnisses.* Wer einen Brief oder eine andere verschlossene Schrift, ohne dazu berechtigt zu sein, öffnet, wird auf Antrag mit Buße oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fünfter Abschnitt. Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

118. *Notzucht.* Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zum außerehelichen Beischlaf nötigt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer eine Frau zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zweck bewußtlos oder zum Widerstande unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

119. *Unzüchtige Nötigung.* Wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung nötigt, eine unzüchtige Handlung zu dulden oder vorzunehmen, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer eine Person zu einer unzüchtigen Handlung mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewußtlos oder zum Wider-

stand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

120. *Unzüchtiger Mißbrauch einer Bewußtlosen oder Wehrlosen.* Wer eine bewußtlose oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer eine bewußtlose oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes zu einer unzüchtigen Handlung mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Konnte der Täter die Einwilligung der Frau annehmen, so ist er straflos.

121. *Schändung.* 1. Wer eine blödsinnige oder geisteskranke Person in Kenntnis ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Wer eine schwachsinnige Person oder eine Person, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

3. Wer eine blödsinnige oder geisteskranke Person in Kenntnis ihres Zustandes zu einer unzüchtigen Handlung mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

122. *Unzucht mit Kindern.* 1. Wer ein Kind unter sechzehn Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung mißbraucht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wer mit einem Kinde unter sechzehn Jahren eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer ein Kind unter sechzehn Jahren zu einer unzüchtigen Handlung verleitet oder aus geschlechtlicher Lust eine unzüchtige Handlung vor einem Kinde dieses Alters vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

2. Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling oder das Kind, Stiefkind oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe in jedem Falle Zuchthaus.

123. *Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen.* 1. Wer mit seinem unmündigen Kinde, Großkinde, Stiefkinde, Pflegekinde, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling oder Dienstboten eine unzüchtige Handlung vornimmt oder die unmündige Person zu einer unzüchtigen Handlung verführt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer sein unmündiges Stiefkind, Pflegekind, Mündel, seinen unmündigen Schüler, Zögling, Lehrling oder seinen unmündigen

Dienstboten zum Beischlaf verführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

124. *Widernatürliche Unzucht mit Unmündigen.* Mißbraucht eine mündige Person eine unmündige Person desselben Geschlechts zu einer unzüchtigen Handlung, so wird sie mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

125. *Unzucht einer Aufsichtsperson mit Pfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten.* Wer mit dem Pflegling einer Anstalt oder eines Spitals oder mit einem Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten, der unter seiner Aufsicht steht oder der von ihm abhängig ist, eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; mißbraucht er die Person zum Beischlaf, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

126. *Gemeinsame Bestimmungen.* Für diese Verbrechen (Art. 118 bis 125) gelten folgende Bestimmungen:

Stirbt eine Person infolge des geschlechtlichen Mißbrauchs und konnte der Täter diese Folge voraussehen, so wird er mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Wird die Gesundheit der Person infolge des geschlechtlichen Mißbrauchs schwer geschädigt und konnte der Täter dies voraussehen, oder handelt der Täter unter Verübung von Grausamkeit, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

127. *Verführung einer Unmündigen.* Wer die Unerfahrenheit oder das Vertrauen einer Unmündigen arglistig mißbraucht, um sie zum Beischlaf mit ihm zu verführen, wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Verführte die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos.

128. *Verführung einer abhängigen Frau.* Wer die Not oder die Abhängigkeit einer Frau arglistig benützt, um den Beischlaf von ihr zu erlangen, wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Frau die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos.

129. *Kuppelei.* Wer die gewerbsmäßige Unzucht einer Person gewinnsüchtig ausbeutet, namentlich als Gelegenheitsmacher oder Platzgeber, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Person unmündig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten; ist sie noch nicht sechzehn Jahre alt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

130. *Gewerbsmäßige Kuppelei.* 1. Betreibt der Täter die Kuppelei als Gewerbe, hält er namentlich ein Bordell, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft.

2. Hält der Täter eine unmündige Person zur gewerbsmäßigen Unzucht an, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

3. Der gewerbsmäßige Kuppler wird in jedem Falle überdies mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

131. *Zuhälter.* Wer als Zuhälter aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer Frau Gewinn zieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

132. *Nötigung zur Unzucht mit andern.* Wer eine Person mit Gewalt oder Drohung nötigt, sich einem andern zur Unzucht preiszugeben, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Ist die Person unmündig oder unbescholten, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

133. *Verleitung zu gewerbsmäßiger Unzucht.* 1. Wer eine Unmündige zu gewerbsmäßiger Unzucht verleitet,

wer die Not oder die Abhängigkeit einer Frau benützt, um sie zu gewerbsmäßiger Unzucht zu verleiten,

wer seine Ehefrau, sein Kind oder Großkind oder eine Person, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist, zu gewerbsmäßiger Unzucht verleitet, oder ihre gewerbsmäßige Unzucht begünstigt,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft.

2. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu drei Jahren.

134. *Mädchenhandel.* 1. Wer eine Frau gegen ihren Willen einem andern zu gewerbsmäßiger Unzucht überliefert, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Wer eine Unmündige einem andern zu gewerbsmäßiger Unzucht überliefert:

wer in der Schweiz Anstalten trifft, um eine Unmündige im Auslande der gewerbsmäßigen Unzucht zu überliefern,

wer in der Schweiz Anstalten trifft, um eine Frau gegen ihren Willen im Auslande der gewerbsmäßigen Unzucht zu überliefern,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren,

wenn die Person die Ehefrau, das Kind oder Großkind des Täters ist, oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist;

wenn sie einem gewerbsmäßigen Kuppler überliefert werden soll;

wenn sie in das Ausland gebracht worden ist, oder wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung gegen die Frau oder gegen eine andere Person verübt hat, um seinen Zweck zu erreichen.

Ist die Frau unbescholten, so wird der Täter mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

4. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Buße bis zu zwanzigtausend Franken verbunden werden.

135. *Öffentliche unzüchtige Handlung.* Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Buße oder mit Gefängnis bestraft.

136. *Unzüchtige Schriften, Bilder, Gegenstände.* Wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände zum Verkauf herstellt, einführt, feilhält oder in Verkehr bringt, öffentlich ankündigt oder ausstellt oder geschäftsmäßig ausleiht, wird mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft. Überdies kann auf Gefängnis erkannt werden.

Wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände unter der Jugend verbreitet, wird mit Gefängnis und Buße bis zu zehntausend Franken bestraft.

Der Richter läßt die unzüchtigen Schriften, Bilder oder Gegenstände, die sich im Besitze des Täters befinden, vernichten.

Sechster Abschnitt. Verbrechen gegen die Familie.

137. *Blutschande.* Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Wer einen unmündigen Verwandten gerader Linie zum Beischlafe verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; ist der Unmündige noch nicht sechzehn Jahre alt, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

Unmündige, die der Verführung von Mündigen erlegen sind, bleiben straflos.

Das Verbrechen der Blutschande verjährt in zwei Jahren.

138. *Ehebruch.* Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruchs geschieden oder getrennt wurde, auf Antrag mit Gefängnis bestraft.

Der Strafantrag ist innerhalb eines Monats seit dem Tag, an dem das Scheidungs- oder Trennungsurteil rechtskräftig wurde, zu stellen.

Der Ehegatte, der dem Ehebruch zugestimmt oder der ihn verziehen hat, ist nicht zum Strafantrag berechtigt.

Stirbt der beleidigte Ehegatte, so fällt die Strafverfolgung und die erkannte Strafe weg.

139. *Mehrfache Ehe.* Wer eine Ehe schließt, trotzdem er schon verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Unverheiratete, der wissentlich mit einer verheirateten Person eine Ehe schließt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Die Verjährung beginnt nicht, solange eine mehrfache Ehe besteht.

140. *Unterdrückung und Veränderung des Personenstandes.* Wer den Personenstand eines andern unterdrückt, verändert oder fälscht, so namentlich wer ein Kind absichtlich unterschiebt oder verwechselt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Handelt der Täter aus achtungswerten Beweggründen, so ist die Strafe Gefängnis oder Buße.

141. *Verlassen der Geschwängerten.* Wer eine Frau, die von ihm schwanger ist, in bedrängter Lage im Stiche läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

142. *Vorenthalten oder Entziehen von Unmündigen.* Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vorsätzlich vorenthält oder entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

Siebenter Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen.

143. *Brandstiftung.* 1. Wer eine fremde oder eigene Sache anzündet, um dadurch eine Feuersbrunst an fremdem Eigentum zu verursachen, wird mit Zuchthaus bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich ein Menschenleben in Gefahr, so wird er mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft;

bringt er dadurch wissentlich das Leben vieler Menschen in Gefahr, so wird er mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist keine Feuersbrunst oder ist nur geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

2. Wer eine Feuersbrunst an der eigenen Sache verursacht und dadurch wissentlich fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

3. Wer eine Feuersbrunst an der eigenen Sache verursacht und dadurch wissentlich ein Menschenleben in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft;

bringt er dadurch wissentlich das Leben vieler Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

144. *Fahrlässige Brandstiftung.* Wer fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft.

Hat der Täter fahrlässig eine Gefahr für ein Menschenleben herbeigeführt, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; hat er fahrlässig eine Gefahr für viele Menschen herbeigeführt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

145. *Verursachen einer Explosion.* 1. Wer vorsätzlich eine Explosion von Gas, Benzin und ähnlichen Stoffen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Wer fahrlässig eine Explosion von Gas, Benzin oder ähnlichen Stoffen verursacht und dadurch Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft.

146. *Gefährdung durch Sprengstoffe und Sprengbomben.* 1. Wer durch den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen vorsätzlich

eine gemeine Gefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Gebraucht der Täter Sprengbomben, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

147. *Fahrlässige Gefährdung durch Sprengstoffe und Sprengbomben.* Wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder Sprengbomben eine gemeine Gefahr herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

148. *Herstellen, Verbergen und Weiterschaffen von Sprengstoffen und Sprengbomben.* 1. Wer Sprengstoffe oder Sprengbomben, die, wie er weiß oder annehmen muß, zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, herstellt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

2. Wer Sprengstoffe oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, oder Sprengbomben, die, wie er weiß oder annehmen muß, zu verbrecherischem Gebrauche bestimmt sind, sich verschafft, einem andern übergibt, von einem andern übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

3. Wer jemandem, der, wie er weiß oder annehmen muß, einen verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen oder Sprengbomben plant, zu der Herstellung von Sprengstoffen oder Sprengbomben Anleitung gibt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

149. *Verursachen einer Überschwemmung.* 1. Wer vorsätzlich eine Überschwemmung verursacht, die Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfange in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Wer fahrlässig eine Überschwemmung verursacht, die Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft.

150. *Beschädigung von elektrischen Anlagen, von Wasserbauten und von Schutzvorrichtungen.*

Wer elektrische Anlagen,

wer Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehre, Deiche, Schleusen,

wer Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, so gegen Bergsturz und Lawinen,

vorsätzlich zerstört oder beschädigt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; gefährdet er dadurch fahrlässig Leib und Leben oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang, so wird er mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft.

151. *Mißbrauch einer Naturkraft.* 1. Wer durch den Mißbrauch einer Naturkraft, namentlich einer Dampfkraft, Leben oder Gesundheit von Menschen oder fremdes Eigentum wissentlich in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

2. Wer durch den Mißbrauch einer Naturkraft, namentlich einer Dampfkraft, Leben oder Gesundheit von Menschen oder fremdes Eigentum fahrlässig in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft.

152. *Gefährdung durch Bauen.* Wer einen Bau oder den Abbruch eines Baues aus Fahrlässigkeit so leitet oder ausführt, daß dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Achter Abschnitt.

Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit.

153. *Verbreiten gemeingefährlicher Krankheiten.* 1. Wer wissentlich eine gemeingefährliche ansteckende menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer aus Fahrlässigkeit eine gemeingefährliche ansteckende menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

154. *Verbreiten einer Viehseuche.* 1. Wer wissentlich eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer aus Fahrlässigkeit eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.

155. *Verbreiten von Schädlingen.* 1. Wer wissentlich einen für die Land- oder Forstwirtschaft gefährlichen Schädling verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer aus Fahrlässigkeit einen für die Land- oder Forstwirtschaft gefährlichen Schädling verbreitet, wird mit Buße oder mit Gefängnis bestraft.

156. *Verunreinigung des Trinkwassers.* 1. Wer das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere wissentlich mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; verunreinigt er es wissentlich mit giftigen Stoffen, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

2. Wer das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere aus Fahrlässigkeit mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft; verunreinigt er es aus Fahrlässigkeit mit giftigen Stoffen, so ist die Strafe Gefängnis.

157. *Herstellen gesundheitsschädlicher Waren für Menschen.* 1. Wer eine Ware wissentlich so herstellt oder behandelt, daß der Genuß oder Gebrauch, für den die Ware bestimmt ist oder zu dem sie voraussichtlich dienen wird, die Gesundheit des Menschen schädigt

oder gefährdet, wird mit Gefängnis und Buße bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Weiß der Täter, daß der Genuß oder der Gebrauch der Ware lebensgefährlich ist,

macht er ein Gewerbe aus dem Herstellen oder Behandeln.

so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Buße bis zu zwanzigtausend Franken.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

2. Wer eine Ware fahrlässig so herstellt oder behandelt, daß der Genuß oder Gebrauch, für den die Ware bestimmt ist oder zu dem sie voraussichtlich dienen wird, die Gesundheit des Menschen schädigt oder gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

158. *Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter für Haustiere.* Wer Futter oder Futtermittel für Haustiere wissentlich so herstellt oder behandelt, daß sie die Gesundheit der Tiere schädigen oder gefährden, wird mit Gefängnis und Buße bestraft.

Weiß der Täter, daß das Futter oder die Futtermittel für die Tiere lebensgefährlich sind,

macht er ein Gewerbe aus dem Herstellen oder Behandeln,

so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Buße bis zu zehntausend Franken.

159. 1. *In Verkehr bringen gesundheitsschädlicher Waren.* Wer Waren, deren bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Genuß oder Gebrauch, wie er weiß, geeignet ist, die Gesundheit des Menschen zu schädigen oder zu gefährden, wissentlich feilhält, in Verkehr bringt, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Weiß der Täter, daß die Waren lebensgefährlich sind, so ist die Strafe Gefängnis und Buße.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

2. Wer Waren, deren bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Genuß oder Gebrauch geeignet ist, die Gesundheit des Menschen zu schädigen oder zu gefährden, aus Fahrlässigkeit feilhält, in Verkehr bringt, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Buße bestraft.

Neunter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Verkehrssicherheit.

160. *Gefährdung der Verkehrssicherheit.* 1. Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, namentlich auf der Straße, oder die Sicherheit der Schiffahrt oder der Luftschiffahrt wissentlich in einer Weise gefährdet, die das Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bestraft; gefährdet er wissentlich das Leben vieler Menschen, so ist die Strafe Zuchthaus.

2. Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, namentlich auf der Straße, oder die Sicherheit der Schiffahrt oder der Luftschiffahrt fahrlässig in einer Weise gefährdet, die das Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft.

161. *Gefährdung von Eisenbahnen.* 1. Wer die Sicherheit von Menschen oder Sachen im Eisenbahnverkehr vorsätzlich gefährdet, namentlich die Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstoßes herbeiführt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich viele Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

2. Wer die Sicherheit von Menschen oder Sachen im Eisenbahnverkehr fahrlässig gefährdet, namentlich die Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstoßes herbeiführt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Bringt der Täter dadurch viele Menschen fahrlässig in Gefahr, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

162. *Gefährdung des Telegraphen- und Telephonverkehrs.* 1. Wer den Telegraphen- oder Telephonverkehr vorsätzlich hindert, stört oder gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer den Telegraphen- oder Telephonverkehr fahrlässig hindert, stört oder gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr.

163. *Warenfälschung.* Wer eine Ware zur Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht, verfälscht oder im Werte verringert, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft; betreibt er das Nachmachen, Verfälschen oder Verringern von Waren gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

Die nachgemachten, verfälschten oder verringerten Waren werden eingezogen.

164. *In Verkehr bringen gefälschter Waren.* 1. Wer nachgemachte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren wissentlich als echt, unverfälscht oder vollwertig in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

2. Wer nachgemachte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren aus Fahrlässigkeit als echt, unverfälscht oder vollwertig in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Buße bestraft.

3. Die nachgemachten, verfälschten oder verringerten Waren werden eingezogen.

165. *Fälschung amtlicher Warenzeichen.* Wer amtliche Warenzeichen, namentlich Siegel, Stempel, Marken, mit denen Vieh, Holz oder andere Waren versehen werden, nachmacht, nachahmt oder ver-

fälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer wissentlich falsche oder verfälschte amtliche Warenzeichen gebraucht,

wer sich der Vorrichtungen, mit denen amtliche Warenzeichen hergestellt werden, bemächtigt, um sie unrechtmäßig zu gebrauchen,

wer diese Vorrichtungen unrechtmäßig gebraucht,

wird mit Gefängnis bestraft.

166. *Fälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren.* 1. Wer falsches Geld, falsche Banknoten oder falsche Emissionspapiere anfertigt, um sie als echt in Umlauf zu bringen, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar oder fertigt der Täter nur wenige Stücke von geringem Werte an, so ist die Strafe Gefängnis.

3. Mit der Freiheitsstrafe kann Buße verbunden werden.

167. *Falsches Geld, falsche Banknoten oder Emissionspapiere in Umlauf bringen.* Wer wissentlich falsches Geld, falsche Banknoten, falsche Emissionspapiere in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Handelt er im Einverständnis mit dem Fälscher oder einem Teilnehmer an der Fälschung, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat oder Zuchthaus.

Hat er das Geld als echt eingenommen oder ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar, so wird er mit Buße oder mit Gefängnis bestraft.

168. *Verfälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren.* Wer Geld, Banknoten oder Emissionspapiere verfälscht, um sie zu einem höhern Werte in Umlauf zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ist die Verfälschung für jedermann leicht erkennbar oder verfälscht der Täter nur wenige Stücke von geringem Wert, so wird er mit Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Buße verbunden werden.

169. *Verfälschtes Geld, verfälschte Banknoten und Emissionspapiere in Umlauf bringen.* Wer wissentlich verfälschtes Geld, verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bringt er im Einverständnis mit dem Verfälscher oder einem Teilnehmer eine größere Zahl von Stücken in Umlauf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Hat er das Geld als unverfälscht eingenommen, so wird er mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

170. *Münzverringerung.* Wer Geldmünzen verringert, um sie als vollwertig in Umlauf zu bringen, so namentlich durch Beschneiden, Abfeilen, Durchlöchern, Aushöhlen, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Betreibt er das Verringern gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu drei Jahren.

171. *Verringerte Geldmünzen in Umlauf bringen.* Wer wissentlich verringerte Geldmünzen in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft; hat er die verringerten Geldmünzen als vollwertig eingenommen, so wird er mit Buße bestraft.

172. *Einfuhr und Erwerb falschen oder verfälschten Geldes, falscher oder verfälschter Banknoten und Emissionspapiere und verringerter Geldmünzen.* Wer falsches oder verfälschtes Geld, falsche oder verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere oder verringerte Geldmünzen einführt oder erwirbt, um sie als echt, unverfälscht oder vollwertig in Umlauf zu setzen, wird mit Gefängnis bestraft; wer sie in Menge einführt oder erwirbt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Buße verbunden werden.

173. *Anfertigen und Sichverschaffen von Fälschungsgeräten.* Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Geld, Banknoten oder Emissionspapieren, namentlich Formen, Stiche, Platten, Klischees anfertigt oder sich verschafft, wird mit Gefängnis bestraft.

174. *Fälschung amtlicher Wertzeichen.* 1. Wer amtliche Wertzeichen, namentlich Post- oder Stempelmarken, nachmacht oder nachahmt, um sie als echt zu verwenden, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer sich der Vorrichtungen, womit amtliche Wertzeichen hergestellt werden, bemächtigt, um sie unrechtmäßig zu gebrauchen,

wer diese Vorrichtungen unrechtmäßig gebraucht,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

3. Wer amtliche Wertzeichen verfälscht, um sie zu einem höhern Werte zu verwenden,

wer entwerteten amtlichen Wertzeichen den Schein gültiger gibt, um sie als solche zu verwenden,

wird mit Gefängnis bestraft.

4. Wer wissentlich falsche, verfälschte, entwertete amtliche Wertzeichen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

175. *Fälschung von Maßen, Gewichten, Wagen.* Wer Maße, Gewichte oder Wagen zur Täuschung im Handel und Verkehr fälscht oder verfälscht,

wer falsches oder verfälschtes Maß oder Gewicht oder eine falsche oder verfälschte Wage zur Täuschung im Handel und Verkehr gebraucht,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

176. *Urkundenfälschung.* Wer, um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder das echte Namenszeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt und die Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wer wissentlich eine falsche oder verfälschte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

177. *Fälschung öffentlicher Urkunden.* Wer eine öffentliche Urkunde fälscht oder verfälscht oder das echte Namenszeichen eines andern zur Anfertigung einer unwahren öffentlichen Urkunde benützt,

wer wissentlich eine falsche oder verfälschte oder unwahre öffentliche Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

178 *Intellektuelle Urkundenfälschung* Wer einen Beamten oder eine Person öffentlichen Glaubens arglistig dazu veranlaßt, in gutem Glauben Unwahres zu beurkunden oder Falsches zu beglaubigen, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift,

wer die unwahre Urkunde oder die falsche Beglaubigung wissentlich zur Täuschung gebraucht,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

179. *Unterdrückung von Urkunden.* Wer eine Urkunde vernichtet, beschädigt, beiseiteschafft oder entwendet, um jemanden am Vermögen oder andern Rechten zu schädigen, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

180. *Verbrechen an ausländischem Geld, ausländischen Banknoten, Emissionspapieren, Wert- und Warenzeichen und Urkunden des Auslandes.* Die Bestimmungen der Art. 165—174 und 176—179 finden auch auf Verbrechen an ausländischen Warenzeichen, an ausländischem Geld, an ausländischen Banknoten und Emissionspapieren, an ausländischen Wertzeichen und an ausländischen Urkunden Anwendung.

181. *Einziehung.* Falsches, verfälschtes und verringertes Geld, falsche und verfälschte Banknoten und Emissionspapiere, falsche und verfälschte amtliche Wert- und Warenzeichen, falsche und verfälschte Maße, Gewichte und Wagen, sowie die Fälschungsgeräte werden eingezogen und unbrauchbar gemacht.

182. *Grenzverrückung.* Wer in rechtswidriger Absicht einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht oder falsch setzt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Elfter Abschnitt.

Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden.

183. *Schreckung der Bevölkerung.* Wer die Bevölkerung durch gefährliche Drohungen, namentlich durch Drohung mit Mord, Raub oder Brand in Schrecken versetzt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

184. *Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen.* Wer öffentlich zu einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, auffordert, oder,

namentlich auch durch Verherrlichung von Verbrechen, aufreizt, oder dazu Anleitung gibt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

185. *Anerbieten zu Verbrechen.* Wer jemandem anbietet, ein Verbrechen zu begehen, das mit Zuchthaus bedroht ist,

wer ein solches Anerbieten annimmt,

wird mit Gefängnis bestraft.

186. *Zusammenrottung zu Verbrechen.* Wer an einer Zusammenrottung, die zu verbrecherischem Zwecke stattfindet, teilnimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

187. *Störung des gottesdienstlichen Friedens.* Wer einen Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung absichtlich stört, hindert oder öffentlich beschimpft;

wer einen Ort oder einen Gegenstand, der für den Gottesdienst oder für gottesdienstliche Handlungen bestimmt ist, absichtlich verunehrt,

wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

188. *Störung des Totenfriedens.* Wer den Frieden der Ruhestätte eines Toten absichtlich stört oder verunehrt,

wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier absichtlich stört oder beschimpft,

wer eine Leiche öffentlich beschimpft oder absichtlich verunehrt,

wer eine Leiche dem Gewahrsam des Berechtigten entzieht,

wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Zwölfter Abschnitt. Berufsverbrechen.

189. *Unzüchtige Handlungen von Geistlichen.* Wer als Geistlicher bei Ausübung seines Berufes eine unzüchtige Handlung mit einer Person vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

190. *Unzüchtige Handlungen von Ärzten.* Wer an einer Person, die ihm zu ärztlicher Untersuchung oder Behandlung anvertraut ist, gegen ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

191. *Falsches ärztliches Zeugnis.* Wer als Arzt ein unwahres Zeugnis ausstellt, das, wie er weiß, dazu bestimmt ist, einer Behörde vorgelegt zu werden, oder das für Vermögensrechte Bedeutung hat, wird mit Buße oder mit Gefängnis bestraft.

Hat er dafür eine besondere Belohnung angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

192. *Verletzung des Berufsgeheimnisses.* Wer als Geistlicher, als Rechtsanwalt, als Verteidiger, als Notar, als Arzt, als Apotheker, als Gehilfe solcher Personen, oder als Hebamme, ein Geheimnis, das ihm zufolge seines Berufes anvertraut worden ist, oder das er in der Ausübung seines Berufes wahrnimmt, ohne Einwilligung des Berechtigten

offenbart, wird auf Antrag mit Buße oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen gegen den Staat.

193. *Hochverrat.* Wer es versucht, mit Gewalt

die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern,

die verfassungsmäßigen Staatsbehörden abzusetzen, oder sie außer stand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben,

schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft abzutrennen,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

194. *Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft.* Wer die Einmischung einer fremden Macht in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft herbeizuführen sucht;

wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden,

wird mit Zuchthaus bestraft.

195. *Diplomatischer Landesverrat.* Wer Geheimnisse, deren Geheimhaltung zum Wohl der Eidgenossenschaft geboten ist, einer fremden Regierung oder deren Agenten verrät,

wer Urkunden oder Beweismittel, die sich auf Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und einem ausländischen Staate beziehen, vernichtet, verfälscht oder beseitigt und damit die Interessen der Eidgenossenschaft wissentlich gefährdet,

der Bevollmächtigte der Eidgenossenschaft, der Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung absichtlich zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt,

wird mit Zuchthaus bestraft.

196. *Militärischer Landesverrat.* Wer die Interessen der Eidgenossenschaft für den Fall eines Krieges oder während eines Krieges wissentlich schädigt oder gefährdet,

wer sich mit der Regierung eines fremden Staates oder mit deren Agenten einläßt, um einen Krieg gegen die Eidgenossenschaft herbeizuführen,

wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Die Kriegsartikel werden vorbehalten.

197. *Verletzung schweizerischen Gebietes.* Wer schweizerisches Gebiet, dem Völkerrecht zuwider, verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.
Verbrechen gegen den Volkswillen.

198. *Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen.* Wer eine gesetzlich angeordnete politische Versammlung, namentlich eine Wahl- oder Abstimmungsverhandlung, die Ausübung des Referendums oder der Initiative absichtlich stört oder durch Gewalt oder schwere Drohung hindert, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

199. *Fälschung von Wahlen und Abstimmungen. Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht.* Wer absichtlich ein unrichtiges Ergebnis einer gesetzlichen Wahl oder Abstimmung oder eines Referendums- oder Initiativbegehrens herbeiführt,

wer jemanden an der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts, des Referendums oder der Initiative durch Gewalt oder schwere Drohung hindert oder ihn durch Gewalt oder schwere Drohung nötigt, eines dieser Rechte in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wer jemandem Vorteile verspricht oder gibt, damit er in einem bestimmten Sinne stimme, wähle oder einem Referendums- oder Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete,

wer sich solche Vorteile versprechen oder geben läßt,

wer sich durch rechtswidrige Veranstaltungen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte gestimmt oder gewählt haben,

wird mit Gefängnis, womit Buße verbunden werden kann, bestraft.

Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, womit Buße bis zu zehntausend Franken verbunden werden kann.

Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist in jedem Falle statthaft.

Fünfzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Staatsgewalt.

200. *Tätlicher Widerstand gegen Beamte.* 1. Wer einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer rechtmäßigen Amtshandlung hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wird das Verbrechen von einem zusammengerotteten Haufen vereint begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung vorsätzlich teilnimmt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt oder damit droht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

3. Wer öffentlich zu diesem Verbrechen auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

201. *Hinderung und Störung einer Amtshandlung.* Wer einen Beamten an einer rechtmäßigen Amtshandlung hindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Buße bestraft.

202. *Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.* Wer einer Verfügung nicht Folge leistet, die eine Behörde oder ein Beamter, innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit, unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für den Fall des Ungehorsams gegen ihn erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Buße bestraft.

203. *Amtsanmaßung.* Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes anmaßt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

204. *Bestechen.* Wer einem Beamten, Schiedsrichter, Geschworenen oder Gerichtsbeisitzer Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gibt, damit er seine Amtspflicht verletze, wird mit Gefängnis bestraft, womit Buße verbunden werden kann.

205. *Hinderung und Störung des Militärdienstes.* Wer eine Militärperson absichtlich an der Ausübung des Dienstes hindert oder stört, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

206. *Aufreizung und Verleitung zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht.* 1. Wer öffentlich zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht aufreizt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer einen Militärpflichtigen zu einer erheblichen Verletzung seiner Dienstpflicht verleitet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

207. *Bruch amtlicher Beschlagnahme.* Wer eine Sache, die amtlich mit Beschlag belegt ist, der amtlichen Gewalt entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

208. *Siegelbruch.* Wer das Siegel, mit dem eine Sache amtlich verschlossen ist, erbricht, entfernt oder den Verschluß unwirksam macht, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

209. *Verweisungsbruch.* Wer das Gebiet der Eidgenossenschaft betritt, trotzdem er durch gerichtliches Urteil oder durch Verfügung des Bundesrates des Landes verwiesen worden ist,

wer das Gebiet eines Kantons betritt, trotzdem er durch Verfügung der kantonalen Behörde aus dem Kanton verwiesen worden ist,

wird mit Gefängnis bestraft.

Sechzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Strafverfolgung und den Strafvollzug.

210. *Falsche Anschuldigung.* Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen einer strafbaren Tat bei der Behörde beschuldigt oder arglistig ein Strafverfahren gegen einen Nichtschuldigen herbeiführt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Gefängnisstrafe wird Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden.

211. *Verletzung der Anzeigepflicht.* Wer den Täter eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, den er kennt, nicht anzeigt, obwohl er weiß, daß ein Nichtschuldiger wegen dieses Verbrechens gerichtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Steht die Person, die die Anzeige unterläßt, dem Schuldigen so nahe, daß ihr Verhalten entschuldbar ist, so bleibt sie straflos.

212. *Begünstigung von Beschuldigten und Verurteilten.* Wer jemanden absichtlich der Strafverfolgung, dem Strafvollzuge oder

dem Vollzuge einer sichernden Maßnahme entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, daß sein Verhalten entschuldbar ist, so ist er nicht strafbar.

213. *Befreiung von Gefangenen.* 1. Wer einen Gefangenen oder Verhafteten durch Gewalt, Drohung oder List befreit oder ihm zu seiner Befreiung oder Entweichung Hülfe leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Befreit ein zusammengerotteter Haufen vereint einen Gefangenen oder Verhafteten durch Gewalt oder Drohung, so wird jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt oder damit droht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

214. *Meuterei.* Gefangene, die sich zusammenrotten und vereint ihre Wächter angreifen oder ihnen tätlichen Widerstand leisten oder gewaltsam ausbrechen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Siebzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen den gerichtlichen Beweis.

215. *Falsche Beweisaussage der Partei.* Wer in einem Rechtsstreite als Partei wissentlich eine falsche Beweisaussage zur Sache abgibt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Berichtigt die Partei ihre falsche Beweisaussage, bevor eine Strafanzeige gegen sie eingereicht ist und bevor der Richter geurteilt hat, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder erlassen.

216. *Falsches Zeugnis, falscher Befund, falsches Gutachten, falsche Übersetzung.* Wer in einem gerichtlichen Verfahren

als Zeuge zur Sache wissentlich falsch aussagt,

als Sachverständiger wissentlich einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt,

als Übersetzer wissentlich falsch übersetzt,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Beschuldigt ein Zeuge durch sein Zeugnis den Angeklagten wider besseres Wissen eines Verbrechens, das dieser nicht begangen hat, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Berichtigt der Zeuge sein falsches Zeugnis, der Sachverständige seinen falschen Befund oder sein falsches Gutachten, der Übersetzer seine falsche Übersetzung, bevor eine Strafanzeige gegen ihn eingereicht ist und bevor der Richter geurteilt hat, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder erlassen.

Sagt der Zeuge falsch aus, um sich oder einen Person, die ihm nahesteht, vor Strafe oder Schande zu bewahren, so kann der Richter die Strafe nach seinem Ermessen mildern, sodern der Zeuge nicht durch sein Zeugnis wissentlich einen Mitbeschuldigten des Verbrechens benachteiligt.

213. *Verleitung zu wissentlichem falschem Zeugnis, Befund, Gutachten oder zu falscher Übersetzung.* Wer einen Zeugen, einen Sachverständigen oder einen Übersetzer vorsätzlich veranlasst, in einem gerichtlichen Verfahren vorsätzlich ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund, ein falsches Gutachten oder eine falsche Übersetzung abzugeben, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

214. *Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln.* 1. Wer in einem gerichtlichen Verfahren, um auf das Urteil des Richters einzuwirken oder um es zu hindern,

eine Schrift oder einen Gegenstand, die als Beweismittel dienen sollen, fälscht oder verfälscht,

wissentlich ein falsches, verfälschtes oder unechtes Beweismittel benutzt,

eine Schrift oder einen Gegenstand, die als Beweismittel dienen sollen, unterdrückt oder vernagt,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

2. Will der Täter sich oder einem andern zum Vorteil verhelfen, so ist die Strafe Gefängnis.

3. Begeht der Angeklagte die Tat, um sich zu verteidigen, so wird er mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

4. Will der Täter die Bestrafung eines Mitbeschuldigten herbeiführen, so wird er mit Zuchthaus bestraft.

215. *Verwaltungssachen.* Das Verfahren in Verwaltungssachen wird dem gerichtlichen Verfahren gleichgestellt.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen befreundete Staaten.

216. *Beschimpfung des Volkes, des Oberhauptes, der Regierung, des Gesandten.* Wer ein befreundetes Volk, sein Oberhaupt, seine Regierung, einen Gesandten durch Wort oder Tat beschimpft, wird auf Antrag der Regierung dieses Volkes mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

217. *Tätliche Angriffe auf öffentliche Zeichen.* Wer öffentliche Zeichen eines befreundeten Staates, namentlich sein Wappen oder seine Fahne böswillig wegnimmt oder beschädigt oder beschimpfende Handlungen daran verübt, wird auf Antrag der Regierung dieses Staates mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

218. *Verletzung fremden Gebietes.* Wer das Gebiet eines befreundeten Staates, dem Völkerrecht zuwider, verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Neunzehnter Abschnitt. Amtsverbrechen.

223. *Verletzung des Amtsgeheimnisses.* Verletzt ein Beamter das Amtsgeheimnis, so wird er mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

224. *Amtsverweigerung.* Weigert sich ein Beamter ohne stichhaltigen Grund eine Amtshandlung vorzunehmen, so wird er mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

225. *Amtsmißbrauch.* Mißbraucht ein Beamter seine Amtsgewalt, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Er wird des Amtes entsetzt.

226. *Amtsausbeutung.* Wer als Beamter für eine Leistung Geld oder andere Vorteile verlangt oder annimmt, auf die er keinen Anspruch hat, oder beim Bezuge von Taxen, Gebühren oder Vergütungen den gesetzlichen Tarif überschreitet,

wer die öffentlichen Interessen, die er bei einem Rechtsgeschäfte als Beamter wahren soll, wissentlich zu seinem oder eines andern Vorteil verletzt,

wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Der Schuldige wird des Amtes entsetzt.

227. *Sich bestechen lassen.* 1. Wer als Beamter einen Vorteil, namentlich ein Geschenk annimmt oder sich versprechen läßt, der ihn, wie er weiß, bestimmen soll, seine Amtspflicht zu verletzen, wird mit Gefängnis bestraft. Hat er infolgedessen seine Amtspflicht verletzt, so wird er mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer als Richter, Schiedsrichter, Geschworner oder Gerichtsbeisitzer ein Geschenk oder einen Vorteil annimmt oder sich versprechen läßt, wird mit Gefängnis bestraft; soll ihn der Vorteil, wie er weiß, bestimmen, in einer Sache parteiisch zu urteilen, so ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren; hat er sich infolgedessen einer Parteilichkeit schuldig gemacht, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Buße bis zu zehntausend Franken verbunden werden.

3. Der Schuldige wird seines Amtes entsetzt.

4. Das Geschenk, das der Schuldige empfangen hat, oder dessen Wert verfällt der Staatskasse.

228. *Falsche Beurkundung.* Wer als Beamter oder als Person öffentlichen Glaubens wissentlich Unwahres beurkundet oder Falsches beglaubigt, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Hat er dafür eine besondere Belohnung angenommen oder sich versprechen lassen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Der Beamte wird des Amtes entsetzt; einem Notar wird die Ausübung seines Berufes für bestimmte Zeit untersagt.

229. *Verbrechen von Postbeamten.* Der Postbeamte, der das Postgeheimnis wissentlich verletzt, namentlich eine verschlossene Post-

sendung öffnet, ihrem Inhalt nachforscht, jemandem verrät, daß eine Person mit einer anderen durch die Post verkehrt,

eine Postsendung vernichtet, beiseite schafft oder dem Adressaten vorenthält,

eine solche Handlung eines andern duldet,

wird mit Gefängnis bestraft. In geringfügigen Fällen kann auf Buße bis zu tausend Franken erkannt werden.

Die Strafen der Unterschlagung und der Eigentumsschädigung werden vorbehalten.

230. *Verbrechen von Telegraphen- und Telephonbeamten.* Der Telegraphen- oder Telephonbeamte,

der das Telegraphen- oder Telephongeheimnis wissentlich verletzt,

ein Telegramm oder Phonogramm fälscht, verfälscht oder unterdrückt,

wird mit Gefängnis bestraft. In geringfügigen Fällen kann auf Buße bis zu tausend Franken erkannt werden.

231. *Entweichenlassen von Gefangenen.* Der Beamte, der einem Gefangenen, den er überwachen soll, zur Flucht verhilft oder einen Gefangenen absichtlich entweichen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

232. *Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflicht.* Wer die Pflichten seines Amtes grob vernachlässigt oder verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Zweites Buch: Von den Übertretungen.

Allgemeiner Teil.

233. *Anwendung des allgemeinen Teils über Verbrechen.* Was für Verbrechen allgemein bestimmt ist, gilt auch für Übertretungen, mit folgenden Abänderungen.

234. *Kinder.* Begeht ein Kind unter vierzehn Jahren eine als Übertretung bedrohte Tat, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde. Die Schulbehörde wendet Verweis oder Schularrest gegen das Kind an, wenn sie es fehlbar befindet.

Ist das Kind verwahrlost, sittlich verdorben oder sittlich gefährdet oder bedarf es einer besonderen Behandlung (Art. 10, 2 und 3), so veranlaßt die Schulbehörde die Versorgung des Kindes.

235. *Jugendliche.* Ist ein Jugendlicher, der eine als Übertretung bedrohte Tat begeht, weder verwahrlost noch sittlich verdorben und bedarf er keiner besonderen Behandlung (Art. 11, 1–4), so erteilt ihm der Richter, wenn er ihn schuldig findet, einen Verweis oder er bestraft ihn mit abgesonderter Einschließung von einem Tage bis zu acht Tagen (Art. 11, 5).

236. *Übertretungen im Auslande.* Wer eine Übertretung im Ausland begeht, ist in der Schweiz nicht strafbar.

237. *Versuch.* Der Versuch einer Übertretung wird nicht bestraft.

238. *Haft.* Die kürzeste Dauer der Haft ist drei Tage, die längste Dauer drei Monate.

Der Verurteilte wird in Einzelhaft gehalten und angemessen beschäftigt.

239. *Buße.* Der geringste Betrag der Buße ist ein Franken; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Buße fünfhundert Franken.

240. *Nebenstrafen und sichernde Maßnahmen.* Die Bestimmungen über die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 31), Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 40), Amtsentsetzung (Art. 41), Landesverweisung (Art. 44), Friedensbürgschaft (Art. 46) gelten nicht für Übertretungen.

Die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit (Art. 32) und die Behandlung von Gewohnheitstrinkern (Art. 33), das Wirtshausverbot (Art. 45), das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe, ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 43), die Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt (Art. 42) und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils (Art. 48) sind nur in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, zulässig.

241. *Verjährung.* Eine Übertretung verjährt in einem Jahre, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

Besonderer Teil.

Gegen Leib und Leben.

242. *Zum Zweikampf Platz geben.* 1. Wer gegen Entgelt oder aus geschäftlichem Interesse zu einem Zweikampf Platz gibt, wird mit Buße bestraft.

2. Wer gewerbsmäßig zu Zweikämpfen Platz gibt, wird mit Haft und Buße bestraft.

3. Der Richter kann einem Wirte die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

243. *Unterlassung der Nothilfe.* Wer es unterläßt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl er es ohne eigene Lebensgefahr tun kann,

wer der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm zur Nothilfe Beistand zu leisten, ohne genügenden Grund nicht nachkommt,

wer andere von solcher Hilfeleistung abhält oder sie daran stört, wird mit Buße oder mit Haft bestraft.

244. *Tätlichkeiten.* Wer gegen jemanden Tätlichkeiten begeht, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird auf Antrag mit Buße oder mit Haft bestraft.

245. *Verabreichen geistiger Getränke an Kinder.* Wer einem Kinde unter sechzehn Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Maße verabreicht, die, wie er weiß oder wissen soll, die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft bestraft.

Macht sich ein Wirt vor Ablauf eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

Gegen das Vermögen.

246. *Entwendung.* Wer jemandem eine fremde Sache von geringem Werte aus Not, Leichtsinn oder zur Befriedigung eines Gelüstes wegnimmt, wird auf Antrag mit Buße oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

247. *Geringfügige Unterschlagung.* Die geringfügige Unterschlagung und Fundunterschlagung wird auf Antrag mit Buße oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

248. *Geringfügige Eigentumsschädigung.* Die geringfügige Eigentumsschädigung wird auf Antrag mit Buße oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

249. *Boshafte Vermögensschädigung.* Wer jemanden aus Bosheit durch fälschliches Vorspiegeln oder durch Unterdrücken von Tatsachen irreführt und dadurch arglistig zu einem Verhalten bestimmt, durch das der Irregeführte sich oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

250. *Eigenmacht des Gläubigers.* Wer seinem Schuldner eine Sache eigenmächtig wegnimmt oder vorenthält, um sich für seine Forderung bezahlt zu machen oder Sicherheit zu verschaffen, wird auf Antrag mit Buße bestraft.

251. *Erschleichung einer Leistung.* Wer sich eine Leistung, die, wie er weiß, nur gegen bar geleistet wird, arglistig ohne zu zahlen erschleicht oder verschafft, namentlich

die Fahrt auf einer Eisenbahn, Straßenbahn, einem Dampfschiff,

den Zutritt zu einer öffentlichen Aufführung, Ausstellung oder Veranstaltung,

eine Leistung, die ein Automat vermittelt,

wird auf Antrag mit Haft oder mit Buße bestraft.

Die Strafe des Betrugs bleibt vorbehalten.

252. *Zechprellerei.* Wer sich in einer Wirtschaft oder einer Pension Speisen oder Getränke in der Absicht vorsetzen läßt, den Wirt um die Zeche zu prellen, wird auf Antrag mit Haft oder mit Buße bestraft.

253. *Falsche Nachrichten über die Vermögenslage einer Aktiengesellschaft.* Mitglieder der Direktion oder der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden einer Aktiengesellschaft, die über die Vermögenslage der Gesellschaft falsche Nachrichten veröffentlichen oder verbreiten,

werden mit Haft oder mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

254. *Halten von Spielbanken und Lotterien.* Wer eine Spielbank hält,

wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Lotterie veranstaltet, Lotteriegeschäfte betreibt oder ein anderes Glücksspiel hält,

wird mit Buße bis zu zehntausend Franken oder mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Wer wissentlich zu einer Spielbank oder zu einem Glücksspiel, das ohne Bewilligung der Behörde betrieben wird, Platz gibt, wird mit Buße bis zu fünftausend Franken bestraft.

Der Einsatz und die Spielgeräte werden eingezogen.

255. *Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren.* Mit Buße oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. Der Schuldner, der einer Pfändung, die ihm gesetzlich angekündet worden war, weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten läßt (SchKG., Art. 91).

2. Der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht so weit angibt, als dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (SchKG., Art. 91).

3. Der Schuldner, der der Aufnahme eines Güterverzeichnisses, die ihm gesetzlich angekündet worden war, weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten läßt (SchKG., Art. 163).

4. Der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten bei Aufnahme eines Güterverzeichnisses nicht vollständig angibt (SchKG., Art. 163).

5. Der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten dem Beamten, der den Arrest vollzieht, nicht so weit angibt, als dies zu einem genügenden Arrestvollzug nötig ist (SchKG., Art. 275).

6. Der Gemeinschuldner, der dem Konkursbeamten nicht alle seine Vermögensstücke angibt und zur Verfügung stellt.

Die erwachsene Person, die die Vermögensstücke eines gestorbenen oder flüchtigen Gemeinschuldners, mit dem sie in demselben Haushalte gelebt hat, dem Konkursbeamten, der sie auf diese Pflicht aufmerksam gemacht hat, nicht angibt oder zur Verfügung stellt (SchKG., Art. 222).

7. Der Gemeinschuldner, der während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht, wenn er dieser Pflicht nicht durch besondere Erlaubnis enthoben wurde (SchKG., Art. 229).

256. *Ungehorsam dritter Personen im Betreibungs- und Konkursverfahren.* Mit Buße wird bestraft:

1. Wer innerhalb der Eingabefrist sich nicht als Schuldner des Gemeinschuldners anmeldet, obwohl ihn das Konkursamt dazu aufgefordert hat (SchKG., Art. 232, Abs. 2, Z. 3).

2. Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt und sie dem Konkursamt in der Eingabefrist nicht zur Verfügung stellt, obwohl ihn das Konkursamt dazu aufgefordert hat (SchKG., Art. 232, Abs. 2, Z. 4).

257. *Geschäftsbücher nicht ordnungsmäßig führen und aufbewahren.* Wer der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmäßig zu führen (OR., Art. 877), nicht nachkommt,

wer der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe und Geschäftstelegramme aufzubewahren (OR., Art. 878), nicht nachkommt,

wird mit Haft oder mit Buße bis zu tausend Franken bestraft.

Gegen die Ehre.

258. *Geringfügige Beschimpfung.* Die geringfügige Beschimpfung wird auf Antrag mit Buße bestraft. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches oder strafbares Verhalten dazu unmittelbar Anlaß gegeben, so kann der Täter von Strafe befreit werden.

Gegen die Freiheit.

259. *Veröffentlichung schriftlicher Mitteilungen.* Wer eine schriftliche Mitteilung veröffentlicht, die, wie er weiß, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, wird auf Antrag mit Haft oder mit Buße bestraft.

Gegen die Sittlichkeit.

260. *Unzüchtige Verfolgung einer Frau.* Wer eine Frau, die ihm keinen Anlaß dazu gegeben hat, öffentlich in unzüchtiger Absicht verfolgt, wird auf Antrag mit Haft oder mit Buße bestraft.

261. *Belästigung durch unzüchtige Zumutungen und gewerbsmäßige Unzucht.* 1. Wer jemanden öffentlich durch unzüchtige Zumutungen oder Anträge belästigt, wird auf Antrag mit Haft oder mit Buße bestraft.

2. Eine Frau, die die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch gewerbsmäßige Unzucht belästigt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

3. Macht sich eine Unmündige dieser Übertretungen schuldig, so zieht der Richter Berichte über ihre Erziehung ein und läßt ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt feststellen. Er ersucht die Vormundschaftsbehörde, die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Der Richter kann die Unmündige auf Antrag der Vormundschaftsbehörde in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen oder sie im Einverständnis mit der Vormundschaftsbehörde einem Vereine zur Erziehung gefallener Mädchen anvertrauen.

262. *Dulden gewerbsmäßiger Kuppelei in den Mietsräumen.* Der Vermieter, der die Ausübung des kupplerischen Gewerbes wissentlich in seinen Mietsräumen duldet, wird mit Buße bis zu zehntausend Franken oder mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

263. *Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht.* Wer auf eine Gelegenheit zur Unzucht mit Absicht öffentlich aufmerksam macht oder eine solche Anzeige wissentlich veröffentlicht oder verbreitet, wird mit Buße bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

Gegen die Familie.

264. *Vernachlässigung der Familie.* Wer der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht nachkommt,

wer die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines unehelichen Kindes gerichtlich verurteilt worden ist. aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht erfüllt,

wird mit Haft bestraft.

Der Richter kann den Arbeitsscheuen oder Liederlichen anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Gemeingefährliche Übertretungen.

265. *Nachlässige Beaufsichtigung von Geisteskranken.* Wer die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

266. *Halten wilder Tiere.* Wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Tiere hält,

wer ein wildes oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt oder die Vorsichtsmaßregeln, zu denen er nach den Umständen verpflichtet ist, nicht beobachtet,

wird mit Buße oder mit Haft bestraft.

Der Richter läßt ein gemeingefährliches Tier töten.

267. *Gefährdung durch Tiere.* Wer durch absichtliches Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt,

wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt,

wer einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält,

wird mit Buße oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Gegen die öffentliche Gesundheit.

268. *Inverkehrbringen verdorbener Lebensmittel und unreifen Eßobstes.* Wer wissentlich oder aus Fahrlässigkeit verdorbene Lebensmittel oder unreifes Eßobst feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Buße bestraft.

Die verdorbenen Lebensmittel und das unreife Obst werden eingezogen.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Strafurteils anordnen.

Gegen den geschäftlichen Verkehr.

269. *Einführen, Ausführen, Lagern gefälschter Waren.* Wer nachgemachte oder verfälschte Waren, die, wie er weiß, zur Täuschung im Handel und Verkehr dienen sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Die nachgemachten oder verfälschten Waren werden eingezogen.

270. *Verrufenes Geld einführen und erwerben.* Wer verrufenes Geld einführt oder erwirbt, um es in Umlauf zu bringen,

wer wissentlich verrufenes Geld in Umlauf bringt,

wird mit Buße bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

Das Geld wird eingezogen.

271. *Einführen und Erwerben von Silbermünzen und Scheidemünzen.* Wer Silberkurantmünzen oder Scheidemünzen, die in der Schweiz keinen gesetzlichen Kurs haben, in gewinnsüchtiger Absicht einführt oder erwirbt, um sie in Umlauf zu bringen,

wer Silberkurantmünzen oder Scheidemünzen, die in der Schweiz keinen gesetzlichen Kurs haben, in Menge in Umlauf bringt,

wird mit Buße bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

272. *Einführen und Erwerben von Goldmünzen.* Wer Goldmünzen fremder Währung in größerer Zahl einführt oder erwirbt, um sie zu einem höhern Werte als dem der gesetzlichen Parität in Umlauf zu bringen,

wer Goldmünzen fremder Währung wissentlich in größerer Zahl zu einem höhern Werte als dem der gesetzlichen Parität in Umlauf bringt,

wird mit Buße bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

273. *Nachmachen und Nachahmen von Geld, Banknoten und amtlichen Wertzeichen zum Spiel oder Scherz.* Wer zum Spiel oder Scherz, zur Reklame oder zu ähnlichen Zwecken Geld, Banknoten oder amtliche Wertzeichen so nachmacht oder nachahmt, daß eine Verwechslung mit echtem Gelde, mit echten Banknoten oder mit echten amtlichen Wertzeichen möglich ist,

wer solche Gegenstände feilhält oder in Verkehr bringt,

wird mit Buße bestraft.

Die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände werden eingezogen.

274. *Geringfügige Urkundenfälschung.* Die geringfügige Urkundenfälschung wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

275. *Urkundenfälschung ohne schädigende Absicht.* 1. Wer, um sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht oder verfälscht oder eine solche Schrift wissentlich gebraucht, oder echte Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen zum Zwecke der Täuschung mißbraucht, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

2. Wer solche Urkunden, namentlich Ausweisschriften oder Bettelzeugnisse gewerbsmäßig anfertigt oder damit Handel treibt, wird mit Haft nicht unter einem Monat bestraft. Ist der Täter arbeitsscheu oder liederlich, so kann ihn der Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen.

Gegen den öffentlichen Frieden.

276. *Störung der öffentlichen Ruhe.* Wer die öffentliche Ruhe durch Lärm oder Geschrei stört, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

277. *Beunruhigung der Bevölkerung.* Wer die Bevölkerung oder eine Menschenmenge absichtlich ohne Grund ängstigt oder erschreckt, so namentlich durch falschen Feuerruf, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Gegen die gesellschaftliche Ordnung.

278. *Öffentliche Trunkenheit.* Wer durch Betrunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Buße bestraft.

Wird der Verurteilte vor Ablauf eines Jahres nach dem Urteil rückfällig, so kann der Richter neben der Buße auf Wirtshausverbot erkennen; er kann einen Gewohnheitstrinker anstatt der Strafe in eine Heilanstalt für Trinker einweisen.

279. *Landstreicherei und Bettel.* Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumzieht oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Straßen herumtreibt,

wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft.

Ist zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen, seit er eine Strafe wegen Bettels oder Landstreicherei erstanden hatte, so kann ihn der Richter anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Dem Schuldigen wird die elterliche und vormundschaftliche Gewalt entzogen.

280. *Tierquälerei.* Wer ein Tier roh mißhandelt, arg vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, wird mit Buße oder mit Haft bestraft.

Ist zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen, seit er eine Strafe wegen Tierquälerei erstanden hatte, so wird er mit Haft bestraft.

Gegen die Staatsgewalt.

281. *Weigerung, den Namen anzugeben.* Wer einem Polizeibeamten auf berechtigte Aufforderung Namen oder Wohnung nicht angibt oder falsch angibt, wird mit Buße oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

282. *Ungehorsam gegen polizeiliche Anordnung.* Wer der gesetzmäßigen Anordnung oder Aufforderung einer Polizeibehörde oder eines Polizeibeamten nicht nachkommt, wird mit Buße oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

283. *Abreißen amtlicher Bekanntmachungen.* Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen abreißt, entstellt oder beschädigt, wird mit Buße bestraft.

284. *Veröffentlichung geheimer Verhandlungen und Untersuchungen.* Wer aus den geheimen Verhandlungen einer öffentlichen Behörde oder aus einer geheimen gerichtlichen Untersuchung etwas veröffentlicht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird mit Haft oder mit Buße bis zu tausend Franken bestraft.

Gegen den Strafvollzug.

285. *Übertretung des Wirtshausverbotes.* Wer ein gerichtliches Wirtshausverbot übertritt,

wer als Wirt jemandem geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, dem, wie er weiß, der Besuch der Wirtschaften gerichtlich untersagt ist,

wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

286. *Unerlaubte Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes.* Wer einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft ausübt, dessen Ausübung ihm gerichtlich untersagt ist,

wer einen Beruf oder ein Gewerbe ohne die staatliche Ermächtigung ausübt, die das Gesetz hierzu erfordert,

wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

287. *Nichtzahlen von Bußen.* Wer eine Buße, zu der er verurteilt worden ist, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht bezahlt, wird mit Haft bestraft. Bezahlt er innerhalb eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe nochmals eine Buße aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht, so kann ihn der Richter anstatt der Haft in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen.

Ungehorsam gegen polizeiliche Vorschriften.

288. *Beseitigung eines Leichnams.* Wer einen Leichnam ohne Anzeige an die Behörde beerdigt oder heimlich beiseiteschafft, wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder mit Buße bestraft.

289. *Nichtanzeigen eines Fundes.* Wer einen Fund, dessen Wert offenbar zehn Franken übersteigt, in der Frist von vierzehn Tagen nicht bei der Polizei anzeigt oder nicht sonst in angemessener

Weise bekannt macht (ZGB., Art. 720 und 725), wird mit Buße bestraft.

290. *Angabe des Druckers und des Druckortes.* Auf Druckschriften ist der Name des Druckers und der Druckort anzugeben. Druckschriften, die nur den Bedürfnissen des Verkehrs, des Gewerbes oder des geselligen oder häuslichen Lebens dienen, sind davon ausgenommen.

Ist der Name des Druckers oder der Druckort auf einer Druckschrift nicht angegeben, so werden der Drucker und die Verbreiter der Druckschrift mit Buße bestraft.

291. *Angabe des Redaktors.* Auf Zeitungen und Zeitschriften ist der Name des Redaktors anzugeben. Leitet ein Redaktor nur einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift, so ist er als Redaktor dieses Teils zu bezeichnen.

Ist der Name des Redaktors auf einer Zeitung oder Zeitschrift nicht angegeben, so werden der Redaktor und der Verleger mit Buße bestraft.

9.

Blutmord und Aberglaube: Tatsachen und Hypothesen.*)

Von Dr. Albert Hellwig in Berlin-Waidmannslust.

„Ob die Kriminologie der Gegenwart noch mit Morden aus Aberglauben zu rechnen hat, kann weder aus Theorien noch aus dem Gefühl heraus, sondern lediglich auf dem Boden der mit wissenschaftlicher Kritik betriebenen Tatsachenforschung entschieden werden." Nußbaum.

Im 27. Band der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" hat Rechtsanwalt Dr. Nußbaum eine Abhandlung über den psychopathischen Aberglauben veröffentlicht, die aus mehr als einem Grunde nicht unerwidert bleiben kann. Trotzdem die Abhandlung gegen Hans Groß gerichtet ist und gegen den von ihm sogenannten „psychopathischen Aberglauben", so fühle ich mich doch zu einer Entgegnung verpflichtet, weil vieles, was der Verfasser vorbringt, mich gerade so trifft wie Hans Groß, weil sich ferner Verfasser öfters auf mich als Kronzeugen beruft, die von mir beigebrachten Materialien m. E. unzutreffend kritisiert und weil schließlich in der zitierten Abhandlung mehrere Fragen angeschnitten werden, die mich bei dem Studium des kriminellen Aberglaubens schon seit langem beschäftigen und die ich gern der Lösung näher bringen möchte. Die zahlreichen tiefen Probleme, um die es sich hier handelt, können bei dem geringen mir zur Verfügung stehendem Raume natürlich nur gestreift werden; die erschöpfende Behandlung muß ich mir für Spezialabhandlungen vorbehalten, von denen mehrere schon in Angriff genommen sind.

Der Verfasser scheint mir nicht recht zu verstehen, was Hans Groß mit dem Begriff des psychopathischen Aberglaubens meint.

*) Herr Professor Dr. Hans Groß hatte die Güte, das Manuskript genau durchzusehen und mit einigen Bemerkungen zu versehen. Hierfür spreche ich ihm auch an dieser Stelle meinen ganz ergebensten Dank aus.

Wenn ich Groß richtig verstehe, so ist sein Gedankengang folgender: Nicht der Aberglaube als solcher, auch nicht der schrecklichste, ist psychopathisch; so kann auch ein geistig vollkommen Gesunder fest davon überzeugt sein, durch Menschenblut von der Epilepsie geheilt zu werden oder sich durch den Genuß eines Kinderherzens unsichtbar machen zu können, aber er wird trotzdem aus diesen Motiven keinen Mord begehen; er wird dies nur dann tun, wenn die entgegenstehenden ethischen Hemmungsvorstellungen durch äußere oder innere Ursachen geschwächt werden, so durch äußerst drückende Armut, durch sittliche Verkommenheit oder durch psychopathische Veranlagung.

Man sieht also, daß Groß nicht etwa behauptet, daß irgendein konkreter Aberglaube, wenn er in die Tat umgesetzt werde, stets auf psychopathische Veranlagung schließen lasse, sondern daß er nur die Behauptung aufstellt, unter Umständen, nämlich wenn keine andere die Hemmungsvorstellungen beseitigende Ursache vorhanden sei, lasse ein schweres aus Aberglauben begangenes Verbrechen auf psychopathische Veranlagung des Täters schließen.

Hans Groß hat den Begriff des psychopathischen Aberglaubens an dem Beispiele des damals noch nicht aufgeklärten „Polnaer Ritualmordes“ [1]) und neun weiterer Fälle erörtert, denen gemeinsam ist, daß entweder Kleider des Ermordeten oder Leichenteile vom Täter herumgestreut sind. Groß zieht aus diesen Tatsachen den Schluß, daß den Mörder irgendein sehr bedeutsames Motiv zu dieser zweckwidrigen, weil die Gefahr der Entdeckung bedeutend vergrößernden, Handlungsweise, veranlaßt haben muß; weil aber irgendein anderes bekanntes Motiv nicht ersichtlich, schließt Groß auf ein abergläubisches Motiv.

Nußbaum meint nun, Groß habe sich hier durch seine Vorliebe für den Aberglauben bestimmen lassen, ein abergläubisches Motiv anzunehmen.

Nußbaum macht zur Unterstützung seiner Behauptung auf den anscheinend höchst bedeutsamen Umstand aufmerksam, daß Groß selber, einer der besten Kenner des Aberglaubens, keine Vor-

[1]) Vgl. T. G. Masaryk, „Die Bedeutung des Polnaer Verbrechens für den Ritualaberglauben“ (Berlin 1900) und dazu Ernst Lohsing, „Betrachtungen über das Geständnis“ in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ Bd. IV S. 137 f., sowie besonders Arthur Nußbaum, „Der Polnaer Ritualmordprozeß“, 2. Aufl. (Berlin 1906).

stellung habe, welcher spezielle Aberglaube hier in Frage kommen könne, und daß auch in meinen wenigen Arbeiten, „die das einschlägige Material in bisher unerreichter Vollständigkeit enthalten," sich nicht die geringste Spur eines derartigen Aberglaubens finde. Dieses scheinbar durchschlagende Moment ist aber vollkommen bedeutungslos. Wenn Nußbaum aus der Nichtberücksichtigung dieses Aberglaubens in meinen bisherigen kleinen Abhandlungen folgert, daß es vermutlich einen derartigen Aberglauben überhaupt nicht gäbe, so ist das zwar sehr ehrenvoll für mich, aber doch durchaus nicht zutreffend, schon deshalb nicht, weil die von mir bisher, meist aphoristisch und skizzenhaft, veröffentlichten Belege für kriminellen Aberglauben wohl kaum den hundertsten Teil der Fälle geben, die ich in wenigen Jahren gesammelt habe[2]); es ist aber auch deshalb unzutreffend, weil fast jeder Tag neues Material bringt, das sich zwar in der Regel an altgewohnte Vorstellungskreise angliedert, das aber mitunter doch auch für den Spezialisten des kriminellen Aberglaubens neuartige Erscheinungsformen zeigt; denn wenn auch der Grundideen abergläubischer Vorstellungskreise nicht allzuviele sind, so tragen doch die vielen möglichen Kombinationen und Variationen oft so individuelle Färbung, daß es schwer hält, den allgemeinen Grundgedanken des Vorstellungskomplexes zu erkennen. Aus demselben Grunde ist auch die Berufung darauf, daß Groß den betreffenden Aberglauben nicht kennt, nicht stichhaltig, denn man lernt eben nie ganz aus, besonders vielleicht auf dem mystischen Gebiete des Volksglaubens.

Was nun das Herumlegen von Kleidern oder Leichenteilen anbelangt, so könnte ich dies — falls es in unseren Fällen überhaupt auf Aberglauben beruht, was ich dahingestellt sein lasse — sehr wohl in einen bekannten Vorstellungskreis eingliedern, für den sich zahlreiche Belege aus den abergläubischen Praktiken der Naturvölker

---

[2]) Im ganzen habe ich bisher außer meinem kleinen Buch über „Verbrechen und Aberglaube" („Aus Natur- und Geisteswelt" Bd. 212, Leipzig 1908, B. G. Teubner) 87 größere und kleinere Abhandlungen und Skizzen über kriminellen Aberglauben in den verschiedensten kriminalistischen, volkskundlichen, ethnologischen, medizinischen und religionswissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht, und doch ist dies alles nur ein geringer Teil des mir schon jetzt zur Verfügung stehenden Materials. Allein gegen 70 von mir exzerpierte Akten harren noch der Verarbeitung. Über Mangel an Stoff hat der Erforscher des kriminellen Aberglaubens fürwahr nicht zu klagen.

ebensowohl als aus dem modernen kriminellen Aberglauben ohne Mühe erbringen ließen. Ich meine den Gedanken, daß alles, was zu einer Person gehört, oder mit ihr in irgendeiner Verbindung oder näheren Beziehung steht, z. B. ihre Kleider, abgeschnittene Haare oder Nägelschnitzel, selbst ein Bild, ihr wesentlicher Bestandteil ist.[3]) Dieser notwendige sympathische Zusammenhang aller Teile eines Menschen nebst seinem ganzen Zubehör in weitestem Sinne äußert sich z. B. in den Gebräuchen des envoûtements, indem man z. B. die Kleider eines Feindes durchprügelt und meint, der betreffende empfinde dies Ausklopfen seiner Kleider als wirkliche Prügel oder indem man seine Exkremente verbrennt und ihn so durch „Ausdörren" grausam zugrunde richtet oder auch durch Ausstechen der Augen einer Photographie mit Blindheit schlägt und

---

[3]) Vgl. beispielsweise Hans Groß, „Handbuch für Untersuchungsrichter", 5. Aufl. (München 1908) S. 474 ff., Friedrich S. Krauß, „Sitte und Brauch der Südslawen" (Wien 1885) S. 165, M. Höfler, „Volksmedizin und Aberglaube in Oberbayerns Gegenwart und Vergangenheit" (München 1888) S. 196, H. v. Wlislocki, „Volksglaube und religiöser Brauch der Magyaren" (Münster i. Westf. 1893) S. 133, J. G. Seidl, „Steiermärkische Sagen und Volksgebräuche" („Zeitschr. für deutsche Mythologie u. Sittenkunde" Bd. II, Göttingen 1855) S. 187 Anm. 201, G. Lammert, „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und angrenzenden Bezirken" (Würzburg 1869) S. 102, Th. Trede, „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Süditaliens" Bd. IV (Gotha 1891) S. 383 f., F. B. Stubenvoll, „Religion und Aberglaube" (Leipzig 1897) S. 24, Paul Drechsler, „Sitte, Brauch und Volksglaube in Schlesien" Bd. II (Leipzig 1906) S. 259 f., Otto Stoll, „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie" 2. Aufl. (Leipzig 1904) S. 388, mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" S. 62 f., 113 usw. Interessant in dieser Hinsicht ist auch die in den „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde" Bd. 12 S. 114 mitgeteilte Stelle aus Gabriele d'Annunzios Drama „Der Traum eines Herbstabends". Über die kriminalistische Bedeutung dieser und ähnlicher mystischer Tötungsprozeduren vergleiche vorläufig meine Skizze hierüber in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 33 S. 22 ff. und die dort Zitierten, ferner Delaquis, „Der untaugliche Versuch" (Berlin 1904) S. 177 ff., 183, 202, v. Overbeck, „Die Erscheinungsformen des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule" (Leipzig 1909) S. 32 ff. und Albert Coenders, „Strafrechtliche Grundbegriffe, insbesondere Täterschaft und Teilnahme" (Düsseldorf 1909) S. 105 f. Daß die modernen Okkultisten an die Wirksamkeit des envoûtements und ähnlicher Prozeduren glauben, zeigen in interessanter Weise die Aufsätze von Karl du Prel über „Die sympathetische Kurmethode" in der „Zukunft" Bd. 7 (Berlin 1894) S. 308 ff., 360 ff.

was derlei abergläubische Praktiken mehr sind.[4]) Andere Anwendungsformen jener Grundgedanken sind z. B. der Brauch, dem Vampyr den Kopf abzuhacken,[5]) um ihn unschädlich zu machen, der aus dem modernen Italien und Serbien gleicherweise von den Südseeinseln berichtete Brauch, etwas Blut vom erschlagenen Feinde oder auch ein Stückchen Fleisch von ihm zu essen, um seine Seele zu vernichten und sich vor seiner Rache zu schützen.[6]) Auf den gleichen Gedanken könnte es zurückgehen, wenn ein Mörder die Leichenteile oder die Kleider des Opfers zerstreut: Er könnte durch Zerstreuung der Teile und des Zubehörs des Opfers den einheitlichen Seelenträger zerstören, sich also vor seiner Rache sichern wollen. Ob diese an und für sich mögliche Erklärung für alle oder doch für einen der von Groß verzeichneten Fälle zutrifft, lasse ich, wie ich nochmals ausdrücklich bemerken möchte, dahingestellt. Groß selber wird wohl vermutlich Gelegenheit nehmen, auf die sicherlich nicht in allen Punkten zutreffende Kritik des Tatsächlichen der von ihm zur Illustrierung des psychopathischen Aberglaubens herangezogenen Fälle zu antworten. Für uns erübrigt sich daher ein näheres Eingehen auf den rein tatsächlichen Ausgangspunkt der Erörterungen Nußbaums: Für uns kommt es besonders darauf an, die weitergehenden Behauptungen und Folgerungen zurückzuweisen, die Nußbaum aus seiner Kritik der Großschen Fälle zieht: Nicht auf den Nachweis der Unhaltbarkeit des Begriffes „psychopathischer Aberglaube" kommt es Nußbaum im Grunde an, sondern, wie jeder aufmerksame Leser seiner Abhandlung sicherlich merken wird, und wie sich auch aus früheren Arbeiten des Verfassers ergibt, auf den Nachweis, daß die von Groß behandelten Fälle keine Mordtaten aus Blutaberglauben, speziell keine sogenannten jüdischen Ritualmorde sind.

Mit dieser Annahme, wenigstens mit der letzten, wird Nußbaum wohl Recht haben. Die Art seiner Beweisführung ist aber

---

[4]) Vgl. beispielsweise mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) S. 62 ff., 113.

[5]) Vgl. mein Buch § 3.

[6]) Vgl. meinen Aufsatz über „Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube" („Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 31) S. 300 ff. Vgl. jetzt dazu auch noch das ganz ausgezeichnete Werk von Eduard Westermark über „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe", deutsch von Leopold Katscher, Bd. II (Leipzig 1909) S. 444 f., 449.

so wenig stichhaltig, daß er m. E. durch den Übereifer, mit dem er jeden Gedanken an die Möglichkeit eines Ritualmordes zurückweist, der Sache, der er dienen will, großen Schaden zufügen kann. Denn ein mit dem Volksglauben nicht völlig Vertrauter und nicht ganz vorurteilsloser Mann wird aus der unvorsichtigen Beweisführung leicht zu dem gleichfalls voreiligen Schluß gelangen, daß an dem angeblichen Ritualmord der Juden doch etwas Wahres sein könne, da er so fanatisch mit nicht stichhaltigen Gründen bestritten werde. Ein derartiger Schluß wäre allerdings ebenso ungerechtfertigt wie die Behauptung Nußbaums, daß ein Mord aus Aberglauben in den westlichen Kulturländern für die letzten Jahrzehnte nicht nachgewiesen sei und undenkbar sei. Bei wenigen Fragen der Wissenschaft muß man aber m. E. mit derartiger Besonnenheit und Objektivität vorgehen, wie gerade bei der Frage des Ritualmordes, da wenige wissenschaftliche Probleme seit dem Mittelalter bis in die neueste Zeit so oft zu Fragen der Parteipolitik geworden sind und so oft Unheil angerichtet haben, wie gerade dieser. Deshalb halte ich es für nötig, die m. E. unrichtigen Behauptungen und Annahmen des Verfassers auf derselben breiten Basis zu behandeln, wie es Nußbaum getan hat. Auch hierbei kann es sich aber immer nur um eine kurze Skizzierung der Vorwürfe und Anführung einiger Belege handeln: Die ausführliche Erörterung des ganzen Problems würde ein Buch erfordern.

An einen jüdischen Ritualmord in dem Sinne, daß durch irgendeine jüdische Satzung der Gebrauch von Menschenblut, speziell von Christenblut, gefordert werde, glaubt heutzutage kein vernünftiger Mensch mehr; wohl aber muß jeder ethnologisch und folkloristisch Gebildeter entschieden dafür eintreten, daß Morde aus Blutaberglauben auch heutzutage noch auch von abergläubischen Juden begangen werden können. Dies ist der Standpunkt von Männern wie Frazer[7]), Strack[8]), Groß[9]) und Pfaff[10]). Auch

---

[7]) Vgl. Frazer „The golden bough", 2. Aufl. (London 1900) Bd. 3, S. 174 ff.

„.... The extraordinary tenacity of life exhibited in the minds of ignorant people, whether they are Jews or Gentiles, is familiar to all students of popular religion; and there would be no reason for surprise if among the most degrated part of the Jewish community there should be from time to time a recrudescence of primitive barbarity....."

die Antisemiten teilen durchaus diesen wissenschaftlich allein haltbaren Standpunkt, wie mir durch eine Zuschrift des deutschen antisemitischen Reichstagsabgeordneten Raab bekannt geworden ist, was ich hier ausdrücklich feststellen möchte. Die leichtfertige Annahme eines sogenannten Ritualmordes wie bei den Polnaer Fällen vermag die Justiz ebenso irre zu führen, wie die Annahme, daß, da es erwiesenermaßen einen jüdischen Ritualmord nicht gäbe, in den Fällen typischer Zerstückelung ein Jude als Täter nicht in Betracht kommen könnte. Diese letztere Ansicht, welche die Berliner

---

[8]) H. L. Strack „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit", 5.—7. Aufl. (München 1900) S. V, 89 f., 109. Die Bemerkung Nußbaums S. 374, daß sich das Strackſche Buch „bekanntlich die Widerlegung der Blutanklage zum Gegenstande setzt", ist m. E. in der Art, wie Nußbaum es offenbar auffaßt, nicht richtig: Daß ein Blutmord als jüdischer Ritualmord nachgewiesen sei, bestreitet Strack allerdings; daß aber ein Mord aus Blutaberglauben auch bei einem abergläubischen Juden vorkommen könne, stellt er nicht in Abrede, wenngleich er allerdings meint, daß für einen derartigen Aberglauben bei einem Juden weniger Wahrscheinlichkeit gegeben sei, da die jüdischen Speisegesetze den Genuß des Blutes untersagten. Dies Argument übrigens, auf das sich auch Nußbaum S. 374 Anm. 65 beruft, ist nicht stichhaltig, wie schon Richard Andree, „Volkskunde der Juden" (Bielefeld und Leipzig 1881) S. 178 bezüglich des jüdischen Aberglaubens im allgemeinen nachgewiesen hat und wie auch beispielsweise bei dem Studium der Beziehungen zwischen Katholizismus und Aberglauben ohne weiteres festgestellt werden könnte.

[9]) Hans Groß, „Psychopathischer Aberglaube" („Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. IX S. 253); „Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben" (ebendort Bd. XII S. 334), sowie „Handbuch für Untersuchungsrichter" 5. Aufl. (München 1908) S. 765 f.

[10]) Friedrich Pfaff in der von ihm herausgegebenen „Alemannia" N. F. Bd. VII S. 310 ff., besonders S. 316, 317, 319 f.: Bei Juden und bei Christen habe sich die Volksphantasie immer wieder mit dem Blut beschäftigt. „Gerade die vielen eindringlichen Verbote des Blutgenusses sprechen dafür, daß im vormosaischen Volksglauben der abergläubische Gebrauch des Bluts sehr verbreitet war. Daß in der „Religion" der Juden Christenmord oder ritueller Blutgenuß geboten sei, habe ich nie geglaubt und ausgesprochen, ebensowenig wie ich annehmen kann, daß ein gebildeter Jude an dergleichen Anteil habe. „Ritualmord", d. h. im amtlichen Ritus der Israeliten begründeten Mord, gibt es nicht. Aber der Aberglaube besteht bekanntlich neben und trotz der Religion." „Daß es abergläubische Juden gibt, die uralter Überlieferung folgend, diesem schrecklichen Brauche huldigen, das ist für jeden außer Zweifel, der die Geschichte der unzähligen Fälle von Blutbeschuldigung aufmerksam durchgeht. Nicht jede Blutbeschuldigung ist berechtigt, ebensowenig wie eine jede Mordanklage."

Polizeikommissare aus einer mißverstandenen Lektüre des Strackschen Buches mit nach Konitz brachten wie man sagt, hat bei dem Winterschen Mord vielleicht die Untersuchung der Behörden auf eine falsche Fährte geführt.[11])

Daß Mordtaten aus Aberglauben überhaupt nicht mehr vorkommen, kann Nußbaum nach den Vorarbeiten von Löwenstimm[12]) und Strack nicht behaupten und er tut das auch nicht. Er ist aber der Meinung, daß in dem west- und mitteleuropäischen Kulturkreis zwar noch Leichenschändungen, Sittlichkeitsdelikte und andere Verbrechen aus abergläubischen Motiven geschehen können, daß aber der Aberglaube hier nicht mehr stark genug sei, um zu dem schwersten Verbrechen, dem Mord, Anlaß zu geben.

Was den von mir aus Holland berichteten Fall von Menschenopfer durch religiöse Fanatiker betrifft, so ist dieser m. E. durchaus nicht „der näheren Aufklärung noch bedürftig", da ich als Quellen zwar nur eine Zeitung und das bekannte Werk über „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie" von Stoll[13]) der sich, wie er mir schrieb, auch auf eine Zeitungsnotiz stützt, angeben konnte, aber zugleich bemerkte, daß ich den Fall auf Grund äußerst ausführlicher brieflicher Mitteilungen des Bürgermeisters Thomsen von Appeltern im „Archiv für Kriminalanthropologie" darstellen werde. Dies ist zwar noch nicht geschehen;[14]) aber ich denke doch, daß es, um die Richtigkeit des von mir gegebenen Sachverhaltes festzustellen, genügt, wenn ich bemerke, daß mir derartige höchst zuverlässige Mitteilungen zu Gebote stehen. Aber auch, wenn dies nicht der Fall wäre, würde ich nach meinen Erfahrungen kein Bedenken tragen, wie es Stoll auch getan hat, allein auf Grund der Zeitungsnachrichten den Sachverhalt als in seinen wesentlichen Grundzügen richtig dargestellt zu betrachten. Doch darüber weiter unten.

---

[11]) Vgl. beispielsweise die interessanten Notizen in der „Täglichen Rundschau" (Berlin) vom 12. und 22. April 1900 und A. v. Lilienhain „Dunkle Morde! Xanten, Konitz, Gumbinnen" (Leipzig o. J.) S. 37 f.

[12]) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) und „Verbrechen und Aberglaube" („Zeitschrift für Sozialwissenschaft" Bd. 6 S. 209 ff., 273 ff.).

[13]) Otto Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie", 2. Aufl. (Leipzig 1904) S. 464.

[14]) Vielleicht werde ich den Fall auch in der „Zeitschrift für Religionspsychologie" veröffentlichen.

Hiernach kann also wenigstens als festgestellt gelten, daß wir aus Holland einen Fall von Mord aus religiösem Fanatismus kennen. Weitere Parallelen aus den westlichen Kulturländern lassen sich zwar unschwer erbringen; ich verzichte aber hier auf den näheren Nachweis, da es zweifelhaft sein kann, ob wir es hier mit eigentlichen Morden aus Aberglauben zu tun haben. Dem Verbrechen aus religiösem Fanatismus ist nämlich eigentümlich, daß fast stets einer der Täter oder mehrere geistig gestört sind und ihre dem religiösen Gebiet entnommenen Wahnvorstellungen auf einen mehr oder minder großen Kreis geistig Normaler übertragen.[15]) Man muß also unterscheiden zwischen den geistig kranken und den geistig gesunden religiösen Fanatikern. Der Unterschied zwischen beiden ist allerdings oft genug schwer zu machen und nur dem Psychiater bei genauer Kenntnis der Sachlage und möglichst persönlicher Untersuchung möglich. Der Inhalt der Wahnvorstellungen ist bei beiden genau der gleiche. Für die Frage, ob diese Wahnvorstellungen ein abergläubisches Moment enthalten, ist es also belanglos, ob sie zuerst bei einem Unzurechnungsfähigen entstanden und von ihm geistig Gesunden induziert sind. Diese objektive Prüfung der religiösen Wahnideen muß sich also darauf erstrecken, ob die hier zutage getretenen Anschauungskreise vollkommen bizarr sind oder ob sie sich bekannten angliedern lassen, d. h. ob sie auch von einem geistig normalen Menschen hervorgebracht sein könnten. Eine derartige Kritik ist aber nur möglich, wenn man über die notwendige ethnologische und volkskundliche Schulung verfügt. In diesem Falle wird man aber auch ohne Mühe eine derartige Scheidung der einzelnen Elemente der Wahnideen vornehmen können. In der Regel, wenn auch nicht immer, werden derartige Wahnvorstellungen Anschauungen enthalten, die dem modernen Kulturmenschen zwar bizarr dünken, die aber auf primitiveren Entwicklungsstadien als der Ausdruck des normalen Denkens erscheinen. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Wahnideen der religiösen Fanatiker keinerlei Berührung haben mit Ansichten, die in früheren Zeiten auch von den jetzigen Kulturvölkern oder noch heutigen Tages von den Halbkultur- oder den sogenannten Naturvölkern geteilt werden, so muß man die religiösen Wahnideen lediglich oder doch vorwiegend als ein Produkt des kranken Gehirns des Geisteskranken

[15]) Vgl. Willy Hellpach „Die geistigen Epidemien" (Frankfurt a. M. o. J.).

ansehen; damit entfällt auch ihre Bezeichnung als „abergläubisch" und ihre Verwendbarkeit für Probleme des kriminellen Aberglaubens. Dieser Fall wird aber sehr selten eintreffen, weil eine derartig bizarre Idee nur in den seltensten Fällen auf geistig Gesunde überhaupt wird übertragen werden können, geschweige denn sie wird zu verbrecherischem Tun veranlassen können! Fast stets also werden wir zu den Wahnvorstellungen im Völkerleben ein Vergleichselement finden, und zwar naturgemäß fast immer in der Universalgeschichte des Aberglaubens. So auch bei dem von mir aus Appeltern berichteten Fall. Hier ist es, wie leicht ersichtlich, und wie auch in meiner Abhandlung mit Nachdruck hervorgehoben, die universale Idee des Menschenopfers[16]) zur Sühne für die Sünden der Menschheit, welche hier zur Geltung gekommen ist! Diese Idee können wir als abergläubisch bezeichnen, weil die herrschende Meinung bei Kulturvölkern irgendeinen möglichen Kausalzusammenhang zwischen Mittel und Zweck nicht zu konstruieren vermag, das Mittel also als zur Erreichung des Zwecks vollkommen ungeeignet erscheint, während anderseits der primitive Mensch von seiner vorgefaßten Meinung über die Natur der Gottheit aus ganz folgerichtig das Menschenopfer als ein hervorragend geeignetes Mittel ansehen muß. Eine derartige von der Masse der Kulturmenschen längst überwundene Anschauungsweise kommt ab und zu bei Geisteskranken, deren Wahnideen besonders auf religiösem Gebiete liegen, wieder zum Durchbruch und führt dann zu so grauenhaften Schandtaten, wie denen zu Wildensbuch, Ampelwang und Appeltern. Während man aber bei den abergläubischen Greueltaten der geisteskranken religiösen Fanatiker noch den Einwurf

---

[16]) Vgl. Westermarck a. a. O. Bd. I (1908) S. 362/369, 21/25, 52, 53, 55/57, 288, 403, 404. II S. 198, 244, 337, 362, 363, 414, 460, 515, 516, 552, Herbert Müller, „Ein Menschenopfer in Indien" („Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" 1908), Iwanowski, „Über Menschenopfer" („Globus" Bd. 74 S. 6 ff.), K. Th. Preuß, „Der Ursprung der mexikanischen Menschenopfer" (ebendort Bd. 86 S. 108 ff.), Aug. Löwenstimm, „Fanatismus und Verbrechen" („Kriminalistische Studien", Berlin 1901), Ideler, „Versuch einer Theorie des religiösen Wahnsinns", Teil V (Halle 1848) S. 202 f. sowie meine Skizzen „Leichenschändung und Mord infolge Vampirglaubens in Rußland" („Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 31 S. 99 ff.), „Religiöse Fanatiker" (ebendort Bd. 30 S. 186 f.), „Ein religiöses Menschenopfer in Rußland" (ebendort Bd. 30 S. 378 f.) und „Ein Menschenopfer im modernen Indien" (ebenda Bd. 31 S. 323 ff.).

machen kann, daß sie, da Taten Geisteskranker, für die Frage des kriminellen Aberglaubens irrelevant wären — was wir allerdings bald widerlegen werden — kann man diesen Einwand bei den geistig gesunden religiösen Fanatikern, denen von den geisteskranken die ihnen ihrer Anschauungsweise nach harmonierenden Wahnideen nur induziert werden, nicht erheben. Hier haben wir es also, da Zurechnungsfähigkeit gegeben ist, mit Taten kriminellen Aberglaubens zu tun. Denn für die Frage, ob eine abergläubische Handlungsweise im Sinne des Gesetzes strafbar ist oder nicht, ist es begreiflicherweise ganz irrelevant, ob der Verbrecher durch Erziehung oder Lektüre oder durch Reden eines Dritten zu der abergläubischen Vorstellung gelangt ist, die er dann rechtswidrig in eine Tat umgesetzt hat.

Schon hiermit dürfte der Nachweis erbracht sein, daß Nußbaum sich irrt mit der Annahme, daß in mitteleuropäischen und westeuropäischen Kulturländern Mordtaten aus abergläubischen Motiven nicht mehr vorkämen. Aber selbst wenn wir von den Verbrechen der religiösen Fanatiker absehen, finden wir noch mehr wie genug Stoff, um jene These zu widerlegen.

Das von Groß, von Strack und von mir über Mordtaten aus anderen als religiös-fanatischen abergläubischen Motiven beigebrachte Material — das ich um ein vielfaches vermehren könnte — sucht Nußbaum durch drei Einwände allgemeineren Charakters zu entwerten. Von einigen Fällen behauptet er — oft mit Recht — daß die Täter geisteskrank gewesen seien; aus dieser Prämisse zieht er den Schluß, daß die verbrecherischen Tatbestände, da von Geisteskranken hervorgerufen, für die Frage des kriminellen Aberglaubens bedeutungslos seien. Bei anderen Fällen macht er den Einwand, daß es sich offenbar um einen Lustmord gehandelt habe. Und bei einer dritten Gruppe von Fällen, bei denen fast durchweg weder der Einwand der Geisteskrankheit noch der Einwand des Lustmordes möglich ist, zweifelt er die Richtigkeit des Tatbestandes an, da ihm die Quellen nicht sicher genug erscheinen.

Was zunächst den Einwand der Geisteskrankheit betrifft, so bemerkt Nußbaum, bloßer Aberglaube müsse von den Wahnvorstellungen Geisteskranker scharf geschieden werden. Die Wahnvorstellung könne allerdings ein abergläubisches Element enthalten, so, wenn ein Geisteskranker ein Kind töte, das er für vom Teufel besessen halte; trotzdem aber seien Aberglaube und Geisteskrankheit

etwas ganz verschiedenes, besonders für die kriminalistische Betrachtung: „Beim Aberglauben handelt es sich um Vorstellungen, die in weiteren Volkskreisen verbreitet sind und durchaus keine krankhafte Veranlagung fordern, sondern psychophysiologischer Natur sind. Die Wahnvorstellungen sind dagegen lediglich subjektiver und psychopathischer Natur, lassen sich auch nicht wie der Aberglaube durch Aufklärung und Belehrung beseitigen; selbst wenn sich nun in Wahnvorstellungen abergläubische Elemente nachweisen lassen, so ist damit kriminalistisch nichts gewonnen, weder wird uns dadurch eine bisher „unerklärliche" Tat erklärlich, noch gelangen wir zur Feststellung eines „besonderen Verbrechenstypus". Das für den Charakter der Tat Entscheidende bleibt doch immer die Wahnvorstellung oder noch richtiger die Psychose des Täters. Dem gegenüber nach einem speziellen Motiv zu suchen, erscheint müßig."

Diese Ausführungen scheinen mir etwas unklar zu sein.

Zunächst konstruiert Nußbaum die Begriffe Aberglauben und Wahnvorstellungen als diametrale Gegensätze („in weiteren Volkskreisen verbreitet" — „lediglich subjektiv"; „psychophysiologisch" — „psychopathisch"; „durch Aufklärung und Belehrung zu beseitigen" — „dadurch nicht zu beseitigen") und dann gibt er zu, daß die Wahnvorstellung unter Umständen „ein abergläubisches Element" enthalten könne. Diese Vereinigung von Gegensätzen scheint mir aber den fundamentalen Lehren der Logik zu widersprechen.

Die Merkmale, mit denen Nußbaum den Begriff „Aberglauben" ausstattet, scheinen mir alle drei mehr oder weniger nicht zu passen.

Zunächst ist es nicht immer zutreffend, daß abergläubische Vorstellungen in weiteren Volkskreisen verbreitet sind. Was als „weitere" Volkskreise zu betrachten ist, dürfte auch kaum festzustellen sein. Bei den Naturvölkern werden abergläubische Anschauungen meistens von dem ganzen Volke geteilt, mit fortschreitender Erkenntnis verengt sich der Kreis der Gläubigen immer mehr; aber auch die verschiedenen abergläubischen Meinungen sind verschieden weit verbreitet; so werden heutzutage nur noch wenige an die Notwendigkeit eines Menschenopfers zur Hebung eines Schatzes oder an die Brauchbarkeit eines menschlichen Daumens als Mittel der Unsichtbarkeit glauben, während noch sehr viele von der Realität der Hexenkünste und der Praktiken der Wahrsager, Wunderdoktoren und weisen Frauen überzeugt sind! Dieser Unterschied in der

relativen Verbreitung eines bestimmten Aberglaubens ist zweifellos für den Gerichtsarzt von Bedeutung: Wenn der Angeklagte an eine der gewöhnlichen Formen des Aberglaubens glaubt, so ist diese Tatsache für die psychologische und psychiatrische Analyse seines Charakters vollkommen irrelevant; hängt er aber mit Zähigkeit an einem Aberglauben, der nur noch wenige Anhänger unter den Kulturgenossen des Angeklagten zählt, so ist das zwar noch lange kein sicheres Kriterium für eine wirkliche Geisteskrankheit, aber immerhin ein bedenkliches Anzeichen, welches den Psychiater mahnt, besonders sorgfältig auf alle weiteren Merkmale eines etwa vorliegenden geistigen Defektes zu achten! Aber der Aberglaube kann auch vollkommen subjektive Färbung haben, was Nußbaum völlig übersieht. Fast jede abergläubische Meinung hat zahlreiche Nuancen von vielfach durchaus individueller Färbung, wie ich dies z. B. für die mystischen Meineidsgegenmittel nachgewiesen habe[17]) und wie sich das für Talismane, Wunderkuren und ähnliches ohne weiteres ergibt.

Durch verschiedene Variationen und Kombinationen können auf diese Weise abergläubische Vorstellungen entstehen, die nicht im geringsten „weiteren Volkskreisen" eigen sind, vielmehr völlig subjektiven Charakters sind; dadurch hören sie aber keinesfalls auf, Aberglauben zu sein. Ob eine bestimmte Meinung abergläubisch ist oder nicht, hängt nicht von ihrer mehr oder minder großen Verbreitung ab, sondern nur davon, ob sie auf eine derjenigen Grundanschauungen der primitiven Menschheit über das kausale Naturgeschehen, die von der heute herrschenden wissenschaftlichen Richtung für irrig erklärt wird, zurückgeführt werden kann oder nicht.[18])

Auch das zweite Kriterium, daß nämlich die abergläubischen Vorstellungen im Gegensatz zu den Wahnvorstellungen „psychophysiologischer" Natur seien — womit Nußbaum offenbar meint, daß sie immer einen normalen Geistesstand voraussetzen —, trifft nicht zu. Sowohl Geistesgesunde als auch Geisteskranke können abergläubisch sein, wie Nußbaum später selbst zugeben muß. Ist aber ein Geisteskranker Träger des Aberglaubens, so enthält nicht

[17]) Vgl. meinen Aufsatz über „Mystische Zeremonien beim Meineid" („Archiv für Religionswissenschaft" 1909, S. 47/66) und meine dort zitierten Abhandlungen sowie mein Buch § 14.

[18]) Vgl. mein Buch § 1.

die Wahnvorstellung „ein abergläubisches Element", sondern der betreffende Aberglaube bildet den Inhalt der Wahnvorstellung, so z. B. der Glaube an ein Besessensein vom Teufel. Es handelt sich in diesem Falle um einen wirklichen Aberglauben, dessen spezielles Unterscheidungsmerkmal von dem Glauben der normalen Menschen an eine Besessenheit nur darin besteht, daß in diesem Fall der Aberglaube in einem kranken Hirn entstanden ist und in folgerichtigem Schluß den Geisteskranken zu Handlungen veranlaßt, die ein an Teufelbesessenheit glaubender Geistesgesunder vielleicht nicht begangen hätte — vielleicht aber doch, wie sich durch viele Beispiele belegen ließe. Abergläubische Vorstellungen Geistesgesunder und Geisteskranker sind also ihrer Wesensnatur nach vollkommen gleichwertig und unterscheiden sich nur in der juristischen Beurteilung, indem die abergläubische Wahnvorstellung wie eine jede Wahnvorstellung Zurechnung der unter ihrem Einfluß begangenen Tat ausschließt, während es bei abergläubischen Verbrechen Geistesgesunder auf die konkreten Tatumstände ankommt, wie wir den Aberglauben bei der Schuldfrage und bei der Strafbemessung zu werten haben.

Schließlich sei noch kurz bemerkt, daß es drittens oft fast ebenso unmöglich ist, abergläubische Meinungen „durch Aufklärung und Belehrung" zu beseitigen wie Wahnvorstellungen Geisteskranker. Daß die jahrhundertelange „Aufklärung" allein unfähig ist, selbst dem absurdesten Aberglauben den Garaus zu machen, zeigen jahraus jahrein zahlreiche Gerichtsverhandlungen zur Genüge.[19]) Doch dies nur nebenbei.

An einigen Beispielen sei jetzt die Parallelität der abergläubischen Ideen und Taten Geisteskranker und Geistesgesunder näher dargelegt.

Es ist bekannt und braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden, daß die Geisteskranken den Inhalt ihrer Wahnvorstellungen fast durchweg Motiven des wirklichen Lebens entnehmen. So können Automobilismus, lenkbare Luftschiffe, Röntgenstrahlen und Radium

---

[19]) Vgl. darüber mein Buch und die dort zitierten Abhandlungen. Kaum eine Woche vergeht, in der mir nicht einer oder mehrere derartige neue Fälle bekannt werden. Vgl. auch den Schluß der Besprechung meines Buches in dem „Globus" (Bd. 94 S. 209 f.) durch Richard Andree: „Ich kann leider nicht mit einem „Gott behüte es" schließen, da ich meine, daß solcherlei Aberglaube mit allen daran geknüpften Folgen zu dem eisernen Bestande der Menschheit gehört".

ebensogut den Inhalt des psychopathischen Gedankenkreises bilden wie Hexenglaube, Liebeszauber, Teufelsglaube und andere abergläubische Meinungen. Mitunter werden die kranken Ideen zwar etwas abweichend gefärbt sein, immerhin aber doch die Grundlage der Realität enthalten. Deshalb kann man aus dem Vorkommen derartiger abergläubischer Wahnideen und der unter ihrem Zwange von Geisteskranken bewirkten Taten darauf schließen, daß dieselben Ideen auch bei Geistesgesunden vorkommen. Die Folgerung, daß bei ihnen aber auch derartige Taten — die bei Geistesgesunden als Verbrechen zu charakterisieren wären — vorkommen, würde zu weit gehen, denn es wäre an und für sich wohl denkbar, daß eine jede durch ein abergläubisches Motiv hervorgerufene strafbare Handlung auf psychopathische Veranlagung des Täters schließen ließe. In der Praxis wird man sich allerdings bald überzeugen, daß es absurd wäre, z. B. Beleidigung durch Bezichtigung der Hexerei oder falsche Anschuldigung infolge Wahrsagens mit Erbschlüssel und Erbsieb nur bei psychopathischer Anlage für denkbar zu halten. Immerhin bliebe aber für die schwereren Verbrechen, besonders den Mord, der Zweifel übrig, ob bei ihnen nicht stets eine psychopathische Anlage des Verbrechens gegeben sein müsse. Deshalb müssen wir Nußbaum insoweit Recht geben, als auch wir der Ansicht sind, daß von einem Geisteskranken unter dem Einfluß abergläubischer Wahnvorstellungen begangene Mordtaten bei weitem noch nicht dartun, daß derartige Verbrechen auch heutigen Tages noch von Geistesgesunden verübt werden können. Wir weichen aber, wie oben dargelegt, insofern von Nußbaum ab, als wir ihm nicht beipflichten, wenn er meint, daß durch den Nachweis abergläubischen Inhaltes von Wahnvorstellungen „kriminalistisch nichts gewonnen" sei.

Deshalb ist es allerdings auch von Wert für die Frage des Blut-Aberglaubens, wenn wir ihn als Inhalt von Wahnvorstellungen Geisteskranker nachzuweisen vermögen. Daß aber derartige Fälle nachgewiesen sind, wird auch Nußbaum zugeben. Als solche kämen in Betracht die Fälle von Bellenot,[20]) der eine

[20]) Vgl. meinen Artikel „Die Beziehungen zwischen Aberglauben und Strafrecht" („Schweizerisches Archiv für Volkskunde" 1906, S. 31) sowie meine Skizze „Ein Mord aus Blutaberglauben?" (Ebendort 1908 S. 285 f.) und Nußbaum S. 366.

aus Sizilien berichtete Fall[21]) und der Fall Serski;[22]) die Fälle Bellenot und Serski aber nur unter der für den Blut-Aberglauben ungünstigen Bedingung — daß sie nicht, wie ich glaube, Mordtaten Geistesgesunder sind, wie ich für den Fall Serski bei seiner Darstellung näher ausgeführt habe und wie ich bezüglich des Falles Bellenot weiter unten näher begründen werde. Den Fall Serski zitiert Nußbaum zwar, berücksichtigt ihn aber merkwürdigerweise gar nicht bei der detaillierten Kritik des vorliegenden Materials. Und doch würde dieser Fall, falls ich mit meiner begründeten Behauptung Recht habe, daß Serski nicht geisteskrank war, die ganze

---

[21]) Pitrè berichtet in seiner „Biblioteca delle tradizioni populari" Bd. XVII S. 415 von einem Prozeß, der im Jahre 1888 in Modica stattfand. Einige Weiber hatten in der Kirche zu Scrofani, wo ein Schatz vergraben sein soll, ein Knäblein namens Klemens, getötet und die Leber herausgenommen. Da sie nicht imstande waren, die Leber zu essen, mußten sie sie wieder ausspeien und konnten deshalb den Schatz nicht heben (Trede a. a. O. Bd. 3 S. 413). Ein anderes Menschenopfer beim Schatzgraben aus neuerer Zeit berichtet Dorsa „La tradizione greco-romana" S. 24 (Trede loc. cit., vgl. übrigens auch S. 219 ff.). Nußbaum S. 365 nennt die von Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter" S. 466 aus Sizilien aus dem Jahre 1894 mitgeteilten Fälle von Menschenopfern beim Schatzheben „wenig wahrscheinlich". Dem kann ich nicht beistimmen. Daß Menschenopfer beim Schatzgraben in Italien auch heute noch vorkommen, zeigen die oben von mir angeführten Belege; daß es durchaus denkbar ist, daß der Volksglaube eine größere Zahl von Opfern verlangt — in dem einen Fall waren 20, in dem andern 24 Kinder ermordet — habe ich bei der Behandlung des Falles Serski ausgeführt („Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 24 S. 125 ff.). Der eine Täter ist aber offenbar geisteskrank gewesen, möglicherweise auch der andere: „Vor einigen Jahren hat in Catania der Dorfmusikant Carmolo nicht weniger als 24 Kinder in der grausamsten Weise getötet, um mit dem Blute der schuldlosen Opfer die Erde zu tränken und dadurch vergrabene Schätze zu entdecken. Der Unhold ist entdeckt worden, im Irrenhause zu Palermo aber in Tobsucht verfallen. Dies Scheusal hatte bald einen Nachfolger. Aus den Marktflecken Ciboli und Santa Sofia sind nicht weniger als 20 Kinder gestohlen worden, welche später in den Wäldern als Leichen mit aufgeschlitztem Bauche gefunden worden. Gleichzeitig erhielten die Eltern der ermordeten Kinder anonyme Briefe des Inhalts, daß sie sich nicht kränken mögen, da mit Hilfe des Blutes der Kinder ein Schatz gefunden werden würde, von dem sie eine reiche Entschädigung erhalten sollten. Der Polizei ist es nicht gelungen, daß Scheusal in Menschengestalt herauszufinden." (Stubenvoll a. a. O. S. 50 f.).

[22]) Vgl. meine Skizze „Ein neunfacher Mord zum Zwecke des Schätzehebens" („Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 24, S. 125 ff.) und Nußbaum, S. 362. —

Theorie Nußbaums über den Haufen werfen. Denn dann hätten wir einen Fall von Mord aus Blut-Aberglauben, so kraß, wie man ihn sich nur denken kann! Deshalb wäre es m. E. angebracht, meine gegen eine Geisteskrankheit Serskis vorgebrachten Einwände zu kritisieren und durch Gegenargumente zu widerlegen, um so mehr, als ich in dieser Abhandlung auch das Problem der Bedeutung und Wertung von Zeitungsnotizen als Unterlagen für wissenschaftliche Forschungen streife.

Außer den bisher veröffentlichten und von Nußbaum berücksichtigten Fällen von auf den Blut-Aberglauben bezüglichen Wahnvorstellungen Geisteskranker, sind mir einige Fälle von Blut-Aberglauben bekannt geworden, in denen der Täter sicher oder doch wahrscheinlicherweise an einer Geisteskrankheit litt. Hier will ich nur einen anführen aus den letzten Jahren, allerdings auch nur auf Grund einer Zeitungsnotiz in genau derselben Fassung wie sie meine Quelle hat: „Eine Tragikomödie hat sich vor einigen Tagen in einem kleinen Hause des St. Germain Quartiers in Paris ereignet. Das Haus wird von einer Familie Grenardi, bestehend aus Mann, Frau und einem Kind, bewohnt. Grenardi, einst ein wohlhabender Kaufmann, verlor durch unglückliche Spekulationen sein ganzes Vermögen. Der Kummer über den Verlust machte ihn schwermütig und zeitweise irrsinnig. So erklärte er am letzten Donnerstage wieder, der Teufel hätte ihm versprochen, ihm eine Stelle zu zeigen, wo Schätze verborgen seien. Beelzebub wollte ihm aber sein Geheimnis nur verraten, wenn er ihm das Blut eines Kindes opfere. In der Nacht auf Freitag sprang Grenardi plötzlich aus seinem Bette, ergriff ein Messer und ging zum Bettchen seines dreijährigen Kindes. Seine Frau suchte ihn davon abzuhalten, aber vergebens; Grenardi stieß in der Dunkelheit wild auf das Kind ein. Bei Ausführung der Tat schrie er laut und weckte dadurch die Nachbarn auf. Diese drangen in die Wohnung ein und überwältigten den Irren. Die Mutter des Kindes lief zu dem Bettchen, dessen Kissen und Decken voller Blutflecken waren. Sie hob ihr Kind empor und fand es zu ihrer größten Freude unverletzt. Im Bett, dicht neben der Stelle, an der das Kind gelegen hatte, lag tot die alte Hauskatze. Sie war zu dem Kinde unter die Bettdecke gekrochen und erhielt an seiner Stelle die tötlichen Stiche. Grenardi wurde ins Irrenhaus gebracht." Wenngleich Grenardi in Wirklichkeit nur die Hauskatze abschlachtete, ist für uns dieser Fall doch

von derselben Bedeutung, als wenn ein Geisteskranker aus Blut-Aberglauben einen wirklichen Mord begangen hätte: Denn der geisteskranke Grenardi litt an der abergläubischen Wahnvorstellung, der Teufel werde ihm zu Glück und Reichtum verhelfen, wenn er ihm nur das Blut seines Kindes als Opfer bringe, und aus dieser Wahnvorstellung heraus faßte er den Entschluß, das geforderte Blutopfer darzubringen und führte diesen Entschluß auch aus so gut er konnte. Daß er vorbeistach und statt des Kindes nur die Katze traf, ist völlig irrelevant.

Auch der zweite Einwand Nußbaum's, daß es sich bei einer andern Gruppe der über Mord aus Aberglauben gesammelten Fälle um sogenannten Lustmord handle und nicht um Mord aus abergläubischen Motiven, scheint mir nicht besser begründet zu sein.

Von einem Lustmord spricht man, wenn ein Mord geschieht, bei dem vorher oder nachher die Befriedigung des Geschlechtstriebes in dieser oder jener Hinsicht, insbesondere durch Vergewaltigung oder Nekrophilie, eine erkennbare Rolle spielte; man spricht aber auch dann von Lustmord, wenn eine anscheinend zwecklose Verstümmelung der Leiche gegeben ist und irgend ein anderes bekanntes Mordmotiv, wie Rache oder Habgier, nicht vorliegt oder doch nicht ersichtlich ist. Man meint hier, daß der Täter seine sexuelle Befriedigung in der Freude über die Qualen seines Opfers finde. Grade diese letzte Kategorie von Fällen bezeichnet man vorzugsweise als Lustmord. Die erste Gruppe von Lustmordfällen, bei der der Mord nicht der Endzweck ist, sondern nur geschieht, weil der normale oder perverse Geschlechtsverkehr, auf den es der Täter abgesehen hat, in andrer Weise nicht geschehen kann, weil das Opfer sich sträubt oder wo die Vergewaltigte still gemacht werden muß, um die Entdeckung nach Möglichkeit zu verhindern, wird allerdings fast ausnahmslos ein Mord aus sexuellen Motiven gegeben sein; aber doch kann auch hier unter Umständen der Aberglaube hineinspielen. Es herrscht nämlich in weiten Kreisen der entsetzliche Aberglaube, man könne sich von Tripper und andren Geschlechtskrankheiten durch den Beischlaf mit einer Jungfrau heilen.[23]) Es sind Fälle bekannt geworden, in denen dieser Aber-

[23]) Vgl. vorläufig meine Abhandlung „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin" („Ärztliche Sachverständigen-Zeitung" 1906, § 10), Näcke in dem „Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 30 S. 177

glaube zu Straftaten geführt hat; daß hierbei aber ein Mord vorgekommen sei, ist mir wenigstens nicht bekannt. Da der Aberglaube den Richtern und vielfach wohl auch den Gerichtsärzten nicht bekannt ist oder auf ihn doch wenigstens kein besonderes Gewicht gelegt wird, wenn ein anscheinend derartig klar zutage tretendes Motiv wie sexuelle Gier erwiesen ist, so darf man, ohne sich einer Übereilung schuldig zu machen, annehmen, daß weit mehr Fälle tatsächlich vorkommen, als in den Annalen der gerichtlichen Medizin verzeichnet sind. Wenngleich es demnach gar nicht so unsinnig wäre, zu vermuten, daß hier und da auch ein derartiger uneigentlicher Lustmord in Wirklichkeit ein Mord aus Aberglauben ist, so wollen wir doch hier davon absehen.

In meiner Abhandlung über die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtliche Medizin hatte ich unter Anführung von Beispielen die Vermutung aufgestellt, daß mancher als Lustmord im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnete Mord in Wirklichkeit aus abergläubischen Motiven verübt sein möge. Diese Hypothese wird nicht dadurch widerlegt, daß Nußbaum im Gegensatz dazu das Axiom aufstellt, mancher Mord, der als Mord aus Aberglauben aufgefaßt werde, sei in Wirklichkeit ein Lustmord. Den Beweis dafür ist er schuldig geblieben. Zweifelhaft wird es in dem einen oder andern Falle tatsächlich sein, ob wir es mit einem Lustmord oder mit einem Morde aus Aberglauben — und zwar in der Regel aus Blut-Aberglauben oder infolge des Glaubens an Totenfetische — zu tun haben.[24]) Dies nämlich deshalb, weil die äußere Gestaltung in beiden Fällen die gleiche ist. Da aber der Lustmord ein weit mehr geläufiges Motiv ist als der Aberglaube, auf den unsere Polizeibehörden, Richter und Staatsanwälte meistens selbst dann nicht kommen, wenn alle Anzeichen deutlich auf ein derartiges Motiv hinweisen[25]), so kann

---

und meine Skizzen über „Sittlichkeitsverbrechen aus Aberglauben" und „Sodomie bei den Südslaven" ebendort Bd. 30 S. 373; Bd. 33 S. 37 f. In der „Münchener medizinischen Wochenschrift" behandle ich das Thema nächstens ausführlicher.

[24]) Der von Ernst Barre „Die Lustmorde im westlichen Deutschland" in „Das Tribunal, Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege" Bd. I (Hamburg 1885) S. 621 ff. mitgeteilte Fall ist nach der eigenen Angabe des Verfassers wahrscheinlich auf jenen Aberglauben zurückzuführen.

[25]) So in dem Fall Ogrodowski (mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" S. 75), wie mir aus dem Studium der Akten bekannt ist. Hierher

man im allgemeinen annehmen, daß weit eher ein Irrtum in der Richtung vorkommt, daß man einen Mord aus Blut-Aberglauben fälschlich als einen Lustmord qualifiziert als umgekehrt. Dennoch kann zweifellos auch der eine oder andere Fall eines wirklichen Lustmordes als ein Mord aus abergläubischen Motiven charakterisiert werden. So mag beispielsweise der von Hans Groß als Fall der Ermordung einer Schwangeren aus Talismanglauben angeführte Fall Andersen in Wirklichkeit überhaupt kein Mord aus Aberglauben sein, sondern auf ein sexuelles Motiv oder auf andere Beweggründe zurückgehen.[26]) Auch wird vielleicht der Augsburger Fall, den ich in meiner obigen Abhandlung als Beleg angeführt habe, in Wirklichkeit ein Lustmord sein; wenigstens läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen, ob das abergläubische oder sexuelle Motiv maßgebend gewesen ist. Der Untersuchungsrichter neigte sich freilich, wie sich aus den Akten ergibt, der von mir vertretenen Meinung zu, daß wir es hier mit einem Mord aus Aberglauben zu tun haben.[27]) Ja, ich will noch weiter gehen und zugeben, daß selbst der Fall Bliefernicht möglicherweise ein Lustmord ist, wenngleich der Akten-Inhalt sehr wohl auch die Möglichkeit offen läßt, daß wir hier einen Mord infolge des Glaubens an Totenfetische vor uns haben. Selbst wenn man dies alles aber zugibt und selbst annehmen will, daß kein als Lustmord qualifizierter Fall sich nachträglich als Mord aus Aberglauben herausgestellt habe, so wird man die nahe Möglichkeit angesichts des von mir beigebrachten Materials nicht abstreiten können. Sehr wichtig scheinen auch die Materialien zu sein, welche Ernst Barre in seiner wichtigen eingehenden Abhandlung über die Lustmorde in Westdeutschland Ende der 80er Jahre anführt. Diese Tatsachen und Erwägungen berechtigen mich wohl zu dem Schluß, daß meine Hypothese, daß mancher sogenannte Lustmord in Wirklichkeit ein Mord aus Aberglauben sein könnte, nicht dadurch widerlegt werden kann, daß man

---

gehören auch die in meiner Abhandlung über „Zwei eigenartige Fälle von Grabschändung" in den „Hessischen Blättern für Volkskunde" Bd. 5 S. 75 ff. mitgeteilten Fälle.

[26]) Vgl. meine Skizze „Fall Andersen (1879) kein Mord aus Aberglauben" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 22 S. 69 f.

[27]) Ich gedenke den Fall, dessen umfangreiche Akten ich durchgearbeitet habe, in dem „Pitaval der Gegenwart" darzustellen.

umgekehrt behauptet, mancher als Mord aus Aberglauben bezeichnete Fall dürfte in Wirklichkeit ein Lustmord sein.

Ebensowenig zutreffend wie die beiden bisher behandelten Einwände Nußbaums ist der dritte, daß verschiedene Fälle von Mord aus Aberglauben, insbesondere der Fall des Mörders Bellenot, nur Zeitungsnotizen zur Grundlage hätten und infolgedessen als beweiskräftig nicht gelten könnten.

Zugegeben soll werden, daß die Aktenmäßigkeit eines Falles eine von vornherein weit sichere Gewähr geben würde und daß man Zeitungsnotizen nicht ohne weiteres als richtig vermuten darf, da in der Tat nicht selten mehr oder minder gefälschte, oft auch völlig unrichtige Zeitungsberichte vorkommen. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die zahlreichen Zeitungsnotizen über Kinderraub durch Zigeuner, die sich bisher immer noch als den Tatsachen nicht entsprechend erwiesen haben.[28]) Ebensowenig aber wie man daraus, daß gar manches Urteil samt seinen tatsächlichen Feststellungen in der Berufungs- oder Revisionsinstanz oder auch erst im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird, schließen wird, daß die in den Urteilen festgestellten Tatsachen bei wissenschaftlichen Arbeiten nicht verwertet werden dürften, darf man auch aus dem Vorkommen von unglaubhaften Zeitungsberichten nicht den verkehrten Schluß ziehen, daß nun alle Zeitungsberichte unzuverlässig seien und daher bei wissenschaftlichen Erörterungen als Unterlage nicht dienen können. Leider hat aber gerade unter den Juristen ein großer Teil jenen Fehlschluß gezogen und hat sich dadurch, wie ich glaube, einer gerade für kriminalistische Forschungen höchst bedeutsamen Quelle begeben. Dies näher auszuführen und zu begründen, kann hier nicht meine Aufgabe sein. Ich muß in dieser Beziehung auf meine demnächst im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik erscheinende ausführliche Abhandlung über die Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen verweisen.[29]) Hier sei nur soviel bemerkt, daß ich durchaus nicht einer kritiklosen Benutzung der Zeitungsnotizen das

---

[28]) Vgl. Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter" S. 450 f., Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) S. 196 f. und mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" § 15.

[29]) Vgl. vorläufig Erich Wulffen „Psychologie der Verbrecher", Vorwort Bd. I S. XX f. und meine Skizze über „Rechtspflege und Presse" („Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 31 S. 150 ff.).

Wort reden will, daß ich vielmehr der Meinung bin, es sei angebracht, in jedem einzelnen Fall, wenn irgend möglich, die Zeitungsnotiz durch Einsicht der Akten oder auf sonstige Weise nachzuprüfen. Gerade bezüglich des kriminellen Aberglaubens habe ich diese Methode seit Jahren befolgt und, wie ich versichern kann, mit bestem Resultat. Nur selten fand ich, daß eine Zeitungsnotiz in irgendeiner für mich wesentlichen Einzelheit unrichtig war; meistens fand ich sie vollkommen bestätigt, nur daß ich aus den Akten vielfach noch manches weitere interessante Detail erfuhr. Wer sich eingehend mit dem Volksglauben befaßt hat, insbesondere die Tatsachen des kriminellen Aberglaubens beherrscht, wird in der Regel in der Lage sein, ohne weiteres festzustellen, ob ein von der Zeitung berichteter Fall einem tatsächlich vorhandenen Volksglauben entspricht, ob also jedenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ihn spricht. Deshalb habe ich auch keine Bedenken getragen, meinem kleinen Büchlein über Verbrechen und Aberglauben zahlreiche Beispiele, deren Akten mir noch nicht zugänglich waren, lediglich auf Grund einer Zeitungsnotiz darzustellen.

Was insbesondere den Fall Bellenot anbetrifft, so läßt sich meines Erachtens mindestens nicht in Abrede stellen, daß er sich so ereignet haben kann, wie er von Rochholz auf Grund einer Zeitungsnotiz geschildert wird. Der Glaube, daß man sich durch Bluttrinken von der Epilepsie heilen könne, ist weit verbreitet. Auf die zahlreichen von mir über diesen Volksglauben gesammelten Materialien will ich hier nicht näher eingehen; ich werde sie nächstens in einer volkskundlichen Zeitschrift veröffentlichen. Nur so viel sei bemerkt, daß im Jahre 1904 vor dem Landgericht zu Thorn ein Prozeß wegen Körperverletzung verhandelt wurde, in den dieser Glaube hineinspielte. Eine Frau S., deren Sohn epileptisch geworden war, hatte nämlich die Frau, auf deren Hexenkünste Mutter und Sohn die Fallsucht zurückführten, blutig geschlagen und ihrem Sohn das Blut in das Gesicht geschmiert, um ihn auf diese Weise von der Fallsucht zu kurieren.[30]) Wenn eine derartige Körperverletzung noch im Jahre 1904 möglich ist, so läßt sich kaum bestreiten, daß auch im Jahre 1862 ein Mord aus

[30]) Vgl. meine Skizze „Ein Fall von Körperverletzung infolge Hexenglaubens" („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" Bd. 3) S. 219 f.).

gleichem Aberglauben durchaus denkbar war, um so mehr, als auch heutigen Tages noch in Kulturländern Morde aus Aberglauben vorkommen, wie wir weiterhin sehen werden. Freilich wäre es sehr wünschenswert, wenn wir genaueres über diesen Fall erfahren könnten. Ich habe deshalb versucht durch Umfragen in Schweizer Blättern den Fall in seinen Einzelheiten möglichst aufzuklären. Von den Zeitungen, denen ich die kleine Skizze schickte, haben sie meines Wissens nur die „Aargauer Nachrichten" vom 30. Mai 1908 aufgenommen. Antworten habe ich noch nicht erhalten. Über dasselbe Thema habe ich ferner kürzlich in dem Schweizerischen Archiv für Volkskunde einen Artikel veröffentlicht. Ob ich mit dieser Umfrage besseren Erfolg habe, muß ich vorerst dahingestellt sein lassen. Aber selbst wenn keine Antwort einlaufen sollte, so ist dies noch kein Beweis dafür, daß der Fall Bellenot von Rocholz erfunden, ja nicht einmal, daß keiner der Leser meiner Umfragen über ihn etwas weiß. Denn erfahrungsgemäß antwortet nur ein kleiner Teil derjenigen, die eine Umfrage beantworten können, da die meisten nicht genügend Interesse haben oder ihre Schreibfaulheit nicht überwinden können.

Daß ein Mord aus Blut-Aberglauben meines Erachtens auch heutigen Tages selbst in den westlichen Kulturländern noch durchaus möglich ist, habe ich schon oben erwähnt und ausgeführt, daß der zu Grunde liegende Volksglaube noch weit verbreitet ist und daß Fälle von Körperverletzungen infolge gleichen Aberglaubens konstatiert sind. Auch Leichenschändungen, um eine Totenhand zu gewinnen, um Diebskerzen zu fertigen und zu ähnlichen Zwecken zeigen gleichfalls, daß der Blut-Aberglaube noch beträchtlich stark ist, denn auch aus neuester Zeit sind mehrere derartige Fälle gerichtlich konstatiert worden, ich erinnere nur an die vierfache Leichenschändung des Häuslers Ogrodowski,[31]) deren Akten ich durchgearbeitet habe und in kurzem zu bearbeiten gedenke. Auch Verstümmelungen Ermordeter aus abergläubischen Zwecken sind wiederholt gerichtlich konstatiert worden. Ich erinnere hier an den von Knauer aktenmäßig geschilderten Fall[32]) und an die Fälle Bliesernich und Eng-

[31]) Vgl. mein Buch S. 75

[32]) Knauer, „Mord aus Homosexualität und Aberglauben" („Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 17 S. 214 ff., sowie Luckinger, „Zur Kasuistik des Lustmordes" („Friedrichs Blätter für gerichtliche Medizin" 1907 S. 375 ff.).

lisch. Für die Einzelheiten muß ich auch hier auf die von mir schon in Angriff genommenen aktenmäßigen Darstellungen hinweisen.

Können wir sonach nachweisen, daß Blut-Aberglauben mannigfachster Art auch heutigen Tages noch in ganz Europa, auch in den westlichen Kulturländern, weit verbreitet ist und daß Fälle von Leichenschändungen, Verstümmelungen Ermordeter und Körperverletzungen infolge dieses Aberglaubens vorkommen, ja daß in einigen Fällen dringender Verdacht gegeben ist, daß das Motiv der Mordtat jener Blut-Aberglaube war, so läßt sich meines Erachtens nicht bestreiten, daß ein Mord aus Blut-Aberglauben auch heutigen Tages noch unsere Gerichte beschäftigen kann, so daß der praktische Kriminalist stets gut tun wird, bei der Untersuchung eines Falles, dessen Tatbestand eine derartige Motivierung der Tat nahelegt, mit diesem Blut-Aberglauben als Motiv zu rechnen.

Die Wahrscheinlichkeit wird aber noch größer, wenn wir feststellen können, daß Mordtaten geistig Gesunder aus anderem Aberglauben entgegen der Behauptung von Nußbaum auch in den letzten Dezennien vorgekommen sind. Ich verweise in dieser Hinsicht nur auf den von Gaupp ausführlich geschilderten Fall[33]) und besonders auf den Hexenmord zu Forchheim, auf den ich an anderer Stelle schon kurz hingewiesen habe[34]) und den ich seiner in mehrfacher Hinsicht höchst interessanten Einzelheiten wegen demnächst auf das Ausführlichste darstellen werde.[35]) Hier mag es genügen zu konstatieren, daß der Angeklagte im Jahre 1896 zu Forchheim seine Großtante, auf deren Hexenkünste er seine Epilepsie zurückführte, vorsätzlich getötet hat, zweifellos mit Überlegung, daß sämtliche Sachverständige ihn nach genauer Untersuchung für zurechnungsfähig erklärten, daß aber die Geschworenen bei dem Landgericht zu Freiburg ihn unter Berücksichtigung des abergläubischen Motives nur des Totschlags schuldig sprachen — weil es bei Mord

---

[33]) Robert Gaupp, „Zur Lehre vom psychopathischen Aberglauben" („Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 28 S. 20 ff.).

[34]) Vgl. mein Buch S. 16 und meine Skizze „Der böse Blick als Mordmotiv" („Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 28) S. 220 ff.

[35]) Vom volkskundlichen Gesichtspunkte aus behandele ich den Fall kurz in der „Alemannia" (Freiburg i. B.); in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung" 1909 Nr. 10 habe ich die interessanten Gutachten ausführlicher veröffentlicht und den Fall nach den verschiedensten Richtungen hin würdigen werde ich in dem „Pitaval der Gegenwart".

mildernde Umstände nicht gibt — worauf er zu neun Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Dieser eine Fall, den wir in allen seinen Einzelheiten genau und unantastbar feststellen können, würde genügen, um die Hypothese Nußbaums zu widerlegen,[36]) daß Morde aus Aberglauben bei uns nicht mehr denkbar seien. Wenn aber Morde aus Hexen-Aberglauben auch im modernsten Deutschland noch vorkommen, so vermag ich nicht einzusehen, weshalb Morde aus Blut-Aberglauben bei uns absolut unmöglich sein sollten, da doch der Blut-Aberglaube noch weit verbreitet ist[37]) und, wie wir gesehen haben, auch zu anderen Verbrechen Anlaß gibt.

Ob allerdings Hans Groß Recht hat, wenn er alle derartigen Täter falls keine andere die Hemmungsvorstellungen beseitigende Ursache gegeben ist, für psychopathisch hält, erscheint mir recht zweifelhaft. Die Grenze zwischen Geistesgesundem und Pathologischem zu ziehen, ist gerade in Dingen des Aberglaubens oft schwierig. Daß geistig Gesunde, ja selbst oft höchst gebildete oder gar gelehrte Leute in dieser oder jener Beziehung in krassestem Aberglauben befangen sind, den ein Nichtabergläubischer, der mit dem Aberglauben und seinem Fortwuchern in der modernen Kulturwelt nicht vertraut ist, stets geneigt sein wird als pathologisches Symptom aufzufassen, ist jedem Erforscher des Aberglaubens und des modernen Spiritismus bekannt. Ob aber jemand einen bestimmten Aberglauben nur hegt, beispielsweise glaubt, im Besitze von Menschenfleisch könne er sich unsichtbar machen oder durch Trinken von Menschenblut könne er sich von der Epilepsie kurieren, oder ob er diesen Aberglauben auch in Taten umsetzt, das hängt meines Erachtens vielfach von ganz anderen Umständen ab als davon, ob er psychopathisch veranlagt ist oder nicht. Damit soll freilich nicht bestritten werden,

---

[36]) Nebenbei bemerkt werden durch diesen Fall und durch den von Gaupp geschilderten auch die von mir aus Frankreich beigebrachten Hexenmorde, die Nußbaum wegen der unsicheren Quelle nicht gelten lassen will, gestützt. Ja es ergibt sich sogar die Möglichkeit, daß in dem Berliner Fall zu Unrecht Unzurechnungsfähigkeit angenommen ist. Vgl. meine oben zitierte Skizze „Der böse Blick als Mordmotiv".

[37]) Vgl. jetzt auch Karl Knortz, „Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort" (Würzburg 1909). Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin" Bd. I (Stuttgart 1908) S. 80, 297. Wilhelm Wundt, „Völkerpsychologie" Bd. II Teil 2 S. 15, 17, 162, 334 ff., sowie meine Skizze über „Unsinnige Blutmordgerichte" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 31 S. 88 ff.

daß in manchen Fällen die abergläubische Tat sich durch die tatsächlich vorhandene pathologische Anlage des Täters ausreichend erklären läßt und dadurch erklärt werden muß. Die Vermutung spricht aber, wie ich glaube, nicht ohne weiteres für eine derartige Annahme, vielmehr muß in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob sich aus sonstigen Merkmalen eine geistige Erkrankung des Täters ergibt. Fälle wie der von Gaupp geschilderte und der Hexenmord von Forchheim zeigen meines Erachtens, daß jedenfalls nicht immer selbst ein Mord aus Aberglauben auf psychopathische Veranlagung des Täters mit Sicherheit schließen läßt. Deshalb halte ich die Ansicht von Hans Groß in dieser Beziehung für nicht richtig. Doch liegt mir fern, in dieser Frage ein abschließendes Urteil abgeben zu wollen, da es für einen Laien, ja selbst für psychiatrisch nicht genügend durchgebildete Ärzte außerordentlich schwer ist, sich in das schwierige Problem der kausalen Beziehung zwischen pathologischer Veranlagung und Aberglauben zurechtzufinden. Ich würde es mit großer Freude begrüßen, wenn ein tüchtiger Psychiater, der freilich auch von Grund aus mit den Erscheinungen des Aberglaubens vertraut sein müßte, dieses Problem einmal monographisch behandeln würde. Auf diese Weise würden wir ein gut Stück weiter kommen.

10.

Die Kriminalität in Stadt und Land in ihrer Beziehung zur Berufsverteilung.

Von Dr. Galle in Halle a. S.

In dem 155. Bande der Reichsstatistik hat das Kaiserliche statistische Amt in dankenswerter Weise eine Aufstellung der Kriminalität der Kreise und kreisähnlichen Gebietsteile in Deutschland nach dem Durchschnitt der Jahre 1893/1902 geboten. Durch diese Durchschnittsberechnung ist erreicht, daß der Einfluß von Zufälligkeiten, wenn vielleicht auch nicht ganz ausgeschieden, so doch stark abgeschwächt wird. Zu wünschen wäre, daß das Kaiserliche statistische Amt das Material für den Durchschnitt der letzten 25 Jahre, das ihm doch gewiß zur Verfügung steht, veröffentlichte. Es würde dies für kriminal-statistische Untersuchungen von kleineren Gebietsteilen einen großen Gewinn bedeuten. Aber immerhin liefern die gebotenen Zahlen schon jetzt brauchbares Material für solche Einzelunterſuchungen.

Außer den Zahlen für die Verbrechen und Vergehen im allgemeinen sind auch solche für die vier Delikte — Gewalt und Drohung gegen Beamte, gefährliche Körperverletzung, einfacher und schwerer Diebstahl (auch im Rückfall) und Betrug im wiederholten Rückfall gegeben. Diese Delikte sind den drei großen Straftatsgruppen unseres Strafgesetzbuches entnommen; und zwar gehört das Delikt „Gewalt und Drohung gegen Beamte" der Gruppe: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und die Religion, das Delikt „Körperverletzung" der Gruppe: Verbrechen und Vergehen gegen eine Person, die Delikte „Diebstahl" und „Betrug" der Gruppe: Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen an.

Unter den mannigfachen Delikten dieser großen Gruppen sind die genannten deshalb gewählt, weil sie am häufigsten begangen werden.

Betrachten wir die gebotenen Zahlen, so muß es auf den ersten Blick auffallen, daß sich die Kriminalität der Städte von der des platten Landes ganz erheblich unterscheidet. In fast allen Fällen ist sie bedeutend höher wie diese. Man könnte geneigt sein, daraus auf einen entsittlichenden Einfluß der Städte zu schließen. Aber wir dürfen dabei eines nicht vergessen: die Verteilung der Berufe ist in den Städten eine ganz andere, wie auf dem Lande. Darüber, daß zwischen Berufsangehörigkeit und Kriminalität eine gewisse Wechselbeziehung besteht, kann wohl kein Zweifel herrschen.

Wie es bereits in meiner Abhandlung über die Kriminalität Schlesiens geschehen, möchte ich auch hier auf die Ausführungen Petersilies,[1]) die dieses treffend erläutern, verweisen. Dieser führt aus: „Daß der Beruf, der den Menschen den ganzen Tag in Anspruch nimmt, mit der Zeit einen ganz bestimmten Einfluß auf Körper- und Geistesentwicklung ausübt, ist nicht zu bezweifeln. Sieht man doch oft einer Person schon am Äußeren, an der Physiognomie, ihren Beruf an. Natürlich ist dabei zu beachten, daß der Beruf vielfach mit Rücksicht auf schon vorhandene, körperliche oder geistige Eigenschaften gewählt wird. Aus diesen beiden Momenten erklären sich die besonderen charakteristischen Merkmale einer Berufsgruppe. Diese eigentümlichen Charakterzüge wirken nun je nach ihrer Art auf die Gestaltung der Kriminalität ein. So werden im allgemeinen Eisenarbeiter, denen körperliche Betätigung ihrer Kräfte Gewohnheit ist, leichter zu Körperverletzungen neigen, als die redegewandteren Angehörigen des Handelsstandes, die ihrerseits bei Konflikten das beleidigende Wort als Angriff und Abwehr benutzen.

Weiter aber äußert Beruf und Stand insofern einen ganz bestimmten Einfluß auf die Kriminalität, als sie erst den Anreiz oder überhaupt die Gelegenheit zu bestimmten Straftaten geben. So hat jeder Stand sein charakteristisches Delikt. Daß nur der Beamte das Beamtendelikt, nur der Kaufmann den Bankrott begehen kann, liegt auf der Hand. Ferner aber werden sich unter den Einbrechern viele Schlosser finden. Der Handelsstand wird mehr zum Betruge neigen, denn der Umsatz im Warenverkehr und die Betätigung in Geldgeschäften bringen weit mehr Gelegenheit zur Begehung dieses Delikts hervor, als sie z. B. der Landwirt, dessen Tätigkeit sich in

[1]) Petersilie, Untersuchungen über die Kriminalität Sachsens.

höherem Maße auf Rohproduktion richtet, oder der Industriearbeiter hat, der bei Verarbeitung der Rohprodukte überhaupt keine Gelegenheit zu Handelsgeschäften hat."

Daß die Berufsverteilung in Stadt und Land eine durchaus verschiedene ist, soll an einigen Beispielen bewiesen werden. Wir betrachten dazu Städte mit verschiedener Einwohnerzahl[2]) und zwar

1. Emden mit 14 485 Einwohnern,
2. Bielefeld = 47 455 =
3. Halle a. S. = 116 304 =
4. Düsseldorf = 175 985 =
5. Hannover = 209 535 =
6. Köln = 321 564 =
7. Breslau = 373 163 =
8. Berlin = 1677 304 =

Ihnen stellen wir einige Landkreise aus ihrer näheren Umgebung entgegen. Von je 100 Personen gehören nachstehenden Berufsgruppen an:

	Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	Handel und Verkehr	Öffentliche Dienste und freie Berufsarten	Häusliche Dienste, auch Lohnarbeit wechselnder Art	Ohne Beruf und Berufsangabe
Emden, Stadtkreis .	6,94	41,17	30,67	7,39	5,41	8,42
Emden, Landkreis .	53,50	22,90	12,93	3,63	2,88	4,16
Aurich	64,67	14,43	10,04	6,09	0,69	4,08
Bielefeld, Stadtkreis	2,27	66,87	15,81	6,26	3,69	5,10
Bielefeld, Landkreis	34,97	50,86	4,64	2,89	0,70	5,94
Herford	36,86	47,36	7,68	2,73	2,56	2,81
Halle i. W. . . .	67,49	22,67	4,77	2,01	0,16	2,90
Wiedenbrück . . .	56,55	27,21	8,61	2,97	0,55	4,11
Halle a. S., Stadtkreis	1,58	49,52	24,59	9,33	3,04	11,94
Saalkreis	29,84	51,09	9,34	3,07	0,78	5,88
Bitterfeld	32,86	47,45	9,02	3,05	2,05	5,57
Merseburg . . .	35,75	41,57	8,67	5,77	1,64	6,60
Mansfelder Seekreis	27,06	54,71	8,48	2,96	1,05	5,74

[2]) Der Zahlenangabe liegt die Volkszählung von 1895 zugrunde, da diese für unsere Kriminalitätsperiode 1892/1901, in deren Mitte sie etwa liegt, in Betracht kommt.

	Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	Handel und Verkehr	Öffentliche Dienste und freie Berufsarten	Häusliche Dienste, auch Lohnarbeit wechselnder Art	Ohne Beruf und Berufsangabe
Düsseldorf, Stadtkreis	3,32	60,25	18,98	8,00	2,36	7,09
Düsseldorf, Landkreis	21,63	58,13	10,12	3,44	0,47	6,21
Solingen	15,11	68,77	9,56	2,22	1,00	3,34
Neuß	34,54	42,91	13,21	3,62	0,45	5,27
Grevenbroich . . .	37,70	45,12	9,53	3,17	1,09	3,39
Hannover, Stadtkreis	1,97	48,77	25,55	11,08	2,28	10,35
Hannover, Landkreis	34,89	46,54	8,20	2,79	1,00	6,58
Burgdorf	51,64	30,20	8,19	2,90	0,51	6,56
Springe	44,57	40,52	6,50	3,02	1,15	4,24
Linden	32,40	53,24	6,52	2,68	0,19	4,97
Köln, Stadtkreis .	2,77	52,13	26,54	8,61	2,24	7,71
Köln, Landkreis . .	30,58	51,17	9,39	3,20	1,03	4,09
Euskirchen. . . .	44,00	35,75	10,30	3,60	1,18	5,17
Bergheim	51,15	31,94	8,87	4,02	0,53	3,49
Siegkreis	41,57	40,67	9,78	3,17	0,60	4,21
Breslau, Stadtkreis	1,01	49,55	25,77	9,31	3,24	11,12
Breslau, Landkreis.	51,48	32,98	7,17	2,93	0,91	4,53
Neumarkt	54,82	26,64	6,89	3,05	2,36	6,24
Trebnitz	66,01	17,69	5,35	3,28	1,51	6,16
Öls	56,26	22,51	7,83	5,53	2,25	5,62
Berlin	0,55	53,54	25,55	9,04	4,27	7,05
Teltow	4,08	49,33	17,00	8,70	3,02	7,87
Niederbarnim . .	31,81	45,41	17,11	4,69	5,74	8,92
Osthavelland . . .	40,43	37,65	9,88	6,36	0,77	4,91

Bei einer solchen Verschiedenheit in der Berufsverteilung kann es nicht Wunder nehmen, daß auch die Kriminalität eine verschiedene ist.

Im folgenden soll es unsere Aufgabe sein, diesem Umstande Rechnung zu tragen. Es soll versucht werden, diesen Faktor auszuschalten, um so die Möglichkeit zu erhalten, auch andere Faktoren zu erkennen, die die Verschiedenheit der Kriminalität bedingen.

Wir berechnen zu diesem Zwecke, wie groß die Kriminalitätszahl in den Kreisen mit Rücksicht auf die berufliche Zusammensetzung seiner Bevölkerung sein dürfte.

Über die Methode, die dabei verfolgt wird, sei folgendes erwähnt: Berechnet man das Verhältnis der Kriminalität einer Berufsgruppe für das Reich zu dem Prozentsatz des Berufes in der strafmündigen Bevölkerung im Reiche bei einem bestimmten Delikt, so erhält man eine Zahl, die angibt, um wie viel größer oder kleiner die Beteiligung dieser Berufsgruppe an diesem Delikte ist, als nach dem Prozentsatz, zu welchem die Berufsgruppe in der strafmündigen Bevölkerung vertreten ist, zu erwarten wäre.

Diese von Lindenau berechneten „spezifischen" Zahlen sind nach Wassermann in seinem Buche „Über die Kriminalität der Juden" (München 1907) folgende:

Delikte	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei		Industrie, Bergbau und Bauwesen		Handel und Verkehr, einschließl. Gast- und Schankgewerbe		Öffentliche u. Hofdienste, sogen. freie Berufsarten	Häusliche Dienstboten	Arbeiter und Tagelöhner ohne bestimmte Berufe	Ohne Beruf oder Berufsangabe
	Selbständige	Gehilfen	Selbständige	Gehilfen	Selbständige	Gehilfen				
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt .	0,67	1,21	1,14	1,78	2,48	1,41	0,59	0,37	17,34	0,79
Gewalt und Drohung gegen Beamte . .	0,41	0,76	0,93	2,73	1,65	1,76	0,44	0,07	26,35	0,38
Gefährliche Körperverletzung . . .	0,73	1,66	0,93	2,43	1,26	0,95	0,28	0,05	14,33	0,16
Diebstahl	0,34	1,50	0,41	1,70	0,61	1,32	0,27	1,00	25,00	0,22
Betrug	0,34	1,22	1,11	1,86	3,65	2,46	0,95	0,72	16,00	0,24

Da die Bevölkerung der Kreise durch die Reichsstatistik jedoch nicht nach Selbständigen und Gehilfen geteilt ist, ebensowenig die Gruppen „Häusliche Dienstboten" und „Arbeiter und Tagelöhner" getrennt sind, so bedurfte dieses Schema noch einer Bearbeitung, indem die einzelnen Gruppen zusammengezogen wurden. Es ist selbstverständlich dabei berücksichtigt, daß die absoluten Zahlen der Selbständigen und der Gehilfen, ebensowenig wie die häuslichen Dienstboten und der Arbeiter und Tagelöhner gleich sind. Die für uns verwendbare Tabelle hat nun folgende Gestalt bekommen:

Delikte	Landwirtschaft usw.	Industrie usw.	Handel usw.	Öffentliche Dienste usw.	Dienstboten, Arbeiter usw.	Ohne Beruf usw.
Verbrechen und Vergehen überhaupt .	1,08	1,62	1,77	0,59	7,91	0,79
Gewalt und Drohung gegen Beamte . .	0,64	2,28	1,72	0,44	11,75	0,38
Gefährliche Körperverletzung . . .	1,38	2,05	1,05	0,28	6,37	0,16
Diebstahl	1,16	1,38	1,08	0,27	11,67	0,22
Betrug	0,96	1,67	2,86	0,95	7,51	0,24

Wollen wir nun ermitteln, ob die Stadtkreise trotz ihrer anders gearteten beruflichen Zusammensetzungen eine von den Landkreisen wesentlich abweichende Kriminalität aufweisen, so haben wir folgendermaßen vorzugehen:

Wir nehmen die Prozentzahlen der Berufsgruppen des Reiches, multiplizieren sie mit ihren spezifischen Zahlen und addieren die Produkte. Wir bekommen dann z. B. für Diebstahl folgende Summe von Produkten:

$$37{,}74 \cdot 1{,}16 + 39{,}12 \cdot 1{,}38 + 11{,}52 \cdot 1{,}08 + 5{,}48 \cdot 0{,}27 + 1{,}71 \cdot 11{,}67 + 6{,}43 \cdot 0{,}22 = S_1.$$

Das Gleiche führen wir für alle in Betracht kommenden Kreise aus, also z. B. für Elbing, Stadtkreis:

$$3{,}14 \cdot 1{,}16 + 64{,}06 \cdot 1{,}38 + 13{,}60 \cdot 1{,}08 + 5{,}56 \cdot 0{,}27 + 3{,}31 \cdot 11{,}67 + 10{,}33 \cdot 0{,}22 = S_2.$$

Setzen wir nun die Summe S_2 in ein Verhältnis zu S_1, also $\frac{S_2}{S_1}$, so ergibt sich eine Zahl, die angibt, um wie viel höher kriminell der Kreis Elbing beim Diebstahl infolge seiner beruflichen Zusammensetzung als das Reich sein dürfte. Multiplizieren wir diese Zahl mit der Durchschnittskriminalitätszahl des Reiches, so finden wir eine Zahl, die angibt, wie hoch gemessen an der Reichskriminalität die Kriminalität eines Kreises auf Grund der beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung sein dürfte.

In folgendem ist dies für sämtliche Stadtkreise, soweit für sie gesondert Kriminalzahlen für den Durchschnitt des Jahrzehntes 1892 bis 1901 vorhanden sind, sowie für die Landkreise, die ganz oder

teilweise innerhalb eines Umkreises von 2 Meilen von den Grenzen des Stadtkreises liegen, durchgeführt. Welche Landkreise dafür in Betracht kommen, ist durch eine Umfrage bei den Polizeiverwaltungen der betreffenden Städte, die fast ausnahmslos in freundlichster Weise die Auskunft erteilt haben, festgestellt.

Die anliegende Tabelle zeigt in ihren Hauptspalten die Kriminalität der Kreise einmal bei Verbrechen und Vergehen im allgemeinen, sodann bei Gewalt und Drohung gegen Beamte, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl und Betrug.

Sie gibt in der ersten Unterspalte die zu erwartende Kriminalität, in der zweiten die wirkliche auf Grund der Veröffentlichungen des statistischen Amtes Bd. 155 und endlich in der dritten den Unterschied.

Wenden wir uns zunächst der ersten Hauptspalte, die über die Gesamtzahl der Verbrechen und Vergehen Aufschluß gibt, zu. Einen statistischen Vorteil bietet uns diese Spalte vor den anderen. Die absoluten Zahlen, die ihr zugrunde liegen, sind natürlich die bei weitem größten. Auf die Mängel der Spalte kommen wir weiter unten zu sprechen.

Die erste Unterspalte „zu erwartende Kriminalität" zeigt uns, daß es bei den weitaus meisten Fällen der Berufsverteilung entspricht, wenn die Kriminalität der Städte eine höhere, als die der sie umgebenden Landkreise ist. Ausnahmen von dieser Regel sind bei folgenden Kreisen zu beobachten:

1. Niederbarnim gegenüber Berlin und Charlottenburg. Hier ist aber auch die wirkliche Kriminalität (172,3) bedeutend höher, als die von Berlin (157,2) und Charlottenburg (117,9). Insbesondere entspricht das Verhältnis der wirklichen Kriminalität Berlins zu der Niederbarnims fast genau der zu erwartenden Kriminalität beider Kreise. (Sie entspricht dem Verhältnis 12 481 : 12 461.)

2. Frankfurt a. M. gegenüber Hanau-Stadt.

3. Mühlheim a. Ruhr, Essen-Land gegenüber Essen-Stadt und gegenüber Düsseldorf-Stadt.

Bei den unter 2 und 3 aufgeführten Kreisen ist die Kriminalität der Stadtkreise in Wirklichkeit höher als die der Landkreise, und eine Erklärung für diese Abweichung läßt sich ohne Kenntnis der Kreise nicht geben und muß denjenigen, die in den Kreisen leben, vorbehalten bleiben. Jedenfalls ist festzustellen, daß die hohe

Kriminalität der Städte gegenüber den genannten Landkreisen eine Erklärung in der Berufsverteilung nicht findet.

Gehen wir nun zur Betrachtung der dritten Unterspalte der ersten Hauptspalte über. Die Differenz der wirklichen Kriminalität von der zu erwartenden ist im wesentlichen nur gegeben, um Kenner der Verhältnisse aufmerksam zu machen auf die großen Unterschiede, die oft in benachbarten Kreisen sich zeigen. Vielleicht regt das hier gebotene Material an, näher den Gründen dieser Verschiedenheit nachzugehen. Selbst des näheren auf den Unterschied der einzelnen Kreise einzugehen, war dem Verfasser vorderhand nicht möglich, auch würde eine solche Untersuchung den Rahmen dieser Abhandlung weit überschritten haben.

Auf einen Vorteil, den uns unsere Berechnung bietet, sei aber doch hingewiesen. Wir sind einen Schritt vorwärts gekommen in der Erforschung der Gründe der Kriminalität.

Sehen wir z. B. die Zahlen in der Spalte 2, die die wirkliche Kriminalität darstellen, an, so erscheint etwa die Kriminalität Charlottenburgs (117,9 Verurteilte auf 10 000 Einwohner) gegenüber der des Kreises Lüneburg-Land (84,8 Verurteilte) ziemlich hoch. Betrachten wir beide Kreise jedoch unter Berücksichtigung der Berufsangehörigkeit ihrer Bewohner, so ist es nicht der Kreis Lüneburg-Land, der sich seiner geringen Kriminalität rühmen kann, sondern der Stadtkreis Charlottenburg; denn während jener nur 15,9 Verurteilte auf je 10 000 weniger hat, als man erwarten sollte, sind es bei diesem 20,7.

Oder: Fischhausen hat gleiche wirkliche Kriminalität, wie Charlottenburg, hat aber, während letzteres weniger Verurteilte hat, als zu erwarten ist, mehr Verurteilte (10,1), als nach der Berufsverteilung zulässig erscheint. Kreise, wie Fischhausen (wirkliche Kriminalität 117,9), Berlin (157,2), Blankenburg (127,3), Saalkreis (129,6), Nordhausen (151,8), Potsdam (119,3), Lübben (74,8), Wolmirstedt (83,5), Jork (95,3), sind unter Berücksichtigung der Berufsverteilung gleich zu bewerten. Es könnten natürlich hierfür noch viele Beispiele angeführt werden; um aber nicht zu ermüden, sei auf die Zahlen der Tabelle verwiesen. Jedenfalls ist infolge unserer Berechnung zu sagen, daß die in der dritten Unterspalte ersichtlichen Unterschiede der Kreise nicht mit dem Berufe ihrer Bewohner zusammenhängen können, sondern auf andern Bedingungen beruhen müssen.

Es sei bereits hier erwähnt, daß die Resultate bei den einzelnen Vergehen, die wir zur Besprechung herangezogen haben, wertvoller sind als die der ersten Hauptspalte; es ist dies auch ganz natürlich. Da wir in dieser Spalte alle vorkommenden Vergehen und Verbrechen vereinigt finden, lassen sich von ihr naturgemäß für den Unterschied zwischen Stadt und Land nur ganz allgemeine Angaben machen.

So statistisch wertvoll auch im allgemeinen große Zahlen sind, so zeigt sich doch auch hier, daß man, wenn man zu annehmbaren Resultaten kommen will, es auch an der nötigen Individualisierung nicht fehlen lassen darf.

Wie wir später sehen werden, sind es bestimmte Delikte, welche mehr auf dem Lande, andere, die mehr in Städten begangen werden. Es ist selbstverständlich, daß sich dieses nicht ausgleicht, schon deshalb, weil nicht alle Delikte gleich häufig begangen werden. So zeigt denn unsere dritte Spalte im allgemeinen ein buntes Gewirr von günstigen und ungünstigen Resultaten. Jedenfalls sehen wir, daß auf der einen Seite über die Hälfte der Stadtkreise weniger kriminell sind, als man erwarten sollte, während auf der andern Seite bei einer großen Reihe von Landkreisen (etwa $^1/_4$) die wirkliche Kriminalitätszahl die zu erwartende übertrifft.

Wir verlassen also unsere erste Hauptspalte mit dem Ergebnis: Es entspricht der Berufsverteilung, daß die Kriminalität der Städte höher ist, als die des platten Landes.

Betrachten wir weiter unter vorläufiger Übergehung des Deliktes „Gewalt und Drohung gegen Beamte" die Hauptspalte 3 „gefährliche Körperverletzung". Bei der Untersuchung dieses Deliktes bieten sich uns zwei statistische Vorteile. Einmal haben wir es immerhin mit leidlich großen absoluten Zahlen zu tun. So ist die absolute Zahl für die gefährliche Körperverletzung Königsberg-Stadt im Durchschnitt 1893/1902: 326, Königsberg-Land: 189, Fischhausen: 84, Berlin: 1852, Bonn-Stadt: 70, Bonn-Land: 136, Siegkreis: 140.

Und sodann haben wir ein einziges Delikt vor uns, sodaß uns der Einfluß der Stadt und des Landes klarer erkennbar wird. Es ist hier besonders die dritte Unterspalte, die ein gutes Ergebnis liefert. Wir sehen nämlich, daß von 242 Landkreisen 161, also zwei Drittel, höher kriminell sind, als die Städte, in deren

Umkreis sie liegen. Das schon längst bekannte Urteil, daß das Delikt der Körperverletzung ein spezifisch „ländliches" Delikt ist, findet hier, wo der Einfluß des Berufes auszuschalten ist, aufs neue seine Bestätigung.

Interessant ist es auch zu beobachten, welche Gebiete es sind, die gegenüber der zu erwartenden Kriminalität ein bedeutendes Plus aufweisen. Es gehören dazu zuerst die östlichen Gebietsbezirke, vornehmlich die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien (wenigstens in seiner östlichen Hälfte), die Kreise Kalau, Naugard, Bandow, Mansfeld, sodann die um Magdeburg gruppierten Kreise Jerichow I, Kalbe, Wanzleben, sowie Hannover-Land, Linden-Land, Harburg, Dortmund-Land, Hörde, Hagen-Land, Hattingen, Bochum-Land, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Hagen-Stadt, Höchst, Kochem, Mayen, Duisburg-Stadt, Essen-Stadt, Essen-Land, Solingen, Ruhrort, Neuß, München-Gladbach, Köln-Stadt und Land, Bonn-Land, Mühlheim a. Rhein, Aachen-Land.

Von den genannten Kreisen gehören folgende zu den Kreisen, in denen nach der Zählung von 1895 auf 1000 Einwohner mehr wie 100 Personen in den Gewerben „Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen" beschäftigt waren (die in den Klammern zugefügten Zahlen geben an, wie viel von je 1000 Einwohnern zu den vorgenannten Gewerben gehörten): Kalau (116,0), Mansfeld (291,4), Linden-Land (172,8), Dortmund-Land (579,3), Hörde (474,6), Hagen-Land (167,3), Hattingen (473,0), Bochum-Land (533,6), Recklinghausen (451,7), Gelsenkirchen (462,1), Essen-Stadt (327,6), Essen-Land (517,1), Duisburg-Stadt (129,2), Ruhrort (336,3), Mühlheim a. Rhein (128,8), Aachen-Land (242,2).

Es mag erwähnt werden, daß außer diesen letztgenannten Kreisen nur noch die Kreise: Bitterfeld, Osnabrück Land, Hamm und Mühlheim a. Ruhr mehr als 100 von je 1000 Einwohnern den genannten Berufen angehörige Einwohner haben, wenigstens soweit die Kreise für unsere Tabelle in Betracht kommen.

Ein anderes Bild, als die Körperverletzung zeigt der Diebstahl. Hier haben nur 28 Kreise, also etwa $^1/_{10}$ aller Landkreise höhere Kriminalität als die Stadtkreise, die von ihnen eingeschlossen werden. Ganz auffallend günstig für die Landkreise sind die Verhältnisse in den westlichen Teilen Preußens. Dort ist die Diebstahlskriminalität der Landkreise fast ausnahmsweise besser, als nach der Berufsverteilung zu erwarten wäre. Einzig Neuß, Bochum-Land, Gelsenkirchen, Recklinghausen und Hannover-Land machen davon eine Ausnahme.

Obgleich von diesen Recklinghausen (45,1 %), Bochum-Land (53,4 %), Gelsenkirchen[3])-Stadt (46,2 %) und -Land (63,1 %) unter diejenigen Kreise zu rechnen sind, in denen hervorragend viel Einwohner im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen beschäftigt sind, so scheint es doch bedenklich, hieraus Schlüsse zu ziehen, da andere „Bergbaukreise", wie Dortmund-Land (57,9 %), Hattingen (47,3 %), Essen-Land (51,2 %) bei unserm Delikt relativ gering kriminell sind. Erwähnenswert ist, daß selbst eine ganze Anzahl westlicher Stadtkreise, Aachen, Trier, Barmen, Krefeld, Koblenz, Frankfurt a. M., Bielefeld, Münster, Lüneburg, Celle, Göttingen, Linden, Altona, Flensburg, Kiel, außerdem in der Mitte Preußens: Mühlhausen, Spandau, Potsdam, Charlottenburg und im Osten Königsberg weniger kriminell ist, als die Berufsverteilung erwarten läßt. Auffallend hoch ist die Kriminalität von Essen, Duisburg, Harburg, Hannover und Kiel im Gegensatz zu dem sie umgebenden platten Lande. Wenden wir uns dem Osten zu, so finden wir, daß außer der allgemein ziemlich ungünstigen Lage hier besonders die Landkreise hoch kriminell sind. Von den 28 oben erwähnten Kreisen, deren von dem Berufsfaktor abstrahierte Kriminalität die der Städte übertrifft, fallen 19 auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, sowie Brandenburg. Enorm übersteigt sowohl in Stadt als Land die zu erwartende Ziffer Posen und das östliche Schlesien.

Wenn wir uns zum Schluß den beiden Delikten „Betrug" und „Gewalt und Drohung gegen Beamte" zuwenden wollen, so müssen wir uns von vornherein sagen, daß wir es hier mit sehr kleinen absoluten Zahlen zu tun haben. Zum Beweise mögen auch hier die Durchschnittszahlen des Jahrzehnts 1893/1902 folgender — willkürlich herausgegriffener — Kreise angeführt sein:

	Königsberg-Stadt	Königsberg-Land	Fischhausen	Berlin	Bonn-Stadt	Bonn-Land	Siegkreis
Betrug . .	114	14	7	1190	31	14	23
Gewalt und Drohung .	194	18	20	523	21	15	14

[3]) Gelsenkirchen ist in der Berufsstatistik im Gegensatz zur Kriminalstatistik schon als Stadt- und Landkreis gesondert aufgeführt.

Kreise	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt			Gewalt und Drohung gegen Beamte			Gefährliche Körperverletzung			Einfacher und schwerer Diebstahl			Betrug			Kreise
	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	
Königsberg	195,5	188,3	− 7,3	8,6	14,6	+ 6,0	28,7	24,6	− 4,1	49,7	38,1	−11,6	10,1	8,6	− 1,5	**Königsberg**
Königsberg-Land	106,6	186,2	+ 79,6	3,3	4,7	+ 1,4	21,6	49,2	+27,6	24,3	36,5	+12,2	5,1	3,6	− 1,5	Königsberg-Land
Fischhausen	107,8	117,9	+ 10,1	3,3	5,6	+ 2,3	21,2	23,6	+ 2,4	23,8	25,3	+ 1,5	5,3	2,0	− 3,3	Fischhausen
Heiligenbeil	106,6	94,1	− 12,5	3,1	2,3	− 0,8	21,4	20,4	− 1,0	24,3	19,8	− 4,5	4,9	2,3	− 2,6	Heiligenbeil
Preuß.-Eylau	100,7	86,6	− 14,1	2,8	1,7	− 1,1	26,9	19,5	− 7,4	23,1	19,5	− 3,6	4,6	2,0	− 2,6	Preuß.-Eylau
Elbing	138,6	219,0	+ 80,4	5,9	11,5	+ 5,6	25,8	42,1	+16,3	28,6	39,0	+10,4	7,1	8,4	+ 1,3	**Elbing**
Elbing-Land	113,8	115,4	+ 1,6	3,7	3,8	+ 0,1	23,0	29,4	+ 6,4	26,4	22,6	− 3,8	5,4	2,6	− 2,8	Elbing-Land
Preuß.-Holland	105,5	88,0	− 17,5	3,0	1,8	− 1,2	21,4	25,9	+ 4,5	24,1	15,8	− 8,3	4,7	2,1	− 2,6	Preuß.-Holland
Stuhm	103,1	181,1	+ 78,0	3,0	2,8	− 0,2	21,4	42,3	+20,9	23,6	49,1	+25,5	4,7	4,4	− 0,3	Stuhm
Marienburg	114,9	188,5	+ 73,6	3,7	6,8	+ 3,1	22,3	49,8	+27,5	26,6	33,1	+ 6,5	5,5	3,5	− 2,0	Marienburg
Danziger Niederung	105,5	120,5	+ 15,0	3,1	3,3	+ 0,2	21,4	29,8	+ 8,4	23,1	29,8	+ 6,7	5,1	1,2	− 3,9	Danziger Niederung
Danzig	177,5	189,8	+ 12,3	7,7	16,7	+ 9,0	29,7	28,2	− 1,5	43,7	46,6	+ 2,9	9,3	8,1	− 1,2	**Danzig**
Danziger Höhe	117,3	181,7	+ 64,4	4,0	5,3	+ 1,3	23,0	42,8	+19,8	27,4	53,1	+25,7	5,6	4,1	− 1,5	Danziger Höhe
Danziger Niederung	105,5	120,5	+ 15,0	3,1	3,3	+ 0,2	21,4	29,8	+ 8,4	23,1	29,8	+ 6,7	5,1	1,2	− 3,9	Danziger Niederung
Neustadt (Westpr.)	122,1	153,7	+ 31,6	4,0	6,9	+ 2,9	22,8	33,1	+10,3	29,9	42,3	+12,4	5,8	3,8	− 2,0	Neustadt (Westpr.)
Putzig	94,8	79,4	− 15,4	2,4	3,6	+ 1,2	20,2	19,2	− 1,0	22,3	22,8	+ 0,5	4,3	1,2	− 3,1	Putzig
Karthaus	81,8	102,6	+ 20,8	2,2	3,5	+ 1,3	20,2	24,7	+ 4,5	22,1	24,2	+ 2,1	4,1	2,0	− 2,1	Karthaus
Dirschau	117,3	171,5	+ 54,2	3,9	5,8	+ 1,9	22,3	40,0	+17,7	26,1	45,8	+19,7	5,8	4,3	− 1,5	Dirschau
Berent	105,5	94,2	− 11,3	3,0	2,8	− 0,2	21,4	23,5	+ 2,1	25,6	23,9	− 1,7	4,8	2,2	− 2,6	Berent
Berlin	145,8	157,2	+ 11,4	6,1	3,8	− 2,3	24,8	13,4	−11,4	29,9	37,3	+ 7,4	8,1	8,6	+ 0,5	**Berlin**
Charlottenburg	138,6	117,9	− 20,7	5,6	3,7	− 1,9	22,3	11,0	−11,3	27,9	25,5	− 2,4	7,6	6,7	− 0,9	**Charlottenburg**
Teltow	129,2	151,7	+ 22,5	5,3	6,0	+ 0,7	23,9	21,7	− 2,2	27,4	31,1	+ 3,7	7,0	3,5	− 3,5	Teltow
Niederbarnim	158,8	172,3	+ 13,5	6,0	6,0	+ 0	25,8	26,7	+ 0,9	33,1	34,7	+ 1,6	7,6	6,8	− 0,8	Niederbarnim

Zauch-Belzig	112,6	65,7	− 46,9	3,8	9,2	+ 5,4	22,8	12,4	−10,4	24,6	16,2	− 8,4	5,8	2,1	− 3,7	Zauch-Belzig
Teltow	129,2	151,7	+ 22,5	5,3	6,0	+ 0,7	23,9	21,7	− 2,2	27,4	31,1	+ 3,7	7,0	3,5	− 3,5	Teltow
Osthavelland	111,4	125,0	+ 13,6	3,9	4,8	+ 0,9	22,3	24,8	+ 2,5	23,3	30,9	+ 7,6	5,6	3,6	− 2,0	Osthavelland
Spandau	169,5	128,1	− 41,4	7,6	7,1	− 0,5	29,7	16,0	−13,7	41,4	33,6	− 7,8	8,6	7,9	− 0,7	**Spandau**
Osthavelland	111,4	125,0	+ 13,6	3,9	4,8	+ 0,9	22,3	24,8	+ 2,5	23,3	30,9	+ 7,6	5,6	3,6	− 2,0	Osthavelland
Niederbarnim	158,8	172,3	+ 13,5	6,0	6,0	∓ 0	25,8	26,7	+ 0,9	33,1	34,7	+ 1,6	7,6	6,8	− 0,8	Niederbarnim
Teltow	129,2	151,7	+ 22,5	5,3	6,0	+ 0,7	23,9	21,7	− 2,2	27,4	31,1	+ 3,7	7,0	3,5	− 3,5	Teltow
Brandenburg	139,8	135,0	− 4,8	5,9	9,6	+ 3,7	25,1	16,0	− 9,1	24,6	33,4	+ 8,8	7,4	5,5	− 1,9	**Brandenburg**
Zauch-Belzig	112,6	65,7	− 46,9	3,8	9,2	+ 5,4	22,8	12,4	−10,4	24,6	16,2	− 8,4	5,8	2,1	− 3,7	Zauch-Belzig
Westhavelland	124,4	95,3	− 29,1	4,6	3,3	− 1,3	24,4	18,7	− 5,7	27,6	23,8	− 3,8	6,2	3,8	− 2,4	Westhavelland
Landsberg a. W.	148,1	126,1	− 22,0	6,1	2,2	− 3,9	24,1	23,9	− 0,2	32,6	24,8	− 7,8	7,6	6,5	− 1,1	**Landsberg a. W.**
Soldin	111,4	108,7	− 2,7	3,5	2,1	− 1,4	22,5	19,6	− 2,9	25,8	30,3	+ 4,5	5,2	3,9	− 1,3	Soldin
Friedberg a. W.	109,0	98,1	− 10,9	3,5	1,5	− 2,0	21,6	20,2	− 1,4	24,1	23,7	− 0,4	5,3	3,5	− 1,8	Friedberg a. W.
Schwerin a. W.	111,4	62,5	− 48,9	3,6	1,3	− 2,3	22,3	12,0	−10,3	25,6	17,7	− 7,9	5,2	1,3	− 3,9	Schwerin a. W.
Oststernberg	101,9	70,4	− 31,5	3,0	2,3	− 0,7	20,7	12,5	− 8,2	22,3	15,6	− 6,7	4,7	2,8	− 1,9	Oststernberg
Frankfurt a. O.	143,4	136,5	− 6,9	5,9	8,0	+ 2,1	23,9	13,3	−10,6	31,4	31,8	+ 0,4	7,6	5,8	− 1,8	**Frankfurt a. O.**
Lebus	111,4	110,1	− 1,3	3,7	3,4	− 0,3	22,3	19,3	− 3,0	24,3	24,2	− 0,1	5,5	4,9	− 0,6	Lebus
Weststernberg	105,5	91,2	− 14,3	3,2	2,8	− 0,4	21,4	17,6	− 3,8	22,8	20,7	− 2,1	5,0	3,4	− 1,6	Weststernberg
Guben	132,7	114,9	− 17,8	5,6	4,7	− 0,9	25,5	12,9	−12,6	26,9	34,7	+ 7,8	7,0	9,4	+ 2,4	**Guben**
Guben-Land	101 9	62,8	− 39,1	3,1	0,9	− 2,2	21,2	12,3	− 8,9	22,1	15,5	− 6,6	4,9	1,9	− 3,0	Guben-Land
Kottbus-Land	103,1	86,5	− 16,6	3,1	2,6	− 0,5	21,8	17,9	− 3,9	22,6	17,4	− 5,2	4,7	2,3	− 2,4	Kottbus-Land
Kottbus	137,5	156,7	+ 19,2	5,8	9,4	+ 3,6	24,6	13,7	−10,9	27,9	34,7	+ 6,8	7,6	11,2	+ 3,6	**Kottbus**
Kottbus-Land	103,1	86,5	− 16,6	3,1	2,6	− 0,5	21,8	17,9	− 3,9	22,6	17,4	− 5,2	4,7	2,3	− 2,4	Kottbus-Land
Kalau	112,6	141,9	+ 29,3	4,0	3,9	− 0,1	23,7	33,1	+ 9,4	23,8	34,6	+10,8	5,5	5,1	− 0,4	Kalau
Lübben	100,7	74,8	− 25,9	2,9	2,5	− 0,4	20,5	12,9	− 7,6	22,6	22,5	− 0,1	4,7	3,3	− 1,4	Lübben
Sorau	119,7	—	—	4,6	—	—	24,8	—	—	24,6	—	—	5,9	—	—	Sorau
Guben-Land	101,9	62,8	− 39,1	3,1	0,9	− 2,2	21,2	12,3	− 8,9	22,1	15,5	− 6,6	4,9	1,9	− 3,0	Guben-Land
Spremberg	123,2	124,8	+ 1,6	4,8	5,0	+ 0,2	25,1	23,0	− 2,1	26,1	30,0	+ 3,9	6,1	5,0	− 1,1	Spremberg
Stettin	145,8	194,0	+ 48,2	5,9	9,9	+ 4,0	23,0	22,6	− 0,4	29,6	39,0	+ 9,4	8,3	7,1	− 1,2	**Stettin**
Naugard	113,8	116,0	+ 2,2	3,6	2,9	− 0,7	22,1	29,8	+ 7,7	26,9	22,6	− 4,3	5,3	4,5	− 0,8	Naugard
Randow	131,5	187,2	+ 55,7	5,1	9,2	+ 4,1	25,5	37,5	+12,0	29,9	30,3	+ 0,4	6,5	4,3	− 2,2	Randow
Greifenhagen	109,0	91,2	− 17,8	3,4	2,6	− 0,8	22,1	22,7	+ 0,6	24,6	18,7	− 5,9	5,2	1,7	− 3,5	Greifenhagen
Stralsund	129,4	148,8	+ 19,4	5,0	6,8	+ 1,8	21,2	12,6	− 8,6	25,6	35,7	+10,1	6,7	8,6	+ 1,9	**Stralsund**
Franzburg	117,3	75,6	− 41,7	3,8	1,7	− 2,1	22,5	15,0	− 7,5	27,4	17,7	− 9,7	5,8	2,0	− 3,8	Franzburg
Grimmen	104,3	89,1	− 15,2	3,1	1,6	− 1,5	21,6	21,1	− 0,5	23,8	19,5	− 4,3	4,9	2,4	− 2,5	Grimmen
Rügen	109,0	106,8	− 2,2	3,4	2,4	− 1,0	21,4	20,1	− 1,3	24,1	28,8	+ 4,7	5,3	3,0	− 2,3	Rügen

Kreise	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt			Gewalt und Drohung gegen Beamte			Gefährliche Körperverletzung			Einfacher und schwerer Diebstahl			Betrug			Kreise
	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	
Posen	156,4	237,0	+ 80,6	6,6	14,4	+ 7,8	25,1	41,9	+16,8	34,6	55.5	+20,9	8,3	8,0	− 0,3	**Posen**
Posen-Ost	132,7	202,9	+ 70,2	5,0	3,8	− 1,2	23,5	60,4	+36,9	30.9	43,6	+12,7	6,8	2,8	− 4,0	Posen-Ost
Posen-West	99,5	185,8	+ 86,3	2,8	2,6	− 0,2	21,4	54,4	+33,0	23,1	42 3	+19,2	4,6	1,7	− 2,9	Posen-West
Schroda	110,2	143,2	+ 33,0	3,3	1,8	− 1,5	22,3	36,8	+14,5	27,1	36,5	+ 9,4	5,0	2,3	− 2,7	Schroda
Bromberg	131,5	220 4	+ 88,9	5,3	10,4	+ 5,1	21,4	30,9	+ 9,5	26,9	55,4	+28,5	7,3	6,1	− 1,2	**Bromberg**
Bromberg-Land	119,7	199,1	+ 79,4	4,1	4,0	− 0,1	23,5	44,8	+21,3	27,4	49,7	+22,3	5,8	2,5	− 3,3	Bromberg-Land
Schubin	106,6	203,4	+ 96,8	3,1	3,4	+ 0,3	21,8	54,8	+33,0	25,4	52,8	+27,4	4,9	3,4	− 1,5	Schubin
Kulm	100,7	163,2	+ 62,5	2,8	3,8	+ 1,0	20,7	45.2	+24,5	23,1	41,4	+18,3	4,7	3,2	− 1,5	Kulm
Liegnitz	129,2	105.3	− 23,9	5,2	4,7	− 0,5	21,6	10,9	−10,7	25,1	28,1	+ 3,0	6,9	8,1	+ 1,2	**Liegnitz**
Liegnitz-Land	102,4	76,8	− 25,6	3,0	1,3	− 1,7	21,8	12,0	− 9,8	23.1	20,6	− 2,5	4,7	3,0	− 1,7	Liegnitz-Land
Lüben	110,9	79,1	− 31,8	3,6	1,3	− 2,3	22.6	8,9	−13,7	25,0	22,3	− 2,7	5,2	4,5	− 0,7	Lüben
Jauer	112,0	75,5	− 36,5	3,8	4,4	+ 0,6	22,2	8,8	−13,4	23.9	19,3	− 4,6	5,4	3,2	− 2,2	Jauer
Goldberg-Hainau	115,3	102,5	− 12,8	3,9	3,8	− 0,1	23,4	14.2	− 9,2	25,7	26,0	+ 0,3	5,5	5,7	+ 0,2	Goldberg-Hainau
Görlitz	134,1	152,1	+ 18,0	5,5	8,8	+ 3,3	23,7	11,9	−11,8	26,5	35,4	+ 8,9	7,1	14.8	+ 7,7	**Görlitz**
Görlitz-Land	110,1	88,6	− 21,5	3,6	1,0	− 2,6	23,0	10,3	−12,7	23,8	27,2	+ 3,4	5,2	6,9	+ 1,7	Görlitz-Land
Lauban	118,6	73,3	− 45,3	4,4	2,0	− 2,4	24,6	8,1	−16,5	25,1	18,7	− 6,4	5,8	5,3	− 0,5	Lauban
Rothenburg	107,9	110,6	+ 2,7	3,5	3,3	− 0,2	22,9	16,5	− 6,4	23,7	28,4	+ 4,7	5,1	5,3	+ 0,2	Rothenburg
Breslau	135,9	198,7	+ 62,8	5,5	13,3	+ 7,8	23,0	23,3	+ 0,3	26,8	37,9	+11,1	7,5	10,4	+ 2,9	**Breslau**
Breslau-Land	108,2	173,6	+ 65,4	3,6	3,7	+ 0,1	22,9	47,5	+24,6	24,1	32,7	+ 8,6	5.3	3,7	− 1,6	Breslau-Land
Neumarkt	115,2	119,4	+ 4,2	3,8	2,6	− 1,2	23,0	24,6	+ 1,6	26,6	25,0	− 1,6	5,4	3,6	− 1,8	Neumarkt
Trebnitz	105.4	155,0	+ 49,6	3,1	1,6	− 1,5	21,5	28,2	+ 6,7	24,3	42,5	+18,2	4,9	6,5	+ 1,6	Trebnitz
Oels	112,6	140,8	+ 28,2	3,6	3,4	− 0,2	22,2	23,7	+ 1.5	25,8	36,0	+10,2	5,6	7,6	+ 2.0	Oels
Beuthen	134,6	335,0	+210,4	5,6	12.5	+ 6,9	24,9	67,6	+42,7	26,6	70,4	+43,8	7,1	13,1	+ 6,0	**Beuthen**

Tarnowitz	124,6	284,7	+124,1	5,0	8,2	+ 3,2	24,8	63,1	+38,3	24,8	47,2	+22,4	6,2	4,1	− 2,1	Tarnowitz
Gleiwitz	119,0	227,1	+108,1	4,3	10,2	+ 5,9	23,3	48,4	+25,1	25,4	45,7	+20,3	5,9	7,6	+ 1,7	Gleiwitz
Kattowitz	133,2	296,6	+163,4	5,7	12,3	+ 6,6	26,6	75,2	+48,6	27,7	55,2	+27,5	6,7	8,7	+ 2,0	Kattowitz
Magdeburg	141,0	196,6	+ 55,6	5,9	9,1	+ 3,2	24,1	21,1	− 3,0	28,9	40,8	+11,9	8,0	11,1	+ 3,1	**Magdeburg**
Jerichow I	114,9	126,8	+ 11,9	4,1	4,3	+ 0,2	23,0	26,2	+ 3,2	21,6	28,4	+ 3,8	5,7	4,7	− 1,0	Jerichow I
Kalbe a. S.	123,2	179,2	+ 56,0	4,8	8,2	+ 3,4	23,9	30,0	+ 6,1	24,8	34,0	+ 9,2	6,4	6,4	+ 0	Kalbe a. S.
Wanzleben	113,8	119,0	+ 5,2	4,1	3,5	− 0,6	23,7	29,9	+ 6,2	24,3	21,0	− 3,3	5,6	3,4	− 2,2	Wanzleben
Neuhaldensleben	116,1	123,4	+ 7,3	4,2	2,4	− 1,8	23,7	24,8	+ 1,1	24,8	25,8	+ 1,0	5,7	5,1	− 0,6	Neuhaldensleben
Wolmirstedt	110,1	83,5	− 26,6	3,7	2,9	− 0,8	22,5	18,9	− 3,6	23,3	14,9	− 8,4	5,5	2,1	− 3,4	Wolmirstedt
Halberstadt	129,2	153,5	+ 24,3	5,7	6,2	+ 0,5	23,7	20,8	− 2,9	27,6	34,6	+ 7,0	6,5	6,6	+ 0,1	**Halberstadt**
Halberstadt-Land	110,2	85,3	− 24,9	3,7	1,4	− 2,3	22,8	16,7	− 6,1	23,8	17,4	− 6,4	5,0	2,8	− 2,2	Halberstadt-Land
Oschersleben	113,8	100,4	− 13,4	4,0	3,6	− 0,4	23,2	23,5	+ 0,3	23,8	20,4	− 3,4	5,6	2,9	− 2,7	Oschersleben
Wernigerode	123,2	76,2	− 47,0	4,8	2,7	− 2,1	23,2	10,6	−12,6	25,9	16,8	− 9,1	6,4	3,5	− 2,9	Wernigerode
Blankenburg	116,1	127,3	+ 11,2	4,4	2,6	− 1,8	22,5	17,0	− 5,5	22,8	31,4	+ 8,6	5,9	5,2	− 0,7	Blankenburg
Halle a. S.	135,1	187,1	+ 52,0	5,5	8,4	+ 2,9	22,8	19,4	− 3,4	26,4	40,9	+14,5	7,4	11,4	+ 4 0	**Halle a. S.**
Saalkreis	118,5	129,6	+ 11,1	4,5	2,7	− 1,8	24,1	22,6	− 1,5	24,3	29,2	+ 4,9	5,9	3,4	− 2,5	Saalkreis
Bitterfeld	123,2	106,5	− 16,7	4,7	2,7	− 2.0	24,6	19,6	− 5,0	26,6	25,5	− 1,1	6,2	4,1	− 2,1	Bitterfeld
Köthen	117,3	111,2	− 6,1	4,2	3,2	− 1,0	22,5	15,5	− 7,0	23,8	27,5	+ 3,7	5,9	4,8	− 1,1	Köthen
Delitzsch	112,6	87,5	− 25,1	4,0	2,5	− 1,5	23,0	12,3	−10,7	23,8	25,3	+ 1,5	5,6	4,5	− 1,1	Delitzsch
Merseburg	117,3	105,3	− 12,0	4,3	2,3	− 2,0	23,2	18,2	− 5,0	24,8	23,8	− 1,0	5,8	3,8	− 2,0	Merseburg
Mansfeld	120,9	138,4	+ 17,5	4,7	2,6	− 2,1	24,6	30,0	+ 5,4	24,8	32,2	+ 7,4	6,1	5,1	− 1,0	Mansfeld
Querfurt	117,3	95,1	− 22,2	3,6	2,4	− 1.2	22,8	15,4	− 7,4	24,1	25,6	+ 1,5	5,3	4,4	− 0,9	Querfurt
Nordhausen	141,0	151,8	+ 10,8	5,9	5,8	− 0,1	24,8	9,1	−15,7	29,1	34,1	+ 5,0	7,9	13,4	+ 5,5	**Nordhausen**
Grafsch. Hohenstein	117,3	105,0	− 12,3	4,4	3,3	− 1,1	24,1	18,7	− 5,4	25,1	18,1	− 7,0	5,9	5,3	− 0,6	Grafsch. Hohenstein
Ilfeld	113,8	121,7	+ 7,9	4,1	1,9	− 2,2	22,8	20,4	− 2,4	23,6	30,7	+ 7,1	5,8	4,5	− 1,3	Ilfeld
Sangerhausen	116,1	88,7	− 27,4	4,2	2,0	− 2,2	23,0	16,7	− 6,3	25.4	19,6	− 5,8	5,7	4,6	− 1,1	Sangerhausen
Mühlhausen	150,5	115,3	− 35,2	6,6	3,2	− 3,4	28,1	11,9	−16,2	33.4	28,7	− 4,7	7,8	7,3	− 0,5	**Mühlhausen**
Worbis	113,8	45,3	− 68,5	4,1	0,7	− 3,4	23,2	9,8	−13,4	23 6	9,4	−14,2	5,8	2,2	− 3,6	Worbis
Mühlhausen-Land	117.3	58,1	− 59,2	4,3	1,3	− 3,0	24,4	9,9	−14,5	25,9	10,8	−15,1	5,9	1,7	− 4,2	Mühlhausen-Land
Langensalza	113,8	60,8	− 53,0	3,9	0,7	− 3,2	23,2	11,1	−12,1	25,6	12,2	−13,4	5,5	2.6	− 2,9	Langensalza
Eschwege	119,7	62,0	− 57,7	4,2	1,3	− 2,9	23,9	11,3	−12,6	26,1	13,3	−12,8	6,0	2,7	− 3,3	Eschwege
Heiligenstadt	114,9	61,0	− 53,9	4,1	1,1	− 3,0	22,8	13,2	− 9,6	24,1	10,5	−13,6	5,9	3,4	− 2.5	Heiligenstadt
Erfurt	145,8	163,6	+ 17,8	6,1	6,1	+ 0	24,8	13,0	−11,8	31,1	37,0	+ 5,9	7,9	14,4	+ 6,5	**Erfurt**
Erfurt-Land	109,0	100,2	− 8,8	3,6	2,8	− 0,8	22,8	16,8	− 6,0	23,6	14,0	− 9,6	5,3	5,6	+ 0,3	Erfurt-Land
Weißensee	106,6	66,3	− 40,3	3,4	1,1	− 2,3	22,3	10,3	−12,0	24,1	14,3	− 9,8	5,1	2,2	− 2,9	Weißensee
Flensburg	144,6	74,3	− 70,3	6,4	4,6	− 1,8	25,1	5,6	−19,5	33.6	25,0	− 8,6	8,5	5,6	− 2,9	**Flensburg**
Flensburg-Land	101,9	29,9	− 72,0	3,0	0,6	− 2,4	20,4	4,6	−15,8	22,1	9,2	−12,9	4,7	1,0	− 3,7	Flensburg-Land

Kreise	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt			Gewalt und Drohung gegen Beamte			Gefährliche Körperverletzung			Einfacher und schwerer Diebstahl			Betrug		
	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der letzteren von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der letzteren von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der letzteren von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der letzteren von der zu erwartenden Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der letzteren von der zu erwartenden Kriminalität	Kreise
Kiel	139,8	188,6	+ 48,8	5,8	12,6	+ 6,8	22,8	12,7	−10,1	29,9	49,4	+19,5	7,7	9,7	+ 2,0	**Kiel**
Kiel-Land	135,1	98,5	− 36,6	5,3	4,2	− 1,1	25,8	14,0	−11,8	30,6	23,1	− 7,5	6,8	4,2	− 2,6	Kiel-Land
Plön	113,8	71,1	− 42,7	4,0	2,5	− 1,5	22,8	12,8	−10,0	24,6	15,3	− 9,3	5,6	2,3	− 3,3	Plön
Eckernförde	107,8	89,1	− 18,7	3,5	2,8	− 0,7	21,6	13,8	− 7,8	23,6	20,3	− 1,3	5,3	4,9	− 0,4	Eckernförde
Altona	171,8	165,6	− 6,2	7,2	17,3	+10,1	27,4	15,7	−11,7	38,7	35,3	− 3,4	9,4	8,1	− 1,3	**Altona**
Pinneberg	126,8	69,4	− 57,4	4,7	3,3	− 1,4	23,5	9,0	−14,5	26,6	13,6	−13,0	6,4	3,4	− 3,0	Pinneberg
Stormarn	131,5	99,6	− 31,9	5,0	3,7	− 1,3	24,4	15,6	− 8,8	28,9	23,6	− 5,3	6,7	4,5	− 2,2	Stormarn
Harburg-Land	131,5	110,9	− 20,6	4,8	2,9	− 1,9	25,1	23,3	− 1,8	30,4	22,1	− 8,3	6,5	2,6	− 3,9	Harburg-Land
Hannover	130,3	183,5	+ 53,2	5,3	8,7	+ 3,4	22,1	16,2	− 5,9	24,8	39,4	+14,6	7,3	13,8	+ 6,5	**Hannover**
Hannover-Land	117,3	152,2	+ 34,9	4,3	1,7	− 2,6	23,7	32,2	+ 8,5	24,3	31,3	+ 7,0	5,8	7,0	+ 1,2	Hannover-Land
Burgdorf	109,0	102,8	− 3,8	3,4	1,7	− 1,7	22,8	20,4	− 2,4	22,8	20,8	− 2,0	5,2	4,8	− 0,4	Burgdorf
Hildesheim-Land	131,5	99,6	− 31,9	5,0	3,7	− 1,3	24,4	15,6	− 8,8	28,9	23,6	− 5,3	6,7	4,5	− 2,2	Hildesheim-Land
Springe	131,5	110,9	− 20,6	4,8	2,9	− 1,9	25,1	23,3	− 1,8	30,4	22,1	− 8,3	6,5	2,6	− 3,9	Springe
Linden-Land	130,3	183,5	+ 53,2	5,3	8,7	+ 3,4	22,1	16,2	− 5,9	24,8	39,4	+14,6	7,3	13,8	+ 6,5	Linden-Land
Neustadt	117,3	152,2	+ 34,9	4,3	1,7	− 2,6	23,7	32,2	+ 8,5	24,3	31,3	+ 7,0	5,8	7,0	+ 1,2	Neustadt
Linden	109,0	102,8	− 3,8	3,4	1,7	− 1,7	22,8	20,4	− 2,4	22,8	20,8	− 2,0	5,2	4,8	− 0,4	**Linden**
Hannover-Land	131,5	99,6	− 31,9	5,0	3,7	− 1,3	24,4	15,6	− 8,8	28,9	23,6	− 5,3	6,7	4,5	− 2,2	Hannover-Land
Linden-Land	130,3	183,5	+ 53,2	5,3	8,7	+ 3,4	22,1	16,2	− 5,9	24,8	39,4	+14,6	7,3	13,8	+ 6,5	Linden-Land
Neustadt	117,3	152,2	+ 34,9	4,3	1,7	− 2,6	23,7	32,2	+ 8,5	24,3	31,3	+ 7,0	5,8	7,0	+ 1,2	Neustadt
Linden	109,0	102,8	− 3,8	3,4	1,7	− 1,7	22,8	20,4	− 2,4	22,8	20,8	− 2,0	5,2	4,8	− 0,4	**Linden**
Springe	114,9	105,4	− 9,5	4,1	1,4	− 2,7	23,7	21,2	− 2,5	24,8	21,6	− 3,2	5,6	6,3	+ 0,7	Springe
Neustadt	114,9	124,1	+ 9,2	4,3	1,1	− 3,4	24,8	27,8	+ 3,0	23,3	19,8	− 3,5	5,7	4,3	− 1,4	Neustadt
Springe	105,5	89,2	− 16,3	3,2	2,4	− 0,8	21,4	19,3	− 2,1	23,3	16,5	− 6,8	5,0	4,2	− 0,8	Springe
Göttingen	143,9	123,2	− 20,7	6,0	8,3	+ 2,3	27,4	21,4	− 6,0	25,1	23,5	− 1,6	7,1	4,5	− 2,6	**Göttingen**
Göttingen-Land	117,3	152,2	+ 34,9	4,3	1,7	− 2,6	23,7	32,2	+ 8,5	24,3	31,3	+ 7,0	5,8	7,0	+ 1,2	Göttingen-Land
Northeim	114,9	124,1	+ 9,2	4,3	1,1	− 3,4	24,8	27,8	+ 3,0	23,3	19,8	− 3,5	5,7	4,3	− 1,4	Northeim
Duderstadt	105,5	89,2	− 16,3	3,2	2,4	− 0,8	21,4	19,3	− 2,1	23,3	16,5	− 6,8	5,0	4,2	− 0,8	Duderstadt
Springe	114,9	105,4	− 9,5	4,1	1,4	− 2,7	23,7	21,2	− 2,5	24,8	21,6	− 3,2	5,6	6,3	+ 0,7	Springe
Göttingen	141,0	109,1	− 31,9	5,7	4,9	− 0,8	21,8	12,8	− 9,0	30,1	27,0	− 3,1	7,6	9,3	+ 1,7	**Göttingen**
Göttingen-Land	107,8	80,6	− 27,2	3,6	0,8	− 2,8	22,8	17,7	− 5,1	23,1	14,2	− 8,9	4,7	4,2	− 0,5	Göttingen-Land
Northeim	113,8	79,7	− 34,1	3,8	1,4	− 2,4	22,1	15,7	− 6,4	24,3	18,9	− 5,4	5,8	4,6	− 1,2	Northeim
Duderstadt	116,1	70,3	− 45,8	4,1	1,3	− 2,8	23,5	15,3	− 8,2	24,3	9,1	−15,2	5,8	4,1	− 1,7	Duderstadt

Witzenhausen	117,3	78,3	− 39,0	4,3	1,9	− 2,4	23,9	14,3	− 9,6	25,6	13,8	−11,8	5,9	3,8	− 2,1	Witzenhausen
Hann.-Münden	124,4	85,6	− 38,8	4,6	1,2	− 3,4	24,4	17,0	− 7,4	27,4	19,0	− 8,4	6,3	4,7	− 1,6	Hann.-Münden
Uslar	113,8	89,8	− 24,0	4,0	1,6	− 2,4	23,5	15,2	− 8,3	24,8	16,8	− 8,0	5,6	4,0	− 1,6	Uslar
Hildesheim	113,8	116,7	+ 2,9	4,8	4,1	− 0,7	20,9	14,8	− 6,1	22,3	29,2	+ 6,9	6,3	7,6	+ 1,3	**Hildesheim**
Hildesheim Land	109,0	95,5	− 13,5	3,7	1,1	− 2,6	22,8	19,7	− 3,1	23,1	14,6	− 8,5	5,3	3,9	− 1,4	Hildesheim-Land
Marienburg i. H.	106,6	75,2	− 31,4	3,7	0,3	− 3,2	22,3	13,4	− 8,9	22,8	14,8	− 8,0	5,2	3,5	− 1,7	Marienburg i. H.
Celle	148,1	140,2	− 7,9	6,2	6,6	+ 0,4	24,6	16,2	− 8,4	33,6	30,3	− 3,3	7,7	11,1	+ 3,4	**Celle**
Celle Land	99,5	71,6	− 27,9	2,9	0,9	− 2,0	20,7	12,9	− 7,8	21,8	17,3	− 4,5	4,7	4,4	− 0,3	Celle Land
Lüneburg	141,0	109,2	− 31,8	5,9	4,6	− 1,3	24,6	12,1	−12,5	29,9	26,6	− 3,3	7,5	7,5	∓ 0	**Lüneburg**
Lüneburg-Land	100,7	84,8	− 15,9	2,8	1,4	− 1,4	20,7	12,9	− 7,8	22,8	18,3	− 4,5	4,7	4,7	+ 0	Lüneburg-Land
Winsen	104,3	50,6	− 53,7	3,2	1,6	− 1,6	21,6	11,2	−10,4	23,3	8,5	−14,8	4,9	1,6	− 3,3	Winsen
Bleckede	99,5	75,1	− 24,4	2,9	0,6	− 2,3	20,9	13,6	− 7,3	22,1	14,2	− 7,9	4,7	3,2	− 1,5	Bleckede
Uelzen	107,8	72,5	− 35,3	3,4	0,9	− 2,5	21,8	14,3	− 7,5	23,8	14,3	− 9 5	5,3	4,6	− 0,7	Uelzen
Harburg	149,3	218,4	+ 69,1	6,4	9,9	+ 3,5	26,9	29,7	+ 2,8	31,4	48,0	+16,6	8,2	11,8	+ 3,6	**Harburg**
Harburg-Land	131,5	110,9	− 20,6	4,8	2,9	− 1,9	25,1	23,3	− 1,8	30,4	22,1	− 8,3	6,5	2,6	− 3,9	Harburg-Land
Winsen	104,3	50,6	− 53,7	3,2	1,6	− 1,6	21,6	11,2	−10,4	23,3	8,5	−14,8	4,9	1,6	− 3,3	Winsen
York	120,9	95,3	− 25,6	3,9	2,6	− 1,3	22,3	21,7	− 0,6	26,6	13 8	−12,8	6,2	3,9	− 2,3	York
Pinneberg	126,8	69,4	− 57,4	4,7	3,3	− 1,4	23,5	9,0	−14,5	26,6	13,6	−13,0	6,4	3,4	− 3,0	Pinneberg
Herzogt. Lauenburg	107,8	73,3	− 34,5	3,5	3,3	− 0,2	21,4	10,8	−10,6	23,3	16.8	− 6,5	5,3	4,1	− 1,2	Herzogt. Lauenburg
Osnabrück	131,5	117.2	− 14,3	5,4	5,6	+ 0,2	22,8	15,3	− 7,5	25,1	26,8	+ 1,7	7,3	7,1	− 0,2	**Osnabrück**
Osnabrück-Land	111,4	55,4	− 56,0	3,8	0,5	− 3,3	23,5	13,1	−10,4	23,3	9,6	−13,7	5,5	1,5	− 4,0	Osnabrück-Land
Iburg	105,5	42,8	− 62,7	3,3	0,6	− 2,7	22,1	11,1	−11,0	23,1	6,7	−16,7	5,0	1,7	− 3,3	Iburg
Tecklenburg	109,0	49,2	− 59,8	3.5	1,7	− 1,8	22,8	12,2	−10,6	25,1	8,6	−16,5	5,2	1,9	− 3,3	Tecklenburg
Emden	149,3	99,7	− 49,6	6,0	5,3	− 0,7	24,4	10,6	−13,8	31,6	23,8	− 7,8	8,3	6,2	− 2,1	**Emden**
Mettmann	131,5	112,0	− 19,5	5,5	4,5	− 1,0	26,7	27,2	+ 0,5	26,6	17,9	− 8,7	6,8	3,3	− 3,5	Mettmann
Düsseldorf-Land	119,7	96,1	− 23,6	4,7	4,3	− 0,4	26,0	23,5	− 2,5	23 8	17,8	− 6,0	6,1	2,7	− 3,4	Düsseldorf-Land
Düsseldorf	131,5	138,9	+ 7,4	5,6	6,8	+ 1,2	24,6	21,7	− 2,9	26,6	34,7	+ 8,1	7,3	7,3	∓ 0	**Düsseldorf**
Düsseldorf-Land	119,7	96,1	− 23,6	4,7	4.3	− 0,4	26,0	23,5	− 2,5	23,8	17,8	− 6,0	6,1	2.7	− 3,4	Düsseldorf-Land
Krefeld-Land	123,2	95,3	− 27,9	4,7	3,1	− 1,6	24,6	24,3	− 0,3	25,6	13,9	−11,7	6,4	4,5	− 1,9	Krefeld-Land
Mühlheim a. Ruhr	136,3	118,6	− 17,7	5,8	6,7	+ 0,9	26,2	24,2	− 2,0	27,4	22,2	− 5,2	7,3	3,8	− 3,5	Mühlheim a. Ruhr
Essen-Land	132,7	105 1	− 27,6	5,7	3,7	− 2,0	26,7	27,1	+ 0,4	26,4	20,1	− 6,3	7,0	2,7	− 4,3	Essen-Land
Mettmann	131,5	112,0	− 19,5	5,5	4,5	− 1,0	26,7	27,2	+ 0,5	26,6	17,9	− 8,7	6,8	3,3	− 3,5	Mettmann
Solingen	129,2	117,1	− 12,1	5,4	2,9	− 2,5	26,7	28,3	+ 1,6	26,1	18,5	− 7,6	6,5	5.2	− 1,3	Solingen
Neuß	114,9	112,8	− 2,1	4,1	4,7	+ 0,6	22,8	28,8	+ 6,0	23,3	24,1	+ 0,8	5,9	4 9	− 1,0	Neuß
Grevenbroich	117,3	75,8	− 41,5	4,3	2,2	− 2,1	24,1	25,1	+ 1,0	24,8	8,2	−16,6	5,9	3,2	− 2,7	Grevenbroich
Gladbach	131,5	74,9	− 56,6	5,5	2,7	− 2,8	26,9	22,4	− 4,5	26,9	10,2	−16,7	6,8	3,2	− 3,6	Gladbach

Kreise	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt			Gewalt und Drohung gegen Beamte			Gefährliche Körperverletzung			Einfacher und schwerer Diebstahl			Betrug			Kreise
	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	
Elberfeld	135,1	129,6	− 5,5	5,7	9,3	+ 3,6	25,5	18,0	− 7,5	26,1	26,5	+ 0,4	7,5	6,0	− 1,5	**Elberfeld**
Barmen	132,7	94,7	− 38,0	4,1	5,9	+ 1,8	26,2	16,1	−10,1	25,4	19,2	− 6,2	7,0	4,6	− 2,4	**Barmen**
Düsseldorf-Land	119,7	96,1	− 23,6	4,7	4,3	− 0,4	26,0	23,5	− 2,5	23,8	17,8	− 6,0	6,1	2,7	− 3,4	Düsseldorf-Land
Mettmann	131,5	112,0	− 19,5	5,5	4,5	− 1,0	26,7	27,2	+ 0,5	26,6	17,9	− 8,7	6,8	3,3	− 3,5	Mettmann
Essen-Land	132,7	105,1	− 27,6	5,7	3,7	− 2,0	26,7	27,1	+ 0,4	26,4	20,1	− 6,3	7,0	2,7	− 4,3	Essen-Land
Hattingen	129,2	100,2	− 29,0	5,5	3,3	− 2,2	25,1	28,5	+ 3,4	25,6	20,0	− 5,6	6 4	3,8	− 2,6	Hattingen
Hagen-Land	131,5	113,5	− 18,0	5,5	2,6	− 2,9	26,0	18,1	+ 5,5	26,4	19,5	− 6,9	6,8	4,1	− 2,7	Hagen-Land
Schwelm	132,7	103,6	− 29,1	5,7	3,8	− 1,9	26,9	25,8	− 1,1	27,1	13,4	−13,7	6,8	4,3	− 2,5	Schwelm
Lennep	129,2	71,5	− 57,7	5,4	2,6	− 2,8	26,4	18,1	− 8,3	26,4	10,6	−15,8	6,5	2,4	− 4,1	Lennep
Solingen	129,2	117,1	− 12,1	5,4	2,9	− 2,5	23,7	28,3	+ 1,6	26,1	18,5	− 7,6	6,5	5,2	− 1,3	Solingen
München-Gladbach	131,5	135,5	+ 4,0	5,6	8,9	+ 3,3	25,5	29,7	+ 4,2	24,8	28,0	+ 3,2	7,2	6,9	− 0,3	**München-Gladbach**
Neuß	114,9	112,8	− 2,1	4,1	4,7	+ 0,6	22,8	28,8	+ 6,0	23,3	24,1	+ 0,8	5,9	4,9	− 1,0	Neuß
Grevenbroich	117,3	75,8	− 41,5	4,3	2,2	− 2,1	24,1	25,1	+ 1,0	24,8	8,2	−16,6	5,9	3,2	− 2,7	Grevenbroich
Erkelenz	109,0	55,8	− 53,2	3,6	1,5	− 2.1	22,3	15,6	− 6,7	23,3	4,9	−18,4	5,5	1,5	− 4,0	Erkelenz
Kempen	129,2	62,3	− 66,9	5,1	2,6	− 2,5	25,8	14,2	−11,6	27,4	7,9	−19,5	6,5	2,4	− 4,1	Kempen
Krefeld-Land	123,2	95 3	− 27,9	4,7	3,1	− 1,6	24,6	24 3	− 0,3	25,6	13,9	−11,7	6,4	4,5	− 1,9	Krefeld-Land
Gladbach	131,5	74,9	− 56,6	5,5	2,7	− 2,8	26,9	22,4	− 4,5	26,9	10,2	−16,7	6,8	3,2	− 3,6	Gladbach
Köln	133,8	191,4	+ 57,6	5,5	16,1	+10,6	23,2	25,7	+ 2,5	25,6	35,5	+ 9,9	7,6	9,2	+ 1,6	**Köln**
Köln-Land	120,9	122,9	+ 2,0	4,6	5,8	+ 1,2	24,6	34,7	+10,1	24,8	18,4	− 6,4	6,1	3,7	− 2,4	Köln-Land
Bonn-Land	114,9	94,6	− 20,3	4,1	3,0	− 1,1	22,5	27,1	+ 4,6	24,1	13,8	−10,3	5,8	2,8	− 3,0	Bonn-Land
Euskirchen	113,8	71,0	− 42,8	4,0	2,5	− 1,5	22,8	20,1	− 2,7	24,3	11,3	−13,0	5,7	3,8	− 1,9	Euskirchen
Bergheim	107,8	61,1	− 46,7	3,6	1,6	− 2,0	22,3	18,9	− 3,4	23,3	7,9	−15,4	5,4	1,9	− 3,5	Bergheim

Bonn	126,8	116,5	− 10,3	5,0	5,7	+ 0,7	21,6	18,9	− 1,6	27,8	27,8	+ 3,0	6,7	8,4	+ 1,7	**Bonn**
Hanau-Land	113,8	93,8	− 20,0	4,2	2,8	− 1,4	23,9	18,3	− 5,6	23,8	16 5	− 7,3	5,7	5,6	− 0,1	Hanau-Land
Gelnhausen	109,0	68,6	− 40,4	3,6	2,0	− 1,6	22,8	17,4	− 5,4	23,8	10,5	−13,3	5,3	3,9	− 1,4	Gelnhausen
Frankfurt a. M.-Land	126,8	108,9	− 17,9	4,9	6,4	+ 1,5	24,8	19,6	− 5,2	26,1	15,6	−10,5	6,5	3,6	− 2,9	Frankfurt a. M.-Land
Wiesbaden	150,5	163,6	+ 13,1	6,1	10,4	+ 4,3	23,2	17,3	− 5,9	33,4	35,8	+ 2,4	7,9	10,5	+ 2,6	**Wiesbaden**
Wiesbaden-Land	125,6	98,3	− 27,3	4,9	5,0	+ 0,1	24,8	23,9	− 0,9	27,1	12,7	−14,4	6,3	3,2	− 3,1	Wiesbaden-Land
Untertaunuskreis	111,4	78,5	− 32,9	3,6	2,0	− 1,6	22,1	21,3	− 0,8	24,3	9,8	−14,5	5,3	3,3	− 2.0	Untertaunuskreis
Rheingaukreis	123,2	85,6	− 37,6	4,4	3,1	− 1,3	23,0	18,8	− 4,2	26,6	11,9	−14 7	6,4	4,6	− 1,8	Rheingaukreis
Frankfurt a. M.	149,3	146,3	− 3,0	6,1	8,4	+ 2,3	23,7	15,1	− 8,6	30,9	30.1	− 0,8	8,5	9,3	+ 0,8	**Frankfurt a. M.**
Frankfurt a. M.-Land	126,8	108,9	− 17,9	4,9	6,4	+ 1,5	24,8	19 6	− 5,2	26,1	15,6	−10,5	6,5	3,6	− 2,9	Frankfurt a. M. Land
Höchst	126,2	143,4	+ 20,2	5,1	9,2	+ 4,1	25,5	30,8	+ 5,3	24,6	22,2	− 2,4	6,3	6,5	+ 0,2	Höchst
Obertaunuskreis	128,0	80,2	− 47,8	5,0	2,9	− 2,1	23,9	16,0	− 7,9	27,1	13,4	−13,7	6,5	4,6	− 1,9	Obertaunuskreis
Hanau-Land	113,8	93,8	− 20,0	4,2	2,8	− 1,4	23,9	18,3	− 5,6	23 8	16,5	− 7,3	5,7	5,6	− 0,1	Hanau-Land
Koblenz	149,3	112,4	− 36,9	6,1	7,0	+ 0,9	23,5	15,3	− 8,2	33,1	28,5	− 4,6	8,3	9,0	+ 0,7	**Koblenz**
Koblenz-Land	113,8	77,4	− 36,4	4,1	3,1	− 1,0	22,3	17,8	− 4,5	23,1	12,7	−10 4	5,9	2 8	− 3,1	Koblenz-Land
Ahrweiler	107,8	68,2	− 39,6	3,4	1,4	− 2,0	21,2	17,4	− 3,8	22,3	11,4	−10,9	5,5	2,8	− 2,7	Ahrweiler
Kochem	101,9	81,6	− 20,3	3,0	2,9	− 0,1	21,6	24,3	+ 2,7	22,8	10,2	−12,6	4,9	1,8	− 3,1	Kochem
Simmern	101,9	50,3	− 51,6	3,0	2,0	− 1,0	21,4	13,1	− 8.3	22,6	5 9	−16,7	4,7	2,0	− 2,7	Simmern
Oberlahnkreis	111,4	60,7	− 50,7	3,9	2,1	− 1,8	23.2	16,1	− 7,1	23,8	9.3	−14,5	5,5	2,9	− 2,6	Oberlahnkreis
Unterlahnkreis	120,9	48,1	− 72,8	4,4	2,5	− 1,9	22,8	9,8	−13,0	26,1	6,0	−20,1	6,1	2 2	− 3,9	Unterlahnkreis
Neuwied	113,8	74,7	− 39,1	4,0	3,0	− 1,0	22,8	17,2	− 5,6	23,8	10,4	−13,4	5,7	3,0	− 2,7	Neuwied
Mayen	114 9	10 1,1	− 13,8	4,2	3,8	− 0,4	23,7	28,6	+ 4,9	24,8	14,1	−10,7	5,7	3,6	− 2,1	Mayen
St. Goar	109,0	52,3	− 56,7	3,4	1,8	− 1,6	21,6	10,8	−10,8	24,3	8,2	−16,1	6,1	1,8	− 4,3	St. Goar
Altenkirchen	116,1	63,5	− 52,6	4,3	2,1	− 2,2	23,9	16,3	− 7,6	23,8	8,5	−15 3	5,8	2,5	− 3,3	Altenkirchen
Krefeld	146,9	84,0	− 62,9	6,4	2,9	− 3.5	27,4	15,0	−12,4	30,9	14.5	−16,4	7,7	4.0	− 3,7	**Krefeld**
Krefeld-Land	123,2	95,3	− 27,9	4,7	3,1	− 1,6	24,6	24,3	− 0,3	25,6	13 9	−11,7	6,4	4,5	− 1.9	Krefeld-Land
Kempen	1.9,2	62,3	− 66,9	5,1	2,6	− 2,5	25,8	14,2	−11,6	27,4	7,9	−19,5	6,5	2,4	− 4,1	Kempen
Mörs	114,9	53,9	− 61,0	4,0	1,7	− 2,3	22 8	14,8	− 8,0	24,1	9.5	−14,6	5.8	2,1	− 3,7	Mörs
Düsseldorf-Land	119,7	96,1	− 23,6	4,7	4,3	− 0,4	26 0	23,5	− 2,5	23 8	17,8	− 6,0	6,1	2.7	− 3,4	Düsseldorf-Land
Duisburg	136,3	155 1	+ 18,8	5,8	6,1	+ 0,3	25,5	25,8	+ 0,3	26,6	44 1	+17,5	7,6	5,6	− 2,0	**Duisburg**
Düsseldorf-Land	119,7	96.1	− 23,6	4,7	4,3	− 0,4	26,0	23,5	− 2,5	23,8	17,8	− 6,0	6,1	2,7	− 3,4	Düsseldorf-Land
Mörs	114,9	53,9	− 61,0	4,0	1,7	− 2,3	22,8	14,8	− 8,0	24,1	9,5	−14,6	5,8	2,1	− 3,7	Mörs
Essen	131,5	183,7	+ 52,2	5,7	7,6	+ 1,9	25,5	34,0	+ 8,5	25,1	47,5	+22,4	7,0	6,8	− 0,2	**Essen**
Mühlheim a. Ruhr	136,3	118,6	− 17,7	5,8	6,7	+ 0,9	26,2	24,2	− 2,0	27,4	22,2	− 5,2	7,3	3,8	− 3,5	Mühlheim a. Ruhr
Essen-Land	132,7	105,1	− 27,6	5,7	3,7	− 2,0	26,7	27,1	+ 0,4	26,4	20,1	− 6,3	7,0	2,7	− 4,3	Essen-Land

Kreise	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt			Gewalt und Drohung gegen Beamte			Gefährliche Körperverletzung			Einfacher und schwerer Diebstahl			Betrug			Kreise
	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	Nach dem Berufsverhältnis zu erwartende Kriminalität	Wirkliche Kriminalität	Unterschied der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität	
Ruhrort	126,8	123,0	− 3,8	5,2	8,5	+ 3 3	25,1	28,2	+ 3,1	24,6	24,6	∓ 0	6,7	3,5	− 3,2	Ruhrort
Recklinghausen	130,3	176,4	+ 46,1	5,0	5 8	+ 0,8	25,5	51,3	+25,8	24,3	28,7	+ 4,4	6,2	5,2	− 1,0	Recklinghausen
Gelsenkirchen	126,8	143,0	+ 16,2	5,7	5,9	+ 0,2	26,9	35,8	+ 8,9	24 8	25,3	+ 0,5	6,6	3,8	− 2,8	Gelsenkirchen
Bochum-Land	131,5	178,3	+ 46,8	5,7	4,7	− 1,0	26,7	53,7	+27,0	25,9	32,3	+ 6,4	6,7	4,7	− 2,0	Bochum-Land
Hattingen	129.2	100,2	− 29,0	5,5	3,3	− 2,2	25,1	28,5	+ 3,4	25,6	20,0	− 5,6	6,4	3,8	− 2,6	Hattingen
Emden-Land	119,7	86,2	− 33,5	4,0	2,9	− 1,1	22,8	12,4	−10,4	27,4	16,1	−11,3	6,0	3,7	− 2,3	Emden-Land
Aurich	100,7	51,4	− 49,3	2,8	0.8	− 2,0	20,2	8,4	−11,8	22,3	9,2	−13,1	5,0	1,9	− 3,1	Aurich
Münster	139,8	117,0	− 22 8	5,7	13,8	+ 8,1	22,1	11,2	−10,9	29,9	25,7	− 4,2	7,6	7,7	+ 0,1	**Münster**
Münster-Land	104,3	57,6	− 46,7	3,3	3,4	+ 0,1	21,8	8,0	−13,8	22,3	9,6	−12,7	5,0	2,2	− 2,8	Münster-Land
Bielefeld	144,6	142,9	− 1,7	6,3	7,2	+ 0,9	27,1	24,4	− 2,7	30,4	27,2	− 3,2	7,6	8,2	+ 0,6	**Bielefeld**
Bielefeld-Land	114,9	61,3	− 53,6	4,3	1,6	− 2,7	24,4	13,8	−10,6	24,1	8,6	−15,5	5,6	2,2	− 3,4	Bielefeld-Land
Herford	126,8	54,8	− 72,0	4,8	2,1	− 2,7	25,8	12,4	−13,4	28,4	8,5	−19,9	6,2	2,5	− 3,7	Herford
Halle i. W.	99,5	32,1	− 67,4	2,9	1,5	− 1,4	21,8	5,4	−16.4	22,6	7,4	−15,2	4,7	1,5	− 3,2	Halle i. W.
Wiedenbrück	105,5	37,4	− 68,1	3,3	0,6	− 2,7	21 8	8,1	−13,7	23,1	7,0	−16,1	5,2	1,7	− 3,5	Wiedenbrück
Dortmund	142,2	137,8	− 4,4	6,1	4,7	− 1,4	26,4	22,1	− 4,3	28,9	35,1	+ 6 2	7,7	7,4	− 0,3	**Dortmund**
Dortmund-Land	129,2	148,9	+ 19,7	5,6	3,6	− 2,0	27,1	39,5	+12 4	26,4	22,2	− 4,2	6,5	3,8	− 2,7	Dortmund-Land
Hamm	126,8	71,6	− 55,2	5,1	1,8	− 3,3	25,1	18,8	− 6,3	26,1	14,0	−12,1	6,5	2,6	− 3,9	Hamm
Hörde	126,8	111,2	− 15,6	5,4	3,1	− 2,3	25,5	30,1	+ 4,6	24,8	17,6	− 7,2	6,4	4,1	− 2,3	Hörde
Iserlohn-Land	128,0	94,3	− 33,7	5,4	3,6	− 1,8	26,2	22,5	− 3,7	25,6	16,3	− 9,3	6,7	2,9	− 3,8	Iserlohn-Land
Hagen-Land	131,5	113,5	− 18 0	5,5	2,6	− 2,9	26,0	31,5	+ 5,5	26,4	19,5	− 6,9	6,8	4,1	− 2,7	Hagen-Land
Hattingen	129,2	100,2	− 29,0	5,5	3,3	− 2,2	25,1	28,5	+ 3,4	25,6	20,0	− 5.6	6,4	3,8	− 2,6	Hattingen
Bochum-Land	131,5	178,3	+ 46,8	5,7	4,7	− 1,0	26,7	53,7	+27,0	25,9	32,3	+ 6,4	6,7	4,7	− 2 0	Bochum-Land
Recklinghausen	130,3	176,4	+ 46,1	5,0	5,8	+ 0,8	25,5	51,3	+25,8	24,3	28,7	+ 4,4	6,2	5,2	− 1,0	Recklinghausen

Bochum-Land	131,5	178,3	+ 46,8	5,7	4,7	− 1,0	26,7	53,7	+27,0	25,9	32,3	+ 6,4	6,7	4,7	− 2,0	**Bochum-Land**
Hattingen	129,2	100,2	− 29,0	5,5	3,3	− 2,2	25,1	28,5	+ 3,4	25,6	20,0	− 5,6	6,4	3,8	− 2,6	Hattingen
Gelsenkirchen	126,8	143,0	+ 16,2	5,7	5,9	+ 0,2	26,9	35,8	+ 8,9	24,8	25,3	+ 0,5	6,6	3,8	− 2,8	Gelsenkirchen
Hagen	135,1	151,9	+ 16,8	5,7	7,2	+ 1,5	25,3	29,2	+ 3,9	26,4	31,6	+ 5,2	7,4	8,1	+ 0,7	**Hagen**
Hagen-Land	131,5	113,5	− 18,0	5,5	2,6	− 2,9	26,0	31,5	+ 5,5	26,4	19,5	− 6,9	6,8	4,1	− 2,7	Hagen-Land
Schwelm	132,7	103,6	− 29,1	5,7	3,8	− 1,9	26,9	25,8	− 1,1	27,1	13,4	−13,7	6,8	4,3	− 2,5	Schwelm
Altena	124,4	87,0	− 37,4	5,1	2,5	− 2,6	26,2	19,4	− 6,8	25,1	17,3	− 7,8	6,4	4,4	− 2,0	Altena
Iserlohn-Land	128,0	94,3	− 33,7	5,4	3,6	− 1,8	26,2	22,5	− 3,7	25,6	16,3	− 9,3	6,7	2,9	− 3,8	Iserlohn Land
Dortmund-Land	129,2	148,9	+ 19,7	5,6	3,6	− 2,0	27,1	39,5	+12,4	26,4	22,2	− 4,2	6,5	3,8	− 2,7	Dortmund-Land
Bochum-Land	131,5	178,3	+ 46,8	5,7	4,7	− 1,0	26,7	53,7	+27,0	25,9	32,3	+ 6,4	6,7	4,7	− 2,0	Bochum-Land
Kassel	141,0	116,6	− 24,4	5,8	6,8	+ 1,0	22,8	12,7	−10,1	29,4	32,1	+ 2,7	7,7	7,7	± 0	**Kassel**
Kassel-Land	118,5	76,7	− 41,8	4,5	2,1	− 2,4	23,7	17,6	− 6,1	24,1	14,2	− 9,9	6,0	2,9	− 3,1	Kassel-Land
Wolfhagen	113,8	48,6	− 65,2	3,7	0,6	− 3,1	22,5	12,0	−10,5	25,4	10 3	−15,1	5,3	2,3	− 3,0	Wolfhagen
Hofgeismar	110,2	57,1	− 53,1	3,7	1,6	− 2,1	22,3	9,6	−12,7	24,1	11,6	−12,5	5,3	2,4	− 2,9	Hofgeismar
Fritzlar	111.4	56,4	− 55,0	3,7	1,1	− 2,6	22,1	9,9	−12,2	24,6	10 9	−13,7	5,4	3,3	− 2,1	Fritzlar
Melsungen	112.6	56,6	− 56,0	3,8	2.1	− 1,7	22 8	9,5	−13,3	24,6	9 5	−15,1	5,5	2,1	− 3,4	Melsungen
Witzenhausen	117,3	78,3	− 39,0	4,3	1,9	− 2,4	23,9	14,3	− 9,6	25,6	13,8	−11 8	5,9	3,8	− 2,1	Witzenhausen
Hann.-Münden	124 4	85,6	− 38 8	4,6	1,2	− 3,4	24 4	17.0	− 7,4	27,4	19,0	− 8,4	6,3	4,7	− 1,6	Hann.-Münden
Hanau	123,2	125,0	+ 1,8	4,9	5,4	+ 0,5	22,1	12.2	− 9,9	23,1	31,3	+ 8,2	6,9	8,3	+ 1,4	**Hanau**
Bonn-Land	114,9	94,6	− 20,3	4,1	3,0	− 1,1	22,5	27,1	+ 4,6	24,1	13,8	−10,3	5,8	2,8	− 3,0	Bonn-Land
Siegkreis	113 8	66,8	− 47,0	4,0	1,9	− 2,1	23,2	19,2	− 4,0	23,8	10,0	−13,8	5,7	3,2	− 2,5	Siegkreis
Trier	141,0	105,3	− 35,7	5,6	4,0	− 1,6	21,6	17 5	− 4,1	29,4	23,3	− 6,1	7,4	6,6	- 0,8	**Trier**
Trier-Land	105,5	79,8	− 25,7	3,3	2,1	− 1,2	23,0	22,2	− 0,8	23,3	10,2	−13,1	5,2	2,0	− 3,2	Trier-Land
Bitburg	105,5	43,7	− 61,8	3,2	1,6	− 1,6	22,3	10,5	−11,8	24,6	5,7	−18,9	5,0	0,6	− 4,4	Bitburg
Saarburg	103,1	58,7	− 44,4	3,1	2,2	− 0,9	22.1	15,8	− 6,3	22,8	4,8	−18,0	5,0	0,9	− 4,1	Saarburg
Wittlich	98,4	52,5	− 45,9	2,6	1,4	− 1,2	21,2	13,8	− 7,4	22,3	5,8	−16,5	4,6	1,1	− 3,5	Wittlich
Aachen	155,2	112,3	− 42,9	6,0	11,3	+ 5,3	27,1	13,5	−13,6	34,4	25,4	− 9,0	8,3	6,1	− 2,2	**Aachen**
Aachen-Land	138,6	106,0	− 32,6	7,0	3,7	− 3,3	27,4	27.9	+ 0,5	27,9	15.9	−12,0	7,0	3,3	− 3,7	Aachen-Land
Düren	118,5	74,3	− 44,2	4,5	3,1	− 1,4	24,1	18,3	− 5,8	24,6	13,5	−11,1	6,0	4,2	− 1,8	Düren
Eupen	141,0	41,1	− 99,9	5,8	1,0	− 4,8	26,9	7,3	-19,6	31,1	7,3	−23,8	7,1	2,1	− 5,0	Eupen
Geilenkirchen	105,5	45,0	− 60,5	3,3	0,5	− 2,8	21,6	11,1	−10,5	22,1	5,3	−16,8	5,2	1,6	− 3,6	Geilenkirchen
Jülich	112,6	59,5	− 53,1	3,8	2,0	− 1,8	22,5	13,4	− 9,1	24,1	7,7	−16,4	5,6	2,3	− 3,3	Jülich
Montjoie	110,2	45,3	− 64,9	3,6	1,5	− 2,1	23,2	12,1	−11,1	24,6	5,3	−19,3	5,3	2,3	− 3,0	Montjoie

Daß bei solchen Zahlen nur sehr vorsichtige Schlüsse am Platze sind, ist selbstverständlich. Es sei deshalb hier im großen und ganzen auf die Zahlen verwiesen und nur folgendes bemerkt:

Beim Betrug sind fast allenthalben — ich spreche in folgendem von dem Unterschiede der wirklichen von der zu erwartenden Kriminalität — die Städte höher belastet, als das umliegende Land. Nur 13 Landkreise sind höher kriminell, als die eingeschlossenen Stadtkreise. Es ist dies wohl auch daher zu erklären, daß in den Städten, wo die Bewohner einander nicht so bekannt sind, häufiger Betrugsversuche und Betrügereien vorkommen, wie auf dem Lande, wo jeder den andern kennt und wenig Aussicht auf Unentdecktbleiben der Tat vorhanden ist. Wenn überhaupt ein Delikt, so kann man den Betrug als das eigentliche städtische Verbrechen bezeichnen

Nahe kommt ihm hierin das Delikt der „Gewalt und Bedrohung der Beamten", bei dem nur 23 Landkreise relativ krimineller sind, als die Stadtkreise Besonders hervorhebenswert mag es sein, daß im Gegensatz zum ganzen übrigen Osten, im Gegensatz zu ihrer Umgebung die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Spandau in der dritten Unterspalte unserer „Gewaltspalte" ein Minus aufweisen. Man sollte annehmen, daß in Großstädten wie Berlin und Charlottenburg, ebenso wie in den andern Städten, die im Jahre 1895 über 125 000 Einwohner hatten, als Königsberg, Danzig, Breslau, Magdeburg, Altona, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Elberfeld Barmen, das Delikt auch relativ häufig sein müßte. Schließlich sei noch auf die allgemein ungünstige Stellung des nördlichen Ostens und des Ostens von Schlesien, auch in den Landbezirken, gegenüber dem Westen hingewiesen.

Das Hauptergebnis unserer Ausführung läßt sich kurz dahin zusammenfassen:

> Es entspricht der Berufsverteilung, daß die allgemeine Kriminalität der Städte höher ist, als die des platten Landes.
>
> Die Ursachen, daß die Körperverletzungen häufig auf dem Lande, der Diebstahl, Betrug und Drohung und Gewalt gegen Beamte dagegen vorzugsweise in den Städten vorkommen, liegt mindestens nicht allein in der verschiedenen

beruflichen Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung einerseits und der ländlichen Bevölkerung anderseits, sondern andere Faktoren müssen hier bestimmend eingreifen.

Weiter auf manche interessante Einzelheit der Tabellen einzugehen, verbietet der Zweck dieser Abhandlung. Es sollte hier nur eine Anregung geboten werden, die Zahlen, die das Kaiserliche Amt jährlich gewiß unter großem Arbeitsaufwand bietet, uns näher vorzuführen, sie dem Gebrauch zur Erkennung der Kriminalitätsfaktoren nutzbar zu machen. Es sollte ein Wink gegeben werden, wie wir vielleicht diesem Ziele um etwas uns nähern können. Die Hauptmängel, die diese Arbeit hat, sind dem Verfasser wohl bekannt. Einmal ist der Zeitraum von einem Jahrzehnt zu gering, um eine vollständig ausreichende Basis für Vergleichung der Kreise zu bieten. Sodann müßten auch die von Lindenau berechneten spezifischen Zahlen eine Berechnung auf die letzten 25 Jahre erfahren. Da aber zu hoffen ist, daß in kurzer Zeit das Kaiserliche Amt uns die Durchschnittskriminalitätszahlen eines Vierteljahrhunderts bringen wird, so trägt diese Skizze vielleicht dazu bei, die Betrachtung und Verwertung dieser Zahlen nutzbringend zu gestalten.

11.

Das Strafrecht der Giljaken.

Von Eugen Kulischer, Rechtsanwalt in St. Petersburg.

Nicht ohne jeden Grund wird den Forschern auf dem Gebiete der Ethnologie und vergleichenden Rechtswissenschaft der Vorwurf gemacht, daß sie öfters größeres Gewicht auf Quantität, denn auf Qualität des Tatsachenmaterials legen und, in ihrem berechtigten Streben, Sitten und Gebräuche aus aller Herren Länder zum Vergleich heranzuziehen, mitunter auch minderwertige, auf flüchtiger Beobachtung fußende Angaben unterlaufen lassen. Freilich ist es aber nun auch anderseits ganz natürlich, daß nur unter ausnahmsweisen Umständen so gründliche und zuverlässige Forschungen zustande kommen können, wie es Sternbergs Arbeiten über die Giljaken sind.

Herr L. Sternberg, z. Z. Vorsteher des ethnographischen Museums an der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St Petersburg, hat sechs Jahre unter den Giljaken verbracht, und die Ergebnisse seiner Studien sind in einer Reihe von Schriften niedergelegt. Aus dem reichhaltigen, das ganze Leben des wenig erforschten Volksstammes umfassenden Inhalt derselben soll im folgenden das den Kriminalisten Berührende in Kürze wiedergegeben werden.[1])

Folgende allgemeine Angaben über die Giljaken glaube ich jedoch vorausschicken zu müssen.

Die Giljaken, ein winziger Volksstamm von $4^1/_2$ Tausend Seelen, wohnen zum Teil auf der nördlichen Hälfte der Insel Sachalin, zum Teil auf dem gegenüberliegenden Festlande, am unteren Amurlauf und an der angrenzenden Seeküste. Es ist dies ein mongoloider Volksstamm, der zwar in anthropologischer Hinsicht mit Ainu und Tungusen vermischt ist, sich aber durch eigenartige Merkmale materieller Kultur und sozial-religiöser Einrichtungen, insbesondere aber durch eine ganz eigentümliche Sprache, scharf von

[1]) Ich benutze hierbei, außer Sternbergs systematischer Darstellung der Rechtsverhältnisse der Giljaken in seinem Buche: „Die Giljaken", 1905 (russ.), auch das reichhaltige Material, das Text und Anmerkungen der von Sternberg herausgegebenen Sagen bieten („Materialien zur Erforschung der giljakischen Sprache und des Folklor, Bd. I, Teil 1, 1908; giljakischer Text mit russischer Übersetzung und Anmerkungen).

den benachbarten Ainu und Tungusen unterscheidet. Die Giljaken sind halbansässige Fischer und Jäger. Sie leben in Sippen (Verwandtschaft in männlicher Linie), wobei ihnen sowohl patriarchalische Gewalt, als auch jegliche andere Herrschaftselemente fremd sind. Auch ist die Sippe die einzige und höchste Form gesellschaftlicher Organisation: weder zusammengesetzte Sippen noch Stammesverbände sind bei ihnen vorhanden

Diese Sippengliederung bildet denn auch die Grundlage für die Reaktion gegen das Verbrechen. Es sind dabei vor allem zwischen- und innergeschlechtliche Beziehungen zu unterscheiden.

In seiner Studie „Zur Frage nach der Geltung der Blutrache innerhalb der Sippe“[2]) behauptet Holldack (gegen Steinmetz, Makarewicz, Beschütz und mich), daß einer Unterscheidung der zwischen den Sippen spielenden Blutrache von der innerhalb der Familie sich auslebenden Regung gegen den verbrecherischen Sippengenossen nur sekundäres Interesse zukomme, da auch bei primitiven Völkern nicht nur einzelne Rachetaten innerhalb der Familie vorkommen, sondern dieselben echte Blutrachetaten und im Bewußtsein der Volksgenossen diesen gleichwertig seien.

Ohne hier auf die Frage einzugehen,[3]) erlaube ich mir folgenden Passus aus Sternbergs Giljaken (S. 93) anzuführen:

„Wie fast bei allen Naturvölkern, bleibt Totschlag innerhalb der Sippe bei den Giljaken straflos.[4]) Die Sippe darf kein Blut des Sippengenossen vergießen, das ja Blut des Stammvaters ist. Und es ist dies nicht nur ein religiöses Prinzip, sondern auch eine Forderung der Selbsterhaltung. Die Stärke der Sippe liegt in der Kopfzahl und im inneren Frieden, während jeder Racheakt innerhalb der Sippe unumgänglich Anlaß zu neuer Rache seitens der nächsten Verwandten des Gestraften geben und zu einem ewigen Kriege führen würde, der zuletzt mit physischem und moralischem Untergange der Sippe endigen würde.

[2]) Z. 29, S. 89 ff.

[3]) Ich habe dieselbe in meinen „Untersuchungen über das primitive Strafrecht“ (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. XVI und XVII) erörtert.

[4]) „Bei den Sippen,“ bemerkt Sternberg, „die sich mit den Ainu vermischt haben — welch letztere das Mutterrecht bewahrt haben — erhalten, im Falle eines Totschlags innerhalb der Sippe, der Mutterbruder des Getöteten und sein nächster Agnat — Vater, Bruder — eine Buße, die sie unter sich zu gleichen Teilen teilen.“

„Es bleiben nun aber Totschlag und überhaupt jede ernste Rechtsverletzung seitens eines Sippengenossen nicht ganz straflos: Tatsächlich führen derartige Handlungen zum bürgerlichen Tode des Täters, da er gezwungen ist, seine Sippe zu verlassen und einen fernliegenden Wohnort aufzusuchen, und dadurch alle Vorteile der Sippengemeinschaft verliert, und zwar nicht nur bei Lebzeiten, sondern, was noch schwerer wiegt, auch nach dem Tode, da nur Sippengenossen den Toten verbrennen dürfen. Allerdings ist nun aber auch Totschlag innerhalb der Sippe äußerst selten; zahlreiche Redeverbote zwischen den Sippengenossen lassen Hader und Zwist nicht zum Ausbruch kommen, während weitgehende kommunale Eherechte die Eifersuchtsausbrüche lindern und den Frauenraub, der ja besonders oft zu blutigem Streit und Rache führt, unmöglich machen. So konnten denn die tatsächlichen Lebensbedingungen selbst das Rechtsinstitut der Rache innerhalb der Sippe nicht aufkommen lassen."

Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn es sich um Angehörige verschiedener Sippen handelt. Prinzipiell muß hier Blut durch Blut gesühnt werden oder, wie der Giljak sich ausdrückt, „die Gebeine des Sippengenossen müssen erhoben werden". Nicht nur verschuldete, sondern auch rein zufällige Tötung ruft Blutrache hervor. Sternberg berichtet von einem ihm bekannten Giljaken, der Blutrache gegen seine Sippe dadurch hervorgerufen hatte, daß sein Gewehr, als er dasselbe aus dem Kahn herausholen wollte, sich zufällig entladen und den Steuermann erschossen hatte. Die Volksdichtung erzählt, wie zwei Brüder Gäste aus der Ferne eingeladen hatten, um gemeinsam einen Bären zu verzehren und ein Alter mit seiner Alten dabei so viel gefressen, daß ihnen davon der Bauch platzte, dies aber nichtsdestoweniger ihren Sippengenossen Anlaß zur Fehde gegen die gastfreundlichen Brüder gab. — Ja, auch dem Tier gegenüber gilt Blutrache, insbesondere wird sie gegen den Bären, der einen Menschen umgebracht hat, mit nicht geringerer Intensität, als gegen den menschlichen Mörder, geübt.

Objekt der Blutrache ist nicht nur der Täter, sondern seine ganze Sippe; jeder männliche Repräsentant derselben ist der Rache ausgesetzt und mag es auch ein Säugling sein. Dementsprechend suchen die Giljaken auch in dem Falle, wenn sie den „schuldigen" Bären nicht habhaft werden können, zwei „Sippengenossen" desselben, d. h. zwei andere Bären, zu erlegen. Und auch Grausam-

keiten der Giljaken gegenüber flüchtigen Deportierten erklärt Sternberg als Racheakte für den Tod irgend eines Sippengenossen von russischer Hand; denn die Giljaken behandeln alle russischen Flüchtlinge als eine Sippe, deren Mitglieder füreinander haften.

Auch auf seiten des Getöteten erstreckt sich die Rachepflicht auf alle seine Sippengenossen, ja auf ihre Nachkommenschaft bis ins dritte Geschlecht: denn die Seele des Getöteten, die wie jede Menschenseele sterblich ist, kann nur drei Menschenalter existieren. Überhaupt handelt es sich, nach Sternbergs Ansicht, bei der Racheübung nicht so sehr um emozionelle als um religiöse Motive: um Furcht vor den Familiengöttern, welche ungerächtes Sippenblut als höchste Beleidigung auffassen, insbesondere aber um Mitleid für die Seele des Getöteten und Furcht vor ihr. Denn die Seele eines Menschen, der gewaltsamen Todes gestorben ist, kann nicht ins Totenreich gelangen, wo sie dasselbe Leben, wie auf Erden fortsetzen würde. Solange sie ungerächt bleibt, solange ihr nicht das Blut des Mörders Kraft verleiht, ihre Gebeine aufzurichten, kann sie die Erde nicht verlassen und muß rastlos in der Luft kreisen, in der Gestalt eines grauen Rachevogels mit rotem Schnabel, nachts wilde Rufe ausstoßend, bis sie allmählich zur Asche zerfällt.

Die Fehde pflegt einen ziemlich schnellen Ausgang zu finden, wenn es sich um Sippen handelt, die in demselben Dorfe wohnen. Sofort nach der Tat stürmt der nächste Verwandte des Getöteten mit einigen bewaffneten Genossen zu den Jurten der feindlichen Sippe und greift die erste beste Mannsperson an. Sippengenossen kommen dem Angegriffenen zur Hilfe und es entsteht ein allgemeiner Kampf, der im Laufe weniger Stunden ausgefochten wird. Und sind beiderseits ebensoviele Opfer gefallen, so ist die Sache erledigt. Wohnt in demselben Dorfe noch eine dritte Sippe, so findet die Sache mitunter auch einen glücklichen Ausgang, indem es der neutralen Gruppe nicht selten gelingt, die Kämpfer auseinanderzuhalten und Frieden unter ihnen zu stiften.

Richtet sich aber die Blutrache gegen eine Sippe, welche in einem anderen Dorfe wohnt, so kommt es zu einem mitunter langdauernden Feldzuge. Derselbe wird gewöhnlich förmlich angezeigt. Die übliche Formel lautet dabei: „Der Rächer hat endgültig gesagt, daß er mit dir zu kämpfen kommt; bist du stärker — wirst du ihn töten, ist er stärker — wird er dich töten; so hat er gesagt.“ Der eigentliche Kampf dauert nicht mehr als 24 Stunden, worauf die

Angreifer zurückkehren und die Angegriffenen die Toten zählen. Sind bei ihnen mehr als bei den Angreifern gefallen, so gibt es einen neuen casus belli. So kann es zum völligen Untergange ganzer Sippen kommen.

Nec implacabiles durant . . . Gilt es auch heutzutage bei den Giljaken als besonders ehrenwert, Rache zu üben, so wird doch meistens Buße (thusind) angenommen, und die Geister müssen sich mit einer Scheinrache begnügen.

Diesen psychologisch so schwierigen Übergang vom Räche- zum Bußensystem betrachtend, legt Sternberg, vielleicht in etwas einseitiger Weise, besonderes Gewicht auf den Zusammenhang mit den ehelichen Verhältnissen der Giljaken. Zahlreiche giljakische Sippen sind nämlich untereinander in ganz eigentümlicher Weise verschwägert, indem die Männer einer Sippe sich ihre Frauen vorzugsweise (in alten Zeiten, nach Sternbergs Ansicht, ausschließlich) aus einer bestimmten anderen Sippe zu wählen pflegen. In den Fällen nun, wo die Frauen zugleich den beiden verfeindeten Sippen nahe standen, erblickt Sternberg 1. den Ausgangspunkt für die Idee, daß eine Fehde friedlich beigelegt werden kann, und 2. den Ursprung jener Frauenimmunität, welche bei den Giljaken jetzt allgemein bei allen intergentilen Kämpfen streng gewahrt wird.

Es ist aber auch ein zweites Moment nicht zu unterschätzen, für das Sternberg selbst gewichtiges Material bringt: ich meine den Einfluß neutraler Sippen. Ihr Einfluß ist ganz derselbe, wie derjenige neutraler Mächte in den modernen internationalen Beziehungen. In den Fällen, wo solch eine neutrale Sippe in einem und demselben Dorfe mit den beiden streitenden wohnt, wirkt sie (wie bereits erwähnt) mitunter als Friedensbewahrer und Friedensstifter. Ferner werden aber auch sonst die Friedensverhandlungen stets durch Mitglieder anderer, neutraler Sippen geführt. Denn einen Sippengenossen des Getöteten kann man dazu nicht verwenden: einmal könnten derartige Verhandlungen bei der nicht mehr als natürlichen Aufregung allzuleicht neuen Blutverguß hervorrufen; dann gilt es aber auch als Sünde vor dem Friedensschluß mit irgend jemanden von der Sippe des Täters auch nur irgendwie zu verkehren.

Zu solchen Friedensvermittlern pflegt man beiderseits je einen „hlaj-nivuh“ zu wählen. Er ist nach dem Wortsinn, welcher auch der Haupteigenschaft des „hlaj-nivuh“ entspricht, — ein Redner.

Es ist dies aber nicht nur ein Mensch, bei dem, wie der Giljake sich ausdrückt, „die Zunge sich dreht, wie die Flügel einer Windmühle", sondern zugleich eine durch Reichtum, Tüchtigkeit, Erfahrung, Mut und Verstand hervorragende Persönlichkeit, die hohes Ansehen in ihrem Kreise genießt. Jede Sippe, jedes Dorf hat ihren kleinen „hlaj-nivuh", es gibt aber auch bedeutende, deren Ruhm weithin gedrungen ist.

Die Friedensverhandlungen vollziehen sich nun folgendermaßen: Die bewaffneten Rächer marschieren, mit ihrem „hlaj-nivuh" an der Spitze, gegen das feindliche Dorf und schlagen in der Nähe desselben ihr Lager auf. Der „hlaj-nivuh" begibt sich aber allein zu den Gegnern, die ihn bereits mit ihrem „hlaj-nivuh" erwarten. Der Vertreter der verletzten Sippen beginnt nun also: „Ich bin hergesandt, um euch zu sagen, daß ihr unsern Menschen getötet habt, und zwar was für einen! Sein rechter Arm kostete so und so viel; würde er aber, wenn er am Leben wäre, so was nehmen wollen? Sein linker Arm kostete usw." Nach einer detaillierten Aufzählung wird die geforderte Bußensumme berechnet. Der Repräsentant der Gegenpartei sucht hierauf Milderungsgründe für den Täter namhaft zu machen und nennt zum Schluß die seiner Ansicht nach zu zahlende, minimal bemessene Buße. Entrüstet hierüber, entfernt sich der „hlaj-nivuh" der verletzten Sippe, der andere läuft ihm aber nach und holt ihn zurück. Die Verhandlungen beginnen von neuem und dauern in dieser Weise mitunter zwei bis drei Tage, zum Teil, weil die Etikette eine sofortige Einigung über die zu zahlende Buße verbietet, zum Teil aber auch, weil diese Einigung sich nicht so leicht erzielen läßt.

Wir können hier bei den Giljaken also noch jene Entwicklungsstufe beobachten, wo die Höhe der Buße von Fall zu Fall vereinbart wird; den Übergang aber hiervon zu festen Bußentarifen können wir uns um so leichter vorstellen, wenn wir bedenken, daß die Bestimmung der zu zahlenden Summe in den Händen ziemlich weniger weitbekannter Persönlichkeiten liegt[5]) und eine einheitliche Praxis dadurch nicht

[5]) Es ist dies keineswegs eine giljakische Eigentümlichkeit. Eine ähnliche Rolle, als vielgesuchter Friedensvermittler, spielte z. B. bei den Tscherkessen der „tlogubsyg", d. h. wörtlich „Zunge des Volkes" — eine durch Tapferkeit, Rechtserfahrung und Beredsamkeit ausgezeichnete Persönlichkeit (Baron Stahls Ethnographische Beschreibung des Tscherkessenvolkes vom Jahre 1849, abgedruckt bei Leontowitsch, Adaten der kaukasischen Bergeinwohner, I, 1882, russisch).

unbeträchtlich gefördert wird. Auch möchten wir noch ein zweites, für den Ursprung strafrechtlicher Begriffe hochwichtiges Moment hervorheben: wie erwähnt, führt der Vertreter der Sippe des Täters diejenigen Gründe an, welche die Schuld derselben zu mildern geeignet sind; es scheint demnach hier (wohl zu allererst) das subjektive Verbrechenselement darin zur Geltung zu kommen, daß, je geringer die Verschuldung, desto leichter die Fehde beigelegt werden kann.

Es genügt aber nicht, von der Rache Abstand nehmen zu wollen: der Giljake kann es nicht ohne weiteres tun, denn die Seele des Getöteten und die Sippengötter fordern Rache. Diesem Hindernis geht man aber dadurch aus dem Wege, daß man die Betreffenden über die friedliche Konfliktslösung hinwegtäuscht. Der Kampf wird imitiert. Die feindlichen Sippen rücken gegen einander vor und machen, einige Meter voneinander entfernt, halt. Hierauf treten aus den Reihen einerseits — der Täter mit seinem „hlaj-nivuh", anderseits — der nächste Verwandte des Getöteten mit dem seinigen, und beginnen Speere zu werfen und Pfeile abzuschießen. Während dieses simulierten Zweikampfs, bei dem es aber mitunter auch Ernst wird, suchen die beiden „hlaj-nivuh" die Kämpfer zu beruhigen, ihre Sippengenossen führen aber je einen Hund zwischen ihnen hindurch und erstechen die Hunde mit Speeren. So ist Blut um Blut geflossen, die Gegner werfen sich in die Arme, und Friede ist geschlossen. Das Hundefleisch wird bei der nachfolgenden Mahlzeit verzehrt, das Herz erhält der Rachevogel.

Nach Friedensschluß wird die Buße abgeliefert. Sie besteht aus Kesseln, Speeren, Säbeln, Seidenstoffen u. a. Es tragen hierzu alle Sippengenossen des Täters bei. Auch wird anderseits die gezahlte Buße zum Gesamteigentum der Sippe des Getöteten.

Nicht nur Tötungsakte geben zu Fehde und Bußezahlung Anlaß. Bei weitem öfter ist dies insbesondere beim Frauenraub der Fall (beiläufig bemerkt bedeutet bei den Giljaken dasselbe Wort zugleich „Buße" und „Frauenkaufpreis"); außerdem bei Verletzung eines fremden Heiligtums u. a. m. Die Formen der Fehde und ihrer Beilegung sind hier ziemlich dieselben wie beim Tötungsdelikt, nur daß sie sich einfacher gestalten.

12.

Der zivilrechtliche Besitz und der strafrechtliche Gewahrsam.

Von Dr. Robert Redslob, Privatdozent in Straßburg.

Das Strafrecht ist berufen, durch das eigenartige Mittel der Strafe die Interessen der Gemeinschaft zu schützen. Viele dieser Interessen sind nun bereits von anderen Gesetzen zu Rechtsverhältnissen erhoben. Dahin gehört z. B. das Eigentum, weiter die Ehe. In diesen Fällen stellt sich das Strafrecht als ein sekundäres Rechtsgebilde dar, indem es seine eigentümliche Sanktion an Gebote und Verbote knüpft, welche bereits durch andere Rechtssatzungen aufgestellt sind. Der Inhalt des Rechtsverhältnisses, welches durch das Strafrecht geschützt wird, ergibt sich dann aus der primären Rechtssatzung; das Strafrecht nimmt den fertigen Begriff herüber und fügt ihn in seine Tatbestände ein. Der Diebstahl z. B. ist eine Verletzung fremden Eigentums, die Bigamie ein Verstoß gegen die Pflichten einer noch gültigen Ehe. Ob nun der Täter sich an fremdem Eigentum vergreift, ob er bereits in einer gültigen Ehe lebt, das entscheidet sich ohne Zweifel nach den Grundsätzen des Zivilrechts; es gibt kein strafrechtliches Eigentum und es gibt keinen dem Strafgesetzbuch eigentümlichen Begriff der Ehe.

Man findet aber Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob die Interessen, welche der Strafgesetzgeber schützen will, identisch sind mit gewissen zivilen Rechtsverhältnissen oder nicht. So bedroht die strafrechtliche Norm mehrfach die Wegnahme einer Sache aus fremdem Gewahrsam oder auch die Wegnahme einer Sache schlechthin. So wird der Diebstahl definiert als die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung (§ 242). Der Pfandkehr macht sich derjenige schuldig, der seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zugunsten des Eigentümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs-

oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt (§ 289). Strafbar ist die unbefugte Wegnahme einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person (§ 168). Andere Beispiele finden sich bei den Übertretungen. Hier überall entsteht die Frage: Ist das Interesse, welches der Strafgesetzgeber in allen diesen Fällen durch das Verbot der Wegnahme schützt, ist der strafrechtliche Gewahrsam — um den traditionellen technischen Ausdruck zu gebrauchen — identisch mit dem zivilrechtlichen Besitz?

Die Definition, welche für den Gewahrsam gegeben wird, führt zu wichtigen Konsequenzen: Dem Täter kann eine Pfandkehr oder ein Leichenfrevel der zitierten Art nicht zur Last gelegt werden, wenn die aufgestellte Definition ergibt, daß die fragliche Sache sich in seinem eigenen, nicht in fremdem Gewahrsam befand. Besonders interessant gestaltet sich die Frage beim Diebstahl. Wie bereits betont, ist der Diebstahl die Wegnahme einer Sache aus fremdem Gewahrsam in der Absicht rechtswidriger Zueignung. Das Komplement zu diesem Delikt bildet die Unterschlagung. Sie wird dadurch begangen, daß jemand eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet (§ 246). Der Kardinalunterschied zwischen beiden Deliktsarten liegt also darin, daß bei der Unterschlagung eine Sache vorausgesetzt wird, die der Täter in eigenem Gewahrsam hat, beim Diebstahl hingegen eine Sache, die sich in fremdem Gewahrsam befindet. Verschiedene Definitionen des Begriffs vom Gewahrsam haben also hier nicht Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Tat zur Folge — wie bei der Pfandkehr oder dem besprochenen Leichenfrevel —, sondern führen zur Subsumption der Tat unter eine verschiedene Deliktsart. Diese Verschiedenheit der Konsequenz ist wichtig genug. Die Unterschlagung ist das leichtere Delikt und erfährt eine geringere Strafe; nur in einem qualifizierten Fall steht sie dem Diebstahl gleich, wenn nämlich die unterschlagene Sache dem Täter anvertraut war. Weiter gibt es beim Diebstahl eine Reihe qualifizierender Momente, welche das Delikt zum schweren Verbrechen stempeln, dahin gehört z. B. der Einbruch, die Anwendung falscher Schlüssel, die Begehung durch eine Bande (§ 243); bei der Unterschlagung ist das nicht der Fall. Der Diebstahl wird im wiederholten Rückfall strenger geahndet (§ 244), nicht aber die Unterschlagung. Und endlich steigert sich nur der Diebstahl bei Gewaltanwendung zum Verbrechen des Raubes (§ 249).

Wenn der strafrechtliche Gewahrsam identisch wäre mit dem zivilrechtlichen Besitz, so hätte dieses Ergebnis den Vorteil bedeutender Vereinfachung für sich. Statt zweier Begriffskonstruktionen für jedenfalls sehr verwandte Verhältnisse, hätte nur die zivilrechtliche Besitztheorie Geltung. Das Strafrecht würde sich die Resultate dieser Theorie zu eigen machen, und es hätte damit alle Kontroversen auf seinem eigenen Boden hinweggeräumt.

Diese These findet aber in der Wissenschaft wenig Anklang, sie wird nur von ganz vereinzelten Autoren verfochten, so von Stenglein (Lexikon I, S. 751) und von Bekker (Iherings Jahrbücher 34, S. 65). Die bei weitem herrschende Ansicht hingegen, unterstützt durch die Judikatur des Reichsgerichts, verteidigt die Selbständigkeit und Originalität des strafrechtlichen Gewahrsamsbegriffs.

Nach der herrschenden Meinung ist der Gewahrsam zu definieren als die tatsächliche Gewalt über eine Sache. „Im Gewahrsam jemandes steht eine Sache", sagt Frank (1908, S. 382, IV), „so lange als sie ihm weggenommen werden kann. Der Gewahrsam erscheint somit als ein rein tatsächliches Herrschaftsverhältnis über die Sache." Binding führt aus (Lehrbuch 1902, S. 243, Va): „Der realistischen Auffassung des Strafrechts — der Natur des Verbrechens als störender Einwirkung auf den Bestand der tatsächlichen Verhältnisse allein angemessen — entspricht auch allein eine durchaus realistische Auffassung des Besitzes. Das Strafrecht kennt ihn nur als Sach- nicht auch als Rechtsbesitz. Dieser Sachbesitz wird erworben durch einen Willensakt, der zugleich den Herrschaftswillen über die Sache zum Ausdruck bringt und gleichzeitig die Betätigung eines andern Herrschaftswillens über dieselbe Sache unmöglich macht." v. Liszt (Lehrbuch 1905, S. 428) bestimmt den Gewahrsam als „die tatsächliche Gewalt, d. h. die vom Herrscherwillen getragene tatsächliche Herrschaft über die Sache; also die Möglichkeit, mit Ausschluß anderer auf sie einzuwirken, die Verfügungsgewalt, verbunden mit dem erkennbaren Willen, die eigene Herrschaft unter Ausschluß anderer geltend zu machen." Harburger endlich (vergleichende Darstellung 1907, S. 198) erachtet den strafrechtlichen im Gegensatz zum zivilrechtlichen Besitz für gegeben, „wenn einer bestimmten Person infolge des Umstandes, daß sie sich nahe bei einer Sache befindet, eine unmittelbare körperliche Einwirkung auf diese, die Ausübung tatsächlicher Herr-

schaft, die Verfügung über sie möglich ist." Und so gehen die Definitionen weiter.[1]) Sie sind alle von dem gleichen Grundgedanken beherrscht, daß der Gewahrsam die tatsächliche Gewalt, d. h. die tatsächliche Möglichkeit bedeute, unter Ausschluß anderer über eine Sache zu verfügen. Der Gewahrsam ist hiernach eine Lage der Dinge, in welcher jemand bei einem tätlichen Streit über die Sache sich in einem vorteilhafteren Verhältnis befindet als die anderen, weil er der Sache näher steht, leichter auf sie einwirken und deshalb besser seine Herrschaft behaupten kann.

Diese Gedanken werden leicht verständlich, wenn man als Beispiel den Fall nimmt, daß die Sache in einem Haus verschlossen ist und daß der Hausbesitzer allein den Schlüssel bei sich führt. An diesem Bilde wird deutlich, was die herrschende Ansicht unter der tatsächlichen Gewalt, unter der Möglichkeit ausschließlicher Verfügung über die Sache versteht.

Das BGB. gibt in § 854 folgende Definition: „Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben." Es kann nun die Frage entstehen, ob diese Auffassung des Besitzes der dargelegten Begriffsbestimmung des Gewahrsams entspricht. Diese Frage wird später ihre Erörterung finden. Jedenfalls lehnt aber die herrschende Ansicht für das Strafrecht die weiteren Begriffsbestimmungen des BGB. ab, nämlich die Konstruktion der Besitzdienerschaft, des Erbenbesitzes und des mittelbaren Besitzes (§§ 855, 857, 868).

Das BGB. bestimmt in § 857: „Der Besitz geht auf den Erben über," eine Auffassung, welche in der germanischen Erbengewere wurzelt. Den Vertretern der zitierten strafrechtlichen Theorie erscheint dieser Satz unannehmbar (vgl. Micelli S. 42 und die dort zitierte Literatur; Ehrenhardt, Einfluß des BGB. auf die Verbrechensbegriffe Diebstahl usw., 1902; Frank, Binding, v. Liszt l. c.; Planck 1905 III S. 48 Nr. 5 zu 857; RG. Entsch. 10, 257; 34, 252; 37, 198). Sie sehen in dieser Aufstellung, welche ihnen dem Wesen des Besitzes zu widersprechen scheint, lediglich eine Fiktion, welche dazu dienen soll, den Erben die konkreten Schutzmittel zu verschaffen, die das BGB. dem Besitzer ge-

[1]) Vgl. Lobe, Über den Einfluß des StGB. auf das Strafrecht, 1898, S. 28; Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 1904, S. 329; v. Bülow, Goltdammers Archiv 45, 321; Micelli, Der Begriff des Gewahrsams im Strafrecht, 1906, S. 28 f.

währt, namentlich die Klagen wegen Besitzentziehung und Besitzstörung. Nach ihrer Meinung erlischt mit dem Tod des Erblassers prinzipiell der Besitz an den Sachen, die er innehatte; die Erben können nur dadurch in ihren Besitz gelangen, daß sie die tatsächliche Gewalt ausüben, und ebensogut wie sie können auch Fremde die Sachen in Besitz nehmen. Die Erben sind hiernach in ihrem Besitzverhältnis nicht privilegiert. Sie werden höchstens den Vorteil haben, daß man bei ihnen manche Handlung als Ausübung der Herrschaft ansehen wird, die bei Fremden diese Bedeutung nicht haben könnte. — Eine Konsequenz dieser Ansicht ist die, daß an den Sachen des Erblassers, solange sie nicht von neuem in Besitz genommen werden, nicht Diebstahl, sondern nur Unterschlagung möglich ist. Und hier muß schon folgendes eingewendet werden: In vielen Fällen wird auch eine Unterschlagung nur bei sehr weiter Interpretation des Gesetzes angenommen werden können. § 246 setzt voraus, daß der Täter sich eine Sache zueignet, die er in Besitz oder Gewahrsam hat. Man nehme nun folgenden Fall. Der Nachbar nimmt das Holz des Erblassers und wirft es in sein Feuer, oder er schlachtet das Vieh des Erblassers. Hier wird es nicht leicht sein, eine Besitzergreifung zu konstruieren, welche der Zueignung vorausgeht. Es wird vielmehr die Meinung viel für sich haben, daß die Erlangung des Gewahrsams und die Zueignung zusammenfallen und daß mithin für eine Unterschlagung kein Raum ist.

Es kommt weiter die Bestimmung des § 855 BGB. in Frage. Sie lautet: „Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen andern in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des andern Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer." Es handelt sich hier um das Verhältnis des Besitzdieners oder Besitzhalters, wie man es technisch bezeichnet.

Die prinzipielle Anwendung des in § 855 ausgesprochenen Grundsatzes auf den strafrechtlichen Gewahrsam wird von der herrschenden Theorie ebenfalls abgelehnt. Besteht insofern Einigkeit, so gehen aber die Ansichten völlig auseinander, sobald in einem Tatbestand wie dem des § 855 entschieden werden soll, wer denn Träger des Gewahrsams ist.

Die einen sprechen den Gewahrsam grundsätzlich dem Herrn

zu und beurteilen nach der konkreten Sachlage, ob der Diener ohne Gewahrsam ist oder sich im Gewahrsam mit seinem Herrn teilt. Wie ist aber diese letzte Frage zu entscheiden? Nach Rotering ist die freie Disposition des Dieners maßgebend (Goldammers Archiv 47, 256 f.). Micelli (S. 44) will den Umfang der räumlichen Gewalt berücksichtigen sowie den Umstand, wie der Besitzherr seinen Herrschaftswillen über den Gewahrsamsinhaber durch Überwachung und Aufsicht geltend machen will. Binding spricht dem Besitzdiener den Besitz ab, wenn er nur das Amt eines Wächters ausübt (Lehrbuch 1902 S. 287 Band I). Nach einer anderen Auffassung ist weder der Herr noch der Diener grundsätzlich Träger des Gewahrsams; ob er dem einen oder dem andern zusteht, ist vielmehr jeweils nach den Umständen zu entscheiden. Diese Auffassung ist die des Reichsgerichts; denn es hat in den Fällen des § 855 bald dem Herrn, bald dem Diener den Gewahrsam zugeschrieben, wie folgende Übersicht lehrt: Nach der Ansicht des obersten Gerichtshofes verliert der Arbeitsherr den Gewahrsam dadurch nicht, daß er einen Gegenstand den Arbeitern zur Verarbeitung in seinen eigenen Arbeitsräumen übergibt, in denen er die Verfügungsgewalt jeden Augenblick ausübt. Es bedürfte eines besonderen erkennbaren Akts, um die Übertragung des Gewahrsams von dem Herrn auf die Arbeiter darzutun (Rechtspr. 7, 302). Der Bauunternehmer behält den Gewahrsam an dem Bleirohr, das er dem Aufseher seiner Arbeiter übergibt, um es in einem Hause einsetzen zu lassen; dies selbst dann, wenn das Bleirohr in einem Raume aufbewahrt wird, zu welchem der Aufseher den Schlüssel hat (Entsch. 29, 209). Das Geld, welches der Kunde dem Apothekergehilfen aushändigt, gelangt in den ausschließlichen Gewahrsam des Dienstherrn mit Rücksicht auf den Gewahrsam, den er in dem Ladenraum überhaupt ausübt, und weiter mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Kontrolle und das Abhängigkeitsbewußtsein des Gehilfen (Entsch. 30, 88). In zwei anderen Fällen wird ebenfalls dem Verkäufer im Laden der Gewahrsam an den Sachen abgesprochen, die kraft seiner Stellung in seine Hand gelangen (Entsch. 2, 1 und 21, 16). Hingegen hat der Knecht die Kohlen des Herrn in seinem Gewahrsam, die er auf einem Wagen transportiert, weil er tatsächlich in der Lage ist, über die Sache ausschließlich zu verfügen (Entsch. 5, 219). Und der Förster hat nur die Obhut, nicht den Gewahrsam an den gefällten Bäumen

(Entsch. 5, 180). Andere Autoren betrachten den Diener als den regelmäßigen Gewahrsamsinhaber und erkennen dem Herrn je nach den Umständen Mitgewahrsam zu. Nach Merkel (Holtzendorfs Handbuch III 6, 39) ist zu berücksichtigen, ob ein exklusives äußeres Verhältnis zur Sache bei dem Besitzdiener gegeben ist, oder ob neben ihm der Wille eines andern eine unmittelbare praktische Beziehung zur Sache festhält. Nach Lukas (S. 334) ist der Gewahrsam des Herrn in der Regel zu bejahen, wenn er sich am Ort selbst zum Zweck der oberen Verwaltung des Seinigen aufhält, und zu verneinen, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft. Zwei Autoren endlich, Harburger (S. 201) und Hälschner (System des deutschen Strafrechts, 1884, Band II S. 284 f.), teilen auf Grund allgemeiner Erwägungen die Auffassung des BGB. über das Verhältnis des Besitzdieners, ohne jedoch die grundsätzliche Anwendung der zivilrechtlichen Besitzlehre auf das Strafrecht anzuerkennen.

Es ist endlich die Bestimmung des § 868 im BGB. zu erörtern; dort ist gesagt: „Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer, oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem andern gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer Besitz).

Dieser Satz wird im Strafrecht von den Vertretern der herrschenden Lehre fast einstimmig abgelehnt (v. Liszt S. 425 Anm. 5, Frank S. 383 Nr. VI 1 zu § 242, Ehrenhard S. 21, Micelli S. 43, Goldschmidt Goltdamm. Archiv 47, 352 f., Reichsg.-Entsch. 3, 358; 37, 198; 5, 42; Rechtspr. 2, 184). Nur Harburger (S. 201 Anm. 5) verficht den Gedanken des BGB.: Bei Vermietung eines möblierten Zimmers will er Mitgewahrsam annehmen, weil hier Möglichkeit und Wille über die im Zimmer befindlichen Einrichtungsgegenstände tatsächlich zu verfügen, regelmäßig nicht ganz bei dem Vermieter aufhöre; dem Mieter ausschließlichen Gewahrsam zuzuschreiben, sagt er, entspreche selten ganz den realen Verhältnissen.

Wollen wir nun zu all diesen Fragen Stellung nehmen, wollen wir das Verhältnis des strafrechtlichen Gewahrsams zum zivilrechtlichen Besitz untersuchen, so ist folgende Methode einzuschlagen: Wir haben zunächst, unbekümmert um die zivilrechtliche Besitzlehre, einzig und allein aus dem Strafrecht heraus den Begriff des Ge-

wahrsams zu konstruieren. Wir haben ihn dann mit dem zivilrechtlichen Grundbegriff zu vergleichen, und wir haben dann weiter zu untersuchen, ob die Konstruktionen von der Besitzdienerschaft, vom Erbenbesitz und vom mittelbaren Besitz mit dem gefundenen Begriff des strafrechtlichen Gewahrsams in Widerspruch stehen oder sich als logische Konsequenzen aus ihm ergeben.

Das Problem ist also durch eine Untersuchung materieller Art zu lösen. Denn ein formeller Anhalt dafür, daß der Strafgesetzgeber die zivilrechtliche Besitztheorie sich zu eigen machen will, besteht nicht. Zwar ist in § 246 bei der Unterschlagung von einer Sache die Rede, welche der Täter in Besitz oder Gewahrsam hat. Aber die Verwendung des Begriffs vom Besitz kann hier nicht als eine Verweisung auf das Zivilrecht gedeutet werden. Denn einmal ist die Fassung des § 246 älter als die des BGB., und weiter wurde der Doppelausdruck nur deshalb gewählt, um „bei der Unklarheit der landesrechtlichen Lehre vom Besitz jedes nähere Eingehen auf die Besitzverhältnisse zu vermeiden" (Goltdammers Materialien II S. 458). Beide Begriffe Besitz und Gewahrsam im § 246 sind tautolog und sollen beide durch sich allein, ohne Verweisung auf andere Rechtssätze, das Herrschaftsverhältnis verdeutlichen, das der Strafgesetzgeber schützen will, nämlich den Gewahrsam im technischen Sinn. Darüber ist die Literatur und Rechtsprechung einig (Binding I S. 286, Harburger 199 Anm. 2, Ewald S. 8, Reichsg.-Entsch. 37, 200).

Wir gehen aus von dem Gewahrsamsbegriff der herrschenden Theorie. Wir konstatierten, daß nach ihr der Gewahrsam die tatsächliche Gewalt, d. h. die tatsächliche Möglichkeit bedeutet, unter Ausschluß anderer über eine Sache zu verfügen, mit anderen Worten eine Lage der Dinge, bei welcher jemand eine Herrschaft über eine Sache deshalb besser als andere behaupten und verteidigen kann, weil er der Sache näher steht, leichter auf sie einzuwirken vermag. Hiernach ist also der Gewahrsam eine Herrschaft, welche sich in einem physischen Zustand erschöpft, in einer Konstellation von Verhältnissen in der Außenwelt. Das Herrschaftsmittel ist sinnlicher Natur. Das ist der Kernpunkt dieser Theorie. Wer ein Buch in seiner Hand hält, wer Geld in seiner Tasche hat, wer den Schlüssel zu einem Schranke bei sich trägt, in dem er Wertsachen verwahrt, wer ein Fuhrwerk lenkt oder einen Pflug führt, übt eine Herrschaft dieser Art aus.

Aber dieser Begriff einer Herrschaft durch physische Gewaltmittel ist unzureichend. Es gibt zahllose Fälle, in welchen ohne Zweifel Diebstahl begangen werden kann und in welchen doch ein physisches Gewaltverhältnis nicht besteht. Der Fuhrmann sitzt im Wirtshaus und hat seinen Wagen angespannt vor der Tür stehen lassen. Wer wird annehmen, daß der Wagen in niemandes Gewahrsam sei? Wer mit dem Wagen davonfährt zu dem Zweck, sich das Gefährt rechtswidrig zuzueignen, begeht sicherlich einen Diebstahl. Und doch hat der Fuhrmann, der in dem Wirtshause sitzt, keine physische Gewalt über den Wagen; die Möglichkeit der Einwirkung auf das Gefährt ist für jeden Vorübergehenden gleich groß wie für den Fuhrmann, wenn nicht größer, da der Vorübergehende sich näher bei dem Fuhrwerk befindet. Ebenso liegt der Fall, wenn ein Bauer des Nachts seinen Pflug auf der Straße neben seinem Felde stehen läßt. Der Hirte, welcher im Winter wegen starken Schneefalls nicht zu der Alpenhütte gelangen kann, die er im Sommer bezieht, behält sie trotzdem in seinem Gewahrsam; und der Eindringling, welcher zum Zweck rechtswidriger Zueignung Einrichtungsgegenstände aus ihr fortnimmt, ist als Dieb zu betrachten. In allen diesen Fällen besteht zweifellos ein Herrschaftsverhältnis, welches den Begriff des Gewahrsams erfüllt. Welcher Natur ist aber dieses Herrschaftsverhältnis, wenn es nicht in physischer Gewalt besteht?

Hierauf gibt es nur eine Antwort. Eine Herrschaft, welche nicht auf physischer Macht beruht, hat notwendigerweise einen psychischen Grund, sie wurzelt in der Achtung der Mitmenschen, sie ist eine soziale Erscheinung. Possessio non tantum corporis, sed etiam iuris est. (C. 41 § 1 D. 41, 2.) Der Alpenhirt, der Fuhrmann wird als Inhaber respektiert, mit diesem Respektverhältnis steht und fällt sein Gewahrsam, und sein Gewahrsam ist gar nichts anderes als eben nur dieses Respektsverhältnis.

Das Moment der physischen Gewalt wird dadurch nicht bedeutungslos. Im Gegenteil, es steht mit diesem Respektsverhältnis in einem innigen Zusammenhang. Denn wie uns die Erfahrung lehrt, wird man in der öffentlichen Meinung nur dann als Inhaber einer Sache geachtet, wenn man früher eine physische Gewalt auf diese Sache ausgeübt hat. Olim possessor, hodie possessor. Das Achtungsverhältnis knüpft sich an die Ausübung der physischen Herrschaft. Es entsteht mit ihr, ist aber von ihr

wesensverschieden und kann fortbestehen, auch wenn die physische Gewalt aufhört. Wer einmal über eine Sache faktisch verfügt hat, der soll auch weiter über sie verfügen. Es soll nun nicht mehr nach Belieben jeder andere über sie verfügen können. Sonst würde der öffentliche Friede in Gefahr gebracht. Das ist der Sinn dieser Achtung, welche man dem bisherigen Machthaber entgegenbringt. Das frühere Gewaltverhältnis enthält eine Sanktion für die Zukunft, beruhend auf der Scheu, das Bestehende anzugreifen, was die Welt anerkennt — wie Rotering richtig hervorhebt (Gerichtssaal 1883 S. 357).

Es braucht kaum betont zu werden, daß sich nicht an jede Ausübung faktischer Gewalt bedingungslos dieses Achtungsverhältnis knüpft. Es müssen hierzu noch verschiedene Voraussetzungen gegeben sein, wie der Besitzwille, eine Beziehung zur Sache, welche dem bisherigen Inhaber die weitere, wenn auch nicht ausschließliche, Einwirkung auf die Sache ermöglicht. Diese Fragen interessieren uns weniger. Denn bei einem Vergleich zwischen dem zivilrechtlichen Besitz und dem strafrechtlichen Gewahrsam kommt es uns vor allem auf das Wesen dieser Verhältnisse an und weniger auf die Bedingungen, unter denen sie entstehen.

Das Achtungsverhältnis, so sagten wir, kann fortdauern, auch wenn die physische Gewalt nicht mehr besteht. Erst in diesem Fall übt das Achtungsverhältnis seine eigentliche Wirkung. Der Inhaber bedarf dieses Schutzes in weit geringerem Maße, solange er die faktische Herrschaft ausübt, durch welche er sich regelmäßig selbst schützen kann. „Je minder Gewahrung möglich, desto mehr Befriedung," hieß ein germanischer Rechtsgrundsatz. Und in der Tat, der germanische Gewehrefrieden trat um so mehr hervor, als sich der faktische Gewahrsam verflüchtigte, und ganz besonders in den Fällen, wo man seine Habe unter den Schutz des öffentlichen Vertrauens stellen mußte, — man denke an den Bauern, der sein Ackergerät auf dem Felde läßt (Rotering, l. c.).

Haben wir nunmehr den Gewahrsam definiert als ein Achtungsverhältnis, welches sich an eine faktische Gewaltausübung anknüpft und kraft dessen jemandem die Herrschaft über die Sache gewährleistet wird, so erhellt, daß diese Bestimmung des Gewahrsams der prinzipiellen Definition des Besitzes im Bürgerlichen Gesetzbuch entspricht. Es ist von vornherein klar, daß sich das bürgerliche Recht nicht mit dem Begriff eines Besitzes begnügen

ann, der mit der physischen Gewalt steht oder fällt. Beruht aber der Besitz seinem Wesen nach nicht auf Herrschaftsmitteln sinnlicher Natur, so kann er nur ein soziales Machtverhältnis bedeuten: „Der Besitz als sozialer Gewaltbegriff," sagt Endemann (1905 III S. 160), „ist nicht zwingend an das räumliche Verhältnis zur Sache und an die tatsächliche Sachbeherrschung gebunden." Planck hebt treffend hervor, daß der unmittelbare Besitz des BGB. — den er terminologisch mit der tatsächlichen Gewalt des § 854 gleichsetzt — sich nicht decke mit der physischen Gewalt, mit der körperlichen Herrschaft über die Sache, die es möglich mache, die Einwirkungen anderer auf die Sache abzuwehren. Die zum Besitz erforderliche Gewalt ist ihm eine Erscheinung des Gemeinschaftslebens, welche die Rechtsordnung als gegeben vorfindet. Als tatsächliches Moment, nach welchem sich das Vorhandensein dieser Gewalt bestimmt, gilt ihm die im Verkehr herrschende Auffassung. Er definiert demnach den unmittelbaren Besitz als die von der Verkehrsanschauung anerkannte Herrschaft der Person über die Sache und führt weiter unter Anlehnung an L. Goldschmidt aus (Grundlagen der Besitzlehre, 1884), daß für den Besitzesbegriff die durch wirtschaftliche, ethische, ja sogar rechtliche Momente bestimmte gesellschaftliche Anschauung maßgebend sei, daß für seine Ausgestaltung das moralische Band der Sitte und das zwingende Band des Rechts wichtige Faktoren bildeten, die manches ergänzten, was an der sinnlichen Herrschaft fehle, und daß der Besitz in der Hauptsache ein Machtverhältnis sei, welches dem Gemeinbewußtsein als tatsächliche Herrschaft erscheine (1906 III S. 30, Anm. 2 zu 854; S. 28, Vorbem. 3 zu 854).

Der Charakter des Besitzes als eines rein sozialen Verhältnisses geht auch aus zwei positiven Bestimmungen hervor: Nach § 854 II genügt zum Übergang des Besitzes die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. Hier wird der Erwerber als Besitzer geachtet, obwohl er selbst nie eine physische Herrschaft ausgeübt hat; es wird lediglich bei ihm die Möglichkeit vorausgesetzt, sich eine solche Herrschaft anzueignen. Der Übergang des Besitzes vollzieht sich durch eine bloße Einigung. Und wenn einer solchen Einigung diese Bedeutung zukommt, so ist das nur in der Weise zu erklären, daß der Wille der Parteien respektiert wird, daß sich das Achtungsverhältnis gemäß der Übereinkunft

beider Teile auf eine andere Person bezieht. Weiter bestimmt der § 856 II: „Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt." Auch dieser Satz macht die Auffassung unmöglich, daß der Besitz sich nur durch ein physisches Herrschaftsmittel verwirkliche. Wenn die Möglichkeit der Gewaltausübung entfällt und der Besitz trotzdem fortbesteht, so kann er wieder nur als ein soziales Machtverhältnis gedeutet werden.

Aber wie beim Gewahrsam, so hat auch beim Besitz, wie schon angedeutet wurde, die Ausübung physischer Gewalt die Bedeutung, daß nur sie das soziale Machtverhältnis zur Entstehung bringen kann. Der Besitz ist nicht die tatsächliche Gewalt selbst, aber er wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt erworben, wie es im § 854 heißt.

Der erste Teil des Problems ist damit erledigt. Wir sind zu der Erkenntnis gelangt, daß der strafrechtliche Gewahrsam identisch ist mit dem zivilrechtlichen Grundbegriff des Besitzes. Nunmehr bleibt die weitere Frage zu beantworten, ob auch die Konstruktionen der Besitzdienerschaft, des Erbenbesitzes und des mittelbaren Besitzes auf das Strafrecht Anwendung finden. Haben diese Konstruktionen, so muß gefragt werden, lediglich den Charakter von Fiktionen, welche es ermöglichen sollen, den zivilrechtlichen Besitzschutz auch demjenigen zu gewähren, der zwar nicht Besitz hat, aber in einem dem Besitz analogen Verhältnis steht, oder sind diese Konstruktionen nichts anderes als logische Konsequenzen aus dem Grundbegriff des Besitzes? Im ersten Fall können sie keine Geltung im Strafrecht beanspruchen, im zweiten Fall hingegen sind sie auf das Strafrecht anwendbar.

Leiten sich diese Konstruktionen aus dem Grundbegriff des Besitzes ab? Der Besitz ist ein soziales Achtungsverhältnis. Und so ist die Frage in letzter Linie folgendermaßen zu stellen: wird de facto die Achtung, die der Erblasser in der Inhabung seiner Sachen genoß, ohne weiteres auf den Erben übertragen? Wird, wenn die Voraussetzungen der Besitzdienerschaft vorliegen, dem Herrn oder dem Diener die Achtung als Inhaber zuteil? Und endlich, erfährt der mittelbare Besitzer die gleiche Achtung wie der unmittelbare? Es handelt sich also um die Feststellung empirischer Tatsachen, um die Feststellung, ob im konkreten Fall ein charakteristisches soziales Achtungsverhältnis besteht oder nicht besteht.

Wir beginnen mit dem Erbenbesitz.

Schon bevor wir auf eine exaktere Untersuchung eingehen, sagt uns sicherlich das juristische Taktgefühl, daß die Wegnahme von Sachen nicht milder zu beurteilen ist, wenn der Besitzer gestorben ist, als wenn er noch lebt. Für eine mildere Behandlung fehlt ein jeder Grund. Und doch wäre der Täter privilegiert, wenn er nach dem Tode des Gewahrsamsinhabers nur der Unterschlagung und nicht des Diebstahls bezichtigt würde.

Und nun analysieren wir das Verhältnis genauer. Es ist zunächst selbstverständlich, daß Sachen mit dem Tod ihres bisherigen Besitzers nicht überhaupt schutzlos werden, nicht der Willkür der Rechtsgenossen preisgegeben sind. Wer sich an ihnen vergreift, begeht prinzipiell einen Rechtsbruch. Ein Schutzverhältnis, welches die Sachen mit gewissen Personen in Beziehung bringt und die Verfügung gewisser Personen über die Sachen gewährleistet, besteht weiter.

Nun aber laufen hier zwei Gedankenreihen zusammen. An den Sachen bestand, als der Erblasser lebte, nicht nur Besitz, es bestanden an ihnen auch Rechte, insbesondere standen sie in jemandes Eigentum. Und deshalb könnte man folgendermaßen argumentieren: Mit dem Tod des bisherigen Besitzers sei auch das Besitzverhältnis an den Sachen erloschen, sie seien nunmehr besitzlos; jedoch dauerten die früheren Rechte an ihnen fort. Es sei deshalb völlig richtig, daß die Sachen auch nach dem Tod ihres Besitzers unter dem Schutz der Rechtsordnung ständen, daß die Verfügungsgewalt gewisser Personen über die Sachen auch jetzt noch gewährleistet werde. Ein Schutzverhältnis bestehe fort, aber nur noch als Rechtsverhältnis, nicht mehr als Besitzverhältnis. Wer sich an den Sachen vergreife, der vergehe sich gegen die Rechte an den Sachen, insbesondere gegen das Eigentum, aber nicht mehr wie früher gegen den Besitz. Und so sei die an sich richtige Konstatierung, daß auch nach dem Tode des Besitzers die Verfügungsgewalt gewisser Personen respektiert werde, nicht in Widerspruch damit, daß die Sachen nunmehr ohne Besitzer seien.

Es ist leicht festzustellen, ob diese Einwendung stichhält. Es braucht nur ein Fall konstruiert zu werden, wo dem Täter ein Recht auf den Besitz zusteht, so daß er durch die Besitzergreifung nicht gegen ein Recht verstößt. Zu Zeiten des Erblassers hätte er trotz dieses Rechts durch eigenmächtige Besitzergreifung sich gegen

das Gesetz vergangen. Seine Handlung hätte sich in Widerspruch gesetzt mit der Achtung, welche der Erblasser in seiner Eigenschaft als Inhaber der Sachen genoß. Besteht ein solcher Widerspruch auch jetzt noch? Das ist die Frage. Verletzt der Täter auch jetzt noch ein Schutzverhältnis? Ist dies der Fall, so kann dieses Schutzverhältnis, da ein Recht nicht verletzt wird, nur das Besitzverhältnis sein. Das Ergebnis ist dann, daß ein Besitz an den Sachen, die der Erblasser innehatte, nach seinem Tode weiterbesteht, und es ergibt sich ferner, daß, wenn überhaupt eine Nachfolge in den Besitz stattfindet, die Erben natürlicherweise die Besitznachfolger sind.

Wir nehmen folgende Beispiele:

Die Sache, welche nach dem Tod des Erblassers weggenommen wird, gehörte nicht dem Erblasser, er besaß sie ohne Titel, sie gehörte vielmehr einem dritten. Dieser Dritte hat dem Täter die Wegnahme erlaubt. Oder der Erblasser hatte dem Täter versprochen, ihm die Sache zu leihen oder zu schenken. Der Erblasser hatte die Sache dem Täter vermietet, aber noch nicht übergeben, oder unter Stundung des Kaufpreises verkauft. Oder endlich, er hat die Sache dem Täter vermacht. Hier überall hat der Täter ein Recht auf den Besitz der Sache.

Es ist in all diesen Fällen völlig klar, daß der Täter die Sachen nach dem Tode des Erblassers gerade so wenig eigenmächtig in Besitz nehmen darf, wie zu seinen Lebzeiten. Niemand wird es als erlaubt betrachten, daß der Täter die ihm vermietete Sache unter Widerspruch der Erben wegnimmt, daß er entgegen einem solchen Verbot mit dem Wagen davonfährt, den ihm der Erblasser leihen sollte, daß er eigenmächtig Wertpapiere an sich nimmt, welche ihm der Erblasser zu schenken versprach. Die öffentliche Meinung empört sich dagegen. Sie empfindet deutlich, daß hier eine Herrschaft verletzt wird, welche sie gewährleistet. Es wird der Rechtsfriede als gebrochen angesehen. Das Achtungsverhältnis, das unabhängig von Rechtssätzen, lediglich als soziale Erscheinung den Inhaber schützt, wird als verletzt empfunden. Damit zeigt sich, daß der Gedanke vom Übergang des Besitzes auf den Erben bereits in dem Wesen dieser sozialen Anschauung, in dem Wesen dieser Achtung liegt, welche den Besitz ausmacht. Die Bestimmung des § 857 ist also nicht eine Fiktion. Sie ist nur der Ausdruck eines Gedankens, der dem Besitz ur-

sprünglich innewohnt und in einem besonderen Anwendungsfall zu Tage tritt. Der § 857 könnte wegfallen, ohne daß die Besitztheorie sich änderte. Der Übergang des Besitzes auf den Erben folgt aus dem Wesen des Besitzes selbst. Und damit ist das erste Resultat gewonnen und gezeigt, daß der § 857 auf den strafrechtlichen Gewahrsam anwendbar ist.

Wir wenden uns weiter zur Besitzdienerschaft und zum mittelbaren Besitz.

Das Achtungsverhältnis des Besitzes, so sahen wir, setzt zu seiner Entstehung eine physische Herrschaft voraus. Bei der Besitzdienerschaft und beim mittelbaren Besitz wird nun die physische Herrschaft durch eine Mittelsperson ausgeübt, und es entsteht daher die Frage, ob die Ausübung der faktischen Gewalt durch eine Mittelsperson der selbsteigenen Gewaltausübung im Sinn der Verkehrsanschauung gleichsteht, so daß derjenige, für welchen die Mittelsperson die Herrschaft betätigt, als Inhaber geachtet wird. Und weiter wird dann die Besitzstellung der Mittelsperson selbst zu untersuchen sein.

Zunächst sind Besitzdienerschaft und mittelbarer Besitz durch eine genaue Abgrenzung zu charakterisieren. Der Besitzdiener tut mit der Sache, was der Herr will. Der Herr entscheidet allein, was mit der Sache zu geschehen hat und er kann seine Entscheidung jederzeit ändern. Er ist durch nichts in seiner Befehlsgewalt gebunden und kann sie nach Willkür ausüben. Er kann dem Besitzdiener befehlen, die Sache in Stand zu setzen, und einen Augenblick darauf, sie zu zerstören. Wesentlich ist dabei, daß der Besitzdiener jederzeit dem Einfluß des Herrn erreichbar ist. Stößt die Befehlsübermittlung auf Hindernisse, so hört die Besitzdienerschaft auf.

Anders bei dem mittelbaren Besitz. Hier ist von vornherein die Kompetenz abgegrenzt. Die Mittelsperson übt die Gewalt über die Sache zu einem bestimmten Zweck, der zwischen den Parteien feststeht. Und aus dieser Zwecksetzung ergibt sich die Art, in welcher die Gewalt auf beide Personen verteilt ist. Die Mittelsperson kann willkürlich über die Sache verfügen, aber nur in einem bestimmten Rahmen, der ein für allemal vorgezeichnet ist und sich aus der Art des Subordinationsverhältnisses ergibt. So darf der Nießbraucher das Grundstück bewirtschaften, und solange er die bisherige Art der Bewirtschaftung ordnungsmäßig betreibt, hat ihm

der Eigentümer nichts darein zu reden. Hingegen darf er die Sache nicht umgestalten oder wesentlich verändern.

Die Grenze zwischen Besitzdienerschaft und mittelbarem Besitz muß daher in der Art bestimmt werden, daß der mittelbare Besitzer eine begrenzte Willensdisposition über die Sache hat, dem Besitzdiener dagegen keinerlei Willensdisposition zusteht. Endemann sagt von dem Besitzherrn: „Ihm allein wird die Sachgewalt zugerechnet, weil er dem Halter kein Recht sich gegenüber eingeräumt hat, dieser vielmehr vermöge seiner objektiv hervortretenden Gebundenheit nicht die eigene, sondern nur die tatsächliche Gewalt des Herrn über die Sache unterstützt und erhält" (1905 III S. 171). Ähnlich definiert Staudinger das Verhältnis (1907 III S. 58). Wir sind mit diesen Definitionen nur in einem Punkt nicht einverstanden. Sie charakterisieren den Besitzdiener dadurch, daß er kein Recht gegenüber dem Herrn besitzt. Dem ist zu entgegnen, daß auch der mittelbare Besitz kein Rechtsverhältnis voraussetzt, sondern nur, daß ein Rechtsverhältnis faktisch beobachtet wird. Wer als Vermieter von dem Inhaber seiner Wohnung respektiert wird, ist mittelbarer Besitzer, auch wenn kein Mietrecht besteht, und umgekehrt, wer nicht als Vermieter geachtet wird, ist trotz seines Rechts nicht mittelbarer Besitzer.

Nach dieser Untersuchung fassen wir die Besitzdienerschaft ins Auge und fragen unter Abstraktion von allem positiven Recht, welche von beiden Parteien im Sinn des Verkehrs die Achtung genießt, welche den Besitz ausmacht. Einige Beispiele werden uns darauf Antwort geben. Der Knecht mißhandelt ein Pferd seines Herrn. Dieser befiehlt ihm, das Pferd loszulassen und entreißt es ihm mit Gewalt, da der Knecht widerstrebt. Oder der Herr verkauft eine Sache, die in seinem Hause steht und erlaubt dem Käufer, sie abzuholen. Der Käufer trifft nun den Diener zu Hause, der die Sache, entgegen dem Befehl seines Herrn, nicht herausgeben will. Der Käufer nimmt ihm die Sache mit Gewalt. Jedermann wird das Vorgehen des Herrn und das Vorgehen des Käufers korrekt finden. Niemand wird auf den Gedanken kommen, sie hätten sich gegen den Diener vergangen. Ein schutzwürdiges Interesse wird bei dem Diener nicht anerkannt. Und so ist der Schluß gerechtfertigt, daß nur dem Herrn die Achtung entgegengebracht wird, welche den Besitz ausmacht. Daß nur der Herr und nicht der Diener die Sellung des Besitzes einnimmt, folgt also aus dem

Wesen des Besitzes selbst, aus der empirischen Tatsache eines Achtungsverhältnisses. Endemann (1905 III S. 168 f.) führt treffend aus, es sei für den Besitz entscheidend, ob im einzelnen Tatbestand nach allgemeingültiger Verkehrsanschauung eine der körperlichen ebenbürtige soziale Sachgewalt vorhanden sei. Im Fall der Besitzdienerschaft sei die Besitzgewalt des Herrn ebenso tatsächlich wie an den im Wald aufgeschichteten Bauhölzern oder an der oben im Hochgebirge stehenden Schutzhütte.

Der Satz des § 855, so können wir schließen, ist also nur eine Konsequenz des natürlichen Besitzbegriffs und ist daher auf das Strafrecht anwendbar. „Nicht eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 854 I enthält der § 855," sagt Plank (1906 S. 36 Bd. III), „sondern eine Erläuterung dieses Grundsatzes." (S. die bei Plank zit. Literatur.)

Es bleibt endlich noch der mittelbare Besitz zu behandeln. Es fragt sich, ob derjenige, der die Stellung eines mittelbaren Besitzers im Sinne des BGB. einnimmt, nach allgemeiner Verkehrsanschauung die gleiche Prävogative besitzt, die gleiche Achtung genießt wie der unmittelbare Besitzer. Es ist zu untersuchen, ob die eigenmächtige Entziehung des mittelbaren Besitzes der öffentlichen Meinung ebenso als Bruch des Rechtsfriedens gilt, wie die Verletzung des unmittelbaren Besitzes. Auch hier wieder handelt es sich um die Feststellung empirischer Tatsachen und wir folgen daher unserem bisherigen Verfahren, indem wir einige Beispiele konstruieren.

Der Mieter übergibt die Mietsache einem dritten und dieser eignet sie sich an, z. B. indem er sie verschenkt. Ohne Zweifel hat der dritte den Vermieter verletzt. Nun liegt aber möglicherweise im Verhalten des dritten eine Verletzung des Vermieters in seinen Rechten, z. B. in seinem Eigentum. Um also zu konstatieren, ob ein Verstoß gegen den Besitz des Vermieters empfunden wird, müssen wir Beispiele wählen, in denen von vornherein ausgeschlossen ist, daß der dritte den Vermieter in seinen Rechten verletzt. Nehmen wir folgenden Fall: Der Vermieter hat dem dritten versprochen, ihm die Mietsache zu schenken oder an Zahlungsstatt zu geben, er hat aber später die Erfüllung des Versprechens verweigert, als er Gelegenheit hatte, die Sache vorteilhaft zu vermieten. Wenn unter diesen Umständen der dritte die Sache von dem Mieter erlangt

und sich zueignet, so erhält er nur, was ihm von Rechtswegen gebührte. Und dennoch, wird ein jeder sagen, hat er den Vermieter verletzt. Er hat in eine geschützte Sphäre eingegriffen. Er hat den Rechtsfrieden gebrochen. Sein Verhalten wird als Eigenmacht empfunden. Es ist dies eine empirische Tatsache, ein Phänomen der öffentlichen Meinung, das nicht hinweggeleugnet werden kann. — Den Mieter konnte es nicht verletzen, da der Mieter ihm die Sache freiwillig übergab, den Vermieter hat er in seinen Rechten nicht beeinträchtigt, also kann er den Vermieter nur in seinem Besitz verletzt haben. Und daraus folgt, daß auch der mittelbare Besitzer des BGB. im Sinne der Verkehrsanschauung als Besitzer geachtet wird. Andere Beispiele mögen diese Deduktion noch verdeutlichen. Der dritte zerstört die Sache mit Einwilligung des Untermieters und des Eigentümers. Der Hauptmieter wird sicherlich hier durch den dritten verletzt, obwohl er dem dritten gegenüber keine Rechte hat. Oder, der Untermieter gibt eine Sache in Verwahrung und der Vermieter läßt sich die Sache von dem Verwahrer zurückgeben. Der Vermieter vergeht sich hier gegen den Untermieter, der doch keine Rechte gegen ihn geltend machen kann. Oder, wer sich eine Sache vom Verwahrer herausgeben läßt, verletzt den Hinterleger, auch wenn dieser nicht Eigentümer ist. Oder endlich, der Mieter entdeckt, daß der Vermieter nicht Eigentümer und außerdem geschäftsunfähig ist, was den Mietvertrag nichtig macht. Wenn er nunmehr die Mietsache sich aneignet, so vergeht er sich trotzdem gegen den Vermieter, obwohl kein Rechtsband zwischen beiden besteht. Und so lassen sich die Beispiele dieser Art vermehren. Ihre einigermaßen komplizierte Konstruktion rührt daher, daß stets Fälle aufgesucht werden müssen, bei denen die Verletzung des Besitzes, wenn sie gegeben ist, nicht Hand in Hand geht mit einer Verletzung von Rechten. Noch durch einen anderen Gedankengang läßt sich dasselbe Ergebnis gewinnen: Wenn der Pächter bei Nacht und Nebel davonzieht, so wird man doch, wenigstens für einige Zeit, den Verpächter noch als Besitzer achten und nicht das Gut als besitzlos und als jedem Eingriff offen ansehen. Wird aber der Verpächter jetzt als Besitzer geachtet, so würde er es auch solange der Pächter die Wirtschaft führte. Denn man könnte sich nicht erklären, wie das Achtungsverhältnis jetzt nach dem Wegzug des Pächters plötzlich entstehen sollte. Man respektiert den Verpächter, weil er das Gut dem Pächter überlassen

hat und weil der Pächter nur in der Weise über das Gut verfügte, daß er dem Herrn in gewissen Grenzen die Disposition beließ.

Damit ist der letzte Schritt getan und festgestellt, daß der strafrechtliche Gewahrsam und der zivilrechtliche Besitz sich ihrem ganzen Umfange nach decken. Beide, so sahen wir, sind nichts anderes als eine soziale Machterscheinung, als ein Achtungsverhältnis, das eine Person auf Grund einer vormaligen physischen Herrschaft weiter in der Verfügung über die Sache schützt. Und wir sahen weiter, daß die Sätze des BGB. über Besitzdienerschaft, mittelbaren Besitz und Erbenbesitz nichts weiter bedeuten, als die empirische Beobachtung, daß dieses Achtungsverhältnis sich nur auf den Besitzherrn, nicht auf den Besitzdiener, hingegen sowohl auf den mittelbaren wie auf den unmittelbaren Besitzer bezieht und ferner auf den Erben übergeht. Diese Sätze des BGB. mußten wir deshalb auch für das Strafrecht als gültig anerkennen.

Dies Ergebnis hat unter anderem für das Strafrecht folgende wichtige Konsequenzen. Eine Sache kann dem Besitzherrn, nicht dem Besitzdiener, andererseits aber dem mittelbaren Besitzer weggenommen werden und somit ist in diesen Fällen Diebstahl möglich. Und auch derjenige kann zum Diebe werden, der eine Sache nach dem Tod ihres Besitzers an sich nimmt, bevor noch die Erben eine Besitzhandlung vorgenommen haben.

Wenn wir endlich noch einen Blick auf die künftige Strafgesetzgebung werfen, so zeigt sich folgendes: Das Strafrecht kann nicht mit einem engeren Besitzbegriff auskommen als dem, der sich in dem dargestellten Achtungsverhältnis erschöpft. Es kann nicht auskommen mit dem Begriff der physischen Gewalt, wie wir festgestellt haben, und muß daher den Besitz wie das BGB. als soziale Machterscheinung konstruieren.

Es wird deshalb angebracht sein, daß der Gesetzgeber auch formell die Identität des strafrechtlichen und zivilrechtlichen Begriffs zum Ausdruck bringt, indem er den Begriff der Wegnahme schlechthin und den Begriff des Gewahrsams fallen läßt und künftighin nur von der Wegnahme aus dem Besitz eines andern spricht.

13.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.[1])

Von K. v. Lilienthal, Heidelberg.

Über die Entstehung des Vorentwurfs gibt die Einleitung der Begründung Auskunft. Der Inhalt ist mitgeteilt von einem Mitglied der Kommission Oberlandesgerichtsrat Meyer in der Deutschen Juristenzeitung.[2]) Ebenso sind dort die Änderungen des Entwurfes gegenüber dem geltenden Rechte so erschöpfend und übersichtlich dargestellt, daß es vollkommen ausreicht, hier im allgemeinen auf diese Darstellung zu verweisen.

Eine eingehende Prüfung dieser zum Teil weittragenden Änderungen wird Sache von Spezialuntersuchungen sein, hier soll nur versucht werden, die Stellung des Entwurfes zu den wichtigsten Reformfragen kurz zu kennzeichnen.

I.

Zunächst wird in der Begründung (S. IX) eine Stellungnahme in dem „Streit der sogenannten modernen mit der sogenannten klassischen Schule" abgelehnt. Weiter wird hervorgehoben, daß „die Zwecke der Strafe auch nicht lediglich aus einem Gesichtspunkt zu erfassen sind, sondern wie fast alle menschlichen Einrichtungen aus mehreren; Vergeltung, Besserung, Schutz der Gesellschaft, Generalprävention liegen zusammen in ihr beschlossen. Allen diesen Zwecken hat der Gesetzgeber Beachtung zu schenken und danach zu beurteilen, inwieweit das bestehende Recht einer Änderung bedarf."

---

[1]) Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts. Berlin, J. Guttentag 1909. Vorentwurf Text 66 S. Begründung: Allgemeiner Teil XIII und 419. Besonderer Teil S. 411–869.

[2]) XIV. Jahrgang (1909) Nr. 21 vom 1. November 1909 S. 1281–1300.

Daß ein Kompromiß-Standpunkt der einzige ist, den der Gesetzgeber einnehmen kann, bedarf kaum der Erörterung; er hat praktische Aufgaben zu lösen und nicht theoretisch Haare zu spalten. Es wird deshalb niemanden Wunder nehmen, daß die Begründung weiter erklärt, der Entwurf stehe im allgemeinen auf dem Boden der klassischen Strafrechtsschule, habe jedoch der modernen Richtung einige Zugeständnisse gemacht, darunter als wichtigste die Aufnahme der bedingten Verurteilung („bedingter Strafaufschub" im Entwurf genannt) und einer Anzahl sichernder Maßnahmen, „welche sich aus dem Vergeltungsgedanken allein nicht rechtfertigen lassen." Die Rolle, die der Vergeltungsgedanke im Entwurf überhaupt spielt, ist nicht sehr bedeutend, es zeigt sich eben überall, daß er völlig unfruchtbar ist, sobald es sich nicht nur darum handelt, daß die Strafen ein empfindliches Übel darstellen sollen.

Was nun, um ein anderes Schlagwort zu gebrauchen, die Stellung zu der Frage betrifft, ob die Tat oder der Täter zu bestrafen seien, so muß die Antwort zunächst an der Bedeutung bemessen werden, die dem Wollen des Täters und dem Erfolg seiner Tat für die Bestrafung zukommt. Daß hier eine schärfere grundsätzliche Stellungnahme erwünscht wäre, ist nicht in Abrede zu stellen. Im allgemeinen freilich geht der Entwurf davon aus: keine Strafe ohne schuldhafte Handlung. Das ist selbstverständlich: ein „Gesinnungsstrafrecht" stellt ein Verlangen dar, das einige Vertreter der klassischen Schule ihren Gegnern aufzudrängen suchen, um es desto siegesgewisser bekämpfen zu können. Praktisch kann es sich nur darum handeln, wie der schuldhafte Wille zu behandeln ist, wenn entweder ein Erfolg nicht eintrat, oder ein anderer als der vorgestellte sich verwirklicht.

Wenn der Erfolg nicht eintrat, liegt Versuch vor. Hier hat der Entwurf zwar die Fassung des geltenden Rechts verändert[3]), nicht aber seinen Inhalt, wie die Begründung ausdrücklich betont. Geändert ist nur insofern, als im besonderen Teil der Begriff „Unternehmen" verschwunden und überall durch „Versuchen" ersetzt ist. Eine zweifellos zu billigende Vereinfachung.

Ob übrigens die vom Entwurfe gewählte kürzere Fassung sich in der Praxis besser bewähren wird, wie die des geltenden Rechts,

[3]) „Wer die Ausführung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens begonnen hat, ist, wenn dieses nicht vollendet worden ist, wegen Versuchs zu bestrafen." § 75 Abs. 1.

kann erst die Erfahrung lehren. Daß sie keinen der vorhandenen Zweifel wirklich beseitigt, wird auch in der Begründung zugegeben. Insbesondere gilt das von der Unterscheidung zwischen Ausführungs- und Vorbereitungshandlungen sowie der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs. Hier vertritt die Begründung sehr energisch die subjektive Theorie, die das Reichsgericht schon jetzt befolgt. Aber wenn es in diesem Falle ausschließlich auf den bösen Willen ankommt, so muß das doch für die ganze Lehre vom Versuche gelten. Also namentlich auch für den Beginn der Ausführung, der schon dann vorliegt, wenn sich die Richtung des bösen Willens auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges nicht verkennen läßt. Die Begründung drückt sich hier zunächst etwas gewunden aus — zu einem sichern Anhalt für die Unterscheidung ist freilich in jedem Falle schwer zu kommen, immerhin wäre es möglich, die in der Begründung (S. 285) schließlich doch auch hier gebilligte Theorie selbst in der Fassung des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen, etwa durch Verwendung des dem § 82 StGB. zugrunde liegenden Gedankens.

Verlassen wird die subjektive Theorie bei der Bestrafung. Folgerichtig ist das gewiß nicht, freilich aber praktisch nicht sehr gefährlich, wenigstens nicht nach oben hin, denn bei allen relativen Strafen braucht die höchste Versuchsstrafe nur um eine Strafeinheit unter dem Höchstmaß der zulässigen Strafe überhaupt zu bleiben. Den bisherigen erheblichen Unterschied bei absoluten Strafen will der Entwurf dadurch ausgleichen, daß statt auf Todesstrafe beim Versuch auch auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden darf. § 76 Abs. 2. Nach unten hin ist dem Ermessen des Richters der weiteste Spielraum gelassen; er kann bis zum gesetzlich zulässigen Mindestmaß der Strafart gehen, auf eine mildere Art der Freiheitsstrafe erkennen, ausnahmsweise von Strafe ganz absehen. § 76 Abs. 3. Daß für eine solche außerordentliche Milde die Erwägung maßgebend sein soll, daß manche Versuchshandlungen, namentlich beim untauglichen Versuch ganz ungefährlich seien, hebt die Begründung ausdrücklich hervor. Eine solche Ungefährlichkeit des bösen Willens kann auch vom Standpunkt der subjektiven Theorie aus zugegeben werden, eine Gefährlichkeit der Tat im objektiven Sinne kann man von ihm aus folgerichtig nicht zugeben. Auch das erkennt die Begründung an (S. 286), indem sie sich die Beweisführung des Reichsgerichts für die Strafbarkeit des untaug-

lichen Versuchs aneignet. Im Grunde sind es wohl praktische Erwägungen, die die geringere Bestrafung des Versuchs rechtfertigen. Es entspricht einem gewissen Billigkeitsgefühl, es dem Täter gut zu schreiben, daß ihn das Schicksal davor bewahrt hat, großen Schaden zu stiften. Ein ähnliches Billigkeitsgefühl läßt auch auf die Bestrafung geringfügiger Straftaten verzichten: bei Vergehen bleibt der Versuch straflos, wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich anders anordnet. Übrigens sollen die Fälle vermehrt werden, in denen der Vergehensversuch bestraft wird, so in § 120 (§ 108 StGB.) Wahlfälschung, § 151 (§ 142 StGB.) Selbstverstümmelung, § 204 Abs. 1 (§ 353 StGB.) übermäßige Erhebung von Gebühren, § 215 (§ 216 StGB.) Tötung auf dringendes Verlangen, § 239 (§ 239 StGB.) Freiheitsberaubung.

Im übrigen gelten die „Folgen der Tat" als allgemeiner Strafbemessungsgrund § 81, ohne daß dabei unterschieden würde, ob sie vorherzusehen waren oder nicht. Die allgemein aufgestellte Regel ist, daß nur schuldhaft herbeigeführte Erfolge verantwortet werden müssen. Schuldhaft ist die Herbeiführung, wenn sie 1) mit Wissen und Willen geschah, was auch dann anzunehmen ist, wenn der Eintritt des Erfolges als nicht unwahrscheinlich angesehen wurde, § 59, Abs. 1 u. 2, 2) wenn die Tat aus Mangel an derjenigen Aufmerksamkeit ausgeführt worden ist, zu welcher der Täter nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande ist. § 60. Wo das Gesetz für den Fall, daß eine strafbare Handlung einen bestimmten nicht gewollten Erfolg herbeiführt, eine erhöhte Strafe androht, tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, diese Strafe nur dann ein, wenn der Täter die Möglichkeit eines solchen Erfolges voraussehen konnte. § 62. Damit ist die reine Erfolgshaftung beseitigt, was unbedingt als ein erheblicher Fortschritt angesehen werden muß. Daß in der gewählten Fassung eine Verquickung von Vorsatz und Fahrlässigkeit liegt, erkennt die Begründung (S. 223) ausdrücklich an, erklärt es aber mit Recht für unbedenklich.

Die Verwendung dieses Eintrittes eines schwereren Erfolges als Strafzumessungsgrund findet sich im besonderen Teil nicht sehr häufig. Sie kommt vor z. B. in:

§ 107: wenn aus der Nichterfüllung von Lieferungsverträgen ein erheblicher Nachteil entstanden ist.

§ 126: wenn der Beamte usw., dem Widerstand geleistet wird,

durch die Handlung in schwere persönliche Gefahr geraten oder erheblich körperlich verletzt worden ist,
ferner wenn der Tod eingetreten ist:
§ 217: bei Fruchtabtreibung wider Willen der Schwangeren,
§ 221: im Zweikampf,
§ 230: bei Körperverletzung,
§ 245: bei Sittlichkeitsverbrechen,
§ 274: bei Raub
oder wenn Tod oder schwere Körperverletzung eingetreten ist,
§ 218: bei Aussetzung
oder schwerer Körperverletzung allein: § 229.

Außerdem wird der Eintritt von Gefahr für Menschenleben: §§ 182, 190 oder Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum: §§ 181, 183, 189, 191, 195 bei Delikten gegen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs und gemeingefährlichen Delikten als Tatbestandsmerkmal verwendet und bei der Teilnahme an einer Schlägerei der Eintritt des Todes oder einer schweren Körperverletzung: § 231. Auch in diesen Fällen ist wohl anzunehmen, daß § 62 zur Anwendung kommt, also die Strafe nur eintritt, wenn der fragliche Erfolg gewollt war, oder der Täter die Möglichkeit seines Eintritts voraussehen konnte. Für § 231 verneint das allerdings die Begründung (S. 221, Anm. 3), weil hier der Erfolg Tatbestandsmerkmal eines Grunddelikts ist und deshalb vom Vorsatz umfaßt sein müsse. Das würde dann auch für die §§ 181 ff gelten. Ob es sich in diesen Fällen, bes. nach § 231 [1]), wirklich um Tatbestandsmerkmale und nicht um Strafmomente handelt, ist mindestens zweifelhaft. Für die erfreuliche Einschränkung der reinen Erfolgshaftung ist das gleichgiltig, da sie dann in den erwähnten Fällen erheblich weiter gehen würde, wie bei Anwendung des § 62.

Außerdem werden die Folgen der Tat zur Begriffsbestimmung der besonders leichten, § 83, und besonders schweren Fälle, § 84, verwendet. Hier hebt die Begründung in beiden Fällen (S. 323, 326) ausdrücklich hervor, daß neben der objektiven Gestaltung der Tat auch die subjektive in Betracht komme, also Zusammentreffen

[1]) Die Begründung zu § 231 (S. 663 f.) scheint auch auf andern Standpunkt zu stehen und nur für die Beteiligung — entsprechend dem geltenden Recht — Vorsatz zu fordern, dann würde also doch § 62 zur Anwendung kommen. Man wird sehr zweifeln können, ob § 231 besonders glücklich gefaßt ist.

von besonders leichten oder schweren Erfolg, mit ungewöhnlich geringen oder starken bösen Willen gefordert werde. Das trifft natürlich niemals zu, wo nicht mindestens die Voraussetzungen des § 62 wenigstens bei einem besonders schweren Erfolge vorliege. Ob auch ein solcher Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit des Willens und des Erfolges bei der Strafbemessung im allgemeinen beachtet werden müsse, kann zweifelhaft erscheinen. Die Begründung (S. 316) will das nicht Wort haben. Es müsse mit der Volksanschauung daran festgehalten werden, „daß das Verbrechen sich zusammensetze aus der objektiven Rechtsverletzung und der subjektiven Schuld, wobei beide Faktoren annähernd gleichwertig in das Gewicht fallen." Das ist richtig, aber doch nur für die Fälle, in denen eine schuldhafte Verbindung zwischen beiden besteht. Daß man es dem Diebe zu gute hält, wenn er nur Sachen von geringfügigem Werte entwendet hat, entspricht gewiß dem allgemeinen Rechtsgefühl, aber doch nur, wenn sein Wille auf diese geringe Entwendung gerichtet war. Hat er nur 3 Mark aus einer Kasse entwendet, in der 300 lagen, so fällt das gewiß für die Strafbemessung sehr erheblich ins Gewicht, warum das auch geschehen müßte, wenn er trotz eifrigen Suchens nicht mehr hat finden können, wird gerade dem naiven Rechtsempfinden sehr viel weniger verständlich sein. Dasselbe gilt — um das Beispiel zu wählen, das die Begründung anführt — wenn jemand durch vorsätzliche Sachbeschädigung in einem großen Maschinenbetriebe einen ungeheuren Schaden angerichtet hat. Mußte er den Erfolg für möglich halten, so ist hohe Strafe gewiß gerechtfertigt, war aber der Erfolg ein rein zufälliger, so ist das ein Unglück, für das man den Täter nicht verantwortlich machen kann, ohne zur reinen Erfolgshaftung zurückzukehren. Ob das Gesetz den schweren Erfolg besonders hervorhebt oder ihn stillschweigend bei der Abmessung des Strafrahmens berücksichtigt hat, ist doch eine rein technische Frage, die eine verschiedenartige Behandlung der beiden Fälle nicht berühren kann. Daß die Beweisschwierigkeiten in dem einen Falle größer wären, wie in dem anderen, kann ebenso wenig zugegeben werden. Die analoge Anwendung des § 62 ist hier das einzige, zugleich Folgerichtige und Praktische.

Die Ablehnung der reinen Erfolgshaftung entspricht auch durchaus der weitgehenden Berücksichtigung, die der Entwurf der verbrecherischen Persönlichkeit widmet. Wenn man die allgemeinen

Strafbemessungsgründe auf die in § 81 der Richter hingewiesen wird, auf eine kurze Formel bringen will, so kann das durch die Worte: soziale Gefährlichkeit des Täters und der Tat geschehen. Darauf hinzuweisen ist wohl empfehlenswert, die Ausführlichkeit, in der es geschehen, reicht gewiß aus. Die Vorentwürfe für die Schweiz (§§ 50 und 51) und für Österreich (§§ 44 und 45) sind erheblich wortreicher. Aber die Aufzählung der einzelnen mildernden und erschwerenden Umstände — eine Rückkehr zu der Technik einer Reihe von älteren Gesetzen — fördert sachlich nicht mehr und kann als Verführung zu einer unerwünschten Schematisierung wirken. Gerade bei der Strafzumessung kann man dem Richter die Hände nicht allzusehr binden. Der Entwurf erweitert diese Freiheit gegenüber dem geltenden Gesetz nicht unerheblich, sucht aber auf der anderen Seite ihrem Gebrauch durch Aufstellung verschiedener Strafrahmen für besonders schwere oder leichte Fälle sowie das Vorhandensein von mildernden Umständen, im allgemeinen auf den richtigen Weg zu leiten. Die Anweisung, die in den §§ 82—84 gegeben wird, ist für die mildernden Umstände sehr allgemein gehalten. Daß sie vorliegen, „wenn die für Milderung der Strafe sprechenden Gründe überwiegen", ist eigentlich selbstverständlich. Es wäre damit die herrschende Praxis gerechtfertigt, die das Vorhandensein annimmt, wenn das Mindestmaß der angedrohten ordentlichen Strafe aus irgend einem Grunde unangemessen erscheint.

Nicht ganz im Einklang mit dieser Regelung der Strafbemessung steht die Behandlung des Rückfalls, §§ 87—89. Sie bezweckt im Grunde auch nichts anders als die härtere Bestrafung des gefährlichen Verbrechers. Wie aus der sehr ausführlichen Begründung (S. 331 ff.) hervorgeht, hat man Bedenken getragen „an Stelle des Rückfalls als Symptoms der verbrecherischen Gewohnheit diese selbst zu setzen" (S. 338) und die Einteilung in Gelegenheitsverbrecher, besserungsfähige Zustands- und Gewohnheitsverbrecher und unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher ausdrücklich zu verwerten. Daß diese Unterscheidung von Wert sei wird zugegeben (S. 239) aber ihre praktische Verwertung im allgemeinen als zu unsicher bezeichnet. Man wird diese Erwägung nicht für unberechtigt erklären dürfen, denn tatsächlich lassen sich feste Unterscheidungsmerkmale für die verschiedenen Klassen sehr schwer aufstellen und anderseits ist die Befürchtung gewiß begründet, daß der Richter

die Unverbesserlichkeit anzunehmen nur in seltenen Fällen geneigt sein würde. Eine solche Vorsicht gereicht ihm übrigens nur zur Ehre. Die Anhaltspunkte für eine einigermaßen einwandfreie psychologische Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Verbrechers werden im Strafprozeß regelmäßig nicht festgestellt werden und vielleicht tatsächlich überhaupt nicht festgestellt werden können. Nur der Vorgang der Rückfälligkeit ist mit praktisch ausreichender Sicherheit zu ermitteln. Ihn zur Grundlage einer strengen Behandlung zu machen, ist auch um so weniger bedenklich, als er meist wirklich ein Beweis der sozialen Gefährlichkeit ist. Es empfiehlt sich immerhin, das zur Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu machen, was ohnehin in den meisten Fällen die Grundlage des Urteils im einzelnen Fall bilden würde. Daß das nicht mehr nur bei einzelnen Delikten oder Deliktsgruppen geschehen soll, ist zweifellos ein Fortschritt. Es hat dies im geltenden Rechte durchgeführte Prinzip sich nicht bewährt, das wird niemand verkennen wollen. Dagegen ist es theoretisch zweifellos bedenklich, den Rückfall zum obligatorischen Straferhöhungsgrund zu machen, wie das im Entwurfe geschieht. Sein System ist nicht ganz einfach. Zunächst wird der Begriff Rückfall auf Verbrechen und Vergehen beschränkt — wohl mit Recht — aber auch hier davon abhängig gemacht: 1. daß sowohl das Vordelikt wie das Rückfallsdelikt vorsätzlich begangen ist, 2. daß in beiden Fällen auf Freiheitsstrafe erkannt ist, 3. daß die neue strafbare Handlung jeweils in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Erledigung der Vorstrafe erfolgt.

Daß mit der heutigen ganz unpraktischen Rückfallsverjährung aufgeräumt werden soll, ist durchaus berechtigt; zweifeln kann man nur, ob nicht eine 3jährige Frist auch schon genügen würde.

Bedenklich dagegen ist, daß fahrlässige Vergehen ausgeschlossen sind; trotz der Ausführungen in der Begründung (S. 348) scheint mir darin eine nicht gerechtfertigte Unterschätzung der Fahrlässigkeit als einer Gefahr für das Rechtsleben zu liegen. Ebenso ist es mindestens nicht folgerichtig, die Geldstrafen ganz außer Acht zu lassen, besonders im Hinblick darauf, daß der Entwurf im allgemeinen der Geldstrafe eine erhöhte Bedeutung beimißt.

Die Wirkung des Rückfalls ist nun verschieden, je nachdem es sich um einen ersten und zweiten oder um einen ferneren Rückfall handelt. Bei dem ersten und zweiten Rückfall ist die Strafe angemessen zu erhöhen, bei den folgenden ein anderer Strafrahmen an-

zuwenden (mindestens $^1/_4$ und höchstens das Doppelte des angedrohten Maximums, jedoch immer nur innerhalb des gesetzlichen Höchstmaßes der Strafart.) Doch ist hier dem Richter bei besonderen Umständen gestattet, eine mildere Strafe zu wählen, die aber das gesetzliche Mindestmaß erheblich übersteigen soll. Von mehreren angedrohten Strafarten ist die schwerste zu wählen. Nach der Begründung (S. 355) soll zunächst die angemessene Strafe festgestellt und dann wegen Rückfalls erhöht werden. Damit soll anerkannt werden, daß beim ersten und zweiten Rückfall auch auf eine Geldstrafe erkannt werden kann und auch bei den ferneren Rückfällen noch besonders leichte Fälle (§ 83) berücksichtigt werden können.

Hier ist äußerlich wenigstens der Entwurf im Gegensatz zu den sonst befolgten Grundsätzen viel zu schematisch. Es ist eine unzulässige praesumptio iuris et de iure, daß der Rückfall in dem weiten Umfange, wie ihn der Entwurf gelten lassen will, stets einen Strafschärfungsgrund bilden müsse. Es trifft weder für alle Fälle zu, daß er eine besonders gefährliche Gesinnung des Täters verrate, noch daß er die Unwirksamkeit der ersten Bestrafung bekunde. Das Strafrecht bedarf einer vereinfachten Symptomatologie, das heißt aber noch nicht, daß ein bestimmter Vorgang stets als Symptom in Betracht kommen müsse: dem würde es entsprechen, die Berücksichtigung des Rückfalles dem Richter anheim zu geben: die Schärfungen *können* angewendet werden, nicht sie *sind* anzuwenden. Faktisch würde ohnehin die obligatorische Vorschrift nicht viel ändern, da der Richter für das Strafmaß doch den Gesamteindruck entscheiden läßt und sich dabei mit den formellen Vorschriften des Gesetzes, soweit sie nicht absolut bindend sind, verhältnismäßig leicht abzufinden versteht. Man braucht deshalb die Bedeutung des *soll* oder *muß* nicht allzuhoch zu bewerten, immerhin ist es besser, dem richterlichen Ermessen den Spielraum, den er sich immer schaffen wird, nicht formell einschränken zu wollen.

Trotz seiner Abneigung gegen die Verwendung der Gewohnheitsmäßigkeit bei der Beurteilung des Verbrechers im allgemeinen hat sie der Entwurf für besonders schwere Fälle doch nicht vermieden (§ 89). Daß er sie stark verklausuliert, ist zweifellos berechtigt, ob die gewählte Form der Verbesserung fähig ist, soll hier nicht untersucht werden. Bei Personen, die als gewohnheitsmäßige Verbrecher angesprochen werden müssen, werden die aufgestellten Voraussetzungen wohl meist zutreffen. Daß die zu verhängenden

Folgen als Strafe und nicht als Sicherungsmaßregel bezeichnet werden, ist ziemlich gleichgültig, daß sie Strafen besonderer Art darstellen, beweist die Vorschrift, sie in besonderen Anstalten und unter Absehen von Einzelhaft zu vollstrecken. Eher kann das Mindestmaß zwei und fünf Jahre Bedenken erregen, fünf und zehn Jahre wären mehr zweckentsprechend, da man wohl auch für die Zukunft mit der Tatsache rechnen muß, daß der Richter im gegebenen Falle geneigt ist, das Mindestmaß als die Normalfolge anzusehen. Daß man den Richter und nicht die Verwaltungsbehörde die Dauer der Verwahrung und diese selbst auf bestimmte und nicht auf unbestimmte Zeit aussprechen lassen will, hängt zu sehr mit einstweilen bei uns noch herrschenden Anschauungen zusammen, als daß man ein Abgehen von dieser Gepflogenheit erwarten dürfte.

II.

Strafen, sichernde Maßnahmen und Schadenersatz werden im Entwurfe (Abschnitt 2 §§ 13—57) nebeneinandergestellt.

Durch die Bestimmungen über den Schadenersatz, § 57, soll die „Buße" des geltenden Rechts (einschließlich der Nebengesetze, vgl. Begründung S. 191) ersetzt werden. Der Anspruch auf einen nach bürgerlichem Rechte zu ersetzenden Schaden kann von dem Geschädigten im Strafprozeß geltend gemacht werden, jedoch nur bis zur Höhe von zwanzigtausend Mark und unter der Voraussetzung, daß die Feststellung ohne Verzögerung des Strafverfahrens möglich ist. Durch Zuerkennung von Schadenersatz wird die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches gegen den Verurteilten ausgeschlossen. Darin ist zweifellos ein Fortschritt zu erblicken, schon deshalb, weil damit die wenig fruchtbaren Streitigkeiten über die Natur der Buße gegenstandslos geworden sind.

Das Verhältnis von Strafen und sichernden Maßnahmen ist nicht ganz klar. Von letzteren werden in §§ 43, 44 erwähnt: Arbeitshaus, Wirtshausverbot, Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt. Sie können neben der Strafe, Arbeitshaus auch statt der Strafe, verhängt werden, wenn diese nicht 3 Monate übersteigt. Das Arbeitshaus ersetzt die heutige korrektionelle Nachhaft, mit dem Unterschiede, daß die Maßregel vom Richter für eine bestimmte Zeitdauer (sechs Monate bis drei Jahre) verhängt wird. Die Landespolizeibehörde sorgt für die Unterbringung und kann den Verurteilten entlassen, wenn er sich gut führte und die Hälfte der

Strafzeit verstrichen ist. Als Voraussetzung für die Verurteilung ist vorgesehen:

1. daß eine strafbare Handlung auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheue zurückzuführen ist,

2. daß die verhängte Freiheitsstrafe mindestens 4 Wochen beträgt,

3. daß die Verhängung erforderlich erscheint um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges arbeitsames Leben zu gewöhnen.

(Darum kann sie nur gegen Arbeitsfähige verhängt und nur an Arbeitsfähigen vollzogen werden),

4. daß die Zulässigkeit im Gesetz besonders vorgesehen ist.

Im geltenden Recht gilt die korrektionelle Nachhaft als Nebenstrafe, die ursprünglich nur da zulässig war, wo die Hauptstrafe Übertretungsstrafe ist. Später dehnte die Lex Heinze die Zulässigkeit auch auf Zuhälterei aus. Der Entwurf will in erheblich weiterem Umfang vom Arbeitshaus Gebrauch machen. Die Verurteilung ist zulässig überall, wo das geltende Recht korrektionelle Nachhaft gestattet, außerdem falls jemand sich der ihm obliegenden Unterhaltspflicht entzieht § 306 Z. 1 und gewisse strafbare Handlungen gewaltunterworfener Personen nicht verhindert § 306 Z. 2 und ferner bei gewerbsmäßiger homosexueller Unzucht § 250, Kuppelei und Frauenhandel §§ 251—253, Überfall §§ 269, 270, Erpressung § 275, Betrug § 276, Hehlerei § 281 gewerbsmäßigem Glücksspiel § 299. Hier bedeutet die Anwendung eine sehr starke Verschärfung der verwirkten Strafe. Sie kann als Präventivmaßregel nur insofern bezeichnet werden, als sie ausdrücklich dazu bestimmt ist, eine spezielle antisoziale Sinnesrichtung zu bekämpfen. In ihrer Wirkung wird sie sich von der Strafe nicht unterscheiden, sondern praktisch als Zuchthaus unter anderem Namen angesehen werden. Daß sie bei vernünftiger Handhabung Nutzen stiften kann, ist wohl sicher und dann kommt es auf den Namen nicht viel an. Daß die Gerichte sie auszusprechen haben, kann auch als eine Verbesserung angesehen werden. Daß sie nicht gegen Arbeitsunfähige angewendet werden kann, ist im Grunde selbstverständlich, läßt freilich als Gegenstück noch eine Maßregel verlangen, durch die Arbeits- und somit auch Erwerbsunfähige versorgt werden, wenn sie aus Not ein Delikt begangen haben. Das ist im Grunde auch eine Forderung sozialer Gerechtigkeit,

deren Erfüllung dankenswert wäre, selbst wenn sie genau genommen nicht ins Strafgesetz gehört.

Das Wirtshausverbot ist eine reine Nebenstufe, deren Wirkung sehr problematisch sein dürfte, was übrigens auch die Begründung S. 159 anerkennt. Immerhin ist es richtig, daß sie nicht schaden und in kleinen Verhältnissen vielleicht auch nützen kann, namentlich indem sie Trunkenheitsverbrechen verhütet. Ob sich der Betroffene nicht dadurch hilft, daß er im Nachbardorf kneipt und rauft ist freilich eine andere Frage.

Mit besonderer Freude ist zu begrüßen, daß Trunkenbolde in schweren Fällen nach verbüßter Strafe in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden können bis zur Heilung, jedoch höchstens auf zwei Jahre. Dieselbe Maßregel kann ergriffen werden, § 65, wenn jemand wegen durch selbstverschuldete Trunkenheit verursachten Bewußtlosigkeit hat freigesprochen werden müssen. Damit wird eine oft schmerzlich empfundene Lücke des Gesetzes ausgefüllt. Dasselbe gilt von der Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranken oder Minderwertiger § 65. Eine solche Unterbringung ist nicht nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend erforderlich, sondern auch in hohem Maße geeignet die Strafrechtspflege mit den Forderungen der Psychiatrie zu versöhnen.

Heute werden die Psychiater häufig nur ungern gehört, wenn sie für Unzurechnungsfähigkeit eines Angeklagten eintreten, nicht nur weil den Richtern die medizinischen Anschauungen nicht selten noch wenig geläufig sind, sondern weil die Freisprechung gemeingefährlicher Geisteskranker fast als ein Verbrechen gegen die Gesellschaft erscheint. Wenn sie in Zukunft unschädlich gemacht werden können, so fällt dies Bedenken fort und damit werden der sachlich richtigen Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände die Wege geebnet.

Das Strafensystem hat nur insofern eine wesentliche Veränderung erlitten, als die Festungshaft beseitigt worden ist. Daß sie eine wenig zweckmäßige Strafe ist, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Sie durch die Haft zu ersetzen, die in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise bestehen soll, erscheint durchaus sachgemäß.

Im übrigen ist die Todesstrafe beibehalten worden. Da sie als absolute Strafe nur für Angriffe auf das Leben des Kaisers, eines Bundesfürsten und eines Regenten eines Bundesstaates an-

gewendet wird, fallen eine Reihe von Bedenken gegen ihre Verwertung fort. Daß sie an sich berechtigt sei, wird heute im Grunde wenig bestritten, über ihre Zweckmäßigkeit gehen die Meinungen dagegen sehr auseinander. Auf eine Erörterung darüber einzutreten, würde zu weit führen. Daß ihr Vorhandensein von der Mehrzahl der Volksgenossen mißbilligt werde, halte ich für unrichtig.

Zuchthaus- und Gefängnisstrafe sind schärfer gegeneinander abgegrenzt, eine einheitliche Regelung des Strafvollzuges ist in Aussicht gestellt worden. Neu aufgenommen ist § 18, die Möglichkeit Schärfungen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen im Urteil anzuordnen, wenn die Tat von besonderer Rohheit, Bosheit oder Verworfenheit zeugt oder nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen ist, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihm nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde. Die Schärfungen bestehen darin, daß der Verurteilte geminderte Kost oder eine harte Lagerstätte erhält. Sie können auch vereinigt angewendet werden, kommen aber an jedem dritten Tage in Wegfall. Die Dauer darf im Zusammenhang vier Wochen nicht übersteigen. Die Schärfung kann jedoch wiederholt angeordnet werden, bei Strafen bis zu sechs Monaten zweimal, bei längeren Strafen in jedem Jahre höchstens dreimal. Der Zwischenraum zwischen zwei Schärfungen muß mindestens das Doppelte der Dauer der vorangegangenen Schärfung betragen. Bei guter Führung während eines Jahres kann für die spätere Strafzeit die Schärfung vom Gericht gemildert oder aufgehoben werden. Wenn auch bei dem Vollzuge auf den Gesundheitszustand Rücksicht genommen werden soll, wobei wenn die Schärfung wegfällt, Straferhöhung eintreten kann, so erregt doch diese Vorschrift das schwerste Bedenken. Die Beköstigung in den Strafanstalten ist weit davon entfernt luxuriös zu sein. Sie entspricht kaum dem zur Erhaltung der Kraft physiologisch als erforderlich erkannten Mindestmaß. Eine Herabsetzung auf die Dauer von vier Wochen bedeutet deshalb stets eine unmittelbare Gesundheitsschädigung, die auf dem Wege der gewöhnlichen Ernährung nicht ausgeglichen werden kann. Sie bildete deshalb den ersten Schritt auf dem Wege zur Wiedereinführung der Leibesstrafen. Ihre Durchführung bereitet, wenn sie nicht zur offenbaren Ungerechtigkeit führen soll, große technische Schwierigkeiten, da man dem durch wochenlangen Hunger Geschwächten das

volle Arbeitspensum unmöglich auferlegen kann. Die künstlich herbeigeführte körperliche Minderwertigkeit wird aber die Zeit der Schärfung selbst lange überdauern. Zudem ist sie psychologisch ein sehr gefährliches Experiment. Die abschreckende Wirkung solcher Maßregeln überschätzt man leicht. Wie vortrefflich hätten sonst die alten Leibesstrafen wirken müssen, die doch noch ein ganz anderes Übel darstellten. Der Besserung aber wird dadurch geradezu entgegengearbeitet. Denn der Bestrafte wird ein solches Hungerregime nur als eine grausame Quälerei betrachten, dessen in Aussichtstehen und dessen Vollzug versetzt ihn in eine verbitterte Stimmung, in der er sich jeder seelischen Beeinflussung erst recht hartnäckig verschließen wird. Es gibt kaum ein besseres Mittel um den Bestraften mit tiefem und nachhaltigem Haß gegen die Gesellschaft und den Staat zu erfüllen, in deren Namen er hat hungern und der Nachtruhe entbehren müssen. Wie alle drastischen Erziehungsmaßregeln wird auch diese ein dem erwarteten geradezu entgegengesetztes Ergebnis haben. Die Beseitigung des § 18 kann nicht dringend genug verlangt werden.

Sehr bedauerlich ist es ferner, daß der Entwurf die kurzen Freiheitsstrafen beibehalten hat. Es kann hier nicht die Frage der Ersatzmittel behandelt werden, aber selbst wenn deren keines praktisch brauchbar sein sollte, so ist dennoch die kurze Freiheitsstrafe schädlich und sicher überflüssig. Es kommt freilich darauf an, was man unter kurzer Freiheitsstrafe versteht. Der Schweizer Vorentwurf dürfte das Richtige getroffen haben — ein gesetzliches Mindestmaß von 8 Tagen für Gefängnis und ein solches von drei Tagen für Haft würde ausreichen und praktisch durchführbar sein. Was nicht mindestens eine solche Strafe verdient ist entweder überhaupt nicht strafwürdig oder jedenfalls mit Geldstrafe genügend bestraft. Das gilt auch für eine etwaige Umwandlung der Geldstrafe, deren Bezahlung ohnehin öfter erfolgen würde, wenn sonst eine einigermaßen erhebliche Freiheitsstrafe droht. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, den Ernst der Strafrechtspflege durch allzu geringe Mindeststrafen in Mißkredit zu bringen.

Was weiter die Geldstrafe anlangt, so ist ihre Erhöhung im Minimum und Maximum (durchgängig im besonderen Teil) gewiß gerechtfertigt. Ihre Beitreibung ist durch die Gewährung von Fristen und der Zulassung von Teilzahlung, sowie die Möglichkeit der Abarbeitung §§ 31 und 32 praktisch so wesentlich erleichtert

worden, daß eine Umwandlung in Freiheitsstrafe wohl nur selten nötig werden wird. Wenn namentlich die Abarbeitung sachgemäß ausgestaltet wird, so kann eine Umwandlung in 3—8 Tage Freiheitsstrafe kaum noch als eine Härte angesehen werden. Die Anweisung in § 30 auf die Vermögensverhältnisse des Verurteilten Rücksicht zu nehmen, erleichtert es die Geldstrafe zu einer empfindlichen zu machen ohne den wenig Bemittelten allzusehr zu belasten. Als erfreulicher Fortschritt ist es ferner zu bezeichnen, daß bei Verbrechen und Vergehen neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. erkannt werden kann, wenn die Handlung auf Gewinnsucht beruht. § 36.

Die Strafe des Verweises (§ 37) endlich kommt im besonderen Teil überhaupt nicht vor. Sie kann, auch gegen Erwachsene, in besonders leichten Fällen (§ 83) erkannt werden und wird sich da wahrscheinlich ganz gut bewähren.

Der zweite Abschnitt enthält eine Anzahl dankenswerter Neuerungen.

1. Die Polizeiaufsicht ist beseitigt. Übrig geblieben ist von ihr nur die Aufenthaltsbeschränkung (§ 53). Sie muß vom Gericht für zulässig erklärt werden und zwar für eine bestimmte Zeit, höchstens 5 Jahre. Zulässig ist das stets, wenn eine Verurteilung zu Zuchthaus erfolgt, neben einer Gefängnisstrafe nur gemäß § 114 Abs. 2, bei Verabredung mehrerer zu Spionagezwecken (§ 111 Abs. 1), ferner bei homosexueller Gewerbsunzucht (§ 250 Abs. 3), bei Kuppelei und Zuhälterei gemäß § 255, gewerbsmäßigem Glücksspiel (§ 299), wenn die verhängte Strafe mindestens ein Jahr beträgt. Vom Gericht festzustellende Voraussetzung ist weiter, daß besondere Umstände vorliegen, aus denen sich schließen läßt, daß der Aufenthalt des Verurteilten an bestimmten Orten, z. B. Fabrik- oder Garnisonstädten, am Wohnort des Verletzten oder seiner Angehörigen, eine Gefahr für bestimmte Personen, etwa den Verletzten oder dessen Angehörige, oder für die öffentliche Sicherheit schlechthin bedeuten würde. (Vgl. Begründung S. 181.) Das Verbot selbst kann dann von der Landespolizeibehörde erlassen werden. In dieser Form wird die für manche Fälle schwer entbehrliche Maßregel kaum zu Mißbräuchen Veranlassung geben. Bedenklich ist nur, daß (vgl. Begründung S. 183) die landesgesetzlichen Aufenthaltsverbote für bestrafte Personen in Kraft bleiben, wodurch die Bedeutung des § 53 praktisch sehr stark herabgemindert wird.

2. Die vorläufige Entlassung ist etwas erweitert. Sie kann nach Verbüßung von $^2/_3$ (jetzt $^3/_4$) der Strafzeit geschehen. Die Mindestdauer von 1 Jahr ist beibehalten. § 26. Außerdem kann der vorläufig Entlassene für die Dauer der Probezeit der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins, oder einer anderen geeigneten, dazu bereiten Person unterstellt werden (§ 28).

3. Bedingte Strafaussetzung §§ 38—41 kann im richterlichen Urteile ausgesprochen werden. Sie bezieht sich nur auf Freiheitsstrafen, nicht auch auf Geldstrafen, wohl aber auf Ersatzstrafen, für die sie nachträglich ausgesprochen werden muß, wenn die Unbeibringlichkeit der primären Strafe feststeht. Voraussetzung ist, daß noch keine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangen ist und die verhängte Strafe nicht mehr als 6 Monate Gefängnis oder Haft beträgt. Sie soll auch nur den einer besonderen Berücksichtigung würdigen und hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, jugendlichen Personen gewährt werden. Der Erlaß der Strafe hängt davon ab, daß sich der Verurteilte während einer bestimmten Bewährungsfrist (2—5 [1—2] Jahre bei Vergehen und Übertretungen) gut geführt hat. Darüber entscheidet das Gericht. Ein unwiderleglicher Beweis schlechter Führung ist die rechtskräftige Verurteilung zu einer neuen Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens. Eine andere Strafe oder Bestrafung wegen einer anderen Handlung ist von dem Richter der Nachtat (vgl. Begründung S. 144) als Symptom zu würdigen: es kann Wegfall der Strafaussetzung beschlossen werden, bei anderen Beweisen schlechter Führung muß das geschehen und zwar durch das Gericht, das in der Sache selbst erkannt hat.

Die Bestimmungen werden (vgl. Begründung S. 135) von dem Bestreben getragen, eine ungünstige Rückwirkung auf das Rechtsbewußtsein des Volkes und eine Abschwächung der Autorität des Gesetzes zu vermeiden. An sich ist das durchaus gerechtfertigt und jedenfalls sehr richtig, daß nicht jede Bestrafung ganz schematisch die Strafaussetzung beseitigen soll. Aber „gute Führung" ist wirklich ein kaum faßbarer Begriff. Das würde sich schon bei der Gewährung der Strafaussetzung fühlbar machen und jedenfalls müßte hier Vorsorge dafür getroffen werden, daß das „Wohlverhalten" nicht in politischem Sinne mißverstanden werden kann, was z. B. bei einer Wahlfälschung je nach der Parteirichtung des Täters sehr wohl denkbar ist. Noch bedenklicher ist das aber bei

der nachträglichen Beurteilung, außerdem bedürfte es besonderer prozessualer Vorschriften für die Feststellung. Die Staatsanwaltschaft z. B. behauptet (die Begründung [S. 144/45] hält das für den Regelfall) der Verurteilte führte sich schlecht und stellt den Antrag auf Aufhebung der Strafaussetzung. Wie soll nun weiter verfahren werden? Erfolgt die Anordnung des Gerichts durch Beschluß oder Urteil? Wie kann sich der Betroffene verteidigen? oder hat er keinen Anspruch auf Gehör? Wie aber ist das Verfahren erst, wenn das Gericht von Amts wegen vorgeht, was die Begründung (S. 145) ebenfalls für möglich erklärt. Alles das bedarf der gesetzlichen Regelung, die keine leichte Aufgabe sein dürfte. Außerdem legt die Vorschrift die Befürchtung nahe, daß während der Bewährungsfrist der Verurteilte einer Art gesetzlich nicht geregelter Polizeiaufsicht unterstellt wird und jedenfalls ständig Denunziationen ausgesetzt ist, deren Prüfung nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden kann. Das alles und manches andere noch sind Mißstände von solcher Bedeutung, daß es sehr viel praktischer erscheint, die Annahme des Wohlverhaltens nur durch Verurteilung niederlegen zu lassen. Sonst könnte am Ende auch ein von einer neuen Anklage Freigesprochener die frühere Strafe verbüßen müssen, wenn es sich herausstellt, daß sein Verhalten, wenn auch nicht strafbar, so doch einigermaßen tadelnswert gewesen ist.

4. Die Rehabilitation ist wenigstens in beschränktem Maße zugelassen worden. Einmal als Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund bewiesener Besserung (§ 50). Das die Möglichkeit vorgesehen wird, ist ein kriminalpolitischer durchaus richtiger Entschluß. Ob ihm praktisch große Bedeutung zukommt, kann nur die Erfahrung lehren. Jedenfalls aber bedarf das Verfahren der Regelung. Wo sie erfolgt, ist am Ende gleichgiltig — wahrscheinlich würde das Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz ohnehin eine Novelle zur StPO. nötig machen. Ferner ist eine Löschung der Bestrafung in den Strafregistern usw. vorgesehen (§§ 51 und 52), sofern es sich nicht um Zuchthausstrafen oder um andere Freiheitsstrafen von mehr als einjähriger Dauer gegen Erwachsene handelt. Eine durchgreifendere Reform wäre wünschenswert. Die Löschung hat nach § 52 im Grunde nur die Bedeutung, daß, wenn sie erfolgt ist, die Bestrafung nur noch vor Behörden berücksichtigt wird. Auch das ist im Grunde überflüssig. Die Löschungsfrist ist so bemessen, daß die fragliche Strafe für die

Rückfallschärfung nur noch beim wiederholten Rückfalle in Betracht kommt. Für diesen Fall hätte eine Ausnahme gemacht werden und doch im übrigen die Erwähnung der Vorbestrafung vor Gericht verboten werden können, etwa wie es der österreichische Vorentwurf (1909) für die Rehabilitation Jugendlicher vorschreibt (§ 56). Natürlich kann Geschehenes nicht ungeschehen gemacht, wohl aber kann seine Nachwirkung für die Zukunft eingeschränkt werden. Das ist im Entwurf nur sehr bedingt geschehen — eine Erweiterung der Bestimmungen, die ohnehin, mit Recht, nur für einen längeren Zeitablauf und gute Führung gelten, ist vom kriminalpolitischen Gesichtspunkte aus wohl erwägenswert.

Im ganzen wird man gewiß anerkennen müssen, daß der Entwurf das Bestreben zeigt, die wichtigsten der praktischen Forderungen, die in der Reformbewegung hervorgehoben sind, zu befriedigen. Über die Frage, ob die aufgestellten Vorschriften überall zweckentsprechend genannt werden dürfen, ist ein abschließendes Urteil erst nach eingehender Prüfung der Einzelheiten möglich. Sie wird wesentlich durch die sorgfältige Begründung erleichtert, die man geradezu als ein vom Standpunkt der lex ferenda geschriebenes Lehrbuch bezeichnen könnte. Ihrem Inhalt gerecht zu werden, ist in dieser flüchtigen Skizze unmöglich. Nur das soll noch hervorgehoben werden, daß ihre Auslegung des Wortlautes der einzelnen Paragraphen des Entwurfs manches Vortreffliche enthält, dessen ausdrückliche Erwähnung im Gesetze keineswegs überflüssig gewesen wäre.

III.

1. Was nun die Technik des E. im allgemeinen anlangt, so ist hervorzuheben, daß die Dreiteilung der strafbaren Handlungen beibehalten ist. Die Begründung (S. 1 ff.) sucht das ausführlich zu rechtfertigen. Die Prüfung der Gründe für und wieder diese Einteilung kann hier nicht vorgenommen werden. Praktische Verwertung hat die Unterscheidung gefunden, indem

a) Verbrechen und Vergehen anders behandelt werden wie Übertretungen:

1. im sog. internationalen Strafrecht (§ 3, vgl. § 49) in demselben Sinne wie im heutigen Recht;

2. als Voraussetzung für Gewährung der bedingten Strafaussetzung gefordert wird, daß der zu Bestrafende noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war

(§ 38 Abs. 1) und die Bewährungsfrist für Verbrechen und Vergehen einer- und Übertretungen andererseits verschieden lang ist (§ 38 Abs. 2);

3. die Einziehung bei Verbrechen und vorsätzlichen Vergehen stets zulässig ist, bei anderen Handlungen aber eine besondere Androhung im Gesetz verlangt wird (§ 54);

4. Beihilfe wie im heutigen Recht nur bei Verbrechen und Vergehen bestraft wird (§ 79);

5. rückfällig im Sinne des Gesetzes nur werden kann, wer wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens Freiheitsstrafe erlitten hat (§ 87, § 89);

b) zwischen Verbrechen und Vergehen unterschieden wird beim Versuch (§ 75) wie im geltenden Recht;

c) für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen die Verjährungsfrist verschieden bestimmt wird (§ 44);

d) Verbrechen nur als vorsätzliche, Vergehen als vorsätzliche und fahrlässige (jedoch nur bei besonderer Anordnung im Gesetz), Übertretungen aber regelmäßig ohne weiteres auch als fahrlässig begangene Handlungen bestraft werden. (§ 58 Abs. 2).

Mit dem Beibehalten der Dreiteilung ist natürlich auch die Frage entschieden, ob Übertretungen überhaupt in dem StGB. aufzunehmen sind. Die Entscheidung wird in der Begründung S. VII f. gerechtfertigt. Tatsächlich sind einige Handlungen, die ganz offenbar nicht in den Übertretungsabschnitt gehören, als Vergehen behandelt, die Unstimmigkeit aber nicht beseitigt worden, daß einige Übertretungen durch die Zulässigkeit der Überweisung ins Arbeitshaus praktisch schwerere Folgen haben können als manche Vergehen.

2. Die vorhandenen Nebengesetze sind nur ausnahmsweise durch Einarbeitung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen überflüssig gemacht worden). Die Gründe dafür gibt Begründung S. VII an. Gewiß konnten nicht alle Strafbestimmungen in den Nebengesetzen abgeschafft werden, aber für eine ganze Anzahl hätte man gemeinsame Regelung durch verhältnismäßig wenig Worte wohl finden können.

3. Im allgemeinen Teil ist als eine grundsätzliche Neuerung hervorzuheben die Definition der Begriffe: Vorsatz, Absicht (§ 59), Fahrlässigkeit (§ 60). Auch der dolus eventualis ist bestimmt

worden. Ob die Definitionen glückliche sind, soll dahin gestellt bleiben. Bei Vorsatz und Fahrlässigkeit hat man von der bisher in der Praxis herrschenden Auffassung nicht abweichen wollen (Begründung S. 202 ff.). Das gilt auch von der „Absicht", bei der man nur glaubte, einige Zweifel beseitigen zu sollen. Die Hauptsache soll wohl nach wie vor sein, daß für die „Absicht" bestimmter Vorsatz erforderlich ist und dolus eventualis nicht genügt. Das steht in der Begründung (S. 212). Nun besagt aber „Absicht" eigentlich mehr; wenn sie vom „Vorsatz" überhaupt abgehoben werden soll, dann liegt der Unterschied darin, ob der Erfolg als solcher begehrt ist oder nicht. Das sagt auch § 59 Abs. 3 mit genügender Deutlichkeit. Wenn jemand handelt, „um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen", so ist die Vorstellung des Erfolgseintritts das eigentliche Motiv seines Handelns. Dem stimmt auch die Begründung zu, wenn S. 211 gesagt wird, daß absichtlich handle, wem ein bestimmter Erfolg das Ziel seines Handelns sei. Daß nun damit die Verwendung des Ausdruckes Absicht im besonderen Teil im Einklang stehe, läßt sich nicht behaupten. So ist z. B. im § 174 von einem „beabsichtigten" Verbrechen die Rede. Hier ist der Ausdruck ganz farblos und könnte durch jeden anderen z. B. geplant ersetzt werden, der auf das erkennbare Vorhaben, ein Verbrechen zu begehen, hinweist. In § 175 aber wird man kaum annehmen können, daß das Motiv des Rechtsanwalts, der seinen Klienten mit bestimmtem Vorsatze schädigt, gerade in dem Bewußtsein des Eintritts dieser Schädigung liege. Das wird sogar sehr selten sein, meist dürfte der Rechtsanwalt wohl andere Motive, z. B. Gewinnsucht haben. Richtig aber ist es, hier dolus eventualis auszuschließen. So ist es auch noch in einer Reihe von anderen Fällen, z. B. § 182 absichtliche Störung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs. Man hat dabei (Begründung S. 587) besonders an Automobile gedacht. Es ist sehr zu bezweifeln, daß jemals für den Lenker eines Kraftfahrzeugs die Störung das Ziel seines Handelns ist, auch wenn er mit dem vollen Bewußtsein vorgeht, eine solche Störung herbeizuführen. Dasselbe gilt von § 186, warum dort die Störung der Sicherheit der Schiffahrt „absichtlich" sein muß, während in §§ 184, 185 es genügt, wenn die Betriebsverhinderung vorsätzlich geschieht, ist schwer begreiflich. Diese wird im Gegenteil weit eher absichtlich geschehen als jene z. B. im Falle eines Streikes der Arbeiter. Auch bei der Untreue

(§ 277) ist die Schädigung des Auftraggebers sehr selten wirklich das Motiv des Handelns.

In allen diesen Beispielen war wohl maßgebend die Absicht, den dolus eventualis auszuschließen — das kann auf andere Weise erreicht werden, z. B. indem man von „bestimmten" Vorsatz redet. Jedenfalls aber ist es untunlich, ein Wort da anzuwenden, wo es die ihm im Gesetze ausdrücklich beigelegte Bedeutung gar nicht haben kann.

Als eine Unterart der Absicht tritt im besonderen Teil die Böswilligkeit auf, z. B. bei der Majestätsbeleidigung (116), der Verhinderung einer Wahlhandlung (122), den Religionsdelikten (155—157), der Beschimpfung des Andenkens Verstorbener (261), der Vermögensbeschädigung durch arglistige Täuschung (ein neuer Tatbestand) [291]. Der Ausdruck ist schon keine besondere Zierde der §§ 134 und 135 des StGB. Seine Verwendung in weiterem Umfange ist keineswegs erforderlich. Als Kunstausdruck eignet sich das, übrigens im Grimmschen Wörterbuch nicht aufgenommene, Wort wenig. Wenn es die Gesinnung des Täters kennzeichnen soll, wie gewöhnlich (auch Begründung S. 212) angenommen wird, so hätte es durch „boshaft" ersetzt werden können, ein Ausdruck, der für den Tatbestand der Tierquälerei (§ 146) verwendet ist.

Ein neuer Ausdruck für eine bestimmte Willensrichtung ist „arglistig", der in Verbindung mit Täuschung vorkommt. „Arglistige Täuschung" wird als Tatbestandsmerkmal verwertet z. B. bei der Verleitung zur Auswanderung § 145, beim Ehebetrug § 178, beim Betrug § 276, bei der böswilligen Vermögensbeschädigung § 291. Diese Fassung, für die § 123 BGB. vorbildlich gewesen ist, soll (vgl. Begründung S. 761) den Tatbestand namentlich des Betruges vereinfachen. Ob diese Vereinfachung sich bewähren würde ist nicht zweifellos, die heute vorhandenen Zweifel beseitigt sie an sich nicht. Sie hat allerdings den Ausdruck „Tatsache" beim Betrug beseitigt, aber auch das ist keine durchgreifende Neuerung, da dieser vielumstrittene Begriff bei der Staatsverleumdung § 128 beibehalten ist.

In Zusammenhang mit der Schuldlehre ist auch der Irrtum § 61 behandelt worden. Der sog. tatsächliche Irrtum wird dabei überhaupt nicht erwähnt. Er kann durch die Begriffsbestimmung des Vorsatzes als erledigt erscheinen. Wenn zum Vorsatz das „Wissen" gehört, so ist die unwissentliche Verwirklichung von er-

heblichen Tatbestandsmerkmalen nicht vorsätzlich geschehen. Eine wirkliche Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich aus § 59 StGB. ergeben, wird dadurch nicht herbeigeführt, auch nicht in Verbindung mit § 61, der den Rechtsirrtum behandelt. Er unterscheidet zwischen strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Irrtum. Der Irrtum über nicht strafrechtliche Rechtssätze und deren Anwendbarkeit (damit soll der sog. Subsumtionsirrtum gedeckt werden) darf nur dann in Betracht kommen, wenn er bewirkt, daß der Fall die Handlung für erlaubt hält. Eine wesentliche Einschränkung ist das wohl nicht, denn das wird regelmäßig der Fall sein. Unklar bleibt dabei freilich wie es steht wenn der Täter zweifelt. Sollen dann die Vorschriften über dolus eventualis analog angewendet werden? Das ist wohl zu vermuten, da ein solcher Irrtum den Vorsatz ausschließt und also die gleichen Grundsätze maßgebend sind Beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit, so kann wegen fahrlässiger Begehung Bestrafung eintreten, wo sie gesetzlich zulässig ist.

Der Irrtum über das Strafrecht kann strafmildernd in Betracht gezogen werden. Das ist eine praktisch wertvolle Neuerung.

Die Streitfragen über die Abgrenzung des strafrechtlichen von dem nichtstrafrechtlichen Irrtum werden dadurch nicht beseitigt, darüber ist sich die Begründung auch klar, sie zweifelt aber an der Möglichkeit einer zweifelsfreien Antwort auf diese Fragen (S. 217 f.).

Der Irrtum über die Rechtswidrigkeit ist wirkungslos, wenn er rein strafrechtlich ist, aber wann er das ist, wird nach wie vor streitig bleiben. Und so wird die Irrtumslehre auch nach dem Entwurf eine Crux interpretum bilden.

So anerkennenswert überhaupt das Bestreben des Entwurfs ist, kasuistische Bestimmungen zu vermeiden, so wird sich doch ohne genaue Prüfung der einzelnen Tatbestände, von der hier nicht die Rede sein kann, feststellen lassen ob hier nicht manchmal des Guten zu viel und manchmal doch noch zu wenig getan ist. Man kann z. B. § 181 (Beschädigung öffentlicher Verkehrseinrichtungen usw.) für zu kasuistisch gefaßt und anderseits die Vermeidung jeder näheren Bestimmung des Begriffes „Urkunde" in § 282 für nicht unbedenklich halten.

4. Als eine sehr wesentliche technische Neuerung kann es auch angesehen werden, daß der Entwurf keinen Unterschied zwischen

Straf- und Schuldausschließungsgründen macht. Das ist namentlich für die Zurechnungsfähigkeit von großer Bedeutung, indem dadurch der unerfreuliche Streit darüber abgeschnitten wird ob das Tun und Lassen der Unzurechnungsfähigen ein juristisches Nichts bedeute. Daß diese heute herrschende Meinung zu den wunderlichsten Folgerungen nötigt ist ein oft mißliebig empfundener Übelstand, dessen Beseitigung mit Genugtuung zu begrüßen ist. Durch dieselbe Wendung „Nichtstrafbar ist" usw. werden auch die übrigen Strafausschließungsgründe gekennzeichnet. Bei Notwehr und Notstand ist also nicht ausdrücklich gesagt, daß sie eine Rechtsausübung enthalten, obwohl das — auch für den Notstand — offenbar gemeint ist. Die Begründung läßt darüber keinen Zweifel, namentlich auch mit Hinweis auf den Inhalt des BGB.

Die einzelnen Strafausschließungsgründe sind:

a) Unzurechnungsfähigkeit § 63. Die Aufzählung der Gründe Geisteskrankheit, Blödsinn, Bewußtlosigkeit entspricht dem Schweizer Vorentwurf (1908 § 14), wo sie den ausdrücklichen Wünschen der Schweizer Psychiater entsprechend gewählt wurde. Sie wird also auch für Deutschland den Bedürfnissen entsprechen. Daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sein muß, ist in dem Schweizer Entwurf nicht gesagt, aber eigentlich selbstverständlich, wenn unter freier Willensbestimmung der Zustand des normalen Menschen gemeint ist. Davon geht aber der Entwurf offenbar aus. Daß es sich nicht um die Entscheidung einer metaphysischen Kontroverse sondern um die Wahl eines gemeinverständlichen Ausdruckes gehandelt habe, sagt die Begründung ausdrücklich (S. 225 f., 228). Ob sich ein besserer nicht habe finden lassen, wird man bezweifeln können, immerhin läßt sich auch mit ihm wohl auskommen.

Daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit hervorgehoben ist, war wohl unvermeidlich. Sie ist als Strafmilderungsgrund mit denselben Wirkungen wie der Versuch behandelt. Außerdem soll die geistige Minderwertigkeit auch beim Strafvollzug berücksichtigt werden. Hinzu kommt die Möglichkeit, den gemeingefährlichen Minderwertigen ebenso wie den Geisteskranken durch Urteil in eine Heil- oder Pflegeanstalt zu bringen. Im Grunde gehört der Minderwertige von vornherein in eine solche Anstalt, deren Einfluß auf ihn durch den vorgängigen Strafvollzug kaum erleichtert wird. Daß es sich bei der Bestimmung des Entwurfs

um ein Kompromiß handelt ist klar. Seine praktische Wirkung wird namentlich von den Einrichtungen für den Strafvollzug an Minderwertigen abhängen. Wenn er sich der Anstaltsbehandlung annähert, so würden die wesentlichsten Bedenken gegen ihn verschwinden.

Besonders behandelt wird die selbstverschuldete Trunkenheit. Bewirkt sie Bewußtlosigkeit, so wird sie als Fahrlässigkeit bestraft, wenn die begangene Handlung auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist. Nach den Ausführungen der Begründung (S. 234 f) soll die Konstruktion eines besonderen Delikts der Fahrlässigkeit die allgemeinen Regeln der Zurechnung durchbrechen. Das ist nicht überzeugend. Denn so gut man die Tötung in sinnloser Trunkenheit als fahrlässige Tötung bestrafen kann, ist Ähnliches auch bei Sittlichkeitsverbrechen z. B. möglich. Daß bei einer ganzen Reihe von Handlungen fahrlässige Begehung nicht bestraft wird, hängt doch nur damit zusammen, daß sie dort kaum denkbar ist. Die Trunkenheit aber würde eine generelle Fahrlässigkeit darstellen, die bei allen Delikten vorkommen kann und deren Bestrafung darum nicht minder gerechtfertigt ist. Mit den allgemeinen Regeln der Zurechnung hätte das nicht mehr zu tun, wie die Bestrafung der Fahrlässigkeit überhaupt.

Daß nach § 65 der freigesprochene Betrunkene in eine Trinkerheilanstalt gebracht werden kann, ist zweifellos nützlich, aber bei den Bedingungen, die § 43 für die Unterbringung aufstellt, kaum ausreichend.

Sehr zu billigen dagegen ist, daß die Trunkenheit als Grund verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht in Betracht kommen soll. Hoffentlich wird die Praxis darin die Anweisung finden, Trunkenheit auch als mildernden Umstand nur ausnahmsweise zu berücksichtigen.

b) Notwehr. § 65. Hier ist am geltenden Rechte wenig geändert, blos soll der Notwehrexzeß milder bestraft werden, nach Maßgabe der Vorschriften über den Versuch. Das ist wohl als eine Verbesserung anzusehen, ebenso wie die andere Fassung der Gründe der Straflosigkeit („entschuldbare Aufregung oder Bestürzung").

c) Notstand. § 66. Die Bestimmungen weichen von dem des StGB. nicht unwesentlich ab und nähern sich denen des BGB., dessen besondere Bestimmungen über Einwirkungen auf fremde

Sachen unberührt bleiben sollen. Die Änderungen sind im allgemeinen durchaus sachgemäß, besonders auch die stillschweigende Miteinbeziehung des § 52 StGB. in den allgemeinen Begriff des Notstandes.

d) Jugendliches Alter. §§ 68—70. Hier sind die Änderungen sehr einschneidend. Zunächst ist, was wohl nur auf ganz vereinzelten Widerspruch stoßen wird, das Alter der Strafmündigkeit auf 14 Jahre heraufgesetzt. Für die Zeit vom 14.—18. Lebensjahr ist das Erfordernis der Strafbarkeitsaussicht beseitigt, was wohl auch auf allseitigen Beifall rechnen darf. An dessen Stelle ist die Rücksicht auf das Erziehungsbedürfnis gesetzt und dem Richter die Befugnis eingeräumt, neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe die Ueberweisung zur staatlich überwachten Erziehung anzuordnen.

Muß Strafe eintreten, so kommen die Vorschriften über Strafmilderung beim Versuch zur Anwendung. Nur darf nicht auf entehrende und lebenslängliche Strafen erkannt werden. Die Strafvollziehung soll in besonderen Anstalten erfolgen, wobei vollzurechnungsfähige von vermindert Zurechnungsfähigen zu trennen sind. An vermindert Zurechnungsfähigen kann die Strafe auch in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten vollzogen werden.

Damit dürfte wohl der richtige Weg gewiesen sein — wenn die Verhandlung gegen Jugendliche nach den Vorschlägen des Entwurfs einer StPO. stattfindet, wird eine Bestrafung in Zukunft nur da eintreten, wo sie wirklich notwendig ist.

e) Besondere Bestimmungen über Personen mit Sinnesdefekten sind als entbehrlich angesehen worden.

f) Ebenso die Aufzählung der Gründe für den Fortfall der Rechtswidrigkeit. Ob damit nicht zu weit gegangen ist, kann immerhin fraglich erscheinen.

5. Die Lehre vom Versuch ist nicht wesentlich geändert, ebensowenig die von der Teilnahme, deren akzessorischer Charakter festgehalten werden soll. Da das, wie die Begründung (S. 303f.) mit Recht ausführt, von der Mittäterschaft nicht behauptet werden kann, so ist sie als besondere Teilnahmeform aufgegeben und nur Anstiftung und Beihilfe erwähnt worden. Daß damit die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe nicht verschwindet, ist selbstverständlich. Die Begründung vertritt die subjektive Theorie. Daß hier rein theoretische Erwägungen

gehindert haben, die für die Praxis doch maßgebende Tatsache anzuerkennen, daß es genügt, die Mitwirkung bei einer Straftat je nach der individuellen Verschuldung der Beteiligten zu werten, ist bedauerlich. Der ganze Streit ist der Natur der Sache nach unfruchtbar.

6. Strafantrag, Zusammentreffen, Verjährung haben keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Die Vererblichkeit des Strafantrags ist in nicht unbedenklichem Maße erweitert worden. Die Verjährungsfrist für Übertretungen ist auf 6 Monate erhöht und eine besondere Vorschrift über das Ruhen der Vollstreckungsverjährung aufgenommen worden.

IV.

Sehr zahlreich sind die Veränderungen, die der besondere Teil erfahren soll. Hier ist das Bestreben nach Vereinfachung und besserer Systematisierung am deutlichsten hervorgetreten. Sehr angenehm berührt auch der soziale Zug, der dahin geführt hat, weitere Schritte auf dem Wege zu tun, den schon die jetzt dem Reichstag vorliegende Novelle einschlägt.

Eine Übersicht über die Veränderungan gibt Meyer in dem schon angeführten Artikel der Deutschen Juristen-Zeitung. Auf Einzelheiten einzugehen, ist nur in einer gründlichen Behandlung möglich und ersprießlich.

Über den Entwurf im ganzen läßt sich nur sagen, daß er zwar manche Wünsche nicht erfüllt hat, daß er aber eine wesentliche Fortentwicklung unsres Strafrechts darstellt, die in vielen Beziehungen des weiteren Ausbaues fähig ist. Sache einer gründlichen und allseitigen Kritik wird es sein, die Vorzüge und Schwächen des Werks ins rechte Licht zu stellen und dadurch zu dem Zustandekommen eines neuen Strafgesetzbuches mitzuwirken, das, ohne eine Parteischablone zu benutzen, den Bedürfnissen unsrer Rechtspflege wirklich Genüge tut.

14.

Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuches.

Von Professor v. Liszt, Berlin.

Noch ist der Zeitpunkt nicht gekommen, in dem ein abschließendes Urteil über den seit einigen Wochen erst vorliegenden Strafgesetzentwurf möglich wäre. Noch wird der Überblick über den Zusammenhang seiner Bestimmungen getrübt durch Einzelheiten, die, mehr oder weniger zufällig, die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich lenken. Nur vorläufig, mit dem Vorbehalt späterer Revision, kann die Gesamtkritik heute geübt werden. Aber wenn das, wie die Herausgeber dieser Zeitschrift es angeregt haben, von einer ganzen Reihe von Fachmännern geschieht, die auf verschiedenem wissenschaftlichen Standpunkt stehen, dann darf gehofft werden, daß aus den zunächst vielleicht verwirrenden Einzelkritiken allmählich die Züge eines objektiven kritischen Bildes zur Einheit sich gestalten.

* * *

Drei Aufgaben waren es, die die Verfasser des Entwurfs zu lösen hatten: 1. Durch das System der Strafen und das mit diesem organisch verbundene System der sichernden Maßnahmen, durch die Bestimmungen über das Anwendungsgebiet des StGB. und über die Strafbemessung wie über den Wegfall der Strafe (Verjährung und gute Führung) der Bekämpfung der Kriminalität, den kriminalpolitischen Gegenwartsforderungen gemäß, die feste Grundlage zu schaffen; 2. Von einem klaren Begriff des Verbrechens ausgehend, die Voraussetzungen festzustellen, unter denen das eine oder das andere Merkmal des Verbrechenbegriffs entfällt und daher Strafloſigkeit eintritt, sowie für die von dem normalen Fall abweichenden Erscheinungsformen des Verbrechens, für Versuch, Teilnahme und

Verbrechensmehrheit, die angemessenen Bestimmungen zu treffen; 3. im besonderen Teil die einzelnen Tatbestände, unter Vermeidung überflüssiger Kasuistik, in begrifflicher Allgemeinheit und erschöpfender Vollständigkeit aufzubauen und durch die Gestaltung der Strafrahmen dem Richter die Möglichkeit zu sichern, nicht nur der objektiven Bedeutung der Tat, sondern auch der verbrecherischen Willensrichtung des Täters gerecht zu werden.

Von diesen drei Aufgaben interessiert mich an dieser Stelle und in diesem Augenblick nur die zweite. Und zwar deshalb, weil gerade bei dem Versuch, sie zu lösen, den Verfassern des Entwurfs vielfach die Kräfte versagt zu haben scheinen. An den kriminalpolitischen Bestimmungen des Entwurfs wird, wie an seiner Behandlung des besonderen Teiles, manches im einzelnen zu ändern und zu bessern sein; im großen und ganzen aber sind meiner Überzeugung nach hier die Verfasser den richtigen Weg gegangen. Nicht dasselbe kann von den Bestimmungen gesagt werden, die sich auf die Begriffsmerkmale und die Erscheinungsformen des Verbrechens beziehen. Hier fehlt dem Entwurf einerseits die scharfe begriffliche Grundauffassung und andererseits der Mut, mit verkehrten Überlieferungen zu brechen.

I. Der Begriff des Verbrechens.

Jeder Gesetzgeber muß sich darüber klar sein, aus welchen Merkmalen der allgemeine Verbrechensbegriff sich zusammensetzt. Die Begriffsbestimmung selbst gehört zwar gewiß nicht in das Gesetz; aber dieses muß von einem klaren Begriff ausgehen, will es mit seinen Bestimmungen nicht im Dunkeln tappen und auf Irrwege geraten.

Die Gerechtigkeit verlangt, festzustellen, daß das große rechtsvergleichende Werk, das der Strafgesetzkommission die breite und sichere Unterlage für ihre Arbeiten liefern sollte, gerade in dieser wichtigen Frage versagt. Diese auf den ersten Blick auffallende Tatsache erklärt sich daraus, daß bei der Disposition des Stoffes die Anlehnung an ein wissenschaftliches System absichtlich vermieden und möglichster Anschluß an die Legalordnung des Strafgesetzbuches angestrebt wurde.

So suchen wir denn auch in der Begründung des Entwurfs vergebens nach einem einheitlichen Verbrechensbegriff, in den alle die einzelnen Straftaten einmünden und der sie alle restlos umfaßt.

I. Das Verbrechen als Handlung.

Eines ist zunächst sicher: Auch für den Entwurf ist das Verbrechen eine bestimmt qualifizierte Handlung. Und zwar hat der Entwurf mit aller Bestimmtheit den sogenannten juristischen Handlungsbegriff (etwa im Sinne von Binding) abgelehnt, und den sogenannten natürlichen Handlungsbegriff zu Grunde gelegt. Die Begründung sagt das ausdrücklich (S. 369):

> „Der strafrechtliche Begriff der Handlung ist kein besonderer juristischer Begriff, er stimmt vielmehr mit dem natürlichen Handlungsbegriff des Lebens überein. Danach ist Handlung eine von einem Willen geleitete menschliche Tätigkeit, durch welche Veränderungen in der Außenwelt verursacht werden."

Auf dieser Grundauffassung ist die ganze Behandlung der Verbrechenskonkurrenz im Entwurf aufgebaut (vgl. unten S. 275).

Aber sobald wir nach den Artmerkmalen fragen, durch die sich das Verbrechen innerhalb des Gattungsbegriffs der Handlung von anderen Handlungen abhebt, versagt der Entwurf vollständig. Nach den Erklärungen der Begründung muß man annehmen, daß auch die rechtgemäße Handlung ein Verbrechen ist; und daß auch die Handlung des nicht schuldfähigen Täters Verbrechen sei, sagen die Motive sogar ausdrücklich. Die Begriffsbestimmung: „Verbrechen ist die schuldhafte rechtswidrige Handlung" scheint also von dem Entwurf abgelehnt zu sein. Und welche andere Bestimmung an ihre Stelle treten soll, bleibt unklar.

Es sei mir gestattet, bei der Untersuchung dieser Frage von der logisch gebotenen Reihenfolge abzugehen und die Rechtswidrigkeit erst nach der Schuld zu behandeln. Ich bin dazu gezwungen, weil der Entwurf selbst und demgemäß auch die Begründung in dieser allerdings verkehrten Weise zu Werke geht.

II. Das Verbrechen als schuldhafte Handlung.

1. Die Beseitigung der Schuldausschließungsgründe.

An der Spitze des von der Schuld handelnden Abschnittes finden wir in § 58 den Satz:

> „Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur strafbar, wer schuldhaft handelt. Schuldhaft handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelt."

Dieser Satz ist an sich einwandfrei. Aber auffallend ist, daß erst im folgenden Abschnitt „Strafausschließungs- und Milderungsgründe" in § 63 von dem Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit durch geistige Störung und in § 68 von deren Ausschluß durch kindliches Alter die Rede ist. Und in der Begründung (S. 224) wird uns geradezu gesagt, daß „die Auffassung der Unzurechnungsfähigkeit als eines Schuldausschließungsgrundes aufgegeben" sei, daß sie künftighin nur mehr als ein persönlicher Strafausschließungsgrund in Frage komme. Demgemäß lauten die Eingangsworte des § 63 nicht mehr wie die des jetzigen § 51: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden," sondern „Nicht strafbar ist, wer . . . . . ". Auch in § 68 sind bezüglich des noch nicht 14 Jahre alten Täters dieselben Eingangsworte gebraucht. Es kann also kein Zweifel sein: Der Begriff der Schuldfähigkeit ist aufgegeben. Auch der unheilbar Geisteskranke, auch das dreijährige Kind kann ein Verbrechen begehen; aber der Gesetzgeber gewährt ihm für seine Person die Befreiung von der an sich verwirkten Strafe.

Diese Auffassung wäre absolut unverständlich, wenn nicht die Begründung selbst darauf aufmerksam machte, daß sie die Anregung zu dieser Änderung des geltenden Rechts durch v. Lilienthals Ausführungen im 5. Bande des allgemeinen Teils der Vergl. Darstellung erhalten habe. In der Tat sind denn auch die in den Motiven angeführten Gründe durchwegs, wenn auch mit starken Übertreibungen und Vergröberungen, aus der v. Lilienthalschen Abhandlung entnommen. Sie gipfeln in der Erwägung, daß voll zurechnungsfähige Teilnehmer und Hehler wegen der akzessorischen Natur dieser „Delikte" straflos bleiben müssen, wenn man bei dem zurechnungsunfähigen Täter das Vorliegen einer strafbaren Handlung verneine. Man könnte dagegen mit gutem Grunde einwenden, daß das eben ein Beweis für die Unrichtigkeit jener Ansicht sei, die in Anstiftung und Beihilfe wie in der Hehlerei lediglich die Beteiligung an der strafbaren Tat eines Anderen erblickt, daß mithin alle Schwierigkeiten in dem Augenblicke beseitigt wären, in dem man diese Ansicht selbst fallen läßt. Es ist aber gar nicht notwendig, die Frage auf dieses Gebiet hinüberzuspielen. Denn die Ansicht, daß die Teilnehmer an der

Tat eines Geisteskranken straflos bleiben müßten, ist nicht haltbar. v. Lilienthal selbst weist darauf hin (S. 38), daß die „Hilfskonstruktion der mittelbaren Täterschaft" in vielen Fällen doch eine Strafe ermögliche, regelmäßig bei der Anstiftung, mitunter auch bei der Beihilfe. Die Begründung hält freilich, an dieser Stelle wenigstens, diese Konstruktion nur in den Fällen der Anstiftung für möglich, nicht in denen der Beihilfe, gibt aber für diese wichtige Abweichung von v. Lilienthal keine Gründe an. Nach meiner Überzeugung ist die „intellektuelle Urheberschaft" überhaupt keine Hilfskonstruktion, sondern der einzige adäquate Ausdruck der ungekünstelten Auffassung. Aber wenn sie auch nicht mehr wäre, als eine künstliche Konstruktion, so muß doch behauptet werden, daß sie bei richtiger Auffassung in keinem einzigen Fall versagt. Und wenn die Begründung behauptet, daß die Mehrzahl der ausländischen Gesetzgebungen auf demselben Standpunkt stehe, wie der Entwurf, so ist das einfach unrichtig; auch v. Lilienthal, auf den sie sich beruft, hat das (S. 40) niemals behauptet.

Die Auffassung der Motive läßt sich aber auch gar nicht durchführen, wenn man nicht alle Begriffe auf den Kopf stellen will. Es ließe sich ja behaupten, auch der Geisteskranke, auch das Kind seien unter Umständen im Stande, eine Tat mit Wissen und Willen oder unter Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit auszuführen, und mithin schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, zu handeln. Das ist ja der Gedanke, der bei Olshausen und anderen Schriftstellern in verschiedenen Wendungen sich findet. Das würde aber eine Prüfung im einzelnen Fall notwendig machen; und wenn die Fähigkeit, im tatsächlichen Sinne des Wortes vorsätzlich oder fahrlässig zu handeln, verneint würde, könnte von Schuld eben nicht gesprochen werden. Der Entwurf will aber gar nicht unterscheiden. Wenigstens nicht nach der Individualität des Handelnden.

Denn, was noch viel sonderbarer ist: Bei der Besprechung der Anstiftung kommt die Begründung (S. 311) auf die Frage zurück. Und hier wird mit der „Hilfskonstruktion" ganz flott gearbeitet, und zwischen Anstiftung und mittelbarer Täterschaft eine scharfe Grenze gezogen. Freilich nicht nach der Eigenart des Handelnden; wohl aber — man lese und staune — nach der Willensrichtung des Bestimmenden.

Wenn der unmittelbar Handelnde in einem die Strafbarkeit ausschließenden Irrtum befangen gewesen ist und der ihn Bestimmende das nicht gewußt hat, so ist dieser Anstifter. „Weiß er es aber, was die Regel sein wird, so wird von Anstiftung nicht die Rede sein können, weil der scheinbar Anstiftende, der in dem Irrenden dann nur ein Werkzeug sehen kann, mit dem Täterwillen handelt: Er selbst will die Tat durch einen anderen vollbringen. Dadurch wird die bloße Teilnahme ausgeschlossen, und der so Handelnde ist nach wie vor nach den Grundsätzen über die mittelbare Täterschaft zu beurteilen. Ebenso steht es mit der durch Geisteskrankheit bedingten Unzurechnungsfähigkeit. Kennt der Anstifter diese nicht, so ist er nach dem Entwurf wirklich Anstifter, kennt er sie dagegen, so wird er auch hier nur als mittelbarer Täter in Betracht kommen."

Mit anderen Worten: Ob die von dem Täter begangene Handlung als eine strafbare Handlung, an der Anstiftung möglich ist, erscheint oder nicht, das hängt nicht von dem Täter und seiner Tat, sondern nur von der Willensrichtung des Bestimmenden ab. In dem einen Fall ist die Geisteskrankheit lediglich ein persönlicher Strafausschließungsgrund; und in dem anderen Fall, wenn der Bestimmende die Geisteskrankheit gekannt hat? Muß sie dann nicht, gerade nach diesen Ausführungen der Begründung, als ein Schuldausschließungsgrund angesehen werden?

Die Widersprüche häufen sich noch mehr. Oben (S. 224) haben wir gelesen, daß mittelbare Täterschaft nur bei der Anstiftung vorkomme. Hier (S. 312) dagegen wird uns gesagt, daß sie auch bei der Beihilfe, wenn auch nur in geringerem Umfang, in Betracht kommen könne. Wer z. B. einem Irrenden Hilfe leistet, wird meist den Täterwillen haben und so „zum Täter werden, der die Tat durch einen anderen vollbringt."

Es ist mir ganz unmöglich, in dieser vollständigen Verwirrung aller strafrechtlichen Begriffe mich zurechtzufinden und festzustellen, was die Verfasser bei der „Beseitigung der Schuldausschließungsgründe" sich eigentlich gedacht haben.

Und nun denke man an die Durchführung dieser Konstruktion im schwurgerichtlichen Verfahren. Die Geschworenen sind der Ansicht, daß der des Mordes Angeklagte schwer geisteskrank ist. Nach

dem Entwurf müssen sie ihn schuldig sprechen. Nur durch eine Nebenfrage im Sinne des § 63 kann ihnen die Möglichkeit gewährt werden, ihrer Ansicht Ausdruck zu geben und zu bewirken, daß der „Schuldige" freigesprochen wird.

Die Fragestellung kompliziert sich. A hat den geisteskranken B zur Tötung bestimmt. Die Geschworenen haben auch die darauf gerichtete 2. Hauptfrage bejaht. Woher soll das Gericht jetzt wissen, ob A mittelbarer Täter oder Anstifter ist? Vielleicht soll in einer Nebenfrage der „Täterwille" festgestellt werden. Oder man stellt zwei Hauptfragen: 1. Ist der Angeklagte A schuldig, den C vorsätzlich getötet zu haben? 2. (Eventualfrage) Ist er schuldig, den B zur Tötung des C vorsätzlich bestimmt zu haben? Glaubt man wirklich, daß die Geschworenen den Irrgängen einer solchen weltfremden, durch und durch verkünstelten Theorie folgen werden??

Es ist klar, und das ist das Schlimmste an der Sache, daß die Verfasser des Entwurfs die Grenzen vollständig verkannt haben, die dem Gesetzgeber nun einmal gezogen sind. v. Lilienthal ist an diesem Irrtum völlig unschuldig. Er hat die vom Entwurf gewollte Fassung der Eingangsworte vorgeschlagen, um der Auslegung die Möglichkeit zu geben, die Unzurechnungsfähigkeit als persönlichen Strafausschließungsgrund aufzufassen; es ist nirgends von ihm gesagt oder auch nur angedeutet worden, *daß der Gesetzgeber das dekretieren könne*. Der Gesetzgeber hat die Normen aufzustellen; die Konstruktion ist Sache der Wissenschaft und der Rechtsprechung. So wenig der Gesetzgeber anordnen kann, daß der menschliche Wille frei sei, so wenig kann er den Geisteskranken für schuldig erklären.

2. *Ausgeschlossene und verminderte Zurechnungsfähigkeit.*

Der bisherige § 51 ist, abgesehen von den Eingangsworten auch nach der Richtung umgeändert worden, daß an die Stelle der Wendung: „Wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustand der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand," nunmehr gesagt werden soll: „Wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war." Ich halte die Änderung nicht für wesentlich und möchte sie daher nicht beanstanden. Sehr bedauerlich aber ist es, daß der Entwurf die

an sich nicht einmal notwendige Einschränkung dieser „biologischen" Begriffsbestimmung in der Fassung des bisherigen Rechts beibehalten hat.:

> „so daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde."

Mit gutem Grunde hatte v. Lilienthal, dem die Verfasser in dieser Frage doch sonst Gefolgschaft geleistet haben, vor dieser Fassung gewarnt (S. 75), die den Anschein erwecken könnte, „als solle hier eine außerhalb des Strafrechts liegende Frage autoritativ beantwortet werden." Wie berechtigt diese Warnung gewesen ist, zeigt das Vorabendblatt der „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 9. November 1909. Hier erklärt v. Birkmeyer, gestützt auf den Wortlaut des § 63, daß auch der Entwurf wie das geltende Recht auf dem Standpunkt des Indeterminismus stehe, und daß die entgegenstehende Erklärung der Begründung „bei der ganzen Sach- und Streitlage als eine protestatio facto contraria erscheine". Daß die Wendung des geltenden Rechts „durch lange Gewöhnung volkstümlich geworden sei" (Begründung S. 228), ist ja zweifellos unrichtig; sie führt vielmehr zu fortwährenden Mißverständnissen zwischen dem Richter und dem psychiatrischen Sachverständigen. Daß sie durch eine bessere nicht ersetzt werden kann, ist ebenfalls unrichtig. Die Begründung selbst liefert den schlagenden Beweis dafür. Sie sagt mit vollem Recht (S. 229), daß der vermindert Zurechnungsfähige „in seinem Verständnis für die Strafwürdigkeit seiner Handlung und in seiner Widerstandskraft gegen Anreiz zum Verbrechen in der Regel geschwächt sei"; damit ist richtig erkannt, daß jenes Verständnis und diese Widerstandskraft den positiven Inhalt der Zurechnungsfähigkeit ausmachen. Wollte man nicht die auch von v. Lilienthal empfohlene kurze und leichtverständliche Formel der „normalen Bestimmbarkeit durch Motive" wählen, so konnte man die von der Begründung selbst hervorgehobenen beiden Elemente der Zurechnungsfähigkeit in den § 63 einsetzen. Der österreichische Entwurf sagt in § 3:

> „Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen, oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen."

Und der schweizerische Entwurf kommt ohne die Einschränkung der „biologischen" Begriffsbestimmung aus, indem er kurz und erschöpfend in Art. 14 bestimmt:

„Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewußtsein schwer gestört war, ist nicht strafbar."

Diese Fassung würde auch für uns vollkommen ausreichen.

Gegen die Begriffsbestimmung der *verminderten Zurechnungsfähigkeit* habe ich nichts zu erinnern.

Daß die Untergrenze der *Strafmündigkeit* auf das 14. Lebensjahr heraufgerückt worden ist, wird allgemeine Billigung finden. Ebenso auch die Beseitigung des Unterscheidungsvermögens in § 69. Dagegen gibt die Behandlung der Jugendlichen im übrigen zu manche schweren Bedenken Anlaß. Da diese aber kriminalpolitischer Natur sind und somit über die Aufgabe hinausführen, die ich mir an diesem Ort gestellt habe, kann ich sie nur kurz berühren. Nach dem geltenden Recht kann der Richter den angeklagten Jugendlichen freisprechen, wenn er in der Entwicklung zurückgeblieben ist. *Diese Befugnis soll ihm durch den Entwurf genommen werden.* Der Richter *muß*, soweit nicht der § 63 eingreift, *in allen Fällen verurteilen*, sei es zur Strafe mit oder ohne Zwangserziehung, sei es zur Zwangserziehung allein. Daß nach § 69 in Verbindung mit § 76 in besonders leichten Fällen trotz der Verurteilung von der Strafe abgesehen werden kann, ist ebensowenig ein Ersatz für die heute mögliche Freisprechung, wie die Möglichkeit der Strafaussetzung. Nun wird es sich aber nicht leugnen lassen, daß es unter den jugendlichen Kriminellen und zwar gerade auch in den wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung eine nicht geringe Zahl von Personen gibt, die weder geisteskrank, noch blödsinnig, noch bewußtlos sind, und bei denen dennoch das Verständnis für die Strafwürdigkeit der Handlung und die Widerstandskraft gegen Anreize zum Verbrechen mehr oder weniger mangelt. Hier versagt § 63 völlig. Aber auch nach § 69 kann die Freiheitsstrafe durch die Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung nicht ersetzt werden, wenn die Eltern es an den geeigneten Erziehungsmaßregeln nicht haben fehlen lassen, diese aber ohne Erfolg geblieben sind. Man denke daran, daß ein 15jähriger schwachsinniger Junge sein Schulzeugnis fälscht, um der gefürchteten elter-

lichen Strafe zu entgehen. Die Vorschriften, die für die Erwachsenen gelten, reichen eben für die Jugendlichen nicht aus. Die Begründung (S. 260) wiederholt den oft gehörten Satz, „daß gerade unter den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sich viele solche Elemente befinden, die wegen ihrer frühen Verdorbenheit, ihrer Verrohung, ihrer Neigung zu Gewalttaten und zum Verbrechen überhaupt, den ganzen Ernst und die ganze Strenge des Gesetzes herausfordern." Das sei zugegeben; und es sei hier auch nicht untersucht, worin die Ursache dieser beklagenswerten Erscheinung liegt. Aber soll denn wirklich die ganze deutsche Jugend wegen dieser verkommenen Elemente in Zukunft schlechter behandelt werden als bisher? Es mag richtig sein, daß die Zahl der Fälle, in denen unsere Gerichte die Einsicht des über 14 Jahre alten Angeklagten verneinen, gering ist: das rechtfertigt aber in keiner Weise, daß alle Jugendlichen ohne Ausnahme künftighin in Bezug auf die Schuldfrage mit den Erwachsenen auf dieselbe Stufe gestellt und nur in der Bestrafung milder beurteilt werden als jene.

3. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Ist die Überschrift des 4. Abschnittes „Strafausschließungs- und Milderungsgründe" zu eng, da er auch den Schuldausschließungsgrund der mangelnden Zurechnungsfähigkeit mit umfaßt, so ist die Überschrift des 3. Abschnitts „Die Schuld" viel zu weit. Der Schuldbegriff setzt die Schuldfähigkeit notwendig voraus, und von dieser ist in dem ganzen Abschnitt nicht die Rede. Wenn nun auch die Überschriften im großen und ganzen von untergeordneter Bedeutung sind, so muß doch lebhaft dagegen Widerspruch erhoben werden, daß die völlig verfehlte und überdies verworrene Auffassung des Schuldbegriffs, von der die Motive ausgehen, schon in den Überschriften der beiden Abschnitte 3 und 4 zum Ausdruck kommt und damit, scheinbar wenigstens, die Sanktion des Gesetzgebers erhält.

Im übrigen ist es mit Freude zu begrüßen, daß der Entwurf den ernstlichen Versuch unternommen hat (vergl. Begründung S. 198), die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit gesetzlich zu bestimmen und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen ausdrücklich zu beantworten. Daß dieser Versuch gelungen sei, wird sich freilich nicht behaupten lassen.

Die Begriffsbestimmung des Vorsatzes schließt sich an die des Schweizer Entwurfs (Art. 19). § 59 sagt:

„Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.".

Dieser Auffassung, der eine gewisse Volkstümlichkeit nicht abgesprochen werden kann, die aber freilich auch kaum mehr als eine Umschreibung ist, könnte zugestimmt werden. Theorie und Praxis werden sich mit ihr abfinden können, ob sie vom Standpunkt der Vorstellungstheorie oder von dem der Willenstheorie ausgehen. Umsomehr als Abs. 3 desselben Paragraphen die „Absicht" besonders hervorhebt:

„Eine vorsätzliche Handlung ist eine absichtliche, wenn der Täter sie verübt, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen."

Denn damit ist die Gefahr, daß der „Wille" des ersten Absatzes im Sinne von Absicht genommen wird, ausgeschlossen.

Damit aber hätte der Entwurf sich begnügen können und sollen. Statt dessen konnte er dem Ehrgeiz nicht widerstehen, auch den Begriff des dolus eventualis im Gesetz festzulegen. § 59 Abs. 2:

„Wissen und Wille des Täters liegen auch dann vor, wenn er alle zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen tatsächlichen Umstände als nicht unwahrscheinlich vorhanden und, soweit zu dem gesetzlichen Tatbestand ein bestimmter Erfolg gehört, diesen als nicht unwahrscheinlich eintretend ansieht."

Diese Bestimmung ist nach allen Richtungen hin unhaltbar. Es ist einfach unrichtig, daß der Täter die Tatumstände, die er als nicht unwahrscheinlich vorhanden ansieht, auch gewollt hat. Wollen kann man nur etwas in der Zukunft liegendes, nicht etwas, was der Vergangenheit oder der Gegenwart angehört. Wollen kann man nur etwas, dessen Herbeiführung man als möglich betrachtet, nicht etwas, was unabweislich bereits gegeben ist. Der Täter kann nicht „wollen„ daß das Mädchen, mit dem er verkehrt, unter 14 Jahre alt sei, und die entgegengesetzte Auffassung der Motive (S. 204) kann sich zwar auf die Ansicht einiger einseitiger Vertreter der Willenstheorie stützen, ist aber dennoch zweifellos falsch. Wer einem Exekutivbeamten Widerstand leistet, der „will" nicht, daß der Beamte ein Beamter sei;

der Dieb, der eine fremde Sache wegnimmt, „will" nicht, daß sie eine fremde sei usw. Hier zeigt sich, daß die Wendung „mit Wissen und Willen" die zur Begriffsbestimmung des Vorsatzes verwendet wird, zwar nicht geradezu falsch, aber sehr ungenau ist. Wenn man, vom Standpunkt der Willenstheorie aus den Vorsatz definieren will, so muß man differenzieren und sagen: Der Vorsatz setzt sich zusammen aus dem Wissen der zum Tatbestand gehörenden Tatumstände und dem Wollen des Erfolges. Von einem „Wollen der Tatumstände" aber kann man nicht sprechen, ohne dem Sprachgebrauch direkt ins Gesicht zu schlagen.

Ganz ebenso unrichtig, aber ungleich gefährlicher, ist die Annahme des Entwurfs, daß jeder, der einen Erfolg als nicht unwahrscheinlich eintretend ansieht, ihn gewollt hat. „Die Behauptung, zwar die Wahrscheinlichkeit in dem angegebenen Grade erkannt, jedoch dennoch nicht gewollt zu haben, hat nur die Bedeutung einer leeren, durch die Tatsachen selbst widerlegten Ausrede, und ihre Zulassung nur die Bedeutung einer Erschwerung der Feststellung, die sich mit der Erfahrung des Lebens nicht verträgt und in der Praxis zu Fehlgriffen führen kann" (Begründung S. 207). Der Arzt also, der eine Operation in dem Bewußtsein vornimmt, daß der Tod des Patienten nicht unwahrscheinlich sei, der aber aus guten Gründen in der Operation die einzige Möglichkeit erblickt, das Leben des Kranken zu retten, hat nach dem Entwurf den Tod des Operierten gewollt. Wer einen anderen aus dem reißenden Fluß zu retten unternimmt, obwohl er es nicht für unwahrscheinlich hält, daß er selbst dabei das Leben verlieren könne, begeht einen Selbstmordversuch. Das sind einfach unmögliche Folgerungen.

Und was das merkwürdigste ist: Der Entwurf, der sich grundsätzlich auf den Standpunkt der Willenstheorie stellt, läßt bei dem dolus eventualis die Voraussicht des Erfolges genügen, stellt sich also hier auf den Standpunkt der extremsten Vorstellungstheorie. Und zu allem übrigen lesen wir dann noch in der Begründung (S. 205), daß der dolus eventualis „eine Eigenschaft des dolus" sei. Das ist ebenso, als wenn jemand uns sagen wollte, die Lerche sei eine Eigenschaft des Singvogels. Man wird den lapsus calami begreifen und entschuldigen; zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Bestimmung dient er gewiß nicht.

Der zweite Absatz des § 59 muß mithin gestrichen werden. Es wird dadurch keine fühlbare Lücke im Gesetz entstehen.

Verfehlt ist auch die Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit in § 60:

> „Fahrlässig handelt, wer die Tat zwar nicht mit Vorsatz, jedoch aus Mangel an derjenigen Aufmerksamkeit ausführt, zu welcher er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und im stande ist."

Die Worte „zwar nicht mit Vorsatz aber" sind völlig überflüssig. Wichtiger ist es, daß das Wesen der Fahrlässigkeit als einer Schuldform in dieser Begriffsbestimmung nicht zum Ausdruck kommt. Es fehlt die Beziehung der Vorstellung des Täters auf die zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumstände: Das Kennenkönnen, sowie die Voraussehbarkeit des nicht vorausgesehenen Erfolges. Und da ja der Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit gerade das Wesen der Fahrlässigkeit ausmacht, sagt uns der Gesetzgeber in Wahrheit: „Fahrlässig handelt, wer aus Fahrlässigkeit handelt."

Die Begründung (S. 213) beruft sich auf das Beispiel des schweizerischen Entwurfs. Gemeint ist damit der Entwurf von 1903. Der Entwurf von 1908 hat aber den Fehler der älteren Fassung erkannt und verbessert. Er sagt jetzt in Art. 19 Abs. 3:

> „Ist die Tat darauf zurückzuführen, daß der Täter die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Verbrechen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist."

Auch der österreichische Entwurf enthält die Beziehung auf die Tat, freilich in einer mir nicht verständlichen Ausdehnung der Fahrlässigkeit auf Kosten des Vorsatzes. § 7 Abs. 3 lautet:

> „Fahrlässig handelt, wer die Verletzung oder Gefährdung, deren Herbeiführung die Strafbarkeit begründet, zwar nicht herbeiführen wollte, aber als mögliche Folge voraussah oder bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit hätte voraussehen können."

Auch hier ist eine Abänderung des deutschen Entwurfs unbedingt erforderlich. Vielleicht könnte man sagen:

> „Fahrlässig handelt, wer die Tat in Unkenntnis der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstände und, soweit zu diesen ein bestimmter Erfolg gehört, in Nichtvoraussicht des Erfolges ausgeführt hat: vorausgesetzt, daß er bei Anwendung der durch die Umstände gebotenen und nach seinen persönlichen Verhältnissen ihm möglichen Aufmerksamkeit die Tatumstände hätte kennen und den Erfolg hätte voraussehen können."

Bei Behandlung des *Rechtsirrtums* in § 61 hat der Entwurf die Unterscheidung zwischen strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Rechtssätzen zu grunde gelegt. Der Irrtum über die letzteren mit Einschluß des Subsumtionsirrtums, ist relevant, wenn der Täter infolge des Irrtums die Handlung für erlaubt hält; der Irrtum über das Strafgesetz dagegen führt, wenn der Täter infolge des Irrtums die Handlung für erlaubt hält, lediglich zu fakultativer Strafmilderung nach den Regeln des § 76.

Damit ist eine überaus schwierige legislative Frage angeschnitten. Einwandfrei ist die von dem Entwurfe vorgeschlagene Lösung gewiß nicht. Die Begründung muß selbst (S. 217) zugeben, „daß die Grenzen zwischen dem Gebiet der Strafrechtsätze und dem der nichtstrafrechtlichen Sätze im einzelnen Fall nicht selten schwer zu finden sind." Und man kann noch weiter gehen und sagen, daß eine solche Grenze überhaupt nicht besteht, und daß jeder Rechtsirrtum, der strafrechtlich bedeutsam wird, in letzter Linie ausnahmslos ein Irrtum über das Strafrecht ist. Aber wenn man sich nicht dazu entschließen will, in *jedem* Fall, in dem der Täter infolge eines Rechtsirrtums die Handlung für erlaubt hielt (die Übertretungen selbstverständlich ausgenommen), die Zurechnung zum Vorsatz ausschließen, oder doch, wie der Schweizer Entwurf in Art. 21 es tut, mildere Bestrafung zuzulassen, so wird man notwendig auf die von dem Entwurf aufgestellte Unterscheidung geführt. Auch der österreichische Entwurf stellt in § 10 die Regel auf:

> „Unkenntnis des Strafgesetzes schließt das Verschulden des Täters nicht aus."

Der österreichische wie der schweizerische Entwurf enthalten noch eine weitere Regel, die der deutsche Entwurf, wie ich glaube, mit Recht nicht aufgenommen hat. So sagt der letztere in Art. 20:

> „Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.
>
> Ist der Irrtum auf die Fahrlässigkeit des Täters zurückzuführen, so bleibt der Täter für seine Tat verantwortlich."

Diese Regel ist schon deshalb bedenklich, weil sie den Richter anweist, einen nicht vorhandenen Sachverhalt seinem Urteil zu grunde zu legen. Hat also z. B. die verheiratete Frau ihr Kind in der Geburt getötet, weil sie es für ein uneheliches hielt, während es in Wahrheit ein eheliches war, so hat der Richter das Kind als ein uneheliches zu betrachten. Die Regel ist ferner in den meisten Fällen überflüssig, wenn sich der Irrtum des Täters auf ein Tatbestandsmerkmal bezieht. Hat der Wegnehmende die Sache für seine eigene gehalten, so entfällt der Begriff des Diebstahls schon aus allgemeinen Gründen. Und soweit bezüglich gewisser Erschwerungs- oder Milderungsgründe noch eine Lücke bleibt, kann ihre Ausfüllung getrost wie bisher der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Einen wertvollen Fortschritt bringt § 62 mit der Beseitigung des letzten Restes der Erfolgshaftung.

> „Wenn das Gesetz für den Fall, daß eine strafbare Handlung einen bestimmten nicht gewollten Erfolg herbeiführt, eine erhöhte Strafe androht, tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, diese Strafe nur ein, wenn der Täter die Möglichkeit eines solchen Erfolges voraussehen konnte."

Bedenken entstehen erst, wenn man § 62 mit den §§ 59 und 60 vergleicht und die Begründung zu § 62 nachliest. Für sich allein betrachtet, würde § 62 die einwandfreie und klare Regel aufstellen: Die Strafschärfung bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten tritt nur dann ein, wenn in bezug auf den schweren Erfolg wenigstens Fahrlässigkeit des Täters vorgelegen hat. Aber die Voraussehbarkeit des Erfolges ist ja in § 60 zur Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit gar nicht verwendet! Soll also etwas anderes als Fahrlässigkeit für die Strafschärfung erforderlich und genügend sein? Die Be-

gründung scheint das, so unwahrscheinlich es auch klingen mag, in der Tat anzunehmen. S. 222 lesen wir: „Vielmehr gilt es, gerade für solche Fälle Vorsorge zu treffen, in denen der Erfolg nicht vom Vorsatz umfaßt war, und damit ist von selbst gegeben, daß das subjektive Schuldmoment hier anders als nach den gewöhnlichen Regeln konstruiert werden muß!" Das wäre also eine neue dritte Schuldform? Und S. 223 wird gesagt: „Dieser Konstruktion kann der Vorwurf gemacht werden, daß sie eine Verquickung von Vorsatz und Fahrlässigkeit enthalte." „Daß diese sich wissenschaftlich rechtfertigen läßt, hat aber, abgesehen von andern, Radbruch gezeigt..." Die Berufung auf Radbruch ist mir unverständlich geblieben. Radbruch hebt wie wir Alle hervor, daß sich an das vorsätzlich oder auch fahrlässig begangene Grunddelikt die fahrlässige Herbeiführung eines weiteren Erfolges anschließe und daß für diese Fälle an Stelle der für die Idealkonkurrenz sonst eintretenden Absorption Strafschärfung zu treten habe. Daß das Schuldmoment hier anders als nach den gewöhnlichen Regeln konstruiert werden müsse, hat Radbruch nirgends behauptet.

Die Unklarheit des Entwurfes hat ihren zureichenden Grund in der mangelhaften Bestimmung der Fahrlässigkeit. Die beiden §§ 60 und 62 müssen in Einklang gebracht werden. Und zwar so, daß die richtige Fassung des § 62 an die Stelle der unrichtigen Fassung des § 60 tritt.

III. Das Verbrechen als rechtswidrige Handlung.

1. Grundsätzliche Auffassung.

Im vierten Abschnitt behandelt der Entwurf unter den „Strafausschließungs- und Milderungsgründen" in § 66 die Notwehr und in § 67 den Notstand. Man könnte versucht sein, in dieser Eingliederung lediglich eine Flüchtigkeit des Entwurfes zu erblicken, der die bisherige Stellung dieser Materie zwischen den Bestimmungen über Geisteskrankheit und kindlichem Alter einfach beibehält. Ein Blick in die Begründung lehrt aber, daß auch hier, wie in der Behandlung der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Gründe, eine völlig unhaltbare Auffassung des Verbrechenbegriffes zugrunde liegt.

Nur die rechtswidrige Handlung kann Verbrechen sein; mit der Rechtswidrigkeit entfällt der Begriff des Verbrechens: Das ist

ein Fundamentalsatz, an dem bisher noch niemand gezweifelt hat. Man hat darüber gestritten, ob etwa im Falle des Notstandes die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen oder bloß die Strafbarkeit erlassen sei: Daß aber die rechtgemäße oder gar die pflichtgemäße Handlung ein Verbrechen sein könne, ist noch von keiner Seite behauptet worden.

Die Begründung steht auf einem anderen Standpunkt. Im unmittelbaren Anschluß an die oben erwähnten Ausführungen, daß Mangel der Zurechnungsfähigkeit kein Schuldausschließungsgrund sei, sagt die Begründung (S. 225):

> „Diese Stellungnahme hat zur Folge, daß hinsichtlich der Notwehr und des Notstandes, obwohl dort die hervorgehobenen Unzuträglichkeiten bei weitem nicht in demselben Maße sich ergeben können, ebenso verfahren werden muß, so daß also der Begriff des Schuldausschließungsgrundes überhaupt verschwindet und nur auf das praktische Ergebnis gesehen wird, daß eine Bestrafung nicht eintreten kann."

Damit gewinnt die Überschrift des Abschnittes, in dem die Notwehr und der Notstand behandelt werden, unmittelbare konstruktive Bedeutung. Wer in Notwehr handelt, begeht ein Verbrechen; aber er ist nicht strafbar. Das ist der Standpunkt, den die Begründung ausdrücklich einnimmt. Daraus ergibt sich unabweislich die Möglichkeit strafbarer Teilnahme an der Notwehrhandlung. Wenn der von B. rechtswidrig angegriffene A. in äußerster Lebensgefahr schwebt und C, der dies sieht, dem A. zuruft: „Schieß los", so kann C. wegen Anstiftung zur vorsätzlichen, vielleicht überlegten, Tötung verurteilt werden; und wenn er dem sich verteidigenden A. den Revolver hinreicht, ist er der strafbaren Teilnahme an Mord oder Totschlag schuldig. Leistet C. dagegen dem A. durch eigene Tätigkeit Nothilfe, so bleibt er nach dem Wortlaut des § 66 straflos.

§ 227 BGB. erklärt, daß die Notwehrhandlung nicht widerrechtlich ist. Wie soll dieser unzweideutigen Vorschrift gegenüber der Strafgesetzentwurf verstanden werden? Zweierlei ist möglich. Entweder wir betrachten dieselbe Handlung, die privatrechtlich als nicht widerrechtliche erkannt ist, strafrechtlich als eine widerrechtliche, die aber, ebenso, wie etwa die Notstandshandlung, aus Billig-

keitsgründen mit Strafe verschont bleibt; damit proklamieren wir einen Widerspruch zwischen Strafrecht und Privatrecht, der zu völlig unhaltbaren Zuständen führen müßte. Oder wir sagen: Die Notwehrhandlung ist zwar nicht widerrechtlich, aber dennoch objektiv strafbar; und damit verlieren wir für die Konstruktion des Verbrechensbegriffs jeden festen Boden unter den Füßen.

Und wieder erinnere ich an die Konsequenzen, die sich aus der Auffassung des Entwurfes für das schwurgerichtliche Verfahren ergeben. Die Geschworenen müssen den Angeklagten, der in Notwehr seinen Angreifer getötet hat, wegen Mord oder Totschlag schuldig sprechen, und dann die auf das Vorliegen von Notwehr gerichtete Nebenfrage bejahen.

Das alles sind Widersinnigkeiten, die mit aller Bestimmtheit abgelehnt werden müssen. Nur die schuldhafte rechtswidrige Handlung kann strafbare Handlung, kann Verbrechen sein. Fehlt es an einem dieser Merkmale, so liegt nicht nur ein persönlicher Strafausschließungsgrund vor, sondern es fehlt ein Deliktsmerkmal. Diesen einfachen und klaren Sachverhalt kann der Gesetzgeber durch seine Anordnungen nicht in das gerade Gegenteil verkehren.

2. Die einzelnen Fälle ausgeschlossener Rechtswidrigkeit.

Man wird es ohne weiteres billigen können, daß der Entwurf sich auf die Hervorhebung von Notwehr und Notstand beschränkt. Die übrigen hierhergehörigen „Strafausschließungsgründe" werden von der Begründung (S. 251), nicht aber von dem Entwurf, aufgezählt und besprochen. Wir finden unter ihnen auch die Erfüllung einer Amts- und Dienstpflicht. Auch diese beseitigt nach der Auffassung der Begründung nicht etwa das Vorliegen eines Verbrechens, sondern begründet lediglich die Straflosigkeit des Täters. Auch hier also müßte strafbare Teilnahme dritter Personen möglich sein. Dem Scharfrichter, der das Todesurteil vollstreckt, kommt ein persönlicher Strafausschließungsgrund zugute; wer ihn zur Erfüllung seiner Amtspflicht bestimmt oder ihm dabei Hilfe leistet, ist der Teilnahme am Morde schuldig.

Die Bestimmungen über Notwehr § 66 schließen sich im allgemeinen eng an das geltende Recht an. Proportionalität von Schaden und Gefahr wird nicht verlangt. „Der Angriff auf ein

geringes Gut darf, wenn es zu dessen Behauptung nach der Sachlage erforderlich ist, durch weitgehende Verletzung des Angreifers zurückgewiesen werden" (Begr. S. 243). Ich halte diesen Standpunkt des Entwurfes nach wie vor für verkehrt. Ich muß aber zugeben, daß die von mir und anderen verlangte, vom Entwurf abgelehnte Einschränkung des Notwehrbegriffs auch in keinem der beiden anderen Entwürfe folgerichtig durchgeführt ist. Angedeutet ist er freilich in beiden. So gestattet der schweizerische Entwurf in Art. 26 nur die „den Umständen angemessene" Abwehr. Und auch der österreichische Entwurf verlangt in § 12 „angemessene Verteidigung" und erläutert das im zweiten Absatz dahin:

> „Das Maß der Verteidigung wird durch die Gefährlichkeit des Angriffs, die Art der drohenden Verletzung und das Verhalten des Täters bestimmt."

Immerhin dehnt der deutsche Entwurf, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, die Grenzen der erlaubten Notwehr weiter aus, als der schweizerische und österreichische Entwurf.

Die Überschreitung der Grenzen der Notwehr wird milder beurteilt als im geltenden Recht. Hat der Täter in entschuldbarer Aufregung und Bestürzung gehandelt, so ist er straflos. Ist die Überschreitung aus anderen Gründen erfolgt, so können die Vorschriften über den Versuch angewendet werden, so daß in besonders leichten Fällen auch Straflosigkeit eintreten kann. Damit geht der Entwurf zugunsten des Exzedenten über den schweizerischen Entwurf hinaus, der in Art. 26 Abs. 2 nur Milderung der Strafe nach freiem richterlichen Ermessen vorsieht. Der österreichische Entwurf läßt nach § 12, abgesehen von dem Fall, daß der Täter nur infolge einer durch den Angriff hervorgerufenen Unbesonnenheit die Grenzen überschritten hat, die volle Strafe eintreten; ist also sowohl bei der Umgrenzung des Begriffs der Notwehr als bei der Behandlung des Exzesses strenger als der Entwurf.

In sorgfältiger, und im ganzen gelungener Weise behandelt § 67 den Notstand.

> „Nicht strafbar ist, wer eine Handlung zur Rettung der Person oder des Eigentums seiner selbst oder eines andern aus einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht zu beseitigenden unverschuldeten Gefahr vornimmt, es sei denn, daß

die Gefahr nur gering ist, oder, soweit es sich nur um die Rettung von Eigentum handelt, der von der Handlung zu erwartende Schaden unverhältnismäßig größer ist als die Gefahr."

Beachtenswert ist die Beschränkung auf Gefahr für Leib und Leben oder Eigentum. Der österreichische Entwurf § 11 nennt „Körper, Freiheit, Vermögen," lehnt also den sogenannten Ehrennotstand ebenfalls ab. Viel weiter geht der schweizerische Entwurf in Art. 27:

„Die Tat, die jemand begeht, um sein oder eines andern Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist kein Verbrechen, wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben; anderenfalls mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53.")

Die Nothilfe im Notstand ist in den drei Entwürfen im weitesten Umfang anerkannt. Die Proportionalität zwischen Schaden und Gefahr verlangt der deutsche Entwurf in wesentlicher Übereinstimmung mit dem österreichischen. Der schweizerische Entwurf gibt demselben Grundgedanken einen anderen Ausdruck: „Wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden kann usw." Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so tritt nach dem deutschen und dem österreichischen Entwurf die volle Strafbarkeit ein; der schweizerische Entwurf gestattet Milderung nach freiem Ermessen.

Der Vergleich fällt zugunsten des deutschen Entwurfes aus, dessen Bestimmungen einen wesentlichen Fortschritt über das geltende Recht bedeuten. Aber ganz eigentümlich ist wieder die Haltung der Begründung. Mit aller Bestimmtheit ist ausgesprochen, „daß die Wahrung des mehrwertigen Interesses auf Kosten des minderwertigen als rechtmäßig erscheint" (S. 246). „Die Notstandshandlung soll dann nicht widerrechtlich sein, wenn sie der Wahrung eines überwiegenden Interesses dient" (S. 247). „Der Entwurf steht auf dem Standpunkt, daß der Notstand Anspruch auf unbedingte Geltung hat, und daß die Notstandshandlung rechtmäßig ist. Die Wirkung dieser Rechtmäßigkeit zeigt sich aber darin, daß gegen die Handlung Notwehr ausgeschlossen sein muß" (S. 249).

Das begreife, wer kann. Wenn Notwehr und Notstand nur

einen persönlichen Strafausschließungsgrund bilden, dann kann Notwehr gegen diese an sich strafbare Handlung nicht ausgeschlossen werden. Dann ist die Notstandshandlung aber auch unter keinen Umständen eine rechtmäßige, sondern stets eine rechtswidrige Handlung, die nur aus Billigkeitserwägungen mit Strafe verschont bleibt.

Man sollte fast meinen, die Verfasser des Entwurfes hätten sich in die Arbeit geteilt und dann nicht mehr die Zeit gefunden, sich miteinander auszusprechen und den Gegensatz ihrer Meinungen auszugleichen. Jedenfalls beweist aber auch der § 67 mit seiner Begründung, daß die angebliche Beseitigung der Schuldausschließungsgründe ein folgenschwerer Irrtum war. Gerade für den Gesetzgeber ist wissenschaftliche Vertiefung unentbehrlich. Ohne Klarheit über den Begriff des Verbrechens kann der allgemeine Teil eines Strafgesetzbuches nicht folgerichtig aufgebaut werden.

II. Die Erscheinungsformen des Verbrechens.

I. Vollendung und Versuch.

1. Der Begriff des Versuchs.

Daß der Versuch eine „allgemeine Begehungs- oder Erscheinungsform des Verbrechens" sei, ist von der Begründung (S. 280) richtig erkannt. Sie tritt der normalen Erscheinungsform der Vollendung gegenüber. Auf diese sind daher die Tatbestände des besonderen Teils zuzuschneiden; und es ist ein technischer Mangel, wenn ein Strafgesetzbuch die Vollendungsstrafe auf eine Versuchshandlung androht. Der Entwurf hat dieser Auffassung im allgemeinen Rechnung getragen und bei verschiedenen Tatbeständen, so bei Menschenraub, Erpressung, Strafvereitelung, Untreue die Fassung des geltenden Rechts entsprechend geändert. Andere Tatbestände, wie der qualifizierte Hausfriedensbruch § 124, der zweite Fall des Raufhandels in § 227, der Versicherungsbetrug § 265, sind, da sie Versuchshandlungen enthalten, gestrichen worden. In anderen Fällen ist die Gleichstellung von Versuch und Vollendung beibehalten, dann aber die Wendung „wer es unternimmt" regelmäßig durch die Wendung „wer es versucht" ersetzt worden.

Die Begriffsbestimmung des Versuchs ist inhaltlich unverändert geblieben, aber vereinfacht worden. § 75 sagt

„Wer die Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, ist, wenn dieses nicht vollendet worden ist, wegen Versuchs zu bestrafen. Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den in Gesetz besonders bestimmten Fällen bestraft."

Gegen diese Begriffsbestimmung ist nichts zu erinnern. Und wenn die Begründung erklärt (S. 284), daß die Abgrenzung der Vorbereitungshandlungen von der Versuchshandlung im subjektiwem Sinne zu vollziehen sei, so hat diese Auffassung im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden und ist daher für die Auslegung und Anwendung unverbindlich. Bedauerlich ist es dagegen, daß über die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs keine Bestimmung getroffen ist. Freilich hat das auch der österreichische Entwurf nicht getan. Wohl aber der Schweizer Entwurf in Art. 22 Abs. 2:

„Ist das Mittel, mit dem Jemand ein Verbrechen auszuführen versucht, oder der Gegenstand, an dem er es auszuführen versucht, der Art, daß das Verbrechen mit einem solchen Mittel oder an einem solchen Gegenstand unter keinen Umständen ausgeführt werden könnte, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53)."

Da gerade in der deutschen Literatur und Rechtsprechung die Streitfrage über die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs besonders lebhaft entbrannt ist und dem Reichsgericht fast die gesamte deutsche Wissenschaft geschlossen gegenübersteht, wäre jede gesetzliche Regelung, in welchem Sinne sie auch erfolgte, wünschenswerter als der gegenwärtige Zustand. Diese Regelung könnte selbstverständlich nur im Entwurf selbst gegeben werden. Es beruht wieder auf einer völligen Verkennung der dem Gesetzgeber gestellten Aufgabe, wenn die Begründung (S. 289) kategorisch erklärt: „Der Entwurf bekennt sich daher grundsätzlich zu der konsequenteren subjektiven Theorie" und verwirft daher auch die Unterscheidung des untauglichen Versuchs vom Mangel am Tatbestand. Denn davon steht im Entwurf nichts. Und bei aller Hochachtung vor den Verfassern des Entwurfs muß doch daran erinnert werden, daß ihnen nach der Reichsverfassung gesetzgebende Gewalt nicht zusteht. Hier ist eine Lücke im Gesetz, die der Ausfüllung dringend bedarf.

2. Die Bestrafung des Versuchs.

Der Entwurf hält an dem Standpunkt des geltenden Rechts fest, daß der Versuch milder zu bestrafen sei, als die Vollendung. Er geht sogar über das geltende Recht hinaus, in dem er bestimmt, daß die Strafe (von den mit dem Tode oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen abgesehen) unter das für die Vollendung angedrohte Mindestmaß herabgesetzt, auch auf eine mildere Art der Freiheitsstrafe erkannt und in besonders leichten Fällen von Strafe überhaupt abgesehen werden kann.

Die gegen die obligatorische Strafmilderung sprechenden Gründe sind bekannt und sollen hier nicht abermals entwickelt werden. Von dem extrem subjektiven Standpunkt aus, den die Verfasser des Entwurfs einnehmen, ist sie eine schwerbegreifliche Inkonsequenz. Sie wird auch, sollte der § 70 zum Gesetz werden, zweifellos gegen die subjektive Theorie als ernstes Argument geltend gemacht werden können. Von den beiden anderen Entwürfen teilt keiner den Standpunkt des deutschen Entwurfs. Der Schweizer Entwurf schreibt zwar beim nichtbeendeten Versuch die Milderung obligatorisch vor, nicht aber beim beendeten: hier *kann* der Täter milder bestraft werden. Die Begründung des deutschen Entwurfs (S. 295) wendet gegen diese Unterscheidung ein, daß der Begriff des beendeten Versuchs nicht objektiv, sondern nur subjektiv bestimmt werden könne, daß es daher keine praktisch brauchbare Abgrenzung zwischen beiden Arten des Versuchs gebe. Dieser Einwand ist hinfällig, denn er enthält eine petitio principii. Zugleich freilich auch einen herben Tadel gegen die von den Verfassern vertretene subjektive Theorie, die in den wichtigsten Fragen unpraktische Ergebnisse liefert.

Der österreichische Entwurf (§ 14) steht auf dem direkt entgegengesetzten Standpunkt. Der Versuch wird grundsätzlich mit der auf die Vollendung gesetzten Strafe belegt; nur tritt an die Stelle von Todesstrafe oder lebenslangem Kerker beim Versuch Kerker von 5 bis zu 20 Jahren.

Bei dieser Sachlage wird wohl anerkannt werden müssen, daß die Gründe, die für die ausnahmslos und bindend vorgezeichnete Strafmilderung bei Versuch angeführt zu werden pflegen, einer weiteren Prüfung bedürfen.

3. Freiwilliger Rücktritt und tätige Reue.

Die Bestimmung des § 46 StGB. hat der Entwurf in § 77 inhaltlich beibehalten, aber wesentlich vereinfacht:

> „Die Strafbarkeit des Versuchs fällt weg, wenn der Täter freiwillig die Ausführung aufgegeben oder den Eintritt des zur Vollendung gehörigen Erfolges abgewendet hat."

Dabei taucht die Frage auf, ob auch in den Fällen, in denen schon die Versuchshandlung mit der Strafe des vollendeten Verbrechens bedroht ist, noch straffrei machender Rücktritt vom Versuch möglich sei.

Der Entwurf hat diese Frage nicht entschieden. Die Begründung (S. 290 bis 292) hat sie ausdrücklich verneint. Dieser formalistischen Auffassung gegenüber sei auf § 17 des österreichischen Entwurfs aufmerksam gemacht, der auch hier auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht:

> „Wer eine strafbare Handlung vorbereitet, ist in den vom Gesetz bezeichneten Fällen strafbar. Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter freiwillig und nicht wegen eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von seiner Tätigkeit absteht und bewirkt, daß die vorhandenen Mittel oder Werkzeuge zur Verübung strafbarer Handlungen unbrauchbar werden."

II. Täterschaft und Teilnahme.

1. Die akzessorische Natur der Teilnahme.

Der Entwurf sieht in Anstiftung und Beihilfe keine der Täterschaft ebenbürtigen Erscheinungsformen des Verbrechens, sondern hält an der akzessorischen Natur der Teilnahme fest. Das ergibt sich nicht nur aus der ausdrücklichen Erklärung der Begründung (S. 300), sondern auch aus der Fassung der §§ 78, 79. Auch hier liegt es nicht in meiner Absicht, die alte Streitfrage wieder aufzurollen. Umsoweniger, als die Begründung keine Widerlegung der gegen sie oft genug vorgebrachten Bedenken bringt und durch die „Beseitigung der Schuldausschließungsgründe" den Gegnern der akzessorischen Natur die schärfsten Waffen in die Hand gibt.

Über die Täterschaft und ihre Arten enthält der Entwurf keine Bestimmung. Der § 47 ist gestrichen, da er keine Art der Teilnahme darstelle. Diese Auffassung der Mittäterschaft war schon für das

geltende Recht die einzig mögliche; ob sie die Streichung rechtfertigt, ist eine andere, freilich recht untergeordnete Frage.

Bei der Abneigung der Verfasser des Entwurfs gegen die „Hilfskonstruktion der mittelbaren Täterschaft" ist es selbstverständlich, daß der Entwurf von ihr nicht ausdrücklich spricht. Ich halte das auch gar nicht für notwendig, da die Rechtsprechung ohne diesen Begriff nicht auskommt, mag er im Gesetz ausdrücklich anerkannt sein oder nicht. Trotzdem möchte ich darauf hinweisen, daß der österreichische Entwurf in § 13 Abs. 4 ausdrücklich sagt:

> „Wer bewirkt, daß ein anderer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, die diesem nicht als vorsätzliche Handlung zugerechnet werden kann, oder wer zu einer solchen Tat Hilfe leistet, ist Täter."

Dieser Satz wird auch für das deutsche Recht maßgebend sein, mag die akzessorische Natur der Teilnahme festgehalten oder aufgegeben werden.

2. Die Arten der Teilnahme.

Die Begriffsbestimmungen der Anstiftung wie der Beihilfe hat der Entwurf aus dem geltenden Recht herübergenommen, aber in erfreulicher Weise vereinfacht. „Wer den Täter zu der von ihm begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat", ist Anstifter (§ 78); „Wer dem Täter zu dem von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe geleistet hat", ist Gehilfe (§ 79).

Bei der Behandlung der Anstiftung ergibt sich für den Entwurf eine interessante Schwierigkeit. Das Bedürfnis, auch die versuchte Anstiftung überhaupt, oder doch in gewissen Fällen, unter Strafe zu stellen, ist nicht nur „mehrfach in der Literatur" betont worden, sondern gerade in der Rechtsprechung oft genug zu Tage getreten. Aus diesem Bedürfnis ist ja auch der technisch verunglückte § 49a hervorgewachsen. Der schweizer Entwurf bedroht (Art. 23 Ziffer 1) den, der einen anderen zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen zu bestimmen versucht, mit einer milderen Strafe. Nach dem österreichischen Entwurf (§ 15) wird die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen ebenfalls allgemein mit Strafe belegt und diese je nach der Schwere des Verbrechens, zu dem anzustiften versucht worden ist, verschieden bestraft.

Der Entwurf konnte diesen Schritt nicht unternehmen; denn dann „bliebe von der oben grundsätzlich anerkannten akzessorischen Natur der Anstiftung nichts mehr übrig." Er hat aus diesem theoretischem Grunde, sowie aus praktischen Erwägungen (Erweiterung der Strafbarkeit gegenüber dem geltenden Recht) sich damit begnügt, den § 49a (im Entw. § 132) in veränderter Fassung beizubehalten.

Über die Abgrenzung der Beihilfe von der Mittäterschaft bringt die Begründung (S. 304 ff.) eine ausführliche Darstellung. Sie stellt sich auch hier auf den Standpunkt der subjektiven Theorie. Sie behauptet auch hier, daß der Entwurf die Beihilfe von der Täterschaft nach den Grundsätzen der sogenannten Dolus-Theorie abgrenze. In dem Entwurf ist darüber aber keine Silbe gesagt; und da die persönliche Ansicht der Verfasser des Entwurfs nicht die Bedeutung einer gesetzlichen Regelung hat, wird die ungelöst gebliebene Streitfrage nach wie vor eine bedenkliche Unsicherheit in die Rechtsprechung hineintragen.

3. Die Bestrafung der Teilnahme.

Auch hier hält der Entwurf an dem bisherigen Rechte fest. Der Anstifter wird gleich dem Täter, der Gehilfe nach den Vorschriften über den Versuch milder bestraft. Ich halte die obligatorische Strafmilderung bei Beihilfe für verfehlt, und kann mich auch hier auf die beiden anderen Entwürfe berufen. Nach dem schweizer. Entwurf (Art. 32 Ziffer 2) kann der Gehilfe milder bestraft werden; nach dem österreichischen Entwurf (§ 13) unterliegt der Gehilfe den für den Täter geltenden Bestimmungen, doch wird Todesstrafe und lebenslanger Kerker hier wie bei dem Versuch durch Kerker von 5 bis zu 20 Jahren ersetzt.

§ 50 StGB. wird in § 80 des Entwurfs in vereinfachter Fassung wiederholt. Daß den Gründen, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, auch die Strafausschließungsgründe gleichgestellt werden, ist nur zu billigen; dieselbe Erweiterung findet sich auch in den beiden anderen Entwürfen.

III. Einheit und Mehrheit des Verbrechens.

1. Die grundsätzliche Auffassung.

Hier bin ich in der angenehmen Lage, mich nicht nur den Bestimmungen des Entwurfs, sondern auch der Begründung in allen wesentlichen Punkten anschließen zu können. Wie bereits oben (S. 252)

erwähnt, geht der Entwurf von dem natürlichen Handlungsbegriff aus. „Der natürlichen Betrachtung schließen sich die mehreren Akte mit Rücksicht auf den Erfolg zu einer Einheit zusammen. Und die Einheit der Handlung bleibt ihr auch dann gewahrt, wenn durch die eine Willensbetätigung mehrere Erfolge herbeigeführt werden" (S. 369). „Eine Handlung kann naturgemäß nur von einer Strafe getroffen werden." Bei Handlungsmehrheit kann das Gesetz Verbrechenseinheit annehmen; tut es das nicht, so bildet die Handlungsmehrheit zugleich eine Verbrechensmehrheit.

Von diesem Standpunkt aus gelangt der Entwurf zu einer scharfen Scheidung der sogenannten Ideal- von der Realkonkurrenz. Bei der ersteren handelt es sich „nur um eine, an sich nach verschiedenen Gesetzen strafbare Handlung, um ein Verbrechen mit mehrfachen rechtlichen Beziehungen" (S. 377). Damit wird „bewußterweise die Auffassung der Idealkonkurrenz als einer Verbrechensmehrheit bei Handlungseinheit verlassen" (S. 370). „Der Entwurf macht sich ... die Auffassung der Idealkonkurrenz als des Zusammentreffens mehrerer rechtlicher Gesichtspunkte bei einem Verbrechen zu eigen." Und diese Auffassung kommt nicht nur in dem Wortlaut des § 90, der an Stelle des bisherigen § 73 tritt, schärfer als bisher zum Ausdruck, sondern auch in der veränderten Überschrift des Abschnittes: „Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze und mehrerer strafbarer Handlungen."

Mit dieser Auffassung weicht der deutsche Entwurf grundsätzlich von dem Standpunkt der beiden anderen Entwürfe ab. Der Schweizer Entwurf hat den Begriff der Verbrechenskonkurrenz überhaupt beseitigt und spricht (Art. 56) nur mehr von dem „Zusammentreffen von Freiheitsstrafen"; dabei macht er keinen Unterschied, ob die mehreren Freiheitsstrafen „durch eine oder mehrere Taten verwirkt sind." Der österreichische Entwurf hat für den fünften Abschnitt die mehrdeutige Überschrift: „Zusammentreffen" und stellt die beiden Fälle einander völlig gleich, indem er in § 65 sagt: „Hat jemand mehrere strafbare Handlungen begangen, oder fällt eine Tat unter mehrere Strafdrohungen, so bestimmt das Gericht die Gesamtstrafe nach folgenden Grundsätzen."

Ich halte diese Auffassung, die bereits in dem norwegischen StGB. zum Durchbruch gelangt ist, für verfehlt. Vor allem deshalb,

weil eine Handlung von jedem theoretischen Standpunkt aus wesentlich leichter ins Gewicht fällt als mehrere. Man denke einmal an das beliebte Schulbeispiel: die Notzucht an der verheirateten Tochter. Und man stelle diesem Fall den andern gegenüber, daß der Täter heute mit der Ehefrau eines andern, morgen mit der einwilligenden Tochter den Beischlaf vollzieht und übermorgen ein Mädchen vergewaltigt. Mag man sich auf den Standpunkt der Vergeltungstheorie stellen, oder die Tat nach der verbrecherischen Willensrichtung des Täters bemessen: Von dem einen wie von dem anderen Standpunkt aus wird der zweite Täter schwerer zu bestrafen sein, als der erste. Nur wenn man die Auffassung des Lebens durch blutleere Begriffskonstruktionen ersetzt, kann man die beiden Fälle als gleichwertig betrachten.

2. Die Behandlung der beiden Fälle.

Auch hier bleibt der Entwurf auf dem Boden des geltenden Rechts. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze findet das schwerste Gesetz allein Anwendung (§ 90). Bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, durch welche mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt sind, ist nach wie vor auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht (§ 91); dabei wird zwischen den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe kein Unterschied gemacht, und die Übertretungen werden ebenso behandelt, wie die Verbrechen oder Vergehen. Das Höchstmaß der Gesamtstrafe ist auf 15 Jahre festgesetzt. Mehrfach verwirkte Geldstrafen dagegen werden nach wie vor zusammengerechnet (§ 92). Die bisherigen §§ 74 bis 78 sind mithin inhaltlich wesentlich vereinfacht und in zwei Paragraphen zusammengefaßt. § 93 wiederholt die Bestimmung des bisherigen § 79.

Ich bin mit diesen Vorschlägen durchwegs einverstanden und finde sie ungleich besser als die der beiden anderen Entwürfe. Nach dem Schweizer Entwurf (Art. 56) kann der Richter auch bei der Idealkonkurrenz das Höchstmaß der angedrohten schwersten Strafe, jedoch höchstens um die Hälfte, erhöhen. Das geht viel zu weit. Man vergesse nicht, wie weit ein Teil der Wissenschaft, ganz besonders aber unsere Praxis in der Annahme von „Idealkonkurrenzen" zu gehen pflegt. Man erinnere sich ferner daran, daß zwar nicht bei allen, wohl aber bei sehr vielen Strafdrohungen gegen bestimmte Delikte

bereits gerade jene Momente berücksichtigt sind, die im konkreten Fall zur Annahme einer Idealkonkurrenz führen können. Als bekanntes Beispiel möchte ich die schwere Urkundenfälschung, § 268, anführen. Diese wird meist mit dem Betrug konkurrieren. Aber gerade weil das der Fall ist, hat der Gesetzgeber den Strafrahmen, wenn es sich um eine öffentliche Urkunde handelt, schon auf 10 Jahre Zuchthaus im Höchstmaß festgesetzt; und es wäre ganz verkehrt, nach dem Vorschlag des Schweizer Entwurfs, weil nur im Einzelfall diese allgemeine Annahme des Gesetzgebers zutrifft, dieses Höchstmaß bis auf 15 Jahre zu steigern. Genau dieselben Bedenken sind auch dem österreichischen Entwurf gegenüber geltend zu machen. Denn seine „Gesamtstrafe", die auch im Falle der Idealkonkurrenz verhängt werden soll, ist innerhalb eines wesentlich erhöhten Strafrahmens zu bemessen. Daß dabei im Falle des wirklichen Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen der Täter viel zu billig wegkommt, soll hier nur nebenbei erwähnt werden.

Das Ergebnis meiner kritischen Betrachtung fasse ich in folgende Sätze zusammen:

1. Die „Beseitigung der Schuldausschließungsgründe" steht im Widerspruch mit der Logik der Tatsachen.
2. Die „freie Willensbestimmung" muß aus § 63 verschwinden.
3. In § 69 ist die Möglichkeit der Freisprechung offen zu lassen.
4. Die Bestimmung des § 59 Abs. 2 über den dolus eventualis ist zu streichen.
5. § 60 ist im Sinne der in der Wissenschaft allgemein herrschenden Ansicht umzugestalten.
6. Eine Bestimmung über den untauglichen Versuch kann nicht entbehrt werden.
7. Die absolute Strafmilderung bei Versuch und Beihilfe bedarf weiterer kritischer Prüfung.
8. Die akzessorische Natur der Teilnahme muß aufgegeben werden.
9. Die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze und mehrerer strafbarer Handlungen verdienen in allem wesentlichen volle Zustimmung.

15.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Von Prof. Dr. van Calker, Straßburg i. Els.

Der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzentwurf liegt vor uns. 310 Paragraphen Text und zwei Bände „Begründung" zu den Vorschlägen, die kaum eine der Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches unverändert lassen! Wer von uns, die wir im Herbst 1902 als „wissenschaftliches Komitee" zur Vorbereitung des Entwurfs in Berlin zusammentrafen, hätte wohl damals die Hoffnung zu äußern gewagt, daß sich im Herbst 1909 die Vorbereitung der Reform bereits in diesem Stadium befinden werde! Wir alle, denen es vergönnt war, an den bisherigen Vorarbeiten mitzuwirken, wissen, daß dies im wesentlichen das Verdienst des bisherigen Staatssekretärs des Reichsjustizamts Dr. Nieberding ist — in Dankbarkeit sind wir uns heute dieser Tatsache bewußt! Nieberding hat es gewagt, die verschiedenen „Schulen" zu gemeinschaftlicher Arbeit zu vereinigen und der Erfolg lehrt, daß zwar die Gegensätze nicht überwunden, ja nicht einmal überbrückt worden sind, daß es aber trotzdem gelungen ist, in der „vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" eine feste und brauchbare Grundlage für die weitere gesetzgeberische Vorarbeit, die in dem Vorentwurf heute vor uns liegt, zu schaffen.

Die Gegensätze in der wissenschaftlichen Grundanschauung sind nicht überwunden. Das zeigt sich auch deutlich in den Bestimmungen des Vorentwurfs. Aber ich bedaure dieses nicht, denn der Vorentwurf hat die Gegensätze gesetzgeberisch verwertet und ich glaube, daß gerade das scharfe Herausarbeiten der Gegensätze, die einen jeden dazu zwingen, die eigene Anschauung immer wieder kritisch zu prüfen und möglichst klar zur Darstellung zu bringen, für die Gestaltung des Vorentwurfs von großem Vorteil war. Und es ist sicherlich für die Verfasser des Vorentwurfs, wenn sie im Text und in der Begründung zu den entscheidenden Fragen so klar und eingehend Stellung genommen haben, von Bedeutung gewesen, daß sie dies stets auf Grund und unter Anführung der in der Literatur vertretenen ein-

ander entgegenstehenden Ausführungen tun konnten. Doch wie wollen wir es nun weiter halten? Empfiehlt es sich, jetzt, wo wir durch die Veröffentlichung des Vorentwurfs in die Lage versetzt sind, zu den konkreten gesetzgeberischen Vorschlägen unmittelbar Stellung nehmen zu können und zu müssen, unsere wissenschaftlichen Grundanschauungen in den Hintergrund treten zu lassen und nur „praktischen Erwägungen" Raum zu geben? Ich glaube, wir würden dem Werk, dem wir alle dienen wollen, durch solches Vorgehen einen schlechten Dienst erweisen. Wir müssen, meine ich, auch weiterhin von einer festen Grundanschauung aus zu den einzelnen Vorschlägen Stellung nehmen, ihnen zustimmen oder sie ablehnen. Und dafür, daß unsere Erwägungen nicht gar zu theoretisch und unfruchtbar ausfallen, dafür wird schon die Empfindung sorgen, daß es konkreten Vorschlägen gegenüber nicht mit einer rein negierenden Kritik getan ist, sondern, daß es positiven Vorschlägen gegenüber notwendig ist, mit der Kritik positive Vorschläge darüber zu verbinden, wie denn etwa der vom Gesetzgeber gewollte Zweck auf anderem Weg erreicht werden kann. In solcher Absicht möchte ich zu dem Vorentwurf Stellung nehmen.

In dem Gutachten, das ich seiner Zeit auf Aufforderung der ständigen Deputation des deutschen Juristentages über die Frage: „Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen," erstattet habe[1]), faßte ich meine Antwort am Schluß in folgende Sätze zusammen: „Bei der Revision des Strafgesetzbuches sind die Grundlagen des bisherigen Rechts beizubehalten; auf der festen Grundlage des historisch Gewordenen muß weitergebaut und hierdurch der Strafrechtspflege in höherem Maße als dies im geltenden Recht der Fall, die Kraft gegeben werden, durch die Bekämpfung des Verbrechens den Bestand und die Vervollkommnung der Lebensbedingung der Rechtsgemeinschaft zu sichern. Zu diesem Ziele muß einerseits die Idee der gerechten Vergeltung konsequent durchgedacht und durchgeführt werden, so daß auf der Grundlage einer eingehenderen Berücksichtigung des Intensitätsgrades der verbrecherischen Gesinnung durch das Mittel der Strafe sowohl eine gerechtere, wie eine wirksamere Reaktion gegen das Verbrechen gegeben wird. Zu diesem Ziele muß der zukünftige Gesetzgeber aber andererseits den Gedanken zur Durch-

[1]) Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages Bd. II., S. 257 ff.

führung bringen, daß das Strafgesetzbuch neben der Strafe Maßregeln zum Schutze gegen solche Personen zur Verfügung stellen muß, deren krimineller Zustand eine dauernde Gefahr für die Interessen der Gemeinschaft bedeutet."

Ich bekenne mich auch heute zu dieser Grundauffassung und beurteile deshalb die Vorschläge des Entwurfs zunächst von dieser Anschauung aus. Der grundsätzliche Standpunkt des Vorentwurfs ist in der „Begründung" S. IX dargelegt. Ich führe aus der Begründung diejenigen Worte an, die mir für die prinzipielle Stellung des Entwurfs charakteristisch erscheinen: „Der Entwurf hält es . . . . für seine richtig verstandene Aufgabe, in strenger Anknüpfung an das historisch Gewordene das allgemeine Strafrecht auf diejenige Stufe zu heben, die nach den jetzt herrschenden Überzeugungen als die nächst höhere anzusehen ist. Er will bewußterweise auf den zweifelhaften Vorzug blendender, aber nicht probehaltiger Neuerungen verzichten, dagegen vor solchen Neuerungen nicht zurückscheuen, die sich als eine dem gegenwärtigen Rechtsempfinden entsprechende vernünftige Fortbildung des bisherigen Rechts erweisen. . . . . Der Entwurf vertritt nicht den Standpunkt einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung. Insbesondere hat er in dem Streit der sogen. modernen mit der sogen. klassischen Schule keine ausschließliche Stellung genommen, denn dies ist nicht die Aufgabe des praktischen Gesetzgebers. . . . . Soweit sich sein Standpunkt wissenschaftlich überhaupt kennzeichnen läßt, kann er etwa dahin bestimmt werden, daß der Entwurf im allgemeinen zwar auf dem Boden der sogen. klassischen Strafrechtsschule steht, jedoch der modernen Schule eine Anzahl von Zugeständnissen macht, die von dem Bedürfnis der Zeit und von der öffentlichen Meinung nicht mit Unrecht gefordert werden."

Aus den angeführten Äußerungen ergibt sich, daß der grundsätzliche Standpunkt des Vorentwurfs, soweit er in der „Begründung" zum Ausdruck kommt, der oben für die Revision des Strafgesetzbuches aufgestellten allgemeinen Forderung entspricht. Aber befindet sich der Text des Entwurfes, der dem geltenden Recht gegenüber wichtige und überaus einschneidende Neuerungen bringt, auch in Harmonie mit den angeführten Worten der „Begründung" und ergibt sich nicht vielleicht hier, daß der Vorentwurf in den Zugeständnissen an die Forderungen der sogenannten modernen Schule so weit gegangen ist, daß ihm vom Standpunkt der Idee

der gerechten Vergeltung die Zustimmung versagt werden muß? Ich muß, um die Antwort auf diese Frage geben zu können, kurz ausführen, was ich damit meine, wenn ich gefordert habe und fordere, daß das zukünftige Recht an der Idee der gerechten Vergeltung festhalte. Die Idee der gerechten Vergeltung fordert, daß die Größe des Strafübels der in der Straftat gegebenen Größe der Schuld proportional sei. Hieraus ergibt sich zunächst: Voraussetzung der Strafe ist die Schuld, Voraussetzung der Schuld Zurechnungsfähigkeit des Täters; und ferner: die Größe der Schuld bestimmt sich nach einem doppelten Gesichtspunkt, nach einem objektiven, dem Wert des verletzten bzw. gefährdeten Rechtsgutes, also nach dem „Erfolg", und nach einem subjektiven, der durch die Tat dokumentierten Intensität der verbrecherischen Gesinnung. Meine Auffassung geht dahin, daß das zukünftige Recht an dem Gedanken der gerechten Vergeltung in diesem Sinn festhalten muß. Aber ich fordere nicht nur ein Festhalten, sondern ein tieferes Erfassen und eine konsequentere Durchführung dieses Prinzips, weil ich der Überzeugung bin, daß auf diesem Weg — und nur auf diesem Weg — ein wirksamerer Schutz der Interessen der Rechtsgemeinschaft und ihrer Glieder durch das Strafgesetz möglich wird.

Zu diesem Zweck erscheint mir notwendig eine sorgfältigere und richtigere Wertung sowohl des objektiven wie insbesondere des subjektiven Momentes der Straftat und auch des Verhältnisses zwischen diesen beiden Momenten.

Bezüglich der Bedeutung des objektiven Momentes möchte ich hier folgendes anführen: Die Berücksichtigung der objektiven Bedeutung der Verletzung ist mit der Idee der gerechten Vergeltung aufs innigste verbunden, denn die Idee der gerechten Vergeltung beruht unmittelbar auf dem Gedanken, daß gegenüber einer Gefährdung oder Verletzung eine Reaktion in erster Linie zu erfolgen habe nach Maßgabe der Bedeutung des gefährdeten oder verletzten Objekts. Der Entwurf hat an diesem Standpunkt festgehalten. Die Anschauungen über die Wertverschiedenheit der Interessen sind historisch erwachsen, sie entwickeln und verschieben sich von Volk zu Volk und von Zeit zu Zeit, in den Werturteilen dokumentiert sich somit die Ansicht eines Volkes und einer Zeit über die Bedeutung, welche ein konkretes Interesse für den jeweiligen Bestand und die Entwicklung der Lebensbedingungen des Volkes hat. Aus diesem

Grunde ist es erforderlich, daß der Gesetzgeber Änderungen, welche in der Bewertung konkreter Interessen eingetreten sind, in entsprechender Weise zur Berücksichtigung bringt. Der Vorentwurf hat diese Aufgabe richtig erkannt und er hat in einer Reihe von Bestimmungen des allgemeinen wie des besonderen Teiles der veränderten Wertung Rechnung zu tragen gesucht: einmal in der Weise, daß er verschiedene Interessen, denen bisher ein Strafrechtsschutz überhaupt nicht zugebilligt war, nunmehr durch das Mittel der Strafe gegen Verletzung und Gefährdung zu schützen sucht und zum andern dadurch, daß er gegenüber manchen Interessen den Strafschutz verstärkt, gegenüber anderen vermindert und auf diese Weise seine, von der Anschauung des geltenden Rechts abweichende Wertung zum Ausdruck bringt. Ob der Vorentwurf in seiner Wertung nicht gelegentlich Fehler gemacht, ist hier nicht zu untersuchen, zu billigen ist jedenfalls, daß er bestrebt ist, die Wertungen unserer Zeit festzustellen und sie zur Geltung bringen. Das ist der Weg zur „Vervollkommnung"! Für die Kennzeichnung seiner Beurteilung des Verhältnisses zwischen objektivem und subjektivem Moment aber ist folgendes bedeutsam: Er bringt im § 62 das Prinzip der Schuldhaftung in dem Sinn zur Durchführung, daß er dort, wo das Gesetz für den Fall, daß eine strafbare Handlung einen bestimmten, nicht gewollten Erfolg herbeiführt, eine erhöhte Strafe androht, die Erhöhung der Strafe nur dann zuläßt, wenn der Täter die Möglichkeit eines solchen Erfolges voraussehen konnte.

Die wichtigsten Forderungen, welche von dem oben aufgeführten Standpunkt zu erheben sind, liegen auf dem Gebiet einer sorgfältigeren und richtigeren Wertung des subjektiven Momentes. Hier mußte in erster Linie die Forderung erfüllt werden, daß innerhalb des Gebietes der Zurechnungsfähigkeit derjenige Zustand ausdrücklich durch das Gesetz in Berücksichtigung gezogen wurde, den wir heute als „verminderte Zurechnungsfähigkeit" oder „geistige Minderwertigkeit" bezeichnen. Ich sehe in einer solchen Bestimmung eine tiefere Erfassung der Vergeltungsidee um deswillen, weil für gemindert Zurechnungsfähige zwar die Voraussetzung, die das Recht in dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit für die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufstellt, — die Fähigkeit des Täters, sein Verhalten bewußt im Einklang zu halten mit den Normen des Rechts, — zwar an sich vorhanden ist, weil diese Fähigkeit aber entweder nach der Richtung des Erkennens oder nach der Richtung

des Wollens dem normalen Zustand gegenüber auf einer tieferen Stufe steht. Dadurch ist eine geringere Widerstandsmöglichkeit gegenüber dem Anreiz zum Verbrechen begründet. Der Vorentwurf verwendet zur Charakterisierung der Zurechnungsfähigkeit in § 63 den Begriff der „freien Willensbestimmung". Dagegen ist prinzipiell nichts einzuwenden. Auch wenn man das Gesetz der Kausalität als eine Kategorie unseres Erkennens, unter welcher wir die Manigfaltigkeit der Erscheinungen in Einheit zusammenzufassen suchen, auf die Erkenntnis der menschlichen Willensbildung anwendet, kann und muß man meines Erachtens die Verantwortlichkeit letztlich auf die Freiheit des Ichs gründen. Die „Begründung" betont ja auch ausdrücklich, daß der Vorentwurf mit der Verwendung des Begriffs der freien Willensbestimmung zu der Streitfrage „Determinismus oder Indeterminismus" nicht Stellung nehmen wolle. Lediglich aus praktischen Erwägungen, um dem Richter — ich denke dabei natürlich in erster Linie an den nicht juristisch gebildeten — und dem Gutachter einen anschaulicheren Hinweis auf den Inhalt der Zurechnungsfähigkeit zu geben, würde ich eine Bestimmung vorziehen, die den Begriff der Zurechnungsfähigkeit etwa in der Weise bestimmt, wie dies der österreichische Vorentwurf in § 3 tut. An diese Bestimmung hätte sich dann die Vorschrift des § 63 Absatz 2 in entsprechender Weise anzuschließen. Dem Inhalt dieser Bestimmung stimme ich zu. Ebenso der bedeutsamen Vorschrift des § 65 „Wird jemand auf Grund des § 63 Absatz 1 freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder auf Grund des § 63 Absatz 2 zu einer milderen Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen." Ich sehe in dieser Bestimmung einer der wichtigsten Vorschläge des Entwurfs. Gegen die konkrete Ausgestaltung desselben habe ich allerdings folgendes Bedenken: Die Entscheidung darüber, ob die Verwahrung einzutreten hat, ist mit Recht in die Hand des zuständigen Gerichts gelegt. Dieses hat nicht nur die Zulässigkeit der Verwahrung zu konstatieren sondern es spricht auch selber die Einweisung in die Verwahrungsanstalt aus. Die Vollzugsmaßnahmen aber bleiben in der Hand der Landespolizeibehörden und diese hat auch über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung zu bestimmen. Das scheint mir bedenklich, auch wenn gegen die Bestimmung der Verwaltungs-

behörde gerichtliche Entscheidung zulässig ist. Es läßt sich doch nicht leugnen, daß hier eine erhebliche Gefährdung für die Interessen des in die Anstalt Eingewiesenen gegeben sein kann. Die Überzeugung, daß eine Verstärkung des Schutzes der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und geistig Minderwertige dringend erforderlich ist, darf uns nicht übersehen lassen, daß die Interessen des Einzelnen — auch des für die Gesellschaft Unbequemen, ja Gefährlichen — nicht den Interessen der Gemeinschaft geopfert werden dürfen. Einem jeden Gliede der Gemeinschaft muß die Möglichkeit eines wirksamen Schutzes seiner Interessen gewahrt bleiben und so muß meines Erachtens auch für die Wahrnehmung der Interessen des Geisteskranken und geistig Minderwerten, für welche in dem Ausspruch einer Freiheitsbeschränkung auf die Dauer seines Zustandes — das ist doch die Meinung des Gesetzes — und der hiermit gegebenen Möglichkeit einer Willkür, eine schwere Gefahr gegeben ist, von vornherein entsprechende Fürsorge getroffen werden. Es empfiehlt sich deshalb meines Erachtens, dem als gemeingefährlich Erklärten und in die Verwahrungsanstalt Eingewiesenen einen Beistand oder Pfleger durch das Gericht zu bestellen, diesem obläge die Pflicht, die Interessen des Eingewiesenen wahrzunehmen und ihn insbesondere vor einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit zu schützen, die nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Weiterhin erscheint es mir aber wünschenswert, daß zwar die Entscheidung über die Art und Weise der Ausführung der Verwahruug der Landespolizeibehörde überlassen bleibt, daß aber die Entscheidung über die Aufhebung der Verwahrung von vornherein der Zuständigkeit des Gerichts überwiesen wird, wie dies im Artikel 16 des schweizerischen Vorentwurfs geschieht, der ausdrücklich bestimmmt: „Das Gericht hebt die Verwahrung auf, sobald der Grund der Verwahrung weggefallen ist."

Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob es nicht der Idee der gerechten Vergeltung widerspricht, daß das Gericht nach den Vorschriften des Vorentwurfs in weitem Umfang „Sichernde Maßnahmen" nicht nur für „zulässig" erklärt, sondern selber verhängt und auch über die Dauer derselben und über die Entlassung beschließt. Ich könnte ein solches Bedenken nicht teilen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Verwahrung nicht Strafe, sondern sichernde Maßnahme ist. Aber der Vorentwurf stellt sich meines

Erachtens durchaus mit Recht auf den Standpunkt, daß die Aufgabe des Strafgesetzgebers sich nicht mit der Regelung der Bestrafung erschöpft, sondern daß dieser auch in die Hand des Richters die Verhängung von Schutzmaßregeln gegenüber Personen legen muß, welche durch die Begehung schwerer Rechtsgüterverletzungen ihre Gemeingefährlichkeit bewiesen haben.

Die Forderung einer sorgfältigen Wertung möglicher Grade der Schuldenergie bedeutet nun weiter eine Berücksichtigung der Qualität und der Intensität der verbrecherischen Gesinnung. In erster Beziehung freue ich mich besonders, daß der Vorentwurf das im § 20 unseres Strafgesetzbuches gegebene Prinzip zur weiteren Durchführung gebracht hat! Freilich halte ich eine Durchführung über die Vorschrift des § 85 hinaus für wünschenswert — etwa im Sinne des norwegischen Strafgesetzbuches § 24 —, sodaß auch dann, wenn Zuchthaus als einzige Freiheitsstrafe angedroht ist, der Richter in der Lage wäre, auf eine Haftstrafe zu erkennen, wenn festgestellt wird, daß die Handlung nicht aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist. Außer im § 85 ist die Berücksichtigung der ethischen Qualität der Gesinnung für die Bemessung der Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens durch die §§ 81, 83 und 84 vorgeschrieben.

Die Wertung der Intensität der verbrecherischen Gesinnung fordern ebenfalls die Bestimmungen der §§ 81, 83 und 84 und insbesondere die Vorschriften über die Bestrafung des Rückfalls in den §§ 87 ff. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unser geltendes Recht im Kampf gegen den Rückfall und gegen das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechertum völlig versagt. Die allgemeine Forderung geht deshalb dahin, daß bei der Reform strengere und namentlich zweckmäßigere Maßregeln gegen die vielfach Rückfälligen und insbesondere gegen diejenigen, die durch eine eingewurzelte verbrecherische Gesinnung als Gewohnheitsverbrecher erscheinen, aufgestellt werden müssen. Ich stimme der Regelung, wie sie der Vorentwurf bezüglich des Rückfalls im eigentlichen Sinn getroffen hat, im wesentlichen zu. Bezüglich der Behandlung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechens halte ich dagegen eine andersartige Regelung für wünschenswert, aus folgenden Erwägungen: Die Bestimmung des Vorentwurfs, die das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechen durch das Mittel der Strafe zu bekämpfen strebt, wird der Tatsache nicht genügend gerecht, daß

die besondere Bedeutung des Gewohnheitsverbrechens für die Gesellschaft nicht in einer oftmaligen Rückfälligkeit, sondern in seiner Gemeingefährlichkeit und darin begründet liegt, daß der Verbrecher auch nach Verbüßung seiner Strafe sich von weiteren strafbaren Handlungen voraussichtlich nicht abhalten lassen wird. Dieser Tatsache vermag meines Erachtens die Konstruktion der gegenüber dem Gewohnheitsverbrechertum zu ergreifenden Schutzmaßregeln als sichernde Maßnahme, wie dies beispielsweise durch § 38 des österreichischen Entwurfes geschieht, besser zu entsprechen. Der Gesetzgeber muß in dieser Richtung denselben Gedanken zur Durchführung bringen, den er mit Recht im § 42 für die Bekämpfung von Liederlichkeit und Arbeitsscheu zur Durchführung gebracht hat. Der psychische Zustand des gewerbsmäßigen Bettlers, des Landstreichers, des arbeitsscheuen Trunkenboldes und des Gewohnheitsverbrechers ist ein sehr ähnlicher, und nicht selten weist die Geschichte des einzelnen Verbrechers nur eine konsequente Entwicklung von der einen zur andern Stufe auf. Es charakterisiert sich dieser psychische Zustand durch einen habituellen Mangel an sittlichen und rechtlichen Grundsätzen, deren Besitz die Voraussetzung eines den Normen der Rechtsordnung entsprechenden Verhaltens ist, und es ergibt sich hieraus ein konstanter Hang zu einer Lebensführung, die jene Normen ignoriert und die gerade durch eine Verletzung fremder Interessen die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen trachtet.

Weiterhin die Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Jugendlichen! Das geltende Recht steht auf dem Standpunkt, daß gegen Jugendliche eine Strafe nur dann ausgesprochen werden soll, wenn in concreto festgestellt ist, daß der Täter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Die allgemeine Anschauung geht heute dahin, daß durch die Aufstellung dieses Erfordernisses eine zu einseitige Betonung des intellektuellen Momentes gegeben und daß deshalb de lege ferenda ein Verzicht auf eine solche einseitige Prüfung gefordert werden muß. Auch gegenüber Jugendlichen muß an dem allgemeinen Grundsatz festgehalten werden, daß auf Strafe dann, aber auch nur dann zu erkennen ist, wenn die regelmäßigen Erfordernisse der Zurechnungsfähigkeit vorliegen. Der Vorentwurf scheint mir auf diesen Standpunkt zu stehen. Wenn der Vorentwurf zunächst das Alter der Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr hinauf

rückt, so ist der unbedingte Verzicht auf die Strafe innerhalb der Altersstufe vom 12. bis zum 14. Jahre natürlich nicht ohne Bedenken. Aber dieser Verzicht wird dann doch als der Idee der gerechten Vergeltung entsprechend zu erachten sein, wenn sich bei einer sorgfältigen Wertung des psychischen Zustandes der in Frage stehenden Altersstufe ergibt, daß normaler Weise die Zurechnungsfähigkeit in ihren beiden Voraussetzungen nicht vor dem vollendeten 14. Lebensjahr gegeben ist. Die überwiegende Meinung geht heute wohl dahin, daß dies insbesondere hinsichtlich der Willensbildung der Fall ist. Mit Recht verzichtet der Vorentwurf in § 69 auf die Forderung einer besonderen Prüfung der Zurechnungsfähigkeit. Diese Prüfung ist selbstverständlich. Überdies ergibt sie sich auch aus Absatz 2 des § 69, der die Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung zuläßt, „wenn die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung" erscheint oder „sonst anzunehmen ist, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen." Ist dies der Fall, so ist damit eben dargetan, daß bei den Jugendlichen in concreto derjenige psychische Zustand noch nicht gegeben erscheint, der als Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betrachtet werden muß. Das Verhältnis zwischen Strafe und Erziehungsmaßregeln tritt allerdings in § 69 nicht deutlich genug zutage.

Zu zwei weiteren Vorschlägen, welche dem geltenden Recht gegenüber prinzipielle Neuerungen bringen, möchte ich endlich noch kurz Stellung nehmen: Zunächst zur Frage der bedingten Strafaussetzung. Gemäß § 38 kann das Gericht im Urteil anordnen, daß in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen die Vollstreckung der Strafe während einer zu bestimmenden Frist ausgesetzt wird, um dadurch dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich durch gute Führung den Erlaß der Strafe zu verdienen. Kann diesem Vorschlag vom Standpunkt der Idee der gerechten Vergeltung aus zugestimmt werden? Meines Erachtens, ja. Bei der bedingten Strafaussetzung geschieht in besonderer Weise eine Wertung des psychischen Zustandes, der Schuldenergie, aus welcher die strafbare Handlung hervorgegangen ist: Es wird vorausgesetzt, einmal, daß der Täter bisher wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war, zum andern, daß er in concreto keine höhere, als sechsmonatliche Gefängnis- oder Haftstrafe verwirkt hat, und endlich, daß der Ver-

urteilte sich durch gute Führung den Erlaß der Strafe verdient. In diesen Momenten liegt die Konstatierung einer verhältnismäßig so geringen Schuldenergie, daß der Vollzug der Strafe nach unseren Wertanschauungen nicht als unbedingt erforderlich erscheint.

Ein ähnlicher Gesichtspunkt ist meines Erachtens maßgebend für die Stellungnahme zu der Bestimmung des § 83, nach welchem das Gericht in besonders leichten Fällen nicht nur die Strafe nach freiem Ermessen mildern, sondern, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, von einer Strafe überhaupt absehen kann. Ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint. Diese Bestimmung scheint mir nicht nur keinen Widerspruch zu der Idee der gerechten Vergeltung zu enthalten, sondern im Gegenteil einer tieferen Erfassung dieser Idee durchaus zu entsprechen: die Milderung der Strafe oder das völlige Absehen von Strafe geschieht, wenn die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes „eine unbillige Härte enthalten würde", d. h. also, wenn die Strafe der Tat nicht proportional wäre.

Ich komme zum Schluß. Eine „kurze und allgemeine Beurteilung" des Vorentwurfs, wie sie der Zweck vorstehender Ausführungen war, konnte und durfte nur zu den Vorschlägen Stellung nehmen, deren Inhalt für die Entscheidung darüber bestimmend ist, nicht ob der Entwurf als solcher Gesetz werden soll, sondern über die Frage, ob er als eine taugliche Grundlage für die weitere Arbeit an der Reform erscheint. Ich bejahe diese Frage! und ich bin überzeugt, daß Deutschland, wenn das weitere Vorgehen dem bisherigen in Sorgfalt der Durcharbeitung, gleichmäßiger Berücksichtigung theoretischer Erwägungen und praktischer Erfahrungen, in treuem Festhalten an den altbewährten Grundsätzen und im mutigen Ergreifen neuer wertvoller Gesichtspunkte entspricht, auf diesem Weg zu einem neuen Strafgesetzbuch gelangen wird, das gegenüber dem heute geltenden einen großen Fortschritt bedeutet.

16.

Ausländische Rundschau.

II.

Die ungarische Literatur des Strafrechts, Strafprozeßrechts und der kriminalistischen Hilfswissenschaften in den letzten Jahrzehnten.

Von Universitätsprofessor Dr. Eugen v. Balogh, Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.[1])

Abkürzungen:

Abh. des UJV.	= Abhandlungen des Ungarischen Juristenvereins.
EG.	= Einführungsgesetz, GA. XXXIV, 1897 über das Inslebentreten der Strafprozeßordnung.
GA.	= Gesetz-Artikel.
M. der IKV.	= Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.
SchgG.	= GA. XXXIII, 1897 über die Schwurgerichte.
StGB.	= GA. V, 1878. Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen.
StN.	= GA. XXXVI, 1908 über die Ergänzung und Abänderung der Strafgesetzbücher und der Strafprozeßordnung, s. g. „Strafgesetznovelle".
StPO.	= GA. XXXIII, 1896. Die ungarische Strafprozeßordnung.
Ung. Akad. d. Wiss.	= Ungarische Akademie der Wissenschaften.
UJV.	= Ungarischer Juristenverein.
UGB.	= GA. XL, 1879. Das ungarische Strafgesetzbuch über die Übertretungen.

I. Allgemeine Charakteristik der in den drei letzten Jahrzehnten erschienenen Werke.

Die wissenschaftlich wertvolle literarische Tätigkeit begann in unserem Vaterlande nach der Entstehung des StGB. (GA. V, 1878), resp. — bezüglich des Strafprozeßrechts — nach Einführung der StPO. (XXXIII, 1896). Auch hinsichtlich der eingehenderen Behandlung

[1]) Aus dem Ungarischen übersetzt von Árpád Bogsch (Budapest).

einzelner Fragen in monographischer Form zeigt sich eine außerordentlich anregende Wirkung der Kodifikation.

Die in den letzteren drei Jahrzehnten auf dem Gebiete des Strafrechts, Strafprozeßrechts und ihrer Hilfswissenschaften durch ungarische Fachmänner in ungarischer Sprache verfaßten Werke machen eine ganze Bibliothek aus. Gar manche Erzeugnisse dieser Literatur würden selbst in der Literatur solcher Länder, die uns voraus sind, von Bedeutung sein.

1. Die meisten ungarischen Fachmänner, von den älteren und angesehensten namentlich v. Wlassics, Baumgarten, v. Vargha, Heil, Tarnai, Lukács und Werner, von den neueren besonders v. Angyal, v. Bernolák, v. Doleschall, v. Finkey, Lengyel und Vámbéry[2]) verfolgen die deutsche, englische, französische, belgische, österreichische, italienische, niederländische und schweizerische[3]) Literatur und die die Gesetzgebungen, Theorie und Praxis allüberall beschäftigenden Reformideen mit steter Aufmerksamkeit.

Diese Schriftsteller also studieren mit größter Sorgfalt die in sprachlicher Hinsicht zugänglichen ausländischen Literaturprodukte und behandeln, ohne das alte ungarische Recht zu vernachlässigen oder ihre Individualität aufzugeben, die durch sie ausgewählten Probleme der Strafrechtswissenschaft mit größerer Belesenheit, weiterem Gesichtskreise und von höherem Standpunkte, als, vielleicht Pauler ausgenommen, die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts.

Bei einzelnen unserer Schriftsteller zeigt sich (teils infolge sprachlicher Gründe) eine fast ausschließliche Einwirkung der deutschen Wissenschaft und Gesetzgebung. Und jedenfalls haben wir alle viel gelernt aus den hinsichtlich Tiefe und Gründlichkeit der dogmatischen Ausführungen wahrlich musterhaften Arbeiten, von denen das neueste großartige Sammelwerk (Vergleichende Darstellung des in- und ausländischen Strafrechts usw.) deutscher Professoren und Praktiker hier besonders erwähnt sei.

Sehr viele von uns berufen sich auf die Werke von Prins, van Hamel, Tarde, Garçon, Garraud und einige englische[4]) oder italienische[5]) Autoren, sodann auf die Bände der Revue péni-

[2]) Auch Verfasser dieser Zeilen studiert beständig die strafrechtliche Literatur der im Text erwähnten Nationen.

In neuerer Zeit verfolge ich die Entwicklung der Gesetzgebung und die Literatur der Vereinigten Staaten mit besonderer Sorgfalt.

[3]) Mit den russischen, spanischen und norwegischen Werken befassen sich im Originaltext, sprachlichen Schwierigkeiten zufolge, bloß wenige (hauptsächlich Ladislaus v. Thót).

[4]) Besonders Stephen, Kenny, Tallack, Du Cane sind bei uns bekannt.

[5]) Den allgemeinen Teil von Carraras Programma del corso di diritto crim. hat in der ungarischen Übersetzung unseres hervorragenden Publizisten Bessics die Ung Akademie der Wissenschaften herausgegeben. Auch Heil und Tarnai übersetzten mehrere italienische Monographien und Abhandlungen. Von den neueren italienischen Schriftstellern zitieren wir hauptsächlich Lombroso, Ferri, Garofalo und von den Anhängern der klassischen Schule am meisten Brusa, Civoli, Luchini und Pessina. Auch die Rivista Penale und die Scuola Positiva werden fleißig benützt.

tentiaire et de Droit pénal und der Revue de Droit Pénal et de Criminologie und keiner ist unter uns zu finden, der nicht die hervorragenderen deutschen Lehrbücher und Kommentare und gleichermaßen die Bände der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, der Mitteilungen der IKV. und der Entscheidungen des Reichsgerichts bei einer jeden seiner Arbeiten zur Hand nehmen würde. In neuerer Zeit gehören hauptsächlich die Werke v. Liszts, Olshausens und Löwe-Hellwegs zu den am häufigsten benützten, doch sind auch sehr viele andere deutsche Werke in jeder unserer bedeutenderen Bibliotheken zu finden.

2. Im großen und ganzen zeigt unsere straf- und strafprozeßrechtliche Literatur in den letzten Jahrzehnten eine aufsteigende Richtung, einen erfreulichen Fortschritt. Dieselbe erstarkte zu vorher nicht erhofften Dimensionen und hat an innerem Wert entschieden gewonnen.

3. Im Vordergrund der literarischen Tätigkeit stehen die Männer der Theorie, doch auch viele hervorragende Praktiker (v. Wlassics, Baumgarten, v. Vargha, Illés de Edv, Heil, Tarnai, Kenedi, v. Zsitvay, Reichard und andere) verfügen über gründliche theoretische Bildung. — Während sich die große Mehrzahl der Praktiker von theoretischen Arbeiten fernhält, und den legislatorischen Reformideen gegenüber eine kalte, gleichgültige oder gar ablehnende Haltung beobachtet, wird durch andere über große juristische Bildung und theoretisches Wissen verfügende Mitglieder unserer Justizbehörden und unseres Advokatenkörpers unsere Literatur ständig bereichert und der Fortschritt der Strafrechtswissenschaft mit steter Aufmerksamkeit verfolgt.

Als eine sehr erfreuliche Tatsache ist zu verzeichnen, daß sich im letzten Jahrzehnt talentvolle neue Mitarbeiter für die Strafrechtswissenschaften in großer Anzahl melden, die von wahrer Liebe zur Wissenschaft, unermüdlichem Fleiß und geschulter Denkart durch jahrelange, ununterbrochene, ernste und gründliche Arbeit Zeugnis ablegten.

4. An die englische Auffassung erinnern jene Befürchtungen, welche ein großer Teil der Praktiker der Regelung des Strafrechts und Strafprozeßrechts vor der Kodifikation entgegenbrachte. Jedoch ward diese unbegründete Auffassung, die außer acht ließ, welch große Gefahren aus der Schrankenlosigkeit des richterlichen Ermessens erwachsen, bei uns durch die gemachten Erfahrungen alsbald widerlegt.

Unsere Gerichte, wie auch die Staatsanwaltschaften und der Advokatenkörper bewältigen seit Inkrafttreten der beiden Gesetzbücher eine sehr große Arbeit. Unser oberster Gerichtshof, die königliche Kurie, bringt zwar seit der Zeit, da Csemegi in den Ruhestand trat, keine wissenschaftlichen Abhandlungen gleichkommende Dezisionen von theoretischer Bedeutung hervor, doch erwarb sich dieselbe auch seither große Verdienste betreffs der Übertragung der StPO. in die Praxis und vor allem hinsichtlich der Entscheidung der Rechtsfrage. In dieser Richtung waren auch die theoretisch hervorragend gebildeten Mitglieder

der Kronanwaltschaft (insbesondere Baumgarten und v. Vargha) auf die Rechtsprechung von großem Einfluß. — Die Polizeibehörden, besonders die Budapester Staatspolizei (die durch GA. XXI, 1881) und die ungarische königliche Gendarmerie (die durch GA. III, 1881 organisiert wurde) verrichten die Obliegenheiten der „police judiciaire". Die erstere könnte in jedem ausländischen Staate auf hervorragende Anerkennung Anspruch erheben und führte selbst die allermodernsten Maßnahmen ein. Die Gendarmerie wiederum leistet auf dem Lande sehr gute Dienste.

II. Richtung meiner Besprechung.

Die überwiegende Mehrzahl der in ungarischer Sprache erscheinenden strafrechtlichen Werke bleibt im Auslande gänzlich unbekannt, da dieselben infolge sprachlicher Schwierigkeiten schwer zugänglich sind und die Autoren selbst keine Sorge dafür tragen, daß wenigstens Auszüge ihrer Arbeiten in fremder Sprache veröffentlicht werden.

Meiner Aufgabe glaube ich am meisten dadurch entsprechen zu können, daß ich vorerst die Titel und den Inhalt der in den letzten Jahren (hauptsächlich in den fünf letzten Jahren) erschienenen hervorragenderen Werke anführe. Denn so kann ich die Richtung unserer Strafrechtsliteratur andeuten und auch darüber orientieren, welche von den ausländischen Ideen bei uns Anklang fanden, und was für Fragen die ungarischen Fachmänner beschäftigten.

Hingegen kann es nicht meine Aufgabe sein, den Inhalt der einzelnen Werke ausführlicher bekannt zu machen, und etwa einzelne eingehend zu kritisieren, da ich mich bei erschöpfender Auseinandersetzung in ganze Bände füllende Details einlassen müßte.

III. Materielles Strafrecht, Strafensystem und Fragen des Gefängniswesens.

1. Ältere systematische Werke.

Bald nach Inkrafttreten des StGB. bearbeiteten das System des Strafrechts dogmatisch in Lehrbüchern: mein erster, verdienstvoller Lehrer des Strafrechts Gustav v. Kautz, Direktor der Rechtsakademie in Győr (1881), dann R. Werner, Professor der Kassaer Rechtsakademie, nachher an der Universität in Kolozsvár (1881), die Budapester Universitätsprofessoren A. v. Schnierer (3. Aufl. 1888) und L. Fayer („Handbuch", 1. Aufl. 1895, 3. Aufl. 1905). Später veröffentlichte Universitätsprofessor R. Werner das ganze System in neuer Bearbeitung. Den allgemeinen Teil allein publizierte S. Horovitz, Rechtsprofessor in Eperjes (1891).

Von diesen Arbeiten berücksichtigt die neueren Richtungen einzig und allein Fayers Werk; die übrigen tragen ein ausschließlich dogmatisches Gepräge. Fayer widmet auch dem ungarischen Strafgesetzentwurf von 1843 sehr große Aufmerksamkeit und verschließt sich

absichtlich der Richtung der deutschen Dogmatiker. Werner benützte auch die ältere französische und italienische Literatur. In den Werken von v. Kautz, Horovitz und v. Schnierer macht sich hauptsächlich der Einfluß der deutschen Literatur fühlbar.

Diese Werke können seit Schaffung der StN. nicht mehr als Darstellungen des positiven ungarischen Rechtes betrachtet werden und sind mit Ausnahme der Fayerschen Schriften teilweise veraltet.

2. Von den Kommentaren sind die wertvollsten: derjenige des Advokaten Karl Illés de Edv „Kommentar zum StGB." (drei Bände, 1. Aufl. 1889, 3. Aufl. 1909) und das ähnlich betitelte Werk von A. v. Schnierer (ein Band, 3. Aufl 1893).[6])

Illés de Edv liefert in den zwei ersten Auflagen seines Kommentars erschöpfende Bearbeitungen der ungarischen Rechtssprechung. Man muß bedauern, daß der Verfasser die neuere ausländische Literatur nicht genugsam verwenden konnte, weiterhin, daß er, mit Ausnahme der deutschen, keine andere ausländische Literatur in Betracht zog und in der dritten Auflage die Judikatur der letzten 15 Jahre nicht mit der gleichen Gründlichkeit verarbeitete wie in den früheren; endlich, daß er als Kommentar der StN. größtenteils bloß die ministeriellen Motive derselben abdrucken ließ.

3. Skizzierung der wissenschaftlichen Tätigkeit Dr. Franz v. Finkeys und Dr. Paul Angyals de Sikabony.

Als eine ernste Garantie der weiteren Entwicklung und Bereicherung unserer Strafrechtsliteratur muß es betrachtet werden, daß im letzten Jahrzehnt neben unsere älteren Gelehrten, zum Teil an die Stelle derselben, eine unermüdlich arbeitsame Gruppe jüngerer Schriftsteller getreten ist.

An der Spitze dieser Gruppe stehen seit 15 Jahren Dr. Franz v. Finkey und seit einem Dezennium Dr. Paul v. Angyal, neuestens korrespondierende Mitglieder der Ung. Akad. d. Wiss., ersterer o. ö. Professor an der Rechtsakademie in Sárospatak, letzterer an dem Rechtslyceum in Pécs.

Beide haben zahlreiche schwere Abschnitte des Strafrechts in gründlichen Monographien bearbeitet und mehr als hundert Abhandlungen geschrieben.

v. Finkeys größere Studien sind: Die Lehre von der Einheit und Mehrheit im Strafrecht (1895), Begriff und Merkmale des Vorsatzes (1898), Zur Reform unserer Freiheitsstrafen (1900), Die Lehre der Motive im Strafrecht (1903), Der gegenwärtige Stand und die

---

[6]) Der Verfasser des ersteren Werkes verlor vor 28 Jahren als königlicher Staatsanwalt gänzlich sein Sehvermögen. Nach diesem fürchterlichen Schlag schritt er zur Abfassung seines dreibändigen Kommentars. Außerdem entwickelt er als Chefredakteur der Zeitschrift „Jogállam" (Rechtsstaat), als Publizist und praktizierender Advokat eine große Tätigkeit.

Reformfragen des Gefängniswesens (1904), Die gesetzliche Regelung der Landstreicherei und Bettelei (1906), usw.

Monographien Dr. Paul v. Angyals sind: Die persönliche Begünstigung (1899), Die Lehre von den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen (1902). Die Blasphemie (1902), Zufall und Versuch (1903), Die Verbrechen der Menge (1905), Der Schutz des Geheimnisses in unserem Strafrechte (1909, durch den UJV. gekrönte Preisschrift).

Finkeys systematisches Werk ist: sein Lehrbuch (1. Aufl. 1902, 2. Aufl. 1905, von der 3 Aufl. — 1909 — sind bisher 576 Seiten erschienen), derzeit unser am meisten benütztes, hervorragendstes Lehrbuch.

Paul v. Angyal veröffentlichte unter dem Titel „Strafrechtliche Vorträge" den allgemeinen Teil, 1904—1908 (zwei umfangreiche Bände, insgesamt ungefähr 1000 Seiten), sein kürzeres Lehrbuch, welches in einem Band erscheinen wird, befindet sich derzeit im Drucke.

Die genannten systematischen Werke beider Autoren sind durchwegs geeignet, sowohl den Rechtshörer, wie auch den praktischen Juristen zu seiner Aufgabe vorzubereiten, ja in zahlreichen Partien können dieselben den heimischen wissenschaftlichen Untersuchungen die Richtung geben, unseren jungen Schriftstellern die besten Quellen und die Art der Bearbeitung bezeichnen.

Finkeys Lehrbuch, welches (hauptsächlich in betreff des allgemeinen Teils) eine radikale Durcharbeitung der früheren Auflagen darstellt, behandelt das ganze materielle Strafrecht, u. z. den allgemeinen Teil ausführlicher, während der Teil über die einzelnen strafbaren Handlungen kürzer gehalten ist. Der Anhang endlich enthält eine skizzenhafte Zusammenstellung der Übertretungen, gleichwie der Militärverbrechen und -vergehen.

Finkeys Lehrbuch ist bündiger; die „Vorlesungen" Angyals viel ausführlicher, und sowohl bezüglich der Bearbeitung der wissenschaftlichen Streitfragen, als auch der Rechtsprechung mehr detaillierend.

Ein jedes der genannten Elaborate hat sein bestimmtes wissenschaftliches System; an die legale Reihenfolge hält sich keines derselben.

Zu den schwierigsten Aufgaben des strafrechtlichen Schriftstellers unserer Zeit gehört es, das richtige Maß zu treffen, wenn es sich darum handelt, was er von den gärenden, teils schon widerlegten, teils stark angefochtenen Lehren der neuen Richtungen in sein Werk aufnehmen und wie weit er sich auf dogmatische Ausführungen beschränken soll. In dieser Hinsicht ist es beiden Autoren gelungen, die richtigen Proportionen zu treffen.

Daß ich bezüglich mehrerer Einzelheiten ihrer Lehren Einwendungen zu machen hätte, ist in der gegenwärtigen Übergangsperiode der gesamten Strafrechtswissenschaft und bei der großen Masse von Fragen, auf welche die in Rede stehenden Werke eingehen, nur natür-

lich. Doch fehlt es in einer Besprechung, wie dieser, an Raum zur Ausführung abweichender Ansichten. Alles in allem sind das Urteilsvermögen, der richtige juridische Sinn, die Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit beider Schriftsteller von solcher Art, daß auch ihre Schlußfolgerungen größtenteils glückliche genannt werden können, und was ihr ferneres Wirken anbelangt, so kann man — im Hinblick auf ihr Alter und ihre große Arbeitsfähigkeit — füglich nur noch wertvollere Früchte desselben erwarten.

IV. Reformideen. Literatur der kodifikatorischen Vorarbeiten.

1. Anderwärts (M. der JKV. XVI, 405—411) habe ich schon ausführlicher dargelegt, daß seitens des ungarischen Justizministeriums die Vorarbeiten zur Revision der Strafgesetzbücher (V, 78 StGB. und XL, 79 ÜGB.) schon im Jahre 1888 angebahnt wurden. Ebendort gab ich eine Skizze über den weiteren Verlauf dieser Arbeiten. Vorläufig kam bloß die im engeren Rahmen sich bewegende StN. (GA. XXXVI, 1908)[7] zustande; die Arbeiten für die umfassendere Revision sind jetzt im Gange.

2. Von den Reformideen erörterte besonders den bedingten Strafaufschub und überhaupt die Reform des ganzen Strafensystems als erster Ladislaus Fayer u. z. in einem am 27. April 1889 in der Kommission für Gefängniswesen des UJV. gehaltenen Vortrage, sodann in der von ihm redigierten Zeitschrift „Jogtudományi Közlöny" (etwa = Rechtswissenschaftliche Mitteilungen, Jahrgang 1889, S 141, 173, 198 ff.; Jahrg. 1890, S. 59, 63, 78, 89, 225 ff.; Jahrg. 1896, S. 307, 323 ff.); schließlich in seiner Studie „Reform unseres Strafensystems" (drei Hefte 1889—1892). Im letzten Heft derselben unterzog er auch den Entwurf der StN. von 1892 einer Kritik, veröffentlichte einen neuen Vorentwurf (der jedoch in den Text des Gesetzes nicht überging) und teilte auf Grund archivalischer Nachforschungen noch aus den alten Zeiten Ungarns stammende bedingte Urteile mit.

Für den bedingten Strafaufschub erklärten sich: v. Wlassics, damals Universitätsprofessor und Abgeordneter (in der angesehenen, von der Ung. Akad. d. Wiss. herausgegebenen Revue „Budapesti Szemle", Jahrg. 1892, 22—41); Laurentius v. Tóth, Senatspräsident der Kurie (Anzeiger der Ung. Akad. d. Wiss., Band XI, Heft 4, 1891); in sehr vielen Artikeln der unermüdliche L. Gruber, Königlicher Staatsanwalt; mehrere Redner im Laufe der Debatten des UJV. und auf dem X. ungarischen Juristentag (Abh. des UJV. Heft 53, 54, 56, 58—60, 200 u. 203, bzw. Verhandlungen des Ung. Juristentages); R. Vámbéry, Kriminalpolitische Forderungen

[7] Ihre deutsche Übersetzung wurde in den M. der JKV. XVI, 383—401 veröffentlicht; die französische Übersetzung derselben erschien in der Revue de Droit Pénal et de Criminologie, Mai-Nummer 1909.

(17—38); v. Finkey und v. Angyal in ihren systematischen Werken; Eugen v. Balogh und andere

Hingegen ward die Einführung des bedingten Strafaufschubs heftig angegriffen von Isidor Baumgarten (damals Gerichtsrat), Alfred v. Doleschall (damals Unterrichter), Elemér Balás, Königlicher Staatsanwalt und später vom wirklichen Geheimrat Dr. Geiza v. Bernáth, zweitem Präsidenten der Kurie und anderen.[8])

Verfasser dieser Zeilen entwickelte seine Ansichten über die Abänderung unserer Strafgesetzbücher in der soziologischen Zeitschrift „Huszadik Század" (= Zwanzigstes Jahrhundert, Band I, Heft 10 und 11, 1900) und in den Ministerialkonferenzen.

Der durch reiches praktisches Wissen und seltenen Scharfsinn hervorragende Präsident des Budapester Strafgerichtshofes, Leo von Zsitvay gab in seinem im UJV. gehaltenen Vortrage einen Abriß über den Rahmen der Revision, beantragte die Einsetzung einer kodifikatorischen Kommission von 21 Mitgliedern (Abh. des UJV., Heft 248, 1905), und stellte dann auch Fragepunkte für die Kommission zusammen (Abh. des UJV. Heft 258). Diese Kommission trat jedoch nicht zusammen.

3. Den v. Baloghschen Vorentwurf der StR. unterzogen gelegentlich der vom Dezember 1906 bis März 1907 abgehaltenen Debatten im UJV. 18 Fachmänner ihrer Kritik (Abh. des UJV., Heft 264, 269, 274, 279).

Der Vorentwurf ward dem ungarischen Abgeordnetenhause vom Justizminister A. Günther samt den 75 große Folioseiten umfassenden Motiven am 5. Juli 1907 vorgelegt. Einzelne Partien der allgemeinen Motive sind ein Werk v. Baloghs; der größte Teil des Ganzen stammt von Ferdinand v. Bernolák, damals Mitglied der kodifikatorischen Abteilung des Justizministeriums, derzeit Professor der Rechtsakademie in Kassa. Diese Motive enthalten eine gründliche Kritik der abgeänderten Bestimmungen des StGB. und entwickeln, auf rechtsvergleichender Grundlage, eingehend die im Entwurf durchgeführten Reformideen.

Um die endgültige Fassung erwarben sich hervorragende Verdienste Justizministerialrat Adalbert v. Szászy und Staatssekretär Dr. Gustav Töry.

4. Systematisch verarbeiteten die StR. F. v. Finkey und P. v. Angyal in ihren weiter oben erwähnten Lehrbüchern.

Für praktische Zwecke zusammengestellt, mit Benützung der Motive erläutert und mit Anmerkungen versehen wurde der Text des StGB. und der StR. durch v. Bernolák (Taschenbuch der Strafgesetze und der StR.) und K. Illés de Edv.

[8]) Gelegentlich der Debatten im UJV und in separaten Arbeiten, namentlich v. Doleschall, Kurze Freiheitsstrafen; Balás, Strafrechtliche Reformbestrebungen; Baumgarten: jüngst in „Jogállam", Jahrg. VI, Mai und Juni (auf 56 Seiten).

5. Andere kodifikatorische Vorarbeiten sind abgefaßt worden über die Revision der Strafgesetzbücher von Karl Illés de Edv, v. Finkey, v. Angyal und Tafelrichter Reichard; über den allgemeinen Teil von v. Balogh; über die Regelung der Vagabondage und Bettelei von v. Finkey, des Rückfalls von Vámbéry; über die Rehabilitation von dem Pozsonyer Rechtsprofessor Paul v. Oberschall; über das Verfahren in den Angelegenheiten der Jugendlichen von v. Bernolák; über die Abänderung des Wuchergesetzes (XXV, 1883) von v. Balogh und v. Szászy.

6. Die neuesten Reformideen erörterte Eugen v. Balogh u. z. unter dem Titel Elend und Verbrechen („Budapesti Szemle" Jahrg. 1907 und „Olcsó Könyotár" Nr. 1500—1502, 90 Seiten): die Lehrsätze der Ätiologie und insbesondere den Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Kriminalität im Anschlusse an die Besprechung des van Kanschen Werkes „Les causes économiques de la criminalité". Dann in seiner Monographie „Die Jugendlichen und das Strafrecht" (286 Seiten, 1909): die amerikanischen Reformideen, namentlich die Einzelheiten der „Children's Courts", der „Probation" und des „Parole-Systems", die Reformatorys bzw. das Borstal-System.

V. Monographien aus dem Gebiete des materiellen Strafrechts.

1. Einer der hervorragendsten Männer der ungarischen Strafrechtswissenschaft ist schon seit vielen Jahren der wirkliche Geheimrat Julius v. Wlassics, gewesener o. ö. Professor der Budapester Universität (1891—1895 und 1903 1906), 1895—1903 Minister für Kultus und Unterricht, derzeit Präsident des obersten Verwaltungsgerichtshofs.

Die zweibändige Monographie v. Wlassics' über den Versuch, die Täterschaft und Teilnahme zeichnete die Ung. Akad. d. Wiss. im Jahre 1885 mit ihrer Prämie aus. In neuerer Zeit gab v. Wlassics als Ehrenpräsident der ungarischen Landesgruppe der IKV. der Tätigkeit dieser Gruppe ihre Richtung (s. seine „Kriminalpolitische Aufgaben" betitelte Eröffnungsrede. Jogállam, Jahrg. 1908, Nr 1 und M. der IKV., Band XV, S. 137—151); weiterhin würdigte er gegenüber den in allgemeinen Phrasen gehaltenen laienhaften Angriffen die Verdienste Csemegis (Pester Lloyd vom 18. Juni 1908) und schrieb eine wertvolle Kritik über den Vorentwurf der StN. (Abh. des UJV. Nr. 269).

Mehrere neuere Studien v. Wlassics' gehören dem Gebiet der verfassungsrechtlichen und publizistischen Literatur an.

2. Neuere Monographien und größere Abhandlungen.

Da die Zahl der ungarischen Kriminalisten keine große ist, stieß die Herausgabe spezielle Fragen behandelnder Monographien hinsichtlich des Verlegens bis zu den jüngsten Zeiten auf große Schwierig-

keiten. Besondere Anerkennung verdient daher, daß sich einzelne — in erster Reihe v. Finkey und v. Angyal, deren Monographien ich weiter oben [sub III. 3.] angeführt habe — trotz solcher Schwierigkeiten mit unermüdlicher Liebe zur Wissenschaft schweren speziellen Fragen widmeten. Neuestens hat der UJV. ein Verlagsunternehmen zustande gebracht, das schon mehrere Werke strafrechtlichen Inhalts veröffentlicht hat.[9])

Einer der gebildetsten ungarischen Fachmänner, der äußerst belesene, gründliche und außerordentlich geistreiche Kronanwaltsstellvertreter Isidor Baumgarten sammelte seine in einem Vierteljahrhundert geschriebenen und zerstreut in den Zeitschriften erschienenen Abhandlungen unter dem Titel „Strafrechtliche Aufsätze" in zwei umfangreichen Bänden (zusammen mehr als 1000 Seiten, 1907—1908). Von diesen Arbeiten sind folgende neueren Datums:

Die Aufsätze „Über die Reform der Strafzumessung" (Abh. der UJV. Nr. 193, 198 u. 241, Aufsätze I, 231—306, 389—454), in denen B. gesetzliche Maßregeln vorschlägt zu dem Zwecke, die in der Praxis voneinander sehr abweichenden Strafsätze der verschiedenen Gerichte bzw. Senate in eine bessere Proportion zu bringen. In der Einleitung polemisiert B. mit zahlreichen Lehrsätzen der neuen Richtungen.

Gelegentlich der Feier des 25jährigen Inkraftseins des ung. StGB. (1905) würdigte er die Schöpfung Csemegis (Abh. d. UJV. Nr. 251), indem er der Ansicht Ausdruck verlieh, daß dieselbe — eben da sie den Schlußstein einer Periode bildete — in ihrer Art die vollkommenste sei. Er will die Grundprinzipien des StGB. verteidigen und erhebt besonders dagegen mit großer Schärfe seine Stimme, daß die Strafe „nicht vergelten, sondern sichern" (S. 13), oder daß an Stelle der Schuld die Gemeingefährlichkeit des Täters gesetzt werden solle (S. 15). Er glaubt, wir werden auch die „Auferstehung" des StGB. noch feiern können (S. 19).

In der Enquête der StR. polemisierte Baumgarten besonders gegenüber dem Referenten v. Balogh, gegen den bedingten Strafaufschub und die Strafreform bezüglich der Jugendlichen und in seiner Abhandlung „Die Schonung des Anfangsverbrechers" (Jogállam, Jahrg. VI, Mai- und Juninummer) greift er die Anhänger des bedingten Strafaufschubs, „die Ritter des Damoklesschwertes", wie er sie nennt, von neuem vehement an, obzwar er die bedingte Begnadigung (S. 19) früher einmal selbst anempfahl. Es bangt ihm ob dieser Institution um die Gleichförmigkeit der Strafrechtspflege. Er befürchtet, daß die Hoffnung auf Straflosigkeit viele geradezu zur Kriminalität verlocken wird. Er betont, daß der Richter

[9]) Tarde „Criminalité comparée" in der Übersetzung Dr. Aurel Lengnels, Sekretärs des UJV.; v. Angyals Preisschrift „Über den Schutz des Geheimnisses"; v. Baloghs Studie „Die Jugendlichen und das Strafrecht".

„keine Sozialpolitik treiben, nicht spekulieren solle, denn dies gefährdet die Reinheit des richterlichen Charakters". Der Richter möge „nur allgemeine Regeln" anwenden.

Ganz außer acht läßt Baumgarten den Umstand, daß die Klassifizierung und die Individualisierung zu den Reformideen von höchster Bedeutung gehören und daß, wie sehr der Gelegenheitsverbrecher sich auch vergangen haben mag, er doch vom Gewohnheitsverbrecher verschieden ist, und so muß denn seinen Auseinandersetzungen gegenüber daran erinnert werden, daß „mit Ungleichen auf gleiche Art verfahren die größte Ungerechtigkeit ist" (Aristoteles, *Ἠθικὰ Νικομάχεια*).

Übrigens fanden die Einwände Baumgartens und seine gegen die Grundsätze der IKV. gerichteten Erörterungen weder beim Justizministerium, noch bei der Gesetzgebung Anklang und konnten das Zustandekommen der StN. nicht verhindern.

F. Heil, Richter des obersten Verwaltungsgerichtshofes, schrieb eine Monographie „Über den Diebstahl" (1899) und veröffentlichte in der Zeitschrift „Jogállam" sehr schätzbare Studien, die eine systematische Bearbeitung der den allgemeinen Teil des StGB. betreffenden Judikatur geben.

Universitätsprofessor Alfred v. Doleschall, der das internationale Strafrecht mit hervorragender Gründlichkeit kultiviert und auf diesem Gebiete einer der ersten Gelehrten ist, veröffentlichte (1901) eine Monographie, in der er seine „Die Staatsangehörigkeit im Strafrecht" betreffenden Untersuchungen darlegt; gelegentlich der Debatten im UJV. unterzog er den Vorentwurf der StN. einer eingehenden Kritik (Abh. des UJV. Nr. 269) und kürzlich hat er einen gegen die pornographische Literatur gerichteten schwungvollen Vortrag gehalten (Magyar Társadalomtudományi Szemle, Jahrg. 1909).

Kronanwaltstellvertreter F. v. Vargha, eines der scharfsinnigsten und gebildetsten Mitglieder unserer Magistratur, schrieb früher mehrere das materielle Strafrecht betreffende Aufsätze in Fachblättern oder legte selbige im UJV. vor. In neuerer Zeit untersuchte er (Abh. des UJV., 207) das Verhältnis der Soziologie und des Strafrechts.

M. Schächter, Privatdozent an der medizinischen Fakultät, las über das Recht der ärztlichen Eingriffe und die Verantwortlichkeit des Arztes (Abh. des UJV., Heft 202).

F. v. Bernolák (1903) und Paul v. Oberschall (1901) schrieben über den Rückfall vom dogmatischen und kriminalpolitischen Standpunkte.

Privatdozent und Königl. Staatsanwalt R. Vámbéry beschäftigte sich mit den Grundsätzen der Revision des deutschen StGB. (Abh. des UJV., Heft 219), setzte in einer umfangreichen Monographie auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage die Frage des Ehebruchs auseinander (1902), untersuchte sodann in seinem Werke „Strafrecht und Ethik" (1907) „den Zusammenhang zwischen den

Regeln des StGB. und denen der Moral" und gelangte zu der Schlußfolgerung, daß sich das Strafrecht auch in seiner künftigen Entwicklung der moralischen Auffassung der Gesellschaft wird anpassen müssen.

Advokat M. Wertheimer machte „Das Grundmotiv der Verbrechen" zum Gegenstand von Untersuchungen (1903).

Neuestens veröffentlichte v. Finkey seinen in der Akad. d. Wiss. gehaltenen Antrittsvortrag „Die Rechtswidrigkeit als Verbrechensmerkmal" (76 S.).

Von Eugen v. Balogh erschien ein umfangreicher Band „Über die Antragsverbrechen".

Árpád Bogsch schrieb „Über die Lehre vom Irrtum im Strafrecht" eine wertvolle Preisarbeit.

(Fortsetzung folgt.)

17.

Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch.

(September 1909.)

Inhaltsübersicht.

1. Teil. Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück. Strafbarkeit.

1. Abschnitt. Einleitende Bestimmungen. § 1. Strafbare Handlungen. § 2. Verbrechen, Vergehen, Übertretung.
2. Abschnitt. Zurechnungsfähigkeit. § 3. Zurechnungsunfähigkeit. § 4. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.
3. Abschnitt. Unmündigkeit und jugendliches Alter. § 5. Unmündige. § 6. Nicht strafbare Jugendliche.
4. Abschnitt. Verschulden. § 7. Vorsatz, Fahrlässigkeit. § 8. Einfluß des Erfolges auf die Strafbarkeit. § 9. Irrtum. § 10. Unkenntnis des Strafgesetzes.
5. Abschnitt. Notstand und Notwehr. § 11. Notstand. § 12. Notwehr.
6. Abschnitt. Anstiftung und Beihilfe. § 13. Anstiftung und Beihilfe.
7. Abschnitt. Versuch. § 14. Versuch. § 15. Versuchte Anstiftung. § 16. Straflosigkeit. § 17. Vorbereitung.

II. Hauptstück. Strafen und Sicherungsmittel.

1. Abschnitt. Strafen und Straffolgen. § 18. Todesstrafe. § 19. Kerkerstrafe. § 20. Gefängnisstrafe. § 21. Haftstrafe. § 22. Hausarrest. § 23, 24, 25, 26. Bedingte Entlassung. § 27, 28, 29, 30, 31. Geldstrafe und Einziehung. § 32, 33, 34. Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte. § 35. Veröffentlichung von Urteilen.
2. Abschnitt. Sicherungsmittel. § 36 Verwahrung gemeingefährlicher Irrer. § 37. Verwahrung geistig Minderwertiger. § 38. Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher. § 39. Polizeiaufsicht. § 40. Landesverweisung. § 41, 42. Verfall.

III. Hauptstück. Bemessung der Strafe.

1. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze. § 43. Allgemeines. § 44. Milderungsgründe. § 45. Erschwerungsgründe. § 46. Mindestmaße und Höchstmaße der Strafen.
2. Abschnitt. Bestrafung Jugendlicher. § 47. Absehen von Strafe. § 48, 49, 50. Bedingter Strafnachlaß. § 51. Minderung der Strafe. § 52. Beschränkung der Straffolgen. § 53, 54. Fürsorgeerziehung statt und neben einer Strafe. § 55, 56. Rehabilitation.
3. Abschnitt. Milderung und Verschärfung der Strafe. § 57, 58. Milderung aus bestimmten Gründen. § 59. Alter zwischen achtzehn und zwanzig Jahren. § 60. Verhängung von Hausarrest. § 61, 62. Verschärfung.
4. Abschnitt. Wiederholte schwere Bestrafung und Rückfall. § 63. Wiederholte schwere Bestrafung. § 64. Rückfall.
5. Abschnitt. Zusammentreffen. § 65, 66. Zusammentreffen. § 67. Zusammentreffen einer Geldstrafe mit Freiheitsstrafe. § 68. Anwendung der Grundsätze, wenn eine der strafbaren Handlungen schon abgeurteilt ist. § 69. Zusammenrechnung von Wertbeträgen.
6. Abschnitt. Anrechnung der Strafe und Untersuchungshaft. § 70. Anrechnung einer Strafe. § 71. Anrechnung der Untersuchungshaft.
7. Abschnitt. Strafbare Handlungen von Sträflingen. § 72. Strafbare Handlungen von Sträflingen.

IV. Hauptstück. Verfolgung.

1. Abschnitt. Ermächtigung. § 73. Ermächtigung.
2. Abschnitt. Privatanklage. § 74. Privatanklage. § 75. Erlöschen des Rechtes zur Privatanklage.
3. Abschnitt. Verjährung. § 76. Verjährungszeit. § 77. Beginn und Unterbrechung der Verjährung § 78. Ruhen der Verjährung.

V. Hauptstück. Das Geltungsgebiet des Strafgesetzes.

1. Abschnitt. Zeitliches Geltungsgebiet. § 79, 80. Zeitliches Geltungsgebiet.
2. Abschnitt. Örtliches Geltungsgebiet. § 81. Im Inlande begangene strafbare Handlungen. § 82. Strafbare Handlungen an Bord inländischer Handelsschiffe in ausländischen Häfen. § 83, 84, 85. Strafbare Handlungen der Inländer im Auslande. § 86, 87. Strafbare Handlungen der Ausländer im Auslande. § 88. Anrechnung einer im Auslande verbüßten Strafe.
3. Abschnitt. Auslieferung. § 89. Auslieferung.

VI. Hauptstück. Erklärung einiger im Gesetze vorkommender Ausdrücke.

§ 90. Handlung. Täter. § 91. Inland. Fremder Staat. Angehörige der Monarchie. § 92. Zeitberechnung. § 93. Sicherungsmittel.

§ 94. Öffentliche Begehung einer Handlung. § 95. Druckschrift. § 96. Gewalt. § 97. Verfassungsmäßige Vertretungskörper. § 98. Öffentliche Körperschaften. § 99. Öffentliche Behörden. § 100. Öffentliche Beamte. § 101. Personen des öffentlichen Dienstes. Schiffer und Schiffsmann. § 102. Bewaffnete Macht. Kriegszeit. § 103. Familienverhältnis. § 104. Nahe Angehörige. § 105. Elektrizität und andere Energien. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. § 106. Bestimmung des Wertes einer Sache oder eines Gutes oder des Betrages eines Vermögensnachteiles. § 107. Anarchistische Verbrechen und Vergehen. § 108. Geltungsgebiet dieser Bestimmungen.

II. Teil. Die strafbaren Handlungen und ihre Strafen.

VII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen den Bestand und die Sicherheit des Staates.

§ 109. Hochverrat gegen die Person des Kaisers. § 110. Hochverrat in bezug auf die Verfassung und das Gebiet der Monarchie. § 111. Erlöschen der Strafbarkeit. § 112. Vorbereitung zum Hochverrate. § 113. Förderung anarchistischer Unternehmungen. § 114, 115. Gefährdung des Friedens. § 116. Staatsverrat. § 117. Verrat im Kriege. § 118. Kriegsdienst beim Feinde. § 119. Begünstigung eines Kriegsgefangenen. § 120. Begünstigung eines feindlichen Spions oder Kundschafters. § 121. Beteiligung an einem Anlehen eines feindlichen Staates. § 122. Verletzung einer Lieferungspflicht. § 123, 124, 125. Verletzung militärischer Geheimnisse. § 126, 127. Ausspähung. § 128. Einrichtung eines verräterischen Nachrichtendienstes. § 129. Veröffentlichung militärischer Vorkehrungen. § 130. Aufnahme militärischer Befestigungen. § 131. Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte.

VIII. Hauptstück. Beteiligung an militärischen Verbrechen und unbefugte Werbung.

§ 132. Anstiftung und Beihilfe zu militärischen Verbrechen. § 133. Begünstigung eines Deserteurs. § 134. Unbefugte Werbung.

IX. Hauptstück. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses.

§ 135. Majestätsbeleidigung. § 136, 137. Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.

X. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Länder der ungarischen Krone und gegen Bosnien und die Herzegowina.

§ 138. Gewalttätiger Angriff gegen die Länder der ungarischen Krone. § 139. Verletzung eines ungarischen Hoheitszeichens. § 140. Gewalttätiger Angriff gegen Bosnien und die Herzegowina.

XI. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen fremde Staaten und Souveräne.

§ 141. Gewalttätiger Angriff gegen einen fremden Staat. § 142. Tätlichkeit und öffentliche Beschimpfung gegen das Oberhaupt

eines fremden Staates oder einen fremden Souverän. § 143. Tätlichkeit und öffentliche Beschimpfung gegen einen Gesandten. § 144. Verletzung eines fremden Hoheitszeichens. § 145. Neutralitätsbruch.

XII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen verfassungsmäfsige Vertretungskörper und öffentliche Körperschaften.

§ 146. Störung der Tätigkeit eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder einer öffentlichen Körperschaft. § 147, 148. Nötigung eines Mitgliedes eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder einer öffentlichen Körperschaft. § 149, 150. Bestechung. § 151. Fälschung der Abstimmung. § 152. Herabwürdigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers. § 153. Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.

XIII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt.

§ 154, 155, 156, 157. Nötigung einer Person des öffentlichen Dienstes. § 158. Nötigung einer Person des öffentlichen Dienstes des Auslandes. § 159. Tätlichkeit und Beschimpfung gegen eine Person des öffentlichen Dienstes. § 160. Einmengung in eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung. § 161, 162. Aufruhr. § 163. Aufwiegelung. § 164, 165. Herabwürdigung der Staatsgewalt. § 166. Verletzung eines Abzeichens der Staatsgewalt.

XIV. Hauptstück. Verletzung der Amtspflichten.

§ 167. Mißbrauch der Amtsgewalt. § 168. Verletzung der Amtspflicht im Kriege. § 169. Urkundenvergehen im Amte. § 170. Widerrechtliche Beschlagnahme von Schriftstücken. § 171. Verletzung des Amtsgeheimnisses. § 172. Verwertung des Amtsgeheimnisses. § 173, 174. Bestechung. § 175. Annahme von Geschenken.

XV. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen Rechtspflege und Verwaltung.

§ 176, 177, 178, 179. Falsche Aussage vor Gericht. § 180. Falsche Aussage vor einem ausländischen Gerichte. § 181. Falsche Aussage vor einer Verwaltungsbehörde. § 182. Der beschworenen Aussage gleichgestellte Beteuerungen. § 183. Widerruf der falschen Aussage. § 184. Versuchte Anstiftung und Anbietung zur falschen Aussage. § 185. Straflosigkeit der falschen Aussage. § 186. Milderung der Strafe. § 187, 188, 189. Falsche Anschuldigung. § 190. Veröffentlichung des Urteiles. § 191. Irreführung der öffentlichen Behörde. § 192. Verschweigung entlastender Umstände. § 193, 194. Vereitlung des Strafverfahrens oder Strafvollzuges. § 195. Übernahme der Strafe eines anderen. § 196, 197. Unbefugte Veröffentlichung. § 198. Abbildung eines Verbrechers. § 199. Befreiung eines Verwahrten. § 200. Meuterei. § 201. Bruch einer amtlichen Beschlagnahme. § 202. Verweisungsbruch. § 203. Bruch der Polizeiaufsicht. § 204. Amtsanmaßung. § 205. Winkelschreiberei.

XVI. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Urkundenverkehrs.

§ 206. Urkunde. § 207. Öffentliche Urkunde. § 208, 209. Urkundenfälschung. § 210. Ausweisfälschung und Gebrauch fremder Ausweise. § 211. Wertzeichenfälschung. § 212. Urkundenerschleichung. § 213, 214. Unwahre Beurkundung. § 215. Vereitlung des Urkundenbeweises. § 216. Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Wertzeichen. § 217. Wertzeichen des Auslandes. § 218, 219. Fälschung und Beseitigung von Grenzzeichen.

XVII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Geldverkehrs.

§ 220, 221. Geldfälschung. § 222. Abschiebung falschen Geldes. § 223. Geldverringerung. § 224. Abschiebung verringerten Geldes. § 225. Verwertung des Abfalles. § 226. Öffentliche Wertpapiere. § 227, 228. Wertpapierfälschung. § 229. Vorbereitung der Fälschung von Geld oder Wertpapieren. § 230. Gefährdung der Sicherheit des Geldverkehrs. § 231. Geld und Wertpapiere des Auslandes. § 232, 233. Unbefugte Ausgabe von Geldzeichen.

XVIII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden.

§ 234. Landfriedensbruch. § 235. Auflauf. § 236. Beunruhigung der Bevölkerung. § 237. Aufreizung der Bevölkerung. § 238. Bandenbildung. § 239. Öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen. § 240. Anbietung zu strafbaren Handlungen. § 241. Unterlassen der Hinderung eines Verbrechens. § 242, 243. Begehung einer strafbaren Handlung im Zustande der Trunkenheit.

XIX. Hauptstück. Strafbare Handlungen in bezug auf die Religion und die Ruhe der Toten.

§ 244. Religionsstörung. § 245. Beschimpfung religiöser Lehren. § 246. Störung einer Religionsübung. § 247. Verletzung des religiösen Gefühls. § 248. Veranstalten einer verbotenen Religionsübung. § 249. Störung der Ruhe der Toten. § 250. Störung einer Leichenfeier.

XX. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen Ehe, Familie und Personenstand.

§ 251. Doppelehe. § 252. Erschleichung einer ungültigen Ehe. § 253. Ungesetzliche Trauung. § 254. Ehebruch. § 255. Entführung eines Pflegebefohlenen. § 256. Verletzung der Pflicht zum Unterhalt und zur Erziehung. § 257. Pflichtverletzung gegen Schwangere. § 258. Fälschung des Personenstandes.

XXI. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

§ 259. Notzucht. § 260. Nötigung zum Beischlafe. § 261. Zwang zur Unzucht. § 262. Nötigung zur Unzucht. § 263. Schändung. § 264, 265, 266. Mißbrauch Unmündiger. § 267. Erschleichung des

Beischlafes. § 268. Gemeinsame Bestimmung über erhöhte Strafen. § 269, 270. Unzucht wider die Natur. § 271. Blutschande. § 272. Unzucht mit Verwandten absteigender Reihe. § 273. Ausnützung einer Vertrauensstellung oder öffentlichen Stellung zum Beischlaf oder zur Unzucht. § 274. Verführung. § 275, 276. Kuppelei. § 277. Verletzung polizeilicher Vorschriften über gewerbemäßige Unzucht. § 278. Gewerbemäßige Förderung der Unzucht. § 279. Förderung gewerbemäßiger Unzucht. § 280, 281. Frauenhandel. § 282. Zuhälterei. § 283. Verletzung der Sittlichkeit. § 284. Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte.

XXII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.

§ 285, 286, 287. Mord. § 288. Totschlag. § 289. Tötung auf Verlangen. § 290. Teilnahme am Selbstmorde. § 291. Kindesmord. § 292, 293, 294, 295. Abtreibung der Leibesfrucht. § 296, 297, 298, 299. Körperbeschädigung. § 300. Gemeinsame Bestimmung über mildere Strafen. § 301. Körperbeschädigung mit Einwilligung des Verletzten. § 302. Raufhandel. § 303. Aussetzung. § 304. Gefährdung durch eine Geschlechtskrankheit. § 305. Herausforderung zum Zweikampfe. § 306. Zweikampf. § 307. Aufreizung zum Zweikampfe. § 308. Erlöschen der Strafbarkeit. § 309. Verletzung der Regeln des Zweikampfes. § 310. Mensur. § 311. Böswillige Gefährdung der körperlichen Sicherheit. § 312. Fahrlässige Gefährdung der körperlichen Sicherheit. § 313. Überschreitung des Züchtigungsrechtes. § 314. Unterlassen der Hilfeleistung.

XXIII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit.

§ 315. Freiheitsentziehung. § 316. Unterlassung der Anzeige einer berechtigten Festnahme. § 317. Entführung einer Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen. § 318. Menschenraub. § 319. Betrügerische Werbung. § 320. Sklaverei. § 321. Nötigung. § 322. Drohung. § 323. Verletzung des Hausrechtes. § 324. Hausfriedensbruch. § 325. Eigenmächtige ärztliche Behandlung.

XXIV. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Ehre.

§ 326. Beschimpfung. § 327, 328, 329. Beleidigung. § 330. Wahrheitsbeweis. § 331. Verleumderische Beleidigung. § 332. Vorwurf einer Strafe. § 333. Verfolgung. § 334. Veröffentlichung des Urteils.

XXV. Hauptstück. Diebstahl und verwandte strafbare Handlungen.

§ 335, 336, 337, 338, 339. Diebstahl. § 340, 341, 342. Veruntreuung. § 343. Aneignung fremden Grundes. § 344. Forstfrevel und Feldfrevel. § 345. Eigenmächtige Aneignung. § 346. Unterschlagung. § 347. Entfremdung. § 348, 349, 350, 351. Wilderei. § 352. Unbefugte Fischerei in Küstengewässern. § 353. Gebrauchsanmaßung. § 354. Familienverhältnis.

XXVI. Hauptstück. Erpressung und Raub.

§ 355. Erpressung. § 356, 357. Raub.

XXVII. Hauptstück. Betrug.

§ 358, 359, 360. Betrug. § 361. Versicherungsbetrug. § 362. Betrügerische Verleitung zur Auswanderung. § 363. Prellerei. § 364. Familienverhältnis. § 365. Gemeinsame Bestimmung über Geldstrafe.

XXVIII. Hauptstück. Benachteiligung von Gläubigern.

§ 366. Betrügerische Krida. § 367. Begünstigung eines Gläubigers. § 368. Schädigung fremder Gläubiger. § 369. Fahrlässige Krida. § 370. Mangelhafte Buchführung durch den Gemeinschuldner. § 371. Umtriebe im Konkursverfahren. § 372. Vereitlung einer Zwangsvollstreckung. § 373. Gemeinsame Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Leiter geschäftlicher Unternehmungen und der Bevollmächtigten. § 374. Verletzung von Pfandrechten und Gebrauchsrechten. § 375. Krediterschleichung.

XXIX. Hauptstück. Strafbare Ausbeutung.

§ 376, 377, 378. Wucher. § 379. Geldstrafe und Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte. § 380. Ausbeutung des Ehrenwortes. § 381. Verleitung zum Börsenspiele. § 382. Umtriebe bei Feilbietungen.

XXX. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die wirtschaftliche Ordnung.

§ 383. 384, 385. Lebensmittelfälschung. § 386. Verfall. § 387. Wahrheitswidrige Anpreisung. § 388. Verfall. § 389. Schädigung des wirtschaftlichen Rufes. § 390, 391, 392. Kurstreiberei. § 393. Verleitung zur Auswanderung. § 394, 395. Mißbrauch der Arbeitskraft unmündiger und jugendlicher Personen. § 396. Mißbrauch weiblicher Arbeitskraft. § 397. Arbeitsscheu. § 398. Bettel. § 399. Gewerbemäßiges Glücksspiel.

XXXI. Hauptstück. Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 400. Verletzung des Briefgeheimnisses. § 401. Verletzung des Telegraphengeheimnisses. § 402. Verbotene Mitteilung aus Steuererhebungen. § 403. Verletzung des Berufsgeheimnisses. § 404. Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder Geschäftsgeheimnisses.

XXXII. Hauptstück. Sachbeschädigung, Vermögensschädigung und Vertrauensmißbrauch.

§ 405, 406. Sachbeschädigung. § 407. Beschädigung von Vermessungszeichen. § 408. Vermögensschädigung. § 409. Familienverhältnis. § 410. Vertrauensmißbrauch.

XXXIII. Hauptstück. Hehlerei, Begünstigung und Erwerb verdächtiger Sachen.

§ 411, 412. Hehlerei. § 413. Begünstigung. § 414. Gemeinsame Bestimmung über Straflosigkeit. § 415. Erwerb verdächtiger Sachen.

XXXIV. Hauptstück. Gemeingefährliche strafbare Handlungen.

§ 416. Brandstiftung. § 417. Fahrlässige Gefährdung durch Feuer. § 418, 419. Gefährdung durch Sprengstoffe. § 420. Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens. § 421, 422. Gefährdung durch Überschwemmung. § 423, 424. Gefährdung durch Betriebsstörung. § 425, 426. Gemeingefährdung. § 427, 428. Gemeinsame Bestimmung über erhöhte Strafen. § 429. Unterlassung vorgeschriebener Schutzvorkehrungen. § 430. Bestellung von untauglichen Personen. § 431, 432. Gefährdung eines öffentlichen Betriebes. § 433. Störung der Hilfe bei gemeiner Gefahr. § 434. Verletzung einer Lieferungspflicht bei einem gemeinen Notstande. § 435, 436, 437, 438. Gefährdung der Gesundheit durch Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände. § 439. Verbreitung von Krankheiten unter Menschen. § 440, 441. Verbreitung eines Pflanzenschädlings oder einer Tierseuche.

XXXV. Hauptstück. Strafbare Handlungen in bezug auf die Seeschiffahrt.

§ 442. Seeraub. § 443, 444. Herbeiführung eines Seeschadens. § 445. Vernachlässigung der Verproviantierung eines Seeschiffes. § 446, 447, 448. Gefährdung der Seeschiffahrt. § 449. Pflichtverletzung bei Seenot. § 450, 451, 452. Meuterei auf einem Seeschiffe. § 453. Entweichung aus dem Seedienste. § 454. Mißbrauch der Gewalt durch den Vorgesetzten. § 455. Pflichtverletzung in bezug auf Schiffsurkunden.

XXXVI. Hauptstück. Ordnungsübertretungen.

§ 456. Betreten militärischer Objekte. § 457. Beschädigung einer öffentlichen Kundmachung. § 458, 459. Unwahre Angaben über persönliche Verhältnisse. § 460. Unbefugtes Tragen der Uniform. § 461. Ungehorsam bei Ruhestörungen. § 462. Verhöhnung der Rechtspflege. § 463. Mißbrauch eines Notsignals. § 464. Übertretungen gegen die Gesundheitspflege. § 465. Irreführende Anpreisung eines Heilmittels oder einer Heilmethode. § 466. Unterlassen der Anzeige verdächtiger Todesfälle und Krankheiten durch Sanitätspersonen. § 467. Pflichtverletzung bei der Totenbeschau. § 468. Unterlassen der Anzeige von der Aufnahme eines Kindes. § 469. Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trunkene. § 470. Gefährdung durch Trunkenheit. § 471. Trunkenheit an öffentlichen Orten. § 472. Abschluß eines verbotenen Vertrages über Zechschulden. § 473. Anfertigung, Erwerb und Gebrauch von Gegenständen, die sich zur Fälschung von Geld, Wertpapieren oder Wertzeichen eignen. § 474. Unbefugte Anfertigung öffentlicher Siegel. § 475. Unbefugter Erwerb militärischer Uniformen und Waffen. § 476. Fahrlässige Förderung von strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen. § 477. Unterlassen der Anhaltung eines verdächtigen Verkäufers. § 478. Tierquälerei.

Strafgesetzbuch.

I. Teil. Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück. Strafbarkeit.

1. Abschnitt. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Durch die Gerichte zu bestrafen ist nur, wer eine Handlung begeht, die durch ein Gesetz mit Strafe bedroht ist.

§ 2. Eine mit dem Tod oder mit Kerker bedrohte Handlung ist ein Verbrechen, eine mit Gefängnis oder Haft von mehr als sechs Monaten oder mit Geldstrafe von mehr als zweitausend Kronen bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Handlungen, die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder mit einer zweitausend Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, sind Übertretungen, soferne sie das Gesetz nicht als Vergehen bezeichnet.

2. Abschnitt. Zurechnungsfähigkeit.

§ 3. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

§ 4. War die Fähigkeit des Täters, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, zur Zeit der Tat infolge eines andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert, so ist an Stelle der Todesstrafe auf lebenslangen Kerker zu erkennen. Hat der Täter eine Freiheitsstrafe verwirkt, deren Vollzug in ihrer regelmäßigen Art seinen Zustand verschlimmern würde, so ordnet das Gericht an, daß die Strafe nach den der Eigenart solcher Personen angepaßten Vorschriften vollzogen werde. Der Vollzug solcher Strafen findet in einer besonderen Strafanstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt oder eines Gefangenhauses statt.

3. Abschnitt. Unmündigkeit und jugendliches Alter.

§ 5. Wer zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist nicht strafbar.

Der Unmündige wird der Fürsorgeerziehung überwiesen, soferne die häusliche Zucht nicht ausreicht.

§ 6. Wer zur Zeit der Tat im Alter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre stand (Jugendlicher), ist nicht strafbar, wenn er wegen zurückgebliebener Entwicklung

oder Mangels der geistigen Reife nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Ein Jugendlicher, der aus diesem Grunde nicht strafbar ist, wird der Fürsorgeerziehung überwiesen, soferne die häusliche Zucht nicht ausreicht.

4. Abschnitt. Verschulden.

§ 7. Strafbar ist nur, wer vorsätzlich handelt, es sei denn ausdrücklich bestimmt, daß auch der fahrlässig Handelnde bestraft werden soll.

Vorsätzlich handelt, wer die Verletzung oder Gefährdung, deren Herbeiführen die Strafbarkeit begründet, herbeiführen wollte.

Fahrlässig handelt, wer die Verletzung oder Gefährdung, deren Herbeiführen die Strafbarkeit begründet, zwar nicht herbeiführen wollte, aber als mögliche Folge seiner Handlung voraussah oder bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit hätte voraussehen können.

§ 8. Die erhöhten Strafen, die das Gesetz an den Eintritt bestimmter Folgen einer strafbaren Handlung knüpft, dürfen nur dann verhängt werden, wenn diese Folgen nach den dem Täter erkennbaren Umständen des Falles allgemein voraussehbar sind.

Erhöhte Strafen, die an den Wert einer Sache oder eines Gutes oder an einen bestimmten Betrag eines Vermögensnachteiles geknüpft sind, werden ohne Rücksicht auf die Bestimmung verhängt.

§ 9. Handelt der Täter im Irrtum über Umstände der Tat, so ist sie nach der Vorstellung des Täters zu beurteilen, wenn diese Beurteilung für den Täter günstiger ist.

Beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit, so ist der Täter dafür verantwortlich, soferne das fahrlässige Handeln strafbar ist.

§ 10. Unkenntnis des Strafgesetzes schließt das Verschulden des Täters nicht aus.

5. Abschnitt. Notstand und Notwehr.

§ 11. Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um eine unmittelbar drohende, anders nicht abwendbare Verletzung an Körper, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem Dritten abzuwenden, ist nicht strafbar, wenn der zugefügte Nachteil nicht außer Verhältnis zu dem drohenden Nachteile steht.

Notstand schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn für den Täter eine besondere Pflicht besteht, sich der drohenden Verletzung auszusetzen.

§ 12. Wer sich oder einen Dritten gegen einen unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff angemessen verteidigt, übt das Recht der Notwehr aus.

Das Maß der Verteidigung wird durch die Gefährlichkeit des Angriffes, die Art der drohenden Verletzung und das Verhalten des Angreifers bestimmt.

Wer die Grenzen angemessener Verteidigung nur infolge einer durch den Angriff hervorgerufenen Unbesonnenheit überschreitet, ist nicht strafbar.

6. Abschnitt. Anstiftung und Beihilfe.

§ 13. Wer einen anderen bestimmt, eine strafbare Handlung zu begehen, wer einem anderen zu einer strafbaren Handlung durch Wort oder Tat Hilfe leistet oder eine bei oder nach der Tat zu leistende Hilfe zusagt, unterliegt den für den Täter geltenden Bestimmungen.

Ist Todesstrafe oder lebenslanger Kerker angedroht, so wird der Gehilfe mit Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse können nur die Strafbarkeit desjenigen, bei dem sie vorhanden sind, aufheben, vermindern oder erhöhen.

Wer bewirkt, daß ein anderer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, die diesem nicht als vorsätzliche Handlung zugerechnet werden kann, oder wer zu einer solchen Tat Hilfe leistet, ist Täter.

7. Abschnitt. Versuch.

§ 14. Wer mit dem Vorsatz, eine strafbare Tat zu begehen, eine unmittelbar zu ihrer Ausübung führende Handlung vornimmt, unterliegt den Bestimmungen, die für den Täter der vollendeten strafbaren Handlung gelten.

Ist Todesstrafe oder lebenslanger Kerker angedroht, so wird auf Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren erkannt.

Der Versuch ist nicht strafbar, wenn die Handlung mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer tausend Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht ist.

§ 15. Wer zu einer als Verbrechen bedrohten Tat anzustiften versucht, wird bestraft:

mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, wenn das Verbrechen mit dem Tod oder mit lebenslangem Kerker bedroht ist;

mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder Gefängnis oder Haft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn das Verbrechen ein gemeingefährliches oder mit Freiheitsstrafe von fünfzehn oder zwanzig Jahren bedroht ist;

mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren in den übrigen Fällen.

Ist die Strafe des Verbrechens von persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen abhängig, so ist die Strafe maßgebend, die diesen Eigenschaften oder Verhältnissen bei dem Anstifter entspricht.

§ 16. Wer freiwillig und nicht wegen eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von seiner Tätigkeit absteht, bevor er sie beendet hat, oder wer freiwillig und nicht weil er weiß, daß seine Tat entdeckt ist, den Erfolg verhindert oder abwendet, ist wegen Versuches nicht mehr strafbar.

§ 17. Wer eine strafbare Handlung vorbereitet, ist in den vom Gesetze bezeichneten Fällen strafbar. Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter freiwillig und nicht wegen eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von seiner Tätigkeit absteht und bewirkt, daß die vorhandenen Mittel oder Werkzeuge zur Verübung strafbarer Handlungen unbrauchbar werden.

II. Hauptstück. Strafen und Sicherungsmittel.*)

1. Abschnitt. Strafen und Straffolgen.

Todesstrafe.

§ 18. Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann sie durch Erschießen vollzogen werden.

Freiheitsstrafen.

§ 19. Die Kerkerstrafe wird auf Lebensdauer oder für die Dauer von einem bis zu zwanzig Jahren verhängt und nach Jahren oder Monaten bemessen.

§ 20. Die Gefängnisstrafe wird auf die Dauer von drei Tagen bis zu zwanzig Jahren verhängt.

§ 21. Die Haftstrafe wird auf die Dauer von einem Tage bis zu fünf Jahren verhängt.

§ 22. Die Strafe des Hausarrestes wird auf die Dauer von einem Tage bis zu zwei Wochen verhängt.

Der Verurteilte hat zu geloben, daß er seine Wohnung nicht verlassen werde. Bricht er das Gelöbnis, so hat er Haft in der ganzen Dauer des Hausarrestes zu verbüßen.

Bedingte Entlassung.

§ 23. Hat ein Sträfling zwei Drittel einer ein Jahr übersteigenden zeitigen Freiheitsstrafe verbüßt, so kann er bedingt entlassen werden, wenn nach seinem Lebenswandel, seinem Verhalten während des Strafvollzuges und den Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, er werde sich in der Freiheit bewähren. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Sträfling, der zu lebenslangem Kerker verurteilt ist, entlassen werden, wenn er fünfzehn Jahre verbüßt hat; ein Jugendlicher schon dann, wenn er zwei Drittel einer mindestens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe erstanden hat.

Die Probezeit ist gleich dem nicht vollzogenen Reste der Strafe, jedoch niemals kürzer als sechs Monate und niemals länger als fünf Jahre. Bei lebenslanger Kerkerstrafe beträgt sie fünf Jahre.

§ 24. Dem Entlassenen kann die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegt und der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden.

*) Eingehende Bestimmungen über die Art des Vollzuges der Strafen und Sicherungsmittel werden in einem besonderen Hauptstücke der Strafprozeßordnung in ihrer neuen Gestalt enthalten sein.

Die Strafvollzugsbehörde kann den Jugendlichen einer Schutzaufsicht unterstellen und ihm bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen für sein Verhalten erteilen.

Weitere Beschränkungen der Freiheit Entlassener sind unzulässig.

§ 25. Hat sich der Entlassene bewährt, so gilt die ganze Freiheitsstrafe als verbüßt.

Die Entlassung wird widerrufen und der Rest der Strafe vollzogen,

wenn sich der Entlassene während der Probezeit dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt;

wenn er den Weisungen der Strafvollzugsbehörde böswillig und beharrlich nicht nachkommt;

wenn er wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung zu einer Kerkerstrafe oder Gefängnisstrafe verurteilt wird, es sei denn, daß besondere Umstände die Annahme der Bewährung nicht hinfällig erscheinen lassen.

§ 26. Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Ende der Probezeit ist der Widerruf ausgeschlossen. Wenn bei Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren gegen den Entlassenen anhängig ist, kann der Widerruf noch innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftigem Abschlusse dieses Verfahrens erfolgen.

Wenn sich der Verdacht eines Widerrufsgrundes ergibt und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist, kann der Entlassene vorläufig verwahrt werden. Tritt Widerruf ein, so ist die Zeit der Verwahrung auf den Rest der Strafe anzurechnen.

Geldstrafe und Einziehung.

§ 27. Der geringste Betrag der Geldstrafe ist zwei Kronen, der höchste Betrag fünfzigtausend Kronen.

Das Gericht kann dem Verurteilten gestatten, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen und Fristen innerhalb drei Monaten nach Rechtskraft des Urteiles zu entrichten.

§ 28. Geldstrafen dürfen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden, als dadurch der Verurteilte weder in seinem Unterhalte gefährdet noch in der Erfüllung der Pflicht gehindert wird, seinen Angehörigen den Unterhalt oder dem Beschädigten Ersatz zu leisten.

Wenn der Verurteilte nach Rechtskraft des Urteiles gestorben ist, so wird eine Geldstrafe, die bei ihm hätte eingetrieben werden dürfen, in seinen Nachlaß vollstreckt.

§ 29. Der Verurteilte, bei dem eine Geldstrafe oder ein Teilbetrag nicht eingebracht werden kann, hat als Ersatzstrafe in der Regel Haft zu verbüßen; wenn aber eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe verhängt wird, eine Freiheitsstrafe derselben Art. Der Vollzug einer Ersatzstrafe zieht die Folgen nicht nach sich, die sonst mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe verbunden sind.

Die Ersatzstrafe ist in das Urteil aufzunehmen. Ihre Dauer bestimmt das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung und stellt dabei das tägliche Einkommen oder den täglichen Verdienst des Verurteilten annäherungsweise einem Tage Freiheitsstrafe gleich.

Der Verurteilte kann den Vollzug der Ersatzstrafe dadurch abwenden oder abkürzen, daß er die Geldstrafe oder den noch ausstehenden Rest erlegt.

§ 30. Sachen, die der Täter als Lohn oder Geschenk für eine strafbare Handlung empfangen hat, werden vorbehaltlich der Rechte Dritter, an der strafbaren Handlung unbeteiligter Personen eingezogen.

Wenn der Verurteilte nach Rechtskraft des Urteils gestorben ist, wird die Einziehung in seinen Nachlaß vollstreckt.

Hat der Täter die Sache veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Einziehung Geldstrafe in der Höhe des Wertes der Sache. Die Geldstrafe ist in das Urteil aufzunehmen.

§ 31. Die Geldstrafen kommen den Ländern, Bezirken und Gemeinden, in deren Gebiet das Urteilsgericht liegt, nach Maßgabe ihres Aufwandes für die Errichtung und Erhaltung von Anstalten für Jugendfürsorge, für Trunksüchtige, für Vermittlung von Arbeit und von Zwangsarbeitsanstalten zu. Soweit weder das Land noch der Bezirk oder die Gemeinde einen Anspruch auf die Geldstrafen besitzen, werden sie vom Staate für diese Zwecke verwendet.

Die Bestimmungen gelten auch für den Erlös eingezogener Sachen und für eingezogene Geldbeträge.

Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 32. Die Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte umfaßt

den Verlust jedes inländischen öffentlichen Amtes und Dienstes, der akademischen Grade, der Advokatur und des Notariates, der öffentlichen Agentur und des Rechtes, Parteien vor den Behörden zu vertreten und im Inland ausländische akademische Grade zu führen;

den Verlust des Wahlrechtes, der Mitgliedschaft und der Wählbarkeit in bezug auf verfassungsmäßige Vertretungskörper und öffentliche Körperschaften;

die Unfähigkeit, solche Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen;

den Verlust des inländischen Adels und anderer inländischer staatlicher Titel und Würden, inländischer Orden und Ehrenzeichen und den Verlust der erteilten Befugnis, im Inland ausländische Titel und Würden zu führen, ausländische Orden und Ehrenzeichen zu tragen.

Diese Rechtsfolgen treten mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 33. Die Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte ist mit der Verurteilung zum Tod und zu einer Kerkerstrafe verbunden. Die Unfähigkeit, Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen

(§ 32, Absatz 4), besteht für die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe und einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren.

Bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten ist auf Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe und einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren zu erkennen, wenn dem Täter besondere Roheit, grober Eigennutz, Schamlosigkeit oder Arbeitsscheu zur Last fällt.

§ 34. Hat ein Urteil eines Militärgerichtes Rechtsfolgen nach sich gezogen und tritt der Verurteilte sodann unter die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte, so entscheidet das Gericht auf Grund dieses Gesetzes, ob, in welchem Maß und für welche Dauer bürgerliche Rechtsfolgen (§ 32) eintreten oder fortbestehen. Es ist hierbei an die rechtliche Beurteilung der strafbaren Handlung durch das Militärgericht gebunden.

Rechtsfolgen, die sich auf das militärische Dienstverhältnis des Verurteilten beziehen, bleiben unberührt.

Veröffentlichung von Urteilen.

§ 35. Auf Veröffentlichung des Urteils ist zu erkennen, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen ist.

In den im Gesetze bezeichneten Fällen kann bei einem verurteilenden Erkenntnis auf Antrag des Verletzten, bei einem freisprechenden Erkenntnis auf Antrag des Freigesprochenen die Veröffentlichung angeordnet werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist. Nach dem Tode des Verletzten steht das Recht, den Antrag zu stellen, dem Ehegatten und den Verwandten ersten Grades zu.

Das Gericht bezeichnet eine oder zwei Druckschriften, in welchen die Veröffentlichung je einmal zu erfolgen hat. Wenn besondere Umstände dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

2. Abschnitt. Sicherungsmittel.

§ 36. Ein Geisteskranker oder Trunksüchtiger, der eine strenger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat und wegen Zurechnungsunfähigkeit zur Zeit der Tat nicht verfolgt oder nicht verurteilt werden kann, wird an eine staatliche Anstalt für verbrecherische Irre abgegeben, wenn er wegen seines kranken Geisteszustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens (gemeingefährlich) anzusehen ist.

Der Kranke bleibt in der Anstalt, so lange seine Gemeingefährlichkeit dauert. Die Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen.

Ausländer sind nur so lange zu verwahren, bis sie an den Heimatsstaat abgegeben werden können.

§ 37. Der zur Freiheitsstrafe verurteilte Täter eines Verbrechens oder eines mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens, dessen Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, zur Zeit der Tat infolge eines andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert war, kann nach dem Vollzuge der Strafe weiterhin verwahrt werden, wenn er wegen seines Zustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als gemeingefährlich anzusehen ist.

Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Verwahrung im Urteil aus und ordnet sodann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges an, daß der Sträfling in einer besonderen staatlichen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung der in § 36 bezeichneten Anstalt zu verwahren sei, wenn seine Gemeingefährlichkeit nicht behoben ist.

Die Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen.

Ausländer sind nur so lange zu verwahren, bis sie an den Heimatsstaat abgegeben werden können.

§ 38. Ein Inländer, der wegen desselben oder wegen verschiedener der in den Hauptstücken 17, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 33 und 34 angeführten Verbrechen mindestens zwei Kerkerstrafen erstanden hat und innerhalb fünf Jahren seit dem Vollzuge der letzten dieser Strafen wieder eines dieser Verbrechen begeht, kann nach Verbüßung der verwirkten Strafe noch weiterhin angehalten werden, wenn ihn seine Verbrechen als gemeingefährlich erscheinen lassen und anzunehmen ist, er werde sich von weiteren strafbaren Handlungen nicht abhalten lassen. Eine im Auslande verbüßte Strafe ist zu berücksichtigen, wenn die Tat nach inländischem Recht eines der angeführten Verbrechen bildet und die verbüßte Strafe der inländischen Kerkerstrafe gleichkommt.

Die Zeit, während der der Täter wegen einer anderen strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe verbüßte oder ihm wegen des Vollzuges eines Sicherungsmittels die Freiheit entzogen war, wird in den Zeitraum von fünf Jahren nicht eingerechnet.

Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Anhaltung im Urteil aus und entscheidet sodann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges, ob der Sträfling entlassen werden könne oder wegen fortdauernder Gemeingefährlichkeit in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt anzuhalten sei.

Die Anhaltung darf zehn Jahre nicht übersteigen. Nach Ablauf von mindestens drei Jahren kann der Täter endgültig oder auf Widerruf entlassen werden.

§ 39. Wird ein Inländer wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Geldverkehrs, gegen fremdes Vermögen oder wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Kerkerstrafe verurteilt, so erklärt es das Gericht für zulässig, den Täter unter Polizeiaufsicht

zu stellen, wenn die Gefahr besteht, daß er neuerdings strafbare Handlungen dieser Art begehen werde und wenn von der Polizeiaufsicht eine Minderung dieser Gefahr zu erwarten ist.

§ 40. Ein Ausländer, der zu einer ein Jahr erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, kann für immer oder für zehn Jahre aus dem Inland ausgewiesen werden, wenn er nach seinem Lebenswandel und der Eigenart seiner Tat als gefährlich für die Sicherheit des Staates, die Sittlichkeit oder die Sicherheit der Person, des Vermögens oder des Geldverkehrs anzusehen ist.

Ausländer, die von einem ausländischen Staate wegen einer Tat verfolgt werden, hinsichtlich der an diesen Staat Auslieferung nicht stattfindet, dürfen ohne ihre Einwilligung nicht an dessen Grenzen gebracht werden.

§ 41. Für verfallen sind zu erklären

Sachen, die ihrer Beschaffenheit nach nur zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt sind;

Sachen, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder zu einer strafbaren Handlung verwendet wurden, sowie Sachen, mit welchen eine strafbare Handlung begangen wurde, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sittlichkeit, die Gesundheit oder die Sicherheit der Person, des Vermögens oder des Geldverkehrs zu gefährden.

§ 42. Ist die Verfolgung oder Verurteilung des Täters nicht zulässig oder nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

Wenn der Verurteilte nach Rechtskraft der den Verfall verfügenden Entscheidung gestorben ist, wird der Verfall gegen den Nachlaß vollzogen.

Der Erlös verfallener Sachen, die nach den bestehenden Vorschriften zu veräußern sind, und verfallene Geldbeträge kommen der Staatskasse zu.

III. Hauptstück. Bemessung der Strafe.

1. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

§ 43. Die Strafe ist nach dem Verschulden und der Gefährlichkeit des Täters zu bemessen. Dabei sind die Beschaffenheit der Tat sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Bei Bemessung der Geldstrafe ist namentlich auch das Einkommen des Täters in Anschlag zu bringen.

Gestattet das Gesetz die Wahl zwischen mehreren Arten der Freiheitsstrafe oder zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe, so ist auf die strengste Strafart insbesondere dann zu erkennen, wenn der Täter wiederholt rückfällig ist oder wenn ihm besondere Roheit, grober Eigennutz, Schamlosigkeit oder Arbeitsscheu zur Last fällt.

Läßt das Gesetz die Verhängung einer Geldstrafe neben einer

Freiheitsstrafe zu, so ist auf Geldstrafe namentlich dann zu erkennen, wenn die Tat Eigennutz bekundet.

§ 44. Mildernde Umstände sind insbesondere

unbescholtener Lebenswandel;

Schwäche der Einsicht oder des Willens, Alter zwischen achtzehn und zwanzig Jahren und Greisenalter;

Notlage, Aufregung, der Umstand, daß der Täter zur Tat angestiftet oder durch eine besonders günstige Gelegenheit verleitet wurde;

geringes Maß der Teilnahme an der strafbaren Handlung;

Verbleiben beim Versuch und Geringfügigkeit der Verletzung oder Gefährdung, soweit diese Umstände auf ein geringeres Maß des Verschuldens hinweisen;

Reue über die Tat, offenes Geständnis, Bestreben, den Schaden nach Kräften abzuwenden oder gutzumachen, vorwurffreies Verhalten nach der Tat während eines der Verjährungszeit nahekommenden Zeitraumes.

§ 45. Erschwerende Umstände sind insbesondere

liederlicher Lebenswandel, Arbeitsscheu, vorhergegangene Bestrafung;

reifliche Überlegung und Vorbereitung der Tat, Anstiftung eines anderen, Verbindung mit anderen zur Ausführung der Tat, grober Eigennutz und andere besonders verwerfliche Beweggründe, durch die Tat bekundete Schamlosigkeit oder besondere Roheit, Verletzung besonderer Pflichten, Verübung der Tat bei Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes;

Begehung der Tat durch einen Unmündigen, Anstiftung eines Jugendlichen, Verwendung eines Jugendlichen als Gehilfen;

Größe der Verletzung oder Gefährdung, soweit der Umstand auf ein größeres Maß des Verschuldens hinweist;

Empfindlichkeit des zugefügten Schadens für den Verletzten nach dessen dem Täter bekannten Verhältnissen.

§ 46. Unter das Mindestmaß der Strafart darf nie herabgegangen und das Höchstmaß nie überschritten werden.

Ergeben sich bei der Erhöhung der Untergrenze oder Obergrenze eines Strafsatzes Bruchteile eines Tages, so sind sie als voll zu rechnen.

2. Abschnitt. Die Bestrafung Jugendlicher.

Absehen von Strafe.

§ 47. Hat ein Jugendlicher aus Übermut, Unüberlegtheit oder einem ähnlichen Grunde, der nicht auf verderbte Gesinnung hinweist, eine den Umständen nach geringfügige und mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder tausend Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe bedrohte Tat begangen, so kann das Gericht nach Feststellung des Tatbestandes und der Verantwortlichkeit im

Urteile davon absehen, eine Strafe zu verhängen und den Täter nach ernster Ermahnung zum Wohlverhalten entlassen.

Das Absehen von Strafe ist nur bei Jugendlichen zulässig, die das erste Mal verurteilt werden.

Bedingter Strafnachlaß.

§ 48. Wird ein Jugendlicher zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer tausend Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe verurteilt, so kann das Gericht den Vollzug der Strafe für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren aufschieben, wenn nach dem Lebenswandel des Jugendlichen, nach seinen Beweggründen und seinem Verhalten nach der Tat anzunehmen ist, daß es des Vollzuges der Strafe nicht bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Maßregel ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche bereits einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 49. Ist der Jugendliche zu einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden, so kann ihn das Gericht einer Schutzaufsicht unterstellen, wenn dies zur Stütze seiner sittlichen Festigung und Besserung geraten erscheint und wenn er an seinem Aufenthaltsorte durch Vertrauenspersonen mit Aussicht auf Erfolg überwacht werden kann. Es ist zulässig, die Schutzaufsicht auch späterhin, während der Dauer der Probezeit anzuordnen, bei Anordnung der Schutzaufsicht oder später dem Jugendlichen bestimmte Weisungen für sein Verhalten während der Probezeit zu erteilen, die Bekanntgabe seines Aufenthalts aufzuerlegen und den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen.

Weitere Beschränkungen der Freiheit sind unzulässig.

§ 50. Hat sich der Jugendliche bewährt, so ist die Strafe erlassen. Der Eintritt dieser Wirkung ist durch Beschluß festzustellen.

Wenn sich der Jugendliche während der Probezeit dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt;

wenn er den Weisungen des Gerichts böswillig und beharrlich nicht nachkommt;

wenn er wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt oder wenn er rückfällig wird, ordnet das Gericht den Vollzug der aufgeschobenen Strafe an.

Wird der Jugendliche wegen einer vor Beginn der Probezeit begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so entscheidet das Gericht mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, ob auch der Vollzug der zweiten Strafe aufzuschieben oder ob nunmehr beide Strafen zu vollziehen seien.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Ende der Probezeit ist die Anordnung des Vollzuges der aufgeschobenen Strafe ausgeschlossen. Wenn bei Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren gegen den Jugend-

lichen anhängig ist, kann der Vollzug noch innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftigem Abschlusse des Verfahrens angeordnet werden.

Minderung der Strafen.

§ 51. An die Stelle der Todesstrafe und der lebenslangen Kerkerstrafe tritt Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren, an die Stelle der zeitigen Kerkerstrafen treten Gefängnisstrafen. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe wird auf zehn Jahre, die im Gesetze bestimmten Untergrenzen werden auf die Hälfte herabgesetzt. Eine Milderung der Strafen nach § 57 findet nicht statt.

Beschränkung der Straffolgen.

§ 52. Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte und Veröffentlichung eines verurteilenden Erkenntnisses sind ausgeschlossen.

Andere nachteilige Wirkungen, die eine strafgerichtliche Verurteilung kraft besonderer Gesetze als Rechtsnachfolgen nach sich zieht, treten nicht ein.

Fürsorgeerziehung statt einer Strafe.

§ 53. Hat ein Jugendlicher wegen eines Vergehens oder einer Übertretung eine drei Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe verwirkt, so kann das Gericht, statt eine Strafe zu verhängen, anordnen, daß der Verurteilte der Fürsorgeerziehung übergeben werde, wenn er verwahrlost ist oder seine Verwahrlosung droht und diese Maßregel entsprechender erscheint, um ihn zu bessern oder seiner Verderbnis vorzubeugen.

Hat der Jugendliche zur Zeit des Urteils das achtzehnte Lebensjahr überschritten, so ist die Maßregel ausgeschlossen.

Fürsorgeerziehung neben einer Strafe.

§ 54. Wird ein Jugendlicher zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, so kann das Gericht anordnen, daß er nach dem Vollzuge der Strafe der Fürsorgeerziehung zu übergeben sei, wenn dies zur Stütze der voraussichtlichen Besserung des Jugendlichen mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse geboten erscheint und die Fürsorgeerziehung vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre beginnen kann.

Rehabilitation.

§ 55. Ein Jugendlicher, der einer strafbaren Handlung schuldig erkannt worden war, erlangt Rehabilitation, wenn er bis zu der Verurteilung unbescholten war und während der Bewährungsfrist nicht neuerlich verurteilt wurde. Rehabilitation ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche zu einer drei Jahre übersteigenden Gefängnisstrafe verurteilt worden war.

Die Bewährungsfrist beträgt

zehn Jahre bei Verurteilung zu einer ein Jahr erreichenden oder einer längeren Freiheitsstrafe;

acht Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre;

sechs Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Monaten;

fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Bewährungsfrist beginnt, sobald der Verurteilte die Freiheitsstrafe verbüßt oder die Geldstrafe erlegt hat oder davon verständigt wird, daß die Strafe durch Gnade erlassen wurde. Hat das Gericht davon abgesehen, eine Strafe zu verhängen oder ist die Strafe bedingt nachgelassen, so läuft die Frist von der Rechtskraft des Urteils an.

Der Zeitraum, während dessen der Jugendliche in einer Besserungsanstalt angehalten wird, ist in die Frist nicht einzurechnen.

§ 56. Die Rehabilitation tilgt die Verurteilung und befreit von der Pflicht, die Verurteilung auf Befragen des Gerichts oder einer anderen Behörde anzugeben. Rechte dritter Personen, die sich auf die Verurteilung gründen, bleiben unberührt.

Der Rehabilitierte kann bei dem Gerichte, das die Strafsache in erster Instanz entschieden hat, begehren, daß die Rehabilitation im Strafakt, in der beim Strafregisteramt erliegenden Strafkarte und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden angemerkt werde. Wenn diese Anmerkung erfolgt ist, darf die Verurteilung in Ausfertigungen von Strafkarten und in Leumundsnoten nicht aufgenommen werden.

Die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, in einem strafgerichtlichen Verfahren die Bekanntgabe einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung zu begehren, wenn die Kenntnis davon für die Entscheidung der Schuldfrage bedeutsam ist.

Behörden, die zur Verleihung von Stellen im öffentlichen Dienst oder zur Übertragung einer diesem Dienste gleich zu achtenden öffentlichen Funktion berufen sind, können die Bekanntgabe einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung verlangen, wenn diese für ihre Entscheidung von Bedeutung ist. Solche Auskünfte dürfen nur auf besonderes Begehren und unter ausdrücklicher Bekanntgabe der eingetretenen Rehabilitation erteilt werden. Die anfragende Behörde ist verpflichtet, die erlangte Auskunft geheim zu halten.

3. Abschnitt. Milderung und Verschärfung der Strafe.

§ 57. Wenn der Täter handelt

in einer an Zurechnungsunfähigkeit grenzenden Herabsetzung oder Schwäche der Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, soferne dieser Zustand nicht durch verschuldete Trunkenheit hervorgerufen war;

in einer heftigen Gemütsbewegung infolge einer unmittelbar vorausgegangenen schweren und unbegründeten Kränkung, die dem Täter oder einer ihm nahestehenden Person zugefügt wurde;

in einer unverschuldeten, dem Notstande nahekommenden Bedrängnis;

in dem durch bestimmte Tatsachen begründeten Glauben, zu der Tat berechtigt zu sein;

wenn der Täter vor dem Beginne der Verfolgung den drohenden Schaden abwendet oder den angerichteten Schaden gutmacht,

kann statt der ausschließlich angedrohten zeitigen Kerkerstrafe auf Gefängnis erkannt werden; zeitige Freiheitsstrafen und Geldstrafen können bis auf die Hälfte der Untergrenze herabgesetzt werden.

§ 58. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Milderungsgründe ist die Strafe nicht mehrfach zu mildern.

Wenn jugendliches Alter des Täters oder ein oder mehrere Milderungsgründe mit einem Umstande zusammentreffen, vermöge dessen der Strafsatz zu erhöhen wäre, so hat das Gericht nach Maßgabe der verhältnismäßigen Bedeutung dieser Umstände von der Erhöhung des Strafsatzes oder von der Herabsetzung der Untergrenze oder von jeder Änderung des Strafsatzes abzusehen.

§ 59. Begeht jemand zwischen dem achtzehnten und zwanzigsten Lebensjahr eine mit Tod oder lebenslangem Kerker bedrohte Handlung, so ist auf Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

§ 60. An Stelle einer Haftstrafe bis zu vierzehn Tagen kann das Gericht Hausarrest verhängen, wenn der Vollzug der Haft den Verurteilten wegen seines Gesundheitszustandes oder seiner Erwerbsverhältnisse besonders hart treffen würde.

§ 61. Gefängnisstrafen bis zur Dauer von sechs Monaten können verschärft werden,

wenn dem Täter besondere Roheit, grober Eigennutz, Schamlosigkeit oder Arbeitsscheu zur Last fällt;

wenn der Täter die Tat durch einen Unmündigen begangen, einen Jugendlichen angestiftet oder als Gehilfen verwendet hat;

wenn der Täter die Tat begangen hat, um zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden;

wenn der Täter wiederholt rückfällig ist.

§ 62. Mittel zur Verschärfung einer Freiheitsstrafe sind Fasten bei Brot und Wasser und hartes Lager durch vierundzwanzig Stunden.

Das Gericht wählt die Verschärfungsmittel und bestimmt, wie oft sie anzuwenden sind. In einer Woche darf eine Freiheitsstrafe nur an drei nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen verschärft werden.

Der Vollzug einer Verschärfung ist so lange auszusetzen, als er mit dem Gesundheitszustande des Sträflings nicht zu vereinbaren ist.

4. Abschnitt. Wiederholte schwere Bestrafung und Rückfall.

§ 63. Die Strafe ist innerhalb der um ein Viertel erhöhten Grenzen des Strafsatzes zu bemessen, wenn der Täter zwei Kerkerstrafen oder sechs Monate übersteigende Gefängnisstrafen verbüßt hat und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vollzuge der letzten dieser Strafen eine Tat begeht, wegen der er mit Kerker oder Gefängnis zu bestrafen ist. Eine im Auslande verbüßte Strafe ist zu berück-

sichtigen, wenn die Tat auch nach inländischem Rechte strafbar ist und die verbüßte Strafe der inländischen Kerkerstrafe oder Gefängnisstrafe gleichkommt.

Die Zeit, für die dem Täter wegen des Vollzuges einer Haftstrafe, einer sechs Monate nicht übersteigenden Gefängnisstrafe oder eines Sicherungsmittels die Freiheit entzogen war, wird in den Zeitraum von fünf Jahren nicht eingerechnet.

§ 64. Wer vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vollzug einer Strafe eine strafbare Handlung begeht, die auf derselben Neigung beruht, wie die der vorausgegangenen Bestrafung zugrunde liegende Tat, unterliegt den für Rückfällige geltenden Bestimmungen. Hat der Täter bereits zwei Strafen wegen solcher Handlungen verbüßt, so wird er als wiederholt rückfällig behandelt.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist zu berücksichtigen, wenn die Tat auch nach inländischem Rechte strafbar ist.

Die Zeit, für die dem Täter zur Strafe wegen einer Rückfall nicht begründenden Tat oder wegen des Vollzuges eines Sicherungsmittels die Freiheit entzogen war, wird in den Zeitraum von fünf Jahren nicht eingerechnet.

Die Erhöhung um ein Viertel wegen wiederholter schwerer Bestrafung ist ausgeschlossen, wenn der Täter wegen derselben strafbaren Handlungen als wiederholt Rückfälliger nach einem strengeren Strafsatze bestraft wird.

5. Abschnitt. Zusammentreffen.

§ 65. Hat jemand mehrere strafbare Handlungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere Strafdrohungen, so bestimmt das Gericht die Gesamtstrafe nach folgenden Grundsätzen.

§ 66. Treffen nach dem Gesetz oder bei wahlweiser Androhung nach der durch das Gericht getroffenen Wahl Strafen gleicher Art zusammen, so ist eine Gesamtstrafe zwischen der um ein Viertel erhöhten höchsten Untergrenze und der um ein Viertel erhöhten höchsten Obergrenze der zusammentreffenden Strafdrohungen zu bemessen. Die Erhöhung um ein Viertel wegen wiederholter schwerer Bestrafung wird dadurch ausgeschlossen.

Wenn Freiheitsstrafen verschiedener Art zusammentreffen, so ist die Gesamtstrafe nach demselben Grundsatz in der schwersten Strafart zu bemessen.

Wegen Zusammentreffens mit einer verhältnismäßig geringfügigen Strafe werden Obergrenze und Untergrenze nicht erhöht.

§ 67. Trifft eine Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe zusammen, so kann das Gericht die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe verhängen oder das Zusammentreffen bei Bemessung der Freiheitsstrafe berücksichtigen.

Die neben einer Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe, Strafolgen und Sicherungsmittel werden angewendet, auch wenn sie nur

wegen einer Tat angedroht sind. Neben der Todesstrafe und der lebenslangen Kerkerstrafe ist nur Verfall anwendbar.

§ 68. Wird jemand einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, die er vor der Verurteilung wegen einer anderen strafbaren Handlung begangen hat, so ermittelt das Gericht die Gesamtstrafe, auf die bei gleichzeitiger Verurteilung zu erkennen gewesen wäre, und verhängt die Strafe als Zusatzstrafe, die nach Anrechnung der bereits erkannten Strafe noch erübrigt.

Das Gericht kann davon absehen, eine Zusatzstrafe zu verhängen, wenn die neu hervorgekommene Tat im Verhältnisse zu der früher verfolgten ganz geringfügig ist.

Auf Todesstrafe kann auch dann erkannt werden, wenn der Täter die zuerst verhängte Strafe bereits verbüßt hat.

Ist die neu hervorgekommene Tat nur mit einer Freiheitsstrafe bedroht, die der Art nach milder ist als die bereits verhängte, so ist die Zusatzstrafe in der milderen Strafart zu bemessen.

§ 69. Hängt die Strafbarkeit einer Tat oder die Höhe der Strafe von dem Werte der Sache oder des Gutes oder von dem Betrage des Vermögensnachteiles ab, so ist bei wiederholter Begehung die Strafdrohung anzuwenden, die der Summe der Werte oder Beträge entspricht.

6. Abschnitt. Anrechnung der Strafe und der Untersuchungshaft.

§ 70. Wenn infolge Wiederaufnahme des Verfahrens oder Aufhebung eines nichtigen Urteils eines bürgerlichen oder Militärgerichts neuerlich die Strafe zu bemessen ist, so wird die bereits vollzogene Strafe angerechnet. Eine Freiheitsstrafe strengerer Art ist in einer angemessen verlängerten Dauer anzurechnen.

Hat der Täter eines todeswürdigen Verbrechens dieser Tat wegen eine Freiheitsstrafe erlitten, so darf Todesstrafe nicht mehr verhängt werden. An die Stelle der allein angedrohten Todesstrafe tritt lebenslanger Kerker.

§ 71. Die Verwahrungshaft und Untersuchungshaft, die der Verurteilte vor dem Urteilsspruch erlitten hat, ist auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen anzurechnen, soweit der Verurteilte sie nicht verschuldet hat.

7. Abschnitt. Strafbare Handlungen von Sträflingen.

§ 72. Ein Sträfling, der während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe eine Übertretung oder ein auf Privatanklage zu verfolgendes Vergehen begeht, wird von der Strafvollzugsbehörde durch Zuchtmittel bestraft, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Tat, die Dauer des Strafrestes und die Wirkung auf den Täter ausreichend ist.

Dieser Grundsatz gilt auch für Personen, welchen des Vollzuges eines Sicherungsmittels wegen die Freiheit entzogen ist.

Begeht ein zu lebenslangem Kerker verurteilter Sträfling ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen, so ist statt auf die angedrohte Freiheitsstrafe auf Verschärfung des Strafrestes zu erkennen.

IV. Hauptstück. Verfolgung.

1. Abschnitt. Ermächtigung.

§ 73. Die Fälle, in welchen der Täter nur dann verfolgt werden darf, wenn eine öffentliche Behörde des Inlandes oder Auslandes oder der Verletzte den öffentlichen Ankläger dazu ermächtigen, bestimmt das Gesetz.

Die Ermächtigung kann auf die Verfolgung einzelner Beteiligter nicht beschränkt und in der Regel nicht zurückgenommen werden. Läßt das Gesetz die Zurücknahme zu, so muß sie vor dem Beginne des Beweisverfahrens der Hauptverhandlung erfolgen.

Nach dem Tode des Verletzten steht das Recht der Ermächtigung dem Ehegatten und den Verwandten ersten Grades zu, es sei denn, daß feststeht, der Verletzte habe sein Recht nicht ausüben wollen.

Die Erklärung, daß die Ermächtigung erteilt werde, kann nur innerhalb zwei Wochen nach der Anfrage des Staatsanwalts erfolgen.

Ist das Recht auf den Ehegatten und die Verwandten übergegangen, so läuft die Frist für sie vom Tode des Verletzten an.

2. Abschnitt. Privatanklage.

§ 74. Das Recht, in den im Gesetze bezeichneten Fällen Privatanklage zu erheben, steht dem durch die strafbare Handlung Verletzten zu. Nach seinem Tode geht das Recht nach Maßgabe des dritten Absatzes des § 73 auf den Ehegatten und die Verwandten ersten Grades über.

Die Privatanklage erstreckt sich nur auf die Personen, gegen die sie ausdrücklich erhoben wird.

Unter mehreren Berechtigten steht das Klagerecht jedem selbständig zu. Ist jedoch über die Privatanklage eines Berechtigten durch Urteil rechtskräftig entschieden, so ist das Klagerecht der übrigen Verletzten erloschen, es sei denn, daß das Urteil wegen Rücktritts des Anklägers ergangen wäre.

§ 75. Das Recht zur Privatanklage erlischt, wenn es binnen dreier Monate nicht ausgeübt wird. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Berechtigte von der strafbaren Handlung und der Person des Täters Kenntnis erlangt.

Wenn im Falle wechselseitiger strafbarer Handlungen die Anklage nur von einem der beiden Berechtigten erhoben wird, erstreckt sich die Frist für den anderen bis zum Schlusse des Beweisverfahrens der Hauptverhandlung und endet in diesem Zeitpunkte, wenngleich drei Monate noch nicht verstrichen sind.

Wenn das vom öffentlichen Ankläger eingeleitete Verfahren eingestellt wird, endet die Frist zur Privatanklage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einstellung.

3. Abschnitt. Verjährung.

§ 76. Die Verfolgung verjährt,

wenn die Tat mit dem Tod oder mit lebenslangem Kerker bedroht ist, in fünfundzwanzig Jahren;

wenn Freiheitsstrafe im Höchstmaße von fünfzehn oder zwanzig Jahren angedroht ist, in zwanzig Jahren;

wenn Freiheitsstrafe im Höchstmaße von sechs Monaten oder mehr angedroht ist, in einem Zeitraum, der dem Doppelten des Höchstmaßes gleichkommt, aber mindestens zwei Jahre und höchstens fünfzehn Jahre beträgt;

wenn Freiheitsstrafe im Höchstmaße von weniger als sechs Monaten oder wenn bloß Geldstrafe angedroht ist, in sechs Monaten.

§ 77. Die Verjährung beginnt, wenn die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufhört.

Jede richterliche Verfolgungshandlung gegen den Täter unterbricht die für ihn laufende Verjährung.

Mit dem Urteile, der Einstellung oder einem anderen Abschlusse des Verfahrens beginnt die Verjährung von neuem. Sie tritt jedenfalls dann ein, wenn ein Zeitraum verstrichen ist, der dem Doppelten der Verjährungsfrist gleichkommt. Die Dauer der Unterbrechungen wird nicht eingerechnet.

§ 78. Die Verjährung ruht, solange kraft gesetzlicher Vorschrift das Verfahren gegen den Täter nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann und solange der Täter im Auslande weilt, um sich der Verfolgung zu entziehen.

V. Hauptstück. Das Geltungsgebiet des Strafgesetzes.

1. Abschnitt. Zeitliches Geltungsgebiet.

§ 79. Strafbar ist nur, wer eine Handlung begeht, die schon im Zeitpunkt ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

Ist über eine Tat, die vor Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzes begangen wurde, nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu entscheiden, so wird das neue Gesetz angewendet, es sei denn, daß das Gesetz, das zur Zeit der Tat in Kraft stand, für den Täter günstiger ist.

Ist der Täter nach beiden Gesetzen strafbar, so ist als das günstigere Gesetz dasjenige anzuwenden, das die mildere Strafart androht. Sind die angedrohten Strafen der Art nach gleich, so wird das neue Gesetz angewendet, soferne nicht die Obergrenze der angedrohten Strafe höher ist.

§ 80. Straffolgen, die nur eines der beiden Gesetze androht oder vorsieht, sind ausgeschlossen.

Sicherungsmittel sind auch dann anzuwenden, wenn sie nur im neuen Gesetze vorgesehen sind.

Der Täter wird nur auf Privatanklage oder auf Grund einer Ermächtigung verfolgt, wenn auch nur eines der beiden Gesetze dieses Erfordernis aufstellt.

2. Abschnitt. Örtliches Geltungsgebiet.

Im Inlande begangene strafbare Handlungen.

§ 81. Den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt, wer im Inland eine strafbare Handlung begeht.

Eine strafbare Handlung ist im Inlande begangen, wenn der Täter im Inlande gehandelt hat oder der Erfolg im Inland eingetreten ist oder nach dem Vorsatze des Täters im Inland eintreten sollte.

Strafbare Handlungen, die auf hoher See an Bord eines Schiffes aus einem inländischen Heimatshafen begangen werden, sind im Inlande begangen.

Eine strafbare Handlung, die an Bord eines ausländischen Handelsschiffes in einem österreichischen Hafen begangen wurde, wird nur dann im Inlande verfolgt, wenn sie die Ruhe des Hafens gefährdete oder gegen einen Inländer gerichtet war oder wenn die Behörde des ausländischen Staates darum ansucht.

Strafbare Handlungen an Bord inländischer Handelsschiffe in ausländischen Häfen.

§ 82. Eine strafbare Handlung, die an Bord eines inländischen Handelsschiffes in einem ausländischen Hafen begangen wurde, wird im Inlande verfolgt, wenn sie im Staate des Begehungsortes nicht verfolgt wurde.

Strafbare Handlungen der Inländer im Auslande.

§ 83. Den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt der Inländer, der sich im Ausland eines der im siebenten bis zehnten Hauptstück angeführten Verbrechen oder Vergehen, der versuchten Anstiftung, öffentlichen Aufforderung oder Anbietung zum Hochverrat, eines Verbrechens oder Vergehens gegen die ihm obliegenden Pflichten eines öffentlichen Amtes oder gegen die Sicherheit des Urkundenverkehrs oder Geldverkehrs, des Frauenhandels, der Behandlung eines Menschen als Sklaven oder eines der im 35. Hauptstück angeführten Verbrechen schuldig macht.

§ 84. Der Inländer, der sich im Ausland einer anderen strafbaren Handlung schuldig macht, unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes, wenn er auch nach dem Rechte des Tatortes strafbar ist oder wenn er die Tat gegen einen Inländer begangen hat. Hat der Täter die Tat auf staatenlosem Gebiete begangen, so wird er verfolgt, wenn der Justizminister es anordnet.

§ 85. Diese Bestimmungen gelten auch für den Ausländer, der zur Zeit der Tat Inländer war.

Strafbare Handlungen der Ausländer im Auslande.

§ 86. Den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt der Ausländer, der sich im Auslande schuldig macht

des Hochverrates, der versuchten Anstiftung, öffentlichen Aufforderung oder Anbietung zum Hochverrate, des Verrates im Kriege, der Begünstigung eines feindlichen Spions oder Kundschafters, der Verletzung militärischer Geheimnisse oder der Ausspähung in Kriegszeiten, eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sicherheit des inländischen Urkundenverkehrs oder Geldverkehrs oder des Frauenhandels;

des Verbrechens des Staatsverrates, der Gefährdung des Friedens, ferner der Verletzung militärischer Geheimnisse oder der Ausspähung im Frieden, es sei denn, daß der Täter Angehöriger eines fremden Staates ist und die Tat auf dem Gebiet eines fremden Staates zugunsten seines Heimatsstaates begangen hat;

eines anarchistischen Verbrechens oder Vergehens, eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sicherheit des ausländischen Urkundenverkehrs oder Geldverkehrs oder eines der im 35. Hauptstück angeführten Verbrechen, wenn der Täter nicht ausgeliefert wird;

einer anderen strafbaren Handlung, deren Verfolgung im Inlande durch Gesetz oder Vertrag besonders angeordnet ist.

Die Bestimmungen gelten auch für den Inländer, der zur Zeit der Tat Ausländer war.

§ 87. Begeht ein Ausländer im Ausland ein im § 86 nicht angeführtes Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung zulässig wäre, so kann der Justizminister die Verfolgung anordnen, wenn die Auslieferung unausführbar und die Strafbarkeit oder die Verfolgung des Täters nach dem Rechte des Tatortes nicht ausgeschlossen ist.

Der Täter wird sodann nach den Bestimmungen des inländischen Strafgesetzes beurteilt. Ist das Recht des Tatortes dem Täter günstiger, so sind die Bestimmungen und Einrichtungen des inländischen Rechtes anzuwenden, die nicht ungünstiger sind als die des ausländischen Rechtes und diesen am nächsten kommen.

Die Bestimmungen gelten auch für den Inländer, der zur Zeit der Tat Ausländer war.

Anrechnung einer im Auslande verbüßten Strafe.

§ 88. Wird jemand im Inland einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, wegen der er im Ausland eine Strafe erlitten hat, so ist diese Strafe auf die neu zu verhängende angemessen anzurechnen. Besteht keine ähnliche Strafe im Inlande, so hat das Gericht zu bestimmen, in welcher Art und Dauer sie auf die inländische Strafe anzurechnen sei.

Würde das Gericht voraussichtlich keine strengere Strafe verhängen, als die im Auslande bereits vollzogene, und kommt auch die Verhängung von Straffolgen und Sicherungsmitteln nicht in Betracht, so kann der öffentliche Ankläger die Verfolgung unterlassen.

Eine Strafe, die ein ausländisches Gericht verhängt hat, darf im Inlande nicht vollzogen werden.

3. Abschnitt. Auslieferung.

§ 89. Inländer werden nicht ausgeliefert. Ungarische Staatsbürger und Angehörige der Länder Bosnien und Herzegowina werden nur an ihr Heimatland ausgeliefert.

Die Verpflichtung, Angehörige fremder Staaten auszuliefern, wird durch Staatsverträge festgestellt.

Wird die Auslieferung von einem ausländischen Staate nur wegen bestimmter Handlungen gewährt, so darf nur wegen dieser Handlungen verfolgt werden.

VI. Hauptstück. Erklärung einiger im Gesetze vorkommender Ausdrücke.

§ 90. Was das Gesetz im allgemeinen für Handlungen des Täters bestimmt, gilt auch für Unterlassungen.

Wenn das Gesetz im allgemeinen von dem Täter spricht, ist darunter auch der Anstifter und der Gehilfe zu verstehen.

§ 91. Unter Inland wird das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verstanden.

Der Ausdruck fremder Staat oder fremde Regierung bezieht sich nicht auf die Länder der heiligen ungarischen Krone und auf Bosnien und die Herzegowina.

Unter Angehörigen der Monarchie sind die Inländer, die ungarischen Staatsbürger und die Angehörigen der Länder Bosnien und Herzegowina zu verstehen.

§ 92. Jahre und Monate sind nach dem Kalender zu berechnen. Die Fristen werden so berechnet, daß der Tag nicht mitgezählt wird, an dem der Umstand eintritt, der den Fristenlauf begründet.

§ 93. Der Ausdruck Sicherungsmittel bezieht sich auch auf die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Besserungsanstalt.

§ 94. Eine Handlung ist öffentlich begangen,

wenn sie an einem allgemein zugänglichen Ort in einer für mehr als zwei Personen wahrnehmbaren Weise oder wenn sie vor mehr als zwei Personen verübt wird, sofern es sich nicht um eine Mitteilung handelt, die im Familienkreise des Täters stattgefunden hat oder sonst nach den Umständen des Falles als eine vertrauliche anzusehen ist;

wenn sie dadurch verübt wird, daß eine Druckschrift, eine andere Schrift oder eine bildliche Darstellung verbreitet oder an einem allgemein zugänglichen Ort angeschlagen oder ausgestellt wird.

§ 95. Unter Druckschrift wird jedes Erzeugnis der Buchdruckerpresse sowie jede zur Verbreitung bestimmte, durch andere mechanische oder chemische Mittel erzeugte Vervielfältigung einer Schrift, bildlichen Darstellung oder eines Tonwerkes mit Text oder Erläuterungen verstanden.

§ 96. Unter Anwendung von Gewalt ist auch die Versetzung in einen Zustand der Wehrlosigkeit oder Bewußtlosigkeit zu verstehen.

§ 97. Unter verfassungsmäßigen Vertretungskörpern werden die beiden Häuser des Reichsrates, die Delegation des Reichsrates, die Landtage, die Abteilungen und Ausschüsse dieser Vertretungskörper, die Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld, der Staatsgerichtshof und im Falle verbürgter Gegenseitigkeit die Delegation des ungarischen Reichstages und ihre Abteilungen und Ausschüsse verstanden.

§ 98. Öffentliche Körperschaften sind die Gemeindevertretungen und Bezirksvertretungen und ihre Ausschüsse, die Kommissionen, die zur Bemessung der direkten Steuern berufen sind, und alle anderen auf Grund eines Gesetzes zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften.

§ 99. Als öffentliche Behörden sind die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie berufenen Behörden, alle im Dienste des Staates, eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde stehenden Behörden, die Kommissionen, die zur Bemessung der direkten Steuern berufen sind, und alle Militärbehörden einschließlich der untergeordneten Amtsstellen anzusehen.

Den staatlichen Behörden sind die Hofbehörden gleichgestellt, soweit sie mit staatlichen Aufgaben betraut sind.

§ 100. Als öffentliche Beamte sind anzusehen

Beamte, angestellte Hilfsorgane und Diener der öffentlichen Behörden, verfassungsmäßigen Vertretungskörper und öffentlichen Körperschaften;

Leiter und Lehrer öffentlicher Schulen;

durch Wahl, Bestellung oder Gesetz zu einer dem bezeichneten Dienste gleichzustellenden öffentlichen Tätigkeit berufene Personen, insbesondere Schiedsrichter, Laienrichter, Notare, Mitglieder der Kommissionen, die zur Bemessung der direkten Steuern berufen sind, Mitglieder der Ausschüsse eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, Gemeindevorsteher und ihre Stellvertreter;

Seelsorger gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, sowie Leiter und Lehrer der mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen in ihrer Eigenschaft als zur Ausstellung öffentlicher Urkunden befugte Personen;

öffentliche Zivilwachen.

§ 101. Als Personen des öffentlichen Dienstes sind anzusehen

die im § 100 genannten Personen und die Militärpersonen,

Personen, die zur Aufsicht oder zum Betriebe von Eisenbahnen und Schiffen bestellt sind, die mit Anwendung einer elementaren Kraft betrieben werden und dem allgemeinen Verkehre dienen oder doch einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstehen;

zum Schutze von Menschen oder Eigentum bestellte und öffentlich beglaubigte Personen, wenn sie das vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstesabzeichen tragen.

Den Personen des öffentlichen Dienstes sind die ausländischen Organe gleichgestellt, die zur Ausübung der Befugnisse ihres Amtes oder Dienstes im Inlande berechtigt sind.

Wer Schiffer oder Schiffsmann ist, bestimmen die Vorschriften über das Seerecht.

§ 102. Unter der bewaffneten Macht wird auch das Gendarmeriekorps und seine Abteilungen verstanden.

Unter Kriegszeit wird die Zeit verstanden, während der ein Krieg gegen die Monarchie geführt wird und die Zeit, in der wegen des unmittelbar zu erwartenden Ausbruches eines Krieges militärische Vorkehrungen getroffen werden.

§ 103. Eine strafbare Handlung ist im Familienverhältnisse begangen, wenn sie verübt wird

an einem Verwandten in aufsteigender oder absteigender Reihe;

an dem Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens;

an Verschwägerten in aufsteigender oder absteigender Reihe, an Geschwistern oder deren Ehegatten, an Geschwistern des Ehegatten, der Eltern oder Großeltern, an Neffen, Nichten oder Geschwisterkindern, an Wahleltern oder Pflegeeltern oder am Vormunde, solange zwischen dem Täter und dem Verletzten häusliche Gemeinschaft besteht.

§ 104. Unter nahen Angehörigen werden die Verwandten und Verschwägerten des Täters in aufsteigender und absteigender Reihe, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Wahleltern und Pflegeeltern, Wahlkinder und Pflegekinder, sein Vormund und sein Mündel verstanden.

§ 105. Unter dem Ausdrucke Sache werden auch Elektrizität, Dampf und andere Energien verstanden.

Die Ausdrücke Lebensmittel und Gebrauchsgegsnstand werden in dem Gesetze, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, erklärt.

§ 106. Wenn der Wert einer Sache oder eines Gutes oder der Betrag eines Vermögensnachteiles für die Strafbarkeit oder das Maß der Strafe ausschlaggebend sind, so werden sie zwar mit Rücksicht auf die Person des Verletzten, aber ohne Rücksicht auf entgangenen Gewinn, Tilgung einer verursachten Beleidigung und Wert der besonderen Vorliebe bestimmt.

§ 107. Ein Verbrechen oder Vergehen ist als ein anarchistisches zu betrachten, wenn der Täter durch dessen Verübung unmittelbar oder mittelbar die Beseitigung jeder staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung herbeizuführen oder zu fördern bezweckt.

§ 108. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes gelten für den Bereich der Strafgesetze.

II. Teil. Die strafbaren Handlungen und ihre Strafen.

VII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen den Bestand und die Sicherheit des Staates.

Hochverrat gegen die Person des Kaisers.

§ **109.** 1. Wer mit dem Vorsatze, den Kaiser zu töten, eine unmittelbar zur Ausübung führende Handlung vornimmt, wird mit dem Tode bestraft.

2. Wer mit dem Vorsatze, den Kaiser am Körper zu verletzen, an der Gesundheit zu schädigen oder am Gebrauche seiner persönlichen Freiheit oder an der Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern, eine unmittelbar zur Ausübung führende Handlung vornimmt, wird mit Kerker oder Gefängnis von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Hochverrat in bezug auf die Verfassung und das Gebiet der Monarchie.

§ **110.** Wer mit dem Vorsatze,

1. gewaltsam die gesetzliche Thronfolgeordnung, die Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, ihren Verband mit den Ländern der ungarischen Krone, den Verband dieser beiden Ländergebiete mit Bosnien und der Herzegowina oder die Verfassung eines einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu ändern,

2. gewaltsam das Gebiet der Monarchie oder einen Teil einem fremden Staat einzuverleiben oder einen Teil loszutrennen,

3. gewaltsam einen Teil des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von seinem verfassungsmäßigen Verbande loszutrennen,

eine unmittelbar zur Ausübung führende Handlung vornimmt, wird mit Kerker oder Gefängnis von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ **111.** Wenn die Voraussetzungen des § 16 eintreten und wenn aus der Tätigkeit der Beteiligten kein Nachteil entstanden ist oder der Täter bewirkt, daß ein entstandener Nachteil beseitigt wird, erlischt die Strafbarkeit des Täters wegen Hochverrates.

Vorbereitung zum Hochverrate.

§ **112.** 1. Wer einen Hochverrat vorbereitet, wird mit Kerker von einem bis drei Jahren oder mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer einen Hochverrat gegen die Person des Kaisers vorbereitet;

3. wer sich mit einer fremden Regierung ins Einvernehmen setzt, um einen Hochverrat auszuführen,

wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Förderung anarchistischer Unternehmungen.

§ 113. 1. Wer eine Verbindung gründet, die mittelbar oder unmittelbar die Beseitigung jeder staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung herbeizuführen oder zu fördern bezweckt, wer einer solchen Verbindung beitritt oder sie fördert;

2. wer eine Zusammenkunft, die diesem Zwecke dienen soll, veranstaltet oder fördert,

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Gefährdung des Friedens.

§ 114. 1. Wer die Gefahr eines bewaffneten Angriffes auf die Monarchie herbeiführt;

2. wer im Einvernehmen mit einer fremden Macht einen Aufstand in der Monarchie erregt oder fördert,

wird mit Kerker oder Gefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§ 115. Wer durch eine Druckschrift eine unwahre oder entstellte Nachricht verbreitet, durch welche die Beziehungen der Monarchie zu einem fremden Staate gefährdet werden, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

Staatsverrat.

§ 116. 1. Wer ein Staatsgeheimnis oder eine Tatsache, Schrift oder einen Gegenstand, die im Staatsinteresse einem ausländischen Staate gegenüber geheimgehalten werden, veröffentlicht oder einer ausländischen Regierung mitteilt oder zugänglich macht;

2. wer ein Beweismittel über ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und einem ausländischen Staate zum Nachteile des Staates vernichtet, unterdrückt oder verfälscht;

3. wer ein von der Regierung ihm übertragenes Staatsgeschäft zum Nachteile des Staates führt, um einen ausländischen Staat zu begünstigen,

wird mit Kerker oder Gefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Verrat im Kriege.

§ 117. 1. Wer in Kriegszeiten dem Feind einen Vorteil verschafft oder der Kriegsmacht der Monarchie oder eines Bundesgenossen einen Nachteil zufügt, wird mit Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

2. Der Täter, der eine Festung oder Streitkräfte der Monarchie oder eines Bundesgenossen in die Gewalt des Feindes bringt, einen Operationsplan dem Feinde verrät oder sonst der Kriegsmacht der Monarchie oder eines Bundesgenossen einen sehr schweren Nach-

teil zufügt, wird mit Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslangem Kerker bestraft.

Der Angehörige eines fremden Staates, der dem Feinde Kriegserfordernisse liefert oder Darlehen gibt, ist wegen Verrates im Kriege nicht strafbar, es wäre denn, daß er im Gebiete der Monarchie oder in einem von ihren Streitkräften besetzten Gebiete wohnt oder daß die Kriegserfordernisse aus diesen Gebieten stammen.

Kriegsdienst beim Feinde.

§ **118.** 1. Der Angehörige der Monarchie, der in Kriegszeiten in den Kriegsdienst des Feindes tritt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Der Angehörige der Monarchie, der trotz des Ausbruches eines gegen die Monarchie geführten Krieges freiwillig im Kriegsdienste des Feindes bleibt, wird mit Gefängnis oder Haft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Begünstigung eines Kriegsgefangenen.

§ **119.** Wer die Flucht eines Kriegsgefangenen der Monarchie oder ihres Bundesgenossen lediglich in der Absicht fördert, dem Gefangenen zur Freiheit zu verhelfen, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Wer nur in dieser Absicht die Flucht eines nahen Angehörigen fördert, ist nicht strafbar.

Begünstigung eines feindlichen Spions oder Kundschafters.

§ **120.** 1. Wer in Kriegszeiten einen feindlichen Spion oder Kundschafter aufnimmt, verbirgt oder ihm sonst Beistand leistet, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Handelt der Täter lediglich in der Absicht, den Spion oder Kundschafter der Bestrafung zu entziehen, so wird er mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. Wer nur in dieser Absicht einen nahen Angehörigen begünstigt, ist nicht strafbar.

Beteiligung an einem Anlehen eines feindlichen Staates.

§ **121.** Wer in Kriegszeiten entgegen einem Regierungsverbote sich an einem Anlehen eines feindlichen Staates beteiligt oder die Ausgabe eines solchen Anlehens fördert, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Verletzung einer Lieferungspflicht.

§ **122.** 1. Wer in Kriegszeiten seine durch Vertrag oder Vorschrift begründete Pflicht verletzt, für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, solche Gegenstände oder Truppen zu befördern oder Arbeiten auszuführen;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, Beförderung oder Arbeit, der in Kriegszeiten durch Verletzen seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

3. Wenn durch die Tat die militärischen Interessen der Monarchie gefährdet wurden, ist auf Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verletzung militärischer Geheimnisse.

§ 123. 1. Wer eine Tatsache, Vorkehrung oder einen Gegenstand, die sich auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie beziehen und nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, einem Unbefugten mitteilt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die militärischen Interessen der Monarchie gefährdet werden.

2. Wer eine Tatsache, Vorkehrung oder einen Gegenstand, die sich auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie beziehen und nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, einem anderen mitteilt oder zugänglich macht, um sie einem fremden Staate zukommen zu lassen, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 124. 1. Wer in Kriegszeiten eine Tatsache, Vorkehrung oder einen Gegenstand, die sich auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie oder eines Bundesgenossen beziehen und nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, einem Unbefugten mitteilt oder zugänglich macht, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wenn durch die Tat die militärischen Interessen der Monarchie gefährdet werden.

2. Wer in Kriegszeiten eine Tatsache, Vorkehrung oder einen Gegenstand, die sich auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie oder eines Bundesgenossen beziehen und nicht öffentlich getroffen und behandelt werden, einem anderen mitteilt oder zugänglich macht, um sie dem Feinde zukommen zu lassen, wird mit Kerker oder Gefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§ 125. Wer fahrlässig bewirkt, daß eine Tatsache, Vorkehrung oder ein Gegenstand der im § 123 bezeichneten Art, die ihm in der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten oder infolge einer für die Kriegsverwaltung übernommenen Lieferung oder Arbeit bekannt geworden oder anvertraut sind, zur Kenntnis oder in den Besitz eines Unbefugten gelangt, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Tat die militärischen Interessen der Monarchie gefährdet werden.

Ausspähung.

§ **126.** 1. Wer eine Tatsache, Vorkehrung oder einen Gegenstand ausspäht, die sich auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie beziehen und nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Handelt der Täter in der Absicht, einem fremden Staat eine Mitteilung zukommen zu lassen, so wird er mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ **127.** 1. Wer in Kriegszeiten eine Tatsache, Vorkehrung oder einen Gegenstand ausspäht, die sich auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie beziehen und nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Handelt der Täter in der Absicht, dem Feinde eine Mitteilung zukommen zu lassen, so wird er mit Kerker oder Gefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter vor seiner Betretung zu der feindlichen Armee zurückgekehrt ist, der er angehört.

Einrichtung eines verräterischen Nachrichtendienstes.

§ **128.** 1. Wer Brieftauben hält oder sonst eine Vorkehrung trifft, die dazu dienen soll, Nachrichten über die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie einem fremden Staate zukommen zu lassen, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wer die Tat in Kriegszeiten begeht, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter freiwillig und nicht, weil er weiß, daß seine Tat entdeckt ist, den Gegenstand vernichtet.

Veröffentlichung militärischer Vorkehrungen.

§ **129.** 1. Wer in einer Druckschrift über die Streitkräfte der Monarchie, über ihre Befestigungen, Kriegserfordernisse oder öffentlichen Verkehrsanstalten eine Mitteilung veröffentlicht, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft, wenn die Veröffentlichung einem gehörig kundgemachten Verbote der Regierung widerstreitet oder die militärischen Interessen der Monarchie offenbar gefährdet.

2. Wer in Kriegszeiten in einer Druckschrift eine Mitteilung dieser Art veröffentlicht, die sich auf die Monarchie oder einen Bundesgenossen bezieht, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft, wenn eine der bezeichneten Bedingungen zutrifft.

Aufnahme militärischer Befestigungen.

§ 130. Wer ohne Bewilligung einer öffentlichen Behörde ein Bild, einen Riß oder Plan einer Befestigung, eines zu Verteidigungszwecken hergerichteten Geländes oder Ortes der Monarchie aufnimmt oder veröffentlicht, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 131. Auf Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer der zu verbüßenden Strafe und einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren kann erkannt werden, wenn der Täter zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird.

VIII. Hauptstück. Beteiligung an militärischen Verbrechen und unbefugte Werbung.

Anstiftung und Beihilfe zu militärischen Verbrechen.

§ 132. 1. Wer eine Militärperson der Monarchie zur Desertion oder zu einer anderen vom Militärstrafgesetz als Verbrechen behandelten Verletzung der Dienstpflicht bestimmt, zu bestimmen versucht oder ihr dazu Hilfe leistet, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wer die Tat in Kriegszeiten begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Begünstigung eines Deserteurs.

§ 133. 1. Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis die Flucht eines Deserteurs fördert oder ihn verbirgt, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wer die Tat in Kriegszeiten begeht, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer die Desertion eines nahen Angehörigen begünstigt, ist nicht strafbar.

Unbefugte Werbung.

§ 134. Wer ohne Bewilligung der Regierung einen Angehörigen der Monarchie für fremden Kriegsdienst anwirbt oder einen für fremden Kriegsdienst Angeworbenen diesem zuführt, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

IX. Hauptstück. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses.

Majestätsbeleidigung.

§ 135. 1. Wer den Kaiser öffentlich oder in der Absicht, zur Mißachtung gegen ihn aufzureizen, beleidigt oder beschimpft, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer den Kaiser angesichts seiner Person beleidigt oder beschimpft, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Wer gegen den Kaiser eine Tätlichkeit verübt oder ihn mit einer Tätlichkeit bedroht, wird mit Kerker oder Gefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.

§ **136.** 1. Wer ein Mitglied des kaiserlichen Hauses öffentlich oder in der Absicht, zur Mißachtung gegen dieses aufzureizen, beleidigt oder beschimpft, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wer ein Mitglied des kaiserlichen Hauses angesichts seiner Person beleidigt oder beschimpft, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

3. Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Tätlichkeit verübt oder es mit einer Tätlichkeit bedroht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ **137.** Wer ein verstorbenes Mitglied des kaiserlichen Hauses öffentlich beleidigt oder beschimpft, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung wegen Beleidigung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tode des Mitgliedes des kaiserlichen Hauses dreißig Jahre verstrichen sind.

X. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Länder der ungarischen Krone und gegen Bosnien und die Herzegowina.

Gewalttätiger Angriff gegen die Länder der ungarischen Krone.

§ **138.** Wer mit dem Vorsatze, gewaltsam die Verfassung der Länder der ungarischen Krone zu ändern oder einen Teil dieser Länder von ihrem verfassungsmäßigen Verbande loszutrennen, eine unmittelbar zur Ausübung führende Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft, soferne die Gegenseitigkeit gesetzlich verbürgt ist.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der ungarischen Regierung verfolgt.

Die Bestimmung des § 111 ist anzuwenden.

Verletzung eines ungarischen Hoheitszeichens.

§ **139.** Wer ein öffentlich und befugterweise im Inland angebrachtes Hoheitszeichen der Länder der ungarischen Krone beschädigt oder beseitigt, um seine feindselige Gesinnung kundzugeben, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

Gewalttätiger Angriff gegen Bosnien und die Herzegowina.

140. Wer mit dem Vorsatze, gewaltsam die Verfassung der Länder Bosnien und Herzegowina zu ändern oder einen Teil dieser Länder von ihrem verfassungsmäßigen Verbande loszutrennen, eine unmittelbar zur Ausübung führende Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Regierung dieser Länder verfolgt.

Die Bestimmung des § 111 ist anzuwenden.

XI. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen fremde Staaten und Souveräne.

Gewalttätiger Angriff gegen einen fremden Staat.

§ 141. Wer mit dem Vorsatze, gewaltsam die Verfassung eines fremden Staates zu ändern, sein Gebiet oder einen Teil einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil des Gebietes von seinem verfassungsmäßigen Verbande loszutrennen, eine unmittelbar zur Ausübung führende Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft, soferne die Gegenseitigkeit gesetzlich verbürgt ist und die Monarchie mit dem fremden Staate sich im Frieden befindet.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Regierung des fremden Staates verfolgt.

Die Bestimmung des § 111 ist anzuwenden.

Tätlichkeit und öffentliche Beschimpfung gegen das Oberhaupt eines fremden Staates oder einen fremden Souverän.

§ 142. 1. Wer das Oberhaupt eines fremden Staates oder einen fremden Souverän öffentlich beschimpft, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Wer gegen das Oberhaupt eines fremden Staates oder einen fremden Souverän eine Tätlichkeit verübt oder sie mit einer Tätlichkeit bedroht, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Die Tat, die sich gegen das Oberhaupt eines fremden Staates richtet, ist nur dann strafbar, wenn die Monarchie mit diesem Staate sich im Frieden befindet.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der diplomatischen Vertretung des fremden Staates oder Souveräns verfolgt.

Tätlichkeit und öffentliche Beschimpfung gegen einen Gesandten.

§ 143. 1. Wer einen bei der Monarchie beglaubigten Gesandten (Geschäftsträger) öffentlich beschimpft, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Wer gegen einen bei der Monarchie beglaubigten Gesandten

eine Tätlichkeit verübt oder ihn mit einer Tätlichkeit bedroht, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der diplomatischen Vertretung verfolgt.

Verletzung eines fremden Hoheitszeichens.

§ 144. Wer ein öffentlich und befugterweise im Inland angebrachtes Hoheitszeichen, Emblem oder Wappen eines fremden Staates oder Souveräns beschädigt oder beseitigt, um seine feindselige Gesinnung kundzugeben, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Neutralitätsbruch.

§ 145. Wer einem Verbote zuwiderhandelt, das die Regierung zur Wahrung der Neutralität erlassen und im Reichsgesetzblatte kundgemacht hat, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Kronen verhängt werden.

XII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen verfassungsmäßige Vertretungskörper und öffentliche Körperschaften.

Störung der Tätigkeit eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder einer öffentlichen Körperschaft.

§ 146. 1. Wer gegen einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder eines seiner Mitglieder Gewalt anwendet oder damit droht, um die gesetzmäßige Tätigkeit des Vertretungskörpers zu hindern oder zu stören, wird mit Gefängnis oder Haft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer die Tat in bezug auf eine öffentliche Körperschaft begeht, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Nötigung eines Mitgliedes eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder einer öffentlichen Körperschaft.

§ 147. 1. Wer gegen ein Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder eine dem Mitgliede nahestehende Person Gewalt anwendet oder sie mit einem rechtswidrigen Nachteil an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, um das Mitglied an der Ausübung eines seiner Mitgliederrechte zu hindern oder zur Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer die Tat in bezug auf ein Mitglied einer öffentlichen Körperschaft begeht, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 148. 1. Wer ein Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder eine dem Mitgliede nahestehende Person mit

einem Nachteil an Freiheit, Ehre oder Vermögen, zu dessen Zufügung er berechtigt ist, bedroht, um das Mitglied an der Ausübung eines seiner Mitgliederrechte zu hindern oder zur Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wer die Tat in bezug auf ein Mitglied einer öffentlichen Körperschaft begeht, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Bestechung.

§ 149. 1. Wer jemandem einen Vermögensvorteil gewährt, verspricht oder anbietet, um mittelbar oder unmittelbar ein Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers von der Ausübung eines seiner Mitgliederrechte abzuhalten oder zur Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wer die Tat in bezug auf ein Mitglied einer öffentlichen Körperschaft begeht, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

§ 150. 1. Das Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, das für die Ausübung eines seiner Mitgliederrechte in einem bestimmten Sinn oder für das Unterlassen der Ausübung für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt, sich versprechen läßt oder begehrt, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Das Mitglied einer öffentlichen Körperschaft, das die Tat begeht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Der dem Täter zugewendete Vermögensvorteil ist einzuziehen.

Fälschung der Abstimmung.

§ 151. 1. Wer die Abstimmung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder das Ergebnis der Abstimmung fälscht, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wer die Tat in bezug auf eine öffentliche Körperschaft begeht, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Herabwürdigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers.

§ 152. 1. Wer in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper beschimpft oder, um ihn verächtlich zu machen, wider besseres Wissen eine unwahre oder entstellte Tatsache gegen ihn vorbringt, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu

einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

2. Wer in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge gegen einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper eine unwahre oder entstellte Tatsache ohne zureichenden Grund, sie für wahr zu halten, vorbringt, um ihn verächtlich zu machen, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.

§ **153.** Mit der Verurteilung wegen Vergehens nach den §§ 146 bis 151 ist der Verlust des Wahlrechts, der Mitgliedschaft und der Wählbarkeit in bezug auf verfassungsmäßige Vertretungskörper und öffentliche Körperschaften verbunden. Die Unfähigkeit, das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu erlangen, besteht für die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe und einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren. Im Falle der Verurteilung zu einer Geldstrafe dauert sie bis zum Ablaufe von sechs Jahren seit dem Vollzuge der Strafe.

XIII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt.

Nötigung einer Person des öffentlichen Dienstes.

§ **154.** 1. Wer gegen eine Person des öffentlichen Dienstes Gewalt anwendet oder sie mit einem rechtswidrigen Nachteil an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, um die Vornahme einer Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu hindern, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wenn der Täter rückfällig ist, so ist auf Gefängnis von vier Wochen bis zu zwei Jahren, wenn er wiederholt rückfällig ist, auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Handlung, gegen die sich der Widerstand richtet, einen Mißbrauch der Amtsgewalt begründet oder wenn die Person des öffentlichen Dienstes zur Vornahme der Handlung nach ihrem Wirkungskreise nicht berufen war.

§ **155.** Wer eine Person des öffentlichen Dienstes mit einem Nachteil an Freiheit, Ehre oder Vermögen, zu dessen Zufügung er berechtigt ist, bedroht, um die rechtmäßige Vornahme einer Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu hindern, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ **156.** 1. Wer gegen eine Person des öffentlichen Dienstes Gewalt anwendet oder sie mit einem rechtswidrigen Nachteil an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, um zur rechtswidrigen Vornahme einer Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu nötigen, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wenn der Täter rückfällig ist, so ist auf Gefängnis von vier Wochen bis zu zwei Jahren, wenn er wiederholt rückfällig ist, auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 157. Wer eine Person des öffentlichen Dienstes mit einem Nachteil an Freiheit, Ehre oder Vermögen, zu dessen Zufügung er berechtigt ist, bedroht, um zur rechtswidrigen Vornahme einer Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu nötigen, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

Nötigung einer Person des öffentlichen Dienstes des Auslandes.

§ 158. Des Vergehens nach § 154 oder 156 macht sich auch der Inländer schuldig, der die Tat im Auslande gegen eine Person des öffentlichen Dienstes des Auslandes begeht, soferne die Gegenseitigkeit gesetzlich verbürgt ist. War die Tat gegen eine Person des öffentlichen Dienstes eines fremden Staates gerichtet, so wird der Täter nur verfolgt, wenn der Justizminister es anordnet.

Beschimpfung und Mißhandlung einer Person des öffentlichen Dienstes.

§ 159. 1. Wer eine Person des öffentlichen Dienstes beschimpft, während sie ihr Amt oder ihren Dienst ausübt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

2. Wer eine Person des öffentlichen Dienstes tätlich mißhandelt oder mit einer Mißhandlurg bedroht, während sie ihr Amt oder ihren Dienst ausübt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Einmengung in eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung.

§ 160. Wer sich in die gegen einen Dritten gerichtete Amtshandlung oder Dienstverrichtung einer Person des öffentlichen Dienstes einmengt, um sie zu hindern, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Aufruhr.

§ 161. 1. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, durch die mit gemeinsamer Anwendung oder Androhung von Gewalt die Vornahme einer Amtshandlung oder Diensverrichtung einer öffentlichen Behörde oder einer Person des öffentlichen Dienstes erzwungen oder gehindert werden soll, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer bei der Zusammenrottung verharrt oder sich ihr anschließt, obwohl die bewaffnete Macht erschien und die Menge zwei-

mal aufgefordert wurde, auseinanderzugehen, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

3. War die zusammengerottete Menge zum Angriff oder zum Widerstand organisiert und bewaffnet, so ist auf Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Auf den Inländer, der bei einem im Ausland entstandenen Aufruhr gegen eine Person des öffentlichen Dienstes Gewalt anwendet oder damit droht, sind die Bestimmungen der §§ 154, 156 und 158 anzuwenden.

§ **162**. Die Strafbarkeit wegen Aufruhrs erlischt für denjenigen, der sich von der Zusammenrottung zurückzieht, ehe sie einen Erfolg erzielt und ein Teilnehmer Gewalt angewendet hat. Der Anstifter und der Anführer wird straflos, wenn er überdies mit Erfolg dafür tätig war, daß sich alle Teilnehmer rechtzeitig zurückziehen.

Aufwiegelung.

1. Wer in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge dazu auffordert oder es anpreist, Pflichten nicht nachzukommen, die sich aus einem Gesetz, einer Verordnung, Anordnung einer öffentlichen Behörde oder Dienstvorschrift ergeben;

2. wer eine Verbindung zu dem Zwecke gründet, solche Pflichten nicht zu erfüllen, oder wer für sie Mitglieder wirbt,

wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Herabwürdigung der Staatsgewalt.

§ **164**. 1. Wer in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge die Regierung, eine andere öffentliche Behörde, die bewaffnete Macht oder eine ihrer Abteilungen beschimpft oder, um sie verächtlich zu machen, wider besseres Wissen eine unwahre oder entstellte Tatsache gegen sie vorbringt, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

2. Wer in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge gegen die Regierung, eine andere öffentliche Behörde, die bewaffnete Macht oder eine ihrer Abteilungen, um sie verächtlich zu machen, eine unwahre oder entstellte Tatsache ohne zureichenden Grund, sie für wahr zu halten, vorbringt, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Richtet sich die Tat gegen die bewaffnete Macht oder eine ihrer Abteilungen, so wird der Täter nur mit Ermächtigung des vorgesetzten Ministers verfolgt. Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden.

§ 165. Wer in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge wider besseres Wissen eine unwahre oder entstellte Tatsache vorbringt, um die Verfassung, ein Gesetz oder eine Entscheidung, Verordnung oder Anordnung einer öffentlichen Behörde verächtlich zu machen, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

Verletzung eines Abzeichens der Staatsgewalt.

§ 166. Wer ein öffentlich angebrachtes Abzeichen der Staatsgewalt beschädigt oder beseitigt, um seine feindselige Gesinnung kundzugeben, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

XIV. Hauptstück. Verletzung der Amtspflichten.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

§ 167. 1. Der öffentliche Beamte, der sein Amt oder seinen Dienst mißbraucht oder dessen Ausübung unterläßt, um dadurch sich oder einem anderen einen Vorteil zuzuwenden oder dem Gemeinwesen, dem er verpflichtet ist, oder sonst jemandem einen Nachteil zuzufügen, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Handelt der Täter in der Absicht, jemandem einen sehr schweren Nachteil zuzufügen, so wird er mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, und wenn ein solcher Nachteil bei Ausübung der Rechtspflege zugefügt werden soll, mit Kerker oder Gefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Wegen Anstiftung oder Beihilfe ist auch der Inländer zu bestrafen, der einen ausländischen Richter zum Mißbrauche der Amtsgewalt anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet.

Verletzung der Amtspflicht im Kriege.

§ 168. 1. Der öffentliche Beamte, der in Kriegszeiten eine Amtspflicht oder Dienstpflicht verletzt, die ihm in bezug auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie obliegt, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wenn durch die Tat die militärischen Interessen der Monarchie gefährdet wurden, ist auf Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

Urkundenvergehen im Amte.

§ 169. Der öffentliche Beamte, der

1. bei Ausübung seines Amtes oder Dienstes eine falsche Urkunde anfertigt oder eine echte Urkunde verfälscht;

2. ein öffentliches Buch, amtliches Register oder eine Urkunde, die ihm vermöge seines Amtes oder Dienstes anvertraut oder zu

gänglich sind, vernichtet, beseitigt oder derart beschädigt, daß dadurch ihr Beweiswert verringert wird;

3. bei Ausübung seines Amtes oder Dienstes in einem öffentlichen Buch, amtlichen Register oder in einer Urkunde eine unwahre Tatsache von rechtlicher Bedeutung beurkundet,

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Widerrechtliche Beschlagnahme von Schriftstücken.

§ 170. Die Person des öffentlichen Dienstes, die in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einen verschlossenen Brief oder ein anderes unter Verschluß gehaltenes Schriftstück in Beschlag nimmt oder öffnet, obwohl die gesetzlichen Bedingungen für diese Amtshandlungen fehlen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Verletzung des Amtsgeheimnisses.

§ 171. 1. Wer ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse dadurch gefährdet, daß er über eine Tatsache, Schrift oder einen Gegenstand, die ihm in der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten bekannt geworden sind und über die er das Amtsgeheimnis zu wahren hat, eine Mitteilung macht oder veröffentlicht;

2. wer ein Geschäftsgeheimnis oder Betriebsgeheimnis, das ihm in der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten bekannt geworden ist, veröffentlicht oder einem Unbefugten mitteilt;

3. wer über Erwerb, Vermögen oder Einkommen eines Steuerpflichtigen, über den Inhalt einer Steuererklärung, eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlungen, die ihm in der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten bei der Bemessung der direkten Steuern bekannt geworden sind, einem Unbefugten eine Mitteilung macht oder veröffentlicht,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

4. Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder jemandem einen Vermögensnachteil zuzufügen, so wird er mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Wegen einer Mitteilung oder Veröffentlichung der unter 3. bezeichneten Art wird der Täter nur mit Ermächtigung des Finanzministers oder des Steuerpflichtigen verfolgt.

Verwertung des Amtsgeheimnisses.

§ 172. Wer ein Geschäftsgeheimnis oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes bekannt geworden ist, in seinem oder einem fremden Betrieb oder Geschäfte verwertet, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren

bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Bestechung.

§ 173. 1. Wer jemandem einen Vermögensvorteil gewährt, verspricht oder anbietet, um mittelbar oder unmittelbar einen öffentlichen Beamten oder eine Militärperson zur Verletzung einer Amtspflicht oder Dienstpflicht zu bestimmen oder diese Verletzung zu belohnen, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Wer jemandem einen Vermögensvorteil gewährt, verspricht oder anbietet, um mittelbar oder unmittelbar einen öffentlichen Beamten oder eine Militärperson zu einem Mißbrauche der Amtsgewalt zu bestimmen oder einen solchen Mißbrauch zu belohnen, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Die Bestimmungen sind auf den Inländer anzuwenden, der einen ausländischen Richter besticht.

§ 174. 1. Der öffentliche Beamte, der für eine Verletzung der Amtspflicht oder Dienstpflicht für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt, sich versprechen läßt oder begehrt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Der öffentliche Beamte, der für einen Mißbrauch der Amtsgewalt für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt, sich versprechen läßt oder begehrt, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der dem Täter zugewendete Vermögensvorteil ist einzuziehen.

Annahme von Geschenken.

§ 175. Der öffentliche Beamte, der für sich oder einen Dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil annimmt, sich versprechen läßt oder begehrt, um die Rechtspflege auszuüben oder eine öffentliche Angelegenheit zu entscheiden, oder der bereits eine vorgenommene Amtshandlung dieser Art einen solchen Vorteil begehrt, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

Der dem Täter zugewendete Vermögensvorteil ist einzuziehen.

XV. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen Rechtspflege und Verwaltung.

Falsche Aussage vor Gericht.

§ 176. Wer vor Gericht bei seiner eidlichen Vernehmung als Partei falsch aussagt oder wer vor Gericht einen falschen Eid ablegt, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 177. 1. Wer vor Gericht als Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetsch falsch aussagt, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Hat der Täter die Aussage beschworen, so ist auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 178. 1. Wenn der Täter zum Nachteil eines Beschuldigten ausgesagt und seine Aussage Einfluß auf die ungerechtfertigte Erhebung einer Anklage wegen Verbrechens oder auf die Entscheidung geübt hat, durch die der Beschuldigte ungerechtfertigt zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ist auf Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

2. Auf Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter zum Nachteil eines Beschuldigten ausgesagt und seine Aussage Einfluß auf die Entscheidung geübt hat, durch die der Beschuldigte ungerechtfertigt zu einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe, zur lebenslangen Kerkerstrafe oder zum Tode verurteilt wurde.

§ 179. Der Zeuge ist wegen falscher Angaben, die sich auf sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, seinen Stand oder Wohnort beziehen, nur strafbar, wenn der Richter außer der allgemeinen Frage nach diesen Verhältnissen eine besondere Frage über die Wahrheit der mitgeteilten Umstände an den Zeugen gerichtet hat und dies im Protokolle festgestellt worden ist.

Falsche Aussage vor einem Schiedsgericht oder einem ausländischen Gerichte.

§ 180. Die Bestimmungen sind anzuwenden, wenn die Aussage vor einem durch Gesetz angeordneten Schiedsgericht, einem Börsenschiedsgericht, einem ausländischen Gericht, einem internationalen Gericht oder Schiedsgericht oder vor einer internationalen Untersuchungskommission abgelegt wird.

Falsche Aussage vor einer Verwaltungsbehörde.

§ 181. 1. Wer vor einer Verwaltungsbehörde oder vor einem auf Grund eines Gesetzes bestehenden Disziplinarrat einer Standesvertretung als Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetsch falsch aussagt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Hat der Täter die Aussage beschworen, so ist auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Die Bestimmung des § 179 ist anzuwenden.

Der beschworenen Aussage gleichgestellte Beteuerungen.

§ 182. Die Bestimmungen über beschworene Aussagen sind auch anzuwenden, wenn jemand, der mit Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis von der Eidesleistung befreit ist, die Aussage unter Versicherung an Eidesstatt ablegt und wenn ein von der öffentlichen Behörde bestellter Sachverständiger oder Dolmetsch oder eine Person des öffentlichen Dienstes unter Berufung auf den Diensteid aussagt.

Widerruf der falschen Aussage.

§ 183. Die Strafbarkeit des Täters wegen falscher Aussage erlischt, wenn er die Aussage bei einer öffentlichen Behörde freiwillig und nicht weil er weiß, daß seine Tat entdeckt ist, widerruft, bevor auf Grund der Aussage eine Entscheidung oder Verfügung getroffen ist.

Versuchte Anstiftung und Anbietung zur falschen Aussage.

§ 184. 1. Wer einen anderen anzustiften versucht, eine falsche Aussage vor Gericht abzulegen, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wer sich einem anderen anbietet, eine falsche Aussage vor Gericht abzulegen, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Straflosigkeit der falschen Aussage.

§ 185. Wer in einem Verfahren wegen einer strafbaren Handlung, die er selbst begangen hat, als Zeuge vernommen wird und sich sowohl durch die Angabe der Wahrheit als auch durch die Verweigerung der Aussage der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung wegen dieser Tat aussetzen würde, ist wegen falscher Aussage nicht strafbar.

Milderung der Strafe

§ 186. 1. Wenn der Täter freiwillig und nicht weil er weiß, daß seine Tat entdeckt ist, die Aussage widerruft und dadurch die Fortdauer eines aus ihr entstandenen Nachteiles abwendet;

2. wenn der Täter sowohl durch die Angabe der Wahrheit als auch durch die Verweigerung der Aussage sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder Verurteilung aussetzen würde, es sei denn, daß er sich freiwillig zur Aussage gemeldet hat;

3. wenn der Täter nur über einen unwesentlichen Umstand falsch aussagt,

kann statt der ausschließlich angedrohten zeitigen Kerkerstrafe auf Gefängnis erkannt werden; zeitige Freiheitsstrafen und Geldstrafen können bis auf die Hälfte der Untergrenze herabgesetzt werden.

Falsche Anschuldigung.

§ 187. 1. Wer wider besseres Wissen einen anderen bei einer öffentlichen Behörde einer strafbaren Handlung fälschlich beschuldigt oder sonst eine Beschuldigung dieser Art gegen einen anderen vorbringt, um sie zur Kenntnis einer öffentlichen Behörde gelangen zu lassen;

2. wer wider besseres Wissen einen anderen durch Unterschieben, Verändern oder Beseitigen eines Beweismittels einer strafbaren Handlung fälschlich verdächtig macht,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die strafbare Handlung von Amts wegen zu verfolgen ist.

3. Wenn die fälschliche Beschuldigung die Erhebung einer Anklage wegen Verbrechens veranlaßte oder der fälschlich Beschuldigte zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ist auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

4. Auf Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der fälschlich Beschuldigte zu einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe, zur lebenslangen Kerkerstrafe oder zum Tode verurteilt wurde.

§ **188.** Wenn die Beschuldigung eine Übertretung zum Gegenstand hat und für den Beschuldigten kein Nachteil an der Freiheit entstanden ist, ist auf Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre zu erkennen.

Der Täter wird nur auf Privatanklage verfolgt.

§ **189.** Die Strafbarkeit des Täters wegen falscher Anschuldigung erlischt, wenn er freiwillig und nicht weil er weiß, daß seine Tat entdeckt ist, die Beschuldigung widerruft, bevor sie zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt hat.

Veröffentlichung des Urteils.

§ **190.** Auf Antrag des Verletzten kann auf Veröffentlichung des verurteilenden Erkenntnisses wegen falscher Aussage oder falscher Anschuldigung erkannt werden.

Irreführung der öffentlichen Behörde.

§ **191.** Wer in der Absicht, die öffentliche Behörde irrezuführen, den Schein der Begehung einer strafbaren Handlung erweckt, ohne eine bestimmte Person zu beschuldigen oder verdächtig zu machen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Verschweigung entlastender Umstände.

§ **192.** Wer es unterläßt, eine Tatsache oder ein Beweismittel, die geeignet sind, die Schuldlosigkeit eines Angeklagten oder Verurteilten darzutun, zur Kenntnis des Gerichts oder des Beschuldigten zu bringen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft, wenn die Tat mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe, mit lebenslangem Kerker oder mit dem Tode bedroht ist.

Der Täter ist nicht strafbar,

wenn er wegen berufsmäßiger Pflicht zur Verschwiegenheit zu einer Zeugenaussage nicht verhalten werden kann oder die Mitteilung ihn selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder sonst eines erheblichen Nachteils aussetzen würde;

wenn die Tatsache oder das Beweismittel rechtzeitig auf andere Weise zur Kenntnis des Gerichts oder des Angeklagten oder Verurteilten gelangt.

Vereitlung des Strafverfahrens oder Strafvollzuges.

§ 193. 1. Wer den Täter einer strafbaren Handlung vor der nachforschenden öffentlichen Behörde verbirgt;

2. wer einen Gefangenen zur Flucht bestimmt oder ihm dazu Hilfe leistet;

3. wer einen solchen Flüchtling vor der nachforschenden öffentlichen Behörde verbirgt oder sonst seine Ergreifung vereitelt,

wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

4. Wenn die strafbare Handlung, die dem Begünstigten zur Last liegt, mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist oder wenn der Begünstigte eine einen Monat nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, ist auf Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Wer die unter 1 oder die unter 3 bezeichnete Tat zugunsten eines nahen Angehörigen begeht, ist nicht strafbar.

§ 194. 1. Wer ein Beweismittel oder Spuren einer von einem anderen begangenen strafbaren Handlung verändert oder beseitigt, um die Ermittlung des Sachverhaltes zu vereiteln, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wenn die strafbare Handlung, deren Beweis vereitelt werden soll, mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist, ist auf Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Wer die Tat zugunsten eines nahen Angehörigen begeht, ist nicht strafbar.

Übernahme der Strafe eines anderen.

§ 195. 1. Wer die Freiheitsstrafe, zu der ein anderer von einem Strafgerichte verurteilt wurde, an dessen Stelle verbüßt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Wer eine öffentliche Sammlung veranstaltet oder fördert, durch die eine von einem Strafgerichte verhängte Geldstrafe aufgebracht oder ersetzt werden soll, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Das gesammelte Geld ist für verfallen zu erklären.

Unbefugte Veröffentlichung.

§ 196. Wer eine Tatsache, Schrift oder einen Gegenstand, die dem Amtsgeheimnis unterliegen und in deren Kenntnis er durch den Bruch dieses Geheimnisses, durch Ausspähung oder auf Grund seiner Zusage, das Geheimnis zu bewahren, gelangt ist, in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge bekannt macht oder bekannt machen läßt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

§ 197. 1. Wer über den Inhalt der Anklageschrift, des Anklageerkenntnisses oder über das Ergebnis einer Beweisaufnahme in einem

Strafverfahren eine Mitteilung in einer Druckschrift veröffentlicht, bevor die Bekanntgabe in der Hauptverhandlung erfolgt ist;

2. wer den vermutlichen Ausgang eines Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels vor dem Urteile der ersten Instanz in einer Druckschrift erörtert;

3. wer über den Inhalt einer Verhandlung des Zivilverfahrens oder Strafverfahrens eine Mitteilung in einer Druckschrift veröffentlicht, die infolge des Ausschlusses der Öffentlichkeit untersagt ist, oder wer die ihm aus diesem Anlasse vom Gericht auferlegte Pflicht der Geheimhaltung verletzt;

4. wer über die Abstimmung eines Richters oder Geschworenen oder über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung von Richtern eine Mitteilung in einer Druckschrift veröffentlicht,

wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu tausend Kronen verhängt werden.

Abbildung eines Verbrechers.

§ 198. Wer das Bild jemandes, der wegen eines Verbrechens verfolgt wird oder während des vorausgegangenen Jahres wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, in einer Druckschrift veröffentlicht, verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft. Neben der Haft kann Geldstrafe bis zu tausend Kronen verhängt werden.

Auf Veröffentlichungen zu wissenschaftlichen oder amtlichen Zwecken ist die Bestimmung nicht anzuwenden.

Das Bild ist für verfallen zu erklären.

Befreiung eines Verwahrten.

§ 199. 1. Wer jemanden, der auf Grund der Verfügung einer öffentlichen Behörde verwahrt wird oder verhaftet ist, zur Flucht bestimmt, ihm dazu Hilfe leistet oder ihn der Obhut der Anstaltsbeamten entzieht;

2. wer einen solchen Flüchtling vor der nachforschenden öffentlichen Behörde verbirgt oder sonst seine Ergreifung vereitelt,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Wer die Tat in bezug auf eine Person begeht, die in einer der Fürsorgeerziehung dienenden Anstalt, in einer Anstalt für verbrecherische Irre, für geistig minderwertige oder gemeingefährliche Verbrecher oder in einer Zwangsarbeitsanstalt verwahrt wird oder aus einer dieser Anstalten entwichen ist, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Wer die unter 2 bezeichnete Tat in bezug auf einen nahen Angehörigen begeht, ist nicht strafbar, es sei denn, daß der Flüchtling in einer der Fürsorgeerziehung dienenden Anstalt verwahrt wurde.

Meuterei.

§ 200. Ein Gefangener oder in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Anstalt für gemeingefährliche Verbrecher Verwahrter, der sich mit anderen zusammenrottet, um mit vereinten Kräften gewaltsam auszubrechen, gegen einen Anstaltsbeamten eine Gewalttätigkeit zu verüben oder ihn durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Bruch einer amtlichen Beschlagnahme.

§ 201. 1. Wer eine von einer öffentlichen Behörde verfügte Pfändung, Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung dadurch vereitelt, daß er die ihr unterliegende Sache beschädigt, zerstört oder beiseite schafft;

2. wer ein amtliches Siegel oder ein anderes Zeichen einer Pfändung, Beschlagnahme oder eines amtlichen Verschlusses beschädigt oder beseitigt oder wer einen amtlichen Verschluß aufhebt,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Verweisungsbruch.

§ 202. 1. Wer ohne Erlaubnis der öffentlichen Behörde in ein Gebiet, aus dem er verwiesen ist, zurückkehrt oder daselbst verweilt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

2. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Bruch der Polizeiaufsicht.

§ 203. 1. Wer einer Verpflichtung zuwiderhandelt, die ihm gemäß der Vorschriften über die Polizeiaufsicht auferlegt ist, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

2. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Amtsanmaßung.

§ 204. Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Winkelschreiberei.

§ 205. Wer unbefugt gewerbemäßig Eingaben oder Urkunden für das Verfahren vor Gericht oder vor Verwaltungsbehörden verfaßt oder unbefugt gewerbemäßig vor diesen Behörden Parteien vertritt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

XVI. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Urkundenverkehrs.

Urkunde.

§ 206. Urkunden sind

1. Schriften, die ein Recht oder Rechtsverhältnis begründen oder die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen;

2. andere Gegenstände, die nach der Verkehrssitte oder durch Vereinbarung dazu bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Öffentliche Urkunde.

§ 207. Als öffentliche Urkunden sind solche Urkunden anzusehen,

1. die im Inlande von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet werden;

2. die im Ausland innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse von öffentlichen Organen errichtet werden, die einer Behörde unterstehen, welche im Inland ihren Sitz hat;

3. die durch besondere gesetzliche Vorschrift als öffentliche Urkunden erklärt oder ihnen gleichgestellt sind;

4. die von ausländischen Organen errichtet werden, soferne sie nach dem ausländischen Gesetz als öffentliche Urkunden gelten.

Den öffentlichen Urkunden sind gleichgestellt die von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises ausgehenden amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, durch die dessen Verkehrswert, Feingehalt, Maß oder Gewicht oder eine andere für den Verkehr erhebliche Tatsache beglaubigt wird.

Urkundenfälschung.

§ 208. 1. Wer eine falsche öffentliche Urkunde, eine falsche letztwillige Verfügung oder ein falsches Orderpapier oder Inhaberpapier anfertigt oder eine echte Urkunde dieser Art verfälscht, um einen Rechtsanspruch oder ein Beweismittel für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu schaffen;

2. wer eine falsche oder verfälschte Urkunde dieser Art zur Geltendmachung eines Rechtsanspruches oder zum Beweise für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung gebraucht,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Den Inhaberpapieren sind die Einlagebücher der Banken, Sparkassen und Vorschußkassen gleichgestellt.

§ 209. 1. Wer eine falsche oder verfälschte Privaturkunde zur Geltendmachung eines Rechtsanspruches oder zum Beweise für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung gebraucht, wird mit Gefängnis

oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

2. Wer die Tat lediglich in der Absicht begeht, einen unbegründeten Anspruch abzuwehren oder einen begründeten Anspruch durchzusetzen, ist mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen zu bestrafen.

Ausweisfälschung und Gebrauch fremder Ausweise.

§ 210. 1. Wer eine falsche behördliche Legitimationsurkunde anfertigt oder eine echte verfälscht, um sich oder einem anderen den Eintritt in einen Dienst oder eine Arbeit zu erleichtern;

2. wer von einer falschen oder verfälschten behördlichen Legitimationsurkunde Gebrauch macht, um sich oder einem anderen den Eintritt in einen Dienst oder eine Arbeit zu erleichtern,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Wer von einem falschen oder verfälschten Zeugnis einer Privatperson oder von einer echten, aber nicht für ihn bestimmten behördlichen Legitimationsurkunde Gebrauch macht, um sich den Eintritt in einen Dienst oder eine Arbeit zu erleichtern, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

4. Wenn die unter 1 bezeichnete Tat gewerbemäßig begangen wird, ist auf Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre zu erkennen.

Wertzeichenfälschung.

§ 211. 1. Wer ein falsches öffentliches Wertzeichen, insbesondere eine Postmarke, Stempelmarke oder sonst ein öffentliches Stempelzeichen anfertigt, um es als echt zu verwenden oder in Verkehr zu setzen;

2. wer einem echten öffentlichen Wertzeichen den Schein eines höheren Wertes verleiht, um es in dieser Gestalt zu verwenden oder in Verkehr zu setzen;

3. wer ein falsches oder verfälschtes öffentliches Wertzeichen an sich bringt oder einem anderen verschafft, damit es als echt oder unverfälscht verwendet oder in Verkehr gesetzt werde,

wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

4. Wenn die Tat gewerbemäßig begangen wird, ist auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages der Fälschung verhängt werden.

Urkundenerschleichung.

§ 212. 1. Wer, um einen Rechtsanspruch oder ein Beweismittel für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu schaffen, durch Erregung oder listige Benutzung eines Irrtums bewirkt, daß in einer

öffentlichen Urkunde eine unwahre Tatsache von rechtlicher Bedeutung beurkundet wird;

2. wer eine unwahre Urkunde dieser Art zur Geltendmachung eines Rechtsanspruches oder zum Beweis einer Tatsache von rechtlicher Bedeutung gebraucht,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Unwahre Beurkundung.

§ 213. 1. Der Arzt, Tierarzt oder ein von der öffentlichen Behörde bestellter Sachverständiger, Schätzmann oder Dolmetsch, der bei Ausübung seines Berufes eine unwahre Tatsache beurkundet;

2. wer eine unwahre Urkunde dieser Art zum Beweis einer Tatsache von rechtlicher Bedeutung gebraucht,

wird mit Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

§ 214. Wer bei der Errichtung einer öffentlichen Urkunde oder bei der öffentlichen Beglaubigung einer Urkunde die Identität eines anderen als Zeuge bestätigt, obwohl er ihn nicht kennt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Vereitlung des Urkundenbeweises.

§ 215. 1. Wer eine öffentliche Urkunde oder eine letztwillige Verfügung vernichtet, beseitigt oder beschädigt, um zu hindern, daß sie zur Geltendmachung eines Rechtsanspruches oder zum Beweise für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung diene oder um ihren Beweiswert zu verringern, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wer die Tat an einer Privaturkunde begeht, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis viertausend Kronen bestraft.

Der Täter ist wegen Vereitlung des Urkundenbeweises nicht strafbar, wenn sich der Benachteiligte eine andere Ausfertigung der Urkunde verschaffen kann.

Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Wertzeichen.

§ 216. Wer ein Mittel oder Werkzeug anfertigt oder erwirbt, das zur Fälschung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde oder eines öffentlichen Wertzeichens dienen soll, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Wertzeichen des Auslandes.

§ 217. Die Bestimmungen der §§ 211 und 216 sind auf öffentliche Wertzeichen des Auslandes anzuwenden.

Fälschung und Beseitigung von Grenzzeichen.

§ 218. Wer ein zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes dienendes Zeichen falsch setzt, verrückt, beseitigt oder un-

kenntlich macht, um ein Beweismittel für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu schaffen oder zu unterdrücken, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

§ 219. Wer ein Zeichen verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht, das zur Landesvermessung oder zur militärischen Aufnahme einer Gegend dient oder von der öffentlichen Behörde zur Vermarkung eines Bergbaues oder zur Bezeichnung des Wasserstandes angebracht ist, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

XVII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Geldverkehrs.

Geldfälschung.

§ 220. 1. Wer falsches Metallgeld oder Papiergeld anfertigt, um es als echt in Verkehr zu setzen;

2. wer echtem Metallgeld oder Papiergelde den Schein eines höheren Wertes oder außer Verkehr gesetztem Gelde den Schein gangbaren Geldes verleiht, um es in dieser Gestalt in Verkehr zu setzen;

3. wer falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt oder einem andern verschafft, damit es als echt oder unverfälscht in Verkehr gesetzt werde;

4. wer falsches oder verfälschtes Geld als echt oder unverfälscht in Verkehr setzt,

wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft

5. Wer die Tat in großem Umfange begeht oder wer Geld auf solche Art fälscht oder verfälscht, die zur Täuschung besonders geeignet ist, ist mit Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

6. Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen, wenn die Tat gewerbemäßig begangen wird oder der Täter wiederholt rückfällig ist.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages der Fälschung verhängt werden.

§ 221. Wer Geld in einem fünfundzwanzig Kronen nicht übersteigenden Betrage fälscht oder verfälscht, ohne Mittel anzuwenden, welche die Vervielfältigung erleichtern, oder wer falsches oder verfälschtes Geld in einem fünfundzwanzig Kronen nicht übersteigenden Betrag an sich bringt, einem anderen verschafft oder als echt oder unverfälscht in Verkehr setzt, wird mit Kerker von einem bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages der Fälschung verhängt werden.

Abschiebung falschen Geldes.

§ 222. 1. Wer falsches oder verfälschtes Geld, das er ohne Kenntnis dieser Eigenschaft erhalten hat, als echt oder unverfälscht

in Verkehr setzt, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wenn der Betrag der Fälschung bei dem abgeschobenen Geld hundert Kronen übersteigt, ist auf Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

3. Hat der Täter oder sein Auftraggeber das Geld in Zahlung erhalten, so ist auf Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen zu erkennen.

Geldverringerung.

§ **223.** 1. Wer den Metallgehalt eines Geldstücks verringert, um es als vollwertig in Verkehr zu setzen;

2. wer verringertes Geld an sich bringt oder einem anderen verschafft, damit es als vollwertig in Verkehr gesetzt werde;

3. wer ein in seinem Metallgehalte verringertes Geldstück als vollwertig in Verkehr setzt,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

4. Wenn die Tat gewerbemäßig begangen wird, ist auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zum Zehnfachen der Verringerung des Wertes verhängt werden.

Abschiebung verringerten Geldes.

§ **224.** Wer verringertes Geld, das er ohne Kenntnis dieser Eigenschaft erhalten hat, als vollwertig in Verkehr setzt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Hat der Täter oder sein Auftraggeber das Geld in Zahlung erhalten, so ist er nicht strafbar.

Verwertung des Abfalles.

§ **225.** 1. Wer die aus einer Geldverringerung gewonnenen Metallteile erwirbt oder veräußert, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Metallwert fünfundzwanzig Kronen übersteigt.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages verhängt werden.

Öffentliche Wertpapiere.

§ **226.** Öffentliche Wertpapiere sind Banknoten, soferne sie nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, und auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Aktien und ebensolche Schuldverschreibungen, die vom Staate, von einem Lande, Bezirke, einer Gemeinde, einer Gesellschaft oder Person auf gesetzlicher Grundlage ausgegeben sind, sowie ihre Coupons und Talons.

Wertpapierfälschung.

§ 227. 1. Wer ein falsches öffentliches Wertpapier anfertigt, um es als echt in Verkehr zu setzen;

2. wer einem echten öffentlichen Wertpapier den Schein eines höheren Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten öffentlichen Wertpapier den Schein eines noch gangbaren Wertpapiers verleiht, um es in dieser Gestalt in Verkehr zu setzen;

3. wer ein falsches oder verfälschtes öffentliches Wertpapier an sich bringt oder einem anderen verschafft, damit es als echt oder unverfälscht in Verkehr gesetzt werde;

4. wer ein falsches oder verfälschtes Wertpapier als echt oder unverfälscht in Verkehr setzt,

wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

5. Wer die Tat in großem Umfange begeht oder wer ein Wertpapier auf solche Art fälscht oder verfälscht, die zur Täuschung besonders geeignet ist, ist mit Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

6. Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen, wenn die Tat gewerbemäßig begangen wird oder der Täter wiederholt rückfällig ist.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages der Fälschung verhängt werden.

§ 228. Wer ein Wertpapier in einem fünfundzwanzig Kronen nicht übersteigenden Betrage fälscht oder verfälscht, ohne Mittel anzuwenden, welche die Vervielfältigung erleichtern, oder wer ein falsches oder verfälschtes Wertpapier in einem fünfundzwanzig Kronen nicht übersteigenden Betrag an sich bringt, einem anderen verschafft oder als echt oder unverfälscht in Verkehr setzt, wird mit Kerker von einem bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages der Fälschung verhängt werden.

Vorbereitung der Fälschung von Geld oder Wertpapieren.

§ 229. Wer ein Mittel oder Werkzeug anfertigt oder erwirbt, das zur Fälschung oder Verfälschung von Geld oder öffentlichen Wertpapieren dienen soll, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft,

Gefährdung der Sicherheit des Geldverkehrs.

§ 230. 1. Wer falsches Metallgeld oder Papiergeld oder ein falsches öffentliches Wertpapier anfertigt, ohne die Absicht, es als echt in Verkehr zu setzen;

2. wer Metallgeld oder Papiergeld oder ein öffentliches Wertpapier verfälscht, ohne die Absicht, es als unverfälscht in Verkehr zu setzen;

3. wer Metallzeichen, Drucksachen oder andere Gegenstände, welche Geld oder öffentlichen Wertpapieren täuschungsfähig ähnlich sehen, verfertigt, feilhält, in Verkehr setzt oder in das Inland einführt,

wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter freiwillig und nicht weil er weiß, daß seine Tat entdeckt ist, den Gegenstand vernichtet oder zur Gefährdung des Verkehrs unbrauchbar macht.

Geld und Wertpapiere des Auslandes.

§ 231. Die Bestimmungen sind auf Geld und öffentliche Wertpapiere des Auslandes anzuwenden.

Unbefugte Ausgabe von Geldzeichen.

§ 232. 1. Wer, ohne hierzu gesetzlich berechtigt zu sein, die Ausgabe von Banknoten oder anderen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen veranstaltet, die im inländischen Verkehr als Geldzeichen verwendet werden können, wird mit Geldstrafe in der Höhe des Zehnfachen der ausgegebenen Wertzeichen, jedoch nicht unter zehntausend Kronen bestraft. Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Anstalt verfolgt, deren Privileg verletzt wurde.

2. Wer die Ausgabe von Geldzeichen aus Metall veranstaltet, die im inländischen Verkehr als Geld verwendet werden können, oder wer solche Geldzeichen in das Inland einführt, wird wegen Vergehens mit Geldstrafe in der Höhe des fünffachen Wertes der ausgegebenen Geldzeichen bestraft. Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Finanzministers verfolgt.

Die Geldstrafe kann den Betrag von fünfzigtausend Kronen übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nicht höher als mit Haft in der Dauer eines Jahres bemessen werden.

§ 233. Wer entgegen einem kundgemachten Verbote der Regierung gewerbemäßig oder gewohnheitsmäßig ausländisches Geld in Zahlung oder an zahlungsstatt gibt oder nimmt, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

XVIII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden.

Landfriedensbruch.

§ 234. 1. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, um mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten zu verüben, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Der Anstifter und der Anführer sowie ein Teilnehmer an der Zusammenrottung, der Gewalt angewendet hat, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruches erlischt für denjenigen, der sich von der Zusammenrottung zurückzieht, bevor eine Gewalttätigkeit verübt wurde. Der Anstifter und der Anführer wird straflos, wenn er überdies mit Erfolg dafür tätig war, daß sich alle Teilnehmer rechtzeitig zurückziehen.

Auflauf.

§ 235. Wer bei einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Ansammlung einer Menschenmenge verharrt, obwohl die Menge zweimal vorschriftsmäßig aufgefordert wurde, auseinanderzugehen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Beunruhigung der Bevölkerung.

§ 236. 1. Wer die Bevölkerung oder einen Teil der Einwohnerschaft eines Ortes oder einer Gegend durch Drohung mit Mord, Raub, Brandlegung oder durch eine andere gefährliche Drohung in Furcht oder Unruhe versetzt, wird mit Kerker von einem bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer wider besseres Wissen ein Gerücht verbreitet, das geeignet ist, die Bevölkerung oder einen Teil der Einwohnerschaft eines Ortes oder einer Gegend in Furcht oder Unruhe zu versetzen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Aufreizung der Bevölkerung.

§ 237. Wer in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge einen Teil der Bevölkerung zu feindseligen Handlungen gegen einen anderen Teil unter solchen Umständen oder auf eine solche Art aufreizt, daß dadurch der öffentliche Friede gefährdet werden kann, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

Bandenbildung.

§ 238. 1. Wer sich mit zwei oder mehreren anderen verbindet, um gemeinsam Diebstähle, Betrügereien, Raubanfälle, Erpressungen, Sachbeschädigungen oder gemeingefährliche Verbrechen zu begehen, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wenn die Absicht nur darauf gerichtet ist, geringfügige Diebstähle, Betrügereien oder Sachbeschädigungen zu begehen, ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen.

§ 239. 1. Wer öffentlich zu einer mit Strafe bedrohten Tat auffordert oder eine solche Tat anpreist, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Tat ein Verbrechen bildet.

2. Auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat ein gemeingefährliches Verbrechen bildet oder mit Freiheitsstrafe von fünfzehn oder zwanzig Jahren bedroht ist, auf Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, wenn die Tat mit dem Tode oder mit lebenslangem Kerker bedroht ist.

3. Wer in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge zu einer mit Strafe bedrohten Tat auffordert oder eine solche Tat anpreist, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft, wenn die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung bildet, die von Amts wegen zu verfolgen sind.

Anbietung zu strafbaren Handlungen.

§ 240. 1. Wer sich zu einer mit Strafe bedrohten Tat anbietet, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht ist.

2. Auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat strenger bedroht ist.

Die Strafbarkeit des Täters erlischt, wenn er freiwillig und nicht wegen eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses die Anbietung zurücknimmt.

Unterlassen der Hinderung eines Verbrechens.

§ 241. Wer es unterläßt, die Begehung eines Hochverrats gegen die Person des Kaisers, einer tätlichen Majestätsbeleidigung, eines Verrats im Kriege, eines Mordes, Raubes, einer Fälschung von Geld oder öffentlichen Wertpapieren oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu hindern oder von der drohenden Ausführung rechtzeitig der bedrohten Person oder einer öffentlichen Behörde Mitteilung zu machen, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft, wenn das Verbrechen ausgeführt oder versucht worden ist.

Wer es wegen ernstlicher Gefahr für sich oder eine ihm nahestehende Person unterläßt, das Verbrechen zu hindern oder davon Mitteilung zu machen, ist nicht strafbar.

Begehung einer strafbaren Handlung im Zustande der Trunkenheit.

§ 242. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Zustand einer die Zurechnung ausschließenden Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er in diesem Zustand eine Tat verübt, die ihm sonst als strafbar zuzurechnen wäre und die strenger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung verfolgt, wenn die in der Trunkenheit verübte Tat nur mit Ermächtigung oder auf Privatanklage zu verfolgen ist.

§ 243. Der verurteilte Täter kann nach Vollzug der Strafe in der für Trunksüchtige bestimmten Abteilung der in § 36 bezeichneten Anstalten verwahrt werden, wenn er wegen seines Hanges zur Trunksucht und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als gemeingefährlich anzusehen ist.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des § 36 sind anzuwenden.

XIX. Hauptstück. Strafbare Handlungen in bezug auf die Religion und die Ruhe der Toten.

Religionsstörung.

§ 244. 1. Wer öffentlich Gott durch Beschimpfung oder Verspottung lästert;

2. wer öffentlich den Gottesglauben durch Beschimpfung oder Verspottung verächtlich zu machen oder zu zerstören sucht,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Beschimpfung religiöser Lehren.

§ 245. Wer öffentlich eine Lehre, einen Gebrauch oder eine Einrichtung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft beschimpft oder verspottet, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Störung einer Religionsübung.

§ 246. Wer Gewalt anwendet oder damit droht, um den Gottesdienst oder eine Religionsübung eines im Staate bestehenden Religionsbekenntnisses zu hindern oder zu stören, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Verletzung des religiösen Gefühls.

§ 247. Wer an einem Orte, welcher der Religionsübung eines im Staate bestehenden Religionsbekenntnisses gewidmet ist, oder während der öffentlichen Religionsübung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder an einem ihrem Gottesdienst unmittelbar gewidmeten Gegenstand einen Unfug verübt, der Ärgernis zu erregen geeignet ist, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Veranstalten einer verbotenen Religionsübung.

§ 248. Wer eine Religionsübung veranstaltet, die als rechtswidrig oder sittenverletzend verboten ist, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Störung der Ruhe der Toten.

§ 249. 1. Wer an einem Leichnam einen Unfug verübt, der geeignet ist, Ärgernis zu erregen, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wer an der Asche eines Toten oder an einer Begräbnisstätte einen Unfug verübt, der geeignet ist, Ärgernis zu erregen, oder wer einen Leichnam oder die Asche eines Toten aus einer Begräbnisstätte oder aus der Verwahrung eines Berechtigten wegschafft, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Störung einer Leichenfeier.

§ 250. Wer ein Leichenbegängnis durch einen Unfug stört, der Ärgernis zu erregen geeignet ist, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

XX. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen Ehe, Familie und Personenstand.

Doppelehe.

§ 251. 1. Wer eine Ehe eingeht, obgleich seine früher geschlossene Ehe nicht gelöst, getrennt oder ungültig erklärt ist;

2. wer mit einer verheirateten Person eine Ehe eingeht,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

3. Handelt der Täter in der Annahme, daß die früher geschlossene Ehe ungültig sei, so ist er wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

4. Wer, obgleich seine früher geschlossene Ehe nicht gelöst, getrennt oder ungültig erklärt ist, einen anderen durch Erregung oder Benützung eines Irrtums über den Bestand der früher geschlossenen Ehe zum Ehebunde bestimmt oder dem anderen den Bestand der ersten Ehe verschweigt, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Erschleichung einer ungültigen Ehe.

§ 252. 1. Wer einem anderen zum Eingehen der Ehe durch Erregung oder Benützung eines Irrtums veranlaßt, der die Gültigkeit der Ehe berührt;

2. wer beim Eingehen der Ehe dem anderen ein Ehehindernis verschweigt,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Ehe der Irreführung oder des Ehehindernisses wegen ungültig erklärt wird.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt. Das Recht der Ermächtigung steht dem Verletzten zu, wenngleich er das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

Ungesetzliche Trauung.

§ 253. 1. Wer den Abschluß einer Ehe vornimmt, ohne hiezu kraft seines Amtes berechtigt zu sein;

2. der mit der Vornahme von Eheschließungen betraute Religionsdiener oder öffentliche Beamte, der beim Abschluß einer ungültigen Ehe mitwirkt,

wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Ehebruch.

§ 254. Der Ehegatte, der einen Ehebruch begangen, und derjenige, der mit einer verheirateten Person die Ehe gebrochen hat, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Täter wird nur auf Privatanklage verfolgt. Die Privatanklage steht dem Verletzten zu, wenngleich er das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat. Wer dem Ehebruch seines Ehegatten zugestimmt oder vor dem Ehebruch die eheliche Gemeinschaft dauernd aufgegeben hat, hat kein Klagerecht. Das Klagerecht geht auf andere nicht über.

Auf Antrag des Verletzten fällt die gegen seinen Ehegatten verhängte Strafe weg.

Entführung eines Pflegebefohlenen.

§ 255. 1. Wer einen Minderjährigen, der das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, oder einen Geisteskranken dem rechtmäßigen Inhaber der Obhut entführt oder vor diesem verborgen hält oder wer einen solchen Minderjährigen oder einen Geisteskranken bestimmt, sich dieser Obhut zu entziehen, oder ihm dazu Hilfe leistet, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn die Tat zum Zwecke der Eheschließung mit der entführten Person begangen wurde, wird der Täter nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt und, wenn der Täter oder sein Auftraggeber die entführte Person geheiratet hat, überdies nur dann, wenn die Ehe ungültig erklärt worden ist. Nach dem Tode des Verletzten steht das Recht der Ermächtigung dem Nachfolger in der Obhut zu; die Frist zur Ausübung des Rechts läuft in diesem Falle von der Übernahme der Obhut an.

2. Soll die entführte Person dem außerehelichen Geschlechtsverkehr oder dem Bettel zugeführt oder sonst in Verhältnisse gebracht werden, die für sie verderblich sind, so ist auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Verletzung der Pflicht zum Unterhalt und zur Erziehung.

§ 256. 1. Wer seine Pflicht zum Unterhalt oder zur Erziehung eines Minderjährigen, der das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, grob verletzt, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft, wenn der Minderjährige der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird oder für seinen Unterhalt oder seine Erziehung öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen.

2. Wer ein Kind weglegt oder verläßt, um sich des Kindes zu entledigen, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Pflichtverletzung gegen Schwangere.

§ 257. Wer eine von ihm geschwängerte Person, die infolge der Schwangerschaft oder des Wochenbetts für sich nicht zu sorgen vermag, der Not oder Hilflosigkeit preisgibt, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

Fälschung des Personenstandes.

§ 258. Wer die Fälschung des Personenstandes eines anderen bewirkt, insbesondere ein Kind unterschiebt, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

XXI. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

Notzucht.

§ 259. Wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt oder durch eine gegen sie oder eine ihr nahestehende Person gerichtete Drohung mit Gewalt zwingt, den außerehelichen Beischlaf zu dulden, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zu zehn Jahren bestraft.

Nötigung zum Beischlaf.

§ 260. Wer eine Person weiblichen Geschlechts dadurch zum außerehelichen Beischlaf nötigt, daß er sie oder eine ihr nahestehende Person mit einem rechtswidrigen Nachteil an der Freiheit, einem Angriff auf die Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses bedroht, dessen Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung der Bedrohten zu untergraben, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Zwang zur Unzucht.

§ 261. Wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt oder durch eine gegen sie oder eine ihr nahestehende Person gerichtete Drohung mit Gewalt zwingt, sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Nötigung zur Unzucht.

§ 262. Wer eine Person weiblichen Geschlechts dadurch nötigt, sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, daß er sie oder eine ihr nahestehende Person mit einem rechtswidrigen Nachteil an der Freiheit, einem Angriff auf die Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses bedroht, dessen Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung der Bedrohten zu untergraben, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Schändung.

§ 263. 1. Wer eine Person weiblichen Geschlechts, die wehrlos oder bewußtlos ist oder wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche die Bedeutung des Vorgangs nicht zu verstehen vermag, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer eine Person weiblichen Geschlechts, die wehrlos oder bewußtlos ist oder wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche die Bedeutung des Vorgangs nicht zu verstehen vermag, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Mißbrauch Unmündiger.

§ 264. 1. Wer mit einer unmündigen Person den außerehelichen Beischlaf unternimmt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Wer den außerehelichen Beischlaf mit einer Person unternimmt, deren Unmündigkeit er hätte erkennen können, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§ 265. 1. Wer eine unmündige Person zur Unzucht mißbraucht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer eine Person zur Unzucht mißbraucht, deren Unmündigkeit er hätte erkennen können, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

§ 266. Wer eine unzüchtige Handlung vor einer unmündigen Person vornimmt, um seinen Geschlechtstrieb zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Erschleichung des Beischlafs.

§ 267. Wer den Beischlaf mit einer Person weiblichen Geschlechts dadurch erschleicht, daß ihr eine Trauung vorgetäuscht oder sonst ein Irrtum in ihr erregt oder benützt wird, indem sie den Beischlaf für einen ehelichen hält oder die Bedeutung des Vorgangs nicht zu verstehen vermag, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Verletzten verfolgt. Das Recht der Ermächtigung steht der Verletzten zu, wenngleich sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

Gemeinsame Bestimmung über erhöhte Strafen.

§ 268. Wenn eine der in den §§ 259 bis 267 bedrohten Taten eine schwere Verletzung am Körper, schweren Schaden an der Gesundheit, insbesondere die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit, oder den Tod der mißbrauchten Person zur Folge hatte, oder wenn der Täter rückfällig ist, so ist

statt auf Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, auf Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren,

statt auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, auf Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren,

statt auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren, auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und

statt auf Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren oder von einer Woche bis zu einem Jahr, auf Kerker von einem bis zu drei Jahren oder auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Unzucht wider die Natur.

§ 269. 1. Wer mit einer Person desselben Geschlechts Unzucht treibt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wer die Tat mit einer Person im Alter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Wer zur Zeit der Tat das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist nicht strafbar, wenn er zur Tat verführt wurde.

3. Wer die Tat gewerbemäßig verübt oder wer gewerbemäßig der Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts Vorschub leistet, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 270. 1. Wer einen anderen dadurch zwingt, sich zur Unzucht mit einer Person desselben Geschlechts mißbrauchen zu lassen, daß er gegen ihn Gewalt anwendet oder ihn oder eine ihm nahestehende Person mit Gewaltanwendung bedroht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer eine Person desselben Geschlechts, die wehrlos oder bewußtlos ist oder wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche die Bedeutung des Vorgangs nicht zu verstehen vermag, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Kerker von einem bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Blutschande.

§ 271. 1. Wer mit einem Blutsverwandten absteigender Reihe den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer mit einem Blutsverwandten aufsteigender Reihe den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

3. Wer den Beischlaf mit einer Person ausübt, die mit ihm im Verhältnisse von vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern steht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer zur Zeit der Tat das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist wegen der in 2 und 3 bezeichneten Handlungen nicht strafbar, wenn er zur Tat verführt wurde.

Unzucht mit Verwandten absteigender Reihe.

§ 272. Wer mit einem Blutsverwandten absteigender Reihe Unzucht treibt, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Ausnutzung einer Vertrauensstellung oder öffentlichen Stellung zum Beischlaf oder zur Unzucht.

§ 273. 1. Wer mit seinem minderjährigen Adoptivkinde, Pflegekinde, Stiefkinde, Mündel, Kuranden, Schüler oder Zöglinge den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt;

2. der öffentliche Beamte, der mit einer Person weiblichen Geschlechts, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist, oder mit der er eine Amtshandlung vornimmt, den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt;

3. wer anläßlich der Ausübung der Seelsorge mit einer Person weiblichen Geschlechts den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt;

4. der Arzt, Angestellte oder Diener einer öffentlichen oder privaten Heilanstalt oder Pflegeanstalt, der mit einer Kranken der Anstalt, und der Arzt, Angestellte oder Diener einer Erziehungsanstalt, der mit einem Zögling der Anstalt den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

5. Wer seine Stellung mißbraucht, um die Person sich gefügig zu machen, mit der er die Tat begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Verführung.

§ 274. 1. Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum außerehelichen Beischlafe bestimmt;

2. wer eine geschlechtlich unbescholtene Person weiblichen Geschlechts durch die Vorspiegelung, er werde sie heiraten, zum Beischlafe bestimmt;

3. wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum außerehelichen Beischlaf bestimmt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn der Beischlaf ausgeübt wurde.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Verletzten verfolgt. Das Recht der Ermächtigung steht der Verletzten zu, wenngleich sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

Kuppelei.

§ 275. 1. Wer eine Person weiblichen Geschlechts, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, oder wer seine minderjährige leibliche oder Adoptivtochter, Enkelin, Pflegetochter, Stieftochter oder eine minderjährige Person weiblichen Geschlechts, die ihm als Mündel, Kurandin, Schülerin oder Zögling anvertraut ist, zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem anderen bestimmt oder diesem Verkehr zuführt;

2. wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem anderen bestimmt,

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

3. Wer eine Person weiblichen Geschlechts dadurch zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem anderen bestimmt, daß er sie oder eine ihr nahestehende Person mit einem rechtswidrigen Nachteil an der Freiheit, einem Angriff auf die Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses bedroht, dessen Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung der Bedrohten zu untergraben;

4. wer die unter 1 oder die unter 2 bezeichnete Tat begeht, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden,

wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann im letzten Falle Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 276. Wer eine geschlechtlich unbescholtene weibliche Person durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums dem außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem anderen zuführt, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verletzung polizeilicher Vorschriften über gewerbemäßige Unzucht.

§ 277. Die Ausübung gewerbemäßiger Unzucht, das Halten von öffentlichen Dirnen und das Gewähren von Unterstand zur Ausübung gewerbemäßiger Unzucht wird durch polizeiliche Vorschriften geregelt.

Wer eine Vorschrift dieser Art verletzt, wer insbesondere öffentliche Dirnen hält oder Unterstand zur Ausübung gewerbemäßiger Unzucht gewährt, ohne diesen Vorschriften zu genügen, wird von der Verwaltungsbehörde bestraft.

Gewerbemäßige Förderung der Unzucht.

§ 278. Wer den außerehelichen Geschlechtsverkehr in anderer Weise als durch Halten von Dirnen oder Gewähren von Unterstand gewerbemäßig vermittelt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Förderunng gewerbemäßiger Unzucht.

§ 279. 1. Wer eine Person weiblichen Geschlechts der gewerbemäßigen Unzucht zuführt;

2. wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm davon abhält, die Ausübung gewerbemäßiger Unzucht aufzugeben,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Frauenhandel.

§ 280. 1. Wer eine Person weiblichen Geschlechts, die in einem anderen Staat als dem ihrer Heimat der gewerbemäßigen Unzucht zugeführt werden soll, anwirbt oder in einen anderen Staat befördert, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer eine Person weiblichen Geschlechts, die in einem anderen Staat als dem ihrer Heimat der gewerbemäßigen Unzucht zugeführt werden soll, durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums über dieses Vorhaben bestimmt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Benutzung eines solchen Irrtums in einen anderen Staat befördert, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Wer die unter 2 bezeichnete Tat an einer geschlechtlich unbescholtenen Person begeht, wird mit Kerker von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 281. Wer sich mit einem anderen verbindet, um Frauenhandel zu treiben, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Zuhälterei.

§ 282. 1. Der Zuhälter einer öffentlichen Dirne, der sich aus dem Erträgnis ihrer gewerbemäßigen Unzucht Mittel zu seinem Unterhalte zuwenden läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

Die Bestimmung ist auf den Ehegatten der öffentlichen Dirne anzuwenden.

Verletzung der Sittlichkeit.

§ 283. 1. Wer öffentlich und unter Umständen, unter welchen sein Verhalten zur Verletzung des Schamgefühls geeignet ist, eine unzüchtige Handlung vornimmt oder wer unter solchen Umständen in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt;

2. wer eine unzüchtige Schrift, bildliche oder plastische Darstellung zum Zweck ihrer öffentlichen Verbreitung herstellen läßt oder vorrätig hält, sie feilhält, in einer Druckschrift ankündigt, öffentlich ausstellt oder verbreitet,

wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann im zweiten Falle Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 284. Auf Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer der zu verbüßenden Strafe und einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren kann erkannt werden, wenn der Täter einer der in den §§ 275, 278, 279, 280 und 282 bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird.

XXII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.

Mord.

§ 285. Wer einen anderen tötet, wird mit Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslangem Kerker bestraft.

§ 286. 1. Wer durch die Tat das Leben vieler Menschen gefährdet, ist mit lebenslangem Kerker oder mit dem Tode zu bestrafen.

Auf lebenslangen Kerker oder auf Todesstrafe ist ferner zu erkennen,

2. wenn die Tat mit besonderer Grausamkeit, um eines Vermögensvorteils willen oder bei Ausführung eines Diebstahls, Raubes oder eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit begangen wird;

3. wenn dem Täter Mord an mehr als einem Menschen zur Last fällt;

4. wenn der Täter wegen Mordes schon einmal bestraft ist.

§ 287. Der Sträfling, der während des Vollzugs einer lebenslangen Kerkerstrafe einen Mord begeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

Totschlag.

§ 288. 1. Wer in einer durch die Umstände gerechtfertigten heftigen Gemütsbewegung einen anderen tötet, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

2. War die heftige Gemütsbewegung durch eine unmittelbar vorausgegangene schwere und unbegründete Kränkung hervorgerufen, die dem Täter oder einer ihm nahestehenden Person zugefügt wurde, so ist auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Tötung auf Verlangen.

§ 289. Wer einen anderen auf dessen ernstliches Verlangen in der dadurch hervorgerufenen heftigen Gemütsbewegung tötet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Teilnahme am Selbstmord.

§ 290. 1. Wer einen anderen zum Selbstmord bestimmt oder ihm dazu Hilfe leistet, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft, wenn dieser den Selbstmord auszuführen unternommen hat.

2. Wer einen anderen durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums zum Selbstmord bestimmt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Kindesmord.

§ 291. 1. Die Mutter, die während der Geburt oder unter Einwirkung der durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Störungen ihr Kind tötet, einen anderen bestimmt, es zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Hat die Mutter die Tat infolge schwerer Notlage oder, um ihre Entehrung zu verheimlichen, verübt, so ist auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§ 292. 1. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Auf Kerker von einem bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn dem Täter mehr als eine Abtreibung zur Last fällt, der Täter wiederholt rückfällig ist, die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren begangen wurde oder mit Gefahr für das Leben oder schwerer Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren verbunden war.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

§ 293. 1. Die Schwangere, die ihre Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet;

2. die Schwangere, die einen anderen bestimmt, ihre Leibesfrucht abzutreiben oder im Mutterleibe zu töten, oder die dies zuläßt,

wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

3. Hat die Schwangere die Tat infolge schwerer Notlage oder, um ihre Entehrung zu verheimlichen, verübt, so ist auf Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§ 294. Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, die in offener oder verhüllter Form eine Anbietung zur Abtreibung enthält, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 295. Der Arzt, der eine Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, um eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden, ist wegen Abtreibung nicht strafbar.

Körperbeschädigung.

§ 296. 1. Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

2. Wer die Tat an einem Blutsverwandten aufsteigender Reihe begeht oder an einer Person des öffentlichen Dienstes, einem Zeugen, Sachverständigen oder Religionsdiener wegen der Ausübung ihres Berufs oder während sie ihren Beruf ausüben, ist mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§ 297. 1. Wenn die Tat eine schwere Verletzung oder schweren Schaden an der Gesundheit zur Folge hatte;

2. wenn der Angriff durch verabredeten oder tückischen Überfall erfolgte;

3. wenn der Täter wiederholt rückfällig ist,

ist auf Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

4. Auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat eine Körperbeschädigung der im § 299 unter 1 bis 3 bezeichneten Art oder den Tod zur Folge hatte.

§ 298. 1. Wer die Tat auf eine den Körper oder die Gesundheit des anderen besonders gefährdende Weise verübt;

2. wer einem anderen eine schwere Verletzung am Körper oder schweren Schaden an der Gesundheit zufügt,

wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist in diesen Fällen zu erkennen, wenn die Tat eine Körperbeschädigung der in § 299 unter 1 bis 3 bezeichneten Art oder den Tod zur Folge hatte.

§ 299. 1. Wer das Sprachvermögen, Sehvermögen, Gehör oder die Fortpflanzungsfähigkeit eines anderen bleibend aufhebt oder wesentlich und bleibend schwächt;

2. wer einen anderen verstümmelt oder schwer entstellt oder verunstaltet;

3. wer einen anderen in unheilbare oder langwierige Krankheit des Körpers oder Geistes stürzt oder ihn bleibend berufsunfähig oder arbeitsunfähig macht;

4. wer eine Körperbeschädigung durch Beibringen von Gift oder eines ähnlichen zur Zerstörung der Gesundheit geeigneten Stoffes oder derart verübt, daß sie mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden ist,

wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

5. Auf Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat den Tod des Verletzten zur Folge hatte oder der Täter wiederholt rückfällig ist.

Gemeinsame Bestimmung über mildere Strafen.

§ 300. Wer eine der in den §§ 296 bis 299 bedrohten Taten in einer durch die Umstände gerechtfertigten heftigen Gemütsbewegung begeht, wird

statt mit Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren oder Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren,

statt mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von sechs oder drei Monaten bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren,

statt mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren, mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre,

statt mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre, mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten,

statt mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen, mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Körperbeschädigung mit Einwilligung des Verletzten.

§ 301. Wer einem anderen mit dessen Einwilligung eine schwere Verletzung am Körper oder schweren Schaden an der Gesundheit zufügt, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Raufhandel.

§ 302. Wer sich an einem Raufhandel oder gemeinsamen Angriffe, bei dem ein anderer eine schwere Verletzung am Körper, schweren Schaden an der Gesundheit oder den Tod erleidet, auf eine solche Art beteiligt, daß daraus dieser Erfolg entstanden sein konnte, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sich der Urheber der Körperbeschädigung nicht feststellen läßt.

Aussetzung.

§ **303.** 1. Wer ein Kind oder sonst jemanden, der infolge seines geistigen oder körperlichen Zustandes sich nicht zu retten vermag, in eine Lage bringt, in der sein Leben gefährdet ist, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer die Tat unter besonders gefährlichen Umständen begeht, ist mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

3. Wenn die Tat an einem neugeborenen Kinde von der Mutter unter Einwirkung der durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Störungen infolge schwerer Notlage oder, um ihre Entehrung zu verheimlichen, verübt wurde, ist auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Gefährdung durch eine Geschlechtskrankheit.

§ **304.** 1. Der Geschlechtskranke, der einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr ausübt;

2. wer zu einem mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr mit einem Geschlechtskranken Vorschub leistet;

3. die geschlechtskranke Amme, die ihren Dienst antritt, und wer zu einem geschlechtskranken Kind eine Amme nimmt,

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Wer seinen Ehegatten gefährdet, wird nur auf Privatanklage des Verletzten verfolgt.

Herausforderung zum Zweikampf.

§ **305.** 1. Wer einen anderen zum Zweikampf herausfordert;

2. wer eine Herausforderung zum Zweikampf annimmt,

wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Zweikampf.

§ **306.** 1. Wer in einem Zweikampf von der Waffe Gebrauch macht, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wenn vereinbart war, daß bis zur Kampfunfähigkeit gekämpft werden solle, ist auf Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

3. Auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn sich aus den Bedingungen des Zweikampfs ergibt, daß einer der Zweikämpfer das Leben verlieren solle.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Aufreizung zum Zweikampf.

§ 307. Wer jemandem mit Verachtung droht, um ihn zum Zweikampf mit einem anderen aufzureizen, oder wer jemandem Verachtung bezeigt, weil er einen anderen nicht zum Zweikampf herausgefordert oder sich in einen Zweikampf nicht eingelassen hat, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 308. Die Strafbarkeit wegen Herausforderung zum Zweikampf erlischt für denjenigen, der vom Zweikampf vor dessen Beginne freiwillig absteht.

Die Strafbarkeit des Kartellträgers erlischt, wenn er freiwillig von seiner Tätigkeit absteht, bevor der Zweikampf vereinbart ist.

Jeder Gehilfe wird straflos, wenn er sich für das Unterbleiben des Zweikampfs bemüht und entweder am Zweikampf nicht teilnimmt oder der Zweikampf infolge freiwilligen Rücktritts nicht stattfindet.

Der dem Zweikampf beigezogene Arzt ist nicht strafbar.

Verletzung der Regeln des Zweikampfs.

§ 309. Wer eine der hergebrachten oder vereinbarten Regeln des Zweikampfs verletzt, um seinen Gegner zu töten oder ihm eine schwere Verletzung zuzufügen, ist nach den Vorschriften über Tötung und Körperbeschädigung zu bestrafen.

Mensur.

§ 310. Die Beteiligung an einer Mensur, bei der vereinbarungsgemäß durch entsprechende Schutzmaßregeln der Eintritt erheblicher Verletzungen verhütet werden soll, unterliegt nicht den Bestimmungen über Zweikampf und Körperbeschädigung.

Böswillige Gefährdung der körperlichen Sicherheit.

§ 311. 1. Wer eine Gefahr für das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen böswillig herbeiführt, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer die Tat unter besonders gefährlichen Umständen begeht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Fahrlässige Gefährdung der körperlichen Sicherheit.

§ 312. 1. Wer fahrlässig eine Gefahr für das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

2. Wer die Tat fahrlässig unter besonders gefährlichen Umständen begeht;

3. wer fahrlässig eine schwere Verletzung am Körper oder schweren Schaden an der Gesundheit eines anderen herbeiführt,

wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

4. Wer fahrlässig eine Körperbeschädigung der im § 299 unter 1 bis 3 bezeichneten Art oder den Tod eines anderen herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in den unter 2 bis 4 angeführten Fällen Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Überschreitung des Züchtigungsrechts.

§ 313. Wer bei Ausübung des Züchtigungsrechts den Gezüchtigten fahrlässig am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Wenn weitere Gefahr für den Gezüchtigten nicht zu besorgen und die Beschädigung eine geringfügige ist, kann das Gericht davon absehen, eine Strafe zu verhängen. Das Absehen von Strafe ist nur zulässig, wenn der Täter das erstemal wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes verurteilt wird.

Im Falle schwerer Schädigungen sind die Bestimmungen des § 312, Z. 3 oder 4 anzuwenden.

Unterlassen der Hilfeleistung.

§ 314. 1. Wer es unterläßt, einen anderen aus einer offenbaren Lebensgefahr zu retten oder fremden Beistand zur Rettung herbeizurufen, obgleich er dies leicht und ohne Gefahr tun konnte, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft, wenn der andere in der Gefahr umgekommen ist.

2. Wenn der Täter vermöge seines Berufs, seiner Zugehörigkeit zur Familie des Verunglückten oder sonst eines besonderen Verhältnisses zur Obsorge für den Verunglückten verpflichtet war, ist auf Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten zu erkennen.

XXIII. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit.

Freiheitsentziehung.

§ 315. 1. Wer einen anderen festnimmt, einschließt oder auf andere Weise an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wer die Freiheitsentziehung länger als eine Woche fortsetzt oder wer die Tat verübt, um die Verletzte zur Ausübung gewerbemäßiger Unzucht zu nötigen, ist mit Kerker von einem bis zu fünf

Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3. Wer die Freiheitsentziehung länger als drei Monate fortsetzt oder wer die Tat derart verübt, daß sie mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden ist, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Unterlassung der Anzeige einer berechtigten Festnahme.

§ 316. Wer es unterläßt, die von ihm in Ausübung des Rechts der Notwehr oder sonst zum Schutze der Person oder des Vermögens vorgenommene Anhaltung eines anderen ohne Verzug der öffentlichen Behörde anzuzeigen, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft

Entführung einer Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen.

§ 317. 1. Wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt, Drohung mit Gewalt oder durch List zum Zwecke der Eheschließung entführt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Entführten verfolgt und, wenn der Täter oder sein Auftraggeber die Entführte geheiratet hat, überdies nur dann, wenn die Ehe ungültig erklärt worden ist.

Das Recht der Ermächtigung steht der Entführten zu, wenngleich sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

2. Wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt, Drohung mit Gewalt oder durch List zum Zwecke des außerehelichen Geschlechtsverkehrs entführt, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Menschenraub.

§ 318. Wer einen anderen durch Gewalt, Drohung mit Gewalt oder durch List einer auswärtigen Macht überliefert oder in fremden Kriegsdienst oder Schiffsdienst bringt, wird mit Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Betrügerische Werbung.

§ 319. Wer einen anderen durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums für fremden Kriegsdienst anwirbt, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Sklaverei.

§ 320. Wer einen anderen in Sklaverei oder in einen der Sklaverei gleichkommenden Zustand versetzt, sich an einem diesem Zwecke

dienenden Unternehmen oder am Sklavenhandel beteiligt oder einen anderen als Sklaven behandelt, wird mit Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Nötigung.

§ **321**. 1. Wer jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, zu der dieser nicht verpflichtet ist, dadurch nötigt, daß er gegen ihn Gewalt anwendet oder ihn oder eine ihm nahestehende Person mit Gewaltanwendung bedroht, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wer jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, zu der dieser nicht verpflichtet ist, dadurch nötigt, daß er ihn oder eine ihm nahestehende Person mit einem rechtswidrigen Nachteil an Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

Drohung.

§ **322**. 1. Wer jemanden mit Gewalt oder mit einem rechtswidrigen Nachteil an Freiheit, Ehre oder Vermögen unter solchen Umständen bedroht, daß die Drohung geeignet ist, ernstliche Furcht hervorzurufen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

2. Wenn der Täter den Bedrohten in Bestürzung oder einen qualvollen Zustand versetzt hat, so ist auf Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt, wenn die Tat im Familienverhältnisse verübt wird. Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden.

Verletzung des Hausrechts.

§ **323**. 1. Wer in ein Haus oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienste bestimmt ist oder einem anderen zur Wohnung, zur Ausübung seines Berufes oder Gewerbes dient, gegen den erklärten Willen des Berechtigten eindringt oder wer die den Zutritt zu einem solchen Raume verwehrenden Hindernisse überwindet;

2. wer sich aus einem solchen Raume trotz wiederholter Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, wenn sein Verbleiben nicht durch rücksichtswerte Umstände gerechtfertigt ist;

3. wer gegen den erklärten Willen des Berechtigten den Eintritt in einen solchen Raum hindert,

wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

4. Wer die Tat bewaffnet oder in Gesellschaft mehrerer anderer begeht, ist mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen zu bestrafen.

Hausfriedensbruch.

§ 324. 1. Wer in ein Haus oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienste bestimmt ist oder einem anderen zur Wohnung, zur Ausübung seines Berufes oder Gewerbes dient, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt eindringt, um an einer darin befindlichen Person oder Sache eine Gewalttätigkeit zu verüben, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wer bewaffnet oder in Gesellschaft mit mehreren anderen eindringt oder wer eine Gewalttätigkeit verübt hat, ist mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Eigenmächtige ärztliche Behandlung.

§ 325. 1. Wer einen anderen wider dessen erklärten oder aus den Umständen zu erschließenden Willen ärztlich behandelt;

2. wer einen anderen, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat oder mangels geistiger Reife oder Gesundheit oder wegen Störung des Bewußtseins die Notwendigkeit der Behandlung nicht zu beurteilen vermag, wider den erklärten oder aus den Umständen zu erschließenden Willen des gesetzlichen Vertreters ärztlich behandelt,

wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

Wer die Tat begeht, um einen anderen aus unmittelbarer Lebensgefahr zu retten, ist wegen eigenmächtiger ärztlicher Behandlung nicht strafbar.

XXIV. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die Ehre.

Beschimpfung.

§ 326. Wer jemanden öffentlich oder vor einem dritten beschimpft, tätlich mißhandelt oder mit Mißhandlung bedroht, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Wer sich nur durch gerechtfertigte Entrüstung über das unmittelbar vorausgegangene Benehmen jemandes dazu hinreißen läßt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, ist nicht strafbar.

Beleidigung.

§ 327. 1. Wer jemanden gegenüber einem dritten oder in einer einem dritten zugänglichen Mitteilung einer Handlung, Unterlassung, Eigenschaft oder Gesinnung beschuldigt, die geeignet ist, ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

2. Wurde die Tat in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung begangen, so ist auf Gefängnis oder Haft von einer Woche

bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen zu erkennen.

§ 328. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er nach Inhalt und Form der Beschuldigung eine Pflicht erfüllt oder ein Recht ausübt oder wenn die Beschuldigung erweislich wahr ist.

Das Gericht hat von Strafe abzusehen, wenn der Täter zureichende Gründe hatte, die Beschuldigung für wahr zu halten, sie weder in einer Druckschrift noch in einer öffentlichen Versammlung vorbrachte und das Vorbringen durch ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse gerechtfertigt war.

§ 329. Betrifft die Beschuldigung eine Tatsache des Privatlebens oder Familienlebens, so ist nur der Wahrheitsbeweis zulässig und zwar nur dann, wenn die Beschuldigung nicht öffentlich vorgebracht wurde oder wenn das öffentliche Vorbringen nach Inhalt und Form durch ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse gerechtfertigt war.

Wahrheitsbeweis.

§ 330. Die Aufnahme des Wahrheitsbeweises ist dadurch bedingt, daß sich der Täter auf die Wahrheit der Beschuldigung beruft.

Wenn eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung den Gegenstand der Beschuldigung bildet, so ist der Beweis der Wahrheit durch die strafgerichtliche Verurteilung zu erbringen, es sei denn, daß die Verfolgung oder Verurteilung des Beleidigten nicht zulässig oder nicht ausführbar ist.

Verleumderische Beleidigung.

§ 331. 1. Wer wider besseres Wissen jemanden gegenüber einem dritten oder in einer einem dritten zugänglichen Mitteilung einer Handlung, Unterlassung, Eigenschaft oder Gesinnung fälschlich beschuldigt, die geeignet ist, ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wurde die Tat in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung begangen, so ist auf Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Vorwurf einer Strafe.

§ 332. 1. Wer jemandem gegenüber einem dritten oder in einer einem dritten zugänglichen Mitteilung eine verbüßte oder erlassene Strafe zum Vorwurf macht, um ihn zu schmähen, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

2. Wurde die Tat in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung begangen, so ist auf Haft bis zu drei Monaten oder auf Geldstrafe bis zu tausend Kronen zu erkennen

Verfolgung.

§ 333. Der Täter wird nur auf Privatanklage verfolgt.

Richtet sich die Tat gegen die Ehre eines Verstorbenen oder Verschollenen, so steht das Recht zur Privatanklage dem Ehegatten und den Verwandten ersten Grades zu.

Wenn eine Beleidigung gegen eine Person des öffentlichen Dienstes oder einen Religionsdiener während der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung wegen der Ausübung begangen wird, so kann der öffentliche Ankläger mit Ermächtigung der dem Beleidigten vorgesetzten Behörde innerhalb der zur Privatanklage offenstehenden Frist die öffentliche Anklage erheben. Die öffentliche Anklage ist ausgeschlossen, sobald die Privatanklage erhoben ist. Das gleiche gilt von der Privatanklage, sobald die öffentliche Anklage erhoben ist.

Veröffentlichung des Urteils.

§ 334. Auf Antrag des Verletzten kann auf Veröffentlichung des verurteilenden Erkenntnisses erkannt werden, wenn der Angriff auf die Ehre in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung erfolgte.

XXV. Hauptstück. Diebstahl und verwandte strafbare Handlungen.

Diebstahl.

§ 335. Wer eine fremde Sache einem anderen wegnimmt, um durch deren Aneignung sich oder einem dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 336. 1. Wer einen dem Gottesdienst unmittelbar gewidmeten Gegenstand stiehlt;

2. wer zu der Tat eine von ihm aufgesuchte Gelegenheit ausnützt, bei welcher der Verletzte nicht in der Lage ist, die übliche Aufmerksamkeit aufzuwenden;

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen,

3. wenn der Täter wiederholt rückfällig ist;

4. wenn der Wert der Sache hundert Kronen, jedoch nicht fünfhundert Kronen übersteigt.

§ 337. 1. Wer einen Gefallenen oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde bestiehlt;

2. wer einen durch Feuersbrunst, Überschwemmung oder ein ähnliches Ereignis Bedrängten bestiehlt;

3. wer zur Beseitigung eines Widerstandes mit einer Waffe oder einem Mittel zur Betäubung oder Blendung ausgerüstet stiehlt oder in Gesellschaft eines anderen, der in dieser Weise ausgerüstet ist,

wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ **338.** 1. Wer mittels Einschleichens, Einbrechens oder Einsteigens oder mittels Aufbrechens eines Behältnisses oder Öffnung eines Schlosses durch einen Dietrich oder einen mißbräuchlich erlangten oder verwendeten Schlüssel stiehlt;

2. wer Vieh auf der Weide oder vom Triebe Holz aus abgeschlossenen Waldungen, landwirtschaftliche Geräte auf dem Feld oder nicht eingebrachte landwirtschaftliche Früchte stiehlt,

wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Wert der Sache fünfundzwanzig Kronen übersteigt.

Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen,

3. wenn der Täter gewerbemäßig fremdes Vermögen angreift;

4. wenn der Wert der gestohlenen Sache fünfhundert Kronen übersteigt.

§ **339.** Mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren wird bestraft

1. der Täter, der gegen einen anderen Gewalt anwendet oder ihn mit unverzüglicher Gewaltanwendung bedroht, um sich oder einem dritten die Fortschaffung der Sache oder die Flucht zu ermöglichen;

2. wer mittels Einschleichens, Einbrechens oder Einsteigens oder mittels Aufbrechens eines Behältnisses oder Öffnung eines Schlosses durch einen Dietrich oder einen mißbräuchlich erlangten oder verwendeten Schlüssel stiehlt, wenn der Wert der Sache fünfhundert Kronen übersteigt.

Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen,

3. wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt wurde;

4. wenn der Täter gewerbemäßig fremdes Vermögen angreift und der Wert der Sache fünfhundert Kronen übersteigt.

Veruntreuung.

§ **340.** 1. Wer ein ihm anvertrautes Gut sich aneignet oder vorenthält, um dadurch sich oder einem dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren ist zu erkennen,

2. wenn der Täter wiederholt rückfällig ist;

3. wenn der Wert des Gutes hundert Kronen, jedoch nicht fünfhundert Kronen übersteigt.

§ **341.** 1. Wer ein Gut veruntreut, das ihm kraft seines öffentlichen Amts oder Dienstes oder durch Auftrag einer öffentlichen Behörde anvertraut ist, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Wert der Sache fünfundzwanzig Kronen übersteigt.

Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen,

2. wenn der Täter gewerbemäßig fremdes Vermögen angreift;

3. wenn der Wert des Gutes fünfhundert Kronen übersteigt.

§ 342. 1. Wer eine Fälschung, falsche Eintragung oder sonst einen besonderen Kunstgriff anwendet, um die Tat durch längere Zeit fortsetzen zu können, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wenn der Wert des Gutes fünfhundert Kronen übersteigt.

Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen,

2. wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt wurde;

3. wenn der Täter gewerbemäßig fremdes Vermögen angreift und der Wert des Gutes fünfhundert Kronen übersteigt.

Aneignung fremden Grundes.

§ 343. 1. Wer sich fremden Grund durch Abpflügen oder Abgraben aneignet, um dadurch sich oder einem dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Wenn der Wert des Grundes hundert Kronen übersteigt, ist auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Der Täter ist wegen Grundaneignung nicht strafbar, wenn der Wert des Grundes ein geringer ist.

Forstfrevel und Feldfrevel

§ 344. Dem Strafgesetz unterliegt nicht

1. die Aneignung von Bodenerzeugnissen und Bodenbestandteilen, wie Feldfrüchten, Baumfrüchten, Weintrauben, Baumharz, Laub, Ruten, Gerten, Samen, Klaubholz, Streu, Moos, Torf, Rasen, Erde und Steinen in einem eine Krone nicht übersteigenden Werte;

2. die Aneigung von wildwachsenden Pilzen, Kräutern, Blumen, Beeren und anderen Waldfrüchten in einem drei Kronen nicht übersteigenden Werte.

Eigenmächtige Aneignung

§ 345. Wer sich eine fremde Sache aneignet, ohne dadurch einen Vermögensvorteil anzustreben, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt.

Der Täter ist nicht strafbar, wenn die Sache nahezu keinen Wert hat.

Unterschlagung.

§ 346. 1. Wer eine fremde Sache, die durch Fund, Irrtum oder sonst in anderer Weise als durch Anvertrauen in seinen Gewahrsam gelangt ist, sich aneignet, um dadurch sich oder einem dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

2. Der öffentliche Beamte, der eine bei Ausübung seines Amts oder Dienstes in seinen Gewahrsam gelangte Sache unterschlägt, ist mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn der Wert der Sache fünfundzwanzig Kronen übersteigt.

3. Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen, wenn der Wert der Sache fünfhundert Kronen übersteigt.

Wer eine Sache unterschlägt, deren Wert zwei Kronen nicht übersteigt, ist nicht strafbar, es sei denn, daß ein öffentlicher Beamter eine bei Ausübung seines Amtes oder Dienstes in seinen Gewahrsam gelangte Sache unterschlägt.

Auf die Aneignung eines Schatzes sind die Bestimmungen nicht anzuwenden.

Entfremdung.

§ 347. 1. Wer sich eine fremde Sache von geringem Werte zum unmittelbaren Verbrauch oder zur unmittelbaren Verwendung für sich oder einen dritten aneignet, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen bestraft.

2. Auf Gefängnis bis zu drei Monaten ist zu erkennen, wenn der Täter wiederholt rückfällig ist.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt.

Der Täter ist nicht strafbar, wenn die Sache nahezu keinen Wert hat.

Die Bestimmungen sind auf den Täter anzuwenden, der die Sache einem Automaten entlockt.

Wilderei.

§ 348. 1. Wer ein Tier, dessen Zueignung dem Jagdrecht oder Fischereirecht eines anderen vorbehalten ist, ohne Einwilligung des Berechtigten erlegt, fängt oder sich aneignet, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

2. Der Täter, der aus Eigennutz handelt oder die Tat während der Schonzeit begeht oder Wild mit einer Schlinge, einem Netz, einer Falle oder einem ähnlichen Werkzeug fängt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

3. Der Täter, der einen Sprengstoff, ein Betäubungsmittel oder Gift anwendet, ist mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

4. Auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter wiederholt rückfällig ist und aus Eigennutz handelt oder wenn die Tat gewerbemäßig begangen wird.

§ 349. 1. Der Täter, der gegen einen anderen Gewalt anwendet oder ihn mit unverzüglicher Gewaltanwendung bedroht, um sich oder einem dritten die Fortschaffung des angeeigneten Tieres oder die Flucht zu ermöglichen, ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren

oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2. Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen, wenn die Tat gewerbemäßig begangen wird und großen Nachteil verursacht.

§ 350. Die Bestimmungen über Wilderei sind auf die Aneignung von Tieren aus abgeschlossenen Waldungen und Tiergärten sowie aus Teichen und Fischbehältern nicht anzuwenden.

§ 351. Wer sich ohne Einwilligung des Berechtigten Eier jagdbarer Vögel oder ein abgeworfenes Geweih aneignet, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Unbefugte Fischerei in Küstengewässern.

§ 352. Der Ausländer, der sich in den österreichischen Küstengewässern Meerestiere, Schwämme, Korallen oder Pflanzen aneignet, deren Zueignung den Inländern vorbehalten ist, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Gebrauchsanmaßung.

§ 353. Wer eine fremde Sache ohne Absicht auf Aneignung einem anderen wegnimmt, um sie derart zu gebrauchen, daß daraus ein Vermögensnachteil für den Berechtigten entstehen kann, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Der Täter wird nur auf Privatanklage verfolgt.

Familienverhältnis.

§ 354. 1. Wer Diebstahl oder Veruntreuung im Familienverhältnisse begeht, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Wer Unterschlagung im Familienverhältnisse begeht, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt. Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden.

Wer eine andere in diesem Hauptstücke mit Strafe bedrohte Tat im Familienverhältnisse begeht, ist nicht strafbar.

XXVI. Hauptstück. Erpressung und Raub.

Erpressung.

§ 355. 1. Wer, um sich oder einem dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung dadurch nötigt, daß er gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person Gewalt anwendet oder sie mit einem rechtswidrigen Nachteil an Körper, Freiheit oder Vermögen, mit einem Angriff auf die Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der

Offenbarung eines Geheimnisses bedroht, dessen Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung des Bedrohten zu untergraben, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren ist zu erkennen,

2. wenn der Täter mit einem sehr schweren Nachteile droht;

3. wenn der Täter wiederholt rückfällig ist oder gewerbemäßig fremdes Vermögen angreift.

4. Wenn der Bedrohte in einen qualvollen Zustand versetzt wurde, ist auf Kerker von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Raub.

§ **356.** Wer, um sich oder einem Dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, sich dadurch einer fremden Sache bemächtigt, daß er durch Gewalt oder Drohung mit unverzüglicher Gewaltanwendung den Widerstand eines anderen überwindet oder verhindert, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ **357.** 1. Wer die Tat in Gesellschaft eines anderen begeht;

2 wer die Tat auf einem Schiff oder auf einem mit Elementarkraft betriebenen Fahrzeug oder an einem Verwundeten auf dem Schlachtfelde begeht,

ist mit Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen,

3. wenn die Tat eine schwere Verletzung am Körper, schweren Schaden an der Gesundheit oder den Tod zur Folge hatte oder wenn sie mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war;

4. wenn der Täter wiederholt rückfällig ist oder gewerbemäßig fremdes Vermögen angreift.

XXVII. Hauptstück. Betrug.

Betrug.

§ **358** 1. Wer jemanden durch Erregung oder listige Benutzung eines Irrtums zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlaßt, die für dessen oder eines anderen Vermögen nachteilig ist, um dadurch sich oder einem Dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Wer die Tat durch Anwendung von falschem oder geringhaltigem Maß oder Gewicht in einem Gewerbe begeht, ist mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen,

3. wenn der Täter wiederholt rückfällig ist;

4. wenn der mit der Tat verbundene Nachteil hundert Kronen, jedoch nicht fünfhundert Kronen übersteigt.

§ **359.** 1. Wer die Tat dadurch begeht, daß er sich fälschlich einen Auftrag einer öffentlichen Behörde oder eine Befugnis einer Person des öffentlichen Dienstes beilegt, ist mit Kerker von einem

bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen,

2. wenn der Täter gewerbemäßig fremdes Vermögen angreift;

3. wenn der mit der Tat verbundene Nachteil fünfhundert Kronen übersteigt.

§ 360. 1. Wer die Tat mit großer Verschlagenheit begeht, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wenn der mit der Tat verbundene Nachteil fünfhundert Kronen übersteigt.

Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen,

2. wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt wurde;

3. wenn der Täter gewerbemäßig fremdes Vermögen angreift und der mit der Tat verbundene Nachteil fünfhundert Kronen übersteigt.

Versicherungsbetrug.

§ 361. Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt oder beiseite schafft, um für sich oder einen Dritten einen unberechtigten Anspruch auf die Versicherungssumme zu begründen, ist gleich einem Betrüger zu bestrafen.

Betrügerische Verleitung zur Auswanderung.

§ 362. 1. Wer, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden, jemanden durch Erregung oder listige Benutzung eines Irrtums bestimmt, sich zum Erwerbe seines Lebensunterhaltes in das Ausland zu begeben, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wenn die Tat gewerbemäßig begangen wird, ist auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Prellerei.

§ 363. 1. Wer die Verrichtung eines Automaten erschleicht, ohne das Entgelt zu leisten;

2. wer durch Erregung oder listige Benutzung eines Irrtums sich den Zutritt zu einer entgeltlichen Veranstaltung oder Ausstellung oder die Benutzung eines entgeltlichen Transportmittels verschafft, ohne das Entgelt zu leisten,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen bestraft, wenn das dem Berechtigten entgangene Entgelt ein geringes ist.

Familienverhältnis.

§ 364. Wer Betrug im Familienverhältnisse begeht, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt. Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden.

Wer Prellerei im Familienverhältnisse begeht, ist nicht strafbar.

Gemeinsame Bestimmung über Geldstrafe.

§ 365. Neben einer wegen Übertretung des Betruges verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Neben einer wegen Vergehens oder Verbrechens des Betruges oder wegen betrügerischer Verleitung zur Auswanderung verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

XXVIII. Hauptstück. Benachteiligung von Gläubigern.

Betrügerische Krida.

§ 366. 1. Wer die Befriedigung seiner Gläubiger oder eines Teiles dadurch vereitelt oder schmälert, daß er einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder zerstört, eine nicht bestehende Verpflichtung vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen verringert, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wenn der Täter aus grobem Eigennutze gehandelt hat, wenn er rückfällig ist, wenn der Passivstand ein bedeutender ist und den Aktivstand erheblich übersteigt oder wenn der Täter Handelsbücher, die er zu führen verpflichtet ist, beiseite geschafft oder vernichtet hat, ist auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

3. Auf Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt wurde.

Begünstigung eines Gläubigers.

§ 367. Wer nach Eintritt der Unfähigkeit, seine Gläubiger oder einen Teil voll zu befriedigen, einen Gläubiger zum Nachteile der anderen begünstigt, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Schädigung fremder Gläubiger.

§ 368. 1. Wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner einen Bestandteil von dessen Vermögen verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder zerstört, oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht, um dadurch sich, dem Schuldner oder einem Dritten zum Nachteile der Gläubiger einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

2. Auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter aus grobem Eigennutz gehandelt hat oder wenn er rückfällig ist.

3. Auf Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt wurde.

Fahrlässige Krida.

§ 369. 1 Wer fahrlässig die Unfähigkeit, seine Gläubiger oder einen Teil voll zu befriedigen, herbeiführt, insbesondere dadurch, daß er übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig oder unverhältnismäßig Kredit benützt oder gewährt, Vermögensstücke verschleudert oder gewagte Geschäfte abschließt, die nicht zum ordnungsgemäßen Betriebe seines Geschäfts gehören oder mit seinen Vermögensverhältnissen in auffallendem Widerspruche stehen;

2. wer fahrlässig seine Gläubiger oder einen Teil dadurch benachteiligt, daß er nach Eintritt der Unfähigkeit, sie voll zu befriedigen, in Kenntnis dieses Umstandes eine neue Schuld eingeht, eine Schuld zahlt, ein Pfand bestellt oder den Konkurs nicht rechtzeitig anmeldet,

wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

3. Wenn der Täter Handelsbücher, die er zu führen verpflichtet ist, beiseite geschafft oder vernichtet hat, so ist auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Mangelhafte Buchführung durch den Gemeinschuldner.

§ 370. Wer entgegen einer gesetzlichen Verpflichtung seine Vermögensbilanz in der vorgeschriebenen Zeit nicht zieht oder Handelsbücher zu führen unterläßt oder sie unordentlich führt, daß sie keine Übersicht über den Vermögensstand gewähren, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er unfähig wird, seine Gläubiger voll zu befriedigen.

Umtriebe im Konkursverfahren.

§ 371. 1. Wer eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder eine Forderung in einem nicht zu Recht bestehenden Umfang oder Rang geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluß auf die Verwaltung, Veräußerung oder Verteilung des Konkursvermögens zu erlangen;

2. der Konkursgläubiger, der für die Ausübung des Stimmrechts in einem bestimmten Sinn oder für das Unterlassen der Ausübung des Stimmrechts für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer einem Konkursgläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht;

3. der Konkursgläubiger, der für die Zustimmung zu einem Zwangsausgleich oder zu einem anderen die Aufhebung des Konkurses bezweckenden Vertrag ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer einem Konkursgläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht,

wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

4. Ebenso werden der Konkursmasseverwalter oder das Mitglied des Gläubigerausschusses bestraft, die für sich oder einen Dritten zum Nachteile der Gläubiger einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil annehmen oder sich versprechen lassen.

Vereitlung einer Zwangsvollstreckung.

§ 372. 1. Wer einen der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögensbestandteil einer bevorstehenden oder bereits eingeleiteten Zwangsvollstreckung entzieht, um die Befriedigung seines Gläubigers zu vereiteln, zu beeinträchtigen oder zu erschweren;

2. wer angesichts einer bevorstehenden oder bei einer bereits eingeleiteteten Zwangsvollstreckung eine ihr unterliegende Sache beschädigt, um die Befriedigung seines Gläubigers zu vereiteln, zu beeinträchtigen oder zu erschweren,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist oder der mit der Tat verbundene Nachteil hundert Kronen übersteigt, ist auf Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Gemeinsame Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Leiter geschäftlicher Unternehmungen und der Bevollmächtigten.

§ 373. Wenn in den Fällen der §§ 366, 367, 369, 370, 372 der Schuldner und im Falle des § 371 der Gläubiger oder der Schuldner eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein ist, sind die Bestimmungen auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, welche die Tat begangen haben.

Wenn in den angeführten Fällen die Tat von jemandem begangen wird, der die Geschäfte des Schuldners oder des Gläubigers selbständig führt, so sind die Bestimmungen auch auf ihn anzuwenden.

Verletzung von Pfandrechten und Gebrauchsrechten.

§ 374. 1. Wer seine Sache dem Nutznießer oder Pfandgläubiger wegnimmt oder durch Zerstörung oder Beschädigung ganz oder teilweise entzieht, um sich oder einem Dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, oder um dem Berechtigten einen rechtswidrigen Vermögensnachteil zuzufügen;

2. wer eine fremde Sache dem Nutznießer oder Pfandgläubiger im Einverständnis mit dem Eigentümer wegnimmt oder durch Zerstörung oder Beschädigung ganz oder teilweise entzieht,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

3. Wenn der mit der Tat verbundene Nachteil hundert Kronen übersteigt, ist auf Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Der Täter wird nur auf Privatanklage verfolgt.

Wer die Tat im Familienverhältnisse begeht, ist nicht strafbar.

Krediterschleichung.

§ 375. Wer unter Verschweigung seiner Unfähigkeit, sofort zu zahlen oder die Zahlung sicherzustellen, den Besitzer, Angestellten oder Diener eines Gewerbes, welches die Beherbergung von Fremden, die Verabreichung von Speisen, Getränken oder anderen Gegenständen des Verbrauchs oder sofort zu entlohnende persönliche Leistungen zum Gegenstand hat, zu einer Leistung dieser Art bestimmt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Der Täter wird nur auf Privatanklage verfolgt.

XXIX. Hauptstück. Strafbare Ausbeutung.

Wucher.

§ 376. 1. Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit den Leichtsinn, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, die zum Werte seiner Leistung in auffallendem Mißverhältnisse steht;

2. wer eine wucherische Forderung erwirbt, um sie geltend zu machen oder einem anderen zu übertragen;

3. wer eine wucherische Forderung geltend macht oder einem anderen überträgt,

wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

§ 377. 1. Der Täter, der das Geschäft verschleiert, der sich die Leistung des wucherischen Vorteils durch Eid, Ehrenwort oder eine ähnliche Beteuerung versichern läßt oder sich über die noch nicht bestehende Forderung einen Exekutionstitel verschafft;

2. wer eine auf diese Weise entstandene oder versicherte wucherische Forderung erwirbt, um sie geltend zu machen oder einem anderen zu übertragen, oder wer sie geltend macht oder einem anderen überträgt,

ist mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3. Auf dieselbe Strafe ist zu erkennen, wenn die Tat gewerbemäßig begangen wird oder wenn der Täter wiederholt rückfällig ist.

4. Wenn der Täter den Wucher gewerbemäßig betreibt und eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt wurde, ist auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 378. 1. Wer bei Abschluß, Abänderung oder Vermittlung eines Rechtsgeschäftes, das den Erwerb oder die Veräußerung einer Sache oder eines Rechtes zum Gegenstand hat, den Leichtsinn, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, die zum

Werte seiner Leistung in auffallendem Mißverhältnisse steht, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft, wenn die Tat gewerbemäßig begangen wird.

2. Auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt wurde.

Geldstrafe und Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 379. Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Auf Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer der zu verbüßenden Strafe und einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren kann erkannt werden.

Ausbeutung des Ehrenwortes.

§ 380. Wer sich von jemandem, für den der Bruch des Ehrenwortes den Verlust eines öffentlichen Amtes oder Dienstes zur Folge haben kann, die Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Kreditgeschäft unter Ehrenwort oder einer ähnlichen Beteuerung versprechen läßt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Verleitung zum Börsenspiele.

§ 381. 1. Wer, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden, jemanden unter Ausnutzung von dessen Leichtsinn, Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit zu einem Geschäft über Wertpapiere oder Waren unter Umständen bestimmt, aus welchen die Absicht hervorgeht, aus dem Steigen oder Fallen des Börsenpreises einen Gewinn zu erzielen, ohne den Gegenstand wirklich zu liefern oder zu übernehmen, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu zwanzigtausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

2. Wer durch eine marktschreierische Ankündigung zum Abschlusse von Börsenspekulationsgeschäften in Wertpapieren oder Waren zu bestimmen sucht, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Umtriebe bei Feilbietungen.

§ 382. 1. Wer einem anderen einen Vermögensvorteil dafür gewährt oder verspricht, daß dieser bei einer öffentlichen Feilbietung sich des Mitbietens enthalte oder das Mitbieten nach Erreichung eines bestimmten Preises oder eines bestimmten Zeitpunktes einstelle, oder wer hierfür einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt;

2. wer jemandem eine zur Täuschung geeignete unwahre Mitteilung macht, sie verbreitet oder sich anderer Umtriebe bedient, um das Mitbieten eines anderen bei einer öffentlichen Feilbietung ganz oder zum Teile zu vereiteln,

wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

XXX. Hauptstück. Strafbare Handlungen gegen die wirtschaftliche Ordnung.

Lebensmittelfälschung.

§ 383. 1. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Lebensmittel nachmacht oder verfälscht;

2. wer ein Lebensmittel, das nachgemacht, verfälscht, verdorben oder unreif ist oder an seinem Nährwert eingebüßt hat, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält;

3. wer zum Zwecke der Täuschung ein Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft;

4. wer ein Lebensmittel verkauft, das nachgemacht, verfälscht, verdorben oder unreif ist oder an seinem Nährwert eingebüßt hat, es wäre denn, daß der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen mußte,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu tausend Kronen verhängt werden.

5. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist oder durch die Tat einen bedeutenden Umsatz an Waren erzielt hat, ist auf Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 384. 1. Wer fahrlässig ein Lebensmittel, das nachgemacht, verfälscht, verdorben oder unreif ist oder an seinem Nährwert eingebüßt hat, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält;

2. wer fahrlässig ein Lebensmittel feilhält oder verkauft, das zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen ist;

3. wer fahrlässig ein Lebensmittel verkauft, das nachgemacht, verfälscht, verdorben oder unreif ist oder an seinem Nährwert eingebüßt hat, es wäre denn, daß der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen mußte,

wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

4. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Haft bis zu drei Monaten zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu tausend Kronen verhängt werden.

§ 385. Angaben, die in Abnehmerkreisen eine von dem ursprünglichen Wortsinn abweichende geläufige Bedeutung erlangt haben,

sind nach dieser Bedeutung zu beurteilen, wenn ihnen nicht durch Zusätze ihr ursprünglicher Sinn wiedergegeben wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist es nicht anzusehen, wenn ihm ein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne daß durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

Verfall.

§ 386. Auf den Verfall des Lebensmittels kann erkannt werden.

Im Falle des Feilhaltens oder Verkaufens eines Lebensmittels unter einer falschen Bezeichnung ist auf Beseitigung und Verfall der die falsche Angabe enthaltenden Bezeichnung zu erkennen; wenn aber die Bezeichnung nicht trennbar ist, auf den Verfall des Lebensmittels.

Ist das Lebensmittel in das Eigentum eines Dritten übergegangen, kann auf den Verfall nur erkannt werden, wenn ein Mißbrauch zu besorgen ist.

Wahrheitswidrige Anpreisung.

§ 387. 1. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr in der Aufschrift auf einer feilgehaltenen oder in Verkehr gesetzten Ware oder in einer anderen für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Kundgebung, womit eine Ware oder eine Leistung angeboten wird, eine unwahre Angabe über Beschaffenheit, Art der Herstellung, Menge, örtliche Herkunft oder Bezugsquelle macht, die geeignet ist, zum Ankauf oder zur Bestellung zu bestimmen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu tausend Kronen verhängt werden.

2. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Die Bestimmung des ersten Absatzes des § 385 ist anzuwenden.

Verfall.

§ 388. Das Gericht erkennt auf Beseitigung und Verfall der die falsche Angabe enthaltenden Bezeichnung; wenn aber die Bezeichnung nicht trennbar ist, auf den Verfall der die Bezeichnung tragenden Sache.

Der Verfall ist ausgeschlossen, wenn die Sache in das Eigentum eines Dritten übergegangen ist.

Schädigung des wirtschaftlichen Rufes.

§ 389. 1. Wer wider besseres Wissen gegenüber einem Dritten oder in einer einem Dritten zugänglichen Mitteilung eine unwahre

Tatsache behauptet, die geeignet ist, den Absatz, Kredit, Geschäftsbetrieb oder die Berufsausübung eines anderen zu beeinträchtigen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

2. Wenn durch die Tat die Gefahr des wirtschaftlichen Verderbens des Angegriffenen herbeigeführt oder eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt wurde, ist auf Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre zu erkennen.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. Auf Antrag kann auf Veröffentlichung des Urteiles erkannt werden.

Der Täter wird nur auf Privatanklage verfolgt.

Kurstreiberei.

§ 390. 1. Wer für eine Mitteilung in einer Druckschrift, durch die auf den Börsenpreis eines Wertpapieres oder einer Ware eingewirkt werden soll, einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht oder annimmt oder sich versprechen läßt, der in auffallendem Mißverhältnisse zu der Leistung steht;

2. wer jemandem einen Vermögensvorteil dafür gewährt oder verspricht, daß eine wahre Angabe über einen für die Bildung des Börsenpreises eines Wertpapieres oder einer Ware wesentlichen Umstand in einer Druckschrift nicht veröffentlicht werde, oder wer hierfür einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt,

wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Der dem Täter zugewendete Vermögensvorteil ist einzuziehen.

§ 391. 1. Wer ein Scheingeschäft abschließt oder ein anderes Mittel anwendet, das geeignet ist, über einen für die Preisbildung wesentlichen Umstand zu täuschen, um auf den Börsenpreis eines Wertpapieres oder einer Ware einzuwirken;

2. wer durch eine Druckschrift, durch eine für den Börsenverkehr bestimmte Mitteilung oder an der Börse eine unwahre Angabe verbreitet, um andere zur Zeichnung, zum Ankauf oder Verkauf eines Wertpapieres oder einer börsenmäßig gehandelten Ware zu bestimmen,

wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 392. Der wegen Kurstreiberei Verurteilte ist von dem Börsenbesuch auf sechs Monate ausgeschlossen. Die Dauer des Ausschlusses kann von der Börsenleitung bis auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Verleitung zur Auswanderung.

§ 393. 1. Wer ein Verbot der Regierung übertritt, Auswanderer für ein bestimmtes Land anzuwerben, oder wer öffentlich zur Auswanderung in dieses Land auffordert;

2. wer öffentlich wider besseres Wissen die wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse eines fremden Landes in einer Weise anpreist, die geeignet ist, eine Auswanderungsbewegung nach diesem Land hervorzurufen oder zu fördern,

wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Mißbrauch der Arbeitskraft unmündiger und jugendlicher Personen.

§ 394. 1. Wer einen Unmündigen vor vollendetem zwölften Lebensjahre zu einer regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung verwendet;

2. wer einen Unmündigen zu einer regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung in einer fabriksmäßig betriebenen Unternehmung oder zu einer täglich acht Stunden übersteigenden anderen regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung oder im Bergbau zu Arbeiten unter Tag oder ohne besondere Bewilligung der öffentlichen Behörde zu Arbeiten über Tag verwendet;

3. wer einen Minderjährigen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre zu einer regelmäßigen Beschäftigung in einem Gewerbe oder im Bergbau während der Nachtzeit, das ist von acht Uhr abends bis fünf Uhr morgens, verwendet, ohne daß diese Verwendung durch ausdrückliche Vorschrift zugelassen oder von der öffentlichen Behörde besonders bewilligt ist,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

§ 395. 1. Wer einen Minderjährigen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre zu einer Erwerbstätigkeit verwendet, von der er einzusehen vermag, daß sie eine schwere Gefahr für dessen Sittlichkeit, Gesundheit oder körperliche Sicherheit herbeiführen kann;

2. wer einen Minderjährigen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre zu einer Produktion, Schaustellung oder ähnlichen öffentlichen Vorführung verwendet oder einübt, von der er einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für dessen Sittlichkeit, Gesundheit oder körperliche Sicherheit herbeiführen kann;

3. wer einen Minderjährigen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre, der seiner Obhut untersteht, einem anderen zu einer Verwendung oder Einübung der in 2 bezeichneten Art überläßt,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Mißbrauch weiblicher Arbeitskraft.

§ 396. 1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes zu einer Nachtarbeit (§ 394, Zahl 3) in einer fabriksmäßig betriebenen Unternehmung oder im Bergbau verwendet, ohne daß diese Verwendung durch ausdrückliche Vorschrift zugelassen ist;

2. wer eine Person weiblichen Geschlechtes vor Ablauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu einer regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung verwendet,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Arbeitsscheu.

§ 397. 1. Wer aus Arbeitsscheu beschäftigungslos umherzieht, obgleich er weder Mittel zu seinem Unterhalte besitzt noch sie redlich zu erwerben sucht;

2. wer aus Arbeitsscheu eine Arbeit zu leisten verweigert, die von der Gemeinde oder Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes gegen Entlohnung oder Verpflegung ihm zugewiesen ist, weil er weder Mittel zu seinem Unterhalte besitzt noch einen erlaubten Erwerb nachweisen kann;

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Gefängnis von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Bettel.

§ 398. 1. Wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht an einem allgemein zugänglichen Ort, insbesondere auf einem öffentlichen Verkehrsweg oder in Häusern bettelt oder die öffentliche Armenpflege oder eine öffentliche oder private Wohltätigkeitsanstalt in Anspruch nimmt;

2. wer einen Unmündigen einem anderen zum Betteln überläßt oder wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht einen Unmündigen beim Betteln verwendet, zum Betteln ausschickt oder das von einem Unmündigen Erbettelte an sich bringt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Gefängnis von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Gewerbemäßiges Glücksspiel.

§ 399. 1. Wer gewerbemäßig Glücksspiel treibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

2. Wer einen Raum zum Betriebe von Glücksspielen gegen Entgelt überläßt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft. Wenn die Tat gewerbemäßig begangen wird, ist auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Die zum Glücksspiel bestimmten Sachen und der Einsatz sind für verfallen zu erklären.

Als Glücksspiele sind Spiele anzusehen, bei welchen Gewinn oder Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Es bleibt der Verordnung überlassen, einzelne dieser Glücksspiele namentlich als solche zu bezeichnen.

XXXI. Hauptstück. Verletzung fremder Geheimnisse.

Verletzung des Briefgeheimnisses.

§ 400. 1. Wer das Briefgeheimnis dadurch verletzt, daß er einen verschlossenen Brief oder ein anderes unter Verschluß gehaltenes Schriftstück öffnet, oder wer einen verschlossenen Brief oder ein anderes unter Verschluß gehaltenes Schriftstück unterdrückt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

2. Wenn die Tat von einer Person des öffentlichen Dienstes bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begangen wird, ist auf Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen zu erkennen.

3. Wer aus einem von einem anderen herrührenden Brief oder unter Verschluß gehaltenen Schriftstück eine Mitteilung, die nach Form und Inhalt nur für denjenigen bestimmt ist, an den sie gerichtet war, veröffentlicht, um einem anderen einen rechtswidrigen Nachteil an Ehre oder Vermögen zuzufügen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Im Falle 1 und 3 wird der Täter nur auf Privatanklage verfolgt.

Verletzung des Telegraphengeheimnisses.

§ 401. Wer an der Leitung des öffentlichen Telegraphen oder Telephons eine Vorkehrung anbringt, um eine Mitteilung zu erfahren, die nicht für ihn bestimmt ist, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Verbotene Mitteilung aus Steuererhebungen.

§ 402. Wer in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung den Inhalt eines Erwerbsteuerregisters oder Registerauszugs, eines Verzeichnisses der Personalsteuerpflichtigen oder eines Auszugs aus den Steuerzahlungsaufträgen zum Zweck eines gehässigen Angriffs gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied einer solchen veröffentlicht, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Finanzministers, des Steuerpflichtigen oder des Kommissionsmitgliedes verfolgt.

Verletzung des Berufsgeheimnisses.

§ 403. 1. Wer nach den für seine Berufstätigkeit geltenden Vorschriften, insbesondere als Advokat, Notar, Verteidiger, Arzt, Apotheker oder Geburtshelferin zur Wahrung des Geheimnisses verpflichtet, ein in seiner Berufseigenschaft ihm anvertrautes oder bekannt gewordenes Geheimnis desjenigen, der seine Berufstätigkeit in Anspruch genommen hat, einem dritten mitteilt oder veröffentlicht;

2. wer eine Tatsache einem dritten mitteilt oder veröffentlicht, die ihm in der Eigenschaft eines Angestellten oder Dieners einer der

unter 1 bezeichneten Personen bekannt geworden ist und ein Geheimnis eines anderen bildet, der die Berufstätigkeit seines Dienstgebers in Anspruch genommen hat;

3. der Studierende der Medizin, der das Geheimnis eines Kranken einem dritten mitteilt oder veröffentlicht, das ihm bei seinem öffentlichen Studium bekannt geworden ist,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

4. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz oder um jemandem einen sehr schweren Nachteil zuzufügen, so ist auf Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Der Täter ist nicht strafbar, wenn die Mitteilung oder Veröffentlichung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse gerechtfertigt ist.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt.

Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder Geschäftsgeheimnisses.

§ 404. 1. Wer ein Geheimnis des Betriebes oder Geschäfts, in dem er bedienstet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten jemandem mitteilt, veröffentlicht oder in seinem oder einem fremden Betrieb oder Geschäft verwertet, um sich oder einem dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder dem Berechtigten einen Vermögensnachteil zuzufügen;

2. wer ein Betriebsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch einen mit Strafe bedrohten Verrat oder durch Ausspähung erlangt hat, in seinem oder einem fremden Betrieb oder Geschäft verwertet, um sich oder einem dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Der Täter wird nur auf Privatanklage verfolgt.

XXXII. Hauptstück. Sachbeschädigung, Vermögensschädigung und Vertrauensmißbrauch.

Sachbeschädigung.

§ 405. 1. Wer böswillig oder mutwillig eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

2. Wer die Tat an einer Sache begeht, die unmittelbar dem Gottesdienst gewidmet ist oder künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert hat, ist mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre zu bestrafen.

3. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist oder wenn der mit der Tat verbundene Nachteil fünfhundert Kronen übersteigt, ist auf

Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Wer die Tat an einer Sache begeht, die nahezu keinen Wert hat, oder wer aus Mutwillen eine Sache geringfügig beschädigt, ist nicht strafbar.

§ 406. Wer eine ihm gehörende Sache von bedeutendem künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert oder ein ihm gehörendes Naturobjekt beschädigt oder zerstört, das durch Gesetz oder Verordnung geschützt ist, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Der Täter ist nicht strafbar, wenn er aus einem rechtfertigenden Grund handelt.

Beschädigung von Vermessungszeichen.

§ 407. Wer ein Zeichen beschädigt oder zerstört, das zur Landesvermessung oder zur militärischen Aufnahme einer Gegend dient oder von der öffentlichen Behörde zur Vermarkung eines Bergbaues oder zur Bezeichnung eines Wasserstandes angebracht ist, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Vermögensschädigung.

§ 408. 1. Wer eine fremde Sache einem anderen dauernd entzieht, um ihm einen rechtswidrigen Vermögensnachteil zuzufügen;

2. wer jemanden durch Erregung oder listige Benutzung eines Irrtums zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlaßt, die für dessen oder eines anderen Vermögen nachteilig ist,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

3. Wenn der Täter wiederholt rückfällig ist oder wenn der mit der Tat verbundene Nachteil fünfhundert Kronen übersteigt, ist auf Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Familienverhältnis.

§ 409. Wer eine Sachbeschädigung oder eine Vermögensschädigung im Familienverhältnisse begeht, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt.

Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Sache einen bedeutenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert hat.

Vertrauensmißbrauch.

§ 410. 1. Wer bei einer ihm obliegenden Verwaltung von Vermögensangelegenheiten eines anderen pflichtwidrig zu dessen Nachteil handelt, um sich oder einem dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden;

2. der Kommissionär, der bei Ausführung eines ihm übertragenen Geschäfts pflichtwidrig zum Nachteil seines Auftraggebers handelt, um sich oder einem dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden;

3. der Rechtsbeistand, der in einer ihm anvertrauten Rechtssache zum Nachteil seiner Partei einem anderen Rat oder Beistand gewährt,

wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

4. Wer die Tat bei der Verwaltung von Vermögensangelegenheiten begeht, die ihm kraft Gesetzes obliegt oder von einer öffentlichen Behörde aufgetragen ist;

5. wer eine Fälschung, falsche Eintragung oder sonst einen besonderen Kunstgriff anwendet, um die Tat durch längere Zeit fortsetzen zu können,

ist mit Kerker von einem bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn der mit der Tat verbundene Nachteil fünfhundert Kronen übersteigt.

XXXIII. Hauptstück. Hehlerei, Begünstigung und Erwerb verdächtiger Sachen.

Hehlerei.

§ 411. 1. Wer eine fremde Sache, die jemand durch eine mit Strafe bedrohte Tat erlangt hat, ihren Erlös oder eine für sie eingetauschte oder angeschaffte Sache zum Nachteil eines Berechtigten an sich bringt, als Pfand nimmt, veräußert oder verbirgt;

2. wer einem anderen, der eine fremde Sache durch eine mit Strafe bedrohte Tat erlangt hat, dazu Hilfe leistet, die Sache zu verpfänden, zu veräußern oder zu verbergen,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 412. 1. Wer eine Sache verhehlt, die ein Jugendlicher durch eine mit Strafe bedrohte Tat erlangt hat, oder wer einem Jugendlichen Hilfe leistet, eine auf solche Weise erlangte Sache zu verpfänden, zu veräußern oder zu verbergen, ist mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wenn der Wert der Sache fünfundzwanzig Kronen übersteigt.

2. Auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter wiederholt rückfällig ist oder wenn der Wert der Sache hundert Kronen übersteigt.

3. Auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter gewerbemäßig fremdes Vermögen angreift oder wenn der Wert der Sache fünfhundert Kronen übersteigt.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Begünstigung.

§ 413. Wer eine der im § 411 bedrohten Handlungen lediglich in der Absicht begeht, den aus der Tat erlangten Vorteil demjenigen zu sichern, der die Tat begangen hat, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Gemeinsame Bestimmung über Straflosigkeit.

§ 414. Wer die Tat in bezug auf eine Sache begeht, die durch Entfremdung erlangt ist, oder wer Nahrungsmittel verzehrt, die eine zu seinem Unterhalt verpflichtete Person, mit der er in gemeinsamem Haushalt lebt, durch eine mit Strafe bedrohte Tat erlangt hat, ist wegen Hehlerei und Begünstigung nicht strafbar.

Erwerb verdächtiger Sachen.

§ 415. 1. Wer eine fremde Sache an sich bringt, als Pfand nimmt oder zu ihrer Veräußerung oder Verpfändung mitwirkt, obwohl er nach den Umständen Verdacht hätte schöpfen sollen, daß die Sache durch eine mit Strafe bedrohte Tat erlangt ist, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

2. Auf Gefängnis bis zu sechs Monaten ist zu erkennen, wenn der Täter wiederholt rückfällig ist.

XXXIV. Hauptstück. Gemeingefährliche strafbare Handlungen.

Brandstiftung.

§ 416. 1. Wer eine Feuersbrunst an einer fremden Sache verursacht;

2. wer eine Gefahr für das Leben anderer oder für fremdes Eigentum in großer Ausdehnung dadurch herbeiführt, daß er seine Sache oder die Sache eines Dritten mit dessen Einverständnis in Brand setzt,

wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Fahrlässige Gefährdung durch Feuer.

§ 417. 1. Wer fahrlässig eine Feuersbrunst an einer fremden Sache verursacht;

2. wer fahrlässig eine Gefahr für das Leben anderer oder für fremdes Eigentum in großer Ausdehnung dadurch herbeiführt, daß er seine Sache oder die Sache eines Dritten mit dessen Einverständnis in Brand setzt,

wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

Gefährdung durch Sprengstoffe.

§ 418. Wer eine Gefahr für das Leben anderer oder für fremdes Eigentum in großer Ausdehnung dadurch herbeiführt, daß er die

Entzündung eines Sprengstoffes bewirkt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 419. 1. Wer fahrlässig bei dem Herstellen, Verwahren, Inverkehrsetzen, Versenden oder Verwenden eines Sprengstoffes eine Gefahr für das Leben anderer oder für fremdes Eigentum in großer Ausdehnung herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

2. Wer fahrlässig bewirkt, daß ein Sprengstoff in die Hände eines Unbefugten gelangt, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens.

§ 420. Wer mit einem anderen verabredet, durch Entzünden eines Sprengstoffes eine Gefahr für das Leben anderer oder für fremdes Eigentum in großer Ausdehnung herbeizuführen, oder wer zum Zwecke der Ausführung einer solchen Tat einen Sprengstoff oder Bestandteile eines solchen anfertigt oder erwirbt, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Gefährdung durch Überschwemmung.

§ 421. Wer eine Gefahr für das Leben anderer oder für fremdes Eigentum in großer Ausdehnung dadurch herbeiführt, daß er eine Überschwemmung verursacht, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 422. Wer fahrlässig eine Gefahr für das Leben anderer oder für fremdes Eigentum in großer Ausdehnung dadurch herbeiführt, daß er eine Überschwemmung verursacht, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

Gefährdung durch Betriebsstörung.

§ 423. Wer eine Gefahr für das Leben anderer oder für fremdes Eigentum in großer Ausdehnung dadurch herbeiführt, daß er den mit elementarer oder mechanischer Kraft geführten Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffes, einer Werkanlage oder Maschine oder den Betrieb eines Bergwerkes oder einer zu diesem Betriebe gehörigen Anlage stört, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 424. Wer fahrlässig eine Gefahr für das Leben anderer oder für fremdes Eigentum in großer Ausdehnung dadurch herbeiführt, daß er den mit elementarer oder mechanischer Kraft geführten Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffes, einer Werkanlage oder Maschine oder den Betrieb eines Bergwerkes oder einer zu diesem Betriebe gehörigen Anlage stört, wird mit Gefängnis oder Haft von einer

Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

Gemeingefährdung.

§ 425. Wer unter anderen besonders gefährlichen Umstäuden eine Gefahr für das Leben anderer herbeiführt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 426. Wer fahrlässig unter anderen besonders gefährlichen Umständen eine Gefahr für das Leben anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

Gemeinsame Bestimmung über erhöhte Strafen.

§ 427. 1. Wenn eine der im § 416, 418, 421, 423 und 425 bedrohten Taten eine schwere Verletzung am Körper oder schweren Schaden an der Gesundheit eines anderen zur Folge hatte, ist auf Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

2. Wenn eine dieser Taten begangen wurde, um die dadurch geschaffene Gelegenheit zur Verübung von Mord, Diebstahl oder Raub zu benützen, wenn durch die Tat viele Menschen in Not versetzt wurden, wenn sie den Tod eines anderen zur Folge hatte oder wenn der Täter rückfällig ist, so ist auf Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren oder auf lebenslangen Kerker zu erkennen.

§ 428. 1. Wenn eine der im § 417, 419, Z. 1, 422, 424 und 426 bedrohten Taten eine schwere Verletzung am Körper oder schweren Schaden an der Gesundheit eines anderen zur Folge hatte, ist auf Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen.

2. Wenn eine dieser Taten den Tod eines anderen zur Folge hatte, ist auf Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Unterlassung vorgeschriebener Schutzvorkehrungen.

§ 429. Wer eine Einrichtung anzubringen unterläßt, die für den mit elementarer oder mechanischer Kraft geführten Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffes, einer Werkanlage oder Maschine oder für den Betrieb eines Bergwerkes oder einer zu diesem Betriebe gehörigen Anlage zum Schutze der körperlichen Sicherheit oder der Gesundheit vorgeschrieben ist, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Bestellung von untauglichen Personen.

§ 430. Wer in einem mit elementarer oder mechanischer Kraft geführten Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffes, einer Werkanlage oder Maschine oder in dem Betrieb eines Bergwerkes oder einer zu

diesem Betriebe gehörigen Anlage zu einem Dienst oder zu einer Tätigkeit eine Person bestellt oder in einem Dienst oder in einer Tätigkeit eine Person beläßt, welche die durch besondere Vorschriften zum Schutze der körperlichen Sicherheit anderer geforderte Eignung nicht besitzt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Gefährdung eines öffentlichen Betriebes.

§ 431. 1. Wer den Betrieb einer dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahn oder Schiffahrt, einer öffentlichen Wasserleitung, Beleuchtungsanlage, Feuersignalleitung, der öffentlichen Post, des öffentlichen Telegraphen oder Telephons gefährdet oder stört, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat eine schwere Notlage für viele Menschen zur Folge hatte.

§ 432. Wer fahrlässig den Betrieb einer dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahn oder Schiffahrt, einer öffentlichen Wasserleitung, Beleuchtungsanlage, Feuersignalleitung, der öffentlichen Post, des öffentlichen Telegraphen oder Telephons gefährdet oder stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Störung der Hilfe bei gemeiner Gefahr.

§ 433. Wer die zur Behebung einer bestehenden oder unmittelbar drohenden gemeinen Gefahr notwendige Hilfe vereitelt oder erschwert, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Verletzung einer Lieferungspflicht bei einem gemeinen Notstande.

§ 434. 1. Wer seine Pflicht verletzt, Lebensmittel oder andere Sachen zu liefern oder zu befördern, die bestimmt sind, einen gemeinen Notstand abzuwenden oder zu beseitigen;

2 der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung oder Beförderung, der durch Verletzen seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die Abwendung oder Beseitigung des Notstandes gefährdet wurde. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Gefährdung der Gesundheit durch Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände.

§ 435. 1. Wer ein Lebensmittel oder einen Gebrauchsgegenstand, der in den Handel und Verkehr gebracht werden soll, derart herstellt, behandelt oder verwahrt, daß sein Genuß oder bestimmungsgemäßer Gebrauch die Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

2. wer ein Lebensmittel in einem Zustande, der die Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder in Verkehr setzt;

3. wer eine Sache, die nach ihrer Beschaffenheit kein Lebensmittel ist und deren Genuß die Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder in Verkehr setzt;

4. wer einen Gebrauchsgegenstand für einen solchen Gebrauch feilhält, verkauft oder in Verkehr setzt, der die Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

5. wer einen Gebrauchsgegenstand zum Herstellen, Messen, Zubereiten oder Aufbewahren von Lebensmitteln, die für den Handel und Verkehr bestimmt sind, in einem Zustand oder auf eine Art verwendet, welche die Gesundheit zu schädigen geeignet sind,

wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

6. Wenn die Tat in großer Ausdehnung begangen wurde oder wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

§ **436.** 1. Wer fahrlässig ein Lebensmittel oder einen Gebrauchsgegenstand, der in den Handel und Verkehr gebracht werden soll, derart herstellt, behandelt oder verwahrt, daß sein Genuß oder bestimmungsgemäßer Gebrauch die Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässig ein Lebensmittel in einem Zustande, der die Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder in Verkehr setzt;

3. wer fahrlässig eine Sache, die nach ihrer Beschaffenheit kein Lebensmittel ist und deren Genuß die Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder in Verkehr setzt;

4. wer fahrlässig einen Gebrauchsgegenstand für einen solchen Gebrauch feilhält, verkauft oder in Verkehr setzt, der die Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

5. wer fahrlässig einen Gebrauchsgegenstand zum Herstellen, Messen, Zubereiten oder Aufbewahren von Lebensmitteln, die für den Handel und Verkehr bestimmt sind, in einem Zustand oder auf eine Art verwendet, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu tausend Kronen verhängt werden.

6. Wenn die Tat in großer Ausdehnung begangen wurde oder wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ **437.** 1. Wer das anderen zum Genuß oder zur Zubereitung von Lebensmitteln dienende Wasser eines Brunnens, eines Wasserlaufes, einer Zisterne oder einer Wasserleitung in einer Art verunreinigt,

die geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Wenn die Tat mit großer Gefahr für die Gesundheit anderer verbunden war oder wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§ 438. 1. Wer fahrlässig das anderen zum Genuß oder zur Zubereitung von Lebensmitteln dienende Wasser eines Brunnens, eines Wasserlaufes, einer Zisterne oder einer Wasserleitung in einer Art verunreinigt, die geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

2. Wenn die Tat mit großer Gefahr für die Gesundheit anderer verbunden war oder wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Verbreitung von Krankheiten unter Menschen.

§ 439. 1. Wer fahrlässig die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

2. Wer die Tat fahrlässig unter besonders gefährlichen Umständen begeht, ist mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis viertausend Kronen zu bestrafen.

Verbreitung eines Pflanzenschädlings oder einer Tierseuche.

§ 440. 1. Wer bewirkt, daß ein der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft gefährlicher Schädling Eingang findet oder sich verbreitet;

2. wer eine Seuche unter Tieren verbreitet, die dem Jagdrecht oder Fischereirecht vorbehalten sind,

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

3. Wenn die Tat mit großer Gefahr für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd oder Fischerei verbunden war, ist auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 441. 1. Wer fahrlässig bewirkt, daß ein der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft gefährlicher Schädling Eingang findet oder sich verbreitet;

2. wer fahrlässig eine Seuche unter Tieren verbreitet, die dem Jagdrecht oder Fischereirechte vorbehalten sind,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

3. Wenn die Tat mit großer Gefahr für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd oder Fischerei verbunden war, ist auf Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre zu erkennen.

XXXV. Hauptstück. Strafbare Handlungen in bezug auf die Seeschiffahrt.

Seeraub.

§ 442. 1. Wer Gewalt anwendet oder mit unverzüglicher Anwendung von Gewalt droht, um sich auf offener See eines Schiffes, seiner Ladung oder einer auf dem Schiffe befindlichen Person zu bemächtigen, wird mit Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

2. Wer ein Seeschiff ausrüstet oder führt oder auf einem Seeschiffe Dienst leistet, das zur Ausführung von Seeraub bestimmt ist, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Herbeiführung eines Seeschadens.

§ 443. 1. Wer das Sinken eines Seeschiffes bewirkt, wird mit Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslangem Kerker bestraft.

2. Wer ein Seeschiff in seeuntüchtigen Zustand versetzt oder in seeuntüchtigem Zustande zur Fahrt verwendet, wird mit Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

3. Wenn die unter 2 bezeichnete Tat den Tod eines anderen zur Folge hatte oder wenn durch die Tat viele Menschen in Not versetzt wurden, ist auf Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren oder auf lebenslangen Kerker zu erkennen.

§ 444. Wer fahrlässig das Sinken eines Seeschiffes bewirkt, ein Seeschiff in seeuntüchtigen Zustand versetzt oder in seeuntüchtigem Zustande zur Fahrt verwendet, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Vernachlässigung der Verproviantierung eines Seeschiffes.

§ 445. 1. Wer fahrlässig eine Gefahr für die Gesundheit der auf einem Seeschiffe befindlichen Personen dadurch herbeiführt, daß er die ihm obliegende Pflicht verletzt, für die Verproviantierung des Schiffes zu sorgen, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wenn die Tat schweren Schaden an der Gesundheit einer größeren Zahl von Personen zur Folge hatte, ist auf Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Gefährdung der Seeschiffahrt.

§ 446. Wer die Seeschiffahrt dadurch gefährdet, daß er ein zu ihrer Sicherheit angebrachtes Zeichen zerstört, beseitigt oder unwirksam macht, zur Irreführung ein falsches Zeichen anbringt oder ein Zeichen anzubringen unterläßt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 447. Wer fahrlässig die Seeschiffahrt dadurch gefährdet, daß er ein zu ihrer Sicherheit angebrachtes Zeichen zerstört, beseitigt

oder unwirksam macht, ein falsches Zeichen anbringt oder ein Zeichen anzubringen unterläßt, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

§ 448. Der Schiffer oder Schiffsmann, der fahrlässig durch Nichtbeachten einer zur Sicherheit des Schiffsverkehrs erlassenen Vorschrift eine Gefahr für ein Seeschiff, dessen Ladung oder auf dem Schiffe befindliche Menschen herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Pflichtverletzung bei Seenot.

§ 449. Der Schiffer oder Schiffsmann, der es unterläßt, einem in Seenot befindlichen Schiffe, den darauf befindlichen Menschen oder Schiffbrüchigen die zur Rettung notwendige Hilfe zu leisten, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, andere oder das eigene Schiff tun konnte, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Meuterei auf einem Seeschiffe.

§ 450. Der Schiffsmann, der auf einem Seeschiff einen Vorgesetzten nötigt, eine dienstliche Verrichtung vorzunehmen oder zu unterlassen, unterliegt den Bestimmungen der §§ 154 bis 157.

Der Schiffsmann, der die im § 154 oder die im § 156 bezeichnete Tat außerhalb eines inländischen Hafens begeht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 451. 1. Der Schiffsmann, der auf einem Seeschiffe gemeinsam mit einem oder mehreren anderen einem Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Der Schiffsmann, der auf einem Seeschiff einem Befehle den Gehorsam verweigert, den ein Vorgesetzter zum Zwecke der Rettung des Lebens anderer oder des Schiffes erlassen hat, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

3. Der Anstifter und der Anführer werden mit Kerker von einem bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§ 452. Der Schiffsmann oder Mitfahrende eines Seeschiffes, der auf offener See gegen die mit dem Schiffsdienste betrauten Personen Gewalt anwendet oder sie mit unverzüglicher Anwendung von Gewalt bedroht, um sich des Schiffes, seiner Ladung oder einer auf dem Schiffe befindlichen Person zu bemächtigen, wird mit Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Entweichung aus dem Seedienste.

§ 453. Wer aus seinem Dienst als Schiffer oder Schiffsmann eines Seeschiffes entweicht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Tat eine Gefahr für das

Schiff, dessen Ladung oder auf dem Schiffe befindliche Menschen herbeigeführt wurde.

Mißbrauch der Gewalt durch den Vorgesetzten.

§ 454. Der Schiffsvorgesetzte, der im Seedienste die ihm zustehende Gewalt zum Nachteil einer auf dem Schiffe befindlichen Person gröblich mißbraucht, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.

Pflichtverletzung in bezug auf Schiffsurkunden.

§ 455. Der Schiffer oder Schiffsmann, der

1. bei Ausübung seines Dienstes in einer vorgeschriebenen Schiffsurkunde eine unwahre Tatsache beurkundet, eine falsche Urkunde dieser Art anfertigt oder eine echte verfälscht;

2. eine vorgeschriebene Schiffsurkunde, die ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich ist, vernichtet, beseitigt oder derart beschädigt, daß dadurch ihr Beweiswert verringert wird,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

XXXVI. Hauptstück. Ordnungsübertretungen.

Betreten militärischer Objekte.

§ 456. 1. Wer gegen ein Verbot der öffentlichen Behörde eine Befestigung, den Bau einer Befestigung, ein Arsenal, eine militärische Fabrik oder ein Kriegsfahrzeug betritt;

2. wer sich den Eintritt in einen solchen Raum dadurch verschafft, daß er ein Überwachungsorgan über seine persönlichen Verhältnisse irreführt,

wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Beschädigung einer öffentlichen Kundmachung.

§ 457. Wer eine öffentlich angebrachte Kundmachung einer öffentlichen Behörde beschädigt oder beseitigt, um die Verlautbarung zu hindern, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Unwahre Angaben über persönliche Verhältnisse.

§ 458. Wer der öffentlichen Behörde bei der Anmeldung oder Abmeldung eines Mieters, Reisenden, Bediensteten oder seiner eigenen Person eine unwahre Angabe macht, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

§ 459. Wer einer Person des öffentlichen Dienstes, die sich in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes befindet, über Namen, Geburtsort, Heimatsort, Alter, Familienstand oder Beruf seiner Person oder

eines anderen eine unwahre Angabe macht, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Wer die unwahre Angabe macht, um sich der Verfolgung wegen einer von dem Gericht oder von der Verwaltungsbehörde zu bestrafenden Tat zu entziehen, ist nicht strafbar.

Unbefugtes Tragen der Uniform.

§ 460. Wer sich den Anschein einer Person des öffentlichen Dienstes gibt, wer insbesondere zu diesem Zweck ein Amtskleid, eine Uniform oder ein Dienstesabzeichen trägt, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Ungehorsam bei Ruhestörungen.

§ 461. Wer bei einer Ruhestörung dem Auftrage der öffentlichen Behörde, sein Haus oder seinen Geschäftsraum zu schließen oder nicht zu verlassen oder seine Hausgenossen zu Hause zurückzuhalten, ohne erhebliche Ursache nicht nachkommt, wird mit Haft bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen bestraft.

Verhöhnung der Rechtspflege.

§ 462. Wer für jemanden eine öffentliche Huldigung oder Feierlichkeit aus Anlaß seiner Verurteilung wegen Verbrechens veranstaltet, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Mißbrauch eines Notsignales.

§ 463. Wer durch Mißbrauch eines Notsignales, durch einen unbegründeten Hilferuf oder auf ähnliche Art eine größere Zahl von Menschen beunruhigt oder wer grundlos das Aufgebot der Wache oder Feuerwehr herbeiführt, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Übertretungen gegen die Gesundheitspflege.

§ 464. 1. Wer gewerbemäßig als Arzt oder als Geburtshelferin tätig ist, ohne die im Inlande vorgeschriebene oder im Ausland eine gleichwertige Ausbildung erhalten zu haben, oder wer sich zu solcher Tätigkeit ohne diese Ausbildung öffentlich anbietet;

2. wer ein Geheimmittel oder ein durch amtliche Kundmachung verbotenes Heilmittel einem anderen zu einem Heilzwecke verabreicht, es feilhält, in Verkehr setzt oder in einer Druckschrift ankündigt;

3. wer unbefugt einen anderen narkotisiert, hypnotisiert oder sonst an einem anderen ein Mittel oder Verfahren anwendet, welches das Bewußtsein oder den Willen aufhebt oder schwächt;

4. wer zum Zweck eines wissenschaftlichen Versuches an einem Menschen ein Mittel oder Verfahren anwendet, durch welches dieser

der Gefahr einer Verletzung am Körper oder eines Schadens an der Gesundheit ausgesetzt werden kann,

wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

5. Ebenso werden der Arzt und die Geburtshelferin bestraft, die in ihrem Beruf eine dringend notwendige ärztliche Hilfe oder Geburtshilfe ohne genügenden Grund verweigern oder verzögern, obgleich sie nach den Umständen annehmen können, daß dadurch der Kranke gefährdet werden kann.

Irreführende Anpreisung eines Heilmittels oder einer Heilmethode.

§ 465. Wer in einer Druckschrift ein Heilmittel, Heilverfahren oder eine ärztliche Behandlung durch eine unwahre Angabe über ihre Wirksamkeit anpreist, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen verhängt werden.

Unterlassen der Anzeige verdächtiger Todesfälle und Krankheiten durch Sanitätspersonen.

§ 466. 1. Der Arzt oder die Geburtshelferin, die es unterlassen, die Anzeige an die öffentliche Behörde zu erstatten, wenn eine Geburt, eine schwere Verletzung oder Krankheit den Verdacht begründen, daß sie durch eine mit Strafe bedrohte Tat herbeigeführt wurden;

2. der Totenbeschauer, der es unterläßt, die Anzeige an die öffentliche Behörde zu erstatten, wenn die ihm bei der Beschau bekannt gewordenen Umstände den Verdacht begründen, daß der Tod durch eine mit Strafe bedrohte Tat herbeigeführt wurde,

wird mit Haft bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen bestraft.

Pflichtverletzung bei der Totenbeschau.

§ 467. 1. Wer aus Anlaß einer Totenbeschau die Zeit des Todes falsch angibt;

2. der Totenbeschauer, der seine Pflicht verletzt, sich von dem eingetretenen Tode zu überzeugen,

wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Unterlassen der Anzeige von der Aufnahme eines Kindes.

§ 468. Wer es unterläßt, die Anzeige an die öffentliche Behörde in angemessener Zeit zu erstatten, daß er ein Kind unter sieben Jahren, dessen Eltern oder gesetzliche Vertreter ihm unbekannt sind,

in Pflege genommen hat, wird mit Haft bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen bestraft.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trunkene.

§ 469. 1. Wer beim Ausschank oder Kleinverschleiße geistiger Getränke oder beim Handel mit solchen Getränken einem Unmündigen, der sich nicht unter der Aufsicht einer anderen Person befindet, oder einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk verabreicht oder dessen Verabreichung zuläßt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

2. Wer einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solcher Menge oder so häufig verabreicht, daß dadurch die Gesundheit oder die körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährdet werden kann, oder wer die Verabreichung zuläßt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Gefährdung durch Trunkenheit.

§ 470. Wer im Zustande der Trunkenheit eine Verrichtung vornimmt, die, ohne besondere Umsicht oder Vorsorge vorgenommen, geeignet ist, eine Gefahr für das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen herbeizuführen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Trunkenheit an öffentlichen Orten.

§ 471. Wer im Zustand offenbarer Trunkenheit durch sein Verhalten an öffentlichen Orten Ärgernis erregt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft, wenn er dem Trunk ergeben ist.

Abschluß eines verbotenen Vertrages über Zechschulden.

§ 472. Wer in der Absicht, die Bestimmungen über die Unklagbarkeit einer Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke, die Unzulässigkeit der Kompensation oder die Ungültigkeit von Pfandbestellungen oder Bürgschaftserklärungen für solche unklagbare Forderungen zu umgehen, sich von dem Schuldner, von dessen Familienangehörigen, von dem Pfandbesteller oder Bürgen eine Urkunde ausstellen läßt, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungsgrund enthält, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.

Anfertigung, Erwerb und Gebrauch von Gegenständen, die sich zur Fälschung von Geld, Wertpapieren oder Wertzeichen eignen.

§ 473. Wer ohne Auftrag der öffentlichen Behörde oder des sonst hierzu Berechtigten Stempel, Stiche, Platten oder Formen, die zur Anfertigung oder Fälschung von Geld, öffentlichen Wertpapieren oder öffentlichen Wertzeichen geeignet sind, anfertigt, erwirbt oder verwendet, oder wer fahrlässig bewirkt, daß ein Gegenstand dieser Art in den Besitz eines Unbefugten gelangt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter freiwillig und nicht weil er weiß, daß seine Tat entdeckt ist, den Gegenstand vernichtet oder zur Gefährdung des Verkehrs unbrauchbar macht.

Unbefugte Anfertigung öffentlicher Siegel.

§ 474. Wer das Siegel oder den Stempel einer öffentlichen Behörde ohne deren Auftrag anfertigt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter freiwillig und nicht weil er weiß, daß seine Tat entdeckt ist, den Gegenstand vernichtet oder unbrauchbar macht.

Unbefugter Erwerb militärischer Uniformen und Waffen.

§ 475. Wer entgegen einer gehörig kundgemachten Verordnung einen Bestandteil der Uniformierung, Bewaffnung oder Munition der bewaffneten Macht an sich bringt, als Pfand nimmt oder zu dessen Veräußerung oder Verpfändung mitwirkt, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Fahrlässige Förderung von strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen.

§ 476. 1. Wer unbefugt einen Dietrich oder ein anderes Sperrwerkzeug feilhält oder verkauft;

2. wer bei dem Betrieb eines Gewerbes, das zum Verkaufe von Sperrwerkzeugen berechtigt, einer unbekannten Person ohne gehörige Erkundigung oder einer verdächtigen Person einen Dietrich oder ein anderes Sperrwerkzeug verkauft oder ihr den Verschluß eines fremden Raumes öffnet,

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Unterlassen der Anhaltung eines verdächtigen Verkäufers.

§ 477. Wer vorsätzlich oder fahrlässig beim Handel mit gebrauchten Gegenständen oder beim Betrieb eines Pfandleihgeschäftes es unterläßt, eine Person, die eine Sache unter Verdacht erweckenden

Umständen zum Kauf oder als Pfand anbietet, anzuhalten und, wenn der Anbietende sich nicht zureichend auszuweisen vermag, seine Stellung vor die öffentliche Behörde zu veranlassen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Kronen bestraft.

Der Täter ist nicht strafbar, wenn er diese Pflicht nicht erfüllen kann, ohne sich oder eine ihm nahestehende Person einer Gefahr auszusetzen.

Tierquälerei.

§ 478. 1. Wer ein Tier böswillig quält oder roh mißhandelt;

2. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die für die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen an Tieren bestehen,

wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Literaturbericht.

18.

Rechtsphilosophie.

Berichterstatter: Prof. Dr. Kohlrausch.

1. Merkel, Ad., Juristische Encyklopädie. 4. Auflage. von Rud. Merkel. Berlin 1909, J. Guttentag.

Das klassische Buch ist vom Sohne des Verfassers wieder unter glücklichster Vereinigung von schuldiger Pietät mit Verständnis für die Bedürfnisse des heutigen Benutzers neu herausgegeben. Die erste Auflage war 1885, die zweite 1900, die dritte 1904 erschienen. Das beweist wohl die höchst erfreuliche Tatsache, daß das Buch nun auch in Studentenkreise dringt.

2. Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie. I. Band. 6. Auflage. (Leipzig, W. Engelmann, 1908). XVI und 725 S.

Eine Neuauflage des berühmten Werkes, in der namentlich das die modernsten Fragen der Psychophysik berührende Kapitel über Identität der Empfindung eingehend umgearbeitet erscheint.

3. Stampe, Ernst, Unsere Rechts- und Begriffsbildung. Greifswald 1907, Julius Abel. 89 S. (1,50M.).

Fünf Aufsätze für freie Rechtsfindung, von denen die ersten drei bereits in der DJZ. 1905, der vierte im „Tag" 1906 erschienen waren. Der umfangreichste fünfte („Der Dilettantismus in unserer juristischen Begriffsbildung", S. 38—88) ist neu. Im I. Aufsatz wendet sich Verf. gegen die „Rechtsfindung durch Konstruktion", der er Unsicherheit des Fundaments wie der Methode vorwirft und in der er wegen des Ausschlusses sozialer Erwägungen eine „soziale Gefahr" sieht. — An ihre Stelle setzt der zweite Aufsatz „Rechtsfindung durch Interessenwägung"; wo die „rein logische Tätigkeit" versage, müsse der Richter „zur Rechtsfindung greifen". Maßstab: „soziale Erwägungen". Der Gefahr sozialen Dilettierens müsse durch bessere Universitätsvorbildung vorgebeugt werden. — Die III. Abhandlung („Gesetz und Richtermacht") „möchte zeigen, daß wir — jüngere Kraftnaturen

vielleicht ausgenommen — keineswegs die heiligen Hallen der Justitia mit ruchloser Fackel bedrohen; daß wir für den Richter nicht ein Quentchen mehr Macht wollen, als er sich selbst von jeher genommen hat." Ein „gewisser Größenwahn der Legislative" und das Streben nach „Einengung der richterlichen Machtsphäre" pflege den Zeiten eines „despotischen Staatsregiments" eigen zu sein [ich lese freilich aus der Geschichte häufig die umgekehrte Erscheinung heraus, so aus dem hier besonders bezeichnenden 18. Jahrhundert]. Im übrigen aber habe, wie an Beispielen aus der Judikatur gezeigt wird, der Richter stets das Recht beansprucht, das Gesetz zu ändern (nota bene!), falls feststand, „daß der Gesetzesinhalt wichtige Interessen der Allgemeinheit so schwer verletzt, daß eine Abhilfe unumgänglich nottut." — Im „Tag" hat sodann der Verf. das Mißtrauen, das unsrer Ziviljustiz im Volk vielfach entgegengebracht wird, aus dem Haften an der Deduktion und Konstruktion gemeinverständlich zu erklären versucht. — Der neue V. Aufsatz will die juristische [eigentlich nur die privatrechtliche] Begriffsbildung reformieren durch Hinweis auf das Grundgesetz „der Klassik", „welches fordert, daß die Gestaltung des Einzelbegriffs und der Aufbau des Systems nicht nur logisch korrekt, sondern auch nach wirklich anschaulichen und lehrreichen Gesichtspunkten erfolge." Das ganze Privatrechtssystem müsse deshalb mehr darauf bedacht sein, das Recht nicht im Stillstand, sondern in Funktion zu zeigen, weshalb Verf. an Stelle des alten Pandektensystems folgende Gliederung empfiehlt: 1. die Interessenkreise, 2. die sozialen Werte, 3. die Vorgänge, welche die An- und Abgliederung der Werte an jene Interessenkreise bewirken, 4. die Rechte als Ausdruck der Beziehungen zwischen den Interessenkreisen und den Werten. — Die weiteren Einzelheiten bieten nur zivilistisches Interesse.

4. Stier-Somlo, Das freie Ermessen in Rechtsprechung und Verwaltung. (Aus: „Staatsrechtliche Abhandlungen für Paul Laband", Band II, Tübingen 1908, S. 445—514).

Die Arbeit sucht nach dem materiellen Unterscheidungsmerkmal zwischen den Aufgaben der Justiz und der Verwaltung und berührt sich hierbei vielfach mit Gedanken der freien Rechtsschule, die sie grundsätzlich freilich ablehnt. Ein solches materielles Kriterium — das von vielen bekanntlich für unfindbar gehalten wird, indem sie die Kompetenzabgrenzung für Sache der historischen Entwicklung und der positiven Gesetzgebung halten — muß es nach Verf. geben; es hätte sonst keinen Sinn, formell die Grenzen beizubehalten. Verf. kritisiert sowohl die herrschende Lehre, wonach es Aufgabe der Justiz ist, die Rechtsordnung als Selbstzweck aufrecht zu erhalten, Sache der Verwaltung dagegen, innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu arbeiten. Er kritisiert gleichermaßen die abweichenden Lehren von Laband und Jellinek und will seinerseits

zeigen, „daß der Angelpunkt der Lehre das freie Ermessen ist." Es wird zunächst dargelegt, welche Rolle das freie Ermessen schon jetzt im Strafrecht wie im Zivilrecht spielt: im Strafrecht z. B. bei Prüfung der mildernden Umstände und bei Festsetzung des Strafmaßes innerhalb des Strafrahmens; im Zivilrecht in einer Reihe von Fällen, die in interessante Gruppen zusammengefaßt werden. Die entscheidende Frage ist nun die „nach dem letzten Prinzip, das für die Betätigung des freien Ermessens maßgebend sein soll". Dies kann nicht liegen — wie die herrschende Lehre will — in dem Begriff der „Gerechtigkeit"; dieser ist einer objektiven Normierung ebenso unzugänglich wie die gefährlichen Begriffe des „Rechtsgefühls", der „allgemeinen Rechtsanschauung" usw. Verf. kommt vielmehr zu dem Ergebnis, „daß den letzten Maßstab für die richterliche Tätigkeit die Rechtgemäßheit bildet und nur in der Anerkennung dieser Richtschnur eine „Gerechtigkeit" im Sinne einer menschlichen, d. h. irdischen Rechtsordnung gefunden werden kann" (490). „Lediglich das positive, objektive Recht ist es, das für den Richter in Frage kommt; wie er es findet, als Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht, in den Formen der Analogie, durch Interpretation der verschiedensten Art, das ist seine Sache" (491). Damit scheint mir freilich das Problem, auf dessen Klärung es ankam, einfach ausgeschaltet zu werden. „Wie er es findet", falls das Gesetz auf freies „Ermessen" verweist — das zu sagen war doch wohl die Absicht des Verfassers. Der Zirkel, in dem er sich bewegt, wird noch klarer, wenn er schreibt: Das „freie Ermessen" sei „eine Befugnis, bedingt durch die aus der Gerichts- und Staatsverfassung sich ergebende Pflicht rechtgemäßer Entscheidung — ohne dieses in gewissen Fällen unentbehrliche freie Ermessen kann eben solcher Pflicht nicht genügt werden." Also: Das freie Ermessen ein Mittel rechtgemäßer Entscheidung, Richtschnur des freien Ermessens aber die Rechtgemäßheit. — Bei der Verwaltung spielt das freie Ermessen nun gleichfalls eine Rolle; aber seinem Rechtsgrund, seiner Funktion und seinem Endziel nach eine andere. Seinem Ursprung nach ist es der Verwaltungstätigkeit immanent; in der Art, zu wirken und im Endziel ist es vom freien Ermessen des Rechtsspruchrichters dadurch verschieden, daß die Rechtgemäßheit nicht letztes Ziel der Verwaltung ist. — Ich kann mich der Auffassung nicht erwehren, als ob damit die herrschende Unterscheidung zwischen Justiz und Verwaltung in etwas anderer, nicht gerade klarerer Darstellung wiederholt sei. Bedeutungsvoller ist sicherlich die Analysierung und Gruppierung der einzelnen Fälle freien Ermessens in der Verwaltung, worauf in dieser Zeitschrift indessen nicht näher eingegangen werden kann.

5. Oertmann, Paul, Gesetzeszwang und Richterfreiheit. Leipzig 1909, A. Deichert. (58 S.)

Zur freirechtlichen Bewegung hat auch Oertmann in seiner Rektoratsrede Stellung genommen. Er will nachweisen, „wie bereits

das geltende Recht uns in weitem Umfang in den Stand setzt, den Sonderfall auch gesondert zu behandeln; wie aber darüber hinaus die Lehre der Freirechtler nur Unheil für unser Rechtsleben heraufbeschwören kann und es gilt, ihren Lockrufen als denen falscher Propheten die Ohren zu verstopfen." Elastische Rechtssätze gebe es schon jetzt hinsichtlich der Rechtsfolgen (Beisp. Strafrahmen im Strafrecht, BGB. § 242, § 829) wie hinsichtlich des Tatbestandes (Beisp. BGB. § 1568, § 138, § 276 usw.). In letzteren Fällen hänge die Rechtsfolge erst ab von der Wertung eines Tatbestandes durch den Richter, während diese Wertung bei unelastischen Sätzen nur das gesetzgeberische Motiv bilde. Für die richterliche Wertung gebe das Gesetz häufig Direktiven (BGB. § 138 Abs. 2, HGB. §§ 70—72). Aber auch sonst sei die Wertung nie der Willkür, der rein subjektiven Überzeugung des Richters überlassen. Den Maßstab habe er „den herrschenden objektiven, gesellschaftlichen und ethischen Anschauungen", wie auch einzelnen Erfahrungssätzen zu entnehmen. Und trotzdem sagt der Verf.: Es könne unmöglich für jedes Geschehnis ein Werturteil fix und fertig vorgefunden werden. „Die Verkehrsanschauung ... leiht dem Beurteiler schätzbarstes Material dar für sein Werturteil — aber dieses selbst ist rein individuell, ist jedesmal eine besondere Schaffenstat" (S. 23). Der Annahme, ein Urteil sei „rein logischer Natur", widerspricht Verf. ausdrücklich. Eine „alogische Tätigkeit" zeige sich bei Feststellung sowohl der Ober- wie der Untersätze des angeblichen richterlichen Syllogismus — was an sehr instruktiven Beispielen veranschaulicht und auch aus früheren Epochen der Rechtsgeschichte belegt wird. — Nach alledem kommt die schließliche Absage des Verf. an die Freirechtsschule etwas überraschend. Zwar gesteht er ihr das Verdienst zu, gegenüber dem Kultus der reinen Logik auf die Bedeutung der Werturteile hingewiesen zu haben. Er bestreitet aber die Berechtigung der Berufung auf das „subjektive Rechtsgefühl" nicht nur bei Auslegung des Gesetzes, sondern sogar dort, wo Lücken des positiven Rechts auszufüllen sind. Nach der Feststellung, daß jede richterliche Wertung in letzter Linie „rein individuell" sei, „jedesmal eine besondere Schaffenstat" (S. 23) darstelle, kann ich mir diese Absage nur erklären durch den Unwillen, den gewisse Übertreibungen der Freirechtsschule mit Recht hervorgerufen haben, und der hier Oertmann offenbar bestimmt hat, das Trennende schärfer zu betonen als das Einigende. — Übrigens sei darauf hingewiesen, daß die Rede in ausführlichen Anmerkungen zur Literatur im Einzelnen Stellung nimmt, so daß sie sich auch zur Orientierung vortrefflich eignet.

19.

Rechtsgeschichte.

Berichterstatter: Reichsarchivrat Dr. H. Knapp in München.

I. Griechisches Recht.

1. Leisi, Ernst, Der Zeuge im attischen Prozeß. 166 S. Frauenfeld, Huber, 1908.

Diese Lipsius „attischen Prozeß" vielfach ergänzende und Bonners „Evidence in Athenian Courts" berichtigende Abhandlung, verdeutlicht uns in anschaulichster Weise alle Einzelheiten des hellenischen Beweisverfahrens. Letzteres zeigte sich bekanntlich dem Formalismus so abhold, daß manche prozessualische Maßnahmen erst auf Antrag oder mit Einwilligung der einen oder der andern Partei vorgenommen werden konnten, ja bei Einigung derselben sogar die Abänderung verschiedener Grundregeln des Prozesses denkbar war. So durften z. B. die sonst zeugnisunfähigen Sklaven ohne Anwendung der Folter verhört, ja, wie Freie, als Belastungszeugen im Blutprozeß auftreten. Jede Partei konnte endlich bei Zustimmung der andern innerhalb der dieser gestatteten Redefrist sprechen.

In Hinsicht auf die Zeugnisfähigkeit sei hervorgehoben, daß diese Frauen nur zukommt, wenn ihr sie sonst vertretender κύριος Partei oder selbst wichtiger Zeuge ist. Unmündige, ferner selbständig gestellte Privatsklaven sind zeugnisfähig, unter bestimmter Voraussetzung auch der Richter. Zeugnispflichtig sind die Verwandten; die Zeugen sind eventuell, so z. B. im Blutprozeß, zugleich Eidhelfer. Die Zeugnisabnahme erfolgt in der Regel in der Hauptverhandlung. Sachverständige kommen als Beweismittel nicht vor, statt des Augenscheins läßt der Beweisführer den Zustand einer Person oder Sache durch Zeugen feststellen und vor Gericht beschwören.

Von hohem Interesse sind die Veränderungen, welche das attische Beweisverfahren im Wandel der Zeit wie des Volkscharakters erlitten hat. Im Zeitalter der Dichter (403) kennt man noch keine Vorkehrungen gegen Lüge und Betrug, daher mündliche Aussage und keinen Zeugniszwang: in jedem Stadium können neue Beweismittel geltend gemacht werden, die Einreden gegen die Zulässigkeit der Klage sind durchaus formlos. Verfolgung falscher Zeugen ist nur unter bestimmter Voraussetzung möglich.

Um 390 taucht sodann das schriftliche Zeugnis auf, das um 370 das mündliche völlig verdrängt; ebenso ist das verspätete Vorbringen von Beweismitteln nunmehr unzulässig, die Vorladung des Gegners bedarf nicht mehr, wie vordem, eines, sondern zweier Zeugen. Endlich besteht Zeugniszwang, der ausgebliebene Zeuge wird von Amtswegen zur Strafe gezogen.

II. Kirchliches Recht.

2. Maschke, Richard, Aus dem Urteilbuch des geistlichen Gerichts Augsburg (Festgabe der Kieler Fakultät für Hänel). 37 S. Kiel, Leipzig, Lipsius 1908.

In Hinsicht auf die ältere Augsburger Gerichtsverfassung sind noch viele Fragen ungelöst; immerhin bekundet das 1156 aufgezeichnete Stadtrecht schon den Dualismus zwischen der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Burggrafen und des königlichen Vogts. Dieser richtet über temeritus, injusticia und monomachia und darf jährlich nur drei echte Dinge halten; jener täglich über alle Fälle mit Strafen an Haut und Haar wie fast alle Zivilsachen. Mit der Zeit verdrängt jedoch der Vogt das bischöfliche Gericht Schritt für Schritt aus seinen Befugnissen. Kein Wunder, daß dies die Geschlechter nützen, um eine Schädigung beider zum Nutzen der Republik herbeizuführen.

Nach dem Stadtbuch hat der Bürger im Kapitel nur in Ehesachen, um Seelgeräte, Wucher und Pfand zu antworten. Wer einen um andere Sachen dort belangt, zahlt Buße an Vogt und Stadt. Trotz dieses Verbotes konnte eben die geistliche Judikatur keineswegs völlig verdrängt werden. Und über die praktische Handhabung derselben bringt das aus den Jahren 1348—1352 stammende Urteilsbuch interessante Aufschlüsse. Das Richterkolleg ist hiernach mit dem Kapitel nicht identisch, dem ersteren gehören mehrere juris periti an. Der Kreis der behandelten Sachen geht weit über den Standpunkt des Stadtrechts hinaus; so greift das Gericht z. B. auch bei Verzögerung der weltlichen Rechtspflege ein, wie in Prozessen gegen Kleriker. Als drastisches Beispiel sei ein Kirchendiebstahlsprozeß aufgeführt, außerdem Grundstreitigkeiten, Schuldsachen, Wucher und Gotteslästerung. Das Verfahren entspricht vornehmlich dem stylus curiae des kanonischen Prozesses; manche bisher wenig beachtete Eigentümlichkeit desselben deckt Verf. an der Hand der im Urteilsbuch verzeichneten Fälle auf.

3. Wappler, Dr. Paul, Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit. 219 S. Leipzig, Heinsius, 1908.

Diese aus fleißigen archivalischen Studien hervorgegangene Schrift erregt auch in theologischer Hinsicht insofern Interesse, als sie die Wandlungen zeigt, welche Luther und andere Reformatoren in bezug auf ihre Anschauungen über Glaubens- und Gewissensfreiheit bei Überhandnahme der Sekte der Wiedertäufer erfahren haben.

L. behandelt die Unterdrückung der Ketzerei zuerst als rein kirchliche Sache; auch in der Friedensmahnung den Bauern gegenüber (1525) verlangt er, daß die Obrigkeit lediglich Aufruhr und Unfriede wehre. 1526 fordert er jedoch Einheitlichkeit der Predigt und infolge dessen verfügt der Kurfürst Konfiskation und Landesverweisung, um die Anabaptisten zu Paaren zu treiben. Auch L. stellt nun jede Ab-

weichung von der festgesetzten Lehrform unter den Begriff Aufruhr, wobei er Landesverweisung als Strafmittel empfiehlt; ja als die Regierung immer härtere Maßnahmen anordnet, geduldet es L. stillschweigend.

1536 endlich, als die Täufergefahr immer drohender wird, tritt L. für die Schwertstrafe ein und auch Melanchton erweist sich nicht minder unduldsam, wie er auch die Verbrennung Michael Servets zu Genf (1553) offen billigt.

An der Hand der beigegebenen sehr instruktiven Prozesse ersieht man nun, wie heftig der Vernichtungskampf gegen die Täufer, nachdem sich Bekehrungsversuche vielfach als vergeblich erwiesen, geführt wird, womit eine förmliche Ketzerspürerei in Verbindung tritt, indem jede irgendwie von L.'s Lehre abweichende Glaubensmeinung als Schwärmerei und Wiedertäuferei gestempelt wird und selbst das Vertiefen in biblische Schriften verdächtig macht.

Als Anhang sind zahlreiche Urkunden des Zwickauer und Weimarer Archivs angereiht.

III. Deutsches Recht.

4. Opet, Otto, Zum Brautkauf nach altalamannischem Recht (Festgabe der Kieler Juristenfakultät für Hänel). 37 S. Kiel und Leipzig, Lipsius und Tischer, 1907.

Verf. unterzieht die schon von zahlreichen Forschern behandelte Frage, ob die Eheschließung bei den Westgermanen der volksrechtlichen Zeit sich regelmäßig in den Formen des Brautkaufes vollzogen, einer nochmaligen genauen Prüfung und gelangt zu folgenden interessanten Ergebnissen: Nach dem pactus Alamannorum hat der Entführer einer fremden Braut deren Wergeld als compositio zu erlegen und zwar an ihren Gewalthaber. Geschah der Raub matrimonii causa, so entsteht eine wirksame Ehe; auf ein Einverständnis der Braut kommt es hierbei nicht an. Versuch des Raubes ist strafbar. Entführung eines Mädchens zu anderen Zwecken zieht Buße und die Forderung unbedingter Rückgabe nach sich. Die l. Alam. erkennt im Gegensatz hierzu die Wirksamkeit der Raubehe nur noch bedingt an.

5. Wrochem, Dr. Albr. v., Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Deutschrechtliche Beiträge, Band 2, Heft 4). 428 S. Heidelberg, Winter, 1908.

Verf. faßt den Schultheißen als grundherrlichen Beamten auf und zwar in Westfalen über Hörige, in der Mark über freie Kolonisten, im Sachsenspiegel über Biergelden oder Pfleghafte. In Westfalen entbehrt er öffentlichrechtlicher Bedeutung, in dem die ihm unterstehenden Hofhörigen dingpflichtig zum Grafengericht sind und in diesem durch den Ortsvorsteher (Burrichter) vertreten werden. In der Mark kann nur von einer Gerichtsbarkeit über Freie die Rede sein und so kommt es, daß der sonst grundherrliche Privatbeamte dort als Ankläger und Rüger öffentliche Befugnisse wahrnimmt.

Ähnlich der Schultheiß des Sachsenspiegels im Gericht über Freie, im Grafending. Und doch tritt der Unterschied zwischen beiden markant hervor. Beide müssen Freie sein, ein echtes Ding ist ohne sie nicht denkbar. Der Schultheiß des Sachsenspiegels beantwortet die Hegungsfragen, doch steht ihm kein Rügerecht zu; er waltet hier nicht nur als grundherrlicher Beamter, sondern fungiert gewissermaßen als staatliches Organ. Im Dorfgericht sind beide nur zuständig für causae minores, Blutgerichtsbarkeit steht dem Schultheißen des Sachsenspiegels nur ausnahmsweise zu. Beide richten über Freie, ihre Gerichtsbarkeit ist grundherrlichen, privatrechtlichen Ursprungs.

Werfen wir noch einen Blick auf den westfälischen Schultheißen, so tritt dieser weder im Goding noch im Freigericht auf, da hier Gograf und Freigraf die einzigen ständigen Organe bilden. Er ist durchaus grundherrlicher Beamter, hat den Zins von den Hofhörigen zu erheben und richtet über sie in Streitigkeiten über den Leihebesitz im Hofgericht. Verf. schließt hieraus, daß der Schultheiß des Sachsenspiegels ehedem mit dem nämlichen Charakter bekleidet war und überhaupt seine Stellung im Grafengericht nur unvollständig dargestellt ist; er passe durchaus nicht in den Rahmen der Beamtenhierarchie des Sachsenspiegels.

6. Herold, Dr. Ferd., Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland (Deutschrechtliche Beiträge, Band 2, Heft 5). 77 S. Heidelberg, Winter, 1909.

Diese fleißige Arbeit beschäftigt sich zuerst mit der Zuständigkeit der Frei- und Gogerichte. Hinsichtlich jener ist erst seit dem 15. Jahrhundert eine strafrechtliche Tätigkeit bemerkbar, indem sie als Sondergerichte für bestimmte Verbrechen auftreten. Ihnen untersteht vornehmlich die Gerichtsbarkeit auf den Königsstraßen. Die Gogerichte erfreuen sich hiergegen unbeschränkter Strafgerechtsame, ja sie urteilen sogar als Konkurrenten der Freigerichte femewrogige Sachen ab. In der streitigen Zivilgerichtsbarkeit kommen den Freigerichten, abgesehen von den die Königsstraße betreffenden, die Prozesse über Eigen zu, den Gogerichten aber sind auch hier keinerlei Grenzen gezogen.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit reicht bei beiden die Kompetenz sehr weit, bei den Gogerichten hauptsächlich in Hinsicht auf Eigengut. Anlangend die persönliche Zuständigkeit scheinen auch hier die Gogerichte unbeschränkt, vor die Freigerichte gelangen lediglich femewrogige Fälle Freier und Nichtfreier zur Rüge und Aburteilung. Aus allem diesem geht hervor, daß nicht die Freigerichte, sondern die Gogerichte als die ordentlichen Gerichte des Münsterlandes zu betrachten sind.

In Rücksicht auf die Verfassung beider Gerichte liegt die richterliche Tätigkeit bei den Gogerichten der Gerichtsgemeinde ob, während

in den Freigerichten nur die Stuhlfreien und Schöffen mitwirken. Der Gograf ist ursprünglich ein vom Go gewählter, unabhängiger Richter, der Freigraf hingegen königlicher Beamter. Im Goding ist jeder Dingpflichtige rügepflichtig, im Freigericht üben nur die beeidigten Schöffen die Wroge strafbarer Handlungen. Im Freigericht kennt man nur die Richtung mit dem Strang, im Gogericht werden alle damals üblichen Todesstrafen verhängt. Auch in bezug auf die Grenzen der Gerichtsbezirke — die Gogerichte entsprechen im allgemeinen den Kirchspielen — gibt sich manche Verschiedenheit kund. Verf. gelangt zu dem Endresultat, daß die Freigerichte dem fränkischen Königtum ihre Entstehung verdanken, die Gogerichte jedoch im Volke wurzeln, jene reine Beamten-, diese Volksgerichte sind, d. h. den alten sächsischen Landgerichten durchaus gleichstehen.

7. Spangenberg, Hans, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröff. d. Ver. für Gesch. d. M. Br.). 547 S. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1908.

Eine für die mittelalterliche Geschichte Brandenburgs sehr wertvolle Publikation. Eröffnet sie doch einen genauen Einblick in die gesamte Behördenorganisation jener Zeit, wie sie wichtige, zum Teil noch strittige Fragen klarzustellen sucht; ich erwähne hier nur das Dingen bei markgräflicher Huld wie die Entstehung des Hofgerichts.

In ersterer Hinsicht hält Verf. an der Anschauung fest, daß der Markgraf nur insofern eine diskretionäre Strafgewalt geübt habe, als er außerhalb des ordentlichen Gerichts Nichtachtung seiner Gebote, Kränkung seiner Person oder Schutzbefohlenen usw. ahndete, im übrigen aber als Beamter des Königs richtete. Erst mit der Zeit gelang es, sich aus dieser abhängigen Stellung zu befreien und zugleich die Anerkennung dieser Hoheitsrechte durch die Untertanen zu erzwingen. Der Markgraf urteilte unbeschränkt in höchster Instanz; die höheren Zivil- und Kriminalsachen fielen den Vögten, geringere Fälle den Stadtvögten und Schulzen anheim. Daneben mangelte es freilich nicht an Exemtionen. Hatten anfangs sachliche Gründe die Kompetenzen des Vogtes und Schulzen geschieden, so wurde später die ständische Gliederung maßgebend: Land-, Stadt-, Hof- und Lehenrecht bildeten die einzelnen Rechtskreise, wodurch freilich eine bedeutende Schwächung der öffentlichen Gewalt hervorgerufen wurde.

In älterer Zeit treten verschiedene judices curiae generales auf. Der erste uns bekannte Hofrichter ist der berühmte Glossator Johann v. Buch. Dem H. sind vor allem die Lehenstreitigkeiten der Ritterbürtigen zugewiesen, aber auch Kriminalsachen gelangen z. B. vor sein Forum. Später werden zu seiner Entlastung Distriktshofrichter für geringere Sachen (Schuldklagen) eingesetzt. Genaues ist übrigens über diese Hofgerichte nicht überliefert, auch nicht ob sie als dauernde Institution zu betrachten sind.

Der Markgraf hält als oberster Gerichtsherr Landdinge (placita) ab, an deren Stelle Hoftage treten; unter den Urteilern befinden sich zahlreiche markgrfl. consiliarii. Frühzeitig kommt der Ausdruck Kammergericht vor. Als Richter fungiert anfangs irgendein hiermit betrauter Rat, ständige Vertreter kennt man erst seit dem 16. Jahrhundert; Räte führen den Beisitz. Eine Feststellung der Kompetenz ist nicht möglich, Rechtsfälle aller Art, Zivil- und Kriminalsachen gelangen vor den obersten Gerichtshof der Mark; daneben erfolgen Rechtsbelehrungen wie die Erledigung mannigfacher landesherrlicher Geschäfte. Endlich geht der Rechtszug der niederen Gerichte an diese höchste Instanz. Das Verfahren ist ebensowenig an feste Regeln gebunden, bedeutend ist die schiedsrichterliche Tätigkeit.

Von besonderem Interesse ist das Verhältnis zwischen Hof- und Kammergericht. Von jeher zieht der Markgraf Sachen des Hofgerichts vor sein Forum, wie der Hofrichter nicht selten als Ratgeber den Verhandlungen der Kammer beiwohnt oder als delegierter Schiedsrichter fungiert. Räte aber treten hier und dort als Urteiler auf. Von jeher besteht eine Hofgerichtsbarkeit über Ministerialen und Vasallen, insbesondere wird, als die Landdinge verschwinden, deren Gerichtsbarkeit an den Hof gezogen. Da hierdurch die Kompetenz eine zu große wird, ernennt der Landesherr zu seiner Entlastung den Hofrichter.

Um die Wende des 14. Jahrhunderts wird der judex curiae generalis mit dem Vorsitz im altmärkischen Provinzialhofgericht betraut; um 1450 wird dieses Oberste Hofgericht nach Köln verlegt. Das in Berlin tagende mittelmärkische Hofgericht tritt nun in vielfache Beziehung zu der Kammer; immerhin sind beide Gerichtshöfe noch im 16. Jahrhundert streng gesondert. Der im 16. Jahrhundert gemachte Vorschlag, das Hofgericht zum Kammergericht zu schlagen, gelangt nicht zur Ausführung.

Leider ist es uns versagt, auch andere wichtige Abschnitte dieses bedeutsamen Werkes, so z. B. das Finanzwesen einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

8. Walther, Dr. Andreas, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian und Karl V. 220 S. Leipzig, Duncker und Humblot, 1909.

Die Epoche, welche Verf., bei seiner vieles Neue bietenden Studie zum Vorwurf nimmt, reicht von der Übernahme der niederländischen Regierung durch Maximilian bis dahin, wo Burgund zum Anhängsel des österreichischen Erbes wurde und dadurch an Bedeutung verlor. Der Darstellung stand nicht für jeden Teil ausgiebiger Stoff zur Verfügung, indem sich leider für die Zeit vor 1504 ein empfindlicher Mangel an archivalischen wie gedruckten Quellen kundgibt. Immerhin ist das Gewonnene geschickt verwertet und für die späteren Jahre war es dem Verf. überhaupt vergönnt, aus dem Vollen zu schöpfen.

Was den uns vornehmlich interessierenden Abschnitt über die Gerichtsbehörden anlangt, so sehen wir den Hofrat als wichtigste Regierungsstelle bis in das 16. Jahrhundert hinein mit Geschäften aller Art betraut. Bereits im 13. Jahrhundert werden einzelne Glieder desselben mit der Erledigung gerichtlicher Fälle beauftragt, woraus in langsamer Entwicklung das Pariser Parlament entsteht. Der Hofrat behält hierbei einige gerichtliche Befugnisse zurück, ja er erweitert sie mit der Zeit zum Schaden des ersteren und es bildet sich in seinem Schoße das grand conseil de justice als besondere Sektion. Als hierauf spezielle Provinzialgerichtshöfe erstehen, nennt sich jenes grand conseil de malines; mit dem c. privé (für Gnadensachen) und dem c. d'état (dem zentralen Rat) und dem c. des finances stellt dies die Zentralregierung der Niederlande bis zur französischen Revolution dar.

Das grand conseil wird dem Hofrat gegenüber zur eigentlichen Behörde mit der Aufstellung eines procureur général, doch übt es die Gerichtspflege nur im Nebenamt. Karl der Kühne ruft zu dessen Entlastung die Audience für die matières de grace und das Parlament in Mecheln für die m. de justice ins Leben. Die Herzogin Maria erteilt 1477 den Ständen das „Große Privileg", das zu Unrecht mit der Magna Charta in Vergleich gestellt wird. Die Stände wollten vor allem eine provinziale Vertretung im Zentralgerichtshof erreichen, wie sie sich gegen Übergriffe der Behörden zu schirmen suchten. Nach Marias Tod führt der Rat ein wenig zielbewußtes Regiment, Maximilian greift reformierend ein, indem er 1504 das gr. c. zum Zentralgerichtshof in Mecheln erhebt und dem Rat der „hohen Herrn" Juristen beigesellt.

Neue Gesichtspunkte eröffnet sodann auch der ausführliche Abschnitt über die Finanzen wie der über das conseil privé, das sich zum Regentschafts- und endlich zum Hofrat entwickelt.

Von den Anhängen möchte ich den, der Österreich und Burgund behandelt, in dem Verf. die Annahme, Maximilian habe die französisch-burgundische Verwaltungsorganisation in Österreich rezipiert, mit Entschiedenheit zurückweist, besonders hervorheben.

9. Strnadt, Jul., Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergang der Patrimonialgerichtsbarkeit. 358 S. Wien, Hölder, 1909.

Der bewährte Kenner des österreichischen Verfahrens beantwortet in diesem, namentlich auch durch seine zahlreichen Beilagen wertvollen Buche verschiedene, bisher noch ungeklärte Fragen. So stellen sich die Landgerichte ob der Enns als immer weitergehende Abteilungen der Grafschaften dar; ihren Namen danken sie den Richtern der mit Grafengewalt versehenen Gerichtsherren. Die Landtaidinge und Schrannen richten über Leben, Freiheit, Grund und Boden an echter

Dingstatt; die Dingpflicht ist allgemein, das Urteil fällen Genossen und Übergenossen, im Blutrecht nur Freie, die im 17. Jahrhundert verschwinden, wie auch die Bauern den Bürgern weichen müssen.

Die Landrichter sind Beamte der Gerichtsherren, denen auch die Einkünfte zufließen. Der Landschreiber hat den Beisitz zur Führung des Landbuchs (Protokolls), in das er die Urteile und Wändel verewigt; den Dienst erledigen außerdem Schergen, Fronboten, Waldboten, dem Freimann steht mitunter der Nutzgenuß eines Gutes zu. Den Klöstern wurde Exemtion zugestanden, doch in der Regel nicht Befreiung vom Halsgericht.

Im Hinblick auf das Verfahren ist bemerkenswert, daß die Rechtsprecher den anwesenden Dingpflichtigen entnommen werden; sie fällen das Urteil. Der Richter stellt die Fragen nach dem Urteil und der Folge; die ersteren beantwortet ein Recht (Vor)sprecher. Schließlich wird die Bannformel verkündet. Der Rechtszug geht an den Landgerichtsherrn, von da an den Fürsten.

Den Streitigkeiten der mit einem LG. ausgestatteten Grundherrn mit denen, die eines solchen entbehren, dankt die oberösterreichische LGO. ihre Entstehung. Den Vorläufer hierzu bilden die die landläufigen Bräuche zusammenfassenden 53 „Artikel der Landgericht" von 1514, die LGO. kommt erst 1559 zustande und bleibt bis 1769 in Geltung. Hiermit steigt der Einfluß der Regierung auf die Rechtspflege in hohem Maße, das alte Verfahren geht in die Brüche, man berät bei verschlossener Tür, das offene Recht wird zur summarischen Schlußverhandlung, die Beisitzer zu bedeutungslosen Figuren, der Wille des Bannrichters und Pflegers entscheidet. Zudem wird die Strafrechtspflege zur melkenden Kuh nicht nur des Gerichtsherrn, sondern auch des Richters, Amtmanns und Knechtes. 1627 erläßt Ferdinand I. gleichsam eine Novelle hierzu, d. h. eine LRO.; hiernach wird das Landrecht durch den Landeshauptmann und Beisitzer aus den oberen Ständen (vom Kaiser ernannt) besetzt und viermal jährlich abgehalten; die Appellation geht an die niederösterreichische Regierung. 1644 gebietet man eine Beschleunigung der Untersuchungen. Die neue Ordnung von 1675 bewirkt noch eine größere Verschleppung des Verfahrens, indem sie sich zu sehr von persönlichen Rücksichten leiten läßt.

Von den Reformen Maria Theresias sei vor allem die Errichtung einer obersten Justizstelle in Wien hervorgehoben, wozu die niederösterreichische Regierung, in einen politischen und Justizsenat geschieden, die zweite Instanz bildet. 1770 tritt sodann die Theresiana als erstes einheitliches Gesetz für die deutschen Erbländer in Geltung; hierdurch erlöschen alle früheren LGO. Ganz falsch sei es, bei Josef von Überstürzung zu reden; durch seine Organisation kommt vielmehr erst System, Licht und Ordnung in das verworrene Durcheinander der österreichischen Gerichtsstellen. Einen Rückschritt bedeuten die Maßnahmen Leopold II.; die bayrische Herrschaft ver-

anlaßt eine Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der erst 1848 durch Aufhebung des Untertanenverbandes die Grundlage entzogen wird, worauf sie 1850 erlischt.

Leider ist hier nicht Raum, in den Inhalt der zahlreichen, die Abhandlung so trefflich erläuternden Gerichtsbriefe und sonstigen Beilagen tiefer einzugehen.

10. Oßwald, Dr. Paul, Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich (Leipziger historische Abhandlungen, Heft 5). 99 S. Leipzig, Quelle und Meyer.

Die Gerichtsbefugnisse der Grundobrigkeit äußern sich lediglich als Polizeigewalt, die höchste Buße beträgt 72 Pfennige. Der Hochadel erringt im 12. Jahrhundert die Niedergerichtsbarkeit, d. h. die sog. Dachtraufengerichtsbarkeit für seine Besitzungen, deren im Ausgang des Mittelalters auch einige niedere Adelige teilhaftig werden. Die Dorfobrigkeit hingegen übt die früher dem Landesherrn obliegende Niedergerichtsbarkeit, wie die ehedem der Gemeinde zustehende Polizeigewalt; eine wichtige Äußerung der ersteren ist das sogenannte Straßengericht. Kein Wunder, daß sie mit der Zeit die Oberherrschaft über das gesamte Dorfgebiet erlangt und im 14. Jahrhundert zur gnädigen Herrschaft wird.

Die Vögte sind von jeher Schutzvögte und bleiben solche, Gerichtsrechte erlangen sie nicht, die Landeshoheit weist jeden derartigen Übergriff mit Energie zurück. Der Gründer oder Stifter einer Herrschaft hat weitgehende Befugnisse über die Vogtei. Die Klöster ernennen für die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit eigene Beamte: erreicht ein Kloster ausnahmsweise die Hochgerichtsbarkeit, so übt sie natürlich der Vogt. Später begabt man auch andere Gewalten, wie die Dorfobrigkeiten und Landrichter, die infolge ihrer anderen Pflichten sich auch als Schutzherrn erweisen, mit dem Titel Vogt.

Die Arbeit ist gut, die einschlägigen Quellen scheinen ziemlich erschöpfend durchforscht und verwertet.

11. Baedeker, Dr. P., Richter und Gericht im alten Dortmund (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 17, S. 217—276). Dortmund, Verl. d. hist. Ver., 1909.

Aus der sehr gründlichen Untersuchung ist folgendes zu entnehmen: Das Stadtgericht in Dortmund leitet der königliche Richter, der im Charakter dem alten gräflichen Unterrichter gleichkommt; vor jenem werden Forderungen jeglicher Art wie Grundstreitigkeiten erledigt. Mit der Zeit gewinnt die Stadt Rechte an dem Amt: Die Bürger wählen den Richter, den der Graf nur bei Vorliegen gesetzlicher Hindernisse ablehnen darf, er amtiert ein Jahr, mit Zustimmung des Rates zwei Jahre. Das gebotne Ding beraumt der Richter unabhängig vom Grafen an. Stadt und Feldmark stellen den Gerichtsbezirk dar;

Gerichtsort ist das Richthaus, als Urteiler fungieren die Bürger, später Ratsherren.

Die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt, wie die gesamte in der Grafschaft verbleibt dem Grafen, der außerdem Stuhlherr und Freigraf im Freigericht ist. Die Freischöffen stehen der Mehrzahl nach der Bürgerschaft fern, weshalb auch die Stadt Protest einlegt, daß dieses fremde Gericht in ihren Mauern tagt.

Daran anschließend bringen die Beiträge eine Abhandlung von Dr. A. Meininghaus über „Die Dortmunder Stadtrichterlinie".

12. Stenger, Dr. Herm., Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth (herausgegeben v. hist. Ver. f. D.). 203 S. Donauwörth, Auer, 1909.

Eine sehr dankenswerte Leistung, wodurch wir ein genaues, scharfgegrenztes Bild von dem Walten des Stadtregiments im altberühmten Schwäbisch-Wörth erhalten, den Rechten seiner Bewohner, der Entwicklung des Stadtbezirks wie der gesamten Verwaltung, auch in Hinsicht auf das wirtschaftliche und geistige Leben. Nur schade, daß Verf. „im Interesse der Übersichtlichkeit" die Darstellung des gerichtlichen Verfahrens völlig ausgeschaltet hat. Immerhin bringt das, was wir über das Ammannamt und die städtische Gerichtsverfassung erfahren, manches Wissenswerte.

1193 tritt zuerst ein königlicher Ammann auf, der dem Stadtgericht vorsitzt und die niedere Gerichtsbarkeit ausübt, d. h. über Schuldsachen, Marktfrevel, Schlägereien u. dergl. m. Der Blutbann mit der Kompetenz für Ungerichte steht dem Landvogt zu. 1326 fällt das Ammannamt an die Stadt. 1363 erringt sie das privilegium de non evocando, 1434 die Befugnis, über alle schädliche und missetätige Leute nach ihrer Missetat zu richten; den Blutbann übt nun der Stadtpfleger aus, seit 1505 kann er jedem beliebigen Ratsherrn verliehen werden.

1435 wird eine genaue Scheidung zwischen der hohen und niederen Gerichtsbarkeit vorgenommen, zu ersterer gehören Totschlag, Diebstahl, Friedbruch, Heimsuchung, Notnunft und alle Vergehen wider die Gesetze des Rats. Der Ammann braucht kein Ratsherr zu sein und wird nur auf zwei Jahre gewählt; ist er ein Auswärtiger, so muß er einen Verweser stellen. Zur Unterstützung sind ihm der Ratseiniger und ein Mitglied des Siebzigerrats beigegeben; er wandelt vornehmlich Schmähungen, Raufhändel und Polizeivergehen ab. In Zivilsachen richten bis zu 60 Pfennig Wert zwei Stadtknechte, bis zu 1 fl. der Ammann, darüber der Rat, der zugleich als Schiedsrichter waltet und die höhere Instanz zum Ammanngericht bildet.

Der Rechtszug vom Stadtgericht geht ehedem nach Augsburg, Nürnberg oder Ulm, seit dem 16. Jahrhundert an den Reichshofrat

oder das Kammergericht; in Zivilsachen seit 1502 nur bei einem Streitwert von über 20 fl.

Das Strafrecht weist wenig Bemerkenswertes auf. Neben den üblichen Todesstrafen finden sich Lochhaft und Stadtverweis, ein Narrenhäuslein für Ruhestörer, der Stadtstein für Klatschweiber. Als Folter sind lediglich die „Handschuhe" erwähnt. Als Freiungen sind der Marktplatz, das Rathaus, Kaufhaus wie der Durchgang unter den Toren aufgeführt. Im Gebiet der Reichspflege richtet der königliche Pfleger, bei der Untersuchung wie Aburteilung stehen hier jedoch dem Rat verschiedene Befugnisse zu.

13. Krischer, Dr. J., Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schlettstadt im Mittelalter. 131 S. Straßburg, Schlesier und Schweikhardt, 1909.

Diese zum Teil als Straßburger Dissertation veröffentlichte Studie fußt vornehmlich auf Genys Schlettstadter Stadtrecht, neues handschriftliches Material scheint nicht verwertet; immerhin ist die Zusammenstellung als sehr anschaulich und übersichtlich zu bezeichnen. Schlettstadt, die alte Königspfalz, in dessen Gebiet auch die Churer Kirche, die Domprobstei Straßburg und das Züricher Frauenkloster Güter und Grundholden besaßen, wird 1214 mit Mauern umgeben, 1258 urkundet zum erstenmal der Rat.

Ende des 13. Jahrhunderts finden sich dortselbst zwei Gerichte, das Schultheißen- und Ratsgericht vor, kompetent für die höhere wie die niedere Polizei- und Stadtfriedensgerichtsbarkeit. Gegen die Übergriffe fremder Gerichte, so des kaiserlichen Landvogts und der Femgerichte erwirken sie Privilegien und Verträge. Grobe Sachbeschädigungen, Messerzucken, Injurien, Meineid, verbotenes Spiel werden im sog. Unzuchtsrat abgeurteilt, wie überhaupt die Gerichtsbarkeit des Schultheißen nach und nach im wesentlichen auf den Rat übergeht. Jener führt jedoch noch einige Zeit den Vorsitz und hat Anteil an den Gebühren.

Sonst muß die Klage beim Bürgermeister vorgebracht werden; Strafen des Ratsgerichts sind Geldbußen, Frondienste (Steinfahren) und Verbannung. Außerdem gibt es einen besonderen Freitagsrat für Flurstreitigkeiten, wie einen Sonntagsrat für geringfügige Sachen. Nachdem 1404 das Schultheißenamt infolge Verpfändung an die Stadt gefallen, behält der nun vom Rat ernannte Schultheiß sein Gericht bei und leitet, zumal bei Blutsachen, als Frager die Verhandlungen im Ratsgericht. Die Beisitzer des Schultheißengerichts werden vom Bürgermeister, Rat und den Zunftmeistern gewählt. Fürsprecher werden als Anwälte der Parteien zuerst 1375 erwähnt; sie sollen nicht mehr als zweimal in einer Sache sprechen. Das Eintreiben der Bußen des Ratsgerichts besorgen zwei Ratsfreunde, später ein besonderer Schaffner, einen Nachrichter bestellt man erst seit Mitte des 16. Jahrhunderts. Ganz kurz ist auch der Polizeiverwaltung gedacht; der

Meister mit Bütteln und Weibeln, wie eine nächtliche Scharwache, sorgen für Sicherheit und Ruhe der Stadt.

IV. Rechtsquellen und darauf bezügliche Schriften.

14. Brunner, Heinrich, Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriß. Mit einem Anhang über die normannischen Rechtsquellen. 75 S. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1909.

Wir begrüßen in diesen Grundzügen eine vielfach bereicherte Umarbeitung des in der 5. Auflage der Holtzendorffschen Enzyklopädie erschienenen Überblicks über die G. d. e. Rq. Es ist äußerst dankenswert, daß diese so meisterhafte Zusammenstellung nun als handliche Schrift in weiteren Kreisen Verbreitung findet. Im übrigen gilt für sie, was von des Meisters Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte zu sagen ist. Es handelt sich nicht um eine trockene, skizzenhafte Aneinanderreihung der beachtenswertesten Merkmale der englischen Grundgesetze; wir haben vielmehr eine Übersicht vor uns, welche für den, der nicht gerade der Spezialforschung huldigt, völlig ausreichend scheint. Endlich sei noch besonders auf die Sorgfalt, womit die verschiedenen Ausgaben der einzelnen Rechtsquellen wie die einschlägige Literatur zusammengestellt sind, rühmend verwiesen.

15. Kohler, J., Zur Carolina (Goltdammers Archiv). 1909, H. 1. S. 12 ff.

K. berichtet hier über das Ergebnis einer persönlichen Nachforschung im Kölner Stadtarchiv, durch das allerdings mit Sicherheit festgestellt sein dürfte, daß die von K. bei seiner Carolina-Ausgabe benützte Kölner Abschrift nichts anderes sein kann, als eine Kopie, welche die Stadt, um der Reichspflicht zu genügen und die Herstellung der Carolina zu ermöglichen, anfertigen ließ. Nach einer Aufzeichnung vom 30. Oktober 1530 wurde nämlich eine offizielle Abschrift des Entwurfs vorgenommen, korrigiert, an den Gesandten nach Köln gesandt und dort unter Beifügung einer salvatorischen Klausel akzeptiert. Der Faszikel., der den Speyerer Entwurf enthält, der durch Zusätze und Korrekturen zur Carolina geworden ist, bildet einen Teil der Kölner Reichstagsakten. Unter ihnen findet sich auch die bewußte C.-Aufzeichnung vor mit der Schrift jener Zeit und weit korrekter als die editio princeps. In der Erwägung, sagt K., daß die Kölner Reichstagsakten aus jener Zeit ziemlich vollständig erhalten sind, daß nur ein solcher korrigierter Entwurf vorhanden ist und dieser mit einer Aufschrift versehen ist, der deutlich auf jene Zeit hinweist, ist wohl niemand mehr berechtigt, an der Authentizität dieser Handschrift zu zweifeln.

20.

Strafrecht.

Allgemeiner Teil.

Berichterstatter: Dr. jur. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel.

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den Einführungsgesetzen, sowie den Gesetzen betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, sowie betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. Heidelberg 1908, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 314 S.

Die Sammlung, über deren Inhalt der Titel Auskunft gibt, will dem nicht abzustreitenden Bedürfnis einer Ausgabe des Strafgesetzbuchs ohne Noten abhelfen. Das handliche, gut gedruckte und gut ausgestattete Buch kann nur empfohlen werden.

2. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten für die deutsche Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamts von den Prof. Dr. Karl v. Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert von Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz von Liszt, Dr. Adolf Wach. — Registerband, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. O. Retter, Berlin. Berlin 1909. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften. 267 S.

Das Bedürfnis eines eingehenden Registers zu der Vergleichenden Darstellung ist nicht nur in dem großen Umfang des Werkes begründet. Es macht sich vielmehr besonders stark auch deshalb geltend, weil der allgemeine Teil des Gesamtwerkes völlig, der besondere in manchen Teilen der systematischen Gliederung entbehrt. Ist schon dadurch die Übersichtlichkeit des Werks schwer beeinträchtigt, so tritt der raschen Orientierung über einzelne Fragen noch der Umstand hindernd in den Weg, daß die einzelnen Mitarbeiter die Rechtsvergleichung nach wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten gegliedert haben; der Unterschied der geographischen und der sachlichen Methode muß sich hier empfindlich geltend machen. Der vorliegende Registerband wird die Benutzung des Werkes dem gegenüber wesentlich erleichtern. Er gibt einmal eine Zusammenfassung der Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Bände; dagegen ist auf eine systematische Anordnung der behandelten Materien auch hier nicht eingetreten worden — u. E. ein bedauerlicher Mangel,

gleichviel, welchem System sich der Verf. bei der Ordnung der Einzelbeiträge angeschlossen hätte. — Der Band gibt ferner ein nur das deutsche Recht umfassendes Gesetzesregister, dem eine alphabetische Übersicht über die berücksichtigten Gesetze vorangeschickt ist. Den Abschluß bildet ein „Alphabetisches Register". Hier sind die ausländischen Bestimmungen nur unter dem Namen des betreffenden Landes aufgenommen; sachliche Zitate beziehen sich nur auf das deutsche Recht. Bei dieser Anordnung ist man offensichtlich von der Annahme ausgegangen, daß die überwiegende Mehrzahl der Arbeiten nach der sachlichen Methode disponiert ist; bei der großen Anzahl von Beiträgen indessen, die der geographischen Methode folgen, würde sich vielleicht ebensosehr die Anlage eines auch die ausländischen Bestimmungen mit umfassenden Sachregisters empfohlen haben. Indessen bleibe trotz dieser Wünsche, denen die Erfüllung versagt geblieben ist, der große Wert des vorliegenden Bandes als eines unentbehrlichen und für die Regel durchaus zureichenden Hilfsmittels bei der Benutzung des Strafrechtswerks, von dessen reichem Inhalt er beiläufig wieder beredtes Zeugnis ablegt, unangefochten bestehen.

3. Stooß, Dr. Carl, Professor der Rechte in Wien und Dr. Eberhard Frhr. v. Künßberg in Heidelberg, Allgemeine Bestimmungen österreichischer Strafgesetzbücher 1768—1852 mit Auswahl zur Vergleichung zusammengestellt. Heidelberg, 1909, Karl Winter. 57 S.

Die Sammlung gibt eine übersichtliche Zusammenstellung der Bestimmungen, die sich in der Theresiana, in der Josefina, im Strafgesetzbuch für Westgalizien von 1796, im Gesetzbuch von 1803 und im Strafgesetz von 1852 über den Grundsatz nullum crimen sine lege, die Einteilung der strafbaren Handlungen, das internationale Strafrecht, Strafunmündigkeit, jugendliches Alter, Zurechnungsunfähigkeit, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, Versuch, Mitschuld, Notwehr, Zwang, Einwilligung, Konkurrenz und Verjährung finden. Vorangestellt sind die Kundmachungspatente der Gesetze. Die Sammlung will in erster Linie den Zwecken des akademischen Unterrichts dienen.

4. Stooß, Dr. Carl, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Erste und zweite Lieferung. (Allgemeiner Teil. Besonderer Teil, erste Hälfte.) Wien und Leipzig, 1909, Franz Deuticke. 352 S.

Das vorliegende Buch will in erster Linie den Studierenden das geltende österreichische Recht darstellen, die Vorzüge und Mängel des geltenden Rechts in einem geschlossenen System darlegen. Aber es verfolgt darüber hinaus allgemeine strafrechtswissenschaftliche Ziele: „Die Wissenschaft des Strafrechts begnügt sich nicht damit, Gesetzestexte zu erklären; das ist Gesetzeskunde. Sie stellt die Probleme dar, die jedes Strafgesetzbuch zu lösen hat, und zeigt, wie das geltende Recht

seine Aufgabe löst." (Vorwort). Bei der vielfachen Anerkennung, die die gesetzgeberischen Arbeiten des Verfassers gefunden haben, durfte der Leser mit den höchsten Erwartungen an dieses Buch, dem der Verf. ausdrücklich so weitgreifende Ziele gesetzt hat, herantreten.

In der Tat bietet das Buch, in freilich recht knapper Form, eine übersichtliche Darstellung des österreichischen Rechts, unter scharfer Hervorhebung seiner charakteristischen Mängel, — eine Darstellung, die dem reichsdeutschen Kriminalisten viel Interessantes und Belehrendes geben wird. Dagegen hat das Buch die weitergehenden Erwartungen, zu denen die wiedergegebenen Sätze des Vorworts berechtigten, nur in sehr bescheidenem Maß erfüllt. Es bietet interessante Ausführungen über Kriminal- und Strafpolitik, über die Gesichtspunkte, von denen sich der Gesetzgeber bei der Herausarbeitung strafrechtlicher Tatbestände leiten lassen soll; aber gerade für den Kern aller strafrechtlichen Probleme, für die Entwicklung des Verbrechensbegriffs, gewährt das Buch einen sehr geringen Ertrag. Eine bloße Darstellung des positiven österreichischen Rechts konnte an den Fragen des Schuldbegriffs und der Rechtswidrigkeit vorübergehen; ein Buch, das die Bestimmungen des positiven Rechts von höherer Warte aus werten will, durfte es nicht. Stooß hat ungeachtet aller Arbeit, die die deutsche Strafrechtswissenschaft an die Erforschung des Schuldbegriffs gesetzt hat, den Schuldbegriff mit keinem Worte erwähnt; und ebensowenig nimmt er zu der Normentheorie oder zu den Versuchen, die Lehre vom richtigen Recht für das Strafrecht nutzbar zu machen, Stellung. Und doch ist eine Stellungnahme zu diesen zentralen Problemen unerläßlich, — nicht nur für den Theoretiker, sondern auch für den Gesetzgeber, auf dessen Standpunkt Stooß seine Erörterungen ja vorzugsweise abstellt. Andere Grundprobleme sind nicht nur mit übermäßiger Kürze, sondern auch sachlich wenig befriedigend behandelt. Das gilt etwa von der Zurechnungsfähigkeit, die nur als der „geistige Zustand des Täters zur Zeit der Tat, der strafrechtliche Verantwortlichkeit zuläßt", (75) positiv charakterisiert wird. Das gilt vor allem aber von der Frage der Willensfreiheit. Ihre Bedeutung für Strafrecht und Kriminalpolitik hat Stooß nicht genau präzisiert: das Kapitel läuft aus in eine Unterhaltung zwischen dem Richter und dem Täter, die die Verantwortung völlig auf deterministischer Grundlage aufbaut. Allein Stooß selbst bekennt sich zum Indeterminismus, wenn auch in einer unsicheren Äußerung, die hier wörtlich wiedergegeben sein mag: „Die letzte Frage ist: *Können wir selbst auf unsern Charakter einwirken?* Das ist die *letzte* Freiheit, die noch möglich ist. Ich halte an dieser *Willensfreiheit* fest; es ist aber *vielleicht* eine *Illusion*." (28).

Die Erörterung der einzelnen Fragen ist sehr knapp gehalten. Wo Stooß sich einmal zu eingehenderer Behandlung entschließt, wird er seinem Programm, die vom Strafgesetz zu lösenden Probleme

allgemein wissenschaftlich zu entwickeln, fast regelmäßig untreu und erliegt der Versuchung, sich mit der Interpretation des österreichischen Rechts zu begnügen. Charakteristische Beispiele bieten die Vorsatz- und Versuchslehre. Bei beiden finden sich äußerst lehrreiche Ausführungen über die österreichische Praxis, bei beiden wird die Art, wie Stooß das Gesetz im Interesse rationeller Ergebnisse zu interpretieren sucht, den Leser interessieren und ansprechen. Allein eine prinzipielle Entwicklung der Vorsatzlehre, etwa eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Vorstellungstheorie suchen wir hier vergebens: Die Theorie wird abgelehnt, weil sie mit den Worten des Gesetzes „geradezu bedacht und beschlossen" unvereinbar sei. Ebensowenig ist die Versuchslehre prinzipiell fundiert; die Straflosigkeit des untauglichen Versuchs wird lediglich aus dem Wortlaut der Versuchsbestimmung, die eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung fordert, hergeleitet.

Das Buch gliedert sich in eine Einleitung, die u. a. eine interessante kritische Darstellung einer Reihe von Strafrechtstheorien — leider nicht in systematischer, sondern in chronologischer Ordnung — enthält, den allgemeinen und den besonderen Teil. Jener behandelt seinen Gegenstand in vier Abteilungen: das Gesetz, das Verbrechen, die Strafe und die sichernde Maßnahme. So unbedenklich dieser Aufbau ist, so schwere Bedenken erheben sich gegen manche systematischen Besonderheiten des Buches. Einmal erscheint es höchst bedenklich, die Schuldformen vor dem Handlungsbegriff darzustellen, wie Stooß es tut; die Lehre vom Inhalt des Vorsatzes verliert dadurch notwendig den festen Halt. Bedenklicher noch ist es, daß Notwehr, Einwilligung, Selbstverletzung von der Rechtswidrigkeit losgelöst und mit den Privatanklagedelikten und den Delikten gegen das Ausland unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Grenzen des Verbrechens, mit dem internationalen Strafrecht und den persönlichen Grenzen unter dem Gesichtspunkt der Grenzen des Verbrechens zusammengefaßt werden — eine terminologisch wie sachlich höchst befremdliche Systematik! — Von dem besonderen Teil liegt bisher nur die erste Hälfte vor, die die Angriffe auf die Person in der üblichen Gliederung: Angriffe auf Leib und Leben, auf die persönliche Freiheit, die geschlechtliche Freiheit, die Ehre und das Vermögen behandelt. Auch hier hat im Einzelnen die Kürze des Buches seiner Tiefgründigkeit Abbruch getan; so hat Stooß weder zu den Problemen, die im Ehrbegriff vorliegen, Stellung genommen, noch den Versuch gemacht, etwa den Vermögensbegriff im Sinne des Strafrechts prinzipiell zu bestimmen.

Besonderem Interesse werden gerade bei der gegenwärtigen Lage des Schulenstreits die Ausführungen des Verfassers über die Natur der Strafe und über das Verhältnis von Strafe und Sicherungsmaßregel begegnen. Stooß lehnt die Spezialprävention als begrifflichen Strafzweck ab: Besserung und Unschädlichmachung sind erwünschte Nebenwirkungen, nicht aber der Zweck der Strafe. Die Strafe ist ihrem

Wesen nach Vergeltung: ihr Zweck ist aber auch in der Vergeltung nicht zu erblicken. Dieser findet sich vielmehr in der Hintanhaltung des Verbrechens — wobei nicht ganz deutlich wird, ob Stooß diese Hintanhaltung des Verbrechens nun durch Generalprävention erzielt wissen will. Jedenfalls aber ist für die Unterscheidung von Strafe und sichernder Maßregel damit das maßgebende Merkmal bestimmt: jene knüpft an die Tat, diese an den Zustand des Täters an; jene gehört dem Strafrecht, diese ihrer Natur nach dem Verwaltungsrecht an. Ihre Einbeziehung ins Strafrecht rechtfertigt Stooß mit der Erwägung: die Aufgabe, die besonderen Ursachen der Verbrechen bestimmter Gruppen von Personen zu beseitigen, sei kriminalpolitischer Art. Dagegen liege die Bekämpfung derjenigen Verbrechensursachen, die allgemeinerer Art sind (Armut usw.), der Sozialpolitik ob. Ob diese Unterscheidung besonderer und allgemeiner Verbrechensursachen durchführbar ist, mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

Der pädagogische Wert des vorliegenden Buches wird danach einer sehr verschiedenen Beurteilung unterliegen, ob man die Aufgabe eines Lehrbuchs vorzugsweise in der Aufstellung positiver Sätze oder auch und vor allem in der Herausstellung der problematischen Natur des vorliegenden Rechtsgebiets erblickt. Wer mit dem Referenten in der überaus problematischen Natur fast aller Grundfragen des Strafrechts nicht nur die Quelle pädagogischer Schwierigkeiten, sondern zugleich die Grundlage des besonderen pädagogischen Werts der Strafrechtswissenschaft, ein Erziehungsmittel mehr zu selbständigem juristischen Denken, erblickt, wird das Lob, das Hafter (in der schweiz. Zeitschr. 28, S. 88) dem Buche dafür erteilt hat, daß „es das durch das deutsche juristische Lehrbuch übernommene Alischee nicht übernommen" habe, nicht unterschreiben können. Gewiß soll, um mit Hafters Worten fortzufahren, ein Lehrbuch auch ein Lernbuch sein, in dem der Leser sich über die gesicherten Resultate der Wissenschaft orientieren kann. Allein wenn von gesicherten Resultaten so wenig die Rede sein kann, wie es im Strafrecht der Fall ist, so hätte auch aus pädagogischen Gründen von dem Lehrbuch eine eindringendere prinzipielle Erörterung der strafrechtlichen Probleme verlangt werden müssen, als sie Stooß ihnen hat zu Teil werden lassen.

5. Kollmann, Dr. jur. Horst, Die Bedeutung der methaphysischen (sic) Kausaltheorie für die Strafrechtswissenschaft. (Strafrechtliche Abhandlungen herausgegeben von v. Lilienthal). Heft 84. Breslau 1908, Schlettersche Buchhandlung. 75 S.

Die scharfsinnige Schrift bietet wesentlich mehr, als ihr Titel andeutet. Wäre es dem Verfasser nur auf die Kennzeichnung der Bedeutung angekommen, die die metaphysische Kausallehre für das Strafrecht besitzt, so hätte er sich mit den kurzen Ausführungen am Anfang des zweiten Kapitels begnügen können. Hier wird die Besonderheit des

metaphysischen Kausalproblems dahin bestimmt: Welche Relation besteht zwischen der „begründeten" Veränderung und der ihr „zu Grunde liegenden" Kraft? Für diese Frage ist die Lösung des phänomenologischen Kausalproblems präjudiziell. Dem Strafrecht aber kommt es nur auf den Kausalzusammenhang, auf die Verknüpfung zeitlich sich folgender Geschehnisse an. „Die Notwendigkeit eines solchen Zusammenhangs ist jedoch nur auf phänomenologischer Grundlage abzuleiten. Das strafrechtliche Kausalproblem ist nur das phänomenologische." (66.) Indessen hat Verf. sich mit der Feststellung dieses einleuchtenden Ergebnisses nicht begnügt, sondern zunächst sich der Frage zugewandt, welche Aufgaben eine metaphysische Kausallehre zu erfüllen hat, um eine befriedigende Lösung des Kausalproblems als solchen zu bieten. Sie hat einerseits die Unzulänglichkeit einer rein phänomenologischen Kausallehre darzutun, und andererseits ein metaphysisches Prinzip aufzustellen, das so mit den Erscheinungen in Verbindung steht, daß durch dasselbe das phänomenologisch Unlösliche beantwortet wird (10). Diese Sätze erfahren in negativer Richtung ihren Nachweis dadurch, daß die Unhaltbarkeit einer Reihe von metaphysischen Kausallehren ausgeführt wird, die sich der Erfüllung dieser doppelten Aufgabe entzogen haben. Man würde diesen Ausführungen angesichts der oben festgestellten Bedeutungslosigkeit der metaphysischen Kausallehre für die Strafrechtswissenschaft entgegenhalten können, daß ein Eingehen auf diese metaphysischen Theorien im Bereich einer strafrechtlichen Untersuchung ein methodischer Fehler sei, wenn nicht einerseits die von Kollmann kritisierten Lehren (M. E. Mayer, v. Rohland, Huther, Kohler, Korn und Kühles) durchweg gerade für das Strafrecht Bedeutung beansprucht hätten, und wenn nicht andererseits sich ein für die kritische Würdigung dieser Lehren als strafrechtlicher wertvolles Ergebnis herausgestellt hätte; es ergibt sich nämlich, daß sie sämtlich „bewußt von einem metaphysischen Prinzip ausgingen, welches sich im Verlauf ihrer Ausführungen zu einem phänomenologischen Begriff wider Willen umformte." Diese Erscheinung, die von Kollmann in einleuchtender Weise erklärt wird, muß die Forderung nahe legen, daß der phänomenologische Kern dieser angeblich metaphysischen Theorien festgestellt und gewürdigt werde; es ist übereilt, diese Theorien lediglich wegen ihres metaphysischen Gewandes von der Diskussion des strafrechtlichen Kausalproblems ohne weiteres auszuschließen. Dieses Ergebnis bedeutet eine wertvolle Förderung der strafrechtlichen Kausalerörterung.

6. Kollmann, Dr. jur. Horst, Die Stellung des Handlungsbegriffes im Strafrechtssystem. Breslau 1908, Schlettersche Buchhandlung. (Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 91). 227 S.

Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit läßt sich in wenige Sätze

zusammenfassen. Da die Unterlassung nicht kausal ist, so kann die Handlung, zu deren Merkmalen der kausale Zusammenhang von Körperbewegung und Erfolg gehört, nicht den Oberbegriff des Strafrechts bilden. Die „kausale" oder „reale" Verbrechensauffassung ist deshalb unhaltbar. An ihre Stelle muß die „symptomatische" Auffassung treten: Handlung wie Unterlassung sind Willenserkenntnismittel: die strafrechtlich relevanten Handlungen und Unterlassung Strafschulderkenntnismittel. Der Handlungsbegriff findet seine systematische Stelle deshalb in der Lehre von den Willenserkenntnismitteln; die Handlung ist ein besonders geartetes qualifiziertes Schuldsymptom.

Allein der reiche Inhalt des Buches wäre mit der Herausstellung dieses Ergebnisses nicht im Entferntesten erschöpft. Um die Lehre von der Kausalität der Unterlassung zu entkräften, entwickelt Verf. zunächst eine eigene Kausallehre, um sodann zu einer eingehenden Kritik der Unterlassungstheorien, insbesondere des Interferenzgedankens überzugehen. — Die Kritik der herrschenden phänomenologischen Kausallehren führt den Verf. zu dem Ergebnis: eine Kausalliteratur ohne Kausaltheorie. Denn das sogenannte Millsche Axiom, von dem sowohl die Lehre von der Gleichwertigkeit der Bedingungen wie die adäquaten Theorien ausgehen, bedeutet nur eine Wiederholung der Kausalfrage, keine Lösung des Kausalproblems (17): die adäquaten Theorien geben keine Kausallösung, sondern verweisen nur auf die Gegebenheit kausaler Verknüpfungen, um auf dieser Grundlage die Frage nach der Typizität kausaler Konnexe zu behandeln (20); die Gleichstellung von Bedingung und Ursache im Sinne der conditio sine qua non-Theorie aber ist zweifellos falsch. Verf. selbst gelangt von der Erkenntnis aus, daß von einer kausalen Verknüpfung nur zwischen Veränderungen die Rede sein könne, daß jede Veränderung aber sich als die Synthese von Veränderung und Nichtveränderung darstelle, zu dem Ergebnis, daß jede Einzelveränderung auf die Unendlichkeit gleichzeitiger Veränderungen im Raum hinweise, jede mit dem Weltzustand vor unendlicher Zeit verbunden sei: daher denn „die zwischen zwei durch unendliche Zeit getrennten Weltzuständen sich abspielende Veränderung", die unendliche Veränderung, das Weltgeschehen, als die Ursache aller Einzelveränderungen erscheint. Ursache im eigentlichen Sinne aber ist jede „die relative in die absolute — die bedingte in die unbedingte — überleitende Veränderung" (50). Sachlich führt diese Formel, deren Verwertbarkeit für die Strafrechtswissenschaft uns durchaus problematisch erscheint, zu denselben Ergebnissen wie die herrschende Kausallehre: der herrschende Ursachenbegriff wird charakterisiert als „die verfehlte Rechtfertigung der instinktiven Anwendung der Theorie der Veränderungssynthese durch eine inhaltlich absolut nichtssagende, deshalb logisch unanfechtbare Formulierung" (73).

Die Kritik der Unterlassungslehren gründet sich auf die Erkenntnis der Irrealität der Unterlassung. Sie führt den Nachweis, daß jede negative Kausallehre in den Interferenzgedanken einmünden muß und weist dessen juristische Unzulänglichkeit und kausaltheoretische Unhaltbarkeit in geistvollen und scharfsinnigen Ausführungen schlagend nach (77—155). Die Darlegung, daß jede negative Bedingungslehre nur auf indeterministischer Grundlage vorgehen könne und hier notwendig bei der Interferenztheorie enden müsse, zählen wir zu den interessantesten Partien des Buches. In seinen positiven Ausführungen bestimmt Verf. die Unterlassung als „das Urteil des Nichtübereinstimmens des konkreten Verhaltens eines Willensträgers mit einer als relativ möglich vorgestellten Willensäußerung" (167). Aber wenn das Unterlassen demnach auch nicht real ist, so vermag es doch als Schuldsymptom zu wirken: die Erkenntnis, daß das wirkliche mit dem als möglich vorgestellten Verhalten nicht übereinstimmt, bestimmt den negativen Beurteiler dazu, seine Auffassung von der Willensposition des Beurteilten zu ändern (168). Nachdem nunmehr die Arten des Unterlassens — das esoterische und exoterische, das bewußte und das unbewußte, das zu einem Erfolg in Beziehung gesetzte und das zu ihm nicht in Beziehung gesetzte Unterlassen untersucht und bestimmt sind, gelangt Kollmann zu der begrifflichen Entwicklung des strafrechtlich relevanten Unterlassens: es ist ein abstrakt-exoterisches auf Annahme des für den Staatsbürger normalen Sozialgefühls sich stützendes Unterlassen (191). Bezeichnet man den Mangel an sozialem Interesse als Schuld im rechtlichen Sinne, so kann das Unterlassen als Strafschulderkenntnismittel bestimmt werden (192). Darin stehen sich echtes und unechtes Unterlassungsdelikt gleich. Ihr Unterschied liegt nur darin, daß bei den Kommissivdelikten durch Unterlassung das übertretene Verbot kausal motiviert ist, bei den Ommissivdelikten dagegen nicht (196). Damit sind die Grundlagen für den abschließenden Teil des Buches gegeben, der das Willens- und Schulderkenntnismittel als Oberbegriff des Strafrechts näher bestimmt, den Handlungsbegriff als Schulderkenntnismittel im einzelnen charakterisiert und den Grundriß eines symptomatischen Systems entwickelt.

Wir stimmen dem Verf. in der Leugnung der Kausalität der Unterlassung durchaus zu; ebenso betrachten wir es mit ihm als unzulässig, die Schwierigkeiten, denen die Verwendung des Handlungsbegriffs als Oberbegriffs des Strafrechts begegnet, dadurch zu beseitigen, daß ein Handlung und Unterlassung umspannender Begriff des Verhaltens als Oberbegriff des Strafrechts eingesetzt wird. Dagegen vermögen wir dem Verfasser bei seinem positiven systematischen Aufbau nicht zu folgen. Kollmann sieht die Strafschuld, auf deren symptomatische Feststellung ihm alles ankommt, in dem Mangel des von der Rechtsordnung vorausgesetzten sozialen Interesses. Daß das Verbrechen für diesen Mangel symptomatisch ist, ist oft gesagt,

und insbesondere von Merkel scharf betont worden: wegen dieses Mangels tritt die Strafe ein, er bildet den Angelpunkt des Strafrechts. Allein die schuldhafte Tat kann auf ihn hinweisen nicht als auf einen dauernden Zustand; das hieße den symptomatischen Wert des Verbrechens weit überschätzen, hieße mit unzulässigen Präsumtionen arbeiten. Vielmehr kann der aus dem Einzelverbrechen erkannte Mangel an sozialem Interesse nur ein konkreter, in der Einzeltat und nur in ihr vorliegender sein: damit aber wandelt sich der von Kollmann vorausgesetzte Mangel sozialen Interesses um in die konkrete Pflichtwidrigkeit, das konkrete Verschulden. Für diese ist nun freilich die vorsätzliche oder fahrlässige Tat oder Unterlassung „symptomatisch", aber sie ist mehr als das, sie ist für die Pflichtwidrigkeit symptomatisch, weil sie Trägerin, weil sie die Verkörperung der Pflichtwidrigkeit ist. Das systematische Problem geht nun dahin, ob sich Handlung und Unterlassung zu einem einheitlichen Begriff zusammenfassen lassen, wie er uns in den Begriffen der Pflichtwidrigkeit und Rechtswidrigkeit, kurz in dem der Schuld vorliegt. Die Antwort Kollmanns lautet verneinend: Handlung und Unterlassung lassen sich zusammenfassen nur unter dem Gesichtspunkt, daß sie Träger der Schuld, der Pflichtwidrigkeit sind — also unter Verwertung von Maßstäben, die nicht ihnen entnommen, sondern an sie herangebracht sind. Die unausweichliche Konsequenz aus den Erörterungen Kollmanns geht demnach dahin, daß als Oberbegriff des Strafrechts die Schuld anerkannt werde; als Träger der Schuld erscheinen nunmehr Handlung und Unterlassung, wie als Formen der subjektiven Verknüpfung von Subjekt und Tat Vorsatz und Fahrlässigkeit. Daß Kollmann diese Konsequenz nicht gezogen hat, ist zurückzuführen auf die irrtümliche Annahme einer hinter der schuldhaften Tat stehenden besonderen Schuld, eines „Mangels an sozialem Interesse". Deutlich tritt diese Annahme insbesondere darin zu Tage, daß Kollmann eingehend die symptomatische Bedeutung etwa der vorsätzlichen rechtswidrigen Tat für die „Schuld" untersucht, ohne zu erkennen, daß hier nicht von symptomatischer Verknüpfung die Rede sein kann, da das „Symptom" selbst das zu Erschließende enthält.

Für den Ausbau eines Systems auf dieser Grundlage bietet die Arbeit viel wertvolles Material. Das gilt einmal von dem Nachweis der Gründe, die die Gleichstellung der pflichtwidrigen Unterlassung mit der kausalen Handlung rechtfertigen; es gilt andererseits für die Andeutungen, die Kollmann über die prinzipielle Betrachtung der Fahrlässigkeit gibt. Bedeutsam für die Durchführung eines solchen Systems ist die Arbeit aber auch in der Richtung der praktischen Ergebnisse, zu denen sie gelangt. Die Arbeit verfolgt lediglich systematische Ziele; sie will in dem Streit, ob General- oder Spezialprävention, nicht Stellung nehmen, und ihre Ergebnisse präjudizieren die Stellungnahme in diesem Streit in keiner Weise. Wenn

die Arbeit eine andere Deutung zuläßt, die Betonung des Mangels an sozialem Interesse eine Stellungnahme im Sinne der Spezialprävention zu involvieren scheint, so findet das seine Erklärung einmal in der unklaren Fassung des Schuldbegriffs, andererseits in dem vom Verf. geführten Nachweis, daß eine symptomatische Verbrechenslehre auf indeterministischer Grundlage nicht möglich ist. Allein genauere Betrachtung zeigt, daß die „symptomatische Verbrechenslehre" die Grundlage sowohl einer General- wie einer Spezialpräventionstheorie zu bilden vermag. Dagegen führt sie zu entschiedener Bekämpfung der Erfolgshaftung: dem Zufall geht jeder symptomatische Wert für den Mangel an sozialem Interesse ab, er ist kein Gradmesser der Pflichtwidrigkeit (218 ff.)

7. Graesel, Rudolf, Die Unterlassungsdelikte im ausländischen Strafrecht. Göttinger Inaugural-Dissertation. Breslau 1909, Schlettersche Buchhandlung. 95 S.

Die sehr sorgfältig gearbeitete Schrift bildet eine dankenswerte Ergänzung zu der „Vergleichenden Darstellung", an die sich der Verfasser auch bei der Auswahl der behandelten ausländischen Rechte angeschlossen hat. Zu den dogmatischen Problemen der Unterlassungslehre hat Verf. nicht Stellung genommen. Für die Lex ferenda wird insbesondere empfohlen, im allgemeinen Teil durch eine besondere Bestimmung die rechtspflichtwidrige Unterlassung der Handlung gleichzustellen. Die Kausalitätsfrage soll dabei unentschieden bleiben. „Theoretisch mag sie noch bestehen, praktisch wird sie ohne Bedeutung sein".

8. Dr. iur. Martin Ahrens, Geschäftsführung ohne Auftrag als Strafausschließungsgrund. (Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 101). Breslau, 1909. Schlettersche Buchhandlung. 74 S.

Die Bedeutung der zivilrechtlichen Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag für das Strafrecht ist in den letzten Jahren wiederholt, am geistvollsten in den bekannten Ausführungen Zitelmanns über den Ausschluß der Widerrechtlichkeit betont und in ihrer Tragweite untersucht worden. An Zitelmann schließt sich denn auch der Verf. der vorliegenden Arbeit in allen wesentlichen Punkten an. Er findet die Aufgabe seiner Schrift darin, sich mit den Bedenken, die gegen die Lehre Zitelmanns erhoben worden sind, auseinanderzusetzen und die Fruchtbarkeit des von Zitelmann entwickelten Prinzips zu bestimmen. In beiden Richtungen ist die klar geschriebene und überall durchdachte Arbeit ihrem Ziel recht nahe gekommen. Zutreffend führt Verf. aus, daß die Geschäftsführung die Widerrechtlichkeit nur dann ausschließt, wenn weder ihre Übernahme noch ihre Ausführung widerrechtlich ist; für die

Würdigung beider Akte aber ist nicht nur der mutmaßliche oder wirkliche Wille des Geschäftsherrn, sondern auch — was trotz § 677 insbesondere auch für die Übernahme gilt — sein Interesse heranzuziehen (S. 16ff.). Das Anwendungsgebiet der straflosen Geschäftsführung, die durch eine Reihe geschickt ausgewählter Fälle illustriert wird, dehnt Verf. weit, und was insbesondere den § 679 BGB. anlangt, wohl zu weit aus; jedenfalls können wir uns nicht davon überzeugen, daß die Hinderung des Selbstmörders eine Geschäftsführung darstellt, ohne die „eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde" (siehe S. 36ff.). In eingehenden Ausführungen sucht Verf. die Straflosigkeit des ärztlichen Eingriffs ohne den Willen des Patienten aus dem Gesichtspunkt der auftraglosen Geschäftsführung zu begründen. U. E. liegt hier eine Überschätzung der Bedeutung der zivilrechtlichen Grundsätze für das Strafrecht vor. Die Rechtmäßigkeit des ärztlichen Eingriffs stand bereits fest, bevor das BGB. in Kraft trat, und sie ist weder ihrem Rechtsgrunde noch ihrem Maße nach durch das Inkrafttreten des BGB. berührt worden. Ihre Subsumierbarkeit unter die Fälle rechtmäßiger negotiorum gestio hat u. E. nur die Bedeutung, daß nunmehr auch das Zivilrecht für die Fälle, für die nach strafrechtlichen Grundsätzen eine Bestrafung nicht in Frage kommt, keine Schadensersatzpflicht aufstellen will; seine Bestimmungen bringen eine Konsequenz der Rechtmäßigkeit ärztlicher Eingriffe zum Ausdruck, enthalten aber nicht ihre Begründung. — In einem abschließenden Kapitel lehnt Verf. es mit guten Gründen ab, die „mutmaßliche" Einwilligung und die Genehmigung als Strafausschließungsgründe anzuerkennen. Dabei wäre eine Auseinandersetzung mit den Anhängern des resolutiv bedingten Verbrechens (vgl. insbes. Sommer) wohl am Platze gewesen.

9. Dr. W. Mittermaier, Kritische Beiträge zur Lehre von der Strafrechtsschuld. Gießener Universitätsprogramm. Gießen, 1909. Hof- und Universitätsdruckerei (L. Kindt). 55 S.

Die sehr besonnenen Ausführungen Mittermaiers bilden einen höchst wertvollen Beitrag zu der Erforschung des Schuldbegriffs. Auch wer den Ergebnissen Mittermaiers nicht zustimmt, wird anerkennen müssen, daß die Schrift nicht nur die Klärung der Fragestellung wesentlich fördert, sondern daß sie gleichzeitig einen überaus beachtenswerten Versuch darstellt, die Verständigung der Strafrechtsschulen zu ermöglichen. —

Eine Klärung der Fragestellung bietet die Arbeit Mittermaiers einmal, indem sie die Versuche zurückweist, den strafprozessualen Begriff der Schuldfrage für die Lösung des Schuldproblems heranzuziehen, — bekanntlich hatte die Schuldlehre Franks insbesondere mit diesem Begriff gearbeitet —, und sodann, indem die strikte Scheidung

des strafrechtlichen Schuldbegriffs von dem zivilrechtlichen einerseits, von dem ethischen andererseits gefordert und durchgeführt wird. Mit dem ethischen Schuldbegriff stimmt der strafrechtliche wohl seiner formalen Struktur, nicht aber, wenn hier auch immer die Tendenz der Annäherung besteht, seinem materiellen Gehalt nach überein. (S. 10 ff.) Damit ist die dritte Forderung, die Mittermaier hier erhebt, vorbereitet, — die nämlich, schärfer, als es üblich ist, zwischen der formellen und der materiellen Seite des Schuldbegriffs zu unterscheiden. In der Tat hängt, darauf hat insbesondere Oetker entscheidend hingewiesen, aller Fortschritt in der Erfassung des Schuldbegriffs von der scharfen Erfassung dieses Unterschiedes ab. Mittermaier bestimmt ihn zutreffend dahin: Schuld im formellen Sinn ist diejenige Erscheinung, die wir in gleicher Art bei jedem Verbrechen finden, Schuld materiell aber ist die Erscheinung, die inhaltlich verschieden den Unterschied zwischen den einzelnen konkreten Taten begründet, und nach der sich die Strafe in ihrer individuellen Abstufung richtet. (14). So wichtig nun auch die Aufgabe ist, den materiellen Gehalt des Schuldbegriffs zu untersuchen, so steht ihr doch voran die Untersuchung des formellen Schuldbegriffs. Hier aber steht in erster Linie die Frage, ob die Schuld die Pflichtwidrigkeit der Einzeltat oder die allgemeine Gefährlichkeit, der Mangel an sozialer Gesinnung ist (20). Diese Untersuchung ist doppelt notwendig, weil die materielle Vertiefung des Schuldbegriffs die Gefahr nahelegt, daß der überkommene Schuldbegriff durch den Begriff der Gefährlichkeit des Täters verdrängt wird (19).

Das aber lehnt Mittermaier grundsätzlich ab. Ihm ist die Schuld nicht der aus der Tat erschlossene Mangel der sozialen Gesinnung, sondern die vermeidbare Pflichtwidrigkeit der Einzeltat. Daß Gesetz und Praxis bisher auf diesem Standpunkt standen, erscheint Mittermaier schon deshalb zweifellos, weil Strafrecht und Ethik bisher indeterministisch gedacht sind (22). Aber auch das Recht der Zukunft wird an diesem Schuldbegriff festhalten müssen. Das verstehe sich für den Indeterministen von selbst, es gelte aber auch für den Deterministen. Freilich sei es keine Beachtung der Schuld der Einzeltat, wenn der Determinist an die Tat als an den Beweis einer gefährlichen Gesinnung anknüpfe. „An dem geistigen, selbstständig aus der Psyche des Täters herausgehobenen Elemente der Einzeltat kann der Determinist nicht als dem Objekt einer Strafreaktion festhalten, wenn er es nicht irgendwie gegenüber der Psyche des Täters analog dem Indeterministen verselbständigen kann." Nach Mittermaier nun führt die richtige Entwicklung des Determinismus ihn zu diesem Ziel, der Bestrafung der schuldhaften Tat. Es ist die abstrakte Fähigkeit des Anders-handeln-könnens, auf die sich das Pflichtgefühl aufbaut; diese allgemeinee Fähigkeit, vom Deterministen als normale Motivierbarkeit anerkannt, reicht aus, den Schuld-

gedanken zu erklären. Entscheidendes Gewicht legt Mittermaier dabei dem Umstand bei, daß der Täter selbst wie die Allgemeinheit die Vorstellung dieser abstrakten Fähigkeit besitzt. Von dieser „berechtigten psychischen Erscheinung" darf und muß der Staat Gebrauch machen, ohne deshalb den indeterministischen Schuldgedanken annehmen zu brauchen.

Diese „Verselbständigung" des geistigen Elements der Einzeltat gegenüber der Psyche des Täters halten wir für undurchführbar; und ebenso müssen wir den Versuch Mittermaiers, mit der abstrakten Fähigkeit des Anders-Handelns die Lücken zu decken, die die Regierung der konkreten Freiheit gelassen zu haben scheint, grundsätzlich ablehnen. Die Undurchführbarkeit der Gedankengänge Mittermaiers scheint uns bei ihm selbst deutlich hervorzutreten. „Vielleicht liegt, so fährt er fort (28), unserem Schuldurteil gar nicht der indeterministische Gedanke zugrunde." Das Schuldurteil gehe so vor: „Du hast bei Deiner Tat noch nicht die Festigkeit der Gesinnung erreicht, die Du damals schon hättest erreichen können, und dann auch objektiv hättest erreichen sollen." „Es ist nur die ungenügende Entwicklung, die allgemeine Willensschwäche, die den Schuldgedanken trägt, freilich ohne daß sie mit der Schuld identisch wäre." „Die Vergeltung ist nichts anderes als das Unwerturteil über diese in der einen Tat sich äußernde, der Tat adäquate Willensschwäche". Wir vermögen in diesen Ausführungen nichts anderes zu sehen, als ein Bekenntnis zu der deterministischen Schuldauffassung, obwohl Mittermaier uns versichert, er komme diesem Standpunkt „nur nahe, nicht mit ihm zusammen; denn er bleibe bei der Bewertung der Einzeltat grundsätzlich stehen." (28.)

Der weitere Ausbau dieser Gedanken führt Mittermaier zu dem Ergebnis, daß die Schuld normativen und ethischen Charakter trägt: auch der Determinist muß dazu gelangen, die Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung der von ihm vorgenommenen ethischen Bewertung zu fordern; und von hier aus ergiebt sich die Konsequenz, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz, die Möglichkeit dieses Bewußtseins zur Fahrlässigkeit unentbehrlich sei. — Den Abschluß der Schrift bildet eine Untersuchung des psychologischen Gehalts der Schuld; Mittermaier bestimmt sie als das Billigen einer vorgestellten Kausalität bei einem Willensakt unter Umständen, unter denen diese Tat als rechtsschädlich verboten ist. (54.)

10. Dr. Friedrich Sturm, Seelenzustand und Schuld. Gerichtssaal 1909, Bd. 74. S. 160–226.

Eine Übersicht über die zahlreichen neueren Schriften zum Schuldbegriff kann sich der Beobachtung nicht entziehen, daß vielfach terminologische Gegensätze für sachliche genommen werden, die sachliche Übereinstimmung wegen einer abweichenden Terminologie verkannt wird. Die Zweideutigkeit des Ausdrucks Schuld, die neuerdings von

Detker und Mittermaier so entschieden betont worden ist, hat unendlich viel unfruchtbaren Wortstreit im Gefolge gehabt. Wer das Wesen der Schuld im Urteil der Pflichtwidrigkeit sieht, muß sich gegen die rein psychologische Auffassung des Schuldbegriffs wenden, wie sie am schärfsten wohl von Radbruch vertreten worden ist, und umgekehrt: wobei dann völlig übersehen wird, daß nur über die Zweckmäßigkeit, nicht aber über die Richtigkeit der Terminologie gestritten werden kann, — jedenfalls solange es sich um begriffliche Feststellungen und nicht bloß um sprachliche Analysen handelt.

All das trifft, wenn es auch ihre Würdigung nicht erschöpft, auch für die vorliegende Arbeit zu. Ihr Verdienst besteht nicht, wie der Verfasser meint, in dem Nachweis, daß eine Identifizierung der Begriffe Seelenzustand und Schuld unrichtig ist, sondern in der sachlich wertvollen Fixierung des Verhältnisses, in dem das Urteil der Pflichtwidrigkeit zu jenem Seelenzustand steht Schuld in diesem Sinne ist ein abstrakter ethischer, Seelenzustand ein konkreter, psychischer Begriff; ebenso sind die Schuldarten, die vorsätzliche und fahrlässige Schuld abstrakte ethische Begriffe, und nicht bestimmte psychische Zustände; sie unterscheiden sich demnach nicht nach psychischen, sondern nach ethischen Gesichtspunkten. Der Vorsatz verletzt das Gebot der Tugend, die Fahrlässigkeit das der Klugheit. Bei der Verschiedenartigkeit dieser verletzten ethischen Gebote können Vorsatz und Fahrlässigkeit in derselben Tat zusammentreffen (172). Aus demselben Grunde können sie nicht aneinander grenzen; es gibt keine Obergrenze der Fahrlässigkeit, wie es keine Obergrenze der vorsätzlichen Schuld gibt; an die Untergrenze des Vorsatzes schließt sich die Schuldlosigkeit an wie an die Untergrenze der Fahrlässigkeit. Deshalb ist auch die vorsätzliche Schuld nicht schwerer als die fahrlässige, die bewußte Fahrlässigkeit nicht schwerer als die unbewußte. — Die Aufteilung der Schuld nach den bezeichneten ethischen Gesichtspunkten aber führt nur auf den Dualismus von Vorsatz und Fahrlässigkeit, nicht auf eine dritte Schuldform. Die möglichen Seelenzustände aber lassen sich nur nach dem Vorhandensein der Vorstellung unterscheiden: Hier aber zeigt sich, daß derselbe Seelenzustand sowohl der vorsätzlichen Schuld wie der bewußten Fahrlässigkeit zugrunde liegt; die Fahrlässigkeit aber umfaßt sowohl Seelenzustände der einen wie der anderen Art, — sowohl die bewußte wie die unbewußte Schuld. Die Seelenzustände aber zu scheiden nach dem Moment des Willens, erscheint dem Verf. unmöglich; er ist zwar Anhänger der Willenstheorie, geht aber davon aus, daß die Vorstellung der Möglichkeit des Erfolges den Willen zu ihr begründet (210). Das Recht freilich kann nicht soweit vorsätzliche Schuld annehmen, als danach noch Vorsatz vorläge: „die Stärke des Vorsatzes ist schließlich so gering, daß von einer Schuld nicht mehr gesprochen werden kann." So muß scharf unterschieden werden, „ob der Erfolg verschuldet ist und ob er gewollt ist" (217). Die Grenze

der vorsätzlichen Schuld glaubt Verf. nicht genau bestimmen zu können: immerhin erscheint ihm die Frankſche Formel ein „guter Fingerzeig für den Praktiker zu sein". (219.)

Der Grundthese des Verfassers, der Schuldbegriff trage ethischen Charakter, wird man nur beistimmen können, wenn man die Auffassung teilt, das Recht sei „nichts weiter als die in bestimmten Normen gefaßte und auf diese beschränkte Ethik" (163). Aber auch wenn man diese Auffassung ablehnt, wird man mit dem Verf. von der normativen Natur des Schuldbegriffs auszugehen haben, und mit ihm den Unterschied der Schuldarten in normativen Erwägungen begründet finden. Dagegen ist im Gegensatz zum Verf. mit der Willenstheorie daran festzuhalten, daß der Differenzierung der Schuldarten eine Differenzierung der Seelenzustände entspricht; Wollen und Nichtwollen stehen sich begrifflich scharf gegenüber. Die u. E. unzutreffende Auffassung des Verfassers von dem Wesen der Willenstheorie mußte ihn zur einseitigen Betonung der Vorstellung als des allein möglichen Differenzierungsmoments führen. Es ist konsequent, aber irrig, wenn Verf. den Streit zwischen Willens- und Vorstellungstheorie als irrelevant für die Frage betrachtet (174); die psychologische Unterscheidung bildet vielmehr die Grundlage der verschiedenen normativen Bewertung. Deshalb ist das vom Verf. vertretene Zusammentreffen vorsätzlicher und fahrlässiger Schuld unmöglich: ein Erfolg kann nicht gleichzeitig gewollt und nicht gewollt sein. Oder in anderer Argumentation: die Schuldbewertung des fahrlässigen Verhaltens wird nicht nur dadurch bestimmt, daß die Täter sich einen Erfolg nicht vorgestellt hat, den er sich hätte vorstellen können, sondern auch dadurch, daß angenommen wird, er würde die Handlung unterlassen haben, wenn er die Sachlage richtig gewürdigt hätte. Wird dieser wesentliche Faktor der fahrlässigen Schuld übersehen, so gelangt man allerdings zu dem Resultat des Verfassers.

Die scharfsinnige Schrift, die insbesondere auch in ihren kritischen Ausführungen viel Wertvolles bietet, läuft in eine Würdigung der Schuldarten unter dem Gesichtspunkt der Straftheorien aus. Für die Bestrafung der Fahrlässigkeit will Verf. sich auf den Boden der relativen Theorien stellen, da hier „nicht das Gebot der Gerechtigkeit, sondern der Schutz der Menschheit die Strafe verlangt" (229). Bei den vorsätzlichen Delikten dagegen ist die Strafe ein Gebot der Gerechtigkeit; da aber die Strafe hier um so höher sein muß, je verbrecherischer der Delinquent veranlagt ist, so hat auch hier der Zweckgedanke den Vorrang vor dem Vergeltungsgedanken (229). In der wiedergegebenen prinzipiellen Würdigung der Fahrlässigkeit scheint uns das unfreiwillige Eingeständnis zu liegen, daß hier mit der Verletzung des Gebots der Klugheit letzten Endes doch keine befriedigende Erklärung gegeben ist: der Schuldgehalt der Fahrlässigkeit beruht eben darauf, daß die mangelnde Vorstellung der Rechtsgutsgefährdung

zurückzuführen ist auf den Mangel des sozialen Interesses, des Interesses für das gefährdete Rechtsgut, — ein Gedanke, den neuestens Tesar und Kollmann mit Entschiedenheit betont haben. —

11. Heinrich Hemmen, Über den Begriff, die Arten und den Beweis des Dolus. Nach der strafrechtlichen Literatur von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch. Göttinger Inauguraldissertation. Breslau 1909, Schlettersche Buchhandlung. 89 S.

Die Arbeit gibt eine tüchtige dogmengeschichtliche Übersicht über die Entwicklung der Doluslehre in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Die einschlägige Literatur ist mit großer Sorgfalt zusammengetragen und verarbeitet. Auf eigene kritische Stellungnahme zu den dargestellten Lehren hat Verf. verzichtet. Das begründet keinen Vorwurf gegen seine Schrift. Eine besonnene, objektive Darstellung der dogmengeschichtlichen Entwickelung, die klare Gegenüberstellung der gegensätzlichen Theorien unter scharfer Herausarbeitung der Streitpunkte, wie sie die vorliegende Abhandlung bietet, ist für sich verdienstlich und dankenswert. Auch der Anlage der Arbeit wird im wesentlichen beizustimmen sein.

12. Carl Goerdeler, Das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit im Schuldinhalte und seine Behandlung in der Literatur und den wichtigsten deutschen Gesetzbüchern des 19. Jahrhunderts. Göttinger Inauguraldissertation 1908.

Verf. fordert mit der zutreffenden Begründung, durch Pflichtvorstellungen könne nur derjenige motiviert werden, der seine Pflichten kennen gelernt hat, das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit zum Vorsatz; die Fahrlässigkeit ist charakterisiert durch den vermeidbaren Mangel dieses Bewußtseins bei genereller Kenntnis der übertretenen Norm. Dabei wird das Bewußtsein der Rechtspflichtwidrigkeit nur insoweit gefordert, als es sich um Rechtsnormen handelt, die frei von allen ethischen Bestandteilen sind; soweit dagegen Moral und Recht inhaltlich übereinstimmen, bedeutet sittliche Schuld zugleich rechtliche Verschuldung, genügt das Bewußtsein sittlicher Pflichtwidrigkeit. Um zu diesen Ergebnissen zu gelangen, weist Verf. einerseits auf die gleichartige formale Struktur von Moral und Recht, moralischer und rechtlicher Pflicht, andererseits auf die Gleichartigkeit ihrer sozialen Grundlage hin. Die hier gewonnenen Sätze will Verf. unmittelbar als Sätze des positiven Rechts anerkannt wissen, da die einschlägigen Bestimmungen des StGB., insbesondere der § 59, eine Entscheidung der Frage nicht geben.

Die dogmengeschichtliche Darstellung ist sehr knapp gehalten; die rechtshistorische beschränkt sich auf eine Besprechung des Allgemeinen Landrechts, des bayrischen Strafgesetzbuchs von 1813 und des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851. Angeschlossen ist eine Würdigung des schweizerischen Vorentwurfs von 1903.

13. Dr. jur. Raimund Hergt, Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen. Darstellung und Kritik der Theorien über die Teilnahme am Verbrechen von Feuerbach bis zur Gegenwart. (Gekrönte Münchener Preisschrift.) Veröffentlichungen des Akademisch-Juristischen Vereins München. Heft 4/5. Heidelberg, 1909, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 196 S.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Bücher: die Entwicklung der Begriffe Täter, Anstifter und Gehilfe; die akzessorische Natur der Teilnahme und ihre Konsequenzen; die Lehre von der Teilnahme und die moderne Richtung im Strafrecht. Sie bietet nicht nur eine überaus wertvolle Dogmengeschichte der Teilnahmelehre, wie sie gleich eindringlich noch nicht geschrieben wurde, sondern gibt gleichzeitig höchst beachtenswerte dogmatische Ausführungen und versagt es sich endlich nicht, auch für die lex ferenda die Konsequenzen aus den grundsätzlichen Anschauungen des Verfassers zu ziehen.

Hergt steht prinzipiell auf dem Boden der Birkmeyerschen Teilnahmelehre, wenn er auch in einer Reihe von Einzelfragen sich gegen Birkmeyer wendet. Insbesondere bildet Birkmeyers Kausallehre auch für Hergts Teilnahmetheorie die Grundlage. Die Ausführungen Hergts über das Kausalproblem dürfen auf besonderes Interesse rechnen, da sie den Versuch unternehmen, die fast einmütig abgelehnte Theorie Birkmeyers auf dem Wege einer Umdeutung Birkmeyerscher Äußerungen als lebensfähig zu erweisen. Nach Hergt hat es Birkmeyer völlig ferngelegen, seine Kausaltheorie auf der Behauptung einer qualitativ oder quantitativ verschiedenen Wirksamkeit der Bedingungen aufzubauen; auch die ziffernmäßige Darstellung der einzelnen Wirkungsanteile habe nur polemischen Zwecken dienen, nur ein anschauliches Bild geben wollen; es handle sich vielmehr bei der Herausheben der „wirksamsten" Bedingung um den Versuch der Bevorzugung einer bestimmten Bedingung auf Grund des logischen Urteils, daß der Wert der verschiedenen Bedingungen ein verschiedener ist (80). Diesem Ausgangspunkt der Kausaltheorie Hergts — denn, daß Birkmeyers Theorie in diesem Sinne verstanden werden müsse, vermögen wir nicht anzuerkennen — ist durchaus beizustimmen; er deckt sich mit dem Punkt, von dem aus die adäquaten Kausallehren vorzugehen haben. In der Tat enthalten denn auch die weiteren Ausführungen Hergts kaum einen Gedanken, der nicht, wenn auch in anderer und zwar präziserer Formulierung, längst Allgemeingut der adäquaten Theorien wäre. „Das Urteil, daß ein Mensch einen bestimmten Erfolg „verursacht" habe, ist ein Äquivalenzurteil. Es besagt, daß jemand zu einem konkreten Erfolg in so naher Beziehung stehe, daß der Erfolg als Äquivalent seiner Tätigkeit erscheine. Subjekt dieses Urteils ist der normale Mensch, die Allgemeinheit." Die innere Übereinstimmung dieser Sätze mit den Erörterungen der adäquaten

Theorie liegt so offen zu Tage, daß es überrascht, daß Verf. die Versuche, von dieser Theorie aus zur Lösung des Teilnahmeproblems zu gelangen, mit wenigen Worten abtut (73). Selbst wenn es sich bei den bisherigen Versuchen bloß um eine „dekorative Ausgestaltung der formal-objektiven Unterscheidung" (73) handelte, hätte Verf. von seiner Kausalauffassung aus zu der Frage gelangen müssen, ob nicht die logischen Voraussetzungen der adäquaten Theorie die unentbehrliche Bedingung für eine Behandlung des Teilnahmeproblems bildeten. Immerhin ist aber dem Ergebnis Hergts, die Teilnahmelehre auf eine differenzierende Bewertung der Erfolgsbedingungen zu gründen, prinzipiell beizustimmen.

Ihre zweite Grundlage findet Hergts Teilnahmelehre in der indeterministischen Grundanschauung des Verfassers; der freie Willensentschluß bedeutet für den Indeterminismus „das Hineinragen des Übersinnlichen in die Sinnenwelt" (87). Es ist berechtigt, daß Hergt sich auf eine Erörterung des Freiheitsproblems nicht eingelassen hat; zu bedauern aber bleibt es, daß Hergt es sich nicht hat versagen können, die Birkmeyersche Behauptung, der konsequente Determinismus führe zur Aufhebung des Strafrechts, der Deterministe könne nur um den Preis einer Fiktion der Willensfreiheit an Schuld und Verantwortung festhalten, ohne nähere Begründung zu wiederholen. — Daß Hergt selbst nicht jede Bestimmbarkeit durch Motive ablehnt, sondern sich auf den Boden des relativen Indeterminismus stellt, braucht kaum gesagt zu werden. Von hier aus ergibt sich die Ablehnung des Dogmas von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs, die Anerkennung der bedingenden, wenn auch nicht ursächlichen Bedeutung der Anstiftung.

Damit sind die Gesichtspunkte bezeichnet, die Hergt im wesentlichen zur Übernahme der Birkmeyerschen Teilnahmelehre führen. Es ist bezeichnend, daß Hergt seine eigene Auffassung, nachdem die älteren objektiven, die subjektiven wie die formalobjektiven Theorien in durchweg schlagender Kritik zurückgewiesen sind, gelegentlich der Kritik der Birkmeyerschen Lehre zum Ausdruck bringt, sie in deren Darstellung verwebt, nicht ohne sich bisweilen zum Apologeten Birkmeyers aufzuwerfen; (so wenn S. 100 die „Aneignungs"formel Birkmeyers als bloß „terminologisch unzweckmäßig" bezeichnet wird.) In einen tiefgehenden Gegensatz zu Birkmeyers Theorie führt den Verf. erst die Behandlung der akzessorischen Natur der Teilnahme, die Hergt grundsätzlich nur in der Unselbständigkeit der Teilnahme nach Tatbestand und Rechtswidrigkeit gegründet findet. Dagegen fordert Hergt zwar de lege lata, nicht aber prinzipiell und de lege ferenda, eine schuldhafte Haupttat als Voraussetzung der Teilnahme. „Irgend ein Grund, hier eine akzessorische Natur in dem Sinne zu postulieren, daß nur Teilnahme an schuldhafter Haupttat strafbar sei, ist absolut nicht

einzusehen." (134). Es wirkt überraschend, daß Hergt auch hier auf dem Boden der Birkmeyerschen Theorie zu stehen glaubt (134). „Es hat also eine tiefere Bedeutung, wenn Birkmeyer das Vorliegen einer schuldhaften Haupttat als Begriffsvoraussetzung der Teilnahme fordert: „Wer an einer schuldlosen Haupttat mitwirkt, der hat eben — der Regel nach! — „verursacht", und kann deshalb nach der objektiven Seite seines Tuns nicht als Teilnehmer angesehen werden, er ist Täter."

Die Konsequenzen der akzessorischen Natur werden vom Verf. mit großer Schärfe gezogen. Insbesondere wird man mit dem Verf. einen Versuch der Teilnahme abzulehnen haben; auch der analogen Anwendung des § 46 Abs. 2 auf den Teilnehmer wird beizupflichten sein (144). Dagegen vermögen wir der Entscheidung des Verfassers, daß bei der „Mitwirkung des intraneus zu der von einem extraneus vollzogenen Tatbestandsfüllung" von Täterschaft und Teilnahme nicht die Rede sein könne, nicht beizutreten; mit der herrschenden Meinung möchten wir hier den intraneus als Täter, den extraneus als Gehilfen betrachten (156, 152). — In eingehender Ausführung sucht Verf. den Satz zu begründen, daß auch nach Ort und Zeit die Haupttat für die Beurteilung der Teilnahme maßgebend sei, soweit nicht die aus § 2 Abs. 2 StGB. sich ergebenden Sätze eingreifen.

An der Unterscheidung von Teilnahme und Täterschaft und an der milderen Bestrafung der Beihilfe will Verf. auch in Zukunft festhalten. Eine Änderung des geltenden Rechts befürwortet er nur insofern, als er die Anstiftung prinzipiell der Beihilfe in der Bestrafung gleichstellen will (187). Diese Vorschläge sind eingefügt in eine Polemik gegen die Vorschläge, den Teilnehmer unter denselben Strafsatz zu stellen wie den Täter, — eine Polemik, die genau betrachtet, sich in dem Satze erschöpft, nur eine differenzierende Behandlung der Teilnehmer entspreche dem Rechtsgefühl (184). Diese Polemik richtet sich auch gegen den neuerlichen Vorschlag Birkmeyers, die Strafmilderung dem bei der Ausführung mitwirkenden Gehilfen zu versagen (185). Eine Kritik der Versuche, die begriffliche Unterscheidung der Teilnahmeformen ganz zu beseitigen, schließt die Arbeit ab.

Der reiche Inhalt der Arbeit, vor allem in dogmengeschichtlicher Hinsicht, kann an dieser Stelle nicht im Entferntesten erschöpfend angedeutet werden. Es mag nur nochmals betont sein, daß wir die Schrift Hergts als eine wertvolle Bereicherung der Teilnahmeliteratur betrachten.

14. Dr. Hans Berolzheimer, Die akzessorische Natur der Teilnahme. München und Berlin, 1909, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 56 S.

Verf. erkennt an, daß die Teilnahme nach geltendem Recht akzessorischen Charakter trägt, hält diese Auffassung aber für wissenschaftlich

unhaltbar und de lege ferenda für verwerflich; „es erscheint ein Unding, jemanden aus fremder Schuld zu strafen". Vielmehr muß sowohl die Anstiftung wie die Beihilfe als Täterschaft behandelt werden. An dieser Auffassung hält Verf. fest, obwohl er sich, da die Erfahrung aller normal denkenden Menschen darin übereinstimmt, daß unser Wille zwar beeinflußbar, prinzipiell aber frei sei, zum Indeterminismus bekannt (15). „Der Angestiftete spielt eine Doppelrolle. Von seinem Standpunkte aus ist er freie Persönlichkeit, von der des Anstifters aus dessen Werkzeug" (16). Verf. stellt nunmehr die Konsequenzen seiner Auffassung denjenigen der akzessorischen Natur gegenüber; insbesondere tritt er für die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung, freilich nicht unter dem Gesichtspunkt des Deliktsversuchs ein; die erfolglose Anstiftung soll zu einem besonderen Delikt der Verführung ausgestaltet werden (18). In der Konsequenz seines grundsätzlichen Standpunktes liegt es auch, daß der agent provocateur straflos bleibt, weil ihm der deliktuose Dolus fehlt; sowie, daß die Grenzen von Anstiftung und mittelbarer Täterschaft fallen (23 ff.). Für die Frage des Einflusses persönlicher Eigenschaften folgert Verf. aus seiner Lehre den Satz, „daß der Anstifter Urheber des verbrecherischen Erfolges insoweit ist, als die Mittelsperson Werkzeugsqualität hat; daß er aber Urheber des Erfolges insoweit nicht ist, als derselbe durch Qualitäten der Mittelsperson, die keine Werkzeugsqualitäten sind, beeinflußt wird." (30). Diese befremdliche Unterscheidung läuft auf diejenigen strafändernder und konstitutiver Eigenschaften hinaus; bei jenen hält Verf. an der individuellen Zurechnung fest, bei diesen dagegen läßt er eine Übertragung zu: sowohl der Beamte, der den Nichtbeamten, wie auch der Nichtbeamte, der den Beamten zu einem Amtsdelikt anstiftet, ist Urheber des Amtsverbrechens. Darin liegt eine mit kriminalpolitischen Gründen vom Verf. übrigens zutreffend gerechtfertigte, gleichwohl aber prinzipwidrige Konzession an die Akzessorietätslehre. — In der abschließenden Betrachtung erkennt Verf. an, daß der Lehre von der akzessorischen Natur ein berechtigter Kern innewohne: für die Frage, welches Strafgesetz Anwendung zu finden habe, sei von der „äußeren Verbrechensfigur", wie sie der Täter hergestellt habe, auszugehen.

Die knappen, scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers werden als förderlich auch von demjenigen anerkannt werden müssen, der, wie der Referent, die Teilnahmelehre des Verfassers grundsätzlich ablehnt.

15. Karl Schacht, Das fahrlässige Zusammenwirken mehrerer Personen. (Göttinger Inauguraldissertation.) Breslau 1909. Schlettersche Buchhandlung 44 S.

Verf. versucht den Nachweis, daß die Teilnahmebestimmungen für die verschiedenen Deliktskategorien verschiedene Bedeutung besitzen: für die eine Gruppe geben sie eine Erweiterung der Haftung,

führen zur Bestrafung von Personen, die an sich nicht bestraft werden könnten, weil ihre Mitwirkung den Erfordernissen des Täterbegriffs nicht entspricht; hierher rechnet Verf. die echten und (für den Fall, daß die Kausalität der Unterlassung geleugnet werden sollte) unechten Unterlassungsdelikte, die bloßen Tätigkeitsdelikte und diejenigen Verursachungsdelikte, die tatbestandlich eine besondere Qualifikation (z. B. persönliche besondere Eigenschaften des Täters) voraussetzen. Für die andere Gruppe dagegen, — die nur die schlichten Verursachungsdelikte aufnimmt — „schaffen die Teilnahmebestimmungen in dem Täterbegriff erst eine Lücke, die sie alsdann mit ihrem eigenen Inhalte ausfüllen" (29); — fehlten sie, würde — gemäß der vom Verf. vertretenen Lehre der conditio sine qua non — jeder Teilnehmer als Täter zu bestrafen sein. Diese Unterscheidung erweist sich für die Frage des fahrlässigen Zusammenwirkens deshalb als bedeutsam, weil die Teilnahmebestimmungen nur die vorsätzliche Mitwirkung vorsehen; es gibt nur fahrlässige Täterschaft. Der Kreis der Handlungen, die demgemäß als fahrlässige Mitwirkung zu bestrafen sind, ist gemäß jener grundlegenden Unterscheidung aber bei der zweiten Kategorie von Delikten wesentlich weiter als bei der ersten, da ja für diese nur die unmittelbare Tatbestandsverwirklichung, für jene auch das bloße Setzen einer Erfolgsbedingung zur Täterschaft ausreicht.

Wir vermögen die vom Verf. vorgenommene Unterscheidung als berechtigt nicht anzuerkennen, sondern halten daran fest, daß die Anstiftung und Beihilfe für eine transpositive Betrachtung entweder für alle oder für kein Delikt als Täterschaft anzusehen sind. Daß wir uns für die zweite Alternative entscheiden, beruht auf einer abweichenden Auffassung des Kausalproblems. Es verdient aber Hervorhebung, daß Verf. selbst eine Teilnahmetheorie entwickelt, die gerade den beispielsweise von der adäquaten Kausallehre vertretenen Anschauungen entspricht. In sehr beachtlicher Weise führt Verf. aus, daß für die Unterscheidung von Mittäterschaft und Beihilfe von subjektiven, für die von Einzeltäterschaft und Beihilfe von objektiven Momenten ausgegangen werden müsse; in der Tat scheint uns damit der Weg bezeichnet zu sein, auf dem die Lösung des Teilnahmeproblems angestrebt werden muß.

16. Robert Redslob, Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, dargestellt nach deutschem und französischem Recht. (Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal. Heft 97.) Breslau 1909. Schletterische Buchhandlung. 75 S.

Redslob geht davon aus, daß Gesetz und Motive nicht mit Bestimmtheit erkennen lassen, welche Momente als persönliche Eigenschaften und Verhältnisse im Sinne des § 50 StGB. zu betrachten seien; das Gesetz habe der Wissenschaft die Entscheidung überlassen.

Diese aber müsse nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze der Billigkeit erfolgen. Unter Ablehnung der Theorie Krugs (S. 19—29) will Verf., in Übereinstimmung mit Birkmeyer und mit der für das französische Recht herrschenden Meinung, alle jene Umstände unter § 50 unterstellen, die entweder die Intensität oder den Inhalt des verbrecherischen Willens in besonderer Weise charakterisieren. In die zweite Gruppe gehören die Fälle, in denen das Gesetz einem besonderen Gegenmotiv (z. B. beim Aszendententotschlag) oder einem besonderen Verbrechensmotiv (Eigennutz, Gewinnsucht) strafschärfende oder strafmildernde Bedeutung beigelegt hat; in die erste jene, in denen die Gewohnheitsmäßigkeit oder die Überlegung gesetzlich berücksichtigt wird. Eine Prüfung der einzelnen Tatbestände des geltenden Rechts und ein Ausblick auf die lex ferenda schließt die Schrift ab.

17. Dr. Hans Gutmann, Die Natur der Geldstrafe und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht. Leipzig, 1909, Verlag von C. L. Hirschfeld. 147 S.

Die sehr sorgfältig gearbeitete Schrift, eine Preisschrift der juristischen Fakultät der Universität Leipzig, gibt in ihrem ersten Abschnitt eine Übersicht über die Verwendung der Geldstrafe im heutigen Reichsstrafrecht. Es wird nachgewiesen, daß sie sowohl als Haupt- wie als Neben- und endlich als Ersatzstrafe sich findet; eine übersichtliche Zusammenstellung der reichsrechtlichen Bestimmungen, die sie in einer der drei bezeichneten Richtungen androhen, schließt sich an (S. 14—61). Aus den weiteren Ausführungen dieses Abschnitts sei nur die Ansicht des Verfassers hervorgehoben, daß bei der Bemessung der Geldstrafe auf die Vermögensverhältnisse und das Einkommen des Bestraften nach geltendem Recht keine Rücksicht genommen werden darf, hier vielmehr nur die allgemeinen Strafzumessungsgründe in Betracht gezogen werden dürfen. Daß das Ergebnis kriminalpolitisch durchaus unbefriedigend ist, wird vom Verf. selbst wiederholt energisch betont. So tüchtig die Detailuntersuchungen dieses ersten Abschnitts auch sind, so liegt der eigentliche Wert der Arbeit doch in dem zweiten Abschnitt über die Natur der Geldstrafe. Verf. verficht energisch und mit überzeugenden Gründen den reinen Strafcharakter der Geldstrafe; ihr Inhalt ist die „zwangsweise staatliche Minderung des Vermögens des Verurteilten um den Strafbetrag". (102). Die Konsequenzen dieser Auffassung werden im Einzelnen dargetan; insbesondere ergibt sich aus ihr, daß nur die Erlegung der Geldstrafe durch einen dritten unzulässig ist, nicht aber die Zuwendung des Betrages der Strafe an den Verurteilten (108—117). Danach bestimmt sich auch das Maß, in dem gemäß § 495 StPO. die zivilprozessualen Zwangsvollstreckungsgrundsätze auf die Vollstreckung von Geldstrafen Anwendung finden können: sie sind nur insoweit anwendbar, als sie dem

Strafcharakter der Geldstrafe und den allgemeinen Vorschriften der StPO. über die Strafvollstreckung nicht widersprechen (123). Immerhin ist das Gesetz diesem grundsätzlichen Standpunkt nicht überall treu geblieben: ihm widerspricht die Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Verurteilten bei der Strafzumessung, die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe in den Nachlaß wie insbesondere auch die subsidiäre Haftung für fremde Geldstrafen, in der Gutmann mit Recht eine öffentlich-rechtliche Bürgschaft des subsidiär Haftenden erblickt. Auf eine kriminalpolitische Würdigung der Geldstrafe und auf die Entwicklung legislativer Vorschläge hat Verf. verzichtet; er fordert von der lex ferenda nur, mit der Prinziplosigkeit, die das geltende Recht zum Prinzip erhoben habe, zu brechen, und den Grundgedanken der Geldstrafe konsequent durchzuführen.

18. Dr. Franz v. Liszt, Strafrechtsfälle zum akademischen Gebrauch. Neunte durchgesehene Auflage. Jena, 1909, Verlag von Gustav Fischer. 123 S.

Die längst erprobte Sammlung bedarf an dieser Stelle keiner erneuten Würdigung.

19. Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Colmar i. Els. in Strafsachen. Herausgegeben im Auftrage der Kaiserlichen Oberstaatsanwaltschaft. Begonnen von Ministerialrat Dr. Franz. 5. Heft: Januar 1901 bis Ende 1905 nebst Gesamtinhaltsverzeichnis für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis Ende 1905. Bearbeitet von Landgerichtsrat Dr. Vogt. Straßburg, Straßburger Druckerei, 1909. 118 Seiten.

Die Sammlung enthält (S. 1—68) 217 strafrechtliche Entscheidungen in chronologischer Reihenfolge, ohne Angabe der konkreten Tatbestände und ohne Mitteilung der Gründe. Beigefügt ist ein sehr eingehendes Quellen- und Wortregister, das sich auf sämtliche bisher ausgegebenen Hefte der Sammlung erstreckt.

Besonderer Teil.

Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des einzelnen und der Gesamtheit.

Berichterstatter: Regierungsassessor Dr. jur. Ernst Blume in Breslau.

1. Beling, Dr. Ernst. Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede. Dogmatisch-kritische Erörterungen zum Kapitel des Ehrenschutzes mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfs einer Novelle zum Strafgesetzbuch. Tübingen 1909, J. C. L. Mohr (Paul Siebeck). 83 S. 1,80 Mk.

Der Entwurf einer Novelle zu § 186 StGB., in welcher dem jetzt immer wieder und wieder auftauchenden Verlangen nach einer „Einschränkung des Wahrheitsbeweises" Rechnung getragen wird, gibt den Anlaß des vorliegenden Schriftchens. Dieser Entwurf ist nach Belings Überzeugung nur geeignet, das Problem der üblen Nachrede noch unentwirrbarer zu gestalten, als es ohnehin trotz emsiger Arbeit der Gesetzgebungen Deutschlands und des Auslandes sowie der Wissenschaft geworden ist. Den Grund dieser Verwirrung meint er in der falschen Fragestellung gefunden zu haben; ob der Wahrheitsbeweis für die behauptete bzw. verbreitete Tatsache zugelassen, ausgeschlossen oder beschränkt werden solle, wodurch Fragen des Prozeßrechts und des materielleen Strafrechts wahllos durcheinander geworfen würden. Der Gedankengang Belings ist etwa folgender:

§ 186 schützt die Ehre im Sinne des guten Namens- der achtungsvollen Beurteilung der Person durch Andere, ebenso wie § 187 (der abgesehen davon ja auch noch die „Kreditgewährung" behandelt). In beiden Fällen ist tatbestandlich erforderlich eine in Beziehung auf einen Anderen erfolgende Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache, die jenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist. Ein Unterschied zwischen beiden Tatbeständen liegt nach allgemeiner Auffassung darin, daß in § 187 diese Tatsache „unwahr", in § 186 nach Bindings Ansicht ihre Unwahrheit tatbestandlich zwar erforderlich sein, es aber auch genügen soll, daß sie „nicht erweislich wahr" ist, während nach der herrschenden Lehre nicht einmal dies tatbestandlich erforderlich ist, sondern den Tatbestand auch bei voller Wahrheit und Erweislichkeit der Tatsache erfüllt sein soll, und die Erweislichkeit lediglich die Strafbarkeit ausschließt, die Nichterweislichkeit nur eine außertatbestandliche Bedingung der Strafbarkeit (Strafdrohungsbedingung) darstellt. Zur Verurteilung wegen übler Nachrede bedarf es nach diesen Ansichten der Feststellung der Nichterweislichkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache im Urteil. Gelingt der „Wahrheitsbeweis", so muß Binding freisprechen, weil „üble Nachrede" nicht vorliegt, die herrschende Lehre, weil üble Nachrede vorliegt, aber keine strafbare. Im Falle der

„Nichterweislichkeit" muß dem Täter nach Binding des weiteren nachgewiesen werden, daß er zur Zeit der Tat sich dieser Nichterweislichkeit bewußt war; wenn er in dieser Hinsicht in gutem Glauben war, muß er freigesprochen werden. Nach der herrschenden Lehre hilft ihm dagegen der gute Glauben nichts, wenn er nur die Tatumstände kannte, die seine Tat als Behauptung einer Tatsache erscheinen lassen, die den Anderen verächtlich zu machen u. s. f. geeignet ist. Er hatte dann den erforderlichen Vorsatz, auch wenn er von der Richtigkeit und Beweisbarkeit seiner Äußerung überzeugt war. Diese unhaltbaren beiden Ansichten sind begründet in der fehlerhaften Fassung des § 186: „Die Erweislichkeit oder Nichterweislichkeit der nachgeredeten Tatsache hat mit dem Begriff und der Strafbarkeit der üblen Nachrede nicht das Mindeste zu tun. Der Passus der Nichterweislichkeit ist nur äußerlich in das Strafgesetzbuch verkapselt und ist als selbstständiger prozessualischer Rechtssatz des Inhalts herauszunehmen: „Wenn jemand der üblen Nachrede bezichtigt ist, so ist anzunehmen, daß die von ihm behauptete oder verbreitete Tatsache unwahr ist, es wäre denn, daß ihre Wahrheit bewiesen wird." So ergebe sich nach Abzug dieser prozessualen Schlacken der materielle Strafrechtssatz:

„Wer in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird . . . bestraft." Also stimme der Tatbestand der üblen Nachrede durchaus überein mit dem der Verleumdung, während aber § 187 Handeln wider besseres Wissen erfordere, genüge für den § 186 der dolus eventualis. Hinter der für den § 186 geltenden prozessualen Präsumtion stehe weiter noch die andere: Der Täter muß die Unwahrheit der Tatsache zum wenigsten als eine mögliche gekannt haben; denn wenn es nicht einmal gelinge, objektiv die Unwahrheit der behaupteten Tatsache positiv zu erweisen, wie wolle man dann beweisen, daß der Täter diese gar nicht festgestellte Unwahrheit gekannt habe? Diese wie jene Präsumtion aber sei widerleglich und es müsse Freisprechung erfolgen, wenn dolus-Mangel im Punkte des Wissens bewiesen werde, so daß aus ihr Verurteilung sich nur dann ergeben kann, wenn unklar bleibt, ob der Täter in dolo war bezüglich des Wissens oder nicht.

Während sich aus der materiellstrafrechtlichen Auffassung der Nichterweislichkeit unerträgliche Folgerungen ergeben, die Beling im einzelnen dargelegt, verkennt er nicht, daß auch seine Auffassung Unzuträglichkeiten mit sich bringt, die ein künftiges Gesetz tilgen muß. Beling weist nach, wie innerlich unberechtigt jene Präsumtion ist. Es läßt sich der Satz gar nicht halten, der ihre Voraussetzung bilden müßte, nämlich daß die Unwahrheit ehrenrühriger Behauptungen das Gewöhnliche sei. Auf Grund dieser Erwägungen kommt Beling zu folgendem Ergebnis: Verboten sein kann nur die Behauptung oder Verbreitung unwahrer rufgefährdender Tatsachen. Strafbar

kann nur sein, wer bei der Tat die Unwahrheit kannte oder hätte ermitteln können. Verurteilt werden kann nur, wenn sowohl die objektive Unwahrheit wie die in dieser Hinsicht bestehende Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) nachgewiesen ist. Es folgt daraus die Notwendigkeit eines Strafgesetzes 1. gegen Verleumdung wie bisher; 2. gegen üble Nachrede: vorsätzliche, aber nicht wider besseres Wissen erfolgende Behauptung u. s. f. einer rufgefährdenden unwahren Tatsache; 3. gegen fahrlässige Rufgefährdung (wie 2. aber fahrlässig). Der Beweis müsse sich nach dem geltenden Recht richten, in dubio pro reo, werde die Unwahrheit der behaupteten Tatsache nicht bewiesen, müsse Freisprechung erfolgen. So könne schlechterdings nicht eine Einschränkung des Wahrheitsbeweises gefordert werden, vielmehr sei dessen bisherige Zulassung zu ersetzen durch das Erfordernis einer Erbringung des Unwahrheitsbeweises hinsichtlich der behaupteten oder verbreiteten Tatsache.

Beling unterzieht danach die Novelle einer eingehenden Prüfung und weist einmal ihre technische und logische Mangelhaftigkeit und außerdem die prozessualischen Schwierigkeiten nach, die sich aus ihr ergeben. Vor allem aber legt er die Zweifel dar, die sich aus der neuen Bestimmung ergeben, daß eine Beweisaufnahme über die behauptete uff. Tatsache nur mit Zustimmung des Beleidigten zulässig ist, obwohl die Bestrafung ohne Rücksicht auf die Erweislichkeit der Tatsache eintreten soll, wenn diese Verhältnisse des Privatlebens betrifft, welche das öffentliche Interesse nicht berühren. Diese Mängel sind kein Zufall. Sie beruhen teils darin, daß nicht erkannt ist, welchen Interessen denn eigentlich mit der „Einschränkung des Wahrheitsbeweises" gedient sein soll, teils darin, daß man nicht an die Schwierigkeit einer Kombination der neuen Rechtsgebilde mit den alten gedacht hat. Eine Begründung des Rufes nach „Ausschließung des Wahrheitsbeweises": „Der Schutz der Ehre würde unvollkommen sein, wenn nicht auch die Behauptung oder Verbreitung wahrer ehrenkränkender Tatsachen bestraft würde", weist Beling als innerlich unberechtigt zurück: Wenn eine wahre Äußerung ehrverletzend ist, so findet sie ihre Sühne durch § 185. Anderenfalls bedarf es nicht ihrer Bestrafung, namentlich nicht unter dem Gesichtspunkte, daß durch sie die Position des Betroffenen geschädigt werde; denn der Staat hat den guten Namen, d. h. die Meinung der Mitwelt über jemanden nicht schlechthin so zu schützen, wie sie — vielleicht irrtümlich beschaffen ist, sondern genau nach Maßgabe des Vorlebens des Betreffenden. Niemand aber hat einen Rechtsanspruch, in puncto Ehre anders eingeschätzt zu werden, als er es verdient. Der Staat soll dazu nicht auf diesem Wege seine Hand bieten. Eine inhaltlich wahre üble Nachrede ist unhaltbar. Daher ist es abzulehnen, wenn der Entwurf eine Verurteilung aus § 186 ohne Rücksicht auf die Wahrheit der behaupteten uff. Tatsache ermöglichen will.

Eine andere Frage ist, ob man den Verbreiter wahrer oder unwahrer Tatsachen nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Diskretion zur Bestrafung ziehen soll. Es gibt manche Gründe, die es unrichtig erscheinen lassen, daß Mitteilungen nicht zurückgehalten werden, wo die Kundgabe einer Wahrheit mehr schadet als nützt. Da muß der Staat Schweigen verlangen: Das ist der Kern des Satzes: „La vie privée doit être murée". Das hat aber mit der „Ehre" nichts zu tun, hier handelt es sich um den Schutz einer gewissen den Menschen eigenen Geheimsphäre. Daher soll man diesen Schutz nicht den Beleidigungsparagraphen angliedern, sondern ihn etwa neben § 300 setzen in der Form: „Wer Tatsachen, die Verhältnisse des Privatlebens eines Anderen betreffen und das öffentliche Interesse nicht berühren, sie seien wahr oder falsch, an Dritte öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitteilt, wird wegen Geheimnisbruchs bestraft." Beling geht den Gedanken näher nach, die solche Normierung erwecken muß. Recht geben muß man ihm, daß es sich in solchen Fällen nicht um die eigentliche üble Nachrede handelt.

Aber nicht nur gegen die Plauderei und Schwatzhaftigkeit Dritter wird Schutz erfordert mit dem Verlangen nach Einschränkung des Wahrheitsbeweises, sondern vor allem auch gegen das Forschen und Fragen nach Tatsachen des Privatlebens, die Andere nichts angehen, wie es gerade in Prozessen wegen übler Nachrede üblich ist. Undurchführbar wäre ein unbedingtes Beweiserhebungsverbot über die nachgeredete Tatsache selbst; denn das prozessuale Verbot der Feststellung einer Tatsache, von deren Richtigkeit das materielle Strafrecht die Verurteilung abhängig macht, würde von vornherein jeden deshalb einzuleitenden Strafprozeß aussichtslos machen. Ein bedingtes Beweisverbot würde der Entschließung des Verletzten die Erhebung anheimgeben. Beling bezeichnet dies mit Recht als ein Danaergeschenk: Stellt sich der Verletzte dem Beweise nicht entgegen, so wird in sein Privatleben hineingeleuchtet, stellt er sich ihr entgegen, so fällt der ganze Prozeß wegen übler Nachrede in sich zusammen, es bleibt vielleicht § 185 oder Geheimnisbruch übrig. Der Entwurf will es in die Hand des „Beleidigten" geben, ob er den Beweis über die Richtigkeit der Tatsache sperrt mit der Folge, daß ein möglicherweise der üblen Nachrede garnicht Schuldiger bestraft wird. Auch das ist unhaltbar. Man wird Beling folgen, wenn er jedes Beweisverbot ablehnt, soweit es sich um die nachgeredete Sache handelt. Wer dem Beweis entgehen will, kann — ohne dabei Rufgefährdung durch unwahre Nachrede zu behaupten — wegen Geheimnisbruchs klagen.

Das, was der Entwurf bringen will, bringt er nicht, nämlich das Abschneiden von Beweisen, welche Indizien für die nachgeredete Sache betreffen. Diese Beweise gerade sind aber stets als das Schmerzlichste bei derartigen Prozessen empfunden worden und haben zum

Verlangen nach Beweiseinschränkung geführt. Beling tritt für ein unbedingtes Beweisverbot ein, aber nicht nur bei Prozessen wegen übler Nachrede, sondern bei allen Strafprozessen und nicht nur zugunsten des Verletzten, sondern auch ebenso zugunsten jedes lebenden Anderen — ohne jedoch damit dem Angeklagten das Recht zu verschränken, sein Privatleben für Beweiserhebungen zur Verfügung zu stellen.

Nach einer Zusammenfassung der Ergebnisse seiner wohldurchdachten Ausführungen in einem Gegenentwurf für das materielle wie für das Strafprozeßrecht, tritt er noch für seine Idee des Informativprozesses ein. Oft komme es jemanden weniger oder gar nicht darauf an, einen Gegner bestraft zu sehen. Auch könnten nach Lage der Sache — es handle sich z. B. um Wahrnehmung berechtigter Interessen, wo jener würde freigesprochen werden müsse, ohne daß der Sachverhalt aufgeklärt wird, die unrichtigen Ausstreuungen gegen den Namen oft nicht beseitigt werden. Hier soll die neue Tatsachenfeststellungsklage eingreifen, deren Ausgestaltung B. an anderer Stelle näher dargelegt hat.

Die aktuelle Bedeutsamkeit dieser Schrift wird die Ausführlichkeit des Berichtes rechtfertigen, der das Interesse an ihr und ihrem Problem besonders fördern möchte.

2. Ulrich, Karl, Referendar. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Beleidigung in § 193 des Strafgesetzbuchs, insbesondere in der Judikatur des Reichsgerichts. Göttinger Dissert. 1908. (Baumeister, Elberfeld.) 102 Seiten.

Der Verfasser stützt sich auf gute Kenntnisse in der einschlägigen Judikatur des Reichsgerichts. Er führt aus, daß es sich im § 193 um geschützte Handlungen, die an und für sich den Tatbestand einer strafbaren Handlung der Beleidigung erfüllen, handelt, die durch § 193 der objektiven Rechtswidrigkeit entkleidet werden. Zunächst untersucht er, was nach dem Gesetz objektiv unter einem „berechtigten Interesse" zu verstehen ist und kommt zu Bindings Ergebnis, daß es Interessen sind, die Kraft ihres Inhalts Billigung verdienen, durch ihn gerechtfertigt erscheinen. Aber nicht nur dieses objektive, auch ein subjektives Moment spielt eine Rolle. Das objektiv berechtigte Interesse muß nicht immer ein höchst persönliches eigenes Interesse des Täters sein, es kann auch ein fremdes von ihm wahrgenommenes sein, wenn ein besonderes Rechtsverhältnis die Wahrnehmung zur Pflicht oder sonstige Verhältnisse sie zur sittlichen Pflicht machen. Besonders behandelt werden unter diesem Gesichtspunkte die Anzeigen strafbarer Handlungen, die Stellung der Presse, die Stellung der Auskunfts- und Schuldeneinziehungsbureaus und die Teilnahme Mehrerer. Der zweite Hauptteil ist der Darstellung der Wahrnehmung der berechtigten Interessen gewidmet nach der objektiven

wie der subjektiven Seite, wobei auch der Einfluß des Irrtums erörtert wird, der dritte den Grenzen des Schutzes des § 193. Endlich wird das Verhältnis des § 193 zu § 187 und zur Majestätsbeleidigung erörtert, und nach Hinweis auf prozessuale Fragen schließt die geschickte Arbeit mit einer Bemerkung de lege ferenda, in der sie die Strafwürdigkeit von Äußerungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht sind, davon abhängig macht, daß eine Beleidigungsabsicht als vorliegend zu erachten ist. (Vgl. Liepmann in der Vergl. Darstellung: 4, 324.)

3. Kraus (Krause), Dr. jur. Herbert. Zum Wesen der sogenannten falschen Anschuldigung (§ 164 f. RStGB.s). Heft 100 der Strafrechtlichen Abhandlungen. Breslau 1909, Schlettersche Buchhandlung. 53 S. 1,50 Mk.

Verf. untersucht die beiden Fragen: Welches ist das Angriffsobjekt der falschen Anschuldigung? Ist die falsche Anschuldigung ein Verletzungs- oder ist sie ein Gefährdungsdelikt? Nach einer genaueren Analyse des Tatbestandes des § 164 StGB. ist zuerst die Frage erörtert: Wessen Rechtsgut ist durch § 164 f. geschützt? Wer ist der Träger des Angriffsobjekts der falschen Anschuldigung, der „Angegriffene"? Er antwortet, entgegen anderen von ihm vorgetragenen Ansichten: Der Staat, und nur er, nicht gleichzeitig der Einzelne. Als angegriffenes Rechtsgut des Staates ist nicht die sogen. publica fides, Treu und Glauben, nicht das sogen. „Recht auf Wahrheit", nicht die Würde des Staates, nicht die gesamte Rechtssicherheit, die Rechtspflegegewalt erkannt, auch nicht die zur Strafverfolgung berufenen Staatsorgane, vielmehr die staatliche Strafrechtspflegetätigkeit (der Rechtsgang), die durch jene mißgeleitet wird. Damit ist nach des Verfassers Ansicht nicht ausgeschlossen, daß das Einzelinteresse hierbei nicht auch eine Rolle spiele, insofern mittels der falschen Anschuldigung ein Angriff auf ein solches Interesse verübt wird. Sie ist, obgleich nur in der Absicht begehbar, die Rechtspflege zu verletzen, stets ein Gefährdungsdelikt.

4. Lazarus, Dr. Johannes, Landgerichtsrat a. D. Das Unzüchtige und die Kunst. Eine juristische Studie für Juristen und Nichtjuristen. Berlin 1909. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 168 S. 3,50 Mk.

Mit großem Interesse wird jeder dieses gefällig geschriebene Buch lesen, das uns ein Verfasser von offensichtlich reicher Belesenheit und Kenntnis der gesamten Bild- und Dichtkunst und juristisch-praktischer Erfahrung beschert hat. Die juristische Studie, die sich auch an Nichtjuristen richtet, beruht, wie ihr Schöpfer selbst erklärt, auf der „Grundlage, die das Reichsgericht in jahrzehntelanger Praxis aus dem Leben heraus geschaffen hat", und beschäftigt sich in erster Linie mit dem Begriff des Unzüchtigen im Sinne des § 184 Nr. 1, soweit er das Interesse der Kunst berührt. Eine eingehendere Wür-

digung muß ich mir aus Platzmangel versagen. Ich möchte jedoch nicht unterlassen, das Buch angelegentlichst zu empfehlen: Es hebt in m. E. glücklicher Weise die Kernpunkte heraus und wird zur Klärung viel beitragen.

5. Wolff, Justizrat Dr. Richard. Was ist unzüchtig? Was ist unsittlich? Was ist normal? Die Gefahren für den Buch- und Kunsthandel aus § 184 RStGesB. Berlin 1909. Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m.b. H. 80 S. 1,50 Mk.

Diese Schrift scheint auf Grund eines Spezialfalles — den nachzuprüfen mir das Material fehlt, der aber wohl nach Ansicht des Herrn Verfassers unrichtig entschieden ist — entstanden zu sein. Sie geht insofern einem praktischen Gesichtspunkt nach, als sie prüft, welchen Einfluß die Judikatur des § 184 auch für den völlig einwandfreien Buch- und Kunsthandel angeblich haben muß. Der Zweck ist gewiß ein guter. Mir scheint aber die Auffassung eine unberechtigt pessimistische. Jedenfalls halte ich den versuchten Nachweis nicht für geführt, daß unsere Rechtsprechung auf diesem Gebiete eine wesentlich verfehlte sei.

6. Hartung, Dr. jur. Willy. Der Zuhälterparagraph (§ 181a StGB.) Gerichtssaal 72, S. 312—376 und 73, S. 284—304.

Die Arbeit enthält eine sehr gründliche Erörterung des § 181a StGB. unter erschöpfender Berücksichtigung der Geschichte dieser Strafbestimmung, sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Einige statistische Tabellen bringen in einem anschaulichen Bilde den Nachweis dafür, wie notwendig hier ein neues Strafgesetz gewesen ist.

7. Kohan-Bernstein, Dr. jur. Mathias. Die widernatürliche Unzucht. Ein Beitrag zur Kritik des deutschen Strafrechts. Mannheim und Leipzig 1909. J. Bensheimer. 75 S. 2,50 Mk.

Verf. versucht nachzuweisen, daß für die Bestrafung der einfachen widernatürlichen Unzucht eigentlich kein wissenschaftlich haltbarer Grund vorhanden sei, namentlich sei auch von einer Sozialschädlichkeit der widernatürlichen Unzucht keine Rede. Wohl aber sei, ebenso wie schon jetzt das Mädchen, auch der Jüngling des Schutzes seiner Sittlichkeit gegenüber der „natürlichen" und der „widernatürlichen" Unzucht bedürftig und dieser müsse in der gleichen Weise, wie hinsichtlich der Mädchen geregelt werden. Gegen die gewerbsmäßige widernatürliche Unzucht, die männliche Prostitution, sei eine ähnliche Regelung wünschenswert, wie gegen die weibliche Prostitution.

8. Moser, Dr. Franz. Die Wuchergrundgeschäfte im Reichsstrafgesetzbuch. München 1909. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 25 S. 0,80 Mk.

Die kleine Abhandlung kommt zu dem Ergebnis, daß im allgemeinen das heutige Wucherstrafrecht allen Anforderungen genügt;

eine Vervollkommnung hält sie aber insofern für nötig, als die Strafbestimmung des § 302a nicht auf die dort genannten Rechtsgeschäfte beschränkt, sondern auf alle Kreditgeschäfte für anwendbar erklärt werden müsse, wobei unter Kreditgeschäften nicht lediglich solche zu verstehen sein sollen, bei denen eine Güterübereignung gegen zukünftige Gegenleistung stattfindet, sondern ganz allgemein jede Güterübertragung, für die als Entgelt eine zukünftige Leistung des Empfängers ausbedungen wird (Miete, Pacht, entgeltliche Leihe.)

9. Mersmann, Dr. jur. Heinrich. Der Begriff der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Vergehen des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte. § 113 StGB. Heft 96 der Strafrechtlichen Abhandlungen. Breslau 1909, Schlettersche Buchhandlung. XIII, 132 S. 3,40 Mk.

Verf. wirft die Frage auf, ob jetzt, ein Menschenalter nach Schaffung des Reichsstrafgesetzbuchs, der § 113 mit seinem Erfordernis der rechtmäßigen Amtsausübung in Einklang steht mit dem möglicherweise vorhandenen Wandel in den Anschauungen von Regierung und Regierten. Er untersucht sie an Hand der Geschichte des Widersetzungsdelikts und kommt zu dem Ergebnis: Der § 113 und insbesondere die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung sind nicht von vornherein in enger Anlehnung an die Grundsätze der Notwehr, sondern unbeeinflußt von diesen zu interpretieren, denn das Delikt des § 113 ist von dem Selbstverteidigungsrecht des § 53 nicht abhängig. Rechtmäßig ist eine Amtsausübung, die allseitig dem Gesetz der Vollstreckung entspricht, d. h. formell und inhaltlich. Fester Glaube des sich Widersetzenden an die Unrechtmäßigkeit der Amtsausübung steht einer Bestrafung aus § 113 entgegen. Daher ist de lege ferenda nicht jede Amtshandlung zu schützen, Strafe vielmehr nur auf einen Widerstand zu legen, der sich gegen gesetzmäßige Amtshandlungen richtet. Gegen gesetzwidrige Maßnahmen staatlicher Organe soll sich der Untertan widersetzen dürfen, nur jedoch, wenn er die Gesetzwidrigkeit gekannt und diese Kenntnis auf seinen Entschluß entscheidend eingewirkt hat.

Die klar geschriebene Arbeit zeugt von guter Belesenheit. Ihr sympathisches Resultat: Straflosigkeit des Widerstandes bei grober Ordnungswidrigkeit seitens des Beamten entspricht einer liberalen Auffassung des Verhältnisses des Staates zu seinen Angehörigen.

10. von Schwartz. Dr. Brandursachen. Eine allgemein verständliche Anleitung zur Kenntnis und Feststellung von Brandursachen für Staatsanwälte, Untersuchungsrichter usf. München 1909. Ph. L. Jung. IX, 126 S. 2 Mk.

Das lesenswerte Büchlein ist für die Praxis wohl zu empfehlen und enthält mancherlei, was bei der Feststellung der Ursachen von Bränden zu beachten ist. Es läßt auf eine reiche Erfahrung des Herrn Verfassers auf diesem speziellen Gebiet schließen, für das ja eine besondere kriminalistische Ausbildung unumgänglich gefordert werden

muß, wenn aus den Untersuchungen nennenswerte Erfolge ersprießen sollen. Aber auch für sicherheitspolizeiliche Zwecke zur Verhütung von Bränden läßt sich vieles aus dem Buche entnehmen.

11. Menne, Hauptmann a. D. Dr. jur. Die Körperverletzung, insbesondere die vorschriftswidrige Behandlung und die Körperverletzung Untergebener. (§§ 223 StGB. und §§ 121, 122 MStGB.) Heft 99 der Strafrechtlichen Abhandlungen. Breslau 1909. Schletterſche Buchhandlung. VIII, 92 S. 2,40 Mk.

Verf. will festlegen den Unterschied zwischen der vorschriftswidrigen Behandlung und der Körperverletzung Untergebener. Zu diesem Zweck untersucht er die rechtgeschichtliche Entwickelung des Begriffs der „Körperverletzung" und die Körperverletzung nach dem StGB., um sich dann der Darstellung der strafbaren Handlungen in §§ 122 und 121 MStGB. und ihres Verhältnisses zu § 223 StGB. zu widmen. Er versucht die wahre Bedeutung des Deliktes der Mißhandlung festzulegen, dessen heutiger Unklarheit er einen großen Teil der Schuld an den beklagenswerten Soldatenmißhandlungen zuschreibt. Daher schlägt er eine andere Formulierung und Abgrenzung der Körperverletzung unter Ausscheidung des Mißhandlungsbegriffs und zweifelsfreier Scheidung der Tätlichkeiten von der Körperverletzung vor, im allgemeinen den Vorschlägen Löfflers für das gemeine Strafrecht folgend. Auch fordert er für die Fälle der gewohnheitsmäßigen und rohen Mißhandlung gegenüber der einfachen hohe Strafen — Zuchthaus — und schließt nach einer Erörterung der Strafhöhe mit einem formulierten Vorschlag de lege ferenda.

12. Ipsen, Joh., Landgerichtsdirektor. Gotteslästerung und Beschimpfung der Religionsgesellschaften. (Bericht über den Stand des Streites um § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs.) Hamburg 1909. Gustav Schloeßmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Dick). 36 S.

Der Aufsatz gibt einen Bericht über den Stand des Streites um § 166 unter Berücksichtigung der bisherigen Literatur. Er kann sich dem mehrfach geltend gemachten Verlangen nach strikter Aufhebung der Strafbestimmung nicht anschließen, fordert vielmehr eine zeitgemäße Änderung, namentlich auch hinsichtlich des Strafmaßes eine Herabsetzung. Eine gänzliche Aufhebung sei erst zu verteidigen, wenn das Bewußtsein eingetreten sein werde, Beschimpfungen des kirchlichen Gegners seien nach der ganzen Auffassung des Kampfes ausgeschlossen. — Wann aber wird das wohl geschehen?

13. Guttzeit, Johannes, Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben" oder die Fruchtabtreibung (§§ 218—220 des deutschen StGB.) Für Gelehrte und Ungelehrte dargestellt und beurteilt. Dritte, gänzlich umgearbeitete und wesentlich vervollständigte Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen. Leipzig 1909. Max Spohr. XVI, 366 S. 4,50 Mk.

Das bereits in **Z. 28** 724 besprochene Buch mit dem ominösen, anreißerischen Titel hat seit Mai 1905 im Januar 1909 nunmehr die dritte Auflage erlebt. Dieser Umstand vermag mich in meiner damals ausgesprochenen Befürchtung nur zu bestärken, das Buch könne in falschen Händen geradezu das Gegenteil erreichen von dem, was Verfasser angeblich bezweckt. Das Buch ist an Umfang stärker geworden. Deutlicher als bisher tritt dabei die unwissenschaftliche Art des Verfassers zu Tage, der sich für berechtigt und befähigt hält, über Medizin wie Jurisprudenz den Stab zu brechen. Ihm fehlt jedoch das Maß. Er hält jeden, der eine andere, als die von ihm für richtig gehaltene Ansicht vertritt, zum wenigsten für einen Dummkopf, wenn nicht gar für minderwertig und wert, als Zielpunkt seiner öden Schimpfereien herzuhalten. Was das Streben der wissenschaftlichen Arbeit nach klarem und besserem Verstehen bedeutet, ist ihm verborgen geblieben. Er meint als Besserwisser auf dieses mit verachtendem Lachen herabsehen zu dürfen. Um aus dem Vielen nur eins hervorzuheben: Gelegentlich der Kritik der Fassung der Paragraphen des StGB. erwähnt er von Liszt, der sage: daß deren „fehlerhafte Fassung (!) den Anlaß zu zahlreichen und schwierigen Streitfragen gegeben habe". Hieran knüpft er die Bemerkung: „Welch ein Geständnis! . . . ." An anderer Stelle spricht er von dem „Helldunkel (Claire-obscure) der juristischen Sakristei", in das er eintrete, um sich Klarheit über den Abtreibungsparagraphen zu holen. — In diesem Tone geht es weiter, wenn die Ansicht des Reichsgerichts — „des juristischen Kardinalkollegiums in Leipzig" — oder namhafter Schriftsteller erwähnt wird. Es beweist, wie weit der Verfasser entfernt ist von der Erkenntnis des oben bezeichneten Strebens der Wissenschaft nach Klarheit, wie wenig er verstanden hat, was ein wissenschaftlicher Streit bedeutet und bezweckt. Für den Kenner erheiternd wirkt die selbstbewußte Besprechung der bekannten Versuchstheorie des Reichsgerichts: Sie bringt dem Juristen nichts neues, ist doch alles von berufener Seite längst vorgetragen. Die Ungezogenheiten, die dieser Autor den Führern der strafrechtlichen Praxis und Wissenschaft anzuhängen versucht, lassen die wissenschaftliche Bedeutung jener Männer natürlich unberührt, dienen aber so recht zum Beweise für die Berechtigung meiner Einschätzung des Buches. Wenn ich auch nicht so weit gehen will, wie ein Kritiker in der „Wiener klinischen Rundschau", der das Buch zur pornographischen Literatur zählt, — wofür er von Guttzeit den schmeichelhaften Titel „Schmutzfink" erhält! — so bin ich doch der Meinung, daß der mit dem Buche verfolgte Hauptzweck nicht der in ihm angegebene ist. Bezeichnend dafür ist am Schluß des Buches das Verzeichnis verschiedener seiner sonstigen Schriften und das Angebot seines Bildnisses, sowie die Bitte an den Leser, dem Verfasser Adressen voraussichtlicher Interessenten für dieses Buch oder andere seiner Schriften mitzuteilen, sowie etwa ihm bekannter Ehepaare, die an Kinderlosigkeit

leiden. Meiner Überzeugung nach ist es wissenschaftlich keiner Beachtung wert, trotzdem es mit einem gewissen Fleiß zusammengetragen ist und daher flüchtiger Kritik den Anschein der Wissenschaftlichkeit erwecken könnte.

14. Jellinek, Camilla, Die Strafrechtsreform und die §§ 218 und 219 StGB. Heidelberg 1909. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 18 S.

Der in der Generalversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine gehaltene Vortrag tritt — im Namen des Selbstbestimmungsrechts, im Namen der freien Persönlichkeit der Frau — für die Abschaffung des § 218 StGB. ein und zwar vor allem, weil durch die Vernichtung des keimenden Lebens kein Rechtsgut verletzt werde — da der Embryo keine Rechtspersönlichkeit. Ob dieser Grund und die sonst beigebrachten die restlose Aufhebung stützen können,erscheint mir bedenklich. Doch müßte eine teilweise Einschränkung der Strafbestimmung des § 218 immerhin ernstlich erwogen werden. Freilich, die praktische Durchführung einer solchen würde wohl ungeahnten Schwierigkeiten begegnen.

15. Miricka, Dr. August. Theorie und Praxis der Preßdelikte. Gerichtssaal 1908. 88 Bd. S. 1—96.

Zweck der vorliegenden Abhandlung ist die Erbringung des Nachweises, daß alle Theorien, die bisher aufgestellt sind und es versuchen, innerhalb des Kreises der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen eine Linie zu ziehen, um die Preßdelikte κατ' ἐξοχήν von allen übrigen Straftaten der bezeichneten Gattung begrifflich zu scheiden, als mißlungene Versuche anzusehen sind. Wenn eine Begriffsbestimmung der Preßdelikte für Gesetzgebung und Rechtsprechung verwertbar sein soll, so muß sie zwei Erfordernisse haben: einmal muß das gewonnene Unterscheidungsmerkmal bestimmt sein, so daß es die Kategorie der Preßdelikte von den übrigen durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen scharf abgrenzt, dann aber muß es auch kriminalpolitisch brauchbar sein, d. h. die für die Preßdelikte bestehenden Sonderbestimmungen — namentlich hinsichtlich der preßrechtlichen Verantwortlichkeit und Verjährung — müssen entsprechend ihrer gesetzgeberischen Motivierung auf die so als Preßdelikte erkannten strafbaren Handlungen als anwendungswürdig erscheinen. Nach diesen Gesichtspunkten werden zunächst die bisher in der Literatur aufgestellten Haupttheorien über den Begriff der Preßdelikte einer eingehenden Prüfung unterzogen. Glasers Theorie der uneigentlichen und eigentlichen Preßdelikte kann nur historisches Interesse beanspruchen, die Lehre von der an sich normwidrigen Gedankenäußerung: von Liszt, Kloeppel, Loening, Gallin. a., hat viel Bestechendes an sich. Sie ist aber von ihren Vertretern nicht folgerichtig durchgeführt. Es mangelt ihr infolgedessen das Erfordernis der Bestimmtheit des Unterscheidungs-

merkmals, abgesehen von dem kriminalpolitischen Fehler, daß sie z. B. den Versuch eines Preßdelikts für unmöglich halten muß. De lege lata wird für einigermaßen berechtigt erklärt die Theorie des unbeschränkten Preßdeliktsbegriffes, welche eine Abgrenzung in der gedachten Beziehung garnicht versucht, vielmehr als Preßdelikt grundsätzlich jede normwidrige Gedankenäußerung in einer Druckschrift betrachtet, sodaß ihr die Verbreitung der Druckschrift nicht Begehung, sondern nur Begehungsmaterial des Preßdelikts ist. Wenn ihr damit auch eine annähernd genaue Bestimmung des Preßdeliktsbegriffes gelungen sei, so sei das doch nur dadurch möglich geworden, daß sie innerhalb des Kreises der normwidrigen Äußerungen in Druckschriften überhaupt keine Grenzen zog. Gegen sie besteht aber vor allem das schwerwiegende kriminalpolitische Bedenken, daß durch ihre schrankenlose Ausdehnung des Begriffs Preßdelikt jede Straftat, zu deren Verübung eine in einer Druckschrift enthaltene Gedankenäußerung als Mittel dient, des Sonderrechts der Preßdelikte teilhaftig würde (Wohltat der kurzen Verjährung z. B.), was gegen den Grundsatz der möglichsten Einschränkung strafrechtlicher Sonderbestimmungen verstößt. Zum wenigsten ist diese Theorie keine Grundlage für eine lex ferenda. Es gelangt dann die Theorie Oetkers: Preßdelikte seien Gedankenäußerungsdelikte mit einer Einheit oder Mehrheit subjektiv bestimmter, objektiv unbestimmter Destinäre, dargestellt in den Lesern oder in dem quoten Teil der Leser eines verbreiteten Preßerzeugnisses, zur Besprechung, die zu praktisch unhaltbaren Unterscheidungen führt, die sich kriminalpolitisch gar nicht verteidigen lassen. Auch Buri und Wettstein führen zu keiner brauchbaren Lösung der Frage.

Im Anschluß hieran bespricht Verfasser die österreichische und dann die reichsdeutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung mit dem Ergebnis, daß es auch diesen beiden nicht geglückt sei, den Begriff des Preßdelikts klar und den oben angegebenen Anforderungen entsprechend zu präzisieren.

Die Entwickelung und Begründung der eigenen Ansicht und legislativen Vorschläge werden einer besonderen Abhandlung vom Verfasser vorbehalten.

16. Stark, Dr. jur. Otto. Die Bestechung von Angestellten in Handel und Gewerbe. Heft 95 der Strafrechtlichen Abhandlungen. Breslau 1909, Schlettersche Buchhandlung. 59 S. 1,60 Mk.

In äußerst anregender Weise erörtert Verf. die Frage, wie man am besten dem in jüngster Zeit immer mehr beachteten Unwesen steuern könne, das sich im Geben und Nehmen sogenannter Schmiergelder seitens privater Angestellter herausgebildet hat. England und Australien haben bereits besondere Gesetze, die sich dagegen richten sollen, auf deren Inhalt Verf. soweit nötig eingeht. Wir erfahren, daß in ihnen sowohl der Angestellte, der sich bestechen läßt, als auch der Lieferant bestraft werden, und zwar mit recht energischen Strafen. Danach

wird untersucht, ob es nicht im deutschen geltenden Recht — die Arbeit ist vor dem 1. Oktober 1909 geschrieben — Mittel und Wege zur erfolgreichen Bekämpfung der Angestelltenbestechung gibt. Kurz werden die zivilrechtlichen Mittel gestreift, die in sofortiger Entlassung des Angestellten und in Schadenersatzansprüchen, ev. auch Anfechtung des geschlossenen Lieferungsgeschäftes in gewissen Fällen bestehen können, Mitteln, die kaum den wünschenswerten nachhaltigen Schutz bieten werden. Das geltende Strafrecht behandelt die Bestechung von Angestellten ebensowenig ex professo. Unter gewissen Umständen kann die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Betruges, auch wohl der Untreue im Sinne des § 266 II gegeben sein. In der großen Mehrzahl von Fällen aber können nach geltendem Recht weder bestechliche Angestellte noch bestechende Lieferanten strafrechtlich zur Verfolgung gezogen werden. Verf. prüft nun zunächst die Frage der Strafwürdigkeit jener Handlungen. Ausgehend vom § 331 unterscheidet er drei verschiedene Fälle: die pflichtwidrige Geschenkannahme, die Bestechung, die Bestechlichkeit (unter Ablehnung des terminus „passive Bestechung".) Er lehnt ab die Strafwürdigkeit der pflichtwidrigen Geschenkannahme: man wird ihm hierin folgen können. Wenn es auch eine Unsitte ist, daß man besoldeten Angestellten, z. B. Dienstboten, hinter dem Rücken der Herrschaft „Trinkgelder "zusteckt, es wäre doch absurd, hier mit Strafe einzuschreiten. Anders liegt es im Falle der „Bestechlichkeit" der Angestellten. Nach deutscher Auffassung muß sich der Angestellte ganz in den Dienst seines Prinzipals stellen, seine Kenntnisse und Erfahrungen kommen jenem zugute. Berechnet er ihm für eingekaufte Ware höhere Preise, so ist das nach deutscher Auffassung — Verf. weist auf die augenscheinlich abweichende romanische hin — strafwürdig wie Betrug und Unterschlagung, ebenso wenn der Angestellte für ein Geschenk des Lieferanten dessen schlechtere Ware vor der besseren und teureren eines anderen, nicht so freigibigen Lieferanten bevorzugt. In gleicher Weise gilt auch die „Bestechung" für strafwürdig, d. h. die Tat desjenigen, der den Angestellten zu solchen Pflichtwidrigkeiten verleitet. Stark schlägt in Anpassung an den Untreuetatbestand die Fassung vor: „Wer, unter Verletzung der Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensangelegenheiten, das Vermögen des Anderen beschädigt, wird . . bestraft." Einer besonderen Strafdrohung gegen den Lieferanten bedarf es dann nicht, da dieser ohne weiteres gemäß § 48 StGB. als Anstifter zu bestrafen wäre.

Die erschöpfende Untersuchung ist überholt durch das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, das in seinem § 12 sowohl die Bestechung als die Bestechlichkeit im Sinne Starks mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis fünftausend Mark oder einer dieser Strafen bedroht, auch vorschreibt, daß im Urteil zu erklären ist, daß das Empfangene oder sein Wert als dem Staate verfallen sei. Auch die §§ 13, 22, 23 beziehen sich auf das neue Delikt.

21.

Strafprozeß.

Berichterstatter: Prof. Dr. Beling, Tübingen.

I. Allgemeines.

1. Rosenfelds Lehrbuch des Strafprozesses ist in 3. Auflage herausgekommen[1]). Das System ist unverändert geblieben, dagegen sind Literatur und Judikatur der letzten Jahre eingearbeitet, und auch im übrigen der Inhalt im einzelnen stellenweise revidiert worden. Eine Skizze des Bundesratsentwurfs zu einer neuen StPO. ist im Anhang beigegeben. Die Empfehlungen, die in Z. 22 393, 25 690 der 1. und der 2. Auflage des Werkes auf den Weg gegeben wurden, können auch die neue Auflage begleiten.

2. Die dritte Auflage von Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, Erster Teil: Das formelle Strafrecht[2]) ist ein unveränderter Abdruck der zweiten Auflage[3]).

3. Benedikts Schrift „Die Advokatur unserer Zeit", über deren 1., 1903 erschienene Auflage in Z. 24 309 berichtet ist, ist in 3. Auflage herausgekommen[4]). Der Inhalt ist, namentlich in dem die Standesethik behandelnden Kapitel, vielfältig bereichert. Das ebenso nachdenkliche wie zum Nachdenken anregende Buch wird auch in der neuen Auflage für jeden, der die Beziehungen des Anwalts zum Leben von einer höheren Warte aus betrachten will, eine genußreiche Lektüre sein.

II. Prozeßgegenstand, Prozeßverhältnis, Prozeßsubjekte.

4. Über Einziehung nach rechtskräftiger Verurteilung des Täters spricht Pramberger in den Blätter für Rechtsanwendung[5]).

5. Der an sich aus dem Rahmen des vorliegenden Berichts hinausfallenden Bemerkungen Ötkers zum Entwurf einer StPO.[6]) ist an dieser Stelle deshalb Erwähnung zu tun, weil sie auf S. 67—75 auch wertvolle dogmatische Erörterungen über Rechtshängigkeit und Prävention (§ 12 StPO.) bringen. Dasselbe Kapitel behandelt Schötensack in Anknüpfung an einen praktischen Fall[7]).

[1]) Ernst Heinrich Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß. Ein Lehrbuch. 3. durchgesehene und ergänzte Auflage. Berlin, Guttentag, 1909.
[2]) Berlin, Liebmann, 1908.
[3]) Vgl. über diese Z. 26 290.
[4]) Wien, Manz, 1909.
[5]) 73 926.
[6]) Gerichtssaal 74 59.
[7]) Gerichtssaal 74 476.

6. Eine Monographie von Yamaoka behandelt die Staatsanwaltschaft nach deutschem und japanischem Recht[8]).

7. Ein umfangreiches Werk von Bachtler stellt die Rechtsstellung des Beschuldigten im schweizerischen Strafprozeß dar[9]). Da die Frage nach der Rechtsstellung des Beschuldigten im Grunde genommen den ganzen Strafprozeß durchzieht, so nähert sich das Buch einer systematischen Darstellung des schweizerischen Strafprozeßrechts überhaupt an. Die in der Schweiz noch bestehende Rechtszersplitterung tritt deutlich zutage, namentlich weiß der Verfasser anschaulich die rückständigen Bestimmungen, die eine Reihe kantonaler Rechte haben, aufzuzeigen. Er selbst tritt energisch für Modernisierung des Strafprozeßrechts ein.

Das Buch ist mit intensiver Mühe und großer Belesenheit in der — auch außerschweizerischen — Literatur geschrieben. Auf Einzelheiten einzugehen verbietet die ungeheure Fülle des Stoffs[10]).

III. Prozeßprinzipien.

8. Über die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen spricht Kleinfeller im „Recht"[11]).

IV. Beweisrecht.

9. In dritter Auflage liegt das schnell bekannt gewordene Werk von Hans Groß „Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen[12]) vor. Abgesehen von einigen Ergänzungen unterscheidet sich die neue Auflage von den früheren namentlich durch Beigabe von — sehr anschaulichen — Abbildungen, sowie durch Internationalisierung des Inhalts (weswegen jetzt auch der Untertitel schlechtweg „Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes" lautet unter Weglassung des ursprünglichen Beisatzes „des Deutschen Reichs"). Im übrigen darf hier auf die Anzeige der 1. Auflage Bezug genommen werden[13]).

10. Die Unterscheidung des Sachverständigen vom Zeugen im (Zivil- und Straf-) Prozeß wird von Hegler

[8]) Leipzig, Lorentz, 1909.

[9]) Bruno Bachtler, Der Angeschuldigte im schweizerischen Strafprozeßrecht. Seine Stellung, insbesondere seine Rechte. Bümpliz, Benteli, 1909.

[10]) Nur sei hier ein Mißverständnis des Verf. (S. 79 Anm. 49) berichtigt: ich fordere in meinem Lehrbuche S. 284 keineswegs zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit für die Vornahme von Prozeßhandlungen, sondern natürlich strafprozessuale Geschäftsfähigkeit = (in Ansehung der Parteien) Prozeßfähigkeit. Auch habe ich nichts davon gefunden, daß Beunecke an der von dem Verf. S. 138 Anm. 63 zitierten Stelle behauptete, der gesetzliche Vertreter könne Geständnisse für den Vertretenen ablegen.

[11]) **13** 272.

[12]) München, Schweitzer, 1909.

[13]) **Z. 24** 294.

im Archiv für die zivilistische Praxis [14]) in tiefdringender, namentlich auch philosophisch fundierter Weise und mit reichen kasuistischen Belegen untersucht. Die bisherigen Unterscheidungen nach den Eigenschaften der Aussageperson selber (1) oder nach dem Aussageinhalt (2) seien nicht haltbar; das maßgebende Kriterium sei vielmehr der Grund, weshalb die Person im Prozeß aussagen solle— die Beziehung der Person zu dem künftigen Inhalt der Aussage (3).

1. Wenn man den Unterschied in dem Besitz oder Nichtbesitz besonderer Sachkunde gefunden habe, so widerlege sich das zunächst durch die Figur des sachverständigen Zeugen, der wahrer Zeuge sei. Und umgekehrt gebe es Personen ohne besondere Sachkunde, die gleichwohl nicht einfach Zeugen, sondern prozessual analog den Sachverständigen zu behandeln seien (Auswahl durch den Richter, keine allgemeine Pflicht, Ablehnungsrecht der Parteien), nämlich Personen, denen im Prozeß aufgegeben werde, behufs künftiger Vernehmung Wahrnehmungen von Tatsachen zu machen, die ohne besonderes Sachverständnis gemacht werden können, die aber der Richter nicht persönlich machen kann oder will (wegen Gefahr, Unannehmlichkeiten, Anstandsrücksichten usw.) — Quasisachverständige.

2. Die weitere sehr übliche Unterscheidung nach dem Aussageinhalt: Der Sachverständige urteile, der Zeuge berichte Tatsachen bzw. Wahrnehmungen, leide schon darunter, daß die Antithese schief sei: das eine Glied sei hergenommen von dem formalen Charakter der Aussage (Urteil), das andere von ihrem Gegenstand (Tatsache) bzw. ihrer Grundlage (Wahrnehmung). Damit stehe im Zusammenhange, daß auch das Berichten ein Urteilen sei. Sodann aber berichte auch der Sachverständige in zahlreichen Fällen über Tatsachen bzw. Wahrnehmungen. Als die verschiedenen möglichen Arten der Sachverständigenaussage präsentierten sich nämlich folgende:

a) Mitteilung eines Elements der besonderen Sachkunde als solchen, eines Ergebnisses der betreffenden Wissenschaft, Kunst usw. Dabei sei es aber zu eng, nur an die Tradierung eines „Erfahrungssatzes" zu denken. In Betracht könne doch auch ein apriorisch, also nicht durch Erfahrung gewonnener Satz (Mathematik!) kommen. Aber es handle sich überhaupt nicht nur um abstrakte „Sätze", sondern auch um konkrete Tatsachen. Der Sachverständige habe nämlich bald praktische Regeln wiederzugeben und dann allerdings Sätze des Sollens; bald aber auch theoretische Erkenntnisse zu überliefern, und hier bildeten neben Seinsaussagen allgemeiner Art, Seinsregeln, entnommen den nomothetischen Wissenschaften, auch Aussagen über konkrete Tatsachen einen Anwendungsfall: dies nämlich dann, wenn es sich um Verwertung der Ergebnisse der auf das Einzelne gerichteten

[14]) **104** 151.

— idiographischen — Wissenschaften (Geschichte mit Einschluß der Geographie) handle.

b) Möglich sei aber auch, daß der Sachverständige auf eine konkrete Tatsache, die dem Prozeßfall angehöre, von der sich aus seiner Wissenschaft usw. ergebenden Prämisse aus an der Hand eines ihm gegebenen Untersatzes einen (hypothetischen)Schluß ziehe. (Ein besonderer Anwendungsfall sei die Verdolmetschung; ihre Besonderheit bestehe darin, daß der Dolmetscher das vorhandene Erkenntnismaterial nicht vermehre, sondern nur zugänglich mache; doch spreche in dubio die Verwandtschaft für Analogie mit dem Sachverständigen).

c) Endlich könne die Aussage des Sachverständigen auf eine von ihm wahrgenommene konkrete Tatsache lauten; dies dann, wenn die Wahrnehmung besondere Sachkunde voraussetzte, und er sie im Prozeß selber als hiermit beauftragte Person gemacht hat.

Die Zusammenstellung dieser drei Aussagekategorien — die übrigens auch in den verschiedensten Kombinationen miteinander auftreten könnten — ergebe die Unrichtigkeit sowohl der Auffassung, wonach das Urteilen das Kriterium für den Sachverständigen bilden solle (Ausfall der Kategorien a und c); wie auch die Auffassung, wonach der Sachverständige die Obersätze, der Zeuge die Untersätze als Neues in den Prozeß einführe (Ausfall der Kategorien b und c, außerdem zu enge Begrenzung von a).

Auch die Scheidung von Sachverständigen und Zeugen je nachdem, ob die Aussage einer gegenwärtigen oder einer vergangenen Tatsache gelte, sei dadurch als unzulänglich erwiesen (Ausfall der ganzen Kategorie a); sie sei aber auch aus anderen (näher ausgeführten) Gründen direkt unrichtig und ermangle jeder ratio.

Schon näher an das Richtige heran führe der Versuch einer Scheidung je nach der Grundlage der Aussage, nach dem Grunde des Fürwahrerklärens. Zwar nicht nach der Formel: beim Sachverständigen handle es sich um wiederholbare, beim Zeugen um unwiederholbare Wahrnehmungen;denn das stimme nicht. Wohl aber nach der Formel, die auf die Verschiedenheit der Gelegenheit zur Wahrnehmung abstelle (ob die Wahrnehmung im Prozeß oder außerhalb, gerichtlich oder außergerichtlich gemacht sei) oder auf die Verschiedenheit der Veranlassung zur Wahrnehmung (ob die Zuweisung des Materials im Prozeß erfolgt sei; ob die Wahrnehmung absichtlich oder zufällig, auf gerichtliche Veranlassung oder ohne solche erfolgt sei. Immerhin seien alle diese Formeln noch im Einzelnen nach manchen Richtungen hin unzutreffend, und es fehle ihnen ein rationelles positives generelles Kriterium für den Sachverständigen, das den Unterschied vom Zeugen enthalte.

3. Könne man somit das Unterscheidungsmerkmal weder den Eigenschaften der Aussageperson, noch dem Inhalt der Aussage entnehmen, so bleibe nur übrig, den Unterschied in dem Grund, weshalb

die Person überhaupt im Prozeß aussagen soll, liegend in der Verschiedenheit der Beziehung der Person zu dem Inhalt ihrer Aussage, zu suchen. Beim Zeugen sei die Beziehung eine spezielle, individuelle, historische, nämlich die des (mit oder ohne besondere Sachkunde) Wahrgenommenhabens einer bestimmten konkreten im Prozeß festzustellenden Tatsache; beim Sachverständigen und Quasisachverständigen eine generelle, nur auf die Zugehörigkeit zu einer allgemeinen Klasse, auf eine unbestimmte Zahl nicht individuell bestimmter Personen hinweisende, rationale, nicht historische Beziehung: genauer: beim Sachverständigen der Besitz besonderer Sachkunde, der ihn befähigt, im Prozeß Elemente derselben kundzugeben (Kategorie a), Schlüsse daraus auf Konkreta zu ziehen (Kategorie b), Wahrnehmungen zu machen (Kategorie c), beim Quasisachverständigen die Fähigkeit, kraft des Besitzes einer nach der gegebenen Sachlage erforderlichen Tauglichkeit und Geeignetheit in Betracht kommende Wahrnehmungen zu machen und über den Befund zu berichten. „Der Zeuge wird eingeführt als der Mann, der wahrgenommen hat: der Sachverständige und Quasisachverständige als ein Mann, der Sachverständnis bzw. Geeignetheit besitzt." Dies das primäre Kriterium, aus dem als ein sekundäres die Vertretbarkeit von Sachverständigen und Quasisachverständigen, die Unvertretbarkeit von Zeugen folge. Dies sei der Grund, weshalb der Quasisachsachverständige dem Sachverständigen analog zu behandeln sei, und weshalb die Aussagekategorie c der Sachverständigenaussage, nicht dem Zeugnis, zuzuweisen sei.

Daß die gewonnene Unterscheidung nach dem Grunde der Einführung der Aussageperson in den Prozeß auch die des geltenden Rechts sei, ergebe sich daraus, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Sachverständige teils in dem sekundären, teils in diesem und zugleich den primären Unterscheidungsmerkmal, teils in dem primären allein, ihre unmittelbare Erklärung fänden. Der Gedanke der Vertretbarkeit des Sachverständigen zeige sich in den Bestimmungen über Auswahl, Bestimmung der Anzahl, Ablehnbarkeit der Sachverständigen, Anordnung neuer Begutachtung durch andere Sachverständige, Einschränkung der Sachverständigenpflicht, Milde der Unfolgsamkeitsfolgen. Derselbe Gedanke, verbunden mit dem (primären) Gedanken der Unerheblichkeit der Persönlichkeit zeige sich in dem Begriff der „Mühewaltung", in der Möglichkeit der gemeinsamen Abgabe eines Gutachtens, in der gegenüber dem Zeugenbeweisrecht erweiterten Möglichkeit der Abgabe von Aussagen durch nichtphysische Instanzen, Behörden usw.; in der Möglichkeit schriftlicher Begutachtung. Speziell der primäre Gesichtspunkt trete hervor in der Verschiedenheit des Eides, im Zivilprozeß auch in der Zulässigkeit eines Beweisantritts ohne Benennung einer Person, sowie darin, daß das Gericht Begutachtung von Amtswegen anordnen könne.

V. Zwangsmittel.

11. Über die Vermögensbeschlagnahme nach §§ 332 ff., insbesondere ihre grundbuchrechtliche Behandlung, spricht Meikel im „Recht“[15]).

VI. Ermittelungsverfahren.

12. v. Holtum verneint[16]) (zutreffend) mit der herrschenden Meinung die Befugnis der Polizei zur Vornahme von Zwangsgestellungen von Zeugen usw.

13. Güthermann verteidigt in der Bayrischen Zeitschrift für Rechtspflege[17]) von neuem[18]) die Auffassung, daß die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage sei, das Verfahren gegen einen jugendlichen Beschuldigten um deswillen einzustellen, weil er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht nicht gehabt habe.

VII. Schwurgerichtliche Hauptverhandlung.

14. Bekanntlich billigt das Reichsgericht im Falle des Mordes eine schwurgerichtliche Fragestellung, bei der eine Hauptfrage auf die vorsätzliche Tötung ohne Zusatz und eine Nebenfrage auf das Überlegungsmoment gerichtet wird. Mit zutreffenden Gründen stellt sich Dietz in Goltdammers Archiv[19]) auf die Seite der Gegner dieser Auffassung.

VIII. Rechtsmittel und Wiederaufnahme.

15. Die Beschränkung der Rechtsmittel im Strafprozeß auf bestimmte Beschwerdepunkte erörtert Schneidler in der Württembergischen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung[20]). Der Verf. betont zunächst, daß bei Auslegung der Willenserklärung der Parteien die Beschränkung mit Bezug auf den Gegenstand der Anfechtung nicht verwechselt werden dürfe mit der Beschränkung in der Begründung des Rechtsmittels. Im übrigen sei die Entscheidung der Frage, wieweit eine Beschränkung wirksam sei, auf den Satz zu fundieren, daß die Erklärung nur als rebus sic stantibus abgegeben zu gelten habe, somit spätere Ausdehnung zulässig sei, wenn neue Tatsachen in Frage kämen, die ein gravamen für den Rechtsmittelwerber darstellten, oder sich eine ihm abträgliche Gesetzesverletzung herausstelle. Dies ergebe sich namentlich aus dem Grundsatz der materiellen Wahrheitserforschung. Auch könne

[15]) **13** 337.
[16]) Jurist. Wochenschr. **38** 102.
[17]) **5** 47.
[18]) Vgl. **Z. 29** 719.
[19]) **56** 49.
[20]) **2** 81.

sich die Partei ja bei einem beschränkt eingelegten Rechtsmittel ausdrücklich spätere Ausdehnung vorbehalten, und mangle es an solchem ausdrücklichem Vorbehalt, so dürfe er auch aus einer Veränderung der Sachlage ergänzt werden. Mit einer infolge der Beschränkung des Rechtsmittels eingetretenen relativen oder teilweisen Rechtskraft dürfe man innerhalb eines und desselben Tatbestandes überhaupt nicht operieren; solche gebe es nur hinsichtlich der Urteilsformel in Ansehung ihrer selbständig vollstreckungsfähigen Teile.

Abgesehen von den Besonderheiten der Revision ergäben sich folgende Einzelsätze: Abtrennbar sei die Straffrageentscheidung; die Einzelstrafe bei Realkonkurrenz; der Kostenpunkt; die Bußentscheidung; die Anordnung einer Zwangserziehung; die Strafumwandlung; die Anrechnung der Untersuchungshaft; der Rückfall. Dagegen sei unwirksam eine Beschränkung der Anfechtung mit Bezug auf Tat- oder Rechtsfrage allein; auf die Teile der Straffrage; auf Verfahrensmängel; auf die Würdigung der Tat unter den verschiedenen möglichen juristischen Gesichtspunkten; auf die Zulässigkeit der Strafverfolgung.

Die Zulässigkeit einer dem Angeklagten günstigen Änderung des angefochtenen Urteils auf ein staatsanwaltschaftliches Rechtsmittel hin sei stets in vollem Umfang vorhanden, auch wenn die Staatsanwaltschaft ihr Rechtsmittel beschränkt habe.

Die Erklärung, daß ein Rechtsmittel nur beschränkt eingelegt werde, müsse immer unzweideutig sein, widrigenfalls Vollanfechtung zu unterstellen sei.

Referent kann diesen Ausführungen gegenüber nur an dem in vielfacher Hinsicht abweichenden Standpunkte seines Lehrbuchs festhalten, der sich auf einer — ja auch von dem Verf. angenommenen aber doch nicht durchgeführten — Scheidung zwischen Beschränkung der Anfechtung selber und Beschränkung in den Anfechtungsgründen aufbaut[21]).

16. Das Reichsgericht hat mehrfach eine *Revisionsbegründung* für formell ungenügend erklärt, wenn der Gerichts-

[21]) Zu S. 83 der Abhandlung darf vermerkt werden, daß ich im Lehrbuch S. 572 nicht die Auffassung vertrete, § 359 StPO. beziehe sich „nicht nur auf den Gegenstand, sondern auch auf die Begründung der Anfechtung", sondern die Auffassung, daß § 359 sich *bloß* auf die Begründung beziehe. Auch nehme ich keineswegs an, daß, wenn der Angeklagte erklärt, er fechte das Urteil an, weil untauglicher Versuch nicht strafbar sei oder weil ihm ein Alibibeweis zur Verfügung stehe, darin schon eine Beschränkung in der Begründung liege; solche Rechtsmittel sind vielmehr unbeschränkte; ich nehme vielmehr an, daß, *wenn* der Rechtsmittelwerber *ausdrücklich nur* den einen oder anderen Punkt der Begründung nachgeprüft wissen will, der § 359 Platz greift, wie auch auf S. 572 gesagt ist.

schreiber bzw. Rechtsanwalt nur äußerlich Erklärungen des Angeklagten zu Papier gebracht hat, ohne selbständig deren Inhalt zu prüfen und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen. Zäschmar verteidigt in der Deutschen Juristenzeitung[22]) diese Praxis gegen den in einem Artikel der Frankfurter Zeitung erhobenen Vorwurf des Formalismus.

17. Kahl spricht sich in der Bayrischen Zeitschrift für Rechtspflege[23]) für eine extensive Auslegung des § 399[5] StPO. aus: eine Wiederaufnahme des Verfahrens solle im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch dann für zulässig erachtet werden, wenn mittels ihrer nicht „Freisprechung", sondern Einstellung des Verfahrens oder Ausspruch der Unzulässigkeit der Strafverfolgung angestrebt werde, so namentlich, wenn das angefochtene Urteil in Verletzung des Satzes Ne bis in idem ergangen sei.

IX. Strafvollstreckung.

18. Der Text des Art. 84 IV der Preuß. VU. gibt bekanntlich ebenso wie der des Art. 31 III der RVerf. dem Zweifel Raum, ob das Abgeordnetenhaus bzw. der Reichstag auch die Unterbrechung einer Strafhaft gegen den Abgeordneten verlangen können. Die Frage wird von Viereck in Goltdammers Archiv[24]) aufs neue untersucht und zwar mit verneinendem Ergebnis.

19. Eine weitere Erörterung widmet Viereck in Goltdammers Archiv[25]) der Untersuchung der Frage, inwieweit die Strafvollstreckungsbehörde in Erteilung eines Aufschubs oder einer Unterbrechung der Strafvollstreckung frei oder gebunden ist. Er stellt fest: Jene Behörde könne außerhalb der Fälle §§ 487, 488 StPO. keinen Aufschub gewähren, nur die Gnadeninstanz (Staatshaupt, Delegatar) sei hierzu imstande. Liege keiner der Fälle §§ 487, 488 vor und sei auch kein gnadenweiser Aufschub erfolgt, so müsse die Strafvollstreckungsbehörde vollstrecken. Habe die Strafvollstreckung schon begonnen, so sei die Unterbrechung grundsätzlich reine Gnadensache, nur könne allenfalls in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz entschieden hat, und die Vollstreckung dem Oberreichsanwalt zusteht, letzterem eine Unterbrechungszuständigkeit in den Fällen der §§ 487, 488 im Wege der Analogie zugesprochen werden.

[22]) **14** 703.
[23]) **5** 187.
[24]) **56** 145.
[25]) **56** 162.

X. Privatklage.

20. Die Zulässigkeit einer Widerklage des Privatklägers gegen die Widerklage des Beschuldigten wird von Leonhardt in der Deutschen Juristenzeitung[26]) verfochten.

XI. Kosten.

21. In dem Streite über das gegenseitige Verhältnis der §§ 496 I StPO. und 86 GKG. nimmt Winkler[27]) für die Ansicht Partei, wonach das Gericht auch bei Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung im Sinne des § 86 GKG. eine diese Erklärung ignorierende, lediglich aus der StPO. hergeleitete Kostenentscheidung zu fällen hat. Er hebt aber die Unzuträglichkeiten dieser Auffassung hervor und wünscht deshalb de lege ferenda eine Abänderung der §§ 502, 503 II StPO.

XII. Militärstrafprozeß.

22. In dem Streit, ob die Militärgerichtsbarkeit Ausfluß der Kommandogewalt sei oder von der Militärhoheit nicht umfaßt werde, ergreift Rissom das Wort[28]). Er stellt sich auf die Seite der ersteren Auffassung.

23. Nach der bisher herrschenden Auffassung gehören Personen des Beurlaubtenstandes im Falle der Einberufung zu einer Kontrollversammlung nicht bloß während der Dauer der letzteren, sondern während des ganzen Tages zum aktiven Heer und unterstehen deshalb während des ganzen Tages der Militärgerichtsbarkeit im Sinne des § 1[1] MStGO. Diese Auffassung wird von v. Bippen in der Deutschen Juristenzeitung[29]) als unzutreffend bekämpft.

24. Stellt man sich auf den Standpunkt des Verfassers, so erwächst die weitere Frage, welche Konsequenzen sich hieraus für das erkennende Militärgericht ergeben. Diese Frage untersucht Rissom in der Deutschen Juristenzeitung[30]). Er unterstellt also den Fall, daß ein Militärgericht mit einer Tat befaßt ist, die eine Person des Beurlaubtenstandes am Tage einer Kontrollversammlung, aber nach dem Schluß, begangen hat, und daß es sich der neueren Auffassung anschließt, wonach die Zugehörigkeit zum aktiven Heer die Kontrollversammlung nicht überdauert, und entscheidet sich dahin, daß, wenn das Gericht ein bürgerliches Delikt für gegeben ansehe, Unzuständig-

[26]) 14 763.
[27]) Goltdammers Archiv **56** 53.
[28]) Goltd. Archiv **56** 168.
[29]) 14 1492.
[30]) 14 592.

keitserklärung nach §§ 328 bzw. 395 MStGO. zu erfolgen habe, daß dagegen, wenn lediglich ein rein militärisches Delikt in Frage komme, auf Unzulässigkeit des Verfahrens nach § 314 MStGO. zu erkennen sei.

25. Über Trennung und Verbindung von Strafsachen nach der MStGO. spricht v. d. Horst in der Deutschen Juristenzeitung[31]).

26. Ph. Otto Mayer verteidigt im „Recht"[32]) gegen Steidle seine von ihm schon früher vertretene Auffassung, daß auch dem Kaiser und den Kontingentsherren die Eigenschaft als „Gerichtsherr" zukomme, sie also bindende Anweisungen im Sinne des § 24 MStGO. erteilen könnten.

27. Elsner v. Gronow erörtert[33]) die Frage, ob der höhere Gerichtsherr den ihm untergebenen anweisen könne, Untersuchungshandlungen als Grundlage für einen Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Verurteilten vorzunehmen. Er verneint und verweist den höheren Gerichtsherrn hinsichtlich der Beschaffung dieser Grundlagen auf den Weg der Beauftragung des ihm selbst zugewiesenen Militärjustizbeamten oder des Ersuchens an das für die Untersuchung zuständige Gericht.

28. Autenrieth führt im „Recht"[34]) zutreffend aus, daß ein „Tatbericht" im Sinne des § 153 II MStGO. auch noch zulässig ist, nachdem der Gerichtsherr von der Straftat anderweit Kenntnis erhalten hat.

Anhang: Auslieferung.

29. Eine eingehende Untersuchung widmet Mettgenberg der Reziprozität im deutschen Auslieferungsrecht[35]). Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Die grundlegende Definition, die der Verf. gibt, lautet: die Reziprozität im Auslieferungsrecht ist dasjenige System, das die Beteiligten in gleichen Fällen zur Befriedigung gleicher strafrechtlicher Interessen durch gleiche Rechtshilfehandlungen gegen einander verpflichtet. In diesem Sinne habe die Reziprozität auch als Leitsatz für die Auslieferungsverträge zu gelten.

---

[31]) **14** 758.
[32]) **13** 62.
[33]) „Recht" **13** 100.
[34]) **13** 206.
[35]) Arch. f. öffentl. Recht **25** 1.

22.

Gefängniswesen.

Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Dr. Leonhard.

1. Der Einundachtzigste Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft — Düsseldorf — bringt die Verhandlungen der im Oktober 1908 gehaltenen Jahresversammlung mit bedeutsamen Darbietungen, die auch einzeln im Buchhandel zu beziehen sind. An vorderster Stelle sind hier Krohnes „Ideale und Irrtümer, Rückblicke und Ausblicke auf die Entwickelung des Gefängniswesens in den letzten 50 Jahren" zu nennen. Der kurze Vortrag gibt bei größter Weite des gedanklichen Rahmens und bei allem Pathos des persönlichen Lebensbekenntnisses ein gedrungenes Bild der Gefängnisgeschichte und eine Stellungnahme zu ihren wichtigsten Problemen. Wenn dabei die abgeklärte Erfahrung des Vortragenden allenthalben Ideale und Irrtümer verbunden findet und ihre Entwirrung der Zukunft anheimstellt, so verteidigt er doch eine Linie mit radikaler Entschiedenheit: schlechthin Irrtum ist ihm der Vergeltungsgedanke, schlechthin Ideal das Erlösungsprinzip. Krohne glaubt namens aller Gefängnisbeamten in diesem Sinne seine Forderungen an Richter und Gesetzgeber zu richten. Den Titel „Ideale und Irrtümer" leitet der Verfasser von einem Buche seines Lehrers, des Jenenser Kirchenhistorikers Hase her. Der Inhalt des entrollten Ideals läßt den Einfluß eines anderen zeitgenössischen Theologen nicht verkennen, jenes Richard Rothe, der im künftigen Staate der Erben der Kirche, ihre ethischen Aufgaben sah. Hier ist nun der Staat, ja gleichsam in seiner härtesten Funktion, dem Strafvollzuge, zum Ausrichter des Erlösungsgedankens geworden. Und es bedarf, wie in der Besprechung des Vortrages Geheimrat Krohne dem Sohne Theodor Fliedners entgegnet, hierzu nicht besonderer geistlicher Potenzen, da jeder gute Mensch ein Erlöser ist. Diese Bemerkung bezieht sich auf den Ersatz des Aufseherpersonals, ist aber augenscheinlich von allgemeinerer Tragweite. Dem ergreifenden Eindruck des Vortrages wird sich mit der Rheinisch-Westfälischen Gefangnisgesellschaft jeder Leser unterworfen fühlen. Und keiner wird sich dadurch der Pflicht für überhoben halten dürfen, selbst seine Wahrheit und sein Berufsideal zu finden und zu vertreten.

Wir stellen sogleich neben Krohnes Antrag den, welchen Professor Mittermayer-Gießen über „Bestrafung oder Sicherungsmaßregeln gegen Gewohnheitsverbrecher" in der Konferenz der Justiz- und Strafanstaltsbeamten und unter Widerspruch von Aschaffenburg und Krohne

hielt. Ihm ist es ein Axiom, „daß wir nur ein Strafrecht haben wollen, kein Polizeirecht, d. h. daß wir Strafe als Vergeltung für schuldhafte Taten aussprechen, nicht aber daß wir einfach Menschen entsprechend ihrer Gefährlichkeit zu behandeln haben." „In der Strafe soll dem Täter seine Schuld zum Bewußtsein kommen." Mittermayer verwirft das äußerliche Kriterium des Rückfalles, er verwirft auch den Allgemeinbegriff des Gewohnheitsverbrechers und will statt dessen den „Zustandsverbrecher" aussondern. Aber auch dieser ist ihm nicht ein einheitlicher Typ, sondern umfaßt, abgesehen von dem Jugendlichen (dem werdenden Zustandsverbrecher) und dem vermindert zurechnungsfähigen — für beide Kategorieen wird eigenartige Behandlung gefordert — den Verbesserungsfähigen und den Unverbesserlichen. Für den Unverbesserlichen (welcher Begriff übrigens niemals absolut zu fassen sei) verlangt M. „Sicherung", die weder hart noch entehrend sein, sondern teils in einer strafrechtlichen Entmündigung, teils in einer freier gestalteten Haft bestehen soll; den verbesserungsfähigen Zustandsverbrecher aber will er — und darin liegt das Eigentümliche und Wesentlichste seiner Ausführungen — mit dem Gelegenheitsverbrecher grundsätzlich gleich behandelt wissen, wobei indessen für gewerbsmäßige Verbrecher, für Raufbolde und für die passiv gearteten Bettler und Landstreicher wiederum Ausnahmen gemacht werden. Mag die Klarheit dieses Systems nicht unanfechtbar sein, so scheint uns jedenfalls durchaus beachtlich, was M. gegen die offizielle Beargwöhnung und Schlechterstellung der Vorbestraften ins Feld führt.

Rechtsanwalt Dr. Herr bietet eine weitere Frucht seiner Studienreise „Das Erziehungsprinzip im Strafvollzug mit Rücksicht auf amerikanische Anregungen." Nicht nur pro forma verwahrt sich Herr gegen eine Überschätzung der amerikanischen Einrichtungen, sondern er verfährt in der Tat bei der programmatischen Übertragung derselben auf deutsche Verhältnisse mit größter Besonnenheit, wie denn einen wesentlichen Teil seiner Arbeit die zustimmende Darstellung der betreffenden Vorschriften der Strafprozeßnovelle bildet. Im übrigen ist es ihm für die jugendlichen Gefangenen hauptsächlich um „instruktive" Arbeit im Gegensatz zur „produktiven" zu tun. Drüben war es der Kampf des freien Gewerbes gegen die (produktive) Gefängnisarbeit, der mittelbar zu der Errungenschaft eines erziehlichen Arbeitsbetriebes führte.

In den anderen Spezialkonferenzen berichteten der evangelische Gefängnisprediger Schulte über „die Gefangenen-Seelsorge nach staatlichen und kirchlichen Prinzipien", der katholische Gefängnispfarrer Dondellinger über „die individuellen und sozialen Hindernisse der menschlichen Willensfreiheit und ihren Einfluß auf die Moralität der Gefangenen", der Strafanstaltslehrer

Boeker über Pflege der Vaterlandsliebe bei den Gefangenen. Mit einem durch Frische und Umsicht gewinnenden Referat über „Vorbereitung der Fürsorge in der Strafanstalt" führt sich der neue Geschäftsführer der Rh.-W. Gef.-Ges., Strafanstaltspfarrer Just ein. „Vorbereitung der Fürsorge" — eigentlich sollte es wohl „Beginn der Fürsorge" heißen, weil eben Fürsorge nicht Stellenvermittlung, sondern der Inbegriff der auf die soziale Wiederherstellung gerichteten Bemühungen ist. Daß auch kurzzeitige Straf- sowie Untersuchungsgefangene auf solche Bemühungen Anspruch haben, daß anderseits das beneficia non obtruduntur nicht vergessen werden darf, daß viele Fürsorgeobjekte nicht in eine Arbeitsstelle, sondern in die Trinkerheilanstalt, das Zufluchtshaus, die Arbeiterkolonie oder auch unter polizeiliche Obhut gehören und daß jede Schablone vom Übel ist, wird kurz und überzeugend durchgeführt.

2. In den Blättern für Gefängniskunde, Bd. 43 H. 2, gibt Oberregierungsrat Reich-Bautzen im Anschlusse an die Kölner Tagung und unter dem Titel „Beiträge zur Strafrechtsreform" einen Grundriß des künftigen Strafen-, Sicherungs- und Erziehungssystems. Eine kritische Erörterung der interessanten Arbeit verbietet schon die Menge der Gegenstände, die sie berührt. Bemerkt sei, daß Reich mit Entschiedenheit gegen ein „Gefängnisgesetz" für ein „Strafvollzugsgesetz" eintritt; erwähnt sei auch noch, daß er die Notwendigkeit einer degradierenden Strafart (Zuchthaus) — nicht die Strafe, sondern die Tat brandmarkt — gegenüber der verbreiteten Sentimentalität vertritt. „Das unbestimmte Strafurteil" von Amors W. Butler wird von Geering besprochen. Der hier dargestellte Typus des Stufen- und „Parole"-Systems ist in dem Reformgefängnisse zu Indiana verwirklicht. Es spielt dabei das Geld eine erhebliche Rolle. Aus dem Arbeitsverdienst haben die Gefangenen Kost und Logis, Kleidung und ärztliche Hilfe zu bezahlen! Sie büßen Verstöße mit Geldstrafen. Und nur wer neben den sonstigen Voraussetzungen 25 Dollar aufweist, kommt für die Entlassung auf Parole in Betracht. Wie wird mit den Krüppeln und Arbeitsunfähigen verfahren? Von aktuellem Interesse ist ein Bericht, den Dr. G. Kluge über „die Behandlung der Geistig-Minderwertigen auf der Sonderabteilung in Brandenburg a. d. H." erstattet. Die Gefahren einer solchen Einrichtung werden erkannt, ihre Vorzüge für überwiegend gehalten. Die Landarbeit und die individualisierende Behandlung erwiesen sich als wohltätig, doch war auch eine ernste Strafdisziplin nicht zu entbehren, und eine Verkleinerung der in den Arbeitsräumen arbeitenden Abteilungen erscheint dem Berichterstatter zur Vermeidung wechselseitiger Aufregung und Infektion dringend erforderlich. Aus dem übrigen Inhalte des Heftes ist ein Referat des Gerichtsassessors Dr. jur. Ludwig Fuchs, Assistenten bei der juristischen Fakultät

Gießen, über das französische Zivilkontinental-Gefängniswesen hervorzuheben.

3. Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Basel am 14., 15. und 16. September 1908 — Aarau 1909. „Über die Ernährung der Sträflinge" bietet Professor Dr. Jaquet eine an die deutsche Literatur sich anlehnende physiologische Untersuchung. In seinem Korreferate legt Strafanstaltsdirektor Widmer-Basel u. a. einen recht einladenden Speisezettel seiner Anstalt vor. Er empfiehlt die Verwendung des Pferdefleisches, der aber doch Gründe äußerer Natur entgegenzustehen scheinen. Für den Alkohol in sporadischer Verwendung bricht Direktor Hürbin in der Besprechung eine Lanze, da abusus non tollit usum. Doch wird die absolute Verbannung des Alkohols (außer in Medikamenten) auch in der Schweiz für das dem Gefängniswesen angemessene Regime gehalten. Energisch werden die bezahlten Zusatznahrungsmittel verworfen. Wir verlassen diese technischen Einzelheiten und können auch auf das zweite Verhandlungsthema „die Plazierung der Entlassenen," worüber Direktor Stuber-Solothurn deutsch und Aumonier Bautz-Lausanne französisch referieren, nicht eingehen. Übrigens bezeugen diese Arbeiten wie auch die Verhandlungsprotokolle und die verschiedenen Beigaben des Heftes den Geist des Fortschritts und der praktischen Betätigung, der in dem über 800 Mitglieder umfassenden Verein rege ist.

4. Sechs Monate Arbeitshaus. Erlebnisse eines wandernden Arbeiters von Ernst Schuchardt aus Gotha, 3. Auflage. Band 33 der Großstadt-Dokumente, herausgegeben von Hans Ostwald. Berlin — S. 78: „Weshalb ich bestraft worden bin? Weil ich durch ständige Verbesserung der Technik in die Reihen der relativen Übervölkerung gedrängt worden bin, also in die industrielle Reservearmee, unter die Ausgestoßenen, die Armen und Elenden. Es ist eine Lüge, wenn Leute sagen, „es gibt Arbeit genug, wenn man nur arbeiten will, und auch Brot für Leute, die arbeiten wollen!" Ich bin Industriearbeiter von meinem siebzehnten Jahre an. Oben angeführte Redensart ist mehr als oberfaul. Um bei den Bauern zu arbeiten, ist mein Körper zu schwach. Auch kann ich, selbst wenn ich wollte, einfach diese Art von verschiedenen Arbeiten in der Landwirtschaft nicht verrichten. Einmal konnte ich bei einem Bauer als Fütterer eingestellt werden. Dieser „arme Mann" wollte nicht einmal 7 Mark pro Woche und frei Kranken- und Invalidenversicherung bezahlen. Dieser „gute Mann" konnte für seinen großen Viehstand, den ich pflegen und reinigen sollte, bloß 3 Mark die Woche geben. Solche Leute brauchen sich nicht beleidigt zu fühlen, wenn ein Vagabund von ihnen sagt: „wer sich mit Hornvieh und Schweinen viel beschäftigt, eignet mit der Zeit sich ihre Angewohn-

heit an und ähnelt diesen an ihrer Dummheit und Vollgefressenheit." Für mich ist die Landarbeit immer ein Ekel — ein Greuel gewesen in meinem Leben, alt bin ich nie bei Bauern geworden. In den Vereinigten Staaten habe ich bei einem Farmer volle 14 Tage geschafft, dann wurde es warm. Die Spatzen piepten wieder auf den Dächern der Gebäude und schlecht bezahlte er mich auch . . . ."

Wir schicken diesen Auszug voraus, weil nach dem Urteil Ernst Schuchardts über eine ihm verhältnismäßig fernliegende Sache seine Urteile über Welt, Staat und Gesellschaft und insbesondere über das Arbeitshaus, in dem er als häufig rückfälliger Bettler 6 Monate zubringen mußte, bewertet werden möchten. Der hohe Wert, den der Herausgeber diesem Dokumente für „Psychologen, Kriminalisten, Soziologen, Politiker, Menschenfreunde und Menschenfeinde" beimißt, scheint uns in der Tat mehr auf persönlichem als auf sachlichem Gebiete zu liegen. Was das Sachliche anlangt, so ist es ohnehin mißlich, davon zu berichten, da das betreffende Arbeitshaus namentlich bezeichnet und es u. E. nicht Sache der Literatur ist, etwaige Mängel bestimmter Anstalten bekannt zu machen. Übrigens weiß jedermann, daß es im Arbeitshause hart und ohne viel Schonung des Ehrgefühls zugeht. Allerdings erfährt man hier mit Schaudern, in welchem Maße die verschmutzte Phantasie des Zuhälterkorps das Unterhaltungsgebiet der Gefangenen-Räume beherrscht. Wenn nun in jener Anstalt ein armer Minderwertiger dem Selbstmord anheimfiel, wenn ein Triebrad, dessen defekte Beschaffenheit die Arbeiter peinigte, aus Sparsamkeit nicht ausgebessert wurde, wenn Verkehr zwischen Männern und Weibern vorkam und außer Schnaps und Kautabak auch sozialistische Zeitschriften geschmuggelt wurden, so kann dergleichen hier weder geprüft noch bestritten noch entschuldigt werden; mögen immerhin außer der Leitung der betreffenden Anstalt auch die anderen mit dem Vollzuge der Nachhaft betrauten Stellen von den Beobachtungen Schuchardts Kenntnis nehmen. Von allgemeinerem Interesse aber ist, wie schon gesagt, das Bild seiner Persönlichkeit. Wer viel mit Strafgefangenen zu reden hat, der weiß ja, in wie hohem Maße sich mit sittlicher Verstumpftheit doktrinäre Überheblichkeit verbinden kann. Aber in so überwältigendem Grade wie hier ist mir diese Verbindung — abgesehen vom wirklichen moralischen Irresein — noch nie begegnet. Schuchardt, der sofort nach seiner Entlassung sich dem Fusel in die Arme wirft, ist dennoch überall der Sittenmeister seiner Zeit. Er, der durch Vortäuschung von Krankheit eine ihm unbequeme Arbeit abwälzt, eifert gegen Heuchelei und Trug. Er hat — nur noch dieses eine Beispiel — früher als Kolporteur Geistlichen ein atheistisches Werk angeboten, und zugleich mit der nachträglichen Freude an diesem Witz schilt er, daß die schwarzen Herren so gefühllos waren, ihm nichts abzukaufen. Charakterfest ist der belesene und denkgeübte Schuchardt beim Kapitel seines grenzenlosen Hasses gegen das Christentum und

bei seiner Treue gegen den Metallarbeiter-Verband. Überhaupt zeigt er Spuren einer sozialistischen Gesinnungstüchtigkeit, die wir bei Verbrechern nicht eben häufig angetroffen haben. Echter Sozialdemokrat ist er auch darin, daß er von den Unterbeamten in einem Tone wohlwollenden Mitgefühls redet.

Wir setzen als gegeben, daß die Welt nicht nach Schuchardts Ideen verbessert werden kann. Bleibt die Frage, ob Schuchardt selbst gebessert werden kann, m. a. W., ob Leute seines Schlages einem auf persönliche Beeinflussung gerichteten Strafvollzuge zugänglich sein würden. Soweit es sich um Herstellung eines gewissen Einvernehmens mit gemütlichem Raisonnement und gegenseitigen Zugeständnissen handelt: ja! Aber es sei hier einmal ausgesprochen, daß ein solcher „Strafzweck" keine Mühe verlohnt. Die Farbe der Selbstgerechtigkeit und Zuchtlosigkeit wird bei Schuchardt und Genossen doch wieder durchbrechen, bis das Leben selbst sie ad absurdum führt. Inzwischen werden wir unbeschadet dessen, was wir von ihnen lernen, die Gefährlichkeit solcher Propagandisten für die Gefangenen, für die Beamten und für die öffentliche Meinung nicht unterschätzen.

5. Kinder in deutschen Gefängnissen. Ein Appell an das öffentliche Gewissen. Von Dr. Curt Abel Musgrave, Dresden 1908. — Es ist hier nicht der Ort, diesen flammenden Protest allseitig zu würdigen. Seine Grundlagen sind ganz unzulänglich, seine Motive und Ziele durchaus edel. Nur zwei Versicherungen müssen wir dem enthusiastischen Chor der Zustimmungsschreiben, die der Verf. veröffentlicht, anreihen. Erstens, daß diebische Kinder gerade nach den ersten Verfehlungen einen energischen Denkzettel in ihrem eigenen Interesse brauchen. Tut man sie nun in Zwangserziehung, so ist eben dies — es sei nun die vielgelobte englische oder die vielgetadelte deutsche — oft ein Schießen mit Kanonen nach Spatzen. Also schaffe man ein taugliches Zuchtmittel für die halbwüchsige Jugend. Zweitens — wie die Dinge heute liegen — ist das Gefängnis für Jugendliche mit nichten ein Grab, ein grenzenloses Elend, ein notwendiger Ruin. Reinlichkeit und Regelmäßigkeit, gesunde Kost und fleißige Arbeit, Lektüre und Schulunterricht, Turnen und Zeichnen sind etwas wert und die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder in deutschen Gefängnissen oft (nicht immer) erfreulich.

6. Um Verlorener willen! Ein Beitrag zur Geschichte des Gefängnis- und Gefangenen-Fürsorgewesens. Von P. Paul Richter, Strafanstaltsgeistlicher und Geschäftsführer der Elberfeld-Barmer Gefängnisgesellschaft. Die äußere Geschichte der Elberfeld-Barmer Gefängnisgesellschaft bildet das erste Drittel des Buches. Sein zweiter Teil zeigt, wie unter dem Einflusse dieser Gesellschaft das Gefängniswesen des Wuppertales sich in 75 Jahren gewandelt hat. Die Immediateingabe von 1837

enthält manchen Gedanken, dessen Aufkommen in Preußen 10 Jahre später angesetzt zu werden pflegt. Aber auch nach dem Beginn der staatlichen Gefängnisreform hat die Gesellschaft ihre Forderungen eifrig vertreten und erst nach der wesentlichen Erfüllung derselben sich auf die Entlassenen- und Familienfürsorge beschränkt, deren reichhaltige Entfaltung das 3. Kapitel darstellt. Für diese Liebeswerke will das mit warmer Liebe zur Sache geschriebene Buch weitere Mitarbeiter werben.

7. Verwendung von Gefangenen zu Moorkulturarbeiten. Von Wilhelm Speck. In den „Grenzboten", 67. Jahrgang, Nr. 38. In der Anzeige über die Statistik der zum Ressort des Preußischen Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten für 1906 (Band 28 S. 752 dieser Zeitschrift) wurde die wertvolle Beilage jener amtlichen Veröffentlichung, betitelt „Verwendung von Gefangenen zur Kultivierung von Moor und Heideland" nur kurz erwähnt. Nunmehr liegt eine Besprechung ihres Inhaltes vom strafethischen Standpunkte durch den Verfasser von „Zwei Seelen" vor. Wir empfehlen diesen anziehenden Aufsatz, ohne mit dem Verfasser um seinen Optimismus zu rechten. Denn selbst wenn die Bedeutung dieser „Außenarbeiten" weniger in einem sittigenden Einflusse auf empfängliche Gemüter als in einer geeigneten und kulturell wertvollen Beschäftigung für körperlich und geistig widerstandsfähige und dabei ungefährliche Sträflinge liegt, so ist sie sicherlich groß genug, um die ernsteste Aufmerksamkeit aller zu erwecken, die sich mit den Fragen der Strafvollzugsverbesserung, der Kolonisation, der Deportation befassen.

8. Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für das Rechnungsjahr 1907 (1. April 1907 bis 31. März 1908), Berlin 1909. Aus dem textlichen Teile sei erwähnt, daß nach Fertigstellung des Gefängnisses in Saarbrücken, die stattgefunden hat, ein Neubau größerer Anstalten auf absehbare Zeit nicht nötig ist. Zum kriminalpolitischen Problem der Jugendlichen wird im Sinne der englischen Reformen Stellung genommen, beim Kapitel der Fürsorge den Bestrebungen des Pastor Sevffarth nur bedingter Beifall gezollt, über die Abteilung für Minderwertige in Brandenburg kurz und günstig berichtet. In dem Auszug aus den Berichten der Anstaltsärzte finden wir den Satz, die Zeit sei vielleicht nicht mehr fern, wo die Strafe (für Tuberkulöse) geradezu als Heilfaktor bezeichnet werden kann. Das Tabellenwerk gleicht in seiner Anordnung dem vorjährigen, von dem es auch materiell, soweit wir sehen, nicht erheblich abweicht.

Hierzu als besondere Beilagen:

A. Haus- und Dienstordnung für das Zucht-

und Tollhaus zu Celle vom Jahre 1732. — Kapitel I dieses höchst interessanten Dokuments handelt vom Anstaltsgottesdienste, II von den Züchtlingen, deren „Rezipierung, Unterhaltungskosten, Arbeit, Bestrafung, Kleidung, Speisung, Dimittierung" usw., III vom Tollhause und den darin befindlichen „Unsinnigen" usw., IV von den Beamten der Doppelanstalt. Seine Veröffentlichung wird im Vorwort damit begründet, daß das Berührungsgebiet und die Abgrenzung zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen schon einst wie heut ein aufmerksam erwogenes Problem gewesen sei. Die Anonymität dieser wertvollen Publikation finden wir durch den Umstand, daß es sich um die Beilage einer amtlichen Drucksache handelt, nicht gerechtfertigt.

B. Graphische Darstellung der Kriminalität und ihrer Verteilung auf die einzelnen Altersklassen auf Grund der Zahlen der Reichs-Kriminalstatistik für das Jahr 1905 von Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg.

Ein knapper, aber unmittelbar faßlicher Anschauungsunterricht über die Arten des Verbrechens und das Alter der Verbrecher.

23.

Strafrechtsreform.

Berichterstatter: Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

A. Allgemeines.

Die kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform, die von v. Birkmeyer und Nagler herausgegeben werden, wollen ein Gegenstück zu den Veröffentlichungen der IKV. bilden und weniger die Position der sogenannten „klassischen Schule" verteidigen, als die Lehren der „Modernen" kritisieren. Von den bisher erschienenen Heften beschäftigen sich mit den Grundfragen: Beling (Heft 1), Köhler (Heft 5), v. Birkmeyer (Heft 7), Högel (Heft 2), v. Overbeck (Heft 4).

1. Beling[1]) geht davon aus, daß über die Notwendigkeit teleologischer Betrachtungsweise heute kein Zweifel obwalten könne, darum aber dürfe man das Problem nicht mehr so formulieren: welchen Sinn soll die „Strafe" haben, weil das, was Strafe zu nennen sei, gerade der Ermittelung bedürfe. Er behandelt dementsprechend

[1]) „Die Vergeltungsidee und ihre Beurteilung für das Strafrecht". Leipzig, Engelmann. 1908. X u. 160 S.

zuerst das Recht der Verbrechensvergeltung, dann das Präventionsrecht, ferner das Verhältnis beider zu einander und endlich das Strafrecht. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß Vergeltungs- und Präventionsrecht voll berechtigt nebeneinander stehen, das Vergeltungsrecht zur Bewährung der Staatsautorität, das Präventionsrecht zur Verbrechensbekämpfung. Aber jedes habe ein Feld für sich, doch auch ein für beide teilweise gemeinsames, so daß man das Verhältnis am besten mit dem zweier sich schneidender Kreise vergleichen könne. Darauf legt Beling besonderen Wert, daß Vergeltung nur den Zweck der Wahrung der Staatsautorität habe und nicht der Verbrechensbekämpfung dienen solle. Demnach sei es ausschließlich als Grundlage des Strafrechts verwertbar, weil nur die Vergeltung begrifflich das Vorhandensein eines Verbrechens voraussetze, die Prävention aber einzusetzen habe, ehe es überhaupt zu einem Verbrechen gekommen sei und daher nur für ein Polizeirecht Bedeutung habe. Das hindere nicht, die Strafmittel so zu wählen, daß sie präventiven Zwecken dienen können, diese Präventivfunktion sei neben der Vergeltung nur eine unwesentliche und zufällige Zugabe. Ebenso sei es unbestreitbar, daß sich das Strafrecht Abstriche gefallen lassen müsse, die im Interesse der Prävention geboten sind, soweit das präventiv zu schützende Interesse wichtiger sei als das Interesse an der Autoritätswahrung, z. B. den Jugendlichen gegenüber. Dementsprechend müsse gelegentlich auch die Prävention unterbleiben, wo das Interesse der Staatsautorität wichtiger sei. Endlich könne man auch die Handhabung der Prävention — im Interesse der rechtlichen Sicherheit des Einzelnen — dem Richter übertragen, ohne daß sie ihren systematischen Charakter verliere. Dennoch würde eine Vermischung beider zu großen Übelständen führen.

Es kann hier nicht eine Auseinandersetzung mit den außerordentlich interessanten Ausführungen Belings im einzelnen versucht werden, aber zu betonen ist, daß trotz vieler Bedenken im Einzelnen der Standpunkt Belings eine gemeinsame Arbeit an der Reform des Strafrechts durchaus möglich macht.

2. Köhler[2]) geht im Gegensatz zu Beling — dessen Arbeit er übrigens noch nicht berücksichtigt hat — davon aus, daß die Vergeltung geeignet sei, und zwar allein geeignet sei, allen Ansprüchen an das Strafrecht zu genügen. Er steht deshalb allen neuen Vorschlägen außerordentlich skeptisch gegenüber. Er sieht in der Vergeltung nur die Erwiderung des Unwertes, den das Delikt für die Interessen der Rechtsordnung bedeutet und bezeichnet sie als eine Maßregel, durch welche der Gesetzgeber mittels bestimmter Organe

[2]) „Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung." Leipzig, Engelmann. 1909. XI u. 288 S.

dem Verletzer des Rechtswillens einen Nachteil von solcher Größe auferlegen läßt, daß dieser mindestens dem Auferlegenden als Ausgleich für den nachteiligen Wert des begangenen Ungehorsams erscheint. Daraus ergebe sich, daß die Strafe ein Übel, zugleich aber auch, daß sie nicht Rache sei, denn diese setze ein dem Staat fremdes persönliches Genugtuungsbedürfnis voraus. Die Schwierigkeit, einen Maßstab für die Ausgleichung zu finden, will Köhler dadurch beseitigen, daß der Staat eben erkläre, was er als Ausgleichung ansehe. Dabei könne nur das Vergangene in Betracht kommen, d. h. die begangene Tat, diese aber nicht nur nach ihrem Erfolge, sondern auch nach dem Grunde der verbrecherischen Neigung, die bei Begehung des Delikts zum Ausdruck kam. Gerecht sei diese Vergeltung, insoweit alle nach einem bestimmten Richtmaß behandelt würden. Die Vergeltungsstrafe könne auch anderen Strafzwecken, insbesondere der Bewährung der Rechtsordnung dienen, immerhin jedoch nur soweit, als sich das innerhalb des Vergeltungsrahmens rechtfertige. Weiter wird das Verhältnis des Determinismus und Indeterminismus zu dem Vergeltungsgedanken besprochen. Verf. steht dabei wohl auf indeterminitischem Standpunkt, hebt aber hervor, daß auch Deterministen Anhänger des Vergeltungsgedankens seien. Weiter wird die Notwendigkeit betont, Strafen und sichernde Maßnahmen streng zu scheiden und ein Kriterium für die Zurechnungsfähigkeit zu finden. Die normale Bestimmbarkeit des Willens durch Motive könne als solches nicht gelten, eher die Überlegungsfähigkeit. „Man kann dann die Zurechnungsfähigkeit für vorhanden erklären, wenn die Verstandeskraft nebst der Willenskraft eines Menschen im allgemeinen und im Einzelfalle das Mindestmaß dessen erreicht, was nach der Anschauung des Rechtsverkehrs dazu gehört, zur Abhaltung vom Verbrechen generell taugliche Vorstellungen genügend deutlich zu erfassen und mit Verständnis zwischen diesen als Motiven und den Antrieben zum Verbrechen abwägend zu unterscheiden." Gegen die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit als genereller gesetzlicher Zwischenstufe macht Verf. Bedenken geltend. Die unbestimmten Strafurteile lehnt er vollständig ab, ebenso die Gefährlichkeit der Gesinnung als Strafzumessungsgrund. Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen hält er für notwendig, die empfohlenen Surrogate scheinen ihm im allgemeinen nicht genügend. Auch die bedingte Verurteilung findet im ganzen nicht seinen Beifall, wenn er sie auch in Form der bedingten Begnadigung für nicht unvereinbar mit dem Vergeltungsgedanken ansieht. Bezüglich der Jugendlichen spricht er sich entschieden gegen die Heraufsetzung der Altersgrenze der Strafmündigkeit auf vierzehn Jahre aus und hat auch gegen den Ersatz der Strafe durch Erziehungsmaßregeln schwere Bedenken. Endlich spricht er sich für den Strafprozeß gegen Erweiterung der Privatklage und Einschränkung des Legalitätsprinzips aus.

3. v. Birkmeyer[3]) stellt die Folgerungen zusammen, die aus dem Satze: „nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen", gezogen worden sind, oder nach seiner Meinung gezogen werden müssen. Er führt weiter aus, daß der Gesetzgeber zu dieser Frage grundsätzlich, wenn auch nicht verbis expressis, Stellung nehmen müsse, daß es zwar eine ganze Reihe von Forderungen gebe, die auch vom Standpunkt der Vergeltung aus, als berechtigt anerkannt werden könnten, daß aber eine grundsätzliche Billigung jenes Satzes das Strafrecht vollständig auflösen müsse. Demgegenüber sei streng daran festzuhalten, daß Strafe und vorbeugende Maßregeln getrennt würden. Die Strafe und damit das Strafrecht, sei ausschließlich im Sinne der Vergeltung auszugestalten, was damit unvereinbar sei, gehöre nicht in das Strafrecht. Dieses müsse die Domäne der alten Schule bleiben, die neue Schule könne sich dann auf dem Gebiete der Prophylaxis betätigen.

4. Högel[4]) betont zunächst, im Anschluß an frühere Arbeiten, daß die Kriminalität weder extensiv noch intensiv wirklich gefahrdrohend gewachsen sei. Im zweiten Abschnitt (die Scheidung der Straffälligen nach ihrer Gesinnung) führt er dann aus, daß man gar nicht ernstlich daran denken könne, die Tatbestände des Strafrechts durch den Begriff der sozialen Gefährlichkeit zu ersetzen, man müsse vielmehr die Beziehung der Strafe zur Tat und zum Täter ermöglichen. Der Unterschied zwischen Vergeltungs- und Zweckstrafe bestehe gar nicht ernstlich, notwendig sei allerdings, daß die Strafe nicht zum Zwecke der Prävention in ein Mißverhältnis zur Bedeutung der konkreten Tat gerate, im übrigen müsse die Gesinnung des Täters selbstverständlich Berücksichtigung finden, das sei aber auch schon seit Ende des 18. Jahrhunderts geschehen und namentlich in den Strafzumessungsgründen der älteren Gesetzgebungen deutlich zum Ausdruck gekommen. Das müsse auch ferner geschehen durch eine gesetzliche Regelung der Strafzumessung, die Anweisungen für den Richter enthalten müsse, nach welchen Erwägungen die Strafbemessung im einzelnen Falle zu geschehen habe. Dann sei der schwer durchführbare und für die Rechtssicherheit des Einzelnen gefährliche Versuch, die Straffälligen nach subjektiven Momenten einzuteilen, überflüssig. Ebenso seien besondere Besserungsmaßregeln nicht erforderlich, wenn der Strafvollzug regelmäßig in Einzelhaft erfolge. Sodann wendet sich der Verf. zur Frage der Unverbesserlichkeit und gibt zunächst eine Übersicht über die Behandlung dieses Problems in der IKV. sowie auf dem 28. Juristentag in Kiel und führt dann aus, daß Gewohn-

[3]) „Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht: „nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen". Leipzig, Engelmann. 1909. VIII u. 232 S.

[4]) „Die Einteilung der Verbrechen in Klassen". Leipzig, Engelmann. 1909. IX u. 201 S.

heits- und Gewerbsmäßigkeit als Allgemeinbegriffe des Strafrechts nicht verwertbar seien. Es gebe allerdings wesentlich unverbesserliche Verbrecher, die auch härter zu bestrafen seien, aber doch innerhalb einer der Schwere der letzten Tat entsprechenden Grenze. Lebenslängliche Freiheitsstrafe wage ohnehin niemand vorzuschlagen. Vor Einführung der unbestimmten Strafen warnt Högel, im Zusammenhang damit bekämpft er auch die korrektionelle Nachhaft. Sichernde Maßnahmen solle der Richter überhaupt nicht aussprechen, höchstens aus Zweckmäßigkeitsgründen — um die Entscheidung dieser einem zweiten Richter zu ersparen — bei Unzurechnungsfähigkeit die Abgabe in eine Strafirrenanstalt oder eine Trinkerheilanstalt. Dem Arbeitshause aber würde Högel nur die Funktion der Zuweisung von Arbeit an Arbeitsscheue durch eine besonders organisierte Behörde zuteilen. Im übrigen könne es im wesentlichen bei der bisherigen Behandlung des Rückfalls sein Bewenden haben. Ehrenstrafen und Polizeiaufsicht seien zu vermeiden, ebenso möglichst lange das Zuchthaus.

Der dritte Abschnitt behandelt die Jugendlichen. Den Aufbau eines besonderen Jugendstrafrechts hält Högel für verfehlt, ebenso eine allzuweite Ausdehnung der Fürsorge. Beizubehalten seien die Abstufungen der Strafmündigkeit (14 und 18 Jahre), auch müsse dem Richter die Möglichkeit gewährt werden, den reifen Jugendlichen zwar zu verurteilen, aber von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Im übrigen sei vor der Einführung eines besonderen Jugendstrafrechts zu warnen. Von dem bedingten Straferlaß und der bedingten Verurteilung sei weder für Jugendliche noch im Strafrecht überhaupt etwas gutes zu erwarten. Bei dem Strafvollzuge verdiene die Einzelhaft weitaus den Vorzug vor jedem anderen, auch dem Progressivsystem. Bei besonderen Jugendgerichtshöfen würde nur wenig herauskommen.

Im vierten Abschnitt bekämpft Verf. gründlich und überzeugend die Lehre der Lombrososchen Schule vom geborenen Verbrecher.

Der Schlußabschnitt behandelt die Gruppe der Minderwertigen. Högel wendet sich dabei zunächst gegen die Aufstellung einer Krankheitsform der moral insanity oder des moralischen Blödsinns. Im übrigen dürfe strafrechtlich zwischen krankhaft und nichtkrankhaft Minderwertigen nicht unterschieden werden und namentlich sei es unzulässig, jemanden als minderwertig zu behandeln, an dessen geistiger Gesundheit man zweifle. Daß der Begriff der geistigen Minderwertigkeit strafrechtlich unanwendbar sei, habe sich auch bei den Verhandlungen der IKV. in Hamburg und des 27. deutschen Juristentages in Innsbruck gezeigt. Verf. sucht das im einzelnen nachzuweisen, namentlich auch daß alle Kompromißvorschläge gründlich verfehlt seien. Es gebe nur eine wirkliche Lösung dieser Frage: Unter den Strafzumessungsgründen sei die Verstandes- und Willensschwäche

anzuführen. Der Strafvollzug sei so einzurichten, daß er auch für geistig nicht vollwertige Sträflinge passe. Eine dauernde oder vorübergehende Internierung wegen Gemeingefährlichkeit müsse aber anderen Behörden als den Strafgerichten zur Entscheidung überlassen werden.

5. v. Overbeck[5]) versucht zunächst nachzuweisen, daß die „soziale Gefährlichkeit" des Verbrechers nicht zum Ausgangspunkt des Strafrechts gemacht werden dürfe, weil einmal nicht jeder „Antisoziale" bestraft werden könne, wenn man feste Verbrechenstatbestände festhalten wolle und andererseits nicht immer die Begehung eines Verbrechens eine soziale Gefährlichkeit des Täters beweise. Wesentlich neues zur Begründung dieser oft gehörten Einwände bringt er nicht bei, doch ist eine Darstellung recht übersichtlich. Weiter führt er aus, daß von dem Standpunkt aus, den er bekämpft, die Versuchslehre eine vollständige Umgestaltung erfahren müßte in dem Sinne, daß: 1. Versuch und Vollendung in der Bestrafung gleichzustellen, ja die Möglichkeit der höheren Bestrafung des Versuches vorzusehen sei. Er übersieht dabei, daß überall, wo nicht eine absolute Strafe angedroht ist, die von ihm vermutlich ad absurdum geführten Folgerungen heute schon gezogen werden können und praktisch sehr häufig gezogen werden, weil dem Gesetze vollständig genügt ist, wenn die Versuchsstrafe um eine Strafeinheit unter dem Höchstmaß der für das vollendete Delikt angedrohten Strafe gehalten wird.

2. Die Abgrenzung zwischen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen fallen müßte. Ob das ein Unglück wäre, ist sehr fraglich, um so mehr als bei der Unsicherheit der Abgrenzung in der Praxis auch heute schon die Tendenz überwiegt, Versuch überall da anzunehmen, wo die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist.

3. Der Versuch bei allen Delikten strafbar sein müsse — eine Folgerung, deren grundsätzliche Berechtigung zugegeben werden könnte, ohne für die Praxis zu übersehen, daß der Grundsatz: minima non curat praetor seine Bedeutung für die Gesetzgebung behalten muß. Daß die Bestrafung des Versuchs im geltenden Recht irgendwie wirklich systematisch geregelt sei, wird man ohnehin schwer behaupten können.

Weiter weist Verf. darauf hin, daß der Unterschied von Beihilfe und Täterschaft fallen müsse. Ein Unglück wäre das gewiß nicht. Übrigens kann auch schon nach geltendem Recht der Gehilfe härter bestraft werden wie der Täter, wenn diesen nicht das Höchstmaß der zulässigen Strafe trifft.

Auch die Verbrechenskonkurrenz soll nach v. Overbecks An-

[5]) „Die Erscheinungsformen des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule mit besonderer Berücksichtigung der Versuchslehre." Leipzig, Engelmann. 1909. VI u. 60 S.

sicht anders behandelt werden müssen. Es kann nun freilich zugegeben werden, daß eine Tat eine größere Gefährlichkeit des Täters bewirken kann als eine mehrfache Begehung desselben Delikts. Das wird auch im geltenden Recht anerkannt, denn die Strafe für einen besonders schweren Betrug fällt häufig erheblich härter aus, wie für eine ganze Anzahl geringer Schwindeleien, ganz abgesehen von der Neigung der Praxis, das Gesamtverhalten durch Anwendung der Kategorie des fortgesetzten Verbrechens zu bewerten.

Wenn nun zum Schlusse dem allen die Vergeltungsidee entgegenhalten wird, so liegt dem das alte Mißverständnis zu grunde, daß bei der sogenannten Vergeltung die soziale Gefährlichkeit des Täters außer Ansatz bleibt, während sie doch faktisch, wenn auch unter anderem Namen, bei der Bemessung der subjektiven Schuldgröße ganz selbstverständlich gewertet wird.

6. Mit der Reform des Strafrechts im allgemeinen beschäftigt sich auch Heimberger [6]). Als besonders wichtig hebt er die Ausgestaltung der Strafmittel hervor. Er wendet sich gegen die Todesstrafe, gegen körperliche Züchtigung und die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die in ihrer heutigen Gestalt gänzlich zwecklos seien. Man müsse dem abhelfen auf der einen Seite durch bedingte Begnadigung, auf der anderen Seite durch Schärfungen des Vollzugs. Auch die langen Freiheitsstrafen seien der Reform bedürftig. Verf. empfiehlt Außenarbeit und Deportation. Dem Rückfall müsse durch Unschädlichmachung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechers vorgebeugt werden. Unbestimmte Verurteilung sei im allgemeinen nicht durchführbar, wohl aber in einzelnen Fällen als Verurteilung zu sehr langen Strafen mit der Möglichkeit früherer Entlassung. Weiter weist Heimberger darauf hin, daß die Behandlung der Jugendlichen geändert werden müsse und daß zahlreiche Lehren des allgemeinen Teils (Einfluß der Unkenntnis der Rechtswidrigkeit, untauglicher Versuch, Teilnahme, Notwehr, Konkurrenz) wie des besonderen einer gründlichen Neugestaltung bedürften.

B. Einzelfragen.

7. Mit einzelnen Reformfragen beschäftigen sich in der erwähnten Birkmeyer-Naglerschen Sammlung Heilborn (Heft 3), Schoetensack (Heft 6). Heilborn [7]) tritt für die Beibehaltung der kurzen Freiheitsstrafen ein. Als „kurz" bezeichnet er eine Strafe unter drei Monaten, will aber ausdrücklich auch das Mindestmaß von einem Tage beibehalten. Er sucht nun auszuführen, daß sich aus der

[6]) „Was dürfen wir von einem neuen Strafgesetzbuch erwarten?" Rede zur Feier des 50. Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers am 27. Januar 1909 in der Aula der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn gehalten. Leipzig, A. Deichert. 1909. 28 S.

[7]) „Die kurze Freiheitsstrafe". Leipzig, Engelmann. 1908. VI u. 91 S.

Statistik die Schädlichkeit oder auch nur Unzweckmäßigkeit der kurzen Freiheitsstrafe nicht ergebe, ferner daß ihre Mängel selbst unter dem Gesichtspunkt der Schutzstrafe nicht so erheblich seien, wie meist behauptet werde. Auch für die Spezialprävention habe sie Bedeutung, wenn sie richtig gehandhabt werde und für die Generalprävention falle sie sehr bedeutend ins Gewicht. Allerdings habe sie einzelne schwere Mängel, namentlich in psychologischer und wirtschaftlicher Beziehung, doch sei sie jedenfalls im Vollzuge der Verbesserung durchaus fähig, z. B. durch Einführung der Einzelhaft, vielleicht auch durch Verschärfungen des Vollzugs im allgemeinen. Als Ersatzmittel könnten ernstlich nur bedingte Verurteilung und Geldstrafe in Betracht kommen, die in der Tat reichliche Verwendung verdienten. Nur sei die Beitreibung der Geldstrafen unter Umständen ein schwer lösliches, die praktische Brauchbarkeit dieses Ersatzmittels stark beeinflussendes Problem. Weiter behandelt Heilborn kurz die auswärtige Gesetzgebung und den Strafzweck, den er in der gerechten Vergeltung findet, die durch kurze Freiheitsstrafen sehr wohl erfolgen könne. Außerdem habe die kurze Freiheitsstrafe noch besondere Vorzüge: sie schädige den Verurteilten materiell weniger, sei gerecht, bringe den Strafcharakter besser zum Ausdruck als die Geldstrafe und wirke erheblich mehr im Sinne der Generalprävention.

Tatsache sei es übrigens, daß trotz aller Agitation die Strafen immer milder ausfielen. Das sei im Grunde ein erfreuliches Zeichen, es beweise, daß der Zustand der Rechtssicherheit wenig zu wünschen übrig lasse und das Rechtsgut der Freiheit immer höher geschätzt werde.

8. Schoetensack[8]) sucht auszuführen, daß die unbestimmte Verurteilung eigentlich nur in Amerika bestehe und jedenfalls für deutsche Verhältnisse unverwendbar sei. Sie widerspreche dem Vergeltungsgedanken, sei aber auch nicht imstande, den praktischen Zweck, nämlich die Besserung des Verurteilten, zu erreichen und außerdem sei sie mit den Grundsätzen des Rechtsstaats unvereinbar.

9. Mit der Behandlung der Jugendlichen beschäftigen sich verschiedene Schriften. Zu erwähnen ist zunächst die Bibliographie der Jugendfürsorge. Zusammengestellt von Dr. Heinrich Reicher, deren 1. Heft[9]) Frankreich, Schweiz, England, Belgien, Amerika und in seinem Anhange Dänemark, Holland, Schweden-Norwegen und Spanien umfaßt.

10. Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozeßrecht mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweize-

[8]) „Unbestimmte Verurteilung". Leipzig, Engelmann. 1909. VI u. 59 S.
[9]) „Die Fürsorge für verwahrloste Jugend". III. Teil. 2. Band. Wien, Manz. 1909. VII u. 126 S.

rischen Strafgesetzbuch und der zürcherischen Strafprozeßreform behandelt Dr. Eugen Hasler.[10]) Verf. gibt zunächst eine kurze Übersicht über die geschichtliche Entwickelung der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen, in der er besonders den Einfluß der amerikanischen Bestimmungen hervorhebt, deren wesentliche Bedeutung in der ausschließlichen Betonung des Zweckgedankens liege. Dem sei auch der Entwurf gefolgt, indem er grundsätzlich das Strafrecht ausgeschaltet habe und nur noch die Erziehung berücksichtige, die sowohl durch reine erzieherische Maßregeln wie durch erzieherische Strafmittel geschehen solle. Verf. bespricht sodann die einzelnen Vorschriften des Entwurfes unter beständiger Berücksichtigung der amerikanischen Einrichtungen, der Schweizer kantonalen Gesetzgebung und der deutschen Reformbewegung. Im ganzen ist er mit dem Entwurf einverstanden, gelegentlich übt er Kritik, deren Ergebnisse zu Verbesserungsvorschlägen (S. 124 ff.) verdichtet werden. Auf die Einzelheiten näher einzugehen, ist hier nicht möglich. — Der zweite Teil behandelt den Strafprozeß. Hier tritt der Verf. für die Bestellung eines besonderen Jugendanwalts ein, der die Aufgabe haben müsse, im Falle einer Anklage alle Verhältnisse des jugendlichen Angeklagten genau zu untersuchen und festzustellen. Weiter prüft er die Frage, ob die Gerichtszuständigkeit für Jugendliche zu ändern, namentlich ob sie dem Schwurgericht zu entziehen seien. Verf. hält das grundsätzlich für richtig, will aber einstweilen das Schwurgericht zulassen, wenn der Angeklagte oder sein Vertreter es begehren. Ferner tritt er für Ausschluß der Öffentlichkeit und Erweiterung der Verteidigung ein. Auch dabei wird auf das fremde Recht Bezug genommen, wenn auch der Darstellung im ganzen das züricherische Recht, insbes. der neue Strafprozeßentwurf, zugrunde gelegt ist.

11. Dr. Becker[11]), Landgerichtsdirektor in Dresden, schildert anschaulich den Inhalt des deutschen Entwurfs einer StPO., soweit es sich darin um besondere Maßregeln gegen Jugendliche handelt. Er billigt den Inhalt des Entwurfs im wesentlichen und empfiehlt dringend dessen Annahme. Schließlich spricht sich Verf. auch dafür aus, daß Verurteilungen Jugendlicher nicht in das Strafregister aufgenommen werden sollten.

12. M. Liepmann bespricht die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung in einem Vortrage gehalten auf der „Versammlung norddeutscher Frauenvereine" am 11. September 1908 in Kiel [12])

[10]) Aarau, Schottländer & Co. 1908. VII u. 170 S.

[11]) „Schutz der kriminell gewordenen Jugend im Strafrecht und Strafprozeß". Nach dem Entwurf einer Strafprozeßordnung. Dresden, v. Zahn & Jaensch. 1909. 36 S.

[12]) Tübingen, Mohr. 1909. 48 S.

Der Vortragende stellt drei Forderungen für die Reform des Jugendstrafrechts auf:

I. Mehr Verständnis für die Psychologie des Jugendlichendelikts. Darunter fällt zunächst der Ersatz des Kriteriums der „Einsicht" durch das der „Reife" und damit vor allem Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr.

II. Energische Bekämpfung der Ursachen des Verbrechens. Dahin gehört vor allem der Schutz des Kindes gegen die üblen Einflüsse der Umgebung, gegen Rohheit und Gewissenlosigkeit der Eltern, aber auch gegen ungeeignete Beschäftigung, für den sich übrigens ein viel versprechender Ansatz in der deutschen Gewerbegesetzgebung schon finde. Weiter gehört dahin die Ausbildung der Fürsorgeerziehung, die zwar schon erfreuliche Ergebnisse gezeitigt habe, aber durch die geschlossenen Anstalten, die häufig nur Gefängnisse zweiter Klasse seien, ernstlich gefährdet werde. Unbedingt notwendig sei eine Differenzierung der Anstalten, durch welche die nur gefährdeten von den schon verwahrlosten Jugendlichen getrennt würden. Es seien für Jugendliche bis zum 16. Jahre Fürsorge-, für Jugendliche über 16 Jahre Zwangserziehungsanstalten einzurichten.

III. Verbesserung der Strafmittel und des Strafverfahrens. In die Zwangserziehungsanstalten sollten aber Jugendliche nur untergebracht werden, wenn ihre Tat auf Fahrlässigkeit, Leichtsinn, Affekt oder Notlage beruht und das Gericht noch keine hochgradige Verwahrlosung des Täters feststellt. Für die schlimmen Elemente seien längere Gefängnisstrafen notwendig, die progressiv mit vorläufiger Entlassung zu vollziehen seien; daneben kämen Geldstrafen, nicht aber der Verweis in Betracht. Auch der bedingte Strafaufschub sei weiter auszubauen, in Verbindung mit Schutzaufsicht. Empfehlenswert sei ferner die Rehabilitation. Auch eine besondere Statistik über die Delikte Jugendlicher erscheine wünschenswert. Bezüglich des Strafverfahrens tritt Verf. im wesentlichen für die Bestimmungen des Entwurfes ein, wünscht aber eine baldige besondere Regelung des ganzen Jugendstrafrechts.

13. Eine vortreffliche Illustration zu vielen Ausführungen Liepmanns bildet die Schrift von Alfred Lasson: Gefährdete und verwahrloste Jugend.[13]) Hier wird in Bildern aus dem täglichen Leben die Gefährdung der Jugend durch die Wohnungsmisere, durch Mißhandlungen und vernachlässigte Erziehung geschildert, auf die besonders große Gefährdung der Unehelichen hingewiesen, sowie auf die verschiedenen Formen der groben Vernach-

[13]) „Großstadt-Dokumente". Bd. 49. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig, Seemann Nachf. 140 S.

lässigung und schließlich die Einwirkung ungünstiger sozialer Verhältnisse, sowie die Mängel der persönlichen Veranlagung Einzelner besprochen. Verf. skizziert sodann kurz die gesetzlichen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung und die Organisation der Rettungsanstalten und deren Erziehungsmittel, stellt dem ein Ideal vom Anstaltsleben und Arbeitserziehung gegenüber und hebt die schweren Mängel drastisch hervor, die den meisten Anstalten anhaften. Dem außerordentlich trüben Bilde, das hier entrollt wird, gibt die Schilderung der Berliner Anstalt „Urban" ein erfreuliches Gegenstück, wie denn auch der vorgedruckte Brief des Herrn v. Kaphengst-Mahlow den Beweis liefert, daß es gut organisierte Anstalten gibt.

14. Mit amerikanischen Einrichtungen beschäftigen sich die Schriften von Stammer und Blumenthal. Georg Stammer[14]) behandelt die Jugendgerichte. Er gibt zunächst allerdings nicht aus eigener Anschauung, eine übersichtliche Darstellung des jugendgerichtlichen Verfahrens und seiner Eigentümlichkeiten im allgemeinen und ergänzt dann dieses Bild, durch Mitteilungen über die Praxis in Denver, Buffalo, New-York, Pennsylvanien und Indianapolis.

15. Blumenthal[15]) teilt seine auf einer Studienreise gesammelten Erfahrungen über die Behandlung Jugendlicher in Amerika mit, wobei er besonders betont, daß wichtiger als alles andere das Zusammenwirken des Fürsorgebeamten (probation officer) mit dem Jugendrichter sei. Gegen eine direkte Übernahme der amerikanischen Einrichtungen spricht er sich aus und glaubt, daß deren Wesen: vormundschaftliche Fürsorge nicht nur für das Vermögen, sondern auch für die Person des Kindes und allmähliche Verdrängung der Strafen durch Erziehungsmaßregeln, teils auf dem Boden des geltenden deutschen Rechts schon verwirklicht sei — wie die entsprechende Ausdehnung der Aufgaben der Vormundschaft —, teils sich verwirklichen lasse, bald ohne bald mit Änderungen einzelner gesetzlicher Bestimmungen. Er weist dabei auf die Einrichtung besonderer Jugendgerichtshöfe hin, deren Verfahren in Frankfurt und Harburg er kurz schildert. Das Erprobungssystem ließe sich durch den Vormundschaftsrichter durchführen, der die Organe der Waisenpflege aber auch freiwillig mitwirkende Personen dazu benutzen könne. Besonders empfehlenswert sei die Einrichtung von Fürsorgeausschüssen, wie sie z. B. in Haspe (Westfalen) geschehen sei. Bei dem Verfahren sei es weniger wichtig, einen Verteidiger zuzuziehen, als die Eltern oder andere

---

[14]) „Amerikanische Jugendgerichte. Ihre Entstehung, Entwicklung und Ergebnisse. Nach Samuel J. Barrows Childrens Courts in the United States bearbeitet. Berlin, v. Decker. 1908. VII u. 58 S.

[15]) „Was können wir von Amerika bei der Behandlung unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend lernen?" Ergebnisse einer Studienreise. Berlin, Vahlen. 1909. VII u. 108 S.

an dem Wohlergehen des Kindes interessierte Personen. Als Strafmittel seien Geldstrafe, bei Freiheitsstrafen Strafaussetzung am Platze, solle eine Strafe vollstreckt werden, so dürfe sie nicht zu kurz bemessen sein. Ein Verfahren ohne Schöffen verdiene den Vorzug, Strafverfügungen seien zu vermeiden. Im Verfahren müsse auf besonders gründliche Ermittelung der Verhältnisse der Jugendlichen Rücksicht genommen werden, darum sei ein Jugendstaatsanwalt und Jugendstrafkammern wünschenswert. Notwendig sei auch ein scharfes Vorgehen gegen pflichtvergessene Eltern aus § 361 StGB. Untersuchungshaft sei durch vorläufige Unterbringung in Fürsorgeanstalten zu ersetzen (§ 5 preuß. FürsErzG.). Was die Vorschläge zu Gesetzesänderungen anlangt, so hält sich Verf. im wesentlichen an die Bestimmungen des Entwurfs einer StPO. und an Köhne, denen er im wesentlichen beistimmt. Er selbst wünscht Besetzung des Jugendgerichts mit einem Richter (ohne Schöffen) und Ausschaltung der Rechtsmittel, die er durch eine Art Einspruch ersetzen will, der an ein unter dem Vorsitz des Jugendrichters tagendes Kollegium von 5 Personen gehen soll, die nach Art der Handelsrichter aus Lehrern, Geistlichen, Ärzten, Lehrherren usw. auszuwählen seien. Schließlich weist er darauf hin, daß eine unentbehrliche Ergänzung durch weitere Ausbildung des Fürsorgewesens geschaffen werden müsse.

16. Eine Schrift von Kuhn-Kelly[16]), Präsident und Kinderinspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der St. Gallen, enthält keine juristischen Vorschläge, aber einen warmherzigen Hinweis darauf, daß die Behandlung der Jugendlichen von wahrer Liebe getragen sein und jeden Unterschied zwischen arm und reich vermeiden müsse.

17. Das Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität[17]) behandelt Dr. med. Gustav Beck in Bern. Er tritt für Organisation einer besonderen vormundschaftlichen Bezirksbehörde ein, die für das gesamte geistige und leibliche Wohl der Minderjährigen zu sorgen und zugleich als Jugendgerichtshof zu wirken habe. Für das Strafrecht geht er davon aus, daß der Minderjährige weder strafmündig noch strafwürdig, sondern nur erziehungsbedürftig sei.

18. Die Polizeiaufsicht behandelt E. v. Sichart. Er hält sie für unentbehrlich und befürwortet deren Verschärfung (in Übereinstimmung mit einem Beschluß des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Bremen 1880.) durch Eingrenzung auf einen bestimmten Ort. Es sollte dabei „von der Landespolizeibehörde,

[16]) „Vorposten-Gefecht auf dem erzieherischen und sozialen Kampfgebiet im Interesse der wirtschaftlich Schwachen, jung und alt". Mit einer Vorrede von J. F. Landsberg, Vormundschaftsrichter. Dresden, Pierson. 1909. VIII u. 186 S.

[17]) Bern, A. Francke. 1908. 16 S.

bei qualitativer Abstufung der PA., von der Meldepflicht des Entlassenen angefangen und bis zu deren Konfirmierung reichend, besondere Rücksicht auf die Vorbestrafungen der Verurteilten wie auf seine Aufführung während seines jüngsten Gefängnisaufenthalts, und bei Bestimmung der Zeitdauer der PA. auf die Schwere der letztmals verübten Tat entsprechende Rücksicht genommen werden."

19. Der Deportationsverband hat am 21. Januar 1908 dem Reichstage eine Petition betr. die Errichtung einer Kolonie entlassener Strafgefangenen auf der Insel Neu-Pommern eingereicht. Es sollen unter den Strafgefangenen geeignete Personen ausgewählt, in einer landwirtschaftlichen Schule ausgebildet und unter Überwachung auf Neu-Pommern angesiedelt werden.

20. Für eine weitergehende Anwendung des Strafaufschubes auf Grund der auch in Deutschland mit der bedingten Begnadigung gemachten Erfahrungen tritt Ph. Staub ein.[18])

24.

Kriminalistik und Verwandtes.

Berichterstatter: Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

A. Kriminalistik.

1. Schneickert gibt in einer Signalementlehre (System Bertillon)[1]) im wesentlichen die Übersetzung des bekannten Buches von Reiß, das in trefflicher Weise über das Bertillonsche System unterrichtet und durchaus geeignet ist, auch den nicht fachmäßig ausgebildeten Polizeibeamten die nötige Kenntnis des Ermittelungsdienstes zu sichern. Schneickert selbst hat dann von reicher praktischer Erfahrung zeugende Bemerkungen über Identitätsfeststellung ohne Signalement hinzugefügt und dabei auch andere Identifikationsmethoden erwähnt, insbesondere die Daktyloskopie, die als eine willkommene Ergänzung aber schwerlich als ein Ersatz des Bertillonverfahren angesehen werden kann.

---

[18]) „Strafe und Strafaufschub. Kultur und Fortschritt". Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt". Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen, Nr. 201. Gautzsch b. Leipzig, Felix Dietrich. 1908. 16 S.

[1]) enthaltend: I. das gesprochene (Portrait parlé). Von Prof. Dr. R. A. Reiß, Lausanne, II. Identitätsfeststellungen ohne Signalement. Von Dr. H. Schneickert. Handbuch für Polizeibehörden, Gendarmerie- und Polizeischulen, Mit 7 Tafeln und zahlreichen Illustrationen im Text. Deutsche Ausgabe bearbeitet und erweitert. München, Schweitzer. 1908. 164 S.

Den Schluß des in jeder Beziehung empfehlenswerten Buches bildet ein deutsch-französisch-italienisch-englisches Wörterverzeichnis zur Signalementlehre, das ebenfalls als praktisch außerordentlich wertvoll bezeichnet werden müsse.

2. Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften behandelt das Buch von A. Niceforo[2]), das Lindenau übersetzt, eingeleitet und erweitert hat. Die von Lindenau vorausgeschickte Einführung zur deutschen Ausgabe betont sehr zutreffend die Wichtigkeit des Indizienbeweises, die Schwierigkeit des Kampfes mit dem Verbrecher, der seinerseits alle Errungenschaften der Technik seinen Zwecken dienstbar macht. Die damit verbundene Schilderung des Verbrechertums liefert den besten Beweis dafür, wie praktisch wertlos die immer wieder vorgebrachten Bedenken gegen die Annahme eines gewerbsmäßigen Verbrechens tatsächlich sind. Außerordentlich interessant ist auch die Schilderung der Organisation der Berliner Kriminalpolizei, deren Tätigkeit an der genauen Darstellung zweier Verbrechensfälle, des Falles Hennig und eines nicht genannten Totschlägers, anschaulich gemacht wird. Im einzelnen wird dann behandelt:

I. Die photographische Tatbestandsaufnahme deren Wichtigkeit an praktischen Beispielen erwiesen und deren Methode, namentlich auch die der photographischen Aufnahme, eingehend geschildert werden, insbesondere auch die Photographierung von Leichen und Wunden.

II. Die Spuren des Verbrechens, zunächst die Fußspuren, die Technik ihrer Aufnahme, die Bedeutung der Spuren des nackten und des bekleideten Fußes, dann die Abdrücke der Hand, der Finger, der Nägel und Zähne. Damit verbunden ist eine kurze Skizze der Daktyloskopie im allgemeinen. Sodann wendet sich die Darstellung zum Auffinden unsichtbarer Spuren, besonders auf Papier und Glas, wobei wieder die große Bedeutung der Photographie, namentlich auch allen Fälschungsdelikten gegenüber, eingehend gewürdigt wird. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit Flecken, besonders Blutflecken, und anderen Spuren.

III. Die Erkennungszeichen, wobei zunächst die Merkmale hervorgehoben werden, die die wichtigsten gewerblichen Berufe dem Körper aufprägen, dann die Tätowierungen, namentlich die professionellen und endlich die Zeichen, aus denen sich das Alter eines Menschen erkennen läßt. Sehr ausführlich ist dann die Signalementlehre dargestellt, unter besonderer Berücksichtigung

[2]) Mit 300 Illustrationen nach Originalphotographieen. Groß-Lichterfelde-Ost, Dr. P. Langenscheidt (1909), XLVIII u. 472 S.

der Pariser und Berliner Einrichtungen. Ein besonderer Abschnitt behandelt die Identifizierung unbekannter Leichen in der polizeilichen Praxis, deren Art und Bedeutung durch genaue Schilderung des Verfahrens in dem Falle Heider beleuchtet wird. Im Zusammenhang mit dem Signalement wird auch das Institut der Polizeihunde erwähnt, sowie das Verfahren bei telegraphischer Übertragung von Photographien und Zeichnungen geschildert. Es folgt dann ein sehr interessanter Exkurs über die Verwertung des wissenschaftlichen Signalements bei kunsthistorischen, historischen und biologischen Forschungen.

IV. Die Methode der Kriminaluntersuchung, wobei für die Tätigkeit der Untersuchungsbeamten wertvolle allgemeine Fingerzeige gegeben werden.

V. Die Kriminologie und die wissenschaftliche Kriminaluntersuchung. Niceforo betont hier, vielleicht in etwas zu starker Abhängigkeit von Lombroso, die Bedeutung des Milieus und der körperlichen Veranlagung des Verbrechers, bekennt sich dabei aber schließlich doch zu der Theorie, daß das Verbrechen ein Produkt der durch körperliche und geistige Veranlagung bedingten Individualität des Verbrechers und der auf ihn wirkenden wirtschaftlichen Einflüsse sei.

In einem Anhang teilt Lindenau die Vorschriften der Berliner Polizei über die Behandlung von Anzeigen über eine vermißte Person und deren Ermittelung, sowie über die Aufnahme von Schriftproben mit.

Den Schluß bildet ein Literaturverzeichnis, ein Verzeichnis der Abbildungen und ein Sachregister.

Ein besonderes Verdienst hat sich Lindenau dadurch erworben, daß er die Angaben Niceforos durch eingehende Berücksichtigung deutscher, namentlich auch Berliner Erfahrungen ergänzt. Es ist dadurch ein Werk entstanden, das für den Kriminalisten unentbehrlich genannt werden kann. Sein Studium wird durch die glänzende Art der Darstellung zu einem wirklichen Genuß.

3. Die Psychologie der Aussage behandelt Gmelin [3]). Verf. schildert die Gefahren für die Richtigkeit einer Aussage, die darin liegen, daß sowohl die Wahrnehmungen unvollständig, wie die Erinnerung an sie unzuverlässig ist, wobei dann regelmäßig die mangelhafte Erinnerung etwa bestehende Lücken nach dem als normal erwarteten ergänzt. Er weist ferner darauf hin, wie gefährlich es sei, bei der Vernehmung die Erzählung des Zeugen durch Befragen

[3]) „Zur Psychologie der Aussage". Ein Vortrag. 2. durchgesehene Auflage. Mit einem Anhang: „Ueber die gesetzliche Beseitigung des Zeugnisses". Hannover, Helwing. 1909. VI u. 98 S.

zu ersetzen — was ja praktisch fast die Regel in der Hauptverhandlung bildet. Unumgänglich notwendig sei es auch, gleich bei der ersten Vernehmung die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer Aussage vorzunehmen, denn je frischer die Erinnerung sei, um so zuverlässiger und widerstandsfähiger gegen Suggestionen erscheint sie. Im ganzen kommt Gmelin zu dem Ergebnis, daß die psychologischen Untersuchungen — bei denen er besonders die Sternschen berücksichtigt — keineswegs die Bedeutung der Zeugenaussagen im allgemeinen herabsetzten, sondern nur den Richter davor bewahrten, Unmögliches von den Zeugen zu verlangen und ihn veranlassen, vor Fehlerquellen auf der Hut zu sein. Dadurch werde der Wert der als zuverlässig befundenen Aussage bedeutend erhöht. Richtig sei es freilich, daß man in vielen Fällen die Aussage niedriger werde bewerten müssen, als das bisher geschehe, dieser Ausfall werde aber durch die stärkere Betonung der „Realien" im Sinne der Kriminalistik wettgemacht.

In einem „Anhange" tritt Gmelin dafür ein, daß der Eid, d. h. die religiöse Wahrheitsbeteuerung beseitigt und durch die Verpflichtung zu verantwortlicher Aussage ersetzt werde. Als Bestrafung für die Verletzung der Wahrheitspflicht genüge Gefängnis; Zuchthausstrafe sei nur erforderlich, wo qualifizierte Fälle vorlägen. Hand in Hand damit könne dann eine weitere Ausdehnung der Pflicht zu verantwortlicher Aussage gehen, die im Interesse der Strafverfolgung dringend erwünscht sei. Sie müsse aber der Natur der Sache nach der Aussage vorangehen, die nachträgliche Verpflichtung als Regel sei durchaus verwerflich.

4. Von den Gesammelten kriminalistischen Aufsätzen von Hans Groß ist der zweite Band erschienen.[4]) Es ist sehr erfreulich, diese wertvollen in den verschiedensten Zeitschriften zerstreuten Arbeiten jetzt in so handlicher Form benutzen zu können.

5. Im Verlage von Otto Wigand m. b. H., Leipzig erscheint eine Zeitschrift: Der Menschenkenner. Monatsschrift für praktische Psychologie, herausgegeben von Dr. R. Stüler und Magdalene Thumm-Kintzel unter Mitwirkung von Fachgelehrten und Schriftstellern. Die eingegangenen Probenummern beschäftigen sich im wesentlichen mit Graphologie.

6. Unter dem Titel Argus R...! Der Leipziger Mörder und Erpresser[5]) schildert Georg Chr. Stephany den sehr interessanten und bisher unaufgeklärten Fall der Ermordung der Eheleute Friedrich in Leipzig (2. November 1908), an die sich eine längere Korrespondenz, wahrscheinlich des wirklichen Täters, mit den Inhabern der Firma J. J. Weber knüpfte, denen der anonyme Briefschreiber eine literarische Schilderung seiner Verbrechen — wie er angab 20 Morde davon 3 in Leipzig — zum Verlag anbot.

[4]) Leipzig, F. C. W. Vogel. 1908. 372 S.
[5]) Kriminalpsychologische Studie. Berlin, Hermann Walter. 1909. 138 S.

B. Kriminalpsychologie.

7. Die Psychologie des Verbrechers (Kriminalpsychologie) behandelt Dr. med. Paul Pollitz[6]). Verf. geht von drei Sätzen aus, die er als die fundamentalen Tatsachen unseres heutigen Wissens bezeichnet: 1. das Verbrechen ist das Produkt bestimmter sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse, 2. das Verbrechen ist das Produkt einer defekten geistigen Anlage, 3. das Verbrechen ist das Produkt einer persönlichen verbrecherischen Tendenz des Täters. Alle drei Faktoren können allein oder gemeinsam wirksam werden. Praktisch schätzt er den ersten Faktor besonders hoch ein und kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß das Verbrechen insofern keine unheilbare soziale Krankheit sei, als jedenfalls durch eine geeignete Kriminalpolitik eine Verminderung der Zahl und der Schwere der Verbrechen erreichbar sei. Diese praktische Verbrechensbekämpfung, auf deren Ausgestaltung er nicht eingeht, sei die Aufgabe einer verständigen allgemeinen Sozialpolitik. Im einzelnen bespricht er zunächst die Lehre vom Verbrecher, unter Kritik besonders der Lombrososchen Anschauungen, sodann Bedeutung und Verwertung der Kriminalstatistik. Sodann behandelt er die allgemeinen Bedingungen der Kriminalität (Geschlecht, Lebensalter, Ehe, mangelnde Erziehung, uneheliche Geburt, Beruf, die Kriminalität in örtlicher und konfessioneller Beziehung, die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen und im besonderen), sodann die persönlichen Momente: Geisteskrankheit, Degeneration, Alkoholismus, Prostitution und Bettelei, ferner jugendliches Alter, Sittlichkeitsverbrechen, Erwerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit, Aberglaube, Verbrechersprache, Tätowierungen.

Er hat es verstanden, auf knappem Raum überall die wichtigsten Tatsachen mitzuteilen und ihre Bedeutung in wohl abgewogenen Bemerkungen zu erläutern, so daß sein Buch als eine treffliche Einführung in die Kriminalpsychologie bereichert werden kann.

8. Ettinger behandelt das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Beleuchtung.[7]) Er beschäftigt sich hauptsächlich mit Lombroso und Ferri, denen gegenüber er davon ausgeht, daß das Verbrechen eine notwendige Folge und ein deutliches Symptom des pathologischen Zustandes der Gesellschaft sei, für den der herrschende Kapitalismus die Verantwortung trage. Die weitere Ausführung dieses Gedankens bleibt dem zweiten Teil vorbehalten. Der vorliegende ist im wesentlichen kritisch. Insbesondere widerlegt Verf. ausführlich

[6]) Leipzig, Teubner. 1909. 148 S. Aus „Natur und Geisteswelt". 248. Bändchen.

[7]) „Ein historisch-kritischer Beitrag zur Kriminal-Soziologie". Erster Teil. Berlin, Schulten, Sprung & Co. 1909. (Berner Studien zur Philosophie moderner Geschichte. Band LXIII. Herausgegeben von Dr. Ludwig Stein.) 218 S.

die Lehren Lombrosos, weist nach, daß es ungerechtfertigt sei, einen besonderen Verbrechertypus aufzustellen sowie daß die Annahme besonderer somatischer Merkmale des Verbrechers unzutreffend sei, daß ferner auch in psychischer Beziehung der Verbrecher nichts Spezifisches aufzuweisen habe und es eine besondere Kategorie geborener Verbrecher nicht gebe. Alle Individuen, die Lombroso und seine Schule als eigenartige anthropologische Varietäten, als Atavi und geborene Verbrecher ansehe, seien nichts als Träger somatischer und oft auch psychischer Degeneration. Diese beiden Formen der Degeneration seien unmittelbare oder mittelbare Folgen ungünstiger, das Gedeihen, die normale Entwickelung und Ausbildung des menschlichen Körpers und Geistes hemmender und schädigender ökonomischer und sozialer Lebensbedingungen.

Ferri sei ursprünglich von Lombrosos Ausführungen ausgegangen, habe aber an ihnen in seinen späteren Arbeiten, namentlich seit er selbst Sozialist geworden, scharfe Kritik geübt und schließlich sich zu der Ansicht bekannt, daß die jetzigen Bedingungen des sozialen Lebens mit ihren schreienden Ungerechtigkeiten und ihren mehr oder weniger anthropophagen Konflikten den Nährboden bilden, in dem alle Formen der menschlichen Entartung wurzeln, wie Wahnsinn, Alkoholismus, Verbrechen, Unsittlichkeit, Servilismus, Selbstmord, Prostitution usw. Diese Formulierung sei durchaus richtig, es komme nur darauf an, den Urquell ausfindig zu machen, aus dem das Verbrechen als Massenerscheinung überhaupt fließt. Das solle in dem zweiten Teil der Arbeit geschehen.

Da Ettinger die vorhandene Literatur (ein Literaturverzeichnis ist beigefügt) in ihren wichtigsten Erscheinungen sorgfältig benutzt hat, so gewährt seine Kritik eine gute Übersicht der gegen die anthropologische Schule vorzubringenden Gründe.

9. Die Schrift von Franz Nadastiny[8]), Strafanstalts-Oberdirektor in Garsten (Oberösterreich), enthält eine außerordentlich temperamentvolle Kritik des heutigen Strafrechts und seiner Grundanschauungen. Verf. geht dabei davon aus, daß die Grundlage aller Sittlichkeit das Gefühlsleben des Menschen sei. Daraus ergibt sich für ihn, der zugleich strenger Determinist ist, die Notwendigkeit, auch das ganze Strafrecht auf dem Boden des Gefühlslebens aufzubauen. Das Verbrechen beruhe auf einer mangelhaften Entwickelung der Gefühle, der durch Erziehung abgeholfen werden müsse, sofern nicht andere Maßregeln wie Belehrung, Warnung, Schadenersatz, Bürgschaft usw. schon ausreichten. Bestimmte positive Vorschläge macht

[8]) „Untermenschen". Das ius talionis im Lichte der Kriminalpsychologie gewidmet den edlen Vorkämpfern der Menschheit für Freiheit, Wahrheit und Recht, sowie meinen offenen und geheimen Geistesantipoden. (Bibliothek der Menschheitsziele, Bd. II.) Leipzig, Otto Wigand. s. a. (1909) 191 S.

er nicht. Seine Angriffe auf das geltende Strafrecht, die Philosophie und Psychiatrie sind sehr scharf auch in der Form. Das muß um so mehr auffallen, als eine systematische Untersuchung der Begriffe, deren Verkennung er seinen Gegnern vorwirft, gar nicht ernstlich versucht wird. Immerhin sind in der von warmem Mitempfinden getragenen Arbeit eine Reihe durchaus beherzigenswerter Ausführungen zu finden.

10. Die Prostituierte und die Gesellschaft[9]) wird von Camillo Karl Schneider behandelt. Im ersten Teil seines Buches schildert Schneider anschaulich und durch Mitteilung zahlreicher amtlicher Dokumente erläutert die soziale Lage der Prostituierten. Er behandelt im einzelnen: die Inskription, die Wohnungsfrage, das Verhältnis der Prostituierten zum Wirt, deren Einnahmen und Ausgaben, die Reglementierung der Inskribierten, deren Verhältnis zum Besucher, die Ausbeutung, der sie unterliegen, den Austritt aus der Kontrolle, das Verhalten der Sittenpolizei, die Dauer der Kontrolle, das Schicksal der Inskribierten, den Umfang der offiziellen Prostitution in Deutschland. Der zweite Teil schildert kurz die venerischen Krankheiten und deren Gefahren. Im dritten Teil werden die Anschauungen der Vertreter der Reglementierung und der Abolitionisten kurz skizziert. Weiter werden die Ursachen der Prostitution besprochen, die zum großen Teil in sozialen Mißständen, zum geringen Teil in pathologischer Veranlagung zu suchen sein; im allgemeinen seien Prostituierte weder Kranke noch Verbrecher, sondern normale Menschentypen, in allerdings sehr verschiedener sittlicher Abstufung. Was die Stellungnahme zur Prostitution anlangt, so führt Verf. aus, daß es darauf ankomme, der sittlichen Notlage der Jugend zu steuern, das Wohnungselend zu mildern und den erwerbstätigen Frauen Hilfe zu bringen, die am meisten gefährdet seien, wie Dienstboten und Kellnerinnen. Die Reglementierung hält er für sittlich sehr bedenklich und in sanitärer Beziehung für zwecklos, ja direkt schädlich. Sehr wichtig sei ferner geeignete Aufklärung über die Gefahren des sexuellen Verkehrs und des ihn fördernden Alkoholismus. Eine Besserung Prostituierter könne nicht in Arbeitshäusern, sondern nur durch individuelle Behandlung geschehen, besser sei auch hier, dem Fallen vorzubeugen. Übrigens müsse jede Reform der Prostitution mit der Erziehung der Männer beginnen, die sie zu selbständiger charaktervoller Entwickelung bringe und mit hohen Idealen erfülle. Praktisch notwendig sei auch eine energische Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, durch unentgeltliche, im Notfalle auch zwangsweise Behandlung. Der Geschlechtsverkehr Erkrankter müsse gesetzlich verboten und mit empfindlicher Strafe belegt werden.

---

[9]) „Eine soziologisch-ethische Studie". Mit einem Geleitwort von A. Blaschko. Leipzig, Barth. 1908. VI u. 248 S.

11. Dr. med. et phil. Georg Buschau behandelt den Einfluß des Geschlechtes auf die Kriminalität[10]). Seine statistischen Mitteilungen sind übersichtlich und interessant zusammengestellt und gewähren einen guten Überblick über das Verhältnis der Beteiligung von Männern und Weibern bei den verschiedenen Arten von Verbrechen. Bemerkenswert sind auch die Ausführungen des Verfassers über die Bedeutung des weiblichen Sexuallebens, insbesondere der Menstruation, der Zeit der Pubertät und der Menopause. Daß die geringere Kriminalität der Frau daraus erklärt werden könne, daß sie die Prostitution ein Verbrechensäquivalent bilde, hält Verf. für ausgeschlossen.

Zum Schluß versucht Buschau die verschiedenen Formen der Kriminalität daraus zu erklären, daß das Weib eine größere „Emotivität" besitze, d. h. leichter auf physische und besonders auch auf psychische Reize reagiere wie der Mann. Zudem sei es egoistischer und weniger wahrheitsliebend als der Mann.

25.

Militärstrafrecht.

Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steidle in München.

1. Nachzuholen von längerer Zeit her ist zuvörderst ein Hinweis auf „Die Militärstrafrechtspflege im Lichte der Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine" von H. Dietz mit 54 Tabellen, 3 Karten und 12 Skizzen (Oldenburg i. Gr., Gerh. Stalling, broch. 2 Mk., geb. 3 Mk.), welche Schrift in 2. durch einen Nachtrag erweiterter Auflage auch unter dem Titel „Das neue Militärstrafverfahren" bekannt wurde. Viel zu denken gibt der von Dietz hervorgehobene Unterschied zwischen Zivil- und Militär-Kriminalstatistik: dort 124 Handlungen auf 100 Personen, hier umgekehrt 100 auf 108, ebenso was er bezüglich der bisherigen gesetzlichen Unmöglichkeit sagt, ein „gewohnheitsmäßiges Reat" z. B. Mißhandlung als solches urteilsmäßig zu treffen, anstatt hunderte von selbständigen Fällen festzustellen, die dann in der Statistik doch als eine (fortgesetzte?) Handlung erscheinen. Den psychologischen Motiven zu unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht habe ich (Z. 26, 329; 27, 309), ähnlich Stier, mehr Gewicht beigelegt, als Verf. vorerst zu tun scheint

[10]) „Geschlecht und Verbrechen". Großstadt-Dokumente. Herausgegeben von Hans Ostwald. Band 48. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig, Hermann Seemann Nachf. s. a. 96 S.

(S. 89); gerade er ist aber der rechte Mann, der auch in solche Fragen noch Licht bringen wird. Sehr beachtenswert sind schließlich die Winke des Verf., die er zur Umgestaltung des bürgerlichen Strafprozesses in Anlehnung an den militärischen gibt.

2. Im Deutschen Offizierblatt hat Dietz eine Reihe von Fragen in zutreffender Weise beantwortet, so in Nr. 17, daß die Streichung einer Disziplinarstrafe beschleunigt im Gnadenwege anzustreben und eine etwaige Vollstreckung auszusetzen ist; in Nr. 18, daß durch Ausscheiden aus allen militärischen Verhältnissen (z. B. als Ganzinvalide) eine verhängte Disziplinarstrafe hinfällig wird, außer die Strafe wurde noch nicht dienstlich eröffnet; in Nr. 19, warum es kein Verstoß gegen § 52 DStO. ist, wenn zur Abfassung einer Beschwerdeschrift gegen eine erlittene Disziplinarstrafe der Rat eines Kameraden erholt wird; in Nr. 33 versicht Verf. den Strafverfolgungszwang auch für leichtere auf dem Disziplinarwege strafbare militärische Vergehen, anderseits wendet er sich gegen das Reichsmilitärgericht für Zulässigkeit der bloß disziplinaren Bestrafung eines fahrlässigen Ungehorsams (s. meine früheren Bem. Z. 27, 310; 28, 305); in Nr. 34 bejaht Dietz die Frage, ob ein Offizier strafbar sei (§ 147 MStGB. oder § 1 DStO.), der verhängte Disziplinarstrafen den Mannschaften schenkt; solche Strafen können nur infolge Beschwerde, im Dienstaufsichtswege oder durch Allerh. Gnade beseitigt werden.

3. Nach seiner ganzen bisherigen Tätigkeit mochte kaum ein anderer so wie Dietz berufen sein die Disziplinarstrafordnung für das Heer neu zu bearbeiten und sein Kommentar (erschienen bei J. Bensheimer, Mannheim und Leipzig, 360 S., geb. 6 Mk.) wird, wie ich in einigen Geleitworten schon aussprechen durfte, der zuverlässigste Berater auch in den subtilsten Fragen all denen sein, die mit dem Disziplinarverfahren zu tun haben. Bemerkenswert ist, was Dietz auch hier über fahrlässigen Ungehorsam, Zusammentreffen mehrerer Strafhandlungen, Strafkonsumtion, Zusatzstrafen, Beschwerden Dritter zugunsten Bestrafter, Löschung, Abänderung und Kumulation der Disziplinarstrafen sagt und wie er bei Reformandeutungen im Umblick auf Österreich, im Rückblick nach Bayern schaut. Berichtigt darf wohl werden, daß die Disziplinarstrafordnung im Militärstrafrecht von Elsner v. Gronow und Sohl (s. Z. 27, 312), speziell von letzterm bearbeitet wurde. Daß „Gerechtigkeit und Disziplin einander bedingen", ist Dietz leitender Gedanke durch sein ganzes Werk.

4. Die Disziplinarbestimmungen für Bayr. Militärbeamte haben durch das B. Beamtengesetz v. 16. 8. 08, gültig seit 1. 1. 09, Änderungen erfahren, die im Handbuch für Militärrechtspflege zu korrigieren sind (S. 265, 270). Einschlägig sind die Vollzugsbestimmungen des B. Kriegsministeriums v. 10. 12. 08 § 20 und 21, v. 9. 1. 09 und 5. 3. 09 (VBl. S. 319 bzw. 29 und 85). Dietz hat auf meine Ver-

anlassung in seiner vorbesprochenen DStZ. S. 193, 298 ff. und 303 die einschlägigen Nachweise der Auszüge schon entsprechend richtiggestellt.

5. Nachdem M. E. Mayer in der DJZ. Nr. 9 S. 533 neuerdings es als „gegen die ärztliche Ethik" verstoßend bezeichnet hat, „eine Operation zu befehlen" und damit abermals gegen das Reichsmilitärgericht (Bd. 8 S. 289) Stellung nimmt (mit der Besorgnis, leider vermindere sich die Aussicht, die Judikatur zur Umkehr zu bewegen), weist Rotermund in Nr. 12 S. 709 diese Auffassung zurück. Einerseits handelte es sich in dem fraglichen Fall nicht um eine Operation, wie Mayer nach Tagesblättern annahm, sondern um eine harmlose Abtragung verhornter Narbengewebe unter dem Fuß, und anderseits sollte der Sanitätsoffizier mindestens „die Autorität, die schon jeder Zivilarzt gegenüber ängstlichen Kranken haben muß", auf militärische Verhältnisse übertragen dürfen. Der Militärarzt gibt solchen Falles einen Befehl in seiner Dienstsache, wie der erkrankte Untergebene diesen Befehl in seinen Dienstsachen erhält, also des Ungehorsams sich schuldig macht, wenn er nicht gehorcht.

6. Im Recht Nr. 10 S. 363 lenkt Lehmann die Aufmerksamkeit auf Widersprüche in den Kommentaren zum MStGB. von Koppmann-Weigel, Herz-Ernst, E. v. Gronow u. Sohl, die zu § 3 erläutern, daß sich der Ausdruck „strafbare Handlungen" nicht auf reine Disziplinarverfehlungen beziehe, während sie bei § 147 auch solche als strafbare Handlungen im Gesetzessinn verstehen wollen. Mit Koppmann nehme allerdings M. E. Mayer neuestens in seinem MilStR. eine vermittelnde Stellung insofern ein, als sie bei Geringfügigkeit des Verschuldens oder gutem Glauben den Vorsatz des § 147 auszuschließen für zulässig halten.

7. Ebendort (14 S. 503) begründet Rotermund, warum die Überlassung einer Militärperson nur zur Untersuchung an das bürgerliche Gericht unstatthaft sei. Der von ihm befürchteten Konflikte infolge Ineinandergreifens der §§ 4 und 7 MStGO. dürfte es aber wenige geben, denn die Generalkommandos zögern nicht mit der Entlassung eines Rekruten, der mehr als sechs Wochen wegen eines vordienstlichen Reates zu erwarten hat. Darin allerdings, daß erst auf langwierige Untersuchungsergebnisse gewartet wird, scheint die Praxis eine verschiedene zu sein. In Bayern wird gewöhnlich auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials sehr rasch die Entscheidung getroffen, ob der Mann hinreichend verdächtig ist und — um bei Rotermunds Beispiel zu bleiben — wegen Meineidsverleitung eine höhere Strafe zu erwarten hat, die ihn noch nicht dienstreif erscheinen läßt, oder nicht.

8. Rissom wendet sich in Nr. 16—17 S. 595 gegen Rotermund, wobei er unterscheidet, daß die Überlassung nach § 4 zeitlich im allgemeinen vorangehe, während eine Entlassung wegen zu erwartender höherer Strafe nach § 7 „grundsätzlich die Aufklärung des Falles durch

vorausgegangene Untersuchung voraussetze". Ich bin, wie vorstehend angedeutet, nicht für diese Auffassung. Aufgeklärt wird ja ein Straffall überhaupt erst durch die Hauptverhandlung. Den Schuldverdacht bereitet unter Umständen eine gute Anzeige schon besser vor als ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren. Selbstverständlich ist Rissom darin beizustimmen, daß die Militärbehörde, die eine Freisprechung in einem solchen gemischtgerichtlichen Fall erwartet (der Meineidsverdächtige ist Zivilist, der Anstifter Rekrut), bis zum Urteil von der Entlassung absehen kann, denn: „Aburteilung ist noch keine (d. h. nicht immer) Verurteilung".

9. Auch Elsner v. Gronow hat insofern in der gleichen Nummer S. 595 das Wort zu dieser Frage ergriffen, als er bei Überlassung der Militärperson an das Zivilgericht diesem auch den event. Haftbefehl zuspricht. Analog § 9 MStGO. u. a. verlangt er lediglich zur Durchführung des staatsanwaltschaftlichen Haftbefehls die Mitwirkung des Gerichtsherrn, weil sich nach der Gesetzestendenz das Militär gegen jegliche Eingriffe anderer Behörden in seine Machtsphäre sichern müsse.

10. Für die Bestrafung der von Zivilpersonen im militärgerichtlichen Ermittlungsverfahren begangenen Ungebühr findet Erhard in der Zeitschrift für Rechtspfl. in B. Nr. 14—15 S. 294 nur in Art. 17 des AG. z. RStPO. eine Handhabe. Da die dort angedrohte Strafe aber nicht Ordnungs- sondern Kriminalstrafe ist, die nur im ordentlichen gerichtlichen Verfahren verhängt werden kann, kennzeichnet er sie zutreffend als nicht vollwertigen Ersatz für die Ordnungsstrafe, obwohl sie vom Amtsrichter — auf Antrag des militärischen Untersuchungsführers — auch im sog. summarischen Verfahren (§ 211 Abs. 2 StPO.) verhängt werden könne. Wir haben es auch hier wieder, wie Erhard unter Hinweis auf die alte Bayr. MStGO. (Art. 111) streift, mit einer Lücke der RMStGO. zu tun, die auszufüllen zwar nicht dringlich, aber mit der Zeit wünschenswert ist.

11. In Nr. 18 S. 344 derselben Zeitschrift greift Erhard die Frage auf, ob ein vor der Einstellung in die Truppe in Nordamerika naturalisierter Rekrut bei der Rückkehr nach Deutschland durch die sog. Bancroft-Verträge vor Strafe geschützt sei. Verf. stellt hierzu die Unterfrage, ob das mit unerlaubtem Verlassen des Landwehrbezirks an sich vollendete Vergehen der Fahnenflucht (oder der unerlaubten Entfernung) „durch Auswanderung" begangen ist. Die Reise zum Hafenort bleibt noch Versuch der Auswanderung; die unerlaubte Abwesenheit sei aber schon vorher begangen. Art. II des Bayr. Banc.-Vertrags (gleichlautend mit dem Vertr. des Nordd. Bundes vom 22. 2. 68) bestimmt zwar, daß ehemalige Bayern, die amerikanische Bürger geworden sind, bei der Rückkehr nach Deutschland wegen der vor der Auswanderung begangenen strafbaren Handlungen bestraft werden können, während durch Zusatzprotokoll dies dahin interpretiert

wurde, daß naturalisierte Amerikaner (ehemalige Bayern) bei der Rückkehr nach Deutschland nicht wegen eines etwa durch die Auswanderung selbst begangenen Reates bestraft werden dürfen. Da die Auswanderung strafbaren Versuch und Vollendung in sich begreife, muß nach Erhard der betreffende Rekrut straflos bleiben.

12. In Nr. 16—17 S. 329 der gleichen Zeitschrift habe ich selbst mich „Zum Schwurgerichtsproblem" ausgelassen an der Hand eines Raubanfalls, der zuerst vor dem Schwurgericht und dann vor dem Kriegsgericht verhandelt werden mußte, weil der beteiligte Soldat eines konkurrierenden militärischen Delikts sich schuldig gemacht haben sollte. Es lag nahe, für Vereinfachung des künftigen bürgerlichen Strafprozesses ähnlich dem militärischen einzutreten, denn was gerade in diesem Fall 12 Geschworene und 3 Landgerichtsräte leisten mußten, also 15 Richter, hat der Gesetzgeber im Militärstrafverfahren 5 Richtern zur Entscheidung überlassen, obwohl hier die Anklage für den Soldaten durch den rechtswidrigen Waffengebrauch schwieriger gelagert war, als für seinen Zivilgenossen.

13. Die Bestrafung Beurlaubter im Disziplinarwege untersucht Rissom in den Jahrbüchern für Armee und Marine weiter (1908 S. 261 ff, 1909 S. 143 ff). Für die von ihm herausgeschälten vier Kategorien Beurlaubter ist maßgebend: Dienst im Beurlaubtenstand (z. B. mil. ger. Verhör), dienstlicher Verkehr (mündlich), Militäruniform (sollte diese nicht, sobald ein Zivilstück dabei ist, zu verneinen sein?), sowie sonstige Fälle (Ungehorsam und unerlaubte Entfernung). Verf. macht hierbei auf den Widerspruch aufmerksam, daß einerseits Klagen über strafbare Handlungen Dritter auf dem Beschwerdewege vorgebracht werden sollen, während nach der MStGO. solche Anzeigen und Strafanträge durch nichtaktive Militärpersonen nach den bürgerlichen Vorschriften oder bei der vorgesetzten Behörde der Schuldigen anzubringen seien. Als nicht bedenkenfrei bezeichnet er die Ansicht des Kompendiums zu § 150 MStGO. (152 ist Druckfehler), als ob wegen Heirat eines beurlaubten Rekruten ohne Erlaubnis Disziplinarbestrafung eintreten könne. Schließlich macht er auf die verwickelten Verhältnisse aufmerksam, die sich durch Fahnenflucht bei Auswanderung ergeben können.

14. Der zwölfte Band der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts umfaßt in 82 Publikationen die Zeit vom 14. Nov. 07 bis zum 6. Juli 08. Zum Befehl in Frageform (S. 13) wäre lohnend gewesen, wenn auf Ziff. 121 des I. Prüf.-Erg., das ja nur eine knappe Begründung ersehen ließ, zurückgegriffen worden wäre; dessen völlige Ignorierung ist auffallend. Der Umstand, daß zum Ungehorsam bei widersprechenden Befehlen das Bewußtsein des Untergebenen genügt, daß seine Handlung oder Unterlassung auch „ohne" den Willen des einzigen gerade anwesenden Vorgesetzten einer der getroffenen Anordnungen zuwiderläuft (S. 21), muß für

die Praxis unterstrichen werden; ein Verstoß „gegen" den Willen dieses Einzigen, der etwaige Zweifel lösen könnte, wäre selbstverständlich Ungehorsam. Der für dauernde Bestellung von Gemeinen zu Vorgesetzten aufgestellte Grundsatz, daß das Vorgesetztenverhältnis erst durch die Bekanntmachung der Ernennung an die unterstellten Mannschaften als solche begründet werde, konnte leider für derartige vorübergehende Ernennungen nicht anerkannt, sondern die Bekanntgabe nur als sehr wünschenswert bezeichnet werden (S. 60). — Ein Satz, den das Reichsmilitärgericht gelegentlich der Besprechung der Verurteilung wegen einer rechtlich nicht begangenen Tat ausspricht, sei als modern geprägt noch erwähnt: Es kommt in erster Linie nicht sowohl auf die Strafe an, als auf die Frage der Schuldigerklärung durch Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes (S. 258).

15. Das XVII. Prüfungsergebnis des Reichsmilitärgerichts (2. Halbjahr 1908) enthält je 14 prozessuale und materiellrechtliche Nummern. Von ersteren hebt Ziff. 7 das Prüf.-Erg. 4, 66 d auf; Straferschwerungsgründe des § 55 MStGB. müssen aus dem Urteilstenor ersichtlich werden.

16. Einen neuen „Kommentar zum MStGB." bringt Rotermund (Hannover, Helwing 13 Mk., geb. 14), der in manchem natürlich den 1903 erschienenen Koppmann-Weigel[1]) überholt. Insbesondere die Rechtsprechung und die inzwischen wieder gewachsene Literatur haben Rotermunds Arbeit wesentlich gefördert. Anderseits aber findet man in ihr insofern mehr Selbständiges, als Rotermund mit anerkennenswertem Freimut nichts verschleiert, was der Besserung bedürftig erscheint. Verfasser zeigt teilweise auch, wie geändert werden könnte und dadurch wächst angesichts der bevorstehenden Strafrechtsreform die Bedeutung seiner Arbeit über den in erster Linie bestehenden militärischen Interessenkreis hinaus. Im Literaturverzeichnis ist zu berichtigen, daß die Schrift über Teilnahme von Zivilpersonen an militärischen Delikten nicht von Koppmann-Weigel herrührt, sondern von Dr. Koppmann, dem Sohn des verdienstvollen Kommentators; auch nicht die Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaften wurde von Rotermund benutzt, sondern unsere vorliegende für d. ges. Strafrechtswissenschaften. Abgesehen von solchen kleinen Versehen soll gerade die Zuverlässigkeit des ganzen Werkes rühmend hervorgehoben werden.

17. Im Archiv f. Strafr. Bd. 56 S. 168 ff. beginnt Rissom dogmatische Untersuchungen über „Militärgerichtsbarkeit und Kommandogewalt" unter gründlicher Berücksichtigung der weit zerstreuten Literatur. Seine Warnung vor Kompromissen, um z. B. einen verdienten Vorgesetzten nicht bloßzustellen, braucht wohl nicht unter-

[1]) Wenn Rotermund v. Liszt's Lehrbuch einfach mit „Liszt" zitiert, warum läßt er dann nicht auch das „v." weg bei Koppmann-Weigel?

strichen zu werden, nachdem Konflikte zwischen Gesetz und Gerechtigkeit jetzt mehr denn je in der Reformbewegung anerkannt werden. Daß in Kriegszeiten oder in mobilen Verhältnissen die Lebensinteressen der Nation über alles gehen (dann also den starren Buchstaben der Strafgesetze überwinden müssen), darin hat Rissom sicher keine zu kühne Forderung aufgestellt.

18. Lelewer hat seinem Werk über strafbare Verletzungen der Wehrpflicht (Z. 28, 776) im Grundriß des österreichischen Rechts von Finger und Frankl ein solches des österreichischen Militärstrafrechts folgen lassen (Duncker u. Humblot, Leipzig, brosch. 2,80 Mk.). Mit besonderer Genugtuung sei konstatiert, wie reich die deutsche Buch- und Zeitschriften-Literatur sowohl als auch die Entscheidungen unseres Reichs- und Reichsmilitärgerichts herangezogen sind. Gerade dadurch hat Lelewer seinem eigenen Wunsch, den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden (Einl. S. 3), selbst am besten Rechnung getragen. Dank ihm wird man in Deutschland umgekehrt wieder in manchen Fragen künftig bei Österreich mehr Rat suchen, als es bisher geschah.

19. Ende Oktober gelangte als neueste Erscheinung das von Dietz herausgegebene „Archiv für Militärrecht" (J. Bensheimer, Mannheim und Leipzig) zur Ausgabe, womit die Bemühungen auch manches seiner ständigen Mitarbeiter endlich Erfüllung finden. Weissenbachs „Militärrechtliche Erörterungen" hatte ich z. B. zu einer Zeitschrift auszugestalten vorgeschlagen — leider ohne Erfolg. Aufgaben wie Ziele des Archivs setzt Dietz auseinander; M. E. Mayer beginnt mit einem Reformprogramm zum MStGB.; Endres bespricht das Laienelement in der Militärrechtspflege, Stier-Somlo die rechtliche Stellung des Soldatenstandes und der Militärverwaltung nach den sozialpolitischen Gesetzen, E. v. Gronow den Gerichtsoffizier im standgerichtlichen Verfahren usw. Ein Sprechsaal, Fragekasten und Literaturbericht führen das Heft in bester Weise mit ein. Möge das Archiv allenthalben Unterstützung finden!

26.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von Prof. Dr. Beling, Tübingen.

---

1. Bürgerkunde. Staats- und Rechtskunde für die deutschen Staaten. Begründet von A. Glock, nach seinem Tode weitergeführt von E. Burger. Ausgabe für Baden, 2. Aufl., von Glock und Burger. Ausgabe für Preußen von A. Glock und A. Korn. Beide Karlsruhe, Braun, 1909.

Die hier gebotene volkstümliche Darstellung der Hauptzüge von Recht und Volkswirtschaft spricht durch ihre Ruhe und gefällige Klarheit an. Für die kommenden Auflagen wird freilich stellenweise noch besserende Hand anzulegen sein. So sollten in einem Werke wie dem vorliegenden streitige Fragen nicht so beantwortet werden, daß der Leser den Eindruck des absolut Feststehenden hat. Auch darf die — selbstverständlich in weitem Umfang in Kauf zu nehmende — Ungenauigkeit nicht so weit gehen, daß direkte Irrungen möglich sind. Deshalb wäre hinsichtlich der strafrechtlichen und strafprozessualen Partien des Werkes z. B. eine Nachprüfung in folgenden Punkten erforderlich:

S. 14 Nr. 38*): Die Definition des Strafrechts sollte auf das Ob, Wann und Wie der Strafbarkeit abgestellt werden. Ob die Unerlaubtheit von Handlungen sich aus dem Strafrecht beantwortet, ist bekanntlich eine fundamentale Streitfrage. Uebrigens stimmt S. 14 Nr 38, wo die im öffentlichen Interesse begründete Unerlaubtheit als innerhalb des Strafrechts liegend bezeichnet wird, nicht überein mit S. 86 Nr. 232, wo neben dem Verbotensein wegen des öffentlichen Wohls auch das Verbotensein wegen der Rechte einzelner auftaucht.

S. 86 Nr. 232 tritt die synkretistische Strafrechtstheorie als absolut sicher auf.

S. 90 Nr. 249 (auch Anm. 11): „Dolus = böse Absicht" ist auch in einer auf Laien berechneten Darstellung überaus bedenklich.

S. 91/92: Daß die Fahrlässigkeit bei Uebertretungen im allgemeinen strafbar sei, ist durchaus nicht allgemein anerkannt.

S. 92 muß der Laie aus dem für Fahrlässigkeit gegebenen Beispiel herauslesen, daß jeder Kutscher, der überschnell fahrend einen Fußgänger verletzt, der Fahrlässigkeit zu bezichtigen sei, „weil er durch das zu rasche Fahren unvorsichtig handelte" — während es doch auf den konkreten Fall ankommt, es also statt „weil" „wenn" heißen müßte. Das ist nicht unwichtig, weil gerade der Laie mit dem Urteil, daß Fahrlässigkeit vorliege, sofort zur Hand zu sein pflegt, wo es an Vorsatz fehlt, ohne zu prüfen, ob nicht volle Schuldlosigkeit vorlag.

S. 92 Nr. 251. Notwehr als ein Umstand, der den „Zustand der Willensfreiheit" beseitigt und deshalb Straflosigkeit begründet??

S. 94 Nr. 257/8: Subjektive Teilnahmetheorie des Reichsgerichts als etwas Feststehendes gelehrt.

S. 105: Das Beispiel für Sachwucher trifft nicht zu (vgl. § 302a: „Stundung einer Geldforderung").

S. 105: Die Uebervorteilung Minderjähriger fällt nicht, wie dort gesagt wird, „unter das Wuchergesetz".

S. 108 Nr. 309. Staatsanwälte sind Justizbeamte (nicht „Verwaltungsbeamte").

S. 108 Nr. 310: Es fehlen unter den Strafgerichten erster Instanz der Amtsrichter (StPO. § 211) und das Reichsgericht.

Durch diese Ausstellungen soll indes der Gesamtwert des Buches keineswegs herabgesetzt sein. Die ungemein schwere Aufgabe, dem Nichtjuristen das Elementare aus Recht und Rechtswissenschaft zu vermitteln, ist im ganzen offenbar mit glücklicher Hand gelöst. Ein Fragezeichen wäre nur insofern anzumerken, als das Werk dem Doppelzweck genügen will, einmal ein Schulbuch für die

*) Zitate im Folgenden nach der preußischen Ausgabe. (Inhaltlich durchweg übereinstimmend die badische Ausgabe.)

gymnasiale ꝛc. Jugend und sodann ein Katechismus für den erwachsenen Staatsbürger zu sein. Für den ersten Zweck bietet es offenbar viel zu viel (z. B. die Einzelheiten des Zivilprozesses); für den letzteren Zweck wirkt gelegentlich der pädagogische Ton störend.

2. **Josef Kohler.** Musterrecht. Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht. Stuttgart, Enke, 1909.

Stellt das Musterrecht systematisch dar. Die strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen der Mustergesetzgebung werden in dem Abschnitt G Schutz des Rechts, S. 142 ff., behandelt.

3. **Balamir v. Meltzl.** Die Obligation im Zeichen des Delikts (Abhandlungen zur römischen Rechtsgeschichte, V). Kolozsvár, Johann Stein, 1909.

Bekämpft die romanistische Theorie (Jhering usw.), daß das römische Obligationenrecht ursprünglich durchweg Deliktsobligationenrecht gewesen, und die obligatorische Kraft der Kontrakte erst auf dem Umwege über die Vorstellung deliktischer Kontraktsverletzung gewonnen worden sei.

4. **Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.** Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist. Zweiter Jahrgang 1909, Heft 1—7. Leipzig, Roßberg.

Vergl. die Anzeigen in **Z. 28**, 316, 779; **29**, 349, 735.

5. **Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen.** Gesammelt, bearbeitet und herausgegeben in Verbindung mit Friedrichs, Heinrici und Th. Olshausen von Hugo Neumann. I. Bürgerliches Gesetzbuch, Erster Band, achte bis zwölfte Lieferung. Zweiter Band, fünfte bis achte Lieferung. Berlin, Vahlen, 1909.

Fortführung des **Z. 29**, 349, 736 angezeigten Werkes.

6. **Gerhard Beseler.** Betrachtungen über das Recht der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft.
Max Pappenheim. Die Kaufmannseigenschaft des Kommanditisten.
Kurt Perels. Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat.
Richard Weyl. Der Fiskus im gegenwärtigen deutschen Privatrecht.

Sämtlich Sonderabdrücke aus der Festgabe der Kieler Juristenfakultät zu Albert Hänels fünfzigjährigem Doktorjubiläum. Kiel und Leipzig, Lipsius & Tischer, 1907.

7. **Festgabe, dem schweizer Juristenverein** bei seiner 46. Jahresversammlung am 28. und 29. September 1908 in Zürich **überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.** Zürich, Schultheß & Co., 1908.

Enthält außer zwei in den Bereich des Literaturberichts über Strafrecht fallenden Abhandlungen von Meili (Die Doktrin des internationalen Strafrechts und ihre heutigen Aufgaben) und Haffter (Die Zechprellerei) noch folgende Abhandlungen:

Zürcher, Zur Geschichte der Advokatur.
Georg Cohn, Zur Revision des schweizerischen Scheckrechts.
Hitzig, Der Arbeitserwerb des Kindes.
Egger, Zum sachlichen Geltungsbereich des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
M. Huber, Das Neutralitätsrecht in seiner neuesten Gestaltung.
Bachmann, Der Vortrag auf neue Rechnung bei der Aktiengesellschaft.

8. **Rudolf Hüttner.** Das Recht der Kartelle in Deutschland. Eine juristische Studie. Leipzig, Roßberg, 1909.

9. **F. Franz.** Mnemotechnik im Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Handelsgesetzbuch und Strafgesetzbuch mit einem Anhang: Mnemotechnik in den Prozeßgesetzen. Zweite, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, Liebmann, 1908.

10. Karl Endres. Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegführung zu Lande und zur See. Berlin R. v. Decker, 1909

Das Buch bietet eine klare und leicht faßliche Zusammenstellung der die Kriegführung beherrschenden Rechtsgrundsätze vornehmlich nach der militärischen Seite hin und ist in erster Linie für Offiziere des Landheeres und der Marine geschrieben. Die „Rechtsgrundsätze" sind dabei durchweg solche des deutschen Rechts, wie sie in Staatsverträgen, MStGB., Felddienstordnung usw. niedergelegt sind (so daß der Titel „völkerrechtliche Grundsätze" der Abänderung bedürfte).

Albert Ungard Edler von Otheelom, k. u. k. Oberstleutnant i. R.: Ehre und Ehrenschutz. Eine Studie. Wien und Leipzig 1908, A. Hartlebens Verlag, VII u. 134 S.

Verf. vertritt den Standpunkt, daß das Duell unausrottbar sein werde, solange es vielen im Punkte der Ehre besonders empfindlichen Menschen als die einzig mögliche Form des Ehrenschutzes erscheinen müsse, weil der Schutz durch die Gerichte eben unzulänglich sei. Er macht den Versuch, sich mit dem Begriff des Wortes „Ehre" auseinanderzusetzen, wobei er freilich mehr warmes Empfinden zeigt als juristisch verwertbare Definitionen zutage fördert. Er hat darin von seinem Standpunkt aus nicht einmal so unrecht. Gerade ein so typischer Vertreter des Offizierstandpunktes in Ehrensachen wird sich zwar das Urteil eines auf dem gleichen Boden stehenden verständigen Mannes gefallen lassen, aber niemals mit einer gesetzlichen Festlegung des Ehrbegriffes einverstanden sein. Freilich verlangt Verf. den Erlaß eines „Ehrengesetzbuches", doch würde ihm schwerlich ein Jurist das recht machen. Als Richter will er denn auch Standesgenossen des Beleidigten haben, die in der Lage sein sollen, recht schwere Strafen zu verhängen.

Die historischen Mitteilungen — von einer wirklichen Geschichte des Zweikampfes ist in dem Buche nicht die Rede — sind ziemlich willkürlich ausgewählt, die Angaben über fremde Gesetzgebungen bedürfen stellenweise der Korrektur. Interessant sind die praktischen Fälle, die der Verf. mitteilt, auch für den, der sie anders beurteilt wie er. v. L.

Deutsches Statistisches Zentralblatt. Herausgegeben von Regierungsrat Dr. Johannes Feig, Geh. Regierungsrat Dr Eugen Würzburger und Professor Dr Friedrich Schäfer. Erscheint vierteljährlich in zwei Nummern. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin.

Soweit das Probeheft eine Beurteilung des Unternehmens zuläßt, ist es als eine beachtenswerte Neuerung zu begrüßen. Ein Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amtes, ein Direktor eines Statistischen Landesamtes und ein Direktor eines Städtischen Statistischen Amtes haben unter sich die Arbeiten so verteilt, daß die beachtenswerten Veröffentlichungen der statistischen Aemter zur Kenntnis der Interessenten kommen werden. Zweck des Zentralblattes ist es in erster Linie, den Blick des Lesers dahin zu lenken, wo sich etwas bemerkenswertes findet. Die Hauptform der Berichterstattung ist die Selbstanzeige der Verfasser, die ja auch am ehesten in der Lage sind, aus den von ihnen oder unter ihrer Leitung bearbeiteten Veröffentlichungen das Wesentliche herauszuheben. Es war in der Tat ein Mißstand, den gewiß jeder empfunden hat, der aus irgendeinem Grunde darauf angewiesen war, sich über statistische Publikationen auf dem Laufenden zu erhalten, daß es an einer Sammelstelle fehlte, an der man sich Rat holen konnte. Wieweit die Kriminalstatistik berücksichtigt werden wird, ist aus der ersten Nummer nicht zu ersehen, vermutlich in den Rubriken XIX: Polizeistatistik (einschließlich Sicherheitsdienst) und XXII: Justizstatistik.

Das Zentralblatt sei hiermit der Beachtung der Leser der Zeitschrift empfohlen.

Dochow-Heidelberg.

27.

Die „bedingte Entlassung" in Rußland und Polen.

(Gesetz vom 22. Juni/5. Juli 1909.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Emil Stanislaw Rappaport, Warschau.

Mitte Juli d. J. ist in der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Regierungserlasse"[1]) das Gesetz, betreffend die bedingte Entlassung veröffentlicht worden. Es ist sicher eines der wichtigsten Gesetze, welche die russischen Kammern in der letzten Kadenz angenommen haben: es ist zugleich das erste Gesetz — in der Reihe der letzten Regierungsentwürfe, betreffend die Reform des Gefängniswesens — welches endlich in die russische „Sammlung der Gesetze" einverleibt und im Russischen Reiche (also im Kaisertum Rußland und im Königreich Polen) in Kraft getreten ist. Schon die Verfasser des neuen Strafgesetzbuches von 1903 haben das in den westlichen Kulturstaaten längst mit Erfolg erprobte Institut für „eine unbedingt notwendige Vervollständigung jedes rationellen Gefängnissystems[2]) "gehalten, doch die augenblickliche Einführung der bedingten Entlassung im Russischen Reiche für unmöglich angesehen, wegen des schlechten Standes der Gefängnisse und des Mangels einer entsprechend organisierten polizeilichen Überwachung[3]). Die Motive konnten keineswegs als überzeugend gelten. Im neuen Strafgesetzbuche wurden aber — ungeachtet des „schlechten Standes der Gefängnisse und der Mängel der polizeilichen Organisation" — doch die Vorschriften, betreffend die unbedingte vorzeitige Entlassung beibehalten[4]), mochten auch die Vertreter der Wissenschaft und Praxis[5]), sowie die gesetzgebenden Faktoren jener Zeit

[1]) „Sobranye uzakonieny i rasporiazcheny prawitielstwa". Nr. 126 —1216 vom 2. (15.) Juli 1909.

[2]) Art. 22 des Vorentwurfs. Das Strafgesetzbuch. Begründung zum Entwurf der Redaktionskommission. Bd. I (allgem. Teil). St. Petersburg 1895, S. 73.

[3]) Das Strafgesetzbuch, op. cit. (Begründung. B. I, S. 195).

[4]) Art. 23; vergl. A. A. von Rezon, Ugolownoje Ulozschenije (Das Strafgesetzbuch). St. Petersburg S. 53—54, Abi. 3.

[5]) II. und III. Versammlung der russischen Gruppe der IKV. (vergl. „Begründung zum Entwurf des Justizministers, betreffend die bedingte Entlassung" S. 4).

(Reichsrat) prinzipiell und kategorisch für die Einführung der bedingten Entlassung in Rußland sich aussprechen. Dieser Meinung hat sich nun auch der gegenwärtige Justizminister, Geheimrat Schtscheglowitoff angeschlossen. Er hat — nach Umarbeitung des Entwurfes der „vorkonstitutionellen" Epoche (1904) — den endgültigen Gesetzentwurf der II. Reichsduma (1907) vorgelegt.

Das nunmehr von der III. Duma und dem Reichsrate angenommene und vom Kaiser bestätigte Gesetz weicht von dem erwähnten Entwurf nur in wenigem ab. Man hat eine Reihe stilistisch-redaktioneller Änderungen vorgenommen, einige Details umgearbeitet; der Inhalt des Gesetzes im großen und ganzen ist jedoch dem Entwurf entsprechend geblieben. Dem Gesetze haben die Strafgesetzgebungen Ungarns, Italiens, der Niederlande, Finnlands und hauptsächlich Frankreichs und Deutschlands als Muster gedient, weil — von den speziellen Vorschriften, betreffend das Verbleiben der Jugendlichen in den Besserungsanstalten[6]) abgesehen — in der russischen Gesetzgebung kein Vorbild einer bedingten Befreiung zu finden ist. Deswegen ist auch die Geschichte der Einführung der „bedingten Entlassung" im Russischen Reiche mit den Wurzeln des Instituts im Westen und entsprechender Erfahrung in einer Reihe europäischer Staaten eng verbunden[7]).

Quelle und Vorbild der „bedingten Entlassung" sieht man gewöhnlich in den Vorschriften des englischen Rechts, die Deportation nach den australischen Kolonien betreffend, nämlich in den von guter Führung („during good conduct") abhängigen „tickets of leave" (1847—53). In den Ländern des Großbritannischen Reiches, hauptsächlich in Irland, hat sich die Idee der allmäligen Anpassung des besserungsfähigen Verbrechers an das wiederaufzunehmende freie Leben am markantesten in dem sogenannten „progressiven" Gefängnissystem (auf dem Kontinent ohne richtigen Grund „irisches progressives System" genannt)[8]) geoffenbart.

Außerhalb Englands wurde die Idee der bedingten vorzeitigen Entlassung in Verbindung mit der zweckmäßigen Abstufung von Form und Inhalt der Freiheitsstrafe schon in der ersten Hälfte

---

[6]) Art. 162 der Gefängnisordnung. Ausgabe vom Jahre 1890.

[7]) Begründung (objasnitielnaja zapiska) S. 3.

[8]) Die irischen „intermediate prisons" wurden eingeführt von Walter Crofton im Jahre 1854. So bei Vidal: „Cours", S. 565 und and.; vgl. die kritischen Bemerkungen von v. Liszt im „Lehrbuch", S. 260.

des XIX. Jahrhunderts in mehreren schweizerischen Kantonen verwirklicht und in der zweiten Hälfte folgten Portugal (1861), Sachsen (1862), das Deutsche Reich (1871), weiter Ungarn-Kroatien-Bosnien, die Niederlande, Italien, Finnland u. a. ihrem Beispiele. Die Franzosen kämpften um die Priorität des Gedankens, sowie der Ausführung der Reform[9]), obwohl tatsächlich die bedingte Entlassung in Frankreich erst durch das Gesetz vom 14. August 1885 eingeführt wurde.

Die Statistik lehrt uns, daß in allen diesen Ländern die bedingte Entlassung im Kampfe der modernen Zweckstrafe mit dem Gewohnheitsverbrechertum ernste Resultate erzielt hat; der durchschnittliche Prozentsatz der Widerrufe der Entlassungen im letzten Vierteljahrhundert hält sich zwischen 3% und 4% und steigt nirgends über 4%.

Die „bedingte Entlassung", sowie die „unbestimmte Verurteilung"[10]) in der Praxis der amerikanischen Reformatories sind der Notwendigkeit entsprungen, den angehenden Gewohnheitsverbrecher möglichst noch zu bessern und sie entwickelten sich, dank der Ideen der Individualisierung der Strafe und der Mithilfe der gesellschaftlichen Organisationen (Patronate). Im System der Zwecke, Aufgaben und Mittel der modernen Strafrechtspflege erscheint das Institut als eine eigenartige Form der Verbüßung der Freiheitsstrafe[11]) und dient als Mittelglied zwischen der „bedingten Verurteilung" der Gelegenheitsverbrecher und der „Rehabilitation" der gebesserten, sozial angepaßten Individuen.

* * *

[9]) Vergl. die Bemerkungen von Vidal („Cours", S. 613), auch Greffier: „La libération conditionnelle" in „Institut pénit. de la France" 1895. S. 218 und ff. (Prof. Vidal weist darauf hin, daß schon im Jahre 1847 ein französischer Richter, Bonneville de Marsangy die Grundsätze der bedingten Entlassung entwickelt habe in einer wertvollen Arbeit unter dem Titel: „Institutions complémentaires du régime pénitentiaire", die offiziell unter den Parlamentsmitgliedern verteilt wurde. 1850 habe man die Gedanken des Marsangyschen Buches in dem Gesetz über die Erziehung der Jugendlichen verwertet. Die Veröffentlichung des Gesetzes im amtlichen „Moniteur" habe die englische Nachahmung (die „tickets" von 1897) herbeigeführt.

[10]) „Indeterminate sentences".

[11]) Begründung, op. cit., S. 2.

Die äußerliche redaktionelle Gestaltung des neuen Gesetzes ist — obwohl eine Reihe von guten Mustern vorlag — eine wenig befriedigende[12]). Das Gesetz enthält 24 Artikel in der Abteilung I und eine Übersicht (Abteilung II, ein einziger Artikel) der alten, jetzt außer Kraft gesetzten Normen[13]). Man bemühte sich sichtlich, die Einzelheiten der Organisation des neuen Instituts im Gesetze selbst zu fixieren und sich nicht mit einer kurzen Fassung des Hauptinhalts des Instituts zu begnügen, wie es die Mehrheit der erwähnten Gesetzgebungen tut[14]).

Der Artikel I[15]) bestimmt; 1. Die Kategorie der Strafen und Sträflinge, bei denen die bedingte Entlassung Anwendung findet (Gefängnis, die sogen. „Arrestanten-(besserung-)abteilung", Arbeits-(besserungs)haus, (bis jetzt . . . nur auf dem Papiere) und 2. die minima der Einsperrungszeit: ein absolutes Minimum (6 Monate und ein relatives („drei Vierteile" der Strafzeit), vor deren Ablauf man die bedingte Entlassung nicht erteilen darf.

In diesem Artikel merkt man den Einfluß der entsprechenden Normen der westlichen Gesetzgebungen; die Kategorien der Strafen und der Sträflinge wurden hauptsächlich von den Italienern übernommen (Ausscheidung der „katorga" — „ergastolo"), das relative Minimum der Einsperrungszeit — von den Deutschen („drei Vierteile"), teilweise von den Italienern, Ungarn und Finnländern; und was das absolute Minimum anbetrifft, hat man sich — nach

---

[12]) Vergl. den Text in der „Sammlung der Gesetze und Regierungserlasse" 126/1216, 1909; auch in der Ausgabe (mit Beilagen) von G. G. Chodunoff (red. von dem Reichsratsstaatssekretär D. A. Koptieff). St. Petersburg. Reichsdruckerei (August) 1909.

[13]) Art. 317 und Bemerkungen 1 und 2 der Gefängnisordnung („Sammlung der Gesetze. B. XIV, Ausgabe 1890 und Fortsetzung vom Jahre 1906) und — Teil III des Art. 23 des Strafgesetzbuchs vom 22. März 1903.

[14]) S. das deutsche Strafgesetzbuch (§§ 23—26), das ungarische (§§ 44 bis 52), das niederländische (§§ 14—17) usw. Dessenungeachtet hat man selbstverständlich den Weg der speziellen Instruktionen und Dienstordnungen nicht vermeiden können (sie wurden sogar voraus — Art. 24 des ministeriellen Vorentwurfs — angekündigt). Dienstordnungen („Zirkulare") sind schon erschienen.

[15]) Art. I in freier Übersetzung lautet: Der zu einer Gefängnisstrafe, zur Einsperrung in eine Arrestantenbesserungs-Abteilung oder zum Arbeitshause Verurteilte kann bedingt entlassen werden, wenn er drei Vierteile der ihm auferlegten Strafe verbüßt und mindestens sechs Monate in der Strafanstalt verbracht hat.

einigem Widerstand — dem französisch-belgischen System angeschlossen und zwischen 3 Monaten (Frankreich-Belgien) und einem Jahre (Deutschland, Ungarn) den halbjährigen Zeitraum endgültig gewählt.

Außer den Abschreckungsstrafen (Haft, kurzzeitige Gefängnisstrafe), außer der „custodia honesta" der Festungsstrafe und der Ausscheidungsstrafe der Deportation (nach Sibirien), ist aus den Kategorien der Strafen, bei denen vorläufige Entlassung möglich sein soll, auch, wie schon bemerkt, das schwere Zuchthaus (Zwangsarbeit — „katorga") eliminiert worden, obwohl es theoretisch Besserungszwecke verfolgt und von der Mehrheit der westlichen Gesetzgebungen im gegebenen Falle nicht außer Acht gelassen wird. Die Motive, die die prinzipiellen Fehler einer solchen Stellungnahme anerkennen[16]), erinnern sehr an die oben erwähnten Motive der Redakteure des Strafgesetzbuchs von 1903. Wieder beruft man sich auf den gegenwärtig „schlechten Stand" der Katorga und auf die Notwendigkeit der Reorganisation der Zwangsarbeiten im Geiste der modernen Forderungen[17]).

Artikel II, überflüssig und, im Gegensatz zu den Vorbildern, von dem ersten getrennt[18]), bestimmt nicht mehr objektive Bedingungen der „bedingten Entlassung" (Kategorie der Strafen, Zeitraum), sondern die subjektive, individuelle Grundbedingung, nämlich die „gute Führung" des Sträflingskandidaten, in der Strafanstalt und — eventuell — nach der „bedingten" Entlassung.

Diese Vorschrift ist in allen entsprechenden Gesetzgebungen beinahe identisch formuliert worden[19]): überall wurde hier nicht

[16]) Minist.-Entwurf. „Begründung" S. 9.

[17]) Ibidem, S. 9—10. Chodunoff-Koptieff, s. o., S. 16.

[18]) Vgl. das deutsche StGB. § 23 (. . . „sich auch während dieser Zeit gut geführt haben" . . .); vergl. § 44 des ungarischen StGB.; Art. 1 des Königlichen Erlasses vom 1. August 1888 (zum belgischen Gesetz vom 31. Mai 1888); das finnländische Gesetz vom 19. Dezember 1889. „Sammlung der Gesetze des Großherzogtums Finnland." Jahrg. 1894, Nr. 17 und § 1 des Gesetzbuchs.

[19]) Der ministerielle Entwurf bot eine ausführlichere Redaktion: außer der „guten Führung" — Fleiß in der Strafanstalt — forderte er für die Zulassung der „bedingten Entlassung" die Beurteilung der der Verhaftung vorangegangenen Lebensweise des Kandidaten, sowie des Milieus, in welches er nach der Befreiung zurückkehren werde. Die Kommission für

formelle Abwesenheit von Übertretungen (Disziplinarstrafen), sondern Zeichen einer inneren Veränderung gefordert, welche eine wirkliche „bürgerliche Besserung" des Kandidaten beweisen können.

Das sind die zwei Grundartikel des neuen Gesetzes.

Artikel III bezeichnet die Ausnahmen von der Regel — die spezifischen Verbrechergruppen, welche vom Wirkungskreise des neuen Gesetzes ausgeschlossen worden sind. Es sind die wegen Pferdediebstahl[20]) und Landstreicherei[21]) Verurteilten, endlich diejenigen, welche nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe ipso jure der Eliminationsstrafe (nicht Besserungsstrafe) der Deportation unterworfen sind[22]).

Artikel IV verkürzt den Zeitraum der polizeilichen Überwachung für diejenigen „bedingt Entlassenen", welche diese Prüfungszeit glücklich überstanden haben. Der Zeitraum nachhaftlicher Überwachung soll für diese nicht vom Momente der beendigten Strafzeit, sondern schon vom Momente der „bedingten" Befreiung an gerechnet werden.

Das Gesetz geht über zur Bezeichnung der Personen und Behörden, welchen die Initiative und die Entscheidung hinsichtlich der bedingten Entlassung, sowie die Organisation der eigentlichen Überwachung des bedingt Entlassenen anvertraut wird. Das neue russische Gesetz fixiert diese Punkte im Texte des Gesetzes, anstatt in den ergänzenden „Dienstordnungen" (wie Deutschland)[23]). Vom Standpunkte der Gesetzestechnik wird diese Arbeit ungenügend erledigt (ca. 15 Artikel vermischen prinzipielle Vorschriften mit den Einzelheiten der Instruktionsregeln)[24]), dagegen führt materiell das russische

---

Gerichtsreformen der Reichsduma fand die Einzelnheiten instruktioneller Art im Texte des Gesetzes für überflüssig. (Vergl. Chodunoff-Koptieff, o. c., S. 44).

[20]) Auf Wunsch und Initiative der Reichsduma. Vergl. die allerneueste Strafverschärfung dieses Delikts (Gesetz vom 6./19. Juni d. Jahres, „Sammlung der Ges. und Regier.-Erl." 105/953, 1909).

[21]) Das Gesetz vom 10/23. April 1906 („S. der Ges. u. Regier.-Erl." Nr. 675/06) bestimmt die Deportation der Landstreicher nach dem Jakutenlande (Sibirien).

[22]) Im Falle der Strafenkumulation (Art. 133, Abt. II, Abs. 4 des alten StGB., Ausgabe 1906 und Art. 66, Abs. 6 des neuen StGB.).

[23]) Minister.-Erlaß vom 21. Januar 1871; Dienstordnung vom 14. November 1902 für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten: in Preußen, u. andere.

[24]) Z. B. Art. 8—9; 17—18 u. andere.

Gesetz zwei unbedingt richtige und bedeutungsvolle Neuerungen ein: 1. schließt es die überflüssige Zentralisierung des endgültigen Beschlusses, betreffend die bedingte Entlassung in der Hand der Minister oder der höchsten Verwaltungsbehörden völlig aus[25]) und überweist diese Funktionen den Bezirksgerichten (Landesgerichten), 2. führt es, wie die Minorität der geltenden Gesetze, eine „Sonderkommission" (osoboje sowieschtschanije) ein, die die Kandidaten zur bedingten Befreiung bezeichnet, nämlich die Vertreter der Patronate, der Gefängnisschutzgesellschaften (der Gefängniswohltätigkeitskomitees in Petersburg und Moskau)[26]) und betont so ganz besonders das gesellschaftliche Element.

Die Einzelheiten der Organisation unseres Instituts im russischen Gesetze (Art. V—XIX) stellen sich folgendermaßen dar:

Den Antrag betreffend die bedingte Entlassung kann stellen: 1. der Staatsanwalt, 2. der Strafanstaltsvorsteher, 3. der Direktor, die Direktorin oder ein Mitglied (des Komitees oder der Abteilung) der Gefängnisschutzgesellschaft (des Gefängniswohltätigkeitskomitees in Petersburg und Moskau) und ein Mitglied der örtlichen Patronatsgesellschaft, 4. der Gefängnisgeistliche, 5. der Gefängnisarzt (Art. V)[27].

Die genannten Personen können den Antrag, betreffend die bedingte Entlassung stellen nach, sowie vor dem Ablaufe der „drei Vierteile" der Strafzeit, mit der Bedingung aber, daß die bedingte Entlassung nur nach dem Ablaufe des durch Art. I des Gesetzes festgesetzten relativen Minimums der Einsperrungszeit stattfinde (Art. VI).

---

[25]) Es entscheiden die Minister: des Innern — in Frankreich; der Justiz — in Belgien, Italien und Ungarn; die „Oberste Justizaufsichtsbehörde" in Deutschland; der Senat (das Gerichtsdepartement) in Finnland.

[26]) In der Mehrheit der Gesetzgebungen bestehen solche Kommissionen aus Beamten: das „Comité de la libération conditionnelle" — in Frankreich und Belgien; die „Gefängnisverwaltung" — in Deutschland; die Gefängnisdirektion — in Finnland; in Ungarn aber nehmen auch zwei Vertreter der Munizipalverwaltung daran teil.

[27]) Im Einklang mit der Mehrzahl der heutigen Gesetze (Ausnahmen bilden das französische, ungarische und italienische Ges.) schließt das neue russische Gesetz die Person des betreffenden Sträflingskandidaten aus der Zahl derjenigen aus, die das Recht besitzen, den Antrag, betreffend die bedingte Entlassung zu stellen (Vergl. die Beilagen zum Texte des Gesetzes in der Ausgabe von Chodunoff, o. c., S. 40—41 und 53).

Den Entlassungsantrag legt der Strafanstaltsvorsteher der oben erwähnten Qualifikationskommission vor. Zu dieser „Sonderkommission" gehören: 1. ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, 2. der Gefängnisinspektor (oder sein Gehilfe), 3. ein Vertreter der Polizei, 4. der Strafanstaltsvorsteher (oder sein Gehilfe), 5. der Gefängnisgeistliche, 6. der Gefängnisarzt, 7. der Gefängnislehrer — somit 7 Beamte; weiterhin: 1. zwei Direktoren (oder Vorsteherinnen) des Komitees oder der Abteilung der Gefangenenschutzgesellschaft — durch die Gesellschaften gewählt (in Petersburg und Moskau: des Gefängniswohltätigkeitskomitees) und 2. zwei Mitglieder der Patronatsgesellschaften in Orten, wo Patronate gebildet worden sind — also: 4 Privatpersonen. Den Vorsitz führt der speziell ernannte Friedensrichter (ev. Kreisgerichtsrat des Bezirksgerichts).

Die Sitzung der Kommission findet statt bei Anwesenheit: 1. des Vorsitzenden, 2. des Gefängnisvorstehers (oder seines Gehilfen), 3. eines der obengenannten Vertreter der Gefangenenschutzgesellschaften, des Gefängniswohltätigkeitskomitees oder der Patronate (Art. VII)[28]).

Die Beschlüsse sind durch gewöhnliche Stimmenmehrheit zu fassen; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Art. VIII). Der Beschluß und dessen Motive werden ausführlich protokolliert. Ein eventuelles votum separatum wird in schriftlicher Form zu den Akten gefügt (Art. IX). Die Vorschriften des folgenden Artikels bestimmen, daß, im Falle eines abschlägigen Beschlusses der „Sonderkommision", nach dem Ablaufe von drei Monaten der Antrag erneuert werden darf (Art. X). Es handelt sich hier selbstverständlich um die Begrenzung der Zahl der Entlassungsanträge, da abschlägige Beschlüsse im voraus zu erwarten sind.

Der Strafanstaltsvorsteher teilt dem Entlassungskandidaten den für ihn günstigen Beschluß der Sonderkommission mit, erklärt ihm, daß die endgültige Entscheidung vom Bezirksgerichte zu erwarten sei, gibt ihm ein Verpflichtungsformular zur Unterschrift, worin der zu Entlassende sich verpflichtet, nach der Entlassung die ihm vor-

[28]) Der Dumaabgeordnete und orthodoxe Bischof Eulogius forderte zur Zahl der „unentbehrlichen" Mitglieder der „Sonderkommission" auch den Gefängnisgeistlichen. Der Vorschlag wurde jedoch im Gesetze nicht berücksichtigt (Vergl. Chodunoff-Koptieff, o. c., Beilagen: die Verhandlungen der Reichsduma, S. 187, 191, 205—9).

geschriebenen Regeln zu beobachten und vermerkt endlich den künftigen Wohnort des Kandidaten (Art. XI).

Mit diesem Zeitpunkt tritt der Entlassungsantrag in das letzte Stadium der Vorerörterungen und die Prozedur der Beschlußfassung wird möglichst verkürzt.

Der Strafanstaltsvorsteher schickt die betreffenden Aktenstücke — durch die Staatsanwaltschaft — dem zuständigen Bezirksgericht zu, spätestens am Tage nach der Erfüllung der im Art. XI erwähnten Formalitäten. Zuständig ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Kreis der Sträflingkandidat seine Strafe verbüßt (Art. XII). Auf Grund des Vorschlags des Staatsanwalts beurteilt das Bezirksgericht den Entlassungsantrag in der Geschäftssitzung und zwar im Laufe des nächsten Gerichtstages. Im Falle der Bestätigung des Kommissionsbeschlusses wird vom Bezirksgerichte der Wohnort des bedingt Entlassenen bestimmt. Die betreffenden Gerichtsbeschlüsse sind endgültig und sogleich vollstreckbar (Art. XIII). Der Strafanstaltsvorsteher erfüllt den Befehlsbeschluß des Bezirksgerichtes im Verlaufe von 24 Stunden. Wird der Beschluß vor dem Ablaufe der drei Vierteile der Strafzeit gefaßt, so tritt er am Tage des Ablaufs des relativen Einsperrungsminimums in Kraft. Der gleiche (XIV.) Artikel enthält eine Anweisung an den Strafanstaltsvorsteher, betreffend den modus procedendi, falls neue unvorhergesehene und vom Gericht nicht berücksichtigte Umstände eintreten, welche für die Beurteilung des bedingt Entlassenen unvorteilhaft sind. Solchenfalls führt der Strafanstaltsvorsteher den Gerichtsbeschluß aus, meldet aber sogleich die Hindernisse dem Staatsanwalt, um einen Revisionsbeschluß zu veranlassen.

Die Art. XV—XIX enthalten Vorschriften, welche das bedingte Verbleiben des Entlassenen in der Freiheit regulieren.

Während dieser ganzen Zeit unterliegt er dem Schutze eines Patronates oder einer Gefangenenschutzgesellschaft (ev. des Gefängniswohltätigkeitskomitees): im Falle der Unmöglichkeit, eine solche Schutzüberwachung zu organisieren (einer Ablehnung wegen; oder mangels dieser Gesellschaften am vorgeschriebenen Aufenthaltsorte, vgl. Art. XIII), wird der Schutz des bedingt Entlassenen dem zuständigen Richter: Friedensrichter, Landrichter[29]) oder endlich dem

[29]) Der Hinweis auf die „Landrichter" („sendzia gminny" — Königreich Polen) ist dem Antrage des Abgeordneten Parczewski in der Duma-

sogen. „ziemski natschalnik“ (im inneren Rußland und Lithauen) übertragen. Die genannten Amtspersonen können ihrerseits den Schutz und die Überwachung einer philanthropischen gesellschaftlichen Institution übertragen, wie auch einer vertrauenswürdigen Privatperson (Art. XV). Wenn zureichende Gründe vorliegen, hat der bedingt Entlassene das Recht, die oben erwähnten Amtspersonen um den Wechsel des ihm zugeteilten Vormunds zu bitten (Art. XVI). Die Gelder des Entlassenen übersendet der Strafanstaltsvorsteher dem Vormunde (Einzelperson oder Gesellschaft), um sie dem Eigentümer teilweise und nach Bedarf auszuzahlen (Art. XVII).

Die Art. XVIII und XIX weisen auf die polizeilichen Beschränkungen hin.

Der bedingt Entlassene soll sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der betreffenden Polizeibehörde melden, die sogleich die zuständige Institution oder Amtsperson (vgl. Art. XV) in Kenntnis setzt. Ohne Erlaubnis der Schutzüberwachungsorgane ist es dem Entlassenen nicht gestattet, den festgesetzten Aufenthaltsort zu verlassen. Die Erlaubnis kann ihm überhaupt nicht für länger als Monatsfrist erteilt werden. Für die Erteilung der Erlaubnis zu längerem Fortbleiben oder für die Erlaubnis, den Wohnort ganz zu verändern, ist der entsprechende Kreisbezirksgerichtsrat, eventuell das Bezirksgericht zuständig (Forum des zurzeit festgesetzten Aufenthaltsortes).

Wir gehen zu den Art. XX—XXIII über, welche die Frage des Widerrufs der bedingten Entlassung regeln.

Der Grundartikel XX[30]) des neuen russischen Gesetzes ist wie die analogen Vorschriften in den ihm als Vorbild dienenden Gesetzen[31]) gefaßt worden und nennt als Gründe des eventuellen Widerrufes: eine Verurteilung oder die „schlechte Führung“, Trunksucht, liederliche Neigungen, Faulheit, Landstreicherei, verdächtige Bekanntschaften usw., endlich Nichterfüllung anderer Bedingungen, die bei der Entlassung gestellt worden sind. Der Widerruf ist unbedingt

kommission zu verdanken (s. Chodunoff-Koptieff, o. c., die Dumaverhandlungen S. 204—5; vgl. meinen Aufs. in der „Gazeta Sondowa warschawska“ Nr. 36—8, 1909).

[30]) Vergl. das deutsche StGB. § 24, das italienische § 17, das belgische Gesetz § 13, das finnländische § 11, das französische § 2.

[31]) Vergl. auch die preußische Dienstordnung vom 14. November 1902.

im Falle einer in Kraft getretenen Verurteilung auf eine höhere Strafe als Haft.

Etwaige Übertretungen der Bedingungen der Entlassung teilt das zuständige Schutzüberwachungsorgan (Institution oder Privatperson) oder die entsprechende Polizeibehörde dem Richter mit (vgl. Art. XV), welcher die ganze Widerrufsangelegenheit durch die Staatsanwaltschaft, eventuell nach vorläufiger Prüfung der Tatsachen, dem zuständigen Bezirksgericht (vgl. Art. XIX) übersendet. Der genannte Richter hat das Recht, den bedingt Entlassenen zu verhaften, wenn seine „schlechte Führung" den Frieden einer Person oder der Gesamtheit zu bedrohen vermag; auch kann er selbst nach freiem Ermessen den Widerrufsantrag stellen (Art. XXI). Hinsichtlich des Widerrufsantrags beim Bezirksgerichte finden die Vorschriften, betreffend den Entlassungsantrag analoge Anwendung (vgl. Art. XIII). Der bedingt Entlassene hat das Recht, soweit er vor Gericht erscheint, seine Erklärungen abzugeben. Nötigenfalls kann das Gericht seine Anwesenheit fordern, aber nur falls es sich an dem dem Entlassenen bestimmten Wohnorte befindet; jedenfalls verhindert dessen Abwesenheit nicht die Beurteilnug der Sache (Art. XXII). Im Falle des Widerrufs der Entlassung wird die in der Freiheit verbrachte Zeit zu der Strafzeit nicht hinzugerechnet und die Vollstreckung des vorher nicht verbüßten Teiles der Strafe beginnt mit dem Momente der Wiederverhaftung des bedingt Entlassenen (Art. XXIII).

Endlich bestimmt Art. XXIV (Abt. I), daß die Strafe als endgültig verbüßt anzusehen sei, wenn die festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist, ohne daß der im Art. XX des Gesetzes besprochene Widerruf erfolgt ist.

Es ist die wörtliche Wiedergabe des § 26 des deutschen Strafgesetzbuches und anderer analoger Vorschriften.[32])

* * *

Wir haben den Inhalt des russischen Gesetzes bis in die Details wiedergegeben, wobei wir uns bemüht haben, auf rechtsvergleichender Grundlage seine nicht originellen allgemeinen Umrisse und bedeutungsvolle, gewissermaßen selbständige[33]) Einzelheiten

[32]) Vgl. das italienische StGB. § 17, das ungarische § 50, das französische Gesetz § 2, das finnländische § 17 u. a. (Vergl. Chodunoff-Koptieff, o. c., S. 105.)

[33]) Ein relatives Vorbild — das ungarische Gesetz (s. Note 26).

scharf auseinander zu setzen. Als solche ohne Zweifel hervorragende Neuerung ist vor allem anzusehen: die Teilnahme des gesellschaftlichen Elementes (Patronate, Gefängnisgesellschaften) in der inneren Organisation des Instituts der bedingten Entlassung, der direkte Einfluß der Einzelpersonen und Gesellschaften, welche Quellen und Triebe des Verbrechens zu untersuchen haben, auf die staatliche Strafzumessung.

Hauptsächlich für das Königreich Polen, das heutzutage in seinen Grenzen jeglichen Einflusses auf die Form und den Inhalt der Bekämpfung des Verbrechens entbehrt, besitzt das neue Reichsgesetz eine besondere praktische Bedeutung.

Das Anwachsen der Patronatsgesellschaften für aus den Strafanstalten Entlassene bei den Polen, ihre beginnende ernste Arbeit in den „Sonderkommissionen" sind geeignet, als direkte Triebe zu dienen zur Belebung der Reformbewegung auf einem Gebiete, das bisher den polnischen Gelehrten und kriminalistischen Praktikern wenig zugänglich gewesen war. Es ist schon seit längerer Zeit „dem Verbrechertum in Polen", seinen allgemeinen Ursachen, seinen Merkmalen und speziellen Bedingungen eine ernste Aufmerksamkeit zu widmen nötig, wie es auch die Kriminalisten (Juristen und Nichtjuristen) in allen zivilisierten Ländern tun. Die theoretische Tätigkeit dieser kriminalistischen Fortschrittler konzentriert sich immer mehr in der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, die praktische in den Kinderschutzgesellschaften, Gefangenenschutzgesellschaften und in den Patronatsgesellschaften für die Entlassenen. Besonders die Patronate werden überall zu einem der wichtigsten Momente im zweckmäßigen Kampfe mit dem Gewohnheitsverbrechertum, mit Rezidiven und helfen dem aus der Strafanstalt Entlassenen, zu den normalen Bedingungen des Lebens in der Gesellschaft zurückzukehren und sich das Brandmal des Verbrechens von der Stirn zu waschen. Und damit entscheiden sie beinahe über den praktischen Erfolg solcher modernen Mittel der Kriminalpolitik, wie die vorzeitlich bedingte Entlassung und anderer geistig verwandten. Darum auch wird der Frage der Förderung der Patronatsentwickelung im Reiche sehr viel Beachtung zuteil,[34]) wie die entsprechenden Gutachten der gesetzgebenden Kammern, wie auch die Verhandlungen selbst, hauptsächlich die Dumaverhandlungen

[34]) Chodunoff-Koptieff, o. c., S. 23—26; 31—32; 106—217; 217—362.

beweisen. Man erinnerte die Regierung an den Allerhöchsten Befehl vom 28. Februar 1901, betreffend das Bedürfnis der Veröffentlichung eines „normalen Statuts der Patronatsgesellschaften"[35]) und machte auf die Notwendigkeit aufmerksam, ein „Gesetz, betreffend Maß und Bedingungen der Staatssubsidien für die Patronatsgesellschaften" zu erlassen.[36])

In der Tat, diese Hilfe[37]) und Mitwirkung des *Staates* bei Vermehrung des Netzes der *privaten*[38]) Patronatsgesellschaften ist eine der wichtigsten Bedingungen, damit der „schönen Theorie" des neuesten Gesetzes, betreffend die bedingte Entlassung günstige *praktische Wirkungen* an die Seite treten können.

---

[35]) Vom Justizminister am 10. (23.) September 1908 bestätigt unter dem Titel: „Normales Statut der Schutzaufsicht über die Personen, welche von den Strafanstalten entlassen werden (Patronat)." (Chodunoff-Koptieff o. c., Beilage S. 363—374).

[36]) Abteilung III (einziger Artikel) des Gesetzes in der ursprünglichen Redaktion der Reichsduma, dann vom Reichsrate und in der endgültigen Fassung des Gesetzes gestrichen (Chodunoff-Koptieff, o. c., S. 169—170).

[37]) Die bisherigen Gesetze, betreffend die bedingte Entlassung beschäftigen sich mit den Patronatsgesellschaften im Texte des Gesetzes selbst nur in dieser besonderen Hinsicht (Vergl. die Art. 7 und 8 des französischen Gesetzes vom 14. August 1885).

[38]) Prof. *Vidal* („Cours", S. 615) schreibt: „Das Werk (Patronat) fordert gleichzeitig Ergebenheit und Diskretion; es ist und muß sein ein Werk der Privatinitiative, frei von jedem offiziellem oder administrativen Charakter."

28.

Charles Dickens' Briefe über die Todesstrafe.

Von Dr. jur. Wolfgang Mettgenberg, Coblenz.

Charles Dickens ist in Deutschland wohlbekannt; er gehört zu den meistgelesenen englischen Schriftstellern. Namentlich sein wandlungsfähiger Humor, der alle Schattierungen von harmlosem Spott und gutmütiger Karikatur bis zu schonungsloser Satire und schneidendem Hohn aufweist, hat ihm die große Beliebtheit erworben. Aber sie ist nicht nur bei Fremden, sondern grade auch bei seinen Landsleuten vorhanden, eine Erscheinung, die nur bei einem der Selbstbespöttelung und Selbstkritik so zugänglichen Volke wie den Engländern ohne weiteres verständlich ist. Sind es doch vornehmlich die Schwächen des englischen Charakters und der englischen Zustände seiner Zeit, die Dickens schildert, die er verspottet, und die er bessern will. Denn, von Grund aus warmherziger Menschenfreund, bekämpft er das Verrottete, Verknöcherte und Überlebte, wo immer es ihm entgegentritt. So wendet er sich von Anfang an in seinen Romanen auch gegen die Mängel in der englischen Gesetzgebung. Gleich in den Posthumous Papers of the Pickwick Club, dem in den Jahren nach 1836 erschienenen Buch, das seinen Ruf begründete, zeigt die Art, in welcher er die Zustände im Schuldgefängnis schildert und die berühmt gewordene Verhandlung Bardell gegen Pickwick wegen breach of promise darstellt, wie er zu verurteilen und zu verspotten wußte.[1]) Auch in der Folge weisen die Romane fast regelmäßig eine Beziehung zu Rechtseinrichtungen auf.[2]) 1838 in Oliver Twist handelt es sich um die Armengesetzgebung; 1839 in Barnaby Rudge um ein mehrfach bearbeitetes Kapitel, das schon in den Sketches 1837 gestreift wordenwar, die Todesstrafe. Barnaby Rudge, der Roman, welcher die zweite große Erzählung in Master Humphreys Clock bildet, ist aus Dickens Gegnerschaft gegen die Todesstrafe entstanden und bringt in historischem Gewande eine

[1]) Vergl. Gest, The law and lawyers of Pickwick in University of Pennsylvania Law Review and American Law Register vol. 57 no. 3.

[2]) Vergl. H. Gerald Chapin, Law and lawyers of Dickens in The Green Bag vol. 20 (1908) no. 8.

Kritik ihrer übermäßigen Anwendung. Dickens nennt sie hier a dreadful and repulsive penalty, which never turned a man inclined to evil and has hardened thousands who were half inclined to good (chap. 65.); und der trefflich charakterisierte Henker von 1780 durfte hier im Bewußtsein seines Wertes von sich sagen, that the Statute Book regarded him as a kind of Universal Medicine applicable to men, women and children, of every age and variety of criminal constitution; . . . that whatever ministry was in or out, he remained their peculiar pet and panacea, and that for his sake England stood single and conspicuous among the civilised nations of the earth (chap. 74.). Das Problem der Todesstrafe beschäftigte Dickens auch weiterhin. Er hatte im Januar 1846 die Daily News gegründet, sich aber dann bald von der Redaktion zurückgezogen und sie seinem Freunde Forster überlassen. Dafür lieferte er in den ersten Monaten eine Reihe von Beiträgen, während er später auch diese Mitarbeiterschaft aufgab.[3]) Nun befinden sich unter diesen Beiträgen drei an die Herausgeber der Daily News gerichtete Briefe, die sich ausschließlich mit der Todesstrafe befassen.[4]) Sie sind auch heute noch wertvoll. Trifft doch der intuitive Scharfblick des Dichters nicht selten sicherer als der reflektierende Verstand des Gelehrten. Und wo Menschenkenntnis und psychologisches Verständnis, wie bei der Beobachtung der Wirkung der Todesstrafe, in Frage kommen, da gebührt dem Dichter erst recht ein Wort.

Jeder der drei Briefe über die Todesstrafe hat eine besondere Aufgabe: Der erste soll ihre Wirkung auf die Begehung von Verbrechen, d. h. die Frage erörtern, ob das Bestehen der Todesstrafe ein Umstand ist, der zu Verbrechen anreizt. Der zweite soll sich mit ihrer Wirkung auf die Verhütung von Verbrechen, d. h. mit der Frage beschäftigen, ob die Anwendung und insbesondere der öffentliche Vollzug der Todesstrafe von Verbrechen abhält. Schließlich soll der

---

[3]) Vergl. John Forster, The life of Charles Dickens (3 vols. London 1872, 1873, 1874) vol. 2 p. 191 fg. (auch in der Tauchnitz Edition). Ferner Richard Wüller, Geschichte der englischen Literatur (verbess. Neudruck; Leipzig und Wien 1900), S. 570.

[4]) Sie sind zum ersten Male in der von F. G. Kitton unter dem Titel „To be read at dusk" veranstalteten Sammlung anderwärts nicht neugedruckter Dickens'scher Aufsätze und Erzählungen (London 1898) p. 139 fg. wieder abgedruckt worden. Neuerdings haben sie auch in vol. 34 der sogen. National Edition der Dickens'schen Werke in 40 Bänden Aufnahme gefunden.

dritte die gewonnenen Ergebnisse durch Mitteilung abgeurteilter Fälle, statistischer Angaben und autoritativer Ansichten erläutern und bestätigen. Doch sind diese Ausführungen nicht mehr sämtlich von unmittelbar praktischem Interesse, sodaß in der nachstehenden Wiedergabe eine Abänderung der ursprünglichen Reihenfolge der Briefe angängig und zweckmäßig erscheint.

Der zweite Brief, der den Einfluß der Todesstrafe auf die Verhütung von Verbrechen bespricht, hat den zu Dickens' Zeiten in England üblichen öffentlichen Vollzug der Todesstrafe zur Voraussetzung, und zeigt, daß diese Art der Vollstreckung, weit entfernt, von Verbrechen abzuhalten, im Gegenteil abstumpft und verroht. Dickens erzählt als persönliches Erlebnis, wie er in Rom einer Hinrichtung beigewohnt und dabei ein Jagdkostüm mit unendlich vielen Taschen getragen habe. Da seien denn, während die Hinrichtung vor sich ging, in all' seinen Taschen geschäftige Hände in Tätigkeit gewesen. Im Jahre 1868 ist auch in England die Intramuranhinrichtung eingeführt worden, und diese Änderung in der Gesetzgebung ist nicht zum wenigsten auf die Wandlung zurückzuführen, die sich infolge des Einflusses anerkannter Autoren in der öffentlichen Meinung vollzog. Thackeray hatte seine realistische Skizze „Going to see a man hanged" 1840 veröffentlicht.[5]) Nun stellte sich Dickens an seine Seite und andere traten hinzu. Der Erfolg lohnte die Mühe, und daher haben jene Kundgebungen — juristisch gesprochen — nur noch rechtshistorischen Wert.[6]) Dickens schließt seinen Brief mit dem Satz, daß ein Strafrichter ein guter Belastungs-, aber ein schlechter Entlastungszeuge für die Todesstrafe sei, und macht sich die boshafte Bemerkung von Lord Tenterden zu eigen: „Those who are bred to the law, are rendered dull, by habit, to many of its defects."

Was er freilich in seinem dritten Briefe zur Begründung dieser Behauptung grade mit Beziehung auf die Todesstrafe und ihre Beurteilung durch die englischen Richter mitteilt, ist charakteristisch für

[5]) Ursprünglich in Fraser's Magazine veröffentlicht; aufgenommen in Thackerays Werke unter Sketches and Travels in London.

[6]) Wenigstens für Deutschland. Frankreich kennt auch heute noch den öffentlichen Vollzug der Todesstrafe, trotz seiner Erfahrungen aus der Zeit der Revolution. Man bemüht sich jetzt um ein Gesetz, wonach die Veröffentlichung von Bildern von Hinrichtungen und von Bildnissen der Verurteilten verboten werden soll, und neuestens um die Einführung der Intramuranhinrichtung selbst.

ihr zähes Festhalten an den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen. Zwar sagt er von ihnen: „There are no authorities in England so deserving of general respect and confidence, or so possessed of it," aber er meint doch, daß ihr langes Studium sie allzusehr mit den vorhandenen Rechtseinrichtungen zusammenwachsen lasse, und daß sie in ihrer hohen Stellung von dem liebgewonnenen Beruf und seiner Machtfülle menschlicherweise nicht gern etwas abträten. Deshalb müsse aber das Wort eines Strafrichters, der sich gegen die Todesstrafe erkläre, doppelt ins Gewicht fallen. Dann kehrt Dickens zu seinem Gegenstand zurück und weist darauf hin, wie bedenklich die Todesstrafe sei, weil ein Irrtum des Gerichts nicht bloß menschlich und möglich sei, sondern erfahrungsmäßig gar nicht selten vorgelegen habe, und weil es dann unmöglich sei, die vollzogene Strafe rückgängig zu machen und dem Unschuldigen Genugtuung zu geben. Es sind das die bekannten, oft angeführten Gründe, denen auch Schiller im Wallenstein mit den Worten Ausdruck gab: „Den blut'gen Spruch muß man nicht rasch vollziehn, — ein Wort nimmt sich, ein Leben nie zurück."

Im Gegensatz zu diesen beiden Briefen darf der erste auch heute ungeminderte Bedeutung beanspruchen, wie er gleichzeitig für Dickens' Eigenart besonders charakteristisch ist. Es handelt sich für Dickens, wie jetzt für uns fast ausschließlich, um die Todesstrafe als Strafe für Mord. Daher trägt der erste Brief als Überschrift: „Die Wirkung der Todesstrafe auf die Begehung von Mord." Er lautet:[7])

„Morde werden begangen aus Jähzorn und Leidenschaft, aus wohlvorbereiteter Rache oder wilder Verzweiflung; zuweilen, aber seltener, aus reiner Habgier; oder um einen Menschen zu beseitigen, der für Frieden und Ehre des Mörders gefährlich ist; schließlich auch, um eine schauerliche Berühmtheit zu erwerben.

Auf einen Mord, der in der Wut begangen wird, oder in der Verzweiflung der Liebe, wie wenn eine Mutter ihr verhungerndes Kind tötet, oder auch aus Habgier, ist die Todesstrafe, wie ich glaube, ohne den geringsten Einfluß. In den beiden ersten Fällen tritt der Tötungstrieb elementar auf, wie eine Naturgewalt, an der die Strafdrohung wirkungslos abprallt. Im letzten Falle ist für Überlegung

[7]) Die hier gegebene Übersetzung ist frei, dem Text gegenüber mehrfach gekürzt und zuweilen modernisiert.

neben der den Täter beherrschenden Geldgier kein Raum, wie die Erfahrung bestätigt. So hätte die Frau, die kürzlich wegen Mordes hingerichtet wurde, klüger gehandelt und wäre auch kaum so schnell entdeckt worden, wenn sie ihre alte Gefährtin in einem unbeobachteten Augenblick, etwa im Schlaf, einfach bestohlen hätte. Da aber ihre Gedanken allein auf die Erlangung des Papiers, das sie für eine Banknote hielt, gerichtet waren, und die alte Frau zwischen ihr und dem begehrten Gegenstand lebte, so nahm sie ihr das Leben.

Weiter ist die Frage: Kann man annehmen, daß die Todesstrafe unmittelbaren Einfluß als ein anreizendes Motiv ausübt, wenn es sich um einen der anderen Morde handelt; also um Morde, die aus wohlvorbereiteter Rache, oder um einen Stein des Anstoßes aus dem Wege des Mörders zu räumen, oder aus unbändiger Berühmtheitssucht begangen werden?

Ein Mord wird aus wohl erwogener Rache begangen. Der Mörder hat sich eine geeignete Gelegenheit ausgesucht; er macht keinen oder kaum einen Versuch zu fliehen, bleibt kaltblütig ruhig und ist bereit, sich selbst der Polizei zu stellen. Seine Schuld leugnet er keinen Augenblick: „„Ich habe ihn getötet und freue mich, daß es gelungen ist. Es war meine Absicht, ihn zu töten, und ich bin bereit zu sterben."" Das ist gewöhnlich das erste, was der Mörder bei seiner Festnahme sagt. Und solche Fälle sind gar nicht selten. Was spricht nun aus derartigen Äußerungen anderes als eine freilich falsche Vorstellung von der Sachlage, die aber auf eine feststehende Anschauung hinweist, gradenwegs zum Verbrechen führen muß und nur möglich ist, solange es eine Todesstrafe gibt? „„Ich habe ihm das Leben genommen. Ich gebe das meinige dafür. Leben um Leben; Blut um Blut. Ich habe das Verbrechen begangen und bin zur Sühne bereit. Ich weiß Bescheid: Es ist ein ehrlicher Handel zwischen dem Gesetz und mir. Meinen Teil will ich schon erfüllen. Was ist da weiter groß zu tun oder zu reden?"" Es liegt gerade in der Natur der Todesstrafe für Mord, daß in der Tat Leben gegen Leben gesetzt wird. Es liegt aber auch in der Natur eines beschränkten, willensschwachen oder sonst nicht vollwertigen Menschen, mit einem Worte: eines Mörders, daß er in dieser Ausgleichung einen Umstand sieht, der dem Mord das Gemeine und Feige nimmt. „„In der Schlacht darf ich den Feind töten, und er darf mich töten. Im Duell darf ich meinen Gegner erschießen, und er darf auf mich schießen. So wird die Sache jedesmal fair. Genau so liegt aber mein Fall. Ich nehme einem Mann das

Leben, weil ich Grund dazu habe, oder zu haben glaube, und das Gesetz nimmt mir das Leben. Der Richter sagt es, der Pfarrer sagt es: Blut um Blut, Leben um Leben. Ich gebe meines hin und büße die Schuld.""

Ein unklarer, verschrobener Kopf — und mit einem solchen muß man rechnen, da anderenfalls Morde dieser Art nicht denkbar wären — kann damit nicht nur ein Prinzip strenger Gerechtigkeit und ehrlichen Ausgleichs begründen, sondern auch in seinem Verhalten unerschütterliche Mannhaftigkeit und zielbewußte Entschlossenheit erblicken, die ihm außerordentlich großartig vorkommen. Die Frage, ob das wirklich geschieht oder nicht, möchte ich einfach durch Hinweis auf die zahlreichen Fälle beantworten, wo ein Mord aus Rache begangen wurde, bei dem es unzweifelhaft feststeht, daß das vorherrschende Gefühl des Verbrechers derartig war, und bei dem solche Anschauungen und solch törichte Logik durchaus mitwirkten und obwalteten. „„Blut um Blut"" und „„Leben um Leben"" und ähnliche wohlklingende Wortzusammenstellungen gehen im Volke von Mund zu Mund, nachdem der Gesetzgeber sie ausgesprochen hat, bis man sie schließlich in „„Wurst wider Wurst"" ummodelt und danach verfährt.

Nunmehr kommen die Morde, durch die ein gefürchteter oder gehaßter Mensch aus dem Wege geräumt werden soll. Diesen Verbrechen liegt ein schleichender, wühlender, wachsender Haß zugrunde. Zank und Streit zwischen dem Mörder und der ermordeten Person, meist verschiedenen Geschlechts, pflegen vorherzugehen. Es handelt sich um Zeugen vergangener Tage voll Schande und Schuld; und man hört den Mörder gelegentlich mit rohen Worten sagen, „„er würde sich nicht scheuen, sie zu töten, und sollte er dafür geköpft werden"" — in diesen Fällen eine der gewöhnlichsten Versicherungen.

Es scheint mir, das dieses bei der gerichtlichen Beweisaufnahme oft wiederkehrende Moment eine tiefere Bedeutung hat, als man ihm meist zuerkennt. Ich bin nicht sicher, aber sehr geneigt, anzunehmen, daß solche Ausrufe einen Schlüssel zu dem allmählichen Entstehen des Verbrechens und seiner stufenweisen Entwicklung in dem Kopf des Täters bieten können; ja, mehr noch, einen Schlüssel zu der Gedankenverbindung zwischen der Tat und der Strafe, die dem Mörder droht, bis die Vereinigung beider schauerlich scheußlichen Mord erzeugt.

In solchen Fällen, wie regelmäßig auch beim Selbstmord, ist

der Gedanke an Tod und Totschlag nicht neu. Er saß bereits in dem Kopf des Täters fest; zwar in verschwommener Form und nebeliger Ferne, aber er war da. Nach einem Streit oder im zornigen Grimm und Unbehagen über das Hindernis in seinem Wege hat der Täter über dem noch ungestalteten Mordgedanken gebrütet — „„und sollte er dafür geköpft werden““! Wenn er an die Strafe denkt, so stellt sich die Vorstellung des blutigen Schafotts ein, aber sie verbindet sich nicht mit ihm selbst, sondern mit dem Gegenstand seines Hasses. Bei jeder neuen Gelegenheit erscheint sie, lebhafter und deutlicher, und will ihn schrecken. Sie verbündet sich mit jenem anderen. Aber der soll nicht zu sehr auf sie bauen — „„und wenn er auch dafür geköpft würde!““

So findet er in dem Gedanken an seinen Tod unter dem Henkerbeil nur einen neuen, unerbittlichen Feind, dem es zu trotzen gilt. Die Aussicht auf eine lange, einsame Sühnezeit würde zu seinen gewalttätigen Plänen nicht im richtigen Verhältnis stehen; aber ein kurzer, gewaltsamer Todeskampf, der bringt sie zum harmonischen Abschluß. Und wenn er nun schließlich mit seinem Opfer ringt — „„und sollte er dafür geköpft werden““ — dann ist es ein erbarmungsloser Kampf, nicht nur mit dem einen armseligen Menschenleben, sondern zugleich mit dem schon so lange drohenden und höhnenden Schafott.

Man gebe einem zu Gewalttätigkeiten neigenden Menschen solch eine gewalttätige Vorstellung ein; man zeige einem, der sich mit ungeborenen Mordgedanken trägt, das Bild, wie er selbst vor der Zeit von Menschenhand einen grausigen Tod findet, und man wird aus seinem Innersten hervorziehen, was in ihm wühlt und gärt, und ruchlose Taten sehen. Die Gesetze dieser geheimnisvollen Vorgänge sind unerforscht und bleiben von denen unbeachtet, die für die Todesstrafe eintreten, aber sie sind übermächtig und werden stets wirken.

Ein englischer Geistlicher hat in einer Reihe von Jahren bei der Ausübung seines Amtes 167 Personen, die zum Tode verurteilt waren, befragt, und es waren nur drei darunter, die nie eine Hinrichtung gesehen hatten.

Wir gehen jetzt zu der Betrachtung derjenigen Morde über, die nur begangen oder versucht werden, um eine schändliche Berühmtheit zu erringen. Daß die hierher gehörigen Verbrechen ihren Grund in der Todesstrafe haben, kann nicht fraglich sein, weil — wie schon gezeigt wurde und gleich noch weiter begründet werden soll — das

Interesse des Publikums und das Tagesgespräch sich nur mit den Verbrechern beschäftigen, denen die Hinrichtung droht.

Eins der bemerkenswertesten Beispiele für einen Mord, den verrückter Eigendünkel verursacht hat, bietet der Fall Hocker. Hier zeigt sich, wie der Mörder seine Rolle in dem widerlichen Drama, in welchem das Recht sich selbst und die Gesellschaft in klägliches Unrecht setzt, fast bis zum Schluß mit einer Selbstgefälligkeit durchführt, die unendlich komisch sein würde, wäre sie nicht so empörend.

Da ist ein unverschämter, frecher und liederlicher junger Bursche, bestrebt, Stutzer und Lebemänner getreulich nachzuäffen: lächerlich geschniegelt, unsinnig eingebildet, kindisch eitel auf seine äußere Erscheinung, geziert in allem, in seiner Haartracht, in seiner Art, den Spazierstock zu halten, selbst in seinem Sprechen; und bei alledem zu seinem Unglück der Sohn eines einfachen Schuhmachers. Auf höheren Flug erpicht, als es einem bescheidenen Handwerker möglich ist, ohne sittlichen Halt, ohne Fleiß und Ausdauer und die anderen Allerweltstugenden, sucht er ein flottes Mittel, von sich reden zu machen, nach einem Weg, seinen elegant frisierten Kopf in die illustrierten Zeitschriften zu bringen, für sein imponierendes Organ und seinen überlegenen Witz die rechte Anerkennung zu finden, kurz, das Leben und die Taten von Thomas Hocker berühmt zu machen und einige interessante Abwechslung in sein kläglich eintöniges Leben einzuflechten. Schauspieler werden? Geht nicht. Es bestehen nämlich von je her Komplotte, die einen Thomas Hocker nicht aufkommen lassen. Und ebenso ist es mit der Schriftstellerei in Poesie und Prosa. Gibt es denn aber sonst nichts? Nun, ein Mord, freilich, der würde in den Zeitungen Aufsehen machen. Dahinter stände wohl auch das Schafott, aber ohne das wäre es eben überhaupt nichts. Gäbe es keinen Scharfrichter, so würde kein Mensch darüber reden. Einmal müssen wir doch alle sterben, aber imposant sterben, daß die Zeitungen davon voll sind, das kann nicht jeder. Auf der Bühne sterben sie auch so großartig, und die Leute mögen das immer besonders gern. Kürzlich haben sie noch einen hingerichtet, der seine Sache famos machte und im Gerichtssaal eine brillante Rede hielt. Das kann man jetzt alles gedruckt im nächsten Pfeifenladen kaufen. Da sollte Dein Name auf dem Titel stehen! Aber es muß ein auffallender, interessanter Mord sein, der die Photographen auf Wochen beschäftigt. Du bist der Kerl dazu, etwas zu machen und die Welt in Erstaunen zu setzen.

Der unselige Mensch, von diesem tollen Gedanken besessen,

macht einen Plan fertig, wie die Sache veröffentlicht und wirksam gestaltet werden müßte. Es ist einfach ein Abriß aus dem ersten besten Ehedrama oder einer Detektivgeschichte, die er gelesen hat: Da ist der Rächer; da ist der geheimnisvolle Brief der beleidigten Frau an den Rächer, der Platz für den nächtlichen Kampf auf Leben und Tod, die plötzliche Begegnung zwischen Thomas Hocker und dem Schutzmann; da ist das Gastzimmer eines Wirtshauses, in dem Thomas Hocker einem fremden Mann aus der Zeitung vorliest, die Familienstube mit einem Gedicht von Thomas Hocker, das Untersuchungszimmer mit dem verwegen dreinschauenden Thomas Hocker, die Inhaftnahme Thomas Hockers, das Polizeibureau, wo Thomas Hocker zu dem Publikum leutselig ist, das Innere des Gefängnisses mit Thomas Hocker, der seine Verteidigung vorbereitet; da ist der Gerichtssaal, wo gegen Thomas Hocker, der sich tadellos zu benehmen weiß, verhandelt wird, und wo der Richter ihn grüßt; da ist die Anklage, die Verteidigung, der Wahrspruch, das Urteil — jedes einzelne ein Abschnitt aus irgend einer Geschichte, und was für ein Abschnitt erst in dem Leben von Thomas Hocker!

Beachtenswert ist: Je näher er dem Schafott, der letzten großen Szene, die durch all das andere lediglich vorbereitet wird, kommt, um so deutlicher tritt der anmaßende Eigendünkel des armen Teufels zu tage, desto frecher und unbekümmerter lügt er, um seine Rolle durchzuführen. In Gegenwart anderer — wie bei der Verkündung des Todesurteils — benimmt er sich, wie es sich für einen Mann geziemt, dessen Handschrift gesucht ist und dessen Photographie in unzähligen Exemplaren verbreitet wird. Er weiß, daß Europa auf ihn blickt, aber er ist nicht hochmütig und stolz; er ist liebenswürdig. Er dankt dem Gerichtsdiener, der ihm ein Glas Wasser bringt, so höflich, wie der vornehmste Mann in Europa nur tun kann, und sorgt dafür, daß sein Anzug stets in tadelloser Ordnung bleibt. Ist er allein in der Zelle für die zum Tode Verurteilten, so ist jedes Wort und jede Handlung in seinem kurz bemessenen Leben eine Lüge. Er verbringt seine Zeit damit, Lügen zu sprechen und Lügen zu schreiben. Wenn er an anderes denkt, sorgt er sich um seine elegante Erscheinung auf dem Schafott; so bittet er den Barbier, seine Haare nicht zu kurz zu schneiden, da man ihn sonst nicht erkennen würde, wenn er herauskäme. Seine vorletzte Handlung besteht darin, zwei romantische Liebesbriefe an Frauen zu schreiben, die nicht existieren. Seine letzte, weniger charakteristisch, aber sie allein un-

verfälscht, elend und ohnmächtig unter den Händen des Scharfrichters und seiner Gehülfen zusammenzubrechen und wie ein feiger Lump geköpft zu werden.

Ist nicht solch eine Erzählung empörend und widerwärtig? Und wäre es denkbar, daß sie in einem Bericht nüchterner Tatsachen Aufnahme finden, und daß der Hauptdarsteller in dem Drama ein Motiv für sein Verbrechen haben könnte, wenn nicht die Todesstrafe Kommentar und Erklärung für alles lieferte?" —

Dickens betont es am Schluß seiner Briefe noch einmal ausdrücklich, daß er für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe eintrete, „um der Gesellschaft zu nützen und Verbrechen zu verhüten, nicht aber etwa aus einem weichherzigen Empfinden gegen den einzelnen Übeltäter." Er hat dann in den Romanen der folgenden Jahre andere Fragen verwertet. Bleak House namentlich erschien 1852/3 und hat das Vormundschaftsrecht und die Praxis des Court of Chancery zum verspotteten Gegenstande, wie man denn diesen Roman als „the lawyers novel par excellence" bezeichnet hat.[8]) Wo Dickens aber gelegentlich wieder einmal die Todesstrafe berührt, da geschieht es mit dem ganzen Aufgebot seines Spottes. „Death is Nature's remedy for all things, and why not Legislation's?" fragt er im ersten Kapitel des zweiten Buches in A Tale of two cities (1859) und fährt dann fort: „Accordingly the sounders of threefourth of the notes in the whole gamut of crime, were put to death. Not that it did the least good in the way of prevention — it might almost have been worth remarking that the fact was exactly the reverse — but it cleared off (as to this world) the trouble of each particular case, and left nothing else connected with it to be looked after."

---

[8]) Chapin a. O. p. 397.

29.

Die Schuld nach dem Strafgesetze. II.

Kritische Bemerkungen zu dem Werke v. Bars, Gesetz und Schuld im Strafrecht Bd. 2.

Von Dr. jur. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel.*)

VI. Versuch und Teilnahme.

Der zweite Teil des vorliegenden Bandes enthält die Lehre vom Versuch, von der Teilnahme und der Begünstigung und behandelt endlich die in § 49a des StGB. mit Strafe bedrohten Handlungen. Auch hier treten die Vorzüge und Mängel, die wir in unserem ersten Bericht hervorgehoben haben, wieder deutlich genug zutage. Auch hier findet sich die Fülle wertvoller dogmengeschichtlicher und dogmenkritischer Ausführungen, die dem ganzen Werk sein Gepräge gibt; aber auch hier wieder folgt v. Bar gern jener Methode, die oben als realistisch-teleologische charakterisiert wurde: häufig genug werden auf Grund kriminalpolitischer Zweckmäßigkeitsrücksichten Konsequenzen eines eben aufgestellten Prinzips abgeschnitten. Dies Verfahren wird unser Bericht im einzelnen aufzuzeigen haben; an dieser Stelle mag nur auf die eine, später eingehend zu würdigende Tatsache hingewiesen sein, daß v. Bar weder seiner Versuchs- noch seiner Teilnahmelehre die im ersten Teil des Buches entwickelte Kausallehre zugrunde gelegt hat. Beide Lehren bauen sich entweder auf der herrschenden Kausallehre auf oder arbeiten doch mit Argumenten, die ihrem Gedankenkreise nahe stehen.

I. Das gilt zunächst von der Behandlung des Versuchs. Wenn v. Bar hier zu einer objektiven Theorie gelangt, so mußte die Erwartung nahe liegen, er werde hier die von ihm vertretene adäquate Theorie nutzbar machen und die Strafbarkeit des Versuchs entweder auf die Gefährlichkeit der Versuchshandlung oder etwa auf die Annahme einer potentiellen Kausalität — oder welche Formulierung nun den Sieg davongetragen haben möchte — gründen. Besteht das Wesen der adäquaten Theorie in der differenzierenden Bewertung der konkreten Erfolgsbedingungen nach Maßgabe allgemeiner Erfahrungen, so erscheint es nur konsequent, die Ergebnisse dieser Bewertung nicht nur, wenn der Erfolg eintrat, sondern auch dann, wenn er ausblieb, festzuhalten. Es bedeutet eine grundsätzliche Abkehr von den logischen Grundlagen der adäquaten Theorie, wenn v. Bar sich der Gefährdungstheorie gegenüber das Argument der subjektiven Versuchslehre zu eigen macht, jeder Versuch sei, wie ja das Ausbleiben

*) Vgl. Bd. 29 S. 493 ff.

des Erfolges zeige, für die objektive Betrachtung von Anfang an ungefährlich gewesen (492, 525), oder wenn er den Begriff der potentiellen oder abstrakten Kausalität ablehnt, weil etwas nur unter bestimmten gegebenen Umständen kausal sein könne, — „in abstrakto oder potentiell ist nichts kausal". Das wird die adäquate Theorie niemals leugnen; es kommt ihr nur darauf an, an der Bewertung, die eine Handlung mit Rücksicht auf die Folgen erfahren hat, die nach allgemeiner Erfahrung von ihr erwartet werden konnten, auch bei der Behandlung des Versuchs maßgebend festzuhalten.

Die von v. Bar vertretene objektive Versuchslehre berührt sich nicht in ihrer grundsätzlichen Formulierung, wohl aber in ihren Ergebnissen nahe mit etwa der Gefährdungstheorie. v. Bar will der Abgrenzung des strafbaren Versuchs maßgebend den Eindruck zugrunde legen, den die Tat auf weitere Kreise macht. „Die öffentliche Mißbilligung, welche das Wesen der Strafe ausmacht, ist nicht erforderlich (und wäre deshalb sogar schädlich), wenn die Tat in ihrer äußeren Erscheinung absolut nicht den Eindruck, es sei ein Verbrechen begangen, hervorruft, vielmehr erst eine genaue Untersuchung feststellt, daß böser Wille bereits die Außenwelt berührt und in — tatsächlich harmlose — Bewegung versetzt hat. Der leicht in der Konsequenz eines Prinzips übersehene Eindruck der Tat begrenzt also die Strafbarkeit des Versuchs" (490 ff.). Von diesem Ausgangspunkt aus ergeben sich die Grenzen des straflosen untauglichen Versuchs ohne weiteres: „Als strafbarer Versuch ist eine Handlung nicht anzusehen, welche völlig ungeeignet war, die Vollendung herbeizuführen, und weder bei ihrer Vornahme noch in wahrnehmbaren Folgen genügenden Eindruck auch nur annähernd geeigneter Ausführung der geplanten Straftat hervorrief." (539.)

Die nahe Verwandtschaft dieser Eindrucks- und der Gefährdungstheorie wird hinreichend dargetan durch die bekannte Tatsache, daß die letztere als ein zwar nicht ausschließliches, aber überaus bedeutsames legislatives Motiv die Erwägung für sich in Anspruch zu nehmen pflegt, erst die gefährliche Versuchshandlung werde zu einer berücksichtigungswerten Erschütterung des Gefühls der Rechtssicherheit führen. Jene Verwandtschaft tritt bei v. Bar selbst einmal in interessanter Weise zutage. Als er daran geht, den Unterschied des tauglichen und des untauglichen Versuchs zu bestimmen, kehrt er unwillkürlich zu der Betrachtungs-, ja Ausdrucksweise der adäquaten Theorie zurück. „Meiner Ansicht nach ist dieser Unterschied darauf zurückzuführen, daß man den wirklich nachträglich festgestellten Sachverhalt nach dem Gesichtspunkt der Erfahrung prüft. Sagt man sich, erfahrungsgemäß konnten die Umstände, unter denen die Tat geschah, sich unschwer dahin modifizieren, daß der Erfolg eintrat, so liegt tauglicher Versuch vor; scheint aber diese Modifikation völlig ausgeschlossen oder so ferne liegend, daß die Rücksicht auf dieselbe bei Berechnung des Kausalzusammenhangs völlig als Torheit angesehen werden mußte, so liegt untauglicher Versuch vor." (492.) Und wenn

v. Bar fortfährt: „die Unterscheidung zeigt, daß in den Fällen, welche der Beurteiler als tauglichen Versuch bezeichnet, der Eindruck, daß ein Verbrechen geplant war, jedenfalls bei nachträglicher Untersuchung aus der Tat selbst sich ergibt, während beim untauglichen Versuch ein nachträglicher, aus der Tat sich ergebender Eindruck fehlt", — so scheint der Gegensatz der Theorien zu einem bloß terminologischen zusammenzuschrumpfen.

Allein zwischen dem Eindruck als legislativem Motiv und dem Eindruck als Tatbestandsmerkmal besteht ein zu tiefer Gegensatz, als daß sich nicht auch sachliche Differenzen ergeben müßten. Ist der Eindruck ein gesetzgeberisches Motiv, so kommt es nur darauf an, daß die Tat ihn hervorrufen konnte, nicht darauf, daß sie ihn im Einzelfall hervorrief; ist er Tatbestandsmerkmal, so muß er in jedem Einzelfall gegeben und nachgewiesen werden. Das ist in der Tat v. Bars Meinung. Nicht die den Gedankengängen der adäquaten Theorie entsprechende generalisierende, sondern eine individualisierende Betrachtung entscheidet; maßgebend ist der Eindruck, den die Tat im Einzelfall hervorgerufen hat (539). Dieser Gedanke tritt schon in der wiedergegebenen Umschreibung des untauglichen Versuchs hervor; er wird im einzelnen ausgeführt und insbesondere wird der Einfluß untersucht, den die Zeit der Wahrnehmung und die Art der Schuldermittelung auf die Gestaltung des Eindrucks üben. „Es muß der Umstand berücksichtigt werden, ob man sofort oder erst nach längerer Zeit nach der Tat die Wahrnehmung tatsächlich gemacht hat" (534). „An dem erforderlichen Eindruck wird es namentlich fehlen, wenn die der unschädlichen und zugleich unschuldig erscheinenden Tätigkeit zugrunde liegende verbrecherische Absicht erst durch eine eingehende Untersuchung oder allein durch das Geständnis des Täters oder der mithelfenden Personen klar wird" (534).

Diese Theorie ist dem naheliegenden Bedenken ausgesetzt, daß sie dem Zufall ganz außerordentlichen Einfluß auf die Strafbarkeit verstattet. Es ist Zufallshaftung krassester Art, wenn der Schuß in ein leeres Zimmer, die Tötungsabsicht vorausgesetzt, bei alsbaldiger Entdeckung der Kugel als Versuch strafbar, bei späterer straflos sein soll. v. Bar gibt diesen Nachteil seiner Lehre zu. „Der Zufall wird indes in der Strafjustiz sich überhaupt nicht ganz abweisen lassen, wie das Tatbestandsmoment des Ärgernisses bei einzelnen Deliktsarten zeigt" (539). Allein dieser Vergleich schlägt nicht durch: der Gegensatz von Vollendung und Versuch besteht gerade darin, daß die Vollendungsstrafe immer ein gewisses Quant Zufallshaftung birgt, während die bei Nichtvollendung eintretende Versuchsstrafe prinzipiell reine Schuldstrafe ist; sie will die Zufallshaftung nicht, sie will ohne Rücksicht auf etwaige vom Zufall bestimmte Wirkungen der Handlung die in bestimmt gearteter Tat vorliegende Äußerung des deliktischen Willens selbst treffen! Und v. Bar selbst scheint so wenig von der Durchschlagskraft seines Arguments überzeugt zu sein,

daß er, um den ärgsten Konsequenzen seiner individualisierenden Betrachtungsweise zu entgehen, an einer entscheidenden Stelle diese wieder mit der generalisierenden vertauscht! Der konkrete Eindruck einer Tat ist wesentlich bedingt von der Individualität der Zuschauer und Zeugen der Tat: sind sie so töricht, daß sie die Gefährlichkeit der Handlung nicht erkennen, so fehlt es an dem erforderlichen Eindruck; sind sie so abergläubisch, an die Gefährlichkeit etwa des Totbetens zu glauben, so ist der Eindruck — und vielleicht auf das Allerstärkste — gegeben. Die Konsequenzen sind unerfreulich: der Bösewicht müßte sich nur das richtige Publikum aussuchen, um mit seinem Versuch straflos auszugehen! Die Unerträglichkeit dieses Ergebnisses hat v. Bar offensichtlich dazu bestimmt, zu der generalisierenden Betrachtungsweise zurückzukehren: „Selbstverständlich" werde nicht die Individualität der zufälligen Zuschauer „durchaus maßgebend" sein dürfen, vielmehr werde „ähnlich wie bei der Beurteilung des Kausalzusammenhangs die Beurteilung einer verständigen Person gewöhnlichen Verstandes zugrunde zu legen sein". Die Selbstverständlichkeit dieses Austausches der Methoden beruht auf der Unerträglichkeit der oben gekennzeichneten Konsequenzen, — weniger selbstverständlich aber erscheint es, daß v. Bar nun nicht überall der generalisierenden Betrachtung treu bleibt. Hätte nicht vielleicht der Normalmensch die Tat auch schneller entdeckt als die zufälligen Zuschauer, hätte er nicht vielleicht auch ihren deliktischen Gehalt sicherer als diese erkannt? So weist diese Modifikation die Unhaltbarkeit des Prinzips selbst auf: wenn überhaupt die Eindruckstheorie haltbar ist, so ist sie es nur bei generalisierender Betrachtung: diese aber führt dazu, den Eindruck nur als legislatives Motiv zu betrachten, — also zu den Gedankengängen der Gefährdungstheorie.

Eine Differenz freilich bleibt bestehen: die Eindruckstheorie sieht in dem Eindruck das einzige, die Gefährdungstheorie in ihm nur ein legislatives Motiv neben anderen. Diese straft den gefährlichen Versuch auch dann, wenn er nicht nur nach Lage des konkreten Falles, sondern auch bei allgemeiner Betrachtung wegen der Besonderheit des deliktischen Tatbestandes keinen erheblichen Eindruck in weiteren Kreisen machen konnte, — jene müßte ihn in diesen Fällen straflos lassen. Diese Konsequenz bildet ein schwerwiegendes Argument gegen die methodische Richtigkeit der Eindruckstheorie. Anstatt allgemeingültige, bei den verschiedenen Tatbeständen eine prinzipiell gleichartige Abgrenzung ermöglichende Maßstäbe zu geben, muß sie der Unterscheidung öffentlicher und heimlicher Delikte unverdientes Gewicht beilegen: unverdient, weil die öffentliche Begehung nicht notwendig strafwürdiger erscheint als die heimliche. Sie wird bei Delikten, die leichter in weiteren Kreisen bekannt werden, eher Versuch annehmen, als bei solchen, die sich der Kenntnis weiterer Kreise entziehen. Diese Konsequenz klingt bei v. Bar gelegentlich an, wenn er für die Abtreibung, „die, wenn es nicht zur Perfektion kommt, wenig Eindruck auf andere macht", das

Versuchsgebiet aufs engste beschränken möchte (536). Daß aber diese Konsequenz mit dem Begriff des Versuchs als einer allgemeinen Erscheinungsform des Verbrechens in Widerspruch steht, ist ohne weiteres einleuchtend: der Eindruck als legislatives Motiv rechtfertigt die Bestrafung des Versuchs nur bei bestimmten, nicht aber bei allen Deliktsgruppen, — deshalb müssen neben ihm andere legislative Motive sich hier wirksam zeigen.

Diese Einwendungen treffen die Theorie v. Bars um so empfindlicher, als er neben der eben bezeichneten Differenzierung nach der Leichtigkeit der Wahrnehmung der Versuchshandlung konsequenterweise noch eine zweite nach dem symptomatischen Wert der Versuchshandlung für die Erkenntnis der deliktischen Absicht anerkennen müßte. v. Bar legt Gewicht darauf, daß die Tat selbst den Eindruck hervorruft, es sei ein Verbrechen begangen; es soll nicht ausreichen, daß die deliktische Absicht erst durch eine eingehende Untersuchung oder durch Geständnis festgestellt werde. Nun kann aber der symptomatische Wert selbst tauglicher Versuchshandlungen sehr gering, untauglicher sehr bedeutend sein; der Grad dieser symptomatischen Bedeutung aber sagt über die Strafwürdigkeit nicht das Geringste aus. Es gilt hier dasselbe wie von der erstgenannten Unterscheidung: ihr entspricht keine Differenz der Strafwürdigkeit; aber auch abgesehen davon bedeutet ihre Verwertung einen prinzipiellen Verstoß gegen den Grundgedanken der Versuchsstrafe.

Befolgt v. Bar hier grundsätzlich eine individualisierende, nur ausnahmsweise eine generalisierende Betrachtungsweise, so findet sich in der Lehre vom Anfangspunkt des Versuchs das umgekehrte Verfahren: hier wird die prinzipiell generalisierende Betrachtung in einzelnen Ausführungen zugunsten einer individualisierenden durchbrochen. „Die Existenz eines wirklich ausharrenden Vorsatzes" ist es, die Vorbereitung und Versuch scheidet (504). Da aber überall, wo es sich um den Seelenzustand handelt, Beweisführungen nur präsumtiv möglich sind (504 [31]), so müssen hier die Regeln erfahrungsmäßiger Psychologie entscheiden; diese lehrt „ernstlichen Willen von nur vorläufigen Anstalten unterscheiden als ein objektives, von der individuellen (subjektiven) Vorstellung oder Meinung des Handelnden Verschiedenes" (514). Von maßgebender Bedeutung ist bei dieser Prüfung nach den Grundsätzen der Erfahrungspsychologie einerseits der Zeitraum zwischen der als Versuchshandlung zu charakterisierenden Handlung und dem letzten Punkt der Kausalkette, und anderseits das Maß, in dem eine Handlung den Täter kompromittiert, seine verbrecherische Absicht verrät (507, 514). Allein bei dieser objektivierenden Betrachtung bleibt v. Bar nicht stehen; er hebt ausdrücklich hervor, die allgemeine psychologische Erfahrung entscheide nur, wenn sie nicht durch die individuellen Umstände widerlegt sei (514). Insbesondere führt v. Bar hier wieder zwei Modifikationen ein. Wenn der Handelnde sich die Entscheidung über die wirkliche Begehung des Verbrechens noch vorbehält, so ist

trotz weitgehender und äußerlich der Vollendung nahestehender Tätigkeit nicht Versuch gegeben (505, 508). Umgekehrt führt die Berücksichtigung der Individualität des Falles zu einer dem Täter ungünstigeren Beurteilung, wenn es sich um einen gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Verbrecher handelt: hier ist der Schluß zulässig, daß er zur wirklichen Ausführung eher gelangen werde, als derjenige, dem die verbrecherische Handlung völlig neu ist (505, 514).

Beide Modifikationen sind höchst bedenklich. Die erste bedeutet eine Anerkennung der reservatio mentalis für das Strafrecht. Soll wirklich der Dieb, der bereits in das Haus eingestiegen ist, sich darauf berufen können, er habe sich den Entschluß der Verbrechensbegehung noch vorbehalten, — und habe ihn fallen lassen, sobald er gestört sei? Man wende nicht ein, hier könne von freiwilligem Aufgeben des Entschlusses keine Rede sein, — die Formulierung v. Bars läßt die Frage, von welchen Umständen der Täter die endliche Entschlußfassung abhängig mache, völlig offen. Die zweite Modifikation aber bedeutet eine ungerechtfertigte Präsumtion zu Ungunsten des gewerbsmäßigen Verbrechers. Es mag kriminalpolitisch wünschenswert sein, diesen schon bei den ersten Vorbereitungen zu fassen, aber unser geltendes Recht gibt für eine solche Sonderbehandlung keine Handhabe. Es geht nicht an, ceteris paribus dem gewohnheitsmäßigen Verbrecher eine Handlung als Versuch zuzurechnen, die dem Neuling noch als Vorbereitung nachgesehen wird! Und wie soll der gewerbsmäßige Verbrecher behandelt werden, wenn er sich, auf frühere Erfahrungen gestützt, auf jene reservatio mentalis beruft, deren Bedeutsamkeit v. Bar anerkannt wissen will?

Sobald aber diese Modifikationen ausgeschaltet werden, muß den „individuellen Umständen" die Macht abgesprochen werden, die allgemeine psychologische Erfahrung zu widerlegen. Die Theorie gewinnt dadurch völlig objektives Gepräge: die Frage nach der Ernstlichkeit des Willens und damit die nach dem Vorliegen der Ausführungshandlung entscheidet sich ausschließlich nach bestimmten objektiven Merkmalen der Einzeltat, denen allgemeinere, symptomatische Bedeutung zukommt. Nun soll kein Gewicht darauf gelegt werden, daß der symptomatische Wert der Ausführungshandlung für die Beharrlichkeit des Willens ebenso problematisch ist wie der symptomatische Wert des Versuchs für die verbrecherische Absicht überhaupt (s. oben S. 546); und ebenso mag davon abgesehen werden, daß die von v. Bar herausgehobenen Momente der zeitlichen Differenz von Tat und Vollendung und der kompromittierenden Bedeutung der Ausführungshandlung sichere Entscheidungen nicht gewährleisten. Entscheidend für die Beurteilung der Theorie scheint uns vielmehr das zu sein, daß auch sie sich wieder auf die Behauptung zurückziehen muß, es liege der Abgrenzung von Versuch und Vorbereitung als einziges legislatorisches Motiv die Rücksicht auf die Beharrlichkeit des Vorsatzes zugrunde. Das aber bedeutet eine bloße petitio principii, die zu dem vulgären Sinn der Ausdrücke Vorbereitung und Ausführung schlecht

genug passen will. Mit demselben Recht läßt sich dieser Theorie die objektive Gefährdungstheorie gegenüberstellen, — mit besserem, wenn es richtig ist, daß erst die Rechtsgütergefährdung die Rechtsordnung interessiert, erst sie rechtswidrig ist. v. Bar muß konsequenterweise entweder jede Betätigung rechtswidriger Absicht für rechtswidrig erklären oder die Rechtswidrigkeit der Tat von der Beharrlichkeit des Vorsatzes abhängig machen, — beides aber widerspricht der Erkenntnis von dem materiellen Gehalt der Rechtswidrigkeit. —

Damit ist unsere prinzipielle Stellung zu der Behandlung bestimmt, die insbesondere die Lehre vom Rücktritt vom Versuch durch v. Bar erfährt. (547—566.) Die besonderen Rücktrittsbestimmungen des Gesetzes bilden ein nicht zu unterschätzendes Argument gegen die besprochene Präsumtionstheorie: es hätte ihrer nicht bedurft, wenn wirklich die Beharrlichkeit des Vorsatzes eine allgemeine Voraussetzung der Versuchsstrafe bildet; und es erscheint von diesem Standpunkt aus geradezu verfehlt, daß sie den Täter nur innerhalb enger Grenzen Straflosigkeit zugestehen. Die Rechtfertigung der strafausschließenden Bedeutung des Rücktritts innerhalb dieser Grenzen bereitet v. Bar selbstverständlich keine Schwierigkeiten: sie beruht nicht auf Billigkeitsgründen, sondern auf einem „wirklichen Rechtsgrund," — „auf der Beseitigung der psychologischen Schlußfolgerung, daß der Wille nunmehr bis zur Vollendung ausharren werde," die Präsumtion wird außer Anwendung gesetzt, falls sie der Handelnde tatsächlich widerlegt (542). Diese Rechtfertigung steht — und sie fällt mit jener grundsätzlichen Auffassung der Ausführungshandlung. Aber, wie in diesem Buche so oft, so sind auch hier die grundsätzlichen Ausführungen umrankt von einer Fülle von Einzeluntersuchungen, die volle Zustimmung verdienen, — sie verdienen wegen des starken praktischen Taktgefühls, auf das letztlich alle Vorzüge und Mängel der Methode v. Bars zurückzuführen sind. Das gilt zunächst von der Umschreibung der „Freiwilligkeit," — „freiwillig ist der Rücktritt, wenn der Handelnde die Sachlage für die Ausführung seiner Pläne nicht erheblich ungünstiger gestaltet (oder sich gestaltend) erachtet, als er sie sich vorgestellt hat, und gleichwohl sein Unternehmen nicht fortsetzt" (550 f.). Es kommt demgemäß nicht auf die tatsächliche Gestaltung der Sachlage, sondern auf die Vorstellung des Täters von ihr an; und es entscheidet nicht, ob die vorgestellten Hindernisse die Tat überhaupt oder für den Durchschnittsmenschen unmöglich gemacht hätten — sondern es entscheidet allein ihre Bedeutung für diesen Täter. Die befriedigenden Ergebnisse, zu denen diese, trotz des Wortlauts des § 46, 1 StGB. auch für das geltende Recht verwertbare Formel überall führt, bilden ein wertvolles Argument für ihre Richtigkeit. Gleiche Zustimmung werden die Ausführungen zu § 46,2 StGB. fordern dürfen. Die Schwierigkeit dieser Bestimmung beruht wesentlich darauf, daß sie mit dem Begriff des beendigten Versuchs arbeitet, dessen Unhaltbarkeit v. Bar mit überzeugenden Gründen, der herrschenden Meinung entsprechend, nachweist (517—520); insbesondere

begegnet seine Abgrenzung gegenüber dem unbeendigten Versuch (Deliktsfortsetzung oder Wiederholung?) unüberwindlichen Schwierigkeiten. v. Bar will hier — und man wird ihm grundsätzlich folgen müssen — regelmäßig bloße Unterlassung der Deliktswiederholung annehmen, wenn die Ausführung so weit gediehen oder so gestaltet ist, daß eine dazwischentretende Gegenwirkung des Handelnden aller Berechnung nach ausgeschlossen oder in höchstem Grade unwahrscheinlich ist (558)[1]. Weitere Schwierigkeiten entspringen aus der gesetzlichen Voraussetzung, die Tat dürfe noch nicht entdeckt sein. Die Methode v. Bars, von dem legislativem Zweck der Bestimmung aus diese Voraussetzung zu interpretieren, erscheint durchaus berechtigt. Deshalb ist straftilgender Rücktritt bei denjenigen Delikten keineswegs begrifflich ausgeschlossen, die nur unter Kenntnis des Angegriffenen begangen werden können (560); und danach genügt nicht die objektive Tatsache der Entdeckung, vielmehr muß der Täter wissen oder annehmen, daß er entdeckt sei (561).

Damit ist der wesentliche Gehalt der Versuchslehre v. Bars bezeichnet. Besonders hingewiesen sei auf die Ausführungen über die Möglichkeit des Versuchs, die für Formaldelikte und Ommissiv-Kommissivdelikte mit Recht bejaht, für reine Ommissivdelikte verneint wird, über den Versuch der durch den Erfolg qualifizierten Delikte, den v. Bar nur bei Eintritt des Erfolges bei versuchtem Grunddelikt mit der Strafe des versuchten qualifizierten Delikts belegt wissen will (544 ff.). — Legislative Bemerkungen schließen diesen Teil des Buches ab (568—573). v. Bar will an der milderen Bestrafung des Versuchs festhalten. Der Versuch soll bei unbedeutenden Delikten straflos bleiben, bei bedeutenderen Delikten kann die Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Beweises den Ausschluß der Bestrafung des Versuchs ratsam erscheinen lassen. —

II. Wie in der Versuchslehre, so hat v. Bar auch in der Lehre von der Teilnahme es verschmäht, die Konsequenzen der von ihm vertretenen adäquaten Kausaltheorie zu ziehen, — hier bekennt er sich vielmehr ausdrücklich zur herrschenden Kausallehre. In den grundsätzlichen Ausführungen über das Wesen der Teilnahme, über die Akzessorietät und über die Unterscheidung von Täterschaft und Beihilfe, die v. Bar der Erörterung der einzelnen Teilnahmeformen

[1]) Dazu scheinen allerdings die Ausführungen S. 555 in Widerspruch zu stehen. Freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch liege nicht vor, wenn das zunächst angewendete Mittel, das der Täter für ausreichend erachtet, sich als nicht ausreichend erweist. „Aber es darf, so fährt v. Bar fort, der Täter auch nicht in der Lage gewesen sein, die Anwendung desselben Mittels zu wiederholen, oder, ohne das Unternehmen aufgeben zu müssen, sich ein anderes Mittel zu verschaffen." „Sollte diese Beschränkung nicht gelten, so würde, wer von vornherein sich mehrfache Mittel besorgt, bei Erfolglosigkeit dieser Mittel in besserer Lage sein, als derjenige, der, weniger umsichtig, sich einstweilen mit einem Mittel begnügte; das hieße den stärkeren, weil besonders genau prämeditierten Dolus privilegieren."

vorangeschickt hat, stimmt v. Bar ausdrücklich Buri insofern zu, „als er jeden, der durch seine Tätigkeit irgend einen Beitrag geleistet hat, auch nur einen minimalen, als Ursache betrachtet"; „denn unterscheidet auch in anderer Hinsicht, wie oben ausgeführt wurde, das Recht Bedingungen und Ursachen, — so betrachtet es doch jeden, den es für ein Ereignis verantwortlich macht, als Ursache oder als eine der Ursachen dieses Ereignisses" (598). Diese Ausführungen — die eine unverkennbare petitio principii enthalten, zu der ein Anhänger der adäquaten Theorie sich zuletzt verstehen sollte — müssen die Erwartung nahe legen, v. Bar werde sich zu einer subjektiven Teilnahmetheorie und zu einer subjektivistischen Begründung der Akzessorietät veranlaßt sehen. In der Tat stellt v. Bar für die Lehre von der Akzessorietät Formulierungen auf, die durchaus der subjektivistischen Auffassung entsprechen. Die akzessorische Natur der Teilnahme ist historisch wohl begründet, sie empfängt ihre kriminalpolitische Rechtfertigung in der Erwägung, daß das Verbrechen in der Tat der unmittelbar ausführenden Person den hauptsächlichsten, weil unmittelbaren Eindruck mache, während die versteckten Beziehungen zu anderen, nicht unmittelbar beteiligten Personen meist erst später, zuweilen gar nicht hervortreten; ihre juristische Begründung aber liegt darin, daß der Teilnehmer durch seinen Willen seine Schuld von der des Täters abhängig macht (596). Diese Auffassung wird für beide Formen der Teilnahme im einzelnen durchgeführt. „Während der Täter oder Mittäter direkt auf das Ziel Absicht und Tätigkeit richtet", macht „der Gehilfe die Erreichung des Zieles von dem Willen des Täters, dieses Ziel zu erreichen, abhängig" (609). Ebenso stellt v. Bar den mittelbaren Täter und den Anstifter einander gegenüber: der dolus des mittelbaren Täters ist „als ein unbedingter, direkt auf das Ziel gerichteter aufzufassen, während der Anstifter seinen Entschluß nur als eventuellen faßt, d. h. für den Fall faßt, daß auch der Angestiftete wollen und handeln wird." (625). Mit Recht verwahrt v. Bar sich gegen den Einwand, er erkenne hier den sonst von ihm bekämpften dolus eventualis selbst an: der letztere solle ja abhängig sein von dem eigenen Tun desjenigen, dem der dolus zugeschrieben wird; während der dolus des Gehilfen als abhängig bezeichnet wird von der freien und zielbewußten Tätigkeit eines andern (608[36f.]). — Durchaus in der Konsequenz der subjektiven Lehre auf dem Boden der herrschenden Kausaltheorie liegt es auch, wenn v. Bar die Mittäterschaft als Form akzessorischer Teilnahme nicht anerkannt wissen will (s. S. 611, 708).

Allein die Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme wird nun zugleich objektivistisch begründet. Das kann für die Anstiftungslehre so sehr nicht wundernehmen, da v. Bar auf dem Boden des Indeterminismus steht. Mag er auch die Kausalität der Anstiftung bejahen, und die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs verwerfen, so kann doch nach seiner Auffassung das Recht nicht davon ausgehen, daß ein zurechnungsfähiger Mensch zu der Rolle eines bloßen Werkzeugs herabsinke. Gegenüber dem Ent-

schluß des Zurechnungsfähigen wird sich der Anstifter ganz anders fühlen, als gegenüber dem Verhalten eines willenlosen Werkzeuges oder einer den verbrecherischen Erfolg der Tat nicht erkennenden Person (624); — kurzum, es fehlt dem Kausalzusammenhang hier in stärkstem Maße die Sicherheit der Berechnung (579). Es ist kaum zu verstehen, weshalb v. Bar hier nicht noch einen Schritt weiter gegangen ist, um die innere Harmonie der Kausal- und der Teilnahmetheorie zu retten; die zitierten Ausführungen mußten ihn zu dem Satz führen, daß der Anstiftung zwar Bedingungs-, wegen der Unberechenbarkeit des Erfolges aber nicht Ursachenqualität zukomme; — damit wäre die inkonsequente Übernahme der herrschenden Kausaltheorie an dieser Stelle vermieden worden. Noch weniger verständlich ist die Abkehr von der adäquaten Theorie bei der Behandlung der Beihilfe. Sie wäre begreiflich, wenn v. Bar hier bei einer rein subjektiven Unterscheidung stehen bleiben wollte; allein v. Bar geht hier, nachdem die Kausaltheorie v. Birkmeyers bekämpft worden ist, doch auf die objektive Unterscheidung v. Birkmeyers zurück; „jedoch nicht in dem Sinne, daß wir eine Teilkausalität annehmen, vielmehr in dem Sinne Pufendorfs einer freien moralischen Würdigung des Beitrags, den jeder der Teilnehmer zu dem schließlichen Erfolge geleistet hat" (602 f.). Damit ist aber prinzipiell die Methode bezeichnet, die der adäquaten Theorie charakteristisch ist; auch sie differenziert auf Grund einer Bewertung der Beiträge, die die Beteiligten geleistet haben. Auch die anschließenden Ausführungen v. Bars entsprechen jener Methode: „Und hier ist das hypothetische Wahrscheinlichkeitsurteil, es wäre im wesentlichen oder unmittelbar nachher doch zu einem gleich zu achtenden Erfolge gekommen, auch wenn A oder B nicht mitgewirkt hätten, und umgekehrt, es wäre nicht dazu gekommen, von Bedeutung" (606). Was bedeutet das anders, als daß die Erheblichkeit einer Bedingung gewertet wird nach den Beziehungen, in denen sie zum Erfolg in seinem rechtlich relevanten Eigenschaften steht? — eine Frage, die recht eigentlich der adäquaten Theorie charakteristisch ist.

Die Schwierigkeit jeder objektiven und so auch jeder objektive und subjektive Momente zu Grunde legenden Theorie liegt in der Irrtumsfrage: Wie ist es, wenn die Tätigkeit des Gehilfen, der seine Schuld von der des Täters abhängig gemacht hat, objektiv den Erfordernissen des Täterbegriffs entspricht, und wie ist es im umgekehrten Fall? v. Bar hat diese Fragen nicht ex professo behandelt, sondern hat sie dadurch zu beantworten gesucht, daß er seine Theorie teils nach der objektiven, teils nach der subjektiven Seite hin weiter ausbaute. Wieder sind es von praktischen Rücksichten bestimmte Modifikationen, die die Brauchbarkeit der Theorie retten müssen; und dabei zeigt sich, daß bald objektive, bald subjektive Gesichtspunkte in den Vordergrund geschoben werden, ohne daß die grundsätzliche Berechtigung dieser wechselnden Bevorzugung deutlich würde. Dem Grundgedanken einer rein objektiven Theorie entspricht es, wenn

der Urheber der Haupthandlung, — derjenigen Tätigkeit, die „die noch im Werdefluß befindliche Ausführung zu der fertigen Gestalt des vollendeten Verbrechens kristallisieren läßt" — stets als Täter behandelt wird. Allein es ist fraglich, ob damit alle Fälle getroffen sind, in denen die Tätigkeit des Gehilfen objektiv als Täterschaft zu charakterisieren ist; und noch problematischer ist es, ob der Satz: „Wer so tätig ist, macht die Bedeutung seiner Tätigkeit vollständig unabhängig von der Tätigkeit anderer," (604) — mehr enthält als eine bedenkliche Präsumtion bezüglich des subjektiven Tatbestandes. — Ebenso entspricht die weitere Ausführung, wer nur eine Vorbereitungshandlung vornehme, sei stets nur Gehilfe, zwar durchaus der objektiven Theorie: aber läßt sich nicht auch eine Diskrepanz von Tat und Wille denken, die den Gehilfen nach subjektiver Beurteilung als Täter erscheinen läßt? Und wie ist dann zu entscheiden?

Diese Schwierigkeiten sind um so unüberwindlicher, als v. Bar einen Fall kennt, in dem die rein formelle Absicht, Urheber sein zu wollen, die Beurteilung des „Tuns als Beihilfe" ausschließt (603). Niemand ist „nur Gehilfe, der die Absicht hat, allein und ohne Verständigung mit andern das Verbrechen ins Werk zu setzen, mag er sie auch — ohne daß sie es wissen — als Mittel für seinen Zweck benutzen". Hier muß demnach die Begehung einer bloßen Vorbereitungshandlung zur Täterschaft ausreichen! So ist bald der Urheber der Haupthandlung Täter, mag er auch den Gehilfendolus haben, bald macht der Urheberdolus zum Täter, mag auch nur eine Gehilfenhandlung vorliegen!

Allein die Täterschaft erfährt bei v. Bar noch eine letzte Erweiterung. „Die Absicht, die Ausführung nötigenfalls (d. h. wenn nicht ein anderer rechtzeitig diese Tätigkeit auf sich nimmt) bis zur Vollendung zu übernehmen, muß auch die geringfügigste Mitwirkung bei der Ausführung zur Mittäterschaft erheben." (606 f.) Dieser Satz geht weit über die extreme subjektivistische Theorie hinaus. Eine Rechtfertigung hat v. Bar ihm nicht beigegeben; und in der Tat enthält er eine nicht beweisbare petitio principii. Das Strafrecht beurteilt den Täter nach dem, was er getan und gewollt hat, nicht nach dem, was er getan und gewollt haben würde; und unmöglich kann die Absicht, eventuell die Täterhandlung zu übernehmen, denjenigen zum Täter machen, der subjektiv nicht mehr will, als der Gehilfe wollen, und objektiv nicht mehr tut, als der Gehilfe tun darf.

So enthält diese Teilnahmetheorie eine ganze Fülle innerer Widersprüche. Sie gibt die grundsätzlich vertretene adäquate Theorie zugunsten der herrschenden Kausallehre auf, um aus dieser dann doch nicht die Konsequenz einer rein subjektiven Teilnahmetheorie zu ziehen. Vielmehr tritt hier nun — ohne weitere Begründung — eine objektive Theorie ein, die mit der eben gewonnenen Grundlage in Widerspruch steht. Gleichzeitig aber wird die Teilnahmelehre auch rein subjektivistisch begründet. Das Verhältnis der objektiven und der subjektiven Elemente ist nicht genau bestimmt; anstatt dessen wird eine Reihe einzelner Sätze aufgestellt, die teils der objektiven, teils der subjektiven Theorie

entsprechen, und zusammengefaßt zu einer weder von der einen noch von der anderen Theorie aus zu rechtfertigenden Erweiterung des Täterbegriffs führen. —

Die Aufdeckung dieser Widersprüche mag ausreichen, um die grundsätzliche Ablehnung dieser Theorie zu rechtfertigen. Ihre praktische Brauchbarkeit unterliegt gleich schweren Bedenken. Der Hinweis auf die freie moralische Würdigung an einer Stelle, wo die Arbeit von Jahrhunderten zu sicheren Abgrenzungen zu gelangen sucht, versagt der Praxis den Dienst, den sie von der Theorie erwartet: versagt ihr die Angabe der Maßstäbe, die sie bei der Bewertung anzulegen hat. Die abwechselnde Betonung subjektiver und objektiver Gesichtspunkte stellt sie vor ein unlösbares Knäuel von Zweifeln und Schwierigkeiten. Die praktische Verwertbarkeit der Theorie wird endlich dadurch aufs schwerste beeinträchtigt, daß v. Bar den längst vergessenen socius principalis, den Hauptgehilfen dem Täter in der Bestrafung gleichstellen will. Die prinzipielle Möglichkeit, auf dem Boden einer objektiven Theorie unter den Formen der Beihilfe zu scheiden und eine wesentliche neben einer unwesentlichen Beihilfe anzuerkennen, ist nicht zu leugnen. Allein wenn v. Bar den Hauptgehilfen dahin charakterisiert, daß er „in der Absicht, dem Täter Beistand zu leisten, eine Tätigkeit vornimmt, ohne deren Mitwirkung die strafbare Handlung voraussichtlich nicht begangen sein würde" (610), so stellt er den Richter vor eine schlechterdings unlösbare Aufgabe. Entweder fällt, da ja die Beihilfe stets kausal gewesen sein muß, jeder Gehilfe hierher; denn seine Tätigkeit muß ja immer dazu beigetragen haben, daß die strafbare Handlung zustande kam; oder es fällt nur derjenige hierher, dessen physische Beihilfe gleichzeitig besonders starke psychische Wirkungen auf den Täter ausgeübt hat. Diese Wirkungen aber lassen sich nicht feststellen noch messen, jede Beihilfe übt sie aus, ohne daß sich sagen läßt, ob der zur Tat Entschlossene von ihr abgelassen hätte, wenn ihm die Beihilfe versagt worden wäre. —

Die Anstiftung hat v. Bar außerordentlich eingehend behandelt (616—690). Die prinzipielle Konstruktion, die v. Bar der Anstiftung gibt, ist bereits oben angedeutet worden. Grundsätzlich ist die Anstiftung kausal, wegen der mangelnden Berechenbarkeit des Kausalzusammenhangs aber kann der Anstifter nicht als Urheber betrachtet werden; die Anstiftung trägt vielmehr akzessorische Natur. Dem entspricht der subjektive Tatbestand der Anstiftung: der Anstifter macht durch seinen Willen seine Schuld von der des Täters abhängig. Aus dieser Auffassung ergibt sich die Beschränkung des Anstiftungsbegriffs auf die vorsätzliche Bestimmung zu vorsätzlichem Tun. Eine kulpose Anstiftung ist denkbar, aber weder strafbar de lege lata, noch strafwürdig de lege ferenda (618); eine Anstiftung zu fahrlässigem Delikt ist nicht anzuerkennen, da hier der Entschluß des Täters fehlt, den der Anstifter hätte hervorrufen können (634). Die Anstiftung des alias iam facturus ist straffrei, weil es hier an der Kausalität für den Verbrechensentschluß fehlt (642); der akzessorischen Natur der Anstiftung

aber widerstreitet es, hier oder allgemein die erfolglose Anstiftung als Versuch zu strafen (681 ff.). Eine Anstiftung zur Teilnahme steht dagegen mit der Akzessorietät nicht in Widerspruch; „der Dolus des ersten Anstifters ist dann ein doppelt bedingter" (642). Die Grenze zwischen Anstiftung und intellektueller Beihilfe ergibt sich gemäß den allgemeinen Grundsätzen „nach freier moralischer Würdigung, nicht nach abstrakter Logik"; da auch der Anstifter dem Anzustiftenden nur ein Motiv liefert, so ist die Grenze fließend (631).

Alles das entspricht im wesentlichen der herrschenden Meinung. Ihr eigenartiges Gepräge aber gewinnt die Anstiftungstheorie v. Bars durch die Konsequenzen, die aus der akzessorischen Natur der Anstiftung für den Inhalt des Vorsatzes gezogen werden. Das gilt nicht sosehr von dem Erfordernis der Konkretisierung des Vorsatzes, das v. Bar mit Recht aufstellt (619—621), als von der Beantwortung, die die Frage erfährt: Wie weit umfaßt der Dolus des Anstifters die Tat des Angestifteten? Die zweifellos irrige Lehre, daß der Wille des Anstifters sich nur auf die Hervorrufung des deliktischen Entschlusses richtet, weist v. Bar ab; aber auch ihr Widerspiel, daß er auch den Erfolg der Tat umfassen müsse, wird zurückgewiesen. Denn „die akzessorische Natur der Anstiftung ist mit einem direkt auf den Erfolg des Verbrechens gerichteten Vorsatz unvereinbar" (622). Die Akzessorietät führt vielmehr zu dem Ergebnis: „Der Anstifter will vermittelst des von ihm herbeigeführten Entschlusses die Tat, wie sie der Anstiftung gemäß vom Täter ausgeführt werden soll" (622). Daher reicht der Vorsatz des Anstifters so weit „wie der des Angestifteten, sofern der letztere sich innerhalb der Grenzen der Anstiftung hält. Hier liegt ein unteilbares Ganzes vor und deshalb will der Anstifter auch notwendig den Erfolg, nur wie gesagt, nicht als wenn er direkt ihn herbeigeführt hätte, sondern wie der Angestiftete ihn herbeiführt" (622 f.).

Diese von der herrschenden Meinung reprobierte Ansicht erscheint uns als die konsequente Durchführung der Akzessorietätslehre. Der Einwand, v. Bar müsse den Anstifter doch wenigstens dann als Urheber betrachten, wenn dieser den Erfolg erstrebt habe (Hergt, Teilnahme, S. 56), trifft nicht zu. Denn solches Erstreben, Wollen ist begrifflich ausgeschlossen. Beim Wollen genügt nicht der Wunsch, der Erfolg möge eintreten, sondern er fordert auch den Entschluß, die Ursache des Erfolges zu setzen; dieser Entschluß ist aber, wenn der Erfolg durch einen Zurechnungsfähigen vorsätzlich herbeigeführt werden soll, nicht gegeben, da die Herbeiführung des deliktischen Entschlusses zwar bedingenden, nicht aber ursächlichen Charakter im Sinne des Strafrechts trägt. Zu diesem Ergebnis gelangt v. Bar von der indeterministischen Grundanschauung, wir von der differenzierenden Kausaltheorie aus.

Diese grundsätzliche Auffassung erweist sich nach zwei Richtungen als bedeutsam. Einmal für die Behandlung des agent provocateur (643—651). Die bloße Absicht, die Vollendung nicht eintreten zu lassen

oder sie positiv zu hindern, schließt die Strafbarkeit des Anstifters nicht aus: — „da der Vorsatz gerichtet ist auf die Herbeiführung der Handlung des Angestifteten, d. h. auf das Verbrechen, wie dies durch die Handlung des Angestifteten in unmittelbare Erscheinung tritt, die Handlung des Angestifteten aber auf den Erfolg gerichtet ist, so kann der Anstifter, wenn er in dem Angestifteten den Entschluß zur Begehung des Verbrechens hervorruft, nicht zugleich geltend machen, daß er einen Teil dieses unteilbaren und durch die Anstiftungshandlung in die Erscheinung tretenden Dolus nicht habe" (644). An dieser Auffassung, die v. Bar auch kriminalpolitisch rechtfertigt (650 f.), wird selbstverständlich auch für die Delikte mit zurückgeschobener Vollendung festgehalten (648). Straflos soll dagegen der agent provocateur — abgesehen von den Fällen der Einwilligung des Geschädigten — sein, wenn er sich an gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher wendet, die ohnehin entschlossen waren, die fragliche Handlung immer wieder zu begehen (647). Allein das Bedenken läßt sich nicht unterdrücken, daß hier kriminalpolitische Rücksichten über die Konsequenz der dogmatischen Betrachtung den Sieg davongetragen haben.

Jene Auffassung erweist sich sodann als bedeutsam für die Behandlung des Exzesses des Täters, insbesondere für die Behandlung des error in obiecto (679—681). Mit Recht macht v. Bar hier geltend, daß die Urhebertheorie in diesem Fall für den Anstifter eine aberratio ictus annehmen müsse, während die von ihm verfochtene Lehre zu dem befriedigenden Resultat der Gleichbehandlung von Anstifter und Angestiftetem führt (679).

Die prinzipielle Konstruktion der Anstiftung führt dann auch für die Frage, ob Anstiftung auch bei solchen Delikten, die der Anstifter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht begehen kann, insbesondere auch bei Standesverbrechen möglich sei, unmittelbar zu bejahendem Ergebnis (651—661). Für die letzteren geht v. Bar mit Recht davon aus, daß das Gesetz Achtung vor den besonderen Berufspflichten von jedermann fordere. Immerhin kann die Bestrafung der Teilnahme für diese Fälle bisweilen zu ungerechten Ergebnissen führen. Deshalb will v. Bar hier de lege ferenda einerseits eine obligatorische Strafmilderung eintreten lassen; andererseits soll bei bestimmten Pflichtverhältnissen, für die die Allgemeinheit noch nicht das erforderliche Verständnis besitzt, entweder die Straflosigkeit der Teilnahme oder die Beachtlichkeit des Rechtsirrtums ausdrücklich durch gesetzliche Sonderbestimmung ausgesprochen werden (660).

Die Konsequenzen der Akzessorietät zieht v. Bar auch für die Lehre von dem Einfluß besonderer, bei Täter und Anstifter verschiedener Umstände, die die Strafe mildern oder erhöhen: Umstände, die bei dem Täter vorliegen, sind auch dem Anstifter zuzurechnen, nicht aber umgekehrt. Andererseits aber dürfen besondere persönliche Umstände, die bei dem Anstifter vorliegen, bei diesem nicht unberücksichtigt bleiben: „ein Pietäts- oder Verwandtschaftsverhältnis wird nicht weniger bei einer Anstiftung als bei einer unmittelbaren Tat ein von dem Verbrechen

abhaltendes Motiv ergeben" (663). Bloß individueller Zurechnung unterliegen dagegen bei Anstifter und Täter diejenigen Momente, die wie Überlegung, Affekt, Rückfall, Gewerbsmäßigkeit, Jugend, die Entstehung des Deliktswillens betreffen (664). Daß § 50 StGB. diesen Konsequenzen der Akzessorietät nicht voll entspricht, ist bekannt; mit Recht bezeichnet v. Bar ihn deshalb als dem Wesen der Sache und der Gerechtigkeit nicht völlig entsprechend (666). Die individuelle Zurechnung persönlicher Straferhöhungsgründe führt insbesondere zu dem absurden Resultat, daß die Teilnehmer an allen eigentlichen, nur von Beamten zu begehenden Amtsdelikten als Teilnehmer an dem Amtsdelikt zu strafen sind, während, wenn das Delikt auch als sogenanntes gemeines strafbar ist, der Nichtbeamte der strengeren für den Beamten geltenden Strafsatzung nicht unterworfen ist (669). Zu Ergebnissen, die mit seinen grundsätzlichen Ausführungen übereinstimmen, gelangt v. Bar auf dem Boden des § 50 übrigens doch insofern, als er die Überlegung wie auch die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit als persönliche Eigenschaft im Sinne jener Bestimmung betrachtet (668).

In der Lehre vom Rücktritt des Anstifters (686—689) kreuzen sich die Konsequenzen der Akzessorietätslehre v. Bar und seiner Versuchstheorie. Jener entspricht es, daß der Anstifter nur straflos wird, wenn er die von ihm gesetzten Motive wieder vernichtet; daß er aber, sofern der Täter auf Grund der Anstiftung handelt, nicht einmal durch die Abwendung des Erfolges in analoger Anwendung von § 46 Abs. 2 sich Straflosigkeit erwirkt: Er muß den Täter zur tätigen Reue bestimmen, wenn er straffrei ausgehen will. Der Versuchstheorie, insbesondere der Präsumtionslehre aber entspricht es, daß der Rücktrit des Täters immer auch den Anstifter straflos stellt; — da der Rücktritt des Täters die Präsumtion, seine Handlung sei von strafrechtlich bedeutsamem Dolus getragen, entkräftet, so fehlt der Dolus, von dem der Anstifter seine Schuld abhängig gemacht hat; „eben dieses bedingten Dolus wegen muß selbst die Sinnesänderung des Täters, wenn letztere als Grund der Straffreiheit betrachtet wird — solange die Vollendung noch nicht eingetreten ist — auch für den Anstifter wirken" (688).

Die mittelbare Täterschaft hat v. Bar nicht ex professo behandelt, ihre Besprechung vielmehr in die Erörterung der Anstiftung eingefügt. v. Bar nimmt mittelbare Täterschaft nur an, wenn jemand „zur Ausführung einer Straftat wissentlich eine zurechnungsunfähige Person benutzt oder eine zurechnungsfähige Person, welche nicht weiß, daß sie zu diesem Zwecke benutzt wird" (673). Darauf beruht ihr grundsätzlicher Unterschied von der Anstiftung: der Anstifter will denjenigen, den er anstiften will, als frei sich entschließende Persönlichkeit behandeln, während der mittelbare Täter den unmittelbaren wie ein beliebiges anderes Mittel benutzen will (623). Dieser Unterschied erweist sich insofern als bedeutsam, als ihm der Gegensatz des bedingten Dolus des Anstifters und des unbedingten Dolus des mittelbaren Täters entspricht (625); damit ist aber gleichzeitig gerechtfertigt, daß die Anstiftung noch nicht als Versuch anzusprechen ist, während die Bestimmung der be-

nutzten Person zur Begehung der Tat für die mittelbare Täterschaft bereits einen Anfang der Ausführung darstellt (623, 628).

Mit der mittelbaren Täterschaft ist es wohl verträglich, daß der Benutzte fahrlässig handelt (628, 635 f.): insbesondere aber ist sie gegeben, wenn der Benutzte sich im Irrtum oder in Unwissenheit befand (636), wobei freilich ein Irrtum, der nach allgemeinen Grundsätzen außer Betracht bleibt, den unmittelbaren Täter nicht zum Werkzeug herabdrücken kann (628). In allen Fällen ist hier die Tat so anzusehen, als ob der mittelbare Täter sie selbst begangen hätte: deshalb ist insbesondere bei der Bestimmung eines Zurechnungsunfähigen zum Selbstmord Tötung anzunehmen (655). Wenn v. Bar aber in der Konsequenz dieser Gedankengänge fortfährt: „Sachbeschädigung als mittelbarer Täter begeht, wer jemanden durch Irrtum boshaft veranlaßt, eine ihm gehörige Sache zu vernichten, ihn z. B. in den Irrtum versetzt, ein ihm gehöriger wertvoller Hund sei toll geworden, und ihn dadurch bestimmt, den Hund zu töten", — so ist hier das Gebiet der mittelbaren Täterschaft zu weit ausgedehnt. Der Irrtum ist in der Tat ein brauchbares Vehikel der mittelbaren Täterschaft: — aber das gilt nur von dem Irrtum über Tatbestandsmomente, nicht von dem Irrtum im Motiv. In dem zuletzt behandelten Fall aber ist nur ein Irrtum im Motiv gegeben; anders wäre es beispielsweise, wenn der Eigentümer des Hundes in den Glauben versetzt wäre, der Hund gehöre einem andern.

Von dem hier bezeichneten Begriff der mittelbaren Täterschaft ausgelangt v. Bar konsequent zur Ablehnung der Lehre vom dolosen Werkzeug (627). So verwirft v. Bar insbesondere den „Rollentausch", den das RG. für den Fall eintreten läßt, daß ein Beamter einen Nichtbeamten zu einem echten Amtsdelikt anstiftet: bekanntlich nimmt das RG. in diesen Fällen mittelbare Täterschaft des Beamten, Beihilfe des Nichtbeamten an. (669). In der Tat ist von dem Begriff der mittelbaren Täterschaft aus, den v. Bar seiner Erörterung zugrunde legt, diese Behandlungsweise (der v. Bar übrigens gelegentlich eine Konzession macht s. S. 660 Note 117c) nicht zu rechtfertigen. Allein das durchaus unbefriedigende Ergebnis, daß es nunmehr in diesen Fällen an einer strafbaren Handlung überhaupt fehlt (so v. Bar S. 669), weist auf die Notwendigkeit hin, den Begriff der mittelbaren Täterschaft weiter zu fassen. Sie umfaßt alle Fälle der Herbeiführung der delikt ischen Tat durch einen andern, die nicht durch die Anstiftung gedeckt werden: die Anstiftung besteht aber nur in der Bestimmung eines andern zur Begehung einer in seiner Person strafbaren Handlung; alle anderen Fälle mittelbarer Begehung fallen unter die mittelbare Täterschaft. Dahin aber gehört insbesondere auch der hier vorliegende Fall der „Mitwirkung eines intraneus zu dem von einem extraneus vollzogenen Tatbestandsfüllung" (Hergt a. a. O. S. 156).

Mittelbare Täterschaft ist, so führt v. Bar in überzeugender Weise aus, bei allen Delikten möglich (636—642). Denn wie auch

die Tatbestände gesetzestechnisch geformt sein mögen, — „schließlich ist es doch immer ein irgendwie gearteter schädlicher Erfolg, der abgewendet und zu dessen Abwendung auf die Gemüter durch Strafdrohung und Strafvollziehung eingewirkt werden soll. Dieser Erfolg tritt genau so ein, wenn eine zurechnungsunfähige Person die Tat in ihren äußeren Zügen verwirklicht, wie wenn dies seitens einer zurechnungsfähigen geschieht" (639). Es ist aber kein Grund erfindlich, weshalb das Gesetz hier auf die Bestrafung des Zurechnungsfähigen verzichten solle, der den Erfolg durch einen Unzurechnungsfähigen herbeiführen läßt, — etwa „einen Wahnsinnigen zur Begehung eines Hausfriedensbruchs benutzt" oder „einen Wahnsinnigen im schärfsten Galopp durch belebte Straßen einer Stadt reiten läßt", — um so weniger, als hier die Gefahr, die Beunruhigung, möglicherweise selbst der Schaden größer sein wird, als wenn der Zurechnungsfähige selbst die Tat beginge (639). Prinzipiell ist auch bei Sonderdelikten mittelbare Täterschaft durch einen extraneus möglich. „Der mittelbare Täter begeht das Delikt, indem er sich des unmittelbaren Täters als eines Werkzeuges bedient, als wäre er gewissermaßen die Seele des unmittelbaren Täters" (661). Diese Grundsätze erfahren nach v. Bar nun in den Fällen eine Ausnahme, „wo bei dem unmittelbaren Täter volles Bewußtsein dessen, was er tut, vorausgesetzt wird, ihn als unbewußtes Werkzeug zu betrachten, also eine Contradictio in adjecto enthält" (661). Die Formulierung dieses Satzes geht vielleicht zu weit; das Delikt indessen, auf das es zielt, — die Rechtsbeugung — ist in der Tat der Begehung in der Form der mittelbaren Täterschaft unzugänglich (661 f.). Eine weitere Ausnahme von dem vorausgestellten Grundsatz nimmt v. Bar für die Eidesdelikte, — übrigens in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — an (640 f.). —

Alle wichtigeren Fragen der Beihilfelehre hatten teils in den allgemeinen Erörterungen, teils in den Ausführungen zur Anstiftung bereits ihre grundsätzliche Entscheidung erfahren. v. Bar begnügt sich deshalb mit einer kurzen Besprechung einer Reihe von Einzelfragen: der Arten der Beihilfe, der Konkretisierung des Vorsatzes, der Unmöglichkeit der Beihilfe zu fahrlässigem Delikt, der Beihilfe zum Sonderdelikt; dabei zieht v. Bar aus der Notstandsbestimmung des StGB die bemerkenswerte und wohl unabweisliche Konsequenz, daß zwar Anstiftung, nicht aber Beihilfe zur Notstandshandlung seitens eines Nichtangehörigen zulässig sei (696). Von neuem wird betont, daß die Beihilfe kausal sein müsse; einen Versuch der Beihilfe will v. Bar mit Recht nicht anerkennen, wohl aber eine Beihilfe zum Versuch. Eine Betrachtung der negativen Beihilfe schließt den Abschnitt ab; v. Bar fordert hier einerseits, daß eine Rechtspflicht zur Verbrechenshinderung vorliege, andererseits in Konsequenz seiner Dolus-Lehre, daß die Unterlassung gerade zu dem Zwecke der Verbrechensförderung oder doch in der Voraussicht erfolgt sei, daß sie notwendig die Begehung des Verbrechens zur Folge haben werde. Hervorhebung verdient auch hier wieder, daß v. Bar auf sorgfältige

Prüfung der Pflichtwidrigkeit dringt: „eine Verpflichtung zu hindern, ist keinesfalls immer eine Verpflichtung, etwa mit eigener Lebensgefahr zu hindern" (699). —

Die Schwierigkeiten der Lehre von der Mittäterschaft liegen in der Frage beschlossen, ob die Mittäterschaft strafrechtlich relevant oder irrelevant, also eine strafrechtlich bedeutsame oder unerhebliche Erscheinungsform des Verbrechens sei. Wird der Nachweis geführt, daß Mittäterschaft und Mehrtäterschaft sich in keinem wesentlichen Punkte unterscheiden, daß die Mittäter selbst dann für den Erfolg haften würden, wenn sie nach dem Prinzip der Singularhaftung, dem Haftungsprinzip der Mehrtäterschaft behandelt würden, so ist die Lehre von dem Teilnahmecharakter, von der akzessorischen Natur, kurz von der Relevanz der Mittäterschaft widerlegt.

Diese Widerlegung ergibt sich ohne weiteres auf dem Boden der herrschenden Kausallehre. In den Fällen der Mittäterschaft hat jeder Mitwirkende eine Bedingung gesetzt, und damit objektiv, — es hat ferner jeder den Erfolg gewollt, und damit subjektiv den Erfordernissen des Täterbegriffs entsprochen. Allein auch von der adäquaten Theorie aus läßt sich jener Nachweis führen. Werden in die Basis des Urteils über die Typizität des Kausalzusammenhangs diejenigen Momente mit aufgenommen, die der Täter kannte — und jede Formulierung der adäquaten Theorie hat diesen Umständen bisher Rechnung getragen, — so muß in den Fällen der Mittäterschaft der Handlung jedes einzelnen Mittäters ursächliche Bedeutung zugesprochen werden, weil er die gleichzeitigen oder späteren Handlungen der Mittäter, die seine Handlung zur Ursache ergänzten, in seine Berechnung einbezogen hatte. v. Bar, der bei der Behandlung der Mittäterschaft wieder zur adäquaten Theorie zurückkehrt, hat diese Konsequenzen gezogen. Der § 47 wird deshalb als überflüssig erklärt; die Verantwortlichkeit der Mittäter ist aus der Lehre vom Kausalzusammenhang zu konstruieren: die Tätigkeit des Mittäters kann als solche nie akzessorischen Charakter haben (708 ff.). Bedenken erheben sich weniger gegen diese Sätze, die in der Konsequenz der adäquaten Theorie liegen, als gegen die Begründung, die v. Bar ihnen beigegeben hat. v. Bar hat dem Einverständnis alle juristische Bedeutung absprechen zu dürfen gemeint; sie lasse die Verantwortlichkeit eines jeden für den ganzen Erfolg nur als eine unzweifelhafte erscheinen (708). Allein das Einverständnis ist für die hier vorliegenden Fälle in der Tat ein unentbehrliches Requisit: denn nur wegen des Einverständnisses dürfen wir die Basis des Typizitätsurteils so stark erweitern, daß jeder Mittäter als Täter erscheint. Wenn v. Bar das zu übersehen scheint, — an anderer Stelle bricht freilich die richtige Erkenntnis wieder durch, so vor allem S. 712: „Es kann aber, wenn eine derartige Verabredung nicht vorliegt, vielmehr die Schuldigen sich nur in der Ausführung selbst zusammenfinden, tatsächlich, seltene Fälle abgerechnet, ebenso ungerecht sein, mittelbare Täterschaft wie Teilnahme im juristischen Sinne anzunehmen. Keiner der Teilnehmer weiß, wie der andere

handeln wird, wenngleich er das, was der andere bereits getan hat, benutzen mag" — so ist das auf einen zweiten Irrtum zurückzuführen; v. Bar glaubt die Lehre von der Relevanz der Mittäterschaft durch den Nachweis widerlegen zu können, daß auch volle Verantwortlichkeit mehrerer Personen für einen Erfolg möglich ist, ohne daß von einer Teilnahme zu reden ist (708). Allein dieser Nachweis reicht nicht aus: gefordert wird vielmehr, daß in allen Fällen die Singularhaftung zu den gleichen Ergebnissen führt wie die Solidarhaftung. Dieser Nachweis läßt sich aber nur führen, wenn die Bedeutung des Einverständnisses für die Umgrenzung des Beurteilungsmaterials betont wird. Deutlich tritt das hervor, wenn man den v. Bar behandelten Fall betrachtet, daß zwei Personen gleichzeitig einen Erfolg herbeiführen, der nur durch das Zusammenwirken ihrer Tätigkeiten zustande kommt: bei mangelndem Einverständnis haftet hier jede nur wegen Versuchs (so v. Bar S. 710), im andern Fall wegen Vollendung. Die Relevanz des Einverständnisses kann demnach nicht bestritten werden; aber sie bildet nicht die dogmatische Grundlage einer Solidarhaftung, sondern ermöglicht, jeden Mittäter nach dem Prinzip der Singularhaftung als Täter zu bestrafen. Die Unterscheidung, die sich daraus für Mittäterschaft und Mehrtäterschaft praktisch ergibt, mögen beide auch auf dasselbe Haftungsprinzip gegründet werden können, hat v. Bar selbst hervorgehoben; für den Fall der Mehrtäterschaft führt er aus: „Wer zu einer nur geringfügigen Straftat mitwirken will, will doch deshalb noch nicht zu einer Straftat mit schwerer Folge mitwirken, wenn seine Handlungsweise nur dem leichteren Erfolge entspricht"[2]) (S. 713). Andere Unterschiede ergeben sich für den Versuch; bei der Mittäterschaft ist die Versuchstätigkeit des einen Genossen der Tätigkeit der übrigen zuzurechnen (715); deshalb beginnt für den bei der Tat anwesenden Mittäter die Verantwortlichkeit wegen Versuchs bereits, wenn nur ein Mittäter eine Versuchshandlung vorgenommen hat (714). Bei der Mehrtäterschaft dagegen setzt die Verantwortlichkeit selbstverständlich erst mit der Tätigkeit des Handelnden selbst ein.

Ist die Mittäterschaft keine Form der Teilnahme, sondern eine solche der Täterschaft, so ist das Moment der intellektuellen Beihilfe, das in der Eingehung der Verabredung liegt oder doch liegen kann, in den Fällen selbständig zu würdigen, in denen der Komplottant an der Tat nicht mitwirkt oder von dem Versuch zurücktritt. Deshalb bleibt er unter Umständen wegen intellektueller Beihilfe strafbar, wenn er der Abrede zuwider ausbleibt (715); und sein Rücktritt er-

[2]) Abzulehnen ist dagegen der Versuch v. Bars, die Mittäterschaft unter das Prinzip der Solidarhaftung zu stellen, „wenn das was der eine tut, die Vorbedingung herstellt für eine schwerere Verletzung, die ein anderer zufügt" (713). Das bedeutet eine singuläre, nicht gerechtfertigte Haftungserweiterung, und die Begründung v. Bars, hier müsse jeder darauf gefaßt sein, daß so etwas vorkomme — vulnera non dantur ad mensuram — reicht zu ihrer Rechtfertigung nicht aus.

wirkt ihm nur dann völlige Straflosigkeit, wenn es ihm gelingt, auch die etwa durch seine Mitwirkung geleistete intellektuelle Beihilfe unwirksam zu machen (716).

In allen diesen Sätzen liegen unabweisbare Konsequenzen der adäquaten Kausallehre vor. Wenn wir gleichwohl diese Lehre ablehnen zu müssen glauben, so beruht das auf der Annahme, daß der § 47 weder seiner Entstehungsgeschichte nach, noch nach allgemeinen Grundsätzen als überflüssig betrachtet werden darf. Er findet im System des StGB. sein Korrelat in § 227, Abs. 2; aus beiden Bestimmungen aber glauben wir schließen zu sollen, daß das Gesetz die durch die Berücksichtigung des Einverständnisses bedingte Erweiterung des Beurteilungsmaterials bei der Entscheidung der Kausalfrage ablehnt.[3]) Dann aber ist die Annahme einer nur kriminalpolitisch zu rechtfertigenden Solidarhaftung unabweislich: mit ihr ist aber der akzessorische Charakter der Mittäterschaft unmittelbar gegeben. So können wir den Entscheidungen v. Bars für eine lex ferenda, die sich konsequent auf den Boden der adäquaten Theorie stellt, durchaus zustimmen; für die lex lata dagegen ist die Lehre abzulehnen, da sie mit der Existenz der §§ 47, 227 Abs. 2 StGB. in Widerspruch steht.

Die Besprechung der mehrfachen Teilnahme derselben Person an derselben Tat schließt sich an (719—729). v. Bar teilt hier die herrschende Meinung, daß die Täterschaft die Teilnahme, die schwerere Form der Teilnahme die minder schwere absorbiere, mit der „dialektischen" Begründung, daß die Handlung als Ganzes stets auch die Handlung eines jeden Teilnehmers sei und nie als die Tat eines andern betrachtet werden müsse. Eine „reale" Begründung tritt dem zur Seite: Wollte man dem Teilnehmer verschiedene Arten der Teilnahme anrechnen, so müßte man dem Täter es auch mehrfach anrechnen, wenn er mehrfache Mittel zur Erreichung desselben Erfolges anwendet (722). Entsprechende Entscheidungen trifft v. Bar für die von Freudenthal sog. „einseitig zum Verbrechen entwickelten Fälle notwendiger Teilnahme".

Endlich bespricht v. Bar die notwendige Teilnahme. Handeln hier die zusammenwirkenden Personen schuldhaft, so liegt Mittäterschaft vor, ohne daß deshalb doch die Grundsätze der Teilnahmelehre anwendbar wären; denn die Mittäterschaft ist keine Form der Teilnahme. Die Einteilung in Begegnungs- und Konvergenzdelikte wird als überflüssig und irreführend abgelehnt. Die Frage, ob alle notwendigen Teilnehmer zurechnungsfähig sein müssen, entzieht sich einer allgemeinen Beantwortung; sie kann nur nach Maßgabe der juristischen Natur der einzelnen Deliktsarten beantwortet werden (734).

---

[3]) Vgl. Kriegsmann, Mittäterschaft und Raufhandel, 1908, S. 90 ff.

VII. Begünstigung.

v. Bar hat seine prinzipielle Auffassung vom Wesen der Begünstigung bereits dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er ihre Erörterung an die Darstellung der Teilnahmelehre anschloß. Die Begünstigung wie die Partiererei erscheinen ihm als besondere Formen der Teilnahme. Freilich will v. Bar diese nicht im Sinne einer Teilnahme im technischen Sinn verstanden wissen; da alle Teilnahme Kausalität für das Verbrechen voraussetzt, so enthält der Begriff der nachfolgenden Teilnahme insofern eine contradictio in adjecto. Vielmehr muß der Begriff im weiteren Sinne genommen werden; der Begünstiger macht sich zum Genossen, zum Mitschuldigen des Verbrechens; „denn das ungesühnte Verbrechen, zumal wenn es dem Verbrecher greifbare Vorteile gebracht hat, kann im weiteren Sinne als fortdauernd angesehen werden."

Die Darstellung der Begünstigung gibt v. Bar Gelegenheit, in weitestem Umfange mit dem Gegensatz der logisch-dialektischen und der realen Betrachtungsweise zu arbeiten. Denn nur diese, nicht jene ermöglicht ihm überhaupt, seine Lehre aufzustellen. v. Bar gibt ausdrücklich zu, daß die Selbstständigkeitstheorie „logisch richtiger" sei als die Teilnahmelehre (736, 742); und er weist die Versuche, sie logisch zu widerlegen, als erfolglos selbst zurück (747 ff.). An die Stelle der logischen Betrachtungsweise muß die reale treten, „die Begünstigung ist Teilnahme am Verbrechen, zwar nicht in abstrakt logischem Sinne, wohl aber im Sinne der Moral und des Rechts" (750). Es ist charakteristisch, daß der Vorrang dieser Betrachtungsweise zunächst nur durch die Erwägung begründet wird: „Kommt man nicht zu richtigeren und besseren Entscheidungen, wenn man, ausgehend von der Theorie nachheriger (uneigentlicher) Teilnahme, sich einfach die Frage vorlegt, ob jemand durch seine Handlungsweise hinterher mit dem Verbrecher gemeinsame Sache, sich zu seinem „Genossen" gemacht habe?" Und entsprechend sucht v. Bar die Selbständigkeitslehre nur mit einer „realen Widerlegung" zu treffen, — er findet diese begründet in den „Schwierigkeiten, in die die Theorie sich verwickelt, in den von ihr veranlaßten Entscheidungen, die so oft von ziemlich unfaßbaren Kriterien abhängen und eben so oft dem allgemeinen Verständnis sich entziehen oder das gesunde Rechtsbewußtsein verletzen" (748). Der Nachweis dieser Nachteile der Selbständigkeitslehre durchzieht die gesamten Einzelausführungen des Abschnitts.

Indessen erkennt v. Bar selbst an, daß das geltende Recht grundsätzlich der Selbständigkeitslehre folgt, mag es auch in mannigfachen Beziehungen die Strafbarkeit der Begünstigung von der Strafbarkeit des Vordelikts abhängig machen. Allein hier setzt v. Bar die Ergebnisse seiner Theorie an die Stelle des von ihm ausdrücklich anerkannten Willens des Gesetzes: „Der Anlauf der Gesetzgebung, die Begünstigung als wirklich selbständiges Delikt zu behandeln, erscheint als theoretischer, gesetzgeberischer Versuch mit untauglichen Mitteln, und braucht daher, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen,

nicht beachtet zu werden" (749). So will v. Bar die von ihm vertretene, kriminalpolitisch gerechtfertigte Lehre unmittelbar der Auslegung der lex lata zugrunde legen.

Diesen Ausführungen gegenüber kann die Selbständigkeitslehre sich nicht auf die Sicherheit ihrer logischen Begründung, nicht auf die Tatsache ihrer positivrechtlichen Anerkennung berufen; denn beides ist von v. Bar ausdrücklich zugestanden. Die Bekämpfung der v. Barschen Theorie muß einen Schritt weiter zurückgehen: von neuem gilt es, die grundsätzliche Unzulässigkeit des von v. Bar befolgten Verfahrens zu betonen. Daß eine logisch gerechtfertigte, positivrechtlich anerkannte Theorie der Auslegung des Gesetzes nicht zugrunde gelegt werden soll, daß ihre Konsequenzen einer Lehre weichen sollen, deren kriminalpolitischer Wert das Gesetz nicht gehindert hat, sie zu reprobieren, — diese Annahme steht mit den Grundsätzen der Gesetzesauslegung in zu schroffem Widerspruch, als daß den Einzelausführungen v. Bars beigetreten werden könnte. Beruhen sie wirklich auf der Teilnahmetheorie, so sind sie de lege lata abzulehnen, mögen sie de lege ferenda auch noch so bedeutsam erscheinen.

Immerhin wird die Selbständigkeitslehre an der „realen Widerlegung", die v. Bar ihr zuteil werden läßt, nicht stillschweigend vorübergehen dürfen. Vielmehr bedarf es der Prüfung, ob sie wirklich an all den praktischen Mängeln krankt, die v. Bar ihr zum Vorwurf macht, und bejahendenfalls der Untersuchung, ob diese Mängel ihr allein oder auch der Teilnahmetheorie eigentümlich sind.

Von den Ausführungen, die v. Bar gegen die Selbständigkeitstheorie richtet, mag eine von vornherein ausgeschaltet werden. v. Bar weist darauf hin, die Auffassung, die Begünstigung richte sich gegen die staatliche Rechtspflege, müsse zu der Bestrafung auch desjenigen führen, der die Justiz hindere, die Wahrheit zugunsten eines Unschuldigen zu entdecken; andererseits müsse nach ihr auch derjenige gestraft werden, der einen Unschuldigen der Untersuchung und deren Nachteilen zu entziehen beabsichtige (742 f.). Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Bedürfnis besteht, diese Konsequenzen zu ziehen; jedenfalls trifft der Vorwurf, sie nicht gezogen zu haben, nicht die Gesetzesausleger, sondern das Gesetz selbst; gegen die Richtigkeit des Prinzips aber spricht es nicht, wenn das Gesetz auf Grund kontrastierender Erwägungen gewisse Konsequenzen zu ziehen unterläßt.

Dagegen trifft es die Auslegung der lex lata selbst, wenn v. Bar behauptet, nur die Teilnahmelehre führe hier zu befriedigender Lösung der Dolusfrage. Ihr entspreche es, daß der Dolus nicht nur den regelmäßigen Erfordernissen des Dolus zu entsprechen hat, sondern daß er ein „qualifizierterer sein muß" (761). „Bleibe ich im gewöhnlichen, an sich erlaubten Gange des Lebens, so mache ich mich sicher nicht zum Genossen eines Verbrechers. Letzteres ist nur der Fall, wenn als der Zweck der Handlung ausschließlich die Begünstigung erscheint" (761 f.).

„Wenn daher ein anderes vernünftiges Motiv als eben das der Begünstigung sich denken läßt, so ist Begünstigung ausgeschlossen." Sobald irgend ein anderes vernünftiges Motiv gedacht werden kann, kann „niemand in dem an sich erlaubten Handeln durch die Rücksicht auf die in seiner Tätigkeit etwa objektiv zu findende Begünstigung gehindert werden" (763). Dagegen ist durchaus nicht einzusehen, wie von der Selbständigkeitstheorie jene besondere Qualifikation des Dolus gefordert werden könne (761). Infolgedessen gelten für sie all die eben entwickelten Sätze nicht, und es ist kein Wunder, daß man in der Dolusfrage „weder in der deutschen Theorie, noch in der Praxis des Reichsgerichts über Widersprüche und Unklarheit hinausgekommen ist" (743).

In diesen Ausführungen sind zwei Fragen behandelt. Die erste Frage geht dahin: Muß man den Gang des gewöhnlichen und vernünftigen Tuns deshalb unterbrechen, weil dieses Tun einem Verbrecher in einer der in § 257 bezeichneten Beziehungen förderlich sein würde? (s. S. 750 f.). v. Bar verneint diese Frage ganz allgemein: die Handlung ist nur Begünstigung, wenn sie ausschließlich dem Begünstigungszweck dient, — sie ist nie Begünstigung, wenn sie von einem andern Motiv getragen ist, wenn sie dem gewöhnlichen Verlauf des Tuns entspricht. Allein offensichtlich ist die Frage, ob die Handlung objektiv dem Tatbestande der Begünstigung entspricht, und ob sie objektiv rechtswidrig ist, von der Frage der Absicht ganz unabhängig. Vielmehr ergibt sich das Maß, in dem jemand das vernünftige und gewöhnliche Tun unterbrechen muß, weil es im Einzelfall zu einem rechtswidrigen Erfolge zu führen droht, aus allgemeinen Grundsätzen; die Frage ist hier nach keinen andern Gesichtspunkten zu entscheiden, wie etwa bei der Tötung. v. Bar führt gelegentlich aus, „die Begünstigungshandlung braucht, abgesehen von dieser Eigenschaft, nicht rechtswidrig zu sein" (782). Das gilt ebenso von allen andern deliktischen Tatbeständen; das „an sich erlaubte" vernünftige und gewöhnliche Tun wird rechtswidrig, wenn es die Gefahr einer Tötung schafft oder wenn es dazu zu führen geeignet ist, daß ein Verbrecher seiner Bestrafung entzogen wird. Wie man hier nun auch im einzelnen die Abgrenzung vornehmen möge, das ist jedenfalls sicher: der Streit von Selbständigkeits- und Teilnahmetheorie steht der Frage völlig neutral gegenüber. Das hat v. Bar selbst beiläufig anerkannt (750 f.).

Das gleiche aber gilt auch von der zweiten Frage: Genügt zum subjektiven Tatbestand der Vorsatz, oder ist eine darüber hinausgehende Absicht erfordert, oder muß gar, wie v. Bar annimmt, die Begünstigung ausschließlicher Zweck der Handlung sein? Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch ein Anhänger der Teilnahmelehre sich sollte mit dem einfachen Vorsatz begnügen können, und weshalb nicht andererseits auch ein Anhänger der Selbständigkeitslehre zu der Ansicht v. Bars gelangen sollte; hier hängt alles von der Interpretation der Worte des § 257 — „um denselben der Bestrafung zu entziehen" usw. — ab. Wenn v. Bar hier die herrschende Auffassung bekämpft, so richtet sich sein Angriff nicht gegen die Selbständigkeitstheorie, sondern gegen eine

Interpretation jener Worte, die sowohl auf dem Boden der einen wie dem der andern Theorie gegeben werden kann. —

In der Frage selbst aber möchten wir v. Bar nicht folgen. Es läßt sich weder aus allgemeinen Erwägungen noch aus dem Wortlaut des § 257 ein Grund herleiten, hier Ausschließlichkeit der Begünstigungsabsicht zu fordern. v. Bar selbst beruft sich darauf, erst die Ausschließlichkeit des Begünstigungszwecks mache den Täter zum Genossen des Täters. Allein das ist nicht überzeugend: nimmt nicht auch derjenige an der Schuld des Verbrechers teil, dem es sowohl darauf ankommt, diesen der Bestrafung zu entziehen, wie auch darauf, sich selbst vor einer Bloßstellung zu bewahren? Der Grundgedanke der Teilnahmetheorie fordert die Verneinung der Frage nicht. So möchten wir der herrschenden Ansicht treu bleiben, die zwar Begünstigungsabsicht fordert, aber sie keineswegs als ausschließlichen Zweck der Handlung voraussetzt. Die Theorie v. Bars würde übrigens genötigt sein, gerade in den Fällen des Mitleides den reinsten Fall der Begünstigung zu sehen, — eine Konsequenz, die v. Bar selbst kaum billigen würde (s. S. 744).

v. Bar wirft der Selbständigkeitstheorie sodann vor, sie müsse konsequenterweise eine Begünstigung der eigenen Tat wenigstens insofern annehmen, als der Täter einen andern anstiftet, ihn vor der Strafe zu sichern (745). Mit Recht bezeichnet v. Bar es als geradezu unnatürlich, jemanden dafür zu strafen, daß er sich gegen Bestrafung oder gegen Herausgabe der durch das Delikt erlangten Vorteile zu sichern sucht und dabei die Hilfe anderer Personen in Anspruch nimmt. Allein es ist ein Irrtum, wenn v. Bar meint, daß die Selbständigkeitstheorie zu dieser Konsequenz gedrängt würde: und ebenso ist es irrtümlich, daß nur die Teilnahmetheorie diese Sätze umgehen könne (s. S. 789). Die Frage ist hier nicht anders zu entscheiden wie bei der Gefangenenbefreiung. Wie dort, so ist hier die Haupthandlung straflos gelassen; wie dort die Teilnahme des Befreiten an der Befreiungshandlung, so ist hier die Teilnahme des Begünstigten an der Begünstigungshandlung straflos; und ebensowenig wie dort brauchen wir hier auf die Teilnahmetheorie zu rekurieren, um zu diesem befriedigenden Ergebnis zu gelangen.

Dagegen führt der Gegensatz der Theorien in der Tat zu einer praktischen Differenz bei der Beantwortung der Frage, ob die Teilnehmer des Vordelikts sich gegenseitig strafbar begünstigen können: die Selbständigkeitslehre wird die Frage grundsätzlich bejahen — und das wird dann zugleich als Meinung des positiven Rechts anzusehen sein, — die Teilnahmetheorie sie verneinen (s. S. 745, 783 ff). In der Konsequenz der Teilnahmetheorie läge es nun, die Möglichkeit der Begünstigung hier ein für allemal auszuschließen, — gleichviel, welcher Zeitraum zwischen der Tat und der Begünstigungshandlung liegt. Allein v. Bar zieht interessanterweise gerade diese Konsequenz nicht. Vielmehr soll eine Begünstigung durch einen früheren Teilnehmer anerkannt werden, „wenn die Gemeinschaft der Teilnehmer völlig gelöst ist, der Teilnehmer also dem Teilnehmer gegenüber in Wahrheit

als Extraneus sich verhält, d. h. wenn rechtskräftige Aburteilung und Strafverbüßung der einen der in Betracht kommenden Personen stattgefunden hat, und aus der Tat hervorgegangene Vorteile, an denen noch gemeinsame Interessen haften können, nicht mehr vorliegen" (785). In diesen Sätzen tritt die bedeutsamste Schwierigkeit, mit der die Teilnahmetheorie zu kämpfen hat, zutage. Für die juristische Betrachtung endet das Teilnahmeverhältnis entweder mit der Ausführung der Tat, — das ist die herrschende Auffassung — oder es reicht weiter und umfaßt auch gewisse „Nachhandlungen"; allein hier bedarf es eines scharfen Kriteriums für die Umgrenzung dieses fortdauernden Teilnahmeverhältnisses. An diesem Kriterium aber fehlt es hier; jedenfalls ist nicht einzusehen, weshalb eine völlige Lösung des Teilnahmeverhältnisses nicht bereits vor der Aburteilung eintreten kann. Die Lehre v. Bars führt weiter zu der seltsamen Konsequenz, daß jemand sich zum Genossen von Verbrechern noch in einem Zeitpunkt machen kann, in dem diese ihr gegenseitiges Genossenschaftsverhältnis aufgehoben haben, ja daß jemand einen Rollentausch vornehmen, zunächst — und so auch noch nach der Tat — als Teilnehmer, später als Genosse in der Gestalt des Begünstigers auftreten kann! In all dem tritt beiläufig die Vagheit der Lehre, die in der Begünstigung eine Analogie zur Teilnahme erblickt, zutage. Die Tatsache, daß selbst v. Bar strafbare Begünstigung unter Teilnehmern anerkennt, weist endlich darauf hin, daß die Bestrafung dieser Begünstigung keineswegs der Gerechtigkeit widerspricht. Wenn die herrschende Meinung zwar die Begünstigung unter Teilnehmern straft, die Bestrafung aber ausschließt, falls der Teilnehmer zugleich sich selbst zu begünstigen beabsichtigt, so ist sie damit praktisch zu denselben Resultaten gelangt, wie v. Bar; in der Begünstigung eines Teilnehmers wird eine Selbstbegünstigung erst dann nicht mehr liegen, wenn das Gemeinschaftsverhältnis, die Interessengemeinschaft unter den Teilnehmern nicht mehr besteht.

Damit sind die wichtigsten Einwendungen v. Bars gegen die Selbständigkeitstheorie erschöpft. Denn wenn v. Bar der Selbständigkeitslehre weiter vorwirft, sie sei unfähig, den innigen Beziehungen Rechnung zu tragen, die zwischen persönlicher und sachlicher Begünstigung regelmäßig bestehen, und führe daher zur Annahme befremdender Konkurrenzfälle (746), so trifft dieser Vorwurf nur diejenige Spielart der Theorie, die in der persönlichen Begünstigung ein Delikt gegen die Rechtspflege, in der sachlichen ein solches gegen das Vermögen erblicken will. Allein mit Recht hält die herrschende Meinung an der Rechtspflege als dem einheitlichen Angriffsobjekt der Begünstigung in ihren beiden Formen fest. Sie wird deshalb mit v. Bar Idealkonkurrenz der beiden Begünstigungsarten ablehnen und mit v. Bar alternative Feststellung für zulässig erklären (797). Freilich in einem Punkte wird man v. Bar die Gefolgschaft versagen müssen. v. Bar will in den Fällen, wo die sachliche Begünstigung zugleich dem Zwecke dient, den Täter der Bestrafung zu entziehen, nach dem Grundsatz in dubio benignius nur die Strafvereitlungs-

absicht berücksichtigt wissen (766), woraus sich insbesondere für die Bestrafung der Angehörigen wichtige Konsequenzen ergeben. Allein die Tragweite des Satzes in dubio benignius scheint hier überschätzt zu sein. Er kann zu dem von v. Bar angestrebten Ergebnis führen, wenn es zweifelhaft ist, welche Absicht den Täter leitete; allein wenn sowohl die eine wie die andere Begehungsform des Delikts festgestellt ist, ist es unzulässig, nur die mildere der Bestrafung zugrunde zu legen. Konsequenterweise müßte man sonst auch bei der Idealkonkurrenz das Gesetz, das die mildeste Strafe androht, zur Anwendung bringen!

Diese Übersicht hat gezeigt, daß v. Bars Polemik nur an einem Punkte, in der Frage der gegenseitigen Begünstigung von Teilnehmern wirklich die Selbständigkeitstheorie traf; daß aber gerade in dieser Frage v. Bar sich zu einer Modifikation seiner Lehre veranlaßt fand, die ihn zu wesentlich demselben praktischen Ergebnis führte wie die Selbständigkeitstheorie. Danach kann es nicht überraschen, daß auch in den Einzelfragen v. Bar vielfach zu den von der herrschenden Meinung vertretenen Sätzen gelangt. Das gilt zunächst von der Behandlung des Vordelikts (752—757): Mit Recht fordert v. Bar hier eine schuldhafte Vortat, mit Recht will er ferner die Begünstigung eines Antragsdeliktes nur auf Antrag verfolgt wissen (793 f.). Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob man mit v. Bar die Strafbarkeit der Begünstigung so lange als in der Schwebe befindlich betrachten will, als der Antrag wegen des Vordelikts noch nicht gestellt ist, oder ob man die Begünstigung alsbald als strafbar, aber erst nach Stellung des Antrags, der sich ipso jure auf sie erstreckt (§ 63 StGB.), als verfolgbar betrachtet. Das gilt sodann auch von der Erörterung der Begünstigungshandlung selbst. v. Bar will hier nicht fordern, „daß die Begünstigungshandlung mit einer Tätigkeit des Begünstigten fördernd oder mit einer Verfolgungstätigkeit hindernd in kausale Verbindung (wenngleich nicht erfolgreich) getreten sei. Die Kausalität kann bei nachfolgender, uneigentlicher Teilnahme, da man sich prinzipiell über dieses Erfordernis hinwegsetzt, nicht wieder diejenige Bedeutung haben, welche ihr bei eigentlicher Teilnahme zukommt" (767). Dieser Satz, in dem wiederum die Vagheit der Teilnahmetheorie deutlich zutage tritt, rechtfertigt es, wenn v. Bar sich mit einer generell tauglichen Begünstigungshandlung begnügt, — in völliger Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung. Dagegen ergeben sich Differenzen in der Behandlung der einzelnen Fälle der Begünstigung. So erblickt v. Bar zwar in der falschen Aussage der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gegenüber, nicht aber in dem falschen Zeugnis dem Richter gegenüber oder gar in bloßer Zeugnisverweigerung strafbare Begünstigung (769 ff.); und ebensowenig soll die Überredung zur Unterlassung einer Anzeige (772) oder zur Nichtstellung des Antrags Begünstigung sein (756 f.). Es kann unsere Aufgabe nicht sein, diesen Einzelausführungen, die für die allgemeinen Lehren des Strafrechts ohne wesentliche Bedeutung sind, an dieser

Stelle kritisch nachzugehen; es mag nur hervorgehoben werden, daß v. Bar die Zahlung einer Geldstrafe für einen anderen nicht als Begünstigung behandelt wissen will (774 ff., bes. S. 778); daß ebensowenig die Beihilfe zum Selbstmord als Begünstigung betrachtet wird (783). Für den Inhalt des Vorsatzes gelangt v. Bar wieder im wesentlichen zu den Ergebnissen der herrschenden Meinung: der Begünstiger muß die Strafbarkeit, nicht aber die Verbrechens- oder Vergehensqualität der Vortat kennen: irrtümliche Annahme, der Täter des Vordelikts sei nicht strafbar, schließt den Vorsatz aus (759 ff.). Eine genaue Kenntnis der Vortat fordert v. Bar nicht; die Vorstellung des Begünstigers braucht sich nicht mit der wirklich begangenen Tat zu decken (751); es kann ihm die Beschaffenheit der Vortat, ja selbst die Individualität des Begünstigten gänzlich gleichgültig sein (759). Alle diese Sätze sind von der Selbständigkeitstheorie aus durchaus zu unterschreiben. Dagegen ist es zweifelhaft, wie sie sich zur Teilnahmetheorie verhalten. Besteht das Wesen der Begünstigung darin, daß man sich zum Genossen des Verbrechens macht, so müßte doch der Begünstiger wenigstens den Verbrecher kennen, dem er sich assoziiert! v. Bar sucht diese Sätze mit der Teilnahmetheorie in Verbindung zu setzen: „die Teilnahme beziehe sich nicht sowohl auf die Tat als auf ihre Folgen, die sofern sie rechtliche Reaktion bedeuten, abgewendet werden sollen" (758). Von neuem läßt sich die Unbestimmtheit der Teilnahmetheorie konstatieren, der sie freilich ihre große Anpassungsfähigkeit verdankt.

Auch die Partiererei wird von v. Bar als Form der Teilnahme behandelt; sie ist eine Abart der Begünstigung; der Hehler macht sich zum Genossen des Täters, er „begünstigt notwendigerweise den Haupttäter" (798). Das Wesen dieser Teilnahme aber besteht darin, daß der Hehler die Möglichkeit des Ersatzes durch den Vortäter schmälert (807). Für die Teilnahmetheorie spricht vor allem, daß das Gesetz eine deliktische Vortat als Voraussetzung der Bestrafung fordert (801).

Von jenen Sätzen aus gelangt v. Bar zur Beantwortung der Einzelfragen. Danach ist Hehlerei an erbetteltem Gut nicht möglich, da der Hehler nur Teilnehmer der betreffenden Übertretung, jedenfalls nicht in höherem Grade strafbar als ein Gehilfe, — folglich nach unserem positiven Recht straflos sei (805). Andererseits führt die wiedergegebene Formel zu weitgehender Ausdehnung des Hehlereigebietes. Auch an den aus dem Diebsgut durch Verarbeitung hergestellten Sachen, oder an Sachen, die gegen das Diebsgut eingetauscht sind, kann Hehlerei begangen werden; immer kommt es allein auf die Schmälerung der Ersatzmöglichkeit an. Daher kann wiederum die falsche Münze nicht Gegenstand der Hehlerei sein: denn hier fehlt es an einem Berechtigten, dessen Recht verletzt wird. Jene Gedanken bestimmen auch die Begrenzung der Hehlereihandlungen. Auch das Verheimlichen setzt den Erwerb faktischer Verfügungsgewalt voraus, wie das Ansichbringen; dabei genügt ein rein tatsächlicher Besitz: denn

auch er wird dem Berechtigten die Verfolgung erschweren können (811). Unter das Ansichbringen fällt auch das Mitverzehren, wenn es als wirklicher, nennenswerter, eigennütziger wahrgenommener Vorteil zu betrachten ist: mit Recht lehnt v. Bar es ab, hier der Erlangung der Verfügungsgewalt irgendwelches Gewicht beizulegen (812—815). Das Mitwirken zum Absatz setzt wirklichen Absatz voraus (817). Die mala fides superveniens kann den Besitzer des Diebsgutes nicht zum Hehler machen, — nicht einmal, wenn er die Sache nunmehr verheimlicht: in Frage kommen kann nur die Begünstigung, wenn er sich von der Absicht leiten läßt, den Dieb durch Verheimlichung der Bestrafung zu entziehen (820). In der Vorsatzfrage schließt v. Bar, seiner Grundanschauung gemäß, dolus eventualis aus: in dem Satz „oder den Umständen nach annehmen muß" — erblickt v. Bar nur eine der Widerlegung ausgesetzte Präsumtion des Dolus (822). Der grundsätzlichen Auffassung entspricht es, daß Täter und Teilnehmer des Vordelikts sich nicht der Hehlerei schuldig machen können, der Schuldige erleidet nur die Strafe der schwersten Art der Teilnahme (826). Das führt, für den Fall, daß der gewerbsmäßige Hehler sich auch an der Vortat beteiligt, zu dem Resultat, daß er wegen gewerbsmäßiger Hehlerei — und nur wegen dieser — als der schwersten Form der Teilnahme bestraft wird (832). Ebenso ist Konkurrenz von Begünstigung und Hehlerei grundsätzlich ausgeschlossen (829).

Diese Ergebnisse weichen von den herrschenden Lehren in zahlreichen Punkten ab. Immerhin ist die wichtigste Abweichung, die sich auf die Umgrenzung der Hehlerei bezieht, von dem Streit der Theorien unabhängig. Wenn v. Bar auch die Hehlerei verarbeiteten oder umgetauschten Diebsgutes anerkannt wissen will, so bedeutet das eine Abweichung nicht von der Selbständigkeitstheorie, sondern von der Auffassung, die den zivilrechtlich bedeutsamen Vorgängen originären oder derivativen Eigentumserwerbs für das Strafrecht unberechtigte Bedeutung beilegt. Dadurch gelangt das Strafrecht — am deutlichsten auf dem Gebiet der Veruntreuung vertretbarer Sachen — zu formalistischen Entscheidungen. Allein es erscheint uns zweifellos, daß das geltende Strafrecht diese romanistische Eigentumslehre maßgebend zugrunde gelegt hat. Ebenso besteht bei der Behandlung der Hehlerei an Bettelgut usw. zwischen den Theorien kein Gegensatz. Zu widersprechenden Entscheidungen gelangen sie vielmehr wesentlich in zwei Fragen: einmal in der Frage der Hehlerei durch den Teilnehmer am Vordelikt, sodann in der Frage der Idealkonkurrenz von Hehlerei und Begünstigung.

Hier wird die endgültige Stellungnahme von der kritischen Würdigung der Teilnahmetheorie abhängen. Daß sie im positiven Recht nicht anerkannt ist, hat v. Bar selbst zugestanden. Es kann sich demnach nur darum handeln: bietet die Teilnahmetheorie eine brauchbare Grundlage für die legislative Behandlung der Begünstigung und der Hehlerei? Wir stehen nicht an, diese Frage in dieser Allgemeinheit zu verneinen. Gewiß können, sofern

der Begriff der Teilnahme und der Mitschuld nur weit genug gefaßt wird, Begünstigung und Hehlerei als Formen der Mitschuld charakterisiert werden; die Grenzen des Teilnahmebegriffs werden sich hier nach den einzelnen Tatbeständen der §§ 257 ff. bestimmen. Allein für die legislative Betrachtung reicht das nicht aus. Hier ist in kriminalpolitischer Rechtfertigung ein bestimmt umgrenzter, allgemeiner Begriff der nachträglichen Teilnahme zu entwickeln, der dann für die Ausprägung der einzelnen Tatbestände das leitende Prinzip abgeben wird. Ein solcher allgemeiner Begriff nachträglicher Mitschuld ist nun weder von v. Bar entwickelt, noch läßt er sich überhaupt entwickeln: über allgemeine Charakterisierungen wird man nie hinausgelangen können. Die Frage, durch welche Handlungen macht man sich nachträglich zum Genossen des Verbrechens, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten; und die Formel selbst eignet sich wegen ihrer Unbestimmtheit nicht zu gesetzgeberischer Verwertung.

Deshalb ist v. Bar auch weit davon entfernt, mit jener Formel, die freilich manche Einzelentscheidung rechtfertigen muß, allein zu arbeiten. Sie erfährt vielmehr sowohl bei der Begünstigung wie bei der Hehlerei eine wesentliche Einschränkung. Dort führt v. Bar aus, es liege in der Begünstigung eine nachträgliche Mitschuld an dem Verbrechen, insofern dies einstweilen dauernde Folgen hat — Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung — und anderseits Verbleiben der rechtswidrig erlangten Vorteile in den Händen des Verbrechers (749); und bei der Hehlerei wird die Schmälerung der Ersatzmöglichkeit wesentliches Merkmal des Tatbestandes. Damit verliert der Gegensatz der Teilnahme- und der Selbständigkeitstheorie viel von seiner Schärfe. Beide legen für die Begünstigung auf die „Hinderung der rechtlichen Ausgleichung", (749) für die Hehlerei auf die Perpetuierung des Vermögensdelikts entscheidendes Gewicht. Ihr Gegensatz besteht nur darin, daß die Selbständigkeitslehre den Teilnahmegedanken grundsätzlich zurückweist, ihn höchstens als gesetzgeberisches Motiv anerkennt, das bei der Auslegung der lex lata keinen Einfluß beanspruchen darf, während die Teilnahmetheorie in ihm die Grundlage der Strafbestimmungen erblickt, die bei ihrer Auslegung berücksichtigt werden müsse. Dieser Gegensatz ist zu geringfügig, als daß er sich bei der Entscheidung vieler wichtigen Einzelfragen bemerkbar machen könnte; u. E. hat v. Bar seine Bedeutung wesentlich überschätzt.

Allein der Gegensatz besteht; und es gilt, in ihm Stellung zu nehmen. Hier wird in Übereinstimmung mit v. Bar festgestellt werden müssen, daß die einseitige Durchführung der Selbständigkeitslehre zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Für die Würdigung der Begünstigung ist es nicht gleichgültig, auf welches Delikt sie sich bezieht; die schematischen Strafbestimmungen des § 257, deren Ungerechtigkeit v. Bar mit Recht rügt (795), verkennen, daß hier ein der Akzessorietät der Teilnahme

analoges Verhältnis zum Vordelikt immer gegeben ist; nur in einzelnen Bestimmungen (s. v. Bar S. 749) hat er diesem Sachverhalt Rechnung getragen. Aus dieser Erkenntnis müssen, darin ist v. Bar grundsätzlich beizustimmen, die legislativen Konsequenzen klar und entschieden gezogen werden. Dabei ist es letzten Endes nicht so sehr erheblich, ob man mehr das Akzessorietätsverhältnis oder mehr den besonderen Angriffsgehalt der Delikte in den Vordergrund rücken will. Bei der Unbestimmtheit des Begriffes der nachträglichen Teilnahme möchten wir dem letzteren Verfahren den Vorzug geben. Die Begünstigung ein Verbrechen gegen die Rechtspflege, die Hehlerei ein Verbrechen gegen das Vermögen; — aber beide in ihrer Gestaltung und in ihrer rechtlichen Behandlung wesentlich beeinflußt von der Tatsache, daß sie zu der Begehung einer strafbaren Handlung in enger Beziehung stehen. Damit dürfte in gesetzgeberisch befriedigender Weise der Gegensatz der Teilnahme- und der Selbständigkeitstheorie seine Lösung erfahren können.

Die Aufgabe dieses Referats ist erfüllt. Es hatte sich nicht zum Ziel gesetzt, jede einzelne Lehre v. Bars bis in die letzten Konsequenzen hinein zu verfolgen und kritisch zu betrachten, sondern es wollte in der Hauptsache nur die Eigenart der Methode des vorliegenden Buches aufzeigen und würdigen. Daß dabei manche Einzelausführungen kurz abgetan, andere übergangen wurden, bedarf kaum der Rechtfertigung: und es braucht kaum gesagt zu werden, daß es nicht Mangel an Gründlichkeit, sondern entschiedene Besinnung auf die Aufgaben dieses Referats war, die diese Beschränkungen veranlaßte. Dagegen bedarf das Referat in anderer Richtung der Rechtfertigung. Nicht ohne Schein könnte vielleicht ihm der Vorwurf der Einseitigkeit und Ungerechtigkeit gemacht werden. Und in der Tat wird das Referat, und konnte es nur einer Seite des Buches gerecht werden. Die dogmengeschichtlichen und rechtshistorischen Ausführungen des Buches blieben ungewürdigt; ungewürdigt blieb auch die Fülle kleiner und kleinster Detailuntersuchungen, in denen sich der praktische Scharfblick v. Bars häufig aufs glänzendste bewährt. Es ist das oben bereits hervorgehoben worden; es mag aber, um jedem Mißverständnis vorzubeugen, noch einmal gesagt werden. Der große Wert, den das Buch als zusammenfassende Behandlung der dargestellten Lehren zweifellos besitzt, beruht auf der eindringlichen kritischen Verarbeitung eines überaus reichen historischen und dogmengeschichtlichen Materials einerseits, auf der eingehenden Erörterung aller einschlägigen Einzelfragen bis ins letzte Detail hinab anderseits. Aber bei aller Anerkennung des Wertes des Buches in diesen beiden Richtungen wird doch als dritter Wesenszug der betont werden müssen, den unser Referat auf Kosten der beiden anderen vielleicht zu stark herausgehoben hat: die Bedenklichkeit, die pädagogische und sachliche Gefährlichkeit der in dem Buche durchgehends befolgten Methode.

30.

Ursachenbegriff im Strafrecht.

(Unterscheidung der Bedingungen nach der Art ihrer Erfolge und nach der Zeit ihrer Entstehung[1]).

Von Prof. Dr. Thomas Givanovitch, Belgrad.

Der Ursachenbegriff enthält drei Momente: die Ursache, betrachtet an und für sich, den Erfolg, betrachtet an und für sich, und den Kausalzusammenhang zwischen den ersten beiden Erscheinungen. Die ersten zwei Momente sind vom Standpunkte des Strafrechts: eine menschliche Handlung und ein Erfolg. Damit ist gesagt, daß vom strafrechtlichen Standpunkte eine einzige Bedingung als Ursache betrachtet werden muß. Mithin besteht das juristische Kausalproblem in der Begrenzung des philosophischen Ursachenbegriffs (Ursache ist der Inbegriff aller Bedingungen) derart, daß eine einzige Bedingung als Ursache betrachtet werden kann. Dieses Problem besteht also in der Lösung der Frage, ob jede Bedingung als Ursache betrachtet werden soll oder, wenn man es verneint, auf Grund welches Kriteriums die Bedingungen, welche Ursache sind, von denjenigen, welche es nicht sind, unterschieden werden sollen.

Wenn man das Ursachenproblem im Strafrecht lösen will, darf man nicht die Ursachenfrage mit der Frage nach der Schuld verwechseln. Wenn es auch keine Schuld ohne Verursachung gibt, so ist die Ursachenfrage doch ganz unabhängig von der Schuldfrage. Die folgende Auseinandersetzung des psychischen Elementes der Handlung und des Wesens des Kausalproblems wird es beweisen.[2])

Die Ursache der Handlung und (dem Prinzip causa causae est causa causati zufolge) ihres Erfolges ist das Wollen. Dieses

[1]) S. darüber unsere Arbeit: „Du principe de causalité efficiente et de son application en droit pénal", Bd. I (1908). Rousseau, éditeur. Paris.

[2]) Radbruchs Beweisführung „Der Handlungsbegriff im Strafrecht", S. 107 ff., und die unsere frühere, op. cit., S. 29 ff., sind nicht ganz richtig und überzeugend, wie man sehen wird.

ist das einzige psychische Moment, das zugleich ein kausales Moment ist. Es ergibt sich daraus, daß die Frage nach dem Kausalzusammenhange nur mit der Frage nach dem Inhalt des Wollens verwechselt werden kann. Dieser Inhalt zeigt aber, daß es verfehlt ist, von einer etwaigen Abhängigkeit der Kausalfrage von der Schuldfrage ohne Vorbehalt zu sprechen — wie es alle Autoren tun — weil der Inhalt des Wollens sehr selten auch die Schuld umfaßt. Das Wesen der Schuld besteht nämlich in der Vorstellung des Kausalzusammenhanges zwischen der Handlung und ihrem Erfolge oder in der Möglichkeit einer solchen Vorstellung. Der Inhalt des Wollens ist seinerseits aus verschiedenen Motiven zusammengesetzt. Die Vorstellung des Kausalzusammenhanges, also bloß eine Form der Schuld, wird aber eins von diesen Motiven sein, nur wenn der Täter bezüglich des Erfolges seiner Handlung absichtlich gehandelt hat.[3]) Es stellt sich demnach heraus, daß die Frage nach der Abhängigkeit der Ursächlichkeit von der Schuld auftauchen kann, nur wenn das Gesetz die Absicht verlangt, also nur ausnahmsweise.

Das Wesen des Kausalproblems beweist, daß die Kausalfrage nicht einmal in den genannten Fällen mit der Frage nach der Schuld verwechselt werden darf. Das Kausalproblem besteht nämlich in der Zurückführung eines Ereignisses auf ein anderes, d. h. in der Untersuchung, ob das erste durch das andere verursacht worden ist. Der Inhalt der betreffenden Ereignisse ist mithin ganz gleichgültig, wenn es sich um das Kausalproblem handelt. Folglich interessiert uns alsdann auch das Wollen, nur sofern es die Ursache der Handlung und ihres Erfolges ist. Es ergibt sich daraus, daß die Ursachenfrage von der Schuldfrage auch in denjenigen Fällen getrennt werden muß, wo das Gesetz die Absicht verlangt, d. h. in den einzigen Fällen, wo der Inhalt des Wollens die Schuld auch umfaßt.

Aus dem Gesagten geht zugleich hervor, daß die Schuld von der Ursächlichkeit abhängig ist. Die Schuld ist nämlich, wie gesagt, die Vorstellung von dem Kausalzusammenhange zwischen der Handlung und ihrem Erfolg oder die Möglichkeit einer solchen Vorstellung. Fehlt demnach der Kausalzusammenhang, fehlt, strafrechtlich min-

[3]) Darum ist es nicht richtig, ohne Vorbehalt, wie Radbruch (op. cit., S. 107), zu behaupten, daß die Schuld eine „Qualität" des Wollens ist.

destens, auch die Vorstellung von demselben. Es ist darum verfehlt, wie Merkel[4]) und Lippmann[5]) es tun, zu behaupten, daß, wenn man die Frage nach dem Kausalzusammenhange von der Frage nach der Schuld ganz trennt, nichts übrig bleibt als ein „rein gedanklicher Vorgang".

Die folgenden Ausführungen über den Kausalbegriff werden in zwei Paragraphe geteilt werden. In dem ersten werden wir unsere Lösung des Kausalproblems auseinandersetzen. In dem zweiten wird Thyren's Kritik der v. Burischen Theorie der Kritik unterworfen werden.

§ 1. Die Unterscheidung der Bedingungen nach der Natur ihrer Erfolge und nach der Zeit ihrer Entstehung.

Die Untersuchung der Ursache eines Erfolges findet keine Schwierigkeiten, wenn es sich um den Ursachencharakter der unmittelbaren Bedingungen handelt. Es ist zweifellos — und es gibt keine Ursachentheorie, die es verneint hat —, daß jede unmittelbare Bedingung als Ursache strafrechtlich betrachtet werden muß. Die Theorie der Teilnahme in den verschiedenen Gesetzgebungen beweist, daß es auch ihr Standpunkt ist. Die Schwierigkeiten tauchen demnach nur auf, wenn es sich um mittelbare Bedingungen handelt, und alle zahlreichen Kausalitätstheorien sind ihretwegen entstanden.

Die Kritik der Ursachentheorien hat zwei wesentliche Tatsachen gezeigt: 1. daß nicht jede von den mittelbaren Bedingungen als Ursache betrachtet werden kann; 2. daß man unter ihnen keine ursächliche Unterscheidung vom Standpunkte des Erfolges machen kann, den sie zusammen mit den unmittelbaren Bedingungen verursacht haben.

Mit Rücksicht auf die zweite Tatsache enthält allein die Theorie der ursächlichen Gleichwertigkeit aller Bedingungen (die Theorie der conditio sine qua non, v. Buriche Theorie) unter allen Kausalitätstheorien etwas Richtiges: sie betrachtet alle Bedingungen als Ursachen, weil alle vom Standpunkte der Kausalitäts-

---

[4]) „Lehrbuch des deutschen Strafrechts", 1889, S. 71 ff., und „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", I, S. 591—596.

[5]) „Einleitung in das Strafrecht", 1900, S. 60.

frage für den Erfolg äquivalent sind. Sie übersieht aber die erste Tatsache, und deswegen ist sie unhaltbar.

Es ist von allen Gegnern dieser Theorie hervorgehoben und von der Mehrzahl ihrer Anhänger zugestanden, daß es strafrechtlich unmöglich ist, alle (mittelbaren) Bedingungen als Ursachen zu betrachten. A. sendet z. B. einen Knaben, dessen Tod er wünscht, während eines Gewitters in den Wald, damit er da vom Blitz getötet werde, was tatsächlich geschieht. Oder A., der das Gewitter voraussieht, rudert mit dem Knaben. Infolge des Gewitters kentert das Boot und der Knabe ertrinkt. A. hat in beiden Fällen eine Bedingung gesetzt und vorsätzlich gehandelt. Der Theorie der ursächlichen Gleichwertigkeit der Bedingungen nach sollte A. wegen Mordes verurteilt werden! Zu denselben unsinnigen Folgerungen führt diese Theorie auch in den Fällen des fahrlässigen Handelns. Der von A. verwundete B. ist in einem Krankenhaus untergebracht. Im Krankenhaus bricht Feuer aus, und B. kommt ums Leben. A. hat in diesem Falle eine Bedingung gesetzt und jener Theorie zufolge den Tod des B. verursacht. Er müßte also nach § 226 des StGB. gestraft werden! Oder A., der in der Nähe des Bahngleises wohnt, läßt einen Knaben das Bahngleise zu einer Zeit betreten, zu der der Zug gewöhnlich vorbeifährt. Wenn der Knabe vom Zug überfahren würde, so müßte A. wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden, da er eine Bedingung gesetzt und fahrlässig gehandelt hat.

Wenn man einerseits nicht jede Bedingung als Ursache betrachten kann, anderseits aber nicht ein Kriterium der Unterscheidung zwischen den Ursachen und Bedingungen auf Grund des von den unmittelbaren und mittelbaren Bedingungen verursachten Erfolgs finden kann, bleibt nichts anderes übrig, als das betreffende Kriterium in anderen Momenten der Kausalreihe zu suchen. Dabei aber soll man sich immer vor Augen halten, was oft vernachlässigt wird, daß der strafrechtliche Ursachenbegriff auf dem philosophischen (phänomenologischen) beruhen muß, und, was alle Autoren der Kausalitätstheorien vernachlässigt haben, daß das strafrechtliche Ursachengesetz eben auf Grund jener praktischen Fälle gesucht werden soll, in denen es ein Unsinn ist, zu strafen, obwohl eine Bedingung des Erfolges gesetzt und die Schuld vorhanden ist. Wir haben einige von diesen Fällen schon angeführt. An ihnen werden wir untersuchen, warum die betreffenden Bedingungen nicht als Ursachen betrachtet werden können, und in der Folge den Unterschied herausfinden, der zwischen ihnen

und allen anderen die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Bedingungen besteht. Bevor wir aber auf diese Untersuchung eingehen, ist es behufs ihrer nötig, auseinanderzusetzen, welche Erfolge die Bedingungen überhaupt in ihrer Kausalreihe haben können.

Wenn es sich um die Bedingung eines bestimmten Erfolges handelt, muß man drei Momente unterscheiden: 1. die Bedingung, 2. ihren Erfolg und 3. die ursächliche Beziehung zwischen der Bedingung und dem Erfolge. Damit ist die Frage nach den Arten der Erfolge beantwortet. Es ergibt sich nämlich, daß die unmittelbaren Bedingungen des gemeinsamen Erfolges diesen selbst, mithin eine Erscheinung der Außenwelt (natürlich unter der Voraussetzung, daß es richtig ist, daß alle für das Strafrecht relevanten Erfolge in Erscheinungen der Außenwelt bestehen), als Erfolg haben, dagegen die mittelbaren Bedingungen in ihrer Kausalreihe als Erfolge entweder nur die Bedingungen des ihnen mit den unmittelbaren Bedingungen gemeinsamen Erfolges, mithin auch Erscheinungen der Außenwelt, oder auch (vielleicht ausschließlich) eine kausale Beziehung haben können. Es gibt also einen objektiven und praktisch ausführbaren Unterschied zwischen den Bedingungen. Mithin taucht die Frage auf, ob dieser Unterschied zum Kriterium für die ursächliche Unterscheidung der Bedingungen dienen kann.

Diese Frage muß bejaht werden, weil die betreffenden Bedingungen in allen Fällen, wo die Theorie der kausalen Gleichwertigkeit der Bedingungen zu den unsinnigen Folgerungen führt, als einen Erfolg in ihrer ursächlichen Reihe eine kausale Beziehung haben. So z. B. im Falle des Todes durch den Blitzschlag ist die betreffende Bedingung die Sendung des Knaben in den Wald während des Gewitters, und ihr Erfolg die kausale Beziehung zwischen der Wirkung des Blitzschlages und dem Tode des Knaben, denn dieser würde nicht getötet werden, wenn er nicht in den Wald geschickt worden wäre. Oder im Falle des Feuertodes im Krankenhause ist die betreffende Bedingung die Verletzung, und ihr Erfolg die ursächliche Beziehung zwischen der Wirkung des Feuers und dem Tode.

Nehmen wir aber jetzt einen von jenen Fällen, wo es zweifellos ist, daß die bezügliche Bedingung als Ursache strafrechtlich betrachtet werden muß. A. weiß, daß eine Brücke einzustürzen droht

und daß das geringste Gewicht genügt, den Einsturz herbeizuführen. Damit B. ums Leben komme, sendet A. ihn über die Brücke. Was er gewünscht hat, geschieht. Hier ist die unmittelbare Bedingung des Todes der Fall der Brücke und die mittelbare die Sendung. Diese hat aber als ihren Erfolg nicht eine kausale Beziehung, sondern den Fall der Brücke, also eine Bedingung des gemeinsamen Erfolges (des Todes). Die Anstiftung und die Beihilfe dürfen ebenso keine kausale Beziehung als ihren mittelbaren oder unmittelbaren Erfolg haben.

Es ergibt sich offenbar, daß für das Strafrecht weder de lege lata noch de lege ferenda als relevant, also als Ursachen betrachtet werden können die Bedingungen, die in ihrer kausalen Reihe als unmittelbaren oder mittelbaren Erfolg eine kausale Beziehung haben. Es gibt aber davon eine Ausnahme. So z. B. A. hat einen Knaben ins Feuer geworfen, der in den Flammen umkommt. Der Wurf ins Feuer, mittelbare Bedingung des Todes, hat als seinen (hier unmittelbaren) Erfolg die kausale Beziehung zwischen der Wirkung des Feuers und dem Tod, und dennoch wird es niemandem einfallen, den Wurf nicht als strafrechtlich relevant, also als Ursache zu betrachten. Die Frage taucht mithin auf, worin der Unterschied zwischen dergleichen und den vorigen Fällen liegt. Man sieht aus dem Beispiele, daß er in der gleichzeitigen Existenz der betreffenden Bedingung (des Wurfes) und der Wirkung der Bedingung, deren ursächliche Beziehung mit dem gemeinsamen Erfolge (dem Tod) die bezügliche Bedingung als ihren Erfolg hat, besteht.

Was nun diese Gleichzeitigkeit angeht, muß sie, wie es aus dem Beispiele sich ergibt, zwischen der fraglichen Bedingung und der Wirkung der anderen Bedingung selbst, nicht aber der Wirkung einer von ihren Bedingungen, vorhanden sein. Darum ist (1.) im Falle des Feuertodes in dem Krankenhaus die Verwundung nicht die Ursache des Todes, obwohl die Gleichzeitigkeit zwischen ihr und der Wirkung der Bedingungen des Feuers bestehen kann, und (2.) im Falle des Todes durch den Blitzschlag die Sendung nicht die Ursache, obwohl die Gleichzeitigkeit zwischen ihr und der Wirkung der Bedingungen des Blitzschlages vorliegen kann. In beiden Fällen fehlt die Gleichzeitigkeit zwischen den fraglichen Bedingungen und der Wirkung des Feuers bezw. Blitzschlages.

Es bleibt jetzt übrig zu lösen, wie vom Standpunkte der Kausalität die Bedingungen, die in ihrer kausalen Reihe keine kausale Beziehung als ihren Erfolg haben, oder bei denen, wenn sie eine solche Beziehung als Erfolg haben, die genannte Gleichzeitigkeit vorliegt, betrachtet werden müssen. Schon mit Rücksicht darauf, daß sie strafrechtlich relevant sind, d. h. daß man ihre Setzung strafrechtlich verantworten muß, wenn die Schuld vorliegt, sollte man sie alle als Ursachen betrachten. Positive Rechte (mit Ausnahme des norwegischen Strafgesetzbuches) machen aber zwischen den Bedingungen überhaupt, in der Lehre von der Teilnahme, einen kausalen Unterschied derart, daß nur einige Bedingungen als Ursachen betrachtet werden können.

Die Kritik der verschiedenen Kausalitätstheorien hat gezeigt, daß alle vorgeschlagenen Kriterien für die ursächliche Unterscheidung zwischen den Bedingungen falsch sind. Nur eins von diesen Kriterien beruht auf dem tatsächlichen Unterschied der Bedingungen, nämlich das quantitative Kriterium (v. Birkmeyers Theorie): verschiedene Bedingungen haben nicht gleichmäßig zu der Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt. Dieser Unterschied ist aber nicht praktisch ausführbar: es gibt keinen Maßstab für quantitative Unterscheidung. Und auch wenn es einen solchen gäbe, könnte man nicht erklären, warum nur die wirksamste Bedingung als Ursache betrachtet werden soll. Außerdem widerspricht quantitative Unterscheidung der Lehre von der Teilnahme des positiven Rechtes, wo man die Ausführungshandlung als Ursache betrachtet, ungeachtet wieviel sie beigetragen hat.

Allein praktisch ausführbar und, wie man gesehen hat, unvermeidlich ist der Unterschied, den wir machen. Es ergibt sich daraus, daß alle erwähnten Bedingungen als Ursachen betrachtet werden müssen. Die Ursachen eines Erfolges sind also alle seine Bedingungen, die in ihrer kausalen Reihe nicht als einen (unmittelbaren oder mittelbaren) Erfolg eine kausale Beziehung haben, oder die, wenn sie eine solche Beziehung als Erfolg haben, gleichzeitig sind mit der konkreten Wirkung jener Bedingung des gemeinsamen Erfolges, deren ursächliche Beziehung mit dem gemeinsamen Erfolge oder mit einer anderen sie als ihren Erfolg haben. Unsere Theorie ist mithin „die Theorie der Unterscheidung der Bedingungen nach der

Art ihrer Erfolge und nach der Zeit ihrer Entstehung".

Wie man sieht, betrachten wir alle diese Bedingungen als Ursachen, weil der einzig tatsächliche, von Birkmeyer vorgeschlagene Unterschied, nämlich der quantitative, praktisch unausführbar und theoretisch verfehlt ist. Die Theorie der ursächlichen Gleichwertigkeit aller Bedingungen (v. Buri'sche Theorie) ist nicht nur zu verwerfen, weil sie zu den unsinnigen Folgerungen führt mit ihrem Satz, daß jede Bedingung die Ursache des Erfolges ist, sondern sie ist verfehlt auch in ihrem Satze der ursächlichen Gleichwertigkeit der Bedingungen, weil sie damit den genannten quantitativen Unterschied verkennt. Ihre Anhänger behaupten, daß alle Bedingungen als Ursachen betrachtet werden müssen, weil alle gleichwertig für den Erfolg sind. Das ist falsch. Es gibt keine Gleichwertigkeit zwischen ihnen, weder positiv, weil sie nicht gleichmäßig zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen haben, sondern die eine mehr, die andere weniger, noch negativ, d. h. vom Standpunkte der Notwendigkeit einer Bedingung für die Herbeiführung des Erfolges, weil eine Bedingung, je mehr sie beigetragen hat, desto notwendiger ist; es gibt auch keine Gleichwertigkeit zwischen ihren weder in concreto noch in abstracto.

§ 2. Thyrens Kritik der Theorie der ursächlichen Gleichwertigkeit aller Bedingungen.

Die Theorie der ursächlichen Gleichheit aller Bedingungen behauptet einerseits, daß alle Bedingungen kausal gleichwertig sind, andererseits, daß die einen relevant, die anderen irrelevant sind. Thyren hält diese beiden Sätze für einander widersprechend. „Die Begrenzung und die Gleichheit sind eben von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten hergenommen: entweder muß die Begrenzung (auf die relevanten Antezedenzien) oder die Gleichheit aufgegeben werden."[6])

Thyren unterscheidet im Ursachenbegriffe die Sukzession und den Zusammenhang. Vom Standpunkte der Sukzession sind, sagt er (S. 2), alle Bedingungen gleichwertig, weil alle für die Herbeiführung des Erfolges notwendig sind und die Notwendigkeit keine Gradation erlaubt. Hingegen sind die Bedin-

[6]) „Bemerkungen zu den kriminalistischen Kausalitätstheorien", 1894, S. 28.

gungen vom Standpunkte des Kausalzusammenhanges nicht gleichwertig. Die einen haben mehr als die anderen zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen. Es ergibt sich daraus, in welchem Sinne Thyren den der v. Buriſchen Theorie vorgeworfenen Widerſpruch begreift. Dieſe Theorie ſcheidet nämlich die Bedingungen in relevante und irrelevante, mithin hält ſie für maßgebend den Zuſammenhang, indem nur von dieſem Standpunkte jener Unterſchied möglich iſt. Wenn ſie aber ſo verfährt, iſt es ein Widerſpruch, behauptet Thyren, nicht auch die relevanten Bedingungen von demſelben Standpunkte zu ſcheiden, ſondern im Gegenteil ſie alle als gleichwertig zu betrachten. „Ihr hättet aber", ſagt Thyren (S. 29), „wenn ihr nur die eine Seite berückſichtigen wolltet, entweder überall, für alle Antezedenzien, die abſolute Gleichheit der Kauſalität wahren müſſen, dann aber die nur auf den Zuſammenhangsgrad gegründete Grenze zwiſchen den für die Menſchen relevanten und nicht relevanten Urſachen fallen laſſen — freilich würde euch dies zu keinem praktiſch verwertbaren Reſultat führen. Oder ihr hättet den Zuſammenhangsgrad berückſichtigen ſollen: dies würde euch aber dahin geführt haben, zunächſt nicht die abſolute Gleichheit, ſondern die abſolute Ungleichheit aller Urſachen — auch der relevanten — untereinander zu ſtatuieren."

Einige Autoren haben die Kritik von Thyren bekämpft. Niemandem aber iſt es gelungen, ſie zu widerlegen.

Irrelevante Antezedenzien, behauptet Hartmann,[7]) ſind keine Bedingungen, weil es einen Kauſalzuſammenhang zwiſchen ihnen und dem Erfolge nicht gibt. Demnach, fährt er fort, liegt kein Widerſpruch vor, wenn die v. Buriſche Theorie alle relevanten Antezedenzien für gleichwertig hält. Hartmann iſt aber der einzige, der behauptet, daß die irrelevanten Antezedenzien keine Bedingungen ſind. Die Behauptung iſt verfehlt, weil jedes Antezedenz, der irgendwie zu der Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt hat, eine Bedingung iſt, und die irrelevanten Bedingungen eben ſolche Antezedenzien ſind. Wäre aber die Behauptung von Hartmann wahr, wäre dennoch die Kritik von Thyren nicht widerlegt. Denn wenn es ſolche Antezedenzien gibt, die ſo wenig zum Erfolge beigetragen haben, daß kein Kauſalzuſammenhang zwiſchen ihnen und dem Erfolge vorliegt, iſt es ein Widerſpruch, trotzdem zu behaupten, daß die andern

[7]) „Das Kauſalproblem im Strafrecht", 1900, S. 64, § 2.

Antezedenzien gleichwertig sind. Die Kritik von Thyren bleibt also unberührt.

Die Sukzession ist nicht zwischen allen Antezedenzien und dem Erfolge notwendig, behauptet Brünneck,[8]) sondern nur zwischen den relevanten Antezedenzien und dem Erfolge. Es ergibt sich demnach kein Widerspruch, wenn die v. Burische Theorie alle relevanten Antezedenzien als Ursachen betrachtet. Die Behauptung von Brünneck ist aber falsch, weil jedes Antezedenz, der irgend etwas zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen hat, notwendig ist. Wäre sie aber wirklich wahr, so würde dennoch die Kritik von Thyren nicht durch sie widerlegt werden. Denn, wenn es solche Antezedenzien gibt, die so wenig zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen haben, daß sie für denselben nicht notwendig sind, es ist ein Widerspruch, zu behaupten, daß die anderen Antezedenzien gleichwertig sind.

Die Theorie der conditio sine qua non, sagt Träger,[9]) hält alle relevanten Bedingungen für gleichwertig nur von juristischem Standpunkte. Die Kritik von Thyren ist aber damit nicht widerlegt. Denn der Grund, der die v. Burische Theorie nur einige Bedingungen als juristisch gleichwertig betrachten läßt, liegt darin, daß die anderen sehr wenig zu der Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt haben. Dieselbe Unterscheidung ist aber auch gegeben, wenn es sich um die relevanten Bedingungen mit Rücksicht auf ihre kausale Bedeutung für den Erfolg handelt, d. h. auch sie müssen in die mehr oder weniger relevanten unterschieden werden. Träger erkennt das stillschweigend an, weil seiner Meinung nach nicht alle Bedingungen als Ursachen des Erfolges betrachtet werden können (die Theorie des generell begünstigenden Umstandes).

Wenn Thyrens Behauptung, daß die Notwendigkeit eine Gradation nicht erlaubt, richtig wäre, so würde unserer Meinung nach die Theorie der ursächlichen Gleichheit aller Bedingungen keinen Widerspruch enthalten. Denn sie betrachtet alle relevanten Bedingungen als gleichwertig nur vom Standpunkte der Sukzession, und von demselben sind alle Bedingungen nach Thyren selbst

[8]) „Die herrschende Kausalitätstheorie und ihre Stellung zum Strafgesetzbuch", 1897, S. 7 ff.

[9]) „Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht", 1904, S. 49.

gleichwertig. Jene Behauptung von Thyren aber ist verfehlt, weil eine Bedingung um so notwendiger ist, je mehr sie zur Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt hat. Der positiven Ungleichheit der Bedingungen entspricht ihre negative Ungleichheit (d. h. vom Standpunkte der Notwendigkeit). Und eben darum enthält unserer Meinung nach die v. Burisch e Theorie einen Widerspruch. Sie erkennt nämlich einerseits die positive Ungleichwertigkeit der Bedingungen an, weil sie sie in die relevanten und in die irrelevanten unterscheidet, andererseits aber betrachtet sie alle relevanten Bedingungen als gleichwertig vom Standpunkte der Notwendigkeit. Sie verkennt also die negative Ungleichwertigkeit der Bedingungen und widerspricht damit der positiven Ungleichwertigkeit, die sie doch anerkennt. Unsere Theorie vermeidet diesen Widerspruch, indem sie die negative Ungleichwertigkeit ebenso wie die positive anerkennt, und demnach die relevanten Bedingungen nicht für gleichwertig vom Standpunkte der Ursächlichkeit hält.

31.

Wie soll Rechtspolitik getrieben werden?

Von Dozent Dr. Harald Gutherz, Tsingtau.

Von Liszts Anregung (Z. Jahrg. 1906 S. 553 ff.) verdanken mehrere in dieser Zeitschrift abgegebene Äußerungen über die Grundprobleme der Rechtspolitik ihren Ursprung. Gleiches gilt auch von der folgenden Erörterung.

„Gibt es einen objektiven Maßstab für die Kritik und die Reform des Rechtes?" so wurde meist gefragt. Diese Frage läßt an sich ein Ja und ein Nein zu. Wird mit nein geantwortet, so mag man leicht die Rechtspolitik in das Gebiet freien subjektiven Ermessens verweisen und sie weit absondern von rechtsdogmatischen und rechtsgeschichtlichen (?) Untersuchungen. Was macht man aber dann mit den zahllosen Büchern, die rechtspolitischen Inhalt haben? Liest man sie als lyrische Gedichte, oder — liest man sie gar nicht, weil man selber besser dichten kann?

Von den besten Juristen wurde und wird über rechtspolitische Fragen geschrieben und, wer immer zu solchen Fragen Stellung nehmen will oder muß, der *soll* seine Vorgänger kennen und sich mit ihnen auseinandersetzen. Sagen wir also vorerst ruhig: Rechtspolitik ist; stellen wir die Frage nicht nach dem Sein oder Nichtsein, nach dem Ob der Rechtspolitik, sondern nach ihrem Wie ein! „Welche Anforderungen können wir an rechtspolitische Arbeiten stellen?" oder „Welche Anforderungen hat der Rechtspolitiker bei seinen Arbeiten an sich selbst zu stellen?" Die Antwort auf diese Frage ist leicht gegeben: Der Rechtspolitiker soll wissen, *was er will!* Das erfordert der Begriff jeder besonderen Politik. Da es sich aber bei dem Gewollten um Recht handelt, das seinem Wesen nach geltendes Recht und daher der Welt der Ursachen und Wirkungen zugehörig ist, so muß dies Gewollte auch nach seinen Ursachen und Wirkungen erkannt sein, soll sich die Politik in wissenschaftlichen Bahnen bewegen.

Um strikt beim Thema zu bleiben, und nicht etwa bei den folgenden Erörterungen auf Gebiete der Gesetzestechnik und der Gesetzgebungspolitik zu kommen, die man ja auch unter die Rechtspolitik in weiterem Sinne subsumieren mag, ist es zu empfehlen, sich vorzustellen, es gäbe

nur Gewohnheitsrecht, man habe es aber in seiner Macht, dieses Gewohnheitsrecht auf irgend eine Art umzugestalten. Die gleiche — vielleicht falsche — Voraussetzung macht man ja beim Gesetzesrecht auch! Was man will, ist also ein Rechtssatz d. h. eine durch Handlungen (wenigstens potentiell) verwirklichte Regel.

Dieser Wille — der Kern der Rechtspolitik — erfordert noch keinerlei wissenschaftliche Arbeit. Wir begegnen ihm gleicherweise bei Laien und bei Juristen. Von Wissenschaft umbrämt (der Wille selbst kann nie Wissenschaft sein) ist er erst dann, wenn er um das Zentrum des gewollten Rechtssatzes dessen Ursachen und Wirkungen anordnet. Um vorerst bei den Wirkungen zu bleiben: Der gewollte Rechtssatz mag schon irgendwann und irgendwo in Geltung gestanden sein: dann sind seine Wirkungen unter Bedachtnahme auf die Besonderheit des räumlichen und zeitlichen Geltungsgebietes relativ einfach festzustellen. Oder aber der gewollte Rechtssatz stand noch nie in Geltung: dann muß versucht werden, die ihm entsprechenden Handlungen unter die Ursachen bekannter psychologischer Gesetze zu subsumieren — eine schwierige Arbeit. Wie immer sich aber diese Forschung gestaltet, sie muß möglich sein, solange man die menschliche Gesellschaft überhaupt als Forschungsobjekt gelten läßt. Daß die bisherige Aufgabe des Rechtspolitikers zur Gänze, d. h. nach allen dem fraglichen Rechtssatz entspringenden Wirkungen unerfüllbar ist, das teilt sie mit allen idealen Aufgaben. Rechtsdogmatik, als die für die Erkenntnis des Wesens jedes einzelnen Rechtssatzes notwendige vorherige Kenntnis aller Beziehungen des fraglichen Rechtssatzes zu allen anderen gleichzeitig geltenden, ist natürlich hier schon notwendig. Sie kann das gewollte Recht, das eigene geltende Recht, ein fremdes Recht oder ein vergangenes Recht betreffen. Rechtsgeschichte (und die ihr inliegende Rechtsvergleichung), als die Lehre der Beziehungen unentwickelten Rechtes zu entwickeltem Rechte, ist bisher noch nicht erfordert. Was nun die Forschung nach den Ursachen des fraglichen Rechtssatzes anbelangt, so muß erkundet werden, welche vorhandenen Kräfte der fraglichen Rechtsgenossenschaft für seine Verwirklichung, welche gegen dieselbe auftreten werden, und es muß sicher sein, daß die Kraft größer ist als der Widerstand (sonst kann ja der fragliche Satz nicht als Rechtssatz d. h. als geltender Rechtssatz gewollt sein).

Bei der geringen Entwicklung der Lehre von den gesellschaftlichen Kräften eröffnet sich hier dem Rechtspolitiker förmlich jedesmal eine

neue, immer aber eine wissenschaftliche Aufgabe. Daß auf Religion, Moral und Sitte, daß auf die Wirtschaft Rücksicht zu nehmen sei, ist eine leider noch gar nicht genügend auf wissenschaftliche Sätze zurückgeführte „Binsenwahrheit". Daß aber von der Konstellation der politischen Parteien — von dem ihnen gegenüber im Hinblick auf jedes neue Recht erfolgenden Geben und Nehmen — alles abhängt, das findet sich leider mehr in Tageszeitungen als in wissenschaftlichen Arbeiten. Das Gebiet, auf dem sich der Rechtspolitiker bei Erforschung der Ursachen seiner Sätze bewegt, ist das der Gesellschaftslehre im weitesten Sinn. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung kommen als solche gar nicht in Betracht, sondern höchstens die in ihnen erscheinenden Konstatierungen von Tatsachen.

Bei der ganzen bisher aufgeführten wissenschaftlichen Arbeit des Rechtspolitikers, die — was ihre Größe anbelangt — wohl Ehrfurcht einzuflößen vermag, glaubt man sich aber eigentlich noch gar nicht in sede materiae. Warum will denn der Rechtspolitiker diesen Rechtssatz? Das muß der Rechtspolitiker wissen. Von jedem bewußten Menschen verlangen wir Gründe des Handelns, wir tun dies aber besonders dann, wenn sich jemand mit seinem Willen an den unsern wendet, um ihn zu bestimmen.

Diese Frage sei nun vorerst, ohne Rücksicht darauf, ob sich auf ihrem Grunde neue wissenschaftliche Arbeit ergibt, förmlich im landesüblichen Sinn dahin beantwortet, daß man eine Sache ob ihrer Wirkungen will. Und die Wirkungen? Ob ihrer Wirkungen! In der Unendlichkeit der Fragestellung erkennt man, daß man es mit einer Methode zu tun hat, deren Wesen Bewegung ist, nicht aber ein Ruhepunkt. Ihn *in* diesem „Wege" auch nur suchen zu wollen, wäre verkehrt. *Auf* diesem Wege mag er liegen. Die Frage, wann ein Wille genügend begründet ist, weist die größte Ähnlichkeit auf mit der Frage, wann eine Erscheinung genügend verursacht ist. Zwei Lösungen erscheinen: die erste Lösung wäre ein einfaches „nie" und ließe uns den Trost, daß wir immer noch Arbeit finden. Die zweite Lösung ist nur psychologisch abstellbar und lautet: bei eintretendem Gefühl der Beruhigung. Sofern sich der Rechtspolitiker die Aufgabe stellt, einen andern Willen zu bestimmen, sofern wir ihn in seinem Verhältnis zu andern Menschen betrachten, ist es ganz korrekt, wenn er mit der Begründung seines Willens dort aufhört, wo er durch die Begründung auch ihren Willen bestimmt hat. Daß diese Aufgabe ihrer Grundlage nach nur relativ lösbar ist, erhellt. Immerhin, soviel

ist zuzugeben, daß es sich im Streite der Rechtspolitiker seltener um ein Hinausgehen über die äußersten aufgeführten Gründe, als darum handelt, daß in den angegebenen Gründen oder zwischen diesen und dem, was man mit Grund als dem Willensvorrat des Gegners sonst noch als zugehörig zu betrachten wähnt, Widersprüche aufgedeckt werden. Diese Beobachtung läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn man eine Summe jeweils empirisch letzter Gründe annimmt, und einen Rechtssatz in dieser Hinsicht für gerechtfertigt hält, wenn seine Wirkungen mit diesen Gründen übereinstimmen. Was nun hier die wissenschaftliche Arbeit anbelangt, so ist auf dasjenige zu verweisen, was oben über die Auffindung der Wirkungen des gewollten Rechtssatzes gesagt worden ist.

Die Beruhigung, die nach Erledigung der bisher besprochenen Arbeit eintritt, ist nicht immer eine endgiltige. Auch wenn alle Adressaten der rechtspolitischen Arbeit für den rechtspolitischen Willen des Autors gewonnen sind, drängt sich noch die Frage auf, warum man diese Adressaten in diesem Sinn beeinflussen wollte. Diese Frage mag durch eine Scheinantwort näher präzisiert werden. Man wollte die Beeinflussung im Namen des richtigen Rechts. Was ist richtiges Recht? Diese Frage enthält, was vielfach übersehen wurde, zweierlei. Das „richtig" hat notwendig doppelten Sinn. Einmal weist es über das Recht hinaus und fragt nach Dingen, die außerhalb des Rechtes sind, ein andermal aber bezieht es sich auf das Recht selbst. Zuerst fragt es nach einer Eigenschaft des Zweckes, dann nach einer Eigenschaft des Mittels (die über die Eigenschaft „Mittel zu sein" hinausgeht). Beide Fragen treffen ein gleiches: was ist außerhalb aller Begründung, was ist das letzte, auch ohne Begründung Richtige? Trotz dieser Gleichartigkeit bleiben aber doch zwei verschiedene Fragen übrig. Wäre das Recht nur ein Mittel zur Erreichung des Besten, warum hätte es dann noch irgend eine Eigenschaft außer derjenigen, Mittel zum Zweck zu sein. Warum könnten Menschen richtiges Recht, aber auch richtige Sitte, richtige Religion und auch richtige Kunst verlangen? Geschehe all dies nur um eines richtigen Zweckes willen, warum wären die Mittel doch noch verschieden? Warum wären sie eben nicht nur Mittel zum Zweck, sondern auch Recht, Sitte, Religion, Kunst?

Das letzte Gute kann also gar nicht nur Eines sein, solange ein bestimmtes, zu seiner Verwirklichung dienendes, von andern unterscheidbares Mittel verlangt wird. Es muß vielmehr das „letzte Gute"

dem letzten Zweck aber auch jenen Eigenschaften des verlangten Mittels zukommen, die es zu einem bestimmten (nicht nur raschesten) Mittel machen. Neuerlich fragende Antworten hat man auf beide Fragen. Das Recht ist Selbstzweck, sofern es gerecht ist: der letzte Zweck gesellschaftlichen menschlichen Willens liegt in der Gesellschaft selbst. Neuerlich umschreibend sei gesagt, daß alle rechtspolitischen Vorschläge letzten Endes auf eine Idee des Rechtes und auf eine Idee der Gesellschaft zurückführen müssen. Nun, aber kommt die Kardinalfrage, ob diese Ideen es mit dem Wissen zu tun haben oder nicht. Die Frage selbst involviert die Annahme, daß es zwei verschiedene Dinge gibt, ein Sollen und eine Tatsächlichkeit (dieser häßliche Ausdruck wird gewählt, um es unmöglich zu machen, Zukunft und Gegenwart als werden und sein einander gegenüberzustellen). Wer Tatsächlichkeit und Sollen gleichsetzt, für den besteht kein Anlaß zu unserer Fragestellung. Für ihn besteht auch nicht die Möglichkeit zu verstehen, daß sich Dinge ändern. Nun, das Postulat des Zusammenhanges von Wissen und Sollen wurde immer aufgestellt, die Art des Zusammenhanges wurde in allseitig befriedigender Weise nie aufgedeckt. Bleibe es also (ohne Präklusion) beim bloßen Zusammenhange! Und sei dem Wissen (als besonderem Sollen) der Vorrang eingeräumt! Richtiges Recht ist jenes, das nach reicher Kenntnis vom Recht und von der Gesellschaft als der Idee des Rechtes und der Idee der Gesellschaft entsprechend scheint.

Anmerkungsweise sei betont, daß mir eine kleine Umfrage bei Rechtspolitikern meist die Antwort ergab, sie gäben ihre Vorschläge, weil sie sowohl bestimmten Zwecken dienen als auch gerecht seien.

Nach dieser (in psychologischem Sinn erfolgten) ausweichenden Problembeantwortung wird niemand die Angabe erwarten, welche Wissenschaft das richtige Recht finden lehre. Am wenigsten wird der Ausspruch als vorbereitet erscheinen, die Universalrechtsgeschichte (Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung) zeige das richtige Recht. Dieser Ausspruch soll auch wirklich nicht stattfinden. Aber es sei wohl darauf hingewiesen, daß eine Universalrechtsgeschichte ihr erstes Problem in dem findet, was hier als letztes Problem der Rechtspolitik angeführt wurde. Universalrechtsgeschichte ist nicht die Lehre von vergangenem Recht, so wenig als Geschichte die Lehre des (alles) Vergangenen ist. Sie ist auch nicht die Lehre von dem im heutigen Recht liegenden Bestandteilen vergangenen Rechtes. Sie ist auch

nicht die Lehre von den Beziehungen vergangenen Rechtes zu gegenwärtigem Rechte (das Recht der alten Germanen und das der heutigen Naturvölker ergibt schlechterdings keinerlei historischen Zusammenhang), sofern man dem Worte Beziehung nicht den Sinn einer Entwicklung unterlegt. Universalrechtsgeschichte ist vielmehr die Lehre von den Beziehungen des unentwickelten Rechtes zu dem entwickelten Rechte und die Rechtsvergleichung konstatiert die gleichartigen Stufen der Entwicklung. Nicht allein der Wille zur Erkenntnis des Tatsächlichen hat sie geboren, sondern auch der in das Tatsächliche gelegte Wille zum Richtigen. Sie ist eine wahre Schwester der Rechtspolitik und mag getrost mit ihr vereint gehen. Eine Voraussetzung der Rechtspolitik ist sie nicht, sie behandelt vielmehr das gleiche Problem in anderer Richtung.

32.

Ein Quellenbeitrag zur richterlichen Strafzumessungsbefugnis im XI. Jahrhundert.

Von Dr. Edwin Baumgarten, Stuttgart.

Es ist bekannt, ein wie vielgestaltiges Bild die Praxis des Strafrechts im Mittelalter bietet, und wie die harte Fixierung bestimmter Strafen im Gesetz mit ebenso unglaublicher Willkür bei der Zuerkennung im Einzelfalle vereint wurde — die Austreibung des Teufels durch der Teufel obersten.

Wenn sich im Allgemeinen das Bild dieser Zeit aus Einzelzügen zusammensetzt, so ist es von Interesse, von einem Quellenzeugnis Kenntnis zu nehmen, das uns davon Kunde gibt, wie schon in früherer Zeit die richterliche Freiheit bei der Strafzumessung in umfassendster Weise anerkannt wurde, von einem Zeugnis, das in gleicher Weise die Allgemeinheit dieser richterlichen Befugnisse theoretisch aussprach und andererseits doch wiederum, wie das das Folgende des Näheren zeigen wird, ein derartiges ist, daß wir seine Darlegung nicht als ein leeres Theorem, sondern als ein getreues Bild der Praxis auffassen dürfen.

Wir sprechen von einer Darlegung der richterlichen Befugnisse bei der Strafzumessung, die sich in den Petri Exceptiones Legum Romanorum[1]), Lib. IV, Cap. 3 — einer, so viel der Verfasser weiß, bisher bei der Besprechung des Problems nicht berücksichtigten Stelle) findet und folgendermaßen lautet:

Cum autem secundum legem profertur judicium, omnino legis sententia est servanda, nisi aliqua causa apparuerit, per quam necesse sit, aliquid temperamenti immisceri sententiae.

Causa autem illa debet esse evidens et honesta, pertinens ad maxima commoda et incommoda publica vel privata. Sicut enim maximae utilitates conservandae sunt atque retinendae, sic et maxima mala et detrimenta vitanda atque repellenda. Illud sane

[1]) Die Exceptiones Petri findet sich abgedruckt bei Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Band 1, S. 298 ff. Die fragliche Stelle befindet sich S. 371—372.

sive bonum, sive malum, propter quod legis sententiae aliquid addi vel subtrahi vel immutari sustinemus, ipsum judicialis sententiae temperamentum non parum separare debet. Si, praevalida ratione monente vel cogente, legum sententia aliquando minus vel majus in judicio profertur, cum sancti canones, qui majores vigoris sunt et auctoritatis, idem saepissime patiantur, nemini mirum videri debet. Sancti namque sacerdotes speciales judices populi christiani quamvis judicando canonum severitati raro addant, tamen persaepe congruum et rationabile moderamen ei supponunt. Ipsi vero canones in propriae virtutis vigore atque integritate nihilo minus perseverant, quoniam non eorum sensus vel intellectus corrumpitur vel mutatur, sed perpensa ratione pro qualitate temporis, loci, vel personae, vel negotii judicantium sententia lenius infirmata procedit. Hoc igitur et in saecularibus legibus atque negotiis ab eorum tractatoribus, cum res expostulat, observandum putamus: et non solum propter supradictas causas, sed etiam ut graves inimicitiae velocius finiantur. Quis enim eam reprehendet sententiam qua praeterita mala sopiuntur, surgentia praefocantur, pax firmior solidatur. Hoc autem legum sive judiciorum temperamentum non imprudenter quibuslibet hominibus vel judicibus et committendum, sed juris auctoritabilibus, qui non faciliter gratia vel pecunia corrumpuntur, religiosis et timentibus Deum.

Die Exceptiones Petri entstanden etwa 1050—1074[2]) in Südfrankreich, stellten sich als eine Rechtsbelehrung dar, die ein seiner Persönlichkeit nach nicht näher festzustellender Petrus dem Vicarius von Valence, dem fränkischen Comes, über das gesamte Gebiet seiner rechtsausübenden Tätigkeit gibt. Schon aus dieser Stellung des Verfassers können wir schließen, daß wir in ihm einen mit der Rechtspraxis seiner Zeit vertrauten Mann vor uns haben und dieses Urteil wird auch durch das Werk selber bestätigt, dessen gründlicher Ernst das Lob Savignys[3]) zu verdienen scheint. So rechtfertigt sich denn die von uns schon vorausgenommene Behauptung, daß wir

[2]) Siehe Savigny, S. 134 ff. Bezüglich des Alters der Schrift erscheint jedenfalls das Argument S. 138 ausschlaggebend, wonach Petrus der gegen eine Fortsetzung der Ehe höherer geistlicher Grade nichts vorbringt, vor dem Jahre 1074 geschrieben haben muß. Vgl. zu dem folgenden Savigny a. a. O.

[3]) S. 141.

das allgemeine, in keiner Weise gebundene und auf einzelne Gründe[4]) nicht beschränkte Strafbestimmungsrecht des Richters als zu seiner Zeit geltenden Rechtes ansehen dürfen. Diese Befugnis des Richters über das Strafmaß scheint sich somit sowohl gegen die certae poenae des römischen Rechts, wie gegen die bestimmten Strafen des fränkischen Rechts zu richten[5]). In Anbetracht des Heimatlandes unserer Rechtsquelle müssen wir natürlich mit einer Übertragung ihrer Stellungnahme auf andere Gebiete, in denen sich späterhin dasselbe Problem für die Praxis ergab, vorsichtig sein, denn dieses Gegeneinanderstehen des Rechts kann sehr leicht auf anderem Boden sich nur formell als das gleiche Problem darstellen, während in Wahrheit der gefühlsmäßige Vorzug, der dem einen oder dem andern Rechte gegeben wird, leicht die ganze Sachlage entscheidend ändert.

Die theoretische Begründung, die allerdings wenigstens formell auf das römische Recht — aber, was hervorgehoben zu werden verdient, nicht etwa schon die späterhin übliche durch die lex Respiciendum — zurückgreift[6]), wird schon wesentlich beeinflußt durch die Heranziehung des Canonischen Rechts[7])[8]).

Weiterhin möge noch hervorgehoben werden, daß unsere Quelle die Taidigung nicht erwähnt, die bei einer Schilderung des Rechtszustandes in Deutschland und Italien wohl kaum fehlen könnte und, aus deren Fehlen man wohl auf eine wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse schließen kann.

Diese kurzen Bemerkungen mögen genügen, da es nicht der

---

[4]) So ging man ja in Deutschland späterhin vor, bevor man zu einer allgemeinen Formulierung gelangte, und diese Vorstufe blieb bekanntlich in Deutschland lange rechtens, vgl. Hegler, Juristenfakultäten, S. 108 ff., Baumgarten, Feuerbach usw., Tübingen 1907, S. 68.

[5]) Petrus erwähnt fränkische Strafsatzungen III, 36; III, 48. Ob wir freilich die Kompositionen im engeren Sinne (Petrus spricht in der erstangeführten Stelle auch von einer Sakrilegskomposition) ebenfalls als der richterlichen Mitigationsbefugnis unterliegend ansehen sollen, ist wieder eine weitere Frage (s. v. Bar, Handbuch S. 65 ff., zu der Höhe des Bußsatzes III, 48 vgl. Savigny, S. 142) und die etwaige Einwirkung des Personalitätsprinzips eine dritte.

[6]) Baumgarten a. a. O., S. 66 ff.

[7]) Vgl. v. Bar, S. 106 ff.

[8]) Immerhin wird das nach dem im vorstehenden Ausgeführten nicht genügen, um die ganze Stelle als einen klerikalen Beeinflussungsversuch aufzufassen.

Zweck dieser Ausführung sein soll, weitgehende Schlüsse aus der mitgeteilten Quelle zu ziehen. Ihr Zweck soll vielmehr sein, ein kleines Stück eines Ganzen, das erst gefunden und zusammengefügt werden muß, beizubringen. Vielleicht regt das hiermit konstatierte Indiz für das Vorkommen brauchbaren Materials in den Quellen zu systematischer Skrutinierung an, wobei natürlich nicht verkannt werden soll, wie unendlich schwer es sein wird, ein lebendiges Bild des überaus verschieden ausgeprägten Rechtslebens zu gewinnen, dessen wahre Gestalt wir ja auch nur dann erkennen könnten, wenn wir nicht nur seine Rechtsnormen klarer erfassen, sondern auch eine auf ein großes Einzelmaterial gegründete Anschauung der Rechtstreue der mit ihrer Pflege betrauten Organe und damit eine Schätzung der Garantie für die Durchführung dieser Rechtsnormen gewinnen würden.

33.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 und die Wünsche eines Psychiaters.

Von Dr. jur. et med. M. H. Göring, München.

Die Wünsche der Psychiater sind in dem Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafrecht weitgehend berücksichtigt worden. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß die Kommission unmöglich statt allen Strafen Sicherungsmaßnahmen einsetzen konnte, auch nicht für vermindert Zurechnungsfähige, Trinker und Jugendliche; denn ein Strafgesetzbuch soll den Willen des Volkes darstellen; das Volk verlangt aber — wenigstens einstweilen noch — für Schuld Sühne. Infolgedessen können wir Psychiater mit der vorliegenden Fassung wohl zufrieden sein.

Nur einige Punkte bedürfen einer Änderung. Mit dem wichtigsten Paragraphen, unserem alten § 51, dem neuen § 63 wollen wir beginnen. Im Absatz 1 heißt es: „... wer ... geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war". Mit Aschaffenburg stimme ich darin überein, daß ich den Ausdruck „bewußtlos" für ungenügend halte: nicht nur Bewußtlosigkeit, sondern auch schwere Störungen des Bewußtseins, wie sie z. B. bei Epileptikern häufig vorkommen, müssen Unzurechnungsfähigkeit des Täters hervorrufen; zu empfehlen ist die Fassung des Schweizer Entwurfs von 1909 Art. 14: „wer ... in seinem Bewußtsein schwer gestört war, ..."

Im § 63 I heißt es weiter: „so daß dadurch ... die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war." Manche Gesetze enthalten einen derartigen Passus überhaupt nicht; auch der neueste Schweizer Entwurf von 1908 hat ihn fallen gelassen, während der vorige Entwurf, den die Begründung zu unserem Entwurf anführt, ihn noch enthielt. Ich gebe zu, daß die einfache Feststellung der vom Gesetz verlangten Zustände hier und da zu einer unberechtigten Unzurechnungsfähigkeitserklärung führen kann. Eine Einschränkung ist nötig; es ist aber bedauerlich, daß man wieder auf die „freie Willensbestimmung" zurückgegriffen hat, und zwar nur in Ermangelung eines besseren Ausdrucks, wie die Begründung ausdrücklich sagt. Lieber sollte man die von Aschaffenburg modifizierte Fassung

des österreichischen Entwurfs von 1909 wählen[1]): „Nicht strafbar ist, wer ... nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln."

Die geminderte Zurechnungsfähigkeit wird im Vorentwurf nicht definiert; in der Begründung wird auch behauptet, daß dieser Ausdruck überhaupt vermieden wird; dies ist aber nicht richtig; denn im § 70 steht deutlich: „vermindert zurechnungsfähige Jugendliche". Leider bestimmt der Entwurf „den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit nur negativ in strengem Anschluß an den der völligen Unzurechnungsfähigkeit", wie es in der Begründung heißt. Demnach können nur Geisteskranke, Blödsinnige und Bewußtlose gemindert zurechnungsfähig sein; wir müssen also unsere Psychopathen, Degenerierten, Neurastheniker u. a., die wir für gemindert zurechnungsfähig halten, für geisteskrank erklären; denn zweifellos will der Vorentwurf auch diese in § 63 II treffen; heißt es doch in der Begründung auf S. 229: „Zustände von Epilepsie und Schlaftrunkenheit können ebenso darunter fallen, wie erbliche Belastung und Entartung." Ein solcher Zwang ist gewiß nicht gut; lieber solle man den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ein wenig weiter gestalten, etwa wie im Schweizer Entwurf von 1908, in dem es bei der Definition dieses Begriffes zum Schlusse heißt (Art. 14 II): „oder war er geistig mangelhaft entwickelt."

Die Strafbestimmungen für vermindert Zurechnungsfähige sind gut abgefaßt; vor allem ist zu begrüßen, daß der Richter einen vermindert Zurechnungsfähigen zu einer in einer besonderen Anstalt zu verbüßenden Freiheitsstrafe von milder Art aber langer Dauer verurteilen kann. Auch die Sicherungsmaßnahmen für Unzurechnungs- und vermindert Zurechnungsfähige sind höchst angebracht. Der Strafrichter muß einen gemeingefährlichen Geisteskranken in eine Anstalt einweisen können. Es muß aber die Frage aufgeworfen werden, ob er auch die geeignete Behörde ist, über die Entlassung solcher Kranken in zweiter Instanz zu entscheiden; hat ein gemeingefährlicher Geisteskranker viele Monate oder Jahre in einer Anstalt auf Grund gerichtlicher Anordnung verbracht und hat sich dann sein Zustand derart gebessert, daß er nach seiner Ansicht entlassungsfähig ist, während die Landespolizeibehörde diesen Standpunkt nicht vertreten zu können glaubt, so wird es für den

[1]) Deutsche med. Wochenschrift 1909, Nr. 47, S. 2069.

Kranken oft recht peinlich sein, wieder den Strafrichter anrufen zu müssen. Auch wird der Strafrichter hier und da voreingenommen sein und bei Entscheidung der Frage nicht nur den Geisteszustand sondern auch die begangene Straftat berücksichtigen. Infolgedessen dürfte es zweckmäßiger sein, wenn das Vormundschaftsgericht zur Berufungsinstanz gegen landespolizeiliche Entscheidungen gewählt wird, und zwar auch dann, wenn der Kranke nicht entmündigt ist.

Eine besondere Berücksichtigung wird im Vorentwurf den Trinkern zuteil. Sehr erfreulich ist, daß sie unter gewissen Voraussetzungen in eine Trinkerheilanstalt untergebracht werden können; zweckmäßig würde m. E. die Entlassung auf Widerruf sein, wie sie sie auch der österreichische Entwurf von 1909 vorsieht.

Das Wirtshausverbot wird, glaube ich, ohne irgendwelche Bedeutung sein; viel nützlicher würde eine Bestimmung sein, welche bedingte Strafaussetzung demjenigen gewährt, welcher 1. wegen einer Übertretung bestraft wird und diese in zurechnungsfähigem Zustand begangen hat, 2. wegen eines Vergehens oder einer Übertretung bestraft wird und diese in vermindert zurechnungsfähigem Zustand begangen hat und 3. wegen eines Verbrechens oder Vergehens auf Grund des § 64 des Vorentwurfs bestraft wird und dieses in unzurechnungsfähigem Zustand begangen hat. Die Frist bis zum Erlaß der Strafe müßte 3—10 Jahre betragen; der Täter würde die Strafe verbüßen müssen, wenn er innerhalb der festgesetzten Frist wieder irgendein Delikt infolge selbstverschuldeter Trunkenheit, sei es auch nur die im §309VI angeführte Übertretung, begeht.

Die Bestimmungen, die der Vorentwurf über die Behandlung Jugendlicher enthält, sind recht gut: in der Begründung steht zwar auf Seite 261: „Der Vorentwurf setzt fest: Strafe als die Regel, Erziehung daneben oder in leichteren Fällen statt der Strafe." Glücklicherweise ist hiervon im Vorentwurf garnichts zu lesen; es heißt dort einfach: „Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung oder ist anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe seine Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung anordnen."

Einen Strafmilderungsgrund vermisse ich leider in unserem Vorentwurf, nämlich die heftige Gemütsbewegung; an sich kann

sie natürlich nicht zu einer Milderung führen; treten aber noch andere Momente hinzu, so wird man ihr wohl einen erheblichen, gesetzlich festzulegenden Einfluß bei der Strafausmessung zugestehen müssen; als Beispiel führe ich § 57 II des österreichischen Entwurfs an: „Wenn der Täter handelt ... in einer heftigen Gemütsbewegung infolge einer unmittelbar vorausgegangenen schweren und unbegründeten Kränkung, die dem Täter oder einer ihm nahestehenden Person zugefügt wurde, ..."

Nachdem ich hiermit die Besprechung der wesentlichsten Punkte des 4. Abschnittes beendet habe, möchte ich noch kurz auf zwei Paragraphen eingehen, die für die Psychiatrie gewiß bedeutsam werden: § 38/39 und § 18.

Die bedingte Strafaussetzung soll besonders bei Jugendlichen angewendet werden; dies wird im Vorentwurf ausdrücklich betont. M. E. sollte man eine derartige Einschränkung fortlassen; will man sie aber beibehalten, so sollte man neben den Jugendlichen die vermindert Zurechnungsfähigen anführen; denn für sie wird die bedingte Strafaussetzung sehr zu empfehlen sein, vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht gemeingefährlich sind.

Strafschärfungen, die § 18 vorsieht, sind gewiß bei besonderer Roheit, Bosheit und Verworfenheit am Platz; ich halte es aber für sehr bedenklich, sie anzuordnen, wenn nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen ist, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde; es wird sehr schwer zu entscheiden sein, warum die Vorstrafen ohne Wirkung waren, und darauf kommt es doch an. Gerade Psychopathen lassen sich durch Strafen oft garnicht beeinflussen; bei ihnen werden auch Strafschärfungen nutzlos sein; ja sie werden sogar häufig auf ihren Gesundheitszustand ungünstig einwirken.

Gewiß werden manche Psychiater noch Forderungen stellen, die viel weiter gehen als die von mir aufgestellten; doch glaube ich, daß wir nach Abänderung der oben besprochenen Paragraphen mit dem Vorentwurf recht zufrieden sein können. Hoffen wir, daß er Gesetz wird!

Ausländische Rundschau.

II.

Die ungarische Literatur des Strafrechts, Strafprozeßrechts und der kriminalistischen Hilfswissenschaften in den letzten Jahrzehnten.

Von Universitätsprofessor Dr. Eugen v. Balogh, Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.*)

VI. Strafprozeßrecht.

1. Kodifikatorische Vorarbeiten.

Die ungarische StPO. (GA. XXXIII, 1896) und ihre Nebengesetze (GA. XXXIII, 1897—SchgG. und GA. XXXIV, 1897—EG), wie auch deren ministerielle Motive, sind nicht Werke eines Individuums, sondern kollektive Arbeiten.

Mit Verwendung der Csemegischen Vorentwürfe vom Jahre 1882 und 1886 ward der im Jahre 1888 vorgelegte Entwurf durch Kurialrichter v. Schedius, v. Wlassics (damals Oberstaatsanwaltsstellvertreter) und Advokat Tarnai ausgearbeitet und mit einem umfangreichen Motivenelaborat versehen.

Den 1888er Entwurf zog jedoch Justizminister Szilágyi zurück und, von ihm beauftragt, arbeiteten v. Schedius, Oberstaatsanwalt v. Battlay, Königl. Staatsanwalt v. Vargha und Eugen v. Balogh, damals Ministerialsekretär und Privatdozent (der im Jahre 1892 einen neuen Referatsentwurf verfertigte) den Entwurf auf schwurgerichtlicher Grundlage um und ergänzten denselben mit vier neuen Abschnitten. Die endgültige Fassung rührt von v. Balogh her und ward durch v. Schedius revidiert. Die gleiche Kommission verfertigte auch den neuen Motivenbericht.

Die Vorentwürfe zum EG. und SchgG. wurden durch v. Battlay abgefaßt und, nach dessen Tod, ersterer durch v. Balogh, letzterer durch v. Vargha umgearbeitet.

Das umfangreiche Motivenelaborat zur StPO. entwickelt auf rechtsvergleichender und rechtshistorischer Basis (mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Gesetzgebung, ja selbst der früheren deutschen Partikulargesetze) sowohl die grundlegenden Prinzipien, wie auch die Details. Obwohl der Wert der einzelnen Teile desselben verschieden ist, repräsentiert es, im ganzen genommen, das bisher ausgezeichnetste Produkt der strafprozeßrechtlichen Literatur Ungarns.

*) Vgl. oben S. 290 ff.

Die Einführungsverordnung zur StPO. und deren weitläufige Vorschriften gab, unter Mitwirkung mehrerer Fachleute, der damalige Justizminister Dr. Alexander Plósz heraus.

2. Systematische Werke und Kommentare.

Für Lehrzwecke verarbeiteten die neuen Gesetze: Fayer, Leitfaden der StPO. (2. Aufl. 1905); v. Finkey, unter dem Titel „Lehrbuch" (3. Aufl. 1907) und Eugen v. Balogh, Lehrbuch (1. Teil 1906). In einer Sammlung von Kompendien des Rechtes schrieb Bámbéry ein Kompendium der StPO. (3. Aufl. 1909).

Adolf Lukács, Professor der Universität zu Koloszvár, machte sich in einzelnen Separataufsätzen an die Verarbeitung unseres positiven Strafprozeßrechts. Bisher sind erschienen: Der vorbereitende Teil des Strafprozesses (1904); Das Zwischenverfahren und die Hauptverhandlung (3. Aufl. 1905) und: Das Schwurgericht (1902).

Eugen v. Balogh gab in seinem Werke „Ungarisches Strafprozeßrecht" (Band I, 1901) eine eingehende Schilderung, sowohl der universellen, wie der einheimischen Entwicklung des Strafprozeßrechts, verbunden mit einer umfangreichen Darstellung der grundlegenden Prinzipien und des Beweisrechtes.

Einen vierbändigen ausführlichen Kommentar schrieben Eugen v. Balogh, K. Illés de Edv und Kronanwaltsstellvertreter F. v. Vargha (1. Aufl. 1897—1900; 2te mit Berücksichtigung der Rechtsprechung durchgearbeitete Aufl. 1908—1909.[10])

3. Unter den Monographien ragt hervor die mit großem wissenschaftlichem Apparat und in glänzendem Stil geschriebene Studie v. Wlassics' „Die Grundgedanken des Strafverfahrens" (1885).

Isidor Baumgarten unterzog in seinen Aufsätzen „über die Jury" die Schwurgerichte einer eingehenden und scharfen Kritik, während die treuesten Verteidiger derselben L. Fayer (Zur Reform unseres Strafverfahrens 1884) und Advokat Dell'Adami waren. Eine andere wertvolle Studie Baumgartens handelt über das schwurgerichtliche Verfahren mit Rücksicht auf die Fragestellung. (Aufs. II, 512 ff.). Advokat S. Bleuer schrieb eine Abhandlung über die Mängel des schwurgerichtlichen Systems. (Abh. des UJV. 235.)

Paul v. Angyal erörterte Die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung, Königl. Staatsanwalt Aladár v. Székely Das Rechtsmittel im Interesse der Rechtseinheit (1903).

Im UJV. besprachen mehrere die praktische Anwendbarkeit der StPO. (Abh. des UJV., Heft 211); Advokat Dombováry hielt einen Vortrag über das Prinzip des „favor defensionis" (ebendort H. 221), königl. Staatsanwalt Kármán „Über das Ermittlungs-

[10]) In diesem Kommentar schrieb v. Balogh die umfangreiche Einleitung, die Erläuterungen zu den Abschnitten über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, über die Privatklage und das Beweisrecht.

verfahren und die Voruntersuchung" (H. 238), sodann „Über die Königl. Staatsanwaltschaft und das Vorverfahren" (H. 257).

Kronanwaltsstellvertreter F. v. Vargha untersucht in seinem Aufsatze „Die Staatsanwaltschaft und die Politik" zwei Fragen: a) ob es zu billigen sei, daß im Sinne des ungarischen Gesetzes über die Staatsanwaltschaft (GA. XXXIII, 1871) dieselbe den justizministeriellen Instruktionen unterworfen ist?: b) welches wohl die zu treffenden Verfügungen wären gegen gewisse Umtriebe der Presse, die in Ungarn in neuerer Zeit zu vielen Klagen Anlaß gegeben haben?

Vargha entrollt die Geschichte und Organisation der Staatsanwaltschaft in den Staaten Europas und verweist darauf, daß im Jahre 1906 gegen einzelne Staatsanwälte wegen ihrer politischen Haltung Entziehung ihres Anwaltsmandats durch das ungarische Justizministerium verfügt wurde und sie zu Richtern in entlegenen Gegenden ernannt wurden. Bei strafbaren Handlungen gegen den Staat (besonders Anreizung) und Preßverbrechen kann die Staatsanwaltschaft durch die Regierung zu politischen Zwecken und zur Unterstützung ihrer Machtinteressen mißbraucht werden. Er pflichtet jenen Vorschlägen der Opposition des ungarischen Reichstags vom Jahre 1871 bei, welche die Staatsanwaltschaft von der Regierung und den Gerichten unabhängig erklären wollten.

Die abhängige Stellung der Staatsanwaltschaft beeinträchtigt auch die Preßfreiheit, die, je nach der Macht der politischen Parteien, verschieden zur Geltung kommt.

Gegen die Umtriebe der Presse beantragt er die Errichtung von Journalistenkammern, die berufen wären, als autonome Gerichte Disziplinarjurisdiktion auszuüben.

VII. Die übrigen Teile der gesamten Strafrechtswissenschaft.

1. Rechtsgeschichtliche Beziehungen.

Die Ungarische Akademie der Wissenschaften veröffentlichte 1896—1902 in vier voluminösen Bänden die in den Jahren 1795, 1843 und 1844 verfertigten Entwürfe eines ungarischen Strafgesetzbuches, bzw. einer Strafprozeßordnung und eines Gesetzes über den Strafvollzug, samt den vollständigen Materialiensammlungen. Zum I. und IV. Band schrieb der hochverdiente L. Fayer, zum Teil auf Grund archivalischer Nachforschungen, Einleitungen.

Die Materialiensammlung enthält die Elaborate des 1840er Landtagsausschusses, in welchem auch große ungarische Staatsmänner (v. Deák, Baron Eötvös, Graf Teleki, v. Szalay, v. Pulszky und andere) arbeiteten: weiterhin die Berichte der Kommissionen und schließlich einen Bericht über die Sitzungen der unteren und oberen Tafel.

In der Einleitung hat Fayer unter anderem die ungarische Strafrechtspflege des XVIII. Jahrhunderts, sodann den Kampf gegen die Todesstrafe und die Vorgeschichte jener Verordnung

dargestellt, durch welche die Königin Maria Theresia (eigentlich der Kronprinz, der nachmalige Kaiser Joseph II.) in ihren Ländern im Jahre 1776 die Folter abschaffte.

Kurialrichter Tarnai veröffentlichte die Briefe, welche der Heidelberger Professor Mittermaier und der geniale Deputierte Franz v. Pulszky über die ungarische Strafrechtsreform mit einander wechselten. (Abh. der UJV. Heft 20.)

Eugen v. Balogh gab in seinen weiter oben (sub VI) erwähnten Werken über das Strafprozeßrecht (zuletzt in seinem Lehrbuche auf S. 27—113) Skizzen der universellen, wie auch der einheimischen Entwicklung des Strafprozeßrechts und der Justizverfassung.

Derselbe geriet in eine Polemik mit dem Professor der Rechtsgeschichte A. v. Timon über die Frage des rechtshistorischen Unterrichts. v. Balogh forderte, man möge an den ungarischen Rechtshochschulen die universelle Rechtsentwicklung, wie seit den 1870er Jahren, so auch weiterhin vortragen, da das ungarische Strafrecht unter dem Einfluß der westeuropäischen Justizverfassung und des westeuropäischen Strafrechtes zustande gekommen wäre. (Budapesti Szemle Jahrg. 1905, zwei Aufsätze).

Professor v. Timon hingegen forderte für die Zukunft die ausschließliche Berücksichtigung der ungarischen Rechtsentwicklung in den Vorlesungen (Jogállam Jahrg. 1905, zwei Artikel) und dies wurde vom Ministerium für Kultus und Unterricht richtig auch verordnet.

Trotzdem lieferte J. Király, der andere Professor der Rechtsgeschichte an der Universität zu Budapest, als früherer Auditeur auch ein sehr gründlicher Kenner des Militärstrafrechtes, in seinem Werke „Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die europäische Rechtsentwicklung" (1908) eine eingehende Darstellung auch über die universelle Entwicklung des Strafrechts.

Tarnai veröffentlichte unter dem Titel „Aufsätze aus dem Gebiete des Preßrechts" (Jogtudományi Közlöny, Jahrg. 1907, Nr. 48; Jahrg. 1908, Nr. 35—37; Jahrg. 1909 Nr. 23 und 24) interessante Daten aus der Geschichte der Zensur.

Wertheimer, Professor der Geschichte an der Pozsonyer Rechtsakademie, brachte auf Grund archivalischer Forschungen den Majestätsbeleidigungsprozeß der Juraten ins Klare[11]).

---

[11]) Interessant beleuchtet dieser Prozeß die politischen Verhältnisse jener Zeit. Die auf die Diäte der Stände durch die Komitate gesandten Jünglinge gründeten im Jahre 1834, nach dem Vorbilde Lafayettes, einen liberalen Verein. Hier disputierten sie über Kulturfragen, gleichwie über politische. Ein Wiener Polizeirat dingte sich um den Preis von 30 Gulden monatlich einen Juraten namens Lapsánszky als Spitzel und Agent provocateur. Im Mai 1836 wurden die Juraten verhaftet. Der Hof forderte wegen Majestätsbeleidigung Todesstrafe. Die damalige Pester königl. Tafel verurteilte im Februar 1837 (so lange dauerte die Untersuchungshaft) den Führer v. Lovassy und (zum Schein) auch Lapsánszky zu zehn Jahren Kerker, andere zu mehreren Jahren. Lovassy wurde im Kerker irrsinnig; Lapsánszky erhielt eine Belohnung von 20 000 Gulden, wurde Hof- und Kabinettskonzipist und lebte später unter falschem

Karl v. Vajna, Direktor des Sammelgefängnisses in Budapest, schilderte in zwei illustrierten Bänden die Geschichte der Strafensysteme in Ungarn („Wie man bei uns einst strafte", 1906—07). Advokat Geiza v. Dombováry machte auf Grund archivalischer Forschungen die im Jahre 1842 durchgeführte Reform des Strafverfahrens bekannt (Abh. des UJV. Heft 259) und betrachtete in einem selbständigen Bande das „Strafverfahren im Pester Komitat" (1906.).

Eugen v. Balogh skizzierte die im Interesse der Umgestaltung unserer Strafjustiz entfaltete Tätigkeit des Grafen Stephan Széchenyi und Franz v. Deák's (Akademischer Antrittsvortrag 1901 und Akademische Festrede 1904). Ebenderselbe lieferte in seinen im UJV. und in der Ungarischen Akademie der Wissenschaften gehaltenen zwei Denkreden auf L. Fayer (Abh. des UJV. 273; Denkreden der Ung. Akad. d. Wiss. XIII, 6) Beiträge zur ungarischen Rechtsgeschichte des XIX. Jahrhunderts, indem er den Zustand unseres Strafrechts zur Mitte des vorigen Jahrhunderts entwickelte, Fayer als Gelehrten und Professor charakterisierte und seine literarische, seine (besonders im Interesse des UJV. entfaltete) organisatorische und agitatorische Tätigkeit skizzierte und mit warmer Pietät jenes in ernster Arbeit, in langen unermüdlichen Kämpfen edel verbrachte Leben würdigte, welches den jungen ungarischen Juristen als ein Beispiel dienen kann, wie man über einen gebrechlichen, kranken Körper und das Verzagen in Jahrzehnten voller Kämpfe den Sieg davontragen muß. Gleichzeitig bietet Fayer das erhebende Bild einer idealen, begeisterten Liebe zur Wissenschaft und eines unermüdlichen Eifers[12]).

2. Eine Philosophie des Strafrechts (6. Aufl. 1908) verfaßte Julius Pikler, Professor der Universität in Budapest, ein Soziolog, dessen psychophysische Studien auch in deutscher Sprache erschienen sind. Pikler ist Anhänger des Determinismus; den Straftrieb und das Bedürfnis vergeltender Gerechtigkeit führt er zurück auf die Einsicht der Nützlichkeit des Strafens. Hinsichtlich der Grundgedanken des Strafrechts steht er den radikalen italienischen Reformern nahe.

Unter dem Titel „Die Grundideen des positiven Rechts" erschien (1908) der erste Band eines systematischen Handbuches der Rechtsphilosophie von v. Finkey. Einzelne Teile dieses Werkes gehören ebenfalls hierher.

3. Die Notwendigkeit einer Reform unseres Gefängniswesens und die Hauptprinzipien derselben wies Eugen v. Balogh nach. (Abh. des UJV. Heft 39). v. Finkey schrieb auf

Namen in Krain (Anzeiger der Ung. Akad. d. Wiss., Heft 217, S. 733ff.) Bald darauf wurde der Führer der Siebenbürger Opposition, Baron Nikolaus von Wesselényi, wegen einer Rede, die er in einer Komitatssitzung gehalten hatte, zu Kerker verurteilt. Im Kerker erblindete er.

[12]) Dieselben Momente empfahl von Balogh am 20. Mai 1909, als im Bibliothekssaal des kriminalistischen Seminars der Universität das Bronzerelief Fayers enthüllt wurde, der Aufmerksamkeit der Jugend.

Grund der Ergebnisse, zu denen er auf einer mit Unterstützung des Ministeriums für Kultus und Unterricht gemachten Studienreise gelangt war, eine Monographie über den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens in den Kulturstaaten und über die heutigen Reformfragen desselben (1904).

Den gegenwärtigen Vollzug der Freiheitsstrafen und die hierbei erzielten Resultate erörterten Oberstaatsanwalt F. v. Székely, die Kurialrichter Kelemen und Székács, dann Fayer, Illés de Edv und v. Balogh (Abh. des UJV. Heft 41, 44, 48 und 61.).

Gelegentlich des Budapester internationalen Poenitentiarkongresses von 1905 gab Oberstaatsanwaltschafsstellvertreter Dr. Stephan v. Megyery in einem voluminösen Bande Rechenschaft über den gegenwärtigen Stand des ungarischen Gefängniswesens.

4. Systeme des Preßrechts haben Advokat Kenedi (1903) und Gerichtshofspräsident v. Zsitvay (1900) abgefaßt; einzelne preßrechtliche Fragen erörterten die gleichen Autoren, weiterhin Baumgarten, Illés de Edv, Tarnai (s. weiter oben sub 1) und F. v. Vargha.

In neuerer Zeit wird von vielen die Reform des 1848er, sehr liberalen ungarischen Preßgesetzes urgiert. Justizminister Günther (früher Publizist und Redakteur) hielt daher unter seinem eigenen Vorsitze eine große Enquete, bei der alle Richtungen und Strömungen berücksichtigt waren. Den Vorentwurf zu einem neuen Preßgesetze haben, samt den Motiven, Rechtsprofessor v. Bernolák und Abgeordneter Csizmazia fertiggestellt, doch wurde er offiziell noch nicht veröffentlicht.

5. Dem eingehenderen Kultivieren des Militärstrafrechts steht der Umstand im Wege, daß die Wehrgesetze von 1868 und 1889 die alten österreichischen Militärstrafrechtsregeln provisorisch in Kraft ließen und das fernere Los der neuen Gesetzentwürfe zweifelhaft ist.

Trotzdem schrieben Generalauditeur Koloman v. Pap, Oberstauditeur Gerö, die Advokaten Szilágyi und Gábor (früher Auditeure in Hauptmannsrang) mehrere Monographien.

6. Unter den Bearbeitern der Grenzfragen sind wir hauptsächlich den Psychiatern zu großem Dank verpflichtet.

Magnatenhausmitglied Otto Schwartzer de Babarcz, Hofrat und Universitätsprofessor, entwickelte die Frage der beschränkten Zurechnungsfähigkeit in einem mit großem wissenschaftlichen Apparat und dankenswerter Ausführlichkeit geschriebenen umfangreichen Bande. Dieselbe Frage erörterten Universitätsprofessor Hofrat Moravcsik und Privatdozent Salgó (die auch wertvolle psychiatrische Lehrbücher verfaßten), die Psychiater Fischer, Hugo Lukács, Schaffer, Advokat Dr. Ernst Friedmann, Sekretär der ungarischen Landesgruppe der IKV., Baumgarten und Balogh gelegentlich der III. und V. psychiatrischen Landeskonferenz (1905 und 1909). Im Gegensatz zu den ärztlichen Reformideen ergriff

v. Zsitvay als „ungarischer Jurist vom alten Schlag" unter dem Titel des Schutzes der persönlichen Freiheit das Wort (Abh. des UJV. Heft 252).

7. Sehr viel schätzbares und lehrreiches Material enthalten die Elaborate des justizärztlichen Senats, welche Baron Friedrich Korányi, die Professoren der medizinischen Fakultät Réczey, Genersich, Moravcsik und der Schriftführer des Senats, Privatdozent Schächter redigieren. Die Sammlung publiziert den Sachverhalt der, behufs Überprüfung des Gutachtens vor diese, durch GA. XI, 1890 geschaffene Körperschaft, gelangenden Fälle: das Gutachten, das Superarbitrium und die richterlichen Urteile. Hinsichtlich der juridischen Gesichtspunkte werden diese Publikationen im Auftrage des Senats durch Eugen v. Balogh revidiert. Die Sammlung ist in drei umfangreichen Bänden erschienen. Für die mit der Rechtspflege in der Praxis sich Befassenden ist der psychiatrische Teil der interessanteste.

Nervenarzt Paul Ranschburg, Leiter des psychologischen Laboratoriums in Budapest, liefert in seinem Werk „Die Kindesseele" (2. Auflage 1908) Beiträge zur Psychologie der Jugendlichen.

Toxikolog, Privatdozent Zoltán v. Vámossy legte die Bedeutung der Blutuntersuchung im Strafrecht dar (Abh. des UJV. Heft 267).

Nervenarzt Philipp Stein (Budapest) machte in Zürich Versuche nach der „Assoziationsmethode"[13]) und gab über die Ergebnisse in seinem Vortrage „Zur Frage der psychologischen Tatbestandsdiagnostik" (Abh. des UJV. Heft 293, 1909) Rechenschaft.

8. Die Reform der Kriminalstatistik in Ungarn habe ich schon in den M. der IKV. XVI, S. 415 erwähnt. Die Daten der fünf letzten Jahre sind jetzt in Verarbeitung und sollen in einem Band zusammengestellt demnächst erscheinen.

Die älteren Daten verarbeiteten die Universitätsprofessoren Konek und Földes (Kriminalstatistik 1889), die neueren Földes (Statistische Vorträge, zwei Hefte). Die Reform der Kriminalstatistik erörterten Zoltán Ráth, Universitätsprofessor, und Johann Bud (1909).

9. Verbrechensprophylaxe und Fürsorge. In Ungarn nehmen in neuerer Zeit die Gesetzgebung, die Regierung und die führenden Klassen der Gesellschaft gleichmäßig Anteil an der weisen, edlen und bedeutsamen Arbeit, welche gegen die Kriminalität mit den Mitteln der Prävention ankämpft, indem sie sich der Verlassenen, Schwächeren und in sittlicher Gefahr Befindlichen annimmt.

Gegenwärtig befassen sich 49 Vereine mit Patronagetätigkeit. Es wurden im Jahre 1907 zu Pécs, 1909 in Budapest Landespatronagekongresse abgehalten. Im Jahre 1908 kam der Landesverband der Patronagevereine zustande.

[13]) Siehe Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. XXVI 19 ff., 488 ff. XXVII 175 ff.

Aus den im Jahre 1907 veröffentlichten Berichten des I. Kongresses ist hervorzuheben: Über die Notwendigkeit der Organisierung der im Interesse der Jugendlichen vorzunehmenden Patronage sprachen Ministerialrat Paul v. Ruffy, Landesaufseher der 17 staatlichen Kinderasyle, Advokat Szilágyi und Eugen v. Balogh. P. v. Angyal hielt einen Vortrag über die Unterstützung der Familienmitglieder von Verurteilten, Tafelrichter J. v. Varga Nagy über die Übelstände unseres Gefangenenfürsorgewesens.

Von den Schriften des II. Kongresses sind 3 Hefte erschienen. Gutachten gaben ab: v. Angyal, v. Bernolák, v. Finkey über die Frage, wie die Gefangenenschutzvereine zur Verrichtung der sämtlichen Aufgaben der Patronage, hauptsächlich im Interesse der Jugendlichen, umzugestalten wären. Die Damen Frau Balás, Fräulein v. Dessewffy, Frau Deutsch, Fräulein Salacz und Frau Terplán schrieben über die im Interesse der Frauenspersonen entfaltete Patronagetätigkeit, resp. referierten über die Tätigkeit der sehr eifrigen Frauenvereine. Advokat Dóczi, königl. Staatsanwalt v. Gáll, Ministerialrat v. Létay und Sekretär v. Horváth erörterten die Frage der Arbeitsvermittlung. Überdies sandten mehr als 30 Vereine Daten über ihre Tätigkeit.

Über das ganze System der Verbrechensprophylaxe hielt im April 1909 Geheimer Regierungsrat v. Engelberg, Vorsitzender des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamter, in der ungarischen Landesgruppe der IKV. fünf Vorträge. Ihre ungarische Übersetzung von Árpád Bogsch enthält das sechste Heft der Strafrechtlichen Abhandlungen.

Unter der ungarischen Literatur der Patronagefrage ragt hervor jene schwungvolle, beredte Studie, welche der gelehrte und geniale Diözesanbischof der uralten ungarischen Krönungsstadt Székesfehérvár, eines der glänzendsten Talente des katholischen Klerus, Ottokar Prohászka, verfaßte (1909).

Aus Anlaß des internationalen Ärztekongresses in Budapest veröffentlichte der Minister des Inneren, Graf Julius v. Andrássy, einen umfangreichen Bericht über die ungarische staatliche Kinderfürsorge, zu dem der Minister eine Einleitung schrieb. Den größten Teil desselben verfaßte Ministerialrat Z. v. Bosnyák, der Chef der Kinderfürsorgeabteilung des Ministeriums.

Ministerialrat Kun und Staatsanwalt Láday stellten für die Mitglieder des VII. internationalen Poenitentiarkongresses einen selbständigen Band, der über den Zustand der Kinderfürsorge und der Zwangserziehung Aufschluß gibt, zusammen („Der Kampf gegen die Kriminalität der Jugendlichen").

Über die staatlichen Kinderasyle und -Kolonien publiziert umfangreiche Berichte: Landesaufseher v. Ruffy. (Bisher vier große Foliobände bis 1907.)

Auch in den acht Jahrgängen der Zeitschrift „Blätter für Kinderschutz" (redigiert vom Grafen L. v. Edelsheim-

Gyulai und Ministerialsekretär Karsai) sind viele das Fürsorgewesen betreffende Abhandlungen zu finden.

Universitätsprofessor von Tolschall schrieb über die gesetzliche Regelung des Kinderschutzwesens, Tafelrichter J. v. Fekete über die verlassenen Kinder (Abh. der UJV., Heft 83 und 63).

Die unermüdlichen Arbeiter des Fürsorgewesens: meine Kollegen v. Angyal und v. Bernolák, wie auch der Budapester Advokat Artur Karl Szilágyi schrieben in den letzten Jahren ganze Bände Artikel, Aufsätze und hielten zahlreiche Reden über diese Materie.

Advokat Sigismund Engel untersuchte die Grundprobleme des Kinderschutzes; im Jahre 1908 erschien von demselben eine heftige, übertreibende, ganz auf dem Standpunkt des Marxismus fußende große Monographie „über die Philosophie des Jugendschutzes".

Viel wertvolles Material und schätzbare Reden enthalten auch die Berichte und Jahrbücher der Fürsorgevereine.

Eugen v. Balogh hat sich mit sämtlichen Fragen der Prophylaxe und des Fürsorgewesens in seinem Aufsatze „Kinderschutz und Strafrecht" (Budapesti Szemle, Jahrg. 1907) und in seiner Monographie über die Jugendlichen befaßt; am Moralpädagogischen Kongreß zu London erörterte er die Regeln der Besserungserziehung in Ungarn.

VIII. Die ungarische Landesgruppe der IKV.

entfaltet in neuerer Zeit neben dem UJV. rege Tätigkeit.

Die ungarische Gruppe verhandelte vor allem über die drei auf die Tagesordnung der 1910er Generalversammlung in Brüssel gesetzten Fragen.

a) Über die Frage der Gemeingefährlichkeit äußerten zwanzig Redner ihre Meinungen, und zwar außer Juristen auch Psychiater und Fachleute der Polizei, die mit den Lebensverhältnissen und Gewohnheiten der berufsmäßigen Verbrecher wohl vertraut sind. Im Laufe der auf 165 Seiten veröffentlichten Debatte gingen die Meinungen sehr auseinander[14]), weshalb wir diese Frage nächstens von neuem verhandeln werden und zwar auf Grund der durch die Amsterdamer Konferenz vom 26. April 1909 festgestellten neuen Fassung.

b) Hinsichtlich der Psychologie der Aussage haben in Ungarn Versuche angestellt Professor Moravcsik (Direktor der neuen Budapester großen psychiatrischen und Nervenklinik, an hierselbst untergebrachten Kranken, aber auch an geistig Gesunden), weiterhin Nervenarzt Ranschburg, hauptsächlich an in den Budapester Aushilfsschulen lernenden schwachsinnigen Kindern;

[14]) Mehrere der Teilnehmer faßten die Konklusionen ihrer Ansicht kurz zusammen; diese haben wir Mitt. der IKV. XVI 372 ff. veröffentlicht.

v. Finkey (Sárospatak) und Eugen v. Balogh[15]) mit Hörern des kriminalistischen Seminars und absolvierten Juristen.

An den Diskussionen der ungarischen Landesgruppe über diese Frage beteiligten sich Moravcsik, Ranschburg und Polizeikonzipist K. Nagy.

c) Über die Frage der Auslieferung hielt Bezirksrichter Dr. D. v. Berinkey, Mitglied der internationalen Abteilung des Justizministeriums, einen Vortrag.

d) In den Sitzungen der ungarischen Landesgruppe wurde im April 1909 ein durch das Justizministerium angeregter Kursus über das Gefängniswesen abgehalten, an dem je ein Beamter der sämtlichen Strafanstalten Ungarns und zahlreiche Interessenten, darunter auch Damen, teilnahmen.

In diesem Lehrkurs hielten Vorträge: v. Engelberg über die Verbrechensprophylaxe und über die Jugendgerichte (von Árpád Bogsch übersetzt als Heft 5 und 6 der Strafr. Abhandlungen erschienen), Moravcsik über die während der Haft auftretenden Geisteskrankheiten, A. K. Szilágyi über den Kinderschutz, Vámbéry über das theoretische Gefängniswesen, Direktor v. Vajna (praktisches Gefängniswesen), Arzt Neuwirth (Gefängnishygiene), Pospesch (Rechnungsführung) und Eugen v. Balogh über die Aufgaben des Strafvollzugs.

e) Die ungarische Landesgruppe veröffentlicht, vom Justizministerium und der Ungarischen Akademie der Wissenschaften unterstützt, ihre Arbeiten in einer Sammlung von Heften unter dem Titel „Strafrechtliche Abhandlungen" (Büntetőjogi Értekezések).

In der nächsten Zukunft werden wir die Resultate des Inkrafttretens der StN., besonders die praktische Anwendung des bedingten Strafaufschubs und die Tätigkeit der Jugendgerichte, wie auch der Fürsorgeorganisation, sodann die Ätiologie der verkommenen Kinder und der jugendlichen Verbrecher, gleichwie die Daten unserer Kriminalstatistik zum Gegenstand eingehender Untersuchungen machen.

Das auf Grund der das Gefängniswesen betreffenden Zirkularfragen mitgeteilte große Material wird über den Strafvollzug viele neue Daten liefern.

In einem Rundschau-Artikel konnte ich über den Rahmen, in dem sich die Arbeit der kleinen Schaar ungarischer strafrechtlicher Fachmänner bisher bewegte, nur eine sehr lückenhafte Skizze bieten.

Soviel darzutun dürfte mir gelungen sein, daß — obwohl wir wenige sind und mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben — wir von der internationalen wissenschaftlichen Arbeit doch nicht zurück-

[15]) Die Versuche des Letzteren verarbeitete mit großer Gründlichkeit und Ausführlichkeit Árpád Bogsch. (Mitgeteilt in einem medizinischen Fachblatt und in Sonderabdruck erschienen.)

bleiben wollen und daß uns mannigfache Probleme beschäftigen, die auch das Interesse der Fachkreise der an der Spitze des Fortschritts schreitenden großen Nationen wachriefen.

Im letzten Jahrzehnt nahmen hauptsächlich die kodifikatorischen Vorarbeiten, wie auch die Mitwirkung bei den Agenden des Vollzugs der neuen Gesetze mehrere von uns in Anspruch. In der nahen Zukunft werden viele von uns bestrebt sein, für jene Reformideen, welche von den Führern der IKV. ausgingen und gefördert wurden, auf einheimischem Boden wirksamer zu kämpfen. Viele Hindernisse, besonders die Bedenken der praktischen Fachleute und der in unserem Vaterlande starke Konservativismus, werden uns gegenüberstehen.

Doch wollen wir hoffen, daß es in nahen Jahren — sofern es die parlamentarischen Verhältnisse gestatten — den vereinigten Bemühungen gelingen werde, die gänzliche Revision des StGB. zuwege zu bringen, Sondergesetze über das Verfahren in den Angelegenheiten der Jugendlichen, über den Kinderschutz, wie auch über die Landstreicherei und Bettelei zu schaffen, und daß wir gleichzeitig auch die neuen Ideen, ihrer Bedeutung angemessen, zu untersuchen imstande sein werden.

Tagesfragen.

I. Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft.

Von Professor R. v. Hippel, Göttingen.

In meiner im Sommer d. J. (1909) veröffentlichten Kritik über den Entwurf der Strafprozeßordnung[1]) habe ich (S. 29/30) hinsichtlich der Organisation der Staatsanwaltschaft ausgeführt: „Der Entwurf läßt die heutige Organisation der Staatsanwaltschaft unberührt. Tiefgreifende Umgestaltungen waren hier nicht zu erwarten, da der ganze bisherige Aufbau unseres Strafprozesses, insbesondere des Vorverfahrens, unverändert bleibt. An einigen Stellen aber müßte doch der Hebel angesetzt werden."

Als eine dieser Stellen bezeichnete ich folgende:

„Es muß gesetzlich[2]) Klarheit darüber geschaffen werden, daß die Staatsanwaltschaft aller Grade Rechtsmittel nur dann einzulegen hat, wenn sie ernsten Anlaß hat, das einzelne Urteil als sachlich unzutreffend anzufechten.[3])

„Das ist selbstverständlich schon heute der Wille unserer Strafprozeßordnung. Denn unser gesamter Strafprozeß verfolgt das Ziel gerechter Entscheidung; und dieses Ziel hat das Gesetz mit vollstem Rechte auch der Staatsanwaltschaft gesteckt (StrPO. § 158 Abs. 1; Entw. § 163).[4]) Es bestehen aber über diesen Punkt in der Praxis nicht genügend klare Vorstellungen. Es kommt vor, daß Dienstanweisungen erlassen werden, die direkt die schematische Ein-

---

[1]) R. v. Hippel. Der Entwurf einer Strafprozeßordnung. Eine kritische Besprechung. Heidelberg. Winter. IV und 151 S. (Erschienen als im Buchhandel selbständig käufliches Heft der von Mittermaier und Liepmann herausgegebenen Beiträge über Schwurgerichte und Schöffengerichte.)

[2]) Denn Dienstanweisungen vorgesetzter Behörden stehen in deren Ermessen und könnten höchstens für den einzelnen Bundesstaat wirken.

[3]) Also als auf rechtlichen Verstößen beruhend oder tatsächlich unrichtig oder in der Strafzumessung ungerecht.

[4]) Entw. II hat dabei die Fassung noch erfreulich verschärft. Bisher hieß es, die Staatsanwaltschaft habe „nicht nur" die belastenden „sondern auch" die entlastenden Umstände zu ermitteln; Entw. II fordert ausdrücklich, daß beides „gleichmäßig" geschehe. Dem prinzipiellen Standpunkt des Gesetzes und der Entwürfe entspricht auch die Befugnis des Staatsanwalts, Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten einzulegen und die Zulässigkeit der Abänderung des Urteils zugunsten der Beschuldigten bei jedem von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittel. (StPO. § 338 Abs. 2, § 343; Entw. 301.)

legung in concreto nicht begründeter Rechtsmittel fordern.[5]) Und es besteht weiter vielfach die Ansicht: Wenn der Angeklagte ein Rechtsmittel einlegt, dann sei dies auch Sache des Staatsanwalts, damit das Urteil jedenfalls auch zuungunsten des Angeklagten geändert werden könne. Denn anderenfalls gewähre das Verbot des reformatio in pejus (StrPO. §§ 372, 398: Entw. § 330, 350) dem Angeklagten eine unmotivierte Vergünstigung und reize ihn zur Einlegung unbegründeter Rechtsmittel an.

„In Wahrheit bedeutet ein solches Verfahren eine ungehörige Vereitelung von Rechten, die das Gesetz dem Angeklagten gewährt hat.[6]) Ob das Verbot der reformatio in pejus *sachlich begründet* ist, darüber hat der *Gesetzgeber*[7]) zu entscheiden. Die Anklagebehörde hat sich dieser Entscheidung einfach *zu fügen*, nicht aber das Gesetz durch ihre Tätigkeit illusorisch zu machen. Es entspricht auch allein der Würde einer *staatlichen* Anklagebehörde als Vertreterin *gerechter* Rechtspflege, daß jedes von ihr eingelegte Rechtsmittel auf der ernsten Überzeugung wesentlicher sachlicher Mängel des angefochtenen Urteils beruht." —

Inzwischen hat das *Württembergische Justizministerium* einen höchst beachtenswerten *Erlaß „betr. die Einlegung der Berufung gegen schöffengerichtliche und amtsgerichtliche Strafurteile"* publiziert, der die Richtigkeit meiner Ausführungen voll bestätigt.[8])

Unter Aufhebung des bisher geltenden Erlasses v. 23. Oktober 1895, der „bei seiner Anwendung in der Praxis Anstände ergeben" hat, wird hier vorgeschrieben:

---

[5]) Vgl. Juristenzeitung IX, 1904, S. 247: Anweisung des Ersten Staatsanwalts in Hannover an die Amtsanwälte, gegen alle freisprechenden Urteile der Schöffengerichte Berufung einzulegen. Ferner daselbst S. 545: Anweisung der Staatsanwaltschaft Oldenburg an die Amtsanwälte, stets, wenn der Angeklagte Berufung einlegt, auch ihrerseits Berufung einzulegen.

[6]) Ähnlich, wie dies leider bei Unterbrechung der Verjährung vielfach vorkommt.

[7]) Der Entwurf (§§ 330, 350 Abs. 2) entspricht, wie oben erwähnt, dem geltenden Recht. *Ich halte das für richtig.* Ein Angeklagter, der *frivol* Rechtsmittel einlegt, schafft sich Vermögensschaden (durch die Kosten der Instanz) und verlängert sich, wenn er verhaftet ist, die Untersuchungshaft. Das dürfte im allgemeinen — und nur darauf kann es ankommen — ausreichend abschrecken. Dem Angeklagten aber, der ehrlich sein Recht sucht, weil er nach seiner Ansicht ungerecht oder ungerecht hart verurteilt ist, soll man nicht grundlos das Rechtsmittel zweischneidig gestalten. Hat er Unrecht, so wird ihm dies in sachlicher und eindrucksvoller Weise dadurch vor Augen geführt, daß der Staatsanwalt für das frühere Urteil eintritt und die höhere Instanz dasselbe aufrecht erhält.

[8]) Erlaß v. 17. September 1909. (Amtsblatt d. Kgl. Württ. Justizministeriums 1909 Nr. 17 S. 191—195). Ob zwischen meiner Arbeit und diesem Erlaß irgendwelcher Kausalzusammenhang besteht, ist mir nicht bekannt.

1. „Die Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften haben von dem Rechtsmittel nur mit sorgfältiger Auswahl und nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich überwiegende sachliche Gründe aus der Beschaffenheit des Einzelfalles oder etwa aus der allgemeinen Bedeutung von Rechtsfragen ergeben.

„Nur unter dieser Voraussetzung und mit Beschränkung auf den Einzelfall sind auch vorgängige Weisungen des Oberstaatsanwalts an den Amtsanwalt, gegen ein etwaiges freisprechendes Urteil Berufung einzulegen, zulässig.

2. „Für die Entschließung darüber, ob Berufung einzulegen sei, darf die Tatsache, daß der Angeklagte seinerseits Berufung eingelegt hat, nicht entscheidend sein. Auch in solchen Fällen ist von der Staatsanwaltschaft (Amtsanwaltschaft) nur dann gleichfalls Berufung einzulegen, wenn nach ihrer Überzeugung eine erhebliche Änderung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten erforderlich erscheint.

3. „Erachtet bei Berücksichtigung vorstehender Grundsätze der Amtsanwalt die Einlegung der Berufung für geboten, so soll er, soweit es die Frist und die sonstigen Umstände gestatten, vor der Einlegung die Weisung des vorgesetzten Oberstaatsanwalts einholen. Soweit dies nicht tunlich erscheint, ist sofort nach Einlegung der Berufung dem Oberstaatsanwalt Gelegenheit zur Entschließung darüber zu geben, ob das Rechtsmittel weiter zu verfolgen oder etwa zurückzunehmen sei."

Sehr interessant ist die Begründung des Erlasses: Unter dem früheren Erlaß v. 1895 „hat sich in den Fällen, in denen das Urteil hinter dem Antrag, wenngleich in kaum nennenswerten Maße zurückbleibt, mindestens bei den von besonderen Amtsanwälten (Gerichtsassessoren) versehenen Amtsanwaltschaften weitgehend die Übung ausgebildet, daß von ihnen ohne nähere Würdigung der Lage des Einzelfalls dann Berufung eingelegt wird, wenn der Angeklagte seinerseits Berufung eingelegt hatte. Inwieweit bei solchem Vorgehen auf seiten des Amtsanwalts Rücksichten innerdienstlicher Art eine Rolle spielen, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls ist der offenkundige Ausgangspunkt dieser Praxis der, daß der Amtsanwalt den Unterschied zwischen Urteil und Antrag zwar nicht für erheblich genug erachtet, um seinerseits durch Einlegung des Rechtsmittels eine weitere Instanz in Bewegung zu setzen, daß er aber glaubt, der durch das Rechtsmittel des Angeklagten einmal angerufenen Instanz, oder wenigstens der ihm zunächst vorgesetzten Staatsanwaltschaft für ihre Entschließung volle Bewegungsfreiheit auch in der Richtung einer Verschärfung des erstinstanzlichen Urteils zu ermöglichen."

Das Ministerum ist der Ansicht, daß diese Praxis schon den Intentionen des bisher geltenden Erlasses v. 1895 nicht entspreche;[9]) jedenfalls sei sie „grundsätzlich nicht einwandsfrei".

[9]) Inwieweit dies zutrifft, kann dahingestellt bleiben; mindestens hat sich der ältere Erlaß als mißverständlich erwiesen. Eine dringende Mahnung zur Schaffung voller Klarheit in solchen Fragen!

„Zuzugeben ist, daß in der Berufungsinstanz nicht selten Fälle vorkommen, in denen das ausschließlich vom Angeklagten angerufene Berufungsgericht durch das Verbot einer dem Angeklagten nachteiligen Änderung des Urteils (§ 372 StrPO.) sich in unbefriedigender Weise beengt findet, namentlich dann, wenn die Berufungsverhandlung eine Änderung der Sachlage in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ergeben hat, welche eine Verschärfung des Urteils erster Instanz als dringend geboten erscheinen ließe. Liegen für eine solche Gestaltung Anhaltspunkte schon innerhalb der Berufungsfrist vor, so kann die, und zwar auch die selbständige, Ergreifung des Rechtsmittels nur gebilligt werden; auch soll dem Amtsanwalt eine vorsorgliche Berufung für den Fall, daß solche Anhaltspunkte sich erst später ergeben, nicht unter allen Umständen verwehrt sein.[10]). Mit Entschiedenheit muß aber verlangt werden, daß der Amtsanwalt in dieser Hinsicht nicht schematisch, sondern nach sorgfältiger Prüfung der Lage des Falles vorgeht und von einer Berufung dann absieht, wenn er nicht die Überzeugung hat, daß eine Verschärfung des Urteils angezeigt sei. Wird diesem Erfordernis nicht genügt, geht vielmehr die Praxis dahin, daß der Berufungseinlegung des Angeklagten mit einer mehr oder weniger unterschiedslosen Regelmäßigkeit diejenige des Amtsanwalts nachfolgt, so ist es ebenso erklärlich, wie im Interesse des wünschenswerten Vertrauens in die Objektivität der Strafverfolgungsbehörden bedauerlich, wenn da und dort versucht wird, dieses Vorgehen, weil Gründe hierfür aus der Beschaffenheit des Einzelfalls nicht ersichtlich sind, auf anderweite, außerhalb der Aufgaben der Staatsanwaltschaft gelegene Rücksichten zurückzuführen, wenn insbesondere die Meinung erweckt wird, als ob dieser Behörde daran gelegen sei, durch ihr Vorgehen den Angeklagten von Einlegung eines Rechtsmittels abzuschrecken, das Verbot der reformatio in pejus auf einem Umweg außer Wirkung zu setzen, gegen die schöffengerichtliche Rechtsprechung im allgemeinen ein Mißtrauen zu zeigen und dergleichen mehr. Mögen derartige Unterstellungen noch so wenig angebracht sein,[11]) so wird doch die erwähnte Praxis vor einem feineren Rechtsgefühl mindestens aus dem Grunde nicht standhalten können, weil die Anfechtung eines Urteils trotz Fehlens eines wahren, selbständigen Beschwerdegrunds *ein Aufgeben des zuvor selbst eingenommenen Standpunkts* und damit ein Schwanken verrät, das dem für das Ansehen einer jeden Behörde gebotenen Bedürfnis einer stetigen und folgerichtigen

[10]) Dieser Satz betr. vorsorgliche Berufung ist verfehlt und widerspricht dem folgenden. (Denn Umstände, „die sich *erst später* ergeben" kann man nicht *jetzt* schon bei Beurteilung des Einzelfalles würdigen.) Die entscheidende *Anweisung* des Ministeriums (oben S. 610 Nr. 1, 2) enthält auch nichts derartiges

[11]) Gegen wen dieser Satz sich richtet, weiß ich nicht. Mich läßt er völlig unberührt. Denn ich habe der Staatsanwaltschaft keine verwerflichen *Zwecke* untergeschoben, sondern von einer sachlichen unrichtigen Praxis mit schädlichen *Wirkungen* gesprochen. Und das ist ja auch die Meinung des Württembergischen Justizministeriums.

Geschäftsbehandlung zu wenig gerecht wird und Mißdeutungen der angegebenen Art mitverschuldet.

„Wird dem hiernach zu stellenden Verlangen, daß von dem Rechtsmittel nur mit sorgfältiger Auswahl und nur in Fällen Gebrauch gemacht wird, in denen überwiegende sachliche Gründe aus der Natur des Einzelfalls sich ergeben, künftighin allseitige Rechnung getragen, so ist eine nicht unerhebliche Verminderung der Zahl der von der Anklagebehörde zugleich mit dem Angeklagten eingelegten Berufungen in Aussicht zu nehmen, andererseits aber nicht zu befürchten, daß hierdurch dem Interesse an einer nachdrücklichen Handhabung der Strafrechtspflege irgendwie Eintrag geschähe. Nach beiden Richtungen wird diese Annahme bestätigt durch das Ergebnis einer von dem Justizministerium für die letzten Jahre angeordneten Statistik über Zahl und Schicksal der von den Staatsanwaltschaften (Amtsanwaltschaften) selbständig eingelegten und der von ihnen zugleich mit dem Angeklagten eingelegten Berufungen. Diese Statistik hat zwei für die Beurteilung der vorliegenden Frage beachtenswerte Tatsachen zu Tage gefördert. Es hat sich gezeigt, daß bisher von der Staatsanwaltschaft zugleich mit dem Angeklagten die Berufung weit häufiger eingelegt worden ist, als von der Staatsanwaltschaft ausschließlich; während aber in den Fällen der von der Staatsanwaltschaft ausschließlich eingelegten Berufung das Verhältnis der erfolgreichen Berufungen zu der Zahl der zurückgenommenen und verworfenen günstig für die staatsanwalllichen Berufungen war, war dagegen in den Fällen, wo die Berufung sowohl von der Staatsanwaltschaft zu ungunsten des Angeklagten als auch von letzterem eingelegt war, *der Erfolg der staatsanwaltlichen Berufungen auffallend gering*. Auch hieraus kann mit Grund gefolgert werden, daß es sich ohne Gefährdung der Zwecke der Strafrechtspflege für die Amtsanwälte empfiehlt, mit Einlegung der Berufung sparsamer umzugehen, wobei von dem Gesichtspunkt einer unnötigen Belastung der Staatskasse durch erfolglose Berufungen ganz abgesehen werden mag." —

Der vorstehende Erlaß des Württembergischen Justizministeriums ist mit lebhafter Freude zu begrüßen[12]). Er beweist aber zugleich aufs neue das *dringende Bedürfnis nach einheitlicher reichsgesetzlicher Regelung dieser Frage*. Denn was hier für Württemberg vorgeschrieben ist, muß für ganz Deutschland gelten und zwar unabhängig von den möglicherweise verschiedenen und wechselnden Ansichten der jeweiligen Justizminister Es muß ferner gelten nicht nur für die Berufung gegen die Urteile der Amtsgerichte, sondern für sämtliche Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft jeder Instanz.

---

[12]) Entscheidend sind die Nummern 1 und 2 der Anweisung. Die Nr. 3 soll wohl die Durchführung in der Praxis sicherstellen. Im übrigen halte ich sie für entbehrlich. Denn sie enthält sachlich keine neuen Grundsätze und verursacht Mehrarbeit für die beteiligten Behörden.

Angesichts des Entwurfs der Strafprozeßordnung ist eine solche Regelung doppelt notwendig. Der Entwurf bringt uns bekanntlich die ersehnte und m. E. absolut erforderliche Berufung gegen Strafkammerurteile. Dabei besetzt er die erste Instanz mit Schöffen (2 Richter, 3 Schöffen), die Berufungsinstanz lediglich mit Berufsrichtern (5 Richter). Es besteht nun lebhafter Streit darüber, ob nicht auch für die Berufungsinstanz die Zuziehung von Laien zu fordern sei. Ich verneine dies und stelle mich entschieden auf den Boden des Entwurfs, weil anderenfalls nach meiner Meinung die juristische Qualität unserer Strafrechtspflege Not leiden würde[13]).

Gerade wer aber für den Entwurf eintritt, muß dringend wünschen, daß einem wesentlichen Einwande der Gegner der Boden entzogen werde: der heute nicht unbegründeten Befürchtung nämlich, daß der Einfluß der ersten, mit Laien besetzten Instanz durch übertriebene Einlegung der Berufung seitens der Staatsanwaltschaft schwer gefährdet werden könnte. So empfehle ich das hier erörterte wichtige Problem erneut der Fürsorge der gesetzgebenden Faktoren.

II. Der neue Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Von Professor Dr. Ernst Hafter, Zürich.

Die neue Fassung des schweizerischen Vorentwurfes, die das Datum ihrer redaktionellen Fertigstellung, April 1908, trägt, ist erst im Juli 1909 der Öffentlichkeit übergeben worden. Man hat an der politischen Opportunität der nochmaligen Veröffentlichung eines Vorentwurfes — es ist bekanntlich die fünfte Fassung seit 1893 — lange gezweifelt, aber gerade politische Überlegungen schienen schließlich die Publikation zu fordern. Ein kurzes Wort über diese Dinge muß auch hier gesagt werden, denn nur der eigenartige Zustand unserer gesetzgeberischen Verhältnisse macht das langsame Fortschreiten der Gesetzesarbeit, die so verheißungsvoll begonnen hatte, verständlich. Zu den Hemmnissen, die heute der Strafrechtsreform sich überall entgegenstellen, gesellen sich in der Schweiz andere: bei der Kleinheit des Landes nimmt seit Jahren die Ausarbeitung und die Einführung des Zivilgesetzbuches den ganzen Kreis der an der Gesetzgebung arbeitenden Juristen so in Anspruch, daß die Strafrechtseinheit zurücktreten mußte: die wenigen Schultern vermochten nicht alles zu tragen. So hat sich die Regierung darauf beschränkt, die kritischen Materialien, die zum Entwurf 1903 ergangen waren,

[13]) Vgl. zum Vorstehenden näher meine zit. Arbeit S. 19—24; siehe auch S. 16 daselbst.

verarbeiten zu lassen, wobei die Ergebnisse der vom deutschen Reichsjustizamt veranlaßten Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts wertvollste Berücksichtigung finden mußten.[1]) Die auf diesen Unterlagen von Stooß neu entworfene Fassung des Entwurfes ist im Laufe der Jahre 1907 und 1908 von einer siebengliedrigen Expertenkommission durchberaten worden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement schließlich der Öffentlichkeit übergeben, um auch neben den Einführungsarbeiten für das eidgenössische Zivilgesetzbuch wenigstens das Interesse an der Strafrechtsvereinheitlichung wachzuhalten.

Eine von Stooß geschriebene kurze Begründung der neuen Vorlage ist nur als Bericht — vornehmlich über die Neuerungen — an das Justizdepartement gedacht; er ist der Öffentlichkeit vorenthalten worden.

Die Grundanschauungen der schweizerischen Entwürfe sind dem Kriminalisten durch eine lange Reihe von zusammenfassenden Darstellungen und von Einzeluntersuchungen hinlänglich bekannt. Diese Grundanschauungen: Betonung und Berücksichtigung der sozialen Gefahr, die der Verbrecher bedeutet, die besondere Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher, die starke Hervorhebung der subjektiven Theorie beim Versuch, bei den Bestimmungen über die Teilnahme und im besonderen Teil z. B. durch die Ausschaltung der Erfolgshaftung bei der Körperverletzung, die vermehrte Berücksichtigung des Motivs bei der Strafzumessung und bei der Aufzählung mildernder Umstände u. s. f., sie alle sind selbstverständlich auch in die neue Fassung übergegangen. Neu jedoch sind viele Einzelheiten. Sie sollen hier zusammengestellt werden. Gerade jetzt, wo neben den schweizerischen der deutsche und der österreichische Entwurf getreten sind, muß man sich zum Zwecke der gesetzgeberischen Verwertung über die Abweichungen der drei Vorlagen in den Grundanschauungen wie in grundsätzlich wichtigem Einzelwerk Klarheit verschaffen.

I. Das Verbrechen.

Für die Tüchtigkeit eines Strafgesetzbuches ist in letzter Linie immer bestimmend, ob der Gesetzgeber von einem klar erfaßten Verbrechensbegriff ausgeht, und ob er den Begriff konsequent verwendet. Im neuen Entwurf zeigt sich noch deutlicher als in der Fassung von 1903, das Streben, den heute unbestrittenen Satz „Das Verbrechen ist schuldhafte rechtswidrige Handlung" überall hervortreten zu lassen. Der zweite Abschnitt des allgemeinen Teils faßt unter dem Titel „Das Verbrechen" — die Unterscheidung Verbrechen und Vergehen ist dahingefallen — alles zusammen, was

---

[1]) Vgl. Hafter, Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches, 1898—1907; Schweiz. ZStrR. 21, 97—316.

man als die Elemente des Verbrechensbegriffes (Schuld, Rechtswidrigkeit, Strafbarkeitsbedingungen), und was man als die Formen des Verbrechens (Versuch, Teilnahme usw.) bezeichnet. Selbstverständlich sind im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Schuld die Fälle umschrieben, in denen dieses eine konstitutive Verbrechenselement fehlt. Ja, richtigerweise sind Kindesalter, jugendliches Alter, Zurechnungsunfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit ganz zu Beginn des Abschnittes umschrieben (Art. 10—18), vor den Bestimmungen über die Schuld (Art. 19—21). Es handelt sich ja hier überall um psychische Zustände des Rechtsbrechers, die seine Schuldfähigkeit ausschließen oder wenigstens herabmindern. Das Vorhandensein der Schuldfähigkeit ist aber die notwendige Voraussetzung der Verbrechensbegehung: wo sie fehlt, stellt eine Handlung auch kein Verbrechen dar. Es ist daher richtig, wenn der Gesetzgeber diejenigen Personengruppen, denen überhaupt die Fähigkeit mangelt, ein Verbrechen zu begehen, zuvor ausscheidet und naheliegend, wenn er im Anschluß daran die Behandlung der Jugendlichen und der vermindert Zurechnungsfähigen umschreibt.

Wenn beim Mangel der Schuldfähigkeit ein Verbrechen nicht vorliegen kann, so gilt das gleiche beim Fehlen des Momentes der Rechtswidrigkeit: kein Verbrechen ist die Handlung, die durch ein Gesetz, eine Amts- oder Berufspflicht gedeckt ist, keine Verbrechen sind Notwehr- und Notstandshandlungen. Das steht ausdrücklich in den Art. 25—27, und es ist höchstens eine terminologische Entgleisung, wenn der Randtitel zu Art. 25 ff. diese Fälle nur „Ausnahmen von der Strafandrohung" nennt.

In diesen systematisch kaum anfechtbaren Rahmen sind die einzelnen Bestimmungen hineingesetzt.

1. Fehlende oder verminderte Schuldfähigkeit. Die Abgrenzung zwischen Kindern und Jugendlichen mit der Tendenz weitestgehender Individualisierung, die sich auf die Betrachtung des Allgemeinzustandes des jungen Rechtsbrechers stützt, ist bekannt; die neue Fassung hat hier am Entwurf 1903 wenig geändert. (Art. 10—13). Je nach Alter und Zustand tritt Anstaltserziehung, Überweisung an die Schulbehörde zur Bestrafung, oder bei den „normalen" 14—18-Jährigen Bestrafung mit Verweis oder mit abgesonderter Einschließung von drei Tagen bis höchstens zwei Monaten ein; fakultativ ist bedingte Einstellung der Einschließung vorgesehen (Art. 11 Ziff. 5). Der Unterschied gegenüber § 69 I des deutschen Entwurfes und gegenüber § 51 der österreichischen Vorlage ist himmelweit — 15 Jahre Gefängnis im Maximum nach dem österreichischen Entwurf gegenüber drei Monaten abgesonderter Einschließung nach der Schweizer Vorlage! Trotz immer wiederholter Einwendungen habe ich die Überzeugung, daß die Auffassung des Schweizer Entwurfes schließlich durchdringen wird. Wer auf dieser Altersstufe ein Kapitalverbrechen begeht, wird stets in eine der Rubriken: verwahrlost, sittlich verdorben, geisteskrank, schwach-

sinnig, in der geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben gehören, also für unter Umständen langjährige Anstaltsversorgung reif sein (Art. 11 Ziff. 2: 12 Jahre). Nicht auf den 14 jährigen gefährlichen Mörder und Räuber ist demnach die höchstens drei Monate dauernde Einschließung gemünzt, es ist die strafweise Reaktion, die ein Fehltritt nach sich ziehen soll. — Neu ist im Entwurf 1908 die Herabsetzung der Verjährungsfristen zugunsten des Jugendlichen und weiter auch zugunsten des 18—20-Jährigen auf die Hälfte (Art. 11 Ziff. 6, Art. 13 Ziff. 5).

Für die Umschreibung der Zurechnungsunfähigkeit ist die Neuvorlage unter dem Eindruck psychiatrischer Vorschläge zu der ersten rein biologischen Fassung aus dem Jahre 1893 zurückgekehrt:

> „Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewußtsein schwer gestört war, ist nicht strafbar" (soll heißen: kann kein Verbrechen begehen).

Ähnlich bestimmt jetzt auch der deutsche Entwurf § 63 I. Nur ist es ein Unglück für die Wissenschaft, daß man sich da den Zusatz vom Ausschluß der freien Willensbestimmung nicht versagen konnte. Allerdings ist damit für Formalisten auch weiterhin ein schönes Disputationsthema gerettet.

Nach dem Muster der Formel für die Zurechnungsunfähigkeit ist jetzt in allen drei Entwürfen die verminderte Zurechnungsfähigkeit umschrieben. Über die verschiedene „Behandlung", die nach den drei Vorlagen dem Zurechnungsunfähigen und dem vermindert Zurechnungsfähigen zuteil wird, ließen sich interessante Betrachtungen anstellen. Ich muß mich hier auf eine Zusammenfassung der schweizerischen Lösung beschränken: die Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt ist nicht nur vorgesehen, wenn es sich um einen Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen handelt, der die öffentliche Sicherheit oder das Gemeinwohl gefährdet (vgl. deutsch. E. § 65 I), sondern sie wird auch für den Ungefährlichen, der Heilung und Pflege nötig hat, veranlaßt (Art. 16 und 17). Und mit erfreulicher Deutlichkeit, im Gegensatz zum Entwurf 1903, ist jetzt erklärt, daß der Strafvollzug gegenüber einem vermindert Zurechnungsfähigen durch den Richter einzustellen ist, sobald und solange die Voraussetzungen einer Anstaltsversorgung vorliegen. Den konsequenten Abschluß dieses Gedankengangs bildet dann der neue Art. 18:

> „Ist der Grund, der die Einstellung des Strafvollzuges gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen veranlaßt hat, weggefallen, so entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei (Art. 57 Abs. 2). Das Gericht zieht Sachverständige bei."

Damit vergleiche man jetzt den vollständig anders orientierten § 65 I und II des deutschen Entwurfes, der lediglich die Sicherung der Gesellschaft gegenüber dem gefährlichen Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen im Auge hat, und deshalb beim

vermindert Zurechnungsfähigen die Anstalts-Verwahrung der Verbüßung der Freiheitsstrafe immer erst nachfolgen läßt.

2. Die Schuld. Die Bestimmungen über Vorsatz, Fahrlässigkeit und Irrtum (Art. 19—21) sind gegenüber 1903 wenig geändert. Der Beachtung wert ist hier vor allem die neue Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit (Art. 19III), sie enthält in klarer Fassung die beiden Elemente dieser Schuldform: das pflichtwidrige Nichtvoraussehen eines objektiv und subjektiv voraussehbaren Erfolges:

> „Ist die Tat darauf zurückzuführen, daß der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Verbrechen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist."

Das ist freilich langatmig und mag manchem zu lehrhaft klingen, aber bei der starken Durchdringung unseres Richtertums mit Laienelementen verspreche ich mir von dieser Definition nur Vorteile.

Auch über den Irrtum ist hier noch ein Wort zu sagen, obschon der Entwurf 1908 keine Änderung von Bedeutung vorgenommen hat. Im Gegensatz zum § 61 des deutschen Entwurfes stellt der Art. 21 nicht auf die unfruchtbare und manchmal direkt unmögliche Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und nicht strafrechtlichem Irrtum ab, der Richter kann vielmehr in allen Fällen einer rechtlich unzutreffenden Auffassung des Täters eine mildere Bestrafung nach den Ansätzen des Art. 51 eintreten lassen; die Unterlassung einer Scheidung zwischen strafrechtlichem und nichtstrafrechtlichem Irrtum ist dem Schweizer Entwurf, abgesehen von ihrer wissenschaftlichen Fruchtlosigkeit und ihrem recht zweifelhaften innern Wert noch aus einem anderen Grunde leicht geworden: der Laienrichter wird die in den deutschen Entwurf übernommene Differenzierung niemals erfassen können.

3. Kein Verbrechen mangels Rechtswidrigkeit. Über den Wert des Art. 25:

> „Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht (neu!) unter bestimmten Voraussetzungen gebietet oder erlaubt oder die das Gesetz für straflos erklärt, ist in diesen Fällen kein Verbrechen"

kann man sich streiten. Daß damit zum großen Teil Selbstverständliches gesagt wird (vgl. die Begründung zum deutschen Entwurf 251), will ich ohne Umschweif zugeben, aber ich möchte dennoch die Bestimmung unter keinen Umständen mehr missen. Namentlich seitdem nicht nur gesetzlich zugelassene, sondern auch durch die Amts- oder Berufspflicht für erlaubt oder geboten erklärte Handlungen genannt sind, konnte ich verschiedentlich beobachten, wie beruhigend das Gesetz hier auf bestimmte Kreise wirkt. Nicht nur wenn ein juristisch klarer Notstand gegeben ist, soll beispielsweise die ärztliche Handlung gedeckt sein, sie ist vielmehr

auch dann kein Verbrechen, wenn eine nirgends kodifizierte ärztlich-moralische Pflicht dem Arzt ein Handeln gebietet oder erlaubt. Dadurch wird jetzt allerdings der Art. 25 etwas anderes als die bloße Fixierung einer Selbstverständlichkeit; er kann z. B. den Arzt, der einer in der Notzucht geschwängerten Frauensperson die Frucht abtreibt, von Strafe befreien, wenn der Nachweis geleistet zu werden vermag, daß der ärztliche Stand in seiner Mehrheit eine solche Handlung für straf-unwürdig, für zulässig, ja für ärztlich pflichtgemäß erachtet. Ich verkenne dabei nicht, daß die Berufung auf rechtlich nicht scharf fixierte Amts- und Berufspflichten Gefahren in sich birgt, aber ebenso wie kaufmännische Usanzen den Richter binden, so kann und sollte er auch Anschauungen berücksichtigen, die vielleicht einem ganzen Stande eigen sind, die aber unter dem Drucke einer engen Strafgesetzgebung nicht zur Entfaltung gelangen können.

Bei den Bestimmungen über Notwehr und Notstand (Art. 26 und 27) ist erfreulich, wie der Schweizer Entwurf im Gegensatz zum deutschen (§§ 66, 67) und teilweise auch zum österreichischen (§ 11) die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen ausdrücklich hervorhebt; sie sollen nicht bloß ein strafloses Verhalten, sondern überall kein Verbrechen sein. Die deutsche Fassung: „Nicht strafbar ist, wer in Notwehr handelt" gibt hier zu begründeten Zweifeln über die Auffassung des Gesetzgebers Anlaß. Freilich hebt die Begründung zum deutschen Entwurf die Rechtmäßigkeit der Notwehr- und der Notstandshandlung mehrfach hervor (242, 249); wie ist es dann aber zu erklären, daß der Gesetzgeber selbst nur von Straflosigkeit spricht und damit die bange Frage heraufbeschwört, ob Notwehr- und Notstandshandlung am Ende doch widerrechtlich seien? Die §§ 227 und 228 des deutschen BGB. haben doch wahrlich auf den richtigen Weg hingewiesen.

Auch die besondere Berücksichtigung des Notstandsexzesses, für den Art. 27 i. f. unbeschränkte richterliche Strafmilderung vorsieht, rechne ich dem Schweizer Entwurf gegenüber dem deutschen und dem österreichischen zum Vorteil an. Gleiche oder ähnliche Überlegungen, die dem in Notwehr Exzedierenden Strafmilderung oder gar Straflosigkeit verschaffen, gelten auch für denjenigen, der bei der Rettung aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr die Grenzen fremder Rechte überschreitet. In jeder Notstandslage droht die Gefahr, und wohl dem Kaltblütigen, der sich in gefahrvoller Lage jeden Moment Rechenschaft über die Grenzen seines Rechts zu geben vermag, dem auch Aufregung, Bestürzung, Angst niemals die ruhige Überlegung rauben. Ich kann es nicht verstehen, wenn die Begründung zum deutschen Entwurf (249) jede strafrechtliche Berücksichtigung des Notstandsexzesses mit dem Satz ablehnt: „Beim Notstande muß die Achtung vor dem fremden Rechte vor Überschreitung der gesetzlichen Grenzen bewahren." Aus dieser „Achtung vor dem fremden Rechte" ergibt sich eben noch lange nicht die Notwendigkeit, jeden Notstandsexzeß mit der vollen Strafe eines erfüllten Verbrechenstatbestandes zu belegen, sondern der Gedanke führt höchstens dazu, den Exzeß im Notstand

gleich wie den Notwehrexzeß für rechtswidrig zu erklären, ihn also auch die volle privatrechtliche Verantwortlichkeit fühlen zu lassen; daneben ist im Hinblick auf die Motive, die den Täter zur Notstandshandlung und weiter zum widerrechtlichen Exzeß führten, eine Strafmilderung durchaus vorzusehen.

4. Die Verbrechensformen. Das für den Schweizer Entwurf Charakteristische ist hier das kräftige Hervortreten der subjektiven Theorie, sowohl in den Bestimmungen über den Versuch (Art. 22), wie namentlich bei den Normen über Anstiftung und Gehilfenschaft (Art. 23). Beim Versuch hat zwar der Schweizer Entwurf nicht gewagt, bis zu einer folgerichtigen Durchführung der subjektiven Theorie vorzudringen, er hat — hierin anders als die österreichische Vorlage § 14 I — vor allem die Forderung abgelehnt, den Versuchsfall grundsätzlich gleich der Vollendung zu bestrafen; aber der Wille, die verbrecherische Gesinnung unter Umständen ohne Rücksicht auf den Nichteintritt eines Erfolges zu treffen, tritt dann sofort bei der Regelung des sog. beendigten Versuchs hervor (Art. 22 Abs 1 i. f.):

„Führt er die verbrecherische Tätigkeit erfolglos zu Ende, so kann er milder bestraft werden", d. h. der Richter kann auch auf die Vollendungsstrafe erkennen. Das ist natürlich schon stark subjektive Theorie. Sie kommt in der in jedem Falle eintretenden Bestrafung des untauglichen Versuchs zu weiterm Ausdruck. Neu gegenüber der Vorlage von 1903 ist die Weglassung des unnötigen Satzes, daß Vorbereitungshandlungen straflos bleiben; dafür wird nun zu Beginn des Art. 22 eine Art Abgrenzung des Versuchs gegenüber der Vorbereitungshandlung gegeben:

„Wer ein Verbrechen auszuführen versucht und mit der Ausführung begonnen hat — — — — —"

Die vielfach gewünschte Legaldefinition des Versuchs ist das freilich auch nicht.

Neu gegenüber der Fassung von 1903 ist endlich, daß sowohl beim freiwilligen Rücktritt als auch bei tätiger Reue Straflosigkeit des Täters eintritt, „wenn sein Versuch nicht ein besonderes Verbrechen begründet". (Art. 22 III). Mit der Einschränkung am Schluß ist die Frage verneinend gelöst, ob Rücktritt und Reue auch in den Fällen Berücksichtigung finden sollen, in denen die Versuchshandlung zum selbständigen Verbrechen erhoben worden ist. Ob diese verneinende Lösung richtig ist? Der § 17 des österreichischen Entwurfes hat mir das sehr zweifelhaft gemacht, er erklärt:

„Wer eine strafbare Handlung vorbereitet, ist in den vom Gesetze bezeichneten Fällen strafbar. Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter freiwillig und nicht wegen eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von seiner Tätigkeit absteht, und bewirkt, daß die vorhandenen Mittel oder Werkzeuge zur Verübung strafbarer Handlungen unbrauchbar werden."

Die Lösung des Schweizer Entwurfs hat freilich eine gewisse formale Korrektheit für sich (vgl Begründung zum deutschen Entw. 292):

aber es berührt doch eigentümlich, daß bei den zu delicta sui generis gemachten Versuchs- und Vorbereitungshandlungen die löbliche Gesinnung des Täters, die sich im Rücktritt und in tätiger Reue zeigt, unbeachtet zu bleiben hat. An der Fassung des österreichischen § 17 hätte ich allerdings verschiedenes auszusetzen, der darin zum Ausdruck kommende Gedanke aber wird noch weiter zu prüfen sein.

Erfreulicher in der folgerichtigen Durchführung der subjektiven Anschauung ist die Regelung von Anstiftung und Gehilfenschaft durch Art. 23. Das hohle Gespenst der Akzessorietät ist verschwunden, Anstiftung und Beihilfe sind ebenbürtig geworden. Schon bei der Beratung des ersten Entwurfes im Jahre 1893 hatte Zürcher der Expertenkommission beantragt, alle in der Teilnahmelehre üblichen Unterscheidungen über Bord zu werfen und lediglich zu sagen, daß bei einer Verbrechensbegehung durch das Zusammenwirken Mehrerer „die Teilnehmer nach dem Grade ihrer Teilnahme zu bestrafen sind". (Verhdlgen. der Expertenkommission 1, 101 ff.) Zu dieser der subjektiven Anschauung gut entsprechenden Formel ist allerdings keiner der Schweizer Entwürfe gelangt, man hat sich — gesetzgeberisch vielleicht richtig — namentlich von den alten Ausdrücken Anstiftung und Gehilfenschaft nicht trennen wollen, das materielle Resultat befriedigt aber gleichwohl:

der Anstifter wird als Täter bestraft; der Gehilfe kann, muß aber nicht milder als der Täter bestraft werden; besondere rechtlich erhebliche persönliche Verhältnisse, Eigenschaften, Umstände werden nur bei demjenigen berücksichtigt, für den sie zutreffen. Das alles stand schon im Art. 22 des Entwurfes 1903; neu ist dagegen die versuchte Anstiftung in die Vorlage 1908 mit folgender Fassung aufgenommen worden:

> „Wer jemand zu einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, zu bestimmen versucht, wird wegen Versuches milder bestraft."

Die Abkehr vom Grundsatz der akzessorischen Natur der Anstiftung hat diese Bestimmung in diesem Zusammenhang möglich gemacht; mit der Anwendung der einzelnen Rechtssätze über den Versuch (Art. 22) auf diesen Fall wird sich die Praxis abzufinden wissen. Nur wird hier nochmals zu prüfen sein, ob die Strafbarkeit der versuchten Anstiftung wirklich beschränkt werden soll auf Fälle von Verbrechen, die „mit Zuchthaus bedroht" sind. Diese, an Äußerlichkeiten haften bleibende Beschränkung kann in Einzelfällen ganz ungerecht wirken: der Versuch, zu einer Eigentumsschädigung (Art. 88), zu einer Kindesmißhandlung (Art. 80 I) z. B. anzustiften, muß nach Art. 23 Ziff. 1 straflos bleiben, während versuchte Anstiftung zu Diebstahl (Art. 83 Ziff. 1) auch im unbedeutendsten Falle strafbar wird.

Von jeher haben die Schweizer Entwürfe Bestimmungen über Real- und Idealkonkurrenz nicht getroffen; die Verbrechenskonkurrenz liegt allerdings dem „Zusammentreffen von Freiheitsstrafen" überschriebenen Art. 56 zugrunde, aber ohne daß eine irgendwie differen-

zierende Behandlung der beiden Konkurrenz-Arten erfolgt: für beide Fälle ist die Bildung einer Gesamtstrafe aus Einsatz- und schärfender Zusatzstrafe vorgesehen. Gegen diese auch vom österreichischen Entwurf (§§ 65 ff.) übernommene Uniformität wendet sich neuerdings mit guten Gründen v. Liszt (diese Z. 30, 276 ff.); namentlich erklärt er es als viel zu weitgehend, daß auch bei der Idealkonkurrenz das Höchstmaß der angedrohten schwersten Strafe noch bis um die Hälfte erhöht werden kann: von jedem Standpunkt aus falle eben eine Handlung wesentlich leichter ins Gewicht als mehrere. In der Tat wird auch der Schweizer Gesetzgeber hier seine bisherige Lösung noch einmal überprüfen müssen.

5. Der als Strafbarkeitsbedingung aufgefaßte **Strafantrag** hat richtigerweise auch in dem Abschnitt „Das Verbrechen" seinen Platz gefunden (Art. 24). Abgesehen von der systematischen Eingliederung hat die neue Vorlage an der Bestimmung des Entwurfes 1903 (Art. 2) keine Änderungen von Bedeutung vorgenommen.

Was im deutschen und österreichischen Entwurfe, nicht zum Vorteil der begrifflichen Klarheit, in mehrfache selbständige Abschnitte zerrissen ist (deutscher E. 3.—7. Abschnitt des Allgemeinen Teils), ist im Schweizer Entwurf in der dargestellten Weise unter dem einen Titel „Das Verbrechen" zusammengefaßt. An den Abschnitt über das Verbrechen schließt sich der dritte: „Die Strafe und die sichernde Maßnahme" an. Bevor ich die bedeutsamen Änderungen dieses Teiles der Vorlage 1908 gegenüber den früheren Entwürfen hervorhebe, soll wenigstens ein Hinweis über den neu ausgeschiedenen ersten Abschnitt orientieren: Unter dem Titel „Der Bereich des Strafgesetzes" erfolgt die Abgrenzung der Herrschaftsgebiete des Gesetzes. Dem Gesetzgeber ist hier im großen ganzen eine sichere Bahn vorgezeichnet und Neuerungen von Bedeutung habe ich hier nicht anzumerken; als eine Besonderheit, die der Schweizer Entwurf nur noch mit dem norwegischen StrGB. (§ 12 i. f.) teilt, will ich immerhin noch den Art. 9 erwähnen:

> „Der Täter begeht das Verbrechen da, wo er es ausführt oder auszuführen versucht, und da, wo der Erfolg des Verbrechens eingetreten ist oder nach seiner Absicht eintreten sollte."

Eine ebenso grundsatzlose wie für die Verbrechensverfolgung praktische Bestimmung! Man muß zu ihrer Rechtfertigung daran denken, daß der schweizerische Strafrichter gerade bei der Beurteilung von Distanzverbrechen immer wieder die Misere zu fühlen bekommt, die sich bei der Feststellung des Begehungsortes aus der Vielheit der kantonalen Strafgesetze ergibt. Das eidgenössische Gesetz macht freilich der Verschiedenheit von Kanton zu Kanton ein Ende, die Lösung des Art. 9 wird aber trotzdem noch in zahlreichen Fällen erleichternd wirken.

(Schluß folgt.)

36.

Zum Vorentwurf eines Reichs-Strafgesetzbuches.

Von W. Mittermaier in Gießen.

1. Der Vorentwurf eines Strafgesetzbuchs, der im Oktober 1909 veröffentlicht wurde, verdient gewiß großes Lob. Wir müssen das Bemühen anerkennen, den vielen verschiedenartigen Bestrebungen und Forderungen gerecht zu werden, mit denen wir seit Jahrzehnten an die Gesetzgeber herantraten. Wir müssen zugeben, daß es viel leichter ist, Vorschläge zu machen, als sie gesetzgeberisch zu verarbeiten, und wir müssen der Strafgesetzkommission danken, daß sie uns ein Werk vorlegte, dessen Brauchbarkeit als Grundlage der Diskussion anerkannt werden muß. Töricht aber wäre es, mit der Kritik zurückzuhalten: denn man darf die Zähigkeit solcher erster offiziöser Entwürfe nicht unterschätzen: sie weisen dem folgenden den Weg: viele ihrer Fehler schleppen sich bis ins Gesetz fort, da man nicht früh genug auf sie hinwies. —

So begreiflich es ist, daß der Entwurf sich an das bestehende Gesetzbuch anschloß, so bedenklich ist ein solches Verfahren. Die Begründung meint (S. IX), wir müßten der historischen Entwicklung folgen. Das ist richtig. Daß aber diese gerade durch unser heutiges RStrGB. dargestellt würde, möchte ich lebhaft bezweifeln, wenn ich an seine Entstehung und an die seines Vorbildes denke. Sind denn bei der Rechtsentwicklung nur die Gesetze und nicht auch die Rechtsüberzeugungen zu beachten, die sich im Volk, besonders bei den Juristen und vor allem in der Praxis herausbilden? Weisen die nicht ganz entschieden darauf hin, unser RStrGB. zu verlassen und neue Bahnen zu gehen? Wenn die Kommission einen Entwurf veröffentlicht hätte, der sich nicht so eng an ein Vorbild anlehnte, dann hätte sie ihn ebensowenig wie den jetzigen rein aus der „Rechtsphantasie" zu schöpfen brauchen (Begr. ebenda), aber gerade seine Selbständigkeit hätte wohl viel besser als dieser jetzige Entwurf gezeigt, wie sich die Strafrechtsgedanken in dem Geiste einer das deutsche Recht so gründlich beherrschenden Kommission ausnehmen. Das Zurückkommen auf das bestehende Gesetzbuch wäre viel leichter gewesen, als jetzt das Vorwärtskommen über dasselbe hinaus! —

2. Es ist zweifellos für viele eine angenehme Überraschung gewesen, daß der Entwurf trotzdem so sehr fortschrittfreundlich ist; denn als solchen möchte ich ihn in seinen Grundsätzen wohl bezeichnen. Daß der Entwurf grundsätzlich auf dem rechten Wege ist, das beweist er durch die große Ähnlichkeit seiner Grundgedanken mit denen des schweizerischen und des österreichischen Entwurfs. So groß oft die äußeren Unterschiede, so verschieden der Ausdruck eines Gedankens: in den Grundzügen gleichen sich die drei Entwürfe überraschend. Das ist sicher um so bemerkenswerter, als die drei in völlig verschiedener Arbeitsart, für ganz verschiedene Verhältnisse geschaffen sind. (Gerade das letzte darf man nicht vergessen, wenn man die Entwürfe vergleicht.) Ich habe den Eindruck gewonnen, daß der älteste der drei Brüder auf die zwei jüngeren einen starken und wohltätigen Einfluß übte, und ich möchte nicht unterlassen zu betonen, daß der Verfasser des schweizerischen Entwurfs darüber eine große Befriedigung empfinden darf, — und daß diese Anerkennung des schweizerischen Entwurfs endlich auch in der Schweiz selbst einen Nachhall finden sollte! Unzweifelhaft schließt sich unser deutscher Entwurf dem schweizerischen noch mehr an, als der österreichische. —

3. Das gilt auch für die Sprache. Der Entwurf hat sich vielfach mit Glück bemüht, an Stelle schwerfälliger Ausdrücke des Gesetzbuchs kurze, einfache zu setzen; er folgt dabei dem schweizerischen Vorbild und auch teilweise dem Beispiel des Entwurfs einer StrPrO. Man vergleiche z. B. E. 27 mit G. 24, E. 71, 74, 78, 90, 94, 101, 105 mit G. 61, 64, 48, 73, 67, 81, 88.[1]) Auch die Marginalien sind sehr glücklich dem schweizerischen Entwurf entlehnt. Immerhin darf auf diesem Gebiete noch viel geändert werden! Viel zu oft wird noch die alte, schlechte Gesetzesfassung übernommen, sind neue Sätze unklar; viel zu oft sind höchst bedenkliche Verweisungen gegeben. Für diese nenne ich als Beispiele die §§ 91, 117, 171; die unselbständigen, auf andere Paragraphen verweisenden Fassungen der § 261, 262 sollten verschwinden; es sollte doch erste Regel sein, daß ein Tatbestand aus sich heraus klar ist; § 261 nennt einen neuen Tatbestand (Verleumdung) und konstruiert ihn auf die Bestimmungen über den Wahrheitsbeweis des § 260! Viel zu schwerfällig ist der § 67 über Notstand; ich werde auf ihn später eingehen. — Die glatte Übernahme des Tatbestands des Raufhandels im § 231 aus § 227I ist unbedingt abzulehnen. Stelle

[1]) Eingehend hierzu vor allem auch Wach, DJZtg. 15, 110.

ich mich auf den Standpunkt, daß sachlich nichts geändert werden soll, dann muß ich doch verlangen, daß das Gesetz klar Stellung nimmt. Daß unser heutiger § 227 I ein wunderliches Erzeugnis hin- und herlaufender langer Entwicklung ist, wissen wir; ebenso, daß erst die Rechtsprechung ihm einen sicheren Sinn gegeben hat. Warum sollen nun alle die Zweifel der Präsumtions- und Gefährdungstheorie und der Schuldfrage in der Fassung konserviert bleiben? Zweifelhaft ist die Bedeutung des „durch eine Schlägerei verursacht" und ebenso die des Schlußsatzes. Warum folgte hier der Entwurf nicht dem klaren Schweizer Vorbild (a 78, 1909)? Warum sagt man nicht: „Wer sich an einer Schlägerei, in welcher der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, beteiligt, wird ... bestraft." Der Angriff ist eine Schlägerei; daß nur die schuldhafte und zwar vorsätzliche Beteiligung strafbar ist, versteht sich von selbst (s. auch § 58 E.); ebenso, daß die Bestimmungen über Körperverletzung oder Tötung daneben Anwendung finden (der schweizerische Entwurf sagt es besonders; immerhin mag man dies durch die Worte „schon wegen dieser Beteiligung" andeuten). Endlich würde die Fassung „in welcher" den Zweifel über die Präsumtion der Täterschaft ausschließen. (Ganz dasselbe gilt natürlich auch für § 306, Ziffer 9.)[2])

Ich mache weiter auf die unnötige Enge des Ausdrucks „Münzverbrechen" aufmerksam; warum sollen wir nicht auch in der Überschrift des 10. Abschnittes fortschrittlich sein? Ebenso dürfte der Ausdruck „Urkundenfälschung" als Überschrift des 26. Abschnitts doch wohl zu eng sein. Eine Reihe von uneleganten Ausdrücken und Fassungen würde besser beseitigt, so z. B. die des Absatzes 4 in § 250 oder die Verbindung „öffentlich und böswillig" in § 155. (Öffentlichkeit und Schuld sind nicht koordiniert.) Fassungen wie in § 196: „Ein Beamter, der ... fordert" werden doch wohl besser geändert, so daß der Tatbestand im Hauptsatz steht. Viel zu oft werden die schwerfälligen alten Hauptworte auf „ung" noch verwendet (s. z. B. § 9). Daß ein Wort wie „Handlung" ohne irgend welche Erklärung über seine Bedeutung verwendet wird, will ich hier nur zweifelnd erwähnen. Daß aber „die in einer elektrischen Anlage oder Einrichtung enthaltene Energie" als „Sache" fingiert wird — § 12 Ziffer 5, — das geht mir zu weit!

[2]) Übrigens ist der Fall ein charakteristisches Beispiel, wieweit oftmals der österreichische Entwurf in Inhalt und Fassung seiner Tatbestände hinter dem deutschen und schweizerischen zurücksteht. S. dort § 302.

(Übereinstimmend mit dem Entwurf der österr. E. § 105, anders Schweizer E. 83, 85, 88.)

4. Im System des besonderen Teils ist der Entwurf wohl im wesentlichen glücklich gefaßt; er hat sich hier weitgehend von den Verkehrtheiten unseres RStrGB. befreit. Kleinigkeiten mögen da noch verbessert werden; so scheint mir der Schluß nicht sehr gut: wieso kommen die Urkundendelikte zu den Delikten gegen das Vermögen? Warum werden durch sie die Sachbeschädigung und Vermögensbeschädigung (27. Abschnitt), sowie Glücksspiel und Wucher (28. Abschnitt) von den übrigen Sach- und Vermögensdelikten, zu denen sie unbedingt gehören, getrennt? Soweit ich sehen kann, schweigt die Begründung über diese und alle anderen Systemfragen. —

Wichtiger ist die Systemfrage für den allgemeinen Teil. Hier kann ich dem Entwurf nicht folgen! Hier sind die beiden anderen Entwürfe erheblich klarer und folgerichtiger. Gewiß braucht ein Gesetzbuch kein Lehrbuch zu sein; aber sein Wert wird doch erhöht, wenn der Leser in richtiger, leicht verständlicher Reihenfolge vorwärts schreitet. Zudem ist zu bedenken, daß hier ein Satz vom anderen abhängt; so wird gewiß mancher daraus, daß die Schuld vor der Zurechnungsfähigkeit behandelt wird, folgern, daß jene nicht diese zur Voraussetzung hat. — Der Abschnitt über Strafen, sichernde Maßnahmen und Schadensersatz steht wohl am besten hinter den Abschnitten über Zurechnungsfähigkeit, Schuld, Rechtswidrigkeit, Versuch und Teilnahme. Dann schließen sich ihm die Vorschriften über Strafmaß und Konkurrenz, Strafantrag und Verjährung am einfachsten an. Der Abschnitt 5 „Strafantrag" steht zwischen 4, Strafausschließungsgründe, und 6, Versuch, kaum glücklich. Im einzelnen wird wohl auch die sichernde Maßnahme der Verwahrung Zurechnungsunfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger (§ 65) klarer bei den übrigen sichernden Maßnahmen stehen. —

5. Systematisch ganz unglücklich erscheint mir der vierte Abschnitt des allgemeinen Teils „Strafausschließungs- und Milderungsgründe". Ich sehe seinen Wert schlechterdings nicht ein. Hier sind Zurechnungsunfähigkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Notwehr, Notstand, Jugend behandelt. Innerlich hält nichts diese Einzelheiten zusammen. Daß bei ihnen die Strafe ausgeschlossen oder gemildert wird, ist kein Grund zur Vereinigung. Denn dann gehört noch viel anderes auch hierher. (Tätige Reue, besonders leichte Fälle, Strafrechtsirrtum nach § 61 Absatz 2 z. B.) Ich erkenne keine

Besonderheit gerade der hier genannten Gründe, die Strafe auszuschließen oder zu mildern. Auch für den § 80, Einwirkung persönlicher Eigenschaften bei der Teilnahme ist der Abschnitt zu entbehren. Er ist einfach übernommen aus dem RStrGB.; aber das ist noch kein Vorzug. — Ich möchte im Gegenteil sagen, daß er Veranlassung gab, den in ihm behandelten Einzelfragen, die unter drei selbständige Abschnitte gehören, nicht gerecht zu werden: was vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit und über das Jugendstrafrecht gesagt ist, genügt meiner Auffassung nach ganz und gar nicht. —

Auch die Begründung zu diesem Abschnitt ist in ihrer Einleitung offenbar nicht glücklich (I, 224 f.). Sie hat schon bei v. Liszt starke Zweifel erweckt (s. oben, S. 253 ff.): ich möchte nur bemerken, daß er der Begründung viel zu viel glaubt. Diese sagt: „Der bisher gemachte Unterschied zwischen Schuldausschließungsgründen ... und Strafausschließungsgründen ... ist aufgegeben" (S. 224). Ich gehöre nun zu denen, die zwar nach dem nächsten Satz der Begründung diesen Unterschied „schon durch den Wortlaut des gegenwärtigen Gesetzes nicht notwendig bedingt" halten, die aber davon überzeugt sind, daß kein noch so fein ausgesonnener Wortlaut ihn überhaupt aus der Welt schaffen kann.[3]) Gesetz wie Entwurf nennen einfach die praktische Folge der verschiedenartigsten Gründe: „es wird nicht (oder milder) gestraft". Daß sie mit dem verschiedenen Wortlaut die Folge verschieden gestalten können, ist sicher. So ist es gewiß zu begrüßen, daß der Entwurf durch die Fassung bei der Zurechnungsfähigkeit: „Nicht strafbar ist, wer ...", also durch die persönliche Beziehung den Zweifel ausschloß, ob der Teilnehmer an der Tat des Zurechnungsunfähigen strafbar sei. Zu diesem Ergebnis aber bedurfte es nicht des oben zitierten Satzes der Begründung, denn auch ohne ihn sind der schweizerische Entwurf (a 23[3]) und der österreichische (§ 13) zum gleichen Ergebnis für die Teilnahmelehre gelangt. — Die Begründung kann das gar nicht meinen wollen, was sie zu sagen scheint! Denn für die Notwehr ist der Gedanke, daß die Schuld nicht ausgeschlossen sei, einfach ein Unding. Die Begründung will allerdings auch hier den „Begriff des Schuldausschließungsgrundes überhaupt verschwinden" lassen (S. 225). Aber das hat eben nur „konstruktive Bedeutung", wie v. Liszt, S. 266 sagt. Diese kann allerdings, soweit ich sehe, nur für die Teilnahme gelten, wo sie höchst bedenklich ist: ob sich die Verfasser hier

[3]) S. v. Liszt oben S. 256 ebenso.

die Folgen völlig klar machten? (Siehe v. Liszt, S. 266!). Abgesehen davon hat die neue Konstruktion keine Bedeutung, d. h. die ganze Fassung der Stelle über die Notwehr hat keine praktische Berechtigung, besonders wenn wir die Folge für die Teilnahme ablehnen müssen. Namentlich aber die Folge, die v. Liszt glaubt ziehen zu müssen (S. 267), daß die Notwehrhandlung objektiv strafbar bleibe, ist durchaus unnötig. Aus der ganzen Fassung ist eine theoretische Folgerung eben nicht zu ziehen!

Der richtige Gedanke des Entwurfs kommt auch auf S. 225 in dem Satz zum Vorschein: „Der Entwurf braucht daher überall den Ausdruck „„nicht strafbar ist"", ohne zwischen Schuld- und Strafausschließungsgründen zu unterscheiden." Also erkennt der Verfasser der Begründung diesen Unterschied doch an! Um so verwunderlicher und völlig überflüssig ist daher auch der Satz der Begründung S. 224: „... es ist sehr wohl möglich, daß auch ein Geisteskranker unter den Voraussetzungen der strafrechtlichen Schuld mit vollem Schuldbewußtsein gehandelt hat, nur hindert seine abnorme Geistesbeschaffenheit daran, ihn strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen." Einmal, daß ein Geisteskranker (recte „zurechnungsunfähiger Geisteskranker") mit Schuldbewußtsein handelt, das kommt bekanntlich hundertfach vor, ohne daß der Täter wirklich „schuldig" wäre; oft ist dies falsche, übertriebene Schuldbewußtsein gerade ein Charakteristikum seiner Krankheit. Sodann, „unter den Voraussetzungen der strafrechtlichen Schuld handeln", — das kann ein Unzurechnungsfähiger logischerweise überhaupt nicht, denn ich sage, es fehlt dazu eine unabänderliche Bedingung; der gegenteilige Satz der Begründung ist eine petitio principii, aber kein Beweis, und ganz und gar nicht imstande, den Rechtssatz ins Gesetz zu bringen: „Schuld setzt Zurechnungsfähigkeit nicht voraus."[4]) —

Ich will nebenbei auf eine Folge des § 80 des Entwurfs hinweisen, an die weder die Begründung dachte, noch v. Liszt glauben wollte, die aber nicht abzuweisen ist. Die Begründung meint, der Entwurf halte grundsätzlich an der akzessorischen Natur der Teilnahme fest (S. 302 f.), und v. Liszt übernimmt das (S. 273). v. Liszt fragt dann nur mit Recht erstaunt, wie sich das alles zu dem allgemeinen

[4]) Die „falsche Grundanschauung der Verfasser des Vorentwurfs", daß „sie glauben, durch die Motive dem Gesetz Inhalt zu geben", die man leider vielfach beobachten kann, rügt mit Recht Wach, DJZtg. 15, 109.

Verbrechensbegriff verhalte, denn es nehme dann ein Anstifter oder Gehülfe an der nicht-rechtswidrigen Tat eines andern teil, die doch nach heutiger Auffassung kein Verbrechen sei (266 f.), wie z. B. an Notwehr, Notstandstat. — Mir beweist aber der § 80 des Entwurfes mit seinen Folgen, daß der Satz von der akzessorischen Natur der Teilnahme nach dem Entwurf grundsätzlich nicht mehr zu halten ist. Aus den Bestimmungen der §§ 78, 79 allein ist er nicht zu folgern: diese beschreiben nur die Tatbestände der Teilnahme und sagen nur, wie der Teilnehmer zu bestrafen ist. Der § 80 aber sagt dann: es gibt auch verbrecherische Teilnahme an einer nicht verbrecherischen Tat — eines Zurechnungsunfähigen, der Notwehr oder Notstandshandlung: denn diese Taten bleiben trotz aller Gesetzesfassungen nach wie vor vom Verbrechensbegriff ausgenommen. Mit anderen Worten: die Teilnahme entlehnt ihren Charakter als Straftat nicht mehr der Haupttat. Das ist nicht nur eine Abweichung vom Grundsatz der Akzessorietät, wie die Begründung 311 sagt, sondern der Hauptgrundsatz. Doch finde ich, daß dieser Gedanke in all seinen Einzelheiten so wenig sicher ist, daß er anders gefaßt werden sollte. —

Nach all dem muß ich den systematischen Wert dieses vierten Abschnittes sehr stark anzweifeln. Die drei in ihm enthaltenen Teile — Zurechnungsfähigkeit, Jugend, Ausschluß der Rechtswidrigkeit — bilden am besten selbständige Abschnitte, die vor den über die Schuld an den Anfang zu stellen sind. —

Allerdings werden sich die Verfasser des Entwurfs auf die Autorität Wachs berufen. (Vergl. Darstellung 6, 15 f.) Aber ich möchte dagegen doch einmal bemerken, daß Wach die Strafausschließung von der Strafaufhebung und Strafzumessung scheiden will. Dabei aber wußte er noch nichts von der Strafausschließung bei besonders leichten Fällen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie er sie systematisch anders als bei der Strafausschließung unterbringen könnte; da sie technisch aber nicht hierher gestellt werden kann, sprengt sie notwendig den Rahmen unseres Abschnitts. Sodann erkenne ich nicht, wie sich Wach mit der Strafmilderung bei vermindert Zurechnungsfähigen und Jugendlichen abfindet. Und weiter beobachte ich, daß Wach da, wo er die Systematik des alten vierten Abschnittes retten will (S. 15, Absatz 3), gar nicht von Notwehr und Notstand spricht, wohl aber noch den Irrtum (StrGB. § 59) erwähnt, und höchst interessanterweise von „Schuldausschließung", „Schuldfähigkeit" spricht. Ich glaube danach kaum, daß seine Autorität dem Entwurf

viel nützen wird. — Nur nebenbei weise ich noch darauf hin, daß alle andern Abschnitte nach ihrem sachlichen Inhalte überschrieben sind, während dieser allein rein formell nach den Folgen gewisser in der Überschrift nicht angedeuteter Gründe benannt ist. —

6. Inhaltlich muß ich die Bestimmungen über die Jugendlichen sowie den Ausschluß der Rechtswidrigkeit für zu kurz erklären. Ich will das für die zweite Gruppe hier noch andeuten. —

a) Der Entwurf gibt keine allgemeine Bestimmung über den Ausschluß der Rechtswidrigkeit. Es mögen ja allgemeine Sätze, wie die des schweizerischen Entwurfs a 25 überflüssig sein (Bgrdg. 251); ebenso kann ich nicht v. Lilienthal zustimmen, der einen Satz dahin „daß nur rechtswidrige Handlungen strafbar sein sollten", gern sähe.[5]) Aber das umgekehrte halte ich nicht für selbstverständlich: was nämlich daraus folgt, daß bestimmte Gründe die Strafbarkeit ausschließen, und wie diese Gründe wirken. Bei einigen Verhältnissen mag klar sein, daß die Rechtswidrigkeit objektiv beseitigt ist, also kein Verbrechen vorliegt; so bei Einwilligung und Berufsrechten. Wenn das aber nach dem Entwurf wohl ebenso für die Notwehr zu gelten hat und dennoch der § 80 den Teilnehmer zu strafen scheint — wie soll es bei diesen anderen Gründen des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit sein? Wie steht es mit der Selbsthülfe, die nicht unter den Notstand fällt, also bes. BGB. 229? Da der Entwurf den Notstand formell ganz selbständig regelt und nicht auf das BGB. dabei verweist, so kann man nicht sagen, daß der § 229 BGB. „selbstverständlich" ohne weiteres im Strafrecht anzuerkennen sei. Was aber weiter die Begründung über ärztliche Handlungen sagt, erweckt in mir erhebliche Bedenken. Ich persönlich stimme gern zu, wenn es heißt, daß der Arzt „schon objektiv betrachtet, nicht rechtswidrig" handle (S. 253); aber, wie ist dieser Satz verklausuliert und sogar als verdächtig bezeichnet! Er gilt einmal nur für den Arzt, der „infolge Heilauftrags" handelt. Wo dieser nicht vorliegt, da wird es „wegen des Heilzweckes und der vorhandenen begründeten Ursache zum ärztlichen Einschreiten (!) in der Regel (!) schon an der objektiven ... Rechtswidrigkeit fehlen". Wie stimmt dazu der Satz S. 254: „Überschreitet der Arzt den Heilauftrag ..., so werden bei ungünstigem Erfolge — nur ein solcher kann praktisch in Betracht kommen (?) — die Strafbestimmungen über Körperverletzung genügenden Schutz

[5]) Monatsschrift Krim. Psych. 6, 541.

gewähren." Da die Begründung wohl selbst fühlt, daß ihre Erklärung über den Ausschluß der objektiven Rechtswidrigkeit auf etwas schwachen Füßen steht, fügt sie vorsorglich hinzu: der Arzt handle „jedenfalls aber subjektiv ohne den Vorsatz der Körperverletzung, der dem Vorsatz (sic!) der Heilung direkt entgegengesetzt ist" (253). Man könnte wohl kaum besser zugunsten einer klaren Regelung im Gesetz sprechen, als es hier die Begründung tut, die zum Überfluß noch auf den Notstandsparagraphen verweist, der „schützend auch alle anderen ärztlichen Eingriffe, die zur Rettung eines anderen aus einer nicht geringen Gefahr unternommen werden", umfasse (S. 254).

b) Bei der Notwehr hat der Entwurf in § 66 ihre Umschreibung aus dem § 53 StrGB. herübergenommen; für die Überschreitung der Grenzen hat er mit Recht eine elastischere Bezeichnung dem schweizerischen Entwurf a 26 entlehnt und ebenso von dort die Möglichkeit einer allgemeinen Strafmilderung etwas verändert herübergeholt. Mit dieser letzten Regelung steht er über dem österreichischen Entwurf § 12 III [6]). — Jede weitere Änderung lehnt die Begründung (S. 243 f.) ab. Das kann ich aber nicht für berechtigt halten: es stimmt auch nicht zu den zwei anderen Entwürfen (deren Ausdrücke vielleicht nicht ohne Bedenken sind!). Daß in allen Fällen die geringste Gefahr durch das schwerste Mittel abgewehrt werden kann, widerspricht ohne allen Zweifel auch der „männlichen Auffassung des germanischen Rechts". Ein solcher Satz darf einfach nicht in unserem Rechte stehen bleiben! Die Begründung hat selbst vor ihm eine gewisse Scheu: sie meint, bei der Unfugabwehr würden praktisch die Fälle ganz unverhältnismäßiger Abwehr gegen geringfügige Angriffe kaum straflos gelassen (S. 244); das Merkmal der „Erforderlichkeit" der Verteidigung fehle wohl meist; nur „ausnahmsweise einmal" finde der Angriff auf ein geringfügiges Rechtsgut mit besonderer Stärke und Heftigkeit statt, und dann allerdings solle die Abwehr auch nicht beschränkt sein. Nun möchte ich aber annehmen, daß recht viele Angriffe auf geringfügige Rechtsgüter mit erstaunlicher Stärke und Heftigkeit stattfinden, besonders, wenn der Angreifer erkennt, daß der Angegriffene keine

[6]) Die Weite und Freiheit dieser Regelung verteidige ich gern gegenüber den Forderungen Ettlers, Vergl. Darst. A. 2, 326. — Der Ausdruck „hinsichtlich der Bestrafung" ist echtestes Juristendeutsch. — Es muß beachtet werden, daß der Schweizer Entwurf 1908 eine Aufregung „über den Angriff" verlangt. Diese Beschränkung halte ich für sehr nachahmenswert.

proportionale Waffe besitzt; daß er den Revolver nehme, erwartet er nicht. Hier bleibt es also bei der „Totschlägermoral", die dem Verfasser der Begründung im Erfolg selbst so unsympathisch ist. Praktisch bleibt hier eine Unklarheit. Warum wagt es der Entwurf nicht, hier dem Ermessen des Richters einen Spielraum zu lassen, während er das doch selbst bei der Todesstrafe tut (§ 212)! Ich finde hier einen starren, mir unbegreiflichen Formalismus,[7]) der auch einen Gegensatz zu der Freiheit des Richters gegenüber dem Notwehrexzeß und beim Notstand bildet. Der Einwand, daß eine solche Bestimmung praktisch bedeutungslos sei, da die von ihr zu treffenden Fälle nur in theoretischen Spekulationen vorkämen, möchte sehr anfechtbar sein. Wachsendes Selbstbewußtsein, größere Nervosität, zunehmende soziale Interessen vermehren vermutlich die Fälle, in denen geringfügige Angriffe auf Gefühl, Leib oder Eigentum gewaltsam abgewehrt werden. —

Ötker will die Proportionalität nicht unterschiedslos zulassen. (a. a. O. 325.) Doch würde das nichts schaden. Denn bei allen Angriffen auf wertvolle Güter — Leib, Leben in erster Linie — ist regelmäßig jede Art der Verteidigung der Gefahr proportional. Sollte das aber ausnahmsweise nicht zutreffen, dann helfen nötigenfalls immer noch die Bestimmungen über den Exzeß aus. Der schweizerische Entwurf mit den Worten „in einer den Umständen angemessenen Weise abwehren" genügt vollkommen. Wenn der österreichische Entwurf das näher durch den Hinweis auf die Gefährlichkeit des Angriffs, die Art der drohenden Verletzung und das Verhalten des Angreifers erläutert, dann ist das wohl ganz gut, aber eigentlich selbstverständlich. — Auch v. Bar will zwar grundsätzlich von der Proportionalität von Verteidigung und Gutswert nichts wissen.[8]) Aber er kann diesen Gedanken auch nicht folgerichtig durchführen; überall macht er Einschränkungen (z. B. S. 155, 191, 193); nur muß dann verlangt werden, daß diese auch im Gesetz erwähnt werden. — Übersieht man einmal die in der Literatur vertretenen Meinungen, dann findet man eigentlich keine, die noch auf dem schroffen Standpunkt des Entwurfes steht. Die Begründung selbst ist davon nicht ausgenommen. —

Weiter muß ich auch entschieden die Schweigsamkeit des Entwurfs darüber tadeln, von wem der abzuwehrende Angriff ausgehen soll, nur von einem Menschen, oder auch einem Tier. Die Begründung

[7]) S. auch v. Liszt, oben S. 267 f.
[8]) Gesetz und Schuld, III, S. 187.

sagt zwar: „Der Entwurf hält ferner daran fest, daß als Angreifer ein Mensch vorausgesetzt wird." „Auch dabei wird verblieben, daß gegen einen von einem Strafunmündigen oder einem Geisteskranken ausgehenden Angriff Notwehr möglich ist." (S. 242.) Ich kann im Entwurf davon nichts lesen: er hat den Wortlaut beibehalten, der heute zu den größten Zweifeln in dieser Frage Anlaß gibt; die neue Notstandsbestimmung hilft uns nicht weiter. So ist diese Unsicherheit zu bedauern. Wenn die Begründung auf § 228 BGB. verweist, dann ist doch zu bedenken, daß diese Bestimmung in ihrer Bedeutung für das Strafrecht überaus lebhaft bestritten ist und auch fernerhin bestreitbar bleibt.[9])

c) Der § 67 über den Notstand ist sehr schwerfällig gefaßt. Wenn ich ihn unmerklich umzugestalten versuche, dann sagt er: „Wer seine oder eines anderen Person oder Eigentum aus einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht zu beseitigenden, unverschuldeten Gefahr zu retten sucht, ist nicht strafbar, es sei denn, daß die Gefahr nur gering ist. Ist nur Eigentum gefährdet, dann darf der durch die Rettung zu erwartende Schaden nicht unverhältnismäßig größer als der aus der Gefahr zu erwartende sein." [10]) —

Einmal ist hier zu bemerken, daß die Notstandsbestimmung einen großen Teil der Notwehr mit umfaßt: die Voraussetzungen sind beidemale die gleichen; nur schränkt dann die Notstandsbestimmung die Straflosigkeit viel stärker ein, obwohl sie an sich betrachtet, weiter geht. Mag auch der geschulte Jurist das Verhältnis der zwei Paragraphen zueinander verstehen, schön und lobenswert ist dies Ineinanderübergreifen nicht. —

Wie verhält sich aber die Bestimmung zu den Notstandsbestimmungen des BGB.? Die Begründung vermag ich hier nicht völlig zu verstehen. Sie sagt (S. 247), daß eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs durch Verweisung auf BGB. 228, 904 nicht notwendig sei; denn da hier ausdrücklich die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen sei, „so kann von Strafbarkeit keine Rede sein". Das heißt doch klar, daß im vollen Umfang dieser zwei Paragraphen nicht gestraft werden könne; sie gelten ohne weiteres für das Strafrecht. Warum aber regelt denn

[9]) S. Otker, a. a. O. 324, bes. 264 ff.; auch v. Bar, a. a. O. S. 191 f. Vgl. Binding, Grundriß des StrR. (7) S. 190 Z. 10b. — Ich bemerke nur kurz, daß die Begründung auf eine große Reihe der wertvollen Darlegungen Ottens mit keinem Worte eingeht!

[10]) „Unverschuldet" — von wem? s. Otker, a. a. O. 344.

trotzdem der Entwurf diese Frage noch einmal? Denn, daß er die Situationen der §§ 228, 904 BGB. in seinem § 67 wiederholt, ist doch wohl nicht zu leugnen. Aber er läßt auffallenderweise die Strafbarkeit nur unter erschwerenden Bedingungen ausgeschlossen sein! Denn er verlangt, entgegen BGB.: eine „unverschuldete", „nicht geringe" Gefahr und ist auch bei der Proportionalität enger gefaßt als BGB. 228. Wie steht es nun mit den von BGB. 228, 904, aber nicht von Entwurf 67 gedeckten Fällen? Sie sind nicht widerrechtlich, also straflos. Also bezieht sich der § 67 praktisch nur auf die Rettung durch Einwirkung auf Menschen oder durch Übertretung allgemeiner Rechtsvorschriften. Dann sollte er das auch sagen. Dann wäre die Regelung aber nicht nur unklar, sondern merkwürdig folgewidrig, da dann nach § 67 bei Übertretung einer allgemeinen Rechtsvorschrift, d. h. bei dem Minus, schwerere Bedingungen der Straflosigkeit gegeben wären, als in § 228, 904 BGB. bei Verletzung von Sachen, d. h. dem Maius.[11]) — „Der Entwurf steht auf dem Standpunkt, daß die Notstandshandlung rechtmäßig ist," sagt die Begründung S. 249; auch das dürfte § 67 ruhig selbst sagen; denn so ganz zweifellos ist das doch nicht. Zudem ist es mir recht fraglich, ob man diesen ganz allgemeinen Ausschluß der Rechtswidrigkeit, namentlich bei der weitgehenden Gewährung der Nothilfe billigen kann.[12]) —

Schon das Gesagte muß genügen, um darzutun, daß der Entwurf hier nicht sehr glücklich in seiner Formulierung war, mag man auch seinen Grundgedanken sonst zustimmen. Die allzuängstliche Besorgnis, in das Zivilrecht überzugreifen, und das StrGB. fortzubilden, führt zu bedenklichen Folgen. Größerer Mut gegenüber einem Gebiet, das wir nun doch wahrhaftig einheitlich regeln können und müssen, scheint mir am Platze. Wenn wir jetzt hier nicht die Einheitlichkeit herstellen, wird sie niemals kommen. Dann bleibt jedes Gebiet unfertig und unklar; bei der Reform eines jeden aber beruft man sich auf das andere und will nicht über dasselbe hinausgehen. —

7. Ob die von mir kurz behandelten Punkte dem allgemeinen Charakter des Entwurfes entsprechen, wage ich nicht zu entscheiden. Nur das eine glaube ich sagen zu dürfen: in einer Reihe technischer Einzelheiten ist der Fortschritt des Entwurfes noch nicht erheblich genug.

[11]) S. auch Otker, 344. — [12]) Sehr beachtlich die Bemerkungen v. Bars zu diesem Punkt, a. a. O. S. 238 ff.

37.

Schutzhaft gewohnheitsmäßiger Verbrecher in England.

(Prevention of Crime Act vom Dezember 1908.)

Von Landrichter Dr. P. Sattelmacher in Halle a. d. Saale.

Durch die Prevention of Crime Act vom Dezember 1908 ist in England in das bestehende System von Strafen und Sicherungsmitteln eine neue Maßregel eingefügt worden, deren Zweck es ist, diejenigen verbrecherischen Elemente besonders scharf zu treffen und zu bannen, die das Gesetz als „habitual criminals" — Gewohnheitsverbrecher — bezeichnet: die Schutzhaft, „preventive detention of habitual criminals".[1])

Was zunächst die Natur dieser Neuerung anbetrifft, so kommt schon in der gewählten Wortbezeichnung „preventive detention" zum Ausdrucke, daß der Gesetzgeber bei der Androhung dieses neuen die Freiheit des Friedensbrechers bedrohenden Übels nicht an eine Verschärfung der Rückfallsstrafen, an eine Strafe überhaupt gedacht hat; die preventive detention ist vielmehr als eine rein polizeiliche Sicherungsmaßregel aufzufassen. Das geht auch daraus hervor, daß das Gesetz die Schutzhaft als etwas Selbständiges neben die primär zu verhängende Strafe setzt, sowie daraus, daß sie nur dann verhängt werden darf, „if it is expedient for the protection of the public"; Schutz der Gesellschaft vor denjenigen, die eine dauernde und ernste Gefahr für die Rechtssicherheit dieser Gesellschaft bedeuten, ist der leitende Grundgedanke des Gesetzes, der gleichzeitig den Gesetzgeber auf Seiten derjenigen zeigt, die ausdrücklich „Sicherheitsmaßregeln"

[1]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes zeigen naturgemäß viel Übereinstimmung mit den neueren wesensverwandten Gesetzen und Entwürfen, die sich in letzter Zeit mit der Lösung der gleichen kriminalistischen Frage beschäftigt haben, aber auch sehr viele und erhebliche Abweichungen von ihnen. Es sollen daher diese anderen Gesetze und Entwürfe, soweit sie mir bekannt sind, insbesondere das Norwegische Strafgesetzbuch, der Schweizer Entwurf zu einem solchen vom April 1908 (nebst seinen Vorgängern) der deutsche und der österreichische Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuche vom Herbst 1909 in den folgenden Ausführungen zum Vergleiche herangezogen werden.

nicht „Strafe" gegenüber dem Gewohnheitsverbrecher für geboten halten.

Genau umgekehrt hält der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche auch gegenüber den Gewohnheitsverbrechern an der Strafe fest und verwirft die Einführung besonderer sichernder Maßnahmen neben oder an Stelle der Strafe. Die Redaktoren des Vorentwurfes gehen von dem Grundsatze aus, daß die strafrechtliche Folge einer schuldhaften strafbaren Handlung zurechnungsfähiger Verbrecher die Strafe ist, die in gerechtem Verhältnis zu dem Grade der Verschuldung stehen muß. Ihnen erscheint daher eine über das Maß gerechter Vergeltung hinausgehende Festhaltung des Verbrechers „aus Gründen rein polizeilicher Natur" — zur Sicherung der Gesellschaft — strafrechtlich nicht zu rechtfertigen.

In England hat man diese „Gründe rein polizeilicher Natur" höher bewertet. Die Unzulänglichkeit der vorhandenen Strafmittel gegenüber der Kategorie der habitual criminals ergab die Notwendigkeit, ihnen gegenüber den allgemeinen Rechtsfrieden mit stärkeren Garantien zu umgeben. Und diese praktische Notwendigkeit führte in England, ohne Rücksicht auf theoretische Bedenklichkeiten, dazu, es in die Macht des Richters zu stellen, die Freiheit solcher habitual criminals auch nach ausgestandener Strafe zum Schutze der Allgemeinheit erheblich zu beschneiden.

Die Verfasser des deutschen Vorentwurfes sind offenbar nicht so überzeugt von der Unzulänglichkeit unserer Strafmittel gegenüber den Gewohnheitsverbrechern. Sie erörtern zwar die „vermeintliche Wirkungslosigkeit" der Strafe, aber diese dünkt ihnen nicht ausreichend, die Strafe durch andere Maßnahmen zu ersetzen, da ja doch „das Gesetz die Strafe ohne Rücksicht auf die relative Empfindlichkeit des von ihr Betroffenen vorschreibe". — Sie glauben auf besondere Sicherungsmaßregeln auch deshalb verzichten zu können, weil der schwereren Verschuldung des mehrfach Rückfälligen notwendig auch die Anwendung schwererer und langandauernder Strafen entspreche, und so auch im Wege der gewöhnlichen Strafe dem Sicherungsbedürfnisse volle Genüge getan werden könne. Deshalb erwähnt der Vorentwurf die Gewohnheitsmäßigkeit und Gewerbsmäßigkeit des Verbrechens im § 89 im Abschnitte über die Strafzumessung im Anschlusse an die allgemeinen Rückfallsvorschriften als besonderen strafschärfenden Umstand.

Mit entscheidend für diese Stellungnahme des Entwurfes ist auch gewesen, daß nach der Auffassung seiner Verfasser wirklich durch-

greifende praktische Verschiedenheiten zwischen Freiheitsstrafen und sichernder Verwahrung nicht bestehen. Der einzige Unterschied im Vollzuge beider Maßnahmen, den sie zugeben wollen, soll darin bestehen, daß im Vollzuge der sichernden Verwahrung auf alle diejenigen Maßnahmen füglich verzichtet werden könne, durch die auf die Gefangenen in besserndem Sinne einzuwirken versucht wird — z. B. Unterricht —, weil Besserung bei den Gewohnheitsverbrechern gar nicht mehr zu erwarten, und deshalb die Anwendung solcher Mittel nur eine nutzlose Verschwendung sei. Demgegenüber drängt die Prevention of Crime Act auf eine besondere Vermehrung dieser Besserungs- und Erziehungsmittel gerade für den Vollzug der preventive detention of habitual criminals. Im deutschen Vorentwurfe ist das Moment der Unverbesserlichkeit für die Strafverschärfung ausschlaggebend; die preventive detention aber ist keineswegs als ultima ratio gegenüber dem Unverbesserlichen gedacht. Gewiß wird das Moment der Unverbesserlichkeit auch in England eine Rolle spielen, aber nur beim Vollzuge der Schutzhaft: für ihre Verhängung dagegen ist es ohne jede Bedeutung. Allerdings brachte der englische Regierungsentwurf die zeitlich ganz unbegrenzte Internierung, grundsätzlich auf Lebenszeit, in Vorschlag. Aber schon im Entwurfe kam unverkennbar zum Ausdrucke, daß der Gesetzgeber die Sicherung der Gesellschaft nicht etwa durch die völlige Unschädlichmachung, sondern in erster Linie durch eine besondere erzieherische Behandlung des Verbrechers erstrebe. Dafür spricht die Ausdehnung — und die vorgesehene Erweiterung — des Progressivsystems für die Vollziehung der Sicherungshaft und die im weitesten Umfange im Entwurfe schon vorgesehene Möglichkeit der bedingten Entlassung des Häftlings, „wenn anzunehmen ist, daß er vom Verbrechen abstehen und ein nützliches und ordentliches Leben führen wird".

Deutlicher noch als im Entwurfe tritt dieses Prinzip im Gesetze selbst hervor. Ganz abgesehen davon, daß das Parlament die vorgeschlagene Einsperrung „during his Majestys pleasure" durch eine Internierung auf höchstens zehn, und mindestens fünf Jahre nach ausgestandener Strafe ersetzt hat, ist im Gesetze noch besonders hervorgehoben, daß die Behandlung und Beschäftigung der in Schutzhaft genommenen Verbrecher so eingerichtet und gehandhabt werden soll, daß durch sie der Verurteilte in die Lage versetzt werde, zu lernen, sich auf ehrliche Weise durch die Welt zu schlagen — „hi shall be subject to such disciplinary and reformative influences and shall be

employed on such works as may be best fitted to make them able and willing to earn an honest livelihood on discharge".

Ähnlich dem englischen Gesetze führen auch die schweizer Entwürfe und neuerdings der österreichische Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuche die „Verwahrung" und die „Anhaltung" als besondere „Sicherungsmittel" ein. Auch das Norwegische Strafgesetzbuch berücksichtigt die „besondere Gefährlichkeit" gewohnheitsmäßiger Verbrecher. Aber gleich dem deutschen Vorentwurfe erwähnt das norwegische Strafgesetzbuch dieses Moment in dem Abschnitte, der von den besonderen Umständen handelt, welche die Strafe schärfen oder mildern. Norwegen faßt also auch die Nachhaft, die es über solche Verbrecher verhängt, als Strafe auf. Tatsächlich aber ist diese „Strafe" — anders als die reine Schuldstrafe im deutschen Vorentwurfe — ihrer rechtlichen Natur und ihrem innersten Wesen nach nichts anderes als eine Maßregel zur Sicherstellung des gemeinen Wesens und als solche mit der preventive detention völlig konform. Entscheidend für die Verhängung und die Dauer der norwegischen verlängerten Strafe ist allein die Gesinnung des Täters, aus der seine besondere Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zu schließen ist. Und sobald und solange es vom Standpunkte dieser Gefährlichkeit aus erforderlich ist, soll der Verbrecher — innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen — in Nachhaft genommen werden.

Das Prinzip der rein polizeilichen Präventivmaßnahmen ist aber in England nicht ganz so strikte durchgeführt wie dies z. B. in den Schweizer Entwürfen geschehen ist. Diese setzen die gegen die Gewohnheitsverbrecher gebotene Verwahrung vollkommen an die Stelle der Strafe, die von vornherein ganz ausgeschaltet wird, sofern das Gericht eine längere Verwahrung wegen Rückfallsgefahr für erforderlich hält. England — ebenso neuerdings Österreich — wählt den Mittelweg zwischen Norwegen und der Schweiz: es kennt die Verurteilung zu preventive detention zwar nur als Sicherungsmaßregel, aber auch nur neben der Strafe als solcher, ohne deren primäre Verhängung sie unzulässig ist. Die Einführung dieser neuen Maßregel berührt also das bestehende System von Strafen der englischen Gesetzgebung in keiner Weise. Nach wie vor trifft den Verbrecher in erster Linie die Strafe, die schon nach Art und Ausmaß und auch — insbesondere seit der Einführung der Rules vom 21. Januar 1905 — nach dem Gange der Vollstreckung der Natur des Verbrechers und seiner Eigenart als habitual criminal Rechnung trägt. Erst wo die Strafe nach

der Ansicht des Richters nicht ausreicht, schließt sich ihr sekundär zum Schutze der Gesellschaft die preventive detention an.

Die Einführung dieses Dualismus zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel scheint mir insofern recht glücklich zu sein, als England damit im Grunde allen Teilen gerecht wird: Die starke Betonung und Durchführung des Sicherungs- und Besserungsgedankens muß den Vertretern der Spezial-Prävention und der Sicherungsstrafe genügen — wenngleich diese Neuerung auch nicht als Strafe gedacht ist — der General-Prävention dient ohne Zweifel die Möglichkeit der weiteren langen Festhaltung nach Verbüßung der Strafe, die sicher geeignet ist, abschreckend zu wirken; die Beibehaltung der Strafe als solcher endlich neben der Sicherungshaft könnte auch den Anhängern der Vergeltungsstrafe genügen.

Praktisch allerdings wird dieser Dualismus in England in sehr vielen Fällen ohne besondere Bedeutung sein. Denn das Gesetz bestimmt, daß der Staatssekretär einen habitual criminal schon während der Dauer der Strafe im preventive detention überführen kann, sofern und sobald es ihn „nach den besonderen Umständen des Falles angemessen" erscheint. Diese Bestimmung muß als eine Fortbildung der Einrichtung der long sentence division der zu langzeitiger Zwangsarbeit Verurteilten durch die Rules vom 21. Januar 1905 gelten und entspringt gleich dieser dem Gedanken, daß es zweckmäßig ist, solche Personen, bei denen Besserungsmaßregeln noch Aussicht auf Erfolg versprechen, möglichst bald und möglichst lange in solcher Umgebung und unter solchen Umständen festzuhalten, die für die Erziehung und Umbildung des Verurteilten zu einem brauchbaren Bürger des Staates eine größere Garantie gewähren als die Internierung in den gewöhnlichen Strafanstalten — eine erneute Unterstreichung der Notwendigkeit der erziehlichen Behandlung — reformatory treatment — gewohnheitsmäßiger Verbrecher.

Die Dauer der preventive detention war, wie schon gesagt wurde, nach dem Regierungsentwurfe grundsätzlich eine unbegrenzte, die Verurteilung zu preventive detention also notwendig eine absolut unbestimmte — „during his Majestys pleasure". Mit diesem Vorschlage betrat der englische Gesetzgeber den Weg, den vor ihm schon, wie es heißt, mit gutem Erfolge, die Gesetzgebung von Neu-Süd-Wales und teilweise auch von Nordamerika eingeschlagen hatte. Dagegen haben alle neuen europäischen wesensverwandten Gesetze und Entwürfe, soweit sie mir bekannt sind, die absolut un-

bestimmte Verurteilung verworfen und an deren Stelle relativ unbestimmte Urteile mit einem gesetzlich genau festgelegten, in den verschiedenen Ländern verschieden berechneten Maximum eingeführt oder vorgeschlagen. So kennt der schweizer Entwurf von 1908, ähnlich seinen Vorgängern die „Verwahrung" bis zu 20 Jahren; in Norwegen darf die Nachhaft bis zum dreifachen der ordentlichen Strafzeit, aber nicht über 15 Jahre hinaus, währen, und der österreichische Vorentwurf schlägt eine Höchstgrenze von 10 Jahren für die „Anhaltung" vor. Der deutsche Vorentwurf lehnt die Verurteilung auf unbestimmte Zeit überhaupt ab, „da sie den herrschenden Anschauungen über gerechte Behandlung der Verbrecher widerstreite". Dieser Entwurf schreibt auch gegen die Unverbesserlichen von dem Richter ihrer Dauer nach fest zu bestimmende Strafen vor, da er es für unzulässig hält, diesen altbewährten, dem Schutze der persönlichen Freiheit dienenden Grundsatz preiszugeben, nur um die Gesellschaft in höherem Maße vor gefährlichen Gewohnheitsverbrechern zu schützen. Es ist dem gegenüber besonders interessant, daß gerade England, dasjenige Land, das die persönliche Freiheit so besonders stark betont, das erste Land ist, das auch nur den Versuch macht, gerade dieser Freiheit gegenüber im Interesse der Allgemeinheit das Recht des Staates zu stabilieren, diese Freiheit unter bestimmten, weitgreifenden Voraussetzungen völlig aufzuheben. Der Versuch ist bekanntlich nicht ausgeführt, der Regierungsentwurf in diesem Punkte nicht Gesetz geworden: Die Prevention of Crime Act führt ein Maximum von 10 Jahren und ein Minimum von 5 Jahren für die Sicherungshaft ein. Ich glaube nicht, daß man diese Parlamentsänderung als eine besonders glückliche bezeichnen kann.

Das Anwendungsgebiet des Gesetzes ist naturgemäß ein engbegrenztes. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß zwei große Gruppen von Verbrechern nicht unter das Gesetz fallen: die jugendlichen Verbrecher und die verbrecherischen Geisteskranken.

Während die Regelung der staatlichen Fürsorge für young offenders erst neuerdings teils durch die Children Act, teils auch in Part. 1 der hier zu besprechenden Prevention of Crime Act von 1908 einer eingehenden Reform unterzogen worden ist, finden auf die Geisteskranken unter den Verbrechern, die Bestimmungen der Trial of Lunetics Act von 1887 Anwendung, die es in die Macht des Richters stellen, einen Verbrecher, den die Geschworenen der ihn zur Last gelegten

Tat für schuldig befinden, sofern sie gleichzeitig ihr Verdikt dahin abgeben, daß er sich zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit infolge von Geisteskrankheit befunden hat, in einer geeigneten Anstalt unterzubringen und zwar, wie es für die habitual criminals geplant war, auf unbestimmte Zeit, „till his Majesty's pleasure", mit der Möglichkeit der bedingten, unter Umständen auch der bedingungslosen Entlassung im Falle der Heilung. — Besondere Vorschriften für die vermindert Zurechnungsfähigen fehlen. Dagegen bilden eine Klasse für sich noch die Gewohnheitstrinker. Auf sie findet die Inebriates Act von 1898 Anwendung: Ein Verbrecher, der von den Geschworenen einer mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohten Handlung schuldig erklärt wird, kann, wenn die Geschworenen feststellen, oder er selbst zugibt, daß er ein Gewohnheitstrinker ist, und das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß die Tat ganz oder teilweise unter dem Einfluß des Alkohols begangen worden ist, neben oder an Stelle der Strafe in einer Trinkerheilanstalt interniert werden, eine Maßregel, deren Erweiterung erstrebt wird, da sich infolge ihrer engen zeitlichen Begrenzung ihre Unzulänglichkeit herausgestellt hat. — Weitere Einschränkungen durch Spezialgesetze sind mir nicht bekannt.

Innerhalb der Prevention of Crime Act von 1908 ist der Kreis derjenigen, die für die Verurteilung zu preventive detention überhaupt in Betracht kommen, in folgender Weise umgrenzt: Der ganze hier in Betracht kommende Abschnitt des Gesetzes trägt die Überschrift: „Detention of habitual criminals". Zur Kennzeichnung der vom Gesetze zu treffenden Kategorie von Verbrechern wird also das Wort „habitual criminal" Gewohnheitsverbrecher, angewandt und zwar nach dem Vorgange verschiedener anderer Gesetze und Verordnungen, die sich früher schon mit der Klasse von Verbrechern befaßt haben, die sie habitual criminals nennen — ohne je eine Begriffsbestimmung hierfür zu geben. Auch die Prevention of Crime Act unterläßt es, den Begriff der habitual criminals zu definieren. Sie begnügt sich vielmehr damit, die Bedingungen festzusetzen, unter denen ein Verbrecher als habitual criminal in preventive detention genommen werden kann: diese Aufgabe aber hat sie mit peinlichster Gewissenhaftigkeit erfüllt. Und ist das der Fall, dann kann es dahingestellt bleiben, ob die vom Gesetze gewählte Wortbezeichnung eine besonders glückliche ist, ob sie insbesondere, selbst an den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen gemessen, eine absolut prägnante genannt

werden kann: auf ein bestimmtes Wort zur Benennung der zu treffenden Kategorie von Verbrechern, auf die absolute Prägnanz dieses Wortes kommt es meines Erachtens am letzten Ende nicht so sehr an, sofern nur diese Kategorie selbst im Gesetze mit vollkommener Klarheit und Geschlossenheit festgelegt ist.

Die Entscheidung über die Frage der „Gewohnheitsmäßigkeit" des Verbrechens ist in die Hand einer jury gelegt, über deren Zusammensetzung im Gesetze nähere Bestimmungen nicht enthalten sind. In Frage kommt also die Geschworenenbank der gewöhnlichen Geschworenengerichte. Ihr liegt es ob, zu prüfen und festzustellen, ob im gegebenen Falle die einzelnen gesetzlich normierten tatsächlichen Voraussetzungen zutreffen, und diese Feststellung berechtigt sie, ihren Spruch dahin abzugeben, daß der Angeklagte ein habitual criminal ist. Diesen Spruch können die Geschworenen *ohne weiteres* stets dann fällen, wenn der Angeklagte früher schon einmal als habitual criminal zu preventive detention verurteilt worden war. Ist das nicht der Fall, so kann die jury den Angeklagten nur dann für einen habitual criminal erklären, wenn er

a) schon wenigstens dreimal wegen eines „crime" verurteilt worden ist und zwar nach Erreichung des 16. Lebensjahres und vor Begehung der zur Aburteilung stehenden Tat, und wenn er

b) „beharrlich — persistently — ein unehrliches oder verbrecherisches Leben — a dishonest or criminal life" — geführt hat.

Das Verdikt der Geschworenen, das die „Gewohnheitsmäßigkeit" feststellt, ist aber nur dann überhaupt erforderlich, wenn der Angeklagte *leugnet*, Gewohnheitsverbrecher zu sein. Gibt er das zu, so beschäftigt die Geschworenen nur die Schuldfrage; die sonst vorgeschriebene Prüfung der Tatsachen, aus denen nach dem Gesetze die Eigenschaft der Gewohnheitsmäßigkeit geschlossen werden soll, scheidet dagegen für die Geschworenen vollkommen aus. Wird nun auch der Fall eines solchen Geständnisses, dessen Wert an sich recht oft sehr zweifelhaft sein kann, verhältnismäßig selten sein, so ist eine derartige Bestimmung, die übrigens in der Inebriates Act für Gewohnheitstrinker sich wiederfindet, meines Erachtens prinzipiell bedenklich. Gerade in Fällen, in denen so schwere Eingriffe in die Freiheit des Individuums in Frage kommen, sollte die richterliche Prüfungspflicht in keiner Weise eingeschränkt sein. Eine Einschränkung dieser Prüfungspflicht ist es aber ohne Zweifel, wenn sie in Wegfall kommen soll,

sofern der Angeklagte, der die Tragweite seiner Erklärungen recht oft gar nicht zu ermessen in der Lage ist, zugibt, ein Gewohnheitsverbrecher zu sein: eine Einschränkung ist es ferner, wenn ein Angeklagter dann stets ohne weiteres als habitual criminal gelten kann, wenn er früher einmal hierfür erklärt und deswegen zu preventive detention verurteilt worden ist. — Diese letztere Bestimmung ist übrigens gegenüber dem Entwurfe neu, also vom Parlamente eingefügt.

Dasjenige Merkmal des habituellen Charakters des Verbrechens im Sinne des Gesetzes, das zunächst zumeist ins Auge fällt, ist der Rückfall. Nur ein mehrfach rückfälliger Verbrecher kann von den Geschworenen als habitual criminal erklärt werden. Hierin liegt ein Gegensatz zum Norwegischen Strafgesetzbuch, nach welchem die unbestimmte Verurteilung zu Sicherungsnachhaft nur den „besonders gefährlichen Verbrecher" treffen soll, ohne daß der Schluß auf die „besondere Gefährlichkeit" an eine besondere Rückfallshäufung gebunden ist. Dieser Gegensatz ist aber meines Erachtens praktisch nicht so sehr groß, wie er auf den ersten Blick zu sein scheint. Die besondere Gefährlichkeit des Verbrechers liegt wesentlich in der Hartnäckigkeit des verbrecherischen Willens. Für diese aber ist gerade der häufige Rückfall eines der markantesten Symptome. Allerdings ist dies nicht notwendig immer der Fall: und darin allein liegt die Bedeutung des Unterschiedes der beiden Gesetze: da, wo die Neigung zum Verbrechen schon zu Beginn der verbrecherischen Laufbahn als eine bestimmte Eigenart des Täters deutlich zu erkennen ist, gibt nur das norwegische Gesetz die Möglichkeit der Verurteilung zu sichernder Nachhaft, da es das Erfordernis des Rückfalles als conditio sine qua non für die Anwendung der Sicherungsstrafe nicht kennt.

Rückfälligkeit verlangen neben England auch die schweizer Entwürfe, sowie auch diejenigen Gesetze, die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Australien eine Verurteilung auf unbestimmte Zeit schon kennen. Die Zahl der verlangten Rückfälle ist dabei verschieden, — verschieden sogar teilweise in ein und demselben Lande, je nach der Art und Schwere der Verbrechen. Der schweizer Entwurf von 1908 verlangt „viele Freiheitsstrafen", der österreichische Vorentwurf 2 Kerkerstrafen, England 3 Vorstrafen. Diese brauchen aber nicht, wie nach dem schweizer Entwurfe und dem österreichischen Vorentwurfe, notwendig Freiheitsstrafen zu sein. Da es sich allerdings bei den den früheren Verurteilungen zugrunde liegenden Straf

taten stets um ein „crime" handeln muß, so werden wohl in der Regel — aber keineswegs notwendig — nur Freiheitsstrafen in Betracht kommen.

Der Ausdruck „crime" ist keineswegs als gleichbedeutend mit Verbrechen im Gegensatz zu geringeren Vergehen gebraucht. Was darunter zu verstehen ist, darüber gibt das Gesetz selbst keine Auskunft; es verweist vielmehr auf die „Schedule" zur Prevention of Crime Act von 1871. Hier aber sind als Crimes bezeichnet alle „felonies" — schwere Verbrechen — und eine beträchtliche Anzahl einzeln aufgezählter geringerer Vergehen, „misdemeanours". Es kommt somit für die Beurteilung der Rückfälligkeit nur ein ganz bestimmter eng geschlossener Kreis von Verbrechen und Vergehen in Frage, die aber, wenn auch unter starker Beteiligung der Vergehen gegen das Eigentum, keineswegs alle untereinander wesensverwandt sind, sondern den verschiedensten Gebieten angehören.

Wie die Vorstrafen, so muß naturgemäß auch das zur Aburteilung kommende Vergehen selbst diesem Kreise von „Crimes" angehören, was übrigens auch noch ausdrücklich betont ist. Diese Beschränkung der Verurteilung zu preventive detention auf einzelne gesetzlich festgelegte Verbrechens-Tatbestände entspricht wiederum sowohl dem norwegischen Rechte als auch den schweizerischen Entwürfen. Vollkommen abweichend von den letzteren ist dagegen das Fehlen jeder rückwärts reichenden Zeitgrenze, innerhalb deren die Vorstrafen zu der zur Aburteilung gelangenden Tat stehen müssen. In dieser Beziehung ist nur bestimmt, daß jugendliche Verfehlungen, die vor Erreichung des 16. Lebensjahres liegen, nicht in Betracht kommen sollen, eine Bestimmung, die gegenüber dem Entwurfe neu ist. Im übrigen ist eine Rückfallsverjährung im Gesetze nicht vorgesehen. Hierdurch ist es ermöglicht, einer als vorhanden nachgewiesenen verbrecherischen Neigung auch dann Rechnung zu tragen, wenn diese Neigung, vielleicht zeitweise latent, seit einer Reihe von Jahren nicht zu einem offenen Konflikte mit dem Strafgesetzbuche geführt hat. Allerdings gibt diese Tatsache auch zu der Besorgnis einer mißbräuchlichen Anrechnung sehr entfernt liegender Vorstrafen Anlaß; doch bietet das Gesetz gegen diese Gefahr insofern eine sichere Gewähr, als ein Verbrecher nur dann als habitual criminal erklärt werden darf, wenn die Geschworenen die Überzeugung gewonnen haben, daß er bis zur Zeit der Begehung der zur Anklage stehenden Tat „beharrlich ein unehrliches oder verbrecherisches Leben geführt hat".

Neben das Moment des Rückfalles stellt hier das Gesetz ein neues Anwendbarkeitserfordernis, das der Persistenz, der Beharrlichkeit, Hartnäckigkeit verbrecherischen oder unehrlichen Tuns. Nicht jeder vierfach Rückfällige darf ohne weiteres als habitual criminal angesehen werden. Der Rückfall, wie das Verbrechen überhaupt, kann ein rein zufälliger, gelegentlicher sein, herbeigeführt lediglich oder vorwiegend durch äußere Veranlassungen, etwa die Ungunst der sozialen Verhältnisse, durch Tatsachen, die vollkommen außerhalb der Person des Täters liegen. Solchen Criminellen — den „akuten Verbrechern" — gegenüber würde die Strenge des Gesetzes ganz unangebracht sein und eine ungeheure Ungerechtigkeit bedeuten. Sie will denn auch das Gesetz nicht treffen, denn bei ihnen kann von einer Persistenz im verbrecherischen oder unehrlichen Tun nicht die Rede sein. Von Persistenz kann man nur dann sprechen, wenn das Leben des Täters in fortlaufender Linie einen direkten „Hang zum Verbrechen oder zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu" zeigt, wie der schweizer Entwurf von 1908 den gleichen Gedanken ausdrückt, wenn das ganze antisoziale Verhalten des Verbrechers den Staatseinrichtungen gegenüber zurückzuführen ist, auf eine dauernde Eigenart seiner Person, seiner Gesinnung[2]). — Die in dem Verbrechen sich offenbarende Gesinnung des Täters ist auch nach norwegischem Rechte entscheidend für die „besondere Gefährlichkeit" des Täters.

Um aber dieses Kriterium einwandfrei feststellen zu können, ist eine eingehende Prüfung der ganzen Lebensführung und der äußeren Lebensbedingungen des Angeklagten, seiner Charakteranlagen und seines Rufes, ein peinliches Abwägen aller inneren und äußeren Ursachen des Verbrechens erforderlich und wird im Gesetze gefordert: „when he was leading persistently a dishonest or criminal life". Nur wenn die Durchforschung des Lebens des Angeklagten ergibt, daß er dauernd nicht in der Lage gewesen ist, einer bei ihm vorhandenen, langgeübten, mehr oder minder festgewurzelten, verdorbenen Neigung zu antisozialem, unehrlichem oder verbrecherischem Tun genügende Hemmungen entgegen zu stellen, kann er als habitual criminal im Sinne des Gesetzes gelten.

---

[2]) Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die äußere Erscheinungsform des festzustellenden Charakterdefektes nicht stets konstant zu sein braucht, noch weniger auch, daß der Angeklagte nicht ein in *jeder* Beziehung unehrliches oder verbrecherisches Leben geführt haben müsse.

Darauf, daß diese Neigung als unausrottbar sich erwiesen haben müsse, kommt es nicht an. Es wäre irrtümlich, das Wort „persistently" mit hartnäckig im Sinne der Unverbesserlichkeit zu identifizieren. Es ist schon an anderer Stelle betont, daß *diese* Eigenschaft eines Teiles der habitual criminals *für die Verhängung* der Preventionshaft bedeutungslos ist: Diese ist vielmehr gerade auch dann angezeigt, wenn Besserung nicht ausgeschlossen reseheint, wenn es sich also um solche Personen handelt, die man als „angehende Zustandsverbrecher" bezeichnet hat.

Liegen nun aber auch alle die hier besprochenen Voraussetzungen vor, und ist nach ihnen ein Verbrecher von der Jury demgemäß als habitual criminal erklärt worden (oder gab er zu, es zu sein), so ist doch noch ein weiteres erforderlich, um über ihn die preventive detention verhängen zu können. Hierzu ist weiter noch erforderlich, daß der Richter bzw. das Richterkollegium die Überzeugung gewonnen hat, daß die Internierung des Angeklagten für eine längere Zeit, als die gewöhnlichen Strafgesetze es gestatten würden, zum Schutze der Gesellschaft geboten ist — if it is expedient for the protection of the public.

Neben das Erfordernis der Feststellung bestimmter *Tatsachen*, deren Würdigung den Geschworenen obliegt, tritt hier, in die Hand des Gerichts gelegt, die Prognose der besonderen Schutzbedürftigkeit der Gesellschaft. Diese Prognose ist unzweifelhaft der schwierigste Teil der Rechtsfindung und legt eine besonders schwere Verantwortung auf die Schultern des Richters.

Der Gesichtspunkt, der für die Beantwortung der Frage nach der besonderen Schutzbedürftigkeit der Gesellschaft maßgebend ist, ist naturgemäß der der Gefährlichkeit des Verbrechers. Es versteht sich von selbst, daß Gefährlichkeit hier nicht gleichbedeutend ist mit roher und gewalttätiger Sinnesart. Die Gefährlichkeit ist vielmehr in erster Linie aus dem Gesichtspunkte der weiteren Rückfallsgefahr zu beurteilen. Nur dann ist preventive detention angebracht, wenn nach der Überzeugung des Richters von dem Verbrecher auch für die Zukunft eine erhebliche Verletzung des Rechtsfriedens zu erwarten ist. Für die Entscheidung dieser Frage ist aber wiederum in erster Linie die schon früher besprochene Hartnäckigkeit der verbrecherischen Neigung maßgebend. Die Sicherheit der Gesellschaft ist nur dann in solchem Maße gefährdet, daß eine Festhaltung des Friedensbrechers über das ordentliche Strafmaß hinaus zu rechtfertigen ist, wenn der Verbrecher

aus eingewurzelter verbrecherischer Gesinnung gehandelt hat und bei seinen verdorbenen Charakteranlagen anzunehmen ist, daß die Strafe allein nicht ausreicht, ihn von weiteren Vergehen abzuhalten. Hieraus ergibt sich auch für das Gericht selbst die Notwendigkeit, das Vorhandensein einer „Persistenz" des verbrecherischen Willens zu prüfen, sowohl dann, wenn die Geschworenen die Frage nach der Gewohnheitsmäßigkeit bejaht haben, als vor allem auch dann, wenn diese Frage den Geschworenen nicht vorgelegt zu werden braucht. Ohne diese Prüfung ist die Stellung der vom Gesetz erforderten Prognose naturgemäß ausgeschlossen; deshalb betont auch das Gesetz: if is expedient .... by reason of his mode of life and his criminal habit.

Ganz aber deckt sich der Begriff der Gefährlichkeit des Verbrechers nicht mit dem der Hartnäckigkeit des antisozialen Willens und der Rückfallsgefahr. Indem das Gesetz die besondere Schutzbedürftigkeit des Publikums betont, schließt es die Anwendbarkeit der preventive detention auf diejenigen unter den gewohnheitsmäßigen — oft vielleicht ganz unverbesserlichen — Verbrechern, aus, die durch stets sich wiederholende kleinere Straftaten harmloseren Charakters der Allgemeinheit recht lästig und unbequem werden können, ohne aber eine wirkliche Gefahr für die Sicherheit der Gesellschaft zu bilden.

Deshalb soll auch die Verhängung der preventive detention nur neben Zuchthaus, „penal servitude", zulässig sein.

Liegen nun alle diese Voraussetzungen vor, so kann der Richter anordnen, daß der Angeklagte nach ausgestandener Strafe in Präventionshaft zu nehmen ist. Hieraus folgt nicht nur, daß die Haft nur eine sekundäre Bedeutung hat, sondern aus der Form der Androhung folgt auch, daß der Eintritt der angedrohten Rechtsfolge nicht obligatorisch gedacht ist, sondern nur fakultativ: es ist in den Willen des Richters, in seinen kriminalistischen Takt und Scharfblick gestellt, die Schutzhaft zu verhängen oder nicht.

Entschließt er sich aber zur Verhängung, so muß er sie gleich aussprechen. Er kann nicht abwarten, wie sich der Verurteilte in der Strafhaft bewährt, welchen Einfluß diese auf ihn ausübt. Diese Momente können nur Beachtung finden für die Beurteilung der Frage, ob ein Häftling auf Probe zu entlassen ist, nicht aber für die Frage der Notwendigkeit der Verhängung dieser — mit 5jähriger Minimalgrenze versehenen! — weiteren Schutzhaft. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, zu erörtern, ob die Entscheidung der Frage,

ob der Angeklagte ein habitual criminal ist und ob er überhaupt in Schutzhaft zu nehmen ist, nicht richtiger einem Nachverfahren überlassen wäre, und ob nicht die Entscheidung dieser Frage statt der Geschworenenbank besser einem Kollegium hätte übertragen werden sollen, in dem, wie in dem „Entlassungsamte" für die discharge on licence nicht nur für eine genügende Vertretung des Laienelementes, sondern auch für eine ausreichende Beteiligung von Sachverständigen des Gefängniswesens und der Gefangenenfürsorge Vorkehrung zu treffen wäre. Der neue österreichische Vorentwurf macht einen Schritt in dieser Richtung. Zwar ist es auch nach diesem Entwurfe Sache des Gerichtes, die Zulässigkeit der weiteren Anhaltung im Urteile auszusprechen, aber nach der primären Strafvollstreckung hat das Gericht auf Grund des Ergebnisses des Vollzuges erneut zu prüfen, ob der Sträfling wegen fortdauernder Gemeingefährlichkeit weiter anzuhalten ist; im Gegensatz zu England kann also die Nachhaft nicht ohne einen erneuten Gerichtsbeschluß vollstreckt werden.

Zu erwähnen ist noch, daß die Präventionshaft durch Parlamentsbeschluß gegenüber dem Regierungsentwurfe noch auf einen weiteren Fall ausgedehnt worden ist. Es ist nämlich dem Staatssekretäre das Recht gegeben, in jedem Falle, in dem eine Person zu Zuchthaus von mehr als 5 Jahren verurteilt worden ist, den Verurteilten nach Ablauf von 3 Jahren für die Dauer seiner Strafe in preventive detention zu überführen, sofern er die Überzeugung gewonnen hat, daß es sich um einen habitual criminal handelt, ohne daß eine jury einen entsprechenden Spruch abgegeben hat. — Eine sehr wesentliche Bestimmung, wichtig besonders mit Rücksicht auf die geplanten besonderen „disciplinary and reformative influences", denen diese Klasse von Verbrechern speziell unterworfen werden soll.

Der Gang des Verfahrens ist wenig verschieden von dem gewöhnlichen Gange der Gerichtsverhandlung. Hervorzuheben dürfte nur sein, daß stets eine „indictment" erforderlich ist, und daß niemand als habitual criminal angeklagt werden kann, ohne die ausdrückliche Zustimmung des „Director of the Public Prosecution" — eine Bestimmung, die wohl wesentlich mit Rücksicht auf das in England herrschende System der Popularklage getroffen worden ist, die die Strafverfolgung im allgemeinen der privaten Initiative überläßt.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß gegen die Verurteilung zu preventive detention allgemein ohne weiteres das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist.

Über die Vollstreckung der Präventionshaft ist zurzeit noch wenig zu sagen. Das Gesetz regelt den Vollzug ebenso wie die Frage der Entlassung „on licence" nicht, oder zum mindesten nicht erschöpfend genug, um aus ihm allein das Bild zeichnen zu können, wie sich die Vollstreckung der Sicherungshaft künftig gestalten wird und welche „reformative and disciplinary influences" geplant sind. Die Prevention of Crime Act überläßt die Regelung dieses praktisch wichtigsten Teiles der ganzen Materie, von deren mehr oder minder glücklichen Lösung der Wert oder Unwert des ganzen Gesetzes abhängt, vollkommen dem Staatssekretär, der im Verwaltungswege die nötigen Reglements erlassen wird. Diese waren zu der Zeit, als dieser Aufsatz geschrieben wurde, Mai 1909, noch nicht erschienen, und es war mir auch inzwischen nicht möglich, Näheres hierüber in Erfahrung zu bringen. Ich muß mich deshalb darauf beschränken, über die Direktiven zu referieren, die das Gesetz selbst dem Staatssekretäre gibt.

Die Vollstreckung erfolgt wie in Norwegen im Anschluß an die primäre Strafzeit. Und zwar soll sie grundsätzlich beginnen mit dem Ablaufe dieser Strafzeit. Doch soll der Staatssekretär berechtigt sein, einen früheren Beginn zu verfügen. Nach den Bestimmungen des Regierungsentwurfes sollte er die Überführung aus der Strafhaft in Sicherungsnachhaft anordnen können, sobald die Vollstreckung der Strafe soweit gediehen war, daß unter normalen Verhältnissen der Verurteilte probeweise — on licence — hätte entlassen werden müssen, sofern er nur zu Zuchthaus verurteilt worden wäre. Diese Befugnis des Staatssekretärs ist durch das Parlament erweitert worden. Die Überführung aus der Strafhaft in preventive detention ist jetzt stets möglich, sofern der Staatssekretär sie „nach den besonderen Umständen des Falles für angemessen hält".

Über die Art des Vollzuges bestimmt das Gesetz, daß die preventive detention in solchen prisons oder Teilen von prisons vollstreckt werden soll, die der Staatssekretär bestimmt, und daß auf die dort zu Internierenden das gewöhnliche Zuchthausreglement Anwendung findet, das nur hinsichtlich der Behandlung modifiziert werden soll. Endlich findet sich noch die schon mehrfach erwähnte Bestimmung, daß die in Präventionshaft befindlichen Personen zu solchen Arbeiten angehalten,

und solchen „erzieherischen Einflüssen" unterworfen werden sollen, die sie in den Stand setzen, fähig und willig machen, in Zukunft ein ordentliches und nützliches Leben zu führen; ähnlich wie der schweizer Entwurf von 1908 bestimmt, daß der „Verwahrte" „mit Arbeiten beschäftigt werden soll, die seinen Fähigkeiten entsprechen und ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben".

Das ist alles, was im Gesetze über die Vollstreckung gesagt worden ist.

Die Einsperrung in Teilen von gewöhnlichen Gefängnissen gibt meines Erachtens zu Bedenken Anlaß, da damit die strikte Durchführung der prinzipiell geforderten Trennung der habitual criminals von anderen Sträflingen in Frage gestellt werden kann — oder die Trennung müßte viel strenger gehandhabt werden, als ich dies bei Gelegenheit der Besichtigung englischer Strafanstalten beobachtet habe, bei jugendlichen, nach dem „Borstal-System" zu behandelnden Verbrechern, die auch in einem Teile einer allgemeinen auch der Internierung erwachsener Sträflinge dienenden Strafanstalt untergebracht waren.

Auch die ganz allgemeine Bestimmung der Gefängnisse und Zuchthäuser zur Vollstreckung der preventive detention hat nicht allgemeinen Beifall gefunden. Naturgemäß wird man die strenge Abschließung von der Außenwelt in festen Anstalten nicht entbehren können für solche Gewohnheitsverbrecher, die als Unverbesserliche erkannt sind, und bei denen es in der Tat nur auf eine Unschädlichmachung auf möglichst lange Zeit ankommt. Aber die ganze Institution der Schutzhaft ist ja in erster Linie gerade auf die besserungsfähigen Elemente unter den habitual criminals zugeschnitten; unter ihnen aber wird gerade die Zahl derer groß sein, die man als Verbrecher aus Schwäche, als „passive Naturen" bezeichnen kann, und denen gegenüber Gitter und hohe Gefängnismauern und die strenge Hausordnung der Zuchthäuser nicht unbedingt notwendig und nicht sehr angebracht ist, für die man auch gerade in England „not a punishment but a home" gefordert hatte. Es ist aber über die Berechtigung dieses Vorwurfes zurzeit noch nicht viel zu sagen. Es ist anzunehmen, daß England auch in der Frage des Vollzugs des preventive detention seiner vielgeübten und erst letzthin wieder bei der Einführung des Borstal-Systems bewährten Methode, zu reformieren, treu bleiben wird, die darin besteht, beabsichtigte Neuerungen erst in einer Anstalt im Verwaltungswege durchzuführen und praktisch zu erproben, um sie später allgemein einzuführen, sobald das Experiment sich bewährt.

Welche Rolle bei solchen Versuchen etwa Anstalten nach dem Muster der von Sir Walter Crofton in Irland eingeführten „intermediate prisons" spielen können und werden, ist nicht abzusehen. Es will mir scheinen, als ob diese Anstalten keine ungeeignete Internierungsstätte für die besserungsfähigen Elemente unter den habitual criminals abgeben könnten, zumal in einem vorgerückteren Stadium des Vollzuges. Sie wurden von Sir Walter Crofton für die advanced class von Verbrecher eingeführt, und sollten sich im Strafvollzuge zwischen Zwangsarbeit und vorläufiger Entlassung einschieben und ihr Zweck war es, dem „Sträfling sein Wiedererscheinen in der Gesellschaft dadurch zu erleichtern, daß sie ihn mit dieser wieder in nähere Berührung brachten". Es ist offensichtlich, daß nirgends besser als in solchen landwirtschaftlichen Kolonien und industriellen Zwischenanstalten der Verurteilte, losgelöst von dem strengen Zwange des Zuchthausreglements und in engere Berührung mit der Außenwelt, am besten beweisen kann, daß er sich auf ehrliche Weise zu ernähren wieder imstande ist.

Verwaltungstechnisch schreibt das Gesetz für jede Anstalt — oder den Teil einer Anstalt — die dem Vollzuge der Sicherungshaft zu dienen bestimmt ist, einen besonderen board of visitors vor. Dieser ist nicht identisch mit dem für das betreffende prison allgemein bestellten board of visitors. Über seine Zusammensetzung und die Eignung seiner Mitglieder für dieses Amt sind besondere Bestimmungen nicht getroffen, nur müssen in ihm mindestens 2 Friedensrichter sitzen. Ebensowenig sind die Rechte und Pflichten der visitors gesetzlich festgelegt. In alledem ist dem Staatssekretär freie Hand gelassen. Die Bedeutung der visitors — die im übrigen entsprechend den visitors der convict prisons (Zuchthäuser) und dem visiting committee bei den local prisons (Gefängnissen) gewisse Kontroll- und Disziplinarrechte haben werden — liegt darin, daß ein Teil von ihnen gleichzeitig in das schon genannte Entlassungsamt, das „committee", berufen werden muß. Dieses besteht einmal aus dem governor der Anstalt, dann aus denjenigen Mitgliedern des board of visitors und solchen anderen Personen, die der Staatssekretär zu Mitgliedern ernennt.

Dieses Entlassungsamt hat nur eine beratende und begutachtende Stimme; die Entscheidung über die Entlassung eines Verurteilten aus der Sicherungsnachhaft trifft wiederum der Staatssekretär allein. Ihm hat der Gefängnisdirektor periodisch zu berichten, und zur Vorbereitung

dieser Berichte ist das Entlassungsamt bestimmt. Es hält zu diesem Zwecke regelmäßige Versammlungen ab in Zwischenräumen von nicht mehr als 6 Monaten, kann aber in besonderen Fällen auch außer der Zeit zusammentreten, um Spezialberichte an den Staatssekretär zu formulieren. Der Staatssekretär selbst ist verpflichtet, in Zwischenräumen von 3 zu 3 Jahren genaue Informationen über jeden einzelnen Fall einzuziehen, um mit Rücksicht auf das Verhalten, die Geschichte und den Zustand des Verurteilten zu erwägen, ob der Entlassung auf Probe näher getreten werden kann oder nicht. Er entscheidet diese Frage an der Hand der gutachtlichen Äußerungen des Entlassungsamtes und des Direktors der betreffenden Strafanstalt, die in den periodischen oder speziellen „reports", oder den besonders eingeholten Auskünften enthalten sind.

Die bedingte Entlassung — discharge on licence — ist statthaft, wenn mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Verurteilte vom Verbrechen abstehen und ein ordentliches und nützliches Leben führen wird — if ... there is a reasonable probability that he will abstain from crime and lead a useful and industrious life —; ferner dann, wenn der Inhaftierte nicht mehr fähig ist, ein Verbrechen zu begehen, und endlich ganz allgemein, wenn es „aus irgendwelchen anderen Gründen als wünschenswert erscheint, den Gefangenen in Freiheit zu setzen". Damit ist der bedingten Entlassung ein sehr weiter Spielraum gelassen, da irgendwelche näheren Angaben über die Natur dieser anderen Gründe fehlen.

Die Entlassung ist zunächst eine bedingte Entlassung auf Probe. Sie wird als Teil der Vollstreckung angesehen und voll auf die preventive detention angerechnet. Insoweit bestehen keine Besonderheiten gegenüber der allgemeinen bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen eingeführten bedingten Entlassung. Während diese aber bei der einfachen Verurteilung zu einer Strafe in normalen Fällen notwendig eintritt, der Verurteilte also auf discharge on licence, als die letzte Stufe der Vollstreckung, einen direkten Anspruch hat, dessen Erfüllung ihm nur wegen schlechten Verhaltens versagt werden kann, ist die discharge on licence bei der preventive detention stets ein Gnadenakt, auf den ein Anspruch nicht gegeben ist.

Über die Bedingungen der licence ist im Gesetze nichts Näheres gesagt. Es ist nur negativ angeordnet, daß die Bedingungen der licence bei Verurteilung zu Zuchthaus — „penal servitude" — nicht Anwendung finden sollen. Im übrigen ist wiederum dem Staatssekretär

freie Hand gelassen worden. Während der Probezeit untersteht der Verurteilte genau wie der aus der Strafhaft Entlassene einer Art Polizeiaufsicht, die aber nach Möglichkeit nicht von der Polizeibehörde, sondern von geeigneten Privatleuten oder von Vereinen für Gefangenenfürsorge ausgeübt wird. Bei diesen hat sich der Entlassene zu melden und er untersteht ihrer Aufsicht; über sein Verhalten ist regelmäßig zu berichten. — Die Entlassung ist jederzeit frei widerruflich und der Widerruf hat die sofortige Einziehung des Verurteilten zur Folge. Ebenso fällt die licence im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen, unter denen sie erteilt ist, und sofern sich der licence holder der Aufsicht entzieht. Für alle diese Fälle ist ein summarisches Verfahren vorgesehen zur Feststellung des licence-Bruches. Die Zeit zwischen dem Widerruf oder dem Verfall der licence und der Zurückbringung in Haft wird auf die Vollstreckung nicht angerechnet.

Eine bestimmte Probezeit ist im Gesetze nicht wie in den wesensverwandten Gesetzen und Entwürfen anderer Länder und wie bei sonstigen Freiheitsstrafen auch in England vorgesehen; wohl aber ist bestimmt, daß der Staatssekretär *jederzeit* die endgültige Entlassung des probeweise Freigelassenen anordnen *kann* und daß er dies tun *soll*, wenn 5 Jahre seit dem Tage der Entlassung auf Probe verstrichen sind und der Freigelassene die Bedingungen der licence gehalten hat, ferner auch anzunehmen ist, daß er künftig vom Verbrechen abstehen wird. In dieser Bestimmung liegt eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Regierungsentwurfe. Dieser kannte nur die „discharge on licence", ohne eine Probezeit zu bestimmen, und enthielt keine Bestimmungen für die Möglichkeit der Umwandlung der bedingten Entlassung in endgültige Entlassung, so daß ein einmal zu preventive detention Verurteilter auch nach seiner Freilassung lebenslänglich im Banne und in der Furcht des jederzeit möglichen Widerrufes der licence lebte.

Zum Schlusse wäre noch eins zu erwähnen, daß nämlich der Verurteilte nach dem Gesetz einen Pfleger erhält, da er nach einem Parlamentszusatze zum Regierungsentwurfe einem wegen Felonie Verurteilten gleichzuachten ist. Die Verurteilung wegen Felonie hat aber den Verlust der Geschäftsfähigkeit zur Folge, und es ergibt sich somit die Notwendigkeit der Errichtung einer Pflegschaft. Damit ist auch für eine ausreichende Vertretung des Verurteilten Sorge getragen.

Die englische Gerichtsverfassung in der amtlichen Darstellung des Home Office.

Autorisierte Übersetzung mit Anmerkungen von Amtsrichter Dr. Weidlich in Stuttgart.

Auf den Aufsatz „Gesamtreform und Einzelreform im Hinblick auf England" (oben Bd. 28 S. 491 ff.) hat Gerland im Gerichtssaal Bd. 72 S. 377—384 eine Erwiderung veröffentlicht, die uns keinen Anlaß bietet, etwas von dem zurückzunehmen, was wir oben zur Abwehr gesagt haben. G. steht auf dem Standpunkt, daß er aufhören würde, ein guter Deutscher zu sein, wenn er die von uns betonten Züge englischer Justiz- und Selbstverwaltung anerkennen würde: die hohe freie Stellung des Richters,[1]) das reine mündliche akkusatorische Verfahren von der Polizei herauf und die schon von Rudolf v. Gneist[2]) so energisch betonte Heranziehung der besten Kräfte des Volkstums zu Selbstverwaltung und Justiz, was altgermanische Grundsätze sind. Für Adickes und die deutsche Landesgruppe der IstV. handelt es sich um eine nationale Aufgabe. Wir Deutsche suchen als wiedergeeinigte Nation das Fremdländische und Kleinliche loszuwerden und zu unseren eigenen germanischen Grundlagen zurückzukehren. Dabei können wir zweifellos, ohne unserem berechtigten Nationalstolz zu vergeben, von einem anderen Volke Belehrung holen, das seine germanischen Grundsätze nie verloren, sondern seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in „Constitution and Imperial Politics" durch „a marked return to Saxon principles of Government"[3]) neu befestigt hat. Von einer Übertragung spezifisch englischer Einrichtungen oder gar von einem Kopieren des Ganzen ist nie die Rede gewesen und kann es nie sein.

Unser Standpunkt kann nicht treffender präzisiert werden als mit den Worten des Reichskanzlers Fürsten Bülow, der mir im März 1908 schrieb:

> „Die Entwickelung der englischen Strafrechtspflege zu verfolgen, halte ich für sehr belehrend. Es zeigt sich auch auf diesem Gebiete die dem englischen Rechte eigentümliche Tendenz, das strenge Festhalten altüberlieferter nationaler Institutionen mit den aus den Bedürfnissen der Gegenwart sich ergebenden Anforderungen in Einklang zu setzen. Gewiß sind die Einrichtungen der englischen Rechtspflege so eng mit der Eigenart des Staats- und

---

[1]) Vgl. hierzu namentlich Mendelssohn-Bartholdy's „Imperium des Richters", Straßburg 1908.

[2]) Z. B. Englische Kommunalverfassung, 2. Aufl., 2. Bd. 1863 S. 1287 u. 1284: Noch heute ist in Deutschland die allgemeine Wehrpflicht das Einzige, was „für die Gewöhnung des Volks an den Gehorsam in der Freiheit und zur Regelung der Standesverhältnisse das bedeutet, was Gerichts- und Polizeiverwaltung für England ist."

[3]) Blake Odgers, Local Government, 2. Aufl. 1907.

Volkslebens verwachsen, daß der Gedanke, sie ohne weiteres auf andere Verhältnisse zu übertragen, ausgeschlossen erscheint. Immerhin muß eine vorurteilslose Beleuchtung der Entwickelung und des gegenwärtigen Standes der englischen Strafrechtspflege auch vom Standpunkt des deutschen Gesetzgebers, dem gegenwärtig weitaussehende Reformaufgaben auf diesem Gebiete gestellt sind, als wertvoll betrachtet werden."

Die historische Entwicklung, wie sie oben Bd. 28 S. 491 ff. durch Gesetze, parlamentarische Berichte und die Kräfte des Volkstums hindurch verfolgt worden ist, spricht wahrhaftig nicht gegen unseren Standpunkt: man mag von meinen eigenen Bemerkungen absehen: die nackten Tatsachen der Entwicklung sprechen für sich selbst. Mag G. immerhin von einem „phantastischen Deutschen" sprechen, von „verschweigen" und von „Mohren, die man nach getaner Arbeit schleunigst wieder verschwinden lassen muß," — ich muß es ablehnen, G. auf dieses Gebiet „sachlicher Diskussion" (S. 379) zu folgen.

G. bezeichnet unsere Abwehr vor Erscheinen seiner seit dem 7. November 1907 als demnächst erscheinend angekündigten Belege als Wahl einer „Methode, die im Interesse der Sache sofortige Bekämpfung erfordert" (S. 377). Die G.sche Veröffentlichung sollte den Ideen von Adickes und anderen den Todesstoß geben, dem Angegriffenen aber kein freies Wort zur Abwehr zustehen. G. verlangt, daß man seine Auffassung von England als „Land der Vergangenheit", dessen Entwicklung „immer mehr dem kontinentalen Vorbild nachgeht" (Vortr. S. 68, 66) durchgehen lassen soll, ohne zu widersprechen — und das zu einer Zeit, da wir die anglo-amerikanischen Jugendgerichte übernehmen. G. ist die Belege schuldig, auf die er im Vorwort seines Vortrags „voll und ganz" verwiesen hat.

G. hält seine Ergebnisse unbedingt fest: „denn grundlegendes methodologisches Prinzip meiner produktiven Arbeit," sagt er S. 384, „ist, keine Zeile zu schreiben, ehe ich nicht das gesamte Material, so gut ich es konnte, verarbeitet habe". So müssen diese Ergebnisse als feststehend und als unabänderlich behandelt werden, wenngleich die G.schen Belege immer noch nicht erschienen sind. Wir sehen übrigens dem G.schen Werke nicht, wie er den Kommissionsarbeiten, mit „Besorgnis„ (S. 380 Anm. 1) entgegen.

Inzwischen aber besteht das Bedürfnis nach einer neutralen Darstellung im Streit um die englische Gerichtsverfassung. Ich bin ermächtigt,[4]) die Darstellung für den eigenen praktischen Gebrauch des Home Office — des englischen Justizministeriums —[5])

[4]) Die englischen Regierungs-, Justiz- und Selbstverwaltungsbehörden haben der Englandskommission außerordentliches Entgegenkommen bezeigt und bereitwilligst jede mögliche Information gewährt. So war die mühsame Orientierung in England nach Möglichkeit erleichtert, was auch für die, welche England von früher her kannten, von größtem Werte war.

[5]) Das Home Office arbeitet mit einem für unsere Verhältnisse sehr geringen Personalbestand. Es gliedert sich in verschiedene Abteilungen: eine

vom April 1908 zu veröffentlichen; sie ist von Mr. H. B. Simpson im Home Office verfaßt und ist nicht als wissenschaftliche Arbeit gedacht, sondern zu Zwecken praktischer Bezugnahme bestimmt. Doch genügt sie zweifellos auch für deutsche Zwecke. Für die Punkte, in denen G. abweichende Ansichten vertritt, steht ihm der Gegenbeweis in seinen Belegen frei.

Das Ermächtigungsschreiben des Verfassers bezeichnet alle wesentlichen, von uns von Anfang an bestrittenen Ergebnisse von G.s produktiver Arbeit; nämlich eine immer stärker werdende Tendenz nach Ersatz der Friedensrichter durch beamtete Richter, nach Vermehrung der Polizeirichter, nach immer mehr beamtenmäßiger und hierarchischer Ausgestaltung und Vermehrung des Richterstandes unter Beschneidung seiner hohen Gehälter, kurz eine Entwicklung, die auf Beseitigung des Prinzips der Zentralisation ginge und immer mehr dem kontinentalen Vorbild nachfolgte, als „quite wrong"; man ist im Home Office über vorhandene Unzufriedenheit naturgemäß am genauesten auf dem Laufenden, erklärt aber: „at all events it certainly has not shown itself in the ways he (Gerland) suggests".

Die Rechtspflege in England war ursprünglich in großem Umfang Lokalsache; die frühesten Gerichte („courts") wurden von der Versammlung der Einwohner einer Grafschaft, Hundertschaft oder einer Stadt (borough) gebildet, während der Höchste Gerichtshof aus dem Könige mit seinem Rate bestand. Zahlreiche Spuren dieses frühen Systems[6]) sind noch vorhanden und vieles von den bestehenden gerichtlichen Einrichtungen ist nur durch Bezugnahme hierauf verständlich. Als jedoch die königliche Autorität unter den Normannenkönigen kraftvoller betont wurde, wurde die Übung eingeführt, Mitglieder des Königlichen Rats als Richter zu ernennen, welche entweder in des Königs Gerichtshof in Westminster saßen oder durch das Land in eyre d. h. in itinere reisten. Diese Rechtspflege verdrängte die Gerichte lokalen Ursprungs fast vollständig und der Grundsatz ist jetzt seit einigen Jahrhunderten fest begründet, daß die Krone die Quelle der Rechtspflege ist; alle Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist von ihr abgeleitet.

In frühen Zeiten kann eine klare Unterscheidung zwischen Zivil-

---

der größten ist das Criminal Department, das aus einem Hauptsekretär und drei jüngeren Sekretären besteht und einem Hilfsstaatssekretär unterstellt ist. Es bearbeitet folgende 11 Materien: 1. Gnadensachen. 2. Auslieferungen. 3. Gefängnisse und Gefangene. 4. Geisteskranke. 5. Polizei. 6. Friedensstörung und Aufruhr. 7. Coroners. 8. Vorführung Strafgefangener vor Gericht. 9. Frageabteilung, welche Anfragen ausländischer Gerichte bezüglich ausländischer Strafverfahren bearbeitet. 10. Versetzung von Strafgefangenen. 11. Gehälter und Gebühren von Gerichtsschreibern der Petty & Quarter Sessions und Verschiedenes.

[6]) Oben Bd. 28 S. 508 Anm. 15 zugleich im Hinblick auf die erlöschenden Sondergerichte als erratische Blöcke bezeichnet; über den Ausdruck läßt sich streiten.

und Strafgerichtsbarkeit nicht leicht gezogen werden, und sogar noch heutigentags ist eine Strafverfolgung zu einem gewissen Grad in ihrer Form ein Streit zwischen zwei Parteien, in dem die Krone theoretisch immer die Klägerin und der Beschuldigte der Beklagte ist. Aber die Strafgerichte differierten gegenwärtig so weit in Verfassung, Geschichte und Verfahren von den Zivilgerichten, daß sie gesondert betrachtet werden müssen. Dementsprechend wird in diesem Memorandum eine kurze Darstellung zunächst derjenigen Gerichte gegeben, welche hauptsächlich oder ausschließlich Zivilgerichtsbarkeit ausüben, sodann der Strafgerichte und endlich der summarischen Gerichte (Courts of Summary Jurisdiction), welche das bemerkenswerteste Beispiel von Gerichten mit Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen zugleich in diesem Lande bieten.

A. Zivilgerichte.

1. Der höchste Gerichtshof (The Supreme Court of Judicature).

Nachdem der Rat des Königs die älteren lokalen Gerichte wie gesagt teilweise oder vollständig beseitigt hatte, setzte während des 12. und 13. Jahrhunderts ein Prozeß in der Richtung ein, daß die von der Krone ernannten Richter besondere, voneinander unabhängige Gerichte bildeten, nämlich die Gerichtshöfe der Common Pleas, der Kings Bench und des Exchequer;[7]) der Lordkanzler im Gerichtshof der Chancery pflegte ein abweichendes System des Rechts; andere Gerichtshöfe wurden durch Parlamentsakte errichtet (wie der Court of Probate und der Divorce Court, denen ein Teil der früher von Geistlichen Gerichtshöfen geübten Gerichtsbarkeit übertragen wurde). Diese besonderen Gerichtshöfe[8]) wurden von der Gesetzgebung der Jahre 1873—75 verschmolzen: demgemäß wurde ein High Court of Justice gebildet, bekleidet mit all der Macht und Gerichtsbarkeit der Richter der vorigen Gerichtshöfe.[9])[10]) Gegenwärtig bestehen drei Abteilungen dieses Gerichts:

[7]) D. h. die drei gemeinrechtlichen Obergerichtshöfe, s. Schuster, Bürgerliche Rechtspflege in England S. 17, Gneist, Verwaltungsrecht II § 146 und Verfassungsgeschichte § 20. Im übrigen s. Schuster S. 7—26. Nicht zu übersehen ist, daß dabei auch die bis dahin gesonderten Gerichtshöfe der Commissioners of Assize dem High Court einverleibt sind.

[8]) Im ganzen 8, da der Court of Admiralty und der Court of Bankruptcy unter den „anderen Gerichtshöfen" noch zu nennen ist, s. unten und Schuster a. a. O.

[9]) England hat also in einer für englische Entwickelung nahen Gegenwart das Prinzip der Zentralisation oder vielleicht richtiger der Konzentration mit großer Energie neu befestigt und ist zurzeit daran, es noch weiter auszubauen. Der lang verzögerte Bericht des Judicature Committee's regt auch weitere Beschleunigungen des Verfahrens an.

Das Prinzip der Zentralisation im High Court ist für die englische Gerichtsverfassung grundlegend. Es wird von Schuster S. XXIV betont.

1. Die Chancery-Abteilung, welche die früher vom Chancery Court geübte Gerichtsbarkeit ausübt und aus 6 Richtern mit dem Lordkanzler[11]) als Präsidenten besteht. — Die Chancery-Gerichtsbarkeit entstand ursprünglich behufs Ergänzung der gemeinrechtlichen Gerichtshöfe und Schaffung von Rechtshilfe gegen Unrecht, über das die anderen Gerichtshöfe zu befinden außer Stande waren. Der Hauptzweck der Gesetzgebung von 1873—75 war die Verschmelzung des gemeinen Rechts („Common Law") mit dem vom Kanzler geübten Billigkeitsrecht („Equity"). Dies ist in weitem Umfang verwirklicht worden, indessen gehen die früher an den alten Court of Chancery gelangenden Materien, von denen das Gebiet der Trusts (Fideikommisse usw.) das erwähnenswerteste Beispiel ist, jetzt vor die Richter der Chancery-Abteilung und da die Praxis dieser Abteilung auf der Praxis des alten Chancery Court beruht, so unterscheidet sie sich noch in einigen Beziehungen von der der anderen Abteilungen.

2. Die Kings-Bench-Abteilung, bestehend aus 16 Richtern[12]) mit dem Lord Chief Justice of England als Präsidenten, welche die 3 alten gemeinrechtlichen Courts of Kings Bench, Common Pleas und Exchequer repräsentiert und im allgemeinen solche Klagen

---

Es wird ebenso vom Grafen de Franqueville a. a. O. Bd. II S. 653 betont, der sagt: „Nul, en France, n'aurait l'idée de centraliser, à Paris, le jugement de tous les procès importants, et nul, en Angleterre, ne serait disposé à imiter notre système d'extrême décentralisation". — A. A. Gerland, der in seinem Vortrag trotz starker Betonung der historischen Entwicklung den Markstein der englischen Zentralisation, die Judicature Acts von 1873—75 überhaupt nicht erwähnt und eine allgemeine Entwicklung auf eine völlige Beseitigung des Prinzips der Zentralisation (Vortr. S. 34) sieht, während auch der Bericht des County Court Committee's vom März 1909 das Prinzip der Konzentration in den Vordergrund stellt, also nicht das Prinzip der Dezentralisation.

[10]) Durch diese Zentralisierung hat man zugleich Richter erspart. Allein durch die Vereinigung der Gerichte der Common Pleas, King's Bench und Exchequer ersparte man zwei Präsidentenstellen, Schuster S. 18. Einen weiteren Hochrichter hat man im Herbst 1907 ernannt. Auch die eifrigsten Reformer haben nur 3 neue Richter verlangt, es ging aber mit dem einen neuen Richter und unter Mitwirkung des Lord Chief Justice so gut, daß man im Frühjahr 1908 im High Court nicht bloß die Vierteljahresliste, sondern noch eine Zusatzliste von nach Quartalsbeginn angefallenen Fällen erledigen konnte. Man darf eben nie übersehen, daß England in Strafsachen seit etwa 50 Jahren eine Verringerung auf die Hälfte und in Zivilsachen wesentlich konstante oder doch nur langsam steigende Zahlen gehabt hat, so daß die Frage der Richtervermehrung für England keineswegs so akut ist, wie es nach der Agitation erscheinen könnte Erst die Errichtung des Kriminalappellhofs hat die dringende Notwendigkeit für die Ernennung von 2 weiteren Hochrichtern erzeugt; ohne die fast 5monatlichen Ferien der Hochrichter und das Vorhandensein von mindestens 2 nicht mehr voll leistungsfähigen Hochrichtern wäre nicht einmal eine solche Notwendigkeit vorhanden.

[11]) Der Lordkanzler hat seit den Tagen der Sternkammer keine Strafgerichtsbarkeit mehr geübt, Erkl. im Oberhaus am 8. August 1907.

[12]) Auf Grund des Appellate Jurisdiction Act von 1876 s. 18 ist im Oktober 1907 der 16. Richter ernannt worden.

verhandelt, wie sie früher vor einen von diesen gekommen wären.[13]) Alle Strafgerichtsbarkeit des High Court wird von den Richtern dieser Abteilung ausgeübt, s. unten.

3. Die Probate-, Admiralty- und Divorce-Abteilung, die aus dem Präsidenten und einem anderen Richter besteht.

In allen drei Abteilungen[14]) bildet ein einzelner Richter, mit oder ohne Jury, einen Gerichtshof; wenn immer eine Tatfrage zu entscheiden ist, kann auf Wunsch einer der beiden Parteien eine Jury von 12 Geschworenen berufen werden, aber der größere Teil des Geschäfts des High Court wird ohne Juries erledigt[15]) und wenn bei einer Klage in der Chancery-Abteilung die Berufung einer Jury zur Entscheidung einer Tatfrage erforderlich wird, so geschieht das in der Kings-Bench-Abteilung.[16])

In der Kings-Bench-Abteilung bilden zwei oder mehr Richter gemeinschaftlich sitzend einen sogenannten Abteilungsgerichtshof („Divisional Court"); die Appellgerichtsbarkeit des Gerichts wird meist von einem so gebildeten Gerichtshof ausgeübt, also die Entscheidung der Berufungen gegen die unteren Gerichte und die Entscheidung von Fällen, welche summarische Gerichte über Rechtsfragen statuieren.[17])

Die Richter bleiben gewöhnlich in derselben Abteilung sitzen, zu der sie anfänglich ernannt worden sind, indessen sitzt manchmal ein

[13]) Ein Richter dieser Abteilung erledigt die Konkurssachen als High Court in Bankruptcy, Schuster S. 25.

[14]) Alle drei zusammen haben in London ein gemeinsames Central Office von Subalternbeamten; außerhalb Londons haben die King's Bench und die Probate, Divorce and Admiralty-Abteilung je 88 Distriktregistres, die Chancery-Abteilung nur noch 58, die zudem ziemlich selten, teilweise gar nicht benutzt werden. Ein einzelner Subalternbeamter z. B. ein Gerichtsschreiber der Friedensrichter kann mit der Versehung einer Reihe von verschiedenartigen Registrarsämtern beauftragt werden, so daß Aufstellung besonderer Registrars für jede Abteilung sich erübrigt. Konkursgeschäfte und Liquidationen von Handelsgesellschaften werden weitgehend mit Hilfe der Grafschaftsregistrars erledigt; s. Civ. Stat. 1905 S. 128. Eine Kumulation der Ämter des friedensrichterlichen Gerichtsschreibers, des Grafschaftsregistrars und des High-Court-Registrars auf einen Solicitor, der nebenbei noch praktiziert, kommt vor.

[15]) „Trial by Jury, it may be said, is now the rare exception, both in civil and criminal matters", sagen die Crim. Stat. 1905 S. 34. Schon seit 1854 ist mit dem Erfordernis einer Jury für Tatfragen gebrochen worden, Schuster S. 155 ff. — A. A. Gerland (Vortr. S. 40): „Die oft gehörte Behauptung, die Jury in Zivilsachen werde immer weniger benutzt, erscheint mir nicht ganz zutreffend. Sie wird stets da verlangt, wo eine Tatfrage zur Entscheidung steht."

[16]) Die Chancery-Abteilung erspart dadurch den zur Berufung der Jury notwendigen Apparat.

[17]) Ihre Zahl betrug 491, darunter 98 Special Cases Stated auf Grund der Summary Jurisdiction Act von 1857 (20 u. 21 Vict. ch. 43) und 1879 (42 u. 43 Vict. ch. 49), Civil Stat. 1905 S. 1797 ff. Das Gericht saß an 131 Tagen, hiervon an 34 zur Aufnahme einseitiger Anträge.

Richter einer Abteilung speziell, um Fälle in einer anderen Abteilung zu verhandeln.

Über dem High Court ist der Appellhof (Court of Appeal), bestehend aus 5 Lordrichtern nebst den Präsidenten der drei Abteilungen des High Court und dem Master of the Rolls als Mitgliedern von Amts wegen: er ist ausschließlich beschäftigt, Berufungen gegen Entscheidungen des High Court und einiger subsidiären Gerichte zu hören. Er kann in drei Abteilungen sitzen, wobei drei oder in einigen Fällen zwei Richter ein beschlußfähiges Gericht (quorum) bilden. Der Lordkanzler hat die Macht, in Notfällen einen Richter des High Court zur zeitweiligen Tätigkeit im Appellhof zu ernennen.[18])

Auf Grund der Gesetzgebung von 1873—76 bilden die Richter des High Court und die Lordrichter des Court of Appeal zusammen den Supreme Court of Judicature,[19]) wennschon sie tatsächlich nie Gelegenheit haben, zusammen zu sitzen. Sie werden von der Krone auf Empfehlung des Lordkanzlers aus praktizierenden Barristern von hervorragender Bedeutung innerhalb der Profession ernannt. Sie können nur auf eine Resolution beider Häuser des Parlaments vom Amt entfernt werden; die Ernennung eines Mitglieds des Unterhauses zum Richter des höchsten Gerichtshofs erledigt seinen Sitz, und die Ernennung zum Richter schließt die Wahl ins Unterhaus aus[20]) (38 & 39 Vict. ch. 77 s. 5.). Ihre Gehälter werden aus dem konsolidierten Fonds (Consolidated Fund) bezahlt und nach 15 Jahren Dienstzeit können sie sich mit Pension zurückziehen.

Regulative (Rules) des höchsten Gerichtshofs, durch welche das Verfahren im High Court und Appeal Court geregelt wird, werden von einem Rule-Committee erlassen, welches aus den Präsidenten der drei Abteilungen des High Court, dem Master of the Rolls, vier anderen vom Lordkanzler bestimmten Richtern des höchsten Gerichtshofs, dem Präsidenten der Incorporated Law Society[21]) und zwei anderen vom Lordkanzler ernannten Persönlichkeiten besteht, von denen eine ein praktizierender Barrister sein muß.

---

[18]) Der Gerichtshof saß 1905 an 2 Abteilungen an insgesamt 405 Tagen und erledigte 613 Appelle bei einem Anfall von 652, Civ. Stat. 1905.

[19]) Sie haben grundsätzlich gleichen Rang und Gehalt. Von einer hierarchischen Gliederung innerhalb des Supreme Court kann nicht gesprochen werden. A. A. Gerland S. 50, der auch die Assisen als untere Gerichte bezeichnet (Gerichtssaal a. a. O., S 379).

[20]) Mit der Ernennung zum Hochrichter stehen sie über der Verwaltung und scheiden aus dem Parteileben aus, aber ihre politischen Ansichten bleiben und in dem parlamentarisch regierten Lande führt nicht gar selten der Weg zur Richterbank durch die Partei; s. oben Bd. 28 S. 512 Anm. 17 und z. B. Law Journal 1907 S. 371 u. 765. Der Lordkanzler ist stets Parteimann. Recorder, Chairmen of Quarter Sessions und Friedensrichter sind wählbar. — Von politischer Farblosigkeit kann aber auch bei den meisten Hochrichtern nicht gesprochen werden. A. A. Gerland S. 51 u. 55, der Nichtwählbarkeit mit politischer Farblosigkeit identifiziert und sagt, daß die meisten englischen Richter das passive Wahlrecht nicht besitzen (Gerichtssaal a. a. O. S. 379).

[21]) Als Vertreter des Anwaltsstandes.

Wichtige Änderungen der Praxis können durch Gerichtsregulative (Rules of Court) oder durch Übereinkommen unter den Richtern ohne die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Aktes getroffen werden. Im Jahre 1895 wurde ein Handelsgericht („Commercial Court") gemäß Beschlüssen der Richter der damaligen Queen's-Bench-Abteilung für die schleunigere Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus den gewöhnlichen Geschäften von Kaufleuten und Händlern errichtet; für solche Fälle wird eine besondere Liste geführt, und sie werden von einem, speziell für diesen Zweck bestimmten Richter der King's-Bench-Abteilung gehört.[22])

II. Das Oberhaus (House of Lords).

Während durch die Gesetzgebung von 1873—76 ein vollständig neuer Appellhof[23]) geschaffen wurde, bleibt die Appellgerichtsbarkeit, die seit Alters dem König in seinem Parlament gehört hat, im Oberhaus beruhen; es hört Berufungen nicht nur vom Appellhof, sondern auch von den höheren Gerichten Schottlands und Irlands. Streng rechtlich liegt diese Gerichtsbarkeit bei dem Haus als Ganzem, doch in Praxis wird sie seit vielen Jahren von denjenigen Peers allein ausgeübt[24]), welche bestimmte hohe richterliche Stellungen bekleiden oder bekleidet haben, und der Appellate Jurisdiction Act von 1876 s. 5 bestimmt, daß keine Berufung vom Haus gehört und entschieden werden soll, wenn nicht mindestens drei von diesen richterlichen Beamten anwesend sind. Es ist erwähnenswert, daß nach s. 4 dieses Akts eine Berufung an das Oberhaus im Wege einer Petition zu geschehen hat, in der gebeten wird, die Streitsache möge vor dem König in seinem Parlamentshof geprüft werden, „damit besagter Hof entscheide, was nach Recht und gemäß Gesetz und Gewohnheit dieses Reichs in der unterliegenden Sache solcher Berufung geschehen solle". Der Gerichtshof kann bestehen aus den Lordkanzlern von Großbritannien und Irland, irgendwelchen Peers, welche Richter der höheren Gerichtshöfe von England, Schottland oder Irland sind oder gewesen sind, und irgendwelchen von den vier „Lords of Appeal in Ordinary"-Persönlichkeiten von hoher juristischer Auszeichnung, welche durch Statut zu lebenslänglichen Peers ernannt sind; der Lordkanzler führt

[22]) Dem High Court fielen 1905 insgesamt 80 377 Klagen an, hiervon 6791 der Chancery-, 72 003 der King's-Bench- und 1583 der Probate-, Divorce- und Admiralty-Abteilung, Civil Statistics 1905 S. 17.

[23]) Zur Krönung und Verstärkung der Zentralisation. Der Gedanke ist, daß ähnlich wie die Friedensrichter in Quartalssitzungen zur Erledigung der Appelle gegen ihre Petty Sessions zusammentreten, so auch aus der Mitte der High-Court-Richter eine Anzahl zusammentritt, um Appelle zu hören, ein Gedanke, der im Kriminalappellhof rein durchgeführt ist, während der Zivilappellhof daneben den ruhigeren Hafen für ältere Richter und zugleich eine zivilistische Auslese darstellt

[24]) Auch hier der Zentralisierungsprozeß. Auf die Zentralisation auch im parlamentarischen Regime und sogar innerhalb des Kabinetts ist schon oben Bd. 28 S. 508 Anm. 14 hingewiesen.

den Vorsitz und gewöhnlich ist einer der Lords of Appeal ein schottischer und einer ein irischer Jurist speziell zum Zweck der Beihilfe bei der Entscheidung von Berufungen aus Schottland und Irland. Der Gerichtshof kann sitzen, wenn das Parlament selbst nicht versammelt ist. Außer seiner Appellgerichtsbarkeit hat er auch ausschließliche Gerichtsbarkeit bei Ansprüchen auf die Peerswürde, welche an die Krone gerichtet, von ihr an das Oberhaus überwiesen und dort von einem Privilegienausschuß behandelt werden.

Das Oberhaus hat auch die Ermächtigung, die Richter des High Court zu berufen, um das Haus in Rechtsfragen zu beraten —, eine Ermächtigung, die indessen selten ausgeübt wird.[25])

III. Der richterliche Ausschuß des Geheimen Rats (Judicial Committee of the Privy Council).

Während die Appellgerichtsbarkeit des Königs in seinem Parlament dem Oberhause übertragen ist, überlebt die Appellgerichtsbarkeit, welche dem König in seinem Rate in den Zeiten vor Entstehung des Parlaments zustand, noch in dem richterlichen Ausschuß des Geheimen Rats. Dieser Ausschuß wurde durch ein Statut von 1833 gebildet.

Er besteht aus Mitgliedern des Geheimen Rats, welche hohe richterliche Posten in einem Teil von Seiner Majestät Besitzungen bekleiden oder bekleidet haben mögen, einschließlich der Lords of Appeal in Ordinary[26]) und höchstens 5 weiteren Persönlichkeiten, die Richter eines höheren Gerichtshofs in Kanada oder in einer der südafrikanischen oder australischen Kolonien sind oder gewesen sind. Es besteht die Ermächtigung, zwei Mitgliedern des Geheimen Rats, die pensionierte indische oder koloniale Richter sind, bei spezieller Ernennung zur Tätigkeit im Ausschuß Entschädigung zu gewähren. Gegenwärtig wird eine solche Entschädigung einem pensionierten indischen Richter ausbezahlt. Der Ausschuß hört hauptsächlich Berufungen von den höheren Gerichten in Indien, den Kolonien, den Kanalinseln und der Insel Man, obgleich andere Sachen nicht streng juristischer Natur an ihn überwiesen werden können, und besondere Gesetze erlauben Berufungen an den Ausschuß in einigen in England entstehenden Streitsachen.

Das Urteil des Gerichtshofs ergeht in Form eines Berichts an Seine Majestät, dem mittels königlicher Verordnung (Order in Council) Folge gegeben wird.[27])

Alle vorgenannten Gerichtshöfe sitzen in London, aber drei- oder viermal im Jahre gehen die Richter der King's-Bench-Abteilung auf Circuit und vermöge besonderer vom Crown Office ausgegebener königlicher Bestallungen (Commissions) halten sie Assisen in den verschiedenen

[25]) 1905 saß das Haus an 6 Tagen und der Appellausschuß an 5 Tagen und erledigte 94 Appelle bei einem Anfall von 75, Civil Statistics 1905 S. 65.

[26]) Diese sitzen zugleich im Haus der Lords für Appelle, oben II.

[27]) 1905 saß der Ausschuß an 95 Tagen und erledigte 110 Appelle bei einem Anfall von 75, Civil Statistics 1905 S. 63.

Grafschaften von England und Wales (s. unten). Bei diesen Assisen werden einige Zivilsachen verhandelt, meist zur Zuständigkeit der King's-Bench-Abteilung gehörig, und ein Richter, der solche Klagen verhandelt, gilt als ein Gerichtshof des High Court, aber die Mehrzahl der von Richtern des High Court verhandelten Klagen wird in London verhandelt. Der Kläger in erster Linie hat zu entscheiden, ob das Verfahren in London eingeleitet werden soll oder nicht.

IV. Die Grafschaftsgerichte (County Courts).[28])

Die modernen Grafschaftsgerichte wurden durch einen Akt von 1846 gegründet. Ganz England und Wales mit Ausnahme der City von London, die einen besonderen, in Verfahren und Zuständigkeit den Grafschaftsgerichten entsprechenden, im Ursprung von ihnen verschiedenen Gerichtshof hat, ist in Distrikte[29]) zerlegt, in deren jedem ein Gerichtshof abgehalten wird, für den ein Registrar ernannt ist: die Distrikte sind in 59 Circuits[30]) eingeordnet,[31]) für deren jeden ein Richter vom Lordkanzler (oder in Lancashire vom Kanzler des Herzogtums Lan-

[28]) Zum Verständnis der Schwierigkeiten der Stellung der CC. Judges muß man sich vergegenwärtigen: Die englische Gerichtsverfassung baut sich einerseits auf der zentralen Rechtspflege des staatlichen Hochrichters, andererseits auf der lokalen Rechtspflege der Grafschaftselbstverwaltung auf. In Strafsachen ergibt sich hieraus die Gliederung: einerseits Hochrichter, andererseits Friedensrichter in Petty und Quarter Sessions; die summarischen Strafsachen bleiben dabei ohne weiteres der Selbstverwaltung überlassen, die ordentlichen nur mit der Möglichkeit des Provozierens auf das ordentliche Verfahren mit Jury: in ordentlichen Strafsachen hat das Hochgericht eine mit der Selbstverwaltung konkurrierende Zuständigkeit. In Zivilsachen besteht keine ähnliche Gliederung. Die Judges der CC., die durchschnittlich über Streitwerte von 60 Mark entscheiden, sind und werden nicht Hochrichter, andererseits stehen sie als rein staatliche Richter im Gegensatz zum Recorder oder Chairman der Quartalssitzgn. außerhalb der Selbstverwaltung. Ihre Stellung ist für führende Männer der Bar außerhalb Londons unbefriedigend, wennschon sie seit 1884 als Commissioners of Assize bestellt werden können. Nur wenige von ihnen sind zugleich Recorder (zu denen man die bedeutendsten Anwälte des betreffenden Circuits bestellt) oder Chairmen der Quartalssitzungen, wie es in dem armen Irland mit gering entwickelter Selbstverwaltung allgemein durchgeführt ist. Wie die Entwicklung sein wird, ist schwer zu sagen; mehr als eine Entwicklung wie die des schottischen Sheriffs in Zivilsachen läßt sich nicht vermuten. In Schottland hat der Sheriff in Zivilsachen unter Konkurrenz des High Court eine unbeschränkte Zuständigkeit, ohne daß aber dadurch die Grenzen zwischen Sheriff und Hochrichter verwischt worden wären. Ebensowenig wird eine Erhöhung der Zuständigkeit der CC. Judges die scharfe Grenze gegenüber dem High Court aufheben. — A. A. Gerland S. 50.

[29]) Nominell 560, zurzeit aber 543 einschließlich des City of London Court, Civil Statistics 1905 S. 136.

[30]) Die nominell fortbestehenden Circuits Nr. 10, 34, 39, 46 und 56 sind mit den angrenzenden zusammengelegt, so daß die tatsächliche Zahl 54 beträgt. Die Circuits Nr. 6, 14, 21 und 43, welche Leeds, Liverpool, Birmingham und einen Teil von Middlesex umfassen, haben jeder 2 Richter, Civil Stat. a. a. O. Neueinteilung der Circuits entsprechend der Bevölkerungsbewegung ist erforderlich, eine Richtervermehrung unwahrscheinlich.

[31]) Man beachte, daß diese moderne Gesetzgebung das Circuitsystem nicht nur nicht abschafft, sondern hier auf die Zivilrechtspflege mit unbestrittenem Erfolge übertragen hat.

caſter) aus Barristern von mindeſtens ſiebenjähriger Praxis ernannt wird. Die Richter können nicht im Parlamente ſitzen.[32]) In einigen Fällen und beſonders, wenn eine der Parteien in einer Sache es verlangt, kann eine Jury von acht Mann berufen werden, aber gewöhnlich ſitzt der Richter ohne Jury.[33]) Die urſprüngliche Gerichtsbarkeit der Grafſchaftsgerichte betraf hauptſächlich kleine Schuldſachen, aber die ſpätere Geſetzgebung hat ihre Gerichtsbarkeit reichlich vermehrt und gegenwärtig hat der Richter in den meiſten perſönlichen Klagen — Beleidigung (libel or slander), Verführung und Bruch des Heiratsverſprechens ausgenommen — Gerichtsbarkeit bis zum Höchſtbetrag von 100 Pfd. St. und in einer großen Anzahl anderer Sachen, in denen ausdrückliche geſetzliche Vorſorge in dieſer Richtung getroffen worden iſt. Klagen im High Court[34]) werden auch häufig an das Grafſchaftsgericht zur Verhandlung überwieſen, wenn in einer Kontraktsklage der Anſpruch 100 Pfd. St. nicht überſteigt oder in einer Klage aus unerlaubter Handlung (tort) der Kläger für den Fall des Unterliegens die Koſten des Beklagten vorausſichtlich nicht zahlen kann. — Es gibt in einigen Fällen gegen die Entſcheidungen des Grafſchaftsrichters eine Berufung an den High Court, Tatfragen ausgenommen.[35]) In Anſprüchen aus dem Workmens Compensation Act 1906 geht die etwaige Berufung an den Appellhof direkt.

Im Jahre 1905 fielen in den Grafſchaftsgerichten 1 342 745 Sachen an, weitere 103 925 wurden aus dem Vorjahr übernommen und 1484 wurden an ſie vom High Court überwieſen, von dieſen wurden 866 mit einer Jury verhandelt, 17 wurden an den High Court verwieſen, 432 852 waren unverteidigt [Verſäumnis oder Anerkenntnis] und wurden ohne Verhandlung erledigt; der Reſt [460 845] wurde von einem Richter ohne Jury [40 984] oder vom Regiſtrar des Gerichtshofs [419 861] entſchieden. [Von den angefallenen Sachen betrafen 1 325 853 Beträge bis zu 400 Mark, 13 293 bis zu 1000 Mark und 3599 über 1000 Mark; der durchſchnittliche Klagebetrag betrug nicht ganz 60 Mark.]*)[36])

---

[32]) Analog den Hochrichtern. — Über die C. C. und ihre Zuſtändigkeit val. Report of the Committee appointed to inquire into certain matters of County Court Procedure, London, März 1909.

[33]) Siehe oben S. 659.

[34]) Admiralitätsgerichtsbarkeit iſt auf 44 Grafſchaftsgerichte und den City of London Court durch königliche Verordnung auf Grund des Akts 31 u. 32 Vict. ch. 71 übertragen. Ferner haben 146 Grafſchaftsgerichte Konkursgerichtsbarkeit, dagegen die Circuits Nr. 40, 41, 42 und 44 und der City of London Court nicht. Dieſe ſind vielmehr in den Bezirk des London Bankruptcy Court eingeſchloſſen, deſſen Gerichtsbarkeit 1873 auf den High Court übertragen wurde, Civil Statistics 1905 S. 136.

[35]) Alſo ſteht dieſe Berufung unſerer Reviſion gleich.

*) [] Anfügungen des Überſetzers.

[36]) Die Zahl der anfallenden Sachen war 1905 trotz Erhöhung der Zuſtändigkeit um rund 38 000 geringer als 1904, und 1906 um rund 19 000 geringer als 1905; ſie betrug 1906 nur 1 281 446 und die Zahl der Verhandlungen mit Jury, die 15 Jahre zuvor noch doppelt ſo groß geweſen war, nur 842. 1907 ſind die Zahlen zwar wieder etwas aufwärts gegangen, die Klagen betrugen 1 315 141, erreichten aber nicht die Höhe von 1905; hiervon betrafen

V. Subsidiäre Zivilgerichtshöfe (Subsidiary Civil Courts).

Von den Gerichten, welche früher an vielen Plätzen auf Grund von Gewohnheit, Verleihung oder Parlamentsakt bestanden, ist der größere Teil erloschen oder auf dem Punkt des Erlöschens[37]) infolge Nichtgebrauchs seit der Errichtung der Grafschaftsgerichte. Es gibt indessen einige, in denen noch ein großer Betrag richterlichen Geschäfts erledigt wird. Außer dem City of London Court, der faktisch ein Grafschaftsgerichtshof ist, sind am bedeutendsten der Mayors Court in London,[38]) der Tolzey Court in Bristol, der Court of Passage in Liverpool, der Court of Record for the Hundred of Salford und die Courts in Derby, Preston und Norwich.[39]) Endlich bestehen in den Pfalzgrafschaften Lancaster und Durham Chancery Courts, welche dem High Court (Chancery-Abteilung) gleichgeordnet sind.[40])

In allen diesen Gerichten wird dasselbe Recht gepflegt wie in dem High Court, außer wo (wie in der City von London) lokale Gewohnheiten mit Gesetzeskraft noch bestehen. In einigen Fällen waren die Gerichte ursprünglich durch lokale Parlamentsakte geschaffen, und wo dies nicht der Fall ist, hat das Parlament sie anerkannt und zahlreiche Akte erlassen, welche ihre Gerichtsbarkeit regulieren, beschränken oder ausdehnen.

---

1 297 990 oder 98¾ % Summen bis zu 400 Mark. Entschieden wurden 857 592 (929 mit Jury) und zwar fast 99 % zugunsten des Klägers, so daß die Grafschaftsgerichte als eine „große Schuldeinkassierungsagentur" erscheinen. Die Kosten betrugen etwa 10 % der zugesprochenen Beträge: die gesamten Gerichtsgebühren betrugen jedoch mehr als das doppelte der Kosten: s. Parl. Papers 1908 Nr. 283.

[37]) „En réalité", sagt schon Graf Franqueville in seinem Système Judiciaire de La Grande Bretagne, Paris 1893, 1. Bd. S. 243: „les cours locales tendent à disparaitre par suite de non-usage. Les plaideurs les abandonnent, pour porter leurs causes devant les cours de comte". Und die Civil Statistics 1905 S. 36 sagen: „In dem gesamten Geschäft der anderen lokalen Gerichtshöfe (außer dem Mayor's Court in London) war eine Abnahme." — G. (S. 17, 18) spricht von einer ganzen Fülle von Sondergerichten, von einem reinen Chaos der Gerichtsverfassung.

[38]) Die City steht auch sonst außerhalb der allgemeinen Gesetzgebung. Der Mayor's Court hat eine fast unbegrenzte Zuständigkeit; er wird auch in der Statistik gesondert behandelt (Civil Statistics 1905, Tafel 79); 1905 fielen ihm 11 530 Klagen an, hiervon 1188 mit Streitwerten von 400—1000 Mark und 400 mit Streitwerten von 1000 Mark und darüber.

Die anderen lokalen Gerichte faßt die Statistik als Courts of Local Iurisdiction zusammen und führt sie als Borough Courts of Record and other Inferior Civil Courts auf Tafel 80 auf. Die Sheriff's Courts (Tafel 82), denen Rechnungsprüfung und Einberufung der Geschworenen obliegt, bleiben außer Betracht. Ebenso kann der Court of Admiralty of the Cinque Ports mit seinen 9 Actiones in rem (Tafel 58) übergangen werden.

[39]) Die Civil Statistics für 1905 S. 158, 164 ff. führen noch 16 Lokalgerichte auf, von denen aber 3 überhaupt keine Klage, nur 9 mehr als 10, nur 6 mehr als 100 und nur 3 mehr als 1000 Klagen hatten. Insgesamt hatten sie 23 144 Klagen, hiervon Bristol 1899, Liverpool 3325 und Salford 15 765. 14 weitere Stadtgerichte hatten teilweise seit Jahren keinen Fall mehr.

[40]) Lancaster hatte 1905 nur 653 Klagen gegen 737 des Vorjahrs und einen Fünfjahresdurchschnitt von 690, Durham hatte 34 gegen 30 des Vorjahrs und 35,4 im Durchschnitt.

Der Richter des Liverpooler Court of Passage hat die Macht eines High-Court-Richters und Berufungen von seiner Entscheidung gehen an den Court of Appeal, wie es auch bei den Chancery Courts von Durham und Lancashire der Fall ist; aber bei den anderen lokalen Gerichten geht ein etwaiger Appell gewöhnlich an den High Court. Zufolge dem Municipal Corporations Act von 1882 ist der Recorder einer Stadt (borough) der Richter des Stadtgerichts.

Das oben beschriebene System kann am besten durch eine Bezugnahme auf die Jährliche Gerichtliche Statistik illustriert werden. Im Jahresdurchschnitt für 1901—1905 fielen dem High Court 82 932, den County Courts 1 327 188 und den subsidiären Zivilgerichten 32 281 Sachen an. Der Durchschnitt der Berufungen während desselben Zeitraums betrug beim High Court gegen untere Gerichte 428, beim Appeal Court gegen High Court und andere Gerichte 729, beim Oberhaus 80 und beim gerichtlichen Ausschuß des Geheimen Rats 95.

Da die Gerichtsbarkeit der Geistlichen Gerichtshöfe, welche eine lange und merkwürdige Geschichte haben, jetzt in Praxis auf Angelegenheiten von Geistlichen der Kirche von England beschränkt ist, ist es nicht beabsichtigt, in diesem Memorandum sie zu berühren, ebensowenig die durch Statut zur Behandlung von Vergehen der Soldaten oder Seeleute unter militärischem oder Seerecht errichteten Kriegsgericht.

B. Strafgerichte
(Courts of Criminal Justice).

Was das Strafverfahren anlangt, so hat sich das englische System auf gänzlich anderen Linien entwickelt als diejenigen sind, auf denen die Zivilgerichte aufgebaut worden sind: Strafsachen unterliegen nicht der Appellgerichtsbarkeit des Königs in seinem Parlamente; weder der Geheime Rat noch das Oberhaus hat heute irgendeine Strafgerichtsbarkeit hierzulande, abgesehen davon, daß der Prozeß gegen einen Peer für Hochverrat oder Verbrechen (Treason or Felony) oder eine Anklage seitens des Unterhauses (das letzte „Impeachment" war das von Lord Melville im Jahre 1805) im Oberhause verhandelt wird. In Fällen von Vergehen (Misdemeanour) kann ein Strafverfahren beim High Court (King's-Bench-Abteilung) eingeleitet werden, und zwar mittels einer vom Attorney-General von Amts wegen aufgesetzten Anklage (Information) oder auf Antrag einer Privatperson vermöge Erlaubnis des Gerichts; aber man greift jetzt sehr selten zu dieser Verfahrensform. Ordentlicherweise findet ein Strafprozeß vor Assisen oder Quartalssitzungen statt und das normale Verfahren erfolgt durch eine eidliche Anklage seitens einer von der Grafschaft oder Stadt des Begehungsorts berufenen Jury. (Durch Entscheidungen der Gerichtshöfe und ausdrückliche statutarische Festlegung besteht in zahlreichen Fällen beträchtlicher Spielraum bei Entscheidung der Frage nach dem anzugebenden Tatort und nach der örtlichen Zuständigkeit z. B. kann ein Dieb wegen larceny an jedem Platz verhandelt

werden, wo er mit dem gestohlenen Gut in seinem Besitze festgenommen worden ist; aber die allgemeine Regel, daß ein Strafverfahren nur beim Gerichte des Begehungsorts eingeleitet werden kann, ist noch ein Grundprinzip englischen Rechtes.) Diese erfolgt entweder in der Form einer „Inquisition", welche eine Jury des Coroner's dahin abgibt, daß der Todesfall, den sie untersucht hat, auf die verbrecherische Handlung einer bestimmten Person zurückzuführen sei, oder in der Form eines „Indictment", welches eine Grand Jury bei Quartalssitzungen oder Assisen gefunden hat; es ist heute eine fast unwandelbare Regel,[41]) daß wenn eine Coroner's Jury einen Wahrspruch auf Mord oder Totschlag gefunden hat, außerdem ein Indictment gegen den Beschuldigten (accused) herbeigeführt werden sollte, um die Basis der Verfolgung zu bilden. Ferner werden heute Indictments sehr selten in anderer Weise herbeigeführt als auf Grund einer vorläufigen Untersuchung des Falls durch einen Friedensrichter und einer Überweisung zum Hauptverfahren. Sowohl Inquisition wie Indictment müssen von wenigstens 12 Geschworenen gefunden werden, aber Einstimmigkeit der Jury ist nicht erforderlich und demzufolge bestehen Coroner's Juries und Grand Juries aus wenigstens 12, aber nicht mehr als 23 Geschworenen.

I. Assisen und Quartalssitzungen (Assizes and Quarter Sessions).

Das Indictment wird nach seiner Findung vor Quartalssitzungen oder Assisen vor einer Kleinen Jury (Petty Jury) von 12 aus der Grafschaft oder dem Bezirk des Tatorts einberufenen Männern verhandelt; ihr Wahrspruch muß einstimmig sein. Die Richter der King's-Bench-Abteilung des High Court halten Assisen für jede Grafschaft dreimal und in Liverpool, Manchester und Leeds viermal im Jahr.

1. Für Assisenzwecke ist das Land in acht Reisebezirke (Circuits) eingeteilt, deren jedem nach allgemeiner Regel zwei Richter zugeteilt sind. Die Anordnungen für die Circuits werden durch königliche Verordnung (Order in Council) getroffen. Nach der letzten Verordnung vom 19. März 1908 sind Zivil- und Strafsachen zu verhandeln bei den Sommerassisen (d. h. denen, die vom 11. Mai bis 31. Juli gehalten werden) und bei den Winterassisen (11. Januar bis 21. März); bei den Herbstassisen (12. Oktober bis 5. Dezember) werden, abgesehen von Birmingham, Chester, Cardiff oder Swansee, Leeds, Liverpool und Manchester, wo auch Zivilsachen vorgenommen werden, nur Strafsachen verhandelt. Es gibt auch einen Ostercircuit mit Assisen in Cardiff, Manchester und Liverpool für Zivil- und Strafsachen und in Leeds für Strafsachen.

Anzufügen ist, daß nach den Winter Assizes Acts von 1876 und 1877 und dem Spring Assizes Act von 1879 Ermächtigung besteht, Grafschaften zwecks Abhaltung von Assisen während der Monate Sep-

[41]) Beim Central Criminal Court in London kommt heute noch manchmal eine Inquisition ohne Indictment zur Verhandlung (Auskunft des Deputy Chief Clerc, H. A. Read); ich selbst habe einen derartigen Akt gesehen.

tember bis Januar und März bis Mai zusammenzulegen [to group], so daß eine „Assisengrafschaft" gebildet wird und der in einer Grafschaft sitzende Richter Fälle aus angrenzenden Grafschaften verhandeln kann.[42]) Der letztgenannte Akt gibt der alten Sitte, Assisen in jeder Grafschaft mindestens zweimal im Jahr zu halten, ausdrücklich gesetzliche Anerkennung.

In den vom Crown Office ausgegebenen königlichen Bestallungsschreiben (Commissions), denen zufolge die Assisen abgehalten werden, wird neben den Richtern des High Court den darin aufgeführten Königlichen Räten (King's Counsel) Ermächtigung zur Rechtsprechung gegeben und manchmal nehmen sie im Bedarfsfall den Platz des Richters ein oder sitzen in einem zweiten Gerichtshof. In Wirklichkeit handeln auch die Richter selbst bei den Assisen kraft der Commissions, nicht vermöge ihres Amts als Richter des High Court.[43])

Das Circuitsystem erstreckt sich nicht auf die Grafschaften London und Middlesex und diejenigen Teile der angrenzenden Grafschaften, welche den Bezirk des Central Criminal Court bilden. Dieser Gerichtshof wurde durch ein Statut von 1834 als Weiterbildung eines früheren Gerichts von hohem Alter errichtet; er hält 12 Sitzungen im Jahr;[44]) die schwereren Fälle werden vor Richtern des High Court verhandelt, die andern vor dem Recorder oder dem Common Sergeant der City von London oder den Richtern des City of London Court.

Indictments können auch bei der King's-Bench-Abteilung des High Court wegen Straftaten angebracht werden, die in London oder Middlesex oder unter bestimmten Umständen außerhalb des vereinigten Königreichs begangen worden sind, aber solche Fälle kommen selten vor.

2. Abgesehen von den Assisen und dem Central Criminal Court werden in jeder Grafschaft und in einer großen Zahl von Städten (boroughs) jedes Vierteljahr Sitzungen zum Zweck der Verhandlung der weniger schweren Fälle abgehalten: in den Graf-

[42]) Im Jahre 1907 wurden Assisen an 3 Plätzen viermal, an 45 Plätzen dreimal abgehalten, an 5 Plätzen aber nur zweimal und an 3 Plätzen nur einmal wegen Mangels an Beschuldigten.

Der nächste Schritt zur Reform des Circuitsystems, das auch bei der County Courts und in Irland sogar bei den summarischen Gerichten angewendet wird, dürfte die weitere Zusammenlegung der Grafschaften zu Assisenzwecken sein. 1905 wurden in 37 Assisenstädten nicht mehr als 5 Zivilsachen verhandelt und in Strafsachen ist es vielfach ähnlich. Das bedeutet eine Menge unnützer Zeitverschwendung. Von Abschaffung des Circuitsystems ist aber keine Rede (A. A. Gerland S. 34); selbst die eifrigsten Reformer, die für die Grafschaften Errichten von Gerichten nach Art des Central Criminal Court in London befürworten, wollen den wechselnden Vorsitz eines von London kommenden Hochrichters in den schweren Fällen nicht abschaffen. — Vgl. oben Bd. 28 S. 502 Anm. 8.

[43]) S. Einleitung. Der Richter sitzt an Königs Statt mit dessen besonderem Auftrag und ist mit königlichen Ehren zu empfangen und zu geleiten; es findet Festgottesdienst statt und in der Ansprache an die Grand Jury nimmt der Richter die Revue über die Grafschaft ab und erteilt der Grafschaft ihre Zensur. Vgl. hierzu Mendelssohn-Bartholdy a. a. O. S. 4—10.

[44]) welche je 1—2 Wochen dauern; nicht selten ziehen sich einzelne große Fälle länger hin.

schaften bilden die Friedensrichter[45]) den Gerichtshof, in den Städten ist der Recorder der alleinige Richter. In der Grafschaft London werden jeden Monat Sitzungen gehalten und für sie ist ein besoldeter Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender[46]) von der Krone auf Empfehlung des Staatssekretärs ernannt. In anderen Grafschaften ist der Vorsitzende lediglich einer von den Friedensrichtern, gewählt von ihnen selbst. In einigen Grafschaften werden Sitzungen vermittelst Vertagung öfter denn einmal im Vierteljahr abgehalten; auch kann in einer Stadt der Recorder ein Quartalssitzungsgericht häufiger abhalten und erforderlichenfalls kann ihn der Staatssekretär hierzu anweisen.

Indictments, die bei Quartalssitzungen gefunden sind, können, wenn das Gericht es für wünschenswert hält, an die Assisen zur Verhandlung verwiesen werden: und Indictments, die entweder bei Assisen oder bei Quartalssitzungen gefunden sind, können auf Anordnung des High Court bei Darlegung genügenden Grundes zur Verhandlung an den Central Criminal Court oder an den High Court (King's-Bench-Abteilung) übertragen werden. — Der High Court hat auch allgemein Ermächtigung, das Verfahren der unteren Gerichte in Straf- wie Zivilsachen zu prüfen. Diese Ermächtigung ist nur in sehr engen Grenzen bezüglich der Quartalssitzungen ausgeübt worden, und eine Veranlassung zu ihrer Ausübung ist in Zukunft wegen der unlängst erfolgten Errichtung des neuen Kriminalappellhofs noch weniger wahrscheinlich. Rechtsfragen, die von summarischen Gerichten für die Ent-

---

[45]) in ihrer Gesamtheit. Die Zuständigkeit der Quarter Sessions ist unter C. 2 dargestellt.

[46]) Sie sind Chairman und Deputy Chairman, nicht Recorder und Deputy Recorder. Wohl heißt es im Local Government Act s. 42: „the court may be held before such chairman or deputy chairman alone", was Gerland, Gerichtssaal S. 381 Anm. 4, für sich anführt. Trotzdem sitzt weder der Chairman Mr. Wallace noch sein Deputy, wie man uns bei den County of London Sessions mitgeteilt hat, jemals allein, noch ist dem Home Office etwas davon bekannt, daß seit dem Local Government Act von 1888 jemals ein Vorgänger der heutigen Chairmen allein gesessen wäre. Wollten die Chairmen nach 20 jähriger Praxis ihren Justices erklären, sie wollten allein sitzen, so wäre das unkonstitutionell. Die Wirksamkeit der gesetzlichen Klausel ist sonach von einem Beschluß der General Sessions der Justices abhängig und hat ihre Bedeutung hauptsächlich im Hinblick auf eine etwaige Übertragung der Sessions an den C. C. C., wie sie im Jahre 1908 anläßlich des Abbruchs des alten Sitzungshauses in Clerkenwell im Londoner Grafschaftsrate vergeblich angeregt worden ist. — A. A. Gerland S. 32: „die als Einzelrichter fungieren können und auch meist fungieren".

G. sprach davon, daß wir neben dem C. C. C. noch Quarter Sessions treffen. Das sind aber nicht nur die London Sessions. Der C. C. C.-Bezirk oder Großlondon umfaßt auch die Grafschaft Middlesex und deshalb habe ich, zumal ihre Sessions mit den County of London Sessions einen Hauptgerichtsschreiber haben, auch von ihnen betont (Bd. 28 S. 502 Anm. 9), daß sie keine Ausnahme hinsichtlich ihrer Chairmen bilden. Daß es sich um die Grafschaft Middlesex handelt, ist schon bei Weidlich, Englische Strafprozeßpraxis 1906 S. 5 angeführt, und von den London Sessions ist oben Bd. 28 a. a. O. ausdrücklich geredet. Dies gegen G. a. a. O.

scheidung des High Court vorbehalten werden, werden nach wie vor an die King's-Bench-Abteilung gehen.

3. Ein Indictment für Hochverrat oder Verbrechen gegen einen Peer muß von seinen Peersgenossen entweder im Oberhaus verhandelt werden, oder, wenn das Parlament nicht sitzt, im Gerichtshof des Lord High Steward — eines Staatsbeamten, der eintretendenfalls zur Führung des Vorsitzes zu ernennen wäre. Der letzte Prozeß im Oberhaus fand 1901 statt; es haben seit 1760 insgesamt nur vier Prozesse gespielt. Für den Lord High Steward hat sich anscheinend seit dem Prozeß von Lord Delamere im Jahre 1686 keine Gelegenheit zur Abhaltung eines Gerichts geboten.

II. Der Kriminalappellhof (Court of Criminal Appeal).[47])

Auf Grund eines Akts von 1907 kann Leuten, die bei Assisen oder Quartalssitzungen nach dem 18. April 1908 schuldig befunden worden sind, gestattet werden, gegen Schuldspruch oder Urteil an einen aus dem Lord Chief Justice und 8 anderen Richtern der King's-Bench-Abteilung bestehenden Gerichtshof Berufung einzulegen oder Erlaubnis zu ihrer Einlegung zu erbitten. Berufungen sind von einem Gericht von nicht weniger als 3 dieser Richter zu entscheiden und das Gericht hat Ermächtigung, in zwei oder mehr Abteilungen zu sitzen. Keine neue Verhandlung kann angeordnet werden.

Rechtsfragen können von den ein Indictment verhandelnden Richtern für die Entscheidung desselben Gerichtshofes vorbehalten werden.[48])

C. Friedensrichter und ihre Gerichte (Magistrates and Magistrates Courts).[49])

Magistrate oder Friedensrichter[50]) sind Beamte mit lokaler Gerichtsbarkeit in Grafschaften, Freibezirken oder Städten, welche größtenteils

---

[47]) Man ist mit der Arbeit des Kriminalappellhofs zufrieden. Schon im Juni 1908 sprach sich eine Mitteilung aus dem Home Office an mich dahin aus, daß der Gerichtshof über Erwarten gut gestartet habe. Auch die erwartete Hochflut von Berufungen ist trotz der Unentgeltlichkeit des Rechtsmittels ausgeblieben. Ihre Anzahl betrug nur wenig mehr als $^1/_4$ der erwarteten Ziffern, vgl. Weidlich, Kostenwesen in England usw., Berlin 1909, S. 63 fg.

[48]) Der Court for Crown Cases Reserved besteht neben dem Appellhof nicht mehr, sondern ist durch diesen seit Mitte April d. J. ersetzt. (Criminal Appeal Act s. 20.) A. A. Gerland S. 378 ff., der Criminal Appeal und Crown Case Reserved nebeneinander aufführt.

[49]) Vgl. hierzu Liepmann u. Mannhardt, Summarisches Strafverfahren in England usw., Berlin 1908.

[50]) Ihre Zahl wurde von Sir John Macdonell im August 1907 auf 17—20 000 angegeben. Näheres läßt sich nicht feststellen. Ihre Ersetzung durch Juristen würde höchstens die dreifache Zahl der County-Court-Judges erfordern, also etwa 150 Juristen, da dann die friedensrichterlichen Bezirke zu Circuits zusammengefaßt würden, wie es auch in Irland geschehen ist. Doch denkt man für England nicht an solchen Ersatz. A. A. Gerland S. 30.

durch Bestallungen seitens der Krone, in einigen Fällen durch Wahl bestimmt werden. Ihre Pflichten sind teils exekutiver und teils richterlicher Natur, doch sind die letzteren jetzt die wichtigeren. Sie bilden die „Courts of Quarter Sessions", welche in den Grafschaften für die Verhandlung bestimmter Verbrechensklassen mit Jurn eine mit den Hochrichtern konkurrierende Gerichtsbarkeit haben. Sie bilden auch die „Petty Sessional Courts" und andere Gerichtshöfe summarischer Gerichtsbarkeit, welche ohne Juries sitzend, alle geringfügigeren Straftaten verhandeln und bestrafen und auch einige Zivilsachen verhandeln. Nach dem Interpretationsakt von 1889 schließt der Ausdruck „Court of Summary Jurisdiction" irgendwelchen oder irgendwelche Friedensrichter oder besoldete Magistrate ein, wenn sie kraft Statuts oder ihres Auftragsschreibens oder kraft gemeinen Rechtes sitzen.

I. Das Auftragsschreiben zur Friedensbewahrung (Commission of the Peace).

1. Grafschaften und Freibezirke.

Seit dem 14. Jahrhundert ist es üblich gewesen, an jede Grafschaft im eigentlichen Sinne (county at large) ein Königliches Auftragsschreiben (Commission) unter dem großen Siegel zu erlassen, welches die darin bezeichneten Personen anwies, innerhalb der Grafschaft des Königs Frieden zu wahren („to keep the peace") und alle Funktionen eines Friedensrichters auszuüben. Neue Namen werden dem Auftragsschreiben hinzugefügt und neue Auftragsschreiben nach Bedarf erlassen.

Auftragsschreiben wurden früher auch an eine beträchtliche Anzahl von Bezirken ausgegeben, welche besondere Vorrechte seit unvordenklicher Zeit oder durch Bewilligung der Krone genossen. (Näheres bezüglich dieser Plätze s. bei S. u. B. Webb, English Local Government 1906 p. 320. Zwischen 1689 und 1835 sollen es nahezu 30 Freibezirke, Cities oder Towns, gewesen sein, an die besondere Commissions ausgegeben wurden.) Die meisten dieser „Liberties" sind in den Grafschaften infolge gesetzgeberischer Akte zu verschiedenen Zeiten aufgegangen: zwei der wichtigsten (The Isle of Ely and The Soke of Peterborough) sind zu Verwaltungsgrafschaften gemacht worden, für die noch besondere Commissions ausgegeben werden, und zurzeit sind die Freibezirke von Ripon, von den fünf Häfen (Cinque Ports) und die Stadtgrafschaft Haverfordwest (die in Wirklichkeit mit der Stadt — borough — gleichen Namens zusammenfällt) noch die einzigen Bezirke, die nicht eigentliche Grafschaften, Verwaltungsgrafschaften oder Munizipalstädte (Municipal Boroughs) sind und an die doch besondere Commissions ausgegeben werden. Ferner wurden einige Grafschaften zu Pfalzgrafschaften gemacht, und den Stellen, welche die pfalzgräfliche Gerichtsbarkeit besaßen, wurde unter anderem das Recht verliehen, Commissions of the Peace zu erlassen. Diese besonderen Gerichts-

barkeiten sind jetzt fast vollständig abgeschafft worden, außer in Lancashire (eine Aufzählung der Pfalzgrafschaften s. bei S. u. B. Webb a. a. O. S. 313—318). Die Pfalzgrafschaft Lancaster ist durch Erbgang an die Krone gekommen, aber Commissions für sie und die von ihr umfaßten Städte werden noch — nicht vom Crown Office unter dem großen Siegel, sondern von dem Kanzler des Herzogtums Lancaster unter dem pfalzgräflichen Siegel ausgegeben; die Unterscheidung ist jedoch von geringer praktischer Bedeutung, da der Kanzler des Herzogtums ein Kronbeamter gleich dem Lordkanzler ist.

2. Städte (Boroughs).

In früheren Zeiten erhielten viele Städte durch Königliche Verleihung oder unvordenkliche Verjährung das Vorrecht, ihre eigenen Friedensrichter zu wählen; indes wurden die meisten dieser Rechte durch den Municipal Corporations Act von 1835 und noch weitere durch den gleichnamigen Akt von 1883 abgeschafft. Zurzeit sind die City von London und der Freibezirk von Romney Marsh die einzigen Plätze, wo gewählte Friedensrichter noch kraft alter Verleihungen Gerichtsbarkeit üben. Der Lordmayor und die Aldermen von London sitzen in der Guildhall und im Mansion-Haus und haben vermöge Gesetzes die Stellung von Stipendiary Justices;[51]) die friedensrichterliche Jurisdiktion des Bailiff und der Jurats von Romney Marsh wurde durch den M. C. A. von 1883 ausdrücklich erhalten.

Der Akt von 1835 sah bei Abschaffung der alten Rechte der Städte vor, daß statt dessen der Mayor jedes Municipal Borough künftighin von Amts wegen Friedensrichter (Magistrate) in der Stadt während seines Amtsjahrs und des nächstfolgenden Jahres sein sollte. Diese Bestimmung wurde vom Municipal Corporations Act von 1882 übernommen; außerdem sind zufolge späterer Akte (der Local Government Acts von 1888 und 1894) die Vorsitzenden des Grafschaftsrats und des Distriktsrats von Amts wegen Friedensrichter während ihrer Amtszeit. — Der Akt von 1835 sah auch die Verleihung besonderer Commissions an Städte vor, deren Größe und Bedeutung ihnen einen Anspruch auf einen eigenen Gerichtshof gab. Zurzeit besitzen 250 von 326 Städten eigene Commissions of the Peace.

II. Die Friedensrichter.

1. Ernennung.

Nach der gegenwärtigen Praxis erhält der Lordkanzler oder für Lancashire der Kanzler des Herzogtums Lancaster Vorschläge seitens geeigneter Persönlichkeiten (bei den Grafschaften meist seitens der Lord Lieutenants) und wählt dann die in das Auftragsschreiben zu setzenden Namen aus. Früher bestand eine Eigentumsqualifikation für das Amt, soweit Grafschaftsfriedensrichter in Betracht kamen, aber sie wurde 1906

[51]) d. h. sie können allein sitzen.

abgeschafft.[52]) Die ernannten Friedensrichter erhalten keinen Gehalt (früher wurden sie in einigem Umfang für ihre Dienste entschädigt, aber die Praxis scheint nie allgemein gewesen zu sein und starb fast 100 Jahre zuvor gänzlich aus) und brauchen nicht notwendig als Friedensrichter tätig zu werden. In der Tat sind sie hierzu nicht befähigt, bis sie einen Treueid und einen Amtseid geleistet haben, und es kommt manchmal vor, daß Leute, die in der Kommission stehen, nie die Befähigung erwerben.

2. Besoldete Friedensrichter (Stipendiary Magistrates).

Abgesehen von den gewöhnlichen Friedensrichtern kann ein besoldeter Friedensrichter für eine Stadt (Municipal Borough) oder einen anderen volksreichen Platz ernannt werden, wenn die Lokalbehörde an die Krone dieserhalb petitioniert und sich zur Bezahlung eines angemessenen Gehalts aus lokalen Fonds bereit erklärt. Solche Ernennungen sind für 14 Städte erfolgt.

Auf Grund der Metropolitan Police Courts Acts sind 25[53]) Polizeirichter ernannt worden; sie sitzen in 14 Gerichtshöfen, denen über fast die ganze Grafschaft London (ausschließlich der City) sich erstreckende Bezirke zugeteilt sind. Die in Bow Street sitzenden Richter haben eine ausschließliche Gerichtsbarkeit in Auslieferungsfällen und alle Richter besitzen außer den gewöhnlichen Befugnissen summarischer Gerichte besondere ihnen durch die Metropolitan-Police- und Police-Courts-Acts übertragene Befugnisse.

In Chatham und Sheerneß und in einigen bevölkerten Distrikten von Lancashire, Staffordshire und Glamorganshire werden ebenfalls besoldete Friedensrichter unter besonderen, nur auf den lokalen Bezirk anwendbaren Akten ernannt.[54])

Alle besoldeten Friedensrichter werden von der Krone auf Empfehlung des Staatssekretärs des Innern ernannt; nur erfolgt in der Abteilung Manchester von Lancashire die Empfehlung durch den Kanzler des Herzogtums Lancaster. Ihre Gehälter werden entweder durch Statut oder durch den Staatssekretär festgesetzt und werden aus lokalen Fonds bezahlt, ausgenommen die der hauptstädtischen Polizeirichter, welche aus dem Consolidated Fund (s. oben) fließen. Allein sitzend hat jeder besoldete Friedensrichter die Befugnisse zweier ehrenamtlicher Friedensrichter;[54]) abgesehen von London können sie mit den ehrenamtlichen Friedensrichtern sitzen und tun es auch an einigen Plätzen; in einigen Städten wiederum besteht zufolge örtlichen Abkommens

[52]) Auch soweit seither Arbeiter oder häufiger Arbeitervertreter zu Friedensrichtern ernannt worden sind, haben sich keine Schwierigkeiten des Zusammenarbeitens ergeben. Namentlich in Birmingham hat man mir das 1908 versichert. — A. A. Gerland S. 20.

[53]) Die Gesamtzahl aller Stipendiary Magistrates beträgt 45. G. gibt für London 26 an, S. 30.

[54]) d. h. er bildet für sich allein einen Court of Summary Jurisdiction.

eine besondere friedensrichterliche Bank, die unabhängig von dem besoldeten Friedensrichter sitzt und konkurrierende Gerichtsbarkeit ausübt.

3. Gerichtsbezirke (Petty Sessional Divisions).

Jede Grafschaft ist für Zwecke summarischer Gerichtsbarkeit in Distrikte eingeteilt, welche Petty Sessional Divisions heißen.[55]) Grafschaftsfriedensrichter werden gewöhnlich nur in der Abteilung tätig, zu der sie gehören, und befassen sich ausschließlich mit Fällen aus dem Abteilungsbezirk, wenngleich sich ihre Gerichtsbarkeit an sich in den meisten Beziehungen auf die ganze Grafschaft erstreckt. In jeder Abteilung bestehen friedensrichterliche Gerichtsgebäude und die ordentlichen dort abgehaltenen Versammlungen der Friedensrichter heißen „Petty Sessions"; die so sich versammelnden oder einzeln in Polizeigerichten oder sonstwo sitzenden Friedensrichter werden „out of Sessions" sitzend genannt zum Unterschied von den in der Grafschaft viermal im Jahr für die ganze Grafschaft abgehaltenen Quarter Sessions.

Zu erwähnen ist hier, daß die Gerichtsbarkeit der summarischen Gerichte überall in beträchtlichem Umfang konkurrierend ist; wo einer Stadt eine besondere Commission of the Peace verwilligt worden ist, behalten die Grafschaftsfriedensrichter in der Regel konkurrierende Gerichtsbarkeit, wennschon sie praktisch selten oder nie geübt wird.

4. Aufsicht über die Friedensrichter.

Die Krone hat die Macht, alle Friedensrichter vom Amte zu entfernen, da auch die Friedensrichter von Amts wegen „ex officio justices") in dieser Beziehung durch den Justices of Peace Act von 1906 auf wesentlich den gleichen Fuß wie die andern Friedensrichter gestellt worden sind. Diese Macht wird nur bei ernstem Anlaß ausgeübt. Die Entfernung eines Friedensrichters vom Amt aus irgend einem anderen Anlaß als ernstem Mißverhalten oder erwiesener Ungeeignetheit oder Unfähigkeit könnte juristisch zulässig sein, würde aber als ein Akt unkonstitutionellen Charakters betrachtet.[56]) Der Staatssekretär als Repräsentant der Krone und Justizminister hat eine gewisse undefinierte Gewalt über die Friedensrichter. Er kann von ihnen in jeder Sache, mit der er amtlich befaßt ist, Berichte einfordern, d. h. in einem Fall, in dem ein Gesuch um Ausübung des Gnadenrechts der Krone für einen Verurteilten gestellt worden ist. Er erläßt nicht selten allgemeine Rund-

[55]) Ihre Zahl wurde im Home Office zuletzt 1904 auf 733 festgestellt (Gerland gibt noch den Stand von 1878 mit 715 an), dazu kamen 247 Boroughs mit eigenen Commissions u. 24 weitere summarische Gerichtsbezirke, so daß die Gesamtzahl der summarischen Gerichtsbezirke 991 betrug; heute beträgt ihre Zahl annähernd 1000. — Die Petty Sessions sitzen nach einer Zusammenstellung des Home Office von 1904 durchschnittlich alle 14 Tage (A. A. Gerland S. 22: 1½ Sitzungstage pro Woche); außerdem hat immer ein Friedensrichter für dringende Fälle, namentlich einen etwaigen Verweisungsfall in Bereitschaft zu sein.

[56]) Die einseitige Betonung der Absetzbarkeit der Friedensrichter (Gerland S. 20) ergibt ein schiefes Bild.

schreiben an die Friedensrichter und erteilt einzelnen Gerichten auf Anfrage Rat, doch wird in solchen Fällen Sorge getragen, jeden Anschein von Einmischung in die den Friedensrichtern gesetzlich zustehende richterliche Freiheit (discretion) zu vermeiden. Der Staatssekretär hat keine Macht, friedensrichterliche Anordnungen zu kassieren oder zu modifizieren, ausgenommen wo sie im Gnadenrecht der Krone enthalten oder ihm in seltenen Fällen durch Statut gegeben ist.

Es gibt indessen zahlreiche Angelegenheiten, in denen die Zentralregierung durch verschiedene Statuten mit besonderen Ermächtigungen bezüglich summarischer Gerichte ausgerüstet ist. Der Lordkanzler kann Regulative für das Verfahren dieser Gerichte erlassen und diese werden immer im Home Office abgesetzt. Der Staatssekretär setzt die Gehälter der Gerichtsschreiber (justices clerks) fest, obschon sie vollständig aus lokalen Fonds bezahlt werden, ferner die Gebühren (fees), welche die Gerichtsschreiber ansprechen können, und die Gebühren (allowances), welche aus öffentlichen Fonds an in ordentlichen Strafsachen erscheinende Zeugen bezahlt werden können. Seine Genehmigung ist für den Krankheitsurlaub eines besoldeten Friedensrichters und für die Ernennung eines Stellvertreters notwendig. Er kann die Vorführung eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen aus dem Gefängnis anordnen, wenn dessen Erscheinen vor einem summarischen Gerichtshof als Zeuge oder Angeklagter gewünscht wird. Endlich stehen die Einrichtungen bei den hauptstädtischen Polizeigerichten, die Ernennungen und Gehälter ihres Stabs, die Geschäftsverteilung, die Abgrenzung der Polizeigerichtsbezirke usw. unter seiner Kontrolle.

III. Die friedensrichterlichen Funktionen.

1. Die hauptsächliche Pflicht, welche den Friedensrichtern durch den Königlichen Auftrag (Commission) auferlegt ist und wofür das Amt ursprünglich geschaffen wurde, ist die Bewahrung des Friedens („to keep the Peace"). Das ist ein Rechtsausdruck von weitem Anwendungsgebiet und umfaßt Angelegenheiten wie die Einschwörung der Mitglieder der grafschaftlichen und städtischen Polizeitruppen und Ernennung besonderer Constables, wenn eine Friedensstörung zu befürchten ist; Ergreifung der nötigen Maßnahmen, um tatsächlichen Aufruhr zu unterdrücken; die Abnahme von Sicherheitsleistungen für gutes Betragen von Leuten, von denen mit Grund Gewaltanwendung zu befürchten ist, und die Sicherung der gerichtlichen Stellung von Leuten, die eines Verbrechens verdächtig sind. Das Verfahren für den letzteren Zweck ist durch den Indictable Offences Act von 1848 geregelt. Ein Verdächtiger kann ohne Haftbefehl festgenommen und vor die Friedensrichter gebracht werden, wenn die Beschuldigung auf felony geht, beziehungsweise können die Friedensrichter sein Erscheinen vor ihnen durch Ausgabe einer Vorladung oder eines Haftbefehls sicherstellen. Sobald der Beschuldigte vor den Friedensrichtern steht, können sie Beweis abhören, und wenn ein vorläufig bewiesener Fall (Prima

Facie Case) gegen ihn dargelegt ist, ihn zur Verhandlung an die Quartalssitzungen oder Assisen verweisen, wobei sie den Zeugen für ihr Erscheinen in der Verhandlung zwecks Zeugnisablegung Sicherheitsleistung abnehmen. Der vor den Friedensrichtern aufgenommene Beweis wird in der Form von Depositions schriftlich niedergelegt. Während des Prozesses verweisen die Friedensrichter den Beschuldigten ins Gefängnis oder setzen ihn gegen Sicherheit (on bail) auf freien Fuß.

2. In zweiter Linie gibt die Commission der Grafschaft den in Quartalssitzungen versammelten Friedensrichtern Gerichtsbarkeit zur Verhandlung und Entscheidung der in ihrer Grafschaft begangenen Verbrechen und Vergehen mit der Bestimmung, daß die schwierigeren Fälle für die Assisenrichter vorbehalten sind. Diese Gerichtsbarkeit ist durch Statut beschränkt worden,[57]) und heute sind die Friedensrichter in Quartalssitzungen von den Verhandlungen einer beträchtlichen Zahl spezifizierter Fälle ausgeschlossen, einschließlich aller Fälle, in denen die Strafe auf Todesstrafe, oder lebenslängliches Zuchthaus bei erstmaliger Verurteilung lauten kann. (Vermöge des Burglary Act's von 1896 kann indessen ein Quartalssitzungsgericht einen Fall von Einbruchsdiebstahl verhandeln, wenn es kein besonders schwerer oder schwieriger ist, obgleich das eine Straftat ist, welche mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden kann.)[58])

---

[57]) Vgl. die zusammenfassende Darstellung der Strafgerichtsbarkeit der Quartalss. bei Archbold, Quarter Sessions, 6. Aufl., London 1908 S. 461—494. Ein Akt von 1828 schloß gemeinschaftliche nächtliche bewaffnete Wilderei, ein Akt von 1841 namentlich Unterschlagung seitens Angestellter der Bank von England, Gebrauch falscher Stempel und Marken, Landfriedensbruch und Notzucht von der Gerichtsbarkeit der Quartalss. aus.

Der Act 5 u. 6 Vict. ch. 38 von 1842 schloß außer Hochverrat, Mord und todeswürdiger oder bei erstmaliger Verurteilung mit lebenslänglicher Deportation strafbarer Felony ferner die folgenden 18 Verbrechen aus: 1. Misprision of treason, 2. Offences against the Queen's title, prerogative, person or government or either house of parliament, 3. — against the penalties of praemunire, 4. Blasphemy end offences against religion, 5. Administering or taking unlawful oaths, 6. Perjury and subornation of perjury, 7. Making or suborning to make a false oath, affirmation or declaration, punishable as perjury or as a misdemeanour, 8. Forgery, 9. Unlawfully and maliciously setting fire to crops of corn, etc., 10. Bigamy und Verwandtes, 11) Abduction of women and girls, 12. Endeavouring to conceal the birth of a child, 13. aufgehoben, 14. Composing, printing or publishing blasphemous, seditious or defamatory libels, 15. Bribery, 16. Unlawful combinations and conspiracies, 17. Stealing or fraudulently taking or injuring or destroying records or documents belonging to any court of law or equity or relating to any proceeding therein, 18. desgl. Wills or testamentary papers usf.

[58]) Der Assizes Relief Act hat geringeren Einfluß als der Burglary Act gehabt, der den Assisen etwa 10 % ihrer Fälle abnahm. Die Umstände, unter denen Quartalssitzungsfälle an die Assisen überwiesen werden — hauptsächlich schwierigere und Haftsachen —, sind durch ein Rundschreiben des Lord Chief Justice geregelt. Hiervon und von der abweichenden Ansicht Gerlands, daß die Assisen „in praxi nur noch die schweren Delikte (aburteilen), die nicht vor die Quarter Sessions kommen können", ist schon Bd. 28 S. 503 geredet.

Die fortgesetzte Ausdehnung des summarischen Verfahrens und die Abnahme der Kriminalität in England hat die Quartalssitzungen ihre Proportionen

In einer Stadt haben die Friedensrichter in Quartalssitzungen keine Strafgerichtsbarkeit, da der Recorder der Stadt der einzige Richter des Gerichtshofs ist. In allen Städten, welche einen eigenen Quartalsitzungshof haben, wird der Recorder[59]) von der Krone auf Empfehlung des Staatssekretärs ernannt.

Die Frage, ob ein zur Verhandlung überwiesener Beschuldigter vor Quartalssitzungen oder Assisen verhandelt werden soll, ist weitgehend eine Frage der Bequemlichkeit (convenience) und tatsächlich wird der größere Teil der vor einer Jury verhandelten Beschuldigten bei Quartalssitzungen vor Friedensrichtern oder einem Rekorder verhandelt.

3. Während die hauptsächlichen Pflichten der Friedensrichter, die aus ihrer Stellung als Friedensbewahrer („Conservators of the Peace") erwachsen, im wesentlichen die gleichen sind wie bei der ursprünglichen Schaffung des Amtes (wenn schon die Verhältnisse, unter welchen sie tätig sind, sich vollständig umgewandelt haben), so sind ihnen verschiedene andere Funktionen administrativer Natur von Zeit zu Zeit durch das Parlament zugewiesen worden.[60]) Diese sind höchst verschiedener Art gewesen: die bedeutendste ist heute die Konzessionierung von Schankstellen geistiger Getränke. Dies bringt den Friedensrichtern sowohl in Quartalssitzungen wie außerhalb derselben viel Arbeit. Andere administrative Arbeit der Friedensrichter in Quartalssitzungen wurde auf den vom Selbstverwaltungsakt von 1888 geschaffenen Grafschaftsrat übertragen, indessen gibt es „out of Sessions" viele mit der Selbstverwaltung zusammenhängende Dinge, in denen die Friedensrichter noch gesetzliche Befugnisse ausüben: der Nachlaß und die Vollstreckung lokaler Steuern, die Bestimmung des Unterkommens von Armen und der Erlaß von Anordnungen für ihre Fortschaffung, die Sperrung und Verlegung von Landstraßen, der Erlaß von Anordnungen verschiedener Art hinsichtlich Geisteskranker und die Feststellung der Geschworenenlisten sind einige der zahlreichen, von den Friedensrichtern außerhalb der Quartalssitzungen versehenen Funktionen.

gegenüber den Assisen einerseits, der summ. Gerichtsbarkeit andererseits beraubt. Das hat auch Schwierigkeiten für die Gewinnung hervorragenden Rechtsbeistands bei diesen zu klein und unlohnend gewordenen Sitzungen mit sich geführt. Eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit ist nicht ausgeschlossen. In einer Reihe von Grafschaften besteht eine Tendenz nach juristischem Vorsitz bei den Quartalsi. (nicht auch bei den Petty Sessions). Daß man aber den Grafschaften keine beamteten Juristen aufdrängen wird, ist sicher.

[59]) Ihre Zahl schwankt um 106 herum und nimmt nicht zu.

[60]) Der 3. Band des Webb'schen Monumentalwerks, London 1908, verweilt namentlich bei der Tatsache, daß die Friedensrichter ihre Verwaltung von jeher in richterlichen Formen geführt haben. Die Verwaltungsgeschäfte wurden und werden auch heute noch zu einem großen Teil mündlich kontradiktorisch in gerichtlichen Formen erledigt, und es sind ähnliche Erwägungen, von denen aus z. B. der württembergische Verwaltungsbeamte Amtmann Bazille Zuziehung von Laien zur Verwaltung und Ersetzung des schriftlichen Betriebs durch einen mündlichen verlangt.

4. Das Parlament hat diesen Gerichten auch Gerichtsbarkeit in einigen nicht unmittelbar mit der Selbstverwaltung zusammenhängenden Zivilsachen übertragen z. B. Alimentenanordnungen, Trennungs- und Schutzanordnungen in Ehesachen; Streitigkeiten auf Grund des Employers and Workmen Act's von 1885 und des Agricultural Holdings Act's von 1883 u. s. f.

5. Die größte Ausdehnung der Funktionen der Friedensrichter ist indessen auf dem Feld der Strafgerichtsbarkeit erfolgt. Seit früher Zeit haben Statuten, welche neue Straftaten geringfügiger Art schufen, die Gerichtsbarkeit über sie unweigerlich einem Friedensrichter oder den Friedensrichtern ohne Jury gegeben. Verfehlungen gegen lokale Verordnungen (bye-laws) und Polizeivorschriften werden sämtlich von ihnen abgeurteilt, außerdem eine große Anzahl von Straftaten ausgesprocheneren kriminellen Charakters. Es besteht keine allgemeine Unterscheidung zwischen Fällen, welche so auf summarischem Wege erledigt, und solchen, welche nur vor einer Jury verhandelt werden können, und einige Straftaten (z. B. common assault) können auf beide Arten behandelt werden; man kann aber allgemein sagen, daß mit wenigen Ausnahmen summarische Gerichte keine Befugnis haben, sich mit Straftaten zu befassen, welche mit mehr als 6 Monaten Gefängnis strafbar sind, daß sie dagegen ausschließliche Befugnis haben, alle Straftaten, für die keine höhere Maximalstrafe besteht, nach Maßgabe des Summary Jurisdiction Act's von 1879 s. 17 abzuurteilen, wonach ein Beschuldigter, der vor den Friedensrichtern irgendeiner, weder einen Assault darstellenden, noch mit mehr als 3 Monaten Gefängnis strafbaren Tat bezichtigt wird, berechtigt ist, nach Belieben Verhandlung mit Jury zu beanspruchen.

Weitaus die größere Anzahl von summarisch abgeurteilten Straftaten werden in erster Linie mit Geldstrafe geahndet. Im Jahre 1905 wurden von 640 411, von summarischen Gerichten abgeurteilten Personen 535 151 mit Geldstrafen belegt. Es hängt von dem die Gerichtsbarkeit verleihenden Statute ab, ob ein bestimmter Fall von Einem Friedensrichter erledigt werden kann oder ob er zwei oder mehr verlangt, es ist aber zu bemerken, daß ein Friedensrichter, der allein als Court of Summary Jurisdiction sitzt, keine höhere Geldstrafe als 20 Schillinge oder keine höhere Gefängnisstrafe als 14 Tage aussprechen kann (Summary Jurisdiction Act von 1879 s. 20 subs. 7). Überdies steht Berufung an die Friedensrichter in Quartalssitzungen, die dann ohne Jury sitzen, gegen Schuldspruch oder Urteil eines summarischen Gerichts in vielen Fällen offen, in denen es von dem die Straftat schaffenden Statute vorgesehen ist, und insbesondere in jedem Falle, wo ein Beschuldigter zu Gefängnis ohne die Alternative einer Geldstrafe verurteilt worden ist (ebenda s. 19). Berufungen sind indessen selten.[61]) Bezüglich irgend einer Rechtsfrage können summarische Gerichte einen Fall für die Entscheidung des High

[61]) 1905 betrug ihre Zahl 166.

Court statuieren, und wenn sie es grundlos verweigern, wird der High Court auf Anrufung sie dazu zwingen.[62])

Das Verfahren vor den Friedensrichtern ist hauptsächlich durch den Summary Jurisdiction Act von 1848 geregelt, obgleich einzelne Änderungen des Gesetzes in der Folgezeit getroffen worden sind. Es beginnt normalerweise in Strafsachen mit einer dem Friedensrichter vorgelegten Anzeige („Information"), auf die er das Erscheinen des Beschuldigten durch Vorladung oder Vorführungsbefehl erzwingen kann, wennschon in vielen Fällen ein Übeltäter ohne solchen Befehl festgenommen werden kann. In nichtkriminellen Fällen, in denen das Gericht Zuständigkeit zum Erlasse einer gerichtlichen Anordnung besitzt, wird das Verfahren gewöhnlich durch eine Beschwerde („Complaint") eingeleitet. Verfahren und Beweisregeln folgen, soweit es die Umstände gestatten, dem Rechte des schwurgerichtlichen Verfahrens.

6. Abgesehen von den Bagatellsachen, welche den Hauptteil der Polizeigerichtsarbeit bilden, sind die summarischen Gerichte jetzt ermächtigt, mit Einwilligung des Beschuldigten oder seiner Eltern jeden Übeltäter unter 16 Jahren wegen irgend eines Verbrechens außer Tötung und ebenso Erwachsene, die in die Annahme summarischer Gerichtsbarkeit durch das Gericht einwilligen, wegen bestimmter Eigentums- und einiger anderer Vergehen (larcenies, frauds and some other offences) abzuurteilen. Der größere Teil der Eigentumsvergehen wird nun in dieser Weise erledigt, nur die schwereren Straftaten werden zur Verhandlung mit Jury an Quartalssitzungen und Assisen gesandt. Im Jahre 1905 wurden 49 138 ordentliche (indictable) Straftaten summarisch erledigt, gegenüber insgesamt 12 761, welche an die Schwurgerichte überwiesen wurden. Die Höchststrafe ist 6 Monate Gefängnis für einen Erwachsenen in bestimmten Fällen und 3 Monate für einen Jugendlichen unter 16 Jahren. Wo die Gerichtsbarkeit von der Einwilligung des Beschuldigten abhängt, gibt es keine Berufung an die Quartalssitzungen gegen Schuldspruch oder Urteil.[63])

---

[62]) d. h. die Friedensrichter müssen jedem vernünftigen Gesuch um Statuieren eines Falls nachkommen. 1905 betrug die Zahl dieser Special Cases 98.

[63]) Von dem Gerichtsschreiber, welcher nach G. S. 25 ff. die wichtigste Person bei den Friedensgerichten sein soll, ist in diesem Memorandum nicht weiter die Rede. Das Wesen des Richters besteht eben in etwas Anderem als im Besitze einer gewissen technisch-juristischen Schulung.

39.

Zur Lehre vom ruhestörenden Lärm und groben Unfug.

Von Dr. jur. Eduard Hubrich, o. ö. Prof. der Rechte in Greifswald.

I.

Der § 360 Nr. 11 RStrGB.: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft ... wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt," welcher in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des RStrGB. das Kreuz der Ausleger war, erfreut sich in der letzten Zeit unter dem Drucke der reichsgerichtlichen Judikatur in Theorie und Praxis einer relativ gleichmäßigen Einschätzung. Unter Berufung auf die „hier sehr wichtige", auch vom Reichsgericht als maßgebend anerkannte Entstehungsgeschichte will man gewöhnlich dem § 360 Nr. 11 nur solche Handlungen subsumieren, welche durch Erzeugung von ungebührlichem Lärm „die Ruhe allgemein, die Ruhe des Publikums" zu stören geeignet sind, bezw. „welche der äußeren Ordnung des Verkehrs widersprechen und unter den obwaltenden Umständen geeignet sind, das Publikum unmittelbar in erheblichem Maße zu belästigen."[1]) Nur Binding[2]) will auch jetzt von dieser restriktiven Interpretation des § 360 Nr. 11, von „diesem wieder durch die Entstehungsgeschichte angerichteten groben Unfug", nichts wissen. Nach ihm sind die beiden Tatbestände des § 360 Nr. 11 gleichmäßig gegen das menschliche Sinnen- und Empfindungsleben gerichtet und stellen sich als echte Angriffe auf die Person dar.

„Das Ruhebedürfnis des oder der Menschen bildet das Angriffsobjekt. Wie vieler Menschen Ruhe gefährdet wird, ist gleichgültig. Auch der verfällt dem § 360 Nr. 11, der vor einsamem Hause brüllt, um die Ruhe seines einzigen Bewohners zu stören." „Es ist falsch, den groben Unfug auf physische Belästigung des Publikums zu beschränken. Auch die physische Belästigung kann nur durch ihre Wirkung auf das Empfindungsleben grober Unfug werden. Wo die Ungebühr verübt wird, ist gleichgültig. Insbesondere wird öffentliche Verübung nicht verlangt! Grob ist der Unfug nicht nur, wenn er gemein und

[1]) Frank, Commentar 1908, S. 580 f. Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 614.

[2]) Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil I, 1902, S. 189 ff.

roh, sondern überhaupt, wenn er bedeutend und deshalb geeignet ist, ein starkes Ärgernis bei den Betroffenen oder, wenn diese vielleicht besinnungslos sind, bei den Zeugen zu erregen. Die bloße Beunruhigung reicht nicht entfernt aus, gleichgültig, ob sie bei einzelnen oder beim Publikum erweckt wird. Erregung des Ärgernisses ist zur Vollendung nicht erforderlich. Auch der Unfug ist Gefährdungsdelikt, wenn er auch meist bis zur Verletzung fortschreiten wird."

So erfrischend auf den Zweifler an der nunmehr gewöhnlichen Auslegung von § 360 Nr. 11 die temperamentvollen Worte Bindings wirken, so kann doch der Verfasser dieses Aufsatzes sich nicht bedingungslos auf die Seite Bindings stellen. Als Vertreter der den Wert der Gesetzesmaterialien für die Auslegung leugnenden „Legaltheorie" handelt Binding allerdings von seinem Standpunkt auch bei der Deutung des § 360 Nr. 11 konsequent. Aber der Verfasser dieses Aufsatzes hält die „Legaltheorie" grundsätzlich nicht für zutreffend und gesteht grundsätzlich auch den Materialien eines Gesetzes ein nicht unerhebliches Maß von Bedeutung für die richtige Erfassung der Tragweite einer gesetzlichen Bestimmung zu. Er kann[3]) sich daher nicht in der Weise Bindings mit der Entstehungsgeschichte von § 360 Nr. 11 abfinden. Gerade angesichts einer von vornherein so viel sagenden Fassung, wie sie dem § 360 Nr. 11 eigen ist, erscheint ihm das Moment der Entstehungsgeschichte von besonderer Wichtigkeit. Nichtsdestoweniger vermag der Verfasser nicht in das Horn der nunmehr gewöhnlichen Interpretation von § 360 Nr. 11 zu stoßen. Er hält nämlich dafür und tritt in diesem Aufsatz den Beweis hierfür an, daß die nunmehr in Theorie und Praxis gewöhnliche Auffassung von § 360 Nr. 11 die einschlägige Entstehungsgeschichte verkannt hat, da sie sich mit einer bloß äußerlichen Verfolgung des von § 183 II 20 ALR. zu § 360 Nr. 11 RStrGB. führenden Entwicklungsganges begnügte.

II.

Unbestreitbar ist die Grundlage der nunmehr einstweilen mit § 360 Nr. 11 RStrGB. abschließenden Rechtsentwicklung der § 183 II 20 ALR.: „Mutwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnismäßigem Gefängnis, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden." Die gewöhnliche, den § 360 Nr. 11 RStrGB. in eine notwendige Verbindung mit dem Begriff des Publikums setzende Auffassung nimmt augenscheinlich von vornherein an, daß in § 183 das „oder sonst" nach Erwähnung der „Straßen" nur von

sonstigen Orten oder Plätzen „öffentlichen" Charakters zu verstehen sei.[3]) Doch ist diese restriktive Interpretation des § 183 das *πρῶτον ψεῦδος* für die schließlich auch unzulängliche, gewöhnliche Interpretation von § 360 Nr. 11 RStrGB. Weder der Wortlaut, noch die Systematik des Gesetzes nötigen, dem § 183 II 20 ALR. ein so beschränktes Anwendungsgebiet zuzuschreiben.

Man hat bisher die Auslegung von § 183 II 20 ALR. eng an die unmittelbar vorhergehenden §§ 181 und 182 angeschlossen. Gerade Amtsrichter Zimmerle, welcher in einer an sich auch von Binding anerkannten ausführlichen Untersuchung die Entstehungsgeschichte des § 360 Nr. 11 RStrGB. aus § 183 II 20 ALR. zu beleuchten unternommen hat,[4]) geht in dieser Weise vor und deduziert: Im Landrecht sei der Unfug als Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen behandelt, die sich gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats richten, insbesondere gegen Aufruhr und Auflauf. Hieraus sei als Zweck der Strafbestimmung in § 183 zu entnehmen: weitmöglichste Sicherstellung und Beruhigung der Verkehrswege gegen Störungen jeder Art als prophylaktische Maßnahme gegen die Ansammlung von Menschenmengen.[5]) In Wahrheit hat jedoch der § 183 II 20 ALR. keinen „ausschließlich straßenpolizeilichen Charakter".

Um zu einem richtigen Verständnis des § 183 II 20 vorzudringen, ist überhaupt ein näheres Eingehen sowohl auf die Tendenzen, welche den preuß. Gesetzgeber bei der Kriminalgesetzgebung in ALR. II 20 an und für sich leiteten, wie auf die besondere Lage des § 183 im 4. Abschnitt II 20: „Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats" von Nöten.

Für den Gesetzgeber des ALR. ist die Quelle des staatlichen Strafrechts „die Pflicht des Staats,[6]) die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten und die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft bei dem

---

[3]) Vgl. Frank, Com. S. 580; Zimmerle, Gerichtssaal Bd. 57, S. 462, 466, 467.

[4]) Gerichtssaal Bd. 57, S. 442 f. Vgl. dazu Stenglein, Gerichtssaal Bd. 58, S. 117 f. S. auch Zimmerle im Archiv f. Strafrecht Bd. 47, S. 64 f.

[5]) Gerichtssaal Bd. 57, S. 462, 465, 467.

[6]) So Suarez, Aphorismen zur allgemeinen Rechtslehre in Siewert's Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Landesgesetze, H. 4, Halle 1801, S. 38. ALR. II, 17, §§ 1, 2.

ihrigen zu schützen". Aus dieser Pflicht des Staats resultiert für ihn auch das Recht des Staats bestimmte antisoziale, d. h. die öffentliche Ruhe und Ordnung oder den Rechtsstand einzelner Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft verletzende Handlungen oder Unterlassungen unter Strafandrohungen zu stellen[7]) und letztere gegebenenfalls auch an dem Missetäter zu vollziehen. Die Strafe aber ist für den landrechtlichen Gesetzgeber ein Übel, welches der Staat demjenigen, der ein Verbrechen d. h. eine gesetzlich, als die öffentliche Ruhe und Ordnung oder den Rechtsstand einzelner Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft verletzend, verbotene Handlung oder Unterlassung begangen hat, zu dem Zweck zufügt, um „den Verbrecher und andere außer ihm von dergleichen künftigen Verbrechen abzuhalten."[8]) Die als strafbare Verbrechen (im weiteren Sinne)[9]) charakterisierten Verletzungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder des Rechtsstandes einzelner Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft können jedoch nach der Grundanschauung des ALR. einerseits unmittelbarer, andererseits nur mittelbarer Art sein, und auf diesen Gesichtspunkt gründet sich die für die positive landrechtliche Rechtsordnung wichtige Unterscheidung von eigentlichen Verbrechen (Verbrechen im engeren Sinne) und bloßen Polizeivergehen.[10]) Die Verbrechen im engeren Sinne sind im ALR. als strafwürdige unmittelbare Verletzungen von Zwangspflichten gegen den Staat oder andere gedacht,[11]) während bei den Polizeivergehen von dem Gesetzgeber nur eine mittelbare Verletzung von Zwangspflichten gegen den Staat oder andere ins Auge gefaßt wird und es sich nur um die Übertretung von Gesetzen handelt, die unter Strafandrohung ein bestimmtes äußeres Verhalten von den Gesetzunterworfenen lediglich aus dem Grunde heischen, um der möglichen Gefahr einer unmittelbaren Verletzung

---

[7]) Stewert's Mat., H. 4, S. 38 (§ II, 1.) — § 9 II, 20, ALR.

[8]) Suarez a. a. O., S. 42: „Der Staat straft also nicht aus Rache sondern um durch Abschreckung anderer und Besserung des Verbrechers selbst, soweit dieselbe noch möglich ist, die Sicherheit seiner Bürger zu befestigen." E. F. Klein, Peinliches Recht 1796, S. 6, 8—10; Entwurf eines allgemeinen GB. für die preußischen Staaten I, 7, 3. Abt., 8. Tit. § 24.

[9]) E. F. Klein, S. 12.

[10]) E. F. Klein, S. 12, 34, 36 f. Gesetz-Revision Pens. I, Bd. 5, S. 3. Quistorp-Klein, Peinliches Recht, 6. Aufl., I, 1809, S. 419. 420. Ferner s. zu § 10 f., II 20 ALR. Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher, VI, 1847, S. 220 f.

[11]) Suarez a. a. O. S. 40

von Zwangspflichten gegen den Staat oder andere vorzubeugen.[12]) Dem Staat gegenüber bestehen jedenfalls nach der landrechtlichen Grundanschauung Zwangspflichten nicht nur insofern, als er Träger einzelner durch obrigkeitlichen Zwang geschützter Gerechtsame ist,[13]) sondern auch insofern, als er Hüter der Staatsverbindung überhaupt und der durch dieselbe verbürgten öffentlichen Ruhe und Ordnung ist.[14]) Die Staatstätigkeit aber, welche „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehende

[12]) Vgl. E. F. Klein, S. 34: „Im engeren Sinne faßt das Kriminalwesen nur die auf Bestrafung der Verbrechen sich beziehenden Gegenstände in sich. Mit dem Kriminalwesen im weiteren Sinne beschäftigt sich sowohl die Justiz-, als die Polizeigewalt. Die letztere sucht Verbrechen zu verhüten: da aber die von ihr zu diesem Zweck gemachten Anstalten einer Sanktion bedürfen, so ist sie oft genötigt, auf an sich gleichgültige Handlungen Strafen zu setzen, bei denen es nicht auf Unterdrückung der dem Staat schädlichen Gesinnungen, sondern allein auf die Verhütung der äußeren Handlung ankommt"; S. 36. Quistorp-Klein, S. 33: „ein Verbrechen nennen, wenn man dadurch einem dritten an denjenigen eigentümlichen Rechten, deren Aufrechthaltung oder Sicherung der unmittelbare Zweck der bürgerlichen Gesellschaft oder des Staates ist, eigenmächtig, vorsätzlich und unbefugter Weise eine Beleidigung zufügt, auch die Verbrechen eben hierdurch von bloßen Polizeivergehungen, welche nämlich die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht unmittelbar verletzen, sondern nur einer gewissen bürgerlichen Verfassung oder guten Ordnung entgegen sind, unterschieden werden"; S. 38. Hefftter im Arch. des Kriminalrechts N. F. 1843, S. 132: „In Preußen z. B. erklärt das zurzeit noch gültige ALR., II, 20, für Polizeivergehen die Übertretungen von Polizeigesetzen, womit kein eigentliches Verbrechen, d. h. keine Beschädigung anderer konkurriert." Gesetzrevision Pens., I. Bd. 4, 1828, S. 4: „Die Strafpolizei hat mittelbare Rechtsverletzungen zum Gegenstande, sie kann über das Rechtsprinzip hinausgehen, weil ihr nicht nur öffentliche Sicherheit, sondern auch öffentliche Ruhe Zweck ist, so daß der Eingriff, den sie deshalb in die Rechtssphäre des mittelbaren Beschädigers macht, in dem allgemeinen Wohle seinen Grund findet." Revision des Entwurfs des StGB. von 1843, S. 4.

[13]) Vgl. Suarez a. a. O. S. 45 (g).

[14]) Einl. ALR., § 73: „Ein jedes Mitglied des Staates ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet." Suarez, S. 24: „Durch Verbotsgesetz müssen nur Handlungen untersagt werden, die der Staatsverbindung selbst und der davon abhängenden allgemeinen Ruhe und Ordnung oder der Sicherheit des Privateigentums nachteilig sind. . . . Der Staat kann Handlungen gebieten, welche zur Unterstützung und Aufrechthaltung der Staatsverbindung notwendig sind." S. 44, 46.

Gefahr zu treffen" hat, ist nach dem ALR. (II 17 § 10) spezifisch die Polizei, und in deren ordentlichen Bereich fällt es auch gegebenenfalls als eine „nötige Anstalt" zur Gefahrabwendung für die unter ihren Schutz gestellten Interessen Polizeistrafgesetze zu erlassen d. h. Gesetze, welche unter Aufstellung von Strafsanktionen nach Maßgabe des die Strafe charakterisierenden Abschreckungsprinzips ein gewisses äußeres Benehmen zur Verhütung einer unmittelbaren Verletzung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder der Rechte des Publikums oder einzelner Mitglieder desselben erzwingen sollen.[15]) Im Sinne der positiven landrechtlichen Rechtsordnung erscheinen danach als Polizeivergehen „alle Übertretungen solcher Strafgesetze, deren Zweck dahin geht, Handlungen oder Unterlassungen, welche die Rechte einzelner oder die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung mit Gefahr bedrohen, zu verhüten und Rechtsverletzungen vorzubeugen."[16])

In II 20 „Von den Verbrechen und deren Strafen" hat das ALR. nun nicht nur das eigentliche Kriminalstrafrecht d. h. die Materie der strafbaren Verbrechen im engeren und eigentlichen Sinne normiert, sondern bekanntermaßen unter die spezifisch kriminalstrafrechtlichen Bestimmungen auch nicht gerade selten an einen verbrecherischen Tatbestand anknüpfende Satzungen des Zivil-, Disziplinar- und Polizeirechts gemischt. Namentlich unter dem Marginale „Vor-

[15]) S. § 11, II, 17 ALR.: „Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Übertretungen . . ." „Solche Polizeigesetze" weist auf die Begriffsbestimmung der „Polizei" in dem bekannten § 10, II, 17 zurück. Rabe, Sammlung preußischer Gesetze III, S. 439: R. v. 6. VII. 1796: „mehrere Polizeigesetze, die eigentlich nur auf Verhütung grober Verbrechen abzielen, z. B. die Verordnung gegen das unnütze Schießen, die Gesetze gegen Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften und Geburten usw."

[16]) Die Bemängelungen des Gesetz-Revisors Pens. I, Bd. 1 (1827), S. 12 f., Bd. 5 (1833), S. 1 f. gelten nur de lege ferenda. Vgl. als Gegensatz auch Suarez, Aphorismen, S. 40: „Der Staat kann nur solche Handlungen verbieten und strafen, wodurch Zwangspflichten gegen andere verletzt werden. Es können also vom Staat nicht gestraft werden: . . . b) Handlungen, wodurch jemand bloß sich selbst Schaden zufügt, insofern er nicht dadurch zugleich Zwangspflichten gegen den Staat oder andere verletzt; c) sogenannte Beleidigungen der Gottheit, wenn dieselben nicht mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden sind; d) die Unzucht, wenn nicht dadurch Rechte eines andern (z. B. eines Ehemanns) gekränkt worden oder sie mit Gewalttätigkeiten verbunden ist, z. B. Notzucht und Entführung"; S. 4: „Zwangspflichten, zu deren Erfüllung der Mensch nötigenfalls mit Gewalt angehalten werden kann". Ferner Luistorp-Klein, I, S. 231.

beugungsmittel“ [17]) finden sich in den einzelnen Abschnitten von II 20 ALR. zahlreiche Polizeistrafgesetze, dazu bestimmt, Handlungen zu verhüten, die die Gefahr einer unmittelbaren Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder des Rechtsstandes einzelner in sich bergen, während gegen die Tat der Herbeiführung dieser unmittelbaren Verletzung die eigentlichen Kriminalstrafgesetze von II 20 sich richten. Wenn der Gesetzgeber des ALR. auch in dem ersten Abschnitt von II 20 „von Verbrechen und Strafen überhaupt“ die hierselbst aufgestellten allgemeinen Grundsätze nirgends ausdrücklich auf die Verbrechen in sensu stricto beschränkt hat, vielmehr angenommen werden muß, daß er sie auf alle gesetzlich für strafbar erklärten Handlungen und Unterlassungen, mithin auch auf die Polizeivergehen, hat angewendet wissen wollen: [18]) so standen ihm dennoch die eigentlichen Verbrechen und die Polizeivergehen sonst untereinander in einem wohlbeachtsamen prinzipiellen Gegensatz. Auch der Gesetzrevisor erkannte dies noch 1828 in folgender Kritik der landrechtlichen Kriminalgesetzgebung an: [19])

„Der Tit. 20 enthält außer den Gesetzen gegen eigentliche Verbrechen eine große Anzahl rein polizeilicher Strafvorschriften, die in den verschiedenen Abschnitten desselben, neben den darin abgehandelten Klassen von Verbrechen, gewöhnlich unter dem, auf ihre polizeiliche Natur hindeutenden Marginale „Vorbeugungsmittel“ zerstreut sind. Eine solche Vermischung zweier ihrem Wesen nach ganz verschiedener Gegenstände findet sich in keinem Strafgesetzbuche anderer Staaten, und läßt sich aus mehrfachen Gründen nicht rechtfertigen; denn sie verwirrt die Begriffe des Volks, das hier die schwersten Übeltaten, deren Strafbarkeit an sich einleuchtet, mit den leichtesten Übertretungen scheinbar auf eine Stufe gestellt sieht; — sie wirkt ferner nachteilig auf die Anwendung der Gesetze, indem sie die Grenzen zwischen der Kriminal- und Polizeijustiz unkenntlich macht; — und ist insofern endlich unzweckmäßig, als die Zahl der im Staat notwendigen Polizeivorschriften wandelbar und bei weitem häufigeren Veränderungen ausgesetzt ist als die der eigentlichen Kriminalgesetze.“

Auf der anderen Seite verschoben sich freilich, was das Strafmaß anbetrifft, nach der positiven landrechtlichen Rechtsordnung bisweilen die Grenzlinien zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht. Handlungen, die eine unmittelbare Rechtsverletzung enthielten, wurden —

---

[17]) Gesetz-Revision Pens. I, Bd. 2 (1828), S. 3, 98; Bd. 5 (1833), S. III, 7, 9, 27.

[18]) So ausdrücklich auch Gesetz-Revision Pens. I, Bd. 5, S. 3.

[19]) Pens. I, Bd. 2, S. 3.

wegen ihrer Geringfügigkeit — nicht über das Maß von Polizeivergehen bestraft, während für bloß gefahrdrohende und nicht unmittelbar rechtsverletzende Handlungen Strafhöhen, wie bei eigentlichen Verbrechen, vorgesehen sein konnten.[20])

Die Strafsanktionen in II 20 ALR. nehmen im allgemeinen ihren Ausgangspunkt von den eigentlichen Verbrechen und zwar kommen drei Gruppen derselben vor: Staatsverbrechen, Privatverbrechen, Verbrechen von vermischter Art oder „mit gemeiner Gefahr."[21])

„Die freiwillige Handlung eines Untertans — definiert § 91 —, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen." Der Materie der Staatsverbrechen sind die §§ 91—508 gewidmet. Ein Privatverbrechen hat zur Voraussetzung, daß jemand einen anderen „ohne Recht an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen beschädigt oder kränkt" (§ 509). Über Privatverbrechen handeln die §§ 509—1494. Den strafbaren „Beschädigungen mit gemeiner Gefahr" endlich gelten die §§ 1495—1577. Unter den Staatsverbrechen wird zunächst behandelt der Hochverrat, d. h. „ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt" (§ 92): 2. Abschnitt: „Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrat insbesondere" (§ 91—99). Hierauf folgt der 3. Abschnitt von „Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats" §§ 100—148, der 4. Abschnitt von „Verbrechen gegen die innere

[20]) Vgl. E. F. Klein, S. 36—39; Quistorp-Klein, I, S. 118. In Betreff der Grenzscheidung zwischen Kriminal- und Polizeistrafsachen s. auch das lehrreiche Reskript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 1. August 1796 (Rabe, Sammlung preuß. Gesetze III, S. 455). Endlich Gesetz-Revision Pens. I, Bd. 5, S. 5: „Man würde offenbar fehlgehen, wenn man aus (den §§ 61, 62, II, 17 ALR.) den Schluß ziehen wollte, daß das im ALR. zulässige Maximum der Strafen der Polizeivergehen nur 14 Tage Gefängnis oder 5 Thlr. Geldbuße waren; denn im Tit. 20 sind bei den einzelnen Polizei-Strafgesetzen oft weit höhere Strafen angedroht. An mehreren Stellen heißt es, dergleichen Polizeivergehen sollten mit verhältnismäßiger, oder nachdrücklicher, oder empfindlicher Leibes- oder Geldstrafe belegt werden (cf. §§ 124, 130, 182, 185, 726), und in diesen Fällen tritt dann, wie auch der § 11 der Regierungs-Instruktion v. 23. Oktober 1817 annimmt, in der Regel das im § 35 Tit. 20 gestattete Maß der willkürlichen Strafen, nämlich Gefängnis bis zu 6 Wochen oder Geldbuße bis zu 50 Thlr. ein. Einige Male überschreitet der 20. Tit. aber auch diese Grenzen und droht auf bloße Polizeivergehen Geldbußen über 50 Thlr. (z. B. im § 694), Gefängnisstrafen über 6 Wochen, ja selbst Zuchthausstrafe bis zu 6 Monaten (§§ 718, 719) an. Eine feststehende Regel über die Kompetenz der Polizeigerichtsbarkeit hat bei Abfassung des ALR. also nicht zum Grunde gelegen."

[21]) E. F. Klein, S. 50.

Ruhe und Sicherheit des Staats" (§§ 149—195), der 5. Abschnitt von „Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat" (§§ 196—213), der 6. Abschnitt von „Beleidigungen der Religionsgesellschaften" (§§ 214—228), der 7. Abschnitt von „Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats" (§§ 229—322), endlich der 8. Abschnitt „von den Verbrechen der Diener des Staats" (§§ 323—508).

Der für die reichsstrafrechtliche Lehre vom ruhestörenden Lärm und groben Unfug bedeutsame § 183 II 20 ALR. steht nun in dem unter den Staatsverbrechen die „Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats" behandelnden 4 Abschnitt.

Derselbe beginnt im § 149 mit dem „allgemeinen Grundsatz": „Die durch Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören, verübt worden." Darauf kommen folgende einzelne „Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates": a) verhinderte Publikation der Gesetze § 150; b) Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung §§ 151—156; c) unerlaubte Selbsthülfe §§ 157—160a; d) Erbrechung der Gefängnisse §§ 160b—165; e) Widerstand gegen die Obrigkeit § 166; f) Aufruhr § 167 f. Im Sinne des Landrechts erscheint der „Aufruhr" als die „Vereinigung mehrerer Volks- oder Gemeindeglieder zum Gebrauch der Gewalt gegen die Obrigkeit".[22]) Die §§ 167—173 setzen in genauer Detaillierung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Schadenstiftung die zu verhängenden Kriminalstrafen gegen die Aufrührer und Rädelsführer fest, bis hierauf unter dem Marginale „Teilnehmung am Aufruhr" besondere Strafandrohungen kommen gegen die „Verbrechen" (vgl. § 177): α) der Leute, die sich ohne Beruf mit tötlichem Gewehre oder gleich schädlichen Instrumenten in einen solchen Tumult mischen § 174; β) derer, die die Aufrührer mit Gewehr oder anderen Werkzeugen ihres Unfugs versehen, oder die schädlichen Absichten derselben mit Worten, in Schriften oder sonst befördert § 175; γ) der heimlichen Konsulenten und unbefugten Schriftsteller, welche hartnäckig Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rat und Tat unterstützen und bestärken §§ 176, 177; δ) derer, welche der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderte Hilfe versagen §§ 178, 179. Die nunmehr den 4. Abschnitt abschließenden §§ 180—195 haben das Marginale „Vorbeugungsmittel" gemeinsam. Dabei heißt es wörtlich:

§ 180: „Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Magistrate, Gerichte und anderer Kollegien sind schuldig, einen jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amtes bei ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu sein." — § 181: „Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Be-

[22]) So E. F. Klein, S. 380; Quistorp-Klein, I, S. 342. Andererseits s. die kritischen Ausführungen des Gesetz-Revisors Pens. I, Bd. 2, S. 81 f.

unruhigungen der Einwohner eines Ortes, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden." — § 182: „Die Anstifter derselben, sowie die Teilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen, oder verhältnismäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen." — § 183: „Mutwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst, Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnismäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausstrafe belegt werden." — § 184: „Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen". — § 185: „Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden." — § 186: „Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeiobrigkeit soll keine Redoute, öffentliche Maskerade oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden." — § 187: „Wenn die Obrigkeit die Erlaubnis erteilt: so muß sie zugleich die nötige Aufsicht zur Verhütung aller Unordnungen bei eigener Vertretung veranstalten." — § 188: „Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubnis und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat: so soll er wegen aller dabei vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu tätigen Beistand geleistet hat, bestraft werden (§ 71)". — § 189: „Ein gleiches findet statt, wenn der Unternehmer bei wirklich entstandenen Unordnungen die nötige Hilfe zu deren Beilegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die § 186 vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit nicht unterlassen hat." — § 190: „Auch bei Gelagen in Wirtshäusern und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks muß die Obrigkeit durch die Polizei darauf acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizeiverordnung bestimmte Zeit fortdauern." — Es schließen die §§ 191—195 mit Bestimmungen über Ausweisung und Fernhaltung fremder Landstreicher von den Königlichen Landen.

Die durch das Marginale „Vorbeugungsmittel" geeinten §§ 180—195 knüpfen an bestimmte Fälle an, bei welchen ein Mitzusammensein oder eine Verbindung einer Mehrheit von Personen stattfindet, und treffen aus *polizeilichem* Interesse eine Reihe verschiedener Anordnungen, die verhüten sollen, daß aus den vorausgesetzten Fällen des Mitzusammenseins oder der Verbindung einer Personenmehrheit sich der verbrecherische Tatbestand des „Aufruhrs" entwickelt. Die vorgesehenen Anordnungen sind ihrem rechtlichen Charakter nach teils interne Dienstanweisungen an die in Betracht kommenden Staatsorgane, teils an die Untertanen sich wendende Vorschriften, welche durch Statuierung einer Verpflichtung zur Anzeige oder Erlaubniseinholung bei der Obrigkeit die natürliche Handlungsfreiheit einschränken, teils direkte Polizeistrafgesetze. Gleich die ersten

beiden §§ 180 und 181 stellen nichts weiter als interne Dienstanweisungen an die in Betracht kommenden Staatsorgane dar: a) einen jeden sich in Amtsangelegenheiten meldenden Untertan persönlich zu hören und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu sein; b) allem Zusammenlauf des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, durch ernstliche Mittel zu steuern.[23]) Erst die beiden nächsten §§ 182 und 183 haben den Charakter direkter Polizeistrafgesetze: a) gegen die Anstifter der in § 181 bezeichneten Volksaufläufe, sowie gegen die von der Obrigkeit „sich nicht weisen lassenden" Teilnehmer derselben; b) gegen das Unruhe-Erregen oder Verüben grober Unsittlichkeiten von seiten mutwilliger Buben auf den Straßen oder sonst. Die §§ 184, 185, 186 schränken die natürliche Handlungsfreiheit durch das Erfordernis einer Pflicht zur Anzeige oder Erlaubniseinholung bei der Obrigkeit ein, zugleich im § 185 durch Hinzufügung einer polizeistrafgesetzlichen Androhung, während die §§ 187 und 190 wiederum interne Dienstanweisungen an Behörden und Beamte erteilen und die §§ 188, 189 Strafsanktionen gegenüber der Untertanenschaft aufstellen, die dem Polizeistrafrecht bezw. aber auch dem Kriminalstrafrecht [24]) angehören. Die §§ 191—195 endlich sehen polizeistrafgesetzlich gegen fremde Landstreicher Landesverweisung und Festungsstrafe vor.[25])

Wenn auch augenscheinlich der 4. Abschnitt II 20 ALR. spezifisch den „Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats" gewidmet ist, setzen doch die unter dem Marginale „Vorbeugungsmittel" sich findenden polizeistrafgesetzlichen Bestimmungen nicht verbrecherische Tatbestände voraus, die im Sinne des Gesetzgebers eine unmittelbare Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bedeuten. Im Gegenteil ist dabei vom Gesetzgeber nur an Fälle gedacht, die ihm als eine mittelbare Verletzung der öffentlichen

---

[23]) Vgl. Gesetz-Revision Pens. I, Bd. 5, S. 10: „Die §§ 187 und 190, welche nur Anweisungen für die Polizeibehörden enthalten, gehören nicht in das Gesetzbuch."

[24]) Vgl. Gesetz-Revision Pens., I, Bd. 5, S 10: „Da es meines Erachtens den Rechtsgrundsätzen widerstrebt, die Unternehmer solcher Lustbarkeiten ... für Teilnehmer der Verbrechen zu erklären, welche bei solchen Gelegenheiten etwa verübt worden sind."

[25]) Paul, Kriminalrecht für die preuß. Staaten, III, 1837, S. 138, N. 1.

Ruhe und Ordnung erscheinen, weil aus ihnen die Gefahr des die öffentliche Ruhe und Ordnung unmittelbar aufhebenden „Aufruhrs" tatsächliche Wirklichkeit werden kann. Im übrigen sind die am Schlusse des 4. Abschnitts II 20 unter dem Marginale „Vorbeugungsmittel" polizeistrafgesetzlich gewürdigten Tatbestände rein nach Maßgabe der praktischen Erfahrung positiv aneinander gereiht und durch kein weiteres inneres Band miteinander verbunden. Namentlich handelt es sich um eine derartige rein positive Aneinanderreihung auch bei den Tatbeständen der §§ 182 und 183. Es ist nicht richtig, daß die §§ 182, 183 — abgesehen von ihrer Bestimmung, polizeistrafgesetzlich der möglichen Gefahr des „Aufruhrs" vorzubeugen — in einem engeren inneren Zusammenhang stehen, und daß demgemäß der Inhalt des § 183 eventuell mit Rücksicht auf den § 182 näher zu bestimmen bezw. einzugrenzen sei. Freilich die Fassung des § 182 selbst ist so gewählt, daß das darin aufgestellte Polizeistrafgesetz zu seiner Vervollständigung einzelne Tatbestandselemente dem Wortlaut des sich juristisch als eine interne obrigkeitliche Dienstanweisung erweisenden § 181 entlehnen muß. Jedenfalls sieht der landrechtliche Gesetzgeber in dem § 182 verb. mit § 181 den Zusammenlauf des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtliche Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, nicht für ein alle Teilnehmer daran gleichmäßig angehendes Polizeivergehen an. Ein Polizeistrafgebot richtet er unmittelbar nur gegen die Anstifter solcher Volkszusammenläufe und gegen die von der Obrigkeit „sich nicht weisen lassenden" Teilnehmer daran. Andererseits ist sein Polizeistrafgebot — nach dem Wortlaut von § 182 verb. mit § 181 — auch anwendbar, wenn der „Zusammenlauf des Volks zu ungewöhnlicher Zeit an ungewöhnlichem Ort" nicht mit effektiver gemeiner Ruhestörung verbunden war, sondern sich zunächst in der Stille vollzog.[26]) Wie nun aber der § 182 — abgesehen von der notwendigen Ergänzung aus § 181 — ein in sich abgeschlossenes Polizeistrafgesetz darstellt (vgl. „die Anstifter ... sowie die Teilnehmer ... sind ... zu belegen"), so ist das gleiche auch bei dem § 183 der Fall. Der landrechtliche Gesetzgeber stellt in § 183 mit Rücksicht auf die Erfahrung des praktischen Lebens ein neues, selbständiges Polizeistrafgesetz wider

[26]) Arg. „besonders aber", § 181.

mutwillige Buben auf, welche überhaupt, nicht bloß auf den Straßen, sondern an jedem sonstigen Ort („oder sonst") Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben. Der neuerdings gemachte Versuch, das „oder sonst" des § 183 wegen der zuerst erwähnten „Straßen" und wegen der Erwähnung der Volkszusammenläufe in §§ 181, 182 restriktiv durch die Bezugnahme auf „sonstige öffentliche Plätze" zu erklären, scheitert sowohl an dem durch den Wortlaut sicher erwiesenen selbständigen Charakter der Strafvorschrift des § 182, wie an der Möglichkeit einer wohl einleuchtenderen Auslegung des § 183, wenn derselbe als ein für sich bestehendes Polizeistrafgesetz gewürdigt wird.[27]) Der landrechtliche Gesetzgeber erwog bei Normierung des § 183 offenbar, daß auch einreißende Zuchtlosigkeit der männlichen heranwachsenden Jugend an und für sich die Gefahr späteren aufrührerischen Unterfangens derselben Elemente in sich berge, und nahm mit Rücksicht hierauf eine polizeistrafgesetzlich zu würdigende mittelbare Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung schon dann an, wenn „mutwillige Buben" überhaupt an irgend einem Orte Unruhe erregten oder grobe Unsittlichkeiten verübten. Bei der konkreten Anwendung des § 183 kam allerdings viel auf das richterliche Ermessen an. Das Polizeivergehen des § 183 setzte zunächst das Zusammenwirken einer als „mutwillige Buben" charakterisierten Personenmehrheit voraus. Täter konnten nur noch nicht ausgewachsene Mannspersonen sein, die andererseits das Alter der Strafreife bereits erreicht hatten.[28]) Der Zustand des „Mutwillens" aber, in welchem die „Buben" handeln mußten, bedeutete, daß „die Handlung mit Gleichgültigkeit gegen alle möglichen bösen Folgen unternommen wurde"[29]) — oder in neuerer Sprechweise: „Frevelhaftigkeit, leichtfertige Bosheit".[30]) Auch

---

[27]) Die Selbständigkeit der Vorschrift des § 183, namentlich gegenüber den §§ 181, 182, wird auch dadurch dargetan, daß 1786 der Entwurf eines allgemeinen GB. für die preuß. Staaten, I. Teil, 3. Abs., 8. Tit., 4. Abschn. „von Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Staat verletzt wird", unter den „Vorbeugungsmitteln" zwar in §§ 184, 185, 186 die Vorschriften der §§ 180—182, II, 20 ALR. gibt, daß aber der „mutwillige Buben-Paragraph" (§ 192) ganz am Schlusse des Abschnitts steht, getrennt durch die §§ 187, 188, 190, 191, welche den §§ 186, 187, 188, 189, 190, II, 20 ALR. entsprechen. — Gesetz-Revision Pens., I, Bd. 5, S. 4: „Das ALR. wendet die körperliche Züchtigung als Strafmittel auch bei Polizeivergehen an."

[28]) Vgl. §§ 16, 17, II, 20. [29]) E. F. Klein, S. 92.

[30]) So richtig Zimmerle, Gerichtssaal, Bd. 57, S. 463.

der Gesetz-Revisor definiert:[31]) „Mutwillen — eigentlich: übermütiger Willen — ist der Zustand der Ausgelassenheit, worin jemand etwas Gefährliches oder Lächerliches zwecklos unternimmt, weil es ihm Freude macht, eben nichts Vernünftiges zu wollen". Als Ort der Tat nennt der § 183 zunächst die „Straßen" und stellt damit allerdings auch einen objektiven Maßstab auf, an welchem das richterliche Ermessen die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Strafwürdigkeit der an einem „sonstigen" Ort erregten Unruhe bezw. der an einem „sonstigen" Ort verübten groben Unsittlichkeiten ermitteln soll. Doch ist damit noch nicht der Schluß gegeben, daß der landrechtliche Gesetzgeber das an einem nichtöffentlichen Orte verschuldete Unruhe-Erregen bezw. Verüben grober Unsittlichkeiten als straflos auszunehmen gesonnen war. Hätte der landrechtliche Gesetzgeber bei § 183 lediglich einen öffentlichen Schauplatz als Begehungsort gewollt, so hätte er dies leicht sagen können und nicht das einer allgemeinen Deutung fähige „oder sonst" gebrauchen dürfen. Jedenfalls nötigen auch die sonstigen Gesetzesworte in § 183 „Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben" nicht unbedingt zu einer Beziehung der Tat auf eine Belästigung der Allgemeinheit, des Publikums. Grobe Ruhestörungen oder Unsittlichkeiten, auch wenn sie nicht auf einem öffentlichen Schauplatz der Allgemeinheit, dem Publikum gegenüber verübt waren, aber wenn der in der Tat dokumentierte bubische Mutwillen ein Gleichmaß roher Gesinnung und Schamlosigkeit, wie bei „öffentlichem" Handeln, verriet, konnten nach § 183 sehr wohl zu einem polizeistrafgesetzlichen Einschreiten gegen die betreffenden „mutwilligen Buben" Anlaß geben. Ein richtiger Einblick in die Bedeutung, welche dem § 183 II 20 im Sinne der landrechtlichen Gesetzgebung beiwohnt, wird überhaupt erst bei einer Vergegenwärtigung der allgemeinen Stellung gewonnen, welche nach dem ALR. dem Staat gegenüber der heranwachsenden Jugend zukommt. Nach dem ALR. gehört es zu den Pflichten des Staats, sich eventuell mit unmittelbarem obrigkeitlichen Zwang an der Heranbildung der heranwachsenden Jugend zu brauchbaren Staatsbürgern und pflichtgetreuen Staatsuntertanen zu beteiligen. Daher erkennt das ALR. nicht nur das Recht der elterlichen Zucht Kindern gegenüber an, sondern bestimmt auch, daß, wenn die von den Eltern zur Bildung der Kinder gebrauchten, der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel nicht hinreichend

[31]) Pens. I, Bd. 4, S. 258.

sind, das vormundschaftliche Gericht auf gebührendes Ansuchen den Eltern hilfreiche Hand zu leisten und nach summarischer Untersuchung „die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel" zu bestimmen hat (§ 86—89 II 2). Desgleichen normiert das ALR. gegenüber der Jugend beim Besuch der als „Veranstaltungen des Staats" charakterisierten Schulen und Universitäten (§ 1 II 12) die Schulzucht (§ 50—53 II 12) und „die akademische Disziplin" (§ 84 f.), ebenfalls eventuell unter Zulassung von staatlich-obrigkeitlichem Zwang. Der 20. Titel II. T. aber schärft gleich am Anfang nicht nur allgemein jedem Vorgesetzten im Volk die Pflicht ein, Laster und Verbrechen bei seinen Untergebenen zu verhüten (§ 1), sondern erklärt (§ 2) Eltern und Erzieher, Schul- und Volkslehrer für besonders verantwortlich, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen vernachlässigen. Das gleiche Erziehungsinteresse gegenüber der heranwachsenden Jugend männlichen Geschlechts leitete den landrechtlichen Gesetzgeber augenscheinlich auch bei Normierung des § 183 II 20. Er trat, um die Keime späteren aufrührerischen Unterfangens rechtzeitig zu ersticken, nicht nur den auf öffentlichem Schauplatz verübten groben Ruhestörungen oder Unsittlichkeiten mutwilliger Buben durch Androhung von Polizeistrafen entgegen, sondern gab der Rechtsnorm mittels des „oder sonst" eine solche Ausdehnung, daß auch gleichwertige, wenn schon *nicht öffentlich* vorgenommene, grobe Ruhestörungen oder Unsittlichkeiten darunter vom richterlichen Ermessen subsumiert werden konnten. Der Ausdehnung der Polizeistrafvorschrift des § 183 auf Erwachsene konnte der landrechtliche Gesetzgeber dabei durchaus entraten. Denn hier halfen gegebenenfalls schon die in II 20 sich findenden Strafsanktionen gegen „Verletzung des Hausrechts" (§ 525 f.), gegen „Beleidigungen der Ehre" (§ 538 f.), und schließlich sogar gegen „Beschädigungen des Vermögens aus Bosheit und Mutwillen" (16. Abschnitt, §§ 1488—1494) zur Genüge aus. Namentlich hieß es im 16. Abschnitt § 1490: „Geringere Beschädigungen (eines andern an seinem Eigentum oder Vermögen), die aus bloßem Mutwillen verübt sind, sollen *polizeimäßig* durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängnis, *nach dem Alter* und Stande des Beleidigers geahndet werden", und § 1491: „Ist durch solchen Mutwillen ein erheblicher Schaden entstanden, so soll Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren stattfinden."[32])

[32]) S. hierüber die Kritik des Gesetz-Revisors Pens. I, Bd. 4, S. 256 f.

Die Richtigkeit dieser, die gesamte Anlage des ALR. berücksichtigenden und sich nicht bloß — wie bisher geschehen — auf die Miterwägung der unmittelbar voraufgehenden §§ 181, 182 beschränkenden Auslegung von § 183, II, 20 wird sodann noch dadurch bestätigt, daß der preußische Gesetzgeber alsbald nach Emanation des ALR. aus dem gleichartigen Erziehungsinteresse, welches ihn zur Normierung des § 183 bestimmte, noch einmal besondere gesetzliche Vorkehrungen auch gegenüber der akademischen Jugend getroffen hat, sowohl wenn sie auf öffentlichem wie auch wenn sie auf nichtöffentlichem Schauplatz grober Ruhestörungen oder Unsittlichkeiten sich schuldig machte. Gerade im Anschluß an II, 12 ALR. § 84: „Alle Studierenden müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl als den besonderen, die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die gewünschte Folge leisten" und § 85: „Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Ärgernisse oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Exzesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden" — bestimmte ein Gesetz vom 23. Febr. 1796 („Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl, v. Woellner") folgendes:[33]) 3. „Wer das Hausrecht verletzt oder sich in Örter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten eindrängt, hat dreitägige Karzerstrafe und im Fall dabei begangener Ausschweifungen noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen und sie durch Unfug stören"; 4. „Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine dreitägige Karzerstrafe verwirkt"; 9. „Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermutung böser Absicht oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich; auch muß niemand nach 10 Uhr abends sich in einem Wirtshause antreffen lassen"; 10. „Wer andere zum Tumultuieren oder zu anderem Unfug auffordert oder anreizt oder sich bei einem Tumult als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult eine noch härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Teilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältnisse, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation oder das Consilium abeundi oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten"; 11. „Öffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubnis der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerstrafe nicht unternommen werden. Gleiche Bewandtnis hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener oder der Wache auseinandergehen"; 12. „Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zweck können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden und haben, ohne deren Erlaubnis, die Vermutung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich"; 14. „Des lauten Gesangs, des Knallens mit Peitschen und des die Ruhe

[33]) Rabe, Sammlung preuß. Gesetze, III, S. 280—295.

und gute Ordnung störenden Getöses müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten oder vierundzwanzigstündige bis dreitägige Karzerstrafe gewärtigen"; 16. „Wer in einem Kollegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder Promotion durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll nach Bewandtnis der Umstände mit Karzer oder wohl gar mit Relegation bestraft werden."

Schon die §§ 84, 85, II, 12 ALR. ergeben, wenn sie, wie nach dem Wortlaut notwendig, im Zusammenhang gewürdigt werden, nicht nur, daß der landrechtliche Gesetzgeber die auf öffentlichem Schauplatz mit Ruhestörung oder „groben Unsittlichkeiten" verbundenen Exzesse der Studenten für ahndungswürdig hielt, sondern auch, daß er eine — wenn auch leichtere — Ahndungswürdigkeit bezüglich gleichartiger auf nichtöffentlichem Schauplatz verübter Ausschreitungen annahm.[34]) Diesen Grundgedanken führten denn auch die Detailbestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1796, wie der Augenschein lehrt, nach beiden Seiten hin aus, wobei einige derselben geradezu eine Parallele zu einigen Vorschriften der „Vorbeugungsmittel" am Schlusse von Abschnitt 4, II, 20 ALR. bilden. Jedenfalls bezeigt die Vorschrift sub 3 unverkennbar den Standpunkt des preußischen Gesetzgebers, daß derselbe aus seinem, auch schon kurz vorher im ALR. dokumentierten Erziehungsinteresse gegenüber der heranwachsenden Jugend sich für verpflichtet hielt, mit besonderer staatlicher Rechtsnorm auch dem nicht die Allgemeinheit, das Publikum, sondern nur einen beschränkten Personenkreis an nichtöffentlichem Ort treffenden Verüben von Unruhe und groben Unsittlichkeiten seitens der Studenten entgegenzutreten.[35]) Und wenn auch dabei die in Betracht gezogenen Exzesse den besonderen Verhältnissen gemäß — wie es natürlich war — vom preußischen Gesetzgeber dem Gebiet der akademischen Disziplin einverleibt wurden, so bleibt doch der ganze Vorgang bedeutsam für die Ermittlung der Absichten, welche den landrechtlichen Gesetzgeber bei der Fassung des § 183, II, 20 geleitet haben werden.

In der Folge bestimmte freilich eine Zirkularverordnung vom 30. XII. 1798 § 12: „Mutwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnismäßiges Gefängnis, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten".[36]) Es wäre indessen verfehlt, diese neue Bestimmung als absolute Norm für die Inter-

[34]) Vgl. das „besonders" im Eingang von § 85.

[35]) Vgl. „im Fall dabei begangener Ausschweifungen . . . Lärm erregen . . . durch Unfug stören". S. auch die Vorschrift sub 14 und 16.

[36]) Paul, III, S. 109, und dazu Gesetz-Revision Pens., I, Bd. 2, S. 84 f.

pretation von § 183 II 20 ALR. anzusehen. Dieselbe ist weder eine authentische Interpretation von § 183, noch bezweckte sie den § 183 aufzuheben und vollständig an seine Stelle zu treten. Der landrechtliche Gesetzgeber hatte in den §§ 167 f. II 20 lediglich das mit Gewalt gegen die Obrigkeit verbundene Verbrechen des „Aufruhrs" zum grundsätzlichen Ausgangspunkt detaillierter Normierungen gewählt und auch bei den mit Bezug auf „Aufruhr" vorgesehenen „Vorbeugungsmitteln" der §§ 180 f. zwar die Obrigkeit durch interne Dienstanweisung verpflichtet, den bloßen Volkszusammenläufen sofort durch ernstliche Mittel entgegenzutreten, aber Polizeistrafen nur gegen die Anstifter und gegen die durch die Obrigkeit „sich nicht weisen lassenden" Teilnehmer der bloßen Volkszusammenläufe angedroht. Dieser Gesetzesstand[37]) ließ naturgemäß den Gesetzgeber bald die Bemerkung machen — wie der Eingang der Verordnung vom 30. XII. 1798 selbst ausführt — „daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlasset, das größte Unheil stiften können", und nötigte ihn „nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit unserer Untertanen über diesen Gegenstand" neue gesetzliche Vorschriften zu erteilen. In der ausdrücklich „von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Teilnehmer"[38]) handelnden Verordnung vom 30. XII. 1798 wurden daher genaue Bestimmungen getroffen, wie bei entstehendem Tumult jedem ferneren Volkszulauf zu wehren sei, wie jeder Hauswirt seine Hausinsassen, Eltern, Lehrer und Herrschaften ihre Kinder, Zöglinge oder Gesinde, die Entrepreneurs von Fabriken und Gewerksmeister ihre Arbeiter und Gehilfen zurückzuhalten verpflichtet seien, wie ferner die Polizei- und Militärbehörden den Tumult zu unterdrücken hätten und mit welchen Strafen jeder irgendwie Widersetzliche zu belegen sei. Schon den Anstiftern „eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden", wurde dabei im § 11 der Verordnung „wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal ver-

[37]) Vgl. Gesetz-Revision Pens., I, Bd. 5, S. 85, S. 89: „Lücke, welche sich in dem Landrecht findet und durch die darin enthaltenen §§ 181 und 182 nicht genügend ergänzt wird."

[38]) So die Überschrift von Abschnitt I der V. v. 30. Dezember 1798.

hältnismäßige Gefängnis-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist," angedroht.[39]) Dieser im § 11 zum Ausdruck gekommene Gedanke, sowie der Umstand, daß die §§ 181 f II 20 ALR. überhaupt unverkennbar Ausgangspunkt und Vorlage bei der Verordnung vom 30. XII. 1798 waren, gab dem preußischen Gesetzgeber nun auch den Anstoß, in der besonderen Vorschrift des § 12 Verordnung v. 30. XII. 1798 noch des Verhaltens mutwilliger Buben zu gedenken, soweit es — „aus bloßem Leichtsinn" — unmittelbare Veranlassung zum Entstehen eines Volksauflaufs sein könnte. Absicht des preußischen Gesetzgebers konnte es dabei durchaus nicht sein, den § 183 II 20 ALR. durch § 12 Verordnung v. 30. XII. 1798 vollständig zu ersetzen, vielmehr wurde nur zur Vervollständigung der dem Zwecke der Verordnung v. 30. XII. 1798, der „Verhütung der Tumulte", gewidmeten Vorschriften ein bestimmter Ausschnitt aus dem weiter reichenden Inhalt des § 183 II 20 ALR. gemacht und dieser Ausschnitt der Strafvorschrift des § 11 Verordnung v. 30. XII. 1798 als § 12 angeschlossen. Im übrigen behielt der § 183 II 20 ALR. seine rechtsverbindliche Kraft unversehrt. Bedeutsam ist es aber auch an dem § 12 Verordnung v. 30. XII. 1798, daß er nach seinem Wortlaut (vgl. „oder sonst") nicht die Möglichkeit für ausgeschlossen hält, daß selbst an nichtöffentlichem Ort vorgenommenes Erregen von Unruhe oder Verüben grober Unsittlichkeiten seitens mutwilliger Buben Anlaß zu einem Volkszusammenlauf geben kann.[40])

III.

Erst als man gegen Ende der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts an einer Revision des preuß. Strafrechts zu arbeiten anfing, begann man das Erziehungsinteresse, welches den landrechtlichen Gesetzgeber bei der Normierung von § 183 II 20 ALR. geleitet hatte, zu übersehen und der „Gesetz-Revisor" geriet auf den Abweg einer Mißdeutung des § 183. Veranlaßt wurde dies Mißverständnis augenscheinlich durch den Bann, welchen, wie bekannt, nach und nach die Gedanken der französischen Kodifikation auf die preußische Rechtsentwicklung auszuüben wußten, und speziell durch den Eindruck, welchen

[39]) Vgl. Gesetz-Revision Pens., I, Bd. 5, S. 86: „Die Zirkular-Verordnung scheint hier (§ 11) Schärfung der Strafe beabsichtigt zu haben."

[40]) Vgl. Stenglein, Gerichtssaal, Bd. 58, S. 121.

gewisse Bestimmungen des Code pénal auf die Anschauungsweise des Gesetz-Revisors machten. Es bestimmt nämlich Code pénal Art. 479, N. 8 (Seront punis ...) les auteurs ou complices de bruits ou tapages injurieux ou nocturnes, troublant la tranquillité des habitants, sowie Art. 330: Toute personne qui aura commis un outrage public à la pudeur, sera punie ...[41]) Der Gesetz-Revisor fand es bereits 1828 unverständlich,[42]) weshalb die Vorschrift des § 183 II 20 ALR. nur von „Buben", dem Sprachgebrauch nach also nur von „jungen Personen männlichen Geschlechts" rede, und nahm auch Anstoß an dem unbestimmten Ausdruck: „Straßen oder sonst". Er hielt überhaupt dafür, daß in dem § 183 zwei legislatorische Gedanken zu Unrecht miteinander verkoppelt seien, und daß die öffentliche Verübung grober Unsittlichkeiten einerseits und die öffentliche, eventuell einen Auflauf veranlassende Ruhestörung anderseits legislatorisch richtiger gesondert würden. Gerade unter ausdrücklichem Hinweis auf Art. 330 Code pénal bemerkte er,[43]) „daß kein zureichender Grund vorhanden sei, die Strafbarkeit der öffentlichen Verübung grober Unsittlichkeiten nur auf „Buben", also auf junge Personen männlichen Geschlechts zu beschränken, da öffentliche von erwachsenen Männern oder von Weibern verübte Unsittlichkeiten der Art eben so wohl vorkommen können und fast noch empörender und verderblicher sind." Seitdem kam es im Laufe der Jahre zu einer Reihe von Experimenten des Gesetz-Revisors, die öffentliche, eventuell einen Auflauf veranlassende Ruhestörung und die öffentliche Verübung grober Unsittlichkeiten unter Beseitigung der Beschränkung auf „Buben" gesondert unter Strafandrohung zu stellen. In den verschiedenen Entwürfen[44]) finden sich in dieser Beziehung folgende Gesetzesvorschläge:

A. 1. 1828: „Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Lärm und Unruhe erregen, wodurch ein Auflauf veranlaßt werden kann, sollen mit Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnismäßiger Geldbuße belegt werden."

[41]) S. jedoch hierzu die Erläuterungen von Bonnin, Commentaire du Code pénal, 1845, S. 469 f., S. 292, und von Hélie, Théorie du Code pénal, VI, 1873, S. 436 f.

[42]) Pens. I, Bd. 2, S. 90.

[43]) Pens. I, Bd. 3, Abt. 2, 1829.

[44]) S. hierüber die Angaben von Zimmerle, Gerichtssaal, Bd. 57, S. 445 f.

2. 1833: „Wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, besonders zur Nachtzeit, ruhestörenden Lärm erregt, hat Gefängnis bis zu 8 Tagen oder Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu gewärtigen."

3. 1833: § 359: „Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengt, ist mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu bestrafen." — § 360: „Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Zusammenlauf erregen, wodurch Unfug oder Schlägereien veranlaßt werden können, sind polizeilich zu bestrafen."

4. 1834: „Niemand soll auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, besonders zur Nachtzeit, ruhestörenden Lärm erregen."

B. 1. 1828: „Wer sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht, hat einmonatliche bis einjährige Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe verwirkt."

2. 1830: „Wer sich vorsätzlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit öffentlich schuldig macht, hat Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahr oder Arbeitshausstrafe bis zu 1 Jahr verwirkt."

3. 1833: „Wer einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden sich öffentlich schuldig macht, soll mit Geldstrafe von 20—100 Thlr. oder mit Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahr und nach Umständen mit körperlicher Züchtigung polizeilich bestraft werden."

Bei diesen Gesetzesvorschlägen waren die Delikte sub A sämtlich als Polizeivergehen gedacht, während die Delikte sub B 1 und 2 unter der allgemeinen Kategorie der „Verbrechen wider die Sittlichkeit" einer Kriminalbestrafung ausgesetzt sein sollten. Nur bei B 3 war ebenfalls ein Polizeivergehen angenommen und die Motive dazu betonten, daß hierbei nicht „von der Verletzung einer bestimmten Person die Rede sei, sondern von der öffentlichen Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit und der in dieser Beziehung dem Publikum schuldigen Achtung"; gegenüber dem Entwurf von 1830 sei aber das Wort „vorsätzlich" weggelassen, „da es bei Polizeivergehen überhaupt auf den Vorsatz nicht ankomme, sondern ein jeder seine Handlungen so einrichten müsse, daß er die Polizeigesetze nicht verletze"; „die unter Umständen zugelassene körperliche Züchtigung sei jedoch insonderheit in Ansehung der mutwilligen Buben, welche Sitten und Schamhaftigkeit so häufig auf das Gröblichste verletzen und dadurch das Gefühl für dieselbe in sich selbst frühzeitig ersticken, um so mehr die zweckmäßigste Strafart, als eine kürzere Gefängnisstrafe allein auf sie keinen Eindruck mache, eine längere aber für sie mit physischen und moralischen Nachteilen verbunden sei, und insonderheit sie dem Unterricht entziehe und dagegen in die hohe Schule des Lasters und der Sittenschamlosigkeit recht eigentlich ein-

führe." Bei den Delikten sub B ist auch das unmittelbare Vorbild des Art. 330 Code pénal sofort in die Augen springend. Bei A 1 und 3 (§ 360) dagegen ist der Einfluß des § 12 Verordnung v. 30. XII. 1798 vorherrschend,[45]) während bei A 2 und 4 sich ein Einfluß des Art. 479 N. 8 Code pénal zeigt.[46])

Nachdem in dieser Weise der Gesetz-Revisor sich von dem wahren Grundgedanken des § 183 II 20 ALR. entfernt hatte, ist es nicht verwunderlich, daß auch der preußische Gesetzgeber selbst in der Verordnung, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, v. 17. VIII. 1835 sich folgendermaßen vernehmen ließ:

§ 1. „Die Strafe mutwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, bestimmt der § 183 II 20 ALR. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandtnis der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängnis-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu 6 Monaten festgesetzt werden." — § 2: „Machen andere Personen sich des gleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung."

Die Verordnung vom 17. VIII. 1835 bezog hiernach zwar die Vorschrift des § 183 II 20 auf das auf öffentlichem Schauplatz stattgehabte Erregen von Unruhe bzw. Verüben grober Unsittlichkeiten, nahm jedoch an sich nicht an, daß das Erregen von Unruhe bzw. das Verüben grober Unsittlichkeiten an sich geeignet sein müsse, einen Volksauflauf zu veranlassen. Dem aus der bloßen Erwähnung der „mutwilligen Buben" in § 183 II 20 entstiegenen Bedenken suchte aber die neue Vorschrift des § 2 gerecht zu werden.

An dem öffentlichen Schauplatz der nicht bloß an „mutwilligen Buben" zu bestrafenden Ruhestörung bzw. groben Verletzung der Schamhaftigkeit hielt sodann der revidierte Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1836 fest. Anno 1841 wurde eine kriminalrechtliche Vorschrift: „Wer bei Gelegenheit eines Aufruhrs oder Tumults, ohne jedoch selbst hieran teilzunehmen, mit Lärm verbundenen Unfug

[45]) Doch nehmen die Motive bei A. 3 (§ 360) auch auf §§ 348, 349, I, 9 ALR. Bezug.

[46]) Arg.: „besonders zur Nachtzeit, ruhestörenden Lärm" — bruits ou tapages . . . nocturnes. Bezüglich A. 3 (§ 359) beziehen sich die Motive auf § 78, I, 8 ALR.

verübt, ist zu bestrafen," und daneben eine polizeiliche Vorschrift: „Wer durch ungebührliche Handlungen ruhestörenden Lärm verübt, ist mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnis bis zu 6 Wochen oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen", geplant. Die Motive des 1845 veröffentlichten Entwurfes des StrGB. verwarfen das Mittel der körperlichen Züchtigung und beanstandeten den Ausdruck „Unfug", mit dem „ein klarer Begriff" nicht verbunden werden könne. Zu der 1841 geplanten polizeilichen Vorschrift bemerkten diese Motive von 1845: „Die Beschränkung des Paragraphen auf nächtliche Ruhestörung, wie der Ausschuß der rheinischen Stände will, und die von ihm bevorwortete Herabsetzung des Strafmaßes auf 5 Thl. ist nicht begründet ... Die von den sächsischen Ständen vorgeschlagene Fassung: „Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm oder öffentliches Ärgernis erregt," empfiehlt sich, um Schlägereien und unanständige Äußerungen auf der Straße, im Theater usw. zu bedrohen". Außer der letzten Vorschrift enthielt der Entwurf des StGB. von 1845 aber auch den § 180: „Wer sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht, soll mit Gefängnis usw. bestraft werden." Den gleichen Standpunkt nahm der Entwurf des StGB. von 1847 ein, und die Motive bemerkten hierbei einerseits zu dem unter die „Verbrechen wider die Sittlichkeit" eingereihten § 185: „Dieser Paragraph betrifft diejenigen Fälle öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit, welche nicht mit der Verletzung einer bestimmten Person (§ 184) verbunden sind und nicht in schwerere Verbrechen übergehen," andererseits zu dem unter die „Polizeivergehen in Beziehung auf die Sicherheit und Würde des Staats" gestellten § 433: „Die Bedingungen der Strafbarkeit sind nach dem Antrage der sächsischen Stände näher bestimmt. Die Beschränkung auf nächtliche Ruhestörung, welche die rheinischen Stände vorgeschlagen haben, konnte ebensowenig für zulässig erachtet werden, wie die Herabsetzung der Geldstrafe; körperliche Züchtigung mußte dagegen fortfallen."[47]) Nachdem der Entwurf des StGB. von 1847 zu Ausgang dieses Jahres den Vereinigten ständischen Ausschüssen zur Begutachtung vorgelegt war, wurde hier beschlossen, im § 433 die Wendung „durch ungebührliche Reden oder Handlungen„ durch das bloße „ungebührlicherweise" zu ersetzen. Der darauf Ende

[47]) Ausgabe: Berlin 1847, S. 57, 114.

1850 den beiden preuß. Kammern vorgelegte Entwurf des StGB. enthielt einerseits unter den „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit" den § 139: „Wer öffentlich eine Verletzung der Schamhaftigkeit begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft," andererseits unter den „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung" den § 312: „Mit Geldbuße bis zu 50 Thl. oder Gefängnis bis zu sechs Wochen wird bestraft ... 6. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt", wobei die Regierungsmotive erklärten: „Diese Fassung entspreche den von dem Vereinigten ständischen Ausschusse in dieser Beziehung gemachten Vorschlägen."[48]) „Nach der Ansicht der Majorität der parlamentarischen Kommission, welche zur Prüfung des Entwurfs des StGB. berufen war, konnte aber die ohne Verletzung einer bestimmten Person stattgehabte öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn dadurch ein öffentliches Ärgernis gegeben wird",[49]) und sie schlug daher folgende, später auch Gesetz gewordene Fassung vor (§ 150 StGB. v. 14. IV. 1851): „Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft." Zu § 312 Nr. 6 aber bemerkte der Kommissionsbericht:[50])

„Nr. 6 ist im Entwurfe nach der von den Vereinigten ständischen Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung des damaligen § 433 aufgenommen. Die Kommission erkannte an, daß die Bestimmung des § 183 II 20 ALR. durch Hinzufügung des Zusatzes „oder groben Unfug verübt" hergestellt werden müsse, und glaubte, Bemerkungen, welche diese Strafbestimmungen für zu hoch erklärten, erst im Wiederholungsfalle eintreten lassen oder nur auf Lärm und Unfug zur Nachtzeit oder auf öffentlichen Plätzen oder Straßen beschränken wollten, nicht nachgeben zu dürfen, da kein Strafminimum festgesetzt ist, es also auf jeden einzelnen Fall ankommen wird und doch auch sehr schwere derartige Handlungen vorfallen, wie denn das ALR. auch viel härtere Strafen enthält."

Demgemäß hatte auch § 340 Nr. 9 des StGB. vom 14. IV. 1851 folgenden Wortlaut: „wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt." (T. III Von den Übertretungen.

[48]) Ausgabe: Berlin 1851, S. 71.

[49]) Verhandlungen der I. und II. Kammer über die Entwürfe des StGB., Berlin 1851, S. 129.

[50]) a. a. O. S. 200.

Tit. 2 Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung".)

Die entscheidende Wendung, welche die hier in Rede stehende Rechtsentwicklung gerade durch das Eingreifen der parlamentarischen Kommission erhalten, ist bisher allgemein übersehen. Man hat einerseits nicht scharf genug auf den mitgeteilten Wortlaut des Kommissionsberichts geachtet, andererseits fehlte auch von Anfang an der rechte Einblick in die ursprünglich dem § 183 II 20 ALR. innewohnende Tendenz.

Der Gesetz-Revisor war von vornherein, als er im Hinblick auf § 183 passendere Gesetzesvorschläge zu machen begann, von dem Gedanken eines öffentlichen, dem Publikum an sich zugänglichen Schauplatzes der zu bestrafenden Ruhestörungen und groben Unsittlichkeiten ausgegangen. Auch die §§ 1, 2 Verordnung v. 17. VIII. 1835 sind dementsprechend gefaßt und den gleichen Weg wandeln unverkennbar die Gesetzesvorschläge der darauffolgenden Jahre. Gerade bei der Fassung: „Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm oder öffentliches Ärgernis erregt ..." dachte man ausdrücklich an „Straßen, Theater usw.", also doch an öffentliche, dem Publikum an sich zugängliche Schauplätze der Tat.[51]) Die Entwürfe von 1845 und 1847 nahmen überhaupt zu den von § 183 II 20 ALR. zusammengefaßten beiden Tatbeständen des Unruhe Erregens und der groben Unsittlichkeiten die Stellung ein, daß sie einmal die grobe, öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit als Kriminaldelikt, das Erregen ruhestörenden Lärms oder öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliche Reden oder Handlungen aber als Polizeivergehen behandelten und nach Ausweis der Materialien unter das letztere Polizeivergehen auch den Fall „unanständiger Äußerungen auf der Straße, im Theater usw." subsumieren wollten, welch letztere folglich den Grad einer groben öffentlichen Verletzung des Schamgefühls nicht erreichen durften. Erst der Entwurf des StGB. von Ende 1850 trennte wiederum den Begriff des als Polizeiübertretung gedachten, ungebührlichen ruhestörenden Lärms von dem Verüben unanständiger Äußerungen oder Unsittlichkeiten und wollte unter

[51]) Ebenso Goltdammer, Materialien, II, S. 722.

Streichung des „grob" schlechthin das öffentliche Begehen einer Verletzung der Schamhaftigkeit als Kriminaldelikt „gegen die Sittlichkeit" ahnden. Daran nahm nun aber die Kommission, deren Auffassung schließlich Gesetz wurde, Anstoß. Sie erachtete die „ohne Verletzung einer bestimmten Person stattgehabte öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit" nur unter der gleichzeitigen Voraussetzung eines öffentlichen Ärgernisses als (kriminelles) „Vergehen gegen die Sittlichkeit" für strafbar und hatte dadurch den Weg frei, andere grobe Unsittlichkeiten an anderer Stelle mit Strafe zu bedenken. Das ist denn auch in der Tat bei Normierung des § 340 Nr. 9 StGB. von 1851 geschehen. Die Kommission hat bei Formulierung dieser Gesetzesvorschrift freilich die Täterschaft nicht mehr auf „mutwillige Buben" beschränkt, ist aber im übrigen nach Maßgabe des Kommissionsberichts durchaus bedacht gewesen, den reinen Sinn des § 183 II 20 ALR. wiederum als Bestandteil des geltenden preußischen Strafrechts „herzustellen",[52]) und zwar da das in § 183 genannte Moment des „Unruhe-Erregens" bereits im Regierungsentwurf des StGB. durch das „wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt" wiedergegeben war, durch Hinzufügung der Wendung „oder groben Unfug verübt" = „oder grobe Unsittlichkeiten verüben" im § 183. Hierbei lehnte die Kommission es ausdrücklich ab, die Strafbarkeit von „Lärm und Unfug" auf den Fall der Begehung „auf öffentlichen Plätzen oder Straßen zu beschränken" und erkannte damit für die Anwendung des § 340 Nr. 9 StGB. von 1851, sowohl in Ansehung des Lärms, wie des Unfugs, das durch den Gesetzrevisor in Anregung gebrachte Erfordernis des öffentlichen Schauplatzes nicht mehr als absolute Notwendigkeit an. Nur für das Geben „öffentlichen Ärgernisses" durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit nach § 150 StGB. von 1851 blieb mit Rücksicht auf den präzisen Wortlaut des Kommissionsberichts der öffentliche, dem Publikum an sich zugängliche Schauplatz Erfordernis.[53]) Nur bei dieser Auffassung

[52]) Da der Kommissionsbericht ausdrücklich von einem „Herstellen" des § 183, II, 20 ALR. spricht und schließlich noch auf das Strafmaß des ALR. Bezug nimmt, sind die Ausführungen von Zimmerle, Gerichtssaal, Bd. 57, S. 468, völlig abwegig.

[53]) Ebenso Oppenhoff, Kommentar, 5. Aufl., 1867, S. 248, N. 4 (mit Recht gegen die spätere Judikatur des Obertribunals polemisierend) und

ist es auch recht verständlich, wie der Kommissionsbericht zu § 340 Nr. 9 StGB. von 1851 betont, daß „es . . . auf jeden einzelnen Fall ankommen wird und doch auch sehr schwere derartige Handlungen vorfallen", d. h. eben Lärm und Unfug, die nicht „auf öffentlichen Plätzen oder Straßen" verübt sind.

Ziehen wir die Summe: Die Kommission, aus deren prüfenden und eventuell umgestaltenden Händen das StGB. v. 14. II. 1851 hervorging, sah offenbar ein, daß seit den Gesetzesvorschlägen des Gesetz-Revisors der § 183 II 20 ALR. einer Mißdeutung ausgesetzt gewesen, daß insbesondere das „oder sonst" des § 183 mit Unrecht durch Bezugnahme auf andere öffentliche Örter, als Straßen, eingeschränkt war. Sie ermöglichte daher durch ihre Fassung des § 340 Nr. 9 StGB. von 1851 eine Ahndung von „Lärm und Unfug", der nicht notwendig auf öffentlichem Schauplatz begangen war und daher auch gar nicht die Allgemeinheit, das Publikum als unmittelbares Angriffsobjekt zu haben brauchte. Anderseits sorgte die Klausel „ungebührlicherweise", die sowohl auf ruhestörenden Lärm, wie auf groben Unfug zu beziehen war,[54]) dafür, daß nur die schwereren, nach dem sittlichen Werturteil der Gesamtheit als schlechthin verwerflich erscheinenden Exzesse an ruhestörendem Lärm und grobem Unfug (grober Unsittlichkeiten) gestraft werden konnten, wenngleich es in Ansehung des ruhestörenden Lärms genügen mochte, daß auch nur die Ruhe eines Einzelnen oder einer einzelnen Familie gestört war.

Die Richtigkeit dieser Auslegung von § 340 Nr. 9 StGB. von 1851 wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß diese Vorschrift sich unter den „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung" befand. Das StGB. von 1851 beabsichtigte, in seinem dritten Teil „von den Übertretungen", „in der Hauptsache

---

Temme, Preuß. Strafrecht, 1853, S. 742 f. Vgl. die Motive zu § 442 („Wer durch boshaftes Quälen oder rohe Mißhandlung von Tieren zum Ärgernis Anlaß gibt, ist . . . zu bestrafen"), Entwurf des StGB. v. 1847, S. 115: „Die von allen Ständen unverändert übernommene Vorschrift in Betreff der Tierquälerei würde zu sehr beschränkt und es würde zu der Mißdeutung, daß die Quälerei gerade auf öffentlicher Straße geschehen müsse, Anlaß gegeben werden, wenn nach dem Antrage der sächsischen Stände ein öffentliches Ärgernis vorausgesetzt würde."

[54]) Ebenso Temme, S. 1092.

das polizeiliche Strafgebiet"[55]) zu regulieren, also Handlungen unter Strafandrohungen zu stellen, welche keine unmittelbaren Rechtsverletzungen enthielten, namentlich auch keine unmittelbare Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, aber wegen der bloßen Gefahr, die sie der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder den Rechten Einzelner bringen konnten, bedenklich erschienen. Nur als ganz spezielle Ausnahmen sind einige unmittelbare Rechtsverletzungen, wie die gemeinen Injurien, die einfache Bettelei, die Verletzung des Hausrechts und der Diebstahl an Eßwaren, mit Rücksicht auf das angedrohte geringfügige Strafmaß den „Übertretungen" positiv eingegliedert[56]) und haben auch überhaupt den Anlaß dazu

[55]) So ausdrücklich der Bericht der Kommission für Rechtspflege v. 5. April 1851, Verhandlungen. S. 498. Über den auch noch bei Entstehung des StGB. von 1851 an sich anerkannten Gegensatz zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht vgl. folgende Quellenstellen: a) Kommissionsbericht zum II. T., 6. Tit. „Vergehen wider die öffentliche Ordnung": „Unter diesem Titel sind eine Reihe sehr verschiedenartiger Handlungen zusammengefaßt, von denen mehrere ihrer inneren Natur nach eigentlich keine Rechtsverletzungen darstellen, sondern nur Polizeivergehen sind, welche lediglich der Höhe der Strafe wegen nicht in den dritten Teil des StGB. verwiesen werden konnten." Verh. S. 100. b) Kommissionsbericht zum III. T. „Von den Übertretungen": „daß die hier unter Strafe zu stellenden Handlungen und Unterlassungen sich von den im II. T behandelten Verbrechen und Vergehen wesentlich dadurch unterschieden, daß bei ihnen das eigentliche Kennzeichen der letzteren, nämlich die verbrecherische Absicht und die beabsichtigte oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführte wirkliche Beschädigung mangle und es nur auf die Handlung selbst ankomme, daß also das Gesetz aus dem eigentlich richterlichen Gebiet der Talion und Repression in das polizeiliche Gebiet der Prävention übergehe" . . . „daß dieser Teil auch die Strafen für Handlungen festsetzt, welche nicht in das vorbezeichnete Gebiet der Prävention gehören, wie für die einfachen Beleidigungen und den Diebstahl an Eßwaren" Verh. S. 192, 193; c) Kommissionsbericht zu §§ 305—307 (§§ 333—335 StGB): „Die vorgeschlagenen Maximen wären auch jedenfalls ausreichend, weil es sich hier nicht um eigentliche Rechtsverletzungen, vielmehr nur um Übertretungen einzelner, im Interesse der öffentlichen Ordnung gegebenen Vorschriften handle," Verh. S. 195 — In betreff der Unterscheidbarkeit zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht vgl. auch Oppenhoff, Kommentar 1867, S. 569: Beseler, Kommentar, S. 60, 569; Goltdammer, Mat. II, S. 708. Endlich Bonnin, Commentaire du Code pénal 1845, S. 438.

[56]) Verhandlungen S. 499. S. auch Temme, S. 1087; Beseler, S. 569.

gegeben, daß der dritte Teil des StGB. von 1851 statt der früheren Überschrift „von den Polizeivergehen" diejenige „von den Übertretungen" erhielt.[57]) Jedenfalls ist aber der § 340 Nr. 9 ein Polizeistrafgesetz in dem hervorgehobenen Sinne. Er faßt *nicht als unmittelbares* Angriffsobjekt die „öffentliche Ruhe und Ordnung" ins Auge, er normiert nur eine polizeiliche Übertretung, die speziell „*eine Beziehung*"[58]) *der Gefährdung* zur „öffentlichen Ordnung" aufweist — gegenüber den andern polizeilichen Übertretungen mit ihren speziellen „Beziehungen" z. B. auch zur persönlichen Sicherheit, Ehre und Freiheit oder zum Vermögen[59]). Der Gesetzgeber durfte aber in der Tat bei den Tatbeständen des § 340 Nr. 9, wie er sie sich dachte, die Beziehung einer Gefährdung der „öffentlichen Ordnung" — auch wenn nicht eine unmittelbare Ruhestörung oder Belästigung der Allgemeinheit, des Publikums in Betracht kam — deshalb annehmen, weil er ruhestörenden Lärm und groben Unfug *nur insofern* für strafbar erklärte, als derselbe in *einer nach dem sittlichen Werturteil der Gesamtheit, der Öffentlichkeit schlechthin verwerflichen Weise*, d. h. eben „*ungebührlicherweise*" verübt war. Die Strafvorschrift des § 340 Nr. 9 war bestimmt, die *Beachtsamkeit des sittlichen Werturteils der Gesamtheit, der Öffentlichkeit in bezug auf die Verletzung der staatsbürgerlichen Pflicht zu ruhigem und sittlich wohlanständigem Leben* neben den oder dem Staatsgenossen (§ 73 Einl. ALR.) zu wahren. Daß unter den „groben Unfug" des § 340 Nr. 9 auch grobe Unsittlichkeiten *im Wort* fielen, kann übrigens nach der nur redaktionellen Ersetzung des ursprünglich geplanten „durch ungebührliche Reden oder Handlungen", durch das „ungebührlicherweise" nicht zweifelhaft sein. Es deutete auch in jener ursprünglich geplanten Fassung das Adjektiv „ungebührlich" genugsam auf ein nach dem Urteil der Gesamtheit verwerfliches Verhalten hin, zumal der Entwurf des StGB. von 1847

---

[57]) *Goltdammer*, II, S. 708.

[58]) Verh. 1851, S. 499: „Der zweite Titel handelt von den Übertretungen *in Beziehung auf die Öffentlichkeit*, der dritte von den Übertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit und der vierte von den Übertretungen in Beziehung auf das Vermögen."

[59]) S. die Überschriften des 3. und 4. Titels des III. Teiles.

die entsprechende Vorschrift unter die Polizeivergehen „in Beziehung auf die Sicherheit und Würde des Staats" stellen wollte.

IV.

Während der preußische Gesetzgeber beim Erlaß des StGB. von 1851 dem Gedanken einer prinzipiellen Unterscheidbarkeit zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht noch Rechnung trug, in dem dritten Teil „von den Übertretungen" wenigstens „in der Hauptsache das polizeiliche Strafgebiet" regulierte und daselbst für die einzelnen Übertretungen sogar noch einen besonderen allgemeinen Teil (1. Titel) voranstellte, hat man beim Erlaß des RStGB. es als ein unmögliches Unternehmen angesehen, „eine Grenzlinie zwischen dem kriminell und polizeilich Strafbaren zu finden" und gemeint, „daß auch die sogenannten Polizei-Übertretungen ein wirklich strafbares Unrecht darstellen und daher gleich den Verbrechen und Vergehen zu verfolgen und von den Gerichten zu bestrafen seien".[60]) Das RStGB. nahm daher folgende von den Regierungsmotiven beleuchtete Stellung ein:

„Indem der Entwurf ... die Übertretungen in den Kreis der Handlungen aufnahm, deren Bestrafung im StGB. vorzusehen sei, wollte er den Gedanken, daß hierbei nicht ein von dem übrigen Strafrecht generisch sich unterscheidendes Gebiet behandelt werde, noch dadurch einen schärferen und entschiedeneren Ausdruck geben, daß er die allgemeinen Bestimmungen, welche in bezug auf die Verbrechen und Vergehen aufzustellen waren und in dem preußischen Gesetzbuche in dem allgemeinen Teil zusammengefaßt sind, auch auf die Übertretungen ausdehnt und demgemäß jenen allgemeinen Teil auf alle strafbaren Handlungen, sonach auf Verbrechen, Vergehen und Übertretungen erstreckt. Nur wo die Natur der geringen strafbaren Handlung Ausnahmen von den sonstigen allgemeinen Bestimmungen nötig macht, ist dies an den einschlägigen Stellen berücksichtigt worden, z. B. bei den Bestimmungen über die Beihilfe, über den Versuch, über das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen. Der Entwurf hat demgemäß auch die Vorschriften des preuß. StGB. über die Übertretungen in den §§ 332 bis 339 in den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs selbst aufgenommen und hierbei zugleich die in der Praxis hervorgetretenen Lücken und Zweifel ergänzt und berichtigt, auch den dritten Teil des preußischen Gesetzbuchs, welcher von den Übertretungen handelt, mit seinen einzelnen Titeln als einen besonderen Teil gestrichen und die in diesen einzelnen Titeln enthaltenen Strafbestimmungen in einem Abschnitte des besonderen Teils unter der Überschrift „Übertretungen" zusammengefaßt."

Desgleichen wurde nach den Regierungsmotiven die im dritten Teil des preuß. StGB. von 1851 verwandte „polizeiliche

[60]) Sten. Ber. des Reichstags, 1870, III. Anl., S. 87.

Gefängnisstrafe" (§ 333) durch die Strafe der „Haft" ersetzt, „um auch hierdurch darauf hinzuweisen, daß der Entwurf einen *generischen* Unterschied zwischen der Verletzung von kriminalrechtlichen und der von polizeistrafrechtlichen Vorschriften *nicht* kennt". Im übrigen erscheint nunmehr im 29. Abschnitt des II. Teils RStGB. (Überschrift „Übertretungen") im § 360 Nr. 11 die Vorschrift: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft . . . . wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt *oder wer* groben Unfug verübt." Eine besondere Bemerkung über das neue Einschiebsel „wer" hinter „oder" und auch über die Tragweite der ganzen Vorschrift von § 360 Nr. 11 enthalten dabei die Materialien des RStGB. nicht.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen der Regierungsmotive zum RStGB. über die Unmöglichkeit, zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht zu unterscheiden, zutreffend sind oder nicht.[61]) Jedenfalls kann bei dem Schweigen der Materialien zum RStGB. in bezug auf die Vorschrift des § 360 Nr. 11 unbedingt angenommen werden, daß der Reichsgesetzgeber eine Änderung der materiellen Tragweite des § 340 Nr. 9 StGB. von 1851 in keiner Weise beabsichtigt hat.[62]) Durch das neue Einschiebsel „wer" im § 360 Nr. 11 RStGB. ist zwar nunmehr der rein sprachliche Zusammenhang des „Groben-Unfug-Verübens" mit dem „ungebührlicherweise" des ersten Satzgliedes unterbrochen. Doch sollte das neue Einschiebsel „wer" offenbar nur eine redaktionelle Verbesserung bedeuten, und der Reichsgesetzgeber glaubte den Gedanken, daß der Unfug nur dann, wenn er in einer nach dem sittlichen Werturteil der Gesamtheit, der Öffentlichkeit schlechthin verwerflichen Weise verübt worden, strafbar sein solle, schon durch das Adjektiv „grob" zur Genüge ausgedrückt.

Im Detail auszumalen, wie die hier vertretene Auffassung von § 360 N. 11 RStGB. in den einzelnen Fällen wirken würde, muß dieser Aufsatz unterlassen. Der Regel nach würde freilich auch das, was die Praxis bisher dem § 360 N. 11 subsumiert hat, weiter hiernach strafbar sein. Aber anderseits würden dem § 360 N. 11 auch Fälle unterliegen, über deren Strafwürdigkeit kein Weltkundiger im Zweifel sein kann, wenngleich die bisherige Praxis auf Grund unzutreffender Wertung der Entstehungsgeschichte hier Straflosigkeit angenommen hat. Man denke

[61]) S. hierüber *Frank*, Kommentar, S. 568 f.

[62]) S. hierüber einerseits *Frank*, Arch. f. Strafrecht, Bd. 34, S. 152, *Zimmerle*, S. 470; andererseits *Krauße*, Z. f. ges. Strafrechtsw., Bd. 16, S. 665.

nur an konstante Belästigung einer Einzelfamilie durch rüpelhaftes Lärmerregen innerhalb eines Hauses von Seiten der zu einer andern Familie gehörigen Hausinsassen.[63]) Freilich stellt die hier vertretene Auslegung von § 360 N. 11 an das Taktgefühl der erkennenden Richter große Anforderungen, und wer die Weltfremdheit so mancher in kleine Nester gebannten „Praktiker" zu erfahren Gelegenheit hatte, wird von vornherein nicht im Zweifel sein, daß dem § 360 Nr. 11 RStGB. ebenso, wie andern Gesetzesbestimmungen, das Mißgeschick einer Fehlanwendung nicht selten widerfahren kann. Aber die hier erforderliche Korrektur zu bewirken, ist lediglich Sache der die Frage des juristischen Bildungsganges bestimmenden Faktoren.

---

[63]) Unter der Voraussetzung der Gesundheitsgefährdung infolge des konstanten rüpelhaften Lärms ist allerdings in Preußen auch polizeilicher Schutz möglich auf Grund von § 10, II, 17 ALR. in Verbindung mit § 132 f. Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883. Der I. StS. des Reichsgerichts führt freilich in einem Urteil von 22. Februar 1886 aus (Entsch. 13, S. 366): „Allein der Begriff des Publikums als eines nicht individuell begrenzten Personenkreises ist nicht notwendig dadurch ausgeschlossen, daß diese Personen sich in einem besonderen abgegrenzten Raume oder Gebäude befinden. Die möglicherweise sehr zahlreichen Bewohner eines Mietshauses, die zu einem nicht im Hause wohnenden Dritten außer jeder Beziehung stehen und diesem vielleicht weder ihrer Zahl noch ihrer Individualität nach bekannt sind, können dem Dritten gegenüber unter Umständen auch als ein Teil des Publikums angesehen werden. Wenn, wie bisher, eine Ruhestörung nicht auf einen häuslichen Kreis, welchem der Täter angehört, oder auf die Personen, welchen das vom Instanzgerichte festgestellte „Toben" zunächst galt, beschränkt blieb, sondern „überall im Hause" gehört wurde, also auch in andere Wohnungen drang, deren Inhaber außer aller persönlichen Beziehung zu dem Vorgange und seinen Veranlassern standen, wenn also die Ungebühr der Täter nicht auf den Konflikt mit bestimmten Hausbewohnern beschränkt blieb, sondern in die Allgemeinheit heraustrat, so konnte eine solche Handlungsweise ohne Rechtsirrtum als ein Angriff auf die Ruhe und den Frieden einer unbestimmten Anzahl von Personen angesehen werden." Doch bedeutet diese Verwendung des „Repräsentativgedankens" in Wirklichkeit kaum etwas anderes als eine durch die Notwendigkeiten des Lebens der reichsgerichtlichen Judikatur abgerungene Ausflucht gegenüber dem festgehaltenen Begriff des Publikums. S. über diese Frage auch Entsch 1, S. 401; Mueller S. 13 f.: Krauße S. 702; H. Meyer-Allfeld S. 652; Archiv f. Strafrecht, Bd. 46, S. 221, N. 1: „Ebenso ist der vom Angeklagten im eigenen Hause verursachte Lärm, welcher allerdings nur seiner Ehefrau und deren Dienstmädchen galt, deshalb, weil er in die Wohnung des Mieters S. eindrang und in die Allgemeinheit hinaustrat, mit Recht als Angriff auf die Ruhe einer unbestimmten Anzahl von Personen angesehen. (Darmstadt, 9. Juli 1897)"; Gilliſchewski im Archiv f. Strafrecht, Bd. 39, S. 131

Zu §§ 299 und 300 des Vorentwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuche betr. „Veranstaltung öffentlicher Glückspiele".

Von Hans von Manteuffel, Königl. Kriminalkommissar, Berlin.

Der Entwurf schlägt den Wegfall der Strafbestimmungen des § 285 StGB. vor, da dieselben infolge der Regelung der Materie durch die §§ 299 und 300 des Entwurfes entbehrlich geworden wären

Durch den § 299 des Entwurfs ist mit Strafe bedroht, wer aus dem Glückspiele und aus der Förderung des Glückspieles ein Gewerbe macht. Der § 300 des Entwurfs enthält eine Strafbestimmung gegen denjenigen, welcher unbefugt öffentlich Glückspiele veranstaltet.

In der Begründung des Entwurfes (Seite 833) ist angeführt, daß die Strafbestimmungen des § 285 StGB. wissenschaftlich angefochten wären, weil sie in ihrer tatsächlichen Wirkung als eine Verdachtsstrafe bezeichnet würden, ferner in der Hervorhebung einer einzelnen Personenkategorie gesetzestechnisch eine Ausnahme bildeten und schließlich zu dem unbefriedigenden Ergebnis führten, daß der Veranstalter eines Glückspieles in einem öffentlichen Lokale der milderen Strafe aus § 360 zu 14 und der Wirt der schwereren aus § 285 StGB. unterläge. Der Entwurf hält, nachdem er die bisherige Übertretung gegen § 360 zu 14 nämlich das öffentliche Veranstalten von Glückspielen unter Aufhebung der örtlichen Beschränkung auf „öffentliche Wege, Straßen, Plätze oder Versammlungsorte" zum Vergehen erhoben und die Beihilfe zu einem solchen Vergehen strafbar gemacht hatte, die Strafvorschriften des Entwurfes für ausreichend zur Unterdrückung des öffentlichen Glückspieles. Es ist zweifellos richtig, daß der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach §§ 300 und 79 des Entwurfs strafbar wäre, wenn er gestattete, daß an einem solchen Orte unbefugt öffentlich ein Glückspiel veranstaltet würde, oder wenn er zu einer solchen Veranstaltung ein abgelegenes Zimmer, z. B. auch ein Privatzimmer zur Verfügung stellte. Richtig ist es auch, daß er sich aus § 299 des Entwurfs strafbar machen würde, wenn er das Glückspiel gewerbsmäßig förderte.

Voraussetzung für die Strafbarkeit wegen Beihilfe zu § 300 des Entwurfs, ist aber die öffentliche Veranstaltung des Glückspieles. Nach der bezüglich der Anwendung des § 360 zu 14 StGB. bestehenden Rechtsprechung hält aber nur derjenige öffentlich ein Glückspiel, wer dasselbe in der Rolle des Unternehmers d. h. Bankhalters in der Weise betreibt, daß die Beteiligung einer unbestimmten Personenzahl gewährt wird. Wegen öffentlicher Veranstaltung von Glückspielen ist bisher derjenige nicht bestraft worden, welcher sich an einem in einer Wirtschaft stattgefundenen Glückspiele, bei welchem die Bank umhergegangen ist, neben anderen als Bankhalter beteiligt hatte. Die Anwendbarkeit des Paragraph war auch ausgeschlossen, wenn das Glückspielen so geartet war, daß alle Teilnehmer sich mit durchaus gleichen Rechten und Pflichten gegenüberstanden. Dann hielt oder veranstaltete keiner das Spiel, vielmehr wurde dasselbe nur von allen gespielt. Nun ist es aber meist die Regel bei Glückspielen, daß die Bank unter allen Spielern umhergeht, und daher keiner als Veranstalter oder Halter des Spieles im Sinne des § 300 des Entwurfs anzusehen wäre. Andererseits gibt es aber auch eine Anzahl von Glückspielen, bei denen es überhaupt keinen Bankhalter, d. h. keinen Spielunternehmer gibt. Ich meine die in der neueren Zeit besonders beliebten und viel gespielten Glückspiele: Mauscheln, Vierblatt, Dreiblatt, Pokern, Ekarté.

Wenn der Entwurf Gesetzeskraft erlangen sollte, würden also in allen Lokalen öffentlich die letztgenannten Glückspiele und alle anderen Glückspiele gespielt werden können, soweit der Nachweis nicht gelänge, daß diese Spiele von einer oder mehreren Personen in der Rolle des Spielunternehmers begonnen und fortgesetzt worden wären. Bei der gerichtsnotorischen geringen Geneigtheit der Spielteilnehmer zu wahrheitsgemäßen Aussagen und dem großen Anhange gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Glückspieler in Großstädten erscheint die Strafverfolgung aber selbst in den Fällen, wo Spielunternehmer vorhanden sind, ziemlich aussichtslos. Geschweige denn, daß in anderen Fällen an irgendeinen Erfolg der Anwendung der §§ 300 und 79 (Beihilfe) des Entwurfes zu denken wäre. Der Erfolg würde sein, daß in Berlin in kurzer Zeit in allen Cafés und Restaurants das Glückspiel betrieben würde, ohne daß eine gesetzliche Handhabe zum Einschreiten vorhanden wäre. Aus praktischen Gründen würde sich daher unbedingt die Beibehaltung der Strafbestimmungen des § 285 StGB. neben den Bestimmungen der §§ 299 und 300 des Entwurfs empfehlen.

Die Strafbestimmungen des § 299 des Entwurfs füllen eine schon lange empfundene Lücke des Strafgesetzes mit der Strafandrohung gegen die gewerbsmäßige Förderung des Glücksspieles aus. Bisher war es nicht möglich, Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die ohne selbst am Glücksspiele teilzunehmen und ohne nachweisbar dem gewerbsmäßigen Glücksspiele anderer Beihilfe zu leisten, das Hasardspiel z. B. durch Hergabe von Räumen, Utensilien oder in anderer Weise gewerbsmäßig förderten. Infolge dieses Mangels einer gesetzlichen Handhabe gegen gewerbsmäßige Förderer des Glücksspieles sind besonders in den letzten Jahren in Berlin eine große Anzahl kleinerer Spielklubs entstanden, welche lediglich durch Ausbeutung der Spielleidenschaft ihr Dasein fristen.

41.

Die Besteuerung des Verbrechens.

Von Amtsrichter Dr. Brenske in Zempelburg.

Dieses Thema wird bei näherer Betrachtung nicht so absurd erscheinen als es auf den ersten Blick der Fall sein mag. Natürlich soll einer Besteuerung der Delikte nicht in dem Sinne das Wort geredet werden, daß für die einzelnen Straftaten ein Steuertarif aufzustellen wäre und neben der von den Gerichten rechtskräftig erkannten Strafe noch die Steuerbehörde einen tarifmäßigen Betrag vom Verbrecher einzuziehen hätte. Verlangt wird hier eine größere Berücksichtigung der fiskalischen Interessen bei der gesetzlichen Normierung und der richterlichen Verhängung der Geldstrafen durch eine erweiterte Anwendung der letzteren. Dies läuft, wie im folgenden gezeigt werden wird, dem Strafzweck nicht zuwider und liegt jedenfalls im Interesse der mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt kommenden Steuerzahler, die dafür von einigen drückenden Steuern befreit werden könnten. Vor uns liegt mit einer Einladung zur Kritik der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Der Entwurf (Begründung, Allgemeiner Teil, S. 45, 109) erkennt mit Rücksicht auf die Vermehrung des Volkswohlstandes das Verlangen nach einer erweiterten Anwendung der Geldstrafe in gewissem Umfange als berechtigt an. Gleichwohl ist die Anwendung der Geldstrafe nicht so erweitert worden als es zurzeit im steuerfiskalischen Interesse wünschenswert erscheint. Der Entwurf spricht sich vielmehr grundsätzlich gegen eine Verquickung dieser Interessen mit strafrechtlichen Gesichtspunkten aus. Es war der Vorschlag gemacht worden (Rosenfeld, Seidler), der Verhängung der Geldstrafen einen Tarif des Einkommens zugrunde zu legen, ähnlich wie bei dem Einkommensteuergesetz. Der Entwurf wendet sich gegen diesen Vorschlag mit der Begründung (S. 113),

> „hierbei werde das Delikt gewissermaßen zu einem Steuerobjekt und die Strafe zu einer Steuer dafür, daß der Übeltäter sich gegen Gesetze des Staates vergangen habe; dadurch würde der Verdacht der Verfolgung fiskalischer Interessen entstehen ..."

Freilich erscheint die Aufstellung eines Straftarifs nach Einkommensklassen nicht empfehlenswert, vor allem schon deshalb, weil viele Verbrecher überhaupt kein Einkommen haben. Die oben angeführten Gesichtspunkte des Entwurfes sind aber m. E. nicht stichhaltig. Eine Berücksichtigung steuerfiskalischer Interessen bei Verhängung der Geldstrafen erscheint jedenfalls insoweit zulässig, als dadurch der Strafzweck nicht gefährdet wird. Diese Ansicht ist mit dem Standpunkt, den der Entwurf hinsichtlich des Strafzweckes vertritt, völlig vereinbar. Der Entwurf hat es abgelehnt, sich auf den Standpunkt einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung zu stellen, sondern äußert sich hierüber folgendermaßen (S. IX der Einleitung):

> „Die Zwecke der Strafe sind nicht lediglich aus einem Gesichtspunkt zu erfassen, sondern, wie fast alle menschlichen Einrichtungen, aus mehreren; Vergeltung, Besserung, Schutz der Gesellschaft, General- und Spezialprävention liegen zusammen in ihr beschlossen. Allen diesen Zwecken hat der Gesetzgeber Beachtung zu schenken."

Den fünf genannten Zwecken läßt sich nun zwar die Füllung der Kasse des Fiskus nicht als weiterer Zweck anreihen, sie erscheint aber in Gestalt der Geldstrafe als zulässiges Mittel zur Erreichung der genannten Zwecke. Vor den anderen Mitteln, den Freiheitsstrafen, hat die Geldstrafe den Vorzug der Billigkeit. Dem Strafrechtszweck läuft es nicht zuwider, von mehreren für den Verbrecher gleich fühlbaren Strafen diejenige Strafe zu wählen, deren Verhängung für den Staat am billigsten und am gewinnbringendsten ist. Es steht daher nichts im Wege, die Verhängung der Geldstrafe in dem Umfange zu erweitern, als steuerfiskalisches Interesse und Strafrechtszweck sich miteinander vereinen lassen. Für die schweren Delikte wird da freilich die Geldstrafe nicht ausreichen. Die Freiheitsstrafe mit ihren verschiedenen Abstufungen bleibt unerläßlich. Viel zu wenig Beachtung hat aber bisher die Kumulation von Freiheits- und Geldstrafe gefunden. Bestimmungen hierüber hat allerdings auch der Entwurf, und zwar schon im allgemeinen Teil. Der § 36 bestimmt:

> „Neben der wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwirkten Freiheitsstrafe kann, wenn die Handlung auf Gewinnsucht beruht, auf Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. erkannt werden."

Dieser Paragraph, der ja schon eine erfreuliche Erweiterung der Geldstrafe gegenüber dem bisherigen Gesetzbuch aufweist, zeigt in drei Punkten eine m. E. unbegründete Beschränkung:

1. Die Beschränkung auf ein Maximum von 10 000 Mk.
2. Die Beschränkung auf gewinnsüchtige Motive.
3. Die fakultative Androhung statt der obligatorischen.

Der Entwurf enthält im Satz 2 des § 30 die sehr zweckmäßige Bestimmung:

„Die Geldstrafe soll unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Verurteilten bemessen werden."

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung und den Umstand, daß auch Millionäre zu Verbrechern werden können, erscheint die Höchstgrenze von 10 000 Mk. viel zu niedrig. Was bedeuten für einen Millionär 10 000 Mk.! Warum gerade diese Summe als Höchstgrenze genannt ist, sagt der Entwurf in seiner Begründung nicht. Zu dem Vorschlage Köhlers, die als Strafe zu zahlenden Bruchteile des Einkommens bei den höheren Einkommensklassen zu vergrößern, da die Fühlbarkeit der Geldstrafe bei steigendem Einkommen sinke, sagt der Entwurf auf Seite 113 in Anmerkung 8:

„dabei käme man bei sehr großem Einkommen zu Geldstrafen von ungeheuerlichen Beträgen".

Je ungeheuerlicher die Beträge, um so besser für die Kasse des Fiskus! Der Strafzweck wird durch ungeheuerlich große Geldstrafen an sich jedenfalls nicht gefährdet. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der vom § 36 umfaßten verbrecherischen Tatbestände erscheint es am zweckmäßigsten, von der Bestimmung einer Höchstgrenze überhaupt abzusehen, wie es der Entwurf ja auch sehr richtig abgelehnt hat (S. 111), im allgemeinen Teil neben dem Mindestbetrag (§ 30) ein allgemeines Höchstmaß zu bestimmen. Natürlich wäre dann auch der im § 34 für die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen gegebene Rahmen von 5—30 Mk. für den Fall des § 36 zu eng.

Auf gewinnsüchtige Handlungen hat der Entwurf die Kumulation deshalb beschränkt, weil er prinzipiell gegen die Kumulation beider Strafen ist. „Es fehlt", so heißt es auf S. 110, „an einem inneren Grunde für die Häufung beider Strafen." Bei Gewinnsucht hält der Entwurf die Kumulation deshalb für angezeigt, weil bei so unedlem Motive Strafschärfung (!) am Platze sei, und in solchem Falle der Täter an seinem Vermögen am empfindlichsten gestraft werde, vgl. S. 128.

Gerade bei gewinnsüchtigen Delikten wird indessen die Verhängung einer Geldstrafe oft fruchtlos sein, weil viele gewinnsüchtige Verbrechen vom Täter begangen werden, um seine schlechte Vermögenslage zu verbessern, und ihn der Staatsanwalt meist ereilt, ehe er seine Gewinnsucht befriedigt hat. Wer gewinnsüchtig handelt, wird ferner sein Vermögen so anlegen, daß die Geldstrafe in den meisten Fällen nicht beitreibbar ist, und lieber, da er ja doch auf jeden Fall eine prinzipale Freiheitsstrafe erdulden muß, auch noch die substituierte auf sich nehmen. Der innere Grund, den der Entwurf für eine ganz allgemeine Vorschrift über die Zulässigkeit der Kumulation vermißt, kann und muß für uns das fiskalische Interesse sein. Wenn ein über Millionen verfügender Wüstling ein Sittlichkeitsverbrechen begeht, so wird eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr neben einer Geldstrafe von einer oder mehreren Millionen vielleicht den Strafzweck in derselben Weise erfüllen wie eine mehrjährige Zuchthausstrafe, auf die im konkreten Fall nach dem jetzt geltenden Gesetz zu erkennen wäre. Geldstrafe allein reicht natürlich in solchem Falle nicht aus, das wäre eine Bevorzugung der reichen Klassen, die sich dann von der Freiheitsstrafe ganz loskaufen könnten. Das Odium entehrender Zuchthausstrafe muß auch der reiche Verbrecher auf sich nehmen. Dagegen liegt es ohne Gefährdung des Strafzwecks im Interesse des Staates und seiner steuerzahlenden Bürger, wenn der reiche Verbrecher neben der entsprechend zu kürzenden Freiheitsstrafe auch an seinem Vermögen gestraft wird. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind so zu bemessen, daß sie zusammen eine gerechte Strafe für das begangene Delikt bilden. Eine Verschärfung der Freiheitsstrafe darf die daneben zu verhängende Geldstrafe auch nicht bedeuten. Zu unseren Gerichten darf man das Vertrauen haben, daß sie bei der Vereinigung von Freiheits- und Geldstrafe für jede das richtige Maß finden werden.

Erscheint eine Berücksichtigung des fiskalischen Interesses bei der Normierung der Geldstrafe zulässig, so verdient ferner ohne weiteres die obligatorische Kumulation den Vorzug vor der fakultativen, wenigstens prinzipiell. Eine Ausnahme von diesem Prinzip könnte in besonders leichten Fällen eintreten. Namentlich bei Vergehen wird es Fälle geben, in denen das niedrigste Maß der Freiheitsstrafe für sich allein schon als ausreichende Sühne erscheint. Ferner ist dann die Verhängung einer Geldstrafe unzweckmäßig, wenn feststeht, daß der Täter kein nennenswertes Vermögen oder Einkommen besitzt, und die Geldstrafe infolgedessen nicht beitreibbar ist. In solchen Fällen

vereinfacht es das Vollstreckungsverfahren, wenn von vornherein nur auf eine entsprechend höhere Freiheitsstrafe erkannt wird. Um für die Verhängung der Geldstrafe die nötige Unterlage zu gewinnen, wird es erforderlich sein, daß vor oder bei der Erhebung der Anklage die nötigen Erkundigungen über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Täters eingezogen werden, wie es jetzt in manchen Fällen schon geschieht.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen würde der § 36 des Entwurfes folgende Gestalt gewinnen:

„Neben den wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwirkten Freiheitsstrafen ist gleichzeitig auch auf Geldstrafe zu erkennen.

In besonders leichten Fällen kann von der Verhängung der Geldstrafe Abstand genommen werden. Das gleiche gilt, wenn eine Geldstrafe nicht beitreibbar erscheint."

Bestimmungen über obligatorische oder fakultative Kumulation von Freiheits- und Geldstrafe bei den einzelnen Delikten des besonderen Teils würden damit entbehrlich. Unberührt blieben aber die alternativen Androhungen beider Strafen, indem in solchen Fällen von Freiheitsstrafe ganz abgesehen werden kann.

42.

Zur Lehre von der Widerklage.

(Auch ein Beitrag zur Strafprozeßreform.)

Von F. Rübell, Kammergerichtsreferendar.

Die Vorschriften der geltenden Strafprozeßordnung über die Widerklage (§ 428 StPO.) sind, wie allgemein anerkannt ist und wie auch die Begründung zum Entwurf zu einer Strafprozeßordnung von 1908 hervorhebt, „lückenhaft und haben zu zahlreichen Zweifeln Anlaß gegeben". „Der Entwurf sucht," wie es in der Begründung weiter heißt, „durch eine ausführlichere Regelung diese Zweifel zu beseitigen." Leider ist ihm das nur zum Teil gelungen. Zwar ist die, übrigens in Theorie und Praxis bereits fast allgemein im Sinne des Entwurfs entschiedene Frage, ob die wechselseitigen Beleidigungen in ursächlichem Zusammenhang stehen müssen, durch die Fassung des § 399 des Entwurfs definitiv verneint. Desgleichen werden die Fragen, ob über die Zulässigkeit der Widerklage besonders Beschluß zu fassen ist, ob und inwieweit eine Mitteilung der Widerklage an den Privatkläger und die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, zufriedenstellend geregelt.

Hingegen bleiben andere strittige Fragen bestehen; so ist beispielsweise keine Klarheit darüber geschaffen, was unter „Beendigung der Schlußvorträge" zu verstehen ist, ob insbesondere dieser Zeitpunkt mit „dem Schluß der Verhandlung in erster Instanz", wie es in § 198 StGB. heißt, identisch ist oder nicht. Sodann aber ist vor allem der Absatz 3 des § 428 StPO. unverändert übernommen worden, der da lautet:

> „die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß".

Diese Fassung läßt es zunächst nach wie vor zweifelhaft, ob der Zurücknahme der Klage auch andere Umstände, insbesondere die Zurückweisung der Klage wegen Nichteinhaltung der dreimonatlichen Antragsfrist, gleichstehen.

In dieser Beziehung nimmt die herrschende Meinung in der Literatur mit Recht an, daß auch bei Zurückweisung der Klage aus

dem genannten Grunde die prozessuale Behandlung der Widerklage die gleiche sein müsse wie gemäß § 428 StPO. bei Zurücknahme der Klage, wenn anders die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Widerklage vorliegen, d. h. insbesondere, wenn für den Widerkläger die Antragsfrist noch nicht verstrichen war.

So sagt Lindemann (Arch. f. Strafr., 51. Jahrg., S. 264) ausdrücklich: „In diesem Falle" — d. i. bei Zurückweisung der Klage wegen Versäumung der Antragsfrist — „ist, wenn für den Widerkläger die Antragsfrist noch nicht verstrichen war, das Verfahren über die Widerklage ebenso wie im Fall der Zurücknahme der Klage allein fortzusetzen und die Widerklage als selbständige Privatklage zu behandeln." (Ebenso Kronecker, Goltd. Arch., Bd. 33, S. 24; Jonas, Widerklage im Strafprozeß; Göttinger Diss., S. 25).

Wie nun aber, wenn für den Widerkläger die Antragsfrist bereits verstrichen, m. a. W. wenn die Widerklage nur noch mit Rücksicht auf § 198 StGB. zulässig war?

In diesem Falle soll die Widerklage zurückzuweisen sein, wenn die Klage wegen Versäumung der Antragsfrist abgewiesen wird. (So Lindemann, a. a. O.; Kronecker, a. a. O.; Jonas, a. a. O.; Mewes, StPO. 1882, S. 201 und neuestens Breith, Widerklage nach § 428 StPO., Breslau 1908, S. 78). Letzterer dehnt den angeführten Grundsatz auf alle Fälle aus, in denen die Privatklage aus sonstigen prozessualen Gründen[1]), insbesondere deshalb abgewiesen wird, weil die Verfolgung der der Privatklage zugrunde liegenden Handlungen im Privatklageverfahren nicht statthaft sei.

Als Grund wird angeführt, daß „§ 428 eine an sich zulässige Privatklage voraussetze und eine (wegen Fristablaufs) unzulässige Privatklage nicht die Wirkung habe, die Antragsfrist für die Widerklage zu verlängern" (Lindemann). Auch sei es „zweifellos eine Unbilligkeit, den Privatkläger, weil er die kurze dreimonatliche Rügefrist nicht eingehalten habe, mit seiner Klage zurückzuweisen, von seiten des Angeklagten aber unter Zubilligung der verlängerten Antrags-

[1]) Breith geht hier offenbar von der mehrfach vertretenen Ansicht aus, daß der Antrag lediglich Prozeßvoraussetzung sei, während ich ihn mit Köhler (Lehre vom Strafantrag, 1899, S. 13) u. a. als dem materiellen Recht angehörig ansehe. (Vgl. hierüber Birkmeyer, Encyklopädie, 01, S. 1077; v. Kirchheim, Natur der Antragsdelikte, 1877, S. 65; Köhler a. a. O. einerseits; v. Liszt, Lehrbuch 03, S. 197, Frank, Anm. 2 zu § 61 andererseits; ferner Olshausen § 61 I u. a.

frist des § 198 StGB. eine Widerklage zuzulassen, die sich unter Umständen auf einen Vorfall gründet, welcher ungleich längere Zeit zurückliegt, als das mit der abgewiesenen Klage gerügte Ereignis." (Breith.) Diesen Ausführungen kann man sich wohl unbedenklich anschließen. Es erhebt sich dann aber sofort eine weitere Frage, die soweit ich sehen kann, weder in der Literatur noch in der Praxis des näheren behandelt worden ist, — die Frage nämlich:

Wie ist zu entscheiden, wenn der Privatkläger seine Klage zurücknimmt und für den Widerkläger bei Erhebung der Widerklage die dreimonatliche Antragsfrist bereits verstrichen war?

Geht man von der oben erwähnten zutreffenden Erwägung aus, daß die Behandlung der Widerklage, falls ihre materiellrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, bei Zurücknahme der Klage und bei Abweisung derselben wegen Nichteinhaltung der Antragsfrist genau die gleiche sein muß, so wird man dies a priori auch annehmen müssen, für den Fall, daß die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Widerklage nicht vorliegen, insbesondere wenn für den Widerkläger die Antragsfrist abgelaufen war. Wenn aber weiter, wie erwähnt, mit Recht gelehrt wird, daß die Widerklage zurückgewiesen werden muß, wenn für sie die Antragsfrist abgelaufen ist und die Klage wegen Nichteinhaltung der Antragsfrist abgewiesen ist, so muß man konsequenterweise annehmen, daß die Widerklage für welche die Antragsfrist abgelaufen war, auch in dem Fall zurückzuweisen ist, wenn die Klage freiwillig zurückgenommen wird.

Zu demselben Ergebnis führt auch folgende Erwägung:

Die Widerklage ist, was der Entwurf ausdrücklich ausspricht, materiellrechtlich nichts anderes als eine gewöhnliche Privatklage. Hieran ändert die Vorschrift des § 198 StGB. nichts, diese ist nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit aufgenommen worden. Sie dient dazu, bei wechselseitigen Beleidigungen eine verbundene Verhandlung zu ermöglichen, ohne dieselbe jedoch zu gebieten. (cf. Oppenhof-Delius, Anm. 8 zu § 198.) Sie ist, wie die Motive zum StGB. (Mot. zu 198 StGB.) sagen, gegeben, „weil es unbillig wäre, denjenigen sein Klagerecht verlieren zu lassen, der bei wechselseitigen Beleidigungen die Antragsfrist hat verstreichen lassen, im Vertrauen darauf, daß auch der Gegner von einer Klage absehen werde". Weit mehr aber wäre es doch unbillig, das bereits verlorene aber gemäß § 198 StGB. wieder auflebende Antragsrecht des Widerklägers bestehen zu lassen, wenn der Gegner, dem das Klagerecht

von Rechts wegen noch zusteht, auf dieses freiwillig verzichtet, im Vertrauen darauf, daß auch der Widerkläger von seinem neu erstandenen Klagerecht keinen Gebrauch machen werde.

Ganz abgesehen hiervon würde übrigens die Ansicht, daß bei Zurücknahme der Klage die Widerklage trotz Ablaufs der Antragsfrist zuzulassen sei, eine seltsame und unbillige Konsequenz ergeben:

Würde nämlich die Klage, die nach Ablauf der dreimonatlichen Antragsfrist angestrengt ist, zurückgenommen, bevor noch das Gericht die Rechtzeitigkeit des Antrags geprüft hat, so würde die Widerklage, auch wenn für sie die Antragsfrist abgelaufen ist, zuzulassen sein: würde dagegen die Klage wegen Versäumung der Antragsfrist zurückgewiesen, so würde auch die Widerklage unzulässig sein.

Nach alledem muß man somit sagen, daß die Widerklage, für welche die Antragsfrist abgelaufen ist, nach Zurücknahme der Privatklage ohne weiteres zurückgewiesen werden muß.

Aber steht nicht die Vorschrift des § 428 III StPO. bezw. des § 399 Abs. 6 des Entw. dieser Auffassung entgegen?

Ich glaube die Frage verneinen zu sollen.

Aus der Fassung der betr. Vorschrift, wonach die Zurücknahme der Klage auf das Verfahren der Widerklage ohne Einfluß sein soll, ist m. E. ebenso wie aus ihrer Stellung im Strafprozeßrecht zu folgern, daß sie einen rein prozessualen Charakter haben soll und hat. Es soll damit lediglich gesagt sein, daß die Widerklage in dem einmal eingeschlagenen Verfahren prozessual so weiterläuft, wie dies der Fall sein würde, wenn die Klage nicht zurückgezogen worden wäre. Es bedarf also z. B. nicht nachträglich eines besonderen Sühnetermins, das angerufene Gericht bleibt zuständig usw.

Alles dies kann aber nur gelten unter der eigentlich selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Widerklage materiellrechtlich den Anforderungen entspricht, die an eine gewöhnliche Privatklage zu stellen sind, m. a. W.: die Widerklage kann mangels der materiellen Erfordernisse ebensowenig in dem einmal eingeschlagenen Verfahren weitergeführt werden, wie ein neues Verfahren aus eben dem Grunde zulässig sein würde. An einem materiellen Erfordernis, nämlich der Rechtzeitigkeit des Strafantrags[2]),

[2]) cf. oben. Übrigens würden die hier angestellten Erwägungen mit etwas anderer Formulierung auch dann gelten, wenn man den Antrag als Prozeßvoraussetzung ansieht.

mangelt es aber der trotz Ablauf der Antragsfrist auf Grund des § 198 StGB. zugelassenen Widerklage mit dem Moment, wo sie zu einer gewöhnlichen Privatklage wird, d. h. mit dem Moment, wo entweder die Klage wegen Ablaufs der Antragsfrist oder aus sonstigen rechtlichen Gründen abgewiesen oder aber vom Privatkläger freiwillig zurückgenommen wird.

Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß man, will man sich streng an den bestehenden Wortlaut halten, Bedenken tragen kann, der oben vertretenen, zweifellos der Billigkeit entsprechenden Auffassung unbedingt zu folgen.

Ich stelle daher zur Erwägung anheim, ob es nicht ratsam sei, dem § 399 Absatz 6 des Entwurfs eine Fassung zu geben, aus der sich einesteils ergibt, daß der Zurücknahme der Klage deren Zurückweisung aus rechtlichen Gründen gleichzustellen sei, und aus der sich ferner ergibt, daß bei Zurücknahme oder Zurückweisung der Klage aus rechtlichen Gründen, die Widerklage in dem einmal eingeschlagenen Verfahren nur dann weitergeführt werden kann, wenn sie den materiellrechtlichen Anforderungen einer gewöhnlichen Privatklage entspricht.

43.

Ausländische Rundschau.

III.

Die heutige Strafrechtswissenschaft in Italien und ihre letzten Veröffentlichungen.

Bericht von Dr. Filippo Grispigni in Rom.*)

Um die Bedeutung und den Wert der letzten Veröffentlichungen der Strafrechtswissenschaft in Italien zu verstehen, ist es vor allem nötig, kurz den Zustand darzustellen, in welchem sich augenblicklich die Strafrechtswissenschaft dieser Nation befindet. Denn noch etwa dreißig Jahre später als die sogenannte Krisis des Strafrechts begann, sind hier wesentliche Veränderungen vor sich gegangen, was in keinem anderen Lande der Fall gewesen ist. In der Tat, als ca. um 1880 die ersten Veröffentlichungen des Positivismus im Strafrecht ans Licht kamen, beherrschte das Feld ausschließlich jene Richtung, welche eine metaphysische Grundlage hatte und den Namen: klassische Schule trug. Heutzutage hingegen, nach langen und lebhaften Streitigkeiten, ist der Zustand der Kriminalwissenschaft in Italien so weit geändert, daß das Wesen der gegenwärtigen Periode wie folgt charakterisiert werden kann: Die klassische Schule als solche hat ihr Gewicht und ihre Anhänger definitiv verloren und das Feld beherrscht sowohl in der Wissenschaft wie auch in der Gesetzgebung und der Praxis eine Richtung, die man eklektisch nennen kann, weil sie ein Mittelding ist zwischen der klassischen und der positiven Schule. Sie nähert sich aber eher der letzteren als der ersteren Richtung, schon weil sie wenigstens von rein positiven Prinzipien ausgeht. So ist die größte Zahl unserer besten Kriminalisten Anhänger dieser Richtung und es genügt, die Namen der Professoren: Impallomeni, Alimena, Carnevale, Manzini, Rocco, Longhi, Conti usw. hier anzuführen, welche ohne Ausnahme gegen die metaphysische Auffassung der klassischen Schule auftreten. Sie verneinen im Rechte und in der Moral jedweden transzendentalen Ursprung, sie verneinen, daß das Strafrecht den Zweck der ethischen Vergeltung habe, behaupten im Gegenteil, daß dessen Zweck der Schutz der Gesellschaft gegen das Verbrechen sei, und begründen das Strafrecht ohne die Annahme eines freien Willens.

Anhänger dieser Richtung ist auch Lucchini, der — obschon er von Freunden und Gegnern als der eifrigste Anhänger der klassischen

*) Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. Delaquis.

Schule angesehen wird — zweifelsohne deren Prinzipien fernsteht, und sein Leben in der Wissenschaft auf den Grundsätzen der positiven und evolutionistischen Philosophie beginnend, in voller Harmonie mit jener ein vollständiges System des Strafrechts, gestützt auf deterministisches Fundament, zu geben versuchte. Und er ist es gerade, dem man die Tatsache verdankt, das unser heutiges Strafgesetzbuch die Frage des freien Willens hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit vollständig bei seite schiebt.

Von den Anhängern der klassischen Schule bleiben uns noch einige. Aber seit wie vielen Jahren gibt Pessina z. B. kein wissenschaftliches Lebenszeichen mehr, und andere — wie z. B. Stoppato, der ja klassisch bleibt — nehmen sie nicht einige der fortgeschrittenen Theorien der positiven Schule an? Näheres hierüber weiter unten.

Das Vorherrschen der eklektischen Richtung ist also unbestreitbar. Und nicht verschwiegen werden darf die Tendenz dieser Richtung, sich immer mehr der positiven Schule zu assimilieren, mit der sie nicht nur viele gemeinsame Prinzipien hat, sondern auch in den Schlußfolgerungen immer mehr übereinstimmt.

Der Fortschritt der positiven Schule wird aber nicht allein von dem Übergewicht dieser eklektischen, wissenschaftlichen Richtung — sondern auch noch von praktischen Momenten mitbestimmt, wie z. B. von der Vorlage parlamentarischer oder von Regierungs-Entwürfen „positiven Charakters". So ist der vollständige Sieg der positiven Schule als sicher vorauszusehen.

Nach diesem kurzen Ausblick auf den heutigen Stand der italienischen Strafrechtwissenschaft (über weitergehende Einzelheiten vgl. Filippo Grispigni, La odierna scienza criminale in Italia. Milano, 1909) gehen wir über zu einer kurzen Besprechung der letzten strafrechtlichen Veröffentlichungen.

Zweckmäßig wird es sein, vor allem darauf hinzuweisen, daß gegenwärtig keine, die klassische Theorie vertretende Zeitschrift besteht. Während die Rivista penale, herausgegeben als Vertreterin einer eklektischen Richtung von Luchini und die Scuola positiva, das Organ Ferris, als Repräsentantin der positiven Theorien zu erscheinen fortfahren, hat seit kurzem die Veröffentlichung einer neuen Zeitschrift eklektischer Tendenz (Il progresso criminale) unter Leitung Carnevales begonnen, der sich in diesen Tagen ein neues positivistisches Blatt, La rivista di diritto e procedura penale, beigesellen wird. Herausgeber des letzteren ist Florian.

A. Grundrisse, Lehr- und Handbücher des Strafrechts.

Der Ehrenplatz gebührt den Istituzioni di diritto penale von Professor Impallomeni (Unione tipog. editr., Torino. 514 S.) Unglücklicherweise hat der Tod den berühmten Lehrer des römischen Atheneums verhindert, dieses Werk zu vollenden, welches gleichsam die Krönung seiner langen Arbeit, die Systematisierung seiner originalen

Theorien darstellt. In der Tat fehlt nicht nur der besondere Teil, sondern auch einzelne Kapitel des allgemeinen Teiles, der nunmehr durch Vincenzo Lanza veröffentlicht wird, sind nur halb vollendet geblieben.

Als Einleitung enthält das Werk eine Rede des Professors Carnevale, in welcher der wissenschaftlichen Arbeit Impallomenis, seiner Leistungen und seiner Stellung im Kampfe der Strafrechtsschulen gedacht wird.

Hier mögen einige der Lehren hervorgehoben werden, welche diese Institutionen charakterisieren.

Der Autor ist Determinist und sieht den Grund der Strafe in der (notwendigen) Verteidigung. Immerhin gibt er zu bedenken, daß unter Umständen die reine soziale Verteidigung in eine Klassenverteidigung ausarten könne. Die Aufgabe der Strafe ist die Prävention, verwirklicht durch das Mittel der Abschreckung: daher sind die Bedingungen für die Strafanwendung: Normalität und geistige Reife, weil nur die Normalen und geistig Reifen abschreckbar sind. Verf. sieht das Kriterium für die Bestimmung des Strafmaßes in der Gefährlichkeit des Verbrechers, deren Elemente er durch die Unterscheidung objektiver und subjektiver Faktoren näher zu bestimmen sucht. Ein wichtiges Kapitel ist jenes über die Motive, die er in verbrechenausschließende (discriminanti), verbrechensmindernde (diminuenti), verbrechenscheidende (differenziali) und verbrechenschärfende (-steigernde, aggravanti) einteilt.

Wie wir sehen, sind in diesen Institutionen manche originalen Teile enthalten, welche das Werk, ist es auch unvollendet geblieben, doch der Beachtung wert erscheinen lassen.

Ein Lehrbuch des italienischen Strafrechts (Trattato di diritto penale italiano. Torino, Fratelli Bocca, edit.), das aus vielen Bänden bestehen wird, von denen aber bisher nur zwei erschienen sind — wird von dem Rechtslehrer Vincenzo Manzini in Siena veröffentlicht. Zur Charakteristik dieses Lehrbuchs diene das folgende: Bisher finden sich in den italienischen Strafrechtslehrbüchern stets Abschweifungen in soziologisches und philosophisches Gebiet mit der juristischen Analyse vermischt. Dagegen gibt Manzini in seinem Lehrbuch nichts als die reine juristische Analyse. Und nicht nur das: In diesem Werke ist ein völliger und scharfer systematischer Aufbau des Strafrechts versucht, der bisher — man kann es ruhig aussprechen — noch von niemand unternommen wurde.

Manzini berücksichtigt die Kriminalsoziologie, welche er definiert als „die Lehre von der Kriminalität, geschildert in ihrem gegenwärtigen Stand, ihrer Geschichte, in ihren Ursachen, in der Wirksamkeit der ihr entgegentretenden kollektiven Reaktion und sozialen Prophylaxe". Und so faßt er die Kriminalpolitik auf als „die Lehre von den innerhalb eines bestimmten Staates gegebenen Möglichkeiten (possibilità politiche), das Ziel der Prävention und Repression des Verbrechens zu erreichen".

Ein bedeutsames Kapitel ist das zehnte, in welchem die Lehre der Tauglichkeit, Objekt der Strafe zu sein, erörtert wird. Diese strafrechtliche Tauglichkeit sei begründet auf „der Möglichkeit, auf verschiedene Weise zu handeln, je nach der Voraussicht der Folgen, mit anderen Worten in der Möglichkeit normaler Determinierbarkeit, mittels der als Motiv angedrohten Strafe". Wie ersichtlich, besteht in diesem Punkte eine gewisse Ähnlichkeit mit der Zurechnungsfähigkeitstheorie von v. Liszt.

Eine von der eben dargestellten völlig abweichende Methode verfolgen Vincenzo Lanzas Principii generali di diritto penale (1. Bd., 228 S., Unione tipogr. editr., Torino), in denen der philosophische Teil über den juristischen überwiegt, wie man denn sagen kann, daß Lanza jeden einzelnen Gegenstand mehr von der philosophischen als von der juristischen Seite betrachtet.

Alle drei bisher hervorgehobenen Schriftsteller Impallomeni, Manzini und Lanza gehören der eklektischen Schule an. Dagegen verdanken wir einem berühmten Vertreter der klassischen Schule, dem Professor Pasquale Tuozzi ein vierbändiges Lehrbuch des Strafrechts (Corso di diritto penale, Tipogr. D'Auria, Napoli), dessen 3. Auflage zurzeit veröffentlicht wird. Tuozzi, Professor in Padua, ist der einzige Anhänger Pessinas; mit diesem vertritt er die Theorie der Sühne (espiazione) als Zweck und Grund der Strafe. Es sei aber gleich beigefügt, daß der Wert des Lehrbuchs unabhängig ist von dessen philosophischen Teil.

Der erste Band umfaßt den allgemeinen, die übrigen drei Bände behandeln den besonderen Teil. Der erste Band enthält eine umfangreiche philosophische und historische Einleitung in der 1. das Wesen des Strafrechts und seine Beziehungen zu anderen Wissenschaften untersucht werden, 2. die vernunftgemäße Begründung des Rechtes zu strafen gesucht wird und 3. die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts den Abschluß bildet.

Die einzelnen Verbrechen sind zusammengefaßt in vier Kategorien, je nachdem sie Rechte des Menschen verletzen a) als Einzelindividuum; b) als Mitglied der Familie; c) als Bürger des Staates und d) als Teil der Menschheit.

B. Strafrechtliche Abhandlungen.

1. Allgemeiner Teil.

Unter den Schriften allgemeinen Charakters muß — abgesehen von der schon zitierten Grispignis, La odierna scienza criminale in Italia — vor allem die Antrittsvorlesung von Alessandro Stoppato an der Universität Bologna „La scuola giuridica italiana e il progresso del diritto penale" (Bologna, Zanichelli edit. 58 S.) hervorgehoben werden. In dieser Arbeit betont der Verf., daß die klassische Schule die Fähigkeit besitze, die modernsten Reformen zu verwirklichen und tatsächlich verlangt Stoppato, der als ein

klassischer sui generis erscheint, auch kühne Reformen z. B. die unbestimmte Verurteilung.

G. Impaduglia Amato untersucht in seiner kleinen Schrift: Il positivismo e l'etica nel diritto penale (Torino, Unione tipogr. edit. 114 S.) die Stellung der positiven Schule zu den modernen Theorien der Ethik.

In einer in der Universität Pisa gehaltenen Rede: Verso il nuovo diritto penale (Pisa, Tipogr. Mariotti, 11 S.) begründet Alfredo Pozzolini den Gedanken, daß der Kampf um die Prinzipien der verschiedenen Strafrechtsschulen für die Zukunft keine Daseinsberechtigung mehr habe, da alle von der Notwendigkeit überzeugt seien, sich gesetzgeberisch-praktischen Reformen präventiven Charakters zu widmen, welche das System des Kriminalrechts vervollständigen sollen.

Eine schöne Studie über die Fahrlässigkeit hat uns Camillo Bianchedi dargeboten: Contributo alla teoria della colpa (Roma. Tipog. dell'Archivio giuridico. 115 S.) Mit großer Kraft und vielseitigem Wissen vertritt der Verf. die Ansicht, daß bei fahrlässigen Delikten unter Umständen das Willensmoment mangeln könne, nicht allein bezüglich des rechtswidrigen Erfolges, sondern auch hinsichtlich der mittelbaren und erlaubten Ursache: im Fahrlässigkeitsdelikt liege ein Intelligenzmangel, nicht ein Willensmangel. Die Berechtigung zu strafen sei aber deshalb nicht etwa eine geringere: die Handlung bleibe trotz allem, wenn auch nicht gewollt, doch eine eigene Handlung des Täters; die Berechtigung zu strafen sei begründet in der Möglichkeit psychologischen Zwanges, mit anderen Worten der Abschreckung.

Eine interessante kritische Arbeit verdanken wir G. B. de Mauro, Il diritto subiettivo di punire (Napoli, Pierro edit. 68 S.). Kürzlich ist in Italien der Versuch gemacht worden, die Theorie der subjektiven öffentlichen Rechte auf das Strafrecht anzuwenden. Nunmehr untersucht de Mauro diese Anwendung und folgert, daß das jus puniendi Ausfluß der Souveränität des Staates sei. Es gehöre zu der Kategorie der Rechte über eine fremde Person und sei ein absolutes Recht.

Endlich seien unter den Schriften über den allgemeinen Teil noch hervorgehoben der schöne Trattato sul risarcimento del danno in materia di delitti e quasi delitti (Unione tipogr.-edit.. Torino. 818 S.) von Professor Giovanni Cesareo-Consolo und die Schrift von Gaetano Leto, Gli atti di esecuzione nel tentativo (Palermo. Reber edit.. 169 S.). Die letztere Abhandlung enthält eine genaue Darlegung und Kritik der zahlreichen Theorien über die Ausführungshandlung sowie der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen Italiens und des Auslandes. Verf. faßt das Ergebnis seiner Untersuchung dahin zusammen: „Ausführungshandlungen (beim Versuch) sind Handlungen, welche an der Person oder Sache vollzogen werden, an welcher die Vollendung des

Deliktes zum Abschluß gelangen muß, oder auch an einer anderen Person oder Sache als Mittel zur Herstellung jenes Verhältnisses."

2. Besonderer Teil.

Der erste Platz in dieser Abteilung gebührt dem Buche des Professors Silvio Longhi, La legittimità della resistenza agli atti dell'autorità nel diritto penale (Edit. Vallardi, Milano. 511 S.). Diese Arbeit gibt einen sicheren Beweis des Aufschwunges der strafrechtlichen Studien in Italien. Der Autor legt seiner Theorie die moderne Auffassung des Rechtsstaates zugrunde, welcher die Anerkennung der Rechte des einzelnen gegenüber dem Staate innewohnt. Auf dieser Grundlage erweist er die Unrichtigkeit der Theorien, nach denen den von Staatsorganen vollzogenen Handlungen, gegen welche Widerstand erlaubt ist, der Charakter als Staatsakt bestritten wird. Im Gegensatz hierzu vertritt Longhi die Ansicht, daß jene Handlungen immer Staatsakt verbleiben, dagegen betont er, daß zu den Rechten des Staatsbürgers gegen den Staat eben auch das Recht gehöre, sich solchen Handlungen zu widersetzen, welche illegitim sind. Verf. nennt jene Handlungen illegitim, welche „inesecutori" sind.

Marcello Finzi beginnt die Veröffentlichung einer Arbeit über „I reati di falso". (Bocca edit.. Torino. 386 S.) Zurzeit liegt erst der erste Band vor, welcher den historischen Teil und die Bibliographie enthält. Verf. erweist die umfassende Kenntnis aller über sein Arbeitsgebiet erschienenen Schriften der Vergangenheit und der Gegenwart, Italiens und des Auslandes.

Der Erwähnung wert ist weiterhin eine kleine Schrift von Guido Bertolotto: I delitti accessori. (Unione tipogr.-editr., Torino. 45 S.)

C. Strafprozeß.

Die Aussicht, eine neue Strafprozeßordnung zu erhalten, hat die Veröffentlichungen auf strafprozessualem Gebiet nicht erhöht, sondern verringert, da alle darauf warten, neue Schriften erst dann zu publizieren, wenn die neue Kodifikation vom Parlamente angenommen sein wird. Spärlich sind daher die Werke, welche hier erwähnt zu werden verdienen. Immerhin darf nicht vergessen werden: Marcello Finzis, La notificazione dell'atto di citazione nella procedura penale. (Bologna, Zanichelli edit., 171 S.) In dieser Schrift sind alle die Prinzipien systematisch geordnet, welche hinsichtlich der Kundmachung aller Strafprozeßakte gelten.

D. Anthropologie, Psychologie, Psychiatrie und Kriminalsoziologie.

Kriminalanthropologische Schriften sind in den Berichtsjahren nicht veröffentlicht worden. Gleichsam als Ersatz sind in einem umfangreichen Bande die Comptes-rendus du VI. Congrès international d'Anthropologie criminelle

(25. April—3. Mai 1907) durch das Sekretariatsbüro ausgegeben worden. Unter den vielen und wichtigen Beiträgen heben wir hervor:

Garofalo, De l'institution d'asiles pour l'internement perpetuel de certains criminels déclarés irresponsables;

Ferri, Prophylaxie et thérapie du crime;

Lombroſo, Du parallélisme entre l'homosexualité et la criminalitée innée;

Sommer, L'application des nouvelles méthodes de recherches dans l'anthropologie criminelle;

Van Hamel, Traitement des jeunes criminels, suivant les principes de l'anthropologie criminelle. —

Auf dem Gebiete der forenſiſchen Medizin beginnt die Società editrice libraria di Milano die lieferungsweiſe Veröffentlichung eines Trattato pratico di psichiatria forense, den wir zwei gut bekannten römiſchen Profeſſoren de Sanctis und Ottolenghi verdanken.

Dieſes Werk zerfällt in drei Teile. Der erſte iſt von Prof. Sante de Sanctis geſchrieben und vollſtändig der Unterſuchung des Geiſteskranken oder beſſer des wirklich oder präſumiert geiſteskranken Verbrechers gewidmet. Er bildet ein wahres Handbuch der Geiſtes-Semiotik, das von größtem Nutzen nicht nur für denjenigen ſein wird, der ſich ſelbſt der forenſiſchen Medizin widmet oder widmen will, ſondern auch für alle Studierenden der Nerven- und Geiſteskrankheiten.

Der zweite Teil handelt von den Geiſteskranken und den Verbrechern. Prof. de Sanctis beſchreibt darin die verſchiedenen Formen der Geiſteskrankheiten, Prof. Ottolenghi unterſucht die verſchiedenen Arten des Verbrechens und die verſchiedenen verbrecheriſchen Äußerungen auf Grund der Forſchungen der modernen Kriminalanthropologie, deren Kenntnis heute nötig iſt, um eine gerechte Beurteilung der deliktiſchen Handlungen der Geiſteskranken und derjenigen, welche es nicht zu ſein ſcheinen, zu ermöglichen.

Der gleiche Verf. wird im dritten Teile, mit beſonderer Berückſichtigung der Forderungen der Praxis, die oben dargelegten pſychiatriſchen und kriminologiſchen Lehren mit den geſetzlichen Beſtimmungen des StGB. und der StPO., des BGB., der Legge di pubblica sicurezza und der Gefängnisordnungen vergleichen.

So wird das vollſtändige Werk ein weſentlich praktiſches originelles Gepräge tragen und den Studierenden der gerichtlichen Pſychiatrie von größtem Nutzen ſein können.

Guiſeppe Fanciulli veröffentlicht ein Buch über „La perizia psichiatrica nel diritto penale". (Sandron edit., Palermo. 184 S.) Er unterſucht darin das Zurechenbarkeitsproblem in ſeiner Vollſtändigkeit und weiſt auf ſeine Methode hin zwecks Ermöglichung einer guten pſychiatriſchen Diagnoſe über einen Delinquenten.

Giovanni Mingazzini sammelt in einem Bande einige „Saggi di perizie psichiatriche. (Unione tipogr. editr., Torino. 309 S.)

Dr. Mario Ponzo gibt uns eine Übersetzung der „Kriminalpsychologie" von Robert Sommer. (Unione tipogr.-editr., Torino. 305 S.) Der deutsche Leser kennt den Inhalt dieses Werkes. Wir können uns daher nähere Erläuterungen ersparen.

Guglielmo Sabatini, der bis Ende 1905 den ersten Teil seiner Principii di criminologia collettiva dem Druck übergeben hatte, veröffentlicht nunmehr den 2. Teil. (Catanzaro. Tipogr. del Tramonto. 2 Bde.), in welchen er das Kollektivverbrechen durch Leidenschaft, einmal psychologisch, dann juristisch untersucht.

Der Verleger Bocca (Turin) gibt die 3. vermehrte und völlig umgearbeitete Auflage der genialen und glücklichen Schrift von Scipio Sighele, La coppia criminale — Psicologia degli amori morbosi (340 S.) heraus. Dieses Buch ist in Deutschland durch die Übersetzung von Kurella schon bekannt.

Das einzige kriminalsoziologische Werk, das im letzten Jahre das Licht erblickt hat, ist Enrico Altavillas „I fattori della delinquenza colposa (Pierro edit, Napoli. 350 S.) mit Vorwort von Napoleone Colajanni. Wie der Titel selbst ausdrückt, gibt der Inhalt des schönen Werkes eine Analyse aller individuellen und gesellschaftlichen Ursachen der Fahrlässigkeitsdelikte. Diese Faktoren sind in drei Gruppen eingeteilt: anthropologische, soziale und physische. Verf. hat viele Schriften über Psychologie, Statistik und Soziologie berücksichtigt. Sein Werk ist von der Universität Neapel preisgekrönt worden.

44.

Tagesfragen.

I. Richter und Gesetz in Frankreich.

Von Referendar Richard Lindemann in Berlin.

Der Kritik, die die Leitung durch den Vorsitzenden im Prozeß gegen die Frau Steinheil gefunden hat, sind schnell gesetzgeberische Maßnahmen gefolgt. Am 14. Januar hat das französische Justizministerium einen Gesetzentwurf veröffentlicht, durch den das gegenwärtig gebräuchliche Verfahren vor den Schwurgerichten gewissen Änderungen unterzogen wird. Der dem Texte vorgedruckten Begründung entnehmen wir über die Grundgedanken des Gesetzvorschlags und deren Durchführung das folgende:

Es handelt sich nicht so sehr darum, von den Prinzipien abzuweichen, die der Gesetzgeber von 1808 über das Verfahren vor den Schwurgerichten aufgestellt hat, als darum, Gewohnheiten der Praxis zu beseitigen, für die eine gesetzliche Grundlage fehlt. Vor allem sollen die Befugnisse des Vorsitzenden in der Weise festgelegt werden, daß seine Aufgabe ausschließlich als die des Verhandlungsleitenden bestimmt und umgrenzt wird. Seine Unparteilichkeit und Objektivität soll unter allen Umständen gewahrt werden, er soll lediglich über die Innehaltung der Regeln wachen, die für das Aufsuchen der Wahrheit erlassen sind. Das Hauptmittel zur Erreichung dieses Zwecks ist die vollständige Unterdrückung der Angeklagtenvernehmung — interrogation — wie sie in der Praxis stattzufinden pflegt, sobald die Zeugen sich in den für sie bestimmten Raum zurückgezogen haben. Während diese Vernehmung im deutschen Verfahren durch § 242 in Verbindung mit 136 StPO. festgelegt ist und nach 136,2 auch dazu dienen soll, den Angeklagten die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend machen zu lassen, hat sie sich in der französischen Praxis zu einem peinlichen Verhör (inquisitoire) entwickelt, durch das der Vorsitzende leicht seiner unparteiischen Rolle verlustig zu gehen droht. Häufig benutzt er seine Kenntnis der Akten dazu, wird ganz natürlicherweise dazu geführt, die Vernehmung nach einer bestimmten Richtung hin vorzunehmen, die mehr den Absichten der Anklagebehörde als den objektiven Interessen der Gerechtigkeit entspricht. Er kommt dazu, unter unwillkürlicher Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit die schriftlich vorliegenden Aussagen

der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, wenn er sie auch als solche nicht verwerten darf, ihrem wesentlichen Inhalt nach der Kenntnis der Geschworenen nahezulegen und auch den Angeklagten dadurch zur Antwort auf Behauptungen zu drängen, die vielleicht — und so ist es im Prozeß Steinheil geschehen — im Lauf der Hauptverhandlung unter dem Druck des Eides eine ganz andere Gestalt und Färbung gewinnen. Die Motive des Entwurfs verwahren sich dagegen, als wollten sie dem Vorsitzenden den Vorwurf pflichtwidrigen Überschreitens seiner Befugnisse machen; sie halten aber die unerwünschten Möglichkeiten für ernst und naheliegend genug, um gesetzliche Maßregeln gegen das Eintreten solcher Möglichkeiten zu begründen.

Man ist deshalb radikal vorgegangen und hat das Verhör an dieser Stelle des Prozeßganges vollkommen beseitigt. Man hat auf die Beobachtung dieser Vorschrift solchen Wert gelegt, daß die Nichtbeobachtung unter allen Umständen die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge hat.

Nun entsteht durch Beseitigung dieses Verhörs eine Lücke im Gange der Hauptverhandlung, und der Entwurf muß dafür Sorge tragen sie auszufüllen. Das Verhör hatte das gute, die Geschworenen einen Überblick über die Sache gewinnen zu lassen, der vielleicht mangelhaft war, aber doch des Wertes für die Beurteilung der weiteren Verhandlung nicht entbehrte. Jetzt liegt vor der Vernehmung der Zeugen nur noch die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses — von einer Verlesung auch der Anklageschrift hat man abgesehen — und dieser Beschluß bedarf, wie klar er auch abgefaßt sein mag, der Erläuterung, eines Kommentars, wenn die Geschworenen genügend informiert werden sollen. Es ist daher durch den Entwurf eine prozessualische Maßregel eingeschoben worden, die die Brücke zwischen Eröffnungsbeschluß und Zeugenvernehmung schlägt: nämlich ein Vortrag über den Stand der Angelegenheit, den ein Beamter der Staatsanwaltschaft zu übernehmen hat. Es ist dies etwas ähnliches wie der durch §§ 365, 391 unserer StPO. vorgeschriebene Vortrag, nur daß dieser lediglich in der Rechtsmittelinstanz Anwendung findet und von einem Mitgliede des Gerichts zu geben ist. Der Entwurf führt hier, wie die Motive hervorheben, keine Neuerung ein, sondern bringt nur eine schon im Art. 315 des französischen Code d'instruction criminelle enthaltene Bestimmung wieder zur Geltung, die die Praxis hatte fallen lassen. Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß dem Angeklagten und seinem Anwalt das Recht unverkümmert bleibt, geeignetenfalls und an geeigneter Stelle gegen unzutreffende Behauptungen des staatsanwaltlichen Exposés Widerspruch zu erheben.

Die Stellung des Vorsitzenden hat auch noch insofern eine Änderung erfahren, als Fragen von seiten des Staatsanwalts, der partie civile, des Angeklagten und seines Anwalts an die Zeugen und Fragen an den Angeklagten direkt von Partei zu Partei ohne Vermittlung des Vorsitzenden gerichtet werden können.

Der Entwurf verwahrt sich ausdrücklich dagegen, durch pflichtwidriges Verhalten der richterlichen Beamten veranlaßt zu sein. Er möchte auch

nicht als erster Schritt auf dem Wege sozialer Abrüstung — désarmement sociale — betrachtet sein, sondern das Prinzip der Gleichstellung von Ankläger und Angeklagten vor dem Richter auf einen Boden stellen, auf dem die Praxis der Schwurgerichte nicht immer mit der nötigen Festigkeit stehen geblieben ist.

II. Der neue Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

(Schluß.)

Von Professor Dr. Ernst Hafter, Zürich.

II. Strafen und sichernde Maßnahmen.

Daß in einem neuen Strafgesetzbuch die sichernde Maßnahme neben die Strafe treten muß, werden heute nur wenige mehr bestreiten. Nach dem Vorgang der schweizerischen Entwürfe haben sich jetzt auch die deutsche und die österreichische Vorlage entschlossen, Begriff und Wort der sichernden Maßnahme (Österreich: Sicherungsmittel) in das Gesetz aufzunehmen. In der neuen Fassung des schweizerischen Vorentwurfs fällt gegenüber den früheren Vorlagen eine Änderung sofort in die Augen: während die früheren Entwürfe eine Scheidung zwischen Strafe und Sicherungsmaßnahme auf die Wissenschaft und die Praxis abwälzen wollten, soll nach der neuen Vorlage der Gesetzgeber selbst die systematische Gliederung vornehmen. Im Anschluß an die literarische Kritik, die beim Entwurf 1903 hier einsetzte[1]), führt die neue Fassung eine ins Einzelne gehende Abgrenzung durch: Hauptstrafen sind Zuchthaus, Gefängnis und Buße (Art. 28–30, 36); als sichernde Maßnahmen werden ausdrücklich die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit und die Behandlung von Gewohnheitstrinkern bezeichnet (Art. 31—33); zu den Nebenstrafen sollen außer der Buße, die ja nicht nur Hauptstrafe sein kann, gehören die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die Amtsentsetzung, die Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe und ein Handelsgeschäft auszuüben, die Landesverweisung und das Wirtshausverbot (Art. 40—45); unter dem Namen vorsorgliche Maßnahmen faßt der neue Entwurf endlich zusammen die Friedensbürgschaft, die Einziehung gefährlicher Gegenstände (die ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person erfolgt) und die Urteilsveröffentlichung (Art. 46—48).

Diese alle Strafen und sichernden Maßnahmen umfassende, bis zu einem gewissen Grade starre Systematisierung hat natürlich nicht den Zweck, einem äußerlichen Ordnungsbedürfnis zu genügen, ihr Sinn

[1]) Vgl. die Zitate bei Hafter, Bibliographie, Schweiz. ZStrR. 21, 54 f.

liegt in der deutlichen Lostrennung der sichernden Maßnahmen von den Strafen. Sobald man sich die Wesensverschiedenheit dieser beiden der Verbrechensbekämpfung in verschiedener Weise dienenden Mittel vor Augen hält, gelangt man zu dem Ergebnis, daß die für die Strafen berechneten Grundsätze über Zumessung, Zusammenrechnung, Wegfall, Verjährung usw. nicht oder nur sehr teilweise auch bei den sichernden Maßnahmen zur Anwendung gelangen können. Beim Mangel einer gesetzgeberischen Abgrenzung zwischen Strafe und sichernder Maßnahme, wie er noch dem Entwurf 1903 eignete, müßten bei einzelnen Maßregeln, z. B. bei der Verwahrung vielfach Rückfälliger, immer wieder Zweifel entstehen, ob und eventuell wie weit die Strafzumessungsregeln der Art. 49 ff. anzuwenden sind; ebenso bliebe in einzelnen Fällen unklar, ob die Strafaufhebungsnormen der Art. 58 ff. zutreffen können oder nicht. Derartige Zweifelfragen können bei der heutigen Systematik des Entwurfes nicht mehr entstehen; es ist jetzt ganz klar, daß keine Strafzumessungsregel und kein Strafaufhebungsgrund heranzuziehen ist, wenn der Richter auf eine sichernde Maßnahme erkennt. Und es ist gut so. Die sichernde Maßnahme verträgt eben, um nur Beispiele herauszugreifen, keine Gnade und eigentlich auch keine Verjährung, wie sie den Strafen zuteil werden kann. Mit der sichernden Maßnahme soll ein gefährlicher Zustand bekämpft werden und für ihre Anwendung ist einzig maßgebend der Gesichtspunkt, daß die Maßnahme durchzuführen ist, solange ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Die bei der Gnade und bei der Verjährung angestellten Überlegungen, daß unter Umständen das Strafbedürfnis erlahmt, können nicht analog auch für die sichernden Maßnahmen gelten.

Bei der Gesetzesanwendung wird also die vom schweizerischen Entwurf durchgeführte Abgrenzung ihre gute Wirkung ausüben; dabei ist sich natürlich auch der schweizerische Gesetzgeber darüber klar, daß man Einzelheiten seiner Systematik anfechten kann. Es gibt ja keine absolut zutreffende Gruppierung in Strafen und sichernde Maßnahmen, bei einigen Maßregeln kann man über die Zugehörigkeit zweifeln, und so kommt es, daß der österreichische Entwurf z. B. die von der Schweizer Vorlage unter die Nebenstrafen gestellte Landesverweisung zu den Sicherungsmitteln zählt (§ 40). Bei dieser schwankenden Kategorisierung ist eben nicht zu vergessen, daß nach der heutigen Auffassung der Strafe bei jeder Strafart auch das Element der Sicherung eine Rolle spielt und daß bei einigen Maßregeln des Strafrechts schwer zu entscheiden ist, ob das Straf- oder das Sicherungselement vorwiegt. Die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten einer sichern Unterscheidung dürfen aber den Gesetzgeber nicht hindern, die für den Richter in hohem Grade nützliche Abgrenzung vorzunehmen.

A. Die einzelnen Strafen und sichernden Maßnahmen.

1. Die Hauptstrafen. In keinem der schweizerischen Entwürfe findet sich die Todesstrafe, obschon sie heute noch in 10 kantonalen

Gesetzgebungen zu Recht besteht. Das Für und Wider ist hier nicht zu erörtern, nur darauf will ich hinweisen, daß die Anhänger der Todesstrafe schon gedroht haben, gegen das ganze Gesetz zu Felde zu ziehen, wenn ihre Forderung nicht berücksichtigt wird. In einem Land, das wenigstens mit der Möglichkeit einer Volksabstimmung über das Gesetz zu rechnen hat (Fakultatives Referendum!), sind solche Gefahren natürlich nicht zu unterschätzen.

Bei der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe und ebenso bei der für Übertretungen angedrohten Haftstrafe (Art. 28 f., 238) sind keine Änderungen von Bedeutung gegenüber dem Entwurf 1903 anzumerken; auch unter dem einheitlichen Strafgesetz wird gemäß Art. 64 bis der Bundesverfassung das Strafvollzugsrecht in der Hauptsache kantonal bleiben, und man muß zufrieden sein, daß der Bundesgesetzgeber in Art. 30 und 238 II wenigstens die Hauptsätze der heutigen Strafvollzugspolitik in den Gesetzestext hineinbringen kann. Für die Abgrenzung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe ist der „Gemeine Gesinnung des Täters" überschriebene Art. 54 bezeichnend: wenn der Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis hat, soll er auf Zuchthaus erkennen, wenn das Verbrechen eine gemeine Gesinnung oder einen schlechten Charakter des Täters bekundet".

Die Bestimmungen über die Buße, wie — historisch richtig — durchgängig in den schweizerischen Rechten die Geldstrafe genannt wird, sind jetzt gegenüber den früheren Entwürfen konsequent ausgestaltet. Endlich hat man den Schritt gewagt, unter allen Umständen eine Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe auszuschließen. Alles drängt zu dem Gedanken hin: Buße muß Buße bleiben, und damit sie für jeden Einzelfall passend angewendet werden kann, sind dem Richter für jede Sachlage die zweckdienlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. So ist die breite Mannigfaltigkeit des zum großen Teil neu gestalteten Art. 36 zu erklären:

Die Bemessung der Buße soll mit Rücksicht auf Einkommen, Vermögen und persönliche Verhältnisse erfolgen; damit im Zusammenhang steht der Satz:

„Niemand darf zu einer Buße verurteilt werden, die er ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht zu zahlen vermag. Gestalten sich die Verhältnisse des Verurteilten nach dem Urteile wesentlich ungünstiger, so kann der Richter die Buße angemessen ermäßigen."

Also eine nachträgliche Urteilskorrektur, die in einem etwas andern Zusammenhang jetzt auch der deutsche Entwurf (§ 31 II) vorsieht.

In ähnlicher Weise sehen die österreichische, die deutsche und die schweizer Vorlage die Gewährung von Fristen und die Zulassung von Teilzahlungen vor; nach dem schweizerischen Entwurf muß aber stets eine mindestens 14tägige Frist gewährt werden, nur der Verurteilte, der in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, kann zur sofortigen Zahlung oder zur Sicherheitsleistung angehalten werden (Art. 36 Ziff. 3 I). Anstatt der Fristgewährung und der Zulassung von Teil-

zahlungen kann jedoch der Richter das Abverdienen der Buße durch freie Arbeit, „namentlich für den Staat oder eine Gemeinde", verfügen. Erst wenn alle diese Tilgungsversuche scheitern, erfolgt die Beitreibung der Buße, sofern ein Ergebnis davon zu erwarten ist (Art. 36 Ziff. 4). Der deutsche und der schweizerische Entwurf gleichen sich im wesentlichen bis hierher, sowohl in den Mitteln, als auch in der Reihenfolge ihrer Anwendung (deutsche Vorlage §§ 31—33). Bis hierher wird auch gegen die Regelung nicht viel einzuwenden sein. Erst bei der weiteren Ausgestaltung tauchen die großen kriminalpolitischen Schwierigkeiten auf. Der deutsche Entwurf läßt die nach allen Beitreibungsversuchen uneinbringliche Geldstrafe in Freiheitsstrafe umwandeln (§ 34), während die schweizer Vorlage hier mit aller Tradition bricht. Sind alle Mittel, vom Verurteilten Zahlung oder an Zahlungsstatt Arbeitsleistung zu erlangen, gescheitert, so — verzichtet der Staat auf die Vollstreckung. Eine Regelung also, die unabsehbare Gefahren für die Sicherheit und den Ernst des Strafrechts in sich trägt? Insbesondere die letzte Expertenkommission hat sich aber von einer ganz andern Überlegung leiten lassen. Sie glaubte: Wenn der Richter bei der Bemessung der Buße verständnisvoll den Grundsatz der Proportionalität anwendet, wenn in einer den Verhältnissen angemessenen Weise Zahlungsfristen, die Möglichkeit von Teilzahlungen oder das Abverdienen zugelassen werden, wenn endlich die Beitreibung auf dem Wege der Schuldexekution vorgesehen ist, *dann werde die Umwandlung der Buße in Freiheitsstrafe entbehrlich*. Bei der so geschaffenen Möglichkeit einer weitgehenden Individualisierung in der Zumessung wie beim Vollzug der Buße glaubte man, in allen Fällen zu einer Vollstreckung zu gelangen, ohne auf den Abweg der Umwandlung in eine Freiheitsstrafe geraten zu müssen. Ob dieser Gedankengang und die Regelung des schweizer Entwurfes richtig ist? Niemand wird wagen, es im voraus zu entscheiden. Erst die aus der Anwendung des Gesetzes abzuleitende Statistik wird die Frage lösen. Es ist ein Experiment, ich gebe es zu, aber ein Experiment, das der Probe wert ist und das, wenn der Richter die Bestimmungen des Art. 36 gewissenhaft anwendet, kaum große Gefahren bergen kann. Es ist bemerkenswert, daß v. *Lilienthal* bei seiner Besprechung des deutschen Entwurfs (diese Z. oben 237 f.) ebenfalls zu dem Satze gelangt, durch die neuen Regeln der §§ 31 und 32 des deutschen Entwurfes sei die Beitreibung der Geldstrafe so wesentlich erleichtert, daß eine Umwandlung in Freiheitsstrafe wohl nur selten nötig werden wird. Das liegt wenigstens in der Gedankenrichtung des schweizer Entwurfes. Die deutsche „Begründung" (121 ff.) erklärt dann allerdings in ausführlicher Erörterung eine Regel über die Umwandlung für unentbehrlich.

Für den schweizer Entwurf bleibt aber noch übrig die Lösung der Frage, wie der Mittellose und zugleich Arbeitsunfähige, der eine mit Buße bedrohte Tat begangen hat, zu behandeln ist. Der Entwurf 1903 sah noch die hergebrachte Umwandlung in Haft vor (Art. 36 § 5). Die

neue Vorlage kann das folgerichtig nicht mehr zulassen, sie hat jetzt vorgesehen, daß ein solcher Schuldiger durch den Richter der Armenpolizeibehörde zuzuweisen ist (Art. 36 Ziff. 1 III). Diese aller Mittel entblößten Krüppel, meint die Expertenkommission, gehören nicht in die Strafanstalt, es sind der Versorgung bedürftige Menschen, denen gegenüber das Strafbedürfnis zum Schweigen gebracht werden kann.

Noch ein Wort über die Höhe der Buße. Die früheren Entwürfe kannten Maxima von 30 000 Franken, bei Wucher, bei Ausbeutung durch Börsenspiel oder Glücksspiel z. B. (E. 1903 Art. 92, 93). Man hat diese hohen Maxima beanstandet, sie als papierene Drohungen bezeichnet. Und in der Tat, der schweizer Richter neigt besonders im Ausmaß der Geldstrafe zur Milde, auch den Verbrechen eines deroutierten Kapitalismus gegenüber würde er sich schwer zu so hohen Strafsätzen entschließen. So ist in der neuen Fassung das Bußenmaximum der Regel nach auf 5000 Frk. für Verbrechen, auf 500 Frk. für Übertretungen festgesetzt (Art. 36 Ziff. 2, Art. 239). Nur in einzelnen Fällen des besonderen Teils geht der Entwurf über diese Ansätze hinaus, er sieht, um Beispiele zu nennen, bei Überanstrengung von Kindern und Untergebenen (Art. 81), bei Erpressung (Art. 91), bei Verleitung zu Spekulationen (Art. 93) Buße bis zu 10 000 Franken vor, bei Hehlerei (Art. 87), bei Wucher (Art. 92), bei unlauterem Wettbewerb (Art. 96) usw. nennt er Bußenmaxima von 20 000 Franken.

Übernommen aus dem Entwurf 1903 sind die Art. 37 und 39 I der neuen Fassung: auf Buße kann immer dann neben Freiheitsstrafe erkannt werden, wenn das Verbrechen aus Gewinnsucht begangen wurde (vgl. jetzt den § 36 des deutschen Entwurfes); der Richter kann dem Geschädigten die vom Verurteilten bezahlte Buße ganz oder teilweise zuerkennen, wenn ihm der Täter den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen wird.

Daß die Geldstrafe nicht in den Nachlaß des Verurteilten vollstreckt werden sollte, erscheint den heutigen Anschauungen fast selbstverständlich (schweizer Entwurf Art. 36 Ziff. 5, deutscher Entwurf § 35); daß die österreichische Vorlage noch an der alten Auffassung festhält (§ 28 II), berührt ganz besonders merkwürdig.

2. Die sichernden Maßnahmen. Ich rechne zu ihnen auch die Anstaltsversorgung der Kinder und Jugendlichen, der Zurechnungsunfähigen und der vermindert Zurechnungsfähigen (Art. 10 Ziff. 2 u. 3, Art. 11 Ziff. 1—4, Art. 15—17). Zwar sind es andere Voraussetzungen, die hier zur Anwendung von Sicherungsmitteln führen, es handelt sich um Personen, die nicht oder doch nur in vermindertem Maße schuldhaft handeln konnten, aber das die sichernde Maßnahme kennzeichnende Prinzip kommt darum nicht weniger echt zum Vorschein. Es gilt, auf Personen, die strafrechtlich geschützte Güter verletzt haben, derart einzuwirken, daß die gefährdeten Interessen künftig möglichst vor Schaden bewahrt werden. Daß daneben, wenigstens in einem Teil der Fälle, auch noch eine heilende oder eine erziehende Einwirkung auf den Rechts-

brecher versucht wird, kommt erst in zweiter Linie in Betracht, die erstrebte Heilung und Erziehung ist vor allem kein der sichernden Maßnahme begriffswesentliches Moment. Man denke nur an den unheilbar geisteskranken Rechtsbrecher, dessen Heilung ja garnicht erstrebt werden kann.

Auf diese eine Gruppe von sichernden Maßnahmen, die für Kinder, Zurechnungsunfähige usw. bestimmt sind, habe ich hier nur noch einmal verwiesen, um den inneren Zusammenhang festzustellen. Auf Einzelheiten bin ich schon oben S. 615 ff. eingegangen. Wer Freude an systematischen Abgrenzungen hat, mag nun die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 31), die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit (Art. 32) und die Behandlung von Gewohnheitstrinkern (Art. 33) als sichernde Maßnahmen i. e. S. bezeichnen. Nur sie nennt auch der Entwurf, anders als z. B. die österreichische Vorlage (§§ 36, 37), ausdrücklich mit diesem Namen.

Die Gedanken, die den Art. 31—33 des schweizer Entwurfes 1908 zugrunde liegen, sind hinlänglich bekannt. Der neuen Fassung war es auch nicht in erster Linie um grundsätzliche Änderungen, sondern mehr um die noch folgerichtigere Ausgestaltung zu tun. Manches, namentlich in Einzelheiten, ist so gegenüber dem Entwurf 1903 anders geworden:

Nach der Art. 29 des Entwurfes 1903 wollte die Verwahrung nur eintreten lassen bei vielfach Rückfälligen, die bestimmte Verbrechen begangen hatten. Der Art. 31 der neuen Vorlage hält dagegen ebenso wie die deutsche Vorlage (§ 89) mit dem der Wissenschaft längst geläufigen allgemeineren Ausdruck „Gewohnheitsverbrecher" nicht mehr zurück und charakterisiert ihn als einen Menschen, der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat und einen Hang zu Verbrechen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet. Steht ein solcher Gewohnheitsverbrecher wegen eines neuen mit Freiheitsstrafe bedrohten Deliktes vor dem Richter, so kann ihn dieser, „an Statt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient, einweisen". Das Entscheidende liegt hier in der vom Gesetze vorgesehenen besonderen Anstalt. Die Verwahrungsanstalt soll nicht das Zuchthaus oder das Gefängnis sein, und ihre Insassen sollen sich nicht mit den Bewohnern der Strafanstalten mischen. Daß das Regime ungefähr das gleiche wie in einem Zuchthaus sein wird, schadet nichts, ja entspricht sogar dem Zwecke dieser Anstalt, die diese zumeist gesellschaftlich wertlosen Elemente in harte Arbeitszucht spannen und von der Außenwelt so lange es notwendig scheint, absondern soll. Auch dem „Gewohnheitsverbrecher" gegenüber verliert aber der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Besserung nicht aus den Augen, das ergibt sich aus mehreren Stellen des Art. 31: der Insasse der Verwahrungsanstalt „soll wo möglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben." Auch die vorläufige Entlassung ist vorgesehen,

allerdings erst nach 5 Jahren, wenn es sich um einen erstmals Verwahrten handelt, nach 10 Jahren bei dem wiederholt Verwahrten. Neu gegenüber den früheren Entwürfen ist dann vor allem, daß die Einweisung in die Verwahrungsanstalt auf unbestimmte Zeit erfolgt. Aus dem Text des Art. 31 ergibt sich — es wird allerdings noch klarer zum Ausdruck gebracht werden müssen —, daß der Richter den als Gewohnheitsverbrecher erkannten Täter zu der Freiheitsstrafe (Zuchthaus oder Gefängnis) verurteilt, die dem von ihm begangenen Verbrechen entspricht, zugleich verfügt er aber, daß der Verurteilte nicht in die Strafanstalt, sondern in die Verwahrungsanstalt einzuweisen sei. Da bleibt er bis zum Ablaufe der richterlich erkannten Strafzeit, mindestens aber fünf bezw. zehn Jahre, je nachdem er erstmals oder wiederholt „verwahrt" wird. Nach diesen Fristen kann die von den Kantonen erst zu bezeichnende Behörde — es kann eine richterliche oder eine Verwaltungsbehörde sein — den Verwahrten vorläufig entlassen, nachdem sie darüber die Anstaltsbeamten gehört hat. „Nach zwanzig Jahren wird er in jedem Falle endgültig entlassen", sagt endlich der Schluß des Abs. 2. So kommt man in der Tat zu dem Ergebnis, daß der erstmals in eine Verwahrungsanstalt Eingewiesene nur weiß, daß sich die Anstaltstore auf mindestens fünf Jahre hinter ihm schließen, daß aber kein Mensch ihm zu sagen vermag, ob er nicht zehn, fünfzehn, **zwanzig Jahre interniert bleiben wird.**

Gerade die nicht im voraus bestimmbare Zeitdauer der Verwahrung läßt erkennen, daß es sich nicht mehr um eine Strafe, sondern um eine Sicherungsmaßnahme handelt. (Vgl. auch die Begründung zum deutschen Vorentwurf 360 a. E.) Der für die Gesellschaft gefährliche Zustand des Verbrechers wird maßgebend, entscheidet namentlich über die Zeit der Internierung, und wenn man, scheinbar wenig folgerichtig, den zwanzig Jahre lang Verwahrten unter allen Umständen der Freiheit zurückgibt, so kam man zu dieser Bestimmung von dem Gedanken aus, daß nach so langer Zeit auch der stärkste verbrecherische Wille sich hat **brechen lassen.**

Ich halte, abgesehen von einigen redaktionellen Unklarheiten, den jetzigen Art. 29 für eine in ihrer konsequenten Durchführung richtige Lösung des Problems der vielfach Rückfälligen. Die ängstlichen und doch nicht zu rechtfertigenden Verklausulierungen, die noch der Entwurf 1903 enthielt: Berücksichtigung des Rückfalls nur bei bestimmten Verbrechen, Rückfallsverjährung, richterliche Bestimmung der Verwahrungsdauer schon im voraus, das alles hat die neue Fassung beiseite geschoben. Ich freue mich dessen und stimme der Argumentation in der Begründung zum deutschen Vorentwurf (359 ff.), die den Strafcharakter der Verwahrung energisch verficht, nicht zu. Von allzu großer praktischer Bedeutung ist freilich der Unterschied nicht. Auf die Durchführung kommt alles an, und gerade in diesem Punkt ist für die Schweiz der Ausblick wenig rosig. Weil der Vollzug der Strafen und sichernden Maßnahmen bei den Kantonen bleiben wird, kann die oft geforderte eidgenössische Verwahrungsanstalt nicht zur Wirklichkeit werden, und

da die einzelnen Kantone zu klein und zu wenig finanzkräftig sind, um neben den Strafanstalten noch besondere Verwahrungsanstalten zu gründen und zu unterhalten, so ist man auf interkantonale Vereinbarungen angewiesen. Aber das ist, wie manche schmerzliche Erfahrung uns bewiesen hat, ein dornenvoller Weg, der schwer zu einem Ziele führt. Ein schwacher Trost liegt immerhin in Art. 45 des Entwurfs zu einem Einführungsgesetz von 1903, der für die Errichtung und den Betrieb solcher Anstalten den Kantonen Bundesbeiträge in Aussicht stellt, aber es wirft ein grelles Licht auf die bestehenden Verhältnisse und die Aussichten für die Zukunft, wenn das EG. im Anschluß an die Zusicherung der Bundesbeiträge erklärt:

„So lange die Verwahrung nicht in einer Verwahrungsanstalt stattfinden kann, wird sie in einem Zuchthaus vollzogen."

So kann die Not der Zeit schöne Grundsätze ersticken.

Die Verwahrungsanstalt ist für die vielfach rückfälligen Gewohnheitsverbrecher bestimmt, die — neubenannte — Arbeitserziehungsanstalt (Art. 32) für den zu Gefängnis verurteilten Verbrecher, der liederlich oder arbeitsscheu ist und dessen Verbrechen damit im Zusammenhang steht. Der Entwurf denkt also im Gegensatz zu den „unverbesserlichen" (?) Gewohnheitsverbrechern hier an besserungsfähige Zustandsverbrecher, um eine allerdings mit größter Vorsicht zu verwendende oft gebrauchte Charakterisierung heranzuziehen. Die Arbeitserziehungsanstalt hat ihren Vorläufer in der Arbeitsanstalt der früheren Entwürfe (Entwurf 1903 Art. 31). Durch die neue Bezeichnung und die erweiternde Ausgestaltung hat die neue Vorlage die Bestimmung dieser Anstalt nur noch deutlicher zum Ausdruck bringen wollen. Daß sie, ebenso wie das „Arbeitshaus" des deutschen Entwurfes (§ 42 und Begründung 147 ff.) eine sichernde Maßnahme ist, kann heute als unbestreitbar gelten, sie tritt ja auch, wenigstens unter Umständen, neben die Strafe.

Da hier weit mehr als bei der Verwahrungsanstalt, wenigstens über Notwendigkeit und Charakter einer solchen Anstalt, Übereinstimmung der Ansichten herrscht, genügt eine kurze Hervorhebung des Neuen gegenüber dem Entwurf von 1903:

Nur Arbeitsfähige, die „voraussichtlich zur Arbeit erzogen" werden können, werden der Anstalt zugewiesen; „der Zögling wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben." Für das die Erziehungsanstalt beherrschende Regime ist bezeichnend, daß die geistige und die körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des „Zöglings", durch Unterricht gefördert werden soll, daß die Ruhezeit in Einzelhaft zugebracht wird, und daß keine geistigen Getränke gereicht werden. (Art. 32 Abs. 1, 3—5.) Weist der Richter einen Verurteilten der Arbeitserziehungsanstalt zu, so ist unter allen Umständen der Vollzug der Gefängnisstrafe, auf die erkannt worden ist, aufzuschieben (zweifelhaft in dieser Frage der Entwurf 1903 Art. 31 I). Im weiteren gestaltet sich das Verhältnis

zu der erkannten Gefängnisstrafe so, daß das Verhalten des Zöglings darüber entscheidet, ob die Strafe vollzogen wird oder nicht: Der Zögling bleibt vorerst mindestens ein Jahr in der Erziehungsanstalt, dann *kann* er vorläufig entlassen werden; wird er während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, so eröffnen sich der zuständigen kantonalen (Verwaltungs-)Behörde zwei Möglichkeiten, entweder Rückversetzung in die Anstalt oder Antrag beim Gericht, auf den Vollzug der Gefängnisstrafe zu erkennen. Diesen Antrag stellt die Verwaltungsbehörde dem Gericht auch, „wenn sich in den ersten drei Monaten zeigt, daß der Verurteilte nicht zur Arbeit erzogen werden kann". (Art. 32 VI). Auf der andern Seite führt Bewährung während der Probezeit zur endgültigen Entlassung, sie muß auch eintreten, wenn der Zögling drei Jahre in der Anstalt zugebracht hat. In diesen beiden Fällen kommt es nicht mehr zu einem Vollzug der Freiheitsstrafe. (Art. 32 VII.) Das erscheint richtig bei demjenigen, der die ihm auferlegte Probezeit gut bestanden hat, richtig auch bei dem Zögling, den man drei Jahre lang in der Anstalt zurückbehalten hat und den die Behörden, namentlich die Anstaltsbeamten, für „gebessert" halten, bedenklich aber wird der Wegfall der Strafe, wenn ein unverbesserlicher Taugenichts nach den gesetzlichen drei Jahren ohne nachfolgenden Strafvollzug der Freiheit wiedergegeben wird. Ich meine, auch in diesem Fall sollte die Verwaltungsbehörde dem Gericht den nachträglichen Vollzug der erkannten Gefängnisstrafe beantragen. Das wäre eine wohlberechtigte Reverenz vor der Heiligkeit des Strafurteils, die nur dem Würdigen gegenüber, und auch ihm gegenüber nur ausnahmsweise, preisgegeben werden sollte. Nicht ausschlaggebend ist daneben die Überlegung, daß ja auch die Verbüßung der Gefängnisstrafe dem Unverbesserlichen nicht mehr nützen könne, maßgebend ist vielmehr, daß der Schädling solange als möglich von der Gesellschaft zurückgehalten werde, und daß kein Grund vorliegt, ihm das malum passionis zu ersparen.

In ähnlicher Weise, wie der Art. 32 die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit vorsieht, bestimmt Art. 33 über die *Behandlung von Gewohnheitstrinkern*. Auch diese Maßnahme ist nur bei einem zu Gefängnis Verurteilten zulässig, auch hier schiebt der Richter den Strafvollzug zugunsten der Einweisung in die Heilanstalt auf (anders § 43 I des deutschen Entwurfes: Einweisung erst nach verbüßter Strafe). Die Entlassung erfolgt, wenn der Verurteilte geheilt ist, doch wird er nach zwei Jahren in jedem Fall entlassen; vor der Entlassung entscheidet das Gericht, ob und wieweit die Gefängnisstrafe noch zu vollziehen ist. In den meisten Fällen wird ja die Trinkerheilanstalt *neben* die Strafe treten, im Gegensatz zum Entwurf 1903 Art. 35 und auch zur deutschen Vorlage § 43 ist jetzt aber die Möglichkeit der Anstaltsbehandlung auch *anstatt* der Strafe vorgesehen. Das ist die Hauptneuerung im Art. 33 der Vorlage 1908. Die ängstlichen Vertreter starrer strafrechtlicher Prinzipien werden diese Alternative als gefährlich bezeichnen, ich halte sie für eine nützliche Bereicherung der Mittel zur Verbrechensbekämpfung. Es kommt nicht

zu selten vor, daß ein Gewohnheitstrinker delinquiert, der zwar unter dem Einfluß seines Zustandes handelt, den aber der Richter weder für zurechnungsunfähig noch für vermindert zurechnungsfähig erklärt. Er muß ihn also zur vollen Strafe verurteilen, erkennt aber zugleich auf Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Wenn nun ein solcher durch die Anstaltskur geheilt wird und sich jetzt als ein ungefährlicher, nicht verbrecherisch veranlagter Mensch entpuppt, so kann man sich nur freuen, wenn das Gesetz dem Richter wenigstens die Möglichkeit gibt, nachträglich auf den Strafvollzug zu verzichten. Von den Grundgedanken des bedingten Straferlasses ist eine solche Vorschrift kaum weit entfernt. Das nüchterne schweizerische Richtertum, das wie in keinem andern Land mit Laienelementen stark durchsetzt ist, wird im übrigen schon dafür sorgen, daß bei der Anwendung dieses nachträglichen Verzichtes auf den Strafvollzug keine Sentimentalitäten unterlaufen.

Neu ist auch noch der einen Absatz für sich bildende Satz: „Das Gericht zieht Ärzte als Sachverständige bei." Man hat diese allgemeine Formulierung gewählt, um den Richter zu veranlassen, nicht nur bei der Einweisung, sondern auch bei der Entlassung, überhaupt immer wenn eine richterliche Entscheidung vom Zustande des verurteilten Trinkers abhängig gemacht werden muß, sich ärztlicher Sachkenntnis zu bedienen.

Weil die drei sichernden Maßnahmen Verwahrungsanstalt, Arbeitserziehungsanstalt und Heilanstalt für Trinker heute in der vordersten Reihe der kriminalpolitischen Diskussion stehen, weil zudem der schweizerische Entwurf, namentlich die neue Fassung, hier viel radikaler vorgeht als die deutsche oder gar die hier ängstlich zurückhaltende österreichische Vorlage, habe ich bei diesen Fragen etwas länger verweilen wollen. Bei der Besprechung der Nebenstrafen und der sog. vorsorglichen Maßnahmen kann ich kürzer sein; die neue Vorlage hat hier weniger Änderungen vorgenommen. Bevor ich sie nenne, erwähne ich noch die Art. 34 und 35, die durch den Randtitel „Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsentziehungen" zusammengefaßt werden. Die sonst sorgfältig auseinandergehaltenen Strafen und sichernden Maßnahmen können, soweit es sich um Freiheitsentziehungen handelt, in zwei Punkten wieder vereinigt werden: in der Vorschrift über die Trennung der Geschlechter (Art. 34) und in der Vorschrift über die vorläufig Entlassenen zugedachte Fürsorge (Art. 35 zusammen mit Art. 30 Ziff. 5 und Abs. 2 ff., Art. 31 II ff., Art. 32 VI f.).

3. Die Nebenstrafen und die vorsorglichen Maßnahmen. Entsprechend der Scheidung zwischen Strafen und sichernden Maßnahmen hat der Entwurf 1908 die weitere Abgrenzung zwischen Nebenstrafen und vorsorglichen Maßnahmen durchgeführt. Man kann ja in der Tat bei den in Art. 40—48 vorgesehenen Maßregeln bald den Strafcharakter, bald das Sicherungsprinzip als das bestimmende Element betrachten, andererseits aber ist festzustellen, daß die Wesensverschiedenheit unter diesen Bestimmungen nicht so groß ist, wie zwischen den Hauptstrafen und den sichernden Maßnahmen, daß ferner auch das

Bedürfnis nach einer scharfen Trennung hier weniger hervortritt. Die Nebenstrafen der Art. 40—45: die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die Amtsentsetzung, die Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe und ein Handelsgeschäft auszuüben, die Landesverweisung, das Wirtshausverbot, sie alle bestehen, abgesehen von der letztgenannten Maßregel, in der Entziehung von Rechten, deren weitere Ausübung das öffentliche Interesse gefährden könnte. Dieser Zweck beweist ihre Fähigkeit, nicht nur als Strafe, sondern auch als sichernde Maßnahme zu wirken, und der deutsche Entwurf stellt denn auch das Wirtshausverbot zu den Sicherungsmaßnahmen (§ 43 I), die österreichische Vorlage die Landesverweisung zu den Sicherungsmitteln (§ 40).

Die einzelnen Bestimmungen sind in der neuen schweizer Fassung gegenüber den früheren Entwürfen wenig verändert. Im Art. 40 ist die Vorschrift neu, daß der zu Gefängnis Verurteilte in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden muß, „wenn seine Tat eine gemeine Gesinnung bekundet"; noch der Entwurf 1903 (Art. 40 § 1 III) verwies hier lediglich auf die im Besondern Teil „gesetzlich bestimmten Fälle". Die neue Lösung hat den großen Vorteil, daß sie den Richter zwingt, in jedem Falle zu untersuchen, ob dem Täter eine „gemeine Gesinnung" zur Last zu legen ist oder nicht. Daß ein auf diese Weise zur Pflicht gemachtes Forschen nach den Motiven, die den Täter leiteten, einer Vertiefung der Strafrechtspflege überhaupt zugute kommt, liegt auf der Hand. — Eine vorzeitige Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, wie überhaupt die vorzeitige Wiederverleihung strafweise entzogener Rechte (Art. 40—43), ist in Art. 62 unter dem Titel Rehabilitation vorgesehen. Zu einer weiteren Ausbildung des Rehabilitationsinstitutes, namentlich zu der unter bestimmten Umständen erfolgenden Löschung der Bestrafung im Strafregister sind die schweizerischen Entwürfe bisher nicht gelangt. Sie stehen in dieser Richtung stark im Rückstand gegenüber der deutschen Vorlage (§§ 51 f.) und auch gegenüber dem österreichischen Entwurf (§§ 55 f.), der wenigstens den Jugendlichen unter bestimmten Voraussetzungen die Rehabilitation, wie sie die Literatur der letzten Jahre fordert, gewährt.

Im Art. 42 ist vernünftigerweise die zeitliche Beschränkung der Entziehung elterlicher und vormundschaftlicher Gewalt weggefallen (Entwurf 1903 Art. 44: drei bis fünfzehn Jahre). Die in Art. 62 Ziff. 3 vorgesehene richterliche Wiedereinsetzung nach frühestens drei Jahren führt hier zur richtigen Lösung. Die Wiederverleihung der Gewalt setzt voraus einen Antrag des Bestraften an den Richter; der Richter hat überdies die Vormundschaftsbehörde (die in der Schweiz fast durchgängig eine Verwaltungsbehörde ist) anzuhören, er gibt dem Gesuche des Bestraften nur statt, „wenn sein Verhalten dies rechtfertigt".

Bei der großen Rolle, die in der schweizerischen Strafgerichtspraxis die Landesverweisung von Ausländern spielt — man bedenke, daß schon nach der Volkszählung von 1900 die Ausländer 116‰

der schweizerischen Gesamtbevölkerung ausmachten —, muß unser Gesetzgeber diesen Bestimmungen besondere Aufmerksamkeit schenken. Gegenüber den früheren Entwürfen will hier die neue Vorlage eine Milderung einführen durch den Satz des Art. 44 II:

„Ist der Verurteilte vorläufig entlassen worden und hat er sich in der Probezeit bewährt, so kann das Gericht die Landesverweisung aufheben."

Damit ist zugleich die Frage gelöst, ob auch der mit Landesverweisung bestrafte Ausländer auf bedingte Entlassung hoffen kann. Nach Art. 44 II zusammen mit Art. 30 Ziff. 5 des Entwurfes kann über die Zulässigkeit kein Zweifel sein, während geltende kantonale Rechte vielfach den Ausländer und erst recht den gerichtlich des Landes verwiesenen Ausländer von der bedingten Entlassung ausschließen (z. B. StrGB. von Zürich § 16).

Mit dem Namen *vorsorgliche Maßnahmen* hat endlich die neue Fassung die Friedensbürgschaft (Art. 46), die Einziehung gefährlicher Gegenstände (Art. 47) und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils (Art. 48) zusammengefaßt. Den Titel der vorsorglichen Maßnahme verdient hier in erster Linie die vielerörterte *Friedensbürgschaft*. Die schweizerischen Entwürfe haben sie von jeher nicht als Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen, sondern nur als Sicherungsmaßregel gegen drohende verbrecherische Handlungen gedacht. Neu ist in der Fassung 1908, daß die Person, die Friedensbürgschaft leistet, nicht mehr unter allen Umständen für die Erfüllung ihres Versprechens Sicherheit leisten muß, sondern daß der Richter sie nur dazu anhalten *kann*. Damit ist zwar eine Schwierigkeit (vgl. auch Begründg. z. deutschen Entwurf 47 f.) beseitigt. Als eine zu patriarchalisch anmutende, juristisch unscharfe, in die moderne Lebensgestaltung kaum hineinpassende Maßregel kann ich aber auch in der neuen Gestalt die Friedensbürgschaft nicht empfehlen. Sie würde für unsere Verhältnisse nur papierene Weisheit sein. Die Einwendungen, die in der Begründung zum deutschen Entwurf (46 ff.) gegen das Institut formuliert sind, treffen auch für die Schweiz in ganzem Umfange zu.

Eine „vorsorgliche Maßnahme" ist ferner die *Einziehung gefährlicher Gegenstände*, die mit einem Verbrechen in Zusammenhang stehen. Da sie ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person erfolgt, ist dieser Fall der Konfiskation von dem andern losgelöst worden, wonach dem Schuldigen „neben der Strafe oder statt einer Buße" das Eigentum an den instrumenta et producta sceleris strafweise abgesprochen werden kann (Art. 38). Die Auseinanderlösung dieser beiden Tatbestände, die noch im Entwurf 1903 im Art. 38 vereinigt waren, hat ihren Grund in der Erkenntnis, daß zwischen der strafweisen und der bloß polizeilichen Konfiskation schon im Gesetz richtigerweise unterschieden wird. Die Konfiskation als Nebenstrafe unterliegt der Verjährung, sie fällt auch, was der neue Art. 38 ausdrücklich feststellt, weg, wenn der Verurteilte stirbt. All das kommt bei den *gefährlichen* Gegenständen, „die mit einem Verbrechen im Zusammenhang stehen", gar nicht in Betracht.

Die Urteilsveröffentlichung im Art. 48 der neuen Fassung hat gegenüber dem Entwurf 1903 keine sachlichen Änderungen erfahren. Man hat sie den vorsorglichen Maßnahmen und nicht den Nebenstrafen im Hinblick auf den im Abs. 2 genannten Fall beigesellt, wo die Veröffentlichung auch eines freisprechenden Urteils vorgesehen ist, wenn öffentliches Interesse oder das Interesse des Freigesprochenen es gebieten. Das kann natürlich nicht „Nebenstrafe" sein.

B. Strafzumessung. Wegfall der Strafe.

Die wenigsten Änderungen hat die neue Fassung in den Abschnitten über das Strafmaß (Art. 49—57) und über den Wegfall der Strafe (Art. 58—61) angebracht.

Die schweizer Entwürfe haben von jeher das System befolgt, eine Anzahl von mildernden Umständen schon im allgemeinen Teil zu nennen; liegen sie vor, so kann der Richter nach den Ansätzen des Art. 51 die gesetzliche Strafdrohung des Einzelfalles herabsetzen. Diese Strafmilderungsgründe sind um einen vermehrt worden: „wenn der Täter das Verbrechen auf Veranlassung einer Person, von der er abhängig ist, begeht"; es ist die Ergänzung des schon in den bisherigen Entwürfen genannten mildernden Umstandes: Verbrechensbegehung auf Befehl eines Vorgesetzten. Das im schweizer Entwurf durchgeführte System, Milderungsgründe im Allgemeinen Teil aufzustellen, scheint mir gegenüber § 82 des deutschen Entwurfes den Vorzug zu verdienen. Ich verstehe nicht recht, wieso die Art. 50 und 51 der schweizer Vorlage „als Verführung zu einer unerwünschten Schematisierung" wirken sollen (v. Lilienthal, diese Z., oben S. 230). Eine Schematisierung würde doch wohl stets eine einengende Wirkung ausüben, und das wird gerade nicht zutreffen, wenn grundsätzlich bei allen im Besonderen Teil genannten Tatbeständen die Möglichkeit besteht, mildernde Umstände zur Geltung zu bringen. Auch sachlich ist bei der reichen Zahl der in Art. 50 genannten Milderungsgründe die Gefahr nicht groß, daß dem Richter für die billige Würdigung des Einzelfalles allzu sehr die Hände gebunden werden.

Eine Änderung hat die Vorlage 1908 dann noch an der Rückfallsbestimmung (Art. 55) vorgenommen. Die Rückfallsverjährung ist von fünf auf drei Jahre hinabgesetzt worden; die Rückfallsnorm hat ferner dadurch eine Erweiterung ihres Wirksamkeitsgebietes erhalten, daß die besondern Rückfallsbestimmungen bei bestimmten Verbrechen (Diebstahl, Raub, Betrug, Hehlerei, Erpressung, Kuppelei) weggefallen sind. Nach Art. 79 § 3 des Entwurfes 1903 mußte z. B. der Dieb, der schon fünf Freiheitsstrafen wegen Diebstahls erstanden hatte, im Minimum zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt werden, wenn seit Erstehung der letzten Zuchthausstrafe noch nicht fünf Jahre abgelaufen waren. Jetzt ist der Richter nicht mehr an eine solche zu starre Regel gebunden. Auch für den fünfmal rückfälligen Dieb gelangt die allgemeine Rückfallsbestimmung des Art. 55 zur Anwendung, es sei denn, daß im Einzelfall der Richter die Voraussetzungen der Verwahrung gemäß

Art. 31 für gegeben erachtet. An der vernünftigen und zweckmäßigen Abgrenzung zwischen dem Bereich der Rückfallsbestimmung (Art. 55) und dem Bereich der Verwahrungsnorm (Art. 31) wird sich überhaupt die Kunst des Richters erproben müssen.

Das sind, in den großen Zügen vorgeführt, die Neuerungen, die der neuen schweizerischen Vorlage gegenüber dem Entwurf 1903 eigentümlich sind. Als Novum mag endlich noch erwähnt sein, daß auch der neue schweizer Entwurf gleich wie der deutsche und der österreichische dem Zug der Zeit folgt und eine größere Anzahl gesetzlicher Ausdrücke durch Definitionen erklärt. Zwischen dem § 12 des deutschen Entwurfes und der langen Reihe von Legaldefinitionen im österreichischen Entwurf (§§ 90—107) hält die schweizer Vorlage die Mitte. In dem „Erklärung gesetzlicher Ausdrücke" überschriebenen Art. 63 werden definiert die Begriffe: Beamte, Frau, Angehörige, Familiengenosse, Gewalt, Geld, Emissionspapiere, Urkunde, „mit Zuchthaus bedroht", Tag, Monat, Jahr.

III. Der Besondere Teil.

Der Zweck dieser Arbeit besteht nicht in der Einzelerörterung. Ich will zusammenfassend orientieren. Und weit mehr noch als bei der Besprechung des Allgemeinen Teils wird bei dem Hinweis auf den „Besonderen Teil" Beschränkung notwendig. Im Allgemeinen Teil ist die Zahl der großen kriminalpolitischen Probleme, denen der heutige Gesetzgeber sich gegenübersieht, immerhin eine begrenzte, im Besonderen Teil aber wächst sie ins Ungemessene, und das Eingehen auf die einzelnen Tatbestände, ihre Konstruktion, ihre Tragweite verbietet sich daher in einem das große Ganze ins Auge fassenden Referat von selbst.

Bei den Neuerungen, die im Besonderen Teil der Fassung 1908 gegenüber dem früheren Entwurf angebracht worden sind, beschränke ich mich auf die Hervorhebung folgender Punkte.

1. Die Strafdrohungen, namentlich die Minima, schienen in den früheren Entwürfen im allgemeinen zu hoch. Es ist eine Tatsache, deren Gründen ich hier nicht weiter nachgehen kann, daß der schweizerische Strafrichter in sehr starkem Maße zur Milde neigt. Gewährt ihm das Gesetz nach dieser Richtung nicht genügenden Spielraum, so entsteht die Gefahr, daß der Richter, namentlich der schweizerische Laienrichter, sich über unbequeme gesetzliche Schranken hinwegsetzt. Besser daher ein weiter gesetzlicher Strafrahmen, der namentlich nach unten möglichst wenig durch hohe Minima begrenzt ist, als hochgespannte Drohungen, die der Richter durch juristische und unjuristische Künste unwirksam zu machen sucht. Unter dem Einfluß solcher Überlegungen hat die Kommission die Strafsätze revidiert. In früheren Zusammenhängen habe ich bereits auf die Reduktion der Bußen- (Geldstrafen-) Androhungen und auf die Streichung der hohen Minima für mehrfach rückfällige Diebe, Räuber usw. hingedeutet. Eine Durchsicht des Gesetzestextes zeigt dem Leser, daß überall nach dem gleichen Grundsatz der Herabsetzung vorgegangen wurde.

2. Die Gliederung des Besonderen Teiles, die Gruppierung der Tatumstände nach dem Gegenstand des Strafschutzes, ist auch sachlich von großer Bedeutung. Denn für die juristische Erfassung eines Tatbestandes und seine Interpretation ist es oft nicht gleichgültig, in welcher Verbrechensgruppe er steht. Namentlich die systematische Einreihung gewisser Tatbestände, die den Schutz des modernen Lebens- und Geschäftsverkehrs zum Gegenstand haben, ich nenne etwa den unlauteren Wettbewerb, die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses, die Kreditschädigung, die Warenfälschung u. a. m., begegnet Schwierigkeiten; auch die Systematisierung der auf die Rechtspflege sich beziehenden Verbrechen ist, um ein anderes Beispiel zu nennen, bekanntlich nichts weniger als abgeklärt.

Neben den herkömmlich in den Gesetzbüchern wiederkehrenden Verbrechensgruppen hat der schweizer Entwurf 1908 — teilweise neu gegenüber den früheren Fassungen — folgende Abschnitte gebildet:

Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr (10. Abschnitt, Art. 163 ff.); er enthält die Warenfälschungen, die Geld-, Wertzeichen-, Maß- und Gewichtsfälschungen, die Urkundenfälschungen und endlich die Grenzverrückung.

Verbrechen gegen die Berufspflicht (Berufsverbrechen: 12. Abschnitt, Art. 189—192); unzüchtige Handlungen von Geistlichen und Ärzten, falsches ärztliches Zeugnis und die Verletzung des Berufsgeheimnisses sind hier zusammengefaßt.

Der in den früheren Entwürfen „Verbrechen gegen die Rechtspflege" überschriebene Abschnitt (Entwurf 1903 Art. 203 ff.) ist in der neuen Vorlage aufgeteilt worden. Der Entwurf 1908 hat dem 16. Abschnitt den Titel Verbrechen gegen die Strafverfolgung und den Strafvollzug (Art. 210—214) gegeben und in diese Gruppe die falsche Anschuldigung, die Verletzung der Anzeigepflicht, die Begünstigung, die Befreiung von Gefangenen und die Meuterei eingestellt. Bei den noch übrigbleibenden sogen. Verbrechen gegen die Rechtspflege zeigt es sich, daß sie sämtlich Angriffe auf die gerichtliche Wahrheitserforschung darstellen; unter dem Titel Verbrechen gegen den gerichtlichen Beweis faßt daher der neue 17. Abschnitt (Art. 215—219) die falsche Beweisaussage der Prozeßpartei, falsches Zeugnis, falschen Befund und falsches Gutachten des Sachverständigen, falsche Übersetzung des gerichtlichen Übersetzers, ferner die arglistige Verleitung zu diesen Handlungen, endlich die Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln zusammen.

Anderseits hat die neue Fassung den in seiner Bezeichnung farblosen Abschnitt: Verbrechen gegen die persönliche Rechtssicherheit (Entwurf 1903 Art. 106—109) unterdrückt; die Bedrohung, der Hausfriedensbruch und die Verletzung des Briefgeheimnisses sind in den Abschnitt Verbrechen gegen die Freiheit eingestellt worden (Art. 110, 116 und 117) und die Verletzung des Be-

rufsgeheimnisses wurde der neugebildeten Gruppe der Berufsverbrechen zugewiesen.

Auch einzelnen anderen Tatbeständen hat die neue Fassung einen anderen Platz im System zugeteilt, als sie in den früheren Entwürfen hatten: Die Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes, bei der als Täter irgendeine Person, der die Pflege des Kindes obliegt, in Frage kommt, ist in den Abschnitt der Verbrechen gegen Leib und Leben eingestellt worden (Art. 80); noch in der Fassung 1903 stand der Tatbestand unrichtigerweise unter den Verbrechen gegen die Familie (Art. 141). Der Entwurf 1903 hatte die Kreditschädigung bei den Ehrverletzungen untergebracht (Art. 104); sie hat in der neuen Fassung zusammen mit dem unlauteren Wettbewerb und der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses ihren Platz bei den Vermögensverbrechen gefunden (Art. 95—97). Die beiden letzteren Tatbestände waren im Entwurf 1903 als Verbrechen gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs bezeichnet. Schließlich tritt aber doch bei allen drei jetzt zusammengefaßten Tatbeständen der verbrecherische Angriff auf das Vermögen beherrschend in den Vordergrund.

3. Die republikanische Staatsform des schweizerischen Bundes und der einzelnen Kantone bedingt natürlich eine zum großen Teil andere Gestaltung der sogen. **Staatsverbrechen** als im deutschen und im österreichischen Entwurfe. Auffallen muß, abgesehen von den Abweichungen, die sich aus der Verschiedenheit des staatlichen Lebens ergeben, auch die geringe Zahl der Tatbestände, die der schweizer Entwurf verglichen mit den beiden anderen Vorlagen hier aufstellt. Der schweizer Entwurf hat keinen Abschnitt: Verbrechen und Vergehen gegen die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes (deutscher Entwurf §§ 115 ff.); bei den Normen über Hoch- und Landesverrat (Art. 193—196) verliert er sich nicht in eine kasuistische Zerteilung der beiden Verbrechenstypen in eine Reihe von Einzeltatbeständen, wie sie namentlich dem österreichischen Entwurf eignet (§§ 109—130, 138ff.); auch die Zahl der Verbrechen gegen die Rechtspflege ist im schweizerischen Entwurf erheblich geringer, als in der deutschen und der österreichischen Vorlage, vor allem deshalb, weil in der schweizerischen Rechtspflege fast durchgängig der Eid abgeschafft ist, und für den schweizerischen Entwurf daher kein Grund vorliegt, Meineidstatbestände aufzustellen.

Die Art, wie der Staat sich selbst und seine Einrichtungen und Organe strafrechtlich schützt, ist naturgemäß ein besonders treuer Spiegel des staatlichen Lebens. In der Monarchie, zumal wenn sie ein streng organisiertes Beamtentum hat, ist der Bogen auch hier straffer gespannt, als in einer kleinen Republik, in der die Volkswahl der Beamten und die bis ins Äußerste durchgeführte Selbstverwaltung das staatliche Leben auf einen freieren, leichteren, weniger rigorosen Ton stimmen. Aus solchen Gedanken heraus muß der ausländische Beurteiler der

schweizerischen Vorlage die eigenartige Gestaltung der Staatsverbrechen zu erfassen versuchen.

Ist der schweizerische Entwurf in diesen Normen kurz — vom schweizerischen Standpunkt aus von wohltuender Kürze —, so enthält er auf der anderen Seite eine größere Anzahl von Tatbeständen, durch die er neu sich entfaltende Interessen des sozialen Lebens intensiver zu schützen versucht, als das bisher in den Strafgesetzbüchern geschieht. Ich nenne als Beispiele die, in ihrer allgemeinen Fassung allerdings nicht ungefährlichen, Art. 72 und 79: wissentliche und gewissenlose Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, wobei in Art. 79 die Gefährdung durch Geschlechtskranke besonders hervorgehoben wird; daran schließen sich die Tatbestände Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes (Art. 80) und Überanstrengung von Kindern und Untergebenen (Art. 81). Aus den Verbrechen gegen die Sittlichkeit will ich hervorheben, daß nach Art. 124 die widernatürliche Unzucht nur strafbar sein soll, wenn „eine mündige Person eine unmündige Person desselben Geschlechts" mißbraucht; der Gedanke, hier die Bewahrung der Jugend vor schlimmer geschlechtlicher Verderbnis in den Vordergrund zu stellen, ist richtig, die juristische Lösung aber wegen der zahlenmäßigen Abgrenzung (Mündige — Unmündige) noch nicht einwandfrei. Den Art. 127: Verführung einer Unmündigen durch arglistigen Mißbrauch der Unerfahrenheit oder des Vertrauens, 128: Verführung einer abhängigen Frauensperson und 129: Verlassen einer Geschwängerten in bedrängter Lage schreibe ich namentlich gewissenschärfende Funktion zu. Als eine Norm, die gegen eine schwere gesellschaftliche Gefahr ankämpfen will, nenne ich endlich den in der Fassung 1908 neu gestalteten Art. 93:

„Verleitung zu Spekulationen. Wer die Unerfahrenheit einer Person in Börsengeschäften aus geschäftlichem Interesse, namentlich als Bankier oder Börsenagent benützt, um sie zu Spekulationen in Wertpapieren oder Waren zu verleiten, die, wie er weiß oder wissen sollte, zu ihrem Vermögen nicht im Verhältnis stehen, wird mit Gefängnis und mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft. Er hat keinen Anspruch auf Gebühren für eine Vermittlung und er hat das, was er hierfür und was er überdies zu viel bezogen hat, zurückzuerstatten."

IV. Das Buch der Übertretungen.

Schon mit dem ersten Entwurf von 1894 hat der schweizerische Gesetzgeber versucht, den in das Strafgesetzbuch aufgenommenen Übertretungen eine ganz selbständige Ordnung zu geben. Er fügte dem Verbrechens-Strafgesetzbuch ein Übertretungs-Strafgesetzbuch mit einem selbständigen Allgemeinen Teil an. Bei dem staatsrechtlichen Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, wonach das Polizeistrafrecht in der Hauptsache den Kantonen bleibt (vgl. Art. 8 Entw. eines EG. zum Strafgesetzbuch), ist aber die Auswahl der in das StGB. einzufügenden Übertretungen für den Gesetzgeber eine schwierige Aufgabe. Schon von Anfang an zeigen nun die schweize-

rischen Entwürfe das Bestreben, in diesen zweiten Teil des Gesetzbuches namentlich zweierlei Tatbestände aufzunehmen:

entweder privilegierte Fälle von Verbrechenstatbeständen, so den „Tätlichkeiten" überschriebenen Art. 244, die Entwendung (Art. 246), die geringfügige Unterschlagung und die geringfügige Eigentumsschädigung (Art. 247/8), die geringfügige Beschimpfung (Art. 258), die geringfügige Urkundenfälschung (Art. 274),

oder Tatbestände, die sich an Normen aus dem Verbrechensteil des Gesetzes eng anschließen, deren Strafwürdigkeit aber auf einer zu niederen Stufe steht, als daß man den auf „Verbrechen" gemünzten Allgemeinen Teil im ersten Buch des Gesetzes auf sie anwenden könnte, dahin gehören z. B. der Art. 242: „Zum Zweikampf Platz geben", die „Erschleichung einer Leistung" und die Zechprellerei (Art. 251/2), die Duldung gewerbsmäßiger Kuppelei in Mietsräumen, die Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht (Art. 262/3), die Störung der öffentlichen Ruhe, die Beunruhigung der Bevölkerung (Art. 276/7) u. v. a. Den Rest bilden Tatbestände, die ihr Paradigma zwar nicht im Verbrechensteil des StGB. haben, die aber doch gegen eines der Rechtsgüter sich richten, die durch die Normen über Verbrechen im ersten Teil des Gesetzes strafrechtlichen Schutz empfangen (z. B. Art. 245, 250, 253, 255 ff usw. usw.). Dieses Parallelverhältnis zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Gesetzbuches wird jetzt durch die neue Fassung des Entwurfs erst recht deutlich, da in den die zusammengehörenden Tatbestände zusammenfassenden Randtiteln genau die gleichen Überschriften wiederkehren wie im Verbrechens-Teil des Gesetzes: Gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Ehre u. s. f. Nur zwei Gruppen von Tatbeständen ließen sich in dieses gegebene System nicht einfügen. Aus den Tatbeständen öffentliche Trunkenheit, Landstreicherei, Bettel und Tierquälerei hat man eine Gruppe der Übertretungen „gegen die gesellschaftliche Ordnung" gebildet, eine Bezeichnung, die in ihrer Unbestimmtheit allerdings nicht befriedigt und am Schluß des Gesetzes hat man vier Tatbestände als „Ungehorsam gegen polizeiliche Vorschriften" zusammengefaßt: die Beseitigung eines Leichnams, das Nichtanzeigen eines Fundes, die Verletzung der Vorschriften über Angabe des Druckers und des Druckortes auf Druckschriften und über die Angabe des Redaktors auf Zeitungen und Zeitschriften (Art. 288—291.)

Man sieht, die Zusammensetzung dieses Übertretungs-Strafgesetzbuches ist wenig einheitlich. Ein Gedanke hält aber alle Tatbestände zusammen, und er ist stark genug, um einen Begriff der Übertretung nach dem schweizerischen Strafgesetzentwurf konstruieren zu können: es ist die kleine Kriminalität, es sind Bagatellsachen, bei denen man, wenigstens teilweise, den Allgemeinen Teil des „Verbrechens"-Strafrechts für nicht zutreffend erachtet.

Dieser Gesichtspunkt hat den Inhalt der Art. 233—241, des Allgemeinen Teils für die Übertretungen, bestimmt. Der Art. 233 erklärt zwar, was für Verbrechen allgemein bestimmt sei, gelte auch für Über-

tretungen, aber die nachfolgenden Bestimmungen schränken diesen Satz nach den verschiedensten Richtungen ein: keine Strafbarkeit einer im Ausland begangenen Übertretung (Art. 236), keine Strafbarkeit des Versuchs (Art. 237), keine Anwendung der Normen über die Verwahrung, der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, der Amtsentsetzung der Landesverweisung, der Friedensbürgschaft (Art. 240). Daneben wird dann in positiven Bestimmungen eine besondere Behandlung und Bestrafung der Kinder und Jugendlichen vorgesehen (Art. 234/5), als reguläre Freiheitsstrafe bei Übertretungen wird die Haft bezeichnet (Art. 238) und ein besonderer niedrigerer Strafrahmen für die Buße aufgestellt (Art. 239). Endlich bestimmt der Art. 241, daß eine Übertretung in einem Jahre, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren verjährt.

III. Archiv für Militärrecht.

Herausgegeben von Kriegsgerichtsrat Heinrich Dietz in Rastatt.
Jährlich 6 Hefte. Preis 12 Mk. J. Bensheimer, Mannheim u. Leipzig.

Inter arma silent leges. Vielleicht ist diese Meinung in unserer deutschen Juristenwelt noch so fest eingewurzelt, daß hieraus sich das geringe Interesse erklären läßt, das der bedeutsamen Entwickelung militärischen Rechtes seit der Jahrhundertwende entgegengebracht wird. Die neu errungene Einheit auf dem Gebiet der Militärgerichtsverfassung und des Militärstrafverfahrens und damit verbunden die einheitliche Auslegung und Ausgestaltung des materiellen Militärrechts (im weitesten Sinne) verdienen Beachtung auch außerhalb des Kreises der direkt Beteiligten. Nicht mit Unrecht wurde gelegentlich der Erörterungen über die bevorstehende Reform des Strafprozesses in Einzelheiten auf das neue Militärstrafverfahren hingewiesen (Nacheid, Nichtbeeidigung, große Schöffengerichte, Berufung usw.). Gerade die im Heer mit der Berufung gemachten Erfahrungen — über die sich autoritativ noch niemand leider geäußert — wären vielleicht geeignet gewesen, die Position derer zu stärken, die in der möglichsten Verbesserung der einen Sach-Instanz den wahren Fortschritt erblicken — unbeirrt durch Tagesmeinungen von politischer Zugkraft. Doch genug hiervon.

Der Neuausbau brachte auch eine umfassende militärrechtliche Literatur, eine neue und selbständige wissenschaftliche Forschung. Denn es galt, neue Ziele zu erstreben, neue Wege zu suchen und zu bahnen. Alsbald machte sich mächtig geltend der Mangel einer Zentralisation der Bestrebungen auf militärischem Gebiet. Diesem Mangel will das Archiv für Militärrecht abhelfen. Die Kräfte, die sich zerstreuten in Tagesblättern, militärischen und juristischen Fachzeitschriften, sind nun gesammelt. Unter Militärrecht im Sinne des Ar-

chivs ist aber durchaus nicht etwa nur das Militärstrafrecht zu verstehen. Bekanntlich wird auch das gemeine Strafrecht von den Militärgerichten angewandt. Und daß z. B. das große Gebiet des Militärverwaltungsrechts im deutschen Staatsrecht wurzelt, brauche ich nur anzudeuten. An dieser Stelle soll vor allem der Zusammenhang des militärischen Strafverfahrens mit dem bürgerlichen hervorgehoben werden: Zuständigkeitsgrenzen, Anwendung militärischer Gesetze durch bürgerliche Gerichte wie im Fall der Teilnahme oder bei Verhängung (obligatorisch und fakultativ) militärischer Ehrenstrafen durch bürgerliche Gerichte gegen Angehörige des Heeres usw. Die Zusammenhänge sind zahlreicher und wichtiger, als im allgemeinen angenommen zu werden pflegt. Auch hierauf gebührend hinzuweisen und die ordentlichen Gerichte, die sich nur nebenher mit dem militärischen Sonderrecht befassen können, bei Anwendung und Auslegung des militärischen Rechtes zu unterstützen, ist eine der Aufgaben des Archivs für Militärrecht. Schließlich darf noch betont werden, daß das Organ durch kritische Erörterungen sachverständiger Männer der Theorie und Praxis dem gesunden Fortschritt der Rechtspflege große Dienste zu leisten berufen ist.

Bis jetzt sind 3 Hefte des ersten Bandes erschienen. Als die Interessen weiterer Kreise berührend seien folgende Abhandlungen erwähnt: Professor Max Ernst Mayer (Straßburg), Mängel des Militärstrafgesetzbuches (Beiträge zu einem Reformprogramm) — Oberkriegsgerichtsrat Endres (München), Laienelement in der Militärrechtspflege — Oberlandesgerichtsrat Deinhardt (Jena), Rechtspflege und Sprache — Professor Stier-Somlo (Bonn), die rechtliche Stellung des Soldatenstandes und der Militärverwaltung nach den sozialpolitischen Gesetzen — Stabsarzt Stier (Berlin), die Bekämpfung des Verbrechens in der Armee — Staatsanwalt Feisenberger (Magdeburg), die Gefährdung der bürgerlichen und militärischen Strafrechtspflege durch § 153 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung — Kriegsgerichtsrat Dietz (Rastatt), Zur Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die kaiserliche Marine (1901—1908) — Derselbe, Fahrlässiger Ungehorsam? — Oberstaatsanwalt Professor Hoegel (Wien), die Aussichten einer Reform des Militärstrafrechts in Österreich. —

Ich schließe mit der Hoffnung, daß unserm Volksheer, das in all seinen sonstigen Lebensäußerungen des größten Interesses der weitesten Kreise sich erfreut, auch nach der Seite seines Rechtslebens die gebührende Beachtung nicht versagt werden möge. Das Archiv für Militärrecht kann für die Büchersammlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften aufs wärmste empfohlen werden.

Kriegsgerichtsrat Hecker.

45.

Weitere Bemerkungen zur legislativen Behandlung der Teilnahme an Verbrechen.

Von Dr. Francis Hagerup, norwegischer Gesandter in Kopenhagen.

Im 29. Bande dieser Zeitschrift (S. 614 ff.) habe ich einige Bemerkungen über die oben genannte Frage veröffentlicht. Ich beabsichtigte, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, nicht eine erschöpfende Behandlung der Materie, sondern nur einen Beitrag zur Fragestellung zu geben, wodurch gewisse Gegensätze vielleicht nicht so gewaltig erscheinen würden wie sie in Birkmeyers Darstellung im 2. Bande der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" hervortreten. Auf einem Punkt dürften diese Bemerkungen aber besonders ergänzungsbedürftig sein, nämlich bezüglich des Verhältnisses zwischen Versuch und Teilnahme. Die Äußerungen, die sich über diese Frage — die Frank[1]) als die für ihn wesentlichste bezeichnet — auf S. 620 mit Note 3 finden, sind so kurz gefaßt, daß sie vielleicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben können. Bei einer weiteren Erörterung meiner Ansicht auf diesem Punkte werde ich auch Gelegenheit haben, zu dem Versuche Stellung zu nehmen, den Beling in seiner „Lehre vom Verbrechen" gemacht hat, die begriffliche Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Täter und Teilnehmer zu begründen.[2])

In § 24 des zitierten Werkes entwickelt Beling den „Umfang des Tatbestandes" und sucht dabei den begrifflichen Unterschied nach-

[1]) Vergl. Darstellung Allg. Teil Bd. 5 S. 187.

[2]) Der folgenden Polemik gegen Belings Auffassung bezüglich der Teilnahme an Verbrechen möchte ich gern einen Ausdruck des Dankes hinzufügen für die vielfache Anregung und Belehrung, die ich durch seine Schrift empfangen habe. Meine Anerkennung der hervorragenden Eigenschaften seines Werkes leidet dadurch keinen Eintrag, daß ich die Ausführungen des Verfassers auf dem hier behandelten Gebiete für verfehlt erachte. Es ist m. E. dieses Werk eine der bedeutendsten Leistungen auf dem Gebiete der dogmatischen Strafrechtswissenschaft, die im letzten Menschenalter erschienen ist. Es hat besonders der Systematik des Strafrechts neue und fruchtbare Gesichtspunkte eröffnet.

zuweisen zwischen Handlungen, die „den Tatbestandskern verwirklichen" (Ausführungshandlungen) und solchen, die der „Außenzone" des Verbrechens gehören („Vorbereitungs-, Neben- und Nachhandlungen"). Diese Unterscheidung dient Beling zur Grundlage der Unterscheidung zwischen Täterschaft und akzessorischer Teilnahme: Die Handlungen des Täters sind Ausführungshandlungen, die Handlungen des akzessorischen Teilnehmers gehören der Außenzone.

Diese Theorie ist ja nicht neu. Schon in den früheren Auflagen seines Lehrbuches läßt Berner für den Unterschied zwischen Täterschaft und Beihilfe die Frage entscheidend sein, ob die Handlung eine Ausführungshandlung ist oder nicht. „Man muß — heißt es in § 85 — zwei Kreise von Handlungen auseinander halten, nämlich: a) Handlungen, in denen die Ausführung, d. h. Hervorbringung der Missetat besteht, und b) Handlungen, die außerhalb der Ausführung liegen, aber die Ausführung fördern."

Gegen die Theorie Berners sind schon von anderen Einwendungen erhoben;[3]) und es scheint mir nicht, daß es Beling gelungen ist, diese zu entkräften.

Die Theorie scheitert meines Erachtens an der Unmöglichkeit, für alle strafbaren Delikte objektive Kriterien der Ausführungshandlungen anzugeben. Solche Kriterien lassen sich nur für diejenigen Delikte aufstellen, die Beling Formaldelikte nennt. Er versteht dabei Delikte, deren Tatbestand in einer im Gesetz bezeichneten Handlung (z. B. das Betreten einer Brücke, die Fälschung einer Urkunde) besteht, ohne daß ein bestimmter Erfolg von tatbestandsmäßiger Bedeutung ist. Hier ist diese Ausführungshandlung vom Gesetz selbst ausdrücklich angegeben. Ein solches Kriterium fehlt aber bei den Erfolgsdelikten („Materialdelikten" im Sinne Belings), bei welchen der „Tatbestandskern" dadurch verwirklicht wird, daß ein gewisser Erfolg verursacht wird. Beling erkennt selbst richtig an, daß als Ursachenmomente alle diejenigen Handlungen gleichwertig sind, die direkt oder indirekt zum Erfolg beigetragen haben (S. 249, vgl. S. 451—454), und er verwirft ausdrücklich die Auffassung, daß die Vorbereitungs- und Nebenhandlungen in dieser Beziehung einen anderen Charakter haben als die Ausführungshandlungen. Er sucht

[3]) U. a. schon von B. Getz in seiner 1876 veröffentlichten Abhandlung über die „sogenannte Teilnahme an Verbrechen" (siehe seine Juridiske Afhandlinger S. 6 ff.).

aber das Kriterium, das uns befähigt, eine Handlung als Ausführung oder als zur Außenzone gehörig zu bezeichnen, in folgendem (S. 250—251): „Ausführung ist dasjenige Handeln, von dem sich auch ohne Hinzunahme sonstiger schuldhafter Handlungen ohne weiteres sagen läßt, daß es den Tatbestand erfüllt (wenigstens den Anfang davon darstellt), daß es also ein „Töten", ein „Wegnehmen" usw. bedeutet. In die Außenzone fällt dasjenige Handeln, das nur zusammen mit einer ergänzenden schuldhaften Handlung (Komplementärhandlung) tatbestandliche Färbung gewinnt, das also ergänzungsbedürftig ist und für sich allein nicht als Tatbestandsverwirklichung erscheint."

Der Boden, auf dem sich hier der Verf. bewegt, scheint doch keinen sicheren Anhalt zu gewähren, vielmehr beim weiteren Fortschreiten auf denselben immer schlüpfriger zu werden.

Derjenige, der z. B. eine Giftmischung auf einen Tisch hinsetzt, nimmt nach der vom Verf. vorgetragenen Ansicht eine Ausführungshandlung vor, wenn er damit rechnet, daß sein Opfer das Gift selbst, etwa durch Verwechslung mit einem Medikament, hinnehmen soll, oder daß eine Krankenwärterin ihm das Gift irrtümlich als Medikament hingeben soll, dagegen nur eine Vorbereitungshandlung, wenn die Krankenwärterin ihm seinen Beistand zur Verübung des Mordes zugesagt hat und infolgedessen die Voraussetzung des Giftmischers ist, daß sie „durch eine schuldhafte Handlung" dem Opfer das Gift darreichen soll. Es fällt sofort in die Augen, daß das Hinsetzen des Giftes auf einen Tisch in beiden Fällen ganz denselben objektiven Charakter hat, und daß man dieser Handlung gar nicht ansehen kann, ob sie eine Ausführungs- oder Vorbereitungshandlung ist. Das ist denn auch dem Verfasser nicht entgangen und gerade mit Rücksicht auf Fälle wie der genannte bemerkt er, daß das „Ergänzungsbedürfnis" — also das Kriterium, das die Vorbereitungs- von der Ausführungshandlung scheidet — „niemals abstrakt bestimmbar ist". Es „kann objektiv immer nur der wirkliche Gang der Dinge lehren, ob ein „an sich" ergänzungsbedürftiges Handeln tatbestandlich war oder nicht." Es ist ja möglich, wie der Verf. selbst hervorhebt, daß eine „an sich" vorbereitende Handlung (z. B. Mischung von Gift) dadurch zur Ausführungshandlung („Tatbestandsverwirklichung") wird, daß das Gift durch schuldlose Menschen oder Naturkräfte dem Opfer beigebracht wird.

Also erst ex post, wird die Unterscheidung von Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen gemacht werden können.[4])

Wie aber, wenn das Verbrechen gar nicht zur Vollendung gekommen ist? Das Opfer hat gar nicht das Gift bekommen, sondern dies ist auf dem Tisch, wo es hingesetzt worden ist, stehen geblieben. Liegt dann in dem Hinsetzen ein strafbarer Versuch oder nur eine straflose Vorbereitung?

Und wie, wenn der Erfolg zwar eingetreten ist, es aber nach dem Ergebnis der Beweiserhebung nicht konstatiert werden kann, ob die „an sich ergänzungsbedürftige" Handlung durch eine schuldhafte Handlung oder durch Naturkräfte oder schuldlose Handlungen ergänzt worden ist. Gesetzt, daß im obigen Beispiel das Gift auf den Tisch hergesetzt worden ist in der bestimmten Voraussetzung, daß es ohne weiteres Zutun von seiten des Giftmischers seinem Opfer beigebracht werden wird, daß dies auch wirklich geschieht, daß es sich aber nicht ermitteln läßt, ob das Opfer selbst das Gift hingenommen hat, oder ob es ihm von der Krankenwärterin beigebracht worden ist, und ebensowenig, ob die letztgenannte mit dem Giftmischer komplottiert hat oder schuldlos ist. In einem solchen Fall scheint nach der Ansicht des Verf.s der Giftmischer freigesprochen werden zu müssen. Denn die Bedingung dafür, daß seiner Handlung der Charakter einer strafbaren Ausführungshandlung beigelegt werden darf, soll ja sein, daß die ergänzende Handlung eine schuldhafte war. Und jeder Zweifel in dieser Beziehung muß nach der Regel in dubio pro reo dem Angeklagten zu gute kommen.

Bemerkenswert ist weiter, daß der Verf. von seinem Standpunkt zu dem Ergebnis kommt, daß der Giftmischer auch in dem Falle freigesprochen werden muß, wo er damit gerechnet hat, daß die Krankenwärterin in Komplott mit ihm dem Opfer das Gift geben soll, wo aber das Opfer den tötenden Trunk selbst hingenommen hat, oder wo die Krankenwärterin ihm zwar das Gift gegeben hat, wo sie aber geisteskrank und deshalb unzurechnungsfähig war, ohne daß der Urheber, der sie zu dieser Handlung verleitete, davon Kenntnis hatte (S. 253).

Keines von diesen Ergebnissen scheint durch seine unmittelbare Natürlichkeit eine Empfehlung für die Theorie des Verf.s zu enthalten. Die natürliche Betrachtung scheint mir folgende zu sein. Der Betreffende

---

[4]) Vgl. S. 252: „In diesem Sinne ist also die Zurechnung der Handlungen zur Außenzone nur ex post erkennbar."

hat durch das Hinsetzen des Giftes ein Ursachenmoment für den Tod des Opfers geschaffen. Und hat er dies getan mit der Berechnung, daß das Gift dem Opfer ohne weiteres Zutun seinerseits beigebracht werden soll, ist er strafbar — wegen Mordversuches, wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist, wegen vollendeten Mordes, wenn das Opfer infolge seiner Handlung gestorben ist. Ob die Mittelglieder zwischen seiner Handlung und dem Tod genau diejenigen gewesen sind, mit welchen er gerechnet hat, kommt nicht in Betracht, wie überhaupt ein Irrtum über den Kausalverlauf (auch nach der Ansicht des Verf.s, siehe S. 325 Note 1) irrelevant ist.

Bisher ist nur das Verhältnis zwischen Ausführungs- und Vorbereitungshandlung in Betracht gezogen. Wie steht es nun mit der Unterscheidung der Tatbestandsverwirklichung von Nebenhandlungen, d. h. von Handlungen, die sich gleichzeitig mit der „Tatbestandsverwirklichung" verbinden? Was bewirkt, daß, wenn ein Mörder den tötlichen Streich mit der einen Hand geführt hat, indem er das Opfer mit der anderen Hand festhält, nach Ansicht des Verf. (S. 289), nur die erste Handlung in den Tatbestandskern, die zweite dagegen in die Außenzone fällt? Auf diese Frage bleibt, so weit ich sehe, der Verf. die Antwort schuldig. Beide Handlungen haben ja Ursachenmomente für den Erfolg geschaffen und haben insofern im Verhältnis zum Tatbestand des Tötungsverbrechens denselben begrifflichen Charakter. Der Verf. macht geltend, daß die „Tötung" nur in dem tötlichen Streich, nicht in dem Festhalten bestehen kann, und scheint dabei ein besonderes Gewicht auf das von dem deutschen Strafgesetzbuch (§§ 211 fg.) zur Bestimmung des Tatbestandes benutzte Wort („Wer vorsätzlich einen Menschen tötet..") zu legen. Aber wird denn der Tatbestand des Tötungsverbrechens begrifflich ein anderer, wenn ein Strafgesetzbuch, wie z. B. das norwegische (§ 233), nicht von töten, sondern von „verursachen des Todes eines anderen" spricht? — Das wäre doch eine sehr äußerliche, sozusagen populäre Wortauffassung der Interpretation des Gesetzes zugrunde zu legen. Im juristischen Sinne kann „töten" doch nur bedeuten: eine Handlung vorzunehmen, die den Tod eines Menschen verursacht. Es gibt überhaupt keine Handlungen, die „an sich" Tötungshandlungen sind, sondern nur Handlungen, die in Verbindung mit gewissen anderen Momenten den Tod verursachen können. Aus dem Kreise der als Tötungshandlungen in Betracht kommenden Handlungen können nur solche ausgeschaltet werden, die nicht als Ursachen des Todes in Betracht gezogen werden können. So kann man mit Bier-

ling[5]) sagen, daß das Decken eines Hauses mit Dachziegeln nicht eine Tötungshandlung ist, wenn auch einer der Dachziegeln herunterfällt und einen Menschen tötet, weil nämlich der Dachdecker zu diesem Erfolge in einem so entfernten Verhältnis steht, daß er gar nicht juristisch als dessen Ursache betrachtet werden kann. Die Handlungen aber, die überhaupt als Ursachen juristisch in Betracht kommen können, sind, wie schon oben bemerkt, alle prinzipiell gleichwertig und bieten für eine begriffliche Unterscheidung keinen Halt.

Darum ist es auch unzutreffend, wenn der Verf. S. 455, indem er den Unterschied zwischen Täterschaft und akzessorischer Teilnahme „in dem logischen Unterschied zwischen Tatbestandskern und Außenzone" zu finden sucht, bemerkt: „Es läßt sich nun einmal beim besten Willen vom Anstifter und vom Gehilfen nicht sagen, daß sie selbst den Tatbestandskern erfüllt haben, ihr Handeln ist sachlich identisch mit den Handlungen des Täters selbst, die nur in die Außenzone des Typus fallen. Der Gehilfe, der dem Mörder das Messer gegeben hat, hat damit ebensowenig „„einen Menschen getötet"" wie der Haupttäter dadurch, daß er das Messer genommen hat, „„einen Menschen getötet"" hat."

Es ist gewiß auch von denjenigen, die die Akzessorietät der Teilnahme nicht beibehalten wollen, zuzugeben, daß diese beiden Handlungen verschieden beurteilt werden müssen, und daß der Gehilfe, der das Messer zu einem Tötungszwecke hergegeben hat, unter Umständen strafbar wird, während derjenige, der in Tötungsabsicht das Messer genommen hat und weiter nichts getan hat, um seine Absicht zu erreichen, straffrei ist. Dies beruht aber nicht auf einem begrifflichen, objektiven Unterschied der Handlungen, sondern auf Erwägungen, die mit der subjektiven Seite des Verbrechens in Verbindung stehen. Derjenige, der nur das tötende Messer genommen hat, um selbst die Tat auszuführen, hat immer noch die Weiterentwicklung des Ursachenverlaufs in seiner Hand. Es ist noch möglich — und je weiter seine Handlung von dem Erfolg entfernt ist, um so mehr muß mit dieser Möglichkeit gerechnet werden — daß er beim ersten Schritt stehen bleibt. Weil man auf diesem ersten Stadium seiner Tätigkeit noch von einem verbrecherischen Entschlusse zweifeln kann, erscheint es angemessen, die Straf-

[5]) Juristische Prinzipienlehre III S. 70, Note 29.

barkeit erst dann eintreten zu lassen, wenn ein solcher Entschluß sich deutlich manifestiert hat.

Deshalb liegt kein Widerspruch darin, daß man Handlungen, die objektiv im Verhältnis zum Tatbestand des Verbrechens denselben Charakter haben, verschieden beurteilt, je nachdem die Handlung von dem Haupttäter oder von einem Mitwirkenden ausgeführt wird. Es kann darum auch nicht als zutreffend anerkannt werden, wenn der Verf. von der in dem norwegischen Strafgesetzbuch durchgeführten Anordnung, in der Beschreibung der einzelnen strafbaren Handlungen die Mitwirkung der Täterschaft gleichzustellen, bemerkt: „Lautet ein Typus z. B. auf „„Mitwirkung an einer Tötung"", so ist, wenn damit wirklich auch der Teilnehmer getroffen sein soll, der Sinn dieser Wendung der, daß zwischen Tatbestandskern und Außenzone kein Unterschied mehr bestehen soll: sind doch die Teilnehmerhandlungen eben nur Handlungen der Außenzone. Mit anderen Worten: es werden dann auch bloße Eigenvorbereitungs- und Nebenhandlungen zur Tatbestandsverwirklichung erhoben. Die Schranke zwischen Ausführung und Vorbereitung fällt: also auch der Haupttäter ist bloß für Vorbereitung strafbar!"

Diese Konsequenz wäre aber nur begründet, wenn der Verf. darin Recht hätte, daß das Kriterium für die Unterscheidung der vorbereitenden Handlungen von den Ausführungshandlungen auf objektivem Gebiete zu suchen ist. Legt man aber in dieser Beziehung mit dem norwegischen Strafgesetzbuch § 49 das Gewicht darauf, daß der Betreffende bei seiner Handlung „die Ausführung des Verbrechens anzufangen beabsichtigt hat", ist es sehr wohl möglich, daß diese Absicht sich nach der verschiedenen Art der Mitwirkung in sehr verschiedenen Handlungen offenbaren kann: Bei dem Gehilfen schon darin, daß er einem anderen das Messer in die Hand drückt, mit dem dieser einen Mord begehen soll, bei dem Täter aber erst, wenn er mit dem Messer eine Angriffshandlung gegen das Opfer vorgenommen hat. Der typische Tatbestand des Totschlagsverbrechens wird dadurch nicht im geringsten berührt. Und es ist deshalb unbegründet, wenn der Verf. an der angeführten Stelle weiter sagt: „Es würde dann die feste Abgrenzung des Typus in Nebel verschwinden — er wäre entwertet. Und mit ihm wäre auch der Versuchsbegriff nach unten und nach oben preisgegeben; nach unten: denn, wo das „Mitwirken" anfinge, wüßte dann niemand zu sagen; die Linie, die bisher die Außenzone vom Tatbestandskern

trennt, wäre eben verwischt, jedes Mitwirken auf den Erfolg wäre schon Tatbestandserfüllung; nach oben: denn „Mitwirken an ..." hieße doch so viel wie: ohne Rücksicht darauf, ob es zum Erfolg gekommen ist. Und sollte hier jemand einwenden: „Mitwirkung an ..." erfordert den Eintritt des Erfolges, dann — gäbe es überhaupt keinen Versuch mehr, es würde dem Typus eben dann nur das vollendete Delikt entsprechen." —

Hierzu ist zu antworten: Nicht der Versuchsbegriff selbst ist aufgegeben, sondern der Versuch diesen Begriff durch allgemeine objektive Kriterien an den Handlungen abzugrenzen, ein Versuch, der bei dem Verf. für die Materialdelikte schließlich auf folgendes hinausläuft: Verbrechensversuch liegt vor, wenn eine Handlung ausgeführt worden ist, die innerhalb des Tatbestandskerns fällt ohne jedoch denselben ganz zu verwirklichen — ob aber eine Handlung diesen Charakter hat, läßt sich erst sicher beurteilen, wenn der Tatbestand verwirklicht worden ist, — Versuch also erst sicher zu erkennen, wenn vom bloßen Versuch nicht mehr die Rede ist.

Es ist oben zugegeben worden, daß es auf dem Gebiete der Formaldelikte anders steht. Wo das Gesetz eine bestimmte Handlung und nicht die Herbeiführung eines gewissen Erfolges bestraft, ist es allerdings möglich zwischen Tatbestandskern und Außenzone zu unterscheiden. Zum ersten gehören eben nur die im Gesetze bezeichneten Handlungen, keine anderen. Was fließt aber daraus für den Versuch und für die Mitwirkung? M. E. nur, daß hier eine verschiedene Behandlung von Mitwirkung und Täterschaft möglich ist, nicht, daß sie de lege ferenda überall notwendig ist. — Es mag sein, daß es in gewissen der hierher gehörigen Fälle sich empfehlen wird, die Mitwirkung überhaupt nicht zu strafen.[6]) Aber wo man auch die Mitwirkung strafbar machen will, kann ich nicht finden, daß der Verf. entscheidende Gründe dagegen herbeigebracht hat, daß man im speziellen Strafgebot die Mitwirkung der Täterschaft gleichstellt. Für den Versuch wird daraus von dem oben vertretenen Standpunkt aus folgen, daß auch eine Handlung, die nicht tatbestandsmäßig ist, als Versuch angesehen werden kann, wenn sie unzweideutig die Absicht bekundet, die tatbestandsmäßige Handlung auszuführen oder die

[6]) Das ist auch vom norwegischen Strafgesetzbuch in einer Reihe von Fällen geschehen; vgl. meine Abhandlung in Bd. 29 dieser Zeitschrift S. 626 mit Note 8.

Ausführung desselben seitens eines anderen zu veranlassen oder zu erleichtern. Auch hier darf weder für den Täter, noch für den Teilnehmer gefordert werden, daß eine Handlung, die als Versuch angesehen werden soll, innerhalb des „Tatbestandkerns" fällt.[7]) Um ein vom Verf. häufig benutztes Beispiel heranzuziehen: Auch derjenige, der eine Brücke, deren Betreten unter Strafe verboten ist, noch nicht betreten hat, sondern sich dazu unzweideutig angeschickt hat, die Brücke zu betreten, ist des Versuches schuldig, ebenso wie derjenige, der ihn zum Betreten zu veranlassen sucht oder etwa den Wagen, mit dem er zur Brücke hingefahren ist, als Kutscher geleitet hat. —

Die Hauptsache ist aber allerdings, was der Verf. in Note 1 auf Seite 756 nur „nebenbei bemerkt", daß die Akzessorietät der Teilnahme aufgegeben wird, und daß die Mitwirkung, wenn diese selbst so weit als zum Versuch vorgeschritten ist, strafbar wird ohne Rücksicht darauf, ob der Täter sich eines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat. Das bedeutet ohne Zweifel im Verhältnis zum geltenden deutschen Recht eine Ausdehnung des Gebietes der strafbaren Teilnahme. Die legislatorische Frage, die hier entsteht, muß deshalb sein, ob eine solche Ausdehnung angemessen ist. In dieser Beziehung ist in der Tat die praktische Bedeutung des Unterschieds zwischen dem Standpunkt des Verfassers und dem hier vertretenen nicht sehr groß. Denn auch er will die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens, wenn sie nicht lediglich mündlich ausgedrückt ist, sowie auch die Annahme eines nicht lediglich mündlichen Erbietens des Haupttäters zur Begehung des Verbrechens als Teilnahmeversuch strafen; und dieselbe Regel wird auch befürwortet für die mündliche Aufforderung und die Annahme eines mündlichen Erbietens, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgendwelcher Art geknüpft ist (Seite 471). Immerhin bleibt aber ein gewisser Kreis von Fällen, wo nach dem hier vertretenen Standpunkt der Mitwirkungsversuch strafbar sein wird, während der Verf. dieselbe straflos lassen will.

Die prinzipielle, legislative Begründung des erstgenannten Standpunktes liegt in der von Frank[8]) scharf und zutreffend formulierten Betrachtung, daß es niemals als befriedigend wird an-

[7]) Ich sehe von dem positiven Text des deutschen Strafgesetzbuches ab und beurteile die Frage von ganz allgemeinen Gesichtspunkten.

[8]) Vergl. Darstellung Teil V S. 186.

gesehen werden können, daß die Strafbarkeit der einen Person davon soll abhängig sein, ob eine andere dies oder jenes tut. Darin liegt der ganze Kern des Streites um die legislative Verwendbarkeit der Akzessorietätslehre.

Für die Lösung der Frage, die das Verhältnis zwischen Vorbereitung und Versuch in bezug auf die Mitwirkung hervorruft, stellt Frank[9]) zwei Alternativen auf: „Entweder

1. man hört schlechthin auf, die Tätigkeit des Anstifters oder Gehilfen als Vorbereitung zu denken, sieht vielmehr darin Ausführungshandlungen. Zu einer solchen Betrachtungsweise aber wird man dadurch berechtigt, daß beide die weitere Entwicklung aus der Hand geben. Wer einem andern das Beil in die Hand drückt, mit dem dieser einen Mord begehen soll, ist nicht mehr in dem Maße Herr der Kausalität wie derjenige, der das Beil ergreift, um selbst damit zu morden. Auf diese Weise gelangt man dazu, Ausführung und Beihilfe immer nach Art des Versuchs, niemals aber in derselben Weise mit der Vollendung zu bestrafen oder — noch radikaler, aber doch am Ende befriedigender. —

2. man löst das Verhalten des Anstifters oder Gehilfen von dem des Täters und damit auch von dem verbrecherischen „Erfolg" völlig ab, hört also auf, von Teilnahme zu sprechen und gestaltet die seither diesem Begriffe untergeordneten Tätigkeiten zu selbständigen Delikten."

Diese Äußerung ist mir nicht in jeder Beziehung ganz klar; und wenn ich im Band 29 dieser Zeitschrift Seite 620 Note 3 a ausgesprochen habe, daß der von F. als Alternativ 1 aufgestellte Satz vom norwegischen Strafgesetz angenommen worden ist, bin ich bei näherem Zusehen darüber in Zweifel geraten, ob ich am Ende Frank richtig verstanden habe. — Die Sache verhält sich m. E. folgendermaßen (um noch einmal die Ergebnisse der bevorstehenden Erörterungen zu rekapitulieren): Das Gesetz bestraft teils das Herbeiführen gewisser Erfolge („Materialdelikte" im Sinne Belings), teils die Vornahme gewisser Handlungen („Formaldelikte"). Jede Handlung, die die Absicht unzweideutig bekundet zur Herbeiführung des betreffenden Erfolgs oder zur Vornahme der verbotenen Handlung schreiten zu wollen, ist an sich geeignet als Versuchshandlung betrachtet zu werden. Ob sie auch als solche bestraft werden soll, muß davon abhängen, ob

[9]) a. a. O. S. 187.

nach der Bedeutung des vollendeten Delikts schon im Versuch eine Störung des Rechtsfriedens gesehen werden muß[10]).

Für die Materialdelikte bietet sich überhaupt keine Möglichkeit dar, zwischen den Handlungen verschiedener Personen, die zum Erfolg beigetragen haben, einen begrifflichen Unterschied zu machen. Denn alle haben sie Ursachenmomente für den Erfolg gesetzt. Deshalb ist es auch nicht ersichtlich, warum, — wie von Frank am angeführten Orte angedeutet wird, und wie von dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch § 79 für den Gehilfen durchgeführt worden ist — die Teilnahme immer nach Art des Versuchs, niemals in derselben Weise wie die Vollendung zu bestrafen. Derjenige, der einen strafrechtlich relevanten Erfolg durch die Handlung eines andern Menschen herbeiführt oder herbeizuführen sucht, ist genau so zu beurteilen wie derjenige, der einen solchen Erfolg durch eine Maschine erreicht oder zu erreichen gesucht hat. Derjenige z. B. der einer Maschine, deren fortgesetzte Bewegung voraussichtlich den Tod eines Menschen herbeiführen wird, dadurch im Gange hält, daß er Öl in dieselbe gießt, ist begrifflich demjenigen gleichzustellen, der dem Mörder das Messer in die Hand drückt; und beide stehen begrifflich demjenigen gleich, der den tötenden Streich ausgeführt hat. Es sollte deshalb bei diesen Delikten eigentlich nicht von Mitwirkung, sondern immer nur von einer Zusammenwirkung mehrerer geredet werden.

Bei den Formaldelikten ist es dagegen allerdings möglich, einen begrifflichen Unterschied zwischen Täterschaft und Teilnahme darin zu suchen, daß nur derjenige, der die im Gesetz ausdrücklich bezeichnete Handlung ausgeführt hat, Täter genannt werden kann, während derjenige, der zu dieser Handlung beigetragen hat ohne sie selbst vorzunehmen, eben nur Mitwirkender ist. Somit besteht hier die theoretische Möglichkeit auch in bezug auf die Strafbarkeit des Versuchs einen Unterschied zu machen. Was ist aber dadurch in kriminalpolitischer Beziehung gewonnen? Ist wirklich z. B. derjenige, der die Fälschungsgeräte geliefert hat oder den Fälscher über die anzuwendende Methode belehrt hat, immer so viel weniger strafbar als der Täter, daß er unter allen Umständen nur noch für den Versuch, niemals aber für vollendetes Verbrechen gestraft werden soll? Und warum soll derjenige, der eine Handlung in der Absicht vorgenommen hat,

[10]) In der Betonung dieses Moments für die Strafbarkeit des Versuches stimme ich mit Frank a. a. O. S. 267 überein.

den Eintritt eines bestimmten Erfolgs oder einer bestimmten Handlung eines andern Menschen herbeizuführen oder erleichtern und diese Absicht erreicht hat, dennoch immer nur wegen Versuchs bestraft werden?

Ich habe oben den Vorentwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch im Vorbeigehen berührt. Dieser Entwurf ist erst, nachdem ich schon meinen Aufsatz im vorigen Band der Zeitschrift geschrieben hatte, veröffentlicht worden. Weder der Entwurf noch seine Begründung bietet mir aber eine Veranlassung dazu, auf die in meinem Aufsatz erörterten Fragen noch einmal zurückzukommen. Die Verfasser stehen nämlich hier prinzipiell auf demselben Standpunkt wie Birkmeyer, auf den die Begründung sich auch hauptsächlich beruft. Nur wird der Unterschied zwischen Täterschaft und Teilnahme nicht mit Birkmeyer auf dem objektiven, sondern mit dem deutschen Reichsgericht auf dem subjektiven Gebiete gesucht und die von Birkmeyer anempfohlene Unterscheidung zwischen Gehilfen vor und unter der Ausführung wird abgelehnt.

46.

Wille und Wollen in ihrer Bedeutung für das Vorsatzproblem.

Von Dr. jur. W. Lacmann.

I.

Der Vorgang der menschlichen Selbstbestimmung ist die Quelle, aus der eine Betrachtung über Wille und Wollen zu schöpfen hat.

Das Bild dieses Vorganges stellt sich aber, wenn wir zunächst als ausgeprägtesten Fall den der Bestimmung zu körperlicher Aktivität ins Auge fassen, seinen allgemeinen Zügen nach folgendermaßen dar:

Mit der Vorstellung eines als nicht wirklich gedachten Zustandes der Außenwelt verknüpft sich eine seelische Erscheinung, die wir das Begehren nach der Wirklichkeit jener Vorstellung nennen. Welcher Art diese Erscheinung ist, das ist uns durch die Selbstwahrnehmung so unmittelbar bekannt wie das Wesen des Roten oder des Kalten oder irgend einer andern Empfindung der äußeren Sinne, obwohl sich der Begriff des Begehrens so wenig wie die Begriffe jener unzusammengesetzten äußeren Sinnesempfindungen in andere Begriffe zerlegen läßt. Dem bezeichneten Zustand folgt eine — unter Umständen ausgedehnte und mühevolle, möglicherweise aber auch äußerst einfache und gedrängte — Entwickelung, vermöge deren das Begehren sich schrittweise derart spezialisiert, daß es der Verwirklichung durch Selbsttätigkeit des Subjektes immer nähergerückte Vorstellungen zum Gegenstande gewinnt. So entsteht eine Reihe oder entstehen Reihen von Vorstellungen, von denen jeweils die als Gegenstand des fortschreitenden Begehrens später erscheinende als das Mittel der Verwirklichung der vorhergehenden, d. h. als die frühere Erscheinung einer realen Entwicklung gedacht wird. Die Kette dieser Entwicklung *endigt* in der Verwirklichung der Vorstellung, welche die ursprüngliche Grundlage des Begehrens bildet und die wir in dieser ihrer Eigenschaft das Motiv der Handlung nennen. Sie *beginnt* mit einer innerhalb eines bestimmten Komplexes äußerer Umstände vor sich gehenden Körperbewegung. In der Verbindung mit der Vorstellung dieser Körperbewegung, die den Anstoß zu der begehrten realen Ent-

wicklung geben soll, findet das Begehren seine letzte Spezialisation.[1]) Auf diesen Endzustand des Begehrens reagiert der Körper — im Normalfalle, d. h. abgesehen von der Möglichkeit einer Behinderung, die seine materiellen Eigenschaften entäußern, — mit der jenem Begehrungszustand entsprechenden Bewegung, sobald das Vorstellungsvermögen die Daten des Komplexes äußerer Umstände, unter denen sich die Bewegung vollziehen soll, als vorhanden auffaßt.[2]) Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß das Begehren nach dem Erfolg, den die Körperbewegung herbeiführen soll, im entscheidenden Augenblick noch besteht, daß also in Fällen, in denen der geschilderte Verlauf nicht in zeitlicher Kontinuität vor sich geht, die Absicht der Bewirkung jenes Erfolges nicht mittlerweile aufgegeben ist. Ob der Begehrungszustand unmittelbar die Bewegung des Körpers auslöst oder ob sich zwischen beide ein eigenartiger seelischer Vorgang, ein „Impuls", einschiebt, kann hier dahingestellt bleiben. Es genügt, festzuhalten, daß die Reaktion des Körpers nicht ausbleibt, wofern das Begehren, und zwar (wie bisher vorausgesetzt) unbeeinträchtigt von entgegenwirkenden Strebungen des Begehrungslebens, vorhanden ist. Der Körperbewegung hinwiederum folgt — wieder unter der Voraussetzung eines der Entwicklung günstigen Normalfalles — der begehrte weitere Verlauf, der — möglicherweise unter Eingreifen

---

[1]) Das soll freilich nicht heißen, daß die Körperbewegung notwendig in allen ihren Einzelheiten bildlich vorhergesehen werde. Vorgestellt wird die Körperbewegung nach ihrer kausalen Bedeutung für einen aus ihr zu erwartenden Erfolg; bildlich aber wird — von dem Falle reflektierender Betrachtung abgesehen — ihre Beschaffenheit um so weniger deutlich ins Bewußtsein treten, je häufiger wir sie anzuwenden pflegen, je vertrauter sie uns also geworden ist. — Vgl. auch E. v. Hartmann, Philosophie des Unbewußten, Abschn. A, Kap. 5.

[2]) Im physikalischen Sinn ist es freilich nicht der seelische Vorgang als solcher, sondern ein neben ihm hergehender körperlicher Vorgang im Gehirn, der — durch Vermittelung der motorischen Nerven — die Körperbewegung verursacht. Allein nur im physikalischen Sinn. Die Selbstwahrnehmung faßt die Körperbewegung als Wirkung der vom Begehren durchdrungenen Vorstellung auf. Und da die hier zu entwickelnden Begriffe in der Selbstwahrnehmung ihre Wurzel haben, so ist es geboten, deren Auffassungsweise der Erörterung zu Grunde zu legen. Ein Bedenken hiergegen besteht um so weniger, als jener körperliche Vorgang und der seelische ein und dasselbe Geschehen darstellen, nur das eine Mal in seiner Bedeutung für die äußeren Sinne, das andere Mal in seiner Bedeutung für den inneren Sinn betrachtet.

anderer Entwicklungsketten gleichen Ursprunges — schließlich zur Verwirklichung des Motives führt.

Tritt die Reaktion des Körpers auf den Endzustand des Begehrens nicht ein, obgleich kein in den materiellen Eigenschaften des Körpers liegender Umstand sie hindert, so muß der Grund darin liegen, daß der Wirksamkeit des Begehrens eine seelische Hinderung entgegensteht. Diese kann darauf beruhen, daß außer oder statt der Verwirklichung des Motives eine andere Folge der auf sie abzielenden Tätigkeit als möglich oder gewiß betrachtet wird, deren Verwirklichung verabscheut, d. h. deren Nichtverwirklichung begehrt wird, und deren Vorstellung daher ein Motiv wider die Vornahme jener Tätigkeit abgibt. Sie kann auch darauf beruhen, daß die Vorstellung eines der Glieder der begehrten Entwicklungskette selbst dieser gestalt als Gegenmotiv wirkt; im letzteren Fall ist es möglicherweise die motivierende Vorstellung selber, die, — weil sie *verschiedene* Dispositionen des Begehrungslebens (z. B. Rachsucht und Mitleid) affiziert, — zugleich als Gegenmotiv wirkt. Diese Funktion einer Vorstellung als Motiv für die Nichtvornahme einer Körperbewegung zeigt uns schon, daß ein Etwas-nicht-tun in der gleichen Beziehung zum Begehrungsleben stehen kann wie eine körperliche Aktivität. Doch legen wir der Betrachtung auch im folgenden zunächst nur den Fall der Aktivität zu Grunde.

Am Schlusse des Vorganges, der von dem Wachwerden des Motivs in der Seele überleitet zu dem Eintritt der Körperbewegung, erblicken wir auf der einen Seite eine Regung des Seelenlebens, ein Begehren, als Ursache, auf der andern eine die Befriedigung dieses Begehrens darstellende Bewegung des Körpers als Wirkung. Das gleiche Verhältnis tritt uns auch schon in der Entwicklung der Spezialisierung des Begehrens entgegen. Das Suchen und Finden von Mitteln zur Befriedigung des Motives ist auf der einen Seite ein Begehren nach dem Eintritt der Vorstellungen von die Verwirklichung des Motives vermittelnden Erscheinungen der Außenwelt, auf der andern Seite der wirkliche Eintritt dieser Vorstellungen. Die gesuchte Vorstellung ist in derjenigen, mit der sich das Begehren verknüpft, natürlich nicht nach ihrem eigenen Inhalt enthalten, — denn dann könnte sie nicht mehr gesucht werden, — wohl aber nach ihren bekannten Beziehungen zu bekannten Vorstellungen.[3]) Aus dem Begehren nach der durch

[3]) Vgl. *Windelband*, Vierteljahrsschrift von R. Avenarius, 2. Jahrgang: Über den Einfluß des Willens auf das Denken, S. 267 f.

solche bekannte Beziehungen bestimmten Vorstellung ergibt sich vermittelst der Tätigkeit des Assoziationsvermögens der Eintritt der begehrten Vorstellung, wie sich aus dem Begehren nach der Bewegung des Körpers durch Tätigwerden materieller Kräfte des Organismus die Bewegung ergibt. Mithin stellt sich die Körperbewegung selbst und stellen sich die durch sie weiter verursachten Erscheinungen der Außenwelt als Wirkungen der vorangegangenen mit Begehrung verknüpften Vorstellungen, in letzter Linie als Wirkungen des Motives, dar.

Die uns hier entgegentretende Beziehung zwischen Ursache und Wirkung, die wir als Kausalität bezeichnen, bedarf einer kurzen Betrachtung. Dabei soll aber vorerst nur diejenige Kausalität ins Auge gefaßt werden, die wir außerhalb des Gebietes der Motivation erblicken. Der Grund hierfür kann erst im Laufe der Erörterung zum Ausdruck gebracht werden.

Die Beziehung, um die es sich hier handelt, stellt sich in einem Gesetze dar, dessen Inhalt sich, wenn wir als Wirkung eine Veränderung voraussetzen, nicht vollständiger aussprechen läßt, als dies in der Formel Schopenhauers[4]) geschieht: „Wenn ein neuer Zustand eines oder mehrerer realer Objekte eintritt, so muß ein anderer vorhergegangen sein, auf welchen der neue regelmäßig, d. h. allemal, so oft der erstere da ist, folgt. Ein solches Folgen heißt ein Erfolgen, der erstere Zustand die Ursach, der zweite die Wirkung."

Diese Formel bedarf jedoch einer Ergänzung. Schopenhauer stellt das Gesetz der Kausalität nur auf den Eintritt eines neuen Zustandes, einer Veränderung, ab. Er folgert, daß auch die Ursache stets eine Veränderung enthalten müsse, indem er, an das Beispiel der Entzündung eines Körpers anknüpfend, ausführt: „Da, sobald dieser Zustand" — die Gesamtheit der ursächlichen Umstände — „vorhanden war, die Entzündung unmittelbar erfolgen mußte, diese aber erst jetzt erfolgt ist, so kann auch jener Zustand nicht immer dagewesen, sondern muß erst jetzt eingetreten sein." Diese Beweisführung hat zwingende Kraft. Allein die von Schopenhauer gekennzeichnete Beziehung zwischen einem früheren und einem späteren Zustand kann nicht nur dann bestehen, wenn, wie Schopenhauer voraussetzt, der Folgezustand eine Veränderung, sondern auch wenn er

[4]) Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, Cottasche Ausgabe der sämtlichen Werke in 12 Bänden, 1. Bd. S. 70.

eine Nichtveränderung darstellt. Allerdings berechtigt ein solcher Zustand an sich nicht zu der Frage nach einer Ursache. „So lange sich nichts verändert", sagt Schopenhauer,[5]) „ist nach keiner Ursache zu fragen: denn es gibt keinen Grund a priori, vom Dasein vorhandener Dinge, d. h. Zustände der Materie, auf deren vorheriges Nichtdasein und von diesem auf ihr Entstehen, also auf eine Veränderung, zu schließen." Die Tatsache aber, daß der Zustand in unveränderter Beschaffenheit verharrt, wird, an sich genommen, schon durch das Gesetz der Beharrung, das Korrelat des Satzes vom zureichenden Grunde, erklärt. Aber die Frage nach der Ursache der Nichtveränderung hat dann eine gute Berechtigung, wenn ein Zustand besteht, der an sich den Eintritt einer Veränderung erwarten ließe. Denn dann muß die Gesamtlage so beschaffen sein, daß sie neben jenem Zustand einen anderen aufweist, der zu dem Nichteintritt der Veränderung in derselben Beziehung steht wie der in der Schopenhauerschen Formel als Ursache zu dem als Wirkung bezeichneten Zustand. Eine Kugel, die (was in Exaktheit freilich nur theoretisch möglich) im gleichen Augenblicke von der einen Seite den Anstoß einer anderen Kugel, von der anderen Seite her aber einen Rückhalt empfängt; eine gleichmäßig belastete Wage; eine gespannte und in ihrer Lage von der Hand des Spannenden festgehaltene Bogensehne; die Wasser eines Bergsees, deren durch ihre Schwere und die leichte Verschiebbarkeit ihrer Moleküle hervorgerufenes Abwärts- und Auseinanderstreben durch die Festigkeit des Seebodens und der Seewände gehemmt wird, alle diese Fälle können als Beispiele dienen. Das Nicht-Fortrollen der Kugel, das Nicht-Sinken einer jeden der beiden Wagschalen, das Nicht-Abschnellen der Bogensehne, die Unbewegtheit des Wassers sind Nichtveränderungen, geben sich in ruhenden Zuständen kund. Sie stehen aber, wie ohne weiteres einzusehen, zu anderen Zuständen: dem Eintritt des Rückhaltes, dem Vorhandensein der gleich beschwerten anderen Wagschale, der Lage der Handmuskeln, der Beschaffenheit der Erdoberfläche, in einer Beziehung, die durchaus derjenigen gleich ist, welche nach dem für den Eintritt eines neuen Zustandes ausgesprochenen Kausalitätsgesetz zwischen der früheren und der späteren Veränderung besteht. Daher ist kein Grund vorhanden, nicht auch Beziehungen dieser Art in die

[5]) Die Welt als Wille und Vorstellung, Bd. 2, Kap. 4, Hendelsche Ausgabe, S. 44.

Kausalitätsformel einzuschließen. Was die Ursache einer Nichtveränderung betrifft, so kann sie zwar eine Veränderung des ihr vorhergegangenen Zustandes enthalten, wie das erste Beispiel beweist. Sie muß aber nicht diesen Charakter haben. Vielmehr kann, wie die anderen Beispiele zeigen, die Ursache einer Nichtveränderung selbst ein in unveränderter Beschaffenheit verharrender Zustand sein, nach dessen Ursprung zu fragen, keine Berechtigung besteht, der mithin als von Ewigkeit her bestehend gedacht werden kann, eben weil es an und für sich, wie Schopenhauer sagt, „keinen Grund a priori gibt, vom Dasein vorhandener Dinge auf deren vorheriges Nichtdasein zu schließen". Diese Art der Kausalbeziehung ist sogar in jedem latenten Zustande der Materie bis in die Tiefen des unendlich Kleinen zu finden, weil jedem solchen Zustand eine Hemmung der Gravitation wesentlich ist. Der Gültigkeit dieser Kausalitätsform tut es auch keinen Eintrag, wenn des Heraklit „*πάντα ῥεῖ*" wahr ist, wenn es in der Welt keine absolute Ruhe gibt, vielmehr der Kampf strebender und widerstrebender Gewalten Schwingungen kleinster Materienteile, nicht Stillstand, erzeugt. Denn abgesehen davon, daß die aprioristische Betrachtung des Kausalitätsgesetzes eine solche Voraussetzung nicht zuläßt, ist für das Dasein der in Frage stehenden Beziehung maßgebend, daß eine an sich zu erwartende Veränderung, — das Sinken der Wagschale, das Abschnellen der Bogensehne, das Abfließen des Wassers, — nicht eintritt und daß den Grund dafür ein Zustand bildet, dessen Funktion nicht auf einer Veränderung des vorangegangenen Zustandes beruht. Nicht von absoluten, sondern von relativen Nichtveränderungen ist die Rede.

Hiernach ist die Formel Schopenhauers dahin zu erweitern: Jedem neuen Zustand ist ein anderer vorhergegangen, auf den der neue stets folgt. Wo aber auf einen Zustand, auf den an sich stets ein bestimmter neuer Zustand folgt, dieser nicht eintritt, da ist jener Zustand stets von einem andern begleitet, bei dessen Hinzutritt der an sich zu erwartende neue Zustand stets ausbleibt.

Das Kausalitätsgesetz kennzeichnet, — wie dies seiner Eigenschaft als Gesetz entspricht, — die Beziehung zwischen Ursache und Wirkung durch das Merkmal, in dem sie sich in der Objektivität sichtbar äußert: durch ein Verhältnis der Aufeinanderfolge oder des Nebeneinanderbestehens der Erscheinungen. Mehr als dieses Verhältnis ist, worauf schon Hume [6]) hingewiesen hat, in der Objektivität nicht enthalten.

[6]) Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand, 7. Abschn., 1. Teil.

Das innere Wesen der Kausalitätsbeziehung aber dürfen wir — das haben Kant und Schopenhauer uns erkennen lassen — nicht in der Objektivität suchen: sonst wird es uns, wie dies dem Humeschen Skeptizismus geschehen, entrinnen. Das Wesen der Kausalität ist in dem Zusammenhang zwischen Subjekt und Objekt begründet; die Kausalität ist eine Erkenntnisform des Subjekts. Dieser Form unseres Erkennens entsprechend, fassen wir, wie schon das Wort „Wirkung" ausdrückt, das Wesen der Kausalität als ein Wirken auf: ein Begriff, der sich gar nicht anders verdeutlichen läßt als eben durch den Hinweis auf eine besondere Form unseres Erkennens und auf das Verhältnis, welches das Kausalitätsgesetz ausspricht.[7])

Entsprechend der hier gekennzeichneten Bedeutung der Kausalität sind wir uns des Kausalitätsgesetzes a priori, unabhängig von aller Erfahrung, bewußt. Die Erfahrung lehrt uns aber, welche besonderen Erscheinungen der Objektivität in Kausalitätsbeziehung zu einander stehen. Sie zeigt uns bestimmte Zustände in wiederholter Aufeinanderfolge, und aus dieser Aufeinanderfolge schließen wir durch Induktion, — deren Wesen es ist, erfahrungsgemäß ausnahmslos Verbundenes als durch einen Realgrund verknüpft aufzufassen, — daß solche Zustände Kausalzusammenhang haben. So werden durch die Erfahrung besondere Kausalgesetze aufgedeckt.[8]) Sie sprechen aus, daß auf einen bestimmten, nach Merkmalen gekennzeichneten, Zustand stets ein bestimmter anderer Zustand folgt. Selbstverständliche Voraussetzung ist hierbei, daß nicht neben den typischen Momenten des ersteren Zustandes besondere Momente stehen, die den typischen Erfolg vereiteln. Denn da ein und derselbe konkrete Zustand der Objektivität die Voraussetzungen mehrerer solcher besonderer Kausalgesetze enthalten kann, so ist die Möglichkeit gegeben, daß trotz des Vorliegens einer Voraussetzung, um derentwillen eine bestimmte Veränderung zu erwarten wäre, eine anders geartete oder auch überhaupt keine Veränderung eintritt. So wäre aus dem Zustande einer gewissen räumlichen Entfernung eines Körpers von der Erde an sich nach dem Gesetz der Schwere als Folgezustand eine durch senkrechte Verminderung der Entfernung von der Erde gekennzeichnete Lage

[7]) Kant, insbesondere Kritik der reinen Vernunft, v. Kirchmannsche Ausgabe, 2. Aufl., Einleitung, II, S. 48 f., § 13, S. 132 ff. I, 2. Teil, 1. Abteilung, 2. Buch, 2. Hauptstück, 3. Abschnitt, 3. B., S. 207 ff. Schopenhauer, insbesondere vierfache Wurzel, § 21, Welt, Bd. 1, § 4, Bd. 2, Kap. 4.

[8]) Vgl. Kant, Kritik der reinen Vernunft, § 26, S. 161.

des Körpers zu erwarten. Gleichwohl verändert der Körper seine Lage vielleicht in paraboliſcher Linie, weil ihn etwa eine ihm durch Wurf in horizontaler Richtung erteilte Beſchleunigung dazu zwingt, oder er verändert ſeine Lage überhaupt nicht, weil ihn etwa ein Magnet feſthält.

Entſprechend der Struktur des Kauſalitätsgeſetzes enthält das Urteil, ein konkreter Zuſtand B ſei durch einen konkreten Zuſtand A verurſacht, eine zwiefache Ausſage. Es beſagt:

1. weil A vorhanden war, ſo mußte B eintreten (bezw. konnte Non-B nicht eintreten),

2. wenn A nicht vorhanden geweſen wäre, ſo hätte B nicht eintreten können (bezw. hätte Non-B eintreten müſſen).

Dieſe Zwiefältigkeit der Kauſalbeziehung iſt zu beachten.[9]) Auf ihr beruht der Gegenſatz der Auffaſſung, derzufolge Urſache die Geſamtheit der die Wirkung begründenden Momente, und derjenigen, derzufolge Urſache jedes dieſer Momente, jede „Bedingung" der Wirkung iſt. Denn offenbar iſt, inſofern als auf die „Urſache" hin die Wirkung eintreten muß, unter „Urſache" die Geſamtheit der zur Wirkung erforderlichen Momente zu verſtehen, und es mögen dabei ſelbſt die negativen Momente, das Nichtvorhandenſein ſolcher Umſtände, die der Wirkung widerſtreben, in den Begriff einbezogen werden; andererſeits erfüllt jedes einzelne Moment die Aufgabe, daß ohne es die Wirkung nicht ſein könnte, ſodaß, ſofern nur dieſe Beziehung ins Auge gefaßt wird, jede Bedingung als Urſache bezeichnet werden kann.

Die Notwendigkeit, die in dem zwiefachen Urteile durch die Begriffe „müſſen" und „nicht können" zum Ausdrucke kommt, die Notwendigkeit der Wirkung beim Daſein der Urſache, des Daſeins der Urſache für die Wirkung iſt ihrem innerſten Weſen nach unbeſchreibbar. Sie hat aber zum Korrelat eine Denknotwendigkeit, durch die ſich das Verhältnis ſo ausſprechen läßt: daß wir bei Kenntnis des beſonderen Kauſalgeſetzes, das ſich in jener Realnotwendigkeit ausſpricht (bezw. bei Kenntnis der mehreren Geſetze, deren Kombination ſie ausdrückt),

1. aus dem Daſein von A und dem Nichtdaſein dem Eintritt von B (dem Nichteintritt von Non-B) widerſtrebender beſonderer Umſtände

[9]) Bei Schopenhauer kommt ſie beſonders deutlich zum Ausdruck an einer Stelle der Preisſchrift über die Freiheit des Willens, Abſchnitt III, Brockhausſche Ausgabe, 2. Aufl., S. 27. — Vgl. auch Traeger, Wille, Determinismus und Strafe, S. 71.

auf den Eintritt von B (den Nichteintritt von Non-B) schließen konnten und

2. aus dem Dasein von B (dem Nichtdasein von Non-B) und dem Nichtdagewesensein anderweitiger auf den Eintritt von B (den Nichteintritt von Non-B) hinwirkender Umstände auf das Dasein von A zurückschließen können.

Aus der unter 1. dargestellten Beziehung ergibt sich, daß, die uneingeschränkte Gültigkeit des Kausalitätsgesetzes vorausgesetzt, eine alle in der Gegenwart gegebenen Momente des Seins umfassende und alle Naturgesetze durchschauende Erkenntnis auf Ewigkeit hinaus alles Geschehen vorhersagen könnte.

Ob aber das Kausalitätsgesetz uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen darf, ob nicht vielmehr gerade auf dem Gebiete, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben, dem Gebiete der Motivation, eine Ausnahme Platz greift, das ist die Frage, die hier in den Gesichtskreis unserer Betrachtung tritt. Denn um diese Frage dreht sich das Problem der Willensfreiheit. Die Gleichstellung des Freiheitsproblems mit der Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Kausalitätsgesetzes auf dem Gebiete der Motivation pflegt aber in dem Sinne zu geschehen, daß die Gültigkeit oder Ungültigkeit jenes Gesetzes seinem ganzen Inhalte nach gemeint wird. Dies ist unrichtig. Der Streit um die Willensfreiheit beruht auf dem Zwiespalt zweier Tatsachen unseres Bewußtseins. Die eine ist die Ausnahmslosigkeit des Kausalitätsgesetzes. Welches aber ist die andere? Worin wurzelt jenes Gefühl unseres Inneren, das sich, — die Göttlichkeit unseres Wesens offenbarend, sagen die einen: eitler Selbstüberhebung entspringend, der Furcht geboren, der kalten Wahrheit des Daseins ins Auge zu schauen, sagen die andern, — auflehnt wider das Joch des Gesetzes, von dem es die Außenwelt beherrscht weiß? Daß wir nach Motiven handeln, und aus welchem Motiv wir im Einzelfalle gehandelt haben, lehrt uns die Selbstbeobachtung. Wer aber das Motiv einer geschehenen Handlung erwägt, könnte der jemals sagen: auch ohne das Motiv hätte ich getan, wie ich getan? Eine offenbar unmögliche Vorstellung. Die den Kausalitätsbegriff nach einer Seite hin kennzeichnende Beziehung, daß ohne das Vorangehen des einen Zustandes der andere nicht eingetreten wäre, oder daß ohne das Vorhandensein eines Zustandes ein anderer eingetreten wäre, diese Beziehung obwaltet auch zwischen der Handlung und ihrem Motiv. Nach dieser Seite hin besteht also auch auf dem Gebiete der Motivation kein Gegensatz einer Tatsache

unseres Bewußtseins zu der Allgemeinheit des Kausalitätsgesetzes. Jener Gegensatz richtet sich gegen die andere in dem Kausalitätsbegriff enthaltene Beziehung. Daß einem im Widerstreit zu andern Motiven auftretenden Motiv von vornherein bestimmt ist, zu siegen oder zu unterliegen, mit der nämlichen Gewißheit, wie es einer von zwei ungleich beschwerten Wagschalen bestimmt ist, zu sinken oder zu steigen; daß des Menschen Tun und Lassen einer solchen Notwendigkeit unterworfen ist, daß ein nur die Gesamtheit alles in der Gegenwart Vorhandenen umfassender und alle Naturgesetze durchblickender Geist auf Ewigkeiten hinaus jede gleichgültigste Handbewegung wie jede gewaltigste Großtat der Geschichte, jede Handlung höchster Aufopferung wie jedes schändlichste Verbrechen vorhersagen könnte: das ist es, was das menschliche Bewußtsein, — sei es auch nur das primitive menschliche Bewußtsein, — nicht wahr haben will. Auf diesem Boden wurzelt die grausige Folgerung des Satzes vom zureichenden Grunde, die die religiöse Dogmatik in der Lehre von der Prädestination gezogen hat. Hier liegt der Brennpunkt der Frage, ob unsere Entschließungen die Gebote eines Herrschers über die Strebungen unserer Seele oder ob sie tote Produkte dieser Strebungen sind. Hier prallen die beiden gegensätzlichen Tatsachen unseres Bewußtseins aufeinander, deren Zwiespalt den Kampf zwischen Determinismus und Indeterminismus ins Leben gerufen hat.

Demnach wird zwar das Grundproblem des Strafrechtes, das Problem des Wesens der Strafe, der Verantwortlichkeit des Menschen für sein Handeln zu dem Problem der Freiheit oder Unfreiheit des menschlichen Willens in enger Beziehung stehen. Anderes aber gilt für die Aufgabe, um die es sich hier handelt. Hat im konkreten Falle der Richter die Frage: Vorsatz oder Fahrlässigkeit? zu beantworten, so hat er es mit einer geschehenen Handlung zu tun, die er je nach der Beschaffenheit gewisser ihr immanenter seelischer Faktoren einer Gattung von Handlungen unterordnen soll. Hierfür das Schema zu finden, ist der Gegenstand der Aufgabe, die sich mit der Abgrenzung der Schuldarten beschäftigt. Die Lösung der Aufgabe kann nicht anders geschehen als dadurch, daß eine als geschehen gedachte Handlung nach gewissen psychischen Momenten beschrieben und um dieser Momente willen als Typus der einen oder der andern Gattung aufgestellt wird. Soweit also hier dasjenige Moment der charakteristischen seelischen Gesamtkonstellation in Frage steht, das sich als das Motiv der Handlung darstellt, so kann als Merkmal dieser Beziehung nur in

Betracht kommen, daß ohne jenes Moment die Handlung nicht geschehen wäre. Ob sie — im Fall des Widerstreites des Motives mit andern Motiven — geschehen mußte, ist gleichgültig, weil sie eben geschehen ist und die Bedeutung des auf sie hinstrebenden Motives als des bestimmenden damit feststeht.

Es ergibt sich hieraus, daß das Problem der Abgrenzung der Schuldarten mit der Frage nach der Freiheit oder Unfreiheit des menschlichen Willens keine Berührung hat.[10])

Dementsprechend darf sich auch unsere Erörterung des Willensbegriffes der Stellungnahme zu dem Freiheitsproblem enthalten. Zur Lösung der hiernach noch verbleibenden Aufgabe genügt es, festzuhalten: einmal, daß eine geschehene Handlung ohne ihr Motiv nicht geschehen wäre; sodann aber, daß die Frage der Willensfreiheit in Beziehung steht auf die Behinderung, die zwei widerstreitende Motive einander entgegensetzen, daß aber das Motiv jedenfalls dann mit Notwendigkeit zu ihm entsprechendem Handeln führt, wenn ihm kein Gegenmotiv entgegensteht oder wenn über die Niederlage des Gegenmotives, — sei es nun durch das Stärkeverhältnis der widerstreitenden Begehrungen, sei es durch einen freien Wahlakt des Subjektes, — entschieden ist.

Bevor wir auf dieser Grundlage zu der Bestimmung des Willensbegriffes übergehen, ist den früheren Darlegungen über die Beziehung zwischen dem Begehren und seinen kausalen Folgeerscheinungen auf Grund des gewonnenen Einblicks in das Wesen der Kausalität eine Ergänzung zu geben. Es ist bis jetzt nur der Fall der Hervorbringung körperlicher Bewegungen durch Begehrungen ins Auge gefaßt worden. Auch der Eintritt von seelischen Erscheinungen, — Vorstellungen, Gefühlen, — kann durch Vorgänge des Begehrungslebens hervorgerufen werden; ein Beispiel hierfür zeigte sich bereits im Verlaufe der Betrachtung in der Erscheinung des Suchens und Findens von Mitteln zur Befriedigung eines Motives. Diese Fälle durch Begehrungszustände hervorgebrachten seelischen Geschehens gehen, wie jenes Beispiel erkennen ließ, dem Fall der auf eine Begehrung erfolgenden Körperbewegung parallel und bedürfen keiner weiteren Erörterung. Gleichwie aber in der materiellen Welt der Nichteintritt einer

[10]) Vgl. dagegen z. B. Stenglein, Gutachten über die Frage: Die Behandlung des dolus eventualis im Strafrecht und Strafprozeß. Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages, Bd. 1, S. 100.

Veränderung sich als die Wirkung einer Ursache darstellen kann, so kann auch der Nichteintritt einer körperlichen oder seelischen Erscheinung auf eine Begehrung als Ursache zurückgehen. Das Zurückhalten eines Wortes, das sich auf die Lippen drängt, die Unterdrückung von Lachen oder Weinen, die Fernhaltung einer sich ankündigenden unangenehmen Erinnerung sind Beispiele hierfür. Daß aber der Nichteintritt eines körperlichen oder seelischen Vorganges als Wirkung eines Motives aufgefaßt werden könne, hat, wie der vorausgegangenen Betrachtung des Kausalitätsbegriffes zu entnehmen, stets ein auf den Eintritt des Vorganges hinstrebendes Moment zur Voraussetzung. Ohne das Dasein eines solchen würde ein etwa vorhandenes Begehren nach einem von dem Nichteintritt des Vorganges abhängigen Erfolge bedeutungslos sein, weil dieser aus Mangel eines Grundes für seinen Eintritt ohnedies ausbliebe.

Die Verknüpfung der Ursache mit der Wirkung fassen wir, wie schon ausgesprochen, als ein *Wirken* auf. Alles Wirken wieder führen wir auf *Kräfte* zurück. Diese Kräfte schreiben wir, soweit es sich um ein äußeres Geschehen handelt, den *Körpern* zu, durch deren räumliches Beisammensein die Momente des ursächlichen Zustandes gegeben sind. In solchem Sinne sprechen wir auch von „Eigenschaften" der Körper. Unter den Kräften lassen sich kompliziertere auf einfachere zurückführen. In ihrem letzten Grunde aber kann keine Kraft ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nach anders zum Ausdruck gebracht werden als durch die Bezeichnung eines Zustandes, dem das Dasein des Körpers als Moment angehört, und eines ihm stets entspringenden anderen Zustandes, d. h. *durch den Hinweis auf ein besonderes Kausalgesetz*. So läßt sich der Begriff der Schwerkraft nur durch die Heranziehung der Erscheinung des Fallens wiedergeben. Die Tatsache, daß durch die Verbindung von Eisen und Sauerstoff Rost entsteht, drückt Eigenschaften des Eisens wie des Sauerstoffes aus, die sich nicht anders beschreiben lassen. Und in ganz der gleichen Weise stellt sich in der Erscheinung, daß ein selbst nicht leuchtender Körper bei Tageslicht in uns die Sinnesempfindung „rot" hervorruft, eine Eigenschaft des Körpers wie eine Eigenschaft unserer Netzhaut und endlich eine Eigenschaft der Lichtquelle dar. (Denn es liegt in der Natur der Sache, daß ein kausaler Vorgang stets Kräfte aller an ihm beteiligten Körper offenbart.) Zwar bildet die regelmäßige Aufeinanderfolge der Zustände nur das Symptom, nicht das innere Wesen des Wirkens und der Kraft, die das Wirken

entäußert. Vielmehr stellt sich im Gegenteil in dem Begriffe der Kraft gerade, um einen Ausdruck Schopenhauers zu gebrauchen, „das Ursachsein der Ursache auf dem Punkt" dar, „wo es ätiologisch gar nicht weiter erklärlich, sondern eben die notwendige Voraussetzung aller ätiologischen Erklärung ist."[11]) Allein, wie die Ursächlichkeit selbst nur mit Hilfe des allgemeinen Kausalitätsgesetzes gekennzeichnet werden kann, so läßt sich die Unterscheidung von Formen der Ursächlichkeit, also die Beschreibung der eigenartigen Beschaffenheit von Kräften nicht anders leisten als durch die Bezeichnung der besonderen Kausalgesetze, in denen sie sich offenbaren.[12]) [13])

Wie schon zum Ausdruck gebracht, enthält ein besonderes Kausalgesetz, indem es die stete Aufeinanderfolge zweier Zustände ausspricht, eine Abstraktion. Es wird von der Möglichkeit abgesehen, daß neben den typischen Momenten des früheren Zustandes besondere Momente stehen, die den typischen Erfolg vereiteln.

Dementsprechend enthält der Begriff einer Kraft eine Abstraktion von der Möglichkeit, daß im konkreten Falle mit der Wirksamkeit dieser Kraft die Wirksamkeit einer andern Kraft konkurriert.

Auch in einer durch solche konkurrierenden Wirksamkeiten geschaffenen Erscheinung vermögen wir die Wirksamkeit der einzelnen an ihrer Hervorbringung beteiligten Kraft zu erkennen. So erkennen wir in dem Niederrollen eines Tropfens an der Wand einer schräg geneigten Flasche das Wirken der Schwerkraft, allein durchdrungen von dem Wirken der Adhäsion der Flüssigkeit zum Glas, das Wirken der Adhäsion, allein durchdrungen von dem Wirken der Schwerkraft. Desgleichen können wir die Wirksamkeit einer Kraft erkennen, wenn wir statt des Eintrittes der von ihr zu erwartenden Veränderung den bestehenden Zustand in seiner Beschaffenheit verharren, damit

---

[11]) Welt, Bd. 1, § 22, S. 121.

[12]) Vgl. Kant, Kritik der reinen Vernunft, § 8, S. 95. Schopenhauer, Vierfache Wurzel, § 20, S. 80 f. Welt, Bd. 1, § 18, S. 105; § 26, S. 143; § 27, S. 151 f.; Bd. 2, Kap. 24, S. 311 ff. Paulsen, Einleitung in die Philosophie, S. 382 f. Verwandte Überlegungen bei Helmholtz, Populäre wissenschaftliche Vorträge, 2. Heft, Über das Ziel und die Fortschritte der Naturwissenschaft, S. 189 f.

[13]) Entsprechend läßt sich der naturwissenschaftliche Begriff eines Quantums Energie, d. h. als meßbarer Arbeitsvorrat gedachter Kraft nicht anders zum Ausdruck bringen als durch den Hinweis auf die unter Umständen eintretende Arbeitsleistung.

aber auch eine andere Veränderung ausbleiben sehen, die ohne jene Wirksamkeit eintreten müßte; wofür der Ruhezustand zweier gleichmäßig beschwerter Wagschalen als Beispiel dienen mag. Ja, wir bilden selbst da den Gedanken des Wirkens einer Kraft, wo wir sie weder eine Veränderung schaffen noch eine Veränderung hindern sehen. So liefert uns die Vorstellung einer auf starrer Unterlage ruhenden Masse den Gedanken eines auf die Unterlage ausgeübten Druckes.

Allein diese Auffassung unendlich mannigfaltiger konkreter Erscheinungen unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit einer und derselben Kraft setzt eben den Begriff der Kraft voraus. Jene Mannigfaltigkeit selbst aber ist zur begrifflichen Beschreibung der Kraft offenbar ungeeignet.

Die dargestellte Beziehung erklärt zugleich den Begriff der Tendenz der von einer Kraft entäußerten Wirksamkeit, ihres Strebens nach einem Ziele. Dieses Ziel ist der typische Folgezustand, der nach der Aussage des besonderen Kausalgesetzes auf den in ihm bezeichneten ursächlichen Zustand hin eintritt. So ist Ziel der von der irdischen Schwere eines Körpers entäußerten Wirksamkeit immer ein Zustand geradlinig verkürzter Entfernung des Körpers vom Erdmittelpunkt, mag auch in concreto die Annäherung an diesen in parabolischer Linie erfolgen oder der Körper im Ruhezustande verharren oder sich vom Erdmittelpunkt entfernen. Dabei steht jeder Zustand dem Erdmittelpunkt angenäherter Lage zu jedem Zustand noch geringerer Entfernung im Verhältnis eines näheren Zieles zu einem ferneren; die Erreichung des Erdmittelpunktes selbst bedeutet das Endziel.

Auch die durch den Zusammenhang zwischen Begehrungen und ihren seelischen oder körperlichen Folgeerscheinungen gekennzeichnete Kausalbeziehung fassen wir unter der notwendigen Denkform der Wirksamkeit einer Kraft auf. Ihr substituieren wir als Trägerin die Seele, die wir nicht anders als durch Erscheinungen kennen, die wir als ihre Betätigungen auffassen, gleichwie wir den materiellen Kräften als Träger jenes Etwas der Körperlichkeit substituieren, das uns ebenfalls nur in seinen Wirksamkeiten gegeben ist. Diese Kraft ist es, die wir den Willen, deren Wirksamkeit wir das Wollen nennen.

Zu ihrer begrifflichen Darstellung gelangen wir nicht anders, als wir zur begrifflichen Darstellung materieller Kräfte gelangen.

Oft wird die dem Begehren dienende Körperbewegung fehl-

gehen, statt der begehrten Vorstellung eine von ihr verschiedene eintreten, der körperliche oder seelische Vorgang, dessen Unterdrückung begehrt war, nicht gänzlich ausbleiben. Öfter noch wird der durch ein körperliches Verhalten in der Außenwelt hervorgerufene Kausalverlauf dem Begehren nicht entsprechen. Eine Wirksamkeit des Willens liegt hier gleichwohl vor. War doch das Wollen nötig, damit die tatsächlich eingetretene Erscheinung eintreten, die nicht in vollem Umfang eingetretene teilweise ausbleiben konnte. Aber ganz abgesehen von Fällen dieser Art gibt sich der Selbstwahrnehmung das Streben nach Betätigung, ein Drang, in die Wirklichkeit im Sinne des Begehrens gestaltend einzugreifen, auch in solchen Fällen kund, wo die begehrte körperliche oder seelische Erscheinung (die Bewegung des gelähmten Armes, die der Assoziation nicht erreichbare Erinnerung) schlechthin ausbleibt oder wo die Erscheinung, deren Unterdrückung begehrt war, in vollem Umfang eintritt; und das gleiche gilt für Fälle, in denen das Begehren durch ein entgegengesetztes Begehren besiegt wird. Ja, ein unbestimmter Drang, tätig zu werden, — unbestimmt wegen des Mangels einer Vorstellung über die Beschaffenheit der Tätigkeit, — wird selbst in solchen Fällen wahrgenommen, in denen die Verwirklichung des Motives als unmöglich betrachtet wird. Solches gehindertes Begehren bildet das psychische Gegenstück zu der mechanischen Energie der Lage, wie sie sich in dem gehemmten Streben der auf starrer Unterlage ruhenden Masse darstellt, die den Gedanken eines auf die Unterlage entäußerten Druckes hervorruft.

Wie wir aber zu dem Begriffe einer materiellen Kraft nur dadurch gelangen, daß wir das Zusammentreffen gewisser Bedingungen annehmen, zu dem Begriffe des Magnetismus beispielsweise dadurch, daß wir die Wirkung angeben, die aus räumlicher Nähe des Körpers, dem wir magnetische Kraft zuschreiben, zu einem in bestimmter Art beschaffenen andern Körper hervorgeht; so gelangen wir auch zu dem Begriffe des Willens durch die Voraussetzung des Zusammentreffens gewisser günstiger Bedingungen. Wir setzen voraus, daß das Begehren, sofern es sich auf den Eintritt einer seelischen Erscheinung richtet, mit einem zur Entäußerung der erforderlichen Assoziationstätigkeit geeigneten sonstigen seelischen Zustand, sofern es sich auf einen äußeren Vorgang richtet, mit dem Dasein eines zur Hervorbringung der erforderlichen Bewegung geeigneten Leibes und einem Zustand der Außenwelt zusammen besteht, der in sich wiederum die Bedingungen enthält, die zu der Körperbewegung hinzutreten müssen, damit die Verwirk-

lichung des Motives eintreten kann.[14]) Neben dieser positiven Voraussetzung aber geht eine Abstraktion her. Wir sehen ab von der Möglichkeit, daß dem Zustande, der an sich mit Notwendigkeit zur Verwirklichung des Motives hinführt, besondere Momente hinzutreten, die diese Entwicklung verhindern; wir sehen insbesondere davon ab, daß das Motiv durch ein Gegenmotiv außer Tätigkeit gesetzt werden kann: deshalb ist es auch im Sinne unserer Aufgabe gleichgültig, ob im Falle des Vorhandenseins eines Gegenmotives dessen Niederlage auf dem Stärkeverhältnisse der Begehrungen oder auf einem freien Wahlakte des Subjektes beruht. Einer positiv und negativ derart bestimmten Voraussetzung entspricht aber die Folge, daß die Verwirklichung der Vorstellung, deren Verwirklichung jeweils begehrt ist, tatsächlich eintritt: dies ist die Folge der Erscheinungen, die den Willen *charakterisiert*, ist das Gesetz, dem wir den Willensbegriff zu entnehmen haben. Wir können daher sagen: *der Wille ist die Kraft, vermöge deren wir Vorstellungen verwirklichen, deren Wirklichkeit wir begehren.*[15])

Die Wirksamkeit des Willens ist das *Wollen*. Der Begriff des Wollens ist der Ausdruck für die kausale Bedeutung des Begehrens. Das Wollen ist in diesem seinem Wesen der Selbstwahrnehmung unmittelbar zugänglich. Sie faßt sein Dasein auf in dem Bewußtsein eines von dem Begehren entäußerten Dranges nach Betätigung, faßt es auf in dem das willkürliche Verhalten begleitenden Bewußtsein seines Ursprunges aus dem Begehrungsleben, seiner Eigenschaft als Äußerung eigener Kraft des Ich.[16])

Unsere Sprache gebraucht das Wort „wollen" transitiv. Als

---

[14]) Vgl. *Wundt*, Essays, Die Entwicklung des Willens, S. 296: „der Wille ist ein *Faktor* dieser Kausalität," — der Kausalität des Handelns — „aber nicht der einzige".

[15]) Vgl. *Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, Vorrede und Einleitung, v. Kirchmannsche Ausgabe, 4. Aufl., S. 8 und 15; Metaphysik der Sitten, I. Einleitung in die Metaphysik der Sitten, v. Kirchmannsche Ausgabe, 1. Aufl., S. 9. *Kant* nennt den „Willen" als *Begehrungsvermögen*, d. i. als Fähigkeit eines Subjektes, von Vorstellungen so affiziert zu werden, daß die Voraussetzung der willkürlichen Tätigkeit gegeben ist, „das Vermögen eines Wesens durch seine Vorstellungen Ursache von der Wirklichkeit der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein".

[16]) Wegen des mit der Willenshandlung verbundenen „Gefühles der Selbsttätigkeit" vgl. *Wundt*, a. a. O. S. 297.

Objekt wird die Bezeichnung eines ins Auge gefaßten Zieles gesetzt, dem das Wollen zustrebt. Hierbei wird auch das Begriffsgebilde einer bloß gedankenmäßigen Kausalität verwendet, vermöge dessen Ergebnisse einer mit dem Begehrungsleben in Übereinstimmung stehenden Entwicklung dann als durch das Begehren verursacht gedacht werden, wenn die von dem Begehren entäußerte reale Kausalität jener Entwicklung entgegenstehende oder drohende Hindernisse beseitigt oder wenn ihr durch Unterlassung einer dem Subjekt selbst möglichen Hinderungstätigkeit die Bahn frei gelassen wird. In diesem Sinne wird etwa von einer Mutter, die es unterlassen hat, ihr ins Wasser gefallenes Kind zu retten, weil ihr sein Tod erwünscht ist, gesagt werden, sie habe den Tod des Kindes gewollt. Mithin kann als Objekt die Bezeichnung jedes Zustandes auftreten, dessen Vorstellung der mit dem Motiv beginnenden, den Weg zu seiner Verwirklichung kennzeichnenden Vorstellungsreihe angehört; soweit also eine in die Außenwelt eingreifende Entwicklung in Frage steht, die Bezeichnung jeder Erscheinung von dem körperlichen Verhalten bis zu derjenigen, welche die Verwirklichung des Motives darstellt. „Gewollter Erfolg" und „bezweckter Erfolg" sind hiernach gleichbedeutende Begriffe. Denn „Zweck" ist nichts anderes als der subjektive Ausdruck für das Ziel der von dem Willen entäußerten Wirksamkeit (wie schon die Etymologie des Wortes erkennen läßt, das ursprünglich im eigentlichen Sinne ein Ziel bezeichnet hat).

II.

Wir haben im vorhergehenden die Bedeutung des Begriffes „wollen", wie ihn uns die Sprache des täglichen Lebens darbietet, betrachtet und auf seine Wurzel zurückgeführt. Gehen wir zur Betrachtung der Verwendung über, die das Wort in der strafrechtlichen Wissenschaft findet, so können wir hier folgende Kategorien unterscheiden.

1. Ein Teil der Kriminalisten verwendet das Wort in gleicher Weise wie die Sprache des täglichen Lebens.[17]) Im Sinne ihres Sprachgebrauches ist also jeder gewollte Erfolg ein begehrter Erfolg,

[17]) So Feuerbach, Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, 2. Bd., 1. Stück, Betrachtungen über dolus und culpa; vgl. namentlich die Abhandlung über den dolus indirectus, S. 234 ff. — Hagen, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 19: Der Vorsatz und seine Feststellung, S. 166. — Kohler, Studien aus dem Strafrecht, I, S. 71. — Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts, I, S. 5.

weil auch die Verwirklichung eines jeden der zur Verwirklichung des Motives hinführenden Zwischenerfolge, — wenn auch nicht um ihrer selbst, so doch eben um ihrer vermittelnden Eigenschaft willen, — begehrt wird.

2. Seit Bekker[18]) besteht in der strafrechtlichen Wissenschaft eine Richtung, welche die Verwendung des Wortes wollen gegenüber dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens einengt. Ihr ist „gewollt" nur die Körperbewegung bzw. die körperliche Untätigkeit, aber keine Erscheinung der erst an sie anschließenden Kette von Vorgängen. Wenn man freilich zur Rechtfertigung dieser Sprechweise, wie Bekker[19]) und Bünger[20]) tun, geltend macht, daß die Körperbewegung und nur sie durch den Willen allein verwirklicht werde, so wird die Unrichtigkeit dieser Begründung durch die Tatsache, daß die Körperbewegung versagen oder fehlgehen kann, zur Genüge bewiesen.[21]) Aber aus andern Gründen hat die hier bezeichnete Verwendung des Wortes wollen einen großen Vorzug. Wir haben den Willen kennen gelernt als die Kraft, vermöge deren „wir" Vorstellungen verwirklichen, deren Wirklichkeit wir begehren. Demnach ist charakteristisch für eine in ihrem Dasein von der Wirksamkeit eines Willens abhängige, in den Zustand der Außenwelt eingreifende Kausalentwicklung, daß sie durch das körperliche Verhalten eines Menschen bedingt ist (sei es, daß dieses Verhalten als Aktivität erscheint, die zu einem äußeren Geschehen den Anstoß gibt, oder als Nichtvornahme einer Aktivität, die ein solches Geschehen vereiteln würde). Deswegen ist in der Reihe der Ziele,

[18]) Theorie des heutigen deutschen Strafrechts, S. 252 f.; ebenso Bünger, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 6. J.: Über Vorstellung und Wille als Elemente der subjektiven Verschuldung, S. 321. — Frank, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 10. J.: Vorstellung und Wille in der modernen Doluslehre, S. 204. — v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 10. Aufl., S. 105, N. 1. — Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht, S. 29. — Mircka, Die Formen der Strafschuld, S. 115. — Traeger, Wille, Determinismus und Strafe, S. 28, 49. — Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 34. — Vergl. auch Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. 1, S. 192. — Lammasch, Grünhuts Zeitschrift, Handlung und Erfolg, S. 224.

[19]) a. a. O., S. 252 f.

[20]) a. a. O., S. 321.

[21]) Vgl. v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. 2, S. 287. — Hauser, Gerichtssaal, 54. J., Zur Lehre vom strafrechtlichen Vorsatz, S. 26. — Löffler, a. a. O., S. 233 f.

auf die das Wollen hinstrebt, das bezeichnendste eben das Verhalten des eigenen Leibes des Wollenden. Hierzu kommt aber, daß das Wollen nicht nur ein Wirken, sondern ein von der Selbstwahrnehmung aufgefaßtes Wirken ist. Solche innerliche Wahrnehmung der Kausalität des Begehrens findet aber nur innerhalb des Abschnittes der gesamten Kausalentwickelung statt, der mit der Körperbewegung abschließt. Nur soweit sie sich in uns, nicht außer uns betätigt, wird die Wirksamkeit des Willens als Bewußtseinsinhalt erlebt. Darum rechtfertigt es sich, dem Wort wollen als Objekt nur die Bezeichnung solcher Ziele der von dem Motiv entäußerten Kausalität beizugeben, die innerhalb jenes ersten Teiles der Kausalentwickelung liegen; wonach, weil für das Strafrecht das Wollen seelischer Erscheinungen nicht in Betracht kommt, in strafrechtlichen Erörterungen nur das körperliche Verhalten als gewollt zu bezeichnen ist,[22]) und dieses nur, soweit es in seiner Beschaffenheit der vorausgegangenen Vorstellung entspricht.[23]) Diese Sprechweise hat auch den Vorteil für sich, daß durch sie der Gefahr einer Verwirrung vorgebeugt wird, die angesichts der Anwendung, die die Begriffe wollen und Vorsatz im täglichen Leben finden, sehr nahe liegt.

Immer aber ist zu beachten — und hierauf kommt es in erster Linie an —, daß der soeben erörterte Gegensatz nur ein Gegensatz der Ausdrucksweise ist, daß lediglich die Begriffssphäre des Gewollten in verschiedener Art begrenzt wird. Aus der begriffsmäßigen Seite einer Darstellung kann sich aber keine Folge für die sachliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Theorie, ihre Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit einer andern Theorie ergeben. Nach logischen Gesetzen bedingt vielmehr die Verwendung eines Begriffes in einer Unter-

---

[22]) Denn die Innervation (vgl. Löfflers Bemerkungen gegen Bekker, a. a. O. S. 234, N. 100; Hauser, a. a. O. S. 43, und v. Hippel, Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 22, gegen Zitelmann; ferner Sturm, Die strafrechtliche Verschuldung, S. 14) kann deswegen nicht als gewollt bezeichnet werden, weil der Begriff des Wollens durch Selbstwahrnehmung gewonnen wird, diese aber die Innervation nicht auffaßt.

[23]) Aus dem Gesagten ergibt sich die Unrichtigkeit der Bemerkung Buschs, — Gefahr und Gefährdungsvorsatz, — S. 37, die Auffassung, nach der nur die Körperbewegung gewollt sei, gehe von rein physiologischen Gesichtspunkten aus. Richtig ist nur, daß v. Liszt a. a. O., S. 105, N. 1, der bezeichneten Auffassung einen physiologischen Ausdruck verleiht.

suchung ein unrichtiges Ergebnis dieser Untersuchung nur dann: erstens, wenn der Begriff falsch konstruiert, in Wahrheit also gar kein Begriff ist, d. h. wenn die Zusammenstellung der als bekannt vorausgesetzten Begriffe, durch die er zum Ausdruck gebracht wird, einen Widerspruch in sich enthält, oder, zweitens, wenn die Verwendung des Begriffes in dem Sinn erfolgt, daß die Wirklichkeit dessen, was in ihm ausgedrückt ist, angenommen wird, diese Annahme aber falsch ist.

3. Ist uns in der soeben erörterten Ausdrucksweise eine Einengung der Begriffssphäre des Gewollten gegenüber dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens entgegengetreten, so findet bei anderen Kriminalisten der Begriff eine diesem Sprachgebrauch gegenüber erweiterte Verwendung.

Am weitesten zieht Binding [24]) die Grenze. Er geht davon aus, daß der Wille „das kausale Moment im Menschen", „die im Menschen liegende Ursache eines Geschehenden" sei, und leitet daraus die Folgerung her, „gewollt" sei jeder Erfolg, der auf dieses Moment zurückgehe. Diese dem Sprachgebrauche geradewegs zuwiderlaufende Verwendung des Wortes wie die ganze eigenartige Betrachtungsweise Bindings, soweit die Begriffe Wille und wollen in Frage kommen, beruht auf der Verkennung des Umstandes, daß das Wesen einer Kraft begrifflich nur durch die Bezeichnung des Gesetzes zum Ausdrucke gebracht werden kann, in dem sie sich offenbart; daß wir also von allen den Momenten abstrahieren müssen, die im konkreten Falle möglicherweise dem zur Hervorbringung der typischen Wirkung erforderlichen ursächlichen Zustande hinzutreten und eine mit dessen Wirksamkeit konkurrierende Kausalität mit sich führen. Begnügen wir uns damit, die Gesamtheit der von uns beobachteten durch Begehrungen bedingten Erscheinungen zu betrachten und festzustellen, daß in einer großen Zahl der Fälle die wirkliche Entwicklung der Dinge der vorgestellten und begehrten nicht entsprochen hat, so bleibt uns freilich nichts übrig als zu sagen, daß das Wollen, der Tiefe der menschlichen Seele entspringend, Veränderungen schafft oder hindert, daß es eine unserem Inneren entstammende Kausalität ist. Bei solcher Art der Betrachtung aber können wir überhaupt nicht verschiedene Kräfte begrifflich von einander trennen, da der nämliche Zustand je nach den im einzelnen Fall ihm

[24]) Die Normen; insbesondere Bd. 2, S. 104 ff. Ihm folgt Busch; vgl. a. a. O., S. 36.

hinzutretenden Momenten bald diese, bald jene Folgeerscheinung nach sich ziehen wird. Darum ist durch eine zwar willkürlich veranlaßte, jedoch dem Begehren nicht entsprechende Entwicklung der Wille seinem eigensten Wesen nach so wenig gekennzeichnet wie die Schwerkraft durch die parabolische Bewegung des geschleuderten Steines, obgleich weder diese ohne das Wirken der Schwerkraft noch jene ohne das Wollen zustande gekommen sein würde. Das, was eine bestimmte Kraft von der Kausalität überhaupt unterscheidet und mithin ihr Wesen charakterisiert, ist das Ziel, auf das ihre Wirksamkeit hinstrebt. Da Binding zur Definition des Willens nicht das Merkmal seiner Wirksamkeit heranzieht, daß es auf die Erfüllung des Begehrens hinstrebt, so wird sein Willensbegriff dem Wesen der Kraft, die durch ihn gekennzeichnet werden soll, nicht im vollen Umfange gerecht.

Doch müssen wir auch hier festhalten: es kann dieser Umstand an sich nicht zu falschen sachlichen Ergebnissen führen. Die Bindingsche Umgrenzung der Begriffssphäre des Gewollten enthält keinen Widerspruch in sich, auch kann die Möglichkeit, daß durch das Wollen ein nicht begehrter Erfolg bewirkt wird, nicht in Abrede gestellt werden.

4. Die bisher besprochenen Terminologien bauen sich sämtlich auf der ursächlichen Bedeutung des Motives auf. Das gilt auch von derjenigen Bindings, so grotesk hier der Aufbau sein mag. Dagegen ist dieser Boden verlassen, sobald man auch gleichgültige und unerwünschte Erfolge als gewollt bezeichnet, ohne doch nunmehr, wie Binding, alle durch das willkürliche Verhalten kausal bedingten Erfolge in den Begriff einzubeziehen.

So wird vielfach als gewollt neben dem bezweckten Erfolg jeder — selbst unerwünschte — Erfolg bezeichnet, den sich der Handelnde als notwendig mit jenem verbunden vorstellt. Was unter solcher notwendigen Verbindung zu verstehen sei, kennzeichnet v. Bar[25]) dahin, daß der Begriff der Notwendigkeit im Sinne des praktischen Lebens auf Fälle erstreckt werden müsse, in denen der Nichteintritt des Nebenerfolges oder des hinterliegenden Erfolges etwas so völlig Außerordentliches oder Ungewöhnliches sei, daß mit solchem Nichteintritt ein irgend vernünftiger Mensch nicht rechne.[26])

---

[25]) a. a. O. Bd. 2 S. 313.

[26]) Übereinstimmend v. Hippel, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Bd. 3: Vor-

v. Bar[27]) macht zur Begründung der bezeichneten Auffassun geltend: „Da Unmögliches (genauer etwas, das als unmöglich vor gestellt wird) nicht gewollt werden kann, so ist auch das, was als mi einem bestimmten Erfolge notwendig verbunden vorgestell wird, sei es als begleitender, sei es als nachfolgender fernere Erfolg, mitgewollt, die Trennung der Erfolge zu wollen, ist hier un möglich." Indessen, ergibt sich denn aus diesem Umstande, daß di Trennung der Erfolge nicht gewollt ist, nicht gewollt sein kann, di Folge, daß ihr Zusammeneintreten gewollt ist? Muß ich, we ich eine Erscheinung von der Beschaffenheit E nicht will, deswege notwendig eine Erscheinung von der Beschaffenheit Non-E wollen v. Bar selbst spricht an einer anderen Stelle[28]) aus, der „Wille (im Sinne des „Wollens" verstanden) schließe „die Vorstellung de Kausalität des Wollenden in sich". Wer aber dementsprechend etw einen Witterungsumschlag zwar wünscht, jedoch wegen des Fehlen der Vorstellung eigener Kausalität nicht will, der will deswege keineswegs die Fortdauer des herrschenden Wetters. Demnach mu der von v. Bar stillschweigend vorausgesetzte allgemeine Satz: we einen Erfolg von der Beschaffenheit E nicht will, der will einen solche von der Beschaffenheit Non-E, unrichtig sein, und die auf ihm au gebaute Beweisführung fällt in sich zusammen. Auch kann nach de von v. Bar selbst ausgesprochenen Satze gerade bei solchen Erfolge die als notwendig verbunden gedacht werden, so wenig von einer Wollen ihrer Verbindung wie von einem Wollen ihrer Trennun gesprochen werden. Denn mag bei einer so gestalteten Lage der Ding auch die Herbeiführung oder Nichtherbeiführung des einen wie de andern Erfolges für sich betrachtet, im Machtbereich des Sub jektes stehen, die Verbindung der Erfolge als solche ist seine Kausalität entzogen, weil beim Eintritt des einen der des ande

satz, Fahrlässigkeit, Irrtum, S. 497. Übereinstimmung wird deshalb a zunehmen sein, weil nach v. Bar darauf abzustellen sein dürfte, do es nach dem Urteil des handelnden Subjektes ver nunftwidrig wäre, mit dem Nichteintritt des Erfolges zu rechne Die Bemerkungen v. Hippels, a. a. O., gegen v. Bar haben eine vo diesem früher gegebene, minder scharfe Fassung des Gedankens (Zeitsch f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 18. J., S. 538, 548; Gerichtssaal, 56. S. 404) zum Ausgangspunkt.

[27]) a. a. O., S. 310.

[28]) a. a. O., S. 309.

ohnehin notwendig ist, so daß für eine Betätigung des Subjektes in dieser Hinsicht kein Raum bleibt.[29])

Entsprechend der Begründung, die v. Bar seiner Terminologie gibt, erstreckt er den Begriff des Gewollten nicht über diejenigen Erfolge hinaus, die als notwendig mit dem erstrebten Erfolge verbunden gedacht werden. Die gleiche Terminologie findet sich bei Lammasch[30]) und Meyer.[31])

Andere Schriftsteller ziehen die Grenze weiter. Die logische Notwendigkeit einer solchen Auffassung des Begriffes leitet v. Hippel[32]) aus folgender Erwägung her: gewollt seien neben den als wünschenswert erstrebten Folgen anerkanntermaßen die notwendigen Mittel zum Zweck. Hierfür sei aber nicht der Gefühlswert entscheidend; denn die Mittel könnten dem Täter an sich gleichgültig, sogar höchst unangenehm sein. Der Grund liege vielmehr in der notwendigen Verbindung mit der als wünschenswert erstrebten Folge. Demzufolge hätten aber alle mit den erstrebten als notwendig verbunden vorgestellten Folgen als gewollt zu gelten. Die psychologische Rechtfertigung hierfür findet v. Hippel darin: „... die als notwendig verbunden vorgestellten Folgen bilden für den Täter einen mit dem erstrebten Erfolge in concreto untrennbar gedachten Vorstellungskomplex. Überwiegen in diesem Gesamtkomplex die erfreulichen Seiten die unerfreulichen, so wird die Vorstellung des Gesamtkomplexes Motiv zur Tat, und die Realisierung des Gesamtkomplexes ist demgemäß gewollt." Durchaus folgerichtig schließt v. Hippel von hier aus weiter: wenn im Einzelfalle eine gleichgültige oder unangenehme Folge, die als nur möglicherweise mit der erstrebten verbunden vorgestellt werde, dieselbe praktische Bedeutung habe, wie wenn sie als notwendig mit jener verbunden vorgestellt wäre, so sei die betreffende Folge

---

[29]) Verschieden von dem hier erörterten Fall ist ein anderer, den v. Bar unter demselben Gesichtspunkte betrachtet (a. a. O. S. 310), der Fall nämlich, daß der von v. Bar sogenannte „notwendig begleitende oder notwendig nachfolgende" Erfolg „nur die andere Seite desjenigen Erfolges, welcher erstrebt wurde", bildet. Hier handelt es sich in Wahrheit um einen und denselben Erfolg.

[30]) a. a. O., S. 234.

[31]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl., S. 168.

[32]) Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, S. 494 ff.; vgl. auch Grenze, S. 133 ff.

ebenfalls mitgewollt. Solche praktische Bedeutung komme ihr aber dann zu, wenn die in dem Moment der bloßen Möglichkeit begründete Hoffnung auf ihren Nichteintritt keine praktische Bedeutung ausübe. In diesem Falle werde nämlich die Frage: ist der wünschenswerte Erfolg zusammen mit dem rechtswidrigen mir lieber als die gegenwärtige Sachlage? bejaht: der Täter handle also auch hier unter dem Einfluß des einheitlichen Vorstellungskomplexes des erwünschten Resultats und des unerwünschten rechtswidrigen Erfolges. Der einheitlich gedachte Vorstellungskomplex könne daher nur wieder in toto gewollt sein.

Hierauf ist folgendes zu entgegnen. Wie früher dargelegt, ist der Begriff des Wollens der Ausdruck für die kausale Bedeutung des Begehrens. Die Bezeichnung eines Erfolges als gewollt beruht auf der Ursächlichkeit der Vorstellung dieses Erfolges für das Zustandekommen des Willensaktes, und diese Ursächlichkeit ihrerseits beruht auf dem Begehrungswert, der sich mit der Vorstellung verknüpft. Nun bedingt aber der Umstand, daß mehrere Erscheinungen als einheitlicher Komplex vorgestellt werden, keineswegs die Unmöglichkeit getrennter Wirksamkeit der einzelnen Teile des Vorstellungsganzen im Begehrungsleben. Das lehrt die Selbstbeobachtung ohne weiteres: wer die Freuden eines Gelages begehrt, der begehrt darum nicht das Kopfweh, das er als ihre Folge erwartet. Demnach aber kommt nur dem Teile des gesamten Vorstellungskomplexes ursächliche Bedeutung für eine gewisse Willensbestimmung zu, der in der Richtung dieser Willensbestimmung, nicht aber dem, der in entgegengesetzter Richtung gewirkt oder überhaupt keine Wirksamkeit auf das Begehrungsleben entäußert hat. Daher kann der durch diesen letzteren Teil des Vorstellungskomplexes bezeichnete Erfolg auch nicht als gewollt bezeichnet werden, ohne daß die Grundlage des Begriffes verlassen wird. Hiernach wäre es nun freilich eine Folgeunrichtigkeit, daß der Sprachgebrauch des täglichen Lebens die die Verwirklichung des Motives vermittelnden Erfolge allgemein gewollt nennt, wenn v. Hippels Auffassung, der „Gefühlswert" sei hierbei nicht entscheidend, zuträfe. Allein diese Auffassung ist unzutreffend. Wohl ist es richtig, wenn v. Hippel sagt, daß jene Erfolge an sich dem Handelnden gleichgültig, ja sogar höchst unangenehm sein können. Aber das schließt nicht aus, daß sie andererseits auch begehrt sind: kann doch, wie bereits an früherer Stelle ausgesprochen, auch die motivierende Vorstellung selbst neben dem Begehren nach ihrer Verwirklichung eine entgegengesetzte Strebung

des Begehrungslebens auslösen. Jene Erfolge nun, die lediglich als Mittel der Verwirklichung des Motives gedacht sind, werden zwar nicht um ihrer selbst willen begehrt, wohl aber *um ihrer kausalen Bedeutung für die Verwirklichung des Motives* willen: das die motivierende Vorstellung durchdringende Begehren teilt sich ihnen mit, wie sich Wärme von Körper zu Körper mitteilt. Daß eine solche Mitteilung des Gefühlswertes stattfindet, lehrt wiederum die Selbstbeobachtung. Bei unendlich vielen Handlungen, zu denen wir uns um eines gewissen Zweckes willen bestimmen, vollzieht sich ja diese Selbstbestimmung, ohne daß in dem betreffenden Augenblick die Vorstellung des *weiteren* Zweckes, dem jener dienen soll, und erst recht, ohne daß diejenige des vielleicht sehr entlegenen *Endzweckes* in Tätigkeit tritt. Hieraus geht ohne weiteres hervor, daß die die Handlung bestimmende Zweckvorstellung einen, wenn auch entlehnten, so doch nach der Entlehnung sie selbst durchdringenden Begehrungsgehalt mit sich führt. Denn die Wirksamkeit eines solchen ist die Voraussetzung jeglicher Selbstbestimmung.

v. *Hippel* selbst verkennt keineswegs, daß für die Bezeichnung eines Erfolges als gewollt die kausale Bedeutung der Vorstellung dieses Erfolges maßgebend ist. Er spricht aus:[33]) „*Die als wünschenswert erstrebten Folgen sind gewollt* (Gegenstand des Willens), *weil deren Vorstellung* (in Verbindung mit den sich daran knüpfenden Gefühlen) *den Willensentschluß verursacht.*“ Hiernach ergibt sich aber für v. *Hippel* die Notwendigkeit, für die Vorstellung *jeder* Folge, die nach seiner Theorie gewollt ist, die gleiche Bedeutung in Anspruch zu nehmen. Der Beweis für oder wider die Richtigkeit dieses Standpunktes muß geradezu die Probe auf die Berechtigung oder Nichtberechtigung der v. *Hippel*schen Terminologie bilden. v. *Hippel* versucht in der Tat den fraglichen Beweis zu erbringen. Er führt aus:[34]) als kausal für einen Erfolg betrachteten wir nicht nur die für sein Eintreten *mitwirksamen*, sondern unter Umständen auch gewisse dieses Eintreten *nicht hindernde* Faktoren, letzteres dann, wenn uns solche Faktoren bei der Betrachtung in concreto *besonders interessierten*. So sei es uns z. B. ganz selbstverständlich, als Ursache eines Unglücksfalles das Fehlen einer Sicherheitsvorrichtung oder die

[33]) Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, S. 507.
[34]) Ebenda, S. 507 ff.

Unterlassung eines Menschen zu bezeichnen. Dies berechtige dazu, als Ursache des Willensentschlusses unter Umständen auch gewisse den Entschluß *nicht hindernde* Vorstellungen zu betrachten, also Vorstellungen von Folgen, die dem Täter gleichgültig oder unangenehm gewesen seien. Solche Bedeutung komme denjenigen gleichgültigen oder unerwünschten rechtswidrigen Erfolgen zu, die sich der Täter als mit den wünschenswerten *notwendig verbunden* vorgestellt habe, und ebenso denjenigen als *möglich* vorgestellten rechtswidrigen Erfolgen, angesichts deren der Täter gehandelt habe, weil ihm der rechtswidrige Erfolg immerhin lieber gewesen sei als der Verzicht auf seine Interessen.

Diese Auffassung geht fehl. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob ein Nichthindern als Ursache — im Sinne von „Bedingung", „ursächliches Einzelmoment"[35]) — aufgefaßt werden darf oder nicht. Jedenfalls aber ist dies, wenn überhaupt, so doch nur in dem Sinne möglich, daß das *Fehlen* eines Umstandes, dessen Vorhandensein für den Erfolg Non-E kausal sein würde, als kausal für den Erfolg E betrachtet wird. Der *Grund* solcher Betrachtungsweise liegt darin, daß beim *Nichtvorhandensein des Fehlens* des Umstandes der Erfolg E ausgeblieben wäre, gerade so wie es für die Bedeutung eines positiven Umstandes als kausales Moment maßgebend ist, daß bei *seinem Nichtvorhandensein* der Erfolg ausgeblieben wäre. So wird das Fehlen einer Sicherheitsvorrichtung deswegen als Ursache eines Unglücksfalles aufgefaßt, weil bei ihrem Nichtfehlen, d. i. ihrem Vorhandensein, der Unglücksfall nicht eingetreten wäre. Dagegen geht es nicht an, einen vorhandenen Umstand deswegen als Ursache eines Erfolges zu bezeichnen, weil eine *Verstärkung* des in ihm enthaltenen Momentes zur Verhinderung des Erfolges notwendig gewesen wäre. Hier fehlt jenes Merkmal der Kausalität: beim Nichtvorhandensein des Faktors würde keineswegs der Erfolg ausgeblieben, im Gegenteil, er würde in diesem Falle erst recht eingetreten sein. Darüber darf ein bisweilen geübter logisch ungenauer Sprachgebrauch nicht täuschen. Durchbricht ein Stauweiher einen aus a Steinen errichteten und deswegen zu schwachen Damm, würde er aber einen aus a + b Steinen errichteten Damm nicht durchbrochen haben, so können nicht, wie jener Sprachgebrauch tut, die vorhandenen a Steine, die den Damm bilden, sondern

---

[35]) Vgl. oben S. 774.

höchstens das Nichtvorhandensein weiterer b Steine als Ursache bezeichnen. Gerade so verbietet es sich, als Ursache einer Handlung die Vorstellung eines dem Handelnden gleichgültigen oder unerwünschten Erfolges aufzufassen: das Nichtvorhandensein des Betrages an Empfindungswert der Vorstellung, der zu entgegengesetztem Ausfall des Willensentschlusses erforderlich gewesen wäre, ist die Ursache, sofern von einer solchen hier überhaupt die Rede sein darf.

Es erweist sich, daß jeder Gebrauch des Wortes „wollen", der auch gleichgültige oder unerwünschte Erfolge als gewollt bezeichnet, die Beziehung des Begriffes auf denjenigen der Kausalität aufgibt. Daß damit aber der Begriff von seiner natürlichen Grundlage losgerissen ist, ergibt sich aus der vorangegangenen Darlegung seines Wesens unmittelbar und bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Entstehung solcher Arten der Verwendung des Wortes läßt sich gar nicht anders erklären als aus dem Gedankenzusammenhang, in dessen Mitte sie auftreten. Sie entspringen dem Bestreben, durch das „Wollen" den Begriff des Vorsatzes zu kennzeichnen. Die aus diesem Bestreben hervorgegangenen Betrachtungen haben aber zwei verschiedene Wege genommen.

Entweder man setzt, wie es die bisher besprochenen Terminologien tun, den Begriff des „Gewollten" nunmehr als die Unbekannte x, die gefunden werden soll, und strebt bei der Lösung dieser Aufgabe, entsprechend der dem Begriffe „wollen" von vornherein zugewiesenen Funktion, eine Bestimmung dieses Begriffes in dem Sinn an, daß der Fall des „Wollens" eines rechtswidrigen Erfolges eine seelische Konstellation dartut, durch die eine schwerere Form der Verschuldung gegenüber einer leichteren Form gekennzeichnet wird. Der Sache nach kommt diese Art der Betrachtung, so sehr sie als „Willenstheorie" das Wollen als Prinzip der Konstruktion des Vorsatzbegriffes betont, geradezu einem Verzicht auf den Begriff des Wollens gleich. Denn an die Stelle der Frage: was ist Vorsatz? schiebt sich als gleichbedeutend die Frage: was ist gewollt? In der Beantwortung dieser Frage kann aber nach logischem Gesetz der Begriff des Wollens selbst nicht auftreten. In der Tat ist es denn auch gerade diese Betrachtungsweise gewesen, die zum ersten Male eine Loslösung der Definition des Vorsatzes von dem Begriffe des Wollens hat in Erscheinung treten lassen. Durch sie hat — vom formalen Standpunkt der bis dahin unangefochtenen

Willenstheorie aus — Almendingen eine völlig neue Theorie geschaffen, die nunmehr als „Vorstellungstheorie" wider die Willenstheorie auf den Plan trat. Ihre Summe drückt Almendingen[36]) dahin aus: „Wenn ich einen möglichen oder wahrscheinlichen Kausalzusammenhang einer Handlung voraussehe und sie dennoch vornehme, so habe ich diesen Kausalzusammenhang gewollt."

Die gleiche Stellung hat der Begriff des Wollens — bei verschiedenster Bestimmung seines Inhalts — in den Ausführungen von Finger,[37]) Hälschner,[38]) Hauser,[39]) Merkel,[40]) Sturm,[41]) Weißenborn.[42])

Die andere Art der Betrachtung — und sie ist diejenige der Willenstheorie im eigentlichsten Sinne — besteht darin, daß man bei der Erörterung des Vorsatzproblems den Begriff des Wollens und insbesondere den eines „eventuellen" Wollens, eines „Wollens für einen gewissen Fall" verwendet, den Inhalt des Begriffes aber nur durch die Konstruktion von Einzelfällen und in seiner Bedeutung für deren Tatbestand erläutert.[43]) Die Kasuistik, die diese

---

[36]) Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, 2. Bd., 2. Stück: Über das kulpose Verbrechen, S. 46.

[37]) Das Strafrecht, I, S. 136, 148.

[38]) a. a. O., S. 292.

[39]) a. a. O., S. 29, 161.

[40]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 78.

[41]) Die strafrechtliche Verschuldung, S. 62 ff.

[42]) Gerichtssaal, 50. J.: Der unbestimmte, eventuelle Dolus, S. 196, 205.

[43]) Vgl. u. a. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl., S. 127. Birkmeyer, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, S. 1127. Bühring, Über die Grenze zwischen eventuellem Vorsatz und sogenannter bewußter Fahrlässigkeit (Freib. Diss.), S. 46 ff. v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts, S. 307. Herrmann, Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge, 1. Stück, Über Absicht und Vorsatz überhaupt und über unbestimmte und indirekte Absicht insbesondere, S. 1 ff., 441 ff. Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts, S. 224 ff. Liepmann, Einleitung in das Strafrecht, S. 140 f. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl., N. 6 zu § 59. Stenglein, a. a. O., S. 101 ff. Stooß, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, 1. Bd., S. 201, und Verhandlungen der Expertenkommission 1896, I. S. 62. v. Weinrich, Goltdammers Archiv, 44. J.: Ein paar Worte über den dolus eventualis, S. 125 ff. Weismann, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 11. J.: Der Tatbestand der Urkundenfälschung, S. 85, 82. (Kennzeichen des „gewollten" Erfolges ist nach Weismann, daß er „subjektiv durch das Zweckbewußtsein, objektiv durch den Kausalzusammenhang" mit der gewollten Körperbewegung ver-

Betrachtungsweise schafft, mag im einzelnen geistvoll sein, kann jedoch nicht zu einer Lösung der Aufgabe führen, die in der begriffsmäßigen Feststellung der Grenze zwischen den Schuldformen besteht. Denn der Begriff des Wollens, der dem Sprachgebrauch entspricht und darum allein als bekannt vorausgesetzt werden darf, läßt seiner eingehend dargelegten Bedeutung nach der Konstruktion eines eventuellen Wollens unerwünschter Folgen keinen Raum. Darum wäre eine Theorie, die den Begriff eines solchen eventuellen Wollens wie einen gegebenen in ihren Ausführungen verwendet, vor allem eine durch bekannte Begriffe zu vermittelnde Aufklärung darüber schuldig, was sie unter „wollen", und insbesondere, was sie unter jenem „eventuellen Wollen" versteht.[44])

Ziehen wir die Summe unserer Betrachtungen, so ergibt sich zunächst, daß zur Kennzeichnung der Eigenart der Vorsätzlichkeit gegenüber der Fahrlässigkeit der Begriff des Wollens nicht tauglich ist. Wird er in dem engsten Sinn verstanden, so ist er es deswegen nicht, weil er danach keine Beziehung eines seelischen Vorganges zu einer späteren Erscheinung als dem körperlichen Verhalten zum Ausdrucke bringt, die Willkürlichkeit des körperlichen Verhaltens aber offenbar nicht das Unterscheidungsprinzip liefern kann. — Wird die Begriffssphäre des Gewollten im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches umgrenzt, so umfaßt sie keine nicht bezweckten Erfolge. Nun ist zwar unbestritten, daß die höchste Form der Verschuldung stets dann vorliegt, wenn der Eintritt des rechtswidrigen Erfolges bezweckt wurde; es ist aber andererseits auch unbestritten, daß das Gebiet der Fahrlässigkeit nicht auf die Gesamtheit der übrigen Fälle schuldhaften Handelns erstreckt werden darf. Daher ist das „Wollen" des Erfolges, im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches verstanden, ungeeignet, das Merkmal der höchsten Schuldform zu bilden, so lange in Über-

---

knüpft ist. Infolge seiner eigenartigen Definition des Zweckbegriffes aber gehört Weismann der Gruppe 4 zu.) — Hierher gehören auch viele Entscheidungen des Reichsgerichts. Vgl. den Anhang über die Rechtsprechung des Reichsgerichts bei v. Hippel, Grenze, und Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, S. 489; auch Stenglein, a. a. O., S. 97 ff. und v. Liszt, ebenda, S. 116 ff.

[44]) Vgl. v. Hippel, Grenze, S. 101; Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, S. 502. v. Lilienthal, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 15. J.: Der Stooß'sche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, S. 277. Miricka, a. a. O., S. 16.

einstimmung mit dem geltenden Recht und der weit überwiegenden Anschauung der rechtlichen Theorie an der Zweiteilung der Schuld in die durch die Begriffe des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit gekennzeichneten Formen festgehalten wird. — Nach Bindings Terminologie hinwiederum fallen unter den Begriff des gewollten Erfolges vorsätzlich wie fahrlässig herbeigeführte, ja selbst solche Erfolge, die, wenngleich sie eine Rechtsverletzung darstellen, überhaupt nicht als schuldhaft verursachte in Anrechnung zu bringen sind. — Alle diejenigen Terminologien aber, deren Ausdehnung zwischen derjenigen der beiden letztgenannten liegt, reißen den Begriff von seiner natürlichen Grundlage los, machen ihn dem Grunde seines Wesens nach zu einer Unbekannten x, die erst gesucht werden soll oder sollte, und deren Auffindung am letzten Ende keine andere Aufgabe stellt, als das Vorsatzproblem selbst.

Unsere Untersuchung ergibt ferner: soweit als Hilfsfrage des Vorsatzproblems die Ausdehnung dessen, was „gewollt" ist, in Frage steht, kann dieser Streit sich nur darum drehen, ob die eine oder die andere Auffassung sich als folgerichtige Entwicklung des Begriffes aus dem zugrunde liegenden Material von Bewußtseinstatsachen darstellt. Jede der vertretenen Terminologien aber kann, — weil keine von ihnen einen widerspruchsvollen oder ungültigen Begriff schafft, — in der Erörterung des Problems unbeschadet der Aussicht auf ein richtiges Ergebnis verwandt werden.

47.

Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft.

Von Staatsanwalt Dr. Wilhelm Haldy in Braunsberg.

Im 5. Heft dieses Bandes der Zeitschrift (Jahrgang 1910) S. 608 bis 613 fordert Professor v. Hippel[1]) unter der Überschrift: Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft eine Bestimmung der neuen Strafprozeßordnung darüber, wann die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einzulegen habe. Er bezeichnet die einheitliche reichsgesetzliche Regelung dieser Frage als ein dringendes Bedürfnis.

Zur Begründung wird angeführt: I. Es komme vor, daß Dienstanweisungen erlassen würden, die direkt die schematische Einlegung in concreto nicht begründeter Rechtsmittel fordern.

II. Es bestehe vielfach die Ansicht, daß es Sache der Staatsanwaltschaft sei, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn dies der Angeklagte tue, damit das Urteil auch zuungunsten des Angeklagten geändert werden könne. (Abwehr der reformatio in peius §§ 372, 398 StrPO.)

Mit Rücksicht hierauf wird die Behauptung aufgestellt (S. 608) *es beständen bei der Staatsanwaltschaft in der Praxis nicht genügend klare Vorstellungen darüber, daß unser gesamter Strafprozeß das Ziel gerechter Entscheidung verfolge und daß dies Ziel vom Gesetz auch der Staatsanwaltschaft gesteckt sei*, — es müsse gesetzliche Klarheit geschaffen werden, daß die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel nur dann einzulegen habe, wenn sie ernsten Anlaß habe, das einzelne Urteil als sachlich unzutreffend anzufechten.

Die im ersten Teile dieses Satzes aufgestellte Behauptung rechtfertigt eine Abwehrerklärung von seiten der Staatsanwaltschaft. Die Behauptung ist m. E. unbegründet und in dem Aufsatz v. Hippels unbewiesen geblieben.

---

[1]) Wie auch in seiner Schrift: Der Entwurf einer Strafprozeßordnung, zitiert a. a. O. S. 608.

Zu I: Zum Nachweise, daß Dienstanweisungen vorkommen, die schematische Einlegung in concreto nicht begründeter Rechtsmittel fordern, erwähnt Verfasser eine Anweisung des Ersten Staatsanwalts in Hannover an die Amtsanwälte des Landgerichtsbezirks, gegen alle freisprechenden Urteile der Schöffengerichte Berufung einzulegen. Es wird dabei Bezug genommen auf eine Nachricht der Juristenzeitung IX, 1904, S. 247. In der Juristenzeitung 1904 wird aber schon S. 341 die Nachricht über jene Dienstanweisung insofern richtig gestellt, als es sich um eine Verfügung handele, die nur an die Amtsanwaltschaft Hannover ergangen war. Es werde auch darin nicht angeordnet, daß gegen alle freisprechende Urteile der Schöffengerichte Berufung einzulegen sei, sondern nur gegen diejenigen in Sachen, die gemäß § 75 GVG. den Schöffengerichten überwiesen seien. Es komme also nur ein beschränkter Kreis von Berufungen in Frage und die Verfügung verfolge lediglich den Zweck, eine Nachprüfung der Rechtsfragen durch den betreffenden Dezernenten der Staatsanwaltschaft zu sichern[2]). Dieser Fall beweist also nicht die in Satz I aufgestellte allgemeine Behauptung.

Aber auch vorausgesetzt, daß einmal eine solche generelle Anweisung des Leiters der einheitlich gegliederten Staatsanwaltschaft eines Landgerichtsbezirks an die Amtsanwälte ergehen sollte, so wird sie doch zweifellos nur deshalb erlassen, um „das Ziel gerechter Entscheidung" in jedem einzelnen Strafverfahren zu erreichen und nicht ohne wohlbegründeten Anlaß. Ob allerdings der Ausgang eines Strafverfahrens ein gerechter ist, darüber können im Einzelfalle die Ansichten auseinandergehen. Es ist ein Zug unserer Zeit, daß häufig in der Verteidigung der Interessen des Angeklagten zu weit gegangen wird. Die Prozeßordnung ist doch nicht nur das Palladium des Angeklagten und hat nicht nur, wie vor einiger Zeit in einer juristischen Gesellschaft[3]) von einem Vertreter der Wissenschaft behauptet wurde, im wesentlichen nur den Zweck, den Angeklagten zu schützen, da der Staat mit seinen Machtmitteln auch ohne Strafprozeß-

[2]) Eine solche Dienstanweisung könnte auch andere innerdienstliche Zwecke haben: Nachprüfung, ob der Dezernent der StA. in Überweisungssachen immer mit Recht Anklage erhebe, — ob der Amtsanwalt in der Hauptverhandlung sachgemäße Anträge gestellt hat.

[3]) In Königsberg. Vergl. den Bericht in der Ostpreußischen Zeitung vom 20. November 1909.

ordnung mit dem Angeklagten fertig werde. Wer aus der Praxis der Strafrechtspflege heraus weiß, wie schwer es häufig ist, dem Verbrechertum mit den dem Staate gesetzlich zur Verfügung stehenden Machtmitteln wirksam zu begegnen, und wie häufig Rechtsbrecher — große und kleine — den Maschen des Gesetzes entschlüpfen und die verdiente Strafe nicht erhalten, der darf über die Aufgabe der Strafprozeßordnung und über diejenige der Staatsanwaltschaft bei der Einlegung von Rechtsmitteln eine etwas andere Ansicht haben.

Nach dem von v. Hippel in letzterer Beziehung a. a. O. S. 608 aufgestellten Grundsatz, die Staatsanwaltschaft solle Rechtsmittel nur dann einlegen dürfen, wenn sie ernsten Anlaß habe, das einzelne Urteil als sachlich unzutreffend anzufechten, also „als auf rechtlichen Verstößen beruhend oder tatsächlich unrichtig oder in der Strafzumessung ungerecht (!)" — wird in Preußen meines bescheidenen Erachtens durchweg verfahren. Es ist auch dem Praktiker wohlbekannt, daß die Durchführung unbegründeter Rechtsmittel nicht im wohlverstandenen Interesse der Rechtspflege liegt und daß Berufungen der Staatsanwaltschaft nur da angebracht sind, wo ein offenbares Verschulden nicht gebührend geahndet wird. In Preußen gilt von jeher als Grundsatz, daß dabei mit Vorsicht zu verfahren ist. Seit die Staatsanwaltschaft besteht, haben Erlasse darauf hingewiesen, daß Rechtsmittel nur in erheblichen Fällen eingelegt werden sollen und nur, wenn gegen die unzweideutige Sachlage verstoßen oder ein wichtiges Strafgesetz oder eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt worden ist.[4]) Besonders soll dieser Grundsatz weiser Beschränkung bei Revisionen beobachtet werden. Es ist der Staatsanwaltschaft zur Pflicht gemacht, ungeeignete Revisionen stets zu vermeiden und ist bekanntlich seit 1887 zur Ermöglichung einer rechtzeitigen Nachprüfung eingeführt, daß in allen Fällen einer von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision die Akten dem vorgesetzten Oberstaatsanwalt einzureichen sind, bevor sie ans Revisionsgericht (Reichsgericht oder Kammergericht) gelangen. Der Vorwurf v. Hippels trifft auch ersichtlich nicht sowohl die Revision und auch nicht die praktisch seltene und nach

[4]) J. M. Erlaß v. 22. V. 1850, Allgem. Verf. v. 4. IV. 1854 und vom 12. I. 1874, J. MinErlaß v. 10. V. 1887. — Der letztere Erlaß ist wiederholt in Erinnerung gebracht worden.

außen hin wenig fühlbare Beschwerde, als vornehmlich die Berufung gegen schöffengerichtliche Urteile.

Was nun die Frage der Einlegung der Berufung angeht, so liegen die Verhältnisse in der preußischen Strafrechtspflege der untersten Instanz etwas eigenartig insofern, als es an juristisch gebildeten Amtsanwälten fast durchweg fehlt. Bekanntlich wird in Preußen das Amt des Staatsanwalts beim Amtsgericht in den weitaus meisten Fällen von Nicht-Juristen nur im Nebenamt versehen[5]). Der Amtsanwalt ist zumeist ein kommunaler Verwaltungsbeamter (Bürgermeister, Stadt-, Polizei-Sekretär), der ohne jede Fach-Ausbildung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft für eine geringe jährliche Remuneration im Nebenamt führt. Er hat für diese nebenamtliche Tätigkeit häufig weder hinreichende Zeit noch genügende Kenntnisse und Sicherheit in der Beherrschung der gesetzlichen und der zahlreichen Verwaltungsbestimmungen. Eigentlicher Bearbeiter der Strafsachen ist häufig eine Büro-Hilfskraft. So kommt es nicht selten vor, — in manchen Amtsgerichtsbezirken sogar sehr häufig — daß die zur schöffengerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen nicht mit der wünschenswerten Gründlichkeit und Sachkunde vorbereitet werden. Eine notwendige Folge dieser Regelung der Staatsanwaltschaft. Der Amtsrichter kann nicht immer verbessernd, Abhilfe schaffend eingreifen und er kann es um so weniger, als gerade die Initiative zur Strafverfolgung nur dem Staatsanwalt zusteht. So kommt es häufig zu Freisprechungen, die bei sachgemäßer Vorbereitung durch den Amtsanwalt hätten vermieden werden können. Auch kann eine nicht zweckmäßige Vertretung in der Hauptverhandlung bei Überweisungssachen (§ 75 GVG.) dem Ausgang der Sache schaden. Die Freisprechungen vor dem Schöffengericht spielen daher ein eigenes Kapitel in der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörde bei der untersten Instanz und erheischen eine besondere Aufmerksamkeit der vorgesetzten Staatsanwaltschaft. Ungerechtfertigte Freisprechungen liegen aber nicht im wohlverstandenen Interesse der Rechtspflege und können nicht als

[5]) In anderen Bundesstaaten ist es durchweg besser um die Amtsanwaltschaft bestellt. Sie haben zumeist juristisch vorgebildete Amtsanwälte. So auch Württemberg. Der Erlaß der Württembergischen Justizministeriums, mit dessen Besprechung sich der v. Hippel'sche Aufsatz im weiteren beschäftigt, ist also nur unter Berücksichtigung der in Württemberg geltenden Verhältnisse zu verstehen und kann nicht allgemein auf die Strafrechtspflege anderer Bundesstaaten angewandt werden.

das wünschenswerte und gerechte Ziel des Strafprozesses bezeichnet werden. Der Amtsanwalt ist zuweilen geneigt, bei nicht klarer Situation Freisprechung zu beantragen, wo Vertagung zum Zwecke weiterer Aufklärung das Richtige gewesen wäre. Ergeht Entscheidung antragsgemäß, so legt er natürlich aus sich auch kein Rechtsmittel ein. Er legt es auch sonst wohl da nicht ein, wo er — wie es aus äußeren Gründen vorkommen kann — unter dem Einfluß des Amtsrichters steht und sich scheut, zu erkenenen zu geben, daß er die Sache besser zu verstehen glaube. Kommt der Fall dann zur Kenntnis der vorgesetzten Staatsanwaltschaft — bei gelegentlichen Revisionen, bei Einfordern der Akten auf die Beschwerde interessierter Behörden oder Personen hin —, so ist Remedur nicht mehr möglich, die ungerechtfertigte Freisprechung ist rechtskräftig. Oder der Fall kommt überhaupt nicht zu ihrer Kenntnis und spielt nur bei der Statistik über die Freisprechungen eine unliebsame Rolle. Zur Vermeidung solcher Übelstände kann es im Interesse der Rechtspflege liegen, daß der Erste Staatsanwalt gewisse Anweisungen erläßt, sei es nun, daß er die Amtsanwälte anweist, sich bei Freisprechungen des Verzichts auf das Rechtsmittel zu enthalten, sei es, daß er ihnen allgemein gewisse Pflichten bei der Einlegung der Berufung auferlegt. Dadurch wird gleichzeitig den Amtsanwälten ein gewisser Ansporn gegeben, die Strafsachen sorgfältig vorzubereiten und sachgemäß in der Verhandlung zu vertreten.

Häufig werden in erster Instanz Deliktstatbestände verhandelt, an deren wirksamer Verfolgung andere Staatsbehörden ein erhebliches Interesse haben. Wenn bei Gewerbe- und Gewerbesteuerdelikten, — bei Zoll-Defraudationen, — bei bergpolizeilichen Übertretungssachen, — bei Schank-, Jagd- oder Chaussee-Polizei-Kontraventionen, — bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, — bei Tollwutsachen oder Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassenen Verordnungen unberechtigte Freisprechungen erfolgen, so beschweren sich die interessierten Behörden häufig, daß das Verfahren nicht sachgemäß betrieben, daß die von ihnen als maßgebend vertretene Ansicht nicht hinlänglich dem Gericht gegenüber zum Ausdruck gekommen ist, daß auf Freisprechung oder auf zu milde Strafe erkannt und daß trotzdem keine Berufung eingelegt ist. Da die Ansicht und Rechtsauffassung dieser Behörden, die Staatsinteressen vertreten, Anspruch auf Prüfung oder Nachprüfung hat und da bei

solchen Tatbeständen häufig durchaus nicht einfache Fragen zu entscheiden sind, ist es Pflicht der Staatsanwaltschaft, solchen Fällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es können auf besondere Rechtsfragen in Spezialfällen anderer Art eine Nachprüfung der höheren Instanz erheischen. Wenn es sich beispielsweise um den strafbaren Betrieb von Waren mittels des sog. Hydra- oder Schneeballsystems handelt (§ 286 Abs. 2 StrGB.), um die Frage, ob bei einer Gesellschaft, die Umgehung der Schankkonzession zu bezwecken scheint (Konsumvereine u. dgl.), sich ernstlich gemeinte, auf Mitglieder beschränkte Vereinsbildung feststellen läßt, — ob die richtigen Gesichtspunkte bei der strafrechtlichen Entscheidung über Nahrungsmittelverfälschung zugrunde gelegt sind, — ob bei der schwierigen Rechtsmaterie des Polizei-Verordnungsrechts das richtige getroffen ist, usf. usf.

Wird in allen diesen Fällen, wo die Entscheidung zweifelhaft sein kann, nicht rechtzeitig gegen freisprechende Urteile Berufung eingelegt, so wird das Interesse des Staates am Strafrecht nicht richtig vertreten. Für die Rechtspflege kommt noch der Nachteil hinzu, daß eine ungleichmäßige Rechtsprechung in den untersten Instanzen Verwirrung ins Publikum tragen kann. Deshalb wird es geraten sein, wenn der Amtsanwalt zur Wahrung des öffentlichen Interesses häufig Berufung gegen jedes Urteil einlegt, das von den Anträgen der Staatsanwaltschaft oder der Ansicht anderer Behörden abweicht. Es kann nicht wohl mißbilligt werden, wenn Vorsorge getroffen wird, daß einer höheren Instanz die Nachprüfungsmöglichkeit gewahrt wird. In Preußen bestehen daher für gewisse Fälle Vorschriften über die Verpflichtung aller Amtsanwälte zur Einlegung der Berufung, z. B. dann, wenn die Entscheidung des Schöffengerichts gegen den Antrag der an der Bestrafung interessierter Verwaltungsbehörde ausfällt.

Neben solchen Sonderfällen genereller Anweisung zur Berufungseinlegung mögen auch Anweisungen Erster Staatsanwälte anderer Art an die ihnen unterstellten Amtsanwälte über die Einlegung der Berufung vorkommen. Ob solche bestehen, die ganz allgemein die Berufung gegen jedes freisprechende Urteil fordern, ist mir nicht bekannt. Wo sie es aber für bestimmte Kategorien von Strafsachen oder für einen gewissen Zeitabschnitt tun, so tragen sie eben der vorerwähnten Unvollkommenheit der Amtsanwaltschaft und lokalen oder persönlichen Verhältnissen Rechnung und beweisen nicht ein Mißtrauen den Schöffengerichten gegenüber oder eine Überspannung der Parteistellung,

sondern nur eine pflichtgemäße Sorgsamkeit in der Erstrebung des Ziels gerechter Entscheidung im Strafprozesse. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Verhältnisse bei der Amtsanwaltschaft darf man sogar aus ganz allgemein angeordneter Berufungseinlegung keinen Vorwurf gegen die Staatsanwaltschaft herleiten. Es handelt sich doch überall nur darum, daß die Berufung eingelegt werden soll, um die Nachprüfung des vorgesetzten Staatsanwaltes zu ermöglichen. Ob sie dann durchgeführt werden wird, ist eine andere Frage. Hierbei erst können die für die Rechtsmittel geltenden (und selbstverständlichen) Grundsätze weiser Beschränkung beobachtet werden. Erst wenn die Akten an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts auf Grund eingelegter Berufung gelangen, kann sie prüfen, ob sie „ernsten Anlaß habe, das einzelne Urteil als sachlich unzutreffend anzufechten".[6]) Daß die Staatsanwaltschaft hierbei, also bei der Durchführung der Berufung nicht das ihr gesteckte Ziel — Herbeiführung gerechter Entscheidungen — verfolge, wird in dem v. Hippelschen Aufsatze nicht erörtert. Mit der Tatsache häufiger Einlegung des Rechtsmittels allein aber kann der ihr gemachte Vorwurf nicht begründet werden.

Zu II. Etwas anders liegt der Fall bei ständiger „Anschlußberufung" der Staatsanwälte, wenn die Initiative zum Rechtsmittel vom Angeklagten ausgeht. Zugegeben werden muß, daß eine solche konstante Praxis einer Ausschaltung des Verbots der reformatio in peius ziemlich gleich käme. In Oldenburg scheint diese Praxis geübt zu werden.[7]) Auf sie bezieht sich v. Hippel zum Nachweise des unter II aufgestellten Satzes. Ob diese Ansicht in Preußen überhaupt besteht, weiß ich nicht. Daß sie aber nicht „vielfach" besteht, scheint mir gewiß.

Es kann allerdings im Interesse der Rechtspflege sein, dem Anreiz unbegründeter Rechtsmittel mit dem einzigen gesetzlichen Mittel, das die StrPO. gibt, zu begegnen. Dort, wo frivole Einlegung der Berufung bei den Angeklagten die Regel geworden ist, scheint mir auch eine regelmäßige „Anschlußberufung" ganz angebracht. Die Kostenfrage dürfte kaum je auf die Angeklagten abschreckend wirken, wie v. Hippel S. 609 meint. Denn die meisten vor dem Schöffengericht Angeklagten haben nichts in dieser Beziehung zu riskieren, weil sie mittellos sind. Auch die drohende Verlängerung ihrer Unter-

[6]) Anweisungen zur Zurücknahme sind in der Praxis überaus häufig.

[7]) Vgl. Schauenburg DJZ. 1904, S. 545 (Verfügung der Staatsanwaltschaft in Oldenburg vom 3. V. 1901).

suchungshaft (a. a. O.) kommt als praktisch bedeutsam nicht in Frage. Verhaftete Angeklagte vor dem Schöffengericht sind selten. Das Wesen der Berufung bringt es mit sich, daß stets mit einer Änderung des Tatbestandes gerechnet werden muß. Diese Erwartung ist da besonders begründet, wo auf Grund stets gleich bleibender Erfahrungen gewisse Unvollkommenheiten der Vorbereitung der Strafsachen (oder anderer Art) in erster Instanz nicht von der Hand zu weisen sind. Legt nun auch die Staatsanwaltschaft, mag auch ein Beschwerdegrund nicht fehlen, aus sich kein Rechtsmittel ein, weil ihr das Mißverhältnis zwischen der ergangenen und von ihr für richtig erachteten Entscheidung nicht so groß erscheint, daß sie die mit nochmaliger Verhandlung verbundenen Nachteile für Behörden, Zeugen und Staat (Kosten!) heraufbeschwören will, so kann es ihr doch nicht verargt werden, wenn sie, tut der Angeklagte es, dem höheren Gericht volle Entscheidungsfreiheit sichern will. Wie oft hört man nicht in Berufsverhandlungen den Vorsitzenden bei der Urteilsverkündung dem Bedauern der Kammer Ausdruck verleihen, daß nicht auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt habe, da die Tat eine härtere als die von der ersten Instanz erkannte Strafe verdiente.

Auch hier muß der vorgesetzten Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Nachprüfung in zweifelhaften Fällen gewahrt bleiben. Und wo unter Berücksichtigung der persönlichen und lokalen Verhältnisse der unteren Instanz dem Amtsanwalt diese Prüfung nicht anvertraut werden kann, da mag eine generelle Anweisung zur Einlegung der „Anschlußberufung" durchaus im Interesse des Ziels der Herbeiführung der gerechten Entscheidung erfolgen. Also auch hier keine Überspannung des Parteistandpunkts oder eine Verkennung der dem Angeklagten vom Gesetz gewährten Schutzrechte. Von einem Schwanken der Anklagebehörde kann m. E. keine Rede sein, nur Zweckmäßigkeitserwägungen im Interesse der Rechtspflege führen zu häufiger Einlegung der Berufung nach dem Angeklagten. Hat die Staatsanwaltschaft keinen Erfolg damit, so ist keinerlei Nachteil für den Angeklagten entstanden. Man kann nicht sagen, daß hierdurch dem Angeklagten, der ehrlich sein Recht sucht, weil er ungerecht oder ungerecht hart verurteilt zu sein glaubt, grundlos das Rechtsmittel zweischneidig gestaltet wird (v. Hippel S. 609). Ist er ungerecht bestraft, so wird die II. Instanz ohne Rücksicht auf die Berufung der Staatsanwaltschaft milder urteilen. Ist er es aber nicht, so wird ihm auch nur Gerechtigkeit geschehen, wenn in peius reformiert werden kann. Solange wir

überhaupt mehrere Instanzen haben, wird stets der Spruch der höheren als die gerechtere Entscheidung zu gelten haben. Hat die Staatsanwaltschaft eine solche herbeigeführt, so hat sie eben das „Ziel gerechter Entscheidung" verfolgt.

Um ein „wichtiges Problem" (v. Hippel, S. 613) handelt es sich hier sowenig wie unter I. Zu einer anderweitigen einheitlichen gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft bei Einlegung von Rechtsmitteln besteht kein ersichtlicher Grund. Sie wäre auch praktisch kaum durchführbar. Die Formulierung könnte immer nur allgemeine Grundsätze aussprechen, wiederholen, was sich von selbst versteht und in Dienstanweisungen längst enthalten ist. Raum für Dienstanweisungen müßte daneben gelassen werden, denn die Verschiedenheiten der Organisation der unteren Staatsanwaltschaft in den einzelnen Bundesstaaten lassen einheitliche reichsgesetzliche Regelung innerdienstlicher Angelegenheiten dieser politischen Behörde nicht zu. Daß aber eine reichsgesetzliche Regelung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten eintreten wird, ist nicht zu erwarten. Hier wird nach wie vor die nähere Ausgestaltung dem Landesrecht überlassen bleiben. — Das Problem wird auch kein wichtiges im Hinblick auf die geplante Berufung gegen Strafkammerurteile (v. Hippel S. 613). Wenn v. Hippel meint, es bestehe „die heute nicht unbegründete Befürchtung, daß der Einfluß der ersten mit Laien besetzten Instanz durch übertriebene Einlegung der Berufung seitens der Staatsanwaltschaft schwer gefährdet werden könnte", so darf man entgegnen: da nicht außer allem Zweifel steht, daß diese Laien-Strafkammer immer die „gerechte Entscheidung" aussprechen wird, so wäre es nicht im Interesse der Rechtspflege und unerfindlich nach der Struktur des Entwurfs, wenn die Trägerin der Strafverfolgung bei der Einlegung von Rechtsmitteln schlechter gestellt werden sollte als der Angeklagte. Wo überhaupt Rechtsmittel zugelassen werden, wäre es unverständlich, wenn die Anklagebehörde, die nur Staatszwecke verfolgt, in der Einlegung von Rechtsmitteln unfreier gestellt würde, als der Angeklagte, der eigene Zwecke verfolgt.

Etwas mehr Vertrauen müßte allerdings der Staatsanwaltschaft auch bei der Frage der Einlegung der Rechtsmittel entgegengebracht werden. Daß sie es nicht verdient, scheint mir durch die Ausführungen v. Hippels nicht nachgewiesen.

48.

Weiteres zur Geschichte der ältesten Zucht-Häuser zu Amsterdam.

Von Staatsanwalt Dr. Ernst Rosenfeld in Berlin.

Ein weiterer Beleg für die im Bd. 26 Seite 15 dieser Zeitschrift hervorgehobene Tatsache, daß die Zucht-Häuser in Amsterdam im 17. und 18. Jahrhundert zu den Hauptsehenswürdigkeiten der Stadt gehörten, findet sich in der Zeitschrift: Die Grenzboten. 43. Jahrgang (Leipzig 1884), Zweites Quartal, Seite 176 unter der Überschrift: Aus dem Reisetagebuche einer Dame vom Jahre 1765.

„Anderntags besuchten wir das Spinnhaus. Da waren alte und junge Huren, Diebinnen und Mörderinnen, welche ihre Strafe nach Verdienst absitzen und 3, 10, 20 Jahre und auch Zeitlebens da bleiben. Sie befinden sich in einem großen Saal, dessen Fenster mit Spiegelscheiben und weißen Vorhängen, aber auch mit dickem, eisernen Krämse versehen sind. Auf dem Fußboden liegen holländische Matten, mitten im Saal steht auf einem etwas erhobenen Tritt ein großer Sessel, darauf sitzt die Aufseherin; vor ihr steht ein Arbeitstisch. Nun sitzen die Verbrecherinnen alle in Reihen, wie in einer Nähschule. Jede bekommt auf, was sie den Tag über fertig machen muß, und wenn eine im Rückstande bleibt, so wird sie an einen Pfahl gebunden und auf den bloßen Rücken gegeißelt. Nahe bei der Gouvernante saß eine schöne dicke, schwarzäugige Dame mit Kreuz und Ohrringen von Diamant. Eine andere, ebenfalls sehr galant geputzt, kam auf mich zu und forderte von mir [Geld] vor einen Coffe. Ich fragte, warum sie hier wäre und was sie angestellt hätte. Ich habe meinem Manne nicht gut Haus gehalten. Ich sagte, sie solle es künftig besser machen, und gab ihr etwas zum Coffe. Die Gouvernante dagegen erzählte mir, daß diese Frau ihren Mann ermordet und vorgegeben habe, er sei ihr ins Messer gelaufen; sie habe alle Grade der Folter ausgestanden und müsse nun noch 3 Jahre hier

bleiben. Wenn die Gefangenen ihre Arbeit früher fertig haben, dürfen sie für sich arbeiten. Sie sind alle sehr propre angethan, man kann gar nicht sehen, daß es Gefangene sind. Auf der einen Seite sitzen alle, so nähen, auf der andern die, so stricken, auf der dritten die, so spinnen. Die Kost ist Wasser und Brod, 3 mal Warmes in der Woche, Saubohnen und Speck. Wenn Amsterdamer Kirmes ist, bekommen sie einen Tag, sich lustig zu machen. Da ziehen sie ihre besten Kleider an und tanzen in einem großen Hof. Dabei werden Zuschauer für's Geld zugelassen. Wenn sie dann einen wohlgekleideten Herrn zu Gesicht bekommen, so muß er den Beutel ziehen, und thut er es nicht, so prostituiren sie ihn überlaut und sagen wohl: Jetzt kennt er mich nicht, aber da und dort, da er bei mir war, hat er mich wohl gekannt usw. Es müssen 3 in einem Bette schlafen; was sie arbeiten, bekommt das Waisenhaus.

Gleich neben diesem Saal ist die Amtsstube. Darin erblickte ich ein Gemählde [1]), so mir lebhaft in die Augen fiel. Es stellte die erste Person dar, so in diesem Hause gestraft war, ein schönes junges Frauenzimmer, vor der Verwalterin auf den Knien liegend. Sie schlägt die Augen nieder, Thränen rinnen über die Wangen, sie küßt die Geißel. Hinter ihr steht ihr Buhle mit spöttisch lächelndem Gesicht, auch die alte Kupplerin, ängstlich erwartend, wie Alles ablaufen werde. Auf einem andern großen Gemählde [2]) sieht man auf der einen Seite eines großen Tisches die Herren Deputirten schreiben und Gold zählen, auf der andern die Dames, so Leinwand zuschneiden und zu Hemden für die Waisenkinder nähen.

Nun gingen wir nach dem Raspelhaus[3]), wo lauter böse Menschen, so theils gebrandmarkt sind, theils Todesstrafe verdient haben, verwahrt werden. Dieser Anblick ist Grausen erregend und mit der Hölle zu vergleichen. Die Leute waren alle halb nackend[4]) und von Blauholzstaub schwarz. Weil sie bei der harten Arbeit des Blauholzraspelns stark schwitzen, so läuft ihnen dieser Staub als eine schwarze Sauce an Gesicht und Leib herunter. Man kann es

[1]) u. [2]) Diese Gemälde waren wahrscheinlich Kupferstiche: sie sind heute an der alten Stelle nicht mehr vorhanden, auch sonst nicht aufzufinden.

[3]) u. [4]) Tafeln I—IV hinter Seite 18 in Bd. 26 dieser Zeitschrift.

ohne Schauder nicht ansehen, und das Lamentiren um ein Döpelchen [kleine Münze] ist so groß, daß ich Alles, was ich bei mir hatte, hingab. Im großen Hofe lagen 20 000 Zentner Blauholz. Ein jeder muß ein bestimmtes Quantum täglich raspeln, was eine sehr harte und saure Arbeit ist. Bleibt er im Rückstand, so muß er im Wasserkeller pumpen, und wo er nicht fleißig pumpt, muß er ertrinken."

* * *

In der Anlage gebe ich aus meiner Sammlung zwei Stiche, entnommen aus P. Fouquet, Nieuwe Atlas van de voornaamste gebouwen en gezichten der stad Amsterdam, Amsterdam 1783, verkleinert wieder, welche das Innere der beiden Anstalten zur Zeit der vorstehenden Besichtigung zeigen. Ein Vergleichen mit den im Bd. 26 dieser Zeitschrift enthaltenen Tafeln II und VI läßt erkennen, daß in den ersten etwa 100 Jahren des Bestehens erhebliche bauliche Veränderungen nicht vorgenommen sind.

Zu Bd. 26 S. 17 (zu Tafel 5 u. 6) trage ich nach, daß das alte Spinnhaus, welches seit etwa 1812[5]) als Polizeidienstgebäude benutzt worden ist, zur Zeit (Anfang 1910) leer steht und leider abgerissen werden soll. Die wenigen dort befindlich gewesenen Raritäten sind angeblich nach dem Städtischen (Suasso) Museum, teils auch nach dem Oud Archief der Stadt Amsterdam überführt worden.

Die von v. Hippel in Bd. 18 Seite 457 Anm. 186 und 189 erwähnte steinerne Frauengruppe mit der historischen Inschrift befindet sich heute an einem in der Nieuwe Kerk Straat befindlichen seitlichen Tor des Städtischen Armenhauses (Stedelijk Armenhuis), Muidergracht 14 zu Amsterdam. Die auf anliegender Tafel III abgebildete Wiedergabe dieses, jetzt das Löwentor genannten Portales verdanke ich der Liebenswürdigkeit des jetzigen Direktors des Armenhauses, Herrn M. Blaes.

---

[5]) v. Hippel, Bd. 18 Z. Seite 458 Anm. 193.

Tafel I.

Tafel

Tafel III.

49.

Über Morde aus Aberglauben.

Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.

I.

Morde aus Aberglauben im allgemeinen.

Seit meinem Aufsatze im 27. Bande dieser Zeitschrift über den „psychopathischen Aberglauben" ist bezüglich der dort behandelten Fragen mannigfaches neues Material bekannt geworden, so daß es angezeigt erscheint, die früheren Ausführungen nachzuprüfen und zu erweitern. Insbesondere hat Hellwig in dem vorliegenden Bande dieser Zeitschrift auf meinen Aufsatz eine Entgegnung veröffentlicht, die nach Hellwigs Mitteilung von Groß genau durchgesehen und mit Bemerkungen versehen worden ist. Leider hat Hellwig meine Ansichten in wichtigen Punkten unrichtig wiedergegeben.[1]) Er schreibt mir eine ganze Reihe haltloser Behauptungen zu, die ich nie aufgestellt habe, aus denen er aber gleichwohl das Recht entnimmt, meine Ausführungen wiederholt als „fanatisch" zu bezeichnen und daran allerlei Betrachtungen über die Schädlichkeit eines solchen Fanatismus zu knüpfen.[2]) Die nachstehenden Erörterungen werden daher zugleich der erforderlichen Klarstellung dienen.

Vor allem weise ich es zurück, daß Hellwig mir fortgesetzt die natürlich unrichtige Behauptung unterschiebt, Morde aus Aberglauben, speziell aus Blutaberglauben, seien in unserem Kulturkreise „unmöglich", „undenkbar", „absolut unmöglich".[3]) In Wahrheit habe ich lediglich dargelegt, daß Morde aus Aberglauben für das moderne west- und mitteleuropäische Kulturgebiet nicht nachgewiesen seien, und daß der Aberglaube daher in unseren Kulturzuständen — zum Unterschied von früheren Zeiten und von Ländern wie Rußland u. dgl. — nicht mehr stark genug scheine, um bis

[1]) Vgl. unten S. 813; S. 814 Note 4; S. 819; S. 822; S. 842 Note 96; S. 843.

[2]) ZStW. 30, 154; ArchKrimAnthr. 31, 89.

[3]) ZStW. 30, 150 ff., insbes. S. 154, 173; Ärztl. Sachverst. Ztg. 1909, 196; ArchKrimAnthr. 31, 89.

zum Morde anzutreiben. Diese Auffassung war jedenfalls gegenüber dem bei der Veröffentlichung meines ersten Aufsatzes vorliegenden Material vollauf begründet. Aber auch das seitdem bekannt gewordene Material ist in der Deutung nicht zweifelsfrei, wie noch zu erörtern sein wird.

In meinem vorigen Aufsatz ist nun bereits kurz dargelegt, daß man gewalttätige Handlungen Geisteskranker, auch wenn deren Wahnideen abergläubische Färbung zeigen, kriminalistisch nicht als Morde aus Aberglauben ansprechen darf. Die Gründe mögen an dieser Stelle eine eingehendere Darstellung finden, zumal es sich um eine prinzipiell wichtige Frage handelt. Sie sind nicht, wie Hellwig annimmt, formal-juristischer, sondern psychologisch-kriminalistischer Natur.

An sich kommen abergläubische Vorstellungen ebenso bei geistig Gesunden wie bei Geisteskranken vor[4]) und können hier den gleichen Inhalt haben wie dort. Es mag deshalb Hellwig zugegeben werden, daß abergläubische Vorstellungen Geisteskranker für volkskundliche Zwecke unter Umständen verwertet werden können, wenn auch freilich nur mit großer Vorsicht. Ganz anders steht es jedoch, wenn wir als Kriminalisten die Bedeutung der abergläubischen Vorstellungen für gewalttätige Handlungen Geisteskranker ins Auge fassen.

Ein Mord aus Aberglauben bedeutet so viel wie einen Mord, bei welchem das Motiv des Mordes abergläubischer Art ist. Nun kann man bei einem Geisteskranken von einer eigentlichen Motivierung kaum sprechen oder wenn man es tut, so hat eben das Motiv bei dem Geisteskranken eine andere Bedeutung wie bei dem geistig Gesunden. Sehr einleuchtend führt z. B. Gaupp[5]) gerade in bezug auf den

---

[4]) Demgemäß betone ich ZStW. 27, 368, daß Wahnideen abergläubische Elemente enthalten können. Ferner sage ich dort, daß der Aberglaube keine krankhafte Veranlagung fordere. Ganz etwas anderes ist die mir von Hellwig zugeschriebene völlig haltlose Behauptung, abergläubische Vorstellungen setzten immer einen normalen Geisteszustand voraus (!). Hellwig stützt sich darauf, daß ich den Aberglauben als „psychophysiologisch" bezeichnet habe. Aber dieser Ausdruck bedeutet doch nur, daß der Aberglaube an sich eine Erscheinung der gesunden Psyche ist, was nicht ausschließt, daß er wie alle anderen Erzeugnisse der gesunden Psyche auch bei Geisteskranken vorkommt. Schon meine eingangs dieser Anmerkung zitierten Bemerkungen schließen die Deutung Hellwigs aus.

[5]) ArchKrimAnthr. 28, 45.

Hexenwahn — eine häufige abergläubische Erscheinung bei Geisteskranken — aus:

„Der Hexenwahn entsteht bei Geisteskranken fast immer unter dem Einfluß akuter Angst, geheimnisvoller Stimmen, mannigfaltiger Visionen, peinlicher Trugwahrnehmungen in der Körperfühlssphäre (vgl. die Koitushalluzinationen der geisteskranken Frauen, die früher angaben, mit dem Teufel im Bunde zu stehen)."

Eine analoge Erscheinung bietet z. B. der typische Eifersuchtswahn bei geisteskranken Alkoholikern.[6]) Verübt der von abergläubischen oder eifersüchtigen Wahnideen beherrschte Geisteskranke eine Gewalttat, indem er z. B. die angebliche Hexe oder seine Frau umbringt, so kann man doch nicht im üblichen Sinne von einem Mord „aus Aberglauben" oder „aus Eifersucht" sprechen. Vielmehr ist die Wahnidee und die Art der Reaktion des Täters auf sie nur der in kriminalistischer Hinsicht verhältnismäßig gleichgültige Ausdruck der geistigen Störung.[7]) Die wesentliche Ursache, das in kriminalistischer Beziehung Charakteristische der Tat liegt in der geistigen Störung selbst, und von dieser pflegt auch die Art und Stärke der Reaktion auf die Wahnidee und damit der objektive Tatbestand mehr oder minder abzuhängen.[8]) Letzteres tritt z. B. deutlich an dem jetzt von Hellwig mitgeteilten Fall Grenardi hervor, wo der irrsinnige Täter nachts plötzlich aus dem Bette aufsprang und laut schreiend in das Bett seines dreijährigen Kindes mit einem Messer wild hineinstieß, aber nur eine dort liegende Katze tötete. Die Tat zeigt hier ganz das typische Bild der gewaltsamen Entladung einer geistigen Störung. Das von dem Täter nachher angegebene „Motiv", Beelzebub habe ihm für das Blut des Kindes verborgene Schätze zeigen wollen, ist ohne Einfluß auf die Gestaltung des objektiven Tatbestandes geblieben; typische Aberglaubenssymptome kommen nicht zur Geltung, die Tat ist kriminalistisch die Gewalttat eines Geisteskranken, weiter nichts.

Die Behauptung Hellwigs, abergläubische Vorstellungen geistig Gesunder und Geisteskranker seien „ihrer Wesensnatur nach gleichwertig", ist daher mindestens in kriminalistischer Hinsicht un-

[6]) Vgl. etwa Kräpelin Psychiatrie [7] I, 224.

[7]) So auch Gaupp a. a. O. 45.

[8]) Kräpelin a. a. O. I 311: „Jede Handlung des Geisteskranken steht unter dem Einfluß des Irreseins".

zutreffend. Im Gegenteil sind sie kriminalistisch von ganz verschiedener Bedeutung, obschon sie, wie bemerkt, unter Umständen inhaltlich übereinstimmen können. Wenn Hellwig hierin einen Verstoß gegen die „fundamentalen Lehren der Logik" findet, so dürfte ein solcher eher auf seiner Seite vorliegen.[9]) Was aber die von mir nebenher angegebenen Merkmale des Aberglaubens und der Wahnidee anlangt, so ist dies eine untergeordnete Frage, die hier auf sich beruhen bleiben kann.[10]) Denn welcher Art diese Merkmale auch sein mögen — in jedem Falle sind Aberglauben und Wahnidee verschiedene Begriffe von verschiedener kriminalistischer Bedeutung, und darauf allein kommt es an. Mit der im vorstehenden vertretenen Meinung steht denn auch die allgegemeine wissenschaftliche Auffassung in Einklang, wie sie z. B. bei Krafft-Ebing,[11]) Hoche,[12]) Aschaffenburg,[13]) Strack[13a]) und bemerkenswerterweise auch bei Groß zu tage tritt. Groß hat in einem Vortrage vor der Psychologisch-forensischen Vereinigung in Göttingen[14]) zutreffend ausgeführt, man müsse den Aberglauben streng scheiden von Fehlschlüssen, die auf wirklich abnormer geistiger Beschaffenheit z. B. Wahnideen beruhten.

Die Begriffe der geistigen Gesundheit und Geisteskrankheit gehen nun freilich in einander über, zahlreiche Grenzfälle entziehen sich der sicheren Einreihung unter eine der beiden Kategorieen. Immerhin

---

[9]) Hellwig scheint an die kontradiktorischen Gegensätze der Schullogik zu denken. Ein solcher Gegensatz liegt hier indessen keineswegs vor.

[10]) Gegenüber den Einwendungen Hellwigs verweise ich daher lediglich auf Note 4 sowie bezüglich der Unkorrigierbarkeit als spezifischen Symptoms der Wahnideen z. B. auf Hoche Handbuch der Gerichtlichen Psychiatrie [2] (1909) II 448; Cramer Gerichtliche Psychiatrie [4] 28 f. Wenn ich weiter sage, der Aberglaube sei in weiteren Volkskreisen verbreitet, die Wahnidee dagegen subjektiv, so ist dieser Gegensatz natürlich nur relativ zu verstehen und damit keineswegs verkannt, daß der Aberglaube auch eine individuelle Färbung zeigen kann.

[11]) Lehrbuch der Psychiatrie 69.

[12]) A. a. O. II 448; „Grenzen der geistigen Gesundheit" (Rektoratsrede) 15 f.

[13]) „Das Verbrechen und seine Bekämpfung" 88 (verbo: „wenn man von den Handlungen Geisteskranker absieht").

[13a]) „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit" 81 f.

[14]) Nach dem von dem Privatdozenten Dr. Weber-Göttingen erstatteten offiziellen Bericht, Ärztl. Sachverst. Ztg. 1905, 246.

ist häufig genug die Diagnose der Geisteskrankheit zweifellos, und insoweit werden die obigen Ausführungen voll zutreffen. Aber auch in den Grenzfällen ist die Mitwirkung psychopathischer Elemente, insbesondere krankhafter Erregungszustände bei der Begehung der angeblich auf Aberglauben zurückzuführenden Gewalttaten nicht außer Betracht zu lassen, wenn man die kriminalistische Bedeutung des Aberglaubens richtig einschätzen will.

Die Entscheidung über das Vorhandensein und den Grad einer Geistesstörung kann dabei nur auf Grund einer eingehenden sachverständigen Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Täters gewonnen werden.[15]) Die weitaus meisten der von Hellwig behandelten Fälle lassen nun wegen der Dürftigkeit und Unsicherheit der vorhandenen Mitteilungen eine solche Nachprüfung überhaupt nicht zu, dagegen ergeben sich überall starke Anhaltspunkte für die Annahme einer Geistesstörung. So zunächst im Falle Serski,[16]) auf den Hellwig seltsamerweise Gewicht legt. Serski ist der Name eines alten russischen Bauern, der zufolge einer Mitteilung des „Deutschen Blattes" neun Kinder im Alter von 4 bis 7 Jahren an sich gelockt und in einer Höhle bestialisch abgeschlachtet haben soll. Zufolge der Zeitungsnotiz gab Serski die Taten ohne jede Gemütsbewegung zu und erzählte, nachts habe ihm ein Gespenst mitgeteilt, er könne im Innern der Erde, wenn er sie mit dem Blut von 50 unschuldigen Kindern tränke, verborgene Schätze finden. Der Zeitungsbericht setzt hinzu, daß Serski demnächst in eine Irrenanstalt zur Beobachtung kommen werde.

Dieser Fall beweist nun auch nicht das Geringste gegen meine Ausführungen. In erster Linie sei darauf hingewiesen, daß der Täter ein russischer Bauer ist, während ich immer wieder betont habe, daß in Rußland — speziell unter der Landbevölkerung - - noch Morde aus Aberglauben vorkommen: nur die Verhältnisse in den Ländern der mittel- und westeuropäischen Kultur bilden den Gegenstand des Streites. Dies ist der Grund, weshalb ich den Fall Serski überhaupt nicht näher berücksichtigt hatte.[17]) Hellwig hat dies offenbar übersehen, und seine auch sonst eigenartige Behauptung, meine „ganze Theorie" wäre „über den Haufen geworfen", wenn Serski nicht geisteskrank

[15]) Statt vieler zitiere ich hier nur Hoche a. a. O. 565.
[16]) ArchKrimAnthr. 24, 125 ff.
[17]) Vgl. ZStW. 27, 367 Note 48.

gewesen sein sollte, fällt damit von vornherein in sich zusammen. Übrigens konstatiere ich wiederholt, daß ich die „Theorie" von der „Unmöglichkeit" der Morde aus Aberglauben garnicht aufgestellt habe.[18])

Es ist aber ferner schwer begreiflich, wie Hellwig die „begründete Behauptung"[19]) glaubt aufstellen zu können, Serski sei nicht geisteskrank gewesen. Ich will zugeben, daß meine Behauptung, Serski sei zweifellos geisteskrank gewesen, etwas zu weit geht. Dagegen ist, auch wenn man nur den Tatbestand der Zeitungsnotiz zugrunde legt, eine Geistesstörung Serskis in jedem Falle höchst wahrscheinlich. Dafür spricht die bei Hellwig nachzulesende fürchterliche Bestialität in der Ausführung der Tat, die charakteristischen „Einflüsterungen"[20]) der nächtlichen Gespenster, die Unbefangenheit bei dem Eingeständnis der Tat; die Zeitung teilt denn auch mit, daß Serski der Irrenanstalt überwiesen worden sei. In dem Bestreben, den Fall Serski für seine Theorie des Mordes aus Aberglauben zu retten, meint nun Hellwig, Halluzinationen und Illusionen kämen auch bei Gesunden vor, und die Gelassenheit des Täters könne so zu erklären sein, daß er durch seine vielfachen Morde bereits imstande zu sein glaubte, vermöge seiner dadurch empfangenen Kraft wieder aus dem Gefängnis zu kommen. Abgesehen nun von der offenbaren Gewaltsamkeit des letzteren Erklärungsversuches scheitert die Konstruktion Hellwigs schon daran, daß Halluzinationen bei geistig sonst normalen Personen nicht zu derartigen Gewalttaten führen.[21]) Die Methode Hellwigs ist aber auch prinzipiell verfehlt. Fast immer wird es möglich sein, bei Handlungen Geisteskranker für einen einzelnen aus dem Zusammenhange herausgenommenen Tatumstand Konstruktionen zu ersinnen, die diesen einzelnen Umstand auch ohne Mitwirkung einer Geistesstörung als möglich erscheinen lassen. Man muß eben eben das Gesamtbild der Tat und der Persönlichkeit des Täters würdigen. Natürlich kann man bei unzureichendem Material zu einem sicheren Ergebnis nicht kommen. Liegen aber gewichtige Anhaltspunkte für eine Geistesstörung vor, so ist eben letztere wahrscheinlich, und die bei unzureichendem Material demgegenüber immer vorhandene Möglichkeit des Gegenteils kann offenbar

[18]) Vgl darüber oben S. 813.
[19]) ZStW. 30, 164.
[20]) Vgl. z. B. Kräpelin I, 144.
[21]) Vgl. etwa Hoche, Die Grenzen der geistigen Gesundheit 14.

in keinem Falle hinreichen, die Tat als die eines geistig Gesunden zu qualifizieren.

Was den Wert von Zeitungsnotizen anlangt, so hat schon Groß [22]) die Auffassungen Hellwigs über diesen Punkt eingehend zurückgewiesen und den Grundsatz aufgestellt,[23]) daß Zeitungsnotizen überhaupt nicht wissenschaftlich benutzt, sondern nur die Grundlage für weitere Nachforschungen abgeben dürften. Ich möchte nun nicht ganz so weit gehen wie Groß, indessen können wir von allgemeinen Erörterungen über die Brauchbarkeit von Zeitungsnotizen hier absehen. Denn einer kritiklosen Benutzung will Hellwig selbst nicht das Wort reden,[24]) und auch bei den bescheidensten Anforderungen an kritische Quellenbehandlung kann es nicht entfernt für die Feststellung des kriminalistisch wesentlichen Tatbestandes und nun gar für die psychologische Beurteilung der Tat ausreichen, wenn als Quelle ein Bericht des „Deutschen Blattes", den Hellwig nicht einmal zuverlässig zu datieren in der Lage ist, und daneben eine „wesentlich kürzere" Mitteilung der „Allgemeinen Tilsiter Zeitung" angegeben wird. Darüber glaube ich wirklich kein Wort verlieren zu sollen.

An der Hand der allgemeinen Grundsätze, zu deren Entwicklung die Betrachtung des Falles Serski Veranlassung gab, erledigen sich noch einige andere von Hellwig berührte Fälle ohne weiteres. So zunächst der Fall Bellenot. Wie schon früher[25]) bemerkt, ist die ganze dokumentarische Grundlage desselben — eine Notiz in der Schrift von Rochholz, „Deutscher Glaube und Brauch"; Rochholz bezieht sich wieder auf eine Notiz der — weder Hellwig noch mir noch wohl sonst zugänglichen — „Aargauer Zeitung" aus dem Jahre 1862! Auch hierüber glaube ich nicht viel sagen zu brauchen und möchte nur die Unterstellung zurückweisen, als hätte ich den Fall als von Rochholz „erfunden" hingestellt. Selbstverständlich handelt es sich nur darum, ob die „Aargauer Zeitung" zutreffend unterrichtet war. Hellwig „glaubt", daß der epileptische Bellenot geistig gesund gewesen sei. Als Grund wird nur angeführt, daß — was ich nicht bestreite — ein Aberglauben existiert, wonach Epileptiker durch Genuß von Blut geheilt werden könnten. Auch diese Begründung wird keiner Widerlegung bedürfen.

---

[22]) ArchKrimAnthr. 35, 276 ff.

[23]) Leider nicht immer streng befolgt, vgl. unten S. 820 Note 26.

[24]) ZStW. 30, 169.

[25]) Vgl. ZStW. 27, 366.

In den sizilianischen Fällen, die Groß mitteilt,[26]) hat sich durch die Angaben Hellwigs jetzt die Quelle herausgestellt, nämlich eine Notiz bei Stubenvoll, „Religion und Aberglauben", der Schrift eines altkatholischen Pfarrers, die sicherlich gut gemeint ist, aber jeder wissenschaftlichen Methode völlig ermangelt. Irgend eine Quelle gibt Stubenvoll nicht an — es handelt sich anscheinend um Zeitungsberichte —, die von mir früher ausgesprochenen Bedenken[27]) erscheinen daher in vollem Umfange begründet. Übrigens sagt Hellwig selbst, daß von den zwei Tätern der eine offenbar geisteskrank war, möglicherweise auch der andere.

Die bisherigen Veröffentlichungen über die Menschenopferungen durch Sektierer in Appeltern (Holland) gehen zurück — auf eine Notiz in der „Deutschen Warte", sie sind auch inhaltlich ganz unzureichend, bieten z. B. keine Grundlage für die Nachprüfung, inwieweit die Beteiligten etwa geisteskrank waren. Ich hatte daher den Fall für die Zwecke wissenschaftlicher Erörterung als der weiteren Aufklärung noch bedürftig bezeichnet. Hellwig will dies nicht gelten lassen, weil er von dem Bürgermeister von Appeltern äußerst ausführliche briefliche Mitteilungen über den Fall habe, die er noch veröffentlichen werde. Das scheint mir weniger eine Widerlegung als eine Bestätigung der Ansicht zu sein, daß der Fall noch der Aufklärung bedarf. Im übrigen habe ich bereits hervorgehoben,[29]) daß es sich bei den sektiererischen Menschenopferungen vor versammelter Gemeinde, die in Rußland nicht selten vorgekommen sind, um eine in volkspsychologischer und kriminalistischer Hinsicht durchaus eigenartige Erscheinung handelt, der, wie Hellwig zutreffend bemerkt, die universale Idee des Sühneopfers zugrunde liegt. Solche Menschenopferungen bieten einen durchaus eigenartigen Tatbestand dar, der mit anderen nicht verwechselt werden kann und selbst, wenn Hellwig bezüglich des Falles in Appeltern zutreffend orientiert sein sollte, für unseren Kulturkreis der allgemeinen kriminalistischen Bedeutung ermangelt.

Einige weitere Mordfälle glaubt Hellwig deshalb auf Aberglauben zurückführen zu sollen, weil bei ihnen ein Verzehren von Körperteilen des Opfers stattgefunden hat und es einen Aberglauben

---

[26]) Handbuch f. d. Untersuchungsrichter[5] I, 466 und dazu ZStW. 27, 365.

[27]) ZStW. 27, 365.

[28]) Vgl. „Schweizerisches Archiv für Volkskunde" 10, 30; ZStW. 27, 364; 30, 156.

[29]) ZStW. 27, 364.

gibt, der dem Genuß von Teilen des menschlichen Körpers Wunderwirkungen beilegt. Allein die Anthropophagie tritt — worauf noch näher zurückzukommen ist[30]) — nicht selten bei gewissen Geisteskranken als Ausdruck einer Freßgier und vor allem bei psychopathischen Lustmördern unter dem Einfluß sexueller Triebe auf. Es wird aber selbst bei dem klarsten Lustmord niemals der strikte Beweis zu führen sein, daß im einzelnen Falle das Hineinspielen abergläubischer Motive bei dem Verzehren des Körperteils *ausgeschlossen* war. Man muß eben auch hier das Gesamtbild der Tat würdigen, und wenn sie sich danach in das bekannte typische Bild der Lustmorde einreiht, so gibt die bloße *theoretische Möglichkeit*, daß beim Verzehren der Körperteile noch Aberglauben im Spiel gewesen sei, absolut nicht das Recht, die Hypothese eines Mordes aus Aberglauben aufzustellen,[31]) ganz abgesehen davon, daß eine abergläubische Behandlung der Leiche in keiner Weise den Schluß auf ein abergläubisches Motiv der *Tötung selbst* zuläßt. Z. B. bietet der Fall *Bliefernicht*,[32]) wo der Täter zwei Mädchen im Alter von 6—7 Jahren unter Durchschneiden des Halses und Aufschlitzen des Leibes ermordet und ein Stück Fleisch aus der Gesäßgegend verzehrt hatte, das typische Bild eines Lustmordes. *Hellwig* gibt selbst zu, daß diese Annahme möglicherweise die richtige ist. Freilich kann man Aberglauben nicht *ausschließen*, obschon der Tatbestand für Aberglauben nichts Positives ergibt, aber darin liegt natürlich kein Beweis für die Auffassungen *Hellwigs*. Ähnlich verhält es sich mit dem von *Barre*[33]) mitgeteilten Fall *Becker* (aus dem Jahre 1880), wo der gerichtliche Sachverständige[34]) die Ansicht ausgesprochen hatte, das Abschneiden der Körperteile (Brust, Brustwarze) sei *vielleicht* auf Aberglauben zurückzuführen. Auch hier läßt sich die Unrichtigkeit der Annahme nicht nachweisen, aber gerade die Art der abgeschnittenen Körperteile weist deutlich auf einen sexuellen Zusammenhang hin.[35]) Da schließlich

[30]) Unten S. 841.

[31]) Zutreffende Ausführungen über Aberglauben und Sittlichkeitsverbrechen bei F. *Leppmann*, Der Sittlichkeitsverbrecher 29 f.

[32]) Vgl. Verhandlungen der Berliner Anthropologischen Gesellschaft 1888, 135.

[33]) Im „Tribunal" I 620.

[34]) Anscheinend dadurch beeinflußt, daß Zeichen eines Geschlechtsaktes sich nicht hatten nachweisen lassen. Doch ist dies ohne Bedeutung, vgl. ZStW. 27, 355 f. (Zahlreiche weitere Belege ließen sich unschwer erbringen).

[35]) In einem von *Wulffen* Sexualverbrecher 487 mitgeteilten Fall hatte der geisteskranke und impotente Mörder eines jungen Menschen

Hellwig in zwei anderen Fällen gleichfalls der Annahme zuneigt, daß ein Mord aus Aberglauben nicht vorliege, so ist die Differenz der beiderseitigen Ansichten in diesem Punkte nicht sehr erheblich. Gleichwohl glaubt Hellwig, eine neuerliche Polemik eröffnen zu sollen, indem er mir unbegreiflicherweise das „Axiom" zuschreibt, mancher Mord, der als Mord aus Aberglauben aufgefaßt werde, sei in Wirklichkeit ein Lustmord; den Beweis hierfür aber sei ich schuldig geblieben. Ich habe nun weder ein „Axiom" noch eine allgemeine Behauptung dieser Art jemals aufgestellt. Ich habe nur behauptet, daß Groß einige ganz bestimmte Lustmordfälle, nämlich die Fälle Hofer, Maier und Tirsch in ganz unzutreffender Weise als Mord aus Aberglauben aufgefaßt habe. Diese Behauptung glaube ich so schlagend bewiesen zu haben, wie man es nur wünschen kann. Auf meine Beweisführung ‚die gerade im Mittelpunkt der Untersuchung steht, geht aber Hellwig überhaupt nicht ein. Er erklärt wiederholt, er lasse es dahingestellt, ob in den betreffenden Fällen Aberglauben vorliege, und meint nur, Groß werde wohl noch selbst auf meine „sicherlich nicht in allen Punkten zutreffende Kritik" antworten. Danach scheint doch auch Hellwig meine Kritik der von Groß angeführten Fälle nicht für ganz unzutreffend zu halten, er nimmt dieselben auch nicht als Morde aus Aberglauben in Anspruch. Offenbar stimmt daher Hellwig in dieser Frage auch seinerseits nicht mit Groß überein. Umsoweniger konnte Hellwig bei der unmittelbaren Wichtigkeit jener Fälle für seine eigenen Untersuchungen sich der klaren Aussprache seines Urteils enthalten und lediglich auf eine etwaige künftige Erklärung Groß verweisen, der bereits seit mehr als drei Jahren auf meinen Aufsatz geschwiegen hat, obwohl sich für ihn wiederholt die Gelegenheit zu einer sachlichen Erwiderung ergeben hatte.[36]) Wollte aber Hellwig über alle jene Behauptungen und Gegenbehauptungen völlig hinweggehen, so war es wohl wenig an-

---

diesem den Geschlechtsteil abgeschnitten. Mit Rücksicht auf den allgemeinen Aberglauben, daß der Genuß von Hoden die Impotenz heile, hält Wulffen hier die Annahme eines Mordes aus Aberglauben für wahrscheinlich. Diese Begründung ist in jedem Falle unzureichend (vergl. die analogen Fälle bei Walter MschrKrimPsych. 6, 703 f. und 714), im übrigen wird über den Sachverhalt leider nichts näheres mitgeteilt. — Im Rahmen der obigen Untersuchung scheidet der Fall schon wegen der Geisteskrankheit des Täters aus.

[36]) Vgl. unten S. 852. Siehe auch Handbuch für Untersuchungsrichter [5] I 766 Anm.

gebracht, hier von der „Aufstellung von Axiomen" zu reden, deren Beweis ich „schuldig geblieben" sein soll.

Abgesehen nun von den Großschen und einigen gleichliegenden Fällen, auf die im zweiten Kapitel zurückzukommen sein wird, bleiben von dem gesamten Material nur der Ulmer[37]) und der Forchheimer[38]) Fall übrig, die beide erst nach dem Erscheinen meines Aufsatzes bekannt geworden sind. Die Tötungsverbrechen sind hier in der Tat von Menschen begangen, die durch abergläubische Vorstellungen getrieben waren und von sachverständiger Seite für zurechnungsfähig erklärt worden sind. Gleichwohl erbringen auch diese Fälle bei näherem Zusehen keinen vollen Beweis. Denn die Frage nach der geistigen Beschaffenheit der Täter ist hier wiederum zweifelhaft geblieben, und zwar schon deshalb, weil die Sachverständigen in dem einen Fall sich geradezu widersprachen, in dem anderen wenigstens nicht übereinstimmten. Es handelte sich nämlich um Grenzzustände, bei denen die Entscheidung, ob schon Geisteskrankheit vorliegt oder noch nicht, im Grunde mehr oder weniger von dem persönlichen Ermessen des Psychiaters abhängt; dies haben Männer wie Kräpelin[39]) und Hoche[40]) offen ausgesprochen. Angesichts unseres Strafgesetzbuches, das ohne Berücksichtigung der Grenzzustände lediglich die Wahl zwischen voller Verurteilung und Freisprechung läßt,[41]) wird nun jenes persönliche Ermessen des Sachverständigen gegenüber schweren gemeingefährlichen Verbrechern leicht — im Interesse des Schutzes der menschlichen Gesellschaft — unwillkürlich nach der Seite der Zurechnungsfähigkeit hinüber gravitieren. Das bestätigt sowohl die psychiatrische Literatur[42])

[37]) Gaupp ArchKrimAnthr. 28, 20 ff. Ich nenne ihn den Ulmer Fall, weil er vor dem Landgericht Ulm verhandelt worden ist. Der Ort der Tat geht aus dem Gutachten Gaupps nicht hervor, und den Namen des noch lebenden Täters preiszugeben, halte ich nicht für wünschenswert.

[38]) Aktenauszug von Hellwig im Pitaval der Gegenwart Bd. 5 S. 170 ff.; die Gutachten Ärztl. Sachverst. Ztg. 1909, 196 ff. (veröffentlicht von Hellwig). Der Herr Präsident des Großh. Landgerichts Freiburg hat auch mir die Akteneinsicht gütigst gestattet.

[39]) Wiederholt Psychiatrie I 376, 380.

[40]) In seinem Handbuch der Gerichtl. Psychiatrie 413.

[41]) Über die Bedenklichkeit dieses Rechtszustandes z. B. Sommer Kriminalpsychologie 12 ff.

[42]) Aschaffenburg, dem große Erfahrungen zur Seite stehen, sagt geradezu (in Hoches Handbuch 12): „Ich behaupte mit aller Bestimmtheit, das kaum jemals von wirklich Sachverständigen der Fehler gemacht wird, einen im heutigen Sinne Zurechnungsfähigen von der Strafe

wie ein Meinungsaustausch mit praktischen Psychiatern. Deshalb und überhaupt aus allgemeinen Gründen tut man gut, sich gegenüber kriminalforensisch-psychiatrischen Gutachten, wenn man aus ihnen kriminalistische Schlüsse ziehen will, sich weniger an den Ausspruch über Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit als an die Begründung und das in ihr gegebene Gesamtbild des Täters zu halten.[43])

Um nun zunächst auf den Ulmer Fall einzugehen, so hatten hier mehrere ärztliche Sachverständige den Täter, einen slovenischen Hausierer B. für geisteskrank erklärt.[44]) Die Verurteilung erfolgte lediglich auf Grund des Gutachtens von Prof. Gaupp. Aber auch dieser bezeichnet den Täter als eine psychopathische Persönlichkeit, als einen erblich belasteten, abnorm veranlagten und durch chronischen Alkoholismus geschwächten Mann, auf den der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit Anwendung zu finden hätte, wenn unser Strafgesetzbuch diesen Begriff kennen würde, und vorsichtig wird das Ergebnis des Gutachtens dahin formuliert, daß die freie Willensbestimmung nicht völlig ausgeschlossen gewesen sei. Wir erfahren, daß B. bereits in seiner Jugend längere Zeit wegen Melancholie in einem Krankenhaus gewesen ist. Er litt fortgesetzt an Impotenz und schmerzhaften Empfindungen in der Blasen- und Schamgegend; die Beschwerden führte er darauf zurück, daß er von einer Frau G. behext worden sei. Schon mehrere Jahre vor dem Morde stürzte er vor einer gerichtlichen Verhandlung wegen Beleidigung und Bedrohung der „Hexe" im Vorzimmer des Gerichtssaales plötzlich in wilder Wut auf die „Hexe" mit einem Messer los und brachte ihr mehrere Stiche bei, wurde jedoch wegen dieser Tat auf Grund des übereinstimmenden Gutachtens zweier Sachverständigen als unzurechnungsfähig freigesprochen. Aus der damals (Juni/Juli 1902) von den Sachverständigen in der Anstalt aufgenommenen Krankheitsgeschichte ist hervorzuheben, daß der Patient „sobald der Grund seiner Internierung berührt wurde, sich in endlosem Wortschwall ergeht, sich in alle möglichen Einzelheiten verwickelt, abschweifend und umständlich wird,

---

zu befreien, wohl aber daß Sachverständige in der Erwägung, der Verbrecher sei sicherer im Zuchthause als in der Irrenanstalt untergebracht, sich für die Bestrafung ausgesprochen haben." Vgl. etwa Wulffen Sexualverbrecher 482 über den Fall Vacher.

[43]) Bei den nachstehenden Ausführungen war ich von psychiatrischer Seite beraten.

[44]) Hellwig ArchKrimAnthr. 28, 222.

in phantastisch gefärbter Form von allen möglichen Erinnerungen erzählt und in mystischem Märchenton Einzelheiten, die jedes sachlichen Zusammenhanges entbehren, mit einander in Verbindung bringt." Für die psychiatrisch höchst auffällige mystisch-bombastische Redeweise bieten auch die Gerichtsakten einige Beispiele.[45]) Gaupp legt seinem Gutachten lediglich den von ihm selbst (Dezember 1906/Januar 1907) festgestellten Befund zugrunde, der wesentlich günstiger ist als der Befund aus dem Jahre 1902. Die bedeutende, aus der Abweichung der sachverständigen Beurteilung allein nicht erklärliche Verschiedenheit der Befunde muß wohl darauf zurückgeführt werden, daß zur Zeit der Beobachtung durch Gaupp das Krankheitsbild ein günstigeres war als vorher; man wird aber der Beurteilung des Falles die Krankheitsgeschichte in ihrem gesamten Verlaufe zugrunde legen müssen. Auffallend ist es übrigens, daß der Täter nicht etwa die Hexe, sondern deren Mann, und zwar bei einer Begegnung, ohne daß von einer Seite auch nur ein Wort gesprochen worden wäre, niedergestochen und nicht eine Spur von Reue gezeigt hat. Alles in allem ist danach die Frage, ob B. geisteskrank war, in höchstem Maße zweifelhaft. Will man ihn nicht als geisteskrank bezeichnen, so ist doch der Motivation bei B. offenbar auch nicht entfernt die Bedeutung zuzusprechen wie bei einem normalen Menschen: die Tat steht unter dem Zeichen abnormer Geistesbeschaffenheit, insbesondere anscheinend auch dem des krankhaften Affektes. Dazu kommt, daß B. ein Slovene ist und in den niederen Schichten der slavischen Bevölkerung der Aberglaube unstreitig noch die größte Macht besitzt und zu den fürchterlichsten Gewalttaten führen kann. Dieser Umstand beeinträchtigt gleichfalls die Bedeutung des Falles für west- und mitteleuropäische Verhältnisse.

Auch in dem „Forchheimer Hexenmordprozeß" sind die Sachverständigen nicht ganz einig gewesen. Während Medizinalrat Dr. Reich, dessen Gutachten Medizinalrat Dr. Schmörer ohne eigene Begründung lediglich beitrat und Prof. Eminghaus sich für die Zurechnungsfähigkeit aussprachen, billigte Geheimrat

[45]) B. ruft die Hexe in Gegenwart anderer Personen folgendermaßen feierlich an: „Wenn du keine Hexe bist, so verfluche ich dich jetzt, wie ich auch mich verfluchen werde. Es mögen mich jetzt aus dem heiteren Himmel vor der strahlenden Sonne alle Blitze erschlagen ..." Die „Hexe" dürfte das Richtige getroffen haben, wenn sie sagte: „Was sprichst du da, dir ist nicht recht im Kopf ..." (Gaupp S. 28.)

Prof. Dr. Schüle in einem vor dem Schwurgericht mündlich erstatteten Gutachten dem Angeklagten — nach dem späteren Bericht eines richterlichen Beisitzers — „die freie Selbstbestimmung nicht ganz zu" und äußerte sich dahin, „daß er ihn mehr im Sinne der culpa als des dolus für schuldig erachte." Herr Geheimrat Schüle hatte die Güte, mir aus der Erinnerung heraus — der Prozeß liegt ca. 13 Jahre zurück — darüber folgendes mitzuteilen: „Es war einer der Grenzfälle von Wahn und Irrtum, der vom psychiatrischen Standpunkt aus noch nicht in das streng pathologische Gebiet reklamiert werden konnte, immerhin aber vom „Wahn" das Moment des „psychischen Zwanges" besaß, ohne daß der Träger selbst als ein evidenter Paranoiker zu bezeichnen gewesen wäre. Die oben angeführte psychologische Qualifikation mußte mich bestimmen, dem Anteil der Unwillkürlichkeit in der Genese der Tathandlung Ausdruck zu geben."

Lassen schon diese Ausführungen erkennen, daß wir es mit einem der bereits gekennzeichneten Grenzzustände zu tun haben, so tritt noch ein anderes Bedenken hinzu. Denn da der Täter Epileptiker war, kurze Zeit[46]) vor der Tat einen Anfall hatte und unmittelbar nach ihr fest einschlief,[47]) so kann die Annahme eines Dämmerzustandes schwerlich mit der Sicherheit ausgeschlossen werden, wie dies in den Gutachten von Reich und Eminghaus geschieht;[48]) aber auch schon mit Rücksicht auf den reichlichen Weingenuß kurz vor der Tat kann die Möglichkeit nicht abgewiesen werden, daß der Täter durch krankhaften Drang zu der Tat getrieben worden ist.[49]) Eminghaus selbst lehnt nur den Gedanken an eine postparoxysmelle Störung wenigstens

[46]) So steht es in den Akten. (Vgl. auch Hellwig Pitaval der Gegenwart 5, 191). Es ist nicht ganz genau, wenn Eminghaus von „einigen Tagen" spricht.

[47]) Vgl. z. B. Cramer a. a. O. 327.

[48]) Die anscheinend raffinierte Ausführung der Tat spricht durchaus nicht dagegen, vgl. z. B. Wollenberg in Hoches Handbuch der gericht. Psychiatrie [2] 711, Siemerling in Casper-Limans Handbuch [9] III 616, Berze in Dittrichs Handbuch der Ärztlichen Sachverständigentätigkeit 8, 169 u. a. Auch die fehlende Amnesie kann nach der Ansicht vieler Psychiater nicht entscheidend sein, vgl. Siemerling a. a. O. 613, 620, Wollenberg a. a. O. 720, Ilberg ZStW. 21, 453 und die von Ziehen MschrfPsychiatrie 1, 189 Zitierten. — Die Deutung des Schlafes in dem Eminghausschen Gutachten ist möglich, aber nicht zwingend.

[49]) Vgl. etwa Cramer a. a. O. 323, Ilberg a. a. O. 460 und viele andere.

geläufiger Art ab, ohne jedoch auf die Frage nach dem Vorliegen einer derartigen Störung nicht geläufiger Art einzugehen. Auch nimmt er eine schwere und unheimliche (?) Krankheit des Nervensystems an.

Danach ist auch dieser Fall zweifelhaft. Unbedingt unrichtig ist es sowohl hier wie in dem Ulmer Fall, den Täter „geistig gesund" zu nennen, wie Hellwig es tut;[50]) es handelt sich vielmehr um psychopathische Persönlichkeiten. Ich gebe nun nach den Ausführungen Gaupps zu, daß die der psychiatrischen Literatur entnommenen Zweifel, die ich früher gegenüber der Großschen Lehre vom psychopathischen Aberglauben angeregt hatte,[51]) nicht stichhaltig sind: nur darf man freilich nicht, wie Groß es tut, auch Fälle, in denen der Aberglauben durch ein tiefes sittliches Niveau oder durch drückende Armut oder durch Not oder andere zwingende äußere Umstände überwertig geworden ist, unter den Begriff des psychopathischen Aberglaubens bringen.[52]) Liegt aber eine psychopathische Veranlagung und insbesondere eine solche sehr schwerer Art vor, so darf dies, wie schon bemerkt, bei der Beurteilung der kriminalistischen Bedeutung des Aberglaubens als solchen nicht außer Betracht gelassen werden. Aus diesem Grunde können aus den Fällen von Ulm und Forchheim, wo die Täter mindestens schwer psychopathisch waren, wenn man nicht geradezu Geisteskrankheit annehmen will, keine weittragenden Schlüsse hinsichtlich der Bedeutung des Aberglaubens bei Morden gezogen werden. Alle anderen Fälle aber scheiden, wie gezeigt, von vornherein aus, und für die Kasuistik des Blutaberglaubens, von dem Groß und Hellwig hauptsächlich handeln, sind auch jene beiden unverwertbar, da ihnen Hexenglauben zugrunde lag.

In praktisch kriminalistischer Beziehung wird deshalb gegenüber der Aberglaubenhypothese immer Vorsicht geboten sein. Wenn Hellwig freilich sagt, der praktische Kriminalist werde stets gut tun, bei der Untersuchung eines Falles, dessen Tatbestand eine derartige Motivierung der Tat nahelegt, mit Blutaberglauben als Motiv zu rechnen, so möchte ich dieser Ansicht nicht nur für den Blutglauben, sondern sogar für jeden Aberglauben durchaus beipflichten. Die Hauptsache ist nämlich, daß der Tatbestand eine derartige Motivierung nahelegt. Wir müssen deshalb vor allem

---

[50]) ZStW. 30, 172.
[51]) ZStW. 27, 369.
[52]) Vgl. ZStW. 27, 350 f.

typische Tatbestandsmerkmale des Aberglaubens herausfinden. Die Fälle von Forchheim und Ulm bieten in dieser Hinsicht nichts wesentliches. Groß allerdings behauptet in einer Reihe anderer Fälle ein typisches Tatbestandsmerkmal in dem Herumlegen oder Herumtragen von Körperteilen bzw. Kleidungsstücken gefunden zu haben. Hiermit kommen wir auf den Hauptpunkt der ganzen Kontroverse.

II.

Das Herumlegen von Kleidungsstücken oder Körperteilen.

So wichtig und interessant nämlich auch die Frage sein mag, ob noch heutzutage in unserem Kulturkreise Morde aus Aberglauben überhaupt vorkommen, so bildet dieses allgemeine Thema doch weder für die in Betracht kommenden Arbeiten von Groß noch für meine Erwiderung den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung. Nur unterstützend hatte ich gegenüber Groß, der in dem bewußten „Herumlegen" Anhaltspunkte für die Annahme abergläubischer Motive hatte finden wollen, im Anschluß an Aschaffenburg darauf hingewiesen, daß Morde aus Aberglauben in modernen Kulturländern nicht mehr vorzukommen schienen. Ich gebe vollkommen zu, daß sich darüber bei dem jetzt vorliegenden Material streiten läßt und daß vielleicht in Zukunft noch Fälle bekannt werden mögen, in denen der Aberglaube als Motiv zweifelsfrei nachgewiesen wird. Aber auch wenn man in den Fällen von Ulm und Forchheim diesen Beweis bereits für geführt erachtet, ja selbst wenn man sämtlichen im vorstehenden zurückgewiesenen Behauptungen Hellwigs zustimmt, so wird dadurch an der Hauptsache, nämlich der Unrichtigkeit der Großschen Hypothese über das Herumliegen der Kleider und Körperteile nichts geändert. Dies mußte hier nachdrücklich hervorgehoben werden, da Hellwig jene Hypothese, deren Darstellung bzw. Kritik schon äußerlich in den Großschen Abhandlungen und meiner Erwiderung den weitaus größten Teil der Erörterungen ausmacht, nur nebenher berührt, ohne die Verschiebung des status controversiae deutlich hervortreten zu lassen und ohne vor allem diejenigen Punkte klarzustellen, in denen er Groß nicht folgen kann.

Immerhin macht Hellwig wenigstens den Versuch, sich der Großschen Hypothese anzunehmen. Er erklärt zwar wiederholt,

er wolle es dahingestellt sein lassen, ob die Groß schen Fälle auf Aberglauben beruhten, und untersucht sie demgemäß nicht, aber er weist doch auf den abergläubischen Gedankenkreis hin, wonach alles, was mit einer Person in Verbindung oder näherer Beziehung stehe, ihr wesentlicher Bestandteil sei, und meint, es „könne" auf diesen Gedankenkreis zurückgehen, wenn ein Mörder die Leichenteile oder die Kleider des Opfers zerstreue; der Mörder könne durch die Zerstreuung den einheitlichen Seelenträger zerstören, sich also vor dessen Rache sichern wollen.

Diese Hypothese, deren Nachprüfung an einzelnen Fällen Hellwig unterläßt, ist nichts als eine willkürliche Konstruktion, die in den Tatsachen auch nicht die Spur einer Begründung findet. Denn die zahlreichen Belege Hellwigs beziehen sich ausschließlich auf den abergläubischen Gedankenkreis von dem „notwendigen sympathischen Zusammenhang aller Teile eines Menschen"; das Bestehen eines derartigen Gedankenkreises wird aber von keiner Seite irgendwie in Zweifel gezogen und bedurfte für die Zwecke der hier fraglichen Untersuchungen nicht erst eines Beleges. Was dagegen das Zerstreuen von Leichenteilen oder Kleidungsstücken anlangt, so hat Hellwig trotz des umfassenden Materials, das ihm zur Verfügung steht, auch nicht die Spur einer tatsächlichen Unterlage dafür beigebracht, daß ein solcher Aberglaube irgendwo laut geworden, geschweige denn daß nach solchem Aberglauben gehandelt worden wäre. Wenn Hellwig darauf hinweist, daß er noch nicht sein gesamtes Material veröffentlicht habe und daß in Dingen des Aberglaubens jeder Tag Neues bringe, so erscheint ein derartiger Wechsel auf die Zukunft doch als eine recht eigenartige Begründung. Es dürfte sich wohl empfehlen, in kriminalistischen Dingen, wenn man schon Hypothesen aufstellen will, so doch jedenfalls auf dem Boden der feststehenden Tatsachen zu bleiben, wie dies an anderer Stelle von Groß[53]) und Hellwig[54]) selbst als notwendig anerkannt wird.

Mit demselben Rechte, mit dem man aus dem Auseinanderliegen von Leichenteilen oder Kleidern (schon das „Herumstreuen" ist Hypothese) auf ein abergläubisches Motiv schließt, könnte man die Konstruktion des Aberglaubens z. B. auf Leichenfunde in Gewässern an-

[53]) Z. B. Gesammelte Kriminalistische Aufsätze II, 317.
[54]) In Überschrift und Motto seines Aufsatzes.

wenden, da auch die Gewässer vielfach mit abergläubischen Vorstellungen in Zusammenhang stehen. Zu widerlegen sind derartige Hypothesen natürlich niemals, ihr Prüfstein wird immer die Verwertbarkeit für die konkreten Fälle des Lebens sein. Untersucht man aber die Großsche Hypothese unter diesem Gesichtspunkt, und namentlich im Hinblick auf die von Groß beigebrachten angeblichen Beispiele, so zeigt sich, daß die Hypothese nicht nur wertlos, sondern geradezu gefährlich ist, da sie zu offenbar mißverständlichen Deutungen sowohl des gesamten Befundes wie seiner Einzelheiten führt und deshalb bei ihrer praktischen Anwendung die Aufklärung der Tat und die Ermittelung des Täters erschweren muß. Ich verweise in dieser Hinsicht auf meine Ausführungen im 27. Bande, die zu widerlegen weder von Hellwig noch von Groß der Versuch gemacht worden ist. Ich hebe insbesondere hervor, daß der Fall Maier[55]) einen ganz unzweideutigen Lustmord darstellt und von Leppmann, dessen Ausführungen[56]) Groß anscheinend nicht bekannt waren, als solchen aufgefaßt worden ist; die Fälle Hofer und Tirsch[57]) sind gleichfalls als Lustmorde vollkommen zu erklären, so daß von der Notwendigkeit, das Aberglaubenmotiv heranzuziehen, nicht die Rede sein kann. Auch in bezug auf Tirsch folge ich hier nur der Annahme der über den Fall bereits vorliegenden wissenschaftlichen Literatur,[58]) die jedoch von Groß nicht beachtet worden ist. Am bemerkenswertesten sind aber die Mißdeutungen, die Groß in bezug auf gewisse Einzelheiten untergelaufen sind. Wenn ein Mann wie Groß ein so bekanntes Anzeichen perverser Sexualität wie das Abschneiden eines Zopfes sich durchaus nicht anders erklären kann wie durch die Annahme eines Aberglaubens, wenn er meint, daß für die zweite Tat des geisteskranken Maier, der nach dem vergeblichen Versuch der Beischlafsvollziehung und nach der

---

[55]) ZStW. 27, 353.

[56]) JKV. 5 (1895) 504; ebenso Walter MschrKrimPsych. 6, 695, der bemerkenswerter Weise die ihm bekannte Großsche Aberglaubenhypothese einfach unberücksichtigt läßt. — Das reichhaltige, die Ausführungen unseres Textes bedeutsam unterstützende Material des Walterschen Aufsatzes konnte leider nur noch bei der Korrektur in den Fußnoten verwertet werden.

[57]) ZStW. 27, 352, 354.

[58]) Außer den ZStW. 27, 357 Zitierten jetzt auch Wulffen „Psychologie des Verbrechers" I 87, „Sexualverbrecher" 458; Walter a. a. O. 696.

Abschlachtung der Issers sich auf die Ph. W. stürzte und auch an dieser einen Mord sexueller Art beging, nicht die „geringste Erklärung" vorhanden sei, während doch sukzessive Überfälle des geschlechtlich und blutdürstig erregten Verbrechers auf mehrere Frauenspersonen nach einander mehrfach nachgewiesen und leicht begreiflich sind,[59]) — wenn Groß jedes „Motiv" für das typische Lustmordsymptom des Aufschlitzens des Körpers und Herausreißens der Eingeweide vermißt und auch hier an Aberglauben denkt, wenn er auf die „Erklärungen", die die geisteskranken Verbrecher für die Einzelheiten ihrer Wahnsinnstaten auf Befragen nachträglich geben, überaus großes Gewicht legt und aus ihrem „Leugnen" Schlüsse auf die wahren Motive zieht — so sind das doch derartige Mißgriffe, die die Verfehltheit der Großschen Hypothese für kriminalistische Untersuchungen zur Genüge beweisen.

Bezüglich des Falles Tirsch mag noch erwähnt werden, daß Glaser[60]) auf Grund eigener Erinnerungen aus seiner Gymnasiastenzeit in einer Zuschrift an Groß mitteilt, Tirsch habe damals — es war im Jahre 1864 — einem Gerücht zufolge dem Gendarmen erzählt, er habe deshalb den Mord begangen und die Leichenteile verzehrt, weil er gehört habe, man werde durch den Genuß weiblicher Geschlechtsteile unwiderstehlich. Damit ist, auch wenn eine Erinnerungstäuschung über die mehr als 40 Jahre zurückliegenden Vorgänge ausgeschlossen sein sollte, natürlich nichts bewiesen. Denn solche Gerüchte entstehen sehr leicht dadurch, daß das Volk seine eigenen abergläubischen Vorstellungen dem Täter in den Mund legt, und gerade im Falle Tirsch ergibt sich aus der sehr eingehenden Anamnese, die Gauster über den Fall veröffentlicht hat,[61]) über die Möglichkeit eines abergläubischen Motives nicht das geringste, obschon hier die bezüglichen Angaben Tirschs ausführlich mitgeteilt werden. Vielmehr hat Tirsch charakterischer Weise das Verzehren der Leichenteile mit einer „innerlichen Gier" erklärt, die ihn dazu getrieben habe. Trotzdem kann man natürlich die Möglichkeit nicht

[59]) Vgl. ZStW. 27, 356 Note 13 sowie ferner Wulffen Psychologie des Verbrechers I 91 (Fall Schilling), Leppmann JKV. 5, 500 f. (vielleicht identisch mit dem Fall Bliefernicht), Walter a. a. O. 700 (Koblenzer Fall), vielleicht auch die Fälle Teßnow unten S. 839.

[60]) ArchKrimAnthr. 32, 307.

[61]) In Maschkas Handbuch der gerichtlichen Medizin (Tübingen 1882) Bd. 4, 489 ff.

ausschließen, daß beim Abschneiden der Geschlechtsteile und Brüste nicht auch Aberglauben mitgespielt habe, obschon, wie früher bemerkt, diese Annahme nach dem Gesamtbilde der Tat unwahrscheinlich ist. Daß der Mord selbst aus Aberglauben verübt sei, nimmt auch Groß[62]) nicht an; in der Tat besteht dafür nicht einmal die Spur einer Wahrscheinlichkeit. Denn der Vorgang spielte sich so ab, daß Tirsch von der ihm begegnenden alten Frau zunächst die Gestattung des Beischlafes verlangte, sie infolge ihrer Weigerung niederwarf, um sie zu gebrauchen, und als er zur Erektion nicht gelangte,[63]) sie in der Wut und geschlechtlichen Erregung nunmehr erwürgte. Charakteristischerweise wollte er den Leichnam zunächst mit einer abgeschnittenen Birkenrute schlagen, unterließ dies aber und schnitt die Geschlechtsteile und Brüste ab. Wenn also Tirsch wirklich dem Gendarmen gegenüber geäußert haben sollte, er habe die Frau aus Aberglauben umgebracht, so läge darin nur ein weiterer Beleg für die schon erwähnte Tatsache, daß auf die nachträglich im Verhör gemachten Angaben geisteskranker Verbrecher über ihre „Motive", zumal wenn die Taten sexueller Natur sind, kein Gewicht gelegt werden kann.[64]) Ein praktischer Psychiater sagt mir, daß gerade abergläubische „Erklärungen" der Geisteskranken für ihre lediglich durch krankhafte Impulse be-

---

[62]) Gesammelte Krimin. Aufsätze II 164.

[63]) Ein wesentlich wutsteigerndes Moment, vgl. Ilberg a. a. O., 606, Leppmann JKV. 5, 503 f., Wulffen Sexualverbrecher 455.

[64]) ZStW. 27, 360 und dort Zitierte. Einen weiteren Beweis liefert der von Luckinger in Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin 1907, 375 ff. mitgeteilte Fall eines Lustmordes an einem Knaben. Hier gab der Täter an, einige Zeit nach der Tötung des geschlechtlich mißbrauchten Knaben sei ihm beim Mittagessen der Gedanke gekommen, er könne mit den getrockneten und zu Pulver verriebenen Eingeweiden sich unsichtbar machen und durch Eingeben des Pulvers sich die Gunst von Frauenspersonen verschaffen, und daraufhin habe er die Leiche aufgeschnitten und Herz, Leber und Niere herausgenommen. Die Obduktion hatte jedoch ergeben, daß der Schnitt bereits zu Lebzeiten gemacht sein mußte. (Hier war übrigens der Täter nicht geisteskrank.) Ein ferneres Beispiel typischer Ableugnung des sexuellen Charakters der Tat bietet der Fall Schilling bei Wulffen a. a. O. I 92. Mit Recht bemerkt Wulffen: „Das Beste hat Schilling gesagt, wenn er meint: ich weiß heute selbst nicht mehr, wie das alles zugegangen ist" (a. a. O. S. 100). Bemerkenswerter Weise hat auch der geisteskranke „Menschenfresser" Bratuscha, dessen „Geständnisse" sich später als krankhafte Einbildungen erwiesen, abergläubische Motive angeführt, vgl. Groß Ges. kriminalistische Aufsätze II 328 ff., insbes. S. 330. Über den Luckingerschen Fall jetzt auch Walter a. a. O. 709.

stimmten seltsamen Handlungen zu den täglichen Erfahrungen der psychiatrischen Praxis gehören.

Auf welche Gründe ist nun ein Zerstückeln und Verstreuen von Leichenteilen bzw. Kleidern tatsächlich zurückzuführen? Wulffen führt darüber folgendes aus:[65])

„Die Motive zu solcher Zerstückelung und Verstreuung können zweifacher Art sein, die sich häufig wie nach den neuesten Ermittelungen auch in dem jetzigen Falle der Anna Luise Arnhold vereinigt finden werden. Der Mörder zerstückelt die Leiche aus sexueller Lust, nachdem er oft schon dem lebenden Opfer Verletzungen beigebracht hat. Da er die Leiche meist nicht anders unterbringen kann, verstreut er sie in der Hoffnung, daß die Rekognition der Ermordeten nicht gelingen werde. Andererseits kann sich in solchem Zerstreuen der Trennstücke der Sadismus des Lustmörders fortsetzen. Er hat seine geheime Wollust an der Erregung und Spannung in der Öffentlichkeit bei der allmählichen Auffindung der Teile."

Diese an sich zutreffenden Ausführungen bedürfen der Ergänzung zunächst insofern, als eine Zerstückelung und Verstreuung in der Absicht, die Leiche bequemer fortzuschaffen und die Rekognoszierung zu erschweren, natürlich nicht nur bei sexuellen, sondern auch bei anderen Verbrechen gegen das Leben vorkommen kann. Vor allem ist zu beachten, daß ein Herumschleppen das Ergebnis eines völlig planlosen Vorgehens des im Zustande höchster Erregung befindlichen Täters sein kann, zumal wenn dieser geisteskrank ist. Einer Zuschrift des Herrn Geheimen Medizinalrats Dr. Knecht-Ückermünde über die noch zu erwähnenden Fälle Teßnow entnehme ich den dankenswerten Hinweis, daß ein Ausziehen und Zerstören von Kleidungsstücken sowie ein Herumschleppen von solchen sich häufig bei Epileptikern und anderen Geisteskranken ganz unabhängig von Gewalttaten der hier fraglichen Art findet. Erinnern sich solche Epileptiker der Vorgänge ihres Dämmerzustandes überhaupt, so erfährt man in der Regel, daß sie dabei von wechselnden Impulsen beherrscht sind. Bei nicht epileptischen Geistesstörungen fühlen sich die Täter bei ihren seltsamen Handlungen häufig von „Stimmen" oder auch von komplizierten Wahnvorstellungen getrieben.[66])

[65]) In der „Woche" 1909 S. 2158 (Heft 51); vgl. auch Wulffen „Der Sexualverbrecher" 472 und vor allem Walter a. a. O. 716 f.

[66]) Ebenso berichtet Kräpelin a. a. O. I 269 von dem „Zerreißen

In kasuistischer Beziehung teilt Herr Geheimrat Dr. Knecht darüber folgendes mit: „Ich erinnere mich z. B. eines jungen Epileptikers, der mit wilder Wut seine sämtlichen Sachen zerriß, solange der Anfall dauerte. Die meisten (Anfälle) wurden ja in der Anstalt rechtzeitig entdeckt und der Kranke gesichert. Ich entsinne mich aber, daß er einmal von einem Anfall draußen befallen wurde und seine Kleider im Walde dicht hinter der Anstalt zerrissen und umhergestreut hatte. Ein zweiter Kranker bekam außerordentlich gewalttätige Erregungszustände mit dem lebhaften Bestreben, jemand in seiner Umgebung zu töten; wenn er dann isoliert worden war, so legte er seine Sachen ab und in Kreuzform vor sich nieder, während er mit dem Ausdrucke des äußersten Entsetzens sich in die äußerste Ecke verkroch und nach 3—4 Stunden wieder ruhig und verständig war, ohne etwas von dem Geschehenen zu wissen. Ein dritter sprang in der Stube herum, zum Teil über die Betten oder auch darunter hindurch, dabei stand er unter der lebhaftesten Angst, daß ihm jemand etwas tun wollte. Papier, das ihm hingelegt wurde, nahm er z. B. und zerpflückte es in tausend Stücke und streute es im ganzen Saale umher. Der Anfall dauerte etwa 15—20 Minuten, worauf der Kranke wieder ruhig und geordnet war, ohne etwas von dem Geschehenen zu wissen."[67])

---

der Kleidungsstücke mit mannigfacher Verwertung der Fetzen" seitens Geisteskranker. — Eine sehr eigenartige Verwertung der Fetzen (zu Pistolenpropfen) auch im Falle Hofer ZStW. 27, 352.

[67]) Charakteristisch ist auch folgende Aussage des geisteskranken Lustmörders Dittrich (Pitaval der Gegenwart 4, 198, mitgeteilt von Brendler; über denselben Fall auch Näcke ArchKrimAnthr. 26, 11 ff., Wulffen Psychologie des Verbrechers I 100 ff.):

„Während die Opitz (die Getötete) vorher auf dem Rücken gelegen hatte, lag sie jetzt auf der Seite. Als ich näher kam, bemerkte ich, daß sie erbrochen hatte. Mir kam jetzt der Gedanke, sie könne aufstehen und mir nachlaufen, um mich festnehmen zu lassen. Das wollte ich verhindern, raffte deshalb (!) die Sachen, die ich ihr ausgezogen hatte und ihren Hut zusammen und lief davon ... Unterwegs lag die Tasche am Straßenrand, ich nahm auch sie mit, ohne ihren Inhalt zu kennen. Warum ich die Tasche mitgenommen hatte, kann ich heute nicht sagen. Vielleicht ist es geschehen, weil sie dicht an der Straße lag und ich deshalb eine baldige Entdeckung der Tat befürchten mußte.

Ich lief nun ohne Weg in der Richtung nach Königstein durch den Wald. Dabei habe ich irgendwo die Kleider und die Tasche der Opitz weggeworfen. Sie waren mir beim Laufen hinderlich und ich hatte da noch garnicht die Absicht, sie zu behalten. Beim Weiterlaufen fiel mir ein, daß auch hier durch Auffinden der Sachen eine vorzeitige Entdeckung der Tat herbeigeführt werden könne

Neben den bisher angeführten Erklärungsgründen kann schließlich bei Funden im Freien, besonders im Walde,[68]) auch ein Zerreißen und Verschleppen durch Tiere in Frage kommen.

Die im vorstehenden entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte lassen bereits erkennen, daß Groß ganz verschiedenartige Fälle unter eine einheitliche Konstruktion zwängen will. Möglich war ihm dies nur durch eine sehr weitgehende Außerachtlassung der gerichtsärztlichen Literatur und ihrer Ergebnisse.[69]) Schwer begreiflich ist aber auch, wie Groß die handgreiflichen Verschiedenheiten der Tatbestände übersehen konnte. Wie bereits in meinem vorigen Aufsatz angedeutet, ist es selbstverständlich etwas ganz anderes, wenn der Täter Kleidungsstücke bei oder sofort nach der Tat um den Tatort verstreut (Fälle Hruza und Hofer) — wodurch auf den Tatort hingeführt wird — oder ob er Leichenteile stückweise aus dem Hause oder dem sonstigen Versteck entfernt (Fall Winter) oder ob er Leichenteile lediglich zum Zwecke des Verzehrens nach Hause mitnimmt.[69a])

Um nun zu einer zutreffenden Charakterisierung der einzelnen in Betracht kommenden Verbrechensgruppen zu gelangen, ist es erforderlich, ein möglichst umfassendes Tatsachenmaterial heranzuziehen.

In mehreren Fällen ist zunächst das Zerstückeln der Leiche und Wegschleppen einzelner Teile sicher oder aller Wahrscheinlichkeit nach allein auf die Absicht zurückzuführen, die Leiche beiseite zu schaffen und unkenntlich zu machen, so insbesondere in dem Falle Liberka-Beuthen, der in der wissenschaftlichen Literatur bisher noch nicht behandelt worden ist. Die nachfolgenden Mitteilungen beruhen auf der mir vorliegenden Anklageschrift. Die Täter sind entsprechend der Anklage verurteilt und hingerichtet worden.

Liberka hat außer zwei anderen Morden am 23. Januar 1906 gemeinschaftlich mit dem Arbeiter Kioltyka den Arbeiter

---

und gleichzeitig auch, daß ich damit meiner Schwester ein Geschenk machen könnte (!). Daß Geld in der Tasche war, wußte ich noch nicht. Ich lief zurück und holte mir die Sachen. —"

[68]) So in dem Falle Klima-Polna, vgl. Nußbaum Der Polnaer Ritualmordprozeß [2] 164, sowie nach Mitteilung des Herrn Geh. Rat Dr. Knecht auch in dem Göhrener Falle Teßnow, unten S. 839.

[69]) Vgl. besonders oben S. 830, 831.

[69a]) Auch ob das Opfer planmäßig zerlegt oder sinnlos zerstückelt ist, macht einen großen Unterschied, Walter a. a. O. 716 f.

Brunner in Beuthen ermordet, den Leichnam zunächst in einer Düngergrube versteckt, ihn dann aber am 2. April 1906 wieder herausgeholt, da die Mörder fürchteten, die Leiche werde bei der Leerung der Grube gefunden werden. Sie zerstückelten den Leichnam sodann und legten die Teile in zwei Säcke an dem Pruschydloschen Gartenzaun in der Nähe des Heumarktes nieder, wo die Säcke am 3. April gefunden wurden. Der Grund der Tat war die Befürchtung, daß Brunner die beiden Täter wegen einer unternommenen Verleitung zum Meineide anzeige, daneben behauptete Liberka, durch seine Frau zum Morde gedrängt zu sein, weil sie ihrerseits von Brunner eine Überführung wegen Teilnahme am Diebstahl und wegen Meineides zu befürchten hatte.

Da es kurz vor Ostern war, so gab der Fund zunächst Veranlassung zu lebhaften Ritualmordgerüchten, die in der Presse lautes Echo fanden.[70]) Zur Zeit der Anklageerhebung hatten sich diese Gerüchte wieder beruhigt, hauptsächlich wohl infolge des Geständnisses der wahren Mörder; die Anklageschrift teilt daher in dieser Beziehung nur folgendes mit:

> „Da am 3. April morgens auf dem Heumarkt neben dem Pruschyldoschen Garten russische und gallizische Heuwagen aufgezogen waren, wurde der Verdacht laut, daß der Mord im Auslande verübt und die Leiche von dort eingeführt sei. Die taubstumme Frau Wosnitzka bezeugte, daß sie an jenem Morgen um 8 Uhr gesehen habe, wie von einem mit Heu beladenen Wagen ein jüdisch aussehender Mann herabgestiegen sei und zwei gefüllte Säcke an dem Pruschydloschen Gartenzaun niedergelegt habe. Frau Wosnitzka war damals schwanger, sie hat am 25. Mai 1906 geboren. Die Frau Wosnitzka bekundete ferner, daß nach ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung, deren Inhalt durch die Zeitungen bekannt geworden war, zu wiederholten Malen Juden in ihr Haus gekommen seien und nach ihr gefragt hätten. Der Kriminal-

---

[70]) Vgl. z. B. das „Deutsche Volksblatt" vom 4. April, die „Deutschen Sozialen Blätter" vom 6. und 10. April, „Der Mittelstand" vom 11. April usw. In dem letzteren Blatt findet sich übrigens folgende Bemerkung (die wahren Mörder waren bereits entdeckt): „Daß diese Liberka-Geschichte so enden würde, wie wir bereits mitteilten, ahnten wir schon, als wir vernahmen, daß der Name des Untersuchungsrichters „Paßhauer" ist."

beamte Pierschkalski ermittelte, daß die letztere Annahme der Frau Wosnitzka auf Irrtum beruhte."

Wäre nicht durch die Unbesonnenheit des einen Täters die Wahrheit ziemlich bald ans Licht gekommen, so würde sich auch aus dieser Angelegenheit ein typischer Ritualmordfall entwickelt haben. Groß hätte auch hier sagen können, daß angesichts des Zerstückelns der Leiche und des „Herumschleppens" der Leichenteile die Vermutung des Aberglaubens „gestattet sei", und hätte ebenso wie im Falle Konitz und Polna darauf hinweisen können, daß „Morde aus Aberglauben nicht nur bei Christen, sondern auch bei Juden vorkommen."

Die offenbare Absicht der Beiseiteschaffung und der Unkenntlichmachung der Leiche ergibt sich ferner in dem Falle Heider, der im Jahre 1908 Berlin in Aufregung versetzte und über den mir gleichfalls die sehr eingehende Anklageschrift sowie über die Hauptverhandlung Mitteilungen des Verteidigers Herrn Rechtsanwalt Dr. Philipp zur Verfügung standen.[71]) Heider hatte in der Nacht zum 7. April 1908 den homosexuell übel beleumundeten 15jährigen Lehrling Hermann Blecher erwürgt — wahrscheinlich bei oder nach geschlechtlichem Mißbrauch — und sodann die Leiche bis zum Äußersten zerstückelt. Diejenigen Körperteile, die irgend wie zur Rekognoszierung des Toten dienen konnten (Kopfhaut, Gesichtsmuskeln, Augen, Ohren, Zunge, Arme, Hände, Füße, Geschlechtsteile, After) gedachte der Täter ursprünglich samt den Kleidern in seinem Ofen zu verbrennen, wo noch Reste gefunden wurden. Da jedoch die Verbrennung in dem Ofen nur unvollständig erfolgte, so verpackte Heider die zur Rekognoszierung geeigneten Körperteile in ein Paket und versenkte dieses mittels eines Steins in ein Gewässer des Tiergartens, ein zweites Paket mit den anderen Körperteilen legte er in der Nähe des Bahnhofs Tiergarten nieder; beide Pakete wurden bald entdeckt. Die Anklage führt die Erwürgung darauf zurück, daß Heider mit Blecher geschlechtlich verkehrt und in der Erregung ihn erwürgt habe (Sadismus). Die Anklage nimmt auch nicht ohne Grund an, daß bei der in das einzelnste gehenden Zerstückelung sadistische Triebe mitgewirkt haben mögen. Der Angeklagte selbst behauptete, er habe den Blecher an der

[71]) Eine eingehende Darstellung des Befundes bei Niceforo-Lindenau Kriminalpolizei 365 ff., vgl. auch Wulffen Sexualverbrecher 483.

Kehle gepackt, weil dieser ihn habe bestehlen wollen, und habe ihn dabei erwürgt, ohne diesen Erfolg zu wollen.

Anzureihen sind hier drei verschiedene Berliner Fälle,[72]) wo weibliche Leichen zwecks Beiseiteschaffung zerstückelt, aus dem Hause geschafft und in die Spree bzw. den Kanal geworfen wurden, wo man die einzelnen Teile — in dem einen Falle (Berger) auch den zum Transport bestimmt gewesenen Korb — auffischte. In zwei Fällen waren die Opfer Kinder, die der Täter höchstwahrscheinlich geschlechtlich gemißbraucht und sodann aus Furcht vor der Entdeckung umgebracht hatte; im dritten Fall handelte es sich um eine Erwachsene, die nicht getötet, sondern bei einem Abtreibungsversuch vom Herzschlag getroffen worden war.[72]) In einem von Ilberg[73]) beschriebenen Falle hatte der Täter die zerstückelte und zusammengeschnürte Leiche in eine Kiste gepackt und diese in den Keller eines fremden Hauses gestellt, die Kleider dagegen anderweitig verborgen (wo, wird leider nicht gesagt). Knauer[74]) und Luckinger[75]) berichten von einem Lustmörder, der die aufgeschlitzte Leiche des getöteten Knaben aus der Wohnung, wo der Mord verübt war, in ein Gehölz brachte, die Eingeweide und Kleider dagegen in den Fluß warf.

In denselben Zusammenhang gehört ferner der Fall des Postschaffners Büther.[76]) Dieser hatte zwei Mädchen von $5\frac{1}{2}$ und $7\frac{1}{2}$ Jahren, eine vielleicht mit einem Helfershelfer, vergewaltigt und umgebracht. Man fand die eine Leiche in einem Kellerverschlag des Täters, die andere in einer in dem Verschlag befindlichen 3 Fuß tiefen und mit einem eisernen Deckel zugeschlossenen Grube. An der ersteren, die bereits skelettiert war, fehlten Brustbein und Hände, von der anderen waren nur Rumpf und Beine vorhanden, Kopf und Arme waren in der Nähe eines Berliner Bahnhofs in einer Pappschachtel aufgefunden worden. Die Absicht der Beiseiteschaffung und Verbergung der Leiche ist auch hier unverkennbar, doch scheint schon eine

---

[72]) Fall Berger (darüber Wulffen Psychologie des Verbrechens I 102, Leppmann Ärzl. Sachverst. Ztg. 1905, 5 ff., Georg Frank, Beiträge zu den beim Lustmord vorkommenden Verletzungen, Inaug.-Diss. Berlin 1910 und dazu Boas ArchKrimAnthr. 35, 195 ff.; die beiden anderen Fälle bei Niceforo-Lindenau Kriminalpolizei XXXI.

[73]) MschrKrimPsych. 2, 605.

[74]) ArchKrimAnthr. 17, 214 ff., vgl. auch 17, 42 ff.

[75]) Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin 1907, 387 ff.

[76]) Wulffen a. a. O. I, 107 ff.

gewisse Planlosigkeit vorzuliegen. Dasselbe gilt von dem durch Haberda[77]; nach Lasègue-Brouardel und Mottet überlieferten französischen Lustmordfall, wo man einzelne Teile der zerstückelten Leiche halb verkohlt im Ofen, andere in der Abortgrube, einzelne in der Tasche des Mörders fand;[78]) die Genitalien konnten nicht aufgefunden werden. In diesem Fall macht sich ein Einfluß der geistigen Störung des Täters auf die Gestaltung des Tatbestandes deutlich bemerkbar. Vor kurzem sind in Berlin Teile des oberen Rumpfes und der Arme sowie die Nase eines weiblichen Körpers an verschiedenen Stellen des Tempelhofer Feldes gefunden worden. Der Täter ist noch nicht gefunden. Die unglaublich weitgehende Zerstückelung und Zerstreuung legt, wie Wulffen mit Recht bemerkt,[79]) die Annahme besonders nahe, daß der Täter die Rekognoszierung der Leiche verhindern wollte.

Auf ein anderes Gebiet führt nun der von Knecht[80]) eingehend beschriebene Fall Teßnow. Es handelt sich um zwei Taten. Am 9. September 1898 hatte Teßnow bei Lechtingen zwei siebenjährige Schulmädchen in einem Holz abgeschlachtet, aufgeschlitzt und zerstückelt. Die einzelnen Leichenteile waren auf einer Fläche von 1 km in einer unregelmäßig verlaufenden Linie verstreut, dazwischen lagen Schultaschen und Kleidungsstücke umher oder waren an den Bäumen aufgehängt; ein Stück war in ein mitten auf einer Wiese zwischen Häusern stehendes kleines Gebüsch gelegt. Am 1. Juli 1901 beging Teßnow bei Göhren auf Rügen einen ganz ähnlichen Mord an zwei $5^1/_2$ und $7^1/_2$ jährigen Knaben in einem Walde; die Tat bot genau das gleiche Bild, die Verstreuung erstreckte sich auf einen Raum von ca. 500 m. In gewisser Hinsicht gehört auch noch ein dritter Fall hier her. Einige Zeit vor Begehung der Göhrener Tat hatte Teßnow in Sagard (Pommern) eine ganze Schafherde umgebracht. Die Schafe lagen in zwei ca. 200 m von einander entfernten Gruppen umher. Man sah die Bahn, auf welcher die toten Tiere ca. 100 m weit nach beiden Fundstellen geschleppt worden waren. Einigen Tieren war der Rumpf geöffnet, so daß die Eingeweide heraustraten.

Teßnow hat die Taten nach den übereinstimmenden Gutachten

---

[77]) In Casper-Liman's Handbuch der gerichtlichen Medizin [8] I 258.

[78]) Dieselbe eigentümliche Erscheinung in dem bei Iberg MschrKrimPsych. 2, 614 beschriebenen Fall Pp.

[79]) Vgl. oben Note 65.

[80]) MschrKrimPsych. 3, 712 ff.

aller vier Sachverständigen höchst wahrscheinlich im epileptischen Dämmerzustande begangen. Bezeichnend ist, daß Teßnow in der Hauptverhandlung nach der Beweisaufnahme erklärte, er müsse nach den Zeugenaussagen selbst annehmen, daß er die Taten verübt habe, er könne sich aber an nichts mehr erinnern. Trotz des Gutachtens der Sachverständigen wurde er verurteilt und befindet sich im Zuchthause. Er gibt auch jetzt noch an, keine Erinnerung an die fraglichen Vorgänge zu haben.[81]) Bei einer im schweren epileptischen Dämmerzustande begangenen Gewalttat der hier fraglichen Art kann nun nach einem Motive begreiflicherweise nicht mehr gesucht werden, wenn man nicht das Streben nach Erleichterung von einem inneren Reiz als Motiv ansprechen will.[82]) Das planlose eigentümliche Herumstreuen ist psychiatrisch nichts besonders Merkwürdiges, wie oben im Anschluß an die Mitteilungen des Herrn Geheimrat Knecht näher dargelegt worden ist. Nur auf krankhafte dunkle Impulse dürfte es auch zurückzuführen sein, wenn in dem von Ilberg[83]) mitgeteilten Falle Pp. der geisteskranke Täter die Ohren und Hände der Ermordeten in die Tasche steckte (siehe auch oben S. 839), die Milz, beide Arme und den rechten Schenkel in das Hemd wickelte und in der Nähe des Tatortes niederlegte. Auch das Herumschleppen der Kleider in dem von Groß beschriebenen Falle Hofer[84]) läßt diese Deutung zu; doch ist, wie ich in meinem vorigen Aufsatz dargelegt habe, die Tat auch sonst nicht unerklärlich.[85]) Auf einige weitere hierher gehörige Fälle weist neuerdings Walter[85a]) hin.

Soweit man es nicht mit einem Verstreuen von Körperteilen oder Kleidungsstücken zu tun hat, sondern ausschließlich mit einem Aufschlitzen, Zerfleischen oder Zerstückeln des Körpers, bietet die Tat in kriminalistischer Beziehung nichts besonders Auffälliges dar, da derartige bestialische Handlungen sowohl bei Geisteskranken im allgemeinen vorkommen wie namentlich typische Symptome des Lustmordes sind,[86])

---

[81]) Nach Mitteilung des Herrn Geheimrats Dr. Knecht.

[82]) Wie dies Groß Ges. Krimin. Aufsätze II 158 versucht.

[83]) A. a. O. 614.

[84]) ZStW. 27, 352.

[85]) Vgl. auch den Befund bei der Ermordung der Eugenie Delhomme durch Vacher, Walter a. a. O. 715. — Vielleicht gehört auch der im Tribunal I 626 dargestellte Fall Gantenberg hierher.

[85a]) A. a. O. 693, 694, 696.

[86]) Einige leicht zu vermehrende Literaturangaben ZStW. 27, 356.

der wohl fast immer von geisteskranken oder psychopathisch minderwertigen Individuen begangen wird; beim Lustmord sind es meist die geschlechtlich erregenden Körperteile (Geschlechtsteile, Brüste, After), die der Täter zerfleischt, ausschneidet usw. Sehr oft ist die in der Tat zum Ausdrucke kommende maßlose Steigerung der krankhaften Erregung auf die Mitwirkung des Alkohols zurückzuführen.[87]) Auch ein Verzehren von Körperteilen (Anthropophagie) und ein Mitnehmen zu diesem Zweck ist, wie bemerkt, schon wiederholt beschrieben worden[88]) und sexualpsychologisch wohl zu erklären.[89]) Doch kommt dergleichen auch sonst bei gewissen Geisteskranken vor, die die widerwärtigsten Dinge, selbst Exkremente, mit Gier zu verzehren pflegen.[90]) In einem von Ilberg[91]) beschriebenen Fall ist es nicht ausgeschlossen (m. E. allerdings wenig wahrscheinlich),[92]) daß der Täter vom Hunger getrieben war; jedenfalls war von Aberglauben auch hier nicht die Rede. Nebenher bemerkt, kann ein „Herumschleppen" von Körperteilen nach Art der früher beschriebenen Fälle in einem bloßen Mitnehmen zum Behufe des Verzehrens nicht gefunden werden; der Fall Tirsch und die ihm gleichartigen passen auch insofern nicht in den Rahmen der Großschen Theorie. Dem Tatbestand, den diese voraussetzt, kommt vielleicht der Fall Maier (oben S. 830) etwas näher, wo der geisteskranke Täter wahrscheinlich unter dem Einfluß des Alkohols und infolge ausbleibender Erektion[93]) die Körperteile und einzelnen Kleidungsstücke anscheinend zwar nicht herumschleppte, aber in rasender Erregung herumschleuderte (nur die schwangere Gebärmutter hat der Täter ein kurzes Stück mitgenommen und in den Fluß geworfen). Auch hierfür bietet die Literatur mehrere Analogieen. So waren in einem von Emmert[94]) mitgeteilten Lustmordfall die Eingeweide der fürchterlich zerfleischten und zerbissenen Leiche teils herausgeschnitten, teils herausgerissen und lagen in Klumpen

[87]) Vgl. z. B. Ilberg a. a. O. 599, 622; Cramer 323.

[88]) Vgl. ZStW. 27, 357 Note 20.

[89]) Vgl. z. B. Krafft-Ebing Psychopathia sexualis [12] 375, Leppmann JKV. 5, 501, Wulffen Sexualverbrecher 478 und die charakteristische Äußerung Tirschs a. a. O.

[90]) Z. B. Kräpelin a. a. O. I 292.

[91]) A. a. O. 614 (Fall Pp.).

[92]) Richtiger ist wohl auch hier die sexuelle Deutung, vgl. Wulffen a. a. O.

[93]) Leppmann, JKV. 5, 501; siehe auch Note 63.

[94]) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (1900) 477.

gefroren — es war im Winter — in der Nähe der Leiche auf dem Boden; auch die eine Brust war völlig abgetrennt und lag daneben.[95])

Das im vorstehenden zusammengestellte Tatsachenmaterial dürfte zur Genüge zeigen, wie wenig man zur kriminalistischen Beurteilung der in Betracht kommenden Fälle der Aberglaubenhypothese bedarf; wie sehr diese im Gegenteil verwirrend wirken muß, wird nicht nur durch die Erwägung, daß alle überflüssigen Hypothesen hier schon an sich schädlich sind, sondern auch positiv durch die Fälle Polna, Konitz und Beuthen erwiesen. In Polna und Konitz sind durch die zunächst herrschende Annahme eines Mordes aus Aberglauben die Spuren der Tat so verwischt worden, daß eine Aufklärung kaum noch zu erhoffen ist; in Beuthen wäre aller Wahrscheinlichkeit nach das Gleiche der Fall gewesen, wenn die Aberglaubenhypothese nicht bald gründlichst zerstört worden wäre.

Mit alledem soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß dem Aberglauben kriminalistisch keine Bedeutung zukomme. Vielmehr äußert sich der Aberglaube vor allem sehr häufig in Nebenhandlungen bei Verbrechen, aber auch als Motiv ist er bei mannigfachen Straftaten, z. B. Diebstahl, Körperverletzung, Leichen- und Grabschändung, zweifelsfrei nachgewiesen worden. Diese Erkenntnis darf natürlich nicht hindern, Übertreibungen und mißbräuchlichen Anwendungen der Aberglaubenlehre, wie sie nach meiner Überzeugung hier vorliegen, entgegenzutreten.

III.

Insbesondere Konitz und Polna.

Da Morde aus Aberglauben, speziell auch aus Blutaberglauben an sich möglich sind, so können sie natürlich ebensogut wie von Christen auch von Juden begangen werden. Indem mir Hellwig das Gegenteil dieser selbstverständlichen Behauptung zuschreibt[96]) und es für erforderlich hält, wiederholt zu betonen und breit auszuführen,

---

[95]) Ähnliche Befunde teilen weiter Wulffen a. a. O. 460 und Walter a. a. O. 709 mit. — Die Fälle des wütenden Umherschleuderns und des sinnlosen Umherlegens (oben S. 839) gehen ineinander über.

[96]) Zwar nicht expressis verbis, aber doch so, daß jeder Leser seines Aufsatzes annehmen muß, ich hätte die von ihm bekämpfte Behauptung aufgestellt. Siehe besonders ZStW. 30, 155 Note 8. Man vergleiche dagegen, was ich ZStW. 27, 374 in Wirklichkeit sage. Ich habe Strack natürlich genau so verstanden wie Hellwig selbst.

daß ein Mord aus Blutglauben auch von abergläubischen Juden begangen werden könne, sucht er auch an dieser Stelle wieder meinen Ausführungen den Stempel des Voreingenommenen anzuheften, wozu ihm der wirkliche Inhalt meiner Abhandlung keinerlei Veranlassung gibt.[97]) [98])

Etwas wesentlich anderes wie die Konstatierung der Möglichkeit, daß Juden Morde aus Blutaberglauben begehen können, ist es nun freilich, wenn in bezug auf konkrete Fälle ohne hinreichende Anhaltspunkte die Vermutung aufgestellt wird, daß es sich um jüdische Blutmorde handeln könne. Zutreffend sagt Hellwig, man müsse bei wenigen Fragen der Wissenschaft mit solcher Besonnenheit und Objektivität vorgehen wie in der Ritualmordfrage. Mit vollem Recht hebt er hervor, daß wenige wissenschaftliche Probleme seit dem Mittelalter bis in die neueste Zeit so oft zu Fragen der Parteipolitik geworden sind und so viel Unheil angerichtet haben. Daraus scheint mir zu folgen, daß man sich bei der Aufstellung von Hypothesen auf diesem Gebiete die größte Zurückhaltung auferlegen, insbesondere sein Material strengstens auf Zuverlässigkeit prüfen und in Fällen, in denen die ungebildeten Massen durch den Ritualmordwahn hypnotisiert sind, die Vorstellung eines von jüdischer Seite aus Aberglauben begangenen Mordes nur dann unterstützen sollte, wenn

---

[97]) In derselben Richtung liegt es, wenn Hellwig meint, es komme mir überhaupt nicht auf den Nachweis der Unhaltbarkeit der Theorie vom psychopathischen Aberglauben, sondern, wie jeder „aufmerksame" Leser meiner Abhandlung „sicherlich" merken werde (soll heißen: wer es nicht bemerkt, hat nicht aufmerksam gelesen), und sich auch aus früheren Arbeiten von mir ergebe, auf den Nachweis an, daß die von Groß behandelten Fälle keine Mordtaten aus Blutaberglauben, speziell keine sogenannten jüdischen Ritualmorde seien. — Ich weise diese Unterstellung mit Entschiedenheit zurück. Auf beide Nachweise ist es mir angekommen. Hellwig ist in keiner Weise berechtigt, die im Titel meiner Abhandlung ausgesprochene wissenschaftliche Absicht in Zweifel zu ziehen. Der Hinweis auf „frühere Arbeiten" ist verfehlt; nur eine meiner früheren Arbeiten (das Buch über den „Polnaer Ritualmordprozeß") beschäftigt sich mit einschlägigen Fragen; in der Hauptsache liegen meine wissenschaftlichen Arbeiten auf ganz anderen Gebieten.

[98]) Was Hellwig S. 155 Note 8 gegen meine Bemerkung vorbringt, daß der Blutglaube bei Juden eine geringere Rolle spiele als bei anderen Völkern, ist ganz hinfällig. Das Zitat aus Andree Volkskunde der Juden ist gegenstandslos, da Andree von dem Blutglauben der Juden überhaupt nicht spricht, und der Hinweis auf die „Beziehungen zwischen Katholizismus und Aberglauben" unverständlich.

man triftige Gründe dafür hat. Gegen diese Pflichten haben aber sowohl Groß wie Hellwig[99]) gröblich verstoßen.

Was zunächst den Konitzer Fall betrifft, so beruhten zum mindesten die Ausführungen von Groß in seinem Archiv Bd. 9 von vornherein auf unzureichender Kenntnis des Sachverhalts. Der von Groß aufgestellte Tatbestand umfaßt nämlich nur die Befunde bis zum Jahre 1900, die längst vor dem Großschen Aufsatz[100]) gemachten Funde aus dem Jahre 1901 werden weder bei der Darstellung des Tatbestandes noch bei den späteren Deduktionen berücksichtigt, sind also Groß offenbar nicht bekannt gewesen, da sie sowohl für seine eigene Theorie wie für die ganze Beurteilung der Sache von wesentlicher Bedeutung sind. Auch die Gutachten des Königlichen Medizinalkollegiums der Provinz Westpreußen vom 7. September 1901 und der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 15. Januar 1902[101]) kann Groß schon deshalb nicht gekannt haben, weil er aus ihnen die Funde des Jahres 1901 hätte ersehen müssen. Nach jenen Gutachten der höchsten medizinischen Instanzen ist niemand mehr berechtigt, die Tat ohne Erwähnung des gegenteiligen Ergebnisses der Gutachten auf Blutaberglauben, d. h. die abergläubische Absicht der Blutentziehung zurückzuführen und ins-

[99]) Dieser auch durch seine zustimmende und obendrein irreführende Zitierung folgender Äußerung des Universitätsbibliothekars Prof. Pfaff-Freiburg in der Alemannia NF. 7, 319 f.: „Daß es abergläubische Juden gibt, die uralter Überlieferung folgend, diesem schrecklichen Brauche huldigen, das ist für jeden außer Zweifel, der die Geschichte der unzähligen Fälle von Blutbeschuldigungen aufmerksam durchgeht." Liest man die Stelle bei Pfaff im Zusammenhange nach, so ergibt sich allerdings, daß mit dem schrecklichen Brauche nicht, wie man nach Hellwig annehmen sollte, der Blutmord, sondern der Genuß von Menschenblut überhaupt gemeint ist. Nun ist die Behauptung Pfaffs auch in dieser Einschränkung nicht etwa „außer Zweifel", sondern unrichtig, insbesondere was die angebliche uralte Tradition anlangt (vgl. etwa Strack a. a. O. 100 f.); Pfaff begeht den bekannten Fehler, als zweifelsfrei das hinzustellen, was man nicht beweisen kann. Seine Quelle ist die unter dem Niveau jeder wissenschaftlichen Diskussion stehende tendenziöse Broschüre des sonst ganz unbekannten Arved Straten (Pseudonym?), Der Blutmord (darüber schon ZStW. 27, 367 Note 49).

[100]) Derselbe ist am 14. August 1902 erschienen und unverändert in die Gesammelten Kriminalistischen Aufsätze Bd. II (1908) übernommen worden.

[101]) Dieselben sind jetzt veröffentlicht (vgl. ZStW. 27, 370 Note 56); ihre Ergebnisse waren naturgemäß bald bekannt geworden.

besondere, wie Groß es tut, den Halsschnitt als die Todesursache hinzustellen. Die wahrscheinliche Deutung des Befundes ist die, daß Winter kurz vor dem Tode den Beischlaf ausführte oder auszuführen versuchte — dies ist in beiden Gutachten übereinstimmend angenommen — und eben deshalb erwürgt worden ist. Da mithin aller Wahrscheinlichkeit nach die Bluttat in einem Hause verübt wurde, so ist es begreiflich, daß der Täter die Leiche zerstückelte, um sie leichter wegschaffen zu können, wie dies ähnlich auch in den Fällen Liberka, Berger usw. geschehen ist. Daneben kommt wohl auch das von Wulffen[102]) erwähnte Moment in Betracht, daß der Täter eine besondere Genugtuung daran empfand, durch die sukzessive Auslegung der Teile immer wieder von neuem Aufregung in der Bevölkerung zu verbreiten.

Noch am 26. Februar 1901[103]) hatte Groß selbst ausgeführt, daß die Ermordung Winters nicht auf Aberglauben zurückzuführen sei. Seine damaligen Ausführungen verdienen noch aus einem anderen Grunde näher betrachtet zu werden. Groß bemerkt in bezug auf die amtliche Untersuchung:

> „Es wurde, namentlich im Anfang viel zu langsam vorgegangen, es mögen auch nicht die richtigen Leute verwendet worden sein und die zu spät vorgenommenen Haussuchungen[104]) waren fast lächerlich ..... Es ließe sich fragen, ob in der richtigen und naheliegenden Weise gesucht worden ist ....."

Sodann erörtert Groß die Zerstückelung der Leiche sowie die vereinzelte Auffindung der Teile und fährt fort:

> „Hiernach allein kann Tötung im Affekt, aus Eifersucht, Zorn, Rache und Mord aus Aberglauben ausgeschlossen werden. Der Drehpunkt der Untersuchung liegt in den suspekten Maßnahmen mit dem Körper des Winter nach seinem Tode, und jeder, der moderne kriminalpsychologische Kenntnisse besitzt, weiß, welche zwei Gruppen von Auskunftspersonen diesfalls zu fragen sind (? ? Zusatz des Verf.). Leider hat es den An-

[102]) Oben Seite 833, vgl. auch ZStW. 27, 355.

[103]) ArchKrimAnthr. 6, 216.

[104]) Haussuchungen wurden namentlich abgehalten in der Synagoge, im Schlachthause der Synagogengemeinde, in der jüdischen Badeanstalt, bei dem Schlächter Lewy und bei einigen anderen Personen beider Religionen.

schein, als ob dies nicht geschehen sei und auch nicht geschehen werde."

Diese dunklen, nirgends durch positive Behauptungen geschweige denn durch Beweise gestützten Andeutungen, daß die preußischen Behörden das Notwendige und Naheliegende aus unbekannten Gründen nicht getan hätten und *nicht tun würden*, müssen gerechtes Befremden erregen. Ganz abgesehen von der Grundlosigkeit derartiger Behauptungen gibt es wohl nichts, was mehr geeignet wäre, Beunruhigung zu verbreiten und eine schwebende Untersuchung zu gefährden.

Nicht besser steht es mit den — von Groß nachgeprüften[105]) — Bemerkungen *Hellwigs* über Konitz. *Hellwig* meint, die in Konitz tätigen Berliner Kriminalkommissare hätten, „wie man sagt", aus einer mißverständlichen Lektüre des Strackschen Buches den Irrtum mit nach Konitz gebracht, daß in Fällen typischer Zerstückelung ein Jude als Täter nicht in Betracht kommen könne, und dieser Irrtum habe „vielleicht" die Untersuchung der Behörden auf eine falsche Fährte geführt. Als Quelle für diese erstaunlichen Behauptungen — in denen möglicherweise eine nähere Ausführung der Großschen Andeutungen zu erblicken ist — nennt *Hellwig* zunächst zwei von ihm als „interessant" bezeichnete Notizen der „Täglichen Rundschau", eines Blattes, das in Fragen der vorliegenden Art eine ausgesprochene Tendenz verfolgt und noch mehr früher (1900) verfolgt hat. Schlägt man die von *Hellwig* zitierten Artikel nach, so findet sich, daß dieselben von dem angeblichen Irrtum der Krimialkommissare nichts enthalten, dagegen ganz unverblümte Hinweise darauf, daß der verstorbene Winter unter Mitwisserschaft der Konitzer Juden und Mitwirkung anderer auswärtiger Personen[106]) von einer dem Fleischergewerbe nahestehenden Person „aus ungewöhnlichen Beweggründen" ermordet sei, es wird von der „Blutleere" der Leiche, von dem „abendlichen Hin- und Herhuschen der jüdischen Kleinhändler" gesprochen, kurz, man findet in leichter Verschleierung hier alle die verhetzenden Behauptungen wieder, die der wüstesten politi-

---

[105]) Über die Mitwirkung von *Groß* an dem Hellwig'schen Aufsatz oben 813.

[106]) Bekanntlich war die Vorstellung die, daß die Juden von allenthalben her zur Vornahme der feierlichen Ritualmordhandlung in Konitz zusammengeströmt seien. Verschiedene Zeugen wollten auffällige fremde Juden an dem betreffenden Tage in Konitz gesehen haben.

schen Agitation als Mittel gedient, die Untersuchung in Verwirrung und — auf beiden Seiten — zahlreiche Personen ins Unglück gebracht haben.

Außer den Notizen der Täglichen Rundschau dient Hellwig noch als Quelle eine kleine wertlose Broschüre, die den bezeichnenden Titel „Dunkle Morde! Xanten, Konitz, Gumbinnen"[107]) führt und von einem sonst völlig unbekannten, dafür aber wissenschaftlich offenbar nicht vorgebildeten Verfasser A. v. Lilienhain herrührt. Sachlich stützt sich die Broschüre auf die offiziös-parteipolitische, mit einem Vorwort des Abgeordneten Liebermann von Sonnenberg versehene, sonst aber anonyme Tendenzschrift, „Der Blutmord in Konitz", deren Aufstellungen für eine irgendwie sachliche Erörterung ernstlich nicht in Betracht kommen können[108]), und trägt im übrigen, überall den Mangel fachmännischen Urteils verratend, nur einige haltlose Vermutungen und Verdächtigungen zusammen, darunter namentlich auch die Behauptung von der angeblichen Befangenheit der Berliner Kriminalkommissare. Es ist unbegreiflich, wie Hellwig ein derartiges tendenziöses und gänzlich unbeglaubigtes Gerede — ein milderer Ausdruck ist nicht möglich — für die Zwecke einer wissenschaftlichen Arbeit verwerten konnte, und wie er ein solches Verfahren mit der besonderen Objektivität und Besonnenheit vereinen will, die er selbst für Arbeiten auf dem hier vorliegenden Gebiet mit vollem Rechte postuliert. Die vorsichtigen Zusätze, „wie man sagt", „vielleicht" können Hellwig von seiner Verantwortung in keiner Weise entlasten. Dabei kann Hellwig nicht einmal eine sehr gewichtige Entschuldigung für sich in Anspruch nehmen, auf die sich die „Tägliche Rundschau" und Lilienhain allenfalls berufen können, nämlich die damals noch nicht widerlegten Aussagen der zuerst vernommenen gerichtlichen Sachverständigen, die als Todesursache Verblutung annahmen (daher der Hinweis der Täglichen Rundschau auf „die Blutleere"). Bei dieser Sachlage braucht auf den angeblichen Irrtum der Berliner Kriminalkommissare nicht erst eingegangen zu werden, sondern es kann die Bemerkung genügen, daß die Behörden nach allen Richtungen hin jeder noch so entfernten Möglichkeit, auch der eines von Juden aus Aberglauben begangenen oder begünstigten Mordes, auf das Gewissenhafteste nachgegangen sind[109]).

---

[107]) Als Verlag zeichnet Carl Minde, Separat Konto, in Leipzig.

[108]) Gegen sie auch Groß ArchKrimAnthr. 6, 216.

[109]) Vgl. oben Note 104

In bezug auf den Polnaer Fall widerspricht Hellwig meinen Ausführungen nicht und stimmt meiner Beurteilung des Motives in diesem Fall anscheinend zu. Auch Groß nimmt es jetzt nicht mehr[110]) als eine feststehende Tatsache hin, daß Hilsner die Morde begangen habe, sondern er erklärt es für möglich, daß Hilsner unschuldig sei. Groß bezeichnet es ferner als „zweifellos", daß der Täter ein vom psychopathischen Aberglauben befallenes Individuum war. Dann kann Hilsner der Täter gewiß nicht gewesen sein, da Hilsner weder psychopathisch war noch auch nur das Geringste dafür spricht, daß er dem Aberglauben ergeben war[111]). Im übrigen hatte Groß früher[112]) nur gesagt, es sei die „Vermutung gestattet", daß die Polnaer Taten die eines von psychopathischem Aberglauben getriebenen Individuums seien, es falle ihm aber nicht ein zu behaupten, daß er seine Behauptung bewiesen habe. Jetzt ist ihm seine Annahme bereits „zweifellos" geworden, obwohl der einzige Anhaltspunkt dafür in dem Herumliegen der Kleider besteht und Groß sich jeder weiteren Nachprüfung des Prozeßmaterials und namentlich der zahlreichen anderen Möglichkeiten völlig enthält, die nicht aus Hypothesen, sondern aus Tatsachen heraus für Tat und Täter in Betracht kommen[113]).

Groß erhebt jedoch gegen meine Darstellung des Polnaer Falles in einer Besprechung meines Buches über den „Polnaer Ritualmordprozeß"[114]) eine Reihe von Einwendungen, die auf die Großsche Auffassung des Polnaer Falles ein Licht zurückwerfen und eine Erwiderung auch deshalb verlangen, weil sie nicht nur mein Buch, sondern im Grunde und in der Wirkung die Sache Hilsners treffen. Wie bereits in der Vorbemerkung zu meinem Buch hervorgehoben ist, beruht dessen Darstellung auf den Strafakten, insbesondere den amtlichen stenographischen Hauptverhandlungsprotokollen. Ich will hier noch hinzusetzen, daß allein die letzteren mehrere tausend Seiten (bei 26 Verhandlungstagen) umfassen und schon für sich ein getreues Abbild des Prozeßmaterials geben. Außerdem standen mir unverkürzte Abschriften aller sonstigen irgendwie erheblichen Aktenstücke[115]) zur Verfügung, und

[110]) Wie ArchKrimAnthr. 9, 254 ff.
[111]) ZStW. 27, 371.
[112]) ArchKrimAnthr. 9, 282.
[113]) Nußbaum a. a. O. 86 ff.
[114]) ArchKrimAnthr. 26, 366 ff.
[115]) Anklageschriften, Gutachten, Sektionsprotokoll, richterliche Augen-

die Örtlichkeit habe ich selbst in Augenschein genommen. Ich glaube danach wohl sagen zu dürfen, daß wohl selten die Bearbeitung eines Kriminalfalles auf einer so umfassenden Grundlage erfolgt ist; denn amtliche stenographische Hauptverhandlungsprotokolle kommen in Preußen z. B. kaum jemals vor, und zu einer Besichtigung der Örtlichkeit gelangen die wenigsten.

Gleichwohl glaubt Groß mir die Legitimation zur kritischen Behandlung des Prozeßmaterials mit der Begründung absprechen zu dürfen, daß ich bei den Verhandlungen nicht zugegen gewesen sei. Groß meint, wenn man auf Grund der Akten urteilen wolle, dann könnte man ebensogut zum alten schriftlichen Verfahren zurückkehren. Groß stellt also allen Ernstes die Behauptung auf, man dürfe nur über solche Vorgänge urteilen, bei denen man selbst zugegen gewesen ist. Wäre dies richtig, so könnte z. B. die Geschichtswissenschaft ihre Arbeit einstellen, und der Kassationshof hätte weder im Falle Hilsner noch sonst Entscheidungen treffen dürfen, denn auch er urteilt in der Hauptsache nur auf Grund der „toten Akten". Es ist nämlich ganz unrichtig, die Beseitigung des mündlichen Verfahrens gewissermaßen als logische Konsequenz einer auf die Akten sich stützenden kritischen Betrachtungsweise hinzustellen. Das richterliche Urteil über Schuld oder Unschuld bedarf natürlich des unmittelbaren Eindrucks der mündlichen Hauptverhandlung. Anders steht es dagegen mit der Nachprüfung der Grundlagen dieses Urteils. Gewiß gibt es einzelne Punkte, über die man sich nur aus der mündlichen Verhandlung heraus ein Urteil bilden kann, insbesondere über den persönlichen Eindruck, den ein Zeuge macht. Hängt die Entscheidung von diesem Punkte ab — was für den Polnaer Fall in keiner Weise zutrifft — so reichen die Akten freilich

---

scheinsprotokolle (mit Ausnahme desjenigen im Falle Klima, das jedoch aus der Anklageschrift und dem anderen Akteninhalt rekonstruiert werden konnte), Gendarmerieanzeigen, Rechtsmittelschriften, Berichte und vor allem sämtliche Zeugen- und Sachverständigenprotokolle aus der Voruntersuchung (bis auf ganz wenige als völlig unwesentlich fortgelassene Ausnahmen). An der Zuverlässigkeit der von mir benutzten deutschen Übersetzung, für deren Treue der Verteidiger Herr Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Aurednicek einsteht, hat sich niemals ein Zweifel ergeben. Mein Material gibt daher den Inhalt der Gerichtsakten so gut wie vollständig wieder, da, wie ich wiederholt betone, die Abschriften unverkürzt sind (dies gegen GoltdArch. 1907, 466).

nicht aus. Wohl aber kann man auf Grund der Akten den Inhalt der Zeugenaussagen namentlich im Hinblick auf Möglichkeit und Unmöglichkeit ihres Inhalts, im Hinblick auf das Verhältnis zu früheren und zu anderen Aussagen beurteilen, man kann die Gutachten der Sachverständigen, die prozeßrechtliche und prozeßtechnische Behandlung der Sache einer Nachprüfung unterziehen usw., ja in allen diesen Punkten, ganz besonders aber inbezug auf die kriminalpsychologisch so überaus wichtige Entwicklung der einzelnen Zeugenaussagen kann man sich auf Grund der vollständigen, die Voruntersuchung mit umfassenden Akten ein viel besseres Urteil bilden als nach der bloßen mündlichen Verhandlung, die ja auch stets in der Aktenkenntnis des Vorsitzenden bzw. des Gerichts eine Ergänzung findet. Gerade im Polnaer Fall ist schon auf Grund der den Akten zu entnehmenden Momente zehnfach nachzuweisen, daß der Spruch des Schwurgerichts ein Fehlspruch war.

Bis zum heutigen Tage ist nicht eine einzige meiner tatsächlichen Behauptungen als unrichtig erwiesen, ja die Richtigkeit meiner Darstellung ist überhaupt niemals ernstlich angefochten worden. Man hat sich auf der an dem Polnaer Prozeß parteipolitisch interessierten Seite lediglich — unter dem Schutze der Immunität — auf die dort üblichen allgemeinen Beschimpfungen beschränken müssen[116]). Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß es nicht schwer fallen könnte, etwaige Unrichtigkeiten in meiner Darstellung aufzudecken. Denn ein ausführlicher Aktenauszug ist von Maximilian Paul-Schiff veröffentlicht[117]), die Kuttenberger Verhandlungsprotokolle sind längst

---

[116]) Vgl. die Interpellation Sturm und Gen. in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates vom 9. März 1906 (S. 34 940) und meine Erklärung darauf, die auf Beschluß des Hauses dem stenographischen Protokoll der Sitzung vom 30. März 1906 (S. 35 931) beigedruckt worden ist.

[117]) Der Prozeß Hilsner, Aktenauszug (Wien 1908). — Man sollte meinen, jeder, der an einer objektiven Darstellung und an der Aufklärung des Falles Interesse nimmt, müßte nichts so sehr begrüßen wie die Veröffentlichung authentischer Aktenstücke. Groß bemerkt dagegen zu dieser Veröffentlichung (ArchKrimAnthr. 29, 314): „Wenn man uns fortgesetzt mit Darstellungen, Aktenauszügen und Bearbeitungen des Prozesses Hilsner überschwemmt, so wird der Verdacht rege werden, es handele sich nicht darum, dem „armen, unschuldigen Hilsner" zu helfen, sondern den Glauben an jüdische Ritualmorde zu bekämpfen ..." Hierzu nur folgendes: 1. Seit dem Abschluß des Hilsner-Prozesses (1900) ist außer meiner Darstellung der Schiff'sche Aktenauszug die erste und einzige Schrift über den Fall; die älteren, durchweg

im Druck erschienen. Vor allem hatten die antisemitischen Parteipolitiker Abgeordneter Dr. Baxa und Dr. Pevny an dem Verfahren als „Vertreter der Privatbeteiligten" (der Angehörigen der Ermordeten) offiziell teilgenommen und sind mithin ebenso im Besitz des Aktenmaterials wie ich. Die Belege für meine einzelnen Behauptungen habe ich in den Anmerkungen jedesmal genau bezeichnet und damit die Nachprüfung erleichtert. Wenn bei der erbitterten politischen Gegnerschaft, die ähnlich wie im Dreyfußprozeß sich gegen die Wiederaufnahmebestrebungen erhoben hat, mir nicht die geringste Unrichtigkeit nachgewiesen werden konnte, so darf ich darin wohl das beste Zeugnis für die Zuverlässigkeit meiner Darstellung erblicken.

Auch Groß macht in keiner Weise den Versuch, auf den sachlichen Inhalt meiner Ausführungen einzugehen. Er sagt auch nicht etwa, in welchen bestimmten Punkten der mangelnde Eindruck der mündlichen Verhandlung die Beweiskraft meiner Darstellung beeinträchtige. Er stellt nur die allgemeine Behauptung hin, man dürfe sich auf Grund der Akten über die Sache kein Urteil bilden, womit natürlich in praxi jeder weiteren Aufklärung eines Falles der Boden abgegraben wäre; im übrigen beschränkt er sich im wesentlichen darauf, einige Wendungen meines Buches aus ihrem Zusammenhange herauszureißen, sodaß sie dem Leser in einem schiefen Licht erscheinen, und vor allem die sämtlichen mißbilligenden Ausdrücke, die ich infolge der zahlreichen schweren Mängel der Prozeßführung, der Gutachten usw. habe gebrauchen müssen, zusammenzustellen, und darauf sein Urteil über die Art meiner Darstellung aufzubauen. Es soll nun nicht einmal viel Gewicht darauf gelegt werden, daß Groß selbst in dem Konitzer Fall ohne Aktenkenntnis sich zu einer Kritik des Verfahrens berechtigt glaubt, ohne sachliche Begründung die von den preußischen Behörden vorgenommenen Haussuchungen als

---

noch vor der zweiten (Piseker) Schwurgerichtsverhandlung (1900) veröffentlichten Schriften, von denen aber nur die des Prof. Masaryk auf wissenschaftliche Beachtung Anspruch erheben können, sind durch die Verhandlung natürlich überholt und veraltet. — Soviel zur Würdigung des Ausdrucks „Überschwemmen". 2. Der Ausdruck „Armer, unschuldiger Hülsner" stammt nicht etwa aus der rezensierten Schiff'schen Schrift oder von mir, sondern einschließlich der Anführungsstriche von Groß. Diese Verspottung eines Menschen, der lebenslänglich ins Zuchthaus geschickt ist und dessen Unschuld Groß selbst für möglich hält (oben Note 110), bedarf keines Kommentars.

„fast lächerlich" bezeichnet und damit einen Ausdruck gebraucht, der viel schärfer ist, als die meisten, die er bei mir rügt. Nachdrücklich aber verwahre ich mich dagegen, daß Groß nicht nur in keinem einzigen Falle erwähnt, auf welche Tatsachen sich meine mißbilligenden Ausdrücke beziehen, sondern positiv die irreführende Vorstellung erweckt, es handle sich um beweislose Behauptungen. Das tut er insbesondere durch die folgenden Sätze:

> „Mit bloßen Behauptungen, höhnischen Glossen und entschieden unzulässig weitgehenden Angriffen allein führt man keine Beweise" und „das Volk läßt sich auch durch Schimpfen nicht überzeugen" (Schlußworte der Besprechung).

Hiernach muß der Leser glauben, daß ich ein Pamphlet geschrieben hätte. Das ist nicht mehr Kritik, sondern Entstellung und Verunglimpfung[118]). Ein solches Verfahren verdient um so schärfere Zurückweisung, als Groß die Vorwürfe, die ich wegen seiner Haltung in der Polnaer Affäre gegen ihn erhoben hatte[119]) und die übrigens Gegenstand einer Korrespondenz zwischen ihm und mir gewesen waren, in der Besprechung nicht nur sachlich unerwidert gelassen, sondern einfach verschwiegen hat. —

Nach alledem wird die Darstellung des Polnaer Prozesses, wie ich sie in meinem Buch gegeben habe, durch die Ausführungen von Groß in keiner Weise irgendwie berührt, vielmehr sind die Polnaer Fälle ebenso wie der Konitzer und die übrigen von Groß angeführten Beispiele für die Aberglaubenhypothese völlig unverwertbar.

---

[118]) v. Liszt betont in dem Geleitwort zu meinem Buch: „Es ist keine Tendenzschrift, was der Verf. uns geliefert hat, sondern eine nüchterne, streng wissenschaftliche, überall auf dem Akteninhalt fußende Darstellung ..." Stoos (Schweizerische Zeitschr. für Rechtspflege 19, 114) hebt hervor, daß ich „auf Sensation verzichte und aktenmäßig berichte", Max Burckhard (Neue Freie Presse vom 23. Dezember 1906) sagt: „Zu nüchtern vielleicht, zu kühl mag manchen die Ruhe anmuten, die über dieser Arbeit liegt ..." usw.

[119]) Und zwar sowohl in meinem Buche selbst (S. 210 Note 119) wie in meinem Aufsatze ZStW. 27, 350 (die Groß'sche Besprechung ist wesentlich später erschienen).

50.

Ausländische Rundschau.

IV.

Die niederländische Strafrechtsliteratur.

1905—1910.

Bericht von Dr. J. A. van Hamel, Advokat in Amsterdam.

Die niederländische Strafrechtsliteratur der letzten Jahre, auf welchem Zeitraum ich diese Übersicht beschränken zu müssen glaube, weil sie sonst der Aktualität entbehren würde, hat sich merkwürdigerweise mehr mit den allgemeinen kriminalistischen Problemen als mit den eigentlich rechtsdogmatischen Teilen des Strafrechts beschäftigt. Wenn man die grundlegenden juristischen Arbeiten der wissenschaftlichen Koryphäen ausnimmt, so zeigt sich die fruchtbarste schriftstellerische Betätigung ganz besonders auf den Gebieten der Kriminologie, der Reformbewegung und des Strafvollzugs. Mehrere Ursachen dürften zusammengewirkt haben, um dieses Bild zu verwirklichen. Das am 1. September 1886 in Kraft getretene Strafgesetzbuch war mit peinlicher Sorgfalt in dogmatischer, juristischer und redaktioneller Hinsicht ausgearbeitet worden; sodaß die Gesetzesvorschriften sowohl des allgemeinen wie des besonderen Teils den Streitfragen möglichst vorgebeugt haben. (Die Materialien dieses Gesetzbuches finden sich in: H. J. Smidt, Geschiedenis van het Wetboek van Strafrecht. Haarlem, Tjeenk Willink.) Dadurch hat sich in der Rechtsprechung sowohl wie in der Literatur ziemlich bald eine gewisse Erschöpfung der juristischen Kontroversen gezeigt. Hierzu kommt noch, daß das Strafgesetzbuch von einem durchaus praktischen und nüchternen Geiste durchzogen ist, und folglich auch auf Rechtsprechung und Juristenwelt einen derartigen Einfluß ausgeübt hat. Bezeichnend dafür ist schon, daß die Motive keine maßgebende Begründung einer bestimmten theoretischen Grundlage des Gesetzbuches enthielten; und von den Verfassern desselben ist bekannt, daß sie über die Berechtigung der Strafe und den Zweck des Strafrechts ganz realistische und eklektische Auffassungen hegten. Auch deshalb hat sich für rechtsdogmatische oder philosophische Ausführungen in der Literatur weniger Anlaß geboten. Die Rechtsprechung fand geringen Grund zu akademischen Erörterungen; und die Strafrechtsliteratur wandte sich allmählich den reicheren Gebieten der Reformfragen zu.

Sei es nun Ursache oder Folge des Gesagten — jedenfalls spielen auch bei den juristischen Sonderstudien in der niederländischen rechtsgelehrten Welt die strafrechtlichen Gegenstände den privatrechtlichen gegenüber eine gewisse Aschenbrödelrolle. Es ist diese

Tatsache allerdings zu bedauern, denn nicht nur steht sie einer weiteren kritischen Durchdringung der kriminalrechtlichen Grund- und Streitfragen im Wege, wo noch manches nützliche und erbauliche zu erörtern wäre; sondern sie setzt auch die gerichtliche Praxis der Gefahr aus, mehr den Charakter eines staatlichen Verwaltungsbetriebs anzunehmen, statt sich als Organ zur Verwirklichung des Rechtsgedankens zu betrachten.

Auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Behandlung des Strafprozesses kann eine ähnliche Entwicklung verzeichnet werden; infolge welcher das literarische Material auch für die Reform der Strafprozeßordnung bisher nur in allzu dürftigem Maße zusammengebracht werden konnte.

Obwohl ich diese Bemerkungen vorausschicken mußte, möchte ich doch nicht den Anschein erwecken, als ob auf dem Gebiete der dogmatischen Strafrechtslehre nicht von Einzelnen treffliches geleistet worden sei! Sollte ich jenen falschen Eindruck hervorgerufen haben, so werden ihn die nachstehenden Ausführungen am besten beheben.

I. An erster Stelle sind die **allgemeinen systematischen Werke** zu erwähnen; und zwar die „Inleiding tot de Studie van het Nederlandsche Strafrecht“ von G. A. van Hamel, Professor an der Amsterdamer Universität (2. Ausg., Bohn, Haarlem und Beleinhart, Haag 1907) und das „Leerboek van het Nederlandsche Strafrecht“ von D. Simons, Professor an der Utrechter Universität (Groningen, Noordhoff, I. Teil 1904, II. Teil 1907). Der Verfasser der erstgenannten Arbeit hat von einer Behandlung der besonderen Delikte Abstand genommen und sich auf dem allgemeinen Teil beschränkt; die zweitgenannte Arbeit enthält auch eine Darstellung des besonderen Teiles.

Beide Werke stehen auf moderner Grundlage und lehnen eine abstrakte Vergeltungstheorie ab. Weiterhin wird auch der Gegensatz von Willensfreiheit und Determinismus als für das Strafrecht nicht maßgebend erklärt; praktisch aber bewegen sich beide Schriftsteller in deterministischen Bahnen. Simons rückt die Generalprävention als Strafzweck in den Vordergrund und anerkennt erst an zweiter Stelle die Formen der Spezialprävention: Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung. Van Hamel erachtet nur die Zwecke der Spezialprävention für maßgebend und bestreitet namentlich, daß eine „exemplarische Strafrechtspflege“ gerechtfertigt sei, in welcher der einzelne Rechtsbrecher als Abschreckungsmittel anzusehen wäre. Generalprävention sowie Bewährung der Rechtsordnung und etwaige Vergeltung sind nur als selbstverständliche Folgen der Spezialprävention zu betrachten. — Simons hat die Anerkennung der Generalprävention insoweit abgeschwächt, als er eine Bestrafung über die Forderungen des Einzelfalles hinaus für unzulässig erklärt, und im Hinblick auf das öffentliche Rechtsbewußtsein eine Kongruenz zwischen Tat, Persönlichkeit des Täters und Strafe fordert. Besonders bei van Hamel findet der

sozial-psychologische Gesichtspunkt für die Strafrechtswissenschaft Verwertung, und wird die allmähliche Umbildung des Strafrechtes in ein allgemeineres System der Unrechtsbekämpfung angenommen. In den Ausführungen Simons' wird mehr an den objektiv-juristischen Charakter des Strafrechts festgehalten. Dieser Unterschied zwischen den beiden Kriminalisten wird z. B. auch gekennzeichnet durch die Behandlung der Lehren von der Kausalität, vom Versuch und von der Teilnahme.

An dieser Stelle ist weiterhin der grundlegende Kommentar des Niederländischen Strafgesetzbuches zu nennen: „Het Wetboek van Strafrecht verklaard" von T. J. Noyon, Generalstaatsanwalt beim Kassationsgericht (Groningen, Wolters, 2. Ausg. 1904), in dem sämtliche Paragraphen des Gesetzbuches eingehende Erläuterung an Hand der Wissenschaft und der Rechtsprechung, unter Berücksichtigung des Quellenmateriales finden.

II. Aus dem Sondergebiet der **Rechtsphilosophie** sind einige Arbeiten zu erwähnen, welche merkwürdigerweise fast alle den klassischen Standpunkt in der Strafrechtsphilosophie zu verteidigen bestimmt sind. Die „neue Lehre" ist, wie nachher ausgeführt werden soll, in zahlreichen Monographien und Einzelarbeiten vertreten, hat aber bis jetzt die Anregung zu einer erschöpfenden theoretischen Erörterung nicht gegeben.

„Beginselen van Strafrecht" von B. Gewin (Brill, Leiden 1907) wird von dem Verfasser angekündigt als ein „Lehrbuch des Strafrechts auf speziell reformiert-christlicher Grundlage", ist aber besonders als eine polemische Rechtfertigung der kalvinistischen Strafrechtsdogmatik interessant. Jene Lehre zeigt Anklänge an die Stahlschen Auffassungen, wird aber vom Verfasser in recht exzentrischer und m. E. lebensfremder Weise durchgeführt. Die Strafrechtspflege ist die höchste Funktion der Obrigkeit als Angestellter Gottes, bestimmt, um der gefallenen und zur Sünde determinierten, aus freiem Willen die Sünde „liebenden" Menschheit gegenüber das göttliche Recht zum Ausdruck zu bringen. Der Verbrechensbegriff wird also mit jenem der Sünde identifiziert, und das Strafrecht der Obrigkeit ist somit heilige Strafpflicht. Darum verwirft der Vers. alle Ansichten, welche zu einer Eliminierung der Strafe, wie er sie auffaßt, führen können: bedingte Verurteilung, unbestimmte Verurteilung, Abschaffung der (in Holland schon abgeschafften) Todesstrafe, sogar auch die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung.

Auf ganz verschiedener Grundlage, aber zu nicht unähnlichen Schlußfolgerungen gelangend, bewegt sich R. van der Mey, ein Adept des vor einigen Jahren in Holland unter Führung des Leidener Philosophielehrers Bolland stark aufgeblühten Neu-Hegelianismus. Van der Mey hat in mehreren Schriften seinen klassisch philosophischen Schuldbegriff und die Strafe als Ausgleichung desselben, verfochten und die realistische Schule rücksichtslos bekämpft. Er steht dabei auf durchaus abstraktem Boden und fordert sogar, daß das Strafrecht von jeder ethischen

Beurteilung abstrahiere und die strafrechtliche Schuld nur als eine tatsächliche Verbindlichkeit zur Ausgleichung des begangenen Unrechts (durch die Strafe) betrachtet werden solle. Die Angriffe dieses Verfassers haben sich ganz besonders gegen die Forderung auf Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit gewendet, in der er eine Gefahr für die Schonung der persönlichen Freiheit in der Strafrechtspflege sieht. Ich nenne von seinen Schriften: „Straf en Schuld" (Tijdschrift voor Wysbegeerte 1908), „Eene studie over de grondslagen der zoogenaamde nieuwe richting in de Strafrechtswetenschap" (1904); „Het zoogenaamde vraagstuk der minderwaardige misdadigers" (Tijdschrift voor Strafrecht XX. 1908).

Es dürfte interessant sein, jener Gedankenwelt die Darlegungen eines Vertreters der thomistischen Strafrechtsschule, A. Baron van Wynbergen, gegenüberzustellen, welche dieser neuerdings in einem Aufsatz „Is de vryewilsquaestie voor het strafrecht van geen belang?" zusammengefaßt hat (Tijdschrift voor Strafrecht XX. 1908). Obgleich er die Willensfreiheit als den Hauptpunkt im Streite der heutigen Strafrechtstheorien auffaßt und der neuen Schule vorhält, daß der Determinismus den Begriff der Strafe in Wegfall bringen müsse, kommt dieser Kriminalist erfreulicherweise zu der Schlußfolgerung, daß auf den Gebieten der praktischen Reform die Seinigen und die Modernen zusammen vorwärts schreiten können.

An dieser Stelle kann schließlich eine von dem hervorragenden Psychologen Prof. G. Heymans (Groningen) gegebene Betrachtung über die strafrechtliche Imputation nicht unerwähnt bleiben: „Over Strafrechtelijke toerekening" (Tijdschrift voor Strafrecht XXI. 1909), worin der Verf. unter genauer Prüfung des im täglichen Leben allgemein üblichen Sinnes des Ausdruckes „Zurechnung" für angebracht erklärt, die Zurechnung in foro criminali mit dem volkstümlichen Begriff der sittlichen Schuld zu identifizieren.

III. Die wissenschaftliche Bearbeitung der **besonderen Delikte** ist in den letzten Jahren besonders in den akademischen Doktorschriften gepflegt worden. Die Liste der seit 1905 erschienenen Inauguraldissertationen weist die nachfolgenden kriminalistischen Arbeiten auf: „Geschichte und Begriff der Gotteslästerung" (J. P. Charton, Freie Univ. Amst. 1907); „Der strafrechtliche Schutz der Streikbrecher." (J. H. Monnik, Freie Univ. 1907); „Totschlag und Mord (C. J. Heemskerk, Freie Univ. 1908); „Kindesmord" (J. Verdam, Freie Univ. 1908) und (A. J. Ockerse, Utr. 1908).

Dann ist darauf hinzuweisen, daß der Juristentag 1905 das Problem des Berufsgeheimnisses behandelt hat, wobei von Oberstaatsanwalt Tak und Unfallversicherungsgerichtspräsident Thyssen Referate erstattet wurden (Haag, Belinfante, 1905).

IV. Kriminologische Studien sind in einer beträchtlichen Zahl zu verzeichnen.

An erster Stelle steht hier die amtliche „Niederländische Kriminalstatistik", alljährlich veröffentlicht von dem Statistischen Zentral-Bureau. Die Bände enthalten nicht nur das trockene Zahlenmaterial, sondern regelmäßig wurde demselben eine wissenschaftliche Einleitung über kriminalstatistische Sondergegenstände vorausgeschickt. So brachte die 1906 zur Veröffentlichung gelangte Statistik über das Jahr 1904 eine „Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Kriminalität unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse" (I. Alkoholismus und Geschlecht; II. — und Alter; III. — und Familienstand; IV. — und Legitimität; V. — und intellektuelle Entwicklung; VI. — und Beruf); der Band über 1905 eine ätiologische Untersuchung über die „Kriminalität der Bettler und Landstreicher." Die Jahre 1906 und 1907 sind ohne jene selbständigen Einleitungen erschienen; dagegen wurden von dem Statistischen Bureau spezielle Veröffentlichungen kriminal-ätiologischer Untersuchungen zugesagt. So ist neuerdings eine Studie über die „Sexuelle Kriminalität" erschienen (1909), und eine über die „Senile Kriminalität" ist in Aussicht gestellt.

Alle diese Arbeiten wurden verfaßt von dem Chef der Gerichtlichen Abteilung des Statistischen Bureaus, De Roos. Die inhaltliche Wiedergabe derselben mußte hier leider als undurchführbar unterbleiben, da sie sich nicht zum geringeren Teil aus ziffernmäßiger Gruppierung und Beleuchtung der Einzelpunkte zusammensetzen.

Der gleiche Verfasser hat die Ergebnisse seiner kriminal-ätiologischen Studien zusammengefaßt in einem Werke: „Inleiding tot de beoefening der Crimineele Aetiologie" (1908, Haarlem, Bohn). Diese reichhaltige, mit einer fast vollständigen Verwertung auch der ausländischen Literatur durchgeführte Untersuchung dürfte die internationale Strafrechtswissenschaft auch darum besonders interessieren, weil das niederländische statistische Material darin erschöpfend benutzt worden ist. Der Verfasser bespricht die körperliche und geistige Beschaffenheit der Verbrecher, Geisteskrankheit und Selbstmord, Einfluß des Geschlechts, des Lebensalters, der Erziehung, der Familie, der sozialen Stellung, der Armut, Landstreicherei und Prostitution, Alkoholismus, geographische Verschiedenheiten, Rückfall, Polizeiübertretungen. Der dabei von ihm zur ursachlichen Erklärung der Kriminalität eingenommene Standpunkt ist ein ganz objektiver Eklektizismus.

Es dürfte jedoch eine bezeichnende Tatsache sein, daß sich in den letzten Jahren bei mehreren jungen Juristen in ihren kriminalistischen Studien eine Reaktion gegen jene generalisierenden ätiologischen Methoden geltend gemacht und sich das Bedürfnis nach dem Studium des individuellen Verbrechens geoffenbart hat. Wir verdanken dieser Tatsache einige ganz interessante Doktorschriften, deren Grundlage persönliche Beobachtungen bilden, welche die Untersuchenden bei der Gefängnis-

bevölkerung (teils im Inlande, teils in ausländischen Anstalten) gemacht haben. In dieser Hinsicht sind zu nennen — ich übersetze die Titel —: 1. J. V. van Dyck, „Beiträge zur Psychologie des Verbrechers" (Groningen 1905); 2. A. van Haersolte, „Betrachtungen über einige Verbrecherklassifikationen" (Leiden 1906); 3. N. Muller, „Biographisch-ätiologische Untersuchung über den Rückfall bei Eigentumsdelikten" (Utrecht 1908). Die erstgenannte Arbeit stellt eine psychologische Detailuntersuchung mehrerer Verbrechergruppen dar (Mörder aus Habsucht, Familienmörder, Mörder aus Rache, Hochstapler, Giftmörder). Die Subjekte für diese Untersuchungen sind allerhand Verbrecherbiographien oder Verbrechensbeschreibungen, Sammlungen wie „Pitaval", aktenmäßigen Darstellungen, gerichtlichen Gutachten usw. entnommen. Die verschiedenen Charaktereigenschaften werden klassifiziert und tabellarisch zusammengefaßt, wodurch der Verfasser schließlich einen Wahrscheinlichkeitstypus für jede Gruppe aufstellen konnte. — Die zweitgenannte Arbeit enthält eine beträchtliche Zahl kasuistischer Personalanalysen, welche der Verfasser aus täglichen Unterredungen mit den Insassen des Moabiter Zuchthauses geschöpft hat, dessen Besuch ihm von der Behörde in anerkennenswerter Weise gestattet worden war.

Die Mullerschen Untersuchungen setzen sich aus der aufs genaueste geprüften Lebensgeschichte von 25 „Eigentumsrezidivisten" aus dem Utrechter Gefängnis zusammen. Verfasser hat für jene spezielle verbrecherische Erscheinung — seiner Ansicht nach ist diese eigentlich noch zu umfassend genommen; er hätte gerne noch weiter trennen mögen in Berufsrezidivisten, Alkoholrezidivisten usw. — die kriminogenen Faktoren nach ihrer Frequenz aufgesucht. Eine kriminalpolitische Schlußbetrachtung führt ihn zur Anerkennung der Abschreckungsfähigkeit der Strafe, welche jedoch unbedingt durch Rezidivistenpatronage zu ergänzen sei.

V. Strafvollzug und Kriminalpolitik. Im Jahre 1907 ist von der hierzu eingesetzten staatlichen Kommission ein Vorentwurf mit wissenschaftlicher Begründung ausgearbeitet worden über „die Bekämpfung bzw. Bestrafung des Bettels und der Landstreicherei". Es würde zu weit führen, hier eine Übersicht über die dabei gemachten Vorschläge und Darlegungen zu geben; ich kann mich darauf beschränken, die Kommissionsdenkschrift als eine sehr gründliche Monographie über diesen Gegenstand zu bezeichnen. Sowohl die präventiven als die repressiven Maßnahmen, wie die einschlägige Literatur haben darin eingehende Berücksichtigung gefunden.

Die zurzeit in den Niederlanden noch als allgemeines Strafsystem bestehende Einzelhaft ist neuerdings von mehreren Seiten der Kritik unterworfen worden und praktische Vorschläge zu ihrer teilweisen Ersetzung gelangen immer wieder in die Öffentlichkeit. Von Monographien nenne ich hierüber die umfassende „Is Celstraf nog langer geoorloofd en gewenscht?" (Ist die Zellenhaft noch erlaubt

und erwünscht?) von Dr. A. Aletrino, einem Psychiater (1906, Maas en van Suchtelen, Amsterdam). Der Verfasser bekämpft darin das Einzelhaftsystem aufs entschiedenste, bisweilen sogar in ganz erregter Art, indem er ihm gegenüber einem Reformatorysystem das Wort redet. Die Aletrinosche Arbeit hat aber eine abfällige Beurteilung gefunden von Prof. Simons (in der Zeitschrift „De Gids", 1907), der die Beschwerden gegen eine zweckmäßig eingerichtete Einzelhaft als unzulänglich zurückweist, und selbst auf Reform dieser Strafart dringt.

Kritischer und eingehender wird die Frage der längeren Freiheitsstrafen behandelt von L. W. E. M. Lasonder in seinem Buche „De beroepsmisdadigers en hunne strafrechtelijke behandeling" (1906, Misset, Doetinchem; 532 S.), worin die ganze Frage der verbesserlichen und unverbesserlichen Berufsverbrecher und ihrer strafrechtlichen Behandlung aufgerollt wird. Der Verfasser empfiehlt für die „Unverbesserlichen" die Unterbringung in Strafkolonien, bei geringeren Delikten allerdings nur auf eine bestimmte Zeit. Für die „Verbesserlichen" erklärt er sich nicht gegen die Einzelhaft und zieht jene sogar dem Elmirasystem vor; fordert aber dazu die progressiven Einrichtungen mit einer Zwischenanstalt für die endgültige Reklassierung. In einem Anhang hat auch dieser Verfasser eine Reihe von ihm persönlich unter den Gefangenen zu Leeuwarden gemachten Beobachtungen niedergelegt.

In einem Pro- und Kontraheft über die Einzelhaft (Hollandiadrukkerij, Baarn 1908) ist die Zellenstrafe einerseits von dem Strafrechtslehrer Domela Nieuwenhuis verteidigt, andererseits von dem Irrenarzt van der Hoeven als „untaugliches Verbrechenbekämpfungsmittel" verworfen worden.

Moderne und zweckmäßige Ansichten über die Arbeit der Gefangenen sind zum Ausdruck gebracht in „Die Arbeit als Element der Freiheitsstrafe", Antrittsrede des Professors des Strafrechts Simon van der Aa (Groningen, Noordhoff, 1906), deren Grundgedanke ist: nicht Arbeit zur Durchführung der Freiheitsentziehung, sondern Freiheitsentziehung zum Zwecke der Arbeitsgewöhnung; — und in einem ausführlichen Referat für den Verein zur sittlichen Hebung der Gefangenen: „Fachunterricht an Gefangene" (1907). Diesen Bestrebungen zufolge sind auch tatsächlich die Gefängnisarbeiten in den letzten Jahren auf edukative, reklassierende Grundlage gestellt worden.

Ein weiteres Problem der Reklassierung hat der um die Fürsorgearbeit besonders verdiente Richter G. T. J. de Jongh berührt, in seinem Bericht an den obengenannten Verein über das polizeiliche Leumundszeugnis: „Bewijs van goed zedelijk gedrag" (1909), in welchem er die Fragen des „casier judiciaire", der Rehabilitation und der Mitteilung von früheren Verurteilungen an Arbeitgeber usw. behandelt.

Über die „Behandlung der geistig Minderwertigen verhandelte der Niederländische Juristentag im Jahre

1906; die Referate zu jenen Debatten wurden verfaßt vom Psychiater Deknatel, Rechtsanwalt Verkouteren und Prof. van Hamel.

Was die Behandlung der Jugendlichen anbelangt, so nenne ich hier einige Werke, welche geeignet sind, eine Übersicht über unsere neue „Kindergesetzgebung" mit ihren zivil- und strafrechtlichen Schutzmaßregeln zu gewähren: De Vries en van Tricht, „Geschiedenis der Wetgeving op de ouderlijke macht en de voogdij" (Groningen 1905); „Geschiedenis der Wetgeving op de misdadige jeugd" (Haarlem 1906); — B. Hes, „Berechting van jeugdige delinquenten" (Groningen 1905); — J. A. van Hamel, „Handleiding bij de practijk der Kinderwetten" (Haarlem 1909).

VI. Strafprozeß, Strafgerichtsbarkeit und Polizeiwesen. Auf dem Gebiete des Strafprozesses sind wenige Spezialarbeiten zur Veröffentlichung gelangt, wenn auch die Zeitschrift für Strafrecht mehrere Aufsätze über Einzelfragen publiziert hat.

Als praktischer Kommentar zu der niederländischen Strafprozeßordnung wird allgemein benutzt: Simons, „Beknopte Handleiding tot het Wetboek van Strafvordering" (Haarlem, Bohn; letzte Ausgabe 1908), welche aber nur eine übersichtliche Darstellung des geltenden Rechtes und keine erschöpfende wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes beabsichtigt.

Der Leidener Strafrechtslehrer A. J. Blok hat seine Antrittsrede der Betrachtung der „Staatsanwaltschaft" gewidmet (Positie en taak van het Openbaar Ministerie, Leiden, Brill, 1908), und die „Aufgaben" jener Behörde, der er selber angehört hat, für die Strafrechtspflege zu beleuchten versucht. Er empfiehlt dabei eine Abänderung ihrer Stellung in der Weise, daß sie nicht mehr als Exekutivbehörde dem Justizminister untergeordnet sein, sondern als unabhängiges gerichtliches Organ funktionieren solle.

Der niederländische Juristentag bestimmte im Jahre 1909 als Thema seiner Verhandlungen: „Die Regelung der Befugnisse der Polizei- und Justizorgane bei der Entdeckung von Delikten auf frischer Tat und der Verhaftung der Verdächtigen". Zu diesem lebendigen Widerstreit erregenden Gegenstand wurden ganz interessante Ausführungen von den Referenten Staatsanwalt L. Ch. Besier und Ratsherr W. E. Th. M. van der Does de Willebois (Haag, Belinfante, 1909) gegeben. Ihre reformatorischen Vorschläge knüpften zum Teil auch an die deutsche Gesetzgebung an.

Der Juristentag 1908 behandelte die Frage der zurzeit in den Niederlanden nicht bestehenden Teilnahme von Laien an der Rechtspflege, wozu Referate ausgearbeitet wurden von dem Rechtsanwalt H. A. Levy und dem Verfasser dieser Literaturübersicht (Haag, Belinfante 1908). Wir sind bei unseren Dar-

legungen zu ganz entgegengesetzten Folgerungen gekommen, indem mein Koreferent gegen jede Teilnahme von Geschworenen oder Schöffen bei der Strafrechtspflege sich ausgesprochen hat, während meinerseits diese Teilnahme stark befürwortet wurde, obwohl ich aus volkspsychologischen Rücksichten einen Versuch zur Einführung der Laiengerichtsbarkeit in der Strafrechtspflege für fast aussichtslos erklären mußte. Die große Mehrheit des Juristentages hat sich aber am Schluß der Debatte gegen die Zulassung des Laienelements in Strafsachen ausgesprochen.

Von dem schon genannten Strafrechtsgelehrten Gewin ist hier noch eine Arbeit zu verzeichnen über: das Problem der Polizeiorganisation (Het Politievraagstuk; Leiden, Brill, 1908). Der Verfasser analysierte darin das Wesen und den Wert einer ausgezeichneten Organisation des Polizeiwesens für das gesellschaftliche Zusammenleben und für die Volkserziehung. Er fordert von den Polizeiorganen Parteilosigkeit, Mäßigung, Selbstbeherrschung und Disziplin; gibt sodann eine Übersicht über die ausländischen Polizeiorganisationen, und macht schließlich detaillierte Vorschläge zur Änderung und Vereinheitlichung des niederländischen Polizeiwesens, wobei auch die wichtigen Fragen der der Polizei anzuerkennden Befugnisse und der Rekrutierung der Polizeidiener in Betracht gezogen werden.

Er wünscht in seinem Projekt die zurzeit geltende lokale Dezentralisation der Polizeiverwaltung und ihren bürgerlichen Charakter zu behalten, fordert aber dabei eine wirksamere Aufsicht seitens der Staatsregierung.

VII. Gerichtliche Medizin. Eine ausgezeichnete Arbeit haben der Gynäkologe Universitätsprofessor Hector Treub und der Oberstaatsanwalt A. Tak in ihrem Lehrbuch der gerichtlichen Geburtskunde (Leerboek der gerechtelijke verloskunde, Haarlem, Bohn, 1908) gegeben. Es wäre unmöglich, an dieser Stelle eine eingehende Übersicht über das ganze reichhaltige Werk zu geben. Die Verfasser behandeln sowohl die zivilrechtlichen mit der Geburtskunde zusammenhängenden Fragen (z. B. die Konzeptionsfristen, wobei sie eine gewisse Dehnbarkeit der gesetzlichen Limitierungen befürworten); wie diejenigen, welche das strafrechtliche Gebiet streifen: Putativ- und verheimlichte Schwangerschaft; extrauterine Schwangerschaft als Todesursache und als untaugliches Objekt für Fruchtabtreibung; die Delikte der Fruchtabtreibung, des Kindermordes und der kulposen Tötung des Kindes; die Gefährdung des Lebens der Mutter beim Abortus provocatus; das ärztliche Berufsgeheimnis; Schwangerschaftspsychosen und Zurechnungsfähigkeit während des Gebärens. Auf die juristischen und die medizinischen Einzelheiten wird sehr ausführlich eingegangen.

Hier ist auch der im Jahre 1907 gegründeten Psychiatrisch-Juristischen Gesellschaft zu gedenken, welche durch

zwanglose Vorträge an verschiedenen Orten die Beziehungen zwischen den beiden wissenschaftlichen Kreisen zu fördern bestimmt ist. Die gedruckten Referate der Verhandlungen bieten manchen schätzenswerten Beitrag über forensische Psychiatrie, über Gefängnispsychosen, Strafvollzug, Psychologie usw.

VIII. Zur **Geschichte der Strafrechtspflege** hat Prof. Simons eine populäre Übersicht gegeben über: Strafprozeß und Strafrecht in der Blütezeit der niederländischen Republik (17. Jahrhundert) (Baarn, Hollandiadrukkerij, 1909). Eine tiefer gehende Einzelstudie widmete L. W. A. M. Lasonder der Entwicklung und Organisation des alten Kriminalgerichts in der Provinz Seeland: Bydrage tot de geschiedenis der Hooge Vierschaar in Zeeland (Doctorschrift 1909); und ich erlaube mir, an dieser Stelle auch eine Untersuchung von meiner Hand zu erwähnen über die kriminalistische Bewegung in den Niederlanden in der Aufklärungszeit: Strafrechtspolitiek van voor 100 jaar, in der Zeitschrift De Gids (1909).

IX. Diese Übersicht darf ich nicht schließen ohne einen Hinweis auf die **periodische Strafrechtsliteratur.** Selbstverständlich mußte darauf verzichtet werden, die darin erschienenen Aufsätze und Ausführungen hier auch nur anzudeuten. In meiner Übersicht ist infolgedessen eine bedeutende Lücke offen geblieben, da die Zeitschriftenartikel durchaus nicht die am wenigsten interessanten kriminalistischen Untersuchungen darbieten. Wer sich dafür näher interessieren sollte, findet aber in den Einzeljahrgängen orientierende Inhaltsübersichten. Zu nennen sind:

1. Die Zeitschrift für Strafrecht (Leiden, Brill), unter Redaktion der sämtlichen Strafrechtsprofessoren, der Leidener, Utrechter, Amsterdamer und Groninger Universität.

2. Das Weekblad van het Recht (juristisches Wochenblatt, Haag, Belinfante), enthaltend juristische Entscheidungen und kürzere rechtsgelehrte Nachrichten.

3. Das Rechtsgeleerd Magazijn (Haarlem, Bohn) und

4. Die Themis (Haag, Belinfante), welche beide sich zwar nicht auf dem speziellen kriminalistischen Gebiet bewegen, aber doch auch dann und wann strafrechtliche Gegenstände zur Behandlung bringen.

Zum Schlusse ein kleiner Wunsch: Möge dieser Bericht Kunde geben von der regen Mitwirkung der niederländischen Kriminalisten an der Vertiefung der Probleme des modernen Strafrechts, von ihrer anregenden und befruchtenden Tätigkeit auf dem Gebiete der gesamten Strafrechtswissenschaft.

51.

Tagesfragen.

I. Schöffengerichte in Österreich.

Von Hofrat in P. Dr. August Brunner in Salzburg.

Der von dem öst. Justizministerium vorgelegte Vorentwurf zu einem öst. Strafgesetze fand in Fachblättern hinreichende Besprechung und Erörterung. Schon bei Veröffentlichung des Strafgesetzentwurfes erfuhren wir von der zu erwartenden Vorlage eines Entwurfes zur Abänderung der Glaserschen Strafprozeßordnung, welche notwendigerweise dem neuen materiellen Rechte anzupassen ist. Auch dieser Entwurf ist nun veröffentlicht.

Neben der Anpassung der Prozeßordnung an das materielle Recht verfolgt dieser Entwurf ein zweites Ziel, nämlich die stärkere Heranziehung des Laienelementes zur Rechtsprechung in Strafsachen.

Bisher kannte man in Österreich im Strafprozeßrechte drei Arten erkennender Zivilgerichte. Diese sind die Geschworenengerichte, die Gerichtshöfe erster Instanz, besetzt mit vier rechtsgelehrten Richtern, gleich den Strafkammern in der deutschen Gerichtsverfassung als Erkenntnisgerichte über Verbrechen und Vergehen, soweit diese nicht in die Kompetenz der Geschworenengerichte gehören und die Bezirksgerichte über alle Übertretungen.

Vor die Schwurgerichte gehören dermalen alle politischen Verbrechen und Vergehen, ferner jene, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurden, sowie alle jene Verbrechen, welche mit Kerker von mehr als fünf Jahren bedroht sind.

Statt diesen drei erkennenden Gerichten erster Instanz in Strafsachen bringt die Novelle zur Strafprozeßordnung nun vier Arten von Erkenntnisgerichten erster Instanz. Die Geschworenengerichte werden beibehalten, obwohl in den Vorbemerkungen zu dem Prozeßentwurfe selbst gesagt ist, daß die Geschworenengerichte die Hoffnungen nicht erfüllt haben, die man bei deren Errichtung hegte. Das Ziel der mehreren Heranziehung der Laien zur Urteilsschöpfung in Strafsachen will der Entwurf nicht etwa erreichen durch Erweiterung der Kompetenz der Geschworenengerichte, wenngleich diese als notwendiges Übel übernommen werden, ohne deren Gestaltung etwa zu reformieren. Im Gegenteile soll deren Kompetenz eingeschränkt werden, indem die Geschworenengerichte nach dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zur Prozeßnovelle nur mehr über Anklagen wegen der Verbrechen des Hochverrates gegen die Person des Kaisers, gegen die Thronfolgeordnung,

die Verfassung, den Verband der Länder mit jenen der ung. Krone und dieser beiden mit dem Gebiete der neuen Reichslande Bosnien und Herzegowina, wegen Verbrechens oder Vergehens der Gefährdung des Friedens der Monarchie, wegen Verbrechens oder Vergehens des Staatsverrates im Kriege oder im Frieden, wegen Vergehens des gewalttätigen Angriffes gegen die Länder der ung. Krone oder gegen Bosnien und die Herzegowina oder wegen gewaltsamen Angriffes gegen einen fremden Staat, wegen Vergehens der gewaltsamen Störung der Tätigkeit der verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder einer öffentlichen Körperschaft, endlich wegen der Vergehen der öffentlichen Herabwürdigung der Staatsgewalt, und wegen Verbrechens oder Vergehens der öffentlichen Aufforderung oder Anstiftung zu den hier aufgezählten Verbrechen und Vergehen urteilen sollen, außerdem sind die Schwurgerichte zuständig zur Aburteilung über alle strafbaren Handlungen, welche mit dem Tode, lebenslangem Kerker oder mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, während bisher deren Kompetenz sich schon auf Verbrechen mit mehr als fünf Jahre schweren Kerkers bedroht erstreckte.

Der Art. VI des Entwurfes auf Abänderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung macht bei der im ersten Absatze erfolgten Aufzählung der den Schwurgerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen keine Ausnahme. Es werden nicht nur die Gattungen dieser strafbaren Handlungen mit ihrer technischen Benennung bezeichnet, sondern auch die Paragraphen angeführt.

In den nun hier aufgezählten strafbaren Handlungen finden wir auch solche, welche durch Druckschriften begangen werden, so der § 115 d. StGB.: Gefährdung der Beziehungen der Monarchie zu einem fremden Staate durch Verbreitung unwahrer oder entstellter Nachrichten in einer Druckschrift. Die Herabwürdigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers in einer Druckschrift § 152 StGB., der Herabwürdigung der Staatsgewalt in einer Druckschrift § 164 StGB. und Verächtlichmachung der Staatsgewalt in einer Druckschrift § 165 StGB., ferner die öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen § 239 StGB., woselbst im Abs. 3 ausdrücklich auch Druckschriften angeführt sind.

Es ist daher nicht genau gefaßt, wenn § 13/2 der Novelle zur StPO. sagt, die Gerichtshöfe erster Instanz entscheiden als große Schöffengerichte, wenn die strafbare Handlung mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn sie durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. Präziser drückt sich der Art. VIII des EfG. zur Abänderung der StPO. aus. Trotz der Beschränkung der Kompetenz der Schwurgerichte erreicht der Entwurf eine größere Beteiligung des Laienelementes an der Strafjudikatur durch die Einführung der Schöffengerichte an Stelle der bisherigen Erkenntnisgerichte erster Instanz bei den Gerichtshöfen.

Der Art. VIII des EfG. zur Abänderung der StPO. weist vor die Gerichtshöfe erster Instanz als Schöffengerichte die Anklagen wegen

aller Verbrechen und Vergehen, welche nicht der Zuständigkeit der Geschworenengerichte zugewiesen sind, von diesen Schöffengerichten scheiden wieder die großen Schöffengerichte aus, welchen die Judikatur zusteht über die strafbaren Handlungen, welche mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind oder durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden.

Die kleinen Schöffengerichte sind besetzt mit zwei rechtsgelehrten Richtern und zwei Schöffen, also mit vier Urteilern, entsprechend der bisherigen Senatbesetzung bei den Erkenntnisgerichten erster Instanz am Gerichtshofe. Die großen Schöffengerichte urteilen mit drei rechtsgelehrten Richtern und drei Schöffen. Den Vorsitz führt immer bei beiden Gerichten ein rechtsgelehrter Richter. Die Schöffen sind Vollrichter in der Hauptverhandlung und entscheiden in derselben mit den übrigen Richtern in allen Zwischenfragen. Auf die Schöffen finden die Vorschriften über Ausschluß oder Ablehnung der Teilnahme an der Ausübung des Richteramtes in der Hauptverhandlung ebenso Anwendung wie bei den Berufsrichtern. Die Entscheidung über die Ablehnung trifft die Ratskammer. Die Schöffen stimmen zuerst nach alphabetischer Reihenfolge ab. Zur Erlangung eines Schuldspruches muß bei den großen und den kleinen Schöffengerichten mindestens immer ein Schöffe mit dem Berufsrichter votieren. Durch Einführung der Schöffengerichte und Zuweisung eines Teiles jener Delikte, welche bisher der Judikatur der Geschworenengerichte unterstanden, vermindert sich die Tätigkeit dieser. Eine Folge dieser Verminderung ist, daß am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz nur alle vier Monate, in Wien jedoch in jedem Monate, in anderen Städten über Anordnung des Präsidenten der Oberlandesgerichte alle drei Monate die Schwurgerichtssitzungen stattfinden, während bisher außer Wien in jedem Vierteljahre die Schwurgerichtsverhandlungen waren. Durch die Einführung der Schöffengerichte ist das erreicht, was der verstorbene Justizminister von Hye vor 40 Jahren in Österreich beantragt hat. Für Österreich ist dies eine prozessuale Neuerung, denn auch die Strafprozeßordnung vom 17. Januar 1850 von Joseph von Wirth, die der Glaserischen vom Jahre 1873 zum Vorbilde diente, kannte zwar die Geschworenengerichte, nicht aber die Schöffengerichte. Der im Reichsrate vorliegende Entwurf eines Preßgesetzes von dem Reichsratsabgeordneten Dr. Sylvester schließt die Geschworenen von der Urteilsschöpfung der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Beleidigungen aus und überantwortet diese ebenfalls Schöffengerichten. Dieser Entwurf, der bereits der Beratung im Ausschusse unterzogen wurde, ist älter als der Entwurf der Prozeßnovelle.

Führt man schon die Schöffengerichte, um eine lebhaftere Beteiligung des Laienelementes an der Strafrechtspflege zu erzielen, ein, so wäre konsequenterweise das Schöffengericht auch für die Gerichte unterster Ordnung zu schaffen gewesen. Mit den Schöffengerichten am Sitze der Amtsgerichte hat man im deutschen Reiche die besten Erfahrungen gemacht. Der Strafrichter als Einzelrichter empfindet am ehesten das

Bedürfnis, über einen ihm zur Urteilsfällung vorliegenden Straffall die Meinung und die Anschauung eines anderen Richters einzuholen und wäre in zweifelhaften Dingen froh, nicht allein judizieren zu müssen. Gerade in geringfügigen Straffällen trifft das zu, was die Einleitung zur Prozeßnovelle sagt, daß die Laien, aus verschiedenen Berufszweigen und Lebensverhältnissen hervorgegangen, über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die bei der Feststellung des Tatbestandes von großem Nutzen sind. Die Gründe, weshalb die Schöffengerichte nicht auch auf die Bezirksgerichte ausgedehnt wurden, sind nicht bekannt, möglich ist, daß man besorgte, nicht die genügende Anzahl tauglicher Schöffen zu erlangen.

Nach dem Entwurfe eines Gesetzes über die Bildung der Geschworenen und Schöffenlisten sind zu dem Ehrenamte der Schöffen oder Geschworenen nur Männer berufen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, lesen und schreiben können, in einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder heimatberechtigt sind und im politischen Bezirke des Gerichtssitzes durch zwei Jahre ordentlichen Wohnsitz haben.

Man sieht, die Eignung zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen ruht auf breitester Grundlage. Ausgeschlossen sind nur die körperlich und geistig unfähigen Personen, jene, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung vom Richteramte ausgeschlossen sind, Personen in strafgerichtlicher Untersuchung oder Strafhaft, endlich jene, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten zwei Jahren bezogen haben.

Da nun nach dem Entwurfe von der arbeitenden Bevölkerung nur die Dienstboten zum Geschworenen oder Schöffenamte nicht zu berufen sind, so sind mithin die gewerblichen Arbeiter nicht ausgeschlossen. Die Befreiungsgründe von der Übernahme dieses Amtes wurden restringiert, war bisher das 60. Lebensjahr schon hinreichend, um von dem Geschworenendienste befreit zu sein, so tritt nun diese Befreiung erst mit dem 65. Lebensjahre ein. Auch die Lehrer der Volks- und Bürgerschulen, sowie die Ärzte und Apotheker sind nur für das folgende Jahr ihrer Einberufung befreit, falls deren Unentbehrlichkeit von den berufenen Behörden bestätigt wird. Die Heranziehung der Lehrer zu dem Schöffen- oder Geschworenendienste erscheint um so mehr gerechtfertigt, als diese bei Straftaten jugendlicher Personen vermöge ihrer pädagogischen Kenntnisse und ihrer reichen Erfahrung, die berufensten Urteiler sind. Nicht zu billigen ist die Nichtbefreiung der Ärzte und Apotheker, weil diese, wenn sie auch wegen ihrer Mehrheit am Orte ihres Wohnsitzes nicht gerade unentbehrlich sein müssen, doch durch ihre Verwendung als Schöffen oder Geschworene, obgleich auch der Entwurf wie jener der deutschen StPO. diesen Tag- und Reisegelder zusichert, bei der geringen Ausmessung des Taggeldes in Wien 8 Kr., in Städten über 10 000 Einwohner 6 und unter 10 000 Einwohner mit 4 Kr., geradezu Vermögensverluste erleiden.

II. Die Reform der französischen Militärstrafgerichtsbarkeit.

Von Kriegsgerichtsrat Dr. C. Rissom in Flensburg.

Die berühmten Prozesse Dreyfus, Esterhazy, Piquart sind noch in aller Gedächtnis. Seit die französische Militärjustiz damals unter der ihr auferlegten Belastungsprobe zusammenbrach, erschien ihre Lebensfähigkeit in Zweifel gezogen. Als dann im Jahre 1906 bei den Kircheninventaraufnahmen die Anordnungen der zuständigen Zivilbehörden von den Offizieren nicht befolgt wurden, versagten die conseils de guerre zum zweiten Male. Auch in der Folgezeit hörte man gelegentlich von unbegründeten Freisprechungen, die allerdings meist auf die viel zu hohen, und deshalb als ungerecht empfundenen Mindeststrafmaße des Gesetzes zurückzuführen sein mögen. So entstand eine starke politische Strömung, die, von Schlagworten wie Freiheit und Gleichheit der Bürger geleitet, schließlich auf mehr oder weniger vollständige Beseitigung einer eigenen Militärgerichtsbarkeit hindrängte.

Indessen stellte sich die Macht der Tatsachen der Durchführung dieser Pläne entgegen. Die unsichere Weltlage angesichts der marokkanischen Schwierigkeiten verbot, eine gerade im Kriege unentbehrliche Einrichtung leichthin fahren zu lassen. Die zunehmenden Klagen über mangelnde Disziplin im Heere, namentlich auch die Meutereien gelegentlich der Winzerunruhen des Jahres 1907 ließen die Frage berechtigt erscheinen, ob nicht die Verdrängung der Militärjustiz durch die allgemeine Strafgerichtsbarkeit diese Übelstände erheblich vergrößern würde.

Im Rahmen dieser Gegensätze bewegen sich die sich bekämpfenden Reformvorschläge.

Das bisher geltende Militärstrafverfahren von 1857 hat eine starke Ähnlichkeit mit der jetzigen Deutschen Militärstrafgerichtsordnung von 1898. Beide haben den vollen Militärgerichtsstand der aktiven Militärpersonen, ergreifen also auch die Vergehen derselben gegen die allgemeinen Strafgesetze. In beiden ist der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute höhere Befehlshaber (Korps- oder Divisionskommandeur usw.), um die Worte des Generals Langlois zu gebrauchen „der unbestrittene Herr des ganzen Verfahrens". Er ordnet das Ermittlungsverfahren an (ordre d'informer), er befindet über Einstellung oder Aburteilung (ordonnance de non lieu oder mise en jugement). Seine Organe sind der Untersuchungsführer (rapporteur) und der Vertreter der Anklage (commissaire du Gouvernement), in gewisser Weise auch das von ihm bestellte erkennende Gericht. Der Umstand, daß in der Systematik des französischen Gesetzes, welches sich an den code d'instruction criminelle von 1808 anlehnt, diese Stellung des Gerichtsherrn fast gänzlich verborgen ist, darf nicht irreführen.

Das französische Recht kennt als Untersuchungsführer, Anklagevertreter, Richter lediglich Offiziere, während das deutsche Recht, wenigstens für die erheblicheren, der sogenannten höheren Gerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen richterliche Militärjustizbeamte neben Offizierrichtern hinzuzieht. Die Verteidigung ist im französischen Recht noch ausgiebiger gewährt. Die Hauptverhandlung ist an beiden Stellen von den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit (mit Ausnahmen) beherrscht. Im französischen Recht kommt nach dem Gesetz von 1899 noch die Parteiöffentlichkeit für das Ermittlungsverfahren hinzu. Bei uns sind Berufung und Revision gegeben, dort nur die Revision, deren Entscheidung durch das Gesetz von 1906 dem Kassationshof zugewiesen ist. Die Urteilsbestätigung ist bei uns gegen früher stark abgeschwächt, in Frankreich nur in engen Grenzen anerkannt.

Seit dem Jahre 1899 legte die französische Regierung der Kammer eine Reihe stets radikaler werdender Entwürfe vor, deren letzter vom 21. Januar 1907 kurzweg die Militärgerichtsbarkeit im Frieden für aufgehoben erklärte. Strafverfolgung wie Aburteilung sollten durch die gewöhnlichen bürgerlichen Behörden nach den allgemeinen Prozeßregeln erfolgen. Nur hinsichtlich der besonders bezeichneten reinen militärischen Vergehen waren Ausnahmen gemacht. Hier konnte ohne den Antrag des militärischen Befehlshabers nicht eingeschritten werden, auch wirkte er bei der Voruntersuchung mit. Auch sollte hier das erkennende Gericht mit einem bürgerlichen Juristen als Vorsitzenden und in erster Instanz zwei, in zweiter Instanz vier Militärpersonen, Offizieren und Unteroffizieren, besetzt sein. Gehörte der Fall vor die Geschworenen, so sollte die Bank aus sechs Militärpersonen, meist Offizieren, gebildet werden. Zum Trost wurde die militärische Disziplinargewalt zur Verhängung von Strafen bis zu 60 Tagen ermächtigt. Für den Kriegsfall wurde auf das alte Verfahren, dessen Organisation dann allerdings jedesmal erst neu zu schaffen war, zurückgegriffen.*)

Damit war in der Tat die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft. Aber verstärkte man die Rechte des Befehlshabers, etwa dahin, daß er die Anklage *verlangen* durfte, und ließ man als militärische Richter lediglich Offiziere zu, so wäre immerhin eine Beteiligung des militärischen Elements, welche den Interessen der Disziplin wirksam Rechnung tragen konnte, gesichert gewesen.

Statt dessen zerstörte die Kammer nach längeren, erregten Beratungen auch noch das letzte militärische Bollwerk, das entscheidende Überwiegen im erkennenden Gericht. Die teilweise Zuständigkeit einer Geschworenenbank wurde aufgegeben. Statt dessen entschied man sich für ein gemischtes Gericht. An diesem sollten teilnehmen ein Richter als Vorsitzender zur Vertretung der Interessen des Rechts, zwei Geschworene (jurés, wir würden sagen: Schöffen) aus dem Volke zur

*) Näheres in meinem Aufsatz: Der Militärstrafprozeß in Frankreich und Deutschland, Continent, 07, S. 510—520, 621—631. (Jahrgang 1, Heft 6 und 7.)

Vertretung der Interessen der Familienväter, vier aktive Militärpersonen, davon einer vom Range des Angeklagten, also meist ein Gemeiner, zur Vertretung der Interessen der Disziplin. Entsprechend dem code de justice militaire wurde Zweidrittelmehrheit zur Bejahung der Schuldfrage verlangt, so daß die Stimmen der Offiziere zur Verurteilung nicht ausreichen konnten. Die so wichtige Frage der Strafverfolgung wurde auch von der Kammer nicht weiter gefördert.

Der so umgestaltete Gesetzentwurf wurde am 17. Juni 1909 mit 456 gegen 11 Stimmen von der Kammer angenommen und dem Senat zur Beschlußfassung übermittelt. Die zur Prüfung bestellte Senatskommission sah sich noch zwei weiteren Entwürfen gegenüber, von denen der von Gonzy, wie berichtet wird, die vollkommene Aufhebung der Kriegsgerichte bezweckt, während der des Generals Langlois, des Vorsitzenden der Kommission, sich stark an deutsche Einrichtungen anlehnt. Es hat auch für uns Interesse, die veränderte Gestalt unseres Gesetzes auf fremdem Boden zu verfolgen.

Der Entwurf von Langlois stellt sich dar lediglich als Novelle zum französischen Gesetz von 1857, welches, wie schon erwähnt, in seinen Grundzügen, namentlich der beherrschenden Stellung des Befehlshabers, mit dem unsrigen übereinstimmt. Neu sind von uns herübergenommen die Einrichtung der Militärjustizbeamten und die Berufung. Unser unglücklicher § 97 MStrGB. mit der Mitunterschrift des Beamten und dem einen Streit entscheidenden Gerichtsbeschluß ist übernommen. Die vier Funktionen der Beamten, Beratung des Befehlshabers, Untersuchung, Anklagevertretung, Teilnahme am erkennenden Gericht, werden ein für allemal verteilt, eine zwar erwünschte, aber kostspielige Einrichtung. Die Stellung der Inhaber dieser einzelnen Funktionen ist eine selbständigere, als bei uns. Der Entwurf ist allerdings in diesem Punkte nicht sehr klar, was gleichfalls vom Gesetz von 1857 gilt. Auch dadurch wird ein Unterschied begründet, daß eine eigene Hierarchie der Beamten vorgesehen ist, die bei uns noch in den Anfängen steckt. Erleichtert wird diese dadurch, daß die Berufungsinstanz nicht einem Befehlshaber, sondern einem richterlichen Beamten als Direktor, der auch in den Sitzungen den Vorsitz führt, unterstellt ist. Die Beamten sollen nach 10jähriger Tätigkeit als Offizier noch schnell das Lizentiatenexamen bestanden haben und zwei Jahre bei den bürgerlichen Gerichten als Richter oder Staatsanwälte beschäftigt gewesen sein. Die öffentliche Kritik dieses Entwurfs hat ganz richtig herausgefunden, daß hier der Befehlshaber „le grand maître du procès" ist. Damit ist eine Annahme sehr unwahrscheinlich gemacht. Der Senator Flandin arbeitet inzwischen an einem „vermittelnden" Entwurf, dessen Beratung vor 1911 nicht zu erwarten sein dürfte.

Auffallend erscheint, daß bei diesen gesetzgeberischen Vorarbeiten die norwegische Militärstrafgesetzordnung von 1902 ganz unberücksichtigt geblieben ist. Dort ist, im Gegensatz zu dem unsere MStrGO. als Erbschaft der preußischen MStrGO. von 1845 und der preußischen Kriminalordnung von 1805 durchziehenden Untersuchungsverfahren,

nicht ohne Glück unter Wahrung des militärischen Interesses an der Strafverfolgung, ein wahrer Anklageprozeß durchzuführen versucht.

Über das spätere Ergebnis der unternommenen Reform läßt sich ein Urteil schon jetzt kaum abgeben. Erwähnt sei daher lediglich die Voraussage eines französischen Fachblattes, daß als Erfolg der langjährigen Verhandlungen schließlich wohl ein einziger Artikel herauskommen werde, der die bürgerlichen Vergehen der Militärpersonen den allgemeinen Gerichten zuweisen, die in einer besonders aufzustellenden Liste genannten militärischen Vergehen der Militärgerichtsbarkeit wie bisher überlassen wird.

Bitte.

Der Unterzeichnete arbeitet an einer Biographie des Kriminalisten

Anselm v. Feuerbach

(1775—1833).

Er bittet alle, die sich im Besitze von Schriftstücken von, an oder über Feuerbach befinden, um Mitteilung darüber.

Dr. Gustav Radbruch,
a. o. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg.

52.

Vorentwurf, Schulenstreit und Strafzwecke.

Von Professor R. v. Hippel, Göttingen.

I.

Das Reichsjustizamt und die Verfasser des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch dürfen mit der Aufnahme, die das Werk bisher gefunden hat, zufrieden sein. Von Vertretern der modernen[1]) wie der klassischen[2]) Schule, von angesehenen Praktikern[3]) wie von der Tagespresse ist der Entwurf — vorbehaltlich aller Einzelkritik — als eine in der Hauptsache erfreuliche Leistung und geeignete Grundlage für die weitere Reform fast einmütig[4]) begrüßt worden.

---

[1]) Vgl. v. Liszt, Münchener Allg. Zeitung, 1909, Nr. 44, 45; Münchener Neueste Nachrichten 1909, Nr. 536—38; ferner Z. **30**, S. 251. — v. Lilienthal, Z. **30**, 224 ff. (bes. S. 225, 241); ferner in Aschaffenburg, Monatsschrift, **6**, S. 530 ff. — Aschrott, Jurist. Litteraturblatt XXII, Nr. 1 (15./1. 1910), S. 1 ff. — Aschaffenburg, D. Vorentwurf usw. (in Schwalbe, Deutsche mediz. Wochenschrift 1909, Nr. 47—49, Sonderabdr. insbes. S. 2/3, S. 28).

[2]) Vgl. Wach, Juristenzeitg. **15** (1910), Nr. 1, 2 (S. 9 ff., 108 ff.); van Calker, Z. **30**, S. 279 ff., ferner in Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern VI, Nr. 1 (Jan. 1910), S. 4 ff. — v. Birkmeyer, Münchener Neueste Nachrichten 1909, Nr. 523, 524; derselbe: Beiträge z. Kritik d. Vorentwurfs, Leipzig, Engelmann 1910. — A. Köhler, Studien zum Vorentwurf, 1910.

[3]) Stranz, Juristenzeitg. **14**, S. 1367, 1423. — Reichardt, Blätter f. Gefängniskunde **40**, S. 5 ff. (insbes. S. 49); von medizinischer Seite siehe Göring, Z. **30**, S. 593 ff.

[4]) Ausnahme Kohler (Goltd. Archiv **56**, S. 285—312), der ein abfälliges Gesamturteil ausspricht („Enttäuschung", „Mangel an kühnem zielbewußtem Vorgehen und ein Zurückbleiben in kleinlichen Vorschlägen" usw.), und sich dabei auch eine bedauerliche Bemerkung über den hochverdienten früheren Chef des Reichsjustizamts, Exzellenz Nieberding, gestattet. („Es ist höchste Zeit, daß nach Nieberdings Weggang ganz neues Leben in das Reichsjustizamt kommt.") Wer Gelegenheit gehabt hat, den Gang der Strafrechtsreform aus der Nähe zu beobachten, weiß, wie Hervorragendes Nieberding dabei durch seine staatsmännische Initiative, seine vornehme und sachlich vorzügliche Leitung und seine rastlos vorwärtsdrängende Energie geleistet hat. Sehr richtig darüber v. Liszt, van Calker a. a. O.; schön auch Wach, Juristenzeitg. **14**, S. 1347/48.

Erreicht haben die Verfasser dies Resultat dadurch, daß sie sich nicht in den Schulenstreit, sondern über denselben stellten, bestrebt, das Gute zu nehmen, woher es auch kommt, und auf solcher Basis unser Strafrecht anschließend an das historisch Gewordene fortschreiten zu lassen innerhalb der Grenzen des zurzeit gesichert Möglichen.[5])

Die Motive kennzeichnen diesen Standpunkt des Entwurfs an markanter Stelle (S. IX, X) folgendermaßen: „Der Entwurf vertritt nicht den Standpunkt einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung. Insbesondere hat er in dem Streit der sogenannten modernen mit der sogenannten klassischen Schule keine ausschließliche Stellung genommen, denn dies ist nicht die Aufgabe des praktischen Gesetzgebers. Die ausschließliche Befolgung einer bestimmten Theorie führt bei strenger Durchführung, selbst wenn sie von guten wissenschaftlichen Gründen gestützt wird, zu praktischen Unzuträglichkeiten. Die Zwecke der Strafe sind auch nicht lediglich aus einem Gesichtspunkt zu erfassen, sondern wie fast alle menschlichen Einrichtungen aus mehreren; Vergeltung, Besserung, Schutz der Gesellschaft, General- und Spezialprävention liegen zusammen in ihr beschlossen. Allen diesen Zwecken hat der Gesetzgeber Beachtung zu schenken und danach zu beurteilen, inwieweit das bestehende Recht einer Änderung bedarf.[6]) Auf diese Weise entstehen Gesetzbücher, die nicht in den Rahmen einer bestimmten strafrechtlichen Schule passen, und man wird ihnen aus diesem Umstand keinen Vorwurf machen können. .... Soweit sich sein (d. h. des Entwurfs) Standpunkt hiernach wissenschaftlich überhaupt kennzeichnen läßt, kann er etwa dahin bestimmt werden,[7]) daß der Entwurf im allgemeinen zwar auf dem Boden der sogenannten

---

[5]) Als rühmliches Zeugnis solcher Arbeit erscheinen auch die zwei Bände Motive des Entwurfs, die man geradezu als ein zusammenfassendes kritisches Lehrbuch der modernen Strafrechtsreform bezeichnen kann. Der Wert dieser Arbeit tritt besonders deutlich vor Augen, wenn man damit die kläglich oberflächliche amtliche Begründung unseres heutigen StrGB. v. 1870 vergleicht. Freilich war eine solche Leistung auch nur auf Grund der monumentalen rechtsvergleichenden Darstellung möglich, welche die gemeinsame Arbeit der Deutschen Strafrechtswissenschaft dem Gesetzgeber zur Verfügung gestellt hatte.

[6]) Die Sperrung vorstehender Sätze rührt von mir her.

[7]) Zur Kritik dieser Kennzeichnung siehe unten S. 875 ff.

klassischen Strafrechtsschule steht, jedoch der modernen Schule eine Anzahl von Zugeständnissen macht, die von dem Bedürfnis der Zeit und von der öffentlichen Meinung nicht mit Unrecht gefordert werden." „Besonders" erwähnen die Motive in dieser Richtung die Einführung der bedingten Verurteilung und „verschiedener sogenannter sichernder Maßnahmen", „welche sich aus dem Vergeltungsgedanken allein nicht rechtfertigen lassen, sondern auf Prävention abzielen."

Es ist lehrreich, zunächst die Aufnahme dieser Sätze in der Literatur festzustellen:

v. Liszt hat schon früher wiederholt ausgeführt, daß eine praktische Strafrechtsreform nur auf dem Boden eines kriminalpolitischen Kompromisses zwischen den streitenden Schulen möglich sei. Er begrüßt demgemäß jetzt[8]) den Entwurf als Verwirklichung dieses Gedankens, der naturgemäß zu einem gewissen Eklektizismus, insbesondere auch in der Auffassung des Strafzwecks, führe. v. Liszt findet dabei im Entwurf die berechtigten Reformbestrebungen der neuen Richtung zu so großem Teile verwirklicht, daß er bereit ist, unter Zurückstellung aller weitergehenden Forderungen an dem Ausbau des Vorgeschlagenen mitzuarbeiten. Seine Einzelkritik bewegt sich auch durchaus auf dieser Basis. Die gleiche prinzipielle Auffassung tritt bei v. Liliental,[9]) Aschrott[10]) und Aschaffenburg[11]) hervor.

Die interessanten Artikel Wach's (a. a. O.) bringen unter kritischen Pointen nach links wie nach rechts die Befriedigung darüber

[8]) Vgl. Münch. Allg. Zeitg., Münch. Neueste Nachrichten a. a. O.

[9]) Vgl. z. B. Z. **30**, 225: „Daß ein Kompromiß-Standpunkt der einzige ist, den der Gesetzgeber einnehmen kann, bedarf kaum der Erörterung; er hat praktische Aufgaben zu lösen und nicht theoretisch Haare zu spalten." Vgl. auch a. a. O., S. 241, ferner in Aschaffenburg, Monatsschr. a. a. O., S. 529 bis 531.

[10]) a. a. O. „In der Tat ist dies" (d. h. die Berücksichtigung aller Strafzwecke) „für den Gesetzgeber, der die praktischen Bedürfnisse berücksichtigen muß, der einzig mögliche Standpunkt ... In Wirklichkeit kann es sich nur darum handeln, ob von den verschiedenen Strafzwecken ein jeder an der geeigneten Stelle die erforderliche Berücksichtigung gefunden hat". In dieser Richtung findet Aschrott den Entw. „viel reformfreundlicher als die Begründung erwarten läßt" ... „Überall tritt uns hier der Gedanke der Individualisierung, der Berücksichtigung der ganzen Persönlichkeit des Täters entgegen." —

[11]) a. a. O. Ebenfalls Akzeptierung des Standpunkts des Entwurfs, Betonung der weitgehenden Berücksichtigung der modernen Forderungen, „das Gesamtergebnis als ein höchst erfreuliches zu bezeichnen." —

zum Ausdruck, daß der Entwurf „sich weder in den Dienst einer äußerlichen Zwecktheorie gestellt, noch sich durch die Erkenntnis des Wesens der Kriminalstrafe als des gerechten praktischen Werturteils der Übeltat, also der gerechten Vergeltung davon hat abhalten lassen, das Strafrecht mit Elementen zu erfüllen, die es human, wirtschaftlich und sozial befriedigend gestalten sollen.... Dazu gehört eine größere Anpassungsfähigkeit des Gesetzes an den einzelnen Fall und die Persönlichkeit." Wach's Forderung, „daß man unbeirrt durch schulmäßige oder parteiliche Voreingenommenheit auf der Basis des Vorentwurfs bereitwillig und einmütig fortarbeitet", begegnet sich durchaus mit dem Wunsche v. Liszt's.[12])

van Calker (a. a. O.) erblickt die Aufgabe der Reform in verbesserter Verbrechensbekämpfung durch immer feinere Erfassung des Gedankens der gerechten Vergeltung und Ergänzung der Strafe durch geeignete Sicherungsmaßregeln. Von diesem Standpunkt aus begrüßt er den Entwurf. Die oben gesperrt gedruckten Sätze der Motive über die Mehrheit der Strafzwecke ignoriert van Calker in auffälliger Weise, indem er sie bei Zitierung jener Stelle einfach ausläßt. Im übrigen hebt er[13]) hervor, daß der Schulenstreit seine frühere Schärfe verloren habe und sich heute in erster Linie um Einzelforderungen drehe. So sei jetzt ein Kompromiß möglich, das den streitenden Parteien „ein Aufgeben der eigenen prinzipiellen Anschauungen jedenfalls nicht zumutet."

Am weitesten abseits steht, wie zu erwarten war, v. Birkmeyer (a. a. O.)[14]) Er hat zwar nichts dagegen, wenn der Entwurf eine „Vereinigungstheorie" hinsichtlich der Strafzwecke vertritt; aber es soll dann eine Vereinigungstheorie im Sinne Birkmeyer's sein,[15]) d. h. eine Theorie, in der der Vergeltungsgedanke, und zwar dieser gerade nur so wie ihn eben Birkmeyer versteht, die absolute Herrschaft über alle anderen Strafzwecke behauptet.[16])

---

[12]) Kahl, der sich zum Vorentwurf meines Wissens noch nicht öffentlich geäußert, hat den gleichen Standpunkt schon früher aufs nachdrücklichste vertreten; vgl. insbes. Juristenztg. VII, S. 302.

[13]) Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern a. a. O.

[14]) Dessen Anschauungen Köhler, a. a. O. (S. 44 ff.) durchaus folgt.

[15]) Vgl. hierzu insbes. Beiträge, a. a. O., S. 48 ff.

[16]) Also in gewöhnlicher Terminologie ausgedrückt, eben keine Vereinigungs-, sondern die bekannte einseitige Vergeltungstheorie von spezifisch Birkmeyerscher Färbung.

An diesem Maßstabe gemessen, findet v. Birkmeyer, daß der Entwurf zwar im allgemeinen erfreulich oder wenigstens erträglich sei, daß er aber den Gegnern eine Reihe sehr wichtiger, mit dem Vergeltungsgedanken unvereinbarer Konzessionen mache: gegen sie richtet sich Birkmeyer's Kampf.[17]) Gegen den Entwurf im ganzen erhebt er den „schweren Vorwurf", „daß er auf zwei Achseln trägt".[18]) Es sei aber für den Gesetzgeber falsch, sich aus praktischen Erwägungen auf Kompromisse einzulassen; denn es gebe keine doppelte Wahrheit, das theoretisch Wahre sei auch das praktisch Richtige.[19])

In durchaus anderer Weise reklamiert Kohler (a. a. O.) den Entwurf für die klassische Schule: Wo Vergeltung sei, da sei auch klassische Schule:[20]) „und was Besserung, Schutz der Gesellschaft usw. betrifft, so steht die klassische Schule vollkommen auf dem Standpunkt, daß man auch diesen Bedürfnissen gerecht werden muß. ...Wir sind auch dafür, daß die vergeltende Strafe in vielen Fällen unterdrückt, in anderen Fällen hinter sonstige Zwecke zurückgeschoben wird." —

So der Entwurf im Spiegel des Schulenstreites. Welches ist das Ergebnis? Praktisch sind wir ein gewaltiges Stück vorwärts gekommen, viel rascher, als man zu hoffen wagen durfte. An Stelle allgemeiner Kontroversen darüber, wie es werden soll, haben wir einen klaren, präzisen Gesetzesentwurf vor uns, der in der Hauptsache allerseits akzeptiert wird. Theoretisch aber herrscht noch viel Unklarheit. Zweifellos ist hier, daß der Entwurf am Vergeltungsgedanken festhält; ebenso zweifellos, daß er daneben anderen Erwägungen einen so breiten Spielraum gewährt, daß er die Befriedigung der modernen Schule erregt und die Abwehr Birkmeyer's hervorruft.

Welches aber ist nun der prinzipielle Standpunkt des Entwurfs? Liegt es wirklich so, daß er nur ein (je nach der Stellung des Kritikers zu begrüßendes oder zu bedauerndes) Kompromiß ohne einheitliche Grundanschauung darstellt?

Fast könnte es so scheinen, wenn man die Versicherung der Motive liest, daß der Entwurf „nicht den Standpunkt einer bestimmten wissen-

[17]) Vgl. näher unten S. 904 ff.

[18]) Beiträge, a. a. O., S. V.

[19]) Vgl. insbes. Münch. Neueste Nachr., Nr. 524.

[20]) Darüber, daß dies unrichtig ist, siehe unten S. 876.

schaftlichen Richtung" vertritt, daß dies auch „nicht die Aufgabe des praktischen Gesetzgebers" sei, daß der Standpunkt des Entwurfs sich wissenschaftlich nur ungefähr kennzeichnen lasse. Die Verfasser haben aber dabei, wie die ganze Ausführung lehrt, nur an den Gegensatz von „klassisch" und „modern" gedacht; in diesem Streit lehnen sie mit Recht eine „ausschließliche Stellung" ab.

Es gibt aber eine mittlere Richtung unserer Wissenschaft, die das Gleiche tut. Sie hat sich dem Schulenstreite bewußtermaßen kritisch gegenübergestellt. Sie hält fest am Vergeltungsgedanken, aber unter Ablehnung einer ausschließlichen Alleinherrschaft desselben. Sie betrachtet den Vergeltungszweck der Strafe als einen hochwichtigen, nie zu vernachlässigenden; aber nur als einen neben anderen Zwecken, deren jedem im Verhältnis zum anderen eine seiner eigenartigen selbständigen Bedeutung entsprechende Stellung einzuräumen ist.

Es ist eine Pflicht der Pietät, als glänzenden unersetzlichen Vertreter dieser Richtung zuerst den unserer Wissenschaft zu früh entrissenen Adolf Merkel[21]) zu nennen.[22]) Als heute lebende Vertreter dieses Standpunkts bezeichne ich mit deren ausdrücklicher Zustimmung:[23]) v. Bar,[24]) Lammasch,[25]) Stooß,[26]) Frank[27]) und Liepmann,[28]) erste Autoritäten unseres Faches in Gesetzgebung und Wissenschaft und beste jüngere Vertreter desselben.

---

[21]) Vgl. insbes. Lehrbuch, 1889; Vergeltungsidee und Zweckgedanke 1892.

[22]) In solchem Sinne hat Liepmann (Z. **28**, S. 4) die „dritte Schule" als Merkelsche Schule bezeichnet. Es handelt sich hier freilich — wie übrigens auch bei der sog. modernen und der sog. klassischen Schule — nicht um eine „Schule", sondern um eine bestimmte geistige Richtung unseres Faches; und ihre Vertreter sind ganz überwiegend nicht Schüler Merkels, sondern Gesinnungsverwandte. Mit diesem Vorbehalt könnte ich persönlich die Bezeichnung gelten lassen; denn ich bin mir durchaus bewußt, wieviel ich Merkels Schriften und seiner feingeistigen Persönlichkeit, neben der ich drei Jahre in Straßburg wirken durfte, verdanke.

[23]) Ich habe mich dieser versichert, um jedes Versehen meinerseits auszuschließen.

[24]) Vgl. insbes. Probleme d. Strafrechts, Göttingen, 1896.

[25]) Vgl. bes. Kriminalpolitische Studien, Gerichtssaal **44**, S. 147 ff., (1891); Grundriß d. (österr.) Strafrechts, 3. Aufl., Leipzig, 1906.

[26]) Bes.: Verbrechen und Strafe, kriminalpolitisch untersucht (Z. f. Schweiz. Strafr. **14**, 1901). Lehrbuch d. Österr. Strafrechts, Wien, 1909.

[27]) Bes.: Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe, Tübingen, 1908.

[28]) Einleitung i. d. Strafr., Berlin, 1900; Z. **28** (1908), S. 1 ff.

Ich selbst habe eine solche mittlere Auffassung stets vertreten[29]) und sie vor einigen Jahren näher begründet.[30]) Die Strafe — so führte ich aus — gehört mit anderen Maßregeln (insbesondere Schadensersatz und Erfüllungszwang) zusammen unter den höheren Begriff der Rechtsfolgen zur Bekämpfung begangenen Unrechts. Bekämpfen aber läßt sich bereits begangenes Unrecht nur dadurch, daß man seine schädlichen Wirkungen in der Gegenwart auszugleichen (Repression) und künftigen Wiederholungen vorzubeugen sucht (Prävention). Die Strafrechtsschulen stimmen darin überein, daß sie den Rechtsgrund der Strafe in ihrer Notwendigkeit erblicken. Sie streiten über die Strafzwecke.

„Wie soll nun — so fuhr ich fort — dieser Meinungsstreit zum Austrag gebracht werden? Liszt hat wiederholt den Gedanken ausgesprochen, daß dies nur im Wege eines politischen Kompromisses möglich sei. Jeder Teil dürfe seinen wissenschaftlichen Standpunkt festhalten, müsse aber praktisch dem Gegner entgegenkommen und sich also damit begnügen, seine Ansichten im künftigen Strafgesetz nur teilweise verwirklicht zu sehen. Von der Gegenseite ist darauf erwidert worden, die Wahrheit könne nur eine sein. Das theoretisch Wahre sei auch das praktisch Richtige, wie umgekehrt praktisch unbrauchbare Ergebnisse den theoretisch unrichtigen Ausgangspunkt bewiesen. Ein Kompromiß sei daher unmöglich.

„Nach meiner Meinung ist folgendermaßen zu entscheiden: Beide Auffassungen, die sogenannte Zweckstrafe einerseits, die sogenannte Vergeltungsstrafe andererseits, haben den Fehler, daß ihr theoretischer Ausgangspunkt zu eng und einseitig ist. Wir brauchen eine breitere wissenschaftliche Grundlage. Und wenn diese gefunden ist, dann ergibt sich die praktische Konsequenz von selbst: Dann kann — nicht als politisches Kompromiß, sondern als logische Folge — das Gute, welches von jeder Seite beigebracht worden ist, im neuen Rechte Berücksichtigung finden, während Einseitigkeiten und Mängel abgelehnt werden müssen.

---

[29]) Vgl. bereits meine „Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe", Z. 18, S. 661,62 (1898); ferner „Willensfreiheit und Strafrecht, Z. 23, S. 396 ff. (1903).

[30]) Vgl. Strafrechtsreform und Strafzwecke (Festrede), Göttingen. Kästner, 1907; auch abgedruckt in Preuß. Jahrbücher 1907, S. 409—423.

„Zur Begründung dieser meiner Auffassung folgendes:

„Wenn wir die Zwecke der Strafe bestimmen wollen, so fragt es sich, wie mir scheint, vor allen Dingen: Läßt sich hierfür eine Methode angeben, welche unabhängig von persönlichen Neigungen und Meinungen Anspruch auf objektive Richtigkeit und damit auf allgemeine Anerkennung erheben kann? Nach meiner Überzeugung ist diese Frage zu bejahen und folgendermaßen zu beantworten:

„Die Zwecke der Strafe lassen sich nur bestimmen, indem wir fragen, welche günstigen Wirkungen denn die Strafe durch Androhung und Vollzug erfahrungsgemäß auszuüben vermag. Denn nur solche erfahrungsgemäß feststellbaren günstigen Wirkungen können als Strafzwecke gedacht werden. Das wird auch von v. Liszt und Birkmeyer anerkannt. Ist das aber richtig, so ergibt sich daraus zwingend der weitere Schluß: Alle günstigen Wirkungen, welche die Strafe erfahrungsgemäß auszuüben vermag, sind als Strafzwecke anzustreben. Nicht weil etwas anderes logisch undenkbar, sondern weil es praktisch verfehlt wäre. Ein Gesetzgeber, welcher erreichbare günstige Wirkungen der Strafe nicht zielbewußt anstrebte, wäre ein schlechter Gesetzgeber. Denn er würde ein ihm zur Verfügung stehendes Mittel zur Wahrung der Rechtsordnung nur teilweise ausnutzen. Sobald wir aber alle günstigen Wirkungen der Strafe zielbewußt anstreben, erheben wir sie damit zu Strafzwecken. Denn menschliche Zwecke gibt es nicht an sich, sondern nur dadurch, daß wir bestimmte Wirkungen erstreben.

„Hieraus folgt als unsere Aufgabe: Wir haben möglichst vollständig festzustellen, welche günstigen Wirkungen die Strafe erfahrungsgemäß erzeugt. Alle diese Wirkungen zusammen ergeben dann den Zweck der Strafe, auch wenn sie nicht alle von gleich großer praktischer Bedeutung, auch wenn sie nicht alle in jedem Einzelfalle erreichbar sind. Der beste Gesetzgeber ist dann derjenige, welcher diese Zwecke möglichst zu vereinigen weiß und welcher in Fällen, wo eine Vereinigung infolge Kollision der verschiedenen Gesichtspunkte unmöglich ist, dem in concreto wichtigsten Zwecke den Vorrang einzuräumen versteht."

Man vergleiche diese Ausführungen, ohne sich den Blick durch Schulbrillen zu trüben, mit den oben zitierten Sätzen der Motive über die Zwecke der Strafe. Dann dürfte klar sein, was sich bei näherer Betrachtung des Entwurfs noch weiter zeigen wird: Weder die

Theorie der klassischen noch die der modernen Schule, sondern diejenige der oben gekennzeichneten dritten, mittleren Richtung unserer Wissenschaft hat im Entwurf den Sieg davongetragen.[31]) Und dieser Sieg ist um so bedeutsamer, als hier erfahrene Praktiker, allein gestützt auf das praktische Bedürfnis, die Probe auf die Richtigkeit einer Theorie gemacht haben, deren Vorhandensein als selbständiger Richtung unserer Wissenschaft ihnen nicht bekannt war.[32])

Daß diese Kenntnis fehlte, bedeutet für die Verfasser des Entwurfs keinen Vorwurf. Die Schuld daran trägt die bisherige Art des Schulenstreites. Die Vertreter der bezeichneten dritten Richtung unserer Wissenschaft haben es unterlassen, sich unter einer Schuletikette äußerlich zusammenzufassen. Es fehlt ihnen deshalb das populär gewordene Schlagwort und mit ihm der tönende Chorus der öffentlichen Meinung. Für die Kämpfer im Schulenstreite aber lag es naturgemäß näher, dem Gegner Übertreibungen und Einseitigkeiten nachzuweisen, als sich mit einer Richtung abzufinden, der diese Eigenschaften fehlten. So wurde diese Richtung als solche mit Vorliebe ignoriert[33]) und blieb für Nichtspezialisten ein Pflänzchen im Verborgenen.

---

[31]) Damit erklärt es sich andererseits zugleich, daß sowohl die moderne wie die klassische Schule, soweit sie nicht starr auf Einseitigkeiten beharren, in der Grundlage des Entwurfs ihr Genügen finden können.

[32]) Daß diese Kenntnis fehlte, zeigt die Ignorierung dieser Richtung in der oben zitierten Stelle der Motive. Meine oben wiedergegebene Arbeit z. B. wird von den Motiven S. 25 bei der Todesstrafe erwähnt. Dort erscheine ich mitten zwischen Vertretern der klassischen Schule als „Anhänger der vermittelnden Strafrechtsschulen".

[33]) Gelegentlich übrigens auch in einer irreführenden Art zitiert. Vgl. Birkmeyer, Studien z. d. Hauptgrundsatz d. modernen Richtung (Leipzig, 1909), S. 99. Hier steht wörtlich zu lesen:

„Wäre aber die Fahrlässigkeit wirklich ein Symptom rechtsfeindlicher Gesinnung, dann müßten die Modernen auch alles fahrlässige Handeln strafen ohne Rücksicht auf den Erfolg, „da bei vorhandener Schuld des Täters das Ausbleiben des Erfolges ein Zufall, eine verschiedene Behandlung in beiden Fällen also ungerecht" wäre: von Hippel, Vorsatz und Fahrlässigkeit 596 (vgl. auch von Bar, Gesetz und Schuld II, 443 4). von Hippel selbst bekämpft zwar das Resultat aus praktischen Erwägungen. Allein wer dem Satz huldigt: Nicht der Erfolg, sondern die Gesinnung ist zu strafen, der darf

II.

Die Motive erwähnen, wie wir oben (S. 872) sahen, als Strafzwecke: Vergeltung, Besserung, Schutz der Gesellschaft, General- und Spezialprävention.

Diese Aufzählung läßt sich vereinfachen: Besserung ist (neben Abschreckung und Unschädlichmachung) nur ein Fall der Spezialprävention. „Schutz der Gesellschaft“[34]) ferner ist kein Strafzweck neben anderen; sondern die Strafe schützt die Gesellschaft, indem sie z. B.

---

nicht zugeben, daß bei konstatierter rechtsfeindlicher Gesinnung des Täters eine Bestrafung seiner Tat unpraktisch wäre.“ —

Gegenüber Vorstehendem habe ich festzustellen: 1. Die bei Birkmeyer in Anführungszeichen gesetzten Worte, „da bei vorhandener Schuld ... also ungerecht wäre“, erscheinen in v. Birkmeyers Zitat als Wiedergabe meiner Ansicht. 2. Nach Birkmeyers Zitat erscheine ich als Vertreter des Satzes „nicht der Erfolg, sondern die Gesinnung ist zu strafen.“ Beides sind grobe Unrichtigkeiten. Wer meine Arbeiten kennt, weiß, daß ich den letzten Satz nirgends aufgestellt habe, daß dieser vielmehr meinem Standpunkt durchaus widerstreitet (vgl. dazu noch unten S. 897 Anm. 98). Und was den ersten Punkt betrifft, so mag sich jeder Leser selbst ein Urteil bilden. Ich zitiere dafür wörtlich, was ich in Wahrheit gesagt habe.

„Wie im Auslande, so taucht gelegentlich auch bei uns der Gedanke auf, daß es eigentlich konsequent wäre, die Fahrlässigkeit ohne Rücksicht auf den Eintritt des Erfolges zu strafen, da bei vorhandener Schuld des Täters das Ausbleiben des Erfolges ein Zufall, eine verschiedene Behandlung in beiden Fällen also ungerecht sei. Dem ist zu widersprechen: Die Schuld des Täters ist allerdings die nämliche. Das Recht aber hat schuldhafte Handlungen nicht schlechthin zu bestrafen, sondern nur, soweit dies im Interesse ausreichenden Rechtsgüterschutzes praktisch unentbehrlich ist. Die Schuld ist also im zivilisierten Strafrecht zwar notwendige Voraussetzung der Bestrafung, reicht aber für sich allein nicht zu deren Rechtfertigung aus. Es kann sich also nur fragen, ob eine Bestrafung der Fahrlässigkeit bei Ausbleiben des Erfolges aus praktischen Gründen des Rechtsgüterschutzes notwendig ist. Diese Frage ist grundsätzlich zu verneinen. Fahrlässige Handlungen werden täglich und stündlich massenhaft und oft genug von den ehrenwertesten Menschen begangen. Nur in einer kleinen Minderzahl dieser Fälle aber tritt glücklicherweise der Erfolg ein; und nur diese erregen im allgemeinen ein wesentliches Vergeltungs- und Schutzbedürfnis“ usw.

Ich konstatiere nochmals: v. Birkmeyer hat meine Ausführungen unrichtig wiedergegeben, sachlich aber nichts dagegen vorgebracht.

[34]) Das gleiche gilt von dem verwandten Ausdruck „Sicherung“, den die Motive vielfach verwerten.

abschreckt, bessert, unschädlich macht. Schutz der Gesellschaft ist also das weitere Ziel, welches wir erreichen bzw. erstreben, indem wir die Strafe zu bestimmten näheren Zwecken verwenden. Dabei ist das Wort mehrdeutig.[34]) Im weitesten Sinne fallen darunter alle erwähnten Strafzwecke (Vergeltung, General- und Spezialprävention); im engeren Sinne läßt es sich gebrauchen, um die Prävention im Gegensatz zur Vergeltung oder nur die Spezialprävention oder gar nur die Unschädlichmachung zu bezeichnen. Als wirkliche Strafzwecke im Sinne des Entwurfs bleiben also diejenigen übrig, die auch die Wissenschaft regelmäßig erwähnt: Vergeltung, General- und Spezialprävention (Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung). Und die Strafrechtstheorie des Entwurfs (vgl. oben S. 872) lautet: „Allen diesen Zwecken hat der Gesetzgeber Beachtung zu schenken und danach zu beurteilen, inwieweit das bestehende Recht einer Änderung bedarf."

Ausgehend also von der Tatsache einer Mehrheit zu verfolgender Strafzwecke betrachtet der Entwurf deren Wertung und entsprechende Kombinierung als eine Aufgabe, die sich nicht durch ein einheitliches Schlagwort lösen läßt, sondern jedem Einzelproblem gegenüber auf Grund „praktischer Erfahrung, gesunden Menschenverstandes und politischer Weisheit"[35]) zu erfolgen hat. Das ist „die feste einheitliche Stellungnahme des Gesetzgebers dem Schulenstreit gegenüber", die v. Birkmeyer[36]) vom Entwurf mit Recht fordert, aber mit Unrecht in ihm vermißt. Diese Stellungnahme ist auch wissenschaftlich richtig. Denn jeder Schritt weiter hätte auf wissenschaftlich unsicheren Boden geführt. Die moderne Schule hat die Bedeutung der Spezialprävention, die klassische Schule diejenige der Vergeltung in helles Licht gerückt. Klare, objektiv anerkannte Grundsätze über das Verhältnis beider zu einander und zur Generalprävention herauszuarbeiten, ist beiden nicht gelungen und konnte ihnen nicht gelingen. Denn die moderne Schule bestritt verkehrter Weise die Bedeutung des Vergeltungszweckes, während die klassische ihn voreilig zum allbeherrschenden Prinzip erhob. Zu objektiven Resultaten durchdringen kann hier nur eine Wissenschaft, die losgelöst vom Schulenstreit arbeitet.

[35]) So der Vorsitzende der Kommission, Ministerialdirektor Dr. Lucas, Juristenzeitg., Bd. XI (1906), S. 28.

[36]) Beiträge z. Kritik d. Vorentwurfs, S. 51.

Das hat die erwähnte dritte Richtung unseres Faches getan und damit zweifellos Erhebliches geleistet. Viel aber bleibt hier noch exakter induktiver Arbeit der Zukunft vorbehalten. An möglichst zahlreichen Einzelproblemen unseres Rechts (Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug) verglichen mit dem verwandter Kulturvölker müßte die praktische Wertung und Kombinierung der Strafzwecke vorurteilslos ermittelt und demnächst die so gewonnenen Resultate unter höheren Gesichtspunkten vereinigt und kritisch verwertet werden. Auf solcher Basis könnte eine Theorie der Strafzwecke entstehen, die für ein bestimmtes Kulturniveau den Anspruch auf objektive Richtigkeit erheben und dem Gesetzgeber damit eine wertvolle Grundlage bieten könnte. Eine solche Theorie aber würde sehr viel komplizierter und vorsichtiger ausfallen als die heutigen Theorien der „Schulen", die der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse auch nicht annähernd gerecht werden. Und trotzdem würde auch eine solche Theorie die Kunst nicht entbehrlich machen, in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug intuitiv Richtiges zu finden.

Auf Grund unserer heutigen Kenntnisse und mit entsprechend begrenzten, wenn auch hoffentlich richtigen Resultaten bin ich hinsichtlich des Verhältnisses der Strafzwecke zu folgenden Ansichten gelangt:[37]) Das Vergeltungsbedürfnis als Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes drängt bei Tieren wie bei Menschen zu gewaltsamer Abwehr gegenüber gewaltsamen Angriffen als dem unbedingt nötigen Mittel der Selbstbehauptung. Es ist eine notwendige Waffe im Kampfe ums Dasein, mit der uns die Natur ausgerüstet hat. Es fordert Ausgleich der durch das Verbrechen geschaffenen, in der Gegenwart fortwirkenden Übel. Es fand diesen Ausgleich früher in der rechtlich anerkannten Blutrache. In seiner heutigen, durch mehr als tausendjährige Entwicklung zivilisierten Gestalt erblickt es ihn in einer von Staatswegen über den Verbrecher verhängten Strafe, deren Schwere gegenüber der objektiven Bedeutung der Tat und der Schuld des Täters (d. h. seiner Schlechtigkeit oder Unbesonnenheit) als angemessen erscheint. Dieses über den Täter verhängte Übel ist uns das Pflaster auf die Wunde, welche das Verbrechen geschlagen hat. Es stärkt das Rechtsgefühl, es stellt das erschütterte Bewußtsein der Rechtssicherheit wieder her, und es befriedigt zugleich das berechtigte Genugtuungsbedürfnis der durch das Verbrechen berührten Kreise,

[37]) Vgl. näher meine zit. Arbeit „Strafrechtsreform und Strafzwecke".

insbes. des Verletzten. Wer dieses Vergeltungsbedürfnis ignoriert, der würde ein Strafrecht schaffen, welches das richtige Empfinden des Volkes verletzt anstatt es zu stärken und welches daher sozial nachteilige statt günstiger Folgen hervorrufen würde. Deshalb ist der Vergeltungszweck der Strafe als ein hochwichtiger niemals außer Acht zu lassen.

Andererseits aber läßt sich das Strafrecht nicht allein auf den Zweck gerechter Vergeltung aufbauen. Es gibt zahlreiche Fälle (z. B. ethisch indifferente Polizeiübertretungen), in denen ein Vergeltungsbedürfnis nur in verschwindendem Maße besteht und dennoch gestraft werden muß um anderer Zwecke willen. Es gibt ferner Fälle, in denen das bestehende Vergeltungsbedürfnis unsicher oder gar unrichtig ist, weil es auf irrigen Wertanschauungen beruht; dann bedarf es der kritischen Prüfung und event. der Korrektur.

Vor allem aber kommt in Betracht: Auch in der großen Mehrzahl der Fälle, wo ein zweifellos berechtigtes Vergeltungsbedürfnis besteht, gibt dies doch niemals ein genau bestimmtes Strafmaß an die Hand. Es führt uns vielmehr im Einzelfalle nur zu dem Resultat: Die Strafe darf nicht über ein gewisses Maximum hinausgehen und nicht unter einem gewissen Minimum liegen. Zwischen beiden Grenzen aber bleibt ein breiter Raum, innerhalb dessen andere Strafzwecke in ihr Recht treten.[38])

Hier kommt als weitere Wirkung der Strafe gegenüber der Gesamtheit die Generalprävention in Betracht, deren praktische Bedeutung sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl. näher meine zit. Arbeit). Sehr häufig erfüllt eine Strafe, die dem Vergeltungsbedürfnis entspricht, damit von selbst zugleich die Zwecke der Generalprävention. Oft aber fordert letztere auch selbständige Berücksichtigung oder spielt gar die Hauptrolle (Beispiel: die schwere Bestrafung der Spionage usw.). Auch der Zweck der Generalprävention aber ergibt im Einzelfalle kein genau bestimmtes Strafmaß, sondern er gewährt einen weiten Spielraum, unterhalb dessen die Strafe zum Spott, oberhalb dessen sie zur Rohheit wird und damit schädlich wirkt.

Die Rücksichten auf die Volksgesamtheit und den Verletzten spielen also als Strafzwecke der Vergeltung und der General-

---

[38]) Man mache zum Beweis die Probe an irgend einem praktischen Fall. Man frage sich, ob das eigene Vergeltungsbedürfnis gerade genau die erkannte Strafe fordert, ob es nicht vielmehr erheblichen Spielraum gestattet?

prävention eine ganz hervorragend wichtige, stets zu berücksichtigende Rolle. Beide aber lassen dem Gesetzgeber wie dem Richter einen weiten Spielraum, innerhalb dessen die Spezialprävention, und zwar je nach Bedarf im Sinne der Besserung, Abschreckung oder Unschädlichmachung anzustreben ist. Die Bedeutung der Spezialprävention illustriert schon ein Blick auf unser Strafensystem. Der Verweis bezweckt vorwiegend Besserung, die Geldstrafe Abschreckung, die Todesstrafe Unschädlichmachung. Kombiniert treten uns die drei Zwecke in der Freiheitsstrafe entgegen, mit der Möglichkeit, je nach Bedarf den einen oder anderen in den Vordergrund zu stellen. Der größte Fortschritt der letzten Jahrhunderte auf dem Gebiete des Strafensystems, der Ersatz der Leibes- und Lebensstrafen durch die Freiheitsstrafe, charakterisiert sich historisch als der Sieg eines Strafmittels, welches in früher ungeahntem Umfang die Zwecke der Spezialprävention zu fördern und mit denjenigen der Vergeltung und der Generalprävention zu vereinigen verstand.[39]) So bestätigt auch die Geschichte an einem großartigen Beispiel die Richtigkeit der grundsätzlichen Auffassung, daß der Fortschritt des Strafrechts in der Richtung einer immer feineren und besseren Vereinigung aller wertvollen Strafzwecke zu suchen ist.[40])

Nicht immer aber ist dies Ideal erreichbar. Es können Kollisionen vorkommen. Bei Fahrlässigkeitsdelikten z. B. ist häufig jede Spezialprävention überflüssig, der Täter schon durch seine Tat aufs schwerste gestraft. Trotzdem kann bei Verletzung hoher Güter die Rücksicht auf die Gesamtheit (Vergeltung und Generalprävention) die Bestrafung fordern. Dies Beispiel lehrt zugleich, daß bei wirklichen Kollisionen die Rücksicht auf die Gesamtheit gegenüber derjenigen auf den Einzelnen den Ausschlag zu geben hat. Insoweit ist es richtig, das Interesse der Gesamtheit als maßgebend zu betonen; aber auch nur insoweit. Überall, wo die Rücksicht auf die Gesamtheit mit der individualisierenden Behandlung des einzelnen verträglich ist, muß der vollste Nachdruck auf die hohe selbständige Bedeutung der Spezialprävention gelegt werden. Soweit eine Vereinigung möglich ist, muß sie erstrebt werden.[41])

---

[39]) Den Nachweis der Richtigkeit dieses Satzes habe ich in der oben S. 877, Anm. 29 zitierten Arbeit geliefert.

[40]) Eine Vereinigungstheorie, nicht, wie vielfach behauptet wird, eine einseitige Vergeltungstheorie, vertritt auch unser heutiges StrGB.

[41]) Das wird der Richter auch z. B. in einem derartigen Falle fahr-

Mit meinen vorstehenden Ausführungen aufs nächste verwandt ist die Anschauung Liepmanns.[42]) Teilweise angefochten wurde mein Standpunkt neuerdings von Oetker.[43])

Richtig betont Oetker (a. a. O., insbesondere S. 333 ff.), „daß die Vergeltungsstrafe auch ihrerseits Zweckstrafe ist," daß die Vergeltung geübt wird „zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes". Unter Vergeltung aber versteht Oetker Generalprävention.[44]) Und diese definiert er (a. a. O. S. 333) dahin: „Die Strafe will Abneigung wirken vor dem Delikt, den Volksgenossen die Überzeugung stärken vom Werte der Rechtsgüter und ihnen die Zuversicht geben kräftigen Friedensschutzes durch die Staatsgewalt. Es ist üblich geworden, diese Strafzwecke und Strafwirkungen zusammenfassend Generalprävention zu nennen." In ihr sind für Oetker (a. a. O. S. 333 Anm.) „Rechtsbewährung" und „Verhütung erneuten Rechtsbruchs" „unscheidbar enthalten."

Demgegenüber ist festzustellen: Oetker gebraucht das Wort Generalprävention hier in ungewöhnlich weitem Sinne, in dem es sowohl die Vergeltung als die Generalprävention im üblichen Sinne (Abschreckung Dritter von der Begehung von Verbrechen durch Androhung und Vollzug der Strafe) umfaßt. Mir wirft Oetker (a. a. O. S. 335 Anm.) vor, daß ich Vergeltung und Generalprävention als „differente Strafzwecke" betrachte, „die nebeneinander anzustreben wären". Ich halte das für eine klare psychologische Analyse im Gegensatz zu dem unklaren Sammelbegriff Oetkers, der eine Mehrheit von Strafzwecken und Strafwirkungen in angeblich unscheidbarer Weise enthalten soll. Wie bedenklich diese Unklarheit ist, lehrt der weitere Angriff Oetkers. Nach Oetker unterschätze ich die Vergeltung, indem ich sie einem anderen Strafprinzip koordiniere und mit diesem ein Kompromiß eingehen lasse. Allein Oetker entgeht dieser notwendigen Analyse doch nur dadurch, daß er für mehrere Dinge ein Wort gebraucht und damit die Klarstellung ihres sachlichen Verhältnisses zu einander für erledigt hält.[45])

---

lässiger Begehung dadurch tun, daß er dem unglücklichen Täter die mildeste Strafe auferlegt, welche Vergeltung und Generalprävention eben noch gestatten.

[42]) Vgl. seinen Aufsatz, Z. **28** (1908), S. 1 ff., insbes. S. 17 ff.

[43]) Strafe und Lohn, Gerichtssaal **70** (1907), S. 321 ff.

[44]) a. a. O., z. B. S. 330, Anm. 1 am Schluß, S. 336, 337.

[45]) In den von mir für die besondere Bedeutung der Generalprävention angeführten Fällen liegt für Oetker die schwerere Strafe „durchaus im Bereich

Nach Oetker *überschätze* ich aber auch die Vergeltung, „weil die Vergeltung losgelöst vom Schutzzwecke[46]) zu einem Formale wird, aus dem wohl das Verlangen einer Strafenskala entnommen werden kann, das aber niemals einen Strafinhalt ergibt. ...Aus der reinen Vergeltungsidee läßt sich nur ableiten, daß eine Stufenfolge von Strafen zu entsprechen hat der verschiedenen Schwere des Verbrechens, nicht aber, wie beschaffen die einzelnen Glieder der Strafenskala sein müssen. ... ... Die Verschiedenheit der Mittel (d. h. Strafmittel) zeigt, daß die Vergeltungsfunktion beigelegt wird den jeweilig zum Schutze, zur Generalprävention für dienlich erachteten Strafen."

Die moderne Schule wird an diesen Worten ihr Vergnügen haben! Die Vergeltung wird damit zum blassen Formale, ihr Inhalt ist die Generalprävention. Also fort mit dem Vergeltungszweck! Wie oft ist das von moderner Seite geschrieben! Erstaunlich ist, daß *Oetker* eine solche Auffassung unterstützt. Die selbständige Bedeutung des Vergeltungszwecks der Strafe, wie wir sie oben (S. 882/83) kennen lernten, wird damit völlig übersehen.[47]) Richtig ist,[48]) daß der Vergeltungszweck keine absolut bestimmte Strafe in concreto fordert, sondern breite Rahmen an die Hand gibt (oben S. 883); in der Forderung aber, daß diese Schranken gewahrt werden, betätigt sich seine hohe, eigenartige Macht.[49]) Richtig ist ferner, daß sich aus dem Vergeltungszweck durch bloß abstrakte Überlegung kein Strafmittelsystem gewinnen läßt; das gilt aber genau ebenso für die Generalprävention und die Spezialprävention. Ein brauchbares Strafmittelsystem läßt sich nur durch verständige Berücksichtigung *aller* Strafzwecke[50])

---

schützender Vergeltung". Natürlich! Denn *Oetker* subsumiert ja die Generalprävention unter den Vergeltungsbegriff.

[46]) Ich löse nicht die Vergeltung vom Schutzzwecke los, sondern den Schutzzweck der Vergeltung von demjenigen der Generalprävention.

[47]) Schuld daran ist wieder die unklare Verschmelzung von Vergeltung und Generalprävention in einem Worte.

[48]) Zu Unrecht aber von *Oetker* bestritten. Siehe unten.

[49]) Daß dabei maßgebendes Werturteil nicht jede Tagesmeinung, sondern *richtiges* ethisches und rechtliches Empfinden sein muß, habe ich mit meinen Ausführungen (Strafrechtsreform und Strafzwecke, S. 10) neben anderem gerade hervorheben wollen. *Oetkers* Polemik, S. 337 Anm. beruht insoweit auf einem Mißverständnis.

[50]) Der Spezialprävention kommt dabei besondere *heuristische* Bedeutung insofern zu, als die Wirkung der Strafe auf den einzelnen bestraften Verbrecher leichter zu beobachten ist und geringere Spielräume gestattet, als die Wirkung auf die Gesamtheit.

herstellen und zwar nicht in freier Erfindung, sondern unter Anschluß an das historisch gewordene, unter Berücksichtigung der neu hervorgetretenen Bedürfnisse und der für ihre Befriedigung verfügbaren Mittel.

Auch auf dem Gebiete der Spezialprävention greift Oetker mich an. Er setzt die Spezialprävention zunächst (S. 340 ff.) als „polizeiliche Aufgabe“[51]) in schärfsten Gegensatz zur Strafe. Aber später (S. 352 ff.) lenkt er ein. Die Strafe „kann und soll“ den Verbrecher „womöglich von erneutem Verbrechen zurückhalten. ... Das Strafübel hat seiner Natur nach die Tendenz, zugleich als Spezialprävention zu wirken.... In der Person des Sträflings,[52]) in seiner physischen und psychischen Beeinflussung durch die Strafe vollzieht sich eine Vermittelung von General- und Spezialprävention.“ Aber: „Den Ausgangspunkt für die Strafbemessung bildet unter allen Umständen das Vergeltungsprinzip und nur in dem durch diesen Gesichtspunkt bestimmten Umfang hat die Spezialprävention Raum.“

Ich kann diesen Satz durchaus unterschreiben, sofern man festhält, (vgl. oben S. 883) daß ein entscheidendes Vergeltungsbedürfnis nicht immer besteht, wo wir strafen müssen, daß das berechtigte Vergeltungsbedürfnis von sehr verschiedener Intensität sein kann und je nachdem gegenüber der Spezialprävention schwerer oder leichter in die Wage fällt, daß es ferner nur breite Strafrahmen liefert, daß das bestehende Vergeltungsbedürfnis unter Umständen der Korrektur bedarf und daß endlich neben der Vergeltung auch die Generalprävention ihre eigenartige Rolle spielt.

Aber Oetker meint es anders. Er verwirft meine Ansicht, daß Vergeltung und Generalprävention nicht zu einem bestimmten Strafquantum sondern nur zu einer Maximal- und einer Minimalgrenze der Bestrafung führen, innerhalb deren die Spezialprävention zu ihrem Recht komme. Er stellt dem die Behauptung gegenüber: „Das Vergeltungsprinzip erfordert die Strafbemessung nach dem Schuldquantum des Einzelfalles und gestattet nur insoweit die Verfolgung des Spezialpräventionszweckes, als mit der größeren Schuld die Besse-

[51]) Eine der vielen petitiones principii im Schulenstreite. Warum sollen nicht auch gerichtlich erkannte Unrechtsfolgen, und unter ihnen die Strafe den Zweck der Spezialprävention verfolgen? Vgl. oben S. 878.

[52]) Kritik: Natürlich nur hierin; denn hiermit allein hat es die Spezialprävention zu tun.

rungs-, Abschreckungsbedürftigkeit des Täters steigt.... Von den gesetzlich dargebotenen Strafgrößen ist in jedem Einzelfalle nur eine die objektiv richtige, die gerechte. Sie zu finden, ist und bleibt eine Kunst, die nach deduzierbaren Prinzipien geübt werden soll, die aber nicht selbst gelehrt werden kann. Es gibt daher auch nicht einen festen Maßstab, an dessen Hand die vollzogene Strafzumessung juristisch-logisch nachgeprüft werden könnte."

Man sollte meinen, der feste Maßstab müßte für Oetker das Vergeltungsprinzip sein. Und eine Kunst, die nach deduzierbaren Prinzipien geübt wird dergestalt, daß nur ein ganz bestimmtes Resultat das richtige sein kann, müßte auch an diesen Prinzipien ebenso exakt geprüft werden können. Indem Oetker dies verneint, kennzeichnet er selbst seine Behauptung, daß das Vergeltungsbedürfnis eine ganz bestimmte Strafe im Einzelfalle fordere, als das, was sie ist, als eine Fiktion. Diese auf Seiten der klassischen Schule weitverbreitete Fiktion hat Unheil genug gestiftet. Sie hat die wirkliche hohe Bedeutung des Vergeltungszwecks verdunkelt und in ihrer übertreibenden Einseitigkeit den Gegnern bequeme Angriffspunkte gegen die Vergeltungsstrafe geboten; die anderen Strafzwecke aber hat sie fälschlich zu bloßen Reflexwirkungen der Vergeltung herabgedrückt und sich damit die Einsicht in deren Bedeutung verbaut.[53])

Oetker führt zum Schluß gegen mich aus: „Nach der zutreffenden Formulierung des Verhältnisses von General- und Spezialprävention in Z. XVIII. S. 661/62, mußte angenommen werden, daß v. Hippel

---

[53]) Rasch kann ich mich mit zwei weiteren Einwänden Oetkers auseinandersetzen: 1. Durch meine Auffassung wäre „offenbar auch das unbestimmte Strafurteil mit festem Minimum und Maximum sanktioniert, denn die maßgebende Bestimmung des Spezialpräventionsbedürfnisses könnte der Vollzugsinstanz überlassen bleiben." Warum, so frage ich? Die Strafzwecke gehören zusammen. Gemeinsam hat sie zunächst der Gesetzgeber, demnächst der Richter und dann die Vollzugsinstanz zu würdigen. Das unbestimmte Strafurteil verwerfe ich heute wie früher. Mit meinen Ansichten hat es nichts zu tun. 2. Auch bei meinem Standpunkt bleibt nach Oetker „in vollem Maß die Eventualität subjektiver Ungewißheit". Meine Antwort lautet: In wesentlich geringem Maße als bei Oetker. Denn durch die Anwendung mehrerer Maßstäbe verkleinern sich die Schranken. Das trotzdem dabei Ungewißheit bleibt, ist mir sehr klar. Sie haftet jeder menschlichen Schätzungstätigkeit an (richtig auch die Mot. S. 92) und ist m. E. nicht bloß subjektiv, sondern objektiv. Solche unvermeidliche Ungewißheit aber beseitigt man nicht, wenn man an ihre Stelle eine fingierte Gewißheit setzt.

eine harmonische Vereinigung beider Zwecke mit Unterordnung der individuellen unter die soziale Straffunktion anstrebe. Das äußerliche Nebeneinander aber, das sein neuester Aufsatz bringt, ist ein Gegeneinander."

Verstehe ich Oetker recht, so meint er mit der „harmonischen Vereinigung" den Gesichtspunkt, daß mit steigender Schuld gewöhnlich[54]) auch das Bedürfnis nach Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung steigt; mit dem „Neben-" und „Gegeneinander" aber die Ansicht, daß Vergeltung und Generalprävention nur breite Rahmen liefern, innerhalb deren die Spezialprävention zu berücksichtigen ist.

Beide Sätze aber widersprechen einander nicht, sondern ergänzen sich. Daß erhöhte Bestrafung bei steigender Schuld regelmäßig zugleich dem Bedürfnis der Spezialprävention entspricht, ist richtig.[55]) Ebenso richtig aber, daß die steigende Schuld zwar höhere Strafe fordert, aber kein bestimmtes Strafmaß an die Hand gibt, sondern nur breite Strafrahmen.[56]) Es ist eben ein Irrtum Oetkers, wenn er hier nur eine subjektive Ungewißheit des Richters zugibt, aber keine objektive Ungewißheit. Denn die Ungewißheit besteht für jeden Richter wie für jeden anderen Beurteiler. Eine Ungewißheit aber, die wir Menschen mit unseren begrenzten Fähigkeiten nicht heben können, ist für uns eine objektive, mag sie auch vor dem Maßstabe der Allwissenheit subjektiv erscheinen.

Ich bedauere hiernach Oetker enttäuscht zu haben, finde es aber angesichts seiner eigenen Ansichten begreiflich. Erstrebt habe gerade

[54]) Aber nicht immer. Es kommt auch vor, daß trotz hoher Schuld das Spezialpräventionsbedürfnis gering ist und umgekehrt. Als Beispiel denke man etwa einerseits an den Fall, daß der Täter durch die Tat sein Ziel so definitiv erreicht oder verfehlt hat, daß Wiederholungen nicht zu besorgen sind, andererseits an vermindert zurechnungsfähige Personen.

[55]) In breitem Umfang spielt übrigens bereits bei dieser Erwägung die Spezialprävention die heuristische Rolle. Die bedingte Verurteilung ist z. B. gefordert worden im Interesse der Spezialprävention, zu Unrecht bekämpft als unvereinbar mit dem Vergeltungsgedanken. Allmählich hat man das Unrecht eingesehen und heute erscheint z. B. Oetker und van Calker die bedingte Verurteilung gerade als verfeinerte Vergeltung. Vgl. unten S. 908.

[56]) Vgl. dazu von klassischer Seite Kahl, 28. Juristentag, Bd. III, S. 384: „Das räume ich ohne weiteres ein: an dem Maßstabe des Absoluten gemessen, kann auch der Strafrichter nicht dekretieren, daß nur die Strafe von 3 und 5, nicht ebenso diejenige von 4 Jahren die gerechte Strafe sei."

ich stets eine harmonische Vereinigung aller Strafzwecke, soweit sie möglich ist, und ich habe jetzt wie früher (vgl. oben S. 877) betont, daß bei wirklichen Kollisionen die Rücksicht auf die Gesamtheit maßgebend sein müsse. Wer das für ein „äußerliches Nebeneinander" und „Gegeneinander" hält, der betrachtet diese Dinge m. E. als einfacher wie sie in Wirklichkeit sind.[57]) „Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen."

III.

1. Daß der Entwurf eine Vereinigungstheorie[58]) vertritt, die neben der Vergeltung General- und Spezialprävention als selbständige Strafzwecke betrachtet, allen diesen Zwecken Beachtung schenken und danach das Reformbedürfnis beurteilen will, kommt nicht nur in der oben (S. 872) erwähnten Stelle sondern fort und fort zum Ausdruck.

„An sich hat jede Strafe zugleich auch die Bestimmung, den Bestraften von einer erneuten Verletzung der Rechtsordnung abzuhalten," so heißt es (Mot. S. 334) bei Besprechung des Rückfalls.[59]) Bei Verwertung des Arbeitshauses wird (S. 150) ausgeführt: „Bei anderen strafbaren Handlungen ist wie bisher ihre Zurückführbarkeit auf Liederlichkeit und Arbeitsscheu bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (§ 81 Entw.) und den Präventivzwecken, soweit tunlich, durch die Wahl der Strafart und die Bestimmung der Strafdauer Rechnung zu tragen."

Die gemeinsame Berücksichtigung der Strafzwecke kehrt bei den verschiedensten Einzelproblemen wieder. Die Todesstrafe ist erforderlich als Vergeltungs- wie als Schutzstrafe (Generalprävention Mot. S. 25, Sicherung S. 23, vgl. auch S. 638). Die Freiheitsstrafe hat (S. 28/29) „die Fähigkeit, sich allen Abstufungen strafrechtlicher Verschuldung anzupassen. Auch besteht die Möglichkeit, sie durch verschiedenartige Gestaltung ihres Vollzugs den verschiedenen, mit der Strafe zugleich zu verfolgenden Präventivzwecken der Abschreckung, der Besserung und der Sicherung neben der Vergeltung dienstbar

---

[57]) Wie das überhaupt die Signatur des „Schulenstreites" ist. Vgl. oben S. 881.

[58]) Vgl. oben S. 878; nicht zu verwechseln mit dem, was Birkmeyer fälschlich Vereinigungstheorie nennt, oben S. 874.

[59]) Wiederholt S. 341/42.

zu machen." Die Beibehaltung der Zuchthausstrafe (S. 52) ist erforderlich im Interesse gerechter Vergeltung,[60]) aber „auch aus dem Gesichtspunkte der General- wie der Spezialprävention". Die lebenslängliche Zuchthausstrafe (S. 54) „erscheint bei ganz schweren Straftaten als gerechte Vergeltung und ist zugleich zur Sicherung geboten." Die neue Haftstrafe des Entwurfs (S. 101), „will nicht immer nur vergelten oder zugleich nur abschrecken, sie zielt vielmehr, wie die anderen Freiheitsstrafen, insbesondere bei längerer Dauer, auch" auf Besserung ab. Eine längere Freiheitsstrafe kann nicht durch Unterbringung im Arbeitshause ersetzt werden[61]) (S. 155), „weil von deren Vollzug sowohl vom Standpunkt der Vergeltungsstrafe als auch um ihrer besonderen Wirkung auf den Verurteilten willen nicht Abstand genommen werden kann." Die vorläufige Entlassung bezweckt Besserung (S. 97). Der Besserungszweck der Strafe kann aber nicht ausschließlich, sondern nur soweit berücksichtigt werden, als dies (S. 99) „mit dem Vergeltungscharakter wie mit dem gerade bei längeren Freiheitsstrafen häufig besonders verfolgten Sicherungszweck der Strafe" vereinbar ist. Allzuweite Ausdehnung der Geldstrafe verbietet sich (S. 109). Denn „sehr viele strafbare Handlungen sind ihrer Natur nach ... so schwerwiegend für die Rechtsordnung, daß sie aus Gründen der General- und Spezialprävention mit Geldstrafe nicht genügend geahndet werden können." Bei der bedingten Verurteilung sind (S. 132) die Gründe pro et contra „beachtenswert", ihre Einführung erscheint (S. X.) als Zugeständnis an die moderne Schule, das sich „aus dem Vergeltungsgedanken allein nicht rechtfertigen" läßt. Durch die Art der Ausgestaltung aber soll (S. 135) „eine ungünstige Rückwirkung auf das Rechtsbewußtsein des Volkes" (also eine Verletzung des berechtigten Vergeltungsbedürfnisses) „und eine Abschwächung der Autorität des Gesetzes" (also der Generalprävention) „ausgeschlossen werden." Die erhöhte Bestrafung des Rückfalls (S. 331/32) ist gerecht wegen der höheren Schuld, „ferner ein Gebot der praktischen Zweckmäßigkeit", um erneuten Rückfall zu verhüten. Tritt dennoch in ferneren Rückfällen hartnäckige verbrecherische Gesinnung hervor, „so

[60]) „Anpassung der Strafe an die verschiedenen Grade der Verschuldung des Täters und an die Schwere der Tat."

[61]) Eine sehr diskutable Ansicht; hier interessiert nur die Begründung, vgl. dazu noch unten S. 899, 903, 905/06.

tritt neben die Forderung schwerer Bestrafung wegen der schweren Schuld auch die Forderung des Schutzes der Gesellschaft durch Verhängung langdauernder, den Verbrecher möglichst lange unschädlich machender Freiheitsstrafen."

Ich glaube, diese Beispiele genügen.

2. Das Wesen der Vergeltung erblickt der Entwurf mit Recht darin, daß den Verbrecher eine Strafe treffe nach Maßgabe der Schwere seiner Tat und seiner Schuld,[62]) „wobei beide Faktoren annähernd gleichwertig in das Gewicht fallen" (S. 316).

Der Tat kommt doppelte Bedeutung zu, „als Sympton der verbrecherischen Gesinnung wie nach der objektiven Seite" (S. 58). Letzteres: Denn „die verschiedenen Straftaten finden mit Recht eine ganz verschiedene Wertung in der Volksanschauung" (S. 58). „Dem durch die Tat angerichteten Schaden" kommt für „die strafrechtliche Beurteilung eine selbständige und wesentliche Bedeutung zu" (S. 294). Und „daß die Folgen der Tat unter den Strafzumessungsgründen vorkommen und sogar eine hervorragende Rolle spielen, entspricht einer Rechtsgewohnheit, die wohl so alt ist wie die Strafrechtspflege selbst"[63]) (S. 316). Ersteres: Denn „die Tat bildet eines der wichtigsten Erkenntnismittel, um ein Urteil über Charakter und Gesinnung des Verurteilten zu gewinnen, jedenfalls ein sehr viel sichereres als sein nachträgliches Verhalten, das auf Berechnung oder Zwang beruhen kann; ihre Berücksichtigung kann daher gar nicht entbehrt werden." (S. 106).

Schuld ist „die in der Tat hervortretende verbrecherische Gesinnung."[64]) (Entw. § 81 und Mot. vielfach, insbes. S. 315 ff.). Daß der Entwurf dabei (§ 81) „die Beweggründe des Täters, seine Zwecke,

---

[62]) Wieder und wieder wird dies an den verschiedensten Stellen betont. Vgl. z. B. S. 52, 58, 91, 99, 113, 147/48, 313 ff. usw. Demgemäß z. B. S. 59 die Möglichkeit, daß die Zuchthausstrafe „nur der Schwere der Tat wegen" verhängt werden muß, oder „um der verbrecherischen Persönlichkeit des Täters willen."

[63]) „Und ebenso, daß man hierbei aus praktischen Gründen nicht streng zwischen vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren Folgen scheiden kann. Außerdem wird bei der Strafbemessung selbstverständlich auf die Unvorhersehbarkeit mildernde Rücksicht genommen."

[64]) Dazu S. 315: „Der Satz: je größer oder geringer die Schuld, desto höher oder niedriger die Strafe, ist in seiner Richtigkeit im allgemeinen unbestreitbar."

seine persönlichen[65]) und wirtschaftlichen[66]) Verhältnisse, den zur Tat gegebenen Anreiz,[67]) den Grad der Einsicht[68]) des Täters und dessen Verhalten nach der Tat[69]) erwähnt, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung". Außer der „in der Tat hervortretenden" ist „wie auch hier sich von selbst versteht, die Berücksichtigung einer verbrecherischen Gesinnung, die anders als gerade in der Tat hervortritt, nicht ausgeschlossen". Als solche erscheint ausdrücklich die mit der Schuld nicht identische (S. 315 Anm. 4) „ständige Gesinnung", also der Charakter[70]) des Täters.[71])

3. Die Auffassung, daß der Vergeltungszweck der Strafe überall gründlichster Berücksichtigung bedarf, durchzieht — in immer wiederkehrender Betonung der Motive hervortretend — den ganzen Entwurf. Aber nicht in dem Sinne, daß damit ein bestimmtes Strafmaß im Einzelfalle gewonnen wäre (siehe oben S. 888/89), sondern als regulierendes Prinzip: Der Vergeltungszweck der Strafe verbietet es unter Umständen, so weit zu gehen, wie andere Rücksichten für sich allein dies rechtfertigen könnten.[72]) Und

---

[65]) Die Mot. S. 317 nennen als Beispiel: Jugend, Alter, Geschlecht, Gesundheit, Krankheit, Beziehungen zum Verletzten (Verwandtschaft, Über- oder Unterordnung, Feindschaft, Freundschaft usw.).

[66]) Wichtig bei Delikten aus Not oder Gewinnsucht, Mot. a. a. O.

[67]) Verführung, Bestechung, krankhafte Gelüste, augenblickliche Versuchung, insbes. Provokation. (a. a. O.)

[68]) Bildungsstufe, geistige Entwicklung, Lebenserfahrung, Rechtsirrtum usw. (a. a. O.)

[69]) Reue, Ersatz, Geständnis, Leugnen. (a. a O.)

[70]) Ausdrücklich genannt z. B. Mot. S. 106.

[71]) Zur Kritik dieser Ausführungen siehe unten S. 910 ff.

[72]) Beispiele: S. 56: Ablehnung des Gedankens, lebenslängliches Zuchthaus gegen rückfällige Gewohnheitsverbrecher auch in Fällen anzuwenden, wo dies sonst nicht zulässig ist, „als eine lediglich mit dem Sicherungszwecke zu rechtfertigende, dem Gedanken der gerechten Vergeltung aber nicht oder doch nur in seltenen Fällen entsprechende Maßregel". — S. 58: Ablehnung der Forderung, mit Zuchthaus vorbestrafte Rückfällige stets wieder mit Zuchthaus zu strafen. „Eine solche Regelung würde die genügende Berücksichtigung der Bedeutung der jetzt abzuurteilenden Tat nach ihrer objektiven und subjektiven Seite vermissen lassen" und daher „von dem Verurteilten wie von der Volksmeinung als ungerechte Strafe angesehen werden". — S. 91: Ablehnung der unbestimmten Verurteilung, weil bei ihr entscheidend für die Strafbemessung das Verhalten im Strafvollzug, nicht die Tat und die in ihr hervortretende Gesinnung ist. Das „verträgt sich in Wahrheit nur mit einem auf dem reinen Zweckgedanken beruhenden,

umgekehrt: der Vergeltungszweck *verlangt* ev. Strafe, wo andere Gründe dies nicht oder nicht in dem Maße tun würden.[73]) Nicht ausgeschlossen ist aber auch ein teilweiser Verzicht auf die erkannte Vergeltungsstrafe auf Grund anderer Erwägungen.[74]) Die Intensität des Vergeltungsbedürfnisses also gestattet Abwägung gegenüber anderen Bedürfnissen.

Die *hohe*[75]) Bedeutung des Vergeltungszwecks der Strafe ist damit ebenso richtig erkannt wie seine *begrenzte*[76]) Bedeutung (vergl. oben S. 886/87). Zum positiven Aufbau des Strafrechts werden demgemäß fortwährend und in breitem Umfang die übrigen Strafzwecke mit herangezogen (vergl. bereits die Beispiele oben S. 890/91).

Die *Generalprävention* erscheint an den verschiedensten Stellen mitbestimmend in dem Sinne, daß Vergeltung und Generalprävention zu gleichen Anforderungen führen.[77]) Mehr-

---

auf Vergeltung nicht gerichtetem Strafrecht". — S. 147/48: Ablehnung *längerer Freiheitsstrafen* bei Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu, Prostitution „entsprechend nach ihrer der Tat- und Schuldseite nicht sehr erheblichen kriminellen Bedeutung" (eine sehr bestreitbare Auffassung, vgl. unten S. 905/06. — S. 360 ff. Ablehnung unbestimmter oder so lang dauernder Strafen gegen sog. *Unverbesserliche*, daß sie nicht mehr im Verhältnis zu Tat und Schuld stehen.

[73]) *Beispiele*: S. 58: Bei schweren Delikten ist *Zuchthausstrafe* auch gegenüber erstmalig Verurteilten erforderlich (nähere Begründung vom Vergeltungsstandpunkt aus). — S. 98/99: Umfang der *vorläufigen Entlassung* begrenzt durch das Vergeltungsbedürfnis; ebenso S. 135 bei der *bedingten Verurteilung* (vgl. zu beiden Stellen oben S. 891) usw.

[74]) S. 98: „Mit dem Charakter der Strafe als Vergeltungsstrafe verträgt es sich wohl, daß das Gesetz eine staatliche Behörde ermächtigt, auf Grund anderer Erwägungen einen Teil der Strafe zu erlassen, auf die volle Vergeltung zu verzichten (nicht aber, daß die richterlich festgesetzte Strafe nachträglich aus Erwägungen, die sich auf die Wirkung des Strafvollzugs stützen, im Verwaltungsweg abgeändert wird)."

[75]) Unterschätzt von der modernen Schule. Vgl. noch neuerdings v. *Lilienthal*, Z. 30 S. 225: „Die Rolle, die der Vergeltungsgedanke im Entwurf überhaupt spielt, ist nicht sehr bedeutend, es zeigt eben überall, daß er völlig unfruchtbar ist, sobald es sich nicht nur darum handelt, daß die Strafen ein empfindliches Übel darstellen sollen."

[76]) Vielfach verkannt von der klassischen Schule, insbes. von *Birkmeyer*; siehe auch *Oetker* oben S. 887/88, von *Calker* oben S. 874.

[77]) *Beispiele* schon oben S. 890/91. Ferner z. B. S. 582: „Für den Entwurf wie für die Volksanschauung ist die *Bigamie* ein schweres

sach aber tritt der Gesichtspunkt der Generalprävention auch als überwiegender[78]) oder entscheidender[79]) hervor (siehe dazu meine Ansicht oben S. 883).

Die Spezialprävention erscheint als Zweck, den jede Strafe zugleich zu verfolgen hat (S. 334, 341/2, oben S. 890). Sie tritt hervor im Strafgesetz, in der Strafzumessung wie im Strafvollzug: Der Besserungszweck[80]) ist z. B. entscheidend für die Beibehaltung der vorläufigen Entlassung (Entw. §§ 26—30) wie für die Einführung hochbedeutsamer Neuerungen: für die bedingte Verurteilung (§§ 38—41)[81]), die Rehabilitation (§§ 50—52)[82]), die Einschränkung der Strafe zugunsten der Erziehung der Jugendlichen (§§ 68—70).[83]) Der Abschreckungszweck tritt maßgebend hervor bei der Einführung von Schär-

---

Verbrechen, dem auch...vom Standpunkte der Generalprävention aus mit Ernst und Strenge entgegengetreten werden muß." — S. 643: Die Strafe der Tötung des Verlangenden wird herabgesetzt. „Andererseits liegt bei dem immerhin schweren Rechtsbruch und im Interesse der Generalprävention keine Veranlassung vor, unter das jetzt gewählte Mindestmaß hinabzugehen."

[78]) Z. B. S. 56 (Ablehnung der Herabsetzung des Maximums der Zuchthausstrafe auf 10 Jahre). — S. 320 (Ablehnung der Zulassung mildernder Umstände bei allen Delikten). — S. 617/18: „Die Bedeutung der Vorschriften über die Amtsverbrechen liegt weniger in ihrer Anwendung als in ihrer moralischen, präventiven Wirkung."

[79]) Z. B. S. 495: Das Delikt der Staatsverleumdung (Entw. § 138) ist trotz der geringen Zahl der erfolgten Bestrafungen „im Interesse der Generalprävention nicht entbehrlich." — S. 628 wird dasselbe für das Amtsdelikt fahrlässig rechtswidriger Strafvollstreckung (Entw. § 202 Abs. 2), S. 635 für die Verleitung Untergebener (Entw. § 208) erklärt. — Entscheidend ist ferner der Zweck der Generalprävention für die Schaffung des neuen Delikts der uneidlichen falschen Aussage (Entw. § 168); vgl. Mot. S. 535, 547. — Und bei der unterlassenen Verbrechensanzeige (§ 174) ist der Standpunkt des Entw. (S. 574), daß „diese etwas außergewöhnliche Strafvorschrift" nicht „über die Fälle des aus der Generalprävention abzuleitenden Bedürfnisses auszudehnen" sei. — Eine erweiterte Fassung der milden Fälle der „Entwendung" (Entw. § 272) würde „eine Schwäche zeigen, die mit der Rücksicht auf die Generalprävention nicht zu vereinigen wäre" usw.

[80]) Richtig versteht dabei der Entwurf den Besserungszweck der Strafe im Sinne der „bürgerlichen Besserung". Vgl. Mot. S. 101, 105.

[81]) Vgl. oben S. 875, 891.

[82]) Vgl. Mot. S. 172.

[83]) Mot. S. 255/56.

fungen der Freiheitsstrafe (§ 18, Mot. S. 82) sowie bei der Verbindung der Freiheits- mit empfindlicher Geldstrafe, wenn die Handlung auf Gewinnsucht beruht (§ 36, Mot. S. 281). Sicherung durch Abschreckung und Unschädlichmachung ist der leitende Gedanke für die verschärfte Bestrafung des Rückfalls und des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums (Entw. §§ 87—89, Mot. S. 331); demgemäß ist auch an anderer Stelle (S. 99) allgemein davon die Rede, daß der „gerade bei längeren Freiheitsstrafen häufig besonders verfolgte Sicherungszweck" „gerade gegenwärtig mit Recht nachdrücklicher betont wird." — Bei der Strafzumessung ist „den Präventivzwecken, soweit tunlich, durch die Wahl der Strafart und die Bestimmung der Strafdauer Rechnung zu tragen" (Mot. S. 150). Die Tendenz des Entwurfs, die insbesondere in den höchst wichtigen §§ 81 bis 84 hervortritt, ist dabei, dem Richter größere Freiheit zur Erfassung der Lage des Einzelfalles zu geben, Willkür aber durch Aufstellung bestimmter Richtlinien zu verhüten (Mot. S. X/XI). Der Vollzug der Freiheitsstrafen wird (§§ 15—23) wesentlich eingehender und besser geregelt als bisher, wenn auch damit ein Reichsstrafvollzugsgesetz nicht entbehrlich wird. Der Zweck dieser Regelung ist es, unter Wahrung der Vergeltung und Generalprävention die Bedürfnisse der Spezialprävention möglichst zu fördern.[84]) Letzteres geschieht auch durch erweiterte Zulassung der Geldstrafe (Mot. S. 109) und verbesserte Vorschriften über ihre Anpassung an die Vermögenslage des Verurteilten und ihre Vollstreckung (§§ 30—34).

Überblickt man insgesamt diese Bewertung der Strafzwecke im Entwurf, so steht sie prinzipiell durchaus im Einklang mit den Anforderungen der oben (S. 876) gekennzeichneten dritten mittleren Richtung unserer Wissenschaft, speziell auch mit den von mir vertretenen Ansichten.

4. Mit Recht betrachtet der Entwurf seinen Standpunkt nicht als etwas grundsätzlich Neues, sondern „als strenge Anknüpfung an das historisch Gewordene."[85]) (Mot. IX.) Denn auch unser heutiges StGB.

---

[84]) Vgl. Mot. XI: Erstrebt eine Reform derart, daß den Freiheitsstrafen „der Vorwurf der Unwirksamkeit oder Schädlichkeit" (gegenüber dem Betroffenen) „mit Grund nicht mehr gemacht werden kann". Vgl. ferner S. 28/29 (oben S. 890), 49—51.

[85]) Interessant ist speziell bei der Lehre von der Strafzumessung die Versicherung (S. 314), daß die höchst wichtige Regelung des § 81 Entw. „dem

vertritt keine bloße Vergeltungs-, sondern eine Vereinigungstheorie.

In Anknüpfung an das Gewordene will der Entwurf das Strafrecht „auf diejenige Stufe heben, die nach den jetzt herrschenden Anschauungen als die nächst höhere anzusehen ist." (Mot. IX.) Die dabei einzuschlagende Richtung wird nicht allgemein genannt, sie tritt aber an einer Reihe von Stellen in den Motiven ausdrücklich hervor und beherrscht den ganzen Entwurf. Sie lautet: Mehr als bisher ist auf die Persönlichkeit des Täters im Vergleich zur objektiven Bedeutung der Tat Gewicht zu legen.[86]) Andererseits darf (S. 58) nicht „einseitig alles Gewicht auf die Persönlichkeit des Täters, seine Gesinnung und Gefährlichkeit" gelegt werden. Denn damit würde „die der Tat selbst als Symptom der verbrecherischen Gesinnung wie nach der objektiven Seite zukommende Bedeutung" übersehen.[87]) Damit ist die richtige Linie scharf bezeichnet. Die individualisierende Behandlung des Verbrechers bildet den Hauptfortschritt des Entwurfs über das heutige Recht; ihre Schranke findet sie am Vergeltungsgedanken. Der Fortschritt ist in der Hauptsache der modernen Schule, vor allem v. Liszt, zu danken; für die Wahrung der Schranke ist die klassische Schule eingetreten.[88])

---

bisherigen Recht gegenüber sachlich nichts neues darbietet" (außer der Ausdrücklichkeit des Ausspruches). Derselbe Gedanke zeigt sich auch anderwärts: Liederlichkeit und Arbeitsscheu sind (S. 150) überall straferhöhend zu berücksichtigen, „wie bisher". Auch „das geltende Gesetz" hat „als selbstverständlich angenommen", daß der Rückfall allgemein für die Strafzumessung wesentlich sei (S. 337).

[86]) Vgl. S. 334 (beim Rückfall): „Nicht ohne Grund ist vielfach getadelt, daß nach der bisherigen Übung zu einseitig die objektive Seite der Tat für die Strafbemessung als ausschlaggebend in Betracht gezogen und der Persönlichkeit des Täters zu wenig Beachtung geschenkt wird, so daß infolgedessen die Strafe nicht selten von vornherein des nötigen Eindrucks und der erforderlichen Wirksamkeit auf den Täter entbehrt." — S. 342: „Es ist bereits hervorgehoben, daß nach der Absicht des Entwurfes neben der Tat die Gesinnung mehr als bisher in Betracht zu ziehen ist".

[87]) Demgemäß S. 58: Ablehnung ungerechtfertigter Überspannung „des an sich berechtigten Gedankens, daß die Persönlichkeit des Verbrechers bei der Bestrafung mehr als bisher zu berücksichtigen ist".

[88]) Leider ist dieser Schulenstreit im einzelnen teilweise ein sehr unerfreulicher gewesen. Um das übertreibende unglückliche Schlagwort z. B.: „Nicht

Der Entwurf geht richtig und sicher den durch angemessene Berücksichtigung aller Strafzwecke vorgezeichneten Weg.

5. Soweit die Rücksichten auf die Gesamtheit (Vergeltung und Generalprävention) keine genügende Individualisierung gestatten, ergänzt der Entwurf sein Strafensystem durch Erziehungs- und Sicherungsmaßregeln.[89])

Er erfüllt damit eine Forderung der modernen Schule (Mot. S. X, vgl. oben S. 873), die heute auch von der klassischen Schule als berechtigt anerkannt wird.[90]) Im einzelnen diskutabel,[91]) bedeuten diese Maßregeln insgesamt einen gewaltigen Fortschritt.

Der Entwurf benutzt die erziehenden und sichernden Maßnahmen nicht nur zur Ergänzung, sondern teilweise auch an Stelle der Strafe: Die Erziehung des Jugendlichen kann das Gericht anordnen „neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe" (§ 69). Auf Unter-

---

die Tat, sondern der Täter ist zu strafen" — eine ganz unmögliche Antithese — sind Ströme von Tinte zweck- und nutzlos geflossen, während ruhige Würdigung des Kernes der Sache (mehr als bisher ist auf die Persönlichkeit des Täters Gewicht zu legen) zu förderlicher Arbeit geführt hätte.

[89]) Staatlich überwachte Erziehung kann das Gericht gegenüber Jugendlichen (§ 69), Unterbringung in öffentliche Heil- und Pflegeanstalten gegenüber Geisteskranken und vermindert Zurechnungsfähigen anordnen (§ 65); gegen Trunksüchtige ist Wirtshausverbot und Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt (§ 43), gegen Arbeitsscheue und Liederliche bei bestimmten Delikten Unterbringung im Arbeitshause zulässig (§ 42); der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen können Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden (§ 53).

[90]) So kennzeichnet das Verhältnis auch Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahmen, München 1906, S. 4.

[91]) Von höchst zweifelhaftem Werte sind Wirtshausverbot und Aufenthaltsbeschränkung. Das Wirtshausverbot ist in größeren Städten und dicht bevölkerten Bezirken ganz undurchführbar (so die Mot. selbst S. 159); aber auch auf dem Lande ist sein Zweck leicht zu umgehen (insbes. angesichts unserer Freizügigkeit), und zahlreiche Bestrafungen wegen Bruchs des Verbotes durch den Verurteilten wie durch Gastwirte (Entw. § 308 Nr. 1, 2) auch wegen Widerstands gegen Beamte, die das Verbot durchführen wollen, werden voraussichtlich wesentlich mehr Schaden stiften als das Verbot nützt. — Die Aufenthaltsbeschränkung aber enthält die hochgradige Gefahr, daß dem Betroffenen das ehrliche Fortkommen erschwert und er gerade dadurch dem Verbrechen wieder in die Arme geführt wird. Man denke an den „Hauptmann von Köpenick". Siehe dazu meinen Aufsatz, Juristenztg. XI, S. 1303. — Vgl. ferner meine Ausführungen, Rechtsvergleichung, Bes. Teil, Bd. II, S. 230 und dort Zitierte.

bringung im Arbeitshause kann „neben der Strafe oder, wenn die Strafe 3 Monate nicht übersteigt, an ihrer Stelle" erkannt werden (§ 42).

Damit erhebt sich das Problem nach dem Verhältnis von Strafe und sichernden Maßnahmen.[92]) Die Motive scheiden beide richtig dahin, daß der Strafe der Vergeltungszweck wesentlich sei, während die Sicherungsmaßregeln lediglich präventiven Charakter haben. Letzteres ändere sich auch nicht dadurch, daß die sichernde Maßnahme im Vollzug vom Verurteilten wie eine Strafe empfunden werde; dies liege vielmehr an der Beschränktheit der zu Straf- wie zu Sicherungszwecken verfügbaren Mittel. Auch daß die sichernde Maßnahme Delikt und Richterspruch fordert, ändere nichts an ihrem Wesen; dies sei erforderlich zum Schutz der persönlichen Freiheit gegen richterliche Willkür.[93])

Das Arbeitshaus kann (Mot. S. 154/55), weil der der Entwurf darin eine Präventivmaßregel erblickt, „nicht die eigentliche Strafe ersetzen, wenigstens nicht grundsätzlich und allgemein." In gewissen Grenzen aber sei das Bedürfnis zu bejahen. Dann nämlich, wenn die Vollstreckung einer verhältnismäßig kurzen Vorstrafe voraussichtlich nutzlos sei (z. B. bei bereits vorbestraften Bettlern und Landstreichern) und nur unnütze Kosten verursache. Nicht dagegen bei schwereren Kriminalfällen und längeren Strafen, „weil von deren Vollzug sowohl vom Standpunkt der Vergeltungsstrafe aus als auch um ihrer besonderen Wirkung auf den Verurteilten willen nicht Abstand genommen werden kann." Deshalb gestattet der Entwurf nur den Ersatz von Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten; auch das sei allerdings „theoretisch als prinzipwidrig anfechtbar", aber praktisch berechtigt, insbes. weil die Behandlung des Verurteilten im Arbeitshause „ausreichende Elemente enthält, um sie als Strafersatzmittel zu verwenden".

Bei Jugendlichen ist (Mot. S. 259) „die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen statt oder neben einer Strafe dem geltenden Recht unbekannt. Hier hat die Reform einzusetzen, denn hierin beruht sein Hauptmangel." Demgemäß soll der Richter je nach Bedarf auf Erziehung neben oder statt einer Freiheitsstrafe erkennen, wenn die Tat

---

[92]) Ich gebrauche das Wort der Kürze wegen auch für die Erziehungsmaßregeln gegenüber Jugendlichen.

[93]) Vgl. hierzu Mot. S. 148.

„hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung" erscheint oder „sonst anzunehmen" ist, „daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen" (Entw. § 69).

Scharf angefochten wird dieser Standpunkt des Entwurfs von v. Birkmeyer:[94]) Die sichernde Maßnahme dürfe nur neben der Strafe, nie statt ihrer eintreten, denn erstere bezwecke Prävention, letztere Vergeltung. Die „Konfundierung" beider sei eine „Begriffsverwirrung", eine mit der Grundauffassung der Strafe im Entwurf „unvereinbare Konzession an die Modernen".[95])

Mir scheint dieser Angriff wieder charakteristisch für die vielfach verfehlte Art des Schulenstreites. In einseitiger Berücksichtigung nur eines Gedankens werden wesentliche Gesichtspunkte übersehen, während die Dinge tatsächlich sehr viel komplizierter liegen, als der Streiter annimmt.

Sichernde Maßnahmen können lediglich vorbeugend zur Verhütung von Unrecht verwertet werden, ohne begangenes Unrecht vorauszusetzen (z. B. Konzessionen und Beschränkungen für den Verkehr mit Giften oder Explosivstoffen usw.). Diese Art sichernder Maßnahmen hat mit der Strafe nichts zu tun. Sie steht zu ihr im gleichen Verhältnis wie z. B. die Verhütung von Krankheiten zu deren Behandlung oder wie die Verhütung eines feindlichen Angriffs zu dessen Bekämpfung. Sichernde Maßnahmen können aber auch an begangenes Unrecht anknüpfen. Dann treten sie gemeinsam mit der Strafe (und anderen Maßregeln, insbesondere Schadensersatz und Erfüllungszwang) unter den höheren Begriff der Rechtsfolgen zur Bekämpfung begangenen Unrechts. (Vergl. oben S. 877.) Von der Strafe begrifflich verschieden aber bleiben sie dadurch, daß die Strafe Vergeltung und Prävention[96]) bezweckt, die sichernde Maßnahme nur Prävention.

In einfachen Fällen ist diese Unterscheidung auch praktisch leicht durchführbar. Für den Laien verschwimmt sie aber bereits dann,

---

[94]) Beiträge zur Kritik d. Vorentwurfs, 1910, S. 54—56.

[95]) „Welche in der Strafe selbst nur eine Präventivmaßregel sehen, einen strikten Unterschied zwischen Strafe und sichernden Maßnahmen daher ablehnen müssen und ein Vikariieren zwischen Strafe und sichernden Maßnahmen infolgedessen unbedenklich finden".

[96]) Es gibt keinen Gegensatz von Vergeltungs- und Schutzstrafe. Schon in ihrer primitivsten Gestalt der Rache bezweckt die Strafe Befriedigung des Vergeltungsbedürfnisses und Schutz für die Zukunft.

wenn die als Unrechtsfolge auftretende sichernde Maßnahme als erhebliches Übel für den Betroffenen, nach Art einer Strafe, erscheint. Denn damit hat sie zwar nicht den Zweck, wohl aber die Wirkung, zugleich das Vergeltungsbedürfnis zu befriedigen. Auch für den Fachmann wird die Unterscheidung unsicher, sobald es bei einer Unrechtsfolge, die als Übel wirkt, zweifelhaft erscheint, ob sich dies vom Vergeltungsstandpunkt aus rechtfertigen läßt, insbesondere angesichts der Tatsache, daß der Vergeltungszweck der Strafe gegenüber anderen Zwecken mehr oder weniger intensiv hervortreten kann. So erklärt es sich, daß Juristen de lege lata über den Strafcharakter mancher Unrechtsfolgen[97]) streiten, daß es ferner für den Gesetzgeber möglich ist, je nach Wahl gewisse Unrechtsfolgen im Sinne der Strafe oder der sichernden Maßnahme auszubauen.[98])

So erklärt es sich aber weiter, daß der Gesetzgeber unbedenklich auch einen anderen Weg wählen kann. Er kann eine Maßnahme, die inhaltlich ein Übel ist, als Rechtsfolge des Unrechts einfach deshalb verwerten, weil er sie gerecht und zweckmäßig findet. Bestimmt er dabei das Anwendungsgebiet praktisch mit genügender Schärfe, so kann er die theoretische Frage, ob hier eine Strafe oder eine andere Unrechtsfolge vorliegt, ruhig der Erörterung der Wissenschaft überlassen.[99]) Das ist keinerlei geistige Unklarheit, sondern einfach die Anerkennung der Tatsache, daß die Anwendung aller Unrechtsfolgen sich durch ihre Notwendigkeit rechtfertigt und daß es höchst verfehlt wäre, auf eine zum Schutz der Rechtsordnung geeignete Unrechtsfolge deshalb zu verzichten, weil ihre abstrakte Klassifizierung Schwierigkeiten bereitet. Sie ist dann eben als selbständige Unrechtsfolge einzuführen, der Theorie aber die etwaige Subsumption unter vorhandene oder neue höhere Begriffe zu überlassen.[100]) Daraus folgt zugleich, daß

[97]) z. B. der korrektionellen Nachhaft. Vgl. v. Hippel, Rechtsvergleichung, Bes. Teil, Bd. II, S. 181/82 und dazu jetzt Motive S. 147/48.

[98]) So z. B. das Arbeitshaus (vgl. Mot. S. 148 und unten S. 905); ferner die Polizeiaufsicht (heute Nebenstrafe, künftig statt ihrer die sichernde Maßnahme des § 53 Entw.; vgl. Mot. 180).

[99]) Beispiel: Mot. S. 135: „Die mehr nur theoretische Erörterung, ob die bedingte Verurteilung das Wesen der Bestrafung noch wahrt, also Strafcharakter hat, kann hier dahingestellt bleiben."

[100]) Vgl. z. B. Mot. S. 184: Die Einziehung sei, wie im geltenden Recht, „ein Institut gemischten Charakters", „welches bezweckt,

der Subsumption oder Nicht-Subsumption einer Unrechtsfolge unter den Strafbegriff in Grenzfällen eine geringere praktische Bedeutung zukommt, als ihr häufig beigemessen wird.[101])

Soweit der Gesetzgeber über den Rechtscharakter seiner Unrechtsfolgen als Strafe oder sichernde Maßnahme *entscheidet*, wird er sie gewöhnlich alternativ oder kumulativ, aber nicht vikariierend, verwenden. Er wird die sichernde Maßnahme eintreten lassen *statt* der Strafe, wenn Strafe *nicht angemessen*, *neben* der Strafe, wenn diese *nicht ausreichend* erscheint.

Beides trifft bei *Jugendlichen* zu: Nicht angemessen ist die Strafe gegenüber Jugendlichen, wenn verständiges Vergeltungsbedürfnis sie nicht zwingend fordert; und das ist in breitestem Maße der Fall.[102]) Nicht ausreichend ist die Strafe, wenn sie vom Vergeltungsstandpunkt aus notwendig erscheint, aber dem Erziehungsbedürfnis nicht genügt. Der Fehler des Entwurfs (§ 69, oben S. 900) liegt also nicht darin, daß er dem Gericht die Anordnung der Erziehung „neben oder an Stelle" einer Freiheitsstrafe gestattet, sondern daß er nicht bestimmt, *wann* das eine und *wann* das andere einzutreten hat. Prinzipiell richtig entschieden hat hier der *Entwurf der Strafprozeßordnung* in dem Sinne: Keine Strafe, wenn „nach der Beschaffenheit der Tat, dem Charakter und der bisherigen Führung des Jugendlichen" Fürsorgemaßregeln ausreichend sind.[103]) So erledigt sich dieser Fall befriedigend, auch vom Vergeltungsstandpunkt; es liegt eine Unklarheit des Gesetzes, aber kein wirkliches Vikariieren von Strafe und Erziehung vor.

---

die Begehung oder Wiederholung von strafbaren Handlungen zu hindern und zugleich die Wirkung der eigentlichen Strafe zu verschärfen."

[101]) Siehe schon *Merkel*, Lehrbuch S. 181—183, über das Verhältnis der Strafe zur Entschädigung und zum Erfüllungszwang, mit dem Resultat: „Aus allem erhellt, was von der verbreiteten Anschauung zu halten sei, welche die Strafe in einen absoluten Gegensatz zu allen anderen Unrechtsfolgen stellt. Dieselbe ist ebenso unhaltbar wie die korrespondierende und von den meisten gegenwärtig aufgegebene, nach welcher das strafbare Unrecht einen absoluten Gegensatz zu dem nicht mit Strafe, sondern lediglich mit anderen Rechtsfolgen verbundenen Unrecht bilden soll."

[102]) Auch nach Ansicht der klassischen Schule, siehe unten S. 910. (Über meine Ansicht vgl. v. *Hippel*, Der Entwurf einer Strafprozeßordnung, Heidelberg, Winter, 1909, S. 68/69.)

[103]) Des Näheren vgl. dazu meine eben zitierte Kritik.

Aber auch ein solches Vikariieren kann berechtigt sein: Dann nämlich, wenn sowohl die Strafe als die Sicherungsmaßregel geboten ist und doch die Strafe neben der Sicherungsmaßregel nicht oder nicht vollständig vollstreckt zu werden braucht. Dies trifft zu, wenn die ethische Mißbilligung durch Erkennung der Strafe zusammen mit dem Vollzug der wegen derselben Tat verhängten Sicherungsmaßregel als ein vom Vergeltungsstandpunkt adäquates Übel für die Tat erscheint. Dann wäre die einfache Kumulierung beider Maßregeln im Vollzug eine unnötige und daher unberechtigte Härte.[104]) Daß solche Fälle vorkommen können, lehrt die vorausgehende theoretische Betrachtung über die Verwandtschaft der Unrechtsfolgen, insbesondere die Tatsache, daß eine Folge, die als Übel wirkt, das Vergeltungsbedürfnis auch dann in erheblichem Maße befriedigt, wenn sie dies nicht bezweckt. Daß solche Fälle aber auch praktisch unter allseitiger Billigung vorkommen, zeigt schon ein Blick auf das geltende Recht: Die Untersuchungshaft ist Sicherungsmaßregel, die nicht einmal begangenes Unrecht, sondern nur den Verdacht eines solchen voraussetzt. Trotzdem gestattet unser StrGB. ihre Anrechnung auf die Vollstreckung der Strafe und der Entwurf (§ 86) schreibt sie bindend vor.[105]) Dem gleichen Gedanken entspricht die Vorschrift des Entwurfs (oben S. 899) über die Verwertung des Arbeitshauses an Stelle der Strafe. Sie findet damit theoretisch, auch gerade vom Vergeltungsstandpunkt, ihre befriedigende Erklärung. Ob ihre praktische Gestaltung in concreto zu billigen ist, steht hier nicht in Frage.

Soviel über das Verhältnis von Strafen und sichernden Maßnahmen. Weitere wissenschaftliche Klärung ist hier zweifellos erwünscht. Möglich aber ist sie nur durch umfassende Heranziehung aller wesentlichen Gesichtspunkte, insbesondere aller Strafzwecke.

---

[104]) Denn berechtigt sind Unrechtsfolgen nur, soweit sie zur Wahrung der Rechtsordnung notwendig sind. Daß eine vollständige Vollstreckung der erkannten Strafe nicht immer nötig ist, zeigt sich auch anderwärts, z. B. bei der bedingten Entlassung und der bedingten Verurteilung. Eine einfache Kumulierung an sich verdienter Strafen vermeiden wir ferner durch die Grundsätze über Realkonkurrenz.

[105]) Analog ist de lege ferenda eine Anrechnung der Prozeßkosten auf die Strafe zu fordern. Vgl. meine oben Anm. 102 zitierte Kritik d. Strafprozeßentwurfs S. 149.

IV.

„Der Schulenstreit hat sich überlebt",[106]) so schreibt v. Liszt angesichts des Entwurfs. v. Birkmeyer aber erklärt das für „widersinnig":[107]) „Die Schulen werden fortexistieren; und solange sie fortleben, werden sie auch streiten." Möglich, daß dies geschieht, wenn auch nicht zu wünschen. Überlebt hätte der Schulenstreit sich dennoch! Das lehrt eine von Schulmeinungen nicht angekränkelte Betrachtung des Entwurfs und seine Aufnahme in der Literatur. Das lehrt aber auch gerade die Kritik des Entwurfs, die v. Birkmeyer selbst neuerdings von seinem Schulstandpunkt aus geliefert hat:

Schon der Ausgangspunkt ist charakteristisch. Auf Feuerbach als den größten Kriminalisten und Strafgesetzgeber, den Deutschland je hatte, stützt sich v. Birkmeyer[108]) für die These, daß ein Hauptprinzip, ein Strafzweck, das ganze Gesetz herrschen müsse. Es ist aber doch bekannt, daß gerade dieser Standpunkt Feuerbachs seinem Gesetzbuch zum Schaden gereicht hat.[109])

Der Inhalt der Schrift v. Birkmeyers im übrigen ist folgender: Der erste Teil (S. 3—45) faßt alles zusammen, was der Entwurf nach v. Birkmeyers Ansicht zu gunsten des Vergeltungszwecks der Strafe bringt. Die hohe Bedeutung des Vergeltungszwecks der Strafe tritt damit drastisch, aber einseitig hervor; denn es fehlt überall eine Besinnung auf seine begrenzte Bedeutung (oben S. 894), auf die selbständige Bedeutung der anderen Strafzwecke und ihr Verhältnis zum Vergeltungszweck.

v. Birkmeyer konstatiert dann (S. 45—47) weiter, daß der Entwurf im Schulenstreite „keine ausschließliche Stellung" (Mot. S. IX) genommen habe und fragt: „Was will damit gesagt sein?" Er findet die Antwort in den grundsätzlichen Anschauungen des Vorsitzenden

---

[106]) „und die Zeit positiver Arbeit, schöpferischen Aufbaus ist, Gott sei Dank, endlich gekommen". Münch. Neuest. Nachr., 16. Nov. 09, Nr. 536.

[107]) Beiträge z. Kritik d. Vorentw. (1910), S. 65.

[108]) Vgl. a. a. O. S. 1, 51—53.

[109]) Erst vor 2 Jahren hatte ich Anlaß, dies speziell für die Schuldlehre Feuerbachs darzulegen. (Siehe: Vergleichende Darstellung, Allg. Teil Bd. III, S. 454 ff., 1908.) Daran knüpfte ich die Worte (a. a. O. S. 458): „Das Feuerbachsche StrGB. kann dem deutschen Strafgesetzgeber der Zukunft als Warnung dienen: Es zeigt, wie die einseitige Berücksichtigung eines einzelnen Strafzweckes selbst einen Kriminalisten ersten Ranges zum ungeeigneten Gesetzgeber macht." Ich kann mit Befriedigung feststellen, daß der Vorentwurf diese Gefahr vermieden hat.

der Kommission, Ministerialdirektor Dr. Lucas,[110]) wonach die Strafe zwar in erster Linie der Vergeltung dienen, weiter aber auch die Zwecke der Abschreckung, der Erziehung und Besserung, der Spezial- und der Generalprävention verfolgen müsse. „Die Strafe" — so zitiert v. Birkmeyer nach Lucas — „ist weder allein Schutzstrafe, noch allein Vergeltungsstrafe, sondern beides (und noch anderes mehr)."[111]) „Diese Ansicht ihres Vorsitzenden hat die Praktikerkommission zu ihrem Programm dem Schulenstreit gegenüber gemacht." D. h. also: Der Entwurf vertritt im Schulenstreit einen selbständigen mittleren Standpunkt. Daß dies auch in der Wissenschaft geschieht, wie wir (oben S. 876) sahen, läßt v. Birkmeyer nicht erkennen. Daß es wissenschaftlich das einzig Richtige ist, bestreitet v. Birkmeyer natürlich. Er fordert vielmehr (S. 52 ff.), daß aus dem Entwurf alles entfernt werde, was sich nicht mit den Ansichten der klassischen Schule verträgt.

Warum ist nun diese Art des Schulenstreits überlebt? Wissenschaftlich, weil seine Grundlagen, wie wir sahen, zu eng und einseitig sind, weil das Richtige in der Mitte liegt.[112]) Praktisch aber, weil v. Birkmeyer keinerlei Berechtigung besitzt, seine Ansichten als anerkannte Konsequenzen aus dem Vergeltungsgedanken abzuleiten oder auch nur als Forderungen der klassischen Schule vorzutragen. Was er vorbringt, sind höchst persönliche Anschauungen v. Birkmeyers.

I. Dies zeigt sich schon dort, wo v. Birkmeyer dem Entwurf zustimmt:

1. Mit dem Entwurf (S. 154) folgert v. Birkmeyer (a. a. O. S. 4/5, 11, 39) aus dem Vergeltungsgedanken, daß das Arbeitshaus weder als Hauptstrafe noch unter Verzicht auf alle Strafen als sichernde Maßnahme verwendet werden könne. Letzteres ist m. E. richtig, soweit es sich um schuldhafte Rechtsbrüche handelt.[113]) Die

[110]) Vgl. auch das Zitat oben S. 881.

[111]) Letztere, hier in Parenthese gesetzte Worte dürften unrichtig sein. Der Entwurf bietet dafür, so viel ich sehe, auch keine Bestätigung.

[112]) Vgl. oben S. 877.

[113]) Das habe gerade ich — unter den Theoretikern der Hauptbearbeiter dieses Gebietes in Deutschland, aber kein Vertreter der klassischen Schule" — besonders hervorgehoben. (Rechtsvergl. bes. Teil, Bd. II, 1906, S. 227).

Verwertung des Arbeitshauses als Hauptstrafe aber ist bei angemessener Begrenzung mit dem Vergeltungsgedanken durchaus verträglich.[114]) Erst neuerdings haben sich von seiten der klassischen Schule Wach[114a]), Allfeld[115]) und der intime Schüler und Gesinnungsverwandte v. Birkmeyers, Köhler,[116]) dafür ausgesprochen. Von einer Forderung der klassischen Schule ist hier also keine Rede.

2. Der Entwurf hat die heutige kurzzeitige Freiheitsstrafe unverändert beibehalten.[117]) v. Birkmeyer schreibt dazu (a. a. O. S. 38): „Für uns Vertreter der Vergeltungstheorie ist die kurzzeitige Freiheitsstrafe unentbehrlich, um unseren Grundsatz der Proportionalität von Strafe und Schuld auch den leichtest strafbaren Handlungen gegenüber durchführen zu können."

Ich glaube nicht, daß irgendein Vertreter der Vergeltungstheorie sich diesen Satz zu eigen machen wird. Er wäre richtig, wenn wir keine leichteren Strafen besäßen als die Freiheitsstrafe; dann müßte diese „auch den leichtest strafbaren Handlungen gegenüber" proportionale Anwendung finden. Wer das aber heute fordert, mutet unserem Recht einen ungeheueren Rückschritt zu. Nach der Reichskriminalstatistik für 1906 wurden 255 567 Personen zu Gefängnis, 254 768 aber zu Geldstrafe verurteilt; und das bei Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, also den schwereren Delikten. Dabei zeigt der Vergleich mit früheren Jahren, daß die Geldstrafe ihr Anwendungsgebiet auf Kosten der Freiheitsstrafe dauernd erweitert,[118]) weil in die Praxis, obwohl sie die Vergeltungsstrafe vertritt, siegreich in immer steigendem Maße die Erkenntnis eindringt, daß das hohe Gut der Freiheit nicht um geringer Rechtsbrüche willen angegriffen werden darf. Diese Auffassung allein entspricht zivilisiertem Vergeltungsbedürfnis wie den Anforderungen der Spezialprävention. Daß sie im Entwurf zum Ausdruck gelange, ist eine Forderung der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit. Diese Forderung vom Ver-

---

[114]) Vgl. meine zit. Arbeit a. a. O. S. 226 und Anm. 5 daselbst.

[114a]) Rechtsvergleichung, Allg. Teil, Bd. VI, S. 74.

[115]) D. Einfluß d. Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung, Leipzig 1909, S. 180.

[116]) Studien z. Vorentwurf, S. 11.

[117]) Das Minimum der Haft- und Gefängnisstrafe beträgt also, wie bisher, 1 Tag (§§ 16, 19).

[118]) Im Jahre 1899 z. B. war das Verhältnis noch: 263 385 Verurteilte zu Gefängnis, 195 373 zu Geldstrafe.

geltungsstandpunkt bekämpfen, das heißt, den hohen ethischen Gehalt des Vergeltungsgedankens verkennen. Haben doch auch Vertreter der klassischen Schule mit Recht tunlichste Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe energisch gefordert.[119])

3. Mit Befriedigung konstatiert v. Birkmeyer (a. a. O. S. 14 ff.), daß der Entwurf bei Definition der Zurechnungsfähigkeit (§ 63) die „freie Willensbestimmung" verwertet; sein Mißfallen erregt aber die Erklärung der Motive (S. 225/26), daß das Wort nur „im Sinne des täglichen Lebens" zu verstehen sei und keine Stellungnahme im Streit von Determinismus und Indeterminismus bedeute, dessen Entscheidung nicht Aufgabe des Strafrechts sei. „Nun ist aber (so v. Birkmeyer) — richtiger Ansicht nach das Strafrecht überhaupt, jedenfalls jedoch — das Vergeltungsstrafrecht undenkbar ohne Willensfreiheit." Wer auf dem Vergeltungsstandpunkt steht, daher auch der Entwurf, „muß" (a. a. O. S. 17) sich zum Indeterminismus bekennen.

Wiederum eine höchst persönliche und höchst einseitige Auffassung! Liepmann (Z. 28, S. 8) hat Birkmeyer bereits darauf hingewiesen, daß angesehene Kriminalisten[120]) Anhänger der Vergeltungsstrafe und doch Deterministen sind, daß ferner Binding,[121]) also ein hervorragender Vertreter der klassischen Schule, den Gegensatz für gesetzgeberisch gleichgültig erklärt. Hinzuzufügen wäre, daß diesen Standpunkt auch Wach[122]) und Kahl[123]) vertreten, daß, wie

---

[119]) Vgl. z. B. Kahl, Reform d. deutschen Strafrechts. (S.-A. a. Verhandlung. d. IV. evang.-sozialen Kongresses, 1909, S. 94, S. 107/108): „Die gesetzliche Strafandrohung bestimmt allgemein Art und Maß der Strafe. Hier drängt sich vor allem eine Forderung in den Vordergrund: erhebliche Einschränkung der kurzzeitigen, d. h. nur nach Tagen bemessenen Freiheitsstrafe. Ganz ist sie nicht zu entbehren. Aber die Freiheitsstrafe von bloßen Tagen erschwert nicht nur unerträglich die Einheit des Strafvollzuges, sondern verfehlt auch jeden rationellen Strafzweck: der Arbeit, Erziehung, Abschreckung, Sicherung usw."

[120]) Liepmann nennt: Merkel, Hippel, Frank, van Calker, Finger, Träger und sich selbst. Über meine Ansicht siehe näher die oben S. 877 Anm. 29 zit. Schrift.

[121]) Grundriß, 7. Aufl., 1907, S. XI und 229.

[122]) Die kriminalistischen Schulen u. d. Strafrechtsreform, Rektoratsrede, 1902, S. 35.

[123]) Verhandl. d. 27. Juristentages, Bd. I (1904), S. 217—220.

Kahl, so neuerdings auch van Calker[124]) und Köhler[125]) die Beseitigung der „freien Willensbestimmung" im Entwurf befürworten.

II. Ich gehe auf die entscheidenden praktischen Einwendungen v. Birkmeyers gegen den Entwurf über (a. a. O. S. 54 ff.).

1. „Die Konfundierung der sichernden Maßnahmen mit der Strafe", d. h. das in §§ 42 und 69 vorkommende Eintreten sichernder Maßnahmen statt der Strafe, ist oben (S. 899 ff.) bereits erörtert. Wir sahen, daß das Verhältnis von Strafe und Sicherungsmaßregeln für den Vertreter des Vergeltungsgedankens näherer Klärung bedarf, aber nicht apodiktischer Erledigung in Birkmeyers Sinn.

2. „Die Ersetzung der bedingten Begnadigung durch die bedingte Verurteilung." (a. a. O. S. 55). v. Birkmeyer hält letztere für unverträglich mit dem Vergeltungsgedanken. Für die bedingte Verurteilung aber haben sich schon früher erklärt:[126]) Berner, v. Bar, Beling, Merkel, Liepmann, der Deutsche Juristentag und in der Hauptsache auch Wach.[127]) Noch jetzt neuestens sind für sie eingetreten Kohler (a. a. O. S. 290), Oetker[128]) (lohnweise Vergeltung) und van Calker[129]) (verfeinerte Vergeltung). Also auch hier ist heute von einer Forderung der „klassischen Schule" keine Rede mehr.[130])

---

[124]) Z. **30**, S. 284.

[125]) a. a. O. S. 12 mit der sehr richtigen Bemerkung: „da die freie Willensbestimmung nur eine hypothetische Schlußfolgerung aus der Wahrnehmung bestimmter Symptome darstellt". Siehe dazu meine Ausführung Z. **23**, S. 417/18.

[126]) Ich lasse alle diejenigen fort, die als Anhänger der modernen Schule erscheinen könnten.

[127]) Siehe hierzu v. Liszt, Rechtsvergleichung, Allg. Teil, Bd. III, S. **43/44**, 51/52.

[128]) Strafe und Lohn, Gerichtssaal 70, S. 359 ff.: „Mit gerechter Vergeltung unter Abwägung und Aufrechnung von Schuld und Verdienst harmoniert allein die bedingte Verurteilung im Rechtswege."

[129]) Z. **30**, S. 288.

[130]) Ich bin berechtigt, diesen Entwickelungsgang mit besonderer Freude zu begrüßen. Denn ich gehöre in Deutschland zeitlich zu den ersten, die für die bedingte Verurteilung — gerade auch unter Berücksichtigung des Vergeltungsbedürfnisses — eingetreten sind. Vgl. v. Hippel, in d. Gegenwart, Bd. 36, Nr. 52 (28./12. 1889); Gerichtssaal, Bd. 45 (1890), S. 99 ff. — An

3. „Die Behandlung der Jugendlichen." Drei „grundlegende Änderungen" (Mot. S. 256) bringt der Entwurf (§ 69): Hinaufrückung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr, Beseitigung des Unterscheidungsvermögens, Zulässigkeit staatlich überwachter Erziehung auf Grund Richterspruchs statt oder an Stelle der Strafe. Alle drei Änderungen hält v. Birkmeyer „vom Vergeltungsstandpunkt für bedenklich", speziell die dritte.

Demgegenüber ist festzustellen: Die Hinaufrückung des Alters der Strafmündigkeit entspricht einem Teil der früheren deutschen Strafgesetze wie dem neueren ausländischen Recht (Mot. S. 256). Sie ist heute in Deutschland eine so allgemeine Forderung, daß v. Lilienthal (Rechtsvergleichung, Allg. Teil Bd. V S. 153 Anm. 2) als Gegner nur van Calker, v. Birkmeyer und Köhler zitiert. Auch auf dem 27. Deutschen Juristentage war Köhler der einzige Gegner.[131]) van Calker hat sich neuerdings (Z. 30, 288) für das 14. Lebensjahr erklärt, „als der Idee der gerechten Vergeltung entsprechend." Wach[132]) bezeichnet die heutige Altersgrenze als zweifellosen Mißgriff und fordert das 14. Lebensjahr; das Gleiche tut mit größter Entschiedenheit Kahl[133]). v. Birkmeyer steht also hier fast völlig isoliert da.

Die Beseitigung des Unterscheidungsvermögens ferner ist eine viel erörterte Frage. Gegen die einfache Streichung des Merkmals hat sich z. B. neuerdings v. Liszt[134]) ausgesprochen, während andererseits von klassischer Seite z. B. Wach[135]) und van Calker[136])

---

der späteren literarischen Diskussion habe ich mich nicht beteiligt, weil bei der Art des Schulenstreites gerade gegen die bedingte Verurteilung eine objektive Würdigung doch nicht zu erhoffen war, und weil ich überzeugt war, daß die Maßregel sich durch ihren eigenen Wert allmählich Bahn brechen würde. Von einer Überschätzung der bedingten Verurteilung weiß ich mich andererseits frei. Ihr Anwendungsgebiet ist ein begrenztes. Innerhalb dieser Grenzen aber ist sie keineswegs vorwiegend für Jugendliche, sondern gerade auch für Erwachsene geeignet.

[131]) Vgl. das Referat des mitanwesenden Finger, Gerichtssaal **65**, S. 142.

[132]) „D. krim. Schulen", a. a. O. S. 38, und „Zukunft d. deutschen Strafrechts" (Düsseldorf 1902), S. 9.

[133]) Die Reform des deutschen Strafrechts (Verhandlungen d. 14. evang.-sozialen Kongresses), 1903, S. 94/95, 110/111.

[134]) Münch. Allg. Zeitung Nr. 44, 30. Okt. 09, S. 975.

[135]) Rechtsvergleichung, Allg. Teil, Bd. VI, S. 73.

[136]) Z. **30**, S. 287.

(mit der „allgemeinen Anschauung") die Unrichtigkeit des Merkmals hervorheben, weil es einseitig und äußerlich das intellektuelle Moment betone, und Kahl[137]) aus demselben Grunde vollkommen freie Würdigung des Richters über das Eintreten der Strafe im Einzelfalle fordert. Also auch hier besteht keine Schulforderung im Sinne v. Birkmeyers.

Wie endlich andere Vertreter der klassischen Schule über das hochwichtige Problem der Einschränkung der Strafe zugunsten der Erziehung Jugendlicher denken — für v. Birkmeyer (a. a. O.) eine „Modeforderung unserer empfindsamen Zeit" — dafür zwei Beispiele: Wach: „Wir schwelgen in Strafen . . . wir freveln am Volk, indem wir die Jugend auch dort strafen, wo wir erziehen sollen" usw.[138]) Kahl[139]): „Nichts ist überhaupt verkehrter, als im Kampf gegen das jugendliche Verbrechertum in erster Linie nach dem Strafrecht zu rufen" usw.

4. „Die Konfundierung von Schuld und Gesinnung"[140]). Der Entwurf mußte — so v. Birkmeyer — an „dem Schuldbegriff der klassischen Schule" festhalten. „Dieser ist etwa dahin zu formulieren: Schuld ist die (freie) Willensbestimmung zu einer Handlung, trotzdem man diese als eine verbrecherische erkannt hat oder hätte erkennen können". Die Schuld bezieht sich also nur „auf die einzelne verbrecherische Handlung, in der sie sich verkörpert", sie „hat mit der verbrecherischen Gesinnung im Sinne der Modernen,[141]) die sich in dem ganzen Verhalten des Verbrechers zur Rechtsordnung ausspricht, nichts zu tun". Das sei prinzipiell auch die Ansicht des Entwurfs. Dann durfte er aber „die verbrecherische Gesinnung im Sinn der Modernen" „unter keinen Umständen und nirgends... zum Gegenstand der Bestrafung machen oder auch nur auf die Strafe influieren lassen".

---

[137]) Reform a. a. O. S. 111.

[138]) Siehe die weitere eindringliche Ausführung Rechtsvergleichung, Allg. Teil, Bd. VI, S. 73/74.

[139]) Reform a. a. O. S. 110/111.

[140]) Birkmeyer a. a. O. S. 58/59, vgl. auch S. 22—30.

[141]) „Die Modernen" sind eine bei Birkmeyer sehr beliebte aber unbestimmte und daher wissenschaftlich unkorrekte Bezeichnung. Mich z. B. rechnet Birkmeyer öfters dazu, obwohl ich, wenn auch hoffentlich im Vergleich zu Birkmeyer moderne, so doch entschieden andere Ansichten vertrete als die moderne „Schule".

Von diesem Standpunkt aus verwirft v. Birkmeyer im Entwurf die Berücksichtigung des Verhaltens nach der Tat[142]) und vor allem die Behandlung der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher (§ 89); in den Motiven bekämpft er die Erklärung (S. 315, oben S. 893), daß selbstverständlich auch „die anders als gerade in der Tat" hervortretende Gesinnung zu berücksichtigen sei, ferner sogar den Satz (S. 342): „Steigert sich doch mit dem Grad der verbrecherischer Gesinnung für den verständigen Beurteiler von selbst auch die Schuld."[143])

Demgegenüber ist hervorzuheben: Richtig ist vom Vergeltungsstandpunkt die Ablehnung einer bloß symptomatischen Auffassung des Verbrechens in dem Sinne, daß die Tat lediglich ein Indiz für die Notwendigkeit des Einschreitens gegen den Täter bildet. Unrichtig ist das Übrige: Die Definition der „Schuld" nach v. Birkmeyer ist unzutreffend vom Standpunkt jeder Schule. Was v. Birkmeyer definiert, ist nicht die Schuld, sondern die Schuldarten, Vorsatz und Fahrlässigkeit.[144]) Wäre damit die „Schuld" erschöpft, so müßte jeder vorsätzliche oder fahrlässige Täter bei gleich schädlichem Erfolg ebenso wie der andere bestraft werden. Das aber will gewiß auch v. Birkmeyer nicht. Die Schuld variiert nicht bloß nach Vorsatz und Fahrlässigkeit, sondern weiter in breitestem Rahmen nach der Intensität der Schlechtigkeit oder Unbesonnenheit, die uns im vorsätzlichem bezw. fahrlässigem Handeln entgegentritt.[145]). Daß diese Intensität der verbrecherischen Gesinnung vollste Berücksichtigung finde, fordert gerade das Vergeltungs- ebenso wie das Schutzbedürfnis (vgl. Motive).

---

[142]) Entw. § 81 (Strafzumessung): „Das Verhalten des Täters nach dieser, namentlich die bewiesene Reue und das bewiesene Streben, die Folgen wieder gut zu machen." (Entw. § 81.) — Es ist aber doch absolut zweifellos, daß der Entwurf gerade mit diesen Worten nichts weiter bestimmt, als was schon heute in der Praxis — und mit Recht — geübt wird! (Vgl. Mot. S. 314.)

[143]) Die von Birkmeyer nicht zitierte Fortsetzung lautet: „wie auch andererseits das Bedürfnis, den Täter mit schärferer Strafe zu treffen".

[144]) Auch diese übrigens in mangelhafter Weise.

[145]) Das ist communis opino in Theorie und Praxis; und ich kann mir schwer denken, daß Birkmeyer dies bekämpfen möchte, verstehe daher auch nicht seine Opposition gegen den selbstverständlichen Satz der Motive oben S. 342. Vgl. auch Ötker, oben S. 23.

Die Antithese ferner zwischen der „in der Tat verkörperten" oder „hervortretenden" (Entw. § 81) und der „anders" hervortretenden verbrecherischen Gesinnung ist keine genügend klare Formulierung. Es kann sein, daß der Befund der Tat allein bereits wesentliche Aufklärung über die verbrecherische Gesinnung liefert (z. B. ein Lustmord). Ganz regelmäßig aber ist ein Urteil über die verbrecherische Gesinnung nur zu gewinnen, indem über die Tat hinaus auf das Vorleben des Täters zurückgegriffen wird. Jeder brauchbare Praktiker z. B. wird den Fall als ungenügend für die Strafzumessung geklärt halten, solange er nicht aus dem Vorleben festgestellt hat, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken der Täter die Tat beging. Er wird ferner je nach Bedarf auf zahlreiche andere Momente des Vorlebens eingehen, die die Tat in milderem oder schwererem Lichte erscheinen lassen, wie solche z. B. der Entwurf § 81 und näher die Motive oben S. 893 aufzählen. Er wird insbesondere auch den etwaigen Rückfall berücksichtigen, wogegen ja anscheinend auch v. Birkmeyer nichts einzuwenden hat.[146])

Das ganze Vorleben des Täters kommt hier eben in Betracht, soweit es für die Bewertung des jetzigen Rechtsbruchs mitbedeutsam erscheint, mag man das eine „in der Tat" oder „anders" hervortretende Gesinnung nennen. Und wie das Vorleben, so kann auch das Verhalten nach der Tat mildere oder schärfere Beurteilung sowohl vom Standpunkte der Vergeltung wie der Sicherung rechtfertigen.

Doch wie stehen die Ansichten v. Birkmeyers innerhalb der klassischen Schule? Die Schuld, so schreibt Wach,[147]) „wägt man um so schwerer, je mehr sich in der Handlung das eigene Selbst, die Persönlichkeit betätigt. Auch hierin müssen die Kriminalsoziologen mit der klassischen Schule übereinstimmen. ... Denn gerade der Vergeltungsgedanke führt dazu, die Schwere des Verbrechens nicht nur nach der Tatseite ... sondern zugleich nach der Stärke des bösen Willens oder, wie man sich auszudrücken beliebt, der betätigten antisozialen Gesinnung, also nach der ethischen Seite zu bestimmen.[148]) Und zum Entwurf:[149]) „der Halt- und Direktionslosigkeit der Straf-

[146]) Denn die Rückfallsvorschriften des Entwurfs bekämpft er nicht.

[147]) D. kriminalist. Schulen a. a. O. S. 35.

[148]) In gleichem Sinne Kahl, van Calker, Otker, Allfeld unten Anm 153—156.

[149]) Juristenztg. XV. S. 112 (1910).

zumessung innerhalb des Strafrahmens begegnet § 81." Zu wünschen sei hier vielleicht noch eine Hervorhebung der Vergangenheit (des Vorlebens)" des Täters! Oetker[150]) ferner fordert ausgiebige Berücksichtigung der tätigen Reue als „lohnweise Vergeltung".

Energische Bekämpfung nicht nur des Rückfalls, sondern vor allem auch des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums verlangen[151]) übereinstimmend Wach,[152]) Kahl,[153]) van Calker,[154]) Oetker,[155]) Allfeld[156]); auch hier also steht Birkmeyer isoliert da.

5. „Die Einführung des Satzes: Minima non curat praetor", im Entwurf. v. Birkmeyer meint damit,

---

[150]) a. a. O. S. 359.

[151]) Mehrfach wird dabei von klassischer Seite mit Recht besonders betont, daß sich dieses Ziel, auch vom Vergeltungsstandpunkt aus, sehr wohl durch Anwendung entsprechend langdauernder Strafen erreichen lasse. Vergl Binding, Grundriß 7. Aufl., Vorwort S. XVIII; Otter, Gerichtssaal **70** S. 146 Anm.; Allfeld, Einfluß d. Gesinnung S. 170/71.

[152]) Rechtsvergleichung, Allg. Teil, Bd. VI, S. 81; Juristenztg. XV S. 113. Wach findet hier die Bestimmungen des Entwurfs noch zu mechanisch.

[153]) Reform a. a. O. S. 108. Mehr als bisher muß „die verbrecherische Gesinnung, die rechtsverächtliche Gesamtstimmung, nach Seite des Zwecks, des Motivs, der Absicht usw. berücksichtigt" werden. Das gilt insbes. vom Rückfälligen, am meisten aber (S. 112) vom gewohnheitsmäßigen Verbrecher, „ihn charakterisiert die rechtsverächtliche Gesinnung". Man sei deshalb „einig", über das Bedürfnis nach allgemeiner Rückfallschärfung, „einig" aber auch darüber, daß dies allein nicht genüge. „Subjekte, von denen ein immer erneuter Angriff auf die Rechtsordnung zu erwarten", seien nach der Strafe durch Einsperrung im Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit unschädlich zu machen.

[154]) van Calker, Z. **30**, 286 konstatiert, daß intensive Bekämpfung des Rückfalles, des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums die „allgemeine Forderung" sei. Er erblickt darin eine verfeinerte Berücksichtigung des Vergeltungsgedankens hinsichtlich der Qualität und Intensität der verbrecherischen Gesinnung. In § 89 wünscht er dabei Ergänzung der Strafe durch sichernde Maßnahmen.

[155]) Strafe und Lohn a. a. O. S. 354/55 als Konsequenz des Vergeltungsgedankens. „Die Schuld ist um so größer, je mehr die Einzeltat ein fehlerhaftes Verhalten des Täters zu den Rechtsanforderungen, eine ihnen widersprechende seelische Qualifikation erkennen läßt."

[156]) D. Einfluß d. Gesinnung des Verbrechers auf d. Bestrafung, Leipzig 1909, S. 170/71. Dauernde Ausscheidung des Täters bei tiefeingewurzelter verbrecherischer Gesinnung, abgeleitet aus dem Vergeltungsgedanken (mit Bemerkung gegen Birkmeyer).

daß der Entw. (§ 83) dem Richter „in besonders leichten Fällen", falls „dies ausdrücklich zugelassen ist", gestattet, von einer Strafe überhaupt abzusehen. Das sei unvereinbar mit der Vergeltungstheorie.

Von klassischer Seite aber erklärt Kohler (a. a. O. S. 290) diese Neuerung mit näherer Begründung für „lobenswert"; Wach[157]) widmet ihr „wärmste Billigung"; und van Calker (Z. 30 S. 289) erblickt darin „nicht nur keinen Widerspruch zur Idee der gerechten Vergeltung, sondern im Gegenteil eine tiefere Erfassung dieser Idee"!

6. „Die Statuierung eines über alles erlaubte Maß hinausgehenden richterlichen Ermessens".

Man lese dagegen Wach (Juristenztg. XV. S. 111), der „die kühne Entwicklung der Strafzumessungsgrundsätze" im Entw. als wesentlich mit seinen eigenen Forderungen (Rechtsvergleichung Allg. Teil Bd. VI) übereinstimmend bezeichnet: „Das, was als wichtigstes Element uns in der vorstehenden Skizze entgegentritt, ist die vertrauensvolle Steigerung der richterlichen Freiheit. Zu ihr soll und muß man sich bekennen, wenn man eine gerechte, mit dem Leben Schritt haltende, das Rechtsgefühl befriedigende Justiz will. Durch vom Mißtrauen diktierte Gesetze erzieht man Gesetzessklaven, nicht Richter, in deren Hände man getrost das Wohl und Wehe des Volkes legen darf."

Wenn v. Birkmeyer a. a. O. behauptet, dieser Standpunkt des Entwurfs sei „eine Anerkennung der Freirechtstheorie", so darf ich es ihm überlassen, sich über diesen Punkt mit Wach auseinanderzusetzen.[158])

7. „Endlich die Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit." Sie widerspreche zwar — so v. Birkmeyer a. a. O. — nicht direkt dem Vergeltungsgedanken, liege aber jedenfalls „nicht im Interesse des Vergeltungsstrafrechts", da sie „den Psychiatern, den Gegnern jeder Ver-

---

[157]) Juristenztg. XV S. 112.

[158]) Nur zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich: Ich bin kein Anhänger der Freirechtstheorie, weil ich das neue in ihr für überwiegend unrichtig und das Richtige nicht für neu halte.

geltung, einen gefährlichen Einfluß auf die Strafrechtspflege eröffnet."

Es genügt, dem gegenüber auf die ausgezeichneten Arbeiten Kahls[159]) über dies Thema zu verweisen. Für die verminderte Zurechnungsfähigkeit sind von klassischer Seite ferner insbesondere Oetker[160]) und neuerdings dem Entwurf gegenüber van Calker[161]) eingetreten. Dafür hat sich der 27. Juristentag[162]) ausgesprochen. —

v. Birkmeyer hat eine nähere Begründung seiner vorstehend behandelten Angriffe auf den Entwurf in weiteren Einzeldarstellungen in Aussicht gestellt. Sie können an dem Ergebnis meiner Darstellung nichts ändern. Dieses lautet: Was v. Birkmeyer gegen den Entwurf vorbringt, sind persönliche Ansichten eines einzelnen, besonders extremen und einseitigen Vertreters unserer Wissenschaft. Als solche und nur als solche sind sie zu würdigen. v. Birkmeyer besitzt aber keinerlei Recht, seine Forderungen namens der klassischen Schule oder gar namens der Vertreter des Vergeltungsgedankens aufzustellen; dieses Scheins ist seine Arbeit entkleidet. Und so zeigt gerade v. Birkmeyers Schrift, daß der Schulenstreit sich überlebt hat.

V.

v. Birkmeyer meint (a. a. O. S. 64/65): „Wir alle, die wir in dem Schulenstreit mitgekämpft, und v. Liszt mit an erster Stelle, müßten uns in die Seele hinein schämen, daß wir uns so unnötig und unnütz all die Jahre her gezankt haben, wenn das erste Wort des Gesetzgebers schon den Schulenstreit zum alten Eisen werfen könnte."

Eine ganz unrichtige Auffassung! Der Schulenstreit will historisch gewürdigt sein. Große Reformbewegungen im sozialen

---

[159]) Gutachten, 27. Juristentag (1904), Bd. I, S. 137—248; Rechtsvergleichung, Allg. Teil, Bd. I (1908), S. 1—78.

[160]) Gerichtssaal, Bd. 70, S. 343.

[161]) Z. 30, 283.

[162]) Verhandl. 1904, Bd. IV, S. 651: Hier konstatierte Kahl: „Nahezu einig war man in dem Anerkenntnis der Notwendigkeit, einen gesetzlichen Begriff der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit aufzustellen."

Leben entstehen auf Grund des Vorhandenseins schwerer Mißstände. Führer solcher Reformbewegung können nur Männer sein, die mit klarer Einsicht in die Mängel der Gegenwart kühnen Wagemut für die Zukunft verbinden, die dunkel und unsicher vor ihnen liegt. Nur solcher Wagemut vermag die Kräfte zur Reform zu sammeln und neue Ziele zu stecken. Einen solchen Führer fand die Deutsche Strafrechtsreform in der Person Liszt's; darin liegt Liszt's hohes, bleibendes Verdienst. In dem Kampf für diese Strafrechtsreform liegt zugleich das große Verdienst der „modernen Schule".

Aus der Natur sozialer Reformbewegungen aber folgt auch, daß sie zunächst teilweise über das Ziel hinausschießen. Denn dieses liegt nicht fertig vor, sondern will erst gefunden werden. Dafür bedarf es theoretischer Grundlegung und praktischer Initiative. Die Grundlegung vollzieht sich naturgemäß zunächst in radikaler Abkehr vom Vorhandenen, dessen Mängel erkannt, dessen Vorzüge aber unterschätzt werden. So entsteht eine Theorie der Reform, die bleibend Wertvolles mit Übertreibungen vermischt. Und diese Übertreibungen stützen wiederum übertreibende praktische Forderungen, zu denen ohnehin die Stoßkraft jeder großen sozialen Bewegung drängt. Darin hat die Schwäche der „modernen Schule" gelegen. Ihrer sich zu schämen, hat sie nicht nötig; denn sie ist allgemein menschlich; und ohne sie erreicht schwerlich eine große soziale Bewegung auch berechtigte Ziele.

Übertriebene Anforderungen einer Reformbewegung rufen notwendig eine entsprechende Reaktion hervor. Die Vertreter der Werte des Vorhandenen treten auf den Plan und sammeln sich zur Abwehr. Und je schärfer der Angriff, um so schärfer die Abwehr. Wie von der einen Seite zu viel verlangt wird, so wird von der anderen nicht nur das vorhandene Wertvolle geschützt, sondern auch wertvolles Neues als gefährlich und verdächtig betrachtet. Das ist die Rolle der „klassischen Schule" im Streite gewesen. Auch sie hat damit bleibende Verdienste und der Natur sozialer Bewegungen entsprechende Mängel.

Im Verlauf einer solchen sozialen Bewegung vollzieht sich eine Entwicklung. Beiderseits fühlt man allmählich die eigenen Schwächen und lernt vom Gegner; man wird ruhiger und vorsichtiger. Das Stürmen und Drängen der Reformer gibt unerreichbare Ziele preis und legt auf die ihnen entsprechende Theorie kein Gewicht mehr. Und bei den Vertretern des Vorhandenen steigert sich dauernd das Verständnis

für die berechtigten Ziele der Reform, man arbeitet in verdienstvoller Weise an ihrer Erreichung mit und paßt ihnen die eigene Theorie an. Der Inkonsequenzen und Widersprüche, die dabei beiderseits unterlaufen, braucht sich wiederum kein Teil zu schämen. Denn sie bestehen in der Fortentwicklung des menschlichen Erkennens zur Wahrheit. Und nur Verständnislosigkeit für solchen historischen Entwicklungsgang kann daraus Vorwürfe ableiten.

Im Laufe der Entwicklung wird schließlich eine derartige Annäherung erreicht, daß gemeinsame Arbeit zu segensreichen praktischen Resultaten führt. Beiderseits gibt man Wünsche auf, und in der Hauptsache ist man einig. In diesem Stadium befindet sich heute der Schulenstreit. Ist aber ein Entwicklungsprozeß erst soweit gediehen, dann ist er reif zum praktischen Abschluß; mit diesem hat er seine Rolle ausgespielt, nicht in beschämender Weise, sondern durch Erfüllung seiner historischen Mission. Daß einzelne Unentwegte dann noch weiter kämpfen, liegt ebenfalls in der Natur sozialer Bewegungen. Den praktischen Abschluß des Schulenstreites aber haben uns die Verfasser des Vorentwurfs gebracht; dafür gebührt ihnen allseitiger Dank.

Und die Rolle der dritten Richtung im Strafrecht[163]), zu der auch ich mich zähle? Im Kampfe zweier um eine soziale Reform streitenden Richtungen stellen sich nicht alle Beteiligten auf die eine oder andere Seite. Es bleiben Elemente übrig, die beiden Streitteilen kritisch gegenüberstehen, bestrebt die Schwächen beiderseits zu erkennen und das Richtige zu fördern, gleichgültig, woher es kommt. Einer solchen mittleren Richtung fehlt die agitatorische Kraft der radikaleren Parteien. Solange der Kampf tobt, wird sie beiderseits je nach Bedarf herangezogen oder als „eklektisch" unwillig abgelehnt. Sie muß sich begnügen, an der Reform unter Wahrung des bewährten Vorhandenen kräftig mitzuarbeiten, unbekümmert um Lob oder Tadel. Ihre Früchte erntet sie, wenn die Schärfe und Einseitigkeit des Streites nachläßt, nicht in äußerer Anerkennung, sondern in der Tatsache, daß man sich allerseits — bewußt oder unbewußt — um ihre Grundlagen sammelt.

VI.

Der praktische Erfolg des Vorentwurfs ist heute bereits derart, daß sich sagen läßt: Der Entwurf bedarf nur noch einer gründlichen

[163]) Vergl. oben S. 876 ff.

Kritik durch die Literatur und demnächst durch eine gut ausgewählte Revisionskommission, um als reife Regierungsvorlage der Volksvertretung zugehen zu können. Daß diese wissenschaftliche Kritik aus den Kreisen der Praxis wie der Theorie möglichst ausgiebig und fruchtbar ausfalle, ist aber allerdings dringend nötig. Denn Vieles und Wichtiges ist noch der Verbesserung bedürftig.

Wer hier aber mitarbeiten will, befindet sich heute in wenig günstiger Lage: Wir wissen nicht sicher, wann die zweite Lesung des Entwurfs erfolgen wird, wieviel Zeit für die Arbeit uns somit bleibt. Und es ist ja an sich sogar wünschenswert, daß diese Zeit keine allzulange sei. Unter diesen Umständen werden voraussichtlich Gesamtkritiken des Entwurfs aus berufener Feder nur spärlich erscheinen, vielmehr die Einzelbesprechungen sehr überwiegen. Es ist also mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die literarische Besprechung des Entwurfs eine zwar wertvolle, aber ungleichmäßige und lückenhafte wird. Um so notwendiger ist dann eine möglichst vielseitige Zusammensetzung der Revisionskommission aus Männern, die entschlossen sind, auf der Basis des Entwurfs zu arbeiten, zugleich aber eigene fruchtbare Gedanken an denselben heranzubringen vermögen. Daß dabei nicht nur die Praxis sondern auch die Theorie ausgiebig vertreten sein muß, betrachte ich als selbstverständlich, betone es aber ausdrücklich, weil es insbesondere im Interesse der Gestaltung der allgemeinen Lehren vom Verbrechen, der schwächsten Partie des Entwurfs, ganz unentbehrlich ist.

Literaturbericht.

53.

Rechtsgeschichte.

Berichterstatter: Reichsarchivrat Dr. H. Knapp in München.

I. Vergleichende Rechtswissenschaft.

1. Kohler-Ungnad, Hammurabis Gesetz. Bd. III: Übersetzte Urkunden und Erläuterungen. 4°. 263 S. Leipzig, Pfeiffer, 1909.

Dieser Teil der großartigen Publikation umfaßt sämtliche bis jetzt bekannten Privaturkunden der Hammurabi-Dynastie. Neben der Fülle von interessanten Beispielen aus dem bürgerlichen Recht, tritt hier das strafrechtliche Moment naturgemäß in den Hintergrund. Hervorhebenswert ist die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Frauen, während den Sklaven keinerlei Befugnisse zustehen. Immerhin kann der Mann die Frau nach Leistung eines Scheidegeldes verstoßen, während die widerspenstige Frau ertränkt wird. Bei Ankindung tritt für den Fall der Unbotmäßigkeit Versklavung ein.

Wer Verträge unbefugt anficht, riskiert Strafe; einem der mit Unrecht ein Grundstück vindiziert, wird das Schläfenhaar abgeschnitten. Dem Anfechter einer Königsschenkung wird der Kopf mit heißem Asphalt behandelt. Ebenso dem Meineidigen. Strafe riskiert auch der böswillig oder leichtfertig Klagende (Feld um Feld). Häufig ist von Verhaftung von Verbrechern die Rede, traurig die Verfassung der Gefängnisse.

2. Goldmann, Dr. Felix, Ideal- und Gesetzeskonkurrenz im jüdischen Recht. (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band XXII, 32—64).

Die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit wurde den Juden von den Römern und Persern zugebilligt, erstere griffen nur in die höhere Kriminaljustiz (Vollzug von Todesstrafen) ein. Von besonderem Interesse ist nun die Behandlung der Konkurrenz im jüdischen Strafrecht. Im tannaitischen Zeitalter liegt Idealkonkurrenz vor, wenn eine Handlung mehrere Erfolge zeitigte, Gesetzeskonkurrenz, wenn eine Handlung in einem Erfolge mehrere Strafgesetze verletzte, scheinbare Gesetzeskonkurrenz, wenn eine schuldhafte Tat eine straf- und eine zivilrechtliche Ahndung nach sich zieht.

Idealkonkurrenz: Zündet einer eine Getreidescheuer, an der eine Ziege angebunden ist, an und geht hierdurch auch ein in der Nähe be-

findlicher Knecht zugrunde, so sind Ziege und Scheuer zu ersetzen. Gesetzeskonkurrenz: Wer seiner Tochter beischläft, hat keine Buße zu entrichten, weil er mit dem Leben sühnt. Scheinbare Gesetzeskonkurrenz: Zeugen sagen fälschlich aus, daß A dem B Geld schuldet. Nach Rabbi Meir werden sie gegeißelt und müssen sie zudem die betr. Geldsumme ersetzen, nach den „Weisen" hingegen wird verfügt: Wer bezahlt, bekommt keine Geißelhiebe.

Bei Konkurrenz von Todesstrafen tritt die schwerste ein. Ferner: Wer das Leben verwirkt, hat kein Geld zu bezahlen, ebenso wenig wird er gegeißelt. Hat einer jedoch zwei Geißelstrafen verwirkt, so wird er doppelt gezüchtigt, d. h. nach der Heilung das zweite Mal. Sind also bei Konkurrenz verschiedene Strafarten angedroht, so tritt die schwerste Strafe ein, Kumulation hingegen bei gleicher Strafart. Eine Umwandlung bei Geld- und Geißelstrafe kennt das jüdische Recht nicht.

Die talmudische Zeit bringt eine weitere Ausgestaltung der früheren Fälle, auch tritt bei Idealkonkurrenz ohne weiteres das Grundgesetz ein: Man belegt ihn mit der schwereren Strafe. Dabei bekundet sich eine fortschreitende Humanisierung. Die Todesstrafen erfahren Einschränkung, zudem wird einer nur hingerichtet, falls Zeugen bestätigen, daß er vorher verwarnt worden ist. Fand dies nicht statt und konkurriert die Todesstrafe mit einer anderen Strafe, so greift natürlich dann die letztere platz.

Beachtenswerte Sätze bringt endlich noch Maimonides: Wer durch ein Verbrechen gerichtliche Todesstrafe und Buße verwirkt hat, ist von letzterer frei, auch wenn er irrtümlich (fahrlässig) gehandelt hat. Ist eine Tat mit Geißel- und Geldstrafe bedroht, so wird erstere vollzogen; ist dies nicht möglich (da er aus Irrtum oder, ohne verwarnt zu sein, gehandelt) die letztere.

3. Kohler, J. u. degli Azzi, G., Das Florentiner Strafrecht des XIV. Jahrhunderts. Mit Anhang über den Strafprozeß der italienischen Statuten (Quellen zur Geschichte des Strafrechts außerhalb des Carolinakreises). 248 Seiten. Mannheim und Leipzig, Bensheimer, 1909.

Es ist ein neues hochzuschätzendes Verdienst J. Kohlers, der uns schon des öfteren mit wichtigen Satzungen des italienischen Rechts — ich erinnere hier an das Strafrecht der Statuten des 12.—16. Jahrhunderts — vertraut gemacht, daß er in Verbindung mit einem bewährten Florentiner Archivar nicht nur eine mustergültige Ausgabe des strafrechtlichen Teils des florentiner Stadtrechts veranlaßt, sondern diese auch mit einer ausführlichen, sachkundigen Darstellung verknüpft hat. Es handelt sich um die Zeit von 1322—1325, eine der wichtigsten Perioden der Stadtgeschichte; der Sieg der Demokratie über das Magnatentum ist bereits als vollendet zu betrachten, nicht jedoch der erbitterte Kampf zwischen Ghibellinen und Guelfen.

Der auf 6 Monate ernannte Podesta (Guelfe) hat 11 Richter (3 für Malefizsachen) und 30 Notare zu bestellen; daneben übt der capitaneus ein umfassendes Richteramt. Als Appellations- und Syndi-

katsrichter fungiert ein doctor legum; gegen Kriminalurteile des Podesta und capitaneus ist weder Berufung noch Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Im Hinblick auf das Strafrecht sehen wir den Helfer bedeutend milder beurteilt, als den Täter, während der Anstifter dem Urheber gleichsteht. Eine Haftung der Verwandten greift platz bei Erpressung und Menschenraub. Als Strafen kennt man Enthaupten und Hängen ev. mit Schleifung, Abhauen von Hand, Fuß, Zunge oder Nase, Wüstung, Konfiskation, Bußen, Schmachbild, Eintragung in das Buch der maleabiti, öffentliche Bekanntmachung des Täters. Unter den todeswürdigen Verbrechen findet man vornehmlich Hochverrat, Mord, Raub, schweren Diebstahl und Päderastie im Rückfall. Geldstrafe steht auf Selbstmordversuch, Körperverletzung, falscher Anklage, Pasquill, Brandstiftung usw.

Noch erfreut sich der Anklageprozeß des größten Ansehens; wenn jedoch in schweren Fällen weder der Verletzte noch sonst einer seiner Familie als accusator auftritt, können der Podesta und seine Richter die Inquisition verhängen und zwar auch auf schlichte Denunziation hin. Denunziant, Kläger und Angeklagter haben jedoch de veritate dicenda zu schwören. Dieser hat zu antworten, ob er gestehe oder leugne, hierauf hat er Bürgen zu stellen oder er verfällt der Haft. Stellt er sich im Termine nicht, wird er gebannt, bei weiterem Ungehorsam als schuldig verurteilt. Die Zeugen werden in dessen Abwesenheit vernommen, es genügt ein Augenzeuge; einmal findet sich bei Bestätigung der Ansprüche des Verletzten Eideshilfe. Außerdem macht man von der Folter (Aufziehen mit dem Stein) ausgiebigen Gebrauch. Die Urteile werden öffentlich verkündet, wer Verbannten Aufnahme gewährt, risiert schwere Buße.

Hochentwickelt ist bereits das Aktenwesen.

Der Anhang bringt namentlich interessante Nachweise in Hinsicht auf das Anklage- und Inquisitionsverfahren; mitunter sind öffentliche Denunziatoren aufgestellt. Bei Ungehorsam des Angeklagten tritt entweder Achtung und Konfiskation ein oder er gilt von vornherein als geständig. Zeugenbeweis und Zeugniszwang finden sich bereits in den ältesten italienischen Statuten vor, daneben Sachverständige, Augenschein und Indizienbeweis.

4. Handelsman, Marc., Das Strafrecht in den Statuten Kasimirs des Großen. (Separat-Abdruck aus Zeitschr. für vergl. Rechtswissensch. Bd. XXII, 458—466.)

Diese Statuten, den Jahren 1347—1370 entstammend, ähneln vielfach den leges barbarorum; man vermißt in ihnen manche wichtige Institution, so öffentliche Verbrechen und genaue Prozeßvorschriften. Ihr Endzweck ist Wahrung der öffentlichen Ruhe und des Staatsinteresses; sie wollen abschreckend wirken, daneben auch bessern.

Wo kein Kläger, kein Richter, wo kein Vorsatz, kein Verbrechen, keine Verfolgung bei Zufall. Immerhin spielen das verübte Übel und der angerichtete Schaden die Hauptrolle. Die Friedensstörung und

Beleidigung privater Interessen erfordern jedenfalls Genugtuung. Nur der Täter ist verantwortlich, wenigstens sucht man die gemeinsame Haftung (der Familie) aufzuheben oder zu beschränken, ebenso im Interesse der Strafe die Selbsthilfe.

Die Statuten kennen zwei Systeme. Das alte führt außer drei Geldstrafen Verstümmelung, Tod, Kerker, Konfiskation, Ehrlosigkeit auf, das neuere besteht aus privaten und öffentlichen Geldstrafen, je nach dem Stand des Verletzten und Verbrechers (jener oder dessen Familie empfangen die Buße).

Das Kompositionensystem erfreut sich also in den Statuten, welche tief in den Anfängen des alten polnischen Rechtes wurzeln und vom Strafensystem des Sachsenspiegels unbeeinflußt blieben, noch der vollen Herrschaft.

5. Thòt, Lud. v., Das persische Rechtssystem. (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XXII, 348—429.)

Dieser sehr dankenswerte Aufsatz eröffnet zum ersten Male in kurzen Zügen einen genauen Einblick in das auf hoher Entwicklungsstufe stehende persische Recht. Nach eingehender Behandlung der zivilrechtlichen Grundsätze leitet Verfasser auf das Strafrecht über. Bemerkenswert ist hier vor allem die Scheidung zwischen Strafe und Züchtigung. Erstere ist meist körperlich; Todesstrafen: Eingrabung in die Erde mit Steinigung, Enthauptung, Galgen. Gestraft werden nur volljährige, vorsätzliche Täter, ein unabsichtlich begangenes Delikt ist straflos. Die Züchtigung erfolgt durch Geißelung auf Rücken und Schulter. Wer dreimal körperlich bestraft wurde, sühnt nach dem vierten Vergehen mit dem Leben.

Auf Ehebruch stehen 100 Hiebe, bei erschwerenden Umständen (Bigamie) Steinigung, bei Inzest Schwert oder Galgen. Ebenso Päderastie (durch Volljährige), Minderjährige werden gezüchtigt. Sehr strenge wird Unzucht geahndet, d.h. mit Tod, Steinigung, Geißelung, Abnahme des Haupthaares und Verweisung. Der Sodomit hingegen riskiert erst beim vierten Male (als Sodomit gilt auch die Vermischung mit einer Leiche) Todesstrafe. Geißelstrafe ferner bei falscher Anschuldigung und Trunkenheit.

Sehr ausgebildet ist die Lehre vom Diebstahl, als Strafen kennt man hier lebenslängliches Gefängnis oder Abschlagung von vier Fingern und des linken Fußes, bei geringem Diebstahl Züchtigung. Den Räuber trifft Schwert oder Galgenstrafe; er kann sich nie mit Selbstverteidigung entschuldigen. Abfall vom Glauben (Islam) ist todeswürdig.

Notwehr (mit den weniger gewaltigen Mitteln) ist zulässig, bei vorsätzlicher, ungesetzlicher Tötung ist Blutrache gestattet. Die Wiedervergeltung muß am Schuldigen durch die Verwandten des Getöteten vor zwei Zeugen mit dem Säbel erfolgen; spezielle Wiedervergeltung bei Körperverletzung (Abhauen einzelner Glieder). Begnadigt der Verwandte, so tritt der Blutpreis oder Wiedervergeltungsgeld ein (bei Tötung eines Freien 100 Kamele oder 200 Kühe oder 1000 Dinars). Er muß binnen einem Jahre erlegt werden.

An der Spitze der Strafgerichte steht der Khan, der Einzelrichter ist der Kazi (Kadi) und zwar eine geistliche Person. Als Beweismittel kennt man Eid, Zeugnis und Geständnis. Die Bedeutung des Eides steigt, wenn er an einem heiligen Orte (Moschee) oder Feiertag geleistet wird. Meist bedarf es zweier männlicher Zeugen: bei Ehebruch usw. sind auch weibliche (3 männliche und 2 weibliche oder 2 männliche und 4 weibliche) Zeugen denkbar.

6. Mayr, Rob. v., Entwicklungen und Rückschläge in der Rechtsgeschichte. Antrittsvorlesung. 69 S. Prag, Calve, 1909.

Ein äußerst anregender Vortrag, welcher zeigt, wieviel auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte noch zu tun übrig bleibt und welch lohnende Perspektive sich eröffnet, wenn sie allen an sie zu stellenden Anforderungen gerecht wird.

Eine wissenschaftliche Behandlung der Rechtsgeschichte kennt man erst seit H. Conring, d. h. seit dem 17. Jahrhundert; die genetische Methode zur Anwendung gebracht zu haben, ist Savignys Verdienst. Auch jene beschränkte sich anfangs auf einzelne, historisch umgrenzte Gebiete; erst später ging man daran, die Abstammungsverhältnisse der einzelnen Institute, die Umwandlung eines Rechtsgebildes in ein anderes zu ergründen. Selbst die genetische Erforschung des römischen Rechtes steckt noch in ihren Anfängen. Puchta und Niebuhr negierten jede Analogie mit dem griechischen Recht, Leist verlor sich ins Uferlose, erst Mitteis wies der Bedeutung des griechischen Rechts das richtige Maß zu.

Steht die germanische Rechtsordnung der römischen ziemlich fern, so erweist sich die Ableitung römischer Rechtssätze aus dem indograkoitalischen Urrecht als nicht geringes Wagnis. Noch schwieriger scheint es, den Zusammenhang zwischen altrömischem und mohamitischem Recht festzustellen. Immerhin wäre es empfehlenswert, jetzt schon an eine Rezeption des orientalischen Rechts, wie es sich in der Zeit des römischen Kaiserreichs gestaltete, heranzutreten.

Nicht minder gebieterisch drängt es zur Klarstellung des Zusammenhanges des geltenden mit dem vergangenen Recht. Reiche Ausbeute läßt hier auch bei Würdigung des genetischen Moments die Dogmengeschichte erwarten. Die Rechtsgeschichte soll hier vor allem als Lehrmeisterin wirken und der kommenden Entwicklung die Wege bahnen.

Verfasser kommt sodann auf die sogenannten Rückschläge zu sprechen, welche bezeugen, daß anscheinend moderne Einrichtungen dieselbe Gestalt vor undenklicher Zeit besessen haben, jedoch auf Grund langjähriger Entwicklung fast in das Gegenteil verkehrt worden sind. Verfasser illustriert dies durch eine Reihe anziehender Beispiele. Ursachen solcher Rückschläge sind vor allem äußerer Parallelismus und innere Divergenz. Nur die äußeren Umrisse der Erscheinungen sind dieselben, ihre Gründe sind andere einst und jetzt. Ferner Einfluß der Philosophie auf die Rechtsbildung, der sich beim ältesten Recht noch nicht fühlbar macht. Dazu kommen Einwirkungen wirtschaftlicher und ethischer Natur.

Beim deutschen Recht charakterisieren sich diese Rückschläge zum großen Teil als eine Reaktion gegen die Rezeption der fremden Rechte behufs Beseitigung des Zwiespalts zwischen der Gedankenwelt der Juristen und dem Rechtsbewußtsein des Volkes.

Mit Recht sagt daher Jhering, die Rechtsgeschichte solle nicht nur den äußeren, sondern auch den inneren Zusammenhang der historischen Tatsachen ergründen. Ferner soll und muß sie Geschichte sein.

II. Römisches Recht.

7. Mainzer, Dr., Rob., Die ästimatorische Injurienklage in ihrer geschichtlichen Entwicklung. 109 S. Stuttgart, Strecker, 1908.

An Hand dieser instruktiven Untersuchung lernen wir die Geschicke jener interessanten Klage von ihrem Auftauchen in den zwölf Tafeln bis in die heutige Zeit kennen. Ursprünglich stellte die injuria das Delikt der verletzten Körperintegrität dar; schließlich ließ aber der Prätor die actio überall da zur Anwendung gelangen, wo die Person in ihren idealen Rechtsgütern verletzt war. Eine besondere Behandlung erfuhren indes die Injurien, welche durch körperliche Mißhandlung (pulsatio, verberatio) und gewaltsamen Hausfriedensbruch zugefügt wurden (l. Cornelia). Dem Abschluß der Entwicklung im klassischen Recht entspricht die Begriffsbestimmung: injuria ist jede nach richterlichem Ermessen den Begriffen von Anstand und Billigkeit zuwiderlaufende bewußte Verletzung der Person als solcher.

Herrschte nun früher darüber Übereinstimmung, daß die ästimatorische Injurienklage durch das StrGB. und die StrPO. beseitigt sei, so erregten Jhering und Landsberg nicht wenig Aufsehen, als sie die fortdauernde Geltung auch nach der Reichsgesetzgebung behaupteten.

Was die Geschichte der Injuria im Mittelalter anbetrifft, so hat sich im Anfang das römische Injurienrecht in seiner ganzen Selbständigkeit erhalten. Unverkennbar ist die Aufnahme römisch-rechtlicher Bestimmungen bei der l. Visigothorum. Was das Longobardenrecht anlangt, so galt dies vornehmlich in den oberitalienischen Städten, daneben für die römischen Einwohner das römische Recht. Dieses wurde aber auch für die Longobarden als lex generalis betrachtet und das longobardische Recht kam überhaupt nur da zur Anwendung, wo es eine Abweichung vom römischen enthielt. In Hinsicht auf die Schule von Bologna her mangelte es den Glossatoren wie den Kommentatoren am richtigen Verständnis der römischen Injurienlehre. War doch auch der Ehrbegriff bei den germanischen Völkern ein durchaus verschiedener. Auch bei den Longobarden war der Besitz der Ehre kein Reflex der staatsbürgerlichen Eigenschaft, sondern sie entspricht lediglich der Stellung des Individuums in einem sozialen Kreis. Der Deutsche, nicht jedoch der Römer hat durch die Beleidigung eine wirkliche Einbuße an seiner Ehre erlitten. Als daher die italienischen Juristen an jenen Rechts-

stoff herantraten, hatten sich die sozialen Grundlagen bereits durchaus verschoben.

Die älteste Spur der Rezeption in Deutschland findet sich im Landshuter StadtR. v. 1279. Leider ward auch dort für die römische Injurienlehre die Behandlung durch Halbgelehrte verhängnisvoll: zwischen jener und den deutschrechtlichen Anschauungen bildete sich eine unüberbrückbare Kluft. Nicht viel Besseres zeitigte die Praxis. Ebenso wenig vermochten die trefflichen Schriften Berlichs und Carpzovs wesentliches am Stande der Dinge zu ändern.

Zweifellos blieb die actio injuriarum bis zur Einführung des RStrGB. in den Ländern gemeinen Rechts praktisch in Geltung. Dann aber kam sie außer Gebrauch, das StrGB. kennt nur öffentliche Strafen, während bei der actio injuriarum die Strafe an den Verletzten fiel und sie zudem vor dem Zivilgericht angestrengt wurde. Das nämliche gilt gem. § 11 EG. zur StrPO., durch den die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen nur nach den Vorschriften jener stattfinden darf. Jhering und Landsberg verfochten, wie erwähnt, die Fortdauer der Geltung; bezeichnend ist hier, daß deren Theorie trotz mancher Versuche ohne Einfluß auf die Praxis blieb.

8. Hitzig, Prof. Herm. Ferd., Die Herkunft des Schwurgerichts im römischen Strafprozeß. 58 S. Zürich, Füßli, 1909.

Seit Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. besteht in Rom ein Geschworenengericht unter magistratischem Vorsitz; die darauf bezüglichen Gesetze (leges judiciorum publicorum) regeln Strafe, Gerichtsverfassung und Verfahren für einen bestimmten Verbrechenstatbestand, d. h. das crimen repetundarum, der lex Acilia rep. vom Jahre 123/2 entnommen. Die Entscheidung über die Schuldfrage fällt ein Geschworenengericht mit einem Prätor an der Spitze, dem die Leitung des gesamten Verfahrens wie der Vollzug obliegt.

Diese lex Acilia wurde mehrfacher Untersuchung gewürdigt, so von Rudorff, Mommsen, Mitteis; vorliegende Studie will nach Zusammenfassung der Ergebnisse die Bedeutung jener lex Acilia wie die Herkunft des durch sie eingeführten Verfahrens feststellen.

Die Hypothese des Verfassers geht darauf hinaus, unter Verwerfung der früheren Lösungen eine Verwandtschaft zwischen der lex Acilia und Einrichtungen des griechischen Fremdenprozesses anzunehmen. Er schließt dies aus dem magistratischen Vorsitz im Geschworenengericht, was entschieden eine Anlehnung an griechische Vorbilder bekunde, und der Richterwahl des fremden Klägers, der sich zwar mit inländischen Richtern begnügen muß, aber dafür diese auswählen darf. Dafür sprechen ferner das Klagerecht und die Stellvertretung des Fremden, für den ein besonderer cognitor oder actor fungiert, woneben bei Bestellung des Anklägers auf die Wünsche des fremden Rücksicht genommen wird, das Recht auf Zeugenladung (er kann zwangsweise vorladen), die Scheidung in condemnatio und litisaestimatio (die eigentliche Prüfung

der Schuldfrage ist getrennt von der Entscheidung über die Straffrage) und endlich die Art der Urteilsvollstreckung (der Einheimische vollstreckt selbst durch Pfändung usw. für den Fremden besorgen dies die staatlichen Organe oder sie erleichtern oder beschleunigen wenigstens den Vollzug). Die Repetundengesetzgebung scheint daher um der Fremden willen und deswegen wohl auch unter Berücksichtigung ihres nationalen Rechts geschaffen worden zu sein.

III. Kirchliches Recht.

9. Koeniger, Dr. Alb. Mich., Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland (mit Unterstützung der Savigny-Stiftung). 331 S. München, Lentner, 1910.

Auch der zweite Band dieser verdienstvollen Publikation, welche die wichtigsten Weistümer, Ordnungen und Protokolle der Senden zum Gegenstand hat, bringt neue Aufschlüsse über die Verfassung und das Verfahren bei den Sendgerichten, nicht minder aber wertvolles strafrechtliches Material. Es sei hier nur der mannigfachen diesem Forum unterworfenen Verbrechen und Vergehen gedacht, wie der hierbei verhängten Strafen (Halseisen, Kerzen-, Stein- und Rutentragen, Leiterstehen, Leisten von Wachs, Öl, Totentüchern, Totenampeln, Wallfahrten und Bußen mancherlei Art). In Nierstein hat bei Schlägereien zwischen Weibern „die unrecht hat, den steyn for dem wywasser zu tragen und die ander mit eyner gabeln, dazu gemacht, fort zu dryben". Mitunter ist des Gefängnisses bzw. Stocks (der „Harpf" auf dem Friedhof) gedacht, wie der Rutenstrafe, des Staups. In Hinsicht auf das Verfahren ist endlich von Interesse der Reinigungseid septima manu bei wiederholter Anklage gemäß der Sendordnung von Aachen.

IV. Deutsches Recht.

10. Binding, Karl, Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht. Rektoratsrede. 52 S. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1909.

Eine herzerquickende, bedeutsame Rede zum Beginn des Jubeljahres der Leipziger Alma Mater! In geistvoller Weise führt sie, wenn auch manches problematisch bleibt, da die Quellen in wichtigen Fällen die Antwort versagen, die Entwicklung der öffentlichen Strafe aus ihren ersten Keimen, Friedlosigkeit und Rache, vor Augen.

Die Menschenopfer scheidet Verfasser aus, da sie häufig unabhängig von der Schuld der Opfer erfolgen, als welche vornehmlich Kriegsgefangene, Sklaven und Friedlose dienen. Aber dennoch mußte sich durch den Brauch, Verüber von Nidingswerken zu opfern, die Auffassung vom todeswürdigen Verbrechen ausbilden, wie die Kultakte des Räderns, Verbrennens usw. vorbildlich für die späteren Todesstrafen wirkten.

Verbrechen ist stets Friedbruch, der des Vorsatzes bedarf, der Täter wird hierdurch zum Friedlosen, Waldgänger. Man kann ihn hetzen, töten, doch noch nicht strafen, sein Los teilt sein Begünstiger. Die Sippe

des Getöteten ist — auch bei Ungefährwerken — zur Blutrache verpflichtet; jene charakterisiert sich jedoch nie als Friedbruch. Gegen den Untäter gibt es kein Unrecht, sein Vermögen wird gefrohndet, sein Haus zur Wüstung. Die Friedlosigkeit ist Mutter aller späteren Strafen mit Ausnahme der Geldbuße.

Die Verbrechensfolge ist ursprünglich durchaus willkürlich, erst mit dem Erwachen der Vergeltungsidee begehrt man ein gerechtes Ausmaß je nach der Schwere der Tat. Hierauf erfährt der Vollzug der Friedlosigkeit Einschränkung durch das Gesetz, der Friedbruch wird durch Bußzahlung ablösbar, wenn auch vielfach auf dem Wege des außergerichtlichen Vergleichs. Den Gegnern steht hier entweder die Wahl zwischen Buße und Rache frei oder sie bleiben überhaupt auf die Bußklage angewiesen; aus beiden resultiert wieder ein subjektives Recht auf Strafe. Die Buße, ursprünglich eine Wohltat für den Verbrecher, da er ja hierdurch wieder den Frieden erkauft, wird zur echten Privatstrafe wie das fredum die erste dem Gemeinwesen geschuldete, öffentliche Strafe. So bleibt jahrhundertelang der Rechtsanspruch auf Rache allein dem Verletzten und während dessen sind auch die Strafmittel lediglich als Privatstrafen anzusehen, deren Vollstreckung dem siegreichen Kläger obliegt.

Mit der Einführung des Verfahrens von Amtswegen, der Aufstellung öffentlicher Ankläger usw. gelangt endlich die Kompetenz des Staates zum Siege, die Leibes- und Lebensstrafen erhalten öffentlichen Charakter. Der Werdegang der öffentlichen Strafe kennzeichnet sich also vornehmlich dadurch, daß die Leidenschaft des Verletzten mehr und mehr zurückgedrängt wird, bis endlich zwischen jener und der Strafe überhaupt kein Zusammenhang mehr besteht. Immerhin ist die öffentliche Strafe im Grunde ihres Wesens heute noch „Gefühlsreaktion".

11. Hemmen, Dr. Heinr., Über den Begriff, die Arten und den Beweis des Dolus. Nach der strafrechtlichen Literatur von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch. (Lilienthal, strafrechtl. Abhandlung. Heft 104.) 89 S. Breslau, Schletter, 1909.

Diese gründliche Studie bezweckt eine Ergänzung der vortrefflichen rechtsvergleichenden Darstellung R. v. Hippels (vergl. Darst., Allg. Teil), welche zwar die deutsche Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts eingehend würdigte, aber die Literatur aus räumlichen Gründen nicht in gleicher Weise zu berücksichtigen vermochte. Weit gingen von jeher die Anschauungen der Gelehrten in der Definition des Dolus auseinander, wie es nicht minder schwer fiel, ihm auch praktisch die richtige Stelle zuzuweisen. Eine Einigung zeigte sich gewissermaßen nur darin, daß die Mehrzahl der Kriminalisten die Feuerbachsche Definition als verfehlt erklärte. Immerhin ist es diesem zu danken, daß er die Forschung auf den richtigen Weg geleitet hat.

Feuerbach definiert den Dolus als die Bestimmung des Begehrungsvermögens zu einer gewissen Rechtsverletzung als Zweck mit dem Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit desselben. Schon das letztere

wird heute nicht mehr erfordert, eine Kenntnis der Art und Größe der Strafe ist im 19. Jahrhundert für die Zurechnung zum Dolus nicht benötigt; ebensowenig beansprucht man das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei der Imputabilität. Was sodann den verbrecherischen Willen anlangt, so überwog im vorigen Jahrhundert die Willenstheorie, wonach der Täter den Erfolg gewollt haben, d. h. sich bewußt sein mußte, daß jener mit Notwendigkeit eintreten wird.

Die ältere Literatur nimmt zwischen Vorsatz und Absicht noch keine scharfe Trennung vor. Erfolgreich verfuhr in dieser Hinsicht zuerst Berner: Der Wille, die Außenwelt energisch anzugreifen, heißt Vorsatz, der Wille in seiner Richtung auf den verbrecherischen Erfolg Absicht. Er errang hierbei zahlreiche Anhänger; im übrigen unterscheiden jetzt wenigstens die meisten zwischen Vorsatz und Absicht.

Verfasser prüft sodann die Geschicke der verschiedenen Arten des Dolus. So des dolus praemediatus und repetinus, dem noch Berner und Geyer große Bedeutung beimessen, des dolus indirectus, der im 17. und 18. Jahrhundert eine große Rolle spielte, seit Feuerbach an Bedeutung einbüßte und, wenn auch manche in ihm eine Mittelstufe zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit erblickten, endlich als logisches Unding entlarvt ward. Feuerbach verdanken wir die culpa dolo determinata, die nunmehr teils als falsch, teils als irreführend und überflüssig gilt, wie den Unterschied zwischen dolus determinatus und indeterminatus, welche beide nicht mehr gebräuchlich sind. Anhänger besitzt noch der dolus eventualis, der als eine Kombination von bestimmtem und eventuellem Vorsatz bezeichnet wird und dann vorliegt, wenn bei einer an sich erlaubten Handlung ein rechtswidriger Erfolg entsteht; eine nur untergeordnete Rolle hingegen spielt noch der dolus alternativus, bei dem es dem Täter gleichgültig, welcher Erfolg eintritt. Schroff stehen sich endlich die Anschauungen hinsichtlich des dolus generalis gegenüber, bei dem der Täter in der Überzeugung, den beabsichtigten Erfolg bereits erzielt zu haben, diesen erst durch eine weitere Handlung herbeiführt.

Im Hinblick auf den Beweis des Dolus ist man von der sogenannten Duluspräsumption, der anfangs auch Feuerbach huldigte, wonach man die vorsätzliche Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges so lange vermutet, bis der Gegner das Gegenteil nachgewiesen, nunmehr völlig abgekommen. Mit Recht machte man geltend, daß eine Handlung mit Vorsatz, wodurch ein rechtsverletzender Erfolg entsteht, noch kein Verbrechen aus Vorsatz sei und daß man dem Angeschuldigten einen Beweis aufbürde, der Sache des Klägers sei. Endlich prüft Verfasser noch die Frage, ob es zweckmäßig sei, eine Dolusdefinition in das Gesetz aufzunehmen und gelangt zu dem Schluß, daß dies in der neueren Literatur von nicht wenigen als möglich, ja geradezu als notwendig bezeichnet werde.

12. Scherer, Dr. Herm., Die Klage gegen den toten Mann. (Deutschrechtl. Beitr. 4, 2.) 192 S. Heidelberg, Winter, 1910.

Eine sehr beachtenswerte Studie! Der Verfasser hat in den deutschen Rechten gründlich Umschau gehalten, um dieses interessante Problem in befriedigender Weise zu lösen. Vordem war es verstattet, den Friedlosen ungestraft zu töten; einen Fortschritt bedeutet es, wenn der Friedbruch und damit das Recht auf den Totschlag festgestellt werden muß, um vor der Totschlagsklage der Verwandten für immer gefeit zu sein. Und zwar muß jene Feststellung unverweilt erfolgen: die Klage wird hierbei meist vor einem Notgericht, das auf der Stelle berufen wird, erhoben, und in Gegenwart des Toten, der die Rolle eines Lebenden spielt. Ja, nach manchen Rechten muß der erschlagene Friedbrecher, um die Ladung entgegennehmen zu können, ev. ausgegraben werden, wie der Ehebrecher im Falle der handhaften Tötung mit dem lebenden oder toten Weibe vor Zeugen zusammengebunden und vor Gericht gebracht wird. Die Verwandten des Toten dürfen den Kläger nicht am Thinggang hindern, denn sonst würde die Friedlosigkeit von Rechtswegen festgestellt sein. Nach nordischen Rechten obliegt die Beweislast dem Toten, bzw. dessen Erben. Leisten diese den Reinigungseid nicht, so ist eben jener sachfällig geworden. Der Unschuldseid kann aber auch durch Zeugenbeweis verlegt werden, so durch Augenzeugen oder z. B. durch Vorzeigen der blutigen Kleider. Folgen der nachträglichen Friedloserklärung sind es, wenn dem verurteilten Leichnam das christliche Begräbnis versagt (Island) oder sein Vermögen konfisziert wird. Wird jener hingegen als friedheilig erklärt, so kann der Kläger sofort als Totschläger gerichtet werden.

Im deutschen Mittelalter muß der Kläger, nachdem er den auf handhafter Tat Ertappten gefällt, das Gerüfte erheben oder den Totschlag sofort vor Gericht verkünden: ersterenfalls muß das Friedbruchverfahren unverweilt erfolgen, diesfalls braucht sich der Totschläger nur, wenn Verwandte innerhalb bestimmter Zeit klagen, zum Beweis zu erbieten. Auch hier geschieht die Klage in Gegenwart des Toten. Dieser wird übersiebnet oder es kommt zum Zweikampf mit dem nächsten Verwandten, bzw. Fechten wider den Wind. Der unterliegende Tote wird dann ev. wie der lebende Täter gerichtet: erringt dieser den Sieg, so wird der Kläger auf Antrag der Magen zur Enthauptung verurteilt.

Wegen der auffallenden Rechtsgleichheit zwischen den skandinavischen und deutschen Rechten kommt Verfasser zu dem Schluß, daß wir in dem Verfahren gegen den Toten ein gemeingermanisches Institut aus grauer Vorzeit vor uns haben, das durch Jahrhunderte hindurch, so in den Volks-, wie in den mittelalterlichen Rechten, seine ursprüngliche Gestalt unverändert beibehielt. Dazu tritt der in ostfriesischen und deutschen Rechten auftretende Grundsatz der Perpetuierung des verbrecherischen Tatbestandes, der sich z. B. im Zusammenbinden des handhaft erschlagenen Ehebrechers mit dem Weibe kundgibt.

Im übrigen kann man dem Verfasser für diese ebenso anmutige, wie folgerichtig durchgeführte, fleißige Studie nur Dank wissen.

13. Knapp, Hermann, Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland. 88 S. Berlin, Guttentag 1910.

Referent prüft hier in weiterem Ausbau der in seinen „Zenten des Hochstifts Würzburg" Bd. II, 464 ff. eingereihten Studien unter Vorführung neuen urkundlichen Materials wie bisher nicht verwerteter Literatur nochmals die Besonderheiten des Übersiebnungsverfahrens wie den Charakter der diesem unterworfenen schädlichen Leute und glaubt hierdurch abermals wichtige Nachweise für die Haltlosigkeit der v. Zallingerschen Theorie zu erbringen. Nach Einblick in die Kapitularien und sonstigen älteren Quellen leitet er unter Beiziehung anderer gleichzeitiger Satzungen auf die späteren Landfrieden über, wobei er vornehmlich in Hinsicht auf die Verwaltungsmaßregel des Ächtens schädlicher Leute, welche des Klägers ermangeln, die Verbote des Hausens und Hofens, das Vorgehen gegen das schädliche Haus und die in Baiern und Österreich übliche Landfrage (Geräune) zu Resultaten gelangt, welche den Anschauungen v. Zallingers direkt widerstreiten.

Seine weitere Untersuchung gilt dem Übersiebnen selbst wie dem an seine Stelle getretenen Leumundsverfahren, zu welchem Zweck ein Streifzug durch die hier in Betracht kommenden Länder und Städte (Franken, Schwaben, Baiern, Österreich, sowie zahlreiche Reichsstädte) unternommen wird. Um sodann „schädlich" begrifflich klarzustellen, wird dieses in Rücksicht auf seine verschiedenartige Anwendung (Schaden, schädlich, schädliche Sache, schädliche Leute) wie auf seine Stellung gegenüber anderen gleichwertigen und ähnlichen Bezeichnungen (missetätig, übeltätig, malefiz, unfertig, unlentig, schämblich, böse usw.) eingehend geprüft. Hierbei erfolgt unter Verwertung von Berichten über die Auskehr der alljährlich gelegentlich des Regensburger Purttings Ausgewiesenen die Feststellung, daß die sogenannten fahrenden Leute und Bettler nicht zu den schädlichen Leuten zählen.

Das Ergebnis aber entspricht durchaus den den „Zenten" eingefügten Ausführungen: Schädlich ist, sei es, daß eine todeswürdige oder minder strafbare Tat in Frage steht, durchaus als gleichbedeutend mit missetätig und übeltätig zu betrachten; als schädlich soll aber auch der behandelt werden, der ein offensichtlich auf Begehung von Verbrechen abzielendes Gebaren zur Schau trägt. Schädlich trifft man dabei vornehmlich in den von den Übersiebnungsprivilegien bedachten Rechtsgebieten, so daß ein Einfluß der Reichskanzlei nicht abzuweisen ist; in den Leumundsbriefen findet man dagegen eine willkürliche Häufung von schädlich, missetätig und übeltätig. Dem Übersiebnen sind aber nicht, wie v. Zallinger meint, allein solche, welche unehrliche, heimliche Delikte gewohnheitsmäßig verüben (Raubritter und Gauner), verfallen, sondern Übeltäter aller Art, sei es, daß ein Privatkläger wider sie in die Schranken tritt, sei es, daß sie ex officio, d. h. als dem Lande schädlich gerichtet werden. Dabei muß stets ein bestimmtes Delikt in Frage stehen, auf vagen Verdacht oder bösen Leumund hin wird niemand vernichtet. Spuren eines anderen daneben herrschenden Prozesses

wider den dingfest gemachten Übeltäter finden sich nicht vor, wie auch die Vermutung zurückzuweisen, daß das Übersiebnen doch ursprünglich für die landschädlichen Leute im Sinne Zallingers eingeführt und dann lediglich verallgemeinert worden ist. Das Übersiebnen kommt demnach für die Gebiete, in denen es allgemeine Einführung erfuhr, als das damals allein geltende ordentliche Verfahren wider den gefangenen Missetäter in Betracht. Endlich wurde erst durch seine Verallgemeinerung (Landfriede von 1281) dem Verfahren ex officio der volle Sieg verbürgt, da diesem, solange man an dem Erfordernis der Handhafte festhielt, nur wenig Bedeutung beizumessen war.

54.

Strafrecht.

Allgemeiner Teil.

Berichterstatter: Dr. jur. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel.

---

1. Dr. Justus Olshausen, Senatspräsident bei dem Reichsgericht, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Achte umgearbeitete Auflage. Nebst einem Anhang, enthaltend die Strafbestimmungen der Konkursordnung von Oberreichsanwalt Dr. A. Zweigert. 2 Bände. 1909/10. Verlag von Franz Vahlen. Berlin. XVI. und 1614 Seiten.

Einem Werke gegenüber, das wie der Olshausensche Kommentar sich längst seinen gesicherten Platz in der deutschen Strafrechtswissenschaft erworben hat, kann unser Literaturbericht nur die Aufgabe haben, auf das Erscheinen der neuen Auflage hinzuweisen. Die schnelle Aufeinanderfolge der Auflagen des Kommentars erbringt den Beweis für die allgemeine Anerkennung, die dem wissenschaftlichen und praktischen Wert des Buches von der deutschen Juristenwelt gezollt wird; und es erscheint überflüssig, dieser Anerkennung auch nur ein Wort hinzuzufügen. Die Grundsätze, die der Verfasser bei der Kommentierung des Strafgesetzbuchs befolgt, sind bekannt; es braucht kaum gesagt zu werden, daß der Verfasser ihnen auch in der neuen Auflage treu geblieben ist. Das beweist insbesondere die mit größter Sorgfalt durchgeführte Einarbeitung der neueren Judikatur und Literatur; vor allem ist die Vergleichende Darstellung für den besonderen Teil überall, aber auch für manche Abschnitte des allgemeinen Teils verwertet worden. So entspricht das Werk durchaus dem gegenwärtigen Stande der Strafrechtswissenschaft und der Strafrechtspraxis; beiden wird es ein wertvoller Wegweiser durch das umfangreiche Material bleiben, das die

Entwicklung von vier Jahrzehnten für die Auslegung des geltenden Strafgesetzbuchs zusammengetragen hat.

2. Prof. Dr. L. v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. Band III: Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetz. Berlin 1909. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 610 S.

Der vorliegende Band enthält die Lehre von der Rechtswidrigkeit der Handlung und von dem Ausschluß der Rechtswidrigkeit, behandelt sodann den Antrag und die Ermächtigung, das Erlöschen der Strafschuld durch Tod, Verjährung und Begnadigung, um endlich die Strafschuld bei Konkurrenz von Delikten zur Erörterung zu bringen. Damit ist das großangelegte Werk zum Abschluß gelangt; es gibt als Ganzes eine überaus eingehende Darstellung des gesamten allgemeinen Teils des Strafrechts; lediglich die Lehre von der Strafe und den Strafmitteln ist unerörtert geblieben.

Die ausführliche kritische Besprechung, die der Referent dem zweiten Bande des Werks in dieser Zeitschrift gewidmet hat, ist der Methode v. Bars in erster Linie nachgegangen. Überall zeigt sich, das wurde damals festgestellt, bei v. Bar die entschiedene Abneigung gegen eine scholastische, ausschließlich nach den Grundsätzen „abstrakter Logik" vorgehende Interpretation; überall folgt v. Bar selbst einer realistischen, teleologischen Betrachtungsweise. Dieser ist v. Bar auch im vorliegenden Bande treu geblieben; und hier läßt sich gegen die Berechtigung dieser Methode in der Tat keiner der Einwände erheben, die gegen ihre Anwendung bei der Erörterung der Kausalfrage geltend gemacht werden mußten. Vielmehr findet bei der Abgrenzung von rechtsmäßigem und rechtswidrigem Handeln jene Methode angesichts der nie vermeidbaren Unzulänglichkeit der positiven Gesetzesbestimmungen ihr eigentliches Anwendungsgebiet; und das Gleiche muß für die Entscheidung der Konkurrenzfragen gelten, die ja nichts anderes als reine Haftungsfragen darstellen. Es ist überaus reizvoll, zu verfolgen, wie v. Bar sich gerade bei der Behandlung dieser Lehren als Meister jener Methode bewährt. Das tritt bereits auf den ersten, und so noch auf den letzten Seiten des Bandes hervor. Zwar lehnt v. Bar die Dohnasche Lehre, die gelegentlich als summarische Jurisprudenz charakterisiert wird (75), ab; aber auch er betont doch von vornherein, daß selbst ein Strafgesetz, das mit keiner Silbe auf die Möglichkeit von Ausnahmen hinweist, keine unverbrüchliche Geltung beanspruchen dürfe; es werde für die Fälle (aber freilich auch nur für die Fälle) durchbrochen, „in denen die Anwendung der Strafnorm eine völlig unvernünftige sein würde" (5). Für die Durchführung dieses hier programmatisch ausgesprochenen Grundsatzes seien nur zwei Beispiele herausgegriffen. Es sind, so führt v. Bar aus, unzählige Möglichkeiten vorhanden, in welchen jemand in die Wohnung eines anderen eindringen darf, ohne auf ein wirkliches Recht dazu sich berufen zu können; in denen aber gleichwohl die Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs „völlig unver-

nünftig sein, als Karikatur der Strafjustiz erscheinen würde." (14) Ein ander Mal spricht v. Bar dem Widerspruch des gesetzlichen Vertreters gegen die unumgängliche Operation des Kindes die rechtliche Wirksamkeit ab: denn es „geht das Recht des gesetzlichen Vertreters über die Person des Pflegebefohlenen nicht bis zur Unvernunft" (81). Es ist deutlich, daß bei dieser maßgebenden Berücksichtigung der Verkehrsvernunft die abwägende Wertung der Rechtsgüter und Rechtspflichten eine erhebliche Rolle spielen muß. Nun bekämpft v. Bar freilich mit großer Entschiedenheit die Kollisionstheorie, und lehnt den Versuch ab, das überwiegende Interesse zur Grundlage eines generellen Notrechts zu machen (in welchem Zusammenhang dann der § 904 BGB. eine sehr eindringliche Kritik erfährt (244 ff.); aber bemerkenswerterweise sieht doch auch v. Bar sich für eine Einzelfrage wenigstens zu einer recht schwierigen Abwägung genötigt. Es handelt sich um die Frage, ob die Notwehr die Verletzung eines allgemeinen Strafgesetzes rechtfertige, das nicht dem Schutze einer Person oder eines Guts, sondern allgemeinen Interessen dient, — insbesondere die Verletzung von Polizeivorschriften. Interessanterweise lehnt v. Bar für diese Fälle nun den Gesichtspunkt der Notwehr oder des Notstandes ab: auf Grund einer „rationellen Interpretation" kommt v. Bar zu dem Ergebnis, daß diese allgemeinen Strafgesetze für derartige Konfliktsfälle von vornherein keine Geltung beanspruchen, — jedenfalls wiegen solche allgemeinen Verbote, „die den eigentlichen Kernbestand des Gutes nicht, vielmehr nur eine weitere Umhüllung schützen, oft nur entferntere Gefahren abzuwenden helfen sollen" (211) regelmäßig weniger schwer, „als der unumgängliche Schutz gegen wirkliche Verletzung subjektiver Rechte" (208—213). Aber freilich muß hier stets eine Abwägung stattfinden: „so bleibt allerdings nichts übrig, als die Theorie der Verhältnismäßigkeit auf eigentlich inkommensurelle Größen, so gut es gehen will, nach richterlichem Ermessen anzuwenden"; dabei wird „das Gefühl und eine vernünftige Erwägung der Umstände uns ziemlich sicher leiten" (275). Hierher gehört es auch, wenn v. Bar die Notwehr gegen geringfügige Eigentumsverletzungen wesentlich einschränkt, mit der Begründung, daß die Notwehr nicht geradezu gemißbraucht werden dürfe (191, 193), oder wenn er das Notwehrrecht gegenüber Unzurechnungsfähigen wesentlich enger gestalten will, als gegenüber dem Zurechnungsfähigen, der dolos angreift (155, 156). Zu interessanter Anwendung kommt die teleologische Methode endlich in der Konkurrenzlehre. v. Bar geht hier regelmäßig auf die an die einzelnen Konkurrenzformen geknüpften Strafolgen zurück, und entscheidet die Frage, ob eine Reihe von Willensakten zu einheitlicher Beurteilung zusammenzufassen sei, ausschließlich nach der Angemessenheit der einen oder der anderen Bestrafung für den einzelnen Fall (560). So formuliert sich insbesondere die Frage des fortgesetzten Delikts dahin: „Unter welchen Voraussetzungen hat der Schuldige auf diese (im Vergleich zur Realkonkurrenz) mildere Behandlung nach allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien Anspruch?" (585). Einer einheitlichen Beantwortung ist

diese Frage offensichtlich unzugänglich); nach Ablehnung der bisherigen Lehren gelangt v. Bar zu einer tiefgreifenden Unterscheidung nach dem Gesichtspunkt des Angriffsobjekts. Die Vermögens- und Sachdelikte, bei denen es „nicht sowohl auf Individualität und Stückzahl der Objekte oder auf die Anzahl der an den Objekten berechtigten Personen als vielmehr auf den Wert der Objekte" ankommt, treten den Angriffen auf die Person oder auf persönliche Rechte gegenüber (527 f.). Bei jenen schließt die Verschiedenheit der Personen, deren Interessen verletzt werden, die Annahme eines fortgesetzten Delikts nicht aus, sofern der Täter bei den verschiedenen Handlungen nur eine wesentlich gleichartige Gelegenheit benutzte; bei diesen dagegen kann ein fortgesetztes Verbrechen nur bei wiederholter Verletzung derselben Person angenommen werden, — sofern nur nicht die Wiederholung der Handlung diese dem Verletzten von neuem vollständig fühlbar macht (585 ff.). In der scharfen Unterscheidung jener beiden Deliktsgruppen spricht sich von neuem der ausgeprägte praktische Scharfblick v. Bars aus; und es ist charakteristisch, daß jene Unterscheidung für den gesamten Aufbau der Konkurrenzlehre maßgebend geworden ist. Denn sie bestimmt nicht nur die Grenzlinie zwischen dem fortgesetzten Delikt und der Realkonkurrenz, sondern auch die Unterscheidung der Idealkonkurrenz, die v. Bar mit Recht als Verbrechensmehrheit auffaßt (510, 524 ff.), von der Verbrechenseinheit (527 f.); und generell ist sie bei der Beantwortung der Frage, ob Realkonkurrenz oder Verbrechenseinheit gegeben sei, zugrunde zu legen (560, 562, 570): „Was mittels eines Willensaktes ausgeführt, verschiedene Delikte ergibt, kann mittels getrennter Willensakte ausgeführt, nicht als Einheit behandelt werden."

Wie in den früheren Bänden, so hat v. Bar auch hier der Darstellung der einzelnen Lehren wertvolle historische Bemerkungen vorangeschickt; und wie dort, so läuft auch hier die Erörterung überall aus in die Entwicklung legislativer Vorschläge. Diesen kann unser Bericht ebensowenig nachgehen wie der Fülle interessanter Einzeluntersuchungen, die sich auch hier wieder finden. Nur auf die Stellungnahme v. Bars zu einzelnen Fragen mag kurz hingewiesen sein. Hierher gehört in erster Linie, daß v. Bar an der objektiven Natur der Rechtswidrigkeit festhält (9 ff.), und zwar in dem Maße, daß er Notwehr nicht nur gegenüber Tieren, sondern selbst gegenüber gefahrdrohenden Sachen anerkennt (156); dem § 228 BGB. wird insofern die strafrechtliche Bedeutung abgesprochen (192). Die Zusammenfassung von Notwehr und Notstand und die Anerkennung besonderer Notstandsrechte wird energisch bekämpft (135—145). Eine interessante Konstruktion stellt v. Bar für den ärztlichen Eingriff auf. Er muß, um rechtmäßig zu sein, einerseits der ärztlichen Wissenschaft entsprechen, andererseits von dem Patienten gebilligt sein, sei es vor, sei es nach dem Eingriff; denn diesem steht das Urteil darüber zu, ob das Leiden oder die Operation das größere Übel darstelle; dieses Urteil könne der Patient aber auch noch nach der Operation abgeben (79). Aus der Lehre vom Antrag sei nur auf die Entschiedenheit hingewiesen, mit der v. Bar für die Wirksamkeit des Ver-

zichtes auf den Strafantrag eintritt (331 ff.). Der Verjährung spricht v. Bar aus realen Gründen im Gegensatz zu einer abstrakt logischen Betrachtung (391) die Macht zu, das Verbrechen selbst zu tilgen, da der Ablauf eines langen Zeitraums den Eindruck der Tat verwische und die in der Strafe liegende Mißbilligung als zweckwidrig erscheinen lasse (386). Von hier aus ergibt sich u. a. die Rechtfertigung der Vollstreckungsverjährung. Diese will v. Bar mit der Verfolgungsverjährung zu einem einheitlichen Rechtsinstitut zusammengefaßt wissen (444); dabei soll die Unterbrechung, die heute insbesondere die Vollstreckungsverjährung völlig illusorisch macht (445 f.), aber auch für die Verfolgungsverjährung nicht paßt (426), nach Voraussetzung und Wirkungen wesentlich eingeschränkt werden. Die Lehre von der Begnadigung gibt v. Bar Gelegenheit, für die Anerkennung der Abolition de lege lata und de lege ferenda einzutreten (486 ff.). Für die Konkurrenzlehre fordert v. Bar zwar nicht Gleichbehandlung von Ideal- und Realkonkurrenz (537), wohl aber eine strengere Bestrafung der Idealkonkurrenz gegenüber dem geltenden Recht; der Gegensatz der beiden Konkurrenzfälle soll demgemäß eine wesentliche Abschwächung erfahren.

Diese wenigen Stichproben, deren Reihe sich mühelos erweitern ließe, dürfte bereits dartun, welche Fülle wertvollster Arbeit in dem vorliegenden Bande sich vereinigt findet. Gewiß wird auch hier manches den Widerspruch des Lesers herausfordern; die Methode und die Anschauungsweise v. Bars ist viel zu eigenartig, als daß das Buch für seine Einzelausführungen überall sich schnelle Anhängerschaft erwerben könnte. Aber für die Gesamtbetrachtung des Werkes bedeutet das weniger einen Nachteil als einen Vorzug des Buches, das sich nicht mit der Verarbeitung des ungeheuren Materials, das hier zusammengetragen ist, begnügt, sondern überall in interessantester Weise eigene Wege eingeschlagen hat. Und das erscheint uns für die Würdigung des Buches das Entscheidende zu sein: es bleibt, bei allen Bedenken gegen die Methode und gegen manche Einzelausführungen, nicht nur eine Quelle wertvollster Anregungen für die Strafrechtswissenschaft, sondern eine der bedeutsamsten wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Kriminalistik, die uns die letzten Jahre gebracht haben.

3. Kompendien des österreichischen Rechts. Prof. Dr. August Finger, Das Strafrecht. Zweiter Band. Zweite umgearbeitete Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1910. 652 S.

Das Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, das wir Finger verdanken, ist bisher über den ersten Band, der den allgemeinen Teil behandelt, nicht hinausgelangt. Um so mehr Anlaß hat auch der reichsdeutsche Kriminalist, die neue Auflage des vorliegenden Bandes, der den besonderen Teil des österreichischen Strafrechts zur Darstellung bringt, freudig zu begrüßen. Denn es bietet, soweit das bei einer Darstellung ausländischen Rechts überhaupt möglich ist, auch der Bearbeitung des deutschen Strafrechts viel wertvolles Material. Nicht nur deshalb, weil Finger überall die einschlägige deutsche Literatur, vielfach auch

die reichsgerichtliche Judikatur mit verarbeitet hat, sondern auch infolge des vielfach befolgten Verfahrens, der Darstellung der Delikte gemäß der positivrechtlichen Ausgestaltung, die sie im österreichischen Recht erfahren haben, eine prinzipielle Erwägung vorauszuschicken, die sich auf die sichere Erfassung des angegriffenen Rechtsguts und die rationelle Umschreibung der deliktischen Angriffe richtet. Positivistische Engherzigkeit mag solches Verfahren als naturrechtlich kurzer Hand abtun; gerade angesichts eines positiven Rechtsstoffs aber, der der Eigenart der einzelnen Tatbestände so wenig gerecht wird, wie das österreichische Strafgesetz, erscheint uns dieses Vorgehen zur Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben des Lehrbuchs als unumgänglich. Und jedenfalls gibt das Buch bei solcher kritischen und grundsätzlichen Stellungnahme eine wesentlich wertvollere Förderung der einschlägigen Lehren, als wenn auf die nähere Bestimmung der Rechtsgüter schlechthin verzichtet wird. Im einzelnen werden wir Finger nicht immer Gefolgschaft leisten können; so glauben wir die Radizierung des Ehrbegriffs auf die Pflichterfüllung selbst mit der Modifikation ablehnen zu müssen, die Finger hier anfügt, wenn er auch der Erwartung bezüglich der künftigen Pflichterfüllung Einfluß auf die Ehre einräumen will (162); und ebenso ermangelt, um nur noch eine Einzelfrage hervorzuheben, die Argumentation, die dem Betrug wesentliche Vermögensbeschädigung könne, da eben das Vermögen im Rechtssinne in Frage stehe, nur durch die Beeinträchtigung des Bestandes an Vermögensrechten herbeigeführt werden, und diese reiche zur Annahme der Vermögensbeschädigung stets aus, für uns der überzeugenden Kraft. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Strafrecht nicht unmittelbar an die Vermögensbeschädigung im wirtschaftlichen Sinne anknüpfen kann: der Begriff der Vermögensschädigung hört durch solche Bezugnahme auf die Vorgänge des Wirtschaftslebens doch nicht auf, ein Rechtsbegriff zu sein! Die gegenteilige Ansicht überspannt die Abhängigkeit des Strafrechts vom Zivilrecht, — eine Abhängigkeit, die wir eher zu lockern als zu befestigen suchen sollten. Den besten Beweis für die Notwendigkeit solcher Lockerung erbringt immer die Frage der Veruntreuung vertretbarer Sachen, der Finger unter entschiedener Betonung der obwaltenden Schwierigkeiten in legislativer Richtung nachgeht. Aber es wäre verfehlt, wollte man diese Einzelheiten zum Ausgangspunkt einer Beurteilung des Buches überhaupt machen. Es bietet in übersichtlicher systematischer Gliederung eine die Literatur und Judikatur, — die nicht selten in temperamentvoller Weise kritisiert wird, — auf das Eingehendste berücksichtigende Darstellung der Lehren des besonderen Teils, wie wir sie in der entsprechenden Form für das deutsche Recht nicht besitzen. Das Buch ist knapper gehalten als das Lehrbuch Bindings, das Fingers Darstellung übrigens vielfach beeinflußt hat; es übertrifft aber andererseits die übrigen Lehrbücher des deutschen Rechts wesentlich in der Fülle eindringender Detailuntersuchungen, und nimmt auf dem Gebiet der systematischen Literatur etwa den Platz ein, den in der Kommentarliteratur das Buch Franks inne hat. Die Lektüre des Buches muß

den Wunsch nahe legen, daß der Verfasser ihm baldmöglichst die entsprechende Darstellung des besonderen Teils des deutschen Strafrechts folgen lasse.

4. Dr. jur. Joseph Kaufmann, Rechtsanwalt in Zürich, Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke. 1910. (Züricher Dissertation.) 245 S.

Verfasser behandelt unter sorgfältiger Berücksichtigung der umfangreichen Literatur und Judikatur sowie unter Verwertung des deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesetzesmaterials in einem allgemeinen Teil Begriff und Wesen des Züchtigungsrechts, die Bedeutung des Züchtigungsrechts im System des geltenden Strafrechts und die formelle Begründung des Züchtigungsrechts (S. 13, 70). Dabei vertritt Verfasser die herrschende Lehre, daß das Züchtigungsrecht nicht die Tatbestandsmäßigkeit, sondern die objektive Rechtswidrigkeit der Züchtigungshandlungen ausschließe, mögen diese nun in körperlichen Eingriffen, Freiheitsentziehungen oder Ehrverletzungen bestehen. Seine rechtliche Grundlage findet das Züchtigungsrecht, soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben sind, in einem „Reichsgewohnheitsrecht" (59). Damit hat Verfasser im Streit der Theorien in zwei Richtungen Stellung genommen. Einmal enthält diese Ausführung die Ablehnung der herrschenden Lehre, der zufolge landesrechtliche Normen, und zwar nicht nur Landesgesetze, sondern auch Verwaltungsverordnungen hier für die Entscheidung der Rechtswidrigkeitsfrage maßgebend sind. Insoweit hat der Verfasser sich den bekannten Ausführungen Dohnas angeschlossen. Andererseits aber bedeutet die Berufung auf ein Reichsgewohnheitsrecht eine Ablehnung gerade der von Dohna vertretenen Theorie, daß die Züchtigungshandlung bereits durch ihre Unentbehrlichkeit für die Zwecke des menschlichen Zusammenlebens, und deshalb gerechtfertigt sei, weil sie das richtige Mittel zum richtigen Zweck darstelle. Aber es kann nicht überraschen, daß Verfasser nunmehr in das Reichsgewohnheitsrecht alle die Sätze hineinlegt, zu denen die eben berührte Lehre gelangt, — soll doch nach dem Verfasser die Züchtigungshandlung kraft Gewohnheitsrechts rechtmäßig sein, weil und soweit sie den Zwecken des menschlichen Zusammenlebens und der Rechtsordnung entspricht. Allein dies Verfahren bedeutet nichts anderes als einen ungerechtfertigten Umweg; das Gesetzesrecht selbst weist, da es mit dem Begriff der Rechtswidrigkeit arbeitet, ohne ihn inhaltlich zu bestimmen, auf jene Grundsätze der Lehre vom materiellen Gehalt des Unrechts hin, — wobei es an dieser Stelle ganz dahingestellt bleiben mag, ob die Formulierung, die Dohna für diese Lehre entwickelt hat, zutrifft oder nicht.

Der Besondere Teil behandelt in seinem ersten Abschnitt den Inhalt und Umfang des Züchtigungsrechts: dessen Subjekte und Objekte, den Züchtigungsanlaß und die Züchtigungsarten. In die Detailuntersuchungen dieses Abschnitts können wir dem Verfasser hier nicht folgen; besondere Beachtung scheinen uns die Ausführungen über die Über-

tragung des Züchtigungsrechts und über das sogenannte abgeleitete Züchtigungsrecht von fremden Drittpersonen, für das Verfasser den Gesichtspunkt der negotiorum gestio in den Vordergrund rückt, zu verdienen. Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist überall besonders eingehend behandelt. Die Besprechung der Züchtigungsarten gibt dem Verfasser Gelegenheit, aus den Schulordnungen der einzelnen Staaten viel interessantes Material zusammenzutragen; die Darstellung ist durch die Mitteilung zahlreicher Entscheidungen illustriert. Der zweite Abschnitt zieht die Konsequenzen aus den damit gewonnenen Sätzen für die mißbräuchliche Anmaßung und Ausübung des Züchtigungsrechts. Insbesondere führt Verfasser mit Recht aus, daß die kriminelle Verfolgung nicht auf die Fälle des Disziplinarunrechts beschränkt sei; um eine andere Konsequenz desselben Gedankens handelt es sich, wenn Verfasser im Anschluß an Ortloff zum Vorsatz nur das Bewußtsein des Verstoßes gegen das Reichsgewohnheitsrecht, nicht aber das Bewußtsein der besonderen Disziplinarverordnungs- oder Gesetzeswidrigkeit fordert. Eine Darstellung der für die Bestrafung der widerrechtlichen Züchtigungshandlungen in Betracht kommenden Tatbestände schließt sich an. Für die lex ferenda fordert Verfasser eine Sonderbestimmung, die den Ausschluß der Rechtswidrigkeit für die einschlägigen Fälle ausdrücklich ausspricht. Die Bestrebungen, die Bestrafung des Lehrers auf die Fälle gesundheitsschädlicher Züchtigungen zu beschränken, werden mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Das Buch bietet für die Behandlung des Züchtigungsrechts wenig Neues. Sein Verdienst besteht vornehmlich in der Verwertung eines umfänglichen Materials und in der zusammenfassenden Untersuchung aller einschlägigen Einzelfragen.

5. Prof. Dr. Karl Adler, Unverschuldetes Unrecht. Rektoratsrede, gehalten in Czernowitz am 2. Dezember 1909. Wien 1910. Manzsche K. u. K. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 35 S.

Wenn das Schwergewicht der vorliegenden Rede auch auf dem Gebiet des Privatrechts ruht, so wird doch auch der Kriminalist an ihr nicht vorübergehen dürfen. Adler skizziert in einer Reihe geistvoller Bemerkungen den Kampf zwischen Erfolg- und Schuldhaftung auf dem Gebiete des Strafrechts (S. 3—8); eine Kritik der Haftungsprinzipien des Schadenersatzrechts schließt sich an. Hier tritt Adler für die Anerkennung der „unechten Erfolgshaftung", im Sinne der Formel „Handeln auf eigene Gefahr" ein; die Haftung des schuldlos Handelnden soll begründet werden durch die Rücksicht auf die Bewegungsfreiheit des von der Schädigung Bedrohten; andererseits soll die Rücksicht auf die Bewegungsfreiheit des Schuldlosen die Haftung begrenzen. „Wer sich in den durch die Anforderungen des Verkehrs bestimmten normalen Grenzen bewegt, verantwortet nicht den daraus entstehenden Schaden" (20). Es bleibe den Zivilisten überlassen, zu prüfen, ob diese Formulierung nicht angesichts der objektivistischen Fassung des Fahrlässigkeitsbegriffs, die für das Privatrecht in immer stärkerem Maße aner-

kannt wird, zu eng erscheint. Besonderes Interesse hat für den Kriminalisten die Frage des Schadenersatzes aus Notstandshandlungen, der Adler sich nunmehr zuwendet. Adler lehnt es mit Entschiedenheit ab, den Notstand generell als Grundlage eines Notrechts anzuerkennen. § 904 BGB. wird als zu weitgehend charakterisiert. Die echte Notstandshandlung ist nicht unsträflich, sondern straflos; Nothilfe ist ausgeschlossen, Notwehr gegenüber der Notstandshandlung zulässig. Immerhin will Adler doch nicht jede Ausprägung von Notrechten ablehnen: die Grenzregulierung zwischen Notrecht und echtem Notstand ist Sache „freierer Erwägung; es ist eine Vergröberung des Rechts, wenn eines dieser Gebiete ganz in dem anderen verschwindet" (24). Auf die Konsequenzen, die sich aus den höchst beachtenswerten Ausführungen Adlers für das Strafrecht und insbesondere für die Strafrechtspolitik ergeben, braucht an dieser Stelle wohl kaum hingewiesen werden.

6. Prof. Dr. Max Rümelin, Das Verschulden in Straf- und Zivilrecht. Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. November 1909. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1909. 53 S.

Die Rede will zu vergleichender Betrachtung der kriminalistischen und der zivilistischen, sowie der rechtlichen und der moralischen Schuldbegriffe anregen. Rümelin stellt voran eine Betrachtung der im populären Denken vorhandenen Schuldvorstellungen. Zugrunde gelegt wird dabei die auf die einzelne konkrete Tat bezogene Verschuldung; diese Schuld ist ihrem Wesen nach Willensschuld; sie ist nicht nur gegeben, wenn der Handelnde die Pflichtwidrigkeit seiner Tat kannte, sondern auch, wenn Vorstellungen gefehlt haben, die gewöhnlich aufzutauchen pflegen, — insbesondere also auch bei schuldhafter Unkenntnis des Pflichtgebots. Der strafrechtliche Schuldbegriff entspricht diesem populären Begriff zwar in hohem Grade, aber doch nicht völlig. Einerseits bleibt er hinter diesem Begriff vielfach zurück, da er die genaue und erschöpfende Fixierung der in Betracht kommenden Pflichten voraussetzt, da ferner das Strafrecht bei minimaler Schuld der Mißbilligung nicht selten die Bedeutung abspricht; andererseits führt das Bedürfnis fester Normierung zu einer Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit über die Fälle festgestellter Willensschuld, wenn etwa die Feststellung fehlerhaften Verhaltens ohne weiteres die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht (20). Weitere Differenzen ergeben sich für Rümelin daraus, daß der Vorsatz nicht das Bewußtsein der Rechts- oder Pflichtwidrigkeit, sondern nur ihr Wissenmüssen voraussetzt, — eine Lehre, für die Rümelin bereits de lege lata Geltung in Anspruch nimmt (26). Für die Fahrlässigkeit erkennt Rümelin den Grundsatz individueller Schuldbeurteilung an, stellt aber für geringfügige Sachen den Übergang zu einem objektiven Fahrlässigkeitsbegriff (oder gar die Aufgabe der Schuldvoraussetzung überhaupt) zur Erwägung (33). Die Betrachtung des zivilrechtlichen Verschuldensbegriffs schließt die Rede ab. Rümelin weist auf die Mannigfaltigkeit der zivilistischen Schuldbegriffe hin; die Parallele mit dem Begriff

der Strafschuld wird nur für das Schadensersatzrecht durchgeführt. Hier zeigt sich ein tiefgehender Gegensatz auf dem Gebiet der Fahrlässigkeit: die Fahrlässigkeit des Privatrechts trägt durchaus objektiven Charakter. Freilich bereitet die Durchführung der objektivistischen Beurteilung erhebliche Schwierigkeiten, zu deren Lösung Rümelin in feinsinnigen Bemerkungen den Weg zu weisen sucht. Vorsatz und Fahrlässigkeit aber stimmen hier in dem Gesichtspunkt der Abweichung vom Normalen überein, der das eigentlich konstituierende Element des vermögensrechtlichen Schuldbegriffs bezeichnet. Damit ist der Gegensatz dieses zivilistischen zu dem strafrechtlichen Schuldbegriff, dessen Schwerpunkt stets auf der ethisch gefärbten Mißbilligung des zur Beurteilung gezogenen Verhaltens liegen wird, scharf herausgehoben.

7. Dr. Franz Exner, Das Wesen der Fahrlässigkeit. Eine strafrechtliche Untersuchung. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1910. 234 S.

Bildet das Wesen der Zurechnung die Beurteilung des Täters nach Maßgabe seiner Tat, so setzt die Zurechnung psychische Beziehungen des Täters zur Tat und zum Erfolg voraus, die jene Beurteilung rechtfertigen, die den Erfolg für den Täter als charakteristisch erscheinen lassen. Für die Fahrlässigkeit war bisher die Konstruktion dieser psychischen Beziehungen nicht gelungen; mochte man sie nun als Willens- oder Verstandesschuld charakterisieren, immer blieb der psychische Zusammenhang zwischen dem Täter und dem Erfolg unaufgeklärt, und es mußte scheinen, als handle es sich bei der Verantwortlichkeit für culpa um „verschämte Zufallshaftung". Noch war die Fahrlässigkeit als Schuldform, noch auch die Berechtigung nicht nachgewiesen, nach der Schwere der fahrlässig verursachten Erfolge die Strafbehandlung nach Maßgabe des Schuldbegriffs zu differenzieren.

Diese Lücke auszufüllen, bildet das Ziel der vorliegenden Arbeit. Exner hat im ersten Teil seines Buches u. E. schlagend die Unzulänglichkeit der bisher vertretenen culpa-Theorien nachgewiesen. (S. 12 bis 108.) Der Kritik der Theorien ist eine rein referierende Übersicht über die seit Feuerbach vertretenen Lehren und eine Untersuchung des Begriffs der Willensschuld vorangestellt. Danach ist der Begriff einer dreifachen Deutung fähig. Er bedeutet entweder die Mangelhaftigkeit des einzelnen Willensaktes, oder ein fehlerhaftes Verhalten des Willensvermögens, oder enthält endlich eine Mißbilligung des Charakters überhaupt. Scheidet die letzte Bedeutung für die Kritik ohne weiteres aus, da ihre Verwertung für die Konstruktion der Fahrlässigkeit das Problem nur wiederholt, es aber nicht löst, so kann auch die erste nicht in Betracht kommen, da es bei der Fahrlässigkeit an einem Willensakt, der zum Gegenstand der Mißbilligung gemacht werden könnte, gerade fehlt. Allein auch in der zweiten Bedeutung ist der Begriff der Willensschuld unzulänglich: „der negativ böse Wille ist ein Phantom", — „um etwas vermeiden zu wollen muß man wissen, daß es etwas zu vermeiden gibt", das Fehlen der Vorstellung allein aber rechtfertigt die Abgabe

des Schuldurteils nicht. Auch die Bezeichnung der Fahrlässigkeit als pflichtwidriger Unaufmerksamkeit reicht nicht aus, da sie stets nur zur Konstruktion eines Delikts sorglosen Verhaltens gelangen kann, dessen Bestrafung sich lediglich nach der Verschiedenheit der anknüpfenden Kausalreihen, nicht aber nach Schuldgesichtspunkten differenziert; auch diese Lehre kann gegen den Täter einen auf den konkreten Erfolg bezogenen Vorwurf nicht erheben. Wird die Fahrlässigkeit aber endlich als Verstandesschuld gefaßt, so fehlt jede Berechtigung zur Bestrafung; — nicht Strafe, sondern Belehrung, oder sichernde Maßnahmen sind am Platze.

Nicht minder gelungen erscheint uns der zweite Teil des Buches, in dem Exner den eigenen Aufbau der Fahrlässigkeitslehre unternimmt. Die Fahrlässigkeit wird in völliger Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre konstruiert: sie ist charakterisiert durch das Fehlen der Erfolgsvorstellung, die in dem Täter nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und seines Wissens hätte lebendig werden können und sollen. Die Rechtfertigung dieser Formel wird geleistet durch den Nachweis, daß dem Ausbleiben der Erfolgsvorstellung ein echtes Schuldmoment zugrunde liegt: es besteht in der pflichtwidrigen Geringwertung des verletzten Rechtsguts. In eingehender psychologischer Untersuchung wird der Zusammenhang zwischen dieser Geringwertung und dem Ausbleiben der Erfolgsvorstellung dargetan. Die Wertung bestimmt sich nach dem Maß von Lust- oder Unlustgefühlen, die sich mit der Vorstellung des Wertungsobjekts, sobald diese ins Bewußtsein gerufen wird, verbinden; andererseits aber entscheidet das Maß, in dem eine Vorstellung lust- oder unlustbetont ist, auch über die Macht, mit der sie sich anderen Vorstellungen gegenüber im Bewußtsein durchsetzt. Das gilt einmal für die Auswahl, die unter den zahlreichen Eindrücken des Augenblicks getroffen wurden: „Diejenigen Ursachen, die einen stark lustbetonten oder unlustbetonten Bewußtseinsinhalt zur Folge haben, setzen diesen Inhalt leichter durch, als andere Ursachen ihre indifferenten Wirkungen" (151. Ebbinghaus). Es gilt aber auch für die Auslese, die bei der Reproduktion der Vorstellungen stattfindet, die mit dem Wahrnehmungsinhalt assoziativ verknüpft sind, — auch hier wird die Reproduktion durch das Gefühlsmoment bestimmt. Und zwar in entscheidender Weise! Der Wille tritt dem gegenüber durchaus zurück: er ist „die hervorragendste Unterstützung, aber weder ein unerläßlich notwendiges noch ein allgemein geeignetes Mittel zur eindeutigen Reproduktion" (159). Das Resultat dieser Erwägungen ergibt eine klare Gedankenreihe: das Fehlen der Erfolgsvorstellung ist, sofern dem Täter die Assoziation von Eindruck und Vorstellung nur überhaupt möglich war, darauf zurückzuführen, daß es an der nötigen Gefühlsbetonung jener Vorstellung fehlte; diese aber bedeutet nichts anderes als jene pflichtwidrige Geringwertung des verletzten Rechtsguts. Damit ist aber die doppelte Aufgabe gelöst, — einmal die Fahrlässigkeit als Schuldform nachgewiesen und andererseits die Berechtigung einer maßgebenden Berücksichtigung der Erfolgsschwere bei der Bestrafung dargetan.

In diesen Ausführungen liegt das Schwergewicht der Untersuchung Exners. Sie beherrschen auch die Ausführungen über die untere Grenze des Vorsatzes, insofern, als Exner zwar die Frankſche Formel für die Abgrenzung von dolus eventualis und bewußter Fahrlässigkeit akzeptiert, die Gleichstellung des dolus eventualis mit dem dolus directus aber nur in der Gleichwertigkeit der Gefühlsschuld, nicht aber darin begründet findet, daß auch bei dem dolus eventualis ein Wollen des Erfolges vorliege (133). Andererseits beherrschen sie aber auch insofern die Erörterung der unteren Grenze der Fahrlässigkeit, als sie unmittelbar zu der Forderung individueller (subjektiver) Schuldbeurteilung für die Fahrlässigkeit führen (180 ff.). Die Theorie ermöglicht es dem Verfasser endlich, den Schuldbegriff einheitlich zu charakterisieren: „dem Dogma; alle Schuld beruht auf einer Mangelhaftigkeit des Willens, ist der Satz entgegenzustellen: alle Schuld beruht auf einem Mangel an gehörigem Interesse für die Erhaltung der vom Rechte geschützten Güter."

Die Arbeit Exners bedeutet eine wichtige Förderung der Schuldlehre. Sie darf ein doppeltes Verdienst für sich in Anspruch nehmen. Auf der einen Seite hat sie das Problem der Fahrlässigkeit methodologisch einwandfrei und präzise formuliert, und ist dadurch um einen bedeutsamen Schritt über die traditionellen Definitionen hinausgelangt. Und andererseits hat sie u. E. das Problem seiner Lösung in psychologischer Richtung wesentlich näher gerückt. Gewiß wird die psychologische Konstruktion des Verf. nicht als abschließend betrachtet werden können: das gegen jede symptomatische Schuldlehre sich erhebende Bedenken, daß der einzelnen schwer schuldhaften Tat nicht immer eine antisoziale Gesinnung von ausgeprägter Intensität zugrunde liegt, wird auch hier sich geltend machen: die fahrlässige Verletzung eines Guts, das dem Täter am Herzen liegt, das er hoch genug wertet, ist doch keineswegs ganz selten. Exner hat den Einwand, der u. E. den Kernpunkt des Schuldproblems überhaupt trifft, gesehen, ist ihm aber aus dem Wege gegangen (S. 177, Anm. 1). Allein es erscheint uns zweifellos, daß Exner zum mindesten den Weg, auf dem das Problem gelöst werden muß, richtig bezeichnet hat. Und dadurch hat das Buch zugleich einen bedeutsamen Beitrag zu der Lösung des Schuldproblems überhaupt geleistet.

8. Stanislaus Celichowski, Die Bedeutung der Lehre vom adäquaten und vom zufälligen Kausalzusammenhang für die Frage des Versuchs mit untauglichen Mitteln. (Hallenser Inauguraldissertation.) 1909. 118 S.

Verf. geht mit Recht von der Auffassung aus, daß sich die Abgrenzung des strafbaren Versuchs nach den Zwecken der Versuchsstrafe zu bestimmen habe, daß diese aber mit derjenigen der Strafe überhaupt übereinstimmen müssen. Nach Ablehnung der Versuche, die Beantwortung der Frage des untauglichen Versuchs durch die Berufung auf das Rechtsgefühl oder auf die Entwicklungstendenz der Versuchslehre zu erledigen,

unterzieht der Verf. die subjektive Versuchstheorie von jenem prinzipiellen Gesichtspunkt aus einer wohlbegründeten Kritik. Der Ausführung der eigenen Ansicht hat Verf. eine Übersicht über die Aufgaben der Strafe vorangeschickt; die Strafe wird als Ausgleich des Unrechts betrachtet, sie hat das Vertrauen in die Macht der Normen aufrechtzuerhalten, das Bewußtsein zu stärken, daß die Auflehnung gegen die Rechtsordnung zu den Ausnahmen gehören wird, das Vergeltungsbedürfnis zu befriedigen, die durch das Verbrechen gegebene Ansteckungsgefahr zu beseitigen, und ihr fällt, freilich nur in letzter Linie, auch die Beeinflussung des Verbrechers selbst zu. In fast allen diesen Beziehungen erscheint nur die Bestrafung des gefährlichen Versuchs als gerechtfertigt. Dabei weist Verf. den Vorwurf, der Gefahrbegriff trage rein subjektiven Charakter, mit Entschiedenheit zurück. Für die praktische Ausgestaltung der Lehre schließt Verf. sich der adäquaten Theorie an; für die Beurteilung der Gefährlichkeit wird der Anfang der Ausführung als entscheidender Zeitpunkt eingesetzt. Berücksichtigt werden die für den Durchschnittsmenschen erkennbaren Bedingungen, sofern sie nur nicht im Verhältnis zur geplanten Tat als zufällig bezeichnet werden müssen; Verf. will die Entscheidung immer davon abhängig machen, ob die in Frage kommenden typischen Zusammenhänge „als durch das Wesen der unternommenen Tat mit ihr berechenbar verbunden anzusehen waren" (104). Die Frage des Versuchs am untauglichen Objekt hat Verf. nur insofern gestreift, als er auch für den Versuch volle Tatbestandsmäßigkeit fordert; u. E. läßt sich bei der vom Verf. befolgten Methode die gesonderte Behandlung der beiden Arten des untauglichen Versuchs von vornherein nicht durchführen. — Die Arbeit bietet eine wohldurchdachte, in manchen Einzelfragen förderliche Behandlung der Lehre.

9. Referendar Karl Brandes, Wann sind Teilnahmehandlungen straflos? (Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts). Göttinger Inauguraldissertation 1909. 71 S.

Verf. stellt, in Übereinstimmung mit der jetzt wohl in der Theorie vorherrschenden Meinung, fest, daß derjenige, zu dessen Schutz eine Gesetzesbestimmung getroffen ist, als Teilnehmer an dem betreffenden Delikt nicht bestraft werden kann. Dasselbe gilt für die Fälle der sog notwendigen Teilnahme, für die das Gesetz die Strafbestimmung auf einen der notwendig Beteiligten beschränkt hat: auch hier kann der straflos gelassene Beteiligte nicht wegen etwaiger Teilnahme zur Verantwortung gezogen werden. Zu diesen beiden, ineinander übergehenden Gruppen von Ausnahmefällen treten einzelne weitere, in denen nach sinngemäßer Interpretation des Gesetzes die Straflosigkeit bestimmter Teilnahmeakte sich ergibt, — die Gefangenenbefreiung, die Begünstigung, die Unterlassung der Verbrechensanzeige (§ 139), die Unterdrückung des Personenstandes, die falsche Anschuldigung u. a. m. Hier ist der Gefangene, der Begünstigte, der Verbrecher, dessen Tat der Schuldige nicht rechtzeitig zur Anzeige brachte usw. untauglicher Deliktsteilnehmer. Diese Entscheidungen führen sämtlich auf den Grund-

satz zurück, den der Verf. in Anschluß an Freudenthal dahin formuliert: Wenn sich aus dem Zusammenhang und der Fassung des Gesetzes ergibt, daß von mehreren an einem Delikte beteiligten Personen nur eine als Täter strafbar sein soll, so kann die andere mitbeteiligte Person auch nicht in irgend welcher Form als Teilnehmer strafbar werden (50). Mit Recht will Verf. diesen Satz nicht auf die Fälle der notwendigen Teilnahme beschränkt wissen. Verdienstlich ist die an den Schluß gestellte Aufzählung der für diese Lehre in Betracht kommenden Tatbestände.

10. Dr. jur. Arthur Baumgarten, Die Lehre von der Ideal- und Gesetzeskonkurrenz. (Strafrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 103). Breslau 1909, Schlettersche Buchhandlung. 105 S.

Die unfruchtbare Kontroverse über das Wesen der Idealkonkurrenz sucht Verf. von einem neuen Punkte aus zu lösen, indem er von der Annahme einer einheitlichen formalen Willensschuld ausgehend für die Auffassung der Idealkonkurrenz als Verbrechenseinheit eintritt (52). Grundlegend für diese Stellungnahme ist die Entscheidung der Vorfrage: was ist das Verbrechen? Diese Frage will der Verf. aber nicht durch die Bezeichnung sämtlicher konstitutiver Merkmale des Verbrechensbegriffs beantwortet wissen; vielmehr sollen die verschiedenen Deliktsmerkmale daraufhin geprüft werden, ob sie nur für das „Daß" oder auch für das „Wie" der Strafe bestimmend sind (29); und nur in denjenigen Momenten, die auch dieser letzten Anforderung genügen, will Verf. das Wesen des Verbrechens in dem hier zugrunde zu legenden Sinne erblicken. Wir können uns von der Berechtigung dieser Methode, die freilich allen Anhängern der Einheitstheorie gemeinsam ist, nicht überzeugen, — die Deliktsmerkmale sind gleichwertig, die Wesentlichkeit läßt keine Abstufungen zu. Die Auffassung des Verf. findet ihre weitere Grundlage in der Annahme, daß den Zielpunkt der Vergeltung, in der Verf. das Wesen der Strafe erblickt, die Willensschuld bildet. Dagegen wird solange nichts eingewendet werden dürfen, als der Schuldbegriff im materiellen Sinne, der den Willen des Täters nach Maßgabe der ihm zur Last fallenden Pflichtverletzung wertet, hier zugrunde gelegt wird; allein höchst bezeichnender Weise polemisiert der Verf. energisch gegen diese Auffassung, die dem vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Erfolg maßgebenden Einfluß auf die Bewertung des Willens einräumen muß, und bestimmt die Willensschuld rein in formalem Sinne als die innere Bestimmung zur Widersetzlichkeit gegen den übergeordneten Willen des Sittengebots. Damit bricht aber die Rechtfertigung der Lehre durch den Vergeltungsgedanken in sich zusammen: der Vergeltungsgedanke führt notwendig zur Einbeziehung sämtlicher Voraussetzungen der Verantwortung in den Schuldbegriff, — er würde den Verf. demgemäß gezwungen haben, zu der Gleichwertigkeit der Deliktsmerkmale zurückzukehren, die gerade zurückgewiesen wurde. Die quaternio terminorum, die der Verf. hier unbewußt vornimmt, erscheint demnach wohlbegreiflich; sie wurde obendrein befördert durch die unglückselige Verworrenheit

der Terminologie, unter der die gesamte Schuldlehre zu leiden hat. Der Verf. hat immerhin den Gegensatz seines und des materiellen Schuldbegriffs keineswegs übersehen; er legt eingehend dar, daß „wir es in jedem Fall der Idealkonkurrenz wegen der Identität des formellen Schuldelements auch mit einer teilweisen Identität des materiellen zu tun haben", — aber doch eben nur mit einer teilweisen, die die materielle Schuld in ihrem wesentlichen Gehalt gerade nicht ergreift! — Zugleich tritt in der vorliegenden Arbeit auch die Unfruchtbarkeit des ganzen Streits deutlich zutage. Verf. lehnt das starre Einheitsprinzip ab, welches fordern würde, daß bei der Bestrafung nur die Momente berücksichtigt werden, welche die Subsumierung der Handlung unter das schwerste Strafgesetz bewirken (90); das Urteil muß sich vielmehr auf alle ideell konkurrierenden Verbrechen erstrecken, und jedes von ihnen, auch das vom milderen Strafgesetz getroffene, kann die Grundlage für einen Rückfall bilden (87). Sie unterliegen ferner einer gesonderten Behandlung in der Frage der milderen Umstände und rücksichtlich der Prüfung der Einsichtsfrage bei Jugendlichen (96 f.); und auch die Verjährung ist für jedes Verbrechen besonders zu bestimmen (100). Nimmt man noch hinzu, daß Verf. zwar regelmäßig mit dem Strafrahmen des schwersten Gesetzes auszukommen glaubt, aber doch für besonders gelagerte Fälle eine Erweiterung dieses Strafrahmens befürwortet (85 f.), und daß er ferner die Strafe der Idealkonkurrenz um so mehr erhöhen will, je „vielseitigere Schlechtigkeit des Täters" sich in ihr äußert, so erweist sich der ganze Streit als ein bloßer Gegensatz von Betrachtungsweisen, die mit einander durchaus vereinbar sind. Ebensowenig wie die Anhänger der Verbrechensmehrheit, zu denen der Referent gehört, sich der Berücksichtigung des Umstandes entziehen können, daß bei der Idealkonkurrenz infolge der Identität der zugrunde liegenden Handlung eine wesentlich andere Situation gegeben ist als bei der Realkonkurrenz, ebenso wenig vermögen die Anhänger der Verbrechenseinheit die Erkenntnis zu umgehen, daß das Zusammentreffen der mehreren Tatbestände in dem „einen Verbrechen" eine bedeutsame Besonderheit der Schuldbeurteilung und der Strafzumessung involviert. Dafür dürften gerade die Ausführungen des Verfassers den besten Beweis erbringen.

Wir dürfen uns hier auf die Besprechung dieser im Mittelpunkt der Arbeit stehenden Ausführungen beschränken. Es mag nur besonders hervorgehoben sein, daß wir es hier mit einem zwar verfehlten, aber durchaus originellen und scharfsinnig durchgeführten Versuch zu tun haben, die Kontroverse zu lösen. Auch die Einzelausführungen der Schrift bieten viel Interessantes; besonders beachtenswert erscheint uns der Versuch des Verfassers, die Lehre von der Schuldeinheit für das fortgesetzte Delikt im einzelnen durchzuführen.

11. Dr. jur. Josef Gottlieb, Der Strafort. Mit besonderer Berücksichtigung der Unterlassung. (Strafrechtl. Abhdlgn., herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 111). Breslau 1909, Schlettersche Buchhandlung. 45 S.

In höchst beachtlicher Weise verficht Verf. den Satz, daß die Strafkompetenz des deutschen Rechts für ein Distanzdelikt begründet ist, wenn auch nur ein Teil des deliktischen Tatbestandes im Inland geschehen ist. Dieser Satz wird nur insofern eingeschränkt, als bei Delikten gegen private Rechtsgüter die inländische Strafbarkeit von der Strafbarkeit am Aufenthaltsort des Täters abhängig gemacht wird; andererseits soll der Transitort außer Betracht bleiben. Zu diesen Ergebnissen gelangt der Verfasser auf Grund der teleologischen Fragestellung, die sich nicht auf die Bestimmung des Tatorts, sondern des Straforts, — auf die Ermittlung der Bedingungen richtet, von welchen das deutsche Strafrecht seine Kompetenz abhängig macht. Dadurch entgeht der Verf. zugleich dem Einwand, der zur Zeit der Ausführung geisteskranke Täter sei nach der Gleichwertigkeitstheorie gleichwohl zu bestrafen, wenn er nur zur Zeit des Erfolgseintritts zurechnungsfähig sei: für die Frage der Zurechnung bleibt die persönliche Willensbetätigung maßgebend. Der zweite Teil der Schrift untersucht „besondere Anwendungsfälle". Strafort für den Teilnehmer ist danach auch der Ort der Beihilfe- oder Anstiftungshandlung, nicht nur der der Haupttat, da die gesetzlichen Bestimmungen über die Teilnahme nichts enthalten, was gegen die Annahme eines selbständigen Straforts spricht. Für den beendeten Versuch ist der Ort des Mißerfolges zu berücksichtigen, für den unbeendeten hat dagegen der Ort, an dem der beabsichtigte Erfolg eintreten sollte, außer Betracht zu bleiben. Strafort für die Kollektivdelikte ist jeder Ort einer Einzelhandlung. Die Unterlassung, die der Verf. als kausal betrachtet — der Unterlassungsvorgang, bestehend in dem jeweiligen Anderssichverhalten, ist kausal, sofern nur die Bedingungen der adäquaten Kausalität gegeben sind, — ist vom Moment der Manifestierung des Nichthandelnwollens an begangen; der Aufenthaltsort des Täters zu dieser Zeit ist zugleich — neben dem Ort des Erfolges — entscheidend für den Strafort.

12. Dr. jur. et rer. pol. Josef Freiherr von Redwitz, Die polizeilichen Maßregeln des Reichsstrafgesetzbuchs und ihr Verhältnis zu dessen allgemeinen Grundsätzen. (Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 102). Breslau 1909, Schlettersche Buchhandlung. 208 S.

Verf. stellt in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre Strafe und sichernde Maßnahmen nach den Gesichtspunkten der Generalprävention und der Spezialprävention einander gegenüber, und prüft von dieser Grundlage aus in eingehender, sorgfältiger Untersuchung die einzelnen in Betracht kommenden Maßregeln des Strafgesetzbuchs. In voller Konsequenz wird insbesondere der korrektionellen Nachhaft und der Polizeiaufsicht der Strafcharakter abgesprochen. Besonders eingehend ist die Einziehung und die Unbrauchbarmachung behandelt; in beiden erblickt der Verfasser (abgesehen nur von der Einziehung des § 40 und der Verfallerklärung des § 338) polizeiliche Maßnahmen. Die Theorie der kriminellen Garantenhaftung wird für die Fälle der unter-

schiedslosen Einziehung erwogen, und ihr das Verdienst zugesprochen, „gewisse, in den Fällen, wo der Nichtverurteilte getroffen wird, mit hereinspielende Gedanken aufgedeckt zu haben“; immerhin will Verf. doch nicht ihr zufolge diese Maßregel als Strafe anerkennen. Dagegen betrachtet Verf. die Ehrminderungen grundsätzlich als Nebenstrafen. Mit der gleichen Konsequenz untersucht der letzte Teil der Arbeit die Anwendbarkeit der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze auf die sichernden Maßnahmen. So wird dem Landesrecht generell die Verhängung sowohl der reichsrechtlich verwerteten wie aller sonstigen Polizeimaßregeln freigegeben; die „Strafzumessung“ hat nicht strafrechtliche, sondern ausschließlich spezialprävenierende Gesichtspunkte zugrunde zu legen; in den Fällen der Idealkonkurrenz kann auch die im milderen Gesetz angedrohte, in denjenigen der Realkonkurrenz auch die mit einer der Einzelstrafen verbundenen Sicherungsmaßregel verhängt werden. Die Maßregeln sind grundsätzlich unverjährbar, — was freilich nur hinsichtlich der Vollstreckungsverjährung allgemeine Bedeutung hat, während der Ausfall der Verfolgungsverjährung nur für das objektive Verfahren (§ 42) in Betracht kommt. Auch von der Begnadigung werden die Maßregeln grundsätzlich nicht ergriffen. Der Verf. verkennt nicht, daß dem Gesetz die scharfe Unterscheidung der beiden Arten von Maßregeln nicht zum klaren Bewußtsein gekommen ist, betont aber mit Recht die Notwendigkeit einer klaren Besinnung auf den begrifflichen Gegensatz und seine praktischen Konsequenzen. Mit der Forderung für die lex ferenda, diesen Gesichtspunkten bei der zu erwartenden weiteren Aufnahme sichernder Maßnahmen durchgehends Rechnung zu tragen, schließt die tüchtige Arbeit ab.

13. Amtsrichter Dr. jur. Paul Müller, Dozent an der Kgl. Forstakademie Tharandt, Das Forst- und Feldstrafgesetz für das Königreich Sachsen. Kommentar. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher 1909. 301 S.

Der Kommentar verfolgt seiner ganzen Anlage nach überwiegend praktische Zwecke; er will nicht nur den Bedürfnissen des Juristen, sondern in hervorragendem Maße auch den Interessen der Forstleute und der Laien Rechnung tragen. Die „Einleitung“ orientiert insbesondere über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die sehr zahlreichen Anmerkungen sind klar und präzise formuliert; sie berücksichtigen überall die Begründung des Gesetzes. Im übrigen hat Verf. zwar auf die reichsgerichtliche Judikatur referierend hingewiesen, auf die Verarbeitung eines umfangreichen literarischen Materials aber verzichtet. Die Bestimmungen der entsprechenden Gesetze der übrigen Einzelstaaten sind wiederholt zum Vergleich — und zwar in tabellarischer Form — herangezogen. Ein eingehendes Sachregister erleichtert die Benutzung des gut ausgestatteten Buches.

Besonderer Teil.

Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des einzelnen und der Gesamtheit.

Berichterstatter: Regierungsassessor Dr. jur. Ernst Blume in Breslau.

---

1. Liepmann, Dr. M., Die Beleidigung. Band II und III von „Das Recht". Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien. Herausgegeben von Dr. Franz Kobler. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1909. 132 S. 3,60 Mk.

Liepmann behandelt in dem vorliegenden Schriftchen ein Gebiet, das von ihm zum Teil an anderer Stelle — Band IV der Vergleichenden Darstellung — ausführlicher erörtert ist. Ausgehend von einer Untersuchung des Ehrbegriffs bespricht er die beiden möglichen Arten des Ehrangriffs: die Rufgefährdung (üble Nachrede, Verleumdung) und Ehrenkränkung (einfache oder formelle Beleidigung), sowie den Angriff auf die Berufs- oder Standesehre, Menschenehre, Persönlichkeitsehre, um sich dann dem strafrechtlichen Schutz der Ehre zuzuwenden, den Aufgaben, die das Strafrecht auf dem Gebiete des Ehrenschutzes zu erfüllen hat. Als solche werden erkannt die Befriedigung des Gekränkten nach Genugtuung sowie die Wiederherstellung des angegriffenen Rufes, die Rufreparation.

Dieser Einleitung schließt sich eine Darstellung des in Deutschland und Österreich geltenden Rechtes an nach den Gesichtspunkten, welche Arten der Beleidigung gibt es (üble Nachrede, Verleumdung, einfache Beleidigung nach deutschem, Verleumdung, üble Nachrede, Verletzung des Friedens des Privatlebens, öffentliche Schmähungen, öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen nach österreichischem Recht), wer kann beleidigt werden (Geisteskranke, Kinder, Verstorbene, Korporationen, Amtsehre), wie erfolgt die Verfolgung und die Bestrafung? Den abschließenden Teil bildet eine Kritik des geltenden Rechts und seine Reform. Aus ihm interessiert namentlich die Stellung des Verfassers zur Frage des sog. Wahrheitsbeweises. Er tritt ebenfalls für seine Nichtaufhebung ein, vertritt aber sogar die Ansicht, daß es einer Gesetzesänderung nicht bedürfe: „schon das geltende Recht läßt den Wahrheitsbeweis nur zu, um berechtigten Interessen des Verletzten und des Angeklagten zum Siege zu verhelfen, nicht um den in seiner Ehre Gekränkten einer durch den Tatbestand der Beleidigung nicht geforderten Tortur im Gerichtssaal auszusetzen."

Die Abhandlung ist das 2./3. Bändchen einer neu bei Puttkammer und Mühlbrecht erscheinenden Sammlung, die es sich u. a. zur Aufgabe macht, die Rechtswissenschaft volkstümlich darzustellen. Dieser Versuch ist m. E. Liepmanns durchsichtiger Darstellungsweise glänzend gelungen.

2. M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Vierte

Auflage, völlig neubearbeitet von Ludwig Ebermayer, Reichsgerichtsrat, Franz Galli, Reichsgerichtsrat a. D., Georg Lindenberg, Geh. Oberjustizrat, Senatspräsidenten beim Kammergericht. Berlin 1909/10. Verlag von Otto Liebmann. 1. bis 3. Lieferung (bis S. 608.)

Stengleins namentlich dem strafrechtlichen Praktiker unentbehrlich gewordenen Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen erscheint in neuer vierter Auflage. Die Namen der neuen Bearbeiter bürgen dafür, daß Gutes geleistet werden wird. Der Berichterstattung liegen die drei ersten Lieferungen vor. Sie enthalten I. das Vereins- und Versammlungsrecht, wo aus Lindenbergs Feder ein umfassender Kommentar des neuen Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 geboten wird. In der II. Abteilung erläutert Galli die Gesetze betreffend die Verkehrsanstalten, in der III. Ebermayer die Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums. In der IV. Abteilung sind unter dem Titel: Polizei-Gesetze von Galli zusammengefaßt das Preßgesetz, das Sprengstoffgesetz, das Reichsgesetz betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, das Gesetz über das Auswanderungswesen, das Gesetz betr. die Bekämpfung der Reblaus und das Vogelschutzgesetz. Die V. Abteilung (Ebermayer) enthält die Gesetze, die militärischen Verhältnisse betreffend, darunter das Preußische Belagerungsgesetz als Ersatz des bisher darüber noch fehlenden Reichsgesetzes, die VI. (Ebermayer) die Gesetze, das Seewesen, und die VII. (Lindenberg) diejenigen, den Geldverkehr betreffend. Auf eine eingehende Würdigung des großen verdienstvollen Unternehmens werden wir nach seinem völligen Abschluß zurückkommen. Der Vergleich des bisher Gebotenen mit den früheren Auflagen ergibt schon jetzt, daß die günstige Beurteilung, welche die sorgfältige und gewissenhafte, über jedes Lob erhabene Bearbeitung des umfassenden Gebietes durchweg gefunden hat, auch der neuen Veröffentlichung gebührt, die ebenfalls wieder für die deutsche Strafrechtswissenschaft ein neues Ruhmesblatt zu werden bestimmt erscheint.

3. Fuld, Dr. Ludwig, Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Kommentar. Hannover 1909, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. 625 S. 8,00 Mk.

4. Engel, Dr. Carl, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Separat-Abdruck aus dem Werke: Die Handelsgesetze des Erdballs. III. Auflage. R. v. Deckers Verlag, Berlin, G. Schenck, 1910. 41 S. 1,25 Mk.

Das neue Wettbewerbsgesetz ist bereits Gegenstand wiederholter Bearbeitung geworden. Zur Berichterstattung liegen zunächst die beiden Kommentare von Fuld und Engel II vor. Während Fuld auf breiterer Grundlage die Gedanken des Gesetzes systematisch erläutert, und namentlich auf die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Vorschriften in ausführlicher Weise eingeht, gibt Engel einen knapperen Kommentar, der schnell, und doch hinreichend umfassend den Benutzer

über das zum Verständnis Notwendige unterrichtet. Die Darstellungen sind in beiden Werken gleich einwandsfrei und beweisen, daß sie berufenen Federn entstammen. Das gilt auch namentlich für die Behandlung der strafrechtlichen Vorschriften, die insbesondere bei Fuld eine erschöpfende Behandlung gefunden haben. Je nach den Anforderungen des einzelnen Benutzers wird die Wahl auf das umfangreichere oder das kleinere Werk sich richten müssen. Jedenfalls handelt es sich in beiden Fällen um Arbeiten, deren ernstliche Beachtung der Wissenschaft wie der Praxis wohl anempfohlen zu werden verdient. Der Gebrauch des Fuldschen Kommentars wird durch ein gutes Sachregister, sowie durch Inhaltsübersichten über die Dispositionen der Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen in dankenswerter Weise erleichtert.

5. Ehinger, Dr. jur. Otto, und Kimmig, Dr. jur., Wolfram, Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker. Motivenforschungen. München 1910, Verlag von Ernst Reinhardt, 87 u. 111 S. 5,— Mk.

Die beiden Abhandlungen gehen den Gründen nach, welche in den verschiedenen Rechtsepochen zur Bestrafung der Fruchtabtreibung geführt haben. Bei den auch an dieser Stelle wiederholt erwähnten Bestrebungen die im Vorentwurf allerdings bisher ohne Beachtung geblieben sind, die Abtreibung nicht unter Strafe zu stellen, ist eine derartige Untersuchung recht am Platze.

Ehinger kommt bei seiner, die Zeit bis zur Rezeption umfassenden Arbeit zu folgendem Ergebnis:

In der patriarchalischen Urzeit wurde dem Vater die Gewalt über das Leben des Kindes unbeschränkt zuerkannt. Die Griechen beschäftigten sich mit dem gesetzgeberischen Versuch einer Bestrafung der Abtreibung unter dem Gesichtspunkte der Vernichtung eines werdenden Menschen. Auf ihren Ergebnissen bauten die Römer weiter. Entscheidend war die Frage, sollte man den Embryo als Mensch betrachten. Da die damalige Wissenschaft diese Frage verneinte, kam man zur Straflosigkeit der Abtreibung.

Auch die israelitische Moral faßte sie nicht als Tötung eines Menschen auf, sie bestrafte sie indes — aber mit Geld. Die germanischen Rechte kamen nicht zur Erwägung dieser Fragen.

Die römische Kirche war es, der die Bestrafung der Abtreibung vorbehalten blieb. Wie Ehinger meint, stützt sie sich dabei auf eine falsche Übersetzung einer mosaischen Bibelstelle, die sie zu der Meinung verführt habe, daß der Embryo in einem bestimmten Zeitpunkt der Schwangerschaft Mensch werde und von da an die Abtreibung Mord sei. Es handelt sich um Exod. 21, 22 ff. Diese Stelle sei in der Septuaginta falsch übersetzt und so zur Grundlage eines vermeintlichen göttlichen Gesetzes geworden, auf der sich dann im Laufe der Zeit die Lehre der katholischen Kirche von der Strafbarkeit der Abtreibung entwickelt habe, nach den unterscheidenden Gesichtspunkten, ob es sich um eine belebte

oder um eine noch nicht belebte Frucht handelte. Aus der katholischen Lehre sei die Bestimmung in die Bambergensis übergegangen, die in ihrem Artikel 158 die Abtreibung der belebten Frucht als Menschenmord mit dem Tode bestraft, während über die Strafe für Abtreibung der unbelebten Frucht der Rat der Sachverständigen eingeholt werden soll. Ihr schließt sich, wie hier weiter berichtend Kimmig fortfährt, die Carolina an. Kimmig bringt dann einen Überblick über die Entwickelung der Bestrafung der Fruchtabtreibung in Deutschland vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart — während er in einem besonderen Abschnitt die außerdeutsche Gesetzgebung zu dieser Frage in den europäischen wie in einem Teile der außereuropäischen Staaten bespricht.

Der abschließende Abschnitt der mit großem Fleiße angestellten Untersuchungen sucht den Nachweis zu führen, daß es keinen stichhaltigen Grund gebe, die Bestrafung beizubehalten, daß im Gegenteil viele recht erhebliche praktische Erwägungen gegen ihre Bestrafung sprechen.

Die beiden Verfasser haben sich — mag man ihren schließlichen Standpunkt auch nicht teilen — um die Forderung des Problems insofern entschieden Verdienste erworben, als sie das gesamte Material des historischen wie des geltenden Rechts, und zwar unter Berücksichtigung der Rechtsvergleichung, zur Beurteilung herangeschafft haben. Schon aus diesem Grunde verdienen ihre Arbeiten der wissenschaftlichen Beachtung.

6. Sturm, Dr. jur. Karl, Die Landstreicherei. Breslau 1909. Schlettersche Buchhandlung (Frank & Weigert), Inh. A. Kurtze. Heft 105 der Strafrechtlichen Abhandlungen. 108 S. 2,80 Mk.

Die Abhandlung beginnt mit einer kurzen Übersicht über die Geschichte der Landstreicherei in Deutschland und beschäftigt sich dann mit deren Begriff und mit ihrer Bekämpfung. Sie unterzieht die bisherigen Begriffserklärungen, namentlich diejenige von Hippels, eingehender Kritik und kommt zu folgender Definition: „Landstreicher ist, wer aus Arbeitsscheu oder aus Hang zum Wandern unter rechtswidriger Beschaffung des Lebensbedarfs von Ort zu Ort zieht." Es wird weiterhin festgestellt, daß ebensowenig wie das Reichsstrafgesetzbuch die Strafgesetzgebungen des Auslandes eine kurze, das wesentliche treffende Definition der Landstreicherei aufweisen. (Hierzu sei bemerkt, daß der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch in § 305 Ziffer 1 diesen Mangel beseitigt. Er bestraft den, der „ohne Arbeit zu suchen oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben mittellos im Lande umherzieht oder fortgesetzt sich an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt.") Die Frage, ob die Landstreicherei kriminelles oder polizeiliches Unrecht sei, wird wie u. a. von Olshausen im letzteren Sinne beantwortet. Das Verhältnis der Landstreicherei zu Bettel und den übrigen eine rechtswidrige Beschaffung des Lebensbedarfes darstellenden Unterdelikten wird als Idealkonkurrenz erkannt.

Aus dem Schlußabschnitt, der sich mit einer Darstellung der Bekämpfung der Landstreicherei durch Strafe wie durch vorbeugende Maßregeln beschäftigt, sei erwähnt, daß de lege ferenda empfohlen wird, das Arbeitshaus, welches sich eigentlich jetzt schon als eine vierte Art der Freiheitsstrafe darstelle, unter Beseitigung der Überweisung als selbständige Hauptstrafe neben der Haft- bzw. Gefängnisstrafe aufzustellen. Bezüglich der vorbeugenden Maßregeln, über deren jetzige Formen und Einrichtungen, Zwecke und Mängel berichtet wird, fordert der Verfasser, man solle bei der dringend notwendigen Reform der Armengesetzgebung namentlich darauf bedacht sein, die Last der Kostentragung auf breitere Schultern, größere Armenverbände, zu legen. Als Ziel der zu ergreifenden Maßregeln wird erkannt die Herbeiführung einer sicheren Unterscheidung der Arbeitswilligen von den Arbeitsscheuen, damit die letzteren mit Sicherheit erkannt und nur sie der Bestrafung entgegengeführt werden können.

7. Moser, Dr. jur. et rer. pol. Adolf, Religion und Strafrecht, insbesondere „Die Gotteslästerung", Breslau 1909. Schlettersche Buchhandlung (Franck & Weigert). Inh. A. Kurtze. Heft 110 der Strafrechtlichen Abhandlungen. 105 S. 2,60 Mk.

Moser weist im geschichtlichen Teil der Abhandlung nach, daß der Begriff der Gotteslästerung nicht erst durch die jüdische Religion eingeführt sei, sondern bereits bei den Völkern des klassischen Altertums bestanden habe. Er untersucht eingehend die Entwicklung des Religionsstrafrechts bis zur Gegenwart, gibt einen kurzen Überblick über das internationale Strafrecht und wendet sich dann dem Strafrecht des Reiches zu, nach Erörterung allgemeinerer Gedanken über Religionsschutz speziell den Gotteslästerungsparagraphen des RStGB. Die bekannten Streitfragen werden von ihm besprochen. Ein Moment möchte ich hierbei besonders erwähnen. Moser fordert wie Kahl, man solle de lege ferenda klar und deutlich aussprechen, daß nicht jede beschimpfende Äußerung über Gott der Strafe unterliege, sondern nur die von gemeiner, böswilliger Absicht getragene, die zum Tatbestandsmerkmal erhoben werden müsse. Moser steht durchaus auf dem, von ihm verschiedentlich begründeten Standpunkte, daß ein Religionsstrafrecht eine bittere Notwendigkeit sei, solange die Voraussetzungen der Religionsdelikte noch vorhanden seien, solange der Fortschritt der inneren Kultur hinter dem glänzenden Fluge der äußeren so weit zurückstehe, daß man noch nicht allgemein in der Gesellschaft — „leider versage sie einschließlich des religiösen Zweiges fast ganz" — erkannt habe, welch bedenklichen Mangel an Freiheitssinn und ethischem Empfinden es verrate, wenn man die heiligsten Überzeugungen und Gefühle anderer in gemeiner Weise verhöhnt und verspottet.

Der erwähnte Vorschlag Mosers, die gemeine, böswillige Absicht der Mißachtung Gottes als Tatbestandsmerkmal aufzunehmen, ist vom Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch im § 155 bereits verwirklicht, der bestimmt: „Wer öffentlich und böswillig in beschimpfen-

der Weise Gott lästert, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren bestraft." Dagegen hat sich der Entwurf nicht auch dazu entschlossen, eine Geldstrafe als genügende Sühne anzuerkennen, wie Moser es weiter fordert. Der Entwurf sieht neben Gefängnis alternativ Haftstrafe vor, weil „namentlich in konfessionell erregten Zeiten Fälle einer strafbaren Gotteslästerung denkbar sind, denen gegenüber die Verhängung einer Gefängnisstrafe zu hart erscheint".

8. Laemmert, Dr. jur. P. R. Widmann, Der Begriff des Gewahrsams in den §§ 242 und 246 StGB. Ein Beitrag zur Frage der Strafrechtsreform. Heidelberg 1909. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 57 S.

Die anregend geschriebene Arbeit hat sich zur Aufgabe gestellt „eine systematische Untersuchung des Gewahrsams, der Grundlage und des Unterscheidungsmerkmals von Diebstahl und Unterschlagung". Sie macht sich mit gutem Erfolge die schematische Darstellung der Entstehungsarten des Gewahrsams zunutze und gibt damit eine Übersicht über die Grenzen der in Frage stehenden Delikte dahin, daß sie originären und derivativen Gewahrsam unterscheidet. Während der originäre Gewahrsam bei rechtswidriger Zueignung zu Fundunterschlagung oder einer de lege ferenda vorgeschlagenen Spezialnorm führt — ist beim derivativen Gewahrsam der einseitig erworbene vom zweiseitig erworbenen zu unterscheiden. Entsteht der einseitig erworbene durch aktives Verhalten des Erwerbes, d. h. durch Wegnahme, so liegt Diebstahl vor, wenn die Absicht rechtswidriger Zueignung, furtum usus, wenn eine sonstige Absicht vorhanden ist. Bei passivem Verhalten der Erwerbers (Irrtum, Zufall) soll es sich, ebenso wie beim zweiseitig erworbenen mit rechtsunwirksamer Eigentumsübertragung verbundenen Gewahrsam und hinzutretender rechtswidriger Zueignung um einfache Unterschlagung handeln. Bei zweiseitig erworbenen nur durch Gewahrsamsübertragung entstandener Gewahrsam und hinzutretender rechtswidriger Zueignung dagegen um Veruntreuung handeln. Die Grenzfälle, um derentwillen die ganze Lehre so schwierig ist, scheinen mir auf diesem Wege aber doch nicht zweifelsfrei entschieden zu sein.

9. Placzek, Dr. S., Das Berufsgeheimnis des Arztes. Leipzig 1909. Georg Thieme. Dritte wieder erweiterte und wesentlich veränderte Auflage. VIII, 230 S. 3,40 Mk.

Das bekannte Thema wird hier von einem Arzte in gründlichster Weise erörtert und zwar sowohl unter Berücksichtigung der juristischen wie der medizinischen Fragen, die es in sich birgt. Der juristische Teil behandelt auch die Bestimmungen der wesentlichsten ausländischen, und zwar auch der außereuropäischen Länder. Von besonderem Interesse ist die in einem kurzen geschichtlichen Teile mitgeteilte Tatsache, daß schon die Heilkunde der brahmanischen Periode ihren Jüngern Verhaltungsmaßregeln gab, die noch heute nach Tausenden von Jahren von Bedeutung sind: „... Wenn der Arzt ... in die Wohnung des Kranken tritt, soll er wohl bekleidet, gesenkten Hauptes, nachdenklich, in fester Haltung und mit Beobachtung aller möglichen Vorsicht auf-

treten. Ist er drinnen, so darf Wort und Gedanke und Sinn auf nichts anderes gehen, als auf die Lage des Patienten, und was mit dessen Lage zusammenhängt. Die Vorgänge im Hause dürfen nicht ausgeplaudert, auch darf von einem dem Kranken etwa drohenden frühen Ende nichts mitgeteilt werden, wo es dem Kranken oder sonst jemand Nachteil bringen kann."

Der medizinische Hauptteil ist mit vielen Beispielen ausgestattet, die dem praktischen Arzte Verhaltungsmaßregeln in den verschiedenen Konsultationslagen geben. In diesem Teile liegt wohl auch die eigentliche Bedeutung des Buches, die ihm bereits zu einer dritten Auflage verholfen hat; doch soll ohne Einschränkung anerkannt werden, daß auch die Darstellung des geltenden Rechts im ersten Teile, unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung namentlich unseres höchsten Gerichtshofs, als eine nach jeder Richtung hin einwandfreie bezeichnet zu werden verdient.

10. Schuler, Dr. Hubert, Hochverratsähnliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Bern, Verlag von Stämpfli & Cie. 1909. 199 S. 3,40 Mk.

Die Arbeit untersucht, ob Handlungen, die, wenn sie sich gegen den heimischen Staat richten, mit dem Namen Hochverrat belegt werden, auch bestraft werden, wenn das Objekt ein auswärtiger Staat ist. Diese Frage wird geprüft für das römische, germanische, gemeine und das deutsche Partikularrecht und dann für das moderne Recht Deutschlands, Frankreichs, eines Teils der übrigen europäischen Staaten und besonders der Schweiz. Der Verfasser hat sich einer großen Mühe mit Erfolg unterzogen. M. W. besteht eine derartige zusammenfassende und rechtsvergleichende Darstellung bisher noch nicht.

11. Krause, J., Automobilgesetz. Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung 1909. X, 264 S. 4,00 Mk.

Auch über das neue Automobilgesetz ist schon eine große Kommentarliteratur entstanden. Seine meist dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung aus unerlaubten Handlungen entstammenden Vorschriften sehen auf eine ausführliche Rechtsprechung und reiche Literatur zurück. Beide sind in dem Krauseschen Kommentar, wie Stichproben ergeben haben, in für den praktischen Gebrauch wohl ausreichend umfangreicher Weise berücksichtigt, und entsprechend der Eigenart des Automobilbetriebes umgearbeitet. Der Verfasser rechnet namentlich auch auf Benutzer aus nicht juristisch vorgebildeten Kreisen und hat deshalb besonderen Wert auf eine reiche Kasuistik gelegt, ein Vorzug, der das Buch, namentlich da die zusammengehörenden Fälle auch an den betreffenden Stellen systematisch zusammengefaßt werden, auch in Juristenkreisen als wertvoll erscheinen lassen wird. Die Strafvorschriften des Gesetzes haben eine für den ersten Bedarf vollauf orientierende Erläuterung gefunden, die, wo es erforderlich er-

schien, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in den Kreis ihrer Betrachtung zieht. Ein Anhang enthält die bisherigen „Grundzüge betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen" und das österreichische Gesetz vom 9. August 1908 über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen.

12. Zoeller, Otto, Das Weingesetz vom 7. April 1909 mit den Ausführungsbestimmungen und der Weinzollordnung. Erläutert von Z., Kgl. II. Staatsanwalt in Landau (Pfalz). München und Berlin 1909. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) (Schweitzers Textausgabe mit Anmerkungen). XII, 257 S. 3,00 Mk.

Eine ganz besonders gelungene Bearbeitung des Weingesetzes ist in den Schweitzerischen Textausgaben mit Anmerkungen erschienen. Der Verfasser nennt augenscheinlich die rechte praktische Erfahrung auf diesem Spezialgebiete des Strafrechts sein eigen, welche eine erfolgreiche Darstellung der Materie zur Voraussetzung hat. Das Büchlein ist für den Gerichtsgebrauch, vom juristischen Standpunkt aus geschrieben, ist aber in gleicher Weise dem Weinfachmann, wie dem Weintrinker zur Einsicht zu empfehlen. Die Einleitung berichtet über die Herstellung des Weines, die Geschichte des Gesetzes und den Inhalt dieses selbst. Die Erläuterungen behandeln, der Eigenart des Gesetzes entsprechend, viele spezialweintechnische Fragen, aus denen man manches Wissenswerte entnehmen wird, auch ohne daß man gerade an einem praktischen Falle die Anwendung des Gesetzes studieren muß. Ein Anhang bringt die Ausführungs- und Vollzugsverordnungen des Reiches und der Bundesstaaten (Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Preußen und Württemberg), die Weinzollordnung und eine Übersicht über die Weingesetzgebung des Auslandes nach der Reichstagsvorlage. Das Buch wird sich in Praxis und Wissenschaft sicherlich eine geachtete Stellung erwerben.

13. Joniak, Nicolaus, Moderner Wucher. Reform-Verlag. Leipzig. K. Engelschmidt 1909. 29 S. 50 Pfg.

Die kleine Arbeit beschäftigt sich mit den Auswüchsen der Abzahlungsgeschäfte, die der Verfasser wohl auf Grund eigener Studien kennen gelernt hat. Sie soll zur Beachtung gern empfohlen werden; denn sie ist entschieden geeignet, das Augenmerk auf soziale Schäden zu lenken, die unter dem Deckmantel der Gesetzlichkeit nicht nur am Lebensglück der im Einzelfalle Betroffenen, sondern am Nationalvermögen nagen. Die Ausnutzung der wirtschaftlichen Unerfahrenheit ebenso wie der Notlage der weniger Bemittelten, die durch jene Abzahlungsfirmen geradezu zu leichtsinnigen Anschaffungen verleitet werden — man denke nur an die Firmen, die Luxusgegenstände, sogar Juwelen u. a. auf Abzahlung verkaufen — bedarf tatsächlich einer recht aufmerksamen Beachtung auch von seiten des Strafrechts. Die Berechtigung reeller Abzahlungsgeschäfte verkennt der Verfasser nicht, er weist aber m. E. mit Recht auf die Auswüchse hin, welche diese Wirtschaftsform gezeitigt hat.

14. Lindau, Paul, Ausflüge ins Kriminalistische. Verlag Albert Langen, München. 272 S. 3,00 Mk.

Ausflüge ins Kriminalistische nennt Lindau eine Sammlung kleiner Aufsätze, in denen er sich zunächst mit dem Problem des Entstehens des Mordgedankens und seinen Rätseln ausgehend von Zolas Erklärungsversuchen an Hand einzelner Kriminalfälle beschäftigt mit dem Ergebnis, daß unser Wissen Stückwerk ist, daß in vielen Fällen es nicht möglich sein wird den Motiven wirklich auf den Grund zu kommen. Dem Indizienbeweise und seinen Bedenklichkeiten gilt die folgende Darstellung, in der er auf den Fall Hau zurückkommt, mit dessen Ergebnis er ja bekanntlich nicht einverstanden ist. Grete Beier, das Drama von Allenstein und endlich der Hauptmann von Köpenick geben die Sujets für den weiteren Inhalt des lesenswerten Buches.

Die Berichte über:

15. Binding, Dr. Karl, Die Ehre. Der Zweikampf. Leipzig, Verlag von Dunker und Humblot 1909. 75 S. 2,40 Mk.

16. Kattenbusch, D. Dr. Ferdinand, Ehren und Ehre. Eine ethisch-soziologische Untersuchung. Gießen 1909. Verlag von Alfred Töpelmann (vormals J. Ricker). 60 S. 1,25 Mk.

17. Henggeler, Dr. jur. Jos. Beiträge zur Lehre vom Börsenstrafrecht (Abschlußverbote, Verleitung und Ausbeutung). Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Herausgegeben von A. Egger, E. Hafter, H. F. Hitzig und Max Huber. Heft XXIII. Aarau 1909. Verlag von H. R. Sauerländer und Co., VII, 126 S. 2,00 Mk.

18. Bleeck, Siegfried, Die Majestätsbeleidigung im geltenden deutschen Strafgesetz. (Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876. Gesetz vom 17. Februar 1908.) Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue Folge. Sechster Band. I. Heft. Berlin 1909. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., VI, 86 S. 2,50 Mk.

19. Reinhold, Dr. Josef. Die Chantage. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Abhandlungen des krminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue Folge. Sechster Band. II. Heft. Berlin 1909. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., X, 118 S. 3,00 Mk.

20. Gudewill, Dr. jur. Carl Christian, Das Delikt der Partiererei nach dem geltenden Recht (§ 259 StGB.) Breslau 1909. Schlettersche Buchhandlung (Frank & Weigert) Inh. A. Kurtze. Heft 109 der Strafrechtlichen Abhandlungen. 128 S. 3,00 Mk.

werden im nächsten Hefte erstattet werden.

55.

Strafprozeß.

Berichterstatter: Prof. Dr. Beling, Tübingen.

I. Allgemeines.

1. Im wesentlichen für die Zwecke der österreichischen Praxis veröffentlicht Amschl ein zweites Heft von „Beiträgen zur Anwendung des Strafverfahrens".[1]) Behandelt werden: I. Vorverfahren. II. Der Zusammenhang von Strafsachen. III. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. IV. Strafteilung. V. Das Rechtsmittel der Berufung in Übertretungsfällen. VI. Die Kosten des Strafverfahrens. VII. Verfahren in Privatpreßsachen. VIII. Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen. IX. Stellung der Staatsanwaltschaft. X. Der Streit der Strafrechtsschulen und die Praxis. Ein Anhang bietet Beispiele für die schwurgerichtliche Fragestellung mit hinzugefügten Anmerkungen und Erläuterungen. Den nichtösterreichischen Leser werden besonders die in den Abschnitten VIII—X enthaltenen kritischen Erörterungen über verschiedene Gesetzgebungsfragen interessieren. Der Verf. spricht sich hier gegen Preßschwurgerichte, für Einschränkung des Legalitätsprinzips, gegen Überspannung der Strafgewalt, gegen Trennung der staatsanwaltschaftlichen und der richterlichen Laufbahn, gegen Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter das Ministerium des Innern, sowie gegen Voruntersuchung aus. Dem Streit der Strafrechtsschulen mißt er keinerlei Bedeutung bei, doch sei das Strafrecht auf die Vergeltung zu gründen.

2. Seinem „Imperium des Richters" (1908) läßt Mendelssohn Bartholdy eine überaus fesselnde und lebensvolle Schilderung des englischen Gerichtswesens im Court of Criminal Appeal folgen.[2]) Daß die englischen Einrichtungen und Zustände „an das Ideal eines guten Rechtswesens heranreichten" (Vorwort S. VI), kann Referent freilich nicht finden. Der Verf. hat natürlich vollständig Recht damit, daß der Nationalstolz bei der Frage der Rezeption englischer Einrichtungen ebensowenig mitsprechen darf wie St. Bureaukratius. Gewiß kann man auch in manchen Punkten von England lernen. Wenn z. B. der Court of Criminal Appeal Ausführungsvorschriften — Rules — erlassen kann, die mit Gesetzeskraft bekleidet sind, und deswegen die Gesetzgebung selber nur das Grundsätzliche der rechtlichen Regelung herausgreift, so wird es sehr diskutabel sein, ob nicht unsere Prozeßgesetze viel mehr als bisher geschehen das

[1]) Wien, Manz, 1910.

[2]) Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht, herausgegeben von Mendelssohn Bartholdy und Otker, Heft 1, Leipzig, Hirschfeld, 1909.

rein Technische einer Art Autonomie der Gerichte zwecks Regelung durch Geschäftsordnung überlassen könnten. Aber von einem Ideal ist das englische Justizwesen wohl recht weit entfernt. Daß der judex a quo bei der Berufung in facto zuerst um ein Zertifikat darüber anzugehen ist, daß die Sache zweifelhaft sei, widrigenfalls (vorbehaltlich der Angehung des Berufungsgerichts um die Erlaubnis zum Appellieren) die Berufung abgeschnitten ist, verrät eine merkwürdig schwache Kenntnis der Psychologie. Daß die gesetzlich gewährte Berufung gegen polizeilich-richterliche Urteile u. a. deshalb nur auf dem Papiere steht, weil die Kosten unerschwinglich hoch sind, auch das Verfahren dabei unsicher und kompliziert ist, mutet um so seltsamer an, als infolge dieses Zustandes jährlich 1800 Gnadengesuche gegen polizeirichterliche Verurteilung einlaufen und hier anerkanntermaßen durch Gnade gewährt wird, was durch Recht hätte gewährt werden sollen. Aber was die Hauptsache ist: die Schnelligkeit und die Hoheit der Justiz erfreuen sich eines zärtlichen Kultus in dem Maße, daß ihnen zu Liebe alle sonstigen Interessen totgetreten werden. Sind sie nur gewährleistet, dann pereat justitia und pereat mundus! Gewiß: Die Rechtspflege soll auch als Ganzes gewertet werden, und Promptheit der Justiz wie Ansehen des Richtertums sind so wichtig, daß gelegentlich der Einzelne um ihretwillen Opfer bringen muß. Aber der Engländer stellt sie fast als Selbstzweck in den Vordergrund. Sehr anschaulich zeigt der Verf., daß in England Rechtsmittel nicht dazu sind, um gravamina abzustellen, sondern nur dazu, um die Justiz davor zu schützen, daß sie durch Fehlurteile in Mißkredit komme. Daher werden Fehlsprüche grundsätzlich ruhig in Kauf genommen, und der Court of Criminal Appeal hat sogar Anweisung, es ruhig bei dem von ihm als falsch erkannten untergerichtlichen Urteil zu belassen, wenn der Fehler nicht ganz arg ist. Bei solcher Auffassung kann man getrost sagen: die Justiz ist eine Art Handelsgeschäft. Wie der Geschäftsmann ruhig etliche Posten von vornherein ins Verlustkonto stellt, so ist der Staat zufrieden, wenn seine Justiz nur im großen ganzen gut abschneidet und ihre Aktien nicht unter pari sinken. Nur schade, daß dabei das ethische Moment in der Justiz verloren geht. Bezeichnend ist auch ein anderes Motiv, das den englischen Juristen die Einführung der Berufung annehmbar machte: Während der Dauer eines Prozesses ist jede gegen das Gericht geübte Kritik als Contempt of Court streng verboten und strafbar; wurde also die Berufung eingeführt, so stopfte man der öffentlichen Kritik im Hinblick auf das erstinstanzliche Urteil wirksam den Mund — und gerade das machte eben die Berufung für den Juristen plausibel. Man sieht, das Justizinteresse steht so voran, daß die Rechtseinrichtungen aufhören, Produkte von Interessenwägung und Interessenvergleichung zu sein, und daß sie vielmehr um der Richter willen geschaffen erscheinen.

Schließlich noch eins: Die sprichwörtlich gewordene „Zufriedenheit der Engländer mit ihrem Recht und ihrem Gerichtswesen" erleidet durch das Mendelssohnsche Buch wohl auch eine recht andere Beleuchtung.

3. Als guter alter Bekannter stellt sich in neuer Auflage ein: Kroschel, Die Abfassung der Urteile in Strafsachen.[3]) Die Gesamtanlage des Werkes ist ungeachtet einiger Zusätze und Änderungen die gleiche geblieben. Sehr zu begrüßen ist, daß der Verf. auf S. 88 einer immer noch weitverbreiteten Praxis entgegentritt, die bei Einstellungsurteilen nach § 259 II StPO. in den Urteilsgründen die Tat als geschehen und als strafbare Handlung feststellt, während doch der Mangel des Strafantrages dem Gericht eben solche Feststellung — die auch wertlos wäre — verbietet. Möge das durch Klarheit und Exaktheit ausgezeichnete Buch auch weiterhin viel Benutzung finden.[4])

II. Gerichtsverfassung. Rechtshilfe.

4. Heimberger berichtigt in der Deutschen Juristenzeitung[5]) den sich gelegentlich findenden Irrtum, als sei in Preußen der „Geheime Justizrat" auch für Strafsachen als Sondergericht gegen Mitglieder des landesherrlichen Hauses eingesetzt. Er stellt richtig, daß es vielmehr (KrimO. von 1805 § 251) im Ermessen des Königs steht, ob er überhaupt ein Strafverfahren anordnen will, und wenn ja, welchem Gericht oder welchem „einzelnen Justizbedienten" er die Angelegenheit zuweisen will.

5. Bemerkungen über die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte veröffentlicht Consbruch im „Recht".[6]) Einsprachen gegen die Urlisten könnten nach Ablauf der in § 37 GVG. angegebenen einwöchigen Frist nicht mehr berücksichtigt werden. Streichung von Geschworenen aus der Jahresliste wegen Unfähigwerdens oder Bekanntwerdens der Unfähigkeit sei, da § 52 GVG. nur für Schöffen gelte, unzulässig. Ebenso sei es unzulässig, Geschworene zu streichen, die ihren Wohnsitz aus dem Schwurgerichtsbezirk hinaus verlegt hätten. In allen drei Beziehungen sei aber eine Änderung des geltenden Rechtes geboten.

6. Hat die bürgerliche Strafjustizbehörde, die einer militärischen, die militärische Strafjustizbehörde, die einer bürgerlichen gemäß § 12 EMStGO. Rechtshilfe leistet, nach dem für sie selbst geltenden Prozeßrecht zu verfahren oder nach dem Prozeßrecht der ersuchenden Behörde? Diese Frage wird von Autenrieth im Archiv für Militärrecht[7]) aufgeworfen und in letzterem Sinne beantwortet.

III. Prozeßgegenstand. Rechtshängigkeit.

7. Das Reichsgericht hat sich bekanntlich auf den Standpunkt gestellt, daß heroldsamtliche Feststellungen hinsicht-

[3]) 6., neu bearbeitete Auflage. Berlin, Vahlen, 1910.

[4]) Eine geringfügige Verbesserung ließe sich S. 87 insofern anbringen, als die eine Einziehung ablehnenden Urteile nicht schlechthin den freisprechenden gleichgestellt werden sollten, sondern auch daran zu denken ist, daß die Ablehnung aus prozessualen Gründen (Unzuständigkeit usw.) erfolgen kann.

[5]) 14 1483. [6]) 13 827. [7]) 1 56.

lich der Frage der Adelsberechtigung für den Strafrichter bindend seien. Diese Auffassung wird von Hein in der Deutschen Juristenzeitung[8]) sehr mit Recht als völlig irrig bekämpft.

8. Im Anschluß an die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts im Hardenprozeß (E. 41, 277) bespricht Otker eine Reihe von prozessualen Fragen, die sich ihrem Kerne nach auf die Lehre von der Rechtshängigkeit beziehen.[9]) Das Reichsgericht hat sich bekanntlich von seiner früheren Auffassung, als ob die staatsanwaltliche Übernahme der Verfolgung die Einstellung des Privatklageverfahrens herbeiführe, losgemacht, dennoch aber das dem prozeßwidrigen Einstellungsbeschluß nachgefolgte Staatsklageverfahren nicht kassiert, weil durch den Einstellungsbeschluß, wiewohl er nicht hätte erlassen werden sollen, doch als Privatklageverfahren beendet sei, folglich dem neuen Verfahren Rechtshängigkeit nicht entgegengestanden habe. Denn Beschlüsse, die, wie ein solcher Einstellungsbeschluß, mit einfacher Beschwerde anfechtbar seien, gelangten arg. § 349 StPO. alsbald zu voller Wirksamkeit, die Rechtshängigkeit des Privatklageverfahrens sei also mit der Einstellung erloschen, und nur im Falle einer — hier nicht eingelegten — Beschwerde würde die Rechtshängigkeit wieder aufgelebt sein.

Hiergegen wendet sich Otker. Es seien streng auseinanderzuhalten: die Wirksamkeit einer Entscheidung — ihre Vollstreckbarkeit — ihre Vollziehbarkeit — ihre definitive Geltung. Die Wirksamkeit knüpfe sich, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt dafür bestimmt sei, an den Erlaß. Wirksam werden könne aber nur der Entscheidungsinhalt; und dieser könne ein doppelter sein: entweder sei die Entscheidung eine konstitutive, d. h. erkläre eine Wirkung für nunmehr vorhanden; oder sie sei eine imperative, d. h. erkläre, daß ein Handeln zu erfolgen habe, durch das die Wirkung herbeigeführt werde. Vollstreckung sei die zwangsweise Durchführung des Inhalts imperativischer Entscheidungen; Vollziehung die Ausführung einer Entscheidung, Vollziehbarkeit eine Konsequenz der Wirksamkeit, Ausschluß der Vollziehung eine Verneinung der Wirksamkeit. Ganz unabhängig von Wirksamkeit, Vollstreckbarkeit, Vollziehbarkeit sei endlich die Definitivität der Entscheidung. Sie trete, wo ein befristeter Rechtsbehelf gegeben sei, mit Rechtskraft der Entscheidung ein; bei Entscheidungen, die mit einfacher Beschwerde anfechtbar seien, mit deren Präklusion, d. h. dem Erreichen eines Prozeßstadiums, in dem entweder der entschiedene Punkt belanglos geworden, oder das Beschwerderecht durch Beschwerde gegen eine spätere Ent-

---

[8]) 15 398.

[9]) Friedrich Otker, Wirksamkeit der Entscheidungen, Präklusion von Beschwerden, Einstellungsbeschluß und Rechtshängigkeit. Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht, herausgegeben von Mendelssohn Bartholdy und Otker, Heft 2. Leipzig, Hirschfeld, 1910.

scheidung (z. B. Eröffnungsbeschluß) oder durch Berufung oder Revision gegen ein Urteil abgelöst worden sei. (Hierüber detaillierte Ausführungen.)

In Anwendung auf einen Einstellungsbeschluß ergebe sich hieraus folgendes: Der Einstellungsbeschluß sei erstens einmal eine rein konstitutive Entscheidung (und deshalb nicht vollstreckungsfähig); er sei aber zweitens auch nicht vollzugsbedürftig, denn er laute eben darauf, daß das Verfahren stillgestellt sei. Deshalb sei es ganz richtig, wenn das Reichsgericht seine Wirksamkeit auf den Zeitpunkt seines Erlasses datiere (wobei aber die Heranziehung des lediglich die hier nicht hereinspielende Vollzugsfrage betreffenden § 349 irrig sei). Aber angesichts der Zulässigkeit fristloser Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß würde dessen definitive Geltung erst mit Präklusion der Beschwerde eingetreten sein; und der in dem nachgefolgten Staatsklageverfahren ergangene Eröffnungsbeschluß habe solche präkludierende Wirkung gegenüber der in das vorangegangene Privatklageverfahren hineinfallenden Beschwerde keineswegs. Sei somit im Hardenprozeß die Einstellung des Privatklageverfahrens noch immer mit Beschwerde anfechtbar gewesen, so sei auch die Rechtshängigkeit dieses Verfahrens noch nicht beendigt gewesen, und folgeweise hätte die öffentliche Klage abgewiesen werden müssen.

Nun nimmt aber Ötker an, daß die neuerliche Auffassung des Reichsgerichtes hinsichtlich der Wirkung einer staatsanwaltschaftlichen Übernahmeerklärung über das Ziel hinausschieße. Werde nämlich diese Erklärung abgegeben, bevor auf die Privatklage hin das Hauptverfahren eröffnet sei, so bedeute sie nicht das Einrücken des Staatsanwalts in die Klägerrolle mit der Folge der Fortführung dieses Prozesses, sondern einen Einspruch gegen das Privatklageverfahren unter Ankündigung öffentlicher Klage. In diesem Falle sei also auf die Übernahmeerklärung hin das Privatklageverfahren einzustellen. Im Zusammenhang hiermit rollt nun Ötker das Problem des Verhältnisses der Privat- und der Staatsklage im Punkte der Rechtshängigkeit auf. Er entscheidet sich dahin, daß grundsätzlich die öffentliche Klage, auch wenn später erhoben, den Vorrang vor der Privatklage habe, diese also durch nachfolgende Staatsklage außer Kraft gesetzt werde (immer unter der Voraussetzung, daß das Privatklageverfahren im Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage oder ihrer Ankündung durch „Übernahmeerklärung" nicht schon zum Eröffnungsbeschluß gediehen war.)

Im Anhang kritisiert Ötker die Bestimmungen des StPO.-Entwurfs über die Verfolgungsübernahme als umständlich und teilweise verfehlt.

IV. Prozeßhandlungen, Allgemeines.

9. Veranlaßt durch einen sehr instruktiven Fall aus der Praxis erörtert Blanckmeister im „Recht" [10]) folgende Fragen:

[10]) 13 817.

1. Darf ein Landgericht den von ihm erlassenen Eröffnungs- und Überweisungsbeschluß wegen örtlicher Unzuständigkeit v. A. w. wieder aufheben und bejahendenfalls bis zu welchem Zeitpunkt? Antwort im wesentlichen: ja, solange der Beschluß nur der Staatsanwaltschaft mitgeteilt sei.

2. Gibt es nichtige Beschlüsse? Antwort: nein.

3. Tritt nach Wiederaufhebung einer aufhebenden Entscheidung die aufgehobene — ursprüngliche — Entscheidung von selbst wieder in Kraft? Antwort: ja, wenn die ursprüngliche Entscheidung ein Urteil war, nein, wenn sie ein Beschluß war.

4. Inwieweit hat das Amtsgericht die Gültigkeit des Eröffnungs- und Überweisungsbeschlusses zu prüfen? Antwort: das Amtsgericht habe Recht und Pflicht einer solchen Prüfung, könne sich aber einerlei wie das Ergebnis dieser Prüfung sei, dem weiteren Verfahren nicht entziehen.

10. Wenn de eadem re zwei rechtskräftige Urteile mit verschiedenem Inhalt (das eine verurteilend, das andere freisprechend) ergangen sind, so soll nach Citron[11]) das jüngere den Vorrang haben. Rechtskräftige Urteile seien „in ihrer Sphäre allmächtig".

V. Beweisrecht.

11. In ebenso fesselnder wie lehrreicher Weise und unter Heranziehung zahlreicher Beispiele aus Vergangenheit und Gegenwart zeigt Sello in seiner Schrift „Zur Psychologie der cause célèbre"[12]) auf, wie die Zelebrität eines Straffalles die Zuverlässigkeit der strafprozessualischen Wahrheitserforschung gefährden kann: wie die Atmosphäre der cause celèbre durch die ihr entspringende Massensuggestion Wahrnehmung wie Erinnerung der Zeugen fälschen, auch Sachverständige beeinflussen kann, nebenbei sogar der blanken Lüge Vorschub leistet, und wie die Organe der Strafjustiz, namentlich Geschworene, auch ihrerseits dem Irrtume entgegengetrieben werden. Zur Sicherstellung gegen Justizirrtümer, die aus dieser Quelle stammen, fordert er mit Recht eine vertiefte psychologische Schulung des Juristen und hofft, daß eine gründliche, alle Kreise des Volkes umfassende soziale Hygiene — Anleitung zur Selbstzucht und Selbstkritik — in Zukunft mehr und mehr dem Übel steuern werde, wobei namentlich der hierbei der Presse zufallenden wichtigen Kulturaufgabe gedacht wird.

12. Ein Vortrag von Lipmann über die Technik der Vernehmung vom psychologischen Standpunkte ist abgedruckt in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.[13])

13. Über „Fingerabdrucksverfahren und Strafrechtspflege" spricht Harster in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.[14])

---

[11]) „Recht" **13** 834.
[12]) Berlin, Vahlen, 1910.
[13]) **6** 331.
[14]) **5** 442.

14. Eine Schrift von Zell bietet dem Juristen Belehrung über die Benutzung des Hundes zu Ermittelungen im Dienste der Strafrechtspflege.[15])

VI. Zwangsmittel.

15. Eine rechtsvergleichende Darstellung der in der Schweiz geltenden Bestimmungen über die Untersuchungshaft gibt Sandmeyer.[16])

Die Übersicht ergibt, daß die einzelnen schweizerischen Rechte unter sich noch in vielfacher Hinsicht differieren.

16. Ist der Haftbefehl wie bei Freisprechung (StPO. § 123 II), so auch dann alsbald aufzuheben, wenn das Urteil zwar auf Strafe lautet, diese aber nach StGB. § 60 für verbüßt erklärt wird? Verneinend Rospatt im „Recht",[17]) bejahend Kühne und Imhoff in derselben Zeitschrift.[18])

17. Wenn ein Ermittelungsverfahren, in dem ein amtsrichterlicher Haftbefehl erlassen war, in Voruntersuchung übergeht, der Untersuchungsrichter aber die Fortdauer der Untersuchungshaft nicht anordnet — mit welchem Zeitpunkt erlischt dann die Untersuchungshaft? Kade beantwortet diese Frage im „Recht" [19]) dahin, daß die Untersuchungshaft mit dem Antrage auf Voruntersuchung erlösche, und folgeweise der Untersuchungsrichter für sofortige Haftentlassung Sorge zu tragen habe, falls er nicht seinerseits die Haftfortdauer anordne. (Nach Meinung des Referenten im Hinblick auf § 126 StPO. nicht haltbar!)

18. Über die Frage, ob die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten ist: 1. wenn ein auf Überweisung an die Landespolizeibehörde lautendes Urteil nur hinsichtlich dieser Maßregel angefochten wird; 2. wenn ein solches Urteil Rechtskraft erlangt und nur die Entscheidung der Polizeibehörde über Einweisung in ein Arbeitshaus pp. aussteht, spricht v. Wider im „Recht".[20])

VII. Rechtsmittel.

19. Die reichsgerichtliche Praxis, die Revisionsrechtfertigungen als ungültig behandelt, soweit sie der protokollierende Gerichtsschreiber unter Ablehnung eigener Verantwortlichkeit lediglich als Erklärungen des Angeklagten aufgenommen hat, hatte gegenüber dem Vorwurf des Formalismus einen Verteidiger in

---

[15]) Th. Zell, Der Polizeihund als Gehilfe der Strafrechtsorgane. Ein Hilfsbuch für Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Verteidiger, Polizeibehörden usw. Mit den Abbildungen der gebräuchlichsten Polizeihunde. Berlin, Guttentag, 1909.

[16]) Max Sandmeyer, Die Untersuchungshaft im schweizer. Strafprozeßrecht. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Gmür, 35. Heft (Berner Dissertation). Bern, Stämpfli & Cie., 1909.

[17]) 13 636, 803. [19]) 13 670.

[18]) 13 706 bzw. 735. [20]) 13 736.

Zäschmar gefunden.[21]) Sie wird nunmehr wiederum bekämpft von Freymuth in Goltdammers Archiv.[22])

20. Eisner erörtert im „Recht"[23]) die Frage nach der Wirkung des Verbots der reformatio in pejus in dem Falle, daß das Schöffengericht aus einer von ausgeworfenen Einzelstrafe mit einer früheren rechtskräftigen und schon abgebüßten anderen Strafe unzulässigerweise (§ 79 StGB.) eine Gesamtstrafe gebildet hat, und nur der Angeklagte hiergegen Berufung eingelegt hat.

VIII. Kosten.

21. Etzel untersucht in der Württembergischen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung[24]) die (bürgerlich-rechtliche) Frage, inwieweit sich der Staat wegen der dem Verurteilten zur Last gelegten Kosten des Strafverfahrens mit Einschluß der Strafvollstreckungskosten im Falle des Unvermögens des Verurteilten an solche Personen halten kann, die dem letzteren gegenüber unterhaltspflichtig sind.

22. Zu der schon viel erörterten Frage nach der Kostenfestsetzung im Privatklageprozeß äußert sich Danziger im „Recht"[25]) dahin, daß § 496 II StPO. über seinen Wortlaut hinaus für die Kostenfestsetzung unter den Parteien aus Urteilen auch da (analog) anzuwenden sei, wo über die Höhe der Kosten kein Streit obwalte, da auch hier die Partei an der Erlangung eines vollstreckbaren Titels interessiert sei und dafür nicht auf den Umweg der Klageerhebung im Zivilprozeß verwiesen werden dürfe. Endige das Privatklageverfahren mit einem Vergleich, so seien die Kosten nach den Bestimmungen der ZPO. über die Kostenfestsetzung festzusetzen; dies ergebe sich daraus, daß jener Vergleich einen vollstreckbaren Titel im Sinne des § 794 I ZPO. bilde.

IX. Besondere Arten des Verfahrens.

23. Wie sich das Gericht nach Zurücknahme einer Privatklage zu verhalten habe (Weglegung der Sache ohne irgend welche Entscheidung? Einstellungsbeschluß? Einstellungsurteil?), ist bekanntlich streitig. In der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern[26]) verficht Fränkel die Meinung, daß ausdrückliche Einstellung erforderlich sei, und zwar nach Beginn der Hauptverhandlung durch Urteil, sonst durch Beschluß.

24. Der Verfasser dieses Berichtes beschäftigt sich in den Blättern für Rechtsanwendung[27]) mit den Problemen, die sich ergeben, wenn sich ein nur auf öffentliche Klage hin verfolgbares Delikt (reines Staatsklagedelikt oder Staatsklagedelikt in idealer Konkurrenz mit Privatklagedelikt) auf den Privatklageweg

---

[21]) Vgl. Z. **30** 479.
[22]) **56** 279.
[23]) **13** 507.
[24]) **2** 196.
[25]) **13** 477.
[26]) **6** 34.
[27]) **74** 647, 679.

verirrt hat, insbesondere mit der Frage nach der Möglichkeit staatsanwaltschaftlicher Übernahme der Verfolgung nach einem aus § 429 StPO. ergangenen Einstellungsurteil; mit der Frage, ob das Einstellungsurteil für die Staatsanwaltschaft eine Pflicht zur Klageerhebung begründet; sowie mit der Frage, welche Prozeßsituation sich nach einem solchen Urteil einstellt, wenn die Staatsanwaltschaft keine Klage erhebt. Die dabei zu tage tretenden Mängel des geltenden Rechts geben Anlaß zu einer Reihe von Reformvorschlägen.

25. Eine Dissertation von Hugo Mayer ist dem objektiven Privatklageverfahren gewidmet.[28]) Das Problem ist, inwieweit bei diesem Mischgebilde Sätze des eigentlichen objektiven Verfahrens und inwieweit Sätze des Privatklageverfahrens maßgebend sind. Der Verf. stellt zunächst fest, daß eine dreifache Möglichkeit denkbar ist. 1. Kumulation der beiderseitigen Sätze; 2. Verdrängung der das eigentliche objektive Verfahren beherrschenden Sätze durch Sätze des Privatklagerechtes; 3. Verdrängung der Sätze des letzteren durch Sätze des ersteren. Das Kriterium dafür, welche von diesen Möglichkeiten im einzelnen platzgreift, findet der Verf. einmal in der Klägerpersönlichkeit, sodann in der Natur des Prozeßgegenstandes, so zwar daß

1. solche Sätze des objektiven Verfahrens, die auf die Wahrnehmung der Klägerrolle durch den Staat zugeschnitten sind, im objektiven Privatklageverfahren verdrängt werden durch Sätze, die dem Privatklageverfahren eigentümlich sind;

2. solche Sätze des Privatklageverfahrens, die nur ein Ausfluß der Strafnatur des Prozeßgegenstandes sind, im objektiven Privatklageverfahren verdrängt werden durch Sätze, die dem objektiven Verfahren eigentümlich sind;

3. im übrigen verbindende Anwendung der beiderseitigen Sätze stattzufinden hat.

Auf dieser Grundlage werden dann dargestellt: die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das objektive Privatklageverfahren; Prozeßverhältnis und Prozeßvoraussetzungen; der Prozeßgang und (anhangsweise) die objektive Nebenklage.

X. Strafvollstreckung.

26. Über die Anwendung des § 482 StPO. auf den Fall der Gesamtstrafe spricht Eisner in der Juristischen Wochenschrift.[29])

27. Nach MStGB. § 15 sind u. U. militärgerichtlich erkannte Strafen von den bürgerlichen Behörden zu vollstrecken. Wie dies zu machen ist, wenn es sich um die militärstrafgesetzbuchmäßige Arreststrafe handelt, kann zweifelhaft sein. Liebezeit vertritt in Goltdammers Archiv[30]) die Auffassung, daß in diesen Fällen durch das Militär-

[28]) Hugo Mayer, Das objektive Verfahren auf Privatklage. Tübinger Diss., 1910.

[29]) **38** 408. [30]) **56** 277.

gericht nach § 464 I MStGO. der erkannten Arreststrafe eine der strafgesetzbuchmäßigen Freiheitsstrafen zu substituieren sei, und zwar gelinder Arrest und Stubenarrest = Haft, geschärfter Stubenarrest = Festungshaft, mittlerer und strenger Arrest = Gefängnis, und alsdann die bürgerliche Behörde diese Strafen an Stelle des Arrests zu vollstrecken habe.

XI. Militärstrafprozeß.

28. Mit der Behandlung namenloser Strafanzeigen im Militärstrafprozeß beschäftigt sich Jordan im Archiv für Militärrecht.[31])

29. Über die Stellung der oberen Militärbeamten, insbesondere der richterlichen Militärjustizbeamten, spricht Autenrieth im Archiv für Militärrecht.[32])

30. Über das Laienelement in der Militärrechtspflege spricht Endres, über den Gerichtsoffizier im standgerichtlichen Verfahren Elsner von Gronow im Archiv für Militärrecht.[33])

31. Autenrieth untersucht im „Recht"[34]) die Frage, welche Staatsanwaltschaft für die durch § 142 MStGO. vorgesehenen Zustellungen örtlich zuständig sei.

32. Rotermund wirft im „Recht"[35]) die Frage auf, ob eine militärgerichtliche Untersuchung auf Grund des § 4 MStGO. an die bürgerlichen Gerichte nur zur Untersuchung (unter Vorbehalt der Aburteilung) abgegeben werden könne. Er entscheidet sie dahin, daß dies unzulässig sei, wiewohl ein derartiges Verfahren in manchen Fällen (so besonders zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Entlassung einer Militärperson vom aktiven Militärdienst nach § 7 MStGO.) praktisch erscheine.

Gegen Rotermund: Rissom in derselben Zeitschrift.[36])

33. Erhard fragt[37]) nach der Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Zivilpersonen im militärgerichtlichen Ermittelungsverfahren wegen Ungebühr. Er verneint eine solche Möglichkeit, da die MStGO. darüber schweige, und Landesrecht wegen § 2 EMStGO. nicht in Betracht komme.

34. Die Verhängung der Untersuchungshaft über eine nach § 4 MStGO. dem bürgerlichen Gericht übergebene Militärperson steht nicht dem Gerichtsherrn, sondern dem befaßten bürgerlichen Gericht zu. Die Ausführung des Haftbefehls ist aber mittels Ersuchens an die Militärbehörde zu bewirken. So zutreffend Elsner v. Gronow im „Recht".[38])

---

[31]) **1** 133.
[32]) **1** 165.
[33]) **1** 29 bzw. 46, 110, 186.
[34]) **13** 542.
[35]) **13** 503.
[36]) **13** 595.
[37]) Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern **5** 294.
[38]) **13** 594.

35. Die nicht am Sitze, aber innerhalb des Bezirks eines Oberkriegsgerichts wohnhaften, von Amtswegen als Verteidiger für die Berufungsinstanz bestellten Rechtsanwälte haben Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder. So zutreffend Horn im Arch. f. MilR.[39])

36. Im Archiv für Militärrecht[40]) war die Frage zur Diskussion gestellt worden, ob durch fristgemäße Weisung des höheren Gerichtsherrn, ein Rechtsmittel einzulegen, die schon vorliegende, aber noch nicht nach § 368 MStGO. beurkundete Rechtsmittelverzichtserklärung des niederen Gerichtsherrn beeinflußt werde. Die in derselben Zeitschrift[41]) abgedruckten Äußerungen zu dieser Frage (von Erhard, Steidle, Elsner v. Gronow, Dethleffsen, Genge, Endres, Werber, Sohl, Räumann, Ms., der Schriftleitung, sowie Engel und Bergmann) gehen weit auseinander.

Da nach § 24 MStGO. der höhere Gerichtsherr nur zu Weisungen an den niederen, nicht zu eigenen Rechtsmittelerklärungen legitimiert ist, da ferner ein einmal perfekter Verzicht unwiderruflich ist, so kommt alles darauf an, ob die Rechtsmittelerklärungen des Gerichtsherrn erst mit der Beurkundung (§ 368) oder schon mit ihrer Kundgebung gegenüber dem Gerichtsoffizier bzw. richterlichen Militärjustizbeamten perfekt werden. Offenbar ist nach dem Gesetz das letztere der Fall (wäre doch sonst z. B. die Rechtsmitteleinlegung für den Gerichtsherrn verloren, wenn die Beurkundung nicht noch in der Frist erfolgte!). Danach kommt nach der Rechtsmittelverzichtserklärung eine gegenteilige Weisung des höheren Gerichtsherrn zu spät.

37. Rissom legt in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform[42]) dar, daß nach der MStGO. ein Rechtsmittelverzicht des Verurteilten vor dem erkennenden Gericht entgegen der Auffassung des Reichsmilitärgerichts nicht wirksam ist.[43]) Er wünscht die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung gleichen Inhalts in die künftige StPO.

38. Zu § 404 MStGO. vertritt Schlott im Archiv für Militärrecht[44]) die Auffassung, daß gegen den Angeklagten, der in dem zur protokollarischen Vernehmung über seine Revisionsanträge angesetzten Termin ausbleibt, mit Vorführungszwang vorzugehen sei (gegen v. Koppmann, der — wohl mit Recht — bei Terminsversäumnis des Angeklagten die Folge platzgreifen lassen will, daß die Revision mangels der erforderlichen Rechtfertigung als unzulässig zu verwerfen ist).

39. Kann die in § 471 I MStGO. vorgesehene Verfällung des Strafantragstellers in die Kosten, wenn sie bei

---

[39]) 1 58.
[40]) 1 140.
[41]) 1 212 ff.
[42]) 6 407.
[43]) Zustimmend Steidle im Arch. f. Militärrecht 1 209.
[44]) 1 136.

Urteilserlaß versehentlich unterblieben war, nachgeholt werden? Diese Frage wird von Autenrieth in der Deutschen Juristenzeitung [45]) aufgeworfen und in der Weise bejaht, daß zur Beschlußfassung ein neues Gericht in der früheren Besetzung vom Gerichtsherrn zu berufen sei.

40. Zu § 24[4] EMStGO. führt Hecker im Archiv für Militärrecht[46]) aus, daß gegen einen unter dem alten Recht (vor der MStGO.) in contumaciam Verurteilten schon vor seiner Rückkehr weiterprozediert werden könne, daß sich diese weitere Prozedur nach der MStGO. richte und in diesem weiteren Verfahren auch eine Vermögensbeschlagnahme nach § 360 MStGO. erfolgen könne.

Anhang: Auslieferung.

41. Eine Reihe von Einzelfragen aus dem Auslieferungsrecht behandelt Rosenblatt im Archiv für Kriminalanthropologie.[47])

42. Der deutsch-griechische Auslieferungsvertrag vom 12. März 1907 bildet den Gegenstand einer breit — teilweise zu breit — angelegten Abhandlung von Lohmann.[48])

43. „Die Staatsangehörigkeit im deutschen Auslieferungsrecht" betitelt sich eine Monographie von Teich.[49]) Ihr erstes Kapitel behandelt das Problem der Auslieferung eigener Untertanen. Der Verf. prüft die Gründe, die für die Nichtauslieferung angeführt worden sind, und langt bei dem Satze an, daß die Nichtauslieferung im wesentlichen nur Ausfluß eines Mißtrauens gegenüber der Strafrechtspflege fremder Staaten sei, und daß das Prinzip der Nichtauslieferung der Nationalen in Zukunft aufgegeben zu werden verdiene. Sodann wird Inhalt und Tragweite des § 9 StGB. untersucht und im Anschluß daran der völkerrechtlichen Verpflichtung des Reichs zur Bestrafung nicht ausgelieferter Deutscher nachgegangen. Das zweite Kapitel befaßt sich mit den Modifikationen des Auslieferungsrechtes durch den Umstand, daß der Auszuliefernde einem dritten Staate angehört, insbesondere mit den Bestimmungen, die die deutschen Auslieferungsverträge für diesen Fall enthalten.

---

[45]) **14** 1431.
[46]) **1** 211.
[47]) **34** 130.
[48]) Otto Lohmann, Der deutsch-griechische Auslieferungsvertrag vom 12. März 1907. Historische und systematische Darstellung unter Berücksichtigung der Gesetzgebung beider Länder. Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 108. Breslau, Schletter, 1909.
[49]) Hans Teich, Titel wie oben. Leipzig, August Hoffmann, 1909.

56.

Gefängniswesen.

Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Dr. jur. W. Leonhard.

---

1. Freudenthal, Dr. Berthold, Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. Jena 1910.

Der Strafgefangene ist nicht ein entrechtetes Objekt der Staatsgewalt; die Beschränkung, die seine im Grundsatz fortbestehenden staatsbürgerlichen Rechte durch die Gefangenschaft erleiden, bedarf der rechtlichen Festlegung, die auf Gesetz und Verfassung zurückgehen muß. Rechtsquellen, nicht Dienstinstruktionen haben den Strafinhalt zu regeln, sie haben uns zu sagen, „was die Strafvollzugsbehörden zu tun berechtigt" (und verpflichtet!) „sein sollen, welche Beschränkungen sie von Rechtswegen eintreten lassen dürfen" (und müssen!), „wenn durch Urteil über einen Angeklagten eine Freiheitsstrafe verhängt ist." Freudenthal führt seine Forderung, wie man sieht, wesentlich in der Richtung pro reo durch. „Es darf in dem Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Gefangenem diesem nichts auferlegt werden, was nicht kraft Gesetzes in der richterlichen Freiheitsstrafe bei deren tunlichst reiner Durchführung über ihn verhängt ist." Darum Integrität von Gesundheit und Vermögen des Gefangenen, Schadloshaltung seiner Familie! Aber mit gutem Grunde hält Verf. dem etwaigen Vorwurfe übertriebener Humanität entgegen, daß die feste Umgrenzung der Freiheitsstrafe die Willkür nach beiden Seiten hin hemmen soll, wenngleich das in bezug auf willkürliche Milde nicht weiter betont wird.

Die vorliegende Abhandlung (eine bei Übernahme des Rektorats der Akademie zu Frankfurt a. M. gehaltene Rede) erweckt nicht nur durch ihren unmittelbaren Inhalt Zustimmung sondern weist auch allen, die sich mit dem Wesen des Strafvollzuges beschäftigen, neue Bahnen. Man hat über Haftsysteme und Strafzwecke sattsam gestritten und dabei die rechtliche Natur der Strafe als das Prinzip ihrer Gestaltung aus den Augen verloren. Nicht die Gefängniswissenschaft, deren Begriff wir ablehnen, wohl aber die geistige und sittliche Struktur des Gefängnisdienstes wird gewinnen, wenn wir dem hier eröffneten Probleme in seinen mannigfachen Verzweigungen nachdenken und das Gefangenenrecht ausbauen.

2. Stade, Reinhold, Werdet neue Menschen. Ein Erbauungsbuch für Gefängnisse und für Rettungsanstalten. 1. Teil: Ansprachen an Festtagen und über Texte aus Matthäus und Marcus. 2. Teil: Texte aus Lucas und Johannes. Altenburg, S.-A. 1908.

Der Name des Verfassers gehört der Gefängnisliteratur an, und auch das vorliegende Werk darf ihr zugerechnet und darum hier erwähnt werden. Es kann in der Bibliothek jeder Gefangenenanstalt mit evangelischer Bevölkerung seinen Platz beanspruchen, weil es nicht nur den Geist-

lichen reiche Anregung für ihre Stoffwahl sondern auch den anderen Beamten eine gute Anschauung von der religiösen Seite des Verbrechens- und Strafgebietes gewährt. Dies vorausgeschickt, bekennen wir uns als Gegner des Buches, wobei natürlich die homiletische Einzelkritik hier nicht in Frage kommt. Bd. 1, S. 90 wird dem Gefangenen das Wort in den Mund gelegt „hier in diesem Hause (der Kirche) bin ich ganz frei". Eben damit fällt das Recht von „Gefangenen-Predigten", und um solche handelt es sich. Die Frage, ob im Gefängnisse genau ebenso wie in der freien Gemeinde oder nach Form und Inhalt ganz anders zu predigen sei, beantworten wir nicht mit dem Verfasser in vermittelndem, sondern strikt im ersteren Sinne. Wir finden die Empfindlichkeit der Gefangenen gegenüber einem gottesdienstlichen Strafvollzuge im Kern berechtigt; wir meinen auch, daß der geistliche Dienst im Gefängnisse seinen kriminalpolitischen Wert um so besser erfüllt, je weniger er ad hoc eingerichtet ist, gerade wie die Bücher für die Jugend taugen, die nicht „für die Jugend" geschrieben sind.

3. Leppmann, Dr. Friedrich, Arzt an der Königl. Strafanstalt Moabit, Der Gefängnisarzt. Berlin 1909.

Der Verf. behandelt zunächst in 4 Abschnitten die Voraussetzungen des gefängnisärztlichen Dienstes, nämlich 1. die gesetzlichen und administrativen Grundlagen des Gefängniswesens, 2. Stellung und Aufgaben der Anstaltsärzte, 3. den Einfluß der Haft auf die Gesundheit, 4. den Gesundheitszustand der Neueingelieferten. Aus diesen Faktoren, deren Darstellung von reichem selbständigen Werte ist, ergibt sich ihm die Schilderung der eigentlichen Amtsaufgabe, die in 2 Abschnitten: 5. Technik und Taktik des ärztlichen Anstaltsdienstes und 6. Krankheiten und Todesursachen der Anstaltsinsassen und einem Schlußabschnitt 7. über die Gutachtertätigkeit des Anstaltsarztes erhoben wird. Daß überall neben den Straf- und Arbeitshäusern auch die Fürsorgeerziehungsanstalten berücksichtigt werden, mag sich im Interesse der wohlverdienten Verbreitung des Buches rechtfertigen, ist aber wie jede Verwischung des Unterschiedes von Strafe und Fürsorgeerziehung zu bedauern und verrät sich als ein Nachteil auch durch die Inkonzinnität der betreffenden Sonderausführungen, wie denn in der Tat auch die ärztlichen Voraussetzungen hüben und drüben ganz verschieden liegen und der Anteil des Arztes an der Fürsorgeerziehung einer besonderen Systematik auf die Dauer nicht wird entbehren können.

Wie der erfahrene Anstaltsarzt, mit dem ich das Buch besprochen habe, so werden vermutlich alle Amtsgenossen des Verfassers ihm für diese Gabe Dank wissen; bemerkenswerter aber ist vielleicht, daß dem nichtärztlichen Gefängnisbeamten dieses Buch ein hohes Maß von Anregung, Belehrung und Förderung bietet. Durch eine höchst gewandte Innehaltung der Grenze zwischen fachwissenschaftlicher und gemeinverständlicher Darstellung erreicht das Buch diese in der medizinischen Literatur gewiß nicht häufige Eigenschaft, und indem der Verf. zwei weitere Klippen, die irreführende Ignorierung aller nicht ärztlichen Anforderungen des Gefängnisdienstes und die entgegengesetzte Neigung

den Arzt zum eigentlichen Strafvollzugsorgan zu machen, mit demselben Glück vermeidet, ist sein Buch, wie uns scheint, eine treffliche Brücke der Verständigung zwischen Arzt und Anstaltsleitung. Auf die Hervorhebung einzelner Ausführungen verzichten wir nur, weil uns alle Teile des Werkes gleichermaßen angezogen haben. Eine Ausnahme bildet das von Fehlern und Lücken nicht völlig freie alphabetische Sachregister.

4. Blätter für Gefängniskunde, XLIII, 3. — Gerichtsassessor Dr. Meister berichtet über badische Gefängnisstatistik. Erwähnt sei, daß in den badischen Zentralanstalten je ein Aufseher (Aufseherin) auf 7,3 Gefangene trifft. Die ungünstige Rückfallsziffer — namentlich der Jugendlichen — wird auf die Unwirksamkeit der in den Amtsgefängnissen vollzogenen Strafen zurückgeführt. Als überraschend bezeichnet Meister, daß nur 12 % der Gefangenen ungeständig seien. Aber eine solche Feststellung ist ohne sonderliche Bedeutung, wenn man nicht einerseits den Grad der Geständigkeit (wieviele bezeichnen sich als harmlose Mitläufer!) berücksichtigt, anderseits die durchaus überwiesenen unberücksichtigt läßt. Godelück teilt ein französisches Urteil von 1845 über Bruchsal mit, Wiedmer gibt eine Darstellung der Strafkolonie in Witzwil. Von Marcovich, dessen Wirken und Erfolge das Heft in einem besonderen Aufsatze zusammenfaßt, enthält dasselbe zwei Abhandlungen: über das Verfahren gegen Jugendliche und über Strafgesetzreform. Ferner bringt es einen auf einer Missionskonferenz gehaltenen Vortrag Mittermaiers über Reform des Strafvollzuges, der uns von Widersprüchen nicht ganz frei scheint und im übrigen Beschränkung der Freiheitsstrafe, Differenzierung, energische Bejahung des Erziehungsgedankens bei den Jüngeren, unbestimmte Verurteilung der schweren Verbrecher, wirksame Fürsorge fordert. Verwandt hiermit ist eine namenlose Abhandlung über „Zwangsfürsorge". Einen Auszug aus dem amtlichen Berichte über die Anwendung des Strafaufschubs in Deutschland bietet Birkigt. Die Zahnpflege der Gefangenen wird von Schilling, die Gefängnishygiene in einem bei dem Gefängnislehrkursus im Kammergericht gehaltenen Vortrage von Puppe erörtert. Außerdem enthält das Heft, abgesehen von Literaturanzeigen, einen Nekrolog auf Adolf Fuchs von v. Jagemann und eine österreichische Justizministerialverordnung.

5. Mit dem XLIV. Bande ist die Herausgabe der BlfGfK. von dem nunmehrigen Ministerialrat v. Engelberg auf den Direktor Schwandner-Ludwigsburg übergegangen. Heft 1 bringt nach einem Vorwort des neuen Herausgebers gehaltvolle Studien von Reichardt zum Strafgesetz-Vorentwurfe. Eine Übersicht über die für die Gefängnistechnik recht beachtenswerte Militärstrafvollstreckungsvorschrift von 1908 gibt Glauning. Die Aufgabe der Seelsorge im Strafvollzuge wird von Pfarrer Ambos behandelt. Fliegenschmidt erzählt eine Episode aus der hessischen Gefängnisgeschichte, Stammer gibt zwei Mitteilungen aus dem amerikanischen Strafvollzuge, Dr. Recke entwickelt den Gedanken musikalischer Aufführungen

und belehrender Vorträge in Strafanstalten auf grund des in Plötzensee damit unternommenen Versuches. Die wirklich vorhandenen ernsten Bedenken werden m. E. ebensowenig wie bloßer Spott das Gute dieses Gedankens entkräften. Gennat tritt, „zur Frage der Auskunftserteilung" der von mir aufgestellten und von anderen geteilten Ansicht entgegen, daß die Gefängnisverwaltung jede Auskunft über Gefangene, z. B. über deren Entlassungsort, an Privatpersonen, z. B. Gläubiger, abzulehnen habe. Es sei mir hier die Mitteilung erlaubt, daß ich mich inzwischen zu Dr. Gennats Ansicht in deren wesentlichem Ergebnisse bekehrt habe, weil die Gefangenen nicht ortspolizeilich gemeldet sind und daher bei jener Anspannung der Verschwiegenheitspflicht eine Bevorzugung vor der dem Meldezwang unterworfenen freien Bevölkerung erfahren würden. Unser Heft enthält ferner außer Nachrufen, Literatur-, Versammlungsberichten u. dgl. wiederum zwei Aufsätze von Marcovich, deren einer den Entwurf eines österreichischen Fürsorgeerziehungsgesetzes betrifft, der andere sich mit dem Vorentwurf des österreichischen Strafgesetzbuches (nebst Strafvollzugsgesetz) beschäftigt. Aus der ersteren Arbeit sei hier der nicht nur für die österreichische Auffassung bezeichnende, von Marcovich richtig gekennzeichnete Umstand erwähnt, daß die Aufsicht über die Besserungsanstalten der Staatsanwaltschaft übertragen werden soll. Die Polemik gegen staatsanwaltliche und richterliche Beaufsichtigung des Strafvollzuges, auf die der zweitgenannte Aufsatz hinaus läuft, mag bei einer anderen sogleich zu besprechenden Veröffentlichung desselben Verfassers gewürdigt werden.

6. Blätter für Gefängniswesen. Redigiert von Anton Marcovich. 1. Bd. 1. Heft. Wien 1909.

Dieses Organ des neugegründeten „Vereins der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse" ist der Verwechselung mit den „Blättern für Gefängniskunde" dadurch entzogen, daß es sich ganz überwiegend mit Standesfragen beschäftigt. Wenigstens gilt dies von der vorliegenden ersten Nummer, dem Bericht über die erste Vereinsversammlung. Allerdings sind hier auch Fachvorträge über Jugendstrafrecht, über die kriminalpolitische Bedeutung der Arbeit, über die Tuberkulose und über den Alkohol in den Strafanstalten gehalten worden, aber vorherrschend handelt es sich — selbst in einem Teil dieser Vorträge — um die Emanzipation der Strafanstaltsbeamten, was ja unter den obwaltenden Verhältnissen nur begründet sein mag. Übrigens sind diese Organisationsfragen, ob Justiz oder Verwaltung, ob selbständige Direktoren oder staatsanwaltliche Inspektion usw., bekanntlich für den Geist des Strafvollzuges keineswegs gleichgültig. Nun wird man den österreichischen Amtsgenossen die Erfüllung ihrer Wünsche in bezug auf ihre dienstliche Stellung durchaus gönnen und doch von dem Programm Marcovich' und seiner Anhänger durchaus abweichen dürfen. Praktische Erfahrung und Kenntnis des dienstlichen Details ist viel aber nicht alles wert, und es bleibt — auch in Deutschland — ein Widerspruch, wenn man einesteils für den Strafvollzug die höchste Bedeutung in Anspruch nimmt, anderesteils ihn zum

Gegenstande rein praktischer Einübung macht. Der Zusammenhang aber des Strafvollzuges mit der sonstigen Rechtspflege sollte — das ist unsere Überzeugung — befestigt, nicht gelockert werden.

7. Procès-Verbaux des Séances de la Commission Pénitentiaire Internationale. Session de Paris, juillet 1909. Berne 1909. Enthält mit einem Bilde des verstorbenen Samuel Barrows die unter Mitwirkung seiner Witwe gepflogenen Vorverhandlungen über den diesjährigen Kongreß zu Washington, das Programm der Verhandlungen, Mitteilungen über die Kosten der Teilnahme u. dgl. Sekretär der Kommission ist Dr. Guillaume in Bern. Der Kongreß soll im Oktober stattfinden, hiermit seien die Leser dieser Zeitschrift auf ihn hingewiesen. Mögen die deutschen Teilnehmer in Washington nicht nur als die empfangenden und huldigenden erscheinen!

8. Oerter, Sepp, Acht Jahre Zuchthaus, Lebenserinnerungen. 3. Aufl. Berlin 1908.

Es ist nicht verwunderlich, daß das Urteil des Anarchisten über den Strafvollzug noch vernichtender ausfällt als die bittersten und schärfsten Strafhausmemoiren, die wir sonst kennen lernten. Ihm ist ja unsere Gesellschaftsordnung schmählichste Vergewaltigung, unser Recht Unrecht, und so wird denn auch die Melodie, welche der Wilddieb in Ludwigs „Erbförster" (3. Akt, 2. Auftritt) angestimmt hat, „daß die in den Zuchthäusern verehrungswürdige Dulder sind und die Vornehmen sind Spitzbuben, und wenn sie noch so ehrlich wären", bei ihm in hellen Tönen durchgeführt. Trotzdem lohnt das Buch die Lektüre besser als manches seiner zahmeren Seitenstücke. Der bairische Feldwebelssohn, den die Roheiten des Kasernenhofes, die Ungleichheiten der Schulbank, die Misère des Handwerks, die Genossenschaft der Fürther Fabrik zum Sozialdemokraten und alsbald wegen des dogmatischen und philiströsen Zuges der Sozialdemokratie zum Anarchisten gemacht haben, der dann in New-York bei Most und in den jüdisch-anarchistischen Kreisen seine Grundlage gefunden hat, nach Europa zurückgekehrt, frischweg Schriften über die holländische Grenze nach Deutschland schmuggelt und schließlich dem „Dynamitgesetze" mit 8 Jahren Zuchthaus zum Opfer fällt, ist nicht ohne Menschenkenntnis, nicht ohne Humor und nicht ohne Gemüt. Er hat sich eine erstaunliche Widerstandskraft, die ja gewissermaßen seine Darstellung des Strafvollzuges widerlegt, erhalten und schildert nicht weinerlich-verzweifelt, sondern ingrimmig, wobei manche Einzelmitteilung aus Polizeistube, Schwurgerichtssaal und Zelle auch den gegen solche Beschwerden gewappneten Leser zur Empörung mitreißt. Manches freilich ist offenbar falsch: Die Behauptung, daß er mit einer Mehrheit von nur 7 unter 12 Stimmen schuldig gesprochen sei, ist augenscheinlich ein Mißverständnis des formalen Teiles des Wahrspruches und läßt auf sonstige Leichtfertigkeiten der Darstellung schließen. Manchmal scheint auch der Eindruck des Erlebten auf den noch sehr jugendlichen Gefangenen nicht unbeeinflußt von dem Gefallen an der Mannhaftigkeit der eigenen

Haltung, die ihn doch nicht gehindert hat, als Entlassener bei der Gefängnis-Bauverwaltung Arbeit anzunehmen. Richtig aber ist, was er gegen die Herrschaft der Peitsche, gegen eine nicht befolgbare und nie befolgte Strenge und Kleinlichkeit der Reglementierung, gegen die Verschüchterung ängstlicher und die Bevorzugung schlauer und dreister Gefangener vorbringt, und das Bild der beiden Direktoren, des Geistlichen, der Oberbeamten und Aufseher bleibt, wenn man auch manche Züge zu streichen hat, fesselnd und lehrreich. Töricht sind wiederum die positiven Forderungen: die Arbeit im Zuchthause soll freiwillig, ihr Maß ganz individuell sein. Ist das in der Freiheit so? Aber Oerter will ja eine andere Lebensordnung mit heraufführen, und gerade der Umstand, daß man das Utopische des Buches in Abzug bringen darf, bewirkt, daß man im übrigen diese Zuchthauserlebnisse mit Interesse und Gewinn lesen kann.

57.

Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin.

Berichterstatter: Professor Dr. Gustav Aschaffenburg in Köln a. Rh.

---

1. Von dem im vorigen Jahre besprochenen „Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit", das Dittrich in Prag (Wien und Leipzig, 1909, Wilhelm Braumüller) herausgibt, sind inzwischen vier weitere Bände erschienen. Der eine davon, der die Vergiftungen und zwar neben den allgemeinen Fragen die anorganischen Gifte behandelt, ist, abgesehen von zwei kleinen Beiträgen (über Phosphor- und Manganvergiftungen, die von Jaksch geschrieben hat) von Erben verfaßt.

Zwei andere Bände umfassen die forensische Psychiatrie, deren 1. Band, die allgemeinen juristischen Vorbedingungen, bereits im letzten Jahre besprochen worden ist. Die beiden neuen Bände gliedern sich in der Weise an, daß der allgemeinen Psychiatrie unmittelbar die spezielle angeschlossen ist.

Probst: Die Ursachen der Geistesstörungen und ihre Bewertung vor Gericht, hat sich durchweg bemüht, in der Bezeichnung dessen, was wir als Ursache geistiger Störungen anzunehmen gewohnt sind, eine sachlich durchaus begründete vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren. Nur gegen die nicht ausreichend begründete ernste Bedeutung, die er der Gefängnishaft als Ursache geistiger Störungen einräumt, möchte ich Bedenken aussprechen.

Liepmann hat die Störungen des Bewußtseins, des Gedächtnisses und die Wahnideen, Weygandt die Störungen der Wahrnehmung, der Assozia-

tionen und des Gedächtnisses, des Gefühls und des Willens, die krankhaften Gemütsbewegungen, automatisches und Zwangsdenken bearbeitet. Beide Abschnitte können als mustergültig bezeichnet werden. Bei dem Abschnitte Weygandts ist die geschickte Benutzung einzelner kasuistischer Beiträge besonders dankenswert. In dem ebenfalls von Weygandt bearbeiteten Kapitel: Begriffe des psychischen Gebrechens und der psychischen Schwäche ist schon ein Teil spezieller Psychiatrie enthalten.

Obersteiner ist das Kapitel: die Sinnestäuschungen, Hoche die körperlichen Begleiterscheinungen bei zweifelhaften Geisteszuständen, das induzierte Irresein und die forensische Bedeutung der Hypnose zur Bearbeitung zugefallen. Die Darstellung der Degenerationserscheinungen ist sehr kurz, aber wenn ich Hoche recht kenne, so hat er damit gerade dartun wollen, wie wenig einstweilen noch praktisch bei der sorgsamsten Aufnahme eines Inventars von Degenerationserscheinungen herauskommt.

Anton schildert die krankhaften Störungen und Hemmungen der geistigen Entwicklung, insbesondere die Idiotie und die Imbezillität, sowie die Pubertätspsychosen. Letzteren allerdings hätte meiner Ansicht nach ein sehr viel breiterer Raum eingeräumt werden müssen, vor allen Dingen deshalb, weil die Endzustände mit ihren geistigen Defekten schwer nachweisbar und noch größer die Schwierigkeiten sind, die sich für die Unzurechnungsfähigkeits- und Geschäftsfähigkeitsfrage bei nicht nennenswert Verblödeten ergeben. Es erscheint mir außerdem klinisch unzulässig, die Hebephrenie von der später von Räcke geschilderten Katatonie zu trennen.

Als moralisches Irresein beschreibt Anton etwas ganz anderes, als was man sonst darunter zu verstehen gewohnt ist. Er bespricht unter dieser Bezeichnung auch die sich als moralische Defekte gebärdenden Erscheinungen bei der Hypomanie, bei der senilen Charakterveränderung, bei der Paralyse, bei Intoxikationen, Epilepsie und Traumen. Alle diese Erscheinungen sind aber doch nur Symptome und zwar recht unwesentliche der ernsteren allgemeinen Erkrankung. Für Anton also ist das moralische Irresein ein Krankheitsbild, nicht eine Krankheitsform; diese aber ist es, die im allgemeinen als moralisches Irresein bezeichnet wird und deren Anerkennung und Verwertung von Bedeutung ist, während die Beurteilung der erwähnten Symptome keine erheblichen forensischen Schwierigkeiten zu machen pflegen.

Pick hat die Erörterung der forensischen Bedeutung der Aphasien und die Stellung der Taubstummen und Stotterer vor Gericht übernommen, Räcke die Manie, Melancholie, Stupor und Katatonie. Ziehen hat im wesentlichen das Kapitel Paranoia acuta et chronica und amentia aus seinem Lehrbuche wiedergegeben, Pilcz die perio-

dischen und zirkulären Geistesstörungen vor Gericht, Zingerle die Geistesstörungen auf Grundlage organischer Gehirnerkrankungen, insbesondere die Paralyse, Hartmann die traumatischen Gehirnerkrankungen. Weiter haben Strohmayer die forensische Bedeutung der Neuropsychosen, Pilcz die Alkoholpsychosen und sonstigen Vergiftungen, Weygandt die krankhaft sexuellen Abirrungen vor Gericht und Siefert die erblich Belasteten, Degenerierten und Psychopathen bearbeitet.

Es würde zu weit führen, wollte man mit der Kritik ins einzelne gehen. Bei den vielen Verschiedenheiten der Auffassung klinischer Fragen dürfte wohl niemand erwarten, in einem derartigen Lehrbuch alles einheitlich dargestellt zu sehen. Die Freiheit, die Herausgeber und Verleger den einzelnen Autoren in dem Umfange ihrer Arbeiten absichtlich gelassen haben, führt doch gelegentlich zu Mißverhältnissen. Manche Kapitel sind trotz ihrer großen forensischen Wichtigkeit überraschend kurz, andere wieder reichlich breit, vielfach sogar zu breit. Das ganze Werk ist, obgleich noch nicht abgeschlossen, aber trotz mancher Ausstellungen jetzt schon als ein wertvoller Fortschritt auf dem Gebiete der forensischen Medizin zu bezeichnen.

Die kriminalistische Tätigkeit und Stellung des Arztes hat nicht etwa einen medizinischen, sondern einen juristischen Bearbeiter gefunden und zweifellos wohl den geeignetsten, der aufzutreiben war. Hans Groß hat in diesem Buche seinem Handbuch des Untersuchungsrichters und zum Teil auch seiner Kriminalpsychologie eine Ergänzung gegeben; man könnte geradezu sagen, es bildet ein Spiegelbild des erwähnten Handbuches. Alles gruppiert sich um die Gesichtspunkte des Arztes und insbesondere des Gerichtsarztes. In vieler Beziehung bestand die ganze Aufgabe des Verfassers darin, die Grundsätze, die er für die ideale Ausbildung des Untersuchungsrichters aufgestellt hat und für die er darum mit unendlichem Fleiße das notwendige Unterweisungsmaterial gesammelt hat, nun auch dem Gerichtsarzt zugängig zu machen. Daß dem Verfasser diese Aufgabe glänzend geglückt ist, und daß er mehr als jeder andere dazu befähigt war, dem ärztlichen Sachverständigen klar zu machen, welche Aufgaben seiner vor Gericht harren, wird niemand bezweifeln, der aus den früheren Arbeiten von Hans Groß die hohe Bewertung, die er dem Sachverständigen zumißt, kennen gelernt hat.

Das Buch wird wohl in kurzer Zeit ebenso zum unentbehrlichen Bestande des Gerichtsarztes gehören müssen, wie das Handbuch des Untersuchungsrichters für diesen.

2. Als Gegenstück zu den drei Bänden der gerichtlichen Psychiatrie in Dittrichs Handbuch kann Weygandts Forensische Psychiatrie (Leipzig, 1908, Göschen) gelten.

Der Umfang der kleinen Göschenschen Sammelbände verbietet eine sehr eingehende Darstellung. Umso erstaunlicher ist es, daß Wey-

gandtes fertig gebracht hat, auf 142 Seiten die ganze Materie in einer Weise zu behandeln, die über das Maß einfacher Orientierung hinausgeht. Dazu kommt noch, daß er die schwierigsten Fragen durch die Wiedergabe einzelner Fälle, im ganzen 16, näher beleuchtet hat. Nicht nur zur ersten Orientierung über das ganze Gebiet reicht die Darstellung aus, sondern in mancher Beziehung ist Weygandt auch zu einer Kritik der bestehenden Gesetze und deren Anwendung übergegangen, so daß auch für Anspruchsvollere das Studium des kleinen Büchelchen aufs Wärmste empfohlen werden kann.

3. Schäfers: Allgemeine gerichtliche Psychiatrie (Berlin, Ernst Hofmann & Co., 1910) soll, wenn ich den Verfasser recht verstanden habe, in leicht faßlicher Weise, mehr im Plauderton den Juristen, Medizinern und Pädagogen einzelne Fragen der allgemeinen Psychiatrie vorführen. Das Büchelchen würde sich besser lesen, wenn das Deutsch nicht manchmal sehr viel zu wünschen übrig ließe.

4. Dost: Kurzer Abriß der Psychologie, Psychiatrie und gerichtlichen Psychiatrie (Leipzig, F. C. W. Vogel, 1908).

Das Buch Dosts ist etwas eigentümlich zusammengestellt. Im Verhältnis zu seinem geringen Umfang ist der anatomischen und psychologischen Einleitung ein zu großer Raum eingeräumt worden und die Schilderung der Psychosen im Telegrammstil zu kurz. Die Methodik der Intelligenz- und Kenntnisprüfungen nimmt mehr wie den dritten Teil des ganzen Werkes ein und wird wohl mit gutem Erfolge zu Rate gezogen werden, obgleich ich es als einen Mangel empfinde, daß der Verfasser die Brauchbarkeit der einzelnen Methoden nicht durch eigene Urteile gekennzeichnet hat. In der Zusammenstellung der bei den einzelnen Psychosen besonders häufig vorkommenden kriminellen Handlungen ist eine Vollständigkeit wohl nicht beabsichtigt worden. Bei den epileptischen Dämmerzuständen hätte aber die Notzucht nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Das Buch ist bei seiner Kürze nur zur Einführung gedacht und zu diesem Zwecke wohl als durchaus brauchbar zu bezeichnen.

5. Pelman: Psychische Grenzzustände. (Bonn, 1909, Friedrich Cohen).

Entstanden ist das Buch aus Vorlesungen, die Pelman vor einem außerordentlich großem Publikum in Bonn jahrelang gehalten hat. Sie sollen deshalb auch nicht als Lösungen wissenschaftlicher Probleme auftreten, sondern sie sind als populäre Darstellungen schwieriger und doch für die Allgemeinheit wichtiger Probleme gedacht, als Einführung und zur Anregung weiter Kreise, und dazu sind sie in seltenem Maße geeignet. Wer Pelmans geistvolle Art und seine universelle Bildung kennt, der wird von vornherein nicht zweifeln, daß er in den einzelnen Ausführungen, ob Pelman nun den Verbrecher oder die Massenverbrechen, Querulanten oder Genies, Mystiker oder Vagabunden bespricht, eine Fülle von interessantem Wissenswerten und Anregenden finden wird. Das einzige Kapitel, das mir persönlich nicht behagt, ist

das des Cäsarenwahnsinns, bei dem Pelman meines Erachtens dem Milieu als krankheitserregender Ursache eine zu große Bedeutung beimißt. Ich glaube, daß die Herrscherstellung nur der Erscheinungsform der geistigen Störung ein gewisses Gepräge gibt, nicht aber sie veranlaßt. Abgesehen von dieser sachlichen Differenz glaube ich den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß recht viele sich an dem Buche erfreuen mögen.

6. Mingazzini veröffentlicht in seinem Buche: Saggi di perizie psichiatriche ad uso dei medici e dei giureconsulti. (Torino, 1908, Unione tipografica editrice torinese) 26 Gutachten, größtenteils krimineller, zum Teil auch zivilrechtlicher Fälle und besonders einige fraglicher Testierfähigkeit. Mit erfreulicher Objektivität und in knapper Form werden die einzelnen Fälle analysiert. Überall dringt das Bestreben des Verfassers durch, Kürze und Klarheit mit Eindringlichkeit der Begründung zu verbinden. Im Vorwort wendet er sich mit scharfen Worten gegen das Bestreben mancher Richter und Staatsanwälte, sich über die Gutachten der Sachverständigen ohne genauere Prüfung hinweg zu setzen, und er betont dabei besonders, daß an einer Verständigung und an den dadurch bedingten unerquicklichen Verhältnissen das fast völlige Fehlen von Sachkenntnis bei den Juristen Italiens Schuld trage.

7. Bleuler: Zurechnungsfähigkeit und Krankheit. (Zeitschrift für Nervenheilkunde, Band 32, Seite 241), wehrt sich dagegen, daß immer wieder innerhalb des Grenzgebietes und besonders bei der Erörterung moralischer Defekte von dem Arzt der Nachweis der Krankheit verlangt wird. Bei den angeborenen Zuständen sei es nicht möglich, die Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit mit Sicherheit festzustellen. Das Richtigste sei, jedem das zuzurechnen, was er tut und ihn so zu behandeln, daß bei möglichst geringer Aufwendung und bei möglichster Vermeidung von Übel für beide Teile die Gesellschaft am besten vor ihm geschützt werde.

8. Siemerling, Geisteskrankheit und Verbrechen. (Berlin, 1909, August Hirschwald) hat seinen in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin gehaltenen Vortrag veröffentlicht. In, dem Zweck entsprechend, natürlich kurzer Ausführung hat er die verschiedenen Formen geistiger Störungen geschildert und die rechtlichen Gesichtspunkte kurz und gut orientierend vom Standpunkt des Arztes dargestellt. In einer Schlußbemerkung erklärt er, er sei persönlich mit der Einteilung in Zurechnungsfähige und Unzurechnungsfähige ausgekommen. Der Arzt solle es den Juristen überlassen, für die Sicherung gegen geistig Minderwertige zu sorgen. Wenn man dem Verfasser auch darin beitreten muß, daß diese Aufgabe der Rechtspflege zufällt, so ist es doch die Sache des Arztes, dem Richter diese Defektmenschen zu kennzeichnen. Und deshalb halte ich wohl in Übereinstimmung mit der weitaus größten Mehrzahl der Fachkollegen die Aufnahme gesetzlicher Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit in unser

neues Strafgesetzbuch für unbedingt erforderlich; das dürfte auch wohl, nachdem schon im letzten Vorentwurf diese Notwendigkeit zur Formulierung bestimmter Gesetzesparagraphen geführt hat, nunmehr als unmittelbar bevorstehend betrachtet werden können.

9. Steyerthal, Was ist Hysterie? (Halle a. S., 1908, Carl Marhold).

Die Frage, ob die Hysterie ein ganz abgeschlossenes Krankheitsbild sei, ist in den letzten Jahren viel erörtert worden, und wohl ganz allgemein ist man zu der Überzeugung gekommen, daß die früher scharf gezogene Grenze zwischen neurasthenischen und hysterischen Zuständen sich nicht aufrecht erhalten läßt. Auch Steyerthal vertritt diese Ansicht, ohne indessen trotz großer Belesenheit und Zurückverfolgung des Krankheitsbildes durch die ganze Menschheitsgeschichte hindurch die Frage allzu sehr zu fördern.

10. Rüdin, Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten. (München, 1909, C. Wolf & Sohn), hat in seiner interessanten Arbeit, die als Habilitationsschrift erschienen ist, 50 zum Tode verurteilte und begnadigte oder zu lebenslänglicher Strafe verurteilte Zuchthausgefangene, die dann später geisteskrank geworden waren, untersucht. Unter diesen entfallen nicht weniger als 40 % auf die Dementia praecox, eine bedeutungsvolle Feststellung, da bei dieser Krankheit wenigstens weder die Schwere der Strafe noch die Strafverbüßung als Ursache der Psychose angesehen werden dürfen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Einwirkung der Strafverbüßung auch den Erscheinungsformen und dem Krankheitsbilde vielfach einen besonderen Charakter giebt und wenigstens im Bereich psychogener Störungen auch als ursächliches Moment in Betracht kommt. Das gilt wohl am meisten für die von Rüdin als präseniler Begnadigungswahn bezeichneten und von ihm zum ersten Male beschriebenen Form. Hoffentlich kann Rüdin seine Absicht ausführen und uns endlich einmal eine genaue Schilderung der Gefängnispsychosen geben, deren Studium immer noch recht empfindliche Lücken aufweist.

11. Jaspert, Heimweh und Verbrechen. (Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 35, 1) hat die ganze Literatur über das Heimweh zusammengestellt und durch einige nicht veröffentlichte Fälle die Kasuistik vermehrt. Zu einer endgültigen Lösung der Frage, ob es neben dem physiologischen Heimweh auch eine pathologische Heimwehverstimmung als selbständiges Krankheitsbild gibt, ist auch der Verfasser durch seine Untersuchung noch nicht gekommen. Mir ist das Heimweh immer nur als ein Symptom erschienen, das bei allen möglichen Krankheiten auftauchen kann, nicht aber eine selbständige Krankheitsform bildet.

12. Plempel, Zur Frage des Geisteszustandes der heimlich Gebärenden. (Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1909, Seite 163) ver-

öffentlicht 6 Fälle von Kindesmord und glaubt, daß im allgemeinen noch nicht als feststehend betrachtet werden dürfe, daß tatsächlich die Gebärenden in einem so abnormen Zustande sich befänden, daß ihre Ausnahmestellung im Gesetz als sicher fundiert angesehen werden könne. Zweifellos ist diese Frage noch nicht restlos geklärt; es fehlt vor allem an psychiatrischer Beobachtung des Geisteszustandes der Gebärenden überhaupt.

13. Wallner, Strafanzeigen psychisch abnormer Personen. (Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 35, 249) bespricht ausführlich den bekannten Fall, in dem die Stiftsoberin von H. in München auf Grund der Beschuldigungen eines hysterischen Dienstmädchens wegen Giftmordversuchs zu langjähriger Zuchthausstrafe verurteilt, im Wiederaufnahmeverfahren dann aber freigesprochen wurde.

14. Gräf, Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe (Archiv für Kriminalanthropologie, 34, 45) hat in einer im wesentlichen literarischen Studie die verschiedenen Abarten des sexuellen Triebes und seine Bestätigung dargestellt. Die Arbeit gibt eine sehr bequeme und brauchbare Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten der Forscher. Der Verfasser selbst spricht sich gegen die Abschaffung des § 175 aus.

15. Hellwig, Zwei psychiatrische Gutachten über den Hexenmord zu Forchheim im Jahre 1896, nebst Erläuterungen. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1909, Seite 196) veröffentlicht zwei interessante Gutachten über denselben Fall. Sie betreffen einen jungen Menschen, der, um sich von Epilepsie zu befreien, eine Frau ermordete, von der er annahm, sie habe ihn mit Epilepsie behext. Obgleich der Täter zweifellos Epileptiker und nicht sehr intelligent war, haben die Gutachter angenommen, der auch von anderen Dorfbewohnern geteilte Glaube an die Fähigkeit, jemand anderem Epilepsie anzuhexen, könne nicht als wahnhaft betrachtet werden, und demnach falle die Tat des Angeklagten nicht unter den § 51.

16. Freise, Der Querulant und seine Entmündigung. (Halle a. S., 1909, Carl Marhold) erörtert im Anschluß an die Schilderung eines Falles die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Entmündigung von Querulanten. Nur bei besonders schweren Fällen hält er sie für berechtigt, dann aber auch nur die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, während er die Entmündigung wegen Geistesschwäche eher für schädlich hält. Im allgemeinen wird man ihm wohl recht geben müssen, daß die Entmündigung von Querulanten ein recht zweischneidiges Schwert ist. Er geißelt dann weiter die bürokratische Notwendigkeit, auf jede Eingabe eines Querulanten zu antworten, und hält, was man vom ärztlichen Standpunkt aus nur billigen kann, in manchen Fällen die Ignorierung der immer sich wiederholenden Eingaben für notwendig und heilsam. Ob es sich aber rechtlich wird ermöglichen lassen, so vorzugehen, ist wohl fraglich.

17. Brosch, Die Selbstmörder. (Leipzig und Wien, 1909, Franz Deuticke).

Brosch hat Gelegenheit gehabt, in 327 Fällen die Sektion von Selbstmördern aus dem Militärstande vorzunehmen. Unter diesen befand sich nur ein verhältnismäßig kleiner Teil, bei dem körperliche Erscheinungen pathologischer Art fehlten. Diese umfassen von angeborenen Defekten an bis zu den schwersten Veränderungen organischer Natur alle Stufen. In nicht weniger als 101 Fällen waren abnorme Zustände an Gehirn und Rückenmark zu finden. Doch glaubt der Verfasser auf Grund des anatomischen Befundes nur bei 23 der Fälle mit Gehirnbefund eine Geistesstörung für wahrscheinlich oder zweifellos halten zu können. Er will aber damit nicht etwa das Bestehen geistiger Anomalien im Augenblick des Selbstmordes ausschließen. Vielmehr steht er auf dem Standpunkt, daß in den meisten Fällen stärkere oder geringere psychische Anomalien wirksam gewesen sind. Auch die körperliche Minderwertigkeit dürfte als eine sehr ernst zu nehmende Ursache in Zukunft nicht mehr außer Acht gelassen werden. Durch zahlreiche interessante Erörterungen über die Wirkung des Milieus, die Massensuggestion, sowie über die rechtlichen und von der Kirche vertretenen Gesichtspunkte wird die Arbeit noch vertieft.

18. Näcke, Über Familienmord durch Geisteskranke (Halle a. S., 1908, Carl Marhold) hat zum größten Teil aus der Literatur, zum Teil auch aus den Kranken der Anstalt Hubertusburg 161 Fälle von Familienmord durch Geisteskranke zusammengestellt. 51 davon entfallen auf Frauen. Während die Männer ihre Gewalttätigkeiten gegen die eigenen Ehefrauen zu richten pflegen, sind die Opfer der Frauen weitaus am häufigsten Kinder. Unter den Formen der Psychosen überwiegen bei den Männern der Alkoholismus (24 Fälle), dann die Paranoia, der allerdings Näcke klinisch einen weit größeren Umfang einräumt, als es sonst im allgemeinen jetzt zu geschehen pflegt. Endlich die Epileptiker. Bei den Frauen überwiegen neben der Paranoia die Melancholie und Dementia praecox. Auffallend stark ist die erbliche Belastung vertreten, die bei den Frauen kaum in einem Falle gefehlt hat. Äußerst häufig ist der Familienmord mit Suicidversuchen verbunden.

19. Stengel und Hegar, Über die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. (Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 66, 82.)

Die Verfasser haben mit ihren Referaten, die sie auf der Versammlung der südwestdeutschen Irrenärzte erstattet haben, wohl das Wertvollste geliefert, was auf diesem Gebiete seit langen Jahren geschrieben worden ist. Stengel kommt auf Grund seiner Erfahrungen an der Irrenabteilung, die dem Strafgefängnis in Bruchsal angegliedert ist, zu dem Schluß, daß die Strafanstaltsadnexe nur für die im Strafvollzug geistig Erkrankten, deren Heilung dort versucht werden müsse, bestimmt sein sollten; die nicht Geheilten aber seien in die Irrenanstalten zu versetzen. Die Zahl dieser Kranken sei nicht

groß genug, um bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Irrenanstalten besondere Schwierigkeiten zu machen.

Hegar berechnet die Zahl der in den vier großen Badischen Irrenanstalten untergebrachten, früher mit dem Gesetz in Konflikt gekommenen Kranken auf rund 20 %. Wollte man alle in eine Irrenanstalt bringen, so würde eine mit 100 Kranken eröffnete Spezialanstalt nach zehn Jahren mindestens 800 Betten benötigen.

Tatsächlich haben nur ganz vereinzelte Kranke Sondermaßnahmen nötig; nur 3,2 % des Bestandes bedürfen nach Hegar einer besonderen Verwahrung. Deshalb tritt er für die Verteilung der Kranken auf möglichst viele Anstalten und innerhalb dieser Anstalten, sowie für die Errichtung zweckmäßig gesicherter Bauten ein.

20. Kolb, Vorschläge für die Ausgestaltung der Irrenfürsorge und für die Organisation der Irrenanstalten. (Halle a. S., 1908, Carl Marhold).

Die Schrift wendet sich in erster Linie an die Irrenärzte. Doch dürfte manches auch für den Juristen von Wichtigkeit sein, insbesondere die Vorschläge, die er zur Organisation einer zweckmäßigen Irrenfürsorge und weiter die Wünsche, die er für den inneren Betrieb der Irrenanstalten äußert, die letzten Endes nicht zum wenigsten darauf hinaus laufen, die Arbeitsfreudigkeit innerhalb des Anstaltsbetriebes zu fördern.

21. von Kiene, Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht. (Stuttgart, 1909, J. Heß) nimmt zu dem Problem der Bedeutung des Alkohols für Straf- und Zivilrecht in einer überaus klaren und anregenden Weise Stellung. Im Gegensatz zu einzelnen Psychiatern vertritt er persönlich den Standpunkt, den ich auch für den richtigen halte, daß die Feststellung der Art und Stärke der Trunkenheit, sowie ihr Einfluß auf die Zurechnungsfähigkeit in vielen Fällen nicht ohne die Beihülfe eines ärztlichen Sachverständigen möglich sei. Gerade weil die äußeren Erscheinungen des Rausches keinen Einblick ist die wirklich bestehenden Bewußtseinsstörungen gestatten, weil für die Wirksamkeit vor allem eine etwaige krankhaft vorübergehende oder dauernde Disposition des Betrunkenen mitberücksichtigt werden muß, ist die Hülfe des Sachverständigen kaum zu entbehren. Der Verfasser fordert weiter die Einweisung von freigesprochenen Trinkern in Trinkerheil- und Bewahrungsanstalten, eventuell auch in der Form einer bedingten Einweisung.

22. Eine Ergänzung der Arbeit von Kienes gibt Landsbergen in seinem Aufsatz: Pathologischer Rausch und § 51 StrGB. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1909, 383.) Er beweist, wie notwendig unter Umständen Alkoholversuche zur Klarstellung schwieriger forensischer Fälle sind. Bei einem wegen Widerstands und Achtungsverletzung angeklagten Matrosen trat nach Verabreichung von 125 g Arak ein ungemein charakteristischer pathologischer Rausch auf mit schweren körperlichen und psychischen Begleiterscheinungen, so daß der Gutachter für die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten mit guten Gründen eintreten konnte.

23. Holitscher, Alkoholsitte — Opiumsitte. Ein Vergleich. (München, 1908, Ernst Reinhardt).

Holitscher stellt die Gründe nebeneinander, mittels derer die zum Studium der Frage nach der Gefährlichkeit des Opiums ernannte englische Kommission den Beweis für die Notwendigkeit regelmäßigen Opiumgenusses führt. Man kann, wie er mit Recht hervorhebt, an die Stelle des Wortes Opium überall das Wort Alkohol setzen, und dann paßt der Bericht für unsere europäischen Verhältnisse. Sehr richtig bemerkt der Verfasser, daß bei uns in Deutschland keine Lebensversicherungsgesellschaft trotz des Scheinbeweises jener Kommission einen gewohnheitsmäßigen Opiumesser zu den gleichen Bedingungen aufnehmen würde, wie andere gesunde Männer, während nach dem Ergebnis der Untersuchung dieser Kommission, die von vornherein mit gebundener Marschroute arbeiten mußte, der Opiumesser geradezu Vorzugsbedingungen verdienen würde. Die geistvolle Parallele zwischen Alkohol- und Opiumsitte verdient weiteste Beachtung.

24. Dem in dritter Auflage vorliegenden Buche Gottschalks, Grundriß der gerichtlichen Medizin (einschl. Unfall- und Invalidenversicherung) für Ärzte und Juristen. (Leipzig, Georg Thieme, 1909) fehlt die gerichtliche Psychiatrie vollständig. So brauchbar das Buch sonst ist (den besten Beweis liefert wohl die schnelle Aufeinanderfolge der drei Auflagen), so halte ich doch das Fehlen eines Abschnittes über die zweifelhaften Geisteszustände für einen großen Fehler. So lange der Gerichtsarzt alltäglich psychiatrische Gutachten zu erstatten hat, kann ein Grundriß nicht als ausreichend erklärt werden, der dieses wichtige Gebiet vollständig ignoriert. Die Rücksicht auf den Umfang des Buches kann nicht als eine ausreichende Entschuldigung für das Fehlen angesehen werden.

25. Granichstädten, Gerichtsärztliche Befunde und Gutachten. Schwurgerichtsfragen bei Körperverletzungen. (Leipzig und Wien, 1909, Franz Deuticke.)

Die äußerst interessante Sammlung enthält nur die Befunde bei Körperverletzungen (Sittlichkeitsverbrechen, Abtreibung, Mord), die der Verfasser den Wiener Landgerichtsakten entnommen hat, sowie die Formulierung der auf Grund der Gutachten erstatteten Schwurgerichtsfragen. Kriminal-psychologisch interessante Fälle und psychisch Verdächtige sind dabei nicht weiter erwähnt.

26. Schmidt, Die Erkennung von Blutflecken und die Unterscheidung von Menschen- und Tierblut in der Gerichtspraxis. (Quelle & Meyer, Leipzig.)

Die Arbeit gibt den augenblicklichen Stand des Blutnachweises wieder und geht besonders auf die biologische Methode ein. Die Darstellung des Nutzens, den uns diese Methode auf dem Gebiete der Feststellung von Stammverwandtschaften bei Tier und

Mensch bereits gebracht hat und die Ausblicke in die Zukunft, die vielleicht sogar zu einer biologischen Rassendifferenzierung führen werden, dürften auch weitere Kreise sehr interessieren.

27. Knapp, Der Scheintod der Neugeborenen. Seine Geschichte, klinische und gerichtsärztliche Bedeutung. (Wien und Leipzig, 1909, Wilhelm Braumüller). Knapp erörtert in dem vorliegenden gerichtsärztlichen Teil neben der ausführlichen Darstellung des Nachweises der Lebend- und Todgeburten noch sehr eingehend die Frage des Rechtsschutzes des kindlichen Lebens in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Beziehung. Von den zahlreichen Schwierigkeiten, deren Tragweite ohne weiteres verständlich ist, scheint besonders die der Lebensfähigkeit von Bedeutung, ebenso wie die der Priorität des Todes von Mutter und Kind. Daß hier manches noch der rechtlichen Klärung bedürfe, hat der Verfasser vorzüglich dargestellt. Sein Buch wird wohl in strittigen Fragen in Zukunft oft herangezogen werden.

28. Wilhelm, Die rechtliche Stellung der Zwitter. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, VII, 1, (Halle a. S., 1909, Carl Marhold) weist auf die merkwürdige Situation hin, in die ein Zwitter dem Straf- und Zivilgesetz gegenüber gerät. Er tritt deshalb dafür ein, bei allen Zwittern oder Personen mit unklarer Geschlechtsbestimmung bei der standesamtlichen Meldung den Eintrag zwitterhaft zuzulassen. Die weiteren rechtlichen Folgerungen wird man am besten im Original nachlesen.

29. In einer umfangreichen Arbeit: Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen (Archiv für Kriminalanthropologie, 33, 219) hat Günther sich mit den Bedeutungen und Wandlungen der für Geld und Geldeswert üblichen Bezeichnungen befaßt. Seine Arbeit läßt überall in die Zusammenhänge der Ausdrücke mit sozialen Erscheinungen hineinblicken.

30. Heymann, Moralische Idioten und Deutsche Sachverständige. (Straubing, Attenkoferſche Verlagsbuchhandlung.)

Der Titel hat eigentlich gar nichts mit dem Inhalt zu tun, es sei denn, daß die zwei Seiten, die der Grete Beier gewidmet sind, den Titel bedingt haben. Im übrigen spricht Heymann von dem Falle Heusler, dem Falle Hau, dem Disziplinarprozeß gegen Dr. Peters und dem Fall Eulenburg. Soviel ich die Tendenz des Schriftchens erkennen konnte, hält er die Sachverständigen für einen Krebsschaden, den er beseitigt wissen möchte.

58.

Militärstrafrecht.

Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. Steidle in München.

---

1. Seine Untersuchung über ein „Vorgesetztenverhältnis kraft eigenen Entschlusses" von 1907 (s. Z. 28 S. 305 Nr. 4) nimmt Dietz im D. Offiz.-Bl. 09 Nr. 38 S. 724 wieder auf. Inzwischen hat das RMGer. in Prüf.-Erg. 12, 102 deutlicher ausgesprochen, daß Führer einer Abteilung mit Aufsichtspflicht, sogar wenn er sich selbst als Vorgesetzter betrachtet, nur derjenige ist, welcher nach Anordnung militärischer Behörden oder durch Befehle von Vorgesetzten als solcher bestellt oder befehligt ist.

2. Unter Bezugnahme auf meine Vergleichspunkte zum Militär- und Zivilstrafprozeß greift Rissom in Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 09 S. 407 den wichtigen Punkt des „Rechtsmittelverzichts des Verurteilten vor dem erkennenden Gericht" heraus, mit der die geltende MStGO. einen solchen Verzicht nicht kenne. Ich habe mich im Archiv f. Milr. 3, 209 schon ausführlicher dazu ausgesprochen.

3. In verdienstvoller Weise hat Endres im Archiv für öffentliches Recht (25, 548) die heikle Materie über Kriegs- oder Belagerungszustand bzw. Standrecht bearbeitet. Die Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß das preußische Gesetz vom 4. 6. 1851 für alle Bundesstaaten gilt, außer für Bayern r. d. Rheins, woselbst noch das Strafgesetzbuch von 1813 (II, 441—456) heranzuziehen ist, während für die Rheinpfalz bestimmte gesetzliche Normen überhaupt fehlen und für Elsaß-Lothringen das RGes. v. 30. 5. 1892 über die Vorbereitung des Kriegszustandes erlassen wurde. Er empfiehlt als Bezeichnung einer Novelle die eines Reichsgesetzes über den Ausnahmezustand sowie eine Gleichstellung der Zivil- und Militärpersonen darin, weil nach MStGB. zurzeit ein solcher Ausnahmezustand ohne gleichzeitige Mobilmachung einflußlos auf das Verfahren gegen Militärpersonen sein würde, so daß die Zivilpersonen im summarischen, die Soldaten im ordentlichen Verfahren zu prozessieren wären. Schließlich skizziert Endres den ungefähren Inhalt eines solchen Gesetzes, wobei ich bezüglich der Besetzung des Ausnahmegerichts 1 Offizier, 2 Zivil- und 2 Militärjustizbeamte als Richter und zur Vertretung der Anklage einen Militär- oder Ziviljustizbeamten empfehlen möchte. Das Verfahren der Feldkriegsgerichte der MStGO. dürfte im übrigen entsprechen.

4. „Einige Ergänzungen" bringt Rissom, wie er selbst sich ausdrückt, im Gerichtssaal 75, 126 zu Ph. O. Mayers Ausführungen im „Recht" über die Verjährung der Fahnenflucht (s. Z. 29, 729). Er nimmt an, daß die gesetzliche Dienstpflicht mit der Wehrpflicht auch ohne besonderen Entlassungsakt erlösche. Wenn die Fahnenflucht vom

31. März desjenigen Kalenderjahres an verjährt, in dem der Dienstpflichtige sein 39. Lebensjahr vollendet, so sei die Annahme berechtigt, daß das Gesetz den letzten Teil der Tat (bis zum 45. Lebensjahre) „dem Täter stillschweigend geschenkt hat". Ein praktischer Wink von größtem Wert ist darin zu sehen, daß Rissom vor künstlichen Unterbrechungen der Verjährung durch Untersuchungshandlungen, die keinen anderen Zweck verfolgen als den der Unterbrechung, dringend warnt". Er verweist auf die Literatur über künstliche Verjährungsunterbrechungen.

5. Im gleichen Band S. 471 f. widmet Rissom wieder (vgl. erstmals Z. 29, 732) den Entscheidungen des RMilGs. Bd. XII eine ausführliche Besprechung. Zum Rechtsmittelverzicht (s. oben Ziff. 2) infolge Suggestiväußerungen des Verhandlungsführers bezeichnet er die Entscheidung S. 84 als nicht zweifelsfrei; mindestens müßte feststehen, daß die Einwirkung tatsächlichen Einfluß auf die Abgabe der Verzichtserklärung gehabt habe.

6. Die Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern bringt in Nr. 1 S. 23 einiges über den „Strafvollzug auf dem Grenzgebiete zwischen militär- und zivilgerichtlicher Strafrechtspflege", d. h. zu § 15 Abs. 3, 156, 160, 161 MStGB., § 5 Ziff. 1, 10, 11, 451 MStGO. (§ 51 Abs. 3 in Zeile 21 von oben ist ein Druckfehler; gemeint ist 15, 3 MStGB.) In den Grundsätzen der Bundesregierungen, auf welche die Notiz sich stützt, heißt es wörtlich und das ist wichtig: „Bei Berechnung des Gesamtbetrags der Einzelstrafen (gemeint ist, daß die Gesamtstrafe sich aus militär- und zivilgerichtlich erkannten Strafen zusammensetzt) sind verschiedenartige Strafen nach ihrem gesetzlichen Geltungsverhältnis (§ 21 RStGB. 54 MStGB.) anzusetzen." Der Kostenersparnis wird Rechnung getragen, indem Strafen auch im nächsten Schutzgebiet oder im Felde vollstreckt werden können.

7. In der gleichen Zeitschrift wird in Nr. 5—7 S. 87, 112 u. 129 die neue Hausordnung für die bayerischen Gerichtsgefängnisse vom 3. I./1. II. 1910 durch Rohrer besprochen. Darnach werden militärische Arreststrafen, soweit sie von den Zivilbehörden zu vollstrecken sind" in den Amtsgerichtsgefängnissen vollzogen (§ 4) und die Verbüßungsart muß sich nach den Bestimmungen des MStGBs. § 24—27 richten. Sehr wertvoll scheint mir die Bestimmung (§ 63), wonach „die Aktenstücke über eine Disziplinaruntersuchung gegen Untersuchungsgefangene zu den Untersuchungsakten abgegeben werden". Sie können mitunter für die Hauptverhandlung geeignetes Material zur Beurteilung des Angeklagten liefern.

8. In der Kriminalstatistik des Heeres und der Marine für 1908 (Sonderabdruck aus der Reichsstatistik, Heft III) ergibt sich eine Zunahme beim Heer, eine kleine Abnahme dagegen bei der Marine. Zurückgekehrte Fahnenflüchtige sind es um 100 bzw. 7 mehr. Fahnenfluchtserklärungen ergingen 983 + (90) gegenüber 1016 + (85) des Vorjahres, wovon 454 — im Vorjahre 507 — Personen des Beurlaubtenstandes betreffen. Gegen letztere gab es 307 Nachtragsverfahren, während 318 Unteroffiziere des Bulst. davon im Jahre 1907 betroffen und

263 (277) degradiert, 44 (41) aber freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurden. Wider die mil. Unterordnung sind 328 + (34) Fälle der Trunkenheit verzeichnet, gegen 245 + (56) im Vorjahre.

9. Das XVIII. Prüfungsergebnis des RMGs., umfassend das I. Sem. 09, bringt elf Ausstellungen prozessualen Inhalts, darunter vier, die sich auf noch ungedruckte Entscheidungen stützen. Eine Einschränkung bringt unter den weiteren 16 materiellrechtlichen Grundsätzen Nr. 13, insofern PE. 3, 137b ausgesprochen hatte, rechtswidriger Waffengebrauch könne mit fahrlässiger Körperverletzung nicht ideal konkurrieren, während jetzt gesagt wird, es sei möglich, „wenn beide Vergehen durch verschiedene Einzelakte verübt sind, jedoch die Voraussetzungen des fortgesetzten Delikts vorliegen, oder wenn der gegen eine Person gerichtete rechtswidrige Waffengebrauch infolge sogen. aberratio ictus eine fahrlässige Körperverletzung einer anderen Person zur Folge gehabt hat."

10. Nach der Entstehungsgeschichte des § 392 MStGO. weist v. Bippen in der D. Jur. Ztg. 2, 139 nach, daß eine Zeugenaussage dann nicht verlesen werden könne, wenn der Gerichtsherr einen Zeugen als unwichtig nicht laden wolle, der Angeklagte die Ladung rechtzeitig beantragt, der Zeuge dann aber trotz Ladung nicht erscheint und nun der Angeklagte seine Zustimmung zur Verlesung nicht erteilt. Hält daher der Gerichtsherr den Zeugen für so wichtig, daß er dessen Ladung sofort anordnete, so könne trotz dieser Wichtigkeit die Aussage beim Nichterscheinen des Zeugen auch gegen den Protest des Angeklagten verlesen werden. Das Berufungsgericht habe das Interesse des Angeklagten dadurch zu wahren, daß es bei einer tatsächlich wichtigen Zeugenaussage die Aussetzung der Verhandlung beschließe.

11. Das Militärstrafverfahren in Österreich-Ungarn unterzieht Lelewer in der D. Jur.-Ztg. 5, 293 einer Darstellung, die es dringend wünschenswert erscheinen läßt, daß der dortige, teilweise noch auf Normen von 1754, 68 und 90 beruhende Militärprozeß endlich modernisiert werde. Es erscheint demnach aber erfreulich, daß angesichts des Falles Hofrichter und angesichts der Mängel der Prozeßvorschriften Lelewer das Vertrauen ein ehrendes Zeugnis nennt, „welches sich die österreichisch-ungarischen Militärrichter unter schwierigen Verhältnissen zu erringen verstanden haben."

12. Ebendort 6, 343 behandelt Dietz die deutsche Strafprozeßreform im Vergleich zu unserem Militärstrafprozeß, gedenkt meiner Vergleichspunkte hierzu und kommt zu manchen Resultaten, denen ich größtenteils, aber nicht allseits beipflichten kann. So nicht, daß ein Vortermin sich für schwere Straftaten auch im Militärprozeß empfehle. Zu unterstützen ist sein Verlangen, daß über Meinungsverschiedenheiten des Gerichtsherrn und seines Kriegsgerichtsrats oder Gerichtsoffiziers nicht ein Oberkriegsgericht entscheiden sollte, sondern das Reichsmilitärgericht, um auch da einheitliche Rechtsauffassungen anzubahnen. Bei unserer Reichsfinanznot möchte ich hervorheben, daß

Dietz sich in dem Gedanken, es könnten Einschränkungen gemacht werden in der Kostenlosigkeit des Militärprozesses mit mir eins fühlt.

13. In den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine 460, 71 hat Endres zahlreiche Beziehungen zwischen dem jetzigen und künftigen StGB. und dem geltenden, in vielen Punkten auch zu reformierenden MStGB. besprochen. Sehr richtig äußert er den Wunsch, daß ein neues MStGB. sich deutlicher darüber auslassen müsse, als das jetzige es tut, welche Bestimmungen des bürgerlichen StGB. im Militärstrafrecht anwendbar sind.

14. Dem zwölften Band der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts ist im April der 13. rasch gefolgt. Nachdem unser höchster militärischer Gerichtshof erst mit dem Oktober lfd. Jahres ein Dezennium seiner Wirksamkeit hinter sich haben wird, ist diese Publikationsfülle — man darf dabei die oben in Ziff. 9 erwähnten Prüfungsergebnisse nicht außer acht lassen — eine gewiß sehr respektable. Von den 81 Entscheidungen ist besonders wichtig S. 18, wonach die in Bd. 9, 178 (193) aufgestellte Begriffsbestimmung des Vorgesetzten i. S. des § 113 MStGB. dahin erweitert wird, daß nun als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes alle Militärpersonen anzusehen sind, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden, vorausgesetzt, daß sie in dienstlichen Verkehr mit ihnen treten. Zum Rechtsmittelverzicht in der Hauptverhandlung findet sich S. 52 eine Andeutung des RMGers., wonach erwartet wird, daß der Angeklagte vom Verhandlungsleiter auch „über die Bedeutung und Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärung eingehend belehrt" worden sei. Der Rechtssatz, S. 134, „die Einkleidung der Aufforderung in die Form einer Bitte nimmt dem Befehle nicht die Eigenschaft eines solchen", bedarf wegen ihrer weittragenden Bedeutung wohl erst noch größerer Klärung. In eine Bitte eingekleidet, fehlt einer Aufforderung an sich doch eigentlich das Bestimmte, wie es sonst stets als Grundlage eines jeden militärischen Befehls gefordert wird. Bezugnahmen auf die Literatur sind in diesem Band häufiger zu finden, als bisher; vgl. z. B. S. 24, 76, 99, 152, 155, 159, 197, 211, 237, 298.

15. Im Gerichtssaal bespricht Harburger (76, 117) einige Mängel des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs zur neuen RStPO. Er bezeichnet die Einrichtung, daß im Falle einer Aussetzung der Urteilsverkündung dem neuen Akt dieselben Richter anwohnen müssen, die bei der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, als „höchst unzweckmäßig". Dabei ist eine Frist von einer Woche vorgesehen, die darüber ausgedehnt werden kann. Nach der MStGO. aber muß, wenn die Urteilspublikation nicht spätestens am dritten Tage erfolgt, die Hauptverhandlung wiederholt werden — das dürfte noch viel unzweckmäßiger sein als jene Reformbestimmung. Auch bezüglich der vom Verfasser besprochenen Mängel an geeigneten Vorschriften, wie Fehler eines Urteils berichtigt werden können, teilt der Entwurf die Lücken der MStGO. und Harburger weist auf bessere Bestimmungen der ZPO. hin. Sein Wunsch, die Voruntersuchung in die Hand eines und desselben

Untersuchungsrichters gelegt zu sehen, entspringt vermutlich den da und dort betonten guten Erfahrungen, die man im Militärprozeß mit dieser Konzentration gemacht hat. Um Ungleichheiten in der Revisionsrechtsprechung derselben mit zwei Strafsenaten künftig zu besetzenden Oberlandesgerichte vorzubeugen, empfiehlt Verfasser eine Anpassung an § 85 der MStGO., wonach eine Plenarentscheidung dann einzuholen ist, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats (oder des Plenums) abweichen will.

16. Die Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift (I. Teil vom 19. 3. 08) unterzieht Glauning (Waldheim) in den Blättern für Gefängniskunde (44, 101) einer Darstellung; zu seiner Bemerkung, in Bayern seien §§ 450—464 MStGO. einschlägig, ist zu erwähnen, daß diese Paragraphen auch für die übrigen Heereskontingente und die Marine gelten. Für Bayern liegen „Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen" seit 1879 mit vielen inzwischen erfolgten Ergänzungen vor.

17. In Streffleurs milit. Zeitschr. (87, 351) resumiert Weisl (Wien) zur Reform des Militärstrafprozesses in Österreich-Ungarn offensichtlich nach den Grundsätzen unseres deutschen Verfahrens. Gegen die Hauptforderungen der Reform sollten nach Weisl andere Fragen, wie auch die der Gerichtsherrlichkeit zurücktreten; die Erfahrungen der deutschen MStGO. hätten gezeigt, daß diese Institution „weder das von militärischer Seite betrachtete Ideal sei, noch die von radikaler Seite gefürchtete Tyrannis". Bezüglich eines Zitat Weisls S. 363: „Autorität von oben und Gehorsam von unten, mit einem Worte Disziplin ist die ganze Seele der Armee" möchte ich berichtigen, daß es nicht von Dietz stammt (DStO. S. 11), sondern von Moltke, wie ich in meiner MStGO. Einl. V festgehalten habe (Reichstagsdebatte z. MStGB. v. 7. 6. 1872).

18. Vom Archiv für Militärrecht, auf welches ich das letzte Mal S. 515 und Hecker, S. 753, aufmerksam machten, liegt jetzt schon Heft 4 vor. Stier-Somlo beendet seine Abhandlung über Soldatenstand, Militärverwaltung und sozialpolitische Gesetze, Meves und Erhard bringen Aufsätze aus dem Gebiete des ehrengerichtlichen Verfahrens; Rotermund behandelt die Stellung des Anklagevertreters zum Gerichtsherrn. Tagesfragen u. a. zeigen, wie vielseitig das Bedürfnis nach der neuen Zeitschrift war und bleiben wird.

59.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von Prof. Dr. Beling, Tübingen.

---

1. **Bürgerkunde.** Staats- und Rechtskunde für die deutschen Staaten. Unter Mitwirkung von Bazille, Coermann, Kloß, Korn, Lehr, Schiedermair begründet von A. Glock und nach seinem Tode weitergeführt von E. Burger. Ausgabe für Sachsen von A. Glock und R. Kloß. Karlsruhe, Braun, 1909.

Die sächsische Ausgabe bietet auf dem Gebiete des Zivilprozesses schon den durch die letzte Novelle zur ZPO. zum 1. April 1910 herbeigeführten Rechtszustand; für die Zeit bis dahin sind an den entsprechenden Stellen farbige Einschaltblätter beigefügt, die den bisherigen Rechtszustand wiedergeben.

Vgl. im übrigen die Anzeige der preußischen und der badischen Ausgabe **Z. 30** 516.

2. Dr. jur. **Charles Feßler-Closquet** (beeideter Gerichtsdolmetsch und Professor an der International School of languages in Brüssel). Kurzgefaßtes Handwörterbuch der wichtigsten technischen Ausdrücke der französischen und österreichischen Gesetzgebung. Wien, Manz, 1909.

3. **Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.** B. Strafrecht und Strafprozeß. Unter Mitwirkung von Braun bearbeitet von Rosenmüller. 4. Jahrgang, enthaltend die Literatur und Rechtsprechung des Jahres 1909 zu StGB., StPO., GewO., MStGB., MStGO., sowie 78 anderen Reichsgesetzen und 188 Landesgesetzen. Leipzig, Roßberg, 1910.

Die ersten 3 Jahrgänge dieses schätzbaren Nachschlagewerkes sind in **Z. 28** 316, 779, **29** 735 angezeigt. Die Fülle des verarbeiteten Stoffes ist wiederum größer geworden.

4. **Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.** Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist. Zweiter Jahrgang, Heft 8 bis 12. Leipzig, Roßberg, 1909. Dritter Jahrgang, Heft 1 und 2. Leipzig, Roßberg, 1910.

Vgl. die Anzeigen **Z. 28** 316, 779, **29** 349, 735, **30** 517.

5. **Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen.** Gesammelt, bearbeitet und herausgegeben in Verbindung mit Friedrichs', Heinrici und Th. Olshausen von Hugo Neumann. I. Bürgerliches Gesetzbuch, Erster Band, 13. bis 19. Lieferung (zu BGB. §§ 705—854). Zweiter Band, 9. bis 11. Lieferung (zu BGB. §§ 1821 bis Schluß). Berlin, Vahlen, 1909/10.

Fortführung des **Z. 29** 349, 736, **30** 517 angezeigten umfangreichen Werks, das nunmehr in seinem ersten, dem BGB. gewidmeten Teile fertig vorliegt.

6. **R. Höfling.** Bürgerliches Gesetzbuch in Frage und Antwort. Ein Repetitorium zum Selbststudium. 2., gänzlich neubearbeitete Auflage. I. Band: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht. Berlin, Liebmann, 1909.

7. **A. Egger.** Entstehung und Inhalt des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907. Zürich, Rascher & Cie., 1908.

8. **Ernst Hodler.** Der Widerruf nach schweizerischem Obligationenrecht verglichen mit dem deutschen Recht. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Max Gmür, 33. Heft. Bern, Stämpfli & Cie., 1909.

9. **Friedrich Hellmann.** Grundriß des deutschen Urheberrechts und Erfinderrechts für Studierende. München und Berlin, Schweitzer, 1909.

Eine gedrängte systematische Darstellung des Inhalts der Urheber- und Erfinderschutzgesetze, in die auch die strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Partien dieser Gesetze einbezogen sind.

10. Amtsgerichtsrat **Schneider.** Syndikatsklagen. Im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 26, S. 116. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910.

11. **Hermann Sander.** Die Syndikatsklage wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechts bearbeitet. Wien, Manz, 1909.

12. **Heinrich Dietz.** Die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 erläutert. Mannheim und Leipzig, Bensheimer, o. J.

In den Darlegungen des Verf. klingt eine lebendige persönliche Note. Literatur und Judikatur werden umfassend verwertet. Überall wird über das disziplinarrechtliche Gebiet hinaus Anschluß an Strafrecht und Strafprozeßrecht gesucht. Da überdies die Stoffteilung auch typographisch gut zum Ausdruck kommt, so kann das Werk für das Studium des militärischen Disziplinarrechts warm empfohlen werden.

13. **Schlott.** Die Disziplinarstrafordnung für das Heer nebst Anhang, enthaltend die Kriegsartikel und diejenigen gerichtlichen Vergehen, welche in leichteren Fällen im Disziplinarwege geahndet werden können. Berlin, Eisenschmidt, 1909.

Ein kürzerer, mehr auf die rein praktischen Bedürfnisse der zur Handhabung der Disziplinargewalt berufenen Organe berechneter Kommentar.

14. **Arthur Brand.** Die Reformbedürftigkeit der preußischen Disziplinargesetzgebung. Berlin, Häring, 1909.

Der Verf. erörtert die Mängel des preußischen Disziplinarrechts, soweit es sich auf die nichtrichterlichen Beamten bezieht, in ebenso klarer wie ruhiger und objektiver Weise. Die längst notwendig gewordene Reform wird sich unzweifelhaft im großen und ganzen in der Richtung seiner Vorschläge zu bewegen haben.

15. **Maxim. Fleischmann.** Grundgedanken eines Luftrechts. München, Reinhardt, 1910.

Abschn. III (S. 17—21) behandelt „Strafrecht und Luftflug".

16. **Karl H. Fischer.** Lexikon des in Bayern geltenden Verwaltungs-, Staats-, Polizei- und Polizeistrafrechts nach den Entscheidungen der bayerischen oberen Verwaltungs-, Straf- und Zivilgerichte und nach den zum bayerischen Recht ergangenen Entscheidungen der außerbayerischen Gerichte. Bd. I: Das gesamte Rechtsgebiet außer dem Forst-, Weide- und Wegerecht, dem Arbeiterversicherungs-, Kirchen- und Steuerrecht. 1. Lieferung. München, Dr. Adolf Wachter, 1910.

Ein auf mühevoller Kleinarbeit beruhendes Nachschlagewerk, das auch die einschlägigen strafrechtlichen Entscheidungen bringt (z. B. zu StGB. § 361 $^{5, 7, 8}$ usw.). Die erste Lieferung umfaßt die Abschnitte: Armenrecht; Baupolizei und Baupolizeistrafrecht; Bergrecht; Distriktsgemeinderecht; Enteignungsrecht; Erziehungsrecht und Unterrichtsrecht; Feuerpolizeirecht; Fischereirecht; Gemeinderecht.

17. Fritz Stier-Somlo. Die neueste Entwickelung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes. Nürnberg und Leipzig, U. E. Sebald, 1910.

18. Hermann Staudacher. Die Friedensblockade. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Jellinek, Anschütz und Fleiner, Bd. VII, Heft 3). Leipzig, Duncker & Humblot, 1909.

Die eingehende völkerrechtliche Schrift gelangt zu dem Ergebnis: Die Friedensblockade in ihrer historischen, auch gegen Dritte wirksamen Form sei eine rechtmäßige Repressalienhandlung. Ihre materiellrechtlichen Voraussetzungen seien die der Repressalienhandlungen überhaupt, ihre formalen Voraussetzungen die der Kriegsblockade. Ihre Rechtsfolge sei die Sequestration der Blockadebrecher ohne Schadenersatz. Sie sei auch wert, als Rechtsinstitut der Zukunft erhalten zu werden, vornehmlich als ein humanes Mittel, durch dessen Anwendung in geeigneten Fällen die schlimmeren Übel eines Krieges zu vermeiden seien.

19. Eugen Ehrlich. Die Aufgaben der Sozialpolitik im österreichischen Osten, insbesondere in der Bukowina. Mit besonderer Beleuchtung der Juden- und Bauernfrage. 2. Auflage. Czernowitz, Verlag des Sozialwissenschaftlichen akademischen Vereins, 1909.

Ein ungemein fesselnder Vortrag, den Prof. Ehrlich im sozialwissenschaftlichen akademischen Verein an der Czernowitzer Universität im Winterhalbjahr 1908/09 gehalten hat, und der als Nr. 1 die „Vorträge und Abhandlungen herausgegeben vom Sozialwissenschaftlichen akademischen Vereine in Czernowitz" eröffnet.

20. K. Leites. Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz. Zürich, Rascher & Cie., 1908.

60.

Nochmals Rechtsmittel.

Von Professor R. v. Hippel in Göttingen.

Auf die Kritik des Herrn Staatsanwalts Dr. Haldy in diesem Bande S. 797—805 erwidere ich in aller Kürze folgendes:

1. Es hat mir sehr fern gelegen, der Staatsanwaltschaft Unkenntnis dessen zuzutrauen, daß unser gesamter Strafprozeß das Ziel gerechter Entscheidung verfolge und daß dies Ziel auch der Staatsanwaltschaft gesteckt sei. Ich habe (oben S. 608) verlangt, daß die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel nur dann einlege, wenn sie ernsten Anlaß hat, das einzelne Urteil als sachlich unzutreffend anzufechten. Ich habe betont, daß dies schon heute der Wille unserer Strafprozeßordnung sei und diese Behauptung mit einem Satze („Denn ... gesteckt") begründet. Und daran anschließend habe ich gesagt: „Es bestehen aber über diesen Punkt" — also darüber, daß Rechtsmittel nur bei ernstem Anlaß im Einzelfalle einzulegen sind — „in der Praxis nicht genügend klare Vorstellungen". Damit erledigt sich die angeblich von mir aufgestellte, auf S. 797 von Haldy gesperrt gedruckte Behauptung, die meinen Herrn Gegner zur Abwehr veranlaßt hat.

2. Die von mir gerügte Unklarheit habe ich (oben S. 608/09) zunächst darin erblickt, daß Dienstanweisungen vorkommen, „die direkt die schematische Einlegung in concreto nicht begründeter Rechtsmittel fordern". Als Beispiele dafür habe ich (oben S. 609, Anm. 1) zwei Dienstanweisungen für Hannover und Oldenburg erwähnt. Haldy weist darauf hin, daß die erstere Anweisung laut späterer Mitteilung der Juristenzeitung minder umfassend war, als ich annahm. Das ist richtig und ich bedauere, es übersehen zu haben; aber auch in dieser Gestalt fordert die Anweisung die schematische Einlegung in concreto nicht begründeter Rechtsmittel[1]) und beweist damit die Richtigkeit meiner Behauptung.

[1]) Es ist sogar besonders auffällig, daß diese Anweisung grade gegenüber einer am Sitze der Staatsanwaltschaft befindlichen, voraussichtlich gut besetzten Behörde einer Großstadt erging. Wollte hier der Dezernent der Staats-

Weiteres Material in gleicher Richtung bringt aber Halby selbst bei. Er schildert (S. 800—802) die Gefahr unmotivierter Freisprechungen beim Schöffengericht angesichts der mangelhaften Besetzung der Amtsanwaltschaft. Dem gegenüber hält er (S. 801) ev. Anweisungen an die Amtsanwälte für richtig des Inhalts, „sich bei Freisprechungen des Verzichts auf die Berufung zu enthalten"[2]) oder sonstige allgemeine Pflichten bei Einlegung der Berufung zu befolgen. Er hebt hervor (S. 802): „In Preußen bestehen daher für gewisse Fälle Vorschriften über die Verpflichtung aller Amtsanwälte zur Einlegung der Berufung, z. B. dann,[3]) wenn die Entscheidung des Schöffengerichts gegen den Antrag der an der Entscheidung interessierten Verwaltungsbehörde ausfällt.[4]) Halby vertritt aber sogar den Standpunkt (S. 803), daß unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Amtsanwaltschaft auch gegen ganz allgemeine Anordnung der Berufungseinlegung bei Freisprechung kein Vorwurf zu erheben sei.[5])

Die Differenz zwischen Halby und mir liegt danach in Wahrheit nicht in der Frage, ob die von mir behauptete Praxis besteht — dafür liefert Halby nur neues Beweismaterial — sondern darin, ob diese Praxis berechtigt ist. Darüber werde ich mich mit Halby schwerlich verständigen. Für mich ist Halby hier der typische Repräsentant der Auffassung, die ich für unrichtig halte. Sie geht dahin: Es ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Judikatur der Schöffengerichte einer grundsätzlichen Nachprüfung, und zwar einseitig im Sinne der Verschärfung, speziell bei Freisprechung, zu unterwerfen. Es ist dabei gleichgültig, ob das Urteil dem Antrage des Amtsanwalts entsprach oder nicht; denn den Amtsanwälten

---

anwaltschaft die Akten persönlich prüfen, so konnte das ohne Rechtsmitteleinlegung innerhalb der Berufungsfrist geschehen und danach das weitere im Einzelfall veranlaßt werden.

[2]) Eine merkwürdige Formulierung, nach der die Einlegung der Berufung bei Freisprechungen geradezu als das Normale erscheint.

[3]) Also auch noch in anderen Fällen, deren Mitteilung interessant wäre.

[4]) Ich sehe nicht ein, warum es in solchen Fällen nicht der Verwaltungsbehörde überlassen bleibt, rechtzeitig innerhalb der Berufungsfrist ihre Ansicht bei der Staatsanwaltschaft zu vertreten, falls der Amtsanwalt Berufung nicht für angezeigt hält.

[5]) Ob und in welchem Umfang solche Anordnungen in Preußen vorkommen, läßt er dahingestellt (S. 802, letzter Absatz).

ist in dieser Richtung kein ausreichendes Verständnis zuzutrauen. Und das gegebene Mittel zur Erreichung dieses Zieles der Verschärfung ist die schematische Einlegung der Berufung; erscheint sie unbegründet, so nimmt sie eben der Staatsanwalt zurück.

Meine Meinung ist dagegen[6]): Unsere Schöffengerichtsbarkeit hat sich im allgemeinen bewährt. Das Prinzip ihrer grundsätzlichen Beeinflussung im einseitigen Sinne der Verschärfung ist ein durchaus verfehltes. Und die Zumutung an eine Anklagebehörde, gegen Urteile, die sie selbst für richtig hält, schematisch Rechtsmittel einzulegen, ist nur geeignet, die Arbeitsfreudigkeit und das Ansehen dieser Behörde zu schädigen.[7]) Eine solche Praxis entspricht auch nicht der Intention des Gesetzes. Die Rechtsmittelfrist ist dafür gegeben, um über das sachliche Bedürfnis nach Einlegung des Rechtsmittels zu entscheiden; die Zurücknahme ist zulässig im Interesse ausnahmsweiser späterer Korrekturen. Die hier gerügte Praxis verkehrt diesen Zustand in sein Gegenteil und verzögert in unerfreulicher Weise die Rechtskraft zahlreicher Urteile.

3. Ich habe weiter gesagt (S. 609): „Es besteht vielfach die Ansicht: Wenn der Angeklagte ein Rechtsmittel einlegt, dann sei dies auch Sache des Staatsanwalts, damit das Urteil auch zuungunsten des Angeklagten geändert werden könne." Ich kann jetzt einfach hinzufügen: Dieser Ansicht ist in breitem Umfange auch Haldy: vgl. S. 803/04: also auch hier bestätigt mein Herr Gegner meine Behauptungen. Demgegenüber muß ich kritisch daran festhalten: Ob das Verbot der reformatio in peins sachlich begründet ist oder nicht — worüber man streiten mag — das hat der Gesetzgeber zu entscheiden. Stellt er das Verbot auf, so ist die Einlegung von Rechtsmitteln aus

---

[6]) Ich muß mich hier mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum mit wenigen Worten begnügen.

[7]) Unbrauchbare Amtsanwälte entferne man; den brauchbaren aber schenke man das Vertrauen, welches jeder brauchbare Beamte in seinem Ressort in Anspruch nehmen darf: Daß er im allgemeinen das richtige trifft und Korrekturen seines Verhaltens durch die vorgesetzte Stelle nur ausnahmsweise bei besonderem Bedarf erfolgen. De lege ferenda halte ich es für nötig, für die Amtsanwälte das Erfordernis voller juristischer Vorbildung aufzustellen. Das in erster Linie habe ich in meiner Arbeit (Entw. e. StrPrO., Heidelberg 1909, S. 29) verlangt und daran als zweite die hier erörterte Forderung betr. Einlegung der Rechtsmittel geknüpft.

dem Grunde, weil der Angeklagte ein solches einlegt, im Widerspruch zum Zweck des Gesetzes.

4. Daß Haldy (oben S. 805) hier kein „wichtiges Problem" für den Gesetzgeber sieht, ist begreiflich. Denn er findet ja den heutigen Zustand sehr schön. Wer dies nicht tut, dem lassen gerade Haldys Ausführungen das Bedürfnis nach einheitlicher gesetzlicher Regelung (vgl. oben S. 612/13) dringend erscheinen, insbesondere, wie ich betonte, angesichts der zu erwartenden Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile. Auch für diesen Fall betrachtet Haldy (S. 805 unten) meine Forderung, daß die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel nur einlegen darf, wenn sie ernsten Anlaß hat, das einzelne Urteil als unzutreffend anzufechten, bereits als unmotivierte Einschränkung der Anklagebehörde.[8]) Würde aber letztere Anschauung die Praxis beherrschen, so würde das bedeuten: Wie heute teilweise gegenüber den Urteilen der Schöffengerichte, so würde künftig auch in den Strafkammersachen die vorgesetzte Staatsanwaltschaft es als ihre Aufgabe betrachten, die Urteile der ersten mit Laien besetzten Instanz einer grundsätzlichen Nachprüfung im Sinne der Verschärfung zu unterziehen. Das zu verhüten, halte ich allerdings für ein im hohen Grade „wichtiges Problem".

5. Auf S. 798/99 läßt Haldy durchblicken, daß er mir und anderen Theoretikern eine unmotivierte Bevorzugung des Angeklagten im Strafprozeß zutraut. Vielleicht interessiert es Haldy zu erfahren, daß noch jüngst Praktiker[9]) im Preußischen Abgeordnetenhause

---

[8]) Obgleich hier doch von einer minderwertigen Amtsanwaltschaft keine Rede ist. Und obgleich Haldy selbst S. 799 behauptet, schon der heutige Zustand in Preußen entspreche meiner Anforderung, also die gesetzliche Festlegung mit Freude begrüßen dürfte. (Daß Haldy dabei a. a. O. meine Forderung mit einem Ausrufungszeichen versieht, betrachte ich mangels sonstiger Erklärung als besonders freudige Zustimmung).

[9]) Die Abgeordneten Witzmann (Landgerichtsrat), Cassel (Rechtsanwalt) und Haarmann (Geh. Justizrat, früher Erster Staatsanwalt). Vgl. Sitzung v. 16. Febr. 1910. Stenogr. Bericht S. 1740/42, 1747/48. Der Verlauf der Verhandlungen war folgender: 1. Witzmann vertrat zunächst (insoweit wie Haldy und im Gegensatz zu Nr. 2 der Württ. Verordng. oben S. 610) die Ansicht, daß das Verbot der reformatio in peius beklagenswert und daher Berufungen der Staatsanwaltschaft zu dessen Korrektur zulässig seien. Dem aber trat mit aller Entschiedenheit und unter wiederholter Billigung des Hauses Cassel — durchaus in meinem Sinne — entgegen und Haarmann schloß sich ihm voll an.

über die übertriebene schematische Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Staatsanwaltschaft ernste Beschwerde geführt haben, und daß darauf Justizminister Beseler[10]) erklärte: „Ich bin der Meinung, daß die Staatsanwaltschaft nur dann Berufung gegen Urteile der Gerichte einzulegen hat, wenn sie in der Sache selbst begründet ist oder wenn die Rechtslage es erfordert, und ich habe auch bereits Veranlassung gehabt, mich in diesem Sinne den Oberstaatsanwälten gegenüber auszusprechen. Ich glaube auch annehmen zu dürfen, daß im allgemeinen nach diesem Grundsatz verfahren wird." Mir scheint, daß ich mich mit meinem prinzipiellen Standpunkt mit dem Preußischen und Württembergischen Justizminister (vgl. oben S. 610) in vollstem Einklang befinde. Ich kann aber nur wiederholt betonen (oben S. 612), daß einheitliche Festlegung dieses Standpunktes erforderlich ist, weil er unabhängig von den möglicherweise verschiedenen und wechselnden Ansichten der jeweiligen Minister gelten muß. Für dies Bedürfnis bieten gerade die Ausführungen Haldys einen lehrreichen Beitrag.

---

2. Im übrigen forderte Witzmann mit aller Energie (gemäß Nr. 2 des Württemb. Erlasses, oben S. 610), daß die Staatsanwaltschaft Berufung nur einlege, wenn sich aus der Beschaffenheit des Einzelfalles oder aus der allgemeinen Bedeutung von Rechtsfragen überwiegende sachliche Gründe ergeben. Er wünschte eine entsprechende Preußische Ministerialverfügung und darauf gab Justizminister Beseler die obige Erklärung ab. Zur Begründung seiner Ansicht gab Witzmann wertvolle Ausführungen über die Übertreibung der Berufungseinlegung in Preußen, gestützt auf eigene Erfahrungen „und nach den Erfahrungen vieler meiner Freunde". Insbesondere rügte er dabei die übertriebene Rücksichtnahme auf andere Behörden und die schematische Einlegung in concreto unbegründeter und daher überwiegend erfolgloser Rechtsmittel, die der Staatsanwalt gewöhnlich nicht zurücknehme, da dies, wie ihm Staatsanwälte erklärt hätten, „die Berufsfreudigkeit der Amtsanwälte lahmlegen würde". — Der verfügbare Raum verbietet mir leider, die vorstehenden interessanten Verhandlungen ausführlicher wiederzugeben.

[10]) a. a. O., S. 1745.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

K

A1Z485
Bd.30

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

[redacted]

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

FOR USE IN LIBRARY ONLY